This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

23

Fer. Per. 2.

VIII. 2

Per 2625. d. 28/1851

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

Centralorgan

für

die Gesammtinteressen deutscher Universitäten.

Herausgegeben

unter der Mitwirkung der Herren Professoren Dr. Bluhme in Bonn, Dr. Bülau, Dr. Erdmann in Leipzig, Dr. Hoffmann in Würzburg, Hofrath Dr. Oppolzer in Wien, Geheimer Rath Dr. v. Vangerow in Heidelberg und anderer akademischer Lehrer

von

Dr. J. J. Lang,

Königl. bayer. Hofrath und Professor der Rechte an der Universität zu Würzburg.

und

Dr. H. Th. Schletter,

Professor der Rechte an der Universität zu Leipzig.

BIBLIOTECA BODLEIANA

Der „Deutschen Universitäts-Zeitung" dritter Jahrgang.

(1851.)

Leipzig.

Verlag von Herrmann Bethmann.

1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademische

MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Januarheft.

An unsere Leser!

Wenn wir beim Beginne des dritten Jahrgangs unserer Zeitschrift einen Blick rückwärts richten, so haben wir neben der Erkenntniss, dass unsere akademische Monatsschrift noch nicht das Ziel erreicht hat, welches sie sich als „Centralorgan deutscher Universitäten" vorgesteckt, doch auch die Genugthuung erlangt, dass uns von allen Seiten, selbst aus dem Auslande, die erfreulichsten Beweise steigender Theilnahme geworden sind. Wir rechnen hiezu nicht allein die fortwährend zunehmende Verbreitung unserer Monatsschrift vorzugsweise im akademischen Publicum des In- und Auslandes, sondern auch und vor Allem die lebhafte Unterstützung, welche das Unternehmen Seitens jener Männer der Wissenschaft, die den Beruf eines derartigen Organs erkannt, in erhöhtem Maasse fort und fort findet. Diesen unsern verehrten Herren Mitarbeitern den wärmsten Dank für die Förderung unseres Unternehmens aussprechend, erneuern wir zugleich unsere Bitte um häufige Einsendung geeigneter Beiträge für den dritten Jahrgang und richten dieselbe speciell noch an Solche, die, obwohl vor Allem berufen zur Mitwirkung an unserm nationalen Unternehmen, bisher noch nicht sich entschliessen konnten, uns ihre Theilnahme zuzuwenden. Möchten sie im Interesse der Sache diesen Ruf nicht ungehört an sich vorüber gehen lassen. Insbesondere bitten wir unsere regelmässigen Herren Correspondenten, im fleissigen Correspondiren nicht nachzulassen; wir ersuchen aber auch alle Collegen an solchen Universitäten, die sich bisher nicht durch regelmässige Correspondenzen an unserer Monatsschrift betheiligt haben, uns dergleichen zukommen zu lassen. Wir bitten die Correspondenz so objectiv als möglich zu halten, die Anstalten mehr als die Personen ins Auge zu fassen und besonders statistische Notizen in ihre Correspondenzen aufzunehmen. Wiederholt aber müssen wir uns gegen anonyme und, durch eine neuerliche Erfahrung von der Nothwendigkeit dieser Protestation belehrt, gegen pseudonyme Zusendungen verwahren. Abgesehen von der betrügerischen Indelicatesse gegen eine wohlmeinende Redaction involvirt eine solche Pseudonymität das Ver-

Digitized by Google

brechen des Falsum und wir würden bei Entdeckung einer solchen Machination keine Kosten scheuen, um den Falsarius zu entlarven. — Das Märzheft des dritten Jahrganges soll wieder wie das Märzheft des zweiten den Personalstand der deutschen Universitäten bringen. Wir bitten um rechtzeitige Mittheilung der Namen sämmtlicher Ordinarien, Extraordinarien und Privatdocenten aller Facultäten, ebenso um Mittheilung der nothwendigen Notizen für die Frequenz aller Universitäten nach dem S. 131 im Märzheft und S. 399 im August- und Septemberheft des zweiten Jahrganges enthaltenen Muster. Diese Mittheilungen sollten Mitte Februar in unsern Händen sein.

Die durch bedeutende Vermehrung der Herren Mitarbeiter bewirkte Anhäufung des Materials, welches der Natur der Sache nach nicht zu lange zurückgelegt werden darf, macht es nothwendig, dass wir mit Beginn des dritten Jahrganges den Umfang der Akademischen Monatsschrift auf 80 — 90 Bogen kl. 4. erhöhen, deren Vertheilung auf die einzelnen Monatshefte nach Erforderniss eingerichtet werden wird.

Würzburg, im December 1850. **Die Redaction.**

Dem Vorstehenden beehrt sich die Verlagshandlung Folgendes beizufügen; In Betreff der Herren Mitarbeiter geben wir die Versicherung, dass wir, sobald diess der fortwährend steigende Absatz zulässt, aus freiem Antriebe das Honorar entsprechend zu erhöhen für Pflicht halten. Sodann werden wir den HH. Mitarbeitern, welche in das Abonnement bei uns eintreten, den Jahrgang zu einem ermässigten Preise in Rechnung stellen. Dagegen erscheint es uns aus verschiedenen Gründen wünschenswerth, wegen Bewilligung von Freiexemplaren in der Folge nicht mehr in Anspruch genommen zu sein. Eine schätzbare Bereicherung ist der akademischen Monatsschrift in der officiellen Mittheilung der Vorlesungsverzeichnisse geworden, welche seit dem Sommersemester 1850 in dem Universitäts-Anzeiger veröffentlicht werden. Von einigen in dieser Beziehung noch rückständigen, zum Theil ausserdeutschen Universitäten ist uns die Zusage künftiger Betheiligung gemacht. Wir bitten sämmtliche Universitäten wiederholt, sich des Universitäts-Anzeigers als Organs officieller Bekanntmachungen aller Art, insbesondere der Vorlesungsverzeichnisse, zu bedienen und dadurch ebensowohl zur vollständigen Uebersicht der an allen Universitäten angezeigten Vorlesungen, als zu unserer Unterstützung bei dem bedeutenden Aufwand, den uns die akademische Monatsschrift verursacht, beizutragen.

Der bibliographische Anzeiger wird auch ferner, getrennt von der Zeitschrift selbst, eine nothwendige und zweckentsprechende Zugabe bilden.

Der Abonnementspreis ist für den completten Jahrgang (incl. Titel und Inhaltsverzeichniss) 4 Thlr. preuss. cour. oder 7 fl. rhn. *Einzelne* Semester oder Quartale (zu entsprechend höherm Preise) abzulassen kann sich die Verlagshandlung indess nur *bei vorheriger Bestellung* verpflichten.

Digitized by Google

☞ Abonnements zu vorstehendem Preise werden durch alle Buchhandlungen und Postanstalten Deutschlands und des gesammten Auslandes prompt ausgeführt. Das Januarheft ist durch jede Buchhandlung zur Einsicht zu erlangen.

Wir bitten um baldige Aufgabe der Bestellungen.

Leipzig, im December 1850. **Die Verlagshandlung.**

I.

Untersuchungen über das Honorarienwesen an deutschen Universitäten.

Dritter Artikel. — Honorarbefreiung.

Die Honorarbefreiung für einzelne Studirende kommt an den deutschen Universitäten in zweierlei Weise vor, als eine vollständige und als eine bloss vorläufige (Stundung). Beide finden mit wenigen Ausnahmen rein auf Kosten der Universitätslehrer statt, indem letztere im Falle der vollständigen Befreiung das Honorar ganz, im Falle der Stundung den Genuss des Capitals in der Zeit, für welche gestundet wird, verlieren. Der durch Stundung den Lehrern zugehende Verlust ist indessen so gering, dass er ausser Betracht bleiben kann. Dagegen ist der Verlust durch vollständige Befreiung an manchen Universitäten so bedeutend, dass vor Allem die Frage Erwägung verdient, ob er an sich nothwendig, ob, wenn nicht, derselbe nicht eine grosse Unbilligkeit involvire und dadurch auf die Universität selbst nachtheilig einwirke. Wohl scheint es eine Sache der Humanität, vielleicht auch eine Forderung der Politik und sogar des Rechts, dass der Unterricht auf höheren Lehranstalten für den Unbemittelten unentgeltlich ertheilt werde. Geben wir aber diese Forderung auch zu, es liesse sich denn doch noch darüber rechten, jedenfalls ist die Rechtsforderung nicht eine solche, welche dem Einzelnen schlechthin zustünde, sondern nur unter Voraussetzung. Die Voraussetzung aber ist eine des öffentlichen Wohles; dieses mag fordern, dass die höhere und höchste wissenschaftliche Bildung dem Unbemittelten nicht erschwert werde. Dann aber muss bei diesem unentgeltlichen Unterricht auch in Wahrheit das öffentliche Beste im concreten Fall betheiligt sein. Vernünftigerweise kann indessen das Wohl des Ganzen bloss gefördert werden, wenn die Forderung des unentgeltlichen Unterrichts nur für Solche gestellt wird, die sich desselben würdig zeigen. Die Gesammtheit kann kein Interesse dabei haben, dass der Einzelne vom Honorar befreit werde, wenn er durch seine Unwürdigkeit beweist, dass der Staat nichts von ihm zu erwarten habe. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, dass der Genuss

Digitized by Google

der Honorarfreiheit immer durch gutes Betragen, Fleiss und Fortschritt bedingt sein muss, dass es eine Gedankenlosigkeit ist, lediglich die Armuth als Voraussetzung dieser Befreiung zu betrachten. Dass talentlose, unfleissige, unwürdige junge Leute auf der Universität mit geringeren Kosten sich umtreiben dürfen, bloss weil sie arm sind, ist ein Uebelstand, der nicht genug als solcher bezeichnet werden kann. Wo dieser Uebelstand existirt, da zeigt denn auch eine nur zu häufige Erfahrung, dass gerade die lüderlichsten und untauglichsten Subjecte aus der Classe der Gratisten sind.

Hat sich bis hieher herausgestellt, dass ein Testimonium paupertatis zur Befreiung nicht hinreichen darf, dass ebenso ein Zeugniss der Würdigkeit, des Fleisses insbesondere und des Fortschritts erforderlich ist, so entsteht die weitere Frage, ob denn wirklich die Nothwendigkeit vorliege, die Befreiung auf Kosten der Universitätslehrer zu gewähren. Nirgend in Deutschland, das dürfen wir mit Bestimmtheit versichern, in Norddeutschland so wenig als in Süddeutschland, sind, trotz einzelner Ausnahmen, im Durchschnitt und in der Regel die Besoldungen der Professoren von der Art, dass sie jenen ihnen zugehenden Verlust mit Gleichgültigkeit tragen können. Ueberall sind sie so bemessen, dass dabei die Einnahmen aus Honorarien vorausgesetzt sind, — und mit vollem Recht. Aber kein Irrthum ist häufiger, als der über die Grösse des eingehenden Honorars. Wohl sieht Mancher mit Neid auf die, wie er glaubt, „in der Wolle sitzenden“ Professoren, welche, weil es der Staat für angemessen hält, ihnen den Rang der Kreiscollegialräthe zu geben, nach seiner Meinung auch jedenfalls nicht mehr Einkommen haben sollten, als diese Staatsdiener. Diese Vergleichung ist eine in jeder Beziehung unbegründete. Wir wollen ganz davon absehen, dass keine Carriere für den Mann mühseliger, kostspieliger und aufreibender ist, als die akademische, dass keine, auch wenn das Ordinariat glücklich errungen ist, solche Opfer an Aufwand für Literatur, an Zeit, an Kraft erfordert, wir wollen auch davon absehen, dass ein junger Mann bei seiner ersten Anstellung, wie im Verlauf seiner Carriere, zu gar manchem Staatsamt befähigt sein kann, ohne desshalb auch nur entfernt die Anforderungen an einen Professor befriedigen zu können, wir verweisen darüber auf die zwar scharfe aber wahre Darstellung in dem ersten Jahrgange der Universitäts-Zeitung S. 138 f., wir wollen von Allem dem absehen und nur mit einigen statistischen Resultaten auf jene irrigen Vorstellungen über die Einnahmen der Professoren antworten. Es mag sein und es ist so, dass einzelne Universitätslehrer grosse Einnahmen haben. Diess sind Einzelfälle, die hier nicht in Betracht kommen, die Durchschnittszahlen können allein entscheiden. In Berlin betrugen die Honorare in dem aus den sechs Semestern der Jahre 1832—34 gezogenen Durchschnitt per Semester 34289,5 Thlr. cour. An dieser Summe participirten in jenen Jahren durchschnittlich 132 Lehrer; es kommen somit durchschnittlich auf einen Lehrer im Semester 259¾ Thlr. als Honorar. Unter jenen 132 Lehrern waren 42 ausserordentliche Pro-

Digitized by Google

fessoren und 42 Privatdocenten; man ziehe sich den Schluss selbst, wenn wir hinzufügen, dass der Gesammtbetrag der Besoldungen 71035 Rthlr. jährlich ausmachte (Koch, die preuss. Universitäten Bd. I. S. 33. 38). — In Bonn betrug die Durchnittssumme der Honorarien in denselben Jahren per Semester 15013 Thlr. cour., woran im Ganzen 66 Lehrer participirten, so dass auf einen Lehrer durchschnittlich im Semester 227½ Thlr. cour. als Honorar kommen. Unter jenen 66 Lehrern waren durchschnittlich 13 ausserordentliche Professoren und 8 Privatdocenten; die Besoldungen betrugen zusammen 38249 Rthlr. (Koch a. a. O. S. 176. 180.). — In Halle war die Durchschnittssumme der Honorarien in den Jahren 1832—34 per Semester 10592 Thlr. cour., worein sich damals durchschnittlich 65 Lehrer theilten, so dass auf einen Lehrer durchschnittlich 163 Thlr. Honorareinnahme im Semester kamen. Von jenen 65 Lehrern waren durchschnittlich 15 ausserordentliche Professoren und 12 Privatdocenten. Die Besoldungen betrugen zusammen jährlich 41528 Thlr. (Koch a. a. O. S. 431. 436.). — In Breslau war die Gesammtsumme der Honorarien für die Jahre 1832—34 in sechs Semestern 84609,5 Thlr. cour., also für ein Semester 14101,58 Thlr. cour., worein sich im Durchschnitt 63 Lehrer theilten, so dass auf einen Lehrer per Semester 223,83 Thlr. cour. kommen. Von jenen 63 Lehrern waren 11,6 ausserordentliche Professoren und 16 Privatdocenten. Die Besoldungen betrugen zusammen jährlich 49410 Thlr. cour. (Koch a. a. O. S. 301. 303.). — In Göttingen beträgt die Durchschnittssumme der halbjährlichen Honorarien 10000 Thlr. Gold, woran 93 Docenten participiren, so dass auf einen im Durchschnitt per Semester 107½ Thlr. Gold kommen. — In Marburg gingen im Wintersemester $18^{49}/_{50}$ 3600 Thlr. cour. als Honorar ein. Daran participirten 50 Docenten, so dass auf einen 62 Thlr. kamen. Unter den 50 Docenten sind 10 Extraordinarien und 11 Privatdocenten. — In Tübingen beträgt die Durchschnittssumme der Honorarien per Semester nach dem oben Ausgeführten 13555 fl. Daran participiren 69 Lehrer, so dass auf einen als halbjährliches Honorar 196½ fl. kommen. Von diesen Docenten sind 12 ausserordentliche Professoren und 22 Privatdocenten. Die etatsmässigen Besoldungen der Ordinarien sind 1200, 1400 und 1500 fl., der Extraordinarien 600 und 800 fl., wobei aber vielfach grössere unb kleinere Personalzulagen vorkommen. — In Würzburg endlich betrug das Honorar in den sechs Semestern vom Winter $18^{46}/_{47}$ bis Sommer 1849 im Ganzen 52661 fl., der halbjährliche Durchschnittsertrag ist daher 8777 fl. Hieran participiren im Ganzen 44 Lehrer, so dass auf einen halbjährlich 199 fl. Honorar kommen. Unter jenen 44 Lehrern sind 5 ausserordentliche Professoren und 6 Privatdocenten. Die Besoldungen der Ordinarien betragen regelmässig 12—1600 fl., der Extraordinarien 800 fl., so dass das Einkommen des ordentlichen Professors, wenn er einen Gehalt von 1600 fl. erreicht hat, in der Regel nach jener Durchschnittsberechnung 2000 fl. erreicht, was sonst auch der Gehalt des bestgestellten Kreiscollegialraths zu sein pflegt.

Digitized by Google

Wir meinen, die vorstehenden, aus genauester Bekanntschaft mit den einschlagenden Verhältnissen hervorgehenden Zahlen müssten für sich sprechen und den Nachweis liefern, dass in der Methode, den unbemittelten Studirenden die Befreiung vom Honorar auf Kosten der Professoren zu gewähren, ein schweres Unrecht gegen die Universitäten liege. Nur der Staat selbst kann dabei interessirt sein, dass das unbemittelte Talent vom höheren Studium nicht ausgeschlossen sei; liegt diess aber in seinem Interessse, so trage er auch die Kosten und bürde sie nicht Einzelnen auf. Freilich wird uns hier die Rücksicht auf die Staatsfinanzen entgegengehalten werden; doch ist der Aufwand bei Weitem nicht so gross, als er auf den ersten Blick zu sein scheint. Nehmen wir als Anhaltspunkt einen einzelnen deutschen Staat. Auf den drei bayerischen Universitäten waren im Winter $18^{49}/_{50}$ im Ganzen 2639 Inländer immatriculirt. Für Würzburg lässt sich nachweisen, dass in den letzten Jahren von 100 Inländern im Durchschnitt 40 honorirt haben*). Nehmen wir diess als Anhaltspunkt und wir zweifeln nach Allem, was uns darüber zugekommen ist, nicht im Geringsten, dass sich das Verhältniss an den beiden andern bayerischen Universitäten nicht günstiger stellen werde, so haben von den 2639 im Ganzen 1583,5 Studirende nicht honorirt. Rechnen wir auf jeden Studirenden per Semester 4 Collegien zu 9 fl. Honorar, so haben die bayerischen Professoren für ein halbes Jahr die Summe von 57002,4 fl., für ein ganzes die Summe von 114004,8 fl. an den ihnen gebührenden Collegiengeldern Einbusse. An den drei Landesuniversitäten befanden sich im März l. J. 108 ordentliche, 32 ausserordentliche, 12 Honorarprofessoren und 22 Privatdocenten, zusammen 174 Lehrer, und es trifft sonach einen Lehrer im Durchschnitt ein Verlust von 655,2 fl. jährlich. Wir fragen, ob es billig sei, den Universitätslehrern ein solches Opfer zuzumuthen, ein Opfer, das sich für den einzelnen Professor noch sehr steigert, wenn man bedenkt, dass auf den bayerischen Universitäten die Privatdocenten in der Regel nicht dazu gelangen, ordentliche Fächer selbstständig zu vertreten, dass diess nur der Fall ist, wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor aus diesem oder jenem Grunde nicht liest. Das Opfer steigert sich dann für den angestellten Professor im Durchschnitt auf 750 fl. Dass sich diese Summe bei einzelnen Professoren verdreifacht, liegt auf der flachen

*) Um Befreiung haben im Studienjahre vom Herbst 1849 bis Herbst 1850 gebeten:

50 Theologen.	Frei sind geworden		50.
	Dazu die Seminaristen		55.
126 Juristen.	Ganz oder theilweise frei sind . . .		122.
47 Mediciner	„ „ „ „ „ . . .		47.
66 Philosophen	„ „ „ „ „ . . .		63.
Summa 289 + 55 = 344.		Summa	337.

Bloss theilweise befreit sind 58, welche zusammen $24^1/_2$ Solvente bilden, so dass in Zahlen $312^1/_2$ von der Gesammtheit (518) frei sind. Es sind demnach von den Inländern $^2/_5$ solvent, $^3/_5$ insolvent.

Digitized by Google

Hand. In einem Pandektencollegium von 80 Zuhörern beträgt der Verlust schon 1296, in einem Institutionencollegium von gleicher Frequenz 432, in einem Collegium über Rechtsgeschichte gleichfalls 432 fl., zusammen in einem Jahre 2160 fl. — Würde der Staat für die 1583,5 Studirenden eintreten, so hätte er jährlich auf die drei Universitäten 114012 fl. mehr als bisher zu verwenden. Indessen ist diese Summe für den Staat gewiss zu hoch gegriffen. Einmal ist dabei der Ausfall an Gratisten nicht veranschlagt, den die Forderung der Würdigkeit veranlassen würde, und sodann ist wohl zu erwägen, dass die Befreiungen ein viel geringeres Zahlenresultat ergeben dürften, wenn nicht eine Commission von Professoren, sondern eine Staatscommission im Interesse des Staates die Zeugnisse prüfen würde. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass in diesem Falle höchstens 700 befreit werden dürften, was für den Staat einen Aufwand von 50400 fl. jährlich auf alle drei Landesuniversitäten bewirken würde, eine Summe, die nicht als ein zu grosses Opfer erscheint, wenn es sich darum handelt, die bayerischen Universitäten von einem Nachtheil zu befreien, welchen die übrigen deutschen Hochschulen entweder gar nicht, oder doch nicht in diesem Maasse kennen. Sollte sie für unerschwinglich gelten, so kann sich ja der Staat dereinstige Restitution von den zu besseren Umständen gelangten Befreiten unter Gestattung billiger Fristen vorbehalten.

Wollte aus uns bis jetzt unbekannten Gründen hierauf nicht eingegangen werden, so steht diesem Vorschlag an Zweckmässigkeit die einfache Stundung durch die Professoren am nächsten. Sollen wir zwischen beiden Principien wählen, so entscheiden wir uns immerhin für das subsidiäre Eintreten des Staats und zwar aus folgenden Gründen: Wo die Stundung aus wirklichem Bedürfniss gesucht wird, da hat es, wenn nicht der seltnere Fall eintritt, dass der temporär Befreite später eigenes Vermögen erwirbt, immerhin etwas Hartes, wenn er beim ersten Eintritt in den besoldeten Staatsdienst Abzüge an dem errungenen, in der Regel spärlichen Gehalt erleiden soll. Dazu kommt, dass wie die Erfahrung lehrt, der Leichtsinnige, ohne ihrer zu bedürfen sich gar leicht auf die Stundung einlässt, um mehr Mittel zum Genusse des Jugendlebens zu haben. Wenigstens wurde uns gelegentlich der Recherchen, die wir über die hier besprochenen Fragen anstellten, von einer süddeutschen Universität berichtet, dass preussische Studirende, welche in Preussen Stundung hatten, auf der ausländischen Hochschule nicht bloss ihre Collegien bezahlen, sondern auch noch einen nicht unbeträchtlichen Aufwand treiben konnten. Hierüber im Vertrauen befragt, gaben sie das vorhin Bemerkte zur Aufklärung an. Indessen geben wir gerne zu, dass durch zweckmässige Einrichtung jene Missstände gehoben werden können, und so erklären wir uns in zweiter Linie für die Stundung, welche ohnediess auch darin sich wirksam zeigt, dass gar Mancher, der durch fremde Unterstützung studirt, von der Stundung keinen Gebrauch macht, um später nicht die Hülfe Derjenigen, auf deren Kosten er die Universität besucht, zu entbehren.

Digitized by Google

Sollte man sich weder zum subsidiären Eintreten des Staats, noch zur Stundung verstehen wollen, so kennen wir nur noch eine Alternative, der wir eventuell das Wort reden könnten. Man überlasse die Entscheidung über die Befreiung entweder lediglich dem einzelnen Professor, oder man verbinde mit der Forderung eines Mittellosigkeitszeugnisses die Würdigkeit des zu Befreienden als unerlässliche Voraussetzung. Man klagt so häufig über Abnahme der Pietät im Verhältniss der Studirenden zu ihren Professoren, und vielfach mit Recht; ein Hauptgrund liegt darin, dass man dem Professor die Gelegenheit nimmt, mit seinen Zuhörern in ein persönlich-väterliches Verhältniss zu treten. An die Stelle desselben treten starre Formen und kalte Gesetze. Eine Commission sitzt über die Frage, ob dieser oder jener Studirende honoriren müsse, zu Gericht, und es entspinnt sich eine Art von Process, welcher, wenn aus ihm der Studirende als Sieger hervortritt, zur Folge hat, dass er seinem Professor keinen Dank schuldig zu sein glaubt, da die Entscheidung der Commission ihm ein Jus quaesitum gegen den Lehrer giebt. Von Dankbarkeit ist da keine Rede; morgens wird der Student wegen Armuth befreit und Nachmittags überreitet er das Kind seines Professors. Sobald keine Examenfurcht ihm mehr Höflichkeit gegen den Professor dictirt, hält er es kaum mehr der Mühe werth, ihm den Hut abzuziehen. Verfasser dieses könnte beschämende Beispiele von jungen Herren anführen, die alle Vorlesungen umsonst hörten und als Accessisten oder Referendäre ihren ehemaligen Lehrer frech ignoriren. Hat lediglich der Professor selbst zu entscheiden, so weiss der Gratist, dass er ihm Dank schuldet. Freilich entstehen daraus häufig für den Professor Verlegenheiten, die ihm höchst peinlich sein können; aber er hat es jedenfalls in der Hand, wie weit er seine Freigebigkeit ausdehnen will. — Hält man indessen jene Verlegenheiten für dringend genug, um dem Lehrer die Selbstentscheidung zu entziehen, so bleibt nur noch die Entscheidung einer Commission übrig, für die wir aber unbedingt freie Cognition über Würdigkeit des Bittstellers in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht beanspruchen müssen.

Stellen wir nunmehr die verschiedenen Methoden, die unbemittelten Studirenden in ihren Verpflichtungen zu erleichtern, zusammen, so steht 1) oben an das subsidiäre Eintreten des Staats für den würdigen Unbemittelten. Dann folgt 2) die Stundung unter derselben persönlichen Voraussetzung. Es lässt sich aber auch eine aus der ersten und zweiten Methode gemischte, vor der letztern unbedingten Vorzug verdienende denken, indem das subsidiäre Eintreten des Staats mit einer Verbindlichkeit der Befreiten verbunden sein kann, seiner Zeit, wenn er in bessere Verhältnisse gelangt ist, dem Staat das für ihn entrichtete Honorar zu restituiren. In diesem Falle stundet der Staat und nicht der Professor. Hierauf folgt 3) freie Disposition des Professors, und endlich 4) die Entscheidung einer Commission, ob ein Studirender so mittellos ist, dass ihm seiner persönlichen Würdigkeit halber unabhängig vom Professor das Honorar erlassen werde. Eine Nichtberücksichtigung der per-

Digitized by Google

sönlichen Würdigkeit führt zu den nachtheiligsten Folgen und ist absolut zu verwerfen.

Wenn wir an die Stelle des Armuthszeugnisses das Mittellosigkeitszeugniss gesetzt wissen wollen, so werden wir uns über diese Unterscheidung kaum zu erklären brauchen. Die Armuth ist ein relativer Begriff und nicht jeder Arme ist mittellos; denn arm ist am Ende gleichbedeutend mit vermögenslos, und im Falle der Vermögenslosigkeit sind die meisten Studirenden, da die wenigsten zur Zeit ihrer Studien eigenes Vermögen haben. Man halte diess ja nicht für eine überflüssige Spitzfindigkeit; nirgendwo sind Mentalreservationen so häufig als bei Armuthszeugnissen. Was wir von einem solchen Zeugnisse verlangen, das ist die genaue Angabe der Quellen, aus welchen dem betreffenden Studirenden die Mittel zum Besuch der Universität fliessen. Ein blosses Armuthszeugniss, das ihm oder seinen Eltern ausgestellt ist, müssen wir für unzureichend erklären. Und vom Studirenden, der die Wohlthat der Befreiung in Anspruch nimmt, verlangen wir überdiess, dass er auf Ehre und Gewissen die Quellen bezeichne, aus denen ihm die ausser den Honorarien noch nothwendigen Mittel zum Aufenthalt auf der Universität und zum Studium fliessen. Wer diese nicht nachweisen kann, dem sollte die Aufnahme verweigert werden. Es mag diess hart erscheinen; aber es ist nicht Härte, was uns zu diesem Ausspruch bestimmt, sondern die Erfahrung, dass — venia sit verbo — das Bettelstudentenwesen durchaus nichts taugt, dass es zum Krebsschaden der Universität wird. Wer nicht die Mittel aufbringen kann, sich die für das Studium nöthige Literatur zu beschaffen, gleicht einem Schreiner, der ohne Hobel hobeln will. Wohin aber die Nachsicht in dieser Beziehung führt, das zeigen Erfahrungen, wie man sie an manchen Universitäten machen kann, wo man z. B. Studirende der Rechte finden dürfte, welche während ihres ganzen akademischen Studiums sich keine Quellensammlung, ja selbst kein Corpus juris und kein Lehrbuch anschaffen, oder höchstens dieses oder jenes veraltete Werk, wie es ihnen der Zufall beim Antiquar um einige Kreuzer in die Hand würfelt, meistens verkommene Ladenhüter in den ältesten Ausgaben.

Nunmehr sei es uns noch erlaubt, über einzelne Universitäten zu berichten, deren Einrichtungen in Betreff der Honorarbefreiung uns bekannt geworden sind. Dass in einem deutschen Lande das subsidiäre Eintreten des Staats für unbemittelte würdige Studenten stattfinde, ist nicht zu unserer Kenntniss gelangt. Nur in Tübingen besteht Etwas der Art in Betreff der katholischen Theologen, für welche, sofern sie im Convict aufgenommen sind, der Staat den betreffenden Professoren, wie schon oben bemerkt, Aversalsummen bezahlt.

Auf den preussischen Universitäten ist das Stundungssystem eingeführt. Dasselbe beruht auf dem Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Berlin vom 11. April 1831. (Koch, a. a. O. Bd. II. S. 267.) Nach diesem

Digitized by Google

Reglement hängt es lediglich von dem Lehrer ab, ob er sich zur Stundung oder zum Erlasse verstehen wolle; doch darf Stundung und Erlass nur in der vorgeschriebenen Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den getroffenen Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorarien für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lectionsverzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, dass der Lehrer sich zur Stundung verstehe. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre, bis nach erfolgter Anstellung, oder falls der Candidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt sein sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben, so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muss. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlass wird von dem Rector und dem Universitätsrichter auf den Grund der einzureichenden Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rector und dem Universitätsrichter soll der Decan der betreffenden Facultät als Obmann den Ausschlag geben. Wer die Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlass anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte Gesuch ist von diesem abzuweisen. Fehlt der Lehrer hiegegen, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorares beträgt und welche der Quästor von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitätswittwencasse, zur Hälfte dem Universitätskrankenverein verfallen. Einem Studirenden, der vom Lehrer direct den Nachlass oder die Stundung erwirkt hat, soll die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe erlegt worden ist. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlass von letzterem verfügt werden, wenn der Studirende eine Vorlesung, wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum zweitenmale gratis zu hören wünscht. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlass oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen 1) von Inländern ein Maturitätszeugniss Nr. 1 oder Nr. 2, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniss. Bei solchen In- und Ausländern, welche bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniss erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schliesst unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniss der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeitszeugnisse können, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe grossjährig ist, von dem Magistrate des

Digitized by Google

Wohnorts oder dem Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniss der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen enthalten sein: a) Vor- und Zuname und Alter des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwaigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, das keine vorhanden seien; d) die Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern und Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, dass die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können. — Sollte es sich ergeben, dass ein ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniss wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hievon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen. — Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung geht dem Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, sowie für denjenigen, der durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, dass er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge. — Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlass, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung, verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden noch zu erlassen, so wird diess dem Studirenden von der Quästur angezeigt. — Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar dem Studirenden zurückzubezahlen, so darf diess doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grunde einer geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen. — Die gestundeten Honorarien verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

> Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über . . . . mit . . . Rthlr. Gold (oder Courant) gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten . . . . Jahre nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt sein sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen. Berlin, den . . . . .
>
> N. N., Studiosus . . . . aus . . . . .

Digitized by Google

Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorarien, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Anhang p. 141 Nr. 1, gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung, von der geschehenen Anstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen. — Für die Einziehung der gestundeten Honorarien erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Procent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Procent, wie bei den sogleich bezahlten Honorarien. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maasgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

Nach diesem Reglement sind in allen wesentlichen Punkten die Reglements der übrigen preussischen Universitäten eingerichtet; nur in Betreff der Universität Halle ist uns ein allgemeines Reglement nicht bekannt, wohl aber ein specielles für die Theologie Studirenden (Koch a. a. O. Bd. II. S. 287). Das Reglement für Greifswald hat die Besonderheit, dass ein ganz eminenter Fleiss Anspruch auf Erlass des Honorars giebt. Das Recht, den Erlass aus diesem Grunde zu verlangen, wird immer nur auf ein halbes Jahr und zwar nur Demjenigen ertheilt, der bereits ein Semester in Greifswald studirt. Ueber das Gesuch um Erlass aus diesem Grunde entscheidet eine aus dem Rector und den Decanen der vier Facultäten zusammengesetzte Commission, die in den Ferien zusammentritt, nach Stimmenmehrheit (Koch a. a. O. S. 275). Im Uebrigen sind über Stundung die Bestimmungen nicht abweichend. Nur bekommt der Quästor 5 Procent, wenn die gestundeten Honorare ohne Aufforderung eingesandt werden, während in Königsberg die Tantieme des Quästors für die eingetriebenen Honorarien 25, für die ohne Aufforderung eingesandten 4 Procent beträgt (Koch a. a. O. S. 307). Auch für die philosophische Facultät der Akademie in Münster gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen (Koch a. a. O. S. 302).

In Göttingen ist in den Hauptpunkten das preussische Stundungssystem seit dem Jahre 1842 eingeführt. Absolut frei sind die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Göttinger Professoren, so wie jener verstorbenen Professoren, welche zur Zeit ihres Todes in Göttingen angestellt oder emeritirt waren, endlich der Universitätsräthe, des Secretärs und des Quästors. Die Docenten sind befugt, die Honorarien nahen Verwandten und Söhnen Göttinger Privatdocenten zu erlassen und hat der Quästor in diesen Fällen eine dessfallsige Bescheinigung des Docenten, in welcher der Grund des Erlasses ausgedrückt sein muss, statt des Honorars anzunehmen. Wenn ein Lehrer ausser diesen Fällen zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen will, wozu er indessen nicht verpflichtet ist, so darf doch die Stundung oder der Erlass nur in nachstehend beschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwider-

Digitized by Google

laufende Erklärung der Lehrer abzulehnen. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorarien in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen erlassen oder stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung des halbjährlichen Lectionsverzeichnisses abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird von der Quästur angenommen, dass der Lehrer sich nicht zum Erlasse, sondern nur zur Stundung verstehe*). Die Stundung geschieht bis zum vollendeten sechsten Jahre nach dem Abgange des Studirenden von der Universität Göttingen. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminsstellung immer angenommen werden muss**). Die Berechtigung, um Erlass oder Stundung nachzusuchen, findet nur auf den Grund eines von dem Universitätssecretär unterschriebenen und von dem Bittsteller der Quästur vorzulegenden Erlaubnissscheines der akademischen Behörde statt. In Beziehung auf die Erfordernisse zur Erwirkung eines solchen Erlaubnissscheines kommen die Bestimmungen des zwölften Anhanges der akademischen Gesetze § 2—7 und § 12 zur Anwendung***). Wer diese Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlass anhalten und es darf kein Gesuch der Art berücksichtigt werden. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch hat die Folge, dass der Lehrer eine Ordnungsstrafe zu erlegen hat, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht, für den Studirenden, dass die von ihm angenommene Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht eher testirt wird, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe erlegt ist. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der akademischen Wittwencasse, zur Hälfte dem Universitäts-Armenfiscus verfallen. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlass von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vorlesung, wofür er schon einmal das Honorar an diesen Lehrer bezahlt oder von diesem gestundet erhalten hat, zum zweitenmal gratis zu hören wünscht. Das Recht der Nachsuchung um Erlass der Stundung geht für jeden Studirenden verloren, der

*) Von allen Lehrern hat sich nur ein einziger für Erlass entschieden.

**) Da die Stundung seit sieben Jahren eingeführt ist, so müssten jetzt schon die gestundeten Honorare der ersten Jahre eingehen. Es sind aber bis jetzt erst ohngefähr 100 Rthlr. eingegangen, daneben aber viele Gesuche um Verlängerung der Stundung. Gestundet werden per Semester ohngefähr wohl 1500 Rthlr. Gold, also etwa 15 Procent.

***) Wer auf Erlass oder Stundung Anspruch macht, muss nach den bezeichneten §§ Zeugnisse beibringen 1) des Betragens, 2) der Matrikität, 3) der Bedürftigkeit, und wenn er bereits studirt hat, auch 4) über den in den Vorlesungen bewiesenen Fleiss. Alle diese Zeugnisse, deren Form und Inhalt genau bestimmt ist, müssen wenigstens vier Wochen vor Anfang der Vorlesungen eingesandt werden. Die Vergünstigung gilt stets nur für ein Semester. Inländer und Ausländer stehen sich gleich.

Digitized by Google

in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, sowie für denjenigen, der durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, dass er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge. In Gemässheit der durch den Erlaubnissschein ertheilten Berechtigung und in Beziehung auf dieselbe wird an der Quästur der Erlass oder die Stundung je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung verfügt. Hat der Lehrer dem Quästor die Weisung ertheilt, weder zu erlassen noch zu stunden, so wird diess dem Studirenden von der Quästur angezeigt. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzubezahlen, so darf diess doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme (2 Procent) aus dem angeführten Grunde einer geschehenen Zurückbezahlung. Ebensowenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen. Diese Stundung kann späterhin nicht in gänzlichen Erlass verwandelt werden. Die gestundeten Honorarien verpflichtet sich der Studirende, in der festgesetzten Frist zu bezahlen und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers: „Von dem Herrn Professor N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über . . . . mit . . Rthlr. Gold (Courant) gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses, sobald ich dazu im Stande bin, spätestens binnen sechs Jahren nach meinem Abgange von der hiesigen Universität, an die Quästur zu bezahlen oder portofrei einzusenden; zugleich unterwerfe ich mich in Ansehung dieser mir gestundeten Schuld der Gerichtsbarkeit des K. Universitätsgerichts zu Göttingen. Göttingen den . . . N. Studiosus aus . . . .“ Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorarien in dem Abgangszeugnisse bemerkt; auch ist die Einrichtung getroffen, um die Quästur von der erfolgenden Anstellung oder Zulassung zur Praxis Derjenigen thunlichst in Kenntniss zu setzen, in deren Zeugnisse die obige Bemerkung sich findet, ohne dass die spätere Berichtigung der gestundeten Honorarien hat nachgewiesen werden können *). Für die Ein-

*) Der Quästor ist verpflichtet, ein mit einem alphabetischen Register versehenes Manual zu führen und denselben die Schuldscheine als Anlage beizufügen. In der Mitte des Semesters überreicht der Quästor die von den Befristeten ausgestellten Schuldscheine dem Universitätsgericht, welches die Schuldner vorladen lässt und ihre Agnition registrirt. Der Quästor ist verpflichtet, von der Zeit des Abganges der Schuldner von der Universität deren Aufenthalt, Anstellung und sonstiges Fortkommen zu beachten, die erhaltenen Nachrichten in das Manual einzutragen und zu der geeigneten Zeit die zur Beitreibung der Reste erforderlichen Schritte zu thun. Nach Ablauf der Stundungsfrist erlässt der Quästor in einigen Zeitungen eine Aufforderung zur portofreien Einsendung der Honorarien binnen einer bestimmten Frist. Diese öffentliche Aufforderung darf jedoch die Schuldner nicht namentlich bezeichnen und kann übrigens, nach Beschaffenheit der Umstände, jährlich oder alle zwei Jahre wiederholt werden. Schuldner, deren Aufenthalt dem Quästor bekannt ist, sind, wenn die obige öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, nochmals brieflich an die Zahlung zu erinnern, ehe ein

Digitized by Google

ziehung der gestundeten Honorarien erhält der Quästor, wenn sie ohne alle Aufforderung von seiner Seite eingesandt werden, eine Tantieme von 2 Procent; werden sie auf die von ihm erlassene Aufforderung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist eingesandt, eine Tantieme von 5 Procent; wenn er aber nach dieser Zeit deren Zahlung erwirkt hat, eine Tantieme bei Ausländern von 20, bei Inländern von 10 Procent. Sollte der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt haben, so ist dieser verpflichtet, den Quästor alsbald davon zu benachrichtigen und die Tantieme, nach Maassgabe der vorhergedachten Fälle, abzutragen. — Diejenigen, welche zwar weder Erlass des Honorars, noch eine Stundung mit der Bezahlung bis nach vollendeter Studienzeit (sg. lange Stundung) erbitten wollen, sondern nur eine Befristung auf kurze Zeit (sg. kurze Stundung) wünschen, haben ihr Gesuch auf der Quästur vorzutragen und dasselbe entweder durch glaubhafte Nachweisung des unerwarteten Ausbleibens des Wechsels oder durch Vorzeigung eines Gesuchs der Eltern oder Vormünder, in welchem theils hinreichende Gründe derselben angegeben sind, theils das Versprechen der Zahlung in der Mitte des Semesters enthalten ist, zu begründen*). Ist die Nachweisung, nach dem Ermessen der Quästur, hinreichend, so können kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars gestattet werden, jedoch nur bis zum 1. Juli für das Sommer- und bis zum 1. Januar für das Wintersemester, Fristen, welche weder von den Lehrern noch von der Quästur verlängert werden dürfen. Nur dann, wenn die Heimath des Bittstellers ausserhalb Deutschlands wäre, kann eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Augusts und resp. Februars stattfinden. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorarien ist die Quästur verpflichtet unmittelbar nach Ablauf der Frist beizutreiben**). Im Nichtzahlungsfalle muss dieselbe das Verzeichniss der Restanten, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Frist, dem Universitätsgericht übergeben, welches dann sofort das gerichtliche Verfahren einleitet und eine Frist von höchstens 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zur Zahlung bestimmt. Erfolgt

---

weiteres Verfahren wider sie einzuleiten ist. Wenn ohne Angabe, für Wen das Honorar bestimmt ist, ein Theil desselben eingesandt wird, so soll dasselbe nach dem Alter der Reverse zugetheilt und bei denen von gleichem Alter pro rata vertheilt werden.

*) Wenn jedoch ein Studirender aus Gründen, welche dem Quästor glaubhaft scheinen, um Befristung mit der Entrichtung des Honorars auf einige Tage bittet, so kann der Quästor eine solche Frist bis auf höchstens acht Tage bewilligen, ohne die vorgeschriebene Nachweisung zu fordern. Der Studirende hat darüber einen Schuldschein auszustellen; der Quästor aber hat das Erforderliche im Anmeldungsbuche zu bemerken und die Schuld unmittelbar nach Ablauf der Frist, nöthigenfalls gerichtlich, beizutreiben.

**) Wird gegen einen Schuldner überhaupt ein processualisches Verfahren nothwendig, so hat der Quästor in jedem einzelnen Falle vor Anstellung der Klage bei den betreffenden Docenten anzufragen, ob sie das gerichtliche Verfahren wünschen.

Digitized by Google

diese nicht, so treten die im Creditedict enthaltenen Vorschriften gegen säumige Schuldner ein. Kein Studirender, der mit der Entrichtung eines auf kurze Zeit gefristeten Honorars rückständig ist, kann ein öffentliches Zeugniss erhalten.

Was die Universitäten Tübingen und Heidelberg betrifft, so besteht an denselben über Erlass oder Stundung kein bindendes Normale. In Tübingen ist die Erlassung des Honorars lediglich Sache des einzelnen Professors, der desshalb von dem Studirenden anzugehen ist. In früherer Zeit kam Stundung wohl vor, aber lediglich als Privatsache; in neuerer Zeit wird von einzelnen Professoren wohl auch theilweiser Erlass bewilligt, so wie eine kürzere Stundung. Zwischen In- und Ausländern wird dabei kein Unterschied gemacht. Im Allgemeinen ist das Benehmen des betreffenden Publicums in dieser Beziehung sehr ehrenhaft; wer nur irgend kann, erfüllt die Honorarpflicht und vielfach ist es häufiger, dass die Professoren aus freien Stücken die Honorarien an Einzelne zurückgeben, als dass sie mit Gesuchen um Erlass behelliget werden. Es liegt diess im Charakter des württembergischen Volksstammes, der seine Landesuniversität hoch und deren Professoren in Ehren hält. Allerdings sollen die letzten Jahre in dieser Beziehung einige Aenderung zum Schlechteren gebracht haben. — In Heidelberg sind nur Inländer, welche mit Armuthszeugnissen versehen sind, frei. Früher bestand diese Freiheit auch nur den angestellten Professoren gegenüber. Privatdocenten waren nicht verbunden, die Befreiung zu beachten. Die Professoren kümmern sich darum persönlich gar nicht, sie erfahren erst durch den Quästor, welche unter ihren inländischen Zuhörern frei seien. Ausländer haben sich unmittelbar an den Professor zu wenden. Der Fall ist aber ein seltener; nur solche Landsleute, die durch die Laxheit anf ihren Landesuniversitäten verwöhnt sind, sollen sich durch Gesuche um Befreiung auszeichnen. Uebrigens ist uns ein Gesetz über die Befreiung armer Inländer nicht bekannt und konnten wir darüber etwas Genaueres nicht in Erfahrung bringen. Nur das wissen wir, dass die Befreiung gesetzlich ist. Im übrigen sind in Heidelberg auch von Inländern die Befreiungsgesuche selten. Stundung ist ganz unbekannt.

In Marburg war in neuerer Zeit der Vorschlag gemacht worden, die Stundung einzuführen; das Ministerium hat denselben zurückgewiesen. An und für sich ist daselbst jeder Studirende honorarpflichtig, eine gesetzliche Verordnung über die Befreiung armer oder mittelloser Studenten vom Honorar besteht nicht. Indessen haben sich die theologische, juristische und philosophische Facultät zu sehr zweckmässigen Bestimmungen über die Behandlung der Gesuche um Honorarbefreiung geeinigt und durch Ministerialbeschluss vom 30. März 1825 ist diese Einigung dahin genehmigt, dass dieselbe in allen ihren Punkten für sämmtliche akademische Lehrer, welche daran theilnehmen wollen, verbindende Kraft hat. Die medicinische Facultät hat sich derselben nicht angeschlossen. Die Bestimmungen sind folgende:

Digitized by Google

I. Wer auf Honorarerlass Anspruch macht, muss 1) seine Dürftigkeit durch von dem Verwaltungsamt seiner Gemeinde, bei vater- oder mutterlosen Studenten auch ausserdem noch von der Vormundschaftsbehörde ausgestellte Zeugnisse darthun; diese Zeugnisse haben speciell zu erklären, dass den Nachsuchenden weder eigene, noch seiner Eltern Mittel, noch fremde Unterstützungen in den Stand setzen, die Honorarien zu bezahlen. Am Anfang jeden Semesters sind diese Zeugnisse von Neuem beizubringen. Attestate anderer Art und von anderen Personen sind unzulässig. Daneben muss 2) der Bittsteller sich auch durch ausgezeichnete Talente, Kenntnisse, Fleiss und Fortschritte dieser Wohlthat würdig zeigen. Zu diesem Ende müssen sich Jene, deren Documente für hinlänglich befunden worden, von einer hiezu ernannten Commission am Ende jeden Semesters, nachdem von ihren durch den Quästor ex officio einzuholenden Privatzeugnissen der Lehrer Einsicht genommen ist, rücksichtlich ihrer Fortschritte über die gehörten Vorlesungen prüfen lassen. Endlich müssen sie sich 3) in Hinsicht auf ihr Betragen jener Wohlthat würdig beweisen, auch dadurch nicht etwa die Zeugnisse über ihre Dürftigkeit unzuverlässig machen.

II. Studirende, welche 1) einen Freitisch oder Geldbeneficien geniessen, können, wenn sie gleich mit den erwähnten Dürftigkeitszeugnissen versehen sind, doch nur dann zur nachgesuchten Befreiung zugelassen werden, wenn sie entweder bloss den Freitisch, oder daneben Geldbeneficien nicht über 50 Thlr., oder bloss Geldbeneficien nicht über 100 Thlr. haben. Studirende, welche 2) an kostspieligen Lustbarkeiten Theil nehmen, oder sonst unnöthigen mit dieser Vergünstigung in Widerspruch stehenden Aufwand machen, wozu jedoch die Theilnahme an einer Studentengesellschaft allein nicht gerechnet wird, sind von der Honorarfreiheit ausgeschlossen, ebenso Solche, welche 3) unfleissig sind oder von ihren Lehrern im Laufe des Studiums schlechte Zeugnisse erhalten, und endlich Solche, welche sich so gesetzwidrig aufführen, dass sie von Beneficien und dem Freitisch ausgeschlossen werden.

III. Die akademischen Lehrer sind in ihrer Willkür in Betreff der Honorarbefreiung beschränkt. So wie dem Lehrer versagt ist, seine Einwilligung zur Aufhebung eines verhängten Stadtarrestes zu geben, so ist er auch nicht berechtigt, auf ein an ihn gebrachtes Gesuch einen Studirenden vom Honorar zu befreien; er hat den Bittsteller lediglich an den Quästor und durch diesen an die Commission zu verweisen. Ohne vorausgegangenes Gesuch ist es dem Lehrer unverwehrt, das Honorar zu erlassen; er hat jedoch den Nachlass dem Quästor schriftlich bekannt zu machen. — Erlässt dagegen ein Lehrer auf Nachsuchen vor oder nach dem Ausspruche der Commission einseitig ein Honorar, so ist der Erlass nichtig; gleichwohl hat der Lehrer auf das Honorar keinen Anspruch mehr, sondern es sollen solche einseitig erlassene Honorarien, insofern die Commission nicht selbst den Erlass decretirt, zu Freitischen verwendet werden.

Digitized by Google

IV. Was den Umfang, die Dauer und Erneuerung der Wohlthat betrifft, so findet der Erlass für alle Privatcollegien ohne Unterschied, namentlich auch für die praktischen statt. Er beschränkt sich jedesmal auf ein Semester. Um den erlangten Vortheil für die folgenden Jahre zu erhalten, ist nicht nur der Beweis der Dürftigkeit zu erneuern, sondern auch am Ende des Semesters nach eingeholten Zeugnissen über den Fleiss, die Fortgangsprüfung zu bestehen, woneben der Student sich auch durch sein Betragen der Wohlthat ferner würdig zeigen muss.

V. Die Aufsicht führt jetzt eine aus fünf Senatoren bestehende Commission, welche auch die halbjährlichen Prüfungen vornimmt. Zu dem Ende werden vor dem gesetzlichen Schluss der Ferien dem Prorector und beziehungsweise dem Ephorus der Stipendiaten und der Beneficiencommission vollständige Verzeichnisse der Studirenden, welche in dem beginnenden Semester Geldbeneficien und den freien Tisch geniessen, mitgetheilt.

VI. Im Anfange jedes Semesters haben 1) alle Studenten, welche entweder jetzt zuerst um den Erlass nachsuchen, oder denen dieser bereits in einem früheren Semester zugestanden worden, ihr Gesuch bei dem Quästor mit Vorlegung der Zeugnisse über ihre Dürftigkeit und einer Anzeige der Collegien, welche sie in diesem Semester zu besuchen wünschen und zwar noch vor Anfang der Vorlesung anzubringen. 2) Die Commission prüft sodann zunächst und zwar, da manche Studirende schon desshalb abgewiesen werden, weil ihre Zeugnisse den Erfordernissen nicht entsprechen, und solche die Zahlung gleich andern wirklich Admittirten bis an das Ende des Semesters, wo sie oft von Geld entblösst sind, aufschieben, noch vor der Mitte des Semesters die Zeugnisse der Dürftigkeit unter Vergleichung der Beneficien- und Freitisch-Verzeichnisse und des bisherigen Verhaltens und hat nur jene Studenten, welche den oben genannten Erfordernissen ein vollständiges Genüge leisten, mit ihrem Gesuche zuzulassen, alle Andern hingegen abzuweisen. Vierzehn Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen werden sodann die Zugelassenen, nachdem zuvor durch den Quästor die Zeugnisse über Fleiss von Amtswegen eingeholt und der Commission zur Einsicht vorgelegt worden sind, von diesen über die gehörten Collegien geprüft, worauf dann nach Beschaffenheit des Examens, der Zeugnisse und des Verhaltens von der Prüfungsbehörde die erste oder fernere Zulassung zur Befreiung oder die Abweisung der Petenten beschlossen wird. — Den Resultaten aller dieser Erforschungen gemäss verfasst hierauf 3) die Commission ein Verzeichniss der Studirenden, welche in dem angetretenen Semester die dabei genau anzugebenden Collegien unentgeltlich zu besuchen berechtigt sind, oder die Honorarien einstweilen dafür zu deponiren haben und stellt dieses dem Quästor unverzüglich zu. Die Geschäfte des letztern beim Erlass der Honorarien beschränken sich demnach darauf, dass er a) die Gesuche und Attestate der um Erlass Bittenden annimmt und solche der Commission zustellt, b) die Zeugnisse der Lehrer über den Fleiss der Nachsuchenden einholt und c) den

Digitized by Google

Befreiten Freizettel ausfertigt, jedoch nicht eher, als bis zuvor das Pedellenhonorar, falls solches die Pedellen nicht erlassen, erlegt ist.

So weit die Bestimmungen der unter den Facultäten getroffenen Vereinbarung. Zu bemerken ist noch, dass in der Praxis Derjenige abgewiesen wird, dessen Eltern 500 Thlr. Einkommen haben. Durchschnittlich werden in Marburg im Semester 30—40 Studirenden die Honorarien erlassen, wobei Diejenigen nicht mitgezählt sind, welche von den Medicinern freie Collegien erhalten, deren Zahl im Semester 14—20 beträgt. Da in Marburg durchschnittlich 300 Studirende sind, so sind 15—20 Procent honorarfrei. Ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern wird nicht gemacht.

In Jena bestehen keine Vorschriften; einen gesetzlichen Zwang zum Erlass giebt es nicht. Die Observanz ist folgende: Bei der Frage, ob Befreiung eintreten solle, entscheidet nur die Bedürftigkeit. Eine kleine Zahl Studirender erhält bloss Anwartschaft auf Erlass der Hälfte. Manche bitten sich aber die übrige Hälfte dennoch bei den einzelnen Docenten frei. Die diplomatische Formel des Erlasses auf dem Schein ist: „es möchte ihm wohl ein Erlass zu gönnen sein.“ Mit diesem Scheine geht der betreffende Studirende zu seinem Docenten und lässt sich die Genehmigung darauf schreiben. Der Docent kann diese Genehmigung allerdings verweigern. Es geschieht aber nicht.

Die Satzungen für die Studirenden an den bayerischen Universitäten vom 1. October 1849 enthalten in den §§ 70—79 die sowohl die Lehrer als die Studirenden bindenden Vorschriften über die Honorarbefreiung. Es sind folgende: §. 70. Um die Mittellosigkeit derjenigen Studirenden, welche Befreiung von den Honorarien ansprechen, zu prüfen, besteht eine eigene Commission, zu welcher jede Facultät eines ihrer Mitglieder abordnet. Den Vorsitz mit entscheidender Stimme führt der Rector. §. 71. Auf gänzliche Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige deutsche Studirende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Districts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniss beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann. Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind. Den Betrag des Nachlasses hat die Honorariencommission zu bestimmen. §. 72. Das erwähnte Zeugniss soll enthalten: 1) Namen und Wohnort des Candidaten; 2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern; 3) die Angabe, ob Vater oder Mutter oder beide gestorben sind; 4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht; 5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Acten und Urkunden oder sonst bekannt ist; 6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen, und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen; 7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der

Digitized by Google

Studirende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben; 8) den Betrag der Schulden entweder des Studirenden oder seiner beiden Eltern; 9) die Quellen und Hülfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fliessenden Einkommens. Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten. §. 73. Jede unvollständige, ausweichende oder unwahre Angabe in dem Zeugnisse bewirkt die Abweisung des Studirenden mit seinem Gesuche und die Honorariencommission ist verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem K. Staatsministerium des Innern für K.- u. Sch.-A. zur weitern Verfügung anzuzeigen. §. 74. Hält die Honorariencommission nähere Aufschlüsse für wünschenswerth, so wird der Rector als Vorstand derselben den betreffenden Studirenden persönlich vor sich rufen, um Aufklärungen von ihm zu begehren. Studirende, welche sich hiebei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, sind mit einer Disciplinarstrafe zu belegen. §. 76. Wer um Erlassung der Honorarien nachsucht, hat die oben bemerkten Nachweise spätestens acht Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters dem Universitäts-Quästor persönlich zu übergeben oder einzuschicken. Wer diese Frist versäumt, hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung, insofern er nicht unverschuldete Verhinderungsursachen nachzuweisen vermag. §. 77. Das Quästorat hat die eingegebenen Zeugnisse zu sammeln und sogleich der Honorariencommission vorzulegen, welche innerhalb weiterer acht Tage ihr Geschäft zum Schlusse zu bringen hat. §. 78. Wer um Erlassung der Honorarien nachsucht, kann auf die Vorlesungen erst inscribiren, wenn über sein Gesuch entschieden ist. — Das gültig befundene Zeugniss, wenn es im Anfange des Wintersemesters eingereicht worden ist, befreit von der Honorarienpflicht für das ganze laufende Studienjahr; wenn im Anfange des Sommersemesters, nur für das laufende Semester. Nach Ablauf der bemerkten Zeit muss die Fortdauer der Mittellosigkeit amtlich bezeugt werden, wenn der Studirende die Befreiung weiterhin ansprechen will. Demnach hat jeder ganz oder theilweise von der Honorarpflicht befreite Studirende binnen der für das folgende Semester in § 76 festgesetzten Frist sein Zeugniss bei den Universitätsquästor vorzuzeigen. §. 79. Gegen die Aussprüche der Honorariencommission findet weder von Seiten der Lehrer noch von Seiten der Studirenden Berufung statt. Auch ist keinem Lehrer gestattet, privatim Befreiung von der Honorarpflicht eintreten zu lassen.

Wesentliche Verbesserungen gegen die alten Satzungen sind unverkennbar: dass an die Stelle des Armuthszeugnisses ein Mittellosigkeitszeugniss getreten ist, dass es dem einzelnen Lehrer nicht mehr freisteht, die Honorariencommission zu perhorresciren, und dass das Zeugniss die Quellen und Hülfsmittel enthalten soll, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und

Digitized by Google

seine Studienkosten bestritten hat, so wie den Betrag seines aus diesen Quellen fliessenden Einkommens. Wesentlicher Mangel ist, dass die Würdigkeit nicht neben der Mittellosigkeit als Voraussetzung der Befreiung aufgenommen ist. Zwar wird für die erste Meldung ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium gefordert, allein diess reicht nicht hin. Die Marburger Einigung enthält hierin die zweckmässigsten Bestimmungen.

Zum Schlusse theilen wir eine in jeder Beziehung beachtenswerthe Circularverfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin an die Rectoren der Universitäten vom 7. Oct. 1823 mit, welche den Beweis liefert, wie angelegentlich das preussische Gouvernement für den Flor seiner Universitäten zu allen Zeiten besorgt war. Diese Verfügung lautet:

„Nach der bisherigen Erfahrung wächst auf den Königlichen Landesuniversitäten mit jedem Jahre die Zahl derjenigen Studirenden, welche entweder aus Armuth, oder auch nur unter dem Vorwande der Armuth den Erlass der Honorarien für die von ihnen angenommenen Collegien nachsuchen und auch erhalten. Selbst die getroffene Einrichtung der Honorarienreceptur durch den Quästor, welche den Zweck hatte, die Professoren vor Verlegenheiten, welche durch persönliches Freibitten bei ihnen entstehen, zu schützen, und ihnen die strenge Befolgung gemeinschaftlicher Grundsätze zu erleichtern, ist unwirksam geblieben, weil es entweder an solchen übereinstimmenden Grundsätzen gefehlt, oder man sich nicht durchgängig nach ihnen gerichtet hat. Allein so wünschenswerth es einerseits ist, dass die Professoren auf die Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Studirenden auch fernerhin eine billige Rücksicht nehmen, und keinem wirklich dürftigen und würdigen Studirenden, dem die Zahlung des Honorars für die Collegien ganz unmöglich ist, deshalb den Besuch ihrer Vorlesungen untersagen, so wichtig ist es anderer Seits zur Erweckung und Erhaltung des Ehrgefühls unter den Studirenden und zur Förderung ihres Fleisses, dass die Professoren bei den Gesuchen der Studirenden um Erlassung des Honorars für die Privatcollegien nicht zu willfährig und zu freigebig sind, vielmehr sich über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Studirenden, welche eine solche Gunst in Anspruch nehmen, auf jede zweckdienliche Weise vorher zu vergewissern suchen. In keinem Falle darf blos die Dürftigkeit einzelner Studirenden für die Professoren ein Bestimmungsgrund sein, ihnen die Collegia frei zu geben, indem jetzt manche Eltern häufiger als sonst leichtsinnig, und blos in Hoffnung auf Unterstüzungen ihre, oft des innern Berufs zu einem wissenschaftlichen Leben entbehrenden Söhne den Studien widmen, und auf die Universitäten senden, ohne vorher ihre Existenz daselbst auch nur nothdürftig zu sichern. Abgesehen von den mannigfaltigen Nachtheilen, welche für die Landesuniversitäten, und selbst für die Studirenden daraus erwachsen, wenn die Bezahlung des Honorars für die Collegien immer mehr ausser Uebung kommt, beruht es auch in der Unmöglichkeit, den Professoren durch

Digitized by Google

Erhöhung ihrer Besoldungen eine angemessene Entschädigung für den Verlust zu gewähren, welchen sie in ihrer Einnahme erleiden, wenn sie, wie zeither auf einigen Landesuniversitäten der Fall gewesen ist, dem grösseren Theile ihrer Zuhörer das Honorar für die Collegien erlassen. Auch die Rücksicht auf manche auswärtige Universitäten, wo die Privatcollegia ordentlich honorirt werden, und wo ausgezeichnete Professoren, selbst bei einer sehr mässigen Staatsbesoldung durch den Ertrag ihrer Collegien eine ausreichende Einnahme finden, macht es räthlich, auf den inländischen Universitäten von den Studirenden künftig mehr als bisher die Zahlung des Honorars für die von ihnen angenommenen Collegien zu fordern. Das Ministerium, weit entfernt, der Freigebigkeit der Professoren gegen wirklich würdige und bedürftige Studirende hinsichtlich des Erlasses des Honorars für die Collegien Schranken setzen zu wollen, wünscht nur, dass dem Missbrauche, welcher in dieser Beziehung auf den Landesuniversitäten zum Nachtheil für die Studirenden, wie für die Professoren einzureissen droht, endlich Einhalt geschehe, und dass jede inländische Universität, mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse ihrer Studirenden und auf das bisherige Verfahren ihrer Professoren und Privatdocenten, bei Erlassung der Collegiengelder die zur Steuerung und Beseitigung jedes Missbrauchs wirksamsten Maassregeln ergreifen möge. — Zu dem Ende fordert das Ministerium den etc. — auf, von obiger Eröffnung sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren, und auch die Privatdocenten in Kenntniss zu setzen, über die Grundsätze, welche von jetzt an hinsichtlich des Erlasses des Honorars zu beobachten sein möchten, wo möglich eine Einigung zwischen den einzelnen Facultäten, oder doch wenigstens zwischen den Professoren einer und derselben Facultät, zu bewirken, jedenfalls aber zweckdienliche Maassregeln zu treffen, damit der im Obigen ausgesprochene Wunsch des Ministerii erfüllt, und dem bisher bemerkten Missbrauche, im Freibitten und im Freigeben der Privatcollegien, endlich ein Ziel gesetzt werde.“ (Koch a. a. O. S. 264.)

II.

Ist in der jetzigen Lage der Dinge eine alsbaldige Beschlussfassung über die Reform der deutschen Universitätsverfassung zu wünschen?

Ein Erachten von Dr. Hermann Hupfeld.

Es war sehr natürlich dass im Jahre 1848, als unser ganzer gesellschaftlicher Zustand in Frage kam und sich in Versammlungen und Körperschaften aller Art neu zu gebären versuchte, auch die akademischen Angelegenheiten, die sich Jahre lang in einem unbehaglichen Zustande der Gährung alter und neuer Grundsätze und Confusion befinden, nicht zurückblieben, und wie die Studenten auf der Wartburg, so die akademischen Lehrer in

Digitized by Google

Jena tagten. Es ist aufgefallen, dass die preussischen Universitäten sich dabei verhältnissmässig weniger betheiligten, und mehrere, wie namentlich Halle, wenigstens durch Deputirte gar nicht vertreten waren; bei dem im letzten Herbste nach Heidelberg anberaumten Congress aber ihre Theilnahme fast ganz abgelehnt und so zur Vereitelung desselben hauptsächlich beigetragen haben. Vermuthlich hat man darin etwas von preussischer Vornehmigkeit und Selbstgenügsamkeit gefunden. Möglich dass dergleichen — neben falscher conservativer Gleichgültigkeit gegen Verfassungsformen, oder Abneigung gegen Veränderung des bestehenden — dazu mitgewirkt hat; jedenfalls würde ich es nur bedauern und missbilligen können: denn einestheils bedürfen die preussischen Universitäten so gut wie andere, ja in mancher Hinsicht mit am meisten der Reform (wenigstens wie ich sie verstehe); anderntheils sind die deutschen Universitäten so sehr auf das ganze deutsche Vaterland und lebendige Gemeinschaft gegründet und hingewiesen, dass sie in keinem Lande, wie gross es sei, sich abschliessen und dem Territorialismus huldigen können ohne von ihrer Idee abzufallen und ihr Lebensprincip zu gefährden. Aber es gibt auch andere, innere Gründe für die Abneigung gegen collegialische Berathungen oder gar definitive Entscheidung der akademischen Frage unter den gegenwärtigen Umständen; und diess ist der Fall bei mir. Ich bin nämlich entschieden der Meinung, dass dazu bis jetzt weder die äussern Umstände geeignet sind, noch auch innerlich diese wichtige und schwierige Frage hinlänglich instruirt und spruchreif ist; und dass vor der Hand nichts zu thun ist, als durch öffentliche Besprechung und mehrseitige Beleuchtung der einschlägigen Hauptfragen die dermalige Gährung widerstreitender Ansichten und Principien sich mehr abklären zu lassen — wozu auch die weitere Entwickelung des Gährungsprocesses auf dem politischen Gebiet und die dadurch gemachten Erfahrungen nicht am wenigsten beitragen werden —, und daneben durch Abstellung dringender und anerkannter besonderer Misstände die Reform im einzelnen und kleinen zu treiben.

Meine Gründe zu diesem Verhalten sind hauptsächlich folgende*): Zuvörderst die Unsicherheit unserer Zustände, das Schwanken aller staatlichen Verhältnisse, sowohl der Preussischen als der Deutschen überhaupt, die aus dem Umsturz der letzten Jahre sich erst mit Mühe emporzuringen und zu gestalten suchen; daher eine ausserordliche Ueberhäufung der Ministerien mit Arbeiten aller Art, namentlich Entwürfen zu den um-

*) Ich habe sie schon im vorigen Jahr, bei Gelegenheit der Aufforderung der preussischen Universitäten zur Wahl von Abgeordneten für die im September und October desselben Jahres in Berlin abgehaltenen Conferenz zu Berathung der eingegangenen Reformanträge, in einem Separatvotum ausgesprochen; und erlaube mir dieselben im Wesentlichen hier als Anhang zu dem schon früher veröffentlichten Gutachten über die Conferenzbeschlüsse selbst, mitzutheilen, da sie noch immer und allerwärts Anwendung leiden dürften, und für die von mir vertretene Ansicht von Universitätsreform bezeichnend sind.

Digitized by Google

fassendsten Gesetzen für alle Zweige des Staatslebens, die dasselbe von Grund aus umgestalten sollen. Das ist nicht die Zeit wo tiefere Fragen des Schul- und Universitätswesens eine gedeihliche Berathung und Lösung finden können; vor allen Dingen geordnete bürgerliche Verhältnisse, und eine gewisse äussere Ruhe und Musse verlangen, und für die es verhängnissvoll werden könnte wenn sie in diesen Sturm gesetzgeberischer Arbeiten und parlamentarischer Debatten geworfen würden. — Noch bedenklicher für einen erspriesslichen Erfolg ist aber die gegenwärtige innere Unruhe der Gemüther, die sich von der Aufregung und dem Schwindel der Revolution noch keineswegs ganz erholt haben. Diese Revolution hat in allen Ständen und Verhältnissen die Wünsche und Ansprüche so gesteigert, dass die meisten nur von neuen Rechten und Vortheilen, nichts von Pflichten und Opfern hören wollen, ohne die doch an politische Freiheit und Verbesserung nicht zu denken ist. Sie hat selbst bei dem gebildeten Theil der Nation eine Verwirrung der politischen Begriffe, eine Vergessenheit der Lehren der Geschichte und der eigenen früheren Grundätze, eine Servilität gegen die Losungen der begrifflosen Menge und ihrer Führer hervorgebracht, die zwar wohl nur als eine vorübergehende Verwirrung anzusehen ist, aus der sich die Besseren hoffentlich bald wieder erheben werden: die aber natürlich vorläufig dazu dient die früher sich unter uns anbahnende concretere, geschichtlichere, das Wesen der Dinge und ihren organischen Zusammenhang ins Auge fassende Ansicht vom Staat und den überlieferten nationalen Institutionen zurückzudrängen, und die mechanische abstracte, an der Oberfläche haftende Anschauungsweise der Menge zur herrschenden zu machen; so dass bei den zunächst bevorstehenden gesetzgeberischen Arbeiten sicherlich nicht die wahrhaft reformirenden, die organisirenden Ideen und Gesinnungen, sondern vielmehr die auflösenden, desorganisirenden die Oberhand haben werden. Wenn das für unsere politische Reform überhaupt schlimm ist, so ist es für die akademische am schlimmsten. Diese Angelegenheiten sind, nächst den kirchlichen, unstreitig die schwierigsten und zartesten unter denen die einer Umgestaltung entgegensehen, und die es für die Gesetzgebung überhaupt geben kann. Es handelt sich dabei um Institutionen die eine eigenthümliche Zierde Deutschlands ausmachen, auf denen hauptsächlich sein Vorrang auf dem wissenschaftlichen Gebiete und eine gewissermassen welthistorische Stellung beruht, und die immermehr der Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Bewunderung des Auslandes zu werden anfangen. Nun ist es eine ausgemachte Wahrheit, dass die wirksamsten und besten Institutionen gerade am wenigsten auf Reflexion und Theorie beruhen und aus einem bewusten Act der Gesetzgebung hervorgegangen, sondern von selbst, durch innere Entwickelung, aus unscheinbaren aber durch den Geist der Nation befruchteten Keimen, unter Begünstigung der Umstände, allmählig entstanden, und eben desswegen der Theorie am wenigsten klar und begreiflich sind. Dies gielt namentlich von den aka-

Digitized by Google

demischen Institutionen, die in ihren eigenthümlichsten und wesentlichsten Theilen der modernen Denkart längst anstössig, und als Producte des Mittelalters verschrieen sind. Von diesem theoretischen Standpunct aus ist auch in neueren Zeiten schon viel an der alten Universitätsverfassung geändert, und manche zum Theil wesentliche Institutionen sind aufgehoben oder abgeschwächt worden; und die demoralisirenden Folgen davon haben sich bereits fühlbar gemacht. Eine Reform müsste demnach, um wirksam zu sein, d. h. um wirkliche Gebrechen zu treffen, zum Theil gerade auf eine angemessene Wiederherstellung oder Stärknng der nach einseitigen theoretischen oder administrativen Gesichtspuncten abgeschafften oder gelähmten Einrichtungen gerichtet sein: namentlich auf Stärkung der erschlafften corporativen und sittlichen Bande des akademischen Gemeinwesens, bei Lehrern wie Studirenden, auf Hebung des Gemeingeistes und des Sinnes für Gesetzlichkeit und gute Ordnung in den verschiedenen Zweigen des

Sinnstörende Druckfehler in dem Aufsatze II.

S. 24 Z. 4 fehlt das Relativ die vor „vor allen Dingen."
„ Z. 18 lies Verirrung statt Verwirrung.
S. 25 Z. 12 v. u. lies geordneteren st. geordneten.
S. 26 Z. 30 l. wenn st. wie.
S. 27 Z. 2 l. durch st. auch.
„ Z. 4 l. eignen st. regern.
S. 28 Z. 1 l. dass so lange st. dass, so lange.

Freiheit und
nd Gewährung
gemeine Beste
licher Prüfung
e Reform der
Gemüther auch
fen, und weit
nicht hebt, ja
n angreift oder
wie wenig sich
iversitäten noth
sammenstellung
rn Orts eingegangenen Vorschläge etc. Die Bewegung und der Schwindel hat aber bereits überall angefangen sich abzuklären, und es ist kein Zweifel dass, wenn erst die Verhältnisse sich gesetzt haben, auch auf den Universitäten die Besonnenheit, und mit ihr eine besonnene und ruhige Auffassung der Dinge zurückkehren, und bei geordneten Formen der Berathung und reiflicherer Erwägung als jetzt vergönnt ist, auch reifere Anträge liefern wird. Erst wenn dieser Zeitpunct eingetreten, und zugleich die Regierungen zu einer klarern Uebersicht aller Verhältnisse und Bewustsein ihrer eigentlichen Stellung, als es in der gegenwärtigen Gährung möglich ist, gelangt, und somit die Bedingungen einer umsichtigen Erwägung dieser Angelegenheiten gegeben sein werden, würde sich von einer solchen Berathung etwas Gutes erwarten lassen. Auch ist die definitive Entscheidung über die fragliche Reform, nachdem bereits den Universitäten die nöthigsten Bedingungen zu einer anständigen Selbstständigkeit zurückgegeben sind, nicht so dringend, dass sie nicht noch einigen Aufschub litte. Die Abstellung einzelner Gebrechen und Misstände, wo sie anerkannt sind und dringend Abhülfe verlangen,

Digitized by Google

braucht darum nicht bis dorthin verschoben zu werden, da Gleichförmigkeit in allen Dingen auf den Universitäten nicht nöthig ist, vielmehr manches sich besser nach Herkommen und örtlichen Umständen richtet; auch Reformen die durch ein besonderes Bedürfniss von unten her hervorgerufen und zuvor an Ort und Stelle erprobt sind, solchen vorzuziehen sein dürften die aus theoretischen Gründen durch einen allgemeinen Beschluss eingeführt werden, und so oft wirkungslos bleiben; und in solchen Dingen vorzugsweise nach dem alten Spruch zu bedenken ist: wieviel mehr das halbe sei als das ganze. — Für das Schul- oder Unterrichtsgesetz, womit man hier und vielleicht auch anderwärts umgeht, dürfte aber die Universitäts-Reform wohl wenig oder gar keinen Stoff liefern; jedenfalls wäre zu wünschen dass sie, wie bisher, lediglich Sache der Verwaltung bliebe, und unsere heutige Volksvertretung mit solchen Angelegenheiten nicht ohne dringende Noth behelligt werde.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin meinem frühern in dieser Zeitschrift mitgetheilten Gutachten über die Berliner Conferenzbeschlüsse *) noch eine Bemerkung beizufügen, die durch ein Versehen bei der Abschrift weggeblieben ist.

Die Wahrheit dessen was ich dort über die erste Frage („Vertretung der Staatsbehörden") — namentlich über das Institut der Curatoren und seine Folgen, und die Nothwendigkeit ein Wächteramt der Gesetzlichkeit und Ordnung innerhalb der Corporation aufzustellen — gesagt habe, wird mir auch von conservativer Seite (selbst von einem Curator) *in thesi* zugegeben: allein *in hypothesi* meint man: das Uebel (der Demoralisation der Universitäten) sei schon zu weit gekommen, es sei keine Hoffnung mehr den corporativen Geist unter den Professoren wiederherzustellen; und so bleibe nichts übrig als es bei der vorhandenen Einrichtung als einem nothwendigen Uebel zu belassen. Allein wie es wahr ist dass die dermalige Einrichtung, und besonders das genannte Institut, den gegenwärtigen Verfall herbeigeführt oder befördert hat, — was unbestreitbar und allgemein zugestanden ist —, so kann man doch auf diesem Weg nicht fortgehen ohne das Uebel noch ärger zu machen und auf alle Heilung der Universitäten zu verzichten. Dies kann man aber unmöglich wollen. Oder ist etwa das worum sichs hier handelt — Ordnung und Gesetzlichkeit, so wie die Gesinnung die sie allein erzeugt und erhält, der Sinn für das gemeine Beste, die Treue und Gewissenhaftigkeit in den Geschäften und Pflichten die die Mitgliedschaft eines akademischen Collegiums unerlässlich mit sich bringt — ist das etwas worauf man allenfalls verzichten kann, ein unwesentlicher

*) Darin ist S. 346 Z. 2 von unten ein sinnstörender Druckfehler untergelaufen: „akademischen Grundlagen" statt altakademischen Grundlagen. S. 351 Z. 16 von unten ist statt „Berichte an jenes" zu lesen Berichte dieser an jenes; und S. 358 Z. 18 Observanzen statt „Ansichten".

Digitized by Google

Schmuck, den die Universitäten auch zur Noth entbehren, und ohne den sie, wenn auch in anderer Weise, doch fortbestehen könnten? Kann man auch alle äusseren Controlen, wenn man sie auch noch so sehr vervielfältigen und über einander bauen wollte, den mangelnden regern Trieb und Gemeingeist ersetzen? Ists nicht mit allen diesen Controlen, ja gerade durch dieselben, wie überall, erst zu dieser Zerrüttung und Unordnung gekommen? Oder kann man die Professoren lediglich auf ihr Lehrgeschäft beschränken, zu blossen gelehrten und lehrenden Individuen machen, ohne Facultäten und eine akademische Corporation zu bilden, ohne amtlichen Zusammenhang und öffentliche Stellung? Dies wäre freilich das einzige letze Mittel um sittliche und corporative Eigenschaften entbehren zu können: aber dann wäre auch das Wesen und die Bedeutung deutscher Universitäten nicht nur, sondern auch deutscher Wissenschaft vernichtet. Es ist möglich dass man am Ende dahin noch einmal, mit oder ohne Theorie, durch die Consequenz des eingeschlagenen *Wegs*, gelangt, und die deutschen Universitäten diesem traurigen Ende verfallen: aber so lange es noch nicht bis dahin gekommen ist, so lange ihnen noch irgend eine öffentliche Stellung und erziehende Wirksamkeit, ein collegialisches Band, eine corporative Gemeinschaft gelassen wird, bedürfen sie auch eines sittlichen Bandes das die Einzelnen und ihre Thätigkeit zusammenhält, und die gemeinsamen Pflichten trägt, mag man es Gemeingeist, corporativen Geist, Rechtssinn, Pflichtgefühl oder wie sonst nennen — ein Band das keine Gemeinschaft irgend einer Art entbehren kann, ohne zu Grunde zu gehen. Wäre dieses wirklich unheilbar zerrissen, so wäre das nichts anders als das Todesurtheil über die Universitäten; dann bliebe nichts übrig als sie ganz aufzuheben und wie schädliche Geschwüre auszuschneiden. So schlimm ists aber Gottlob noch nicht. Wenns aber nicht so ist, und wenn mans auch *nicht* dahin kommen lassen will und darf: so muss man den bisherigen Weg verlassen, die angewandten künstlichen Mittel die eine so schlimme Wirkung gehabt haben, aufgeben, und sich zu solchen Mitteln entschliessen die nach Vernunft und Erfahrung allein helfen können, nämlich solche, die die organischen Kräfte heben und im Gange erhalten; indem man der guten Natur vertraut und das Gelingen Gott anheimstellt.

Und im Grunde ist es ja nicht anders auf dem politischen Gebiete, mit unserm deutschen Volke überhaupt. Es leidet keinen Zweifel — und wem es früher verborgen war, dem konnten die Erfahrungen der letzten Jahre wohl die Augen öffnen — dass unser Volk durch die lange bloss policeiliche (das ist nicht mit sittlichen, sondern nur mit mechanischen Mitteln, mit äusserer Gewalt wirkende) Regierungsweise, durch die immer eingreifendere bis aufs kleinste herab sich erstreckende Bevormundung in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, vermittelst einer vielgliedrigen Beamtenhierarchie, die diese Angelegenheiten dem Volke aus den Händen gewunden hat und als ein Monopol treibt, allmälig demoralisirt, entartet und nun endlich wirklich politisch unmündig und unfähig geworden ist.

Digitized by Google

Eben so gewiss ist aber, dass, so lange ihm mit constitutionellen Formen allein nicht zu politischer Freiheit und Blüthe zu verhelfen und hieran nicht eher zu denken ist, als bis die entschwundenen Bürgertugenden, die diese Formen tragen müssen, wiedergekehrt sind; dass demnach vor allen Dingen eine sittliche Regeneration des Volkes bewirkt und die erschlafften sittlichen, aufs gemeine Beste gerichteten Triebfedern der Gesellschaft wieder gestärkt und belebt werden müssen. Diess ist aber nur dadurch möglich, dass diese Triebfedern wieder in Thätigkeit gesetzt und beschäftigt und die Angelegenheiten die jetzt in den Händen der Bureaukratie sind, denen wieder anheim gegeben werden denen sie zukommen und durch die sie allein auf die rechte und gedeihliche Weise besorgt werden können. Mit einem Wort, es handelt sich bei unserer politischen Regeneration, wenn sie wirklich gelingen soll, wesentlich um einen innern Heilungsprocess des durch unterdückte Lebensthätigkeit der höheren Organe und Stockung der edleren Säfte erkrankten Volkslebens; also nicht durch äusserliche mechanische Mittel, die die Krankheit eben verursacht oder verschlimmert haben, sondern durch die organischen Kräfte der Natur. Hier könnte man auch zweifelnd fragen, ob nicht das Uebel schon zu weit gekommen und die organischen Kräfte aufgerieben habe, als dass die Heilung gelingen könne. Es ist leider nur zu viel Grund zu solchem Zweifel: aber es giebt für uns keinen andern Weg der Rettung, wir müssen den Heilkräften der Natur vertrauen und das Gelingen Gott anheimstellen, sonst sind wir unrettbar verloren!

III.

Literatur.

Zwei Abhandlungen, als Beitrag zur Lösung der Unterrichtsfrage. Herausgegeben von Joseph C. Arneth. I. Ueber Gymnasial-Studien in Oesterreich. II. Ueber wahre menschliche Schrift-Auslegung. Linz, Fink. 1849.

Die beiden vorliegenden Abhandlungen beschäftigen sich nicht mit Gegenständen, welche unmittelbar in den Kreis der Universitätsangelegenheiten gehören. Mittelbar indessen hängen die Fragen über die beste Einrichtung der Gymnasial-Studien unläugbar so tief mit den Interessen der Universitäten zusammen, dass eine Besprechung wenigstens der ersten der beiden vorliegenden Abhandlungen in diesen Blättern kein Missbrauch derselben für fremde Zwecke genannt werden darf, indess über die zweite ein paar Worte zu sagen nicht verwehrt sein kann. Die erste Abhandlung ist schon im Jahre 1838 auf Veranlassung einer Aufforderung der k. k. österreichischen Studien-Hofcommission an die Gymnasial-Studiendirectorate von dem ungenannten Verfasser mit dem Titel: Bemerkungen über die Mängel der österreichischen Gymnasial-Einrichtung und Vorschläge zur Verbesserung geschrieben, und von Herrn Arneth im Jahre 1849 herausgegeben worden. Beide Männer,

Digitized by Google

der Herausgeber und der Verfasser, stellen sich auf die Seite derjenigen, welche die Pflege der Naturwissenschaften, den Realismus von dem Umkreis der Gymnasiallehrgegenstände ausgeschlossen und mit der Pflege des Classischen die des Christlichen verbunden wissen wollen. Sie besorgen, dass durch die Aufnahme des Realismus nur eine Halbheit der Bildung erreicht werde, welche unter allen hier möglichen Uebeln das schlimmste sein würde In der That müsste man ihnen beipflichten, wenn ihre Besorgniss sich als gegründet erweisen sollte. Wir können uns aber nicht davon überzeugen, dass hier in der Sache selbst eine wesentliche Gefahr liege, wenn der Realismus in der Unterordnung aufgenommen würde, in welcher allein man seine Aufnahme bevorworten kann, geben jedoch gerne zu, dass bei mangelhafter Organisation und bei unzureichenden Lehrkräften und Lehrmitteln das vorgesteckte Ziel nur zu leicht verfehlt werden kann. Gewiss müssen die classischen Studien stets der eigentliche Kern und Schwerpunkt der Gymnasial-Bildung bleiben, aber wir halten es für möglich, ohne Gefährdung dieses Hauptzweckes die realistische Bildung in dem Umfang damit zu verbinden, in welchem sie durch den Begriff der zu erzielenden christlichen Humanitäts-*bildung*, in welcher die naturwissenschaftliche Bildung ein Moment ist, gefordert erscheint. Mit Recht verlangt der Verfasser neben den Gymnasien (da wo sie noch nicht sind) Realschulen, in welchen die naturwissenschaftliche Bildung den Schwerpunkt bilden muss. Aber mit Recht haben bereits ausgezeichnete Realisten den Realschulen das Studium wenigstens der lateinischen Sprache vindicirt und es ist vorauszusehen, dass dieser Forderung bald genug Beachtung wird geschenkt werden müssen.

Der Verfasser bezeichnet mit gründlicher Sachkenntniss in der ersten Hälfte der Abhandlung die Mängel, an welchen die österreichischen Gymnasien bis dahin gelitten haben, wobei er überall von richtigen Grundsätzen geleitet wird. Die sechs Punkte, die er hier ausführt, gewähren einen tiefen Blick in die Schäden, von welchen das österreichische Gymnasialschulwesen sich behaftet zeigte. Mit Recht klagt der Verfasser über die Zuweisung von zu wenig Zeit für die Gymnasial-Studien und Uebungen, indess den Prüfungen unverhältnissmässig viel Zeit zugewendet gewesen sei. Kamen doch von den zehn Schulmonaten jährlich vierzehn Wochen auf die Monat- und Semestral-Prüfungen des Gymnasiums, wovon auf jede Schule mehr als zwei Wochen trafen, das tägliche Abfragen der Schullectionen und die wöchentlichen Wiederholungen nicht gerechnet. Von der Art, wie das Lateinische und noch mehr wie das Griechische betrieben wurde, giebt der Verfasser abschreckende Schilderungen. Zweitens zeigt der Verfasser, dass die Anfänger zu wenig vorbereitet zu den lateinischen Schulen kamen. Drittens ging nach ihm die herrschende Methode weit mehr auf das Auswendiglernen, als auf das Verstehen und Aneignen, mit völliger Ausserachtlassung der bekannten Erfahrung, dass man Alles, was in den Verstand gebracht wird, desto sicherer behält, was aber bloss im Gedächtniss haftet, leicht wieder vergisst. Hieran knüpft der Verfasser sehr beachtungswerthe Bemerkungen. Viertens findet der Verfasser die Lehrbücher theils veraltet, theils den Schulen nicht angemessen. Fünftens zeigt er, dass die Gramaticalklassen, besonders die unteren, in grösseren Städten überfüllt waren und endlich sechstens weiset er darauf hin, dass der gute Erfolg des Studirens vorzüglich von gut unterrichteten, geschickten und praktischen, wohlgesitteten, wohlmeinenden und berufseifrigen Lehrern abhänge. Er klagt darüber, dass es in Oesterreich gar keine Anstalten gebe, wo solche gebildet werden könnten, dass vielmehr alle Vor-

Digitized by Google

bereitung und Bildung dazu, wenigstens in Gymnasien, jedem selbst überlassen werde und dass man zur Anstellung nebst guten Studien- und Sittenzeugnissen nur die hinreichend gute Beantwortung einiger Fragen über die einschlägigen Lehrgegenstände und Methodik und eine Probevorlesung wegen des Vortrags fordere, für die Humanitätsclassen auch noch, dass einer in den Grammaticalclassen unterrichtet habe. Was bei so geringen Anforderungen an die Candidaten des Gymnasiallehramts aus den Studien werden musste, bedarf keiner näheren Beleuchtung. Bevor sich nun der Verfasser der Darlegung seiner Reformvorschläge zuwendet, schickt er einige Bemerkungen voraus, die von Wichtigkeit sind, deren Besprechung uns aber zu weit führen würde. In sechszehn Punkten legt der Verfasser seine Reformvorschläge vor, welche uns in allem Wesentlichen trefflich gedacht erscheinen und durch deren Verwirklichung die Gymnasialstudien in Oesterreich bald einem erfreulichen Aufschwung entgegengeführt würden. Es würde zu weit führen, die einzelnen Reformvorschläge hier mittheilen zu wollen. Wir begnügen uns, auf deren innern Werth aufmerksam gemacht zu haben.

Die angehängte Rechtfertigungsbeilage aus Stellen von anerkannten Gewährsmännern, welche die grössere Hälfte des ersten Heftes dieses Buches einnimmt, enthält grösstentheils vortreffliche Gedanken über den Werth und die hohe Bedeutung der classischen Bildung und über die Nothwendigkeit einer ernsten und strengen Jugenderziehung. Bemerkenswerth ist darin der Brief eines Unterjägers des 10ten Jägerbataillons an seinen hochw. Hrn. Pfarrer zu Hellmonsödt aus Santa Lucia, den 20. Juni 1848, der nicht Lehren gibt, sondern zeigt, dass auch in Oesterreich vor dem J. 1848 guter Unterricht in empfänglichen Gemüthern treffliche Früchte gereift hat. Der Brief, Scenen aus dem italienischen Feldzug schildernd, ist höchst lesenswerth.

Die zweite Abhandlung im zweiten Heft: „Ueber wahre Schriftauslegung" bezieht sich nur insoferne auf die Unterrichtsfrage, als die Grundsätze der wahren Schriftauslegung einen Theil der Kenntnisse und Fertigkeiten ausmachen, die den tüchtigen Lehrer befähigen, seine schwierige Aufgabe zu lösen. In dieser Rücksicht ist aber auch die genannte Abhandlung sehr werthvoll. Mit ausgezeichneter Klarheit werden die richtigen Grundsätze entwickelt und durch reiche Nachweisungen aus den geistvollsten Schriftstellern älterer und neuerer Zeit erläutert. Wenn wir auch über ein paar Punkte mit dem Verfasser zu rechten hätten, so kann uns dies nicht hindern, die Abhandlung als eine jedem Schulmanne sehr empfehlungswerthe zu bezeichnen

---

IV.

Correspondenz.

α. Tübingen, 4. December. (Frequenz. Honorarbefreiung.) An unserer Universität studiren dermalen 1) evangelische Theologie 129 (im K. Seminar 56, in der Stadt 46 Württemberger und 27 Ausländer); 2) katholische Theologie 131 (im K. Wilhelmsstift 67, in der Stadt 21 Württemberger und 43 Ausländer); 3) die Rechtswissenschaft 200, darunter 29 Ausländer; 4) Medicin und höhere Chirurgie 120 (Württemberger 64, Ausländer 19, dazu 16 Pharmaceuten und 21 Chirurgen); 5) Philosophie 172 (Würtemberger:

Digitized by Google

a) im K. Seminar 61, b) im K. Wilhelmsstift 74, c) in der Stadt 25; Ausländer 12); 6) Staatswissenschaften 53 (12 Regiminalisten, 34 Cameralisten, 7 Land- und Forstwirthe). — Die Zahl aller Studirenden ist daher 805, darunter 130 Ausländer. In diesem Semester sind neu angekommen 236. Es ergiebt sich hieraus im Vergleich mit den Personalverzeichnissen früherer Semester, dass die Frequenz, welche seit vielen Jahren immer die Zahl von 850 überstiegen hatte (im Wintersemester $18^{45}/_{46}$ betrug dieselbe 890 Studirende), im Sommersemester 1848 dagegen auf 743 herabgesunken war, allmälig wieder im Steigen begriffen ist. — Die meisten Ausländer zählt die katholische und die juridische Facultät, welche in letzterer vorzugsweise durch Canzler v. Wächter angezogen werden, der seine Vorträge über Pandekten fortwährend vor einer sehr grossen Anzahl Zuhörer mit dem ungetheiltesten Beifall hält.

Der Aufsatz in dem Novemberheft „über das Honorarienwesen an deutschen Universitäten" hat hier grosses Interesse erregt und man ist auf den Schluss über Honorarbefreiung sehr gespannt. Es kam nämlich an hiesiger Universität in neuester Zeit der Missbrauch zur Sprache, welchen Studirende mit dem Freibitten der Honorarien bei den einzelnen Lehrern trieben, und es wurde in Folge hievon von dem akademischen Senat eine eigene Commission niedergesetzt, welche darüber zu berathen haben soll, wie diesem Uebelstand abzuhelfen wäre. Ueber das Resultat behalte ich mir weitere Mittheilung vor.

× Heidelberg, Ende November. (Savigny. Privatdocenten. Frequenz.) Von Savigny ist auf das von der hiesigen juristischen Facultät an ihn zu seinem Doctor-Jubiläum erlassene Glückwünschungsschreiben eine Dankantwort eingegangen. Die Privatdocenten Bruch und Hettner verlassen uns; ersterer, zwischen dem und Henle sehr ernste Misshelligkeiten entstanden waren und der muthmasslich schon desshalb nicht in Heidelberg geblieben sein würde, folgt einem Rufe nach Basel als ordentlicher Professor; Hettner folgt einem Rufe nach Jena als ausserordentlicher Professor. Ein Dr. Kleinschrod aus München bewirbt sich, als Privatdocent zugelassen zu werden. Die Billigung der Facultät soll er bereits erhalten haben und die Staatsgenehmigung erwarten. Die Gesammtzahl der Studirenden kann ich noch nicht mittheilen, wohl aber die Ergebnisse der Immatriculation. Es sind bis jetzt immatriculirt worden 93 Studenten, welche zuerst eine Universität beziehen, 10, welche von nicht deutschen, und 154, welche von deutschen Universitäten kommen, und zwar 38 von Bonn, 20 von München, 12 von Göttingen, 9 von Giessen, 6 von Breslau, 16 von Tübingen, 12 von Freiburg, 5 von Erlangen, 8 von Berlin, 4 von Jena, 11 von Würzburg, 5 von Halle, 8 von Zürich.

ϱ. Kiel, Anfang December. (Frequenz. Personalien.) Was soll ich Ihnen über unsere Universität schreiben? Unsere Jugend ist unter den Waffen; nur einige Dienstunfähige, Krüppel sind geblieben; die Auditorien sind begreiflich sehr klein und mehrere Docenten können nicht lesen. Zum Rector für das bevorstehende Jahr ist Christiansen gewählt. In der theologischen Facultät starb im August an der Cholera Prof. Mau; ein Nachfolger für ihn soll demnächst berufen werden. Für die juristische Facultät ist jetzt Plank von Greifswald als Professor des Processes und Criminalrechts eingetreten. In die medicinische ist um Michaelis an die Stelle des nach Kairo berufenen Prof. Griesinger aus Göttingen Prof. Frerichs gekommen.

= Göttingen, 2. December. (Frequenz. Landwirthschaft. Akademisches Hospital.) Das so eben erschienene Studentenverzeichniss giebt die Zahl der in diesem Semester hier Studirenden auf 715 an, die sich folgendermaassen vertheilen:

Digitized by Google

Theologie studiren: Hannoveraner 89, Nichthannoveraner 30, zusammen 119; Jurisprudenz: Hannoveraner 120, Nichthannoveraner 138, zusammen 258; Medicin: Hannoveraner 114, Nichthannoveraner 76, zusammen 190; Philosophie: Hannoveraner 87, Nichthannoveraner 67, zusammen 148; im Ganzen sonach 404 Hannoveraner und 311 Nichthannoveraner. Im vorigen Semester betrug die Zahl der Hannoveraner 437, der Nichthannoveraner 327, die Gesammtzahl 764. Es ergiebt sich hienach eine Verminderung von 33 Hannoveranern und 16 Nichthannoveranern, zusammen 49. Gegen das Wintersemester $18^{49}/_{50}$ stellt sich die Abnahme noch beträchtlicher heraus, denn damals studirten hier 463 Hannoveraner, 326 Nichthannoveraner, zusammen 789. Verminderung: 59 Hannoveraner, 15 Nichthannoveraner, zusammen 74. Die so wenig erfreuliche Erscheinung der Abnahme der Studentenzahl findet indessen ihre Erklärung zum grossen Theile dadurch, dass im vorigen Jahre unsere Universität einen aussergewöhnlichen Zuwachs darum erhielt, weil mehrere andere Universitäten, die von Norddeutschen stärker besucht zu werden pflegen, der politischen Verhältnisse wegen mehr gemieden wurden. Nachdem jetzt dieser Grund der ausserordentlichen Zunahme hinweggefallen ist, kehrt die Zahl zu dem frühern Durchschnitt zurück. Doch mögen zu der Verminderung hier und da noch andere Gründe beigetragen haben. Auf die Frequenz der Mediciner z. B. dürfte der Abgang von Frerichs, der eine Professur in Kiel angenommen hat, ungünstig eingewirkt haben. Seine Vorlesungen, besonders über allgemeine Pathologie, waren hier zuletzt wohl die besuchtesten von allen des betreffenden Faches. — Ausserdem rührt die Abnahme auch daher, dass die Zahl der Theologen, welche früher sehr constant war, in der letzten Zeit merklich abgenommen hat, gegen das vorige Jahr um 27. Selbst im Jahre 1846, wo die Gesammtzahl der Studirenden nur 609 war, also 106 weniger als jetzt, betrug die Zahl der Theologen 23 mehr als jetzt, nämlich 142. Der Ausfall daran trifft fast ganz auf die Inländer. Dürfte man daraus schliessen, dass die Zahl der Theologie studirenden Hannoveraner überhaupt abnimmt, so wäre dieses eine sehr erklärliche Erscheinung, da die Menge der Candidaten der Theologie so gross ist, dass sie regelmässig erst nach dem 36. Jahre zu einer Stelle gelangen können.

Von vielen Seiten ist in den letzten Jahren der Wunsch ausgesprochen worden, dass an hiesiger Universität eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt errichtet werden möchte. Ein solches Institut könnte hier um so mehr auf einen starken Besuch rechnen, als nicht nur in dem so überwiegend Ackerbau treibenden Königreich Hannover, sondern im ganzen nordwestlichen Deutschland ein solches bis lang gänzlich fehlt. Der Besuch einer süddeutschen derartigen Anstalt ist aber für den norddeutschen Landwirth entschieden von geringerem Nutzen wegen der grossen Verschiedenartigkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse. — Diesem Wunsch nun ist die Regierung insoweit nachgekommen, dass sie Griepenkerl, einen praktischen Landwirth und Schüler Liebigs, als Professor der Landwirthschaft berufen hat. Im nächsten Semester wird er seine landwirthschaftlichen Vorlesungen eröffnen. Hoffentlich darf man diese Berufung nur als den Anfang zur Ausführung eines grösseren Planes betrachten. Zu wünschen wäre, dass alsdann die Verbindung einer höhern Forstlehranstalt mit der landwirthschaftlichen einträte. Es würde sich dieses um so leichter bewerkstelligen lassen, als die bisher zu Münden bestandene Forstlehranstalt für das Königreich Hannover seit einiger Zeit aufgelöst worden ist. Die Reconstituirung derselben sollte nirgend anders, als hier geschehen, wo mit viel geringern Kosten Bedeutenderes geleistet werden

Digitized by Google

könnte, indem es hier nicht erforderlich wäre, Lehrer für die Hülfswissenschaften, als Naturwissenschaften, Mathematik u. s. w. besonders zu bestellen.

Seit Anfang dieses Semesters ist das neu erbaute akademische Hospital eröffnet, in welchem die früher getrennten Kliniken, ausser der geburtshülflichen, jetzt sämmtlich vereinigt sind. Dieses in grossartigem Massstabe erbaute und eingerichtete Krankenhaus hat Platz für etwa 200 Kranke, gegenwärtig jedoch Betten und Einrichtung für 160, die so vertheilt sind, dass 60 Betten der chirurgischen Abtheilung unter Prof. Baum, je 40 den beiden Abtheilungen für innerlich Kranke unter den Proff. Conradi und Fuchs und 20 der für Augen- und Ohrenkranke unter Prof. Ruete zugewiesen sind. Die beiden Abtheilungen für innerlich Kranke sind so geschieden, dass die eine für männliche, die andere für weibliche Kranke bestimmt ist. Die Vorstände derselben wechseln mit einander ab. Ausserdem ist noch ein Separirhaus für ansteckende Krankheiten vorhanden. In diesem Augenblicke sind im Hospitale 105 Kranke aufgenommen. Ein böser Gast, der einige Orte in der Umgegend Göttingens hart mitgenommen hat, die Cholera, hat sich in einzelnen Fällen auch in dem neuen Hospitale gezeigt, jedoch glücklicherweise keine weitere Verbreitung gefunden.

γ. Leipzig, Anfang November. (Akademische Preisaufgaben.) Von den alljährlich bei unserer Universität ausgeschriebenen 6 Preisaufgaben — von denen drei von jeder der drei oberen Facultäten, drei von den verschiedenen Classen der philosophischen Facultät gestellt werden — sind diessmal drei gar nicht zu lösen versucht worden, eine vierte (die der I. Classe der philosophischen Facultät) von einem Einzigen nur ungenügend beantwortet und nur die Bewerbungen um zwei sind überhaupt in Betracht zu ziehen gewesen. Es sind diess die theologische Preisaufgabe (über die Lehre Christi und der Apostel vom öffentlichen Gottesdienst), welche von Einem bearbeitet und diese Arbeit zwar nicht des Preises, aber doch des Lobes des Fleisses würdig befunden worden ist, und die juristische (über das prätorische Pfandrecht und dessen wesentlichsten Unterschied von den andern Arten des Pfandrechts). Unter die drei Bewerber um diesen Preis (die Studenten Oertel aus Meissen, Handel aus Dresden und Küper aus Königstein) ist der Preis mit $^2/_5$, $^2/_5$ und $^1/_5$ vertheilt worden. Die für das nächste Jahr gestellten Aufgaben sind folgende: a) von der theologischen Facultät: Explicetur de fidei justificantis in libris ecclesiae Lutheranae symbolicis propositae natura et causis; b) von der juristischen Facultät: Exponatur de notione exceptionis peremtoriae, quomodo differant jus romanum et germanicum, quale constitutum est in legibus imperii; c) von der medicinischen Facultät die wiederholte vorjährige Aufgabe: Accurata aegrotorum nonnullorum observatione inquiratur primum, quinam musculi in hominibus hemiplegia affectis paralysi non laborent et quam diverso gradu diversae cutis partes in latere paralytico sensu priventur, deinde quid ex his observationibus et e sectionibus hemiplegia mortuorum ab aliis descriptis concludendum sit doceatur; und die neue: Indagetur diversis diei temporibus in homine vel in bestia coagulatio sanguinis, ut intelligatur, num ciborum potuumve fructus aut tempus ad coagulationem perficiendam necessarium aut copiam fibrinae in conspectum prodeuntis mutet. Quem in finem haec observationis ratio commendatur, ut gutta sanguinis duabus laminis vitreis interposita vase ita includatur, ut exsiccari nequeat, coagulatione post aliquod tempus facta rete subtilissimum fibrarum observetur; d) von der philosophischen Facultät, und zwar deren 1. Cl.: Investigetur, sintne quae duobus libris feruntur M. Ciceronis ad Brutum et Bruti

Digitized by Google

ad Ciceronem epistolae vere ab illis hominibus, quorum nomina inscripta habent, scriptae necne; 2. Cl. Schillerus, in philosophia Kantii discipulus, quibus in rebus a Kantio dissenserit; 3. Cl.: Inquiratur, quaenam existant in metallorum vi electromotoria et resistentia ex ipsorum cum aliis mixtione mutationes.

ε. München, den 22. November. (Anfang der Vorlesungen. Prüfungen. Rectorwahl. Medicus. Sepp.) Die Vorlesungen für das Wintersemester $18^{50}/_{51}$ wurden hier in der theologischen, staatswirthschaftlichen, medicinischen und philosophischen Facultät in der ersten Woche des Novembers eröffnet; jene in der juridischen Facultät begannen erst Montag den 18. dieses, da die theoretische Schlussprüfung der Rechtscandidaten vom 1. October bis 12. November währte. Im Ganzen haben sich 279 Rechtscandidaten für dieselbe gemeldet; 177 wurden für befähigt erklärt, 70 haben sie nicht bestanden, 32 von den angemeldeten sind nicht erschienen. — In Folge allerhöchsten Rescripts wurde am 16. November für den nach seiner Wahl zum Rector magnificus für das Jahr $18^{50}/_{51}$ zum Ministerialrath ernannten Prof. ord. Dr. v. Hermann eine neue Rectorwahl vorgenommen. Bei derselben erhielt die meisten Stimmen der vorjährige Rector, Prof. ord. und Hofrath Dr. v. Bayer 35, nach ihm der Prof. ord. der staatswirthschaftlichen Facultät Dr. Schafhäutl 22 Stimmen. Die Zahl der an der Wahl sich betheiligenden Professoren betrug 59. Die Universität hat seit dem Schlusse des Sommersemesters einen ihrer ältesten Lehrer, den Hofrath und Prof. ord. der staatswirthschaftlichen Facultät, Dr. Medicus, durch den Tod verloren. Dr. Sepp, früher Privatdocent in der philosophischen Facultät, seit dem Jahre 1847 Professor am Lyceum zu Amberg, Mitglied des Frankfurter Parlaments und des bayerischen Landtages, wurde im October zum Prof. extraord. in der genannten Facultät ernannt. Nach dem Besuche der Collegien zu schliessen scheint die Frequenz der Studirenden im laufenden Semester nicht abgenommen zu haben.

ι. München, den 28. November. (Rectorwahl. Stenographie. Verbindungen.) Die in unserer letzten Correpondenz als bevorstehend angezeigte neue Rector-Wahl hat bereits stattgefunden. Hofrath v. Bayer hat die meisten, unter 60 Stimmen 35, auf sich vereinigt, und ist somit auch für das Studienjahr $18^{50}/_{51}$ Rector Magnificus unserer Universität. Es verlautet, dass die Studentenschaft, aus Anlass seiner Wiedererwählung, einen Fakelzug zu veranstalten beabsichtige. — Einen neuen Lehrer der Stenographie hat unsere Universität an dem Rechtspraktikanten Gerber, einem der tüchtigsten Schüler Gabelsbergers, erhalten. Des Verblichenen Werk über deutsche Stenographie ist in einer 2. Auflage erschienen, welche nach seinen hinterlassenen Papieren vom hiesigen Stenographen-Central-Verein besorgt worden. — Die Vorlesungen haben allgemach wieder begonnen, die juristischen erst in der vorigen Woche. — Die farbigen Mützen verschwinden wieder mehr und mehr. Von den neuern Verbindungen, welche dem Jahre 1848 ihr Entstehen verdanken, geht eine nach der andern schon zu Grabe. So haben sich erst kürzlich wieder 2 davon, die Gothia und Norica, aufgelöst. Der Beschluss der Regierung, wodurch die Gesellschaft der Waiblinger für einen politischen Verein erklärt worden ist, wurde vom Ministerium wieder aufgehoben.

ι. München, den 1. December. (Fackelzug. Verein zur Unterstützung dürftiger Studirender.) Der Fackelzug zu Ehren des Rector Magnificus v. Bayer hat gestern Abends stattgefunden. Zu bedauern ist, dass derselbe nicht von der gesammten Studentenschaft, sondern nur von 5 Verbindungen gebracht wurde, und so das Ansehen einer blossen Parteidemonstration erhielt. Der Studen-

Digitized by Google

tenausschuss hatte einen darauf bezüglichen Antrag abgelehnt. — Der Ausschuss des Vereins zur Unterstützung dürftiger Studirender hat einen ausführlichen Bericht über den Bestand und die Wirksamkeit des Vereins im Studienjahre $18^{49}/_{50}$ veröffentlicht. Daraus entnehmen wir, das die Gesammteinnahme, welche dem Ausschuss des Vereins im Laufe des Jahres zufloss, sich auf die Summe von 1302 fl. 39 kr. belauft, welche in grösstentheils monatlichen Gaben von mindestens 3, höchstens 7 fl. an 53 Studirende vertheilt worden. Der zeitige Ausschuss des Vereins besteht aus den Herrn Professoren Dr. Haneberg, Dr. Pözl, Dr. Schneider, Dr. Fraas und Dr. Lindemann und aus 8 Studenten als ordentlichen und 3 Ehrenmitgliedern.

= Würzburg, Ende November. Die Frequenz unserer Universität steigt seit einer Reihe von Jahren sichtlich. Seit dem Jahre 1843 bis zum verflossenen Sommersemester erhöhte sich die Zahl der Studenten in steter Zunahme von 484 bis 606. In diesem Augenblick beträgt die Zahl der Immatriculirten schon 652, und diese Zahl wird sich bis zum Schlusse der Immatriculation höchst währscheinlich der von 700 nähern, wenn nicht die politischen Zustände In- und Ausländer dem Waffenhandwerk zuführen. Die juristische und die medicinische Facultät bieten die grössten Zahlen dar. Jene hatte im Sommersemester 217, diese 192 Studenten. In diesem Winter schlägt die Zahl der Mediciner vor, welche bis jetzt sich auf 254 beläuft, worunter 142 Ausländer, besonders Preussen, sich befinden, während 198 Juristen bis heute immatriculirt sind. Diese ihre Blüthe verdankt die Universität der Sorgfalt, mit welcher unser Cultusministerium die Anträge der Universität auf Berufung tüchtiger Männer beachtet. Für die medicinische Facultät ist in dieser Beziehung seit fünf Jahren Alles Mögliche geschehen. Im Jahre 1845 wurde Kiwisch, im Jahre 1847 Kölliker, 1849 Virchow berufen, 1847 Scherer zum ordentlichen Professor ernannt. Der grosse Verlust, den die Facultät durch den Abgang Kiwischs nach Prag am Ende des Sommers erlitt, er ist durch die Berufung Scanzoni's ausgeglichen. Derselbe hat seine Stelle mit grossem Beifall der zahlreichen Zuhörer angetreten. — In der Juristenfacultät hat seit Langs Berufung eine weitere Vocation nicht stattgefunden. Jetzt aber ist dazu durch Müllers freiwillige Entfernung die erwünschte Gelegenheit dargeboten. Da das Ministerium die Facultät zu Vorschlägen aufgefordert hat, so ist die baldige Berufung eines tüchtigen Mannes zu erwarten. Diese ist um so mehr erwünscht, als das Spruchcollegium der Facultät mit Acten sehr reichlich beschickt ist. Und diese Praxis wird wohl auch in der nächsten Zeit nicht abnehmen, trotz der maasslosen Angriffe, die ein Frankfurter Schulmeister in einem eignen Libell unter dem Titel: „Ein Würzburger Facultätsspruch“ gegen sie gerichtet hat. Das Besste daran ist, dass der Herr Conrector Schwenck die Entscheidungsgründe mit abdrücken liess, wodurch jedem vorurtheilslosen Leser von einiger Rechtskenntniss die Möglichkeit gegeben ist, die Glossen des Verfassers auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Der Verfasser schliesst mit der Notiz: „Die Facultätsgutachten haben in hiesiger Stadt (Frankfurt) ihr ehemaliges Ansehen in hohem Grade verloren und dieses ist nicht ohne Grund geschehen; denn nur selten vermögen die hiesigen vorzüglicheren Sachwalter in einem oder dem andern solcher Gutachten eine achtbare Arbeit zu erkennen. Diese Einrichtung des Rechtsprechens scheint veraltet zu sein, und da das Vertrauen zu ihr sehr gesunken ist, so sollte sie ganz beseitigt werden.“ Natürlich, wenn dich dein Auge ärgert, so reisse es aus! Weil der Herr Conrector Schwenck und Consorten in zweiter Instanz ihren Prozess verloren und

Digitized by Google

zwar durch eine Confirmatoria verloren haben, so ist das Gericht zweiter Instanz eben so zu tadeln als jenes der ersten. Hätte dagegen das hiesige Spruchcollegium reformatorisch erkannt, so würde der Herr Corrector wahrscheinlich dem Institut der Actenversendung seine Gnade zugewendet haben. Warum aber haben die Unterlegenen kein weiteres Rechtsmittel eingelegt? Der von Herrn Schwenck angegebene Grund ist eine Lächerlichkeit; er ist: „weil sie nicht nach Lübeck appelliren konnten!“ Doch wir überlassen den Herrn seinem Aerger und versichern ihn nur, dass es unter allen gebildeten Völkern als Zeichen von Rohheit gilt, den richterlichen Spruch zu schmähen, besonders wenn ein mögliches Rechtsmittel nicht dagegen eingelegt wird.

V.

Allgemeine Correspondenz.

Aus dem Badischen hört man, dass die beabsichtigte Massregel, den philosophischen Cursus von den Lyceen auf die Universität zu verlegen, wenn auch die Mehrzahl der philosophischen Facultäten dafür sei, nicht eben so auch von allen übrigen Facultäten geradezu gut geheissen werde. Von einigen andern Facultäten seien Bedenken gegen diese Einrichtungen erhoben worden, welche dem Ministerium vorgelegt werden sollen.

Die in Heidelberg studirenden Preussen, welche militärpflichtig sind, wurden schon Mitte November in ihre Heimath abberufen. Die Zahl derselben ist nicht klein, wie eben die meisten Studirenden in Heidelberg Ausländer sind. Am 22. November feierte die Universität den Geburtstag ihres Wiederherstellers des Grossherzogs Carl Friedrich durch Abhaltung der akademischen Preisvertheilung. Die Festrede hielt der derzeitige Prorector Geh. Hofrath Dr. Puchelt. Von den von den vier Facultäten gegebenen Preisfragen wurden nur zwei beantwortet, die der medicinischen und der philosophischen Facultät, und zwar die erste von dem Stud. Thudichum aus dem Grossherzogthum Hessen und die zweite von dem Stud. Löhlein aus dem Grossherzogthum Baden. Der Feier in der Aula folgte ein Mahl, welchem sich ausser vielen Universitätsmitgliedern Bewohner der Stadt anschlossen. Den Beschluss des festlichen Tages machte ein Ball, welcher in dem Museum abgehalten wurde. Einen der Koryphäen der medicinischen Facultät, geh. Rath Nägele, hat man bei der Feier schmerzlich vermisst. Er wurde durch eine schwere Krankheit. an welcher er darnieder liegt, abgehalten, diesem Feste anzuwohnen. — Unter den Studenten hat sich ein Verein für evangelischen Kirchengesang gebildet.

In Bonn hat Professor Dahlmann nach fast dreijähriger Abwesenheit seine Vorlesungen wieder begonnen. Er hält Vorlesungen über deutsche Geschichte und Politik. Die letzteren namentlich haben sich einer so grossen Theilnahme zu erfreuen, dass selbst das Auditorium maximum der Universität nicht alle Zuhörer fassen kann. Nicht blos die Studirenden aller Facultäten, sondern auch Docenten und Bürger strömen in Dahlmanns Vorlesungen über Politik.

In Berlin hat am 9. November Professor Stahl seine Vorlesungen über die jetzigen Parteien in Staat und Kirche unter dem Zudrange einer

Digitized by Google

grossen Zuhörerschaft begonnen. Er versicherte, mit seinen Ansichten im Centrum der jetzigen Kammern zu sitzen.

Von München aus wird in der A. Z. berichtet, dass die dortige Juristenfacultät sich bei dem Jubelfeste Savignys durch ein von Rudorff übergebenes in lateinischer Sprache abgefasstes Gratulationsschreiben betheiligt habe, welches von Herwegen mit künstlerischer Ausstattung geschmackvoll ausgeführt gewesen sei. Ein verbindliches Antwortschreiben wurde der Facultät zu Theil.

Aus Prag wird geschrieben, dass der Eifer im Besuch der in böhmischer Sprache gehaltenen Vorlesungen nicht sehr gross sei. Die böhmischen Vorlesungen aus dem Naturrecht weisen 8 Zuhörer auf, aus dem bürgerlichen Gesetzbuch 20, Gerichtsordnung 81, Nationalökonomie 34, (medicin.) Anthropologie 12, Diätetik 1, Psychologie 12, Aesthetik 16, Archäologie 11, böhmische Sprache und Literatur 10 (diese geringe Anzahl rührt daher, weil jetzt bereits auf den Gymnasien die böhmische Sprache gelehrt wird), polnische Sprache 18, böhmische Grammatik 4, vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen 20, Erklärung der Königinhofer Handschrift 19, Grammatik und Literatur der altclassischen Kirchensprache 14. Da für die Vorlesungen im Ganzen über 1200 Studirende eingeschrieben sind, so ergiebt sich, wie wenige sich für die Vorträge in böhmischer Sprache interessiren. Hingegen zählen z. B. die deutschen Vorlesungen über Theorie der Politik 363, die über Geschichte von Oesterreich 302 Zuhörer etc. — Juristen sollen in Prag bei 700 sein. Es hat sich daselbst ein akademischer Redeverein, eine Lesehalle gebildet, woran sich viele Professoren und Studenten betheiligen. Die Erhebung des Cardinal Schwarzenberg zum Universitätsprotector wurde feierlich, unter andern mit einer Doctorpromotion im grossen Carolinumsaale begangen. — Sehr bedauert wird, dass Dr. Wessely die angekündigten Uebungen und Conversatorien über die wichtigsten Materien des allgemeinen und österreichischen Strafrechts nicht halte. — Die neue Prüfungscommission ist bereits zusammengesetzt.

In den Zeitungen ist von einer Verlegung der Universität in Olmütz (nicht etwa nach Brünn, sondern) nach Kremsier die Rede; das Universitätsgebäude soll in eine Kaserne umgewandelt werden.

Aus Innsbruck kommt uns die Nachricht zu, dass Professor Beutl bereits seine Vorlesungen begonnen habe, wogegen das S. 501 im Novemberheft von unserm Correspondenten mitgetheilte Gerücht, dass Dr. Kosegarten aus Bonn nach Innsbruck kommen werde, sich nicht bewahrheitet hat, da derselbe in Wien liest. Die Zahl der Studirenden soll sich sehr vermindert haben, die Italiener seien fast alle fort, da die italienischen Universitäten ihnen offen stehen. Auch wird als Grund angeführt, dass Phillips seine Vorlesungen sistirt habe. Sehr erfreut ist man in Innsbruck darüber, dass ein Polytechnicum dahin kommen soll. Unter den Studirenden verursachte es einige Aufregung, dass nur die Theologen von der Loosungspflicht befreit, alle übrigen ohne Unterschied derselben unterworfen sein sollten, während früher ein ordentliches Zeugniss zur Befreiung für die Studirenden aller Facultäten hinreichte. Diese Rechtsungleichheit ist nun aber gehoben, indem das Ministerium die Verordnung erlassen hat, dass diejenigen Studirenden, die sich über vorschriftsmässigen Besuch der Collegien, so wie über Vorzugsclassen in Sitten und Fleiss ausweisen können, bei der dermaligen Recrutirung vom Militärdienste befreit sind.

Digitized by Google

In Turin ist an die Stelle des zurückgetretenen Unterrichtsministers Mameli der Senator Givia berufen worden. Derselbe hat den Professor Tonello, einen der ältesten Lehrer an der Universität, zum ersten Ministerialbeamten ernannt. — Der Antrag auf Errichtung eines Lehrstuhles für internationales Recht ging in den Kammern durch; denselben wird aller Wahrscheinlichkeit nach der verdienstvolle Professor P. S. Mancini aus Neapel erhalten. Der Senat hat mit 42 gegen 13 Stimmen das Recht der Akatholiken und Juden zur Erlangung der Doctorwürde bestätigt.

Die Universität in Bologna, „der Stolz Italiens" ist am 5. November feierlich eröffnet worden.

Die Lordrectorswahl der Universität Glasgow ist beendigt. Lord Palmerston schien alle Aussicht zu haben, diesen Ehrenposten als Nachfolger Sir Robert Peels zu erlangen. Allein von den vier Nationen, in welche die Studentenschaft nach mittelalterlicher Art getheilt ist, erhielt er nur zwei Stimmen; die andern zwei Stimmen fielen auf den Historiker Alison. Der bisherige Lordrector, Herr Macaulay gab den Ausschlag für Alison.

Die Commissionen zur Untersuchung des Zustandes der Universitäten Oxford und Cambridge (A. M. S. Juniheft S. 268, Juliheft S. 310) halten wiederholte Sitzungen in der Amtswohnung Lord John Russels. Somit scheint Heywoods Antrag doch von Folgen zu sein. Unter diesen Umständen tragen wir eine Charakteristik der beiden Universitäten aus der Times nach. Unsere Universitäten, sagt sie, sind die reichsten und glänzendsten Bildungsanstalten in der Welt. Ihr Prästigium, ihre Einkünfte, ihre Privilegien, und der frische Halt den sie immer in der Liebe der in ihrem Schooss erzogenen Staatsmänner besitzen, machen sie zu einer Gewalt im Reich. Sie scheinen allen Wechselfällen, beinahe aller Aenderung enthoben; und in der That, keine menschliche Kunst, kein noch so grosses nationales Opfer vermöchte sie zu schaffen, wenn sie nicht bereits unter uns bestünden. Zudem sind sie gerade das was England verlangt. Reich, stolz und aristokratisch, Geld und Rang verehrend, geschäftig und nicht überbedenklich, sieht es in seinen Universitäten ein Alterthum älter als seine Pairie; ein architektonisches Werk schöner als seine Metropole; Revenuen grösser als die seiner Millionäre; eine Arena des Ehrgeizes ermuthigender als die Politik; ein Feld für den Unternehmungsgeist noch offener als der Handel; ein Gepränge feierlicher als das seiner Höfe, und eine Organisation mächtiger als die seiner Parteien, seiner Municipalitäten und kaufmännischen Interessen. Es ist die Frage, ob das Parlament selbst so viel zur Bildung des englischen Nationalcharakters beigetragen hat wie Oxford und Cambridge. Jedoch nachdem die Bewunderung sich in ihrem Lob erschöpft hat, sind wir genöthigt, ein furchtbares Missverhältniss zwischen den Mitteln und den Leistungen einzuräumen. Sie erfüllen ihre hohe Bestimmung nicht. Ihr Sauerteig durchdringt nicht das Volk. Inmitten gesteigerter Anforderungen haben sie den Charakter enggeschlossener Körperschaften angenommen. Die Wissenschaft ist fortgeschritten; sie aber haben den Kreis ihrer Lehre enger gezogen. Die Bevölkerung hat sich vervielfacht, und sie haben die Zahl ihrer Zöglinge beschränkt. Es ist endlich so weit gekommen, dass sie jetzt weniger eine Universitas litterarum vorstellen als vor fünf Jahrhunderten, oder in der fast fabelhaften Aera ihrer ursprünglichen Gründung *). Ein solcher Stand

*) Oxford ist im Jahr 872 gegründet; die Stiftung der Universität Cambridge aber wird sagenhaft in das J. 643, unter Sigebert, den König der Ost-Angeln, zurückverlegt. Die umfassendste

Digitized by Google

der Dinge fordert den Widerstreit heraus. — Es ist indessen leichter die Mängel unserer Hochschulen wahrzunehmen, als die richtige Bahn der Verbesserung anzudeuten. Hrn. Heywoods Rathschläge waren zu scharf, selbst feindselig. Was auch ihr abstracter Werth sein mag, so ist klar, dass sie, wiewohl unzulänglich, unsere Universitäten in eine völlige Revolution stürzen, und selbst die Idee des akademischen Lebens, wie es jetzt besteht, zerstören würden. Soweit wir ihn verstehen, ging sein erster Vorschlag dahin, den Fellows der Collegien die Erlaubniss zum Heirathen zu verschaffen; wobei er den Zweck hat, so manchen schätzbaren Gelehrten, der jetzt aus Scheu vor dem Cölibat eine Pfarrei, eine Lehrerstelle an einer Lateinschule oder sonst einen anderen Beruf sucht, dem Collegium zu erhalten. Was uns betrifft, so erschrecken wir vor dem Gedanken, das eheliche und das collegiale Leben mit einander zu verbinden. Die Collegiaten (Fellows) sind Männer verschiedenen Alters: junge Leute, die noch vor vier Jahren Studenten waren, reihen sich stufenweise an Männer, die so alt oder gar noch älter sind als der Collegiumsvorstand oder Provost. Sie leben in täglicher und rückhaltloser Vertraulichkeit, und bilden zugleich eine Einheit von Autorität und *eine* Stufenfolge gelehrter Bildung, wodurch das akademische System immer neu gekräftigt wird. Die Ehe würde diese Einigung mit einemmale brechen. Es wäre vorbei mit dem gemeinsamen Tisch und dem Versammlungssaal (combination-room). An deren Stelle träten elegante Besuchzimmer, steife Diner-Gesellschaften, Soirées und Dünngespräch bei dünnem Thee, wie es die Weiblein lieben. Die Weiber, die sich selten lange mit einander vertragen, und noch seltener Freundschaft unter sich schliessen *), passen besser für das häusliche Leben, als für die akademische oder sonst eine Form des Zusammenlebens. Die männlichen und die weiblichen Fellows würden forwährend unter sich maulen oder hadern, und das epicönische Collegium — wär' es auch das Allerseelen- oder das Messingnasen (Brazen nose-) Collegium in Oxford — wäre bald ein Focus der Frauhaserei, des Scandals und des offenen Bürgerkriegs. Was die unglücklichen Nichtgraduirten (undergraduates) betrifft, so würden sie keinen Freund mehr finden *an* einem verheiratheten Tutor. Seine Frau und seine Kinder würden ausser seiner Vorlesung seine ganze Zeit, und natürlich alle seine Sympathie und Neigung dahin nehmen. Die Succession würde fast in Stillstand gerathen. In einem Collegium von zwanzig Fellows träte kaum eine einzige Vacatur in zwei Jahren ein, und anstatt dass die Fellowschaften jetzt dazu verwandt werden, die Elite der akademischen Jugend gerade in der kritischen Zeit zwischen ihrer Promotion und der Erreichung einer Berufsstellung aufzumuntern und zu unterstützen, müsste man diese edeln Stiftungen zum Unterhalt grosser Familien verwenden, und Oxford und Cambridge würden dann, was Cobbett von der Kirche sagte, die Ammenstuben junger Ladies und Gentlemen. — Unter den Heilmitteln des Hrn. Heywood war kaum eines, das, nach unserem geringen Dafürhalten, nicht schlimmer wäre als die Krankheit, die es heilen soll. Aber einige der wünschenswerthen Zwecke hat er richtig genug angedeutet. Wie er, so möchten auch wir unsere Universitäten allgemeiner zugänglich gemacht sehen. Bei einem Gesammteinkommen von

Geschichte dieser Hochschulen hat ein Deutscher, Professor Huber in Berlin, geschrieben, und sein ins Englische übersetzte Werk ward auch in der Parlamentsverhandlung mit Ehren erwähnt.

*) Goethe gibt irgendwo den ungalanten Grund an: „Die Engel kennen einander zu genau."

Digitized by Google

einer halben Million Pfd. St. sollten Oxford und Cambridge jährlich eine hinlängliche Zahl graduirter Candidaten für alle unsere liberalen Berufsarten liefern, für unsere Magistrate, unsere fremden Gesandtschaften, für die indischen und Colonial-Aemter. Statt der 300 oder 400 sollten sie alljährlich 1000 Graduirte liefern, und wenn wir nicht irren, so heisst es auch in den Statuten der Collegien, dass die Zahl der Zöglinge mit den zunehmenden Einkünften vermehrt werden soll. Die Titel Doctor, Professor und Magister Artium waren ursprünglich nicht bloss ehrende Zeugnisse mit Erfolg betriebenner Studien, sondern schlossen die wirkliche Pflicht des Lehrens in sich*), und so waren unsere Universitäten ursprünglich grosse Anstalten des wechselseitigen Unterrichts. Da glauben wir nun, es würde sehr leicht sein, das System der Tuition zu erweitern, ohne darum von dem akademischen Charakter ein Jota aufzuopfern. — Lord J. Russels Ankündigung einer königlichen Commission überraschte das Haus, und führte zu einer Vertagung der Debatte. Inwieweit die Gewalt der Krone in unsere Universitäten übergreifen dürfe, das ist eine viele Jahrhunderte hindurch erhobene, aber bis jetzt noch unentschiedene Frage. Jedoch in dem vorliegenden Fall hat man, scheint es, nicht die Absicht die Controvers, und vielleicht den Widerstand eines früheren Zeitalters wiederzuerwecken. Der Kronanwalt entliess das Haus mit der bestimmten Versicherung, dass die beabsichtigte Commission nur freiwillige Nachweise erholen solle. Es wäre nicht klug mehr zu versuchen, selbst wenn die Gerichtshöfe diese Frage jetzt zu Gunsten der Krone entschieden. Wären erst königliche Commissionen bleibend in Oxford und Cambridge eingepflanzt, so würden sie alsbald zwei riesenhafte politische Jobbereien, und Tutorschaften, Professuren, Directorstellen und alle übrigen Aemter sofort von politischer Gunst abhängig. Die Universitäten würden der Schauplatz eines selbstsüchtigen, den Mantel nach dem Winde hängenden Treibens; die edleren und selbständigeren Geister würden hintangesetzt, und jede Stelle von denen monopolisirt, welche das jeweilige Ministerium durch dick und dünn unterstützten. Lord John Russel selbst, der so gut als einer die unglückliche Nothwendigkeit kennt, welche einem Minister bei Vertheilung seines Patronats die Hände bindet, wird schwerlich wünschen, dass die Universitäten mit in diesen Kessel geworfen werden. Das bezweckt er gewiss nicht. Andererseits aber ist an allen unseren Hochschulen vieles, was einer Aenderung bedarf, und leider leiden sie, so scheint es, an einer Unfähigkeit sich selbst zu heilen. Jedenfalls scheinen sie einen Ansporn von aussen zu erwarten.

In Neusüdwales soll eine Universität errichtet werden. Der Ort dieser neuen Stiftung wird Sidney sein. Zur Aufführung des Gebäudes sind 30000, zur inneren Einrichtung 5000 Pf. St. bewilligt. Gleich Anfangs soll es Lehrstühle geben für die classischen Sprachen, für Mathematik, Chemie, Naturgeschichte, Naturwissenschaften, Mechanik, Physiologie und Medicin. Später sollen Professuren für Geschichte, Physiologie und Staatswirthschaft hinzukommen. Eine theologische Facultät soll nicht gegründet und ebensowenig ein religiöser Testeid erfordert werden. Weil für die erste Zeit von den Honorarien der Studirenden eine reiche Erndte nicht zu erwarten steht, sind die Lehrstühle in einer Weise bedacht worden, die an sich geeignet scheint, in ihrem Fache hervorragende Männer zur Bewerbung zu veranlassen. Der Professor der classischen Sprachen soll jährlich 800 Pf. haben

*) Die englischen Professoren haben jetzt zum Theil mehr die Stellung deutscher Akademie-Mitglieder: sie liegen literarischen Arbeiten ob ohne die Verbindlichkeit zu Vorlesungen.

Digitized by Google

und zugleich Rector der Universität sein. Die Gehalte der übrigen Professoren wechseln zwischen 3—400 Pf. Ausserdem soll Jeder bis zum Einzuge in das zu errichtende Gebäude jährlich 100 Pf. Wohnungsgeld, und wenn er aus Europa kommt, ebensoviel für Reisekosten empfangen. (Bl. f. l. U.)

VI.

Programmen-Literatur.

I. Halle. A. Progr. f. d. Wintersem. $18^{48}/_{49}$. 5 S. — Der Hr. Verf., Prof. M. H. E. Meier, z. Prorector, behandelt die dunkle und verdorbene Stelle bei *Gajus Fr. 4. D. de colleg. et corpor.* bezüglich des angeblichen Solonischen Gesetzes über die Privâtsodalitäten bei den Atheniensern: „Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρίαν vocant. His autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis translata esse; nam illic ita est: *Ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λίαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅ τι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.*“ Der Verf. will mit Zurückweisung anderweitiger Vorschläge die Stelle also verbessern: *Ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ὀργεῶνες ἢ ναυκραρίαι ἢ γεννῆται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ὁτιοῦν διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μή τι τούτων ἀπαγορεύῃ δεμόσια γράμμαια.* Er glaubt übrigens, die Worte seien nicht von Solons Hand, weil sie nicht das alterthümliche Colorit jener Zeit an sich trügen und Solon wohl geschrieben haben würde: *μὴ ἀπαγορεύωσιν οἱ νόμοι*, um andere angeführte Gründe hier zu übergehen; sie möchten sofort einer der späteren Fassungen der Solon'schen Gesetze angehören. Mit Uebergehung der vier ersten Societäten, die einen mehr öffentlichen Charakter gehabt hätten, reducirt der Verf. sodann die übrigen Societäten, die einen Privatcharakter haben, auf drei Classen: 1) die *θιασῶται*, Mitglieder religiöser Vereine, um einer Gottheit Opfer, Chöre &c. anzustellen; 2) die, welche *ἐπὶ λείαν* oder *εἰς ἐμπορίαν* sich vereinten; endlich 3) die *σύσσιτοι* und *ὁμόταφοι*, welche Genossenschaft darin bestanden haben dürfte, dass sich ihre Mitglieder auf gemeinsame Kosten eine gemeinsame Grabesstätte hätten errichten lassen.

B. Progr. f. d. Wintersem. $18^{49}/_{50}$. 6 S. — Die Ausgabe der Rede des *Demosth. in Aristocr.* von E. G. Weber veranlasste den Verf., Hrn. Prof. Meier, zuerst einige in den Text aufgenommene Lesarten zu missbilligen. Er verwirft nämlich in der Hypothesis die Lesart p. 9.: *Εὐθυκλῆς δέ τις Θάσιος τὸν δῆμον*, und billigt H. Wolfs Conjectur: *Θρίασιος*. In der Rede selbst §. 39 spricht er sich für die Lesart der meisten Handschriften *ἀτυχημάτων* statt *ἀδικημάτων* aus, weil die Redner euphemistischer Weise Unbilden und Verbrechen gerne mit den Worten „Unfall“ oder „Unglück“ bezeichnet hätten. — §. 94 erklärt er sich für die Lesart des cod. Σ.: *ἴσως ἂν ἦν τοῦτο*, statt *ἴσως ἂν ἧττον ἦν δεινόν*· denn der Sinn sei: „illud (quod quis rei elevandae causa praes. ferret) fortasse haberet veri speciem.“ — §. 140 verlangt er *ὅτι ἂν ἐθέλῃ βασιλεὺς* statt *ὅτι ἂν θέλῃ βασιλεύς*, weil nach constantem Gebrauche der Redner *θέλειν* nach einem

Digitized by Google

Consonant nur in der Formel ἐὰν (εἰ) θεὸς (θεοί) θέλῃ (θέλωσι, θέλει) vorkomme. — §. 205 verwirft er nebst der Lesart Beckers und Sauppe's *Παρίων* auch die Conjectur Webers *παροῦσαν* und erklärt sich unter Beibringung mehrerer Gründe für das aus der Lesart *παρίων* entstandene *πάτριον*. — Sodann geht der Verf. zum Commentar über und tadelt einige Erklärungen des Herausgebers. So bedeute §. 86 *εἴπερ καὶ ἄλλος τις* nicht den höchsten Grad einer Sache, sondern nur „*unum ex omnibus*, so gut wie irgend eins, eins der besten". — §. 97. *καταρᾶται καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ὁ κήρυξ — εἴ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βούλην ...* sei *λέγων* nicht mit *καταρᾶται*, sondern mit *ἐξαπατᾷ* zu verbinden. — §. 209. *ὑμῖν δὲ οὐδεμιᾶς ἡμέρας ἐφόδιά ἐστιν ἐν τῷ κοινῷ, ἀλλ' ἅμα δεῖ τι ποιεῖν καὶ πόθεν οὐκ ἔχετε*, ergänzt er nach *πόθεν* nicht *ἐφόδια ἔσται*, sondern *ποιῆτε*. — Am ausführlichsten behandelt der Verf. Gegenstände, welche sich auf die griechischen Antiquitäten beziehen. §. 22. *Δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς*, bezieht er die Worte *ἐκ προνοίας* allein auf *τραύματος*, nicht auch auf *φόνου* und *πυρκαϊᾶς*, weil wohl *τραῦμα ἐκ προνοίας*, aber nicht *φόνος ἐκ προνοίας*, *πυρκαϊᾶς ἐκ πρ.* vorkomme, indem *φόνος* ohne Beisatz von *ἀκούσιος* schon an und für sich den *φόνος ἑκούσιος* bedeute, wie auch *πυρκαϊὰ* schon für für sich allein boshafte Brandstiftung bezeichne. Weiter widerlegt er die von Weber p. 176 aufgestellte Behauptung, dass in Athen die Tödtung eines Insassen (inquilini) mit Verbannung, die Tödtung eines Bürgers mit dem Tode bestraft worden sei; im Gegentheile sei diese ungleichmässige Bestrafung um so weniger wahrscheinlich, als bei den Atheniensern die Tödtung eines Sclaven auf gleich strenge Weise wie die eines freien Menschen bestraft worden sei, und als bei Bestrafungen von Mordthaten mehr religiöse als civilrechtliche Rücksichten obgewaltet hätten. Ohnehin sei es nicht richtig, dass der Mörder eines Bürgers immer mit dem Tode bestraft worden sei, da ihm ja erlaubt war, nach der ersten Vertheidigung das Vaterland zu verlassen, wenn er einen ungünstigen Ausgang seines Processes erwartete. Und so führt der Verf. noch Mehreres gegen Webers Meinung an. — §. 28. wird das mit *ὁ κάτωθεν νόμος* bezeichnete Gesetz von Weber so erklärt, als sei es aus dem Gesetzbuche auf die untere Seite des Blattes Papier, von welchem der Schreiber die citirten Gesetze ablas, geschrieben gewesen. Dieses bestreitet Hr. Meier, weil der Redner mit den treffenden Worten nicht zu dem Schreiber, sondern zu den Richtern spreche, denen es gleichgültig gewesen sei, auf welcher Seite des Blattes Papier das abgeschriebene Gesetz gestanden habe. Sofort meint er, dass, wie sonst an den Wänden und Thüren der verschiedenen Gerichtsstätten die einschlägigen Gesetze zur Handhabung geschrieben gewesen seien, so auch das hier gemeinte Gesetz an den Wänden der Heliäa niedergeschrieben gewesen und desswegen *ὁ κάτωθεν νόμος* genannt worden sei, weil es nicht, wie viele andere Gesetze über den Mord, an der Gerichtsstätte des Areopagus, sondern an den Wänden der Heliäa, und zwar vielleicht gerade das treffende Mordgesetz allein, gestanden habe. So erkläre schon Didymus richtig: *Δίδυμος ἤτοι, φησί, τὴν ἡλιαίαν λέγει διὰ τὸ τῶν δικαστηρίων τὰ μὲν ἄνω τὰ δὲ κάτω ὀνομάζεσθαι.* — §. 68. p. 268 ed. Web. wird ein *ἱερὸν τέλειον* richtig als solches definirt, bei dem das Schlachtopfer erwachsen und fehlerlos sei, gegen Weber, welcher es als aus drei Opferthieren bestehend erklärt. — §. 77 wird aber das Judicium *ἐν Φρεαττοῖ* im Sinne des Demosthenes gesprochen, der mit Pollux VIII. 120. Bekk. Anecd. p. 311, 17 erklärt, dass sich diesem Gerichte diejenigen hätten unterziehen müssen, welche, wegen

Digitized by Google

einer unfreiwilligen Tödtung flüchtig, vor der Aussöhnung mit den Verwandten des Getödteten einen zweiten und zwar freiwilligen Mord begangen hätten, während Weber behauptet, dass auch ein zweiter unfreiwilliger Mord unter der vorstehenden Voraussetzung vor dieses Gericht geführt habe. — Endlich werden noch einige Berrichtigungen über die ἀπαγωγὴ φόνου (p. 292 sqq.) und die ἀνδροληψία (p. 297) gegen Weber beigebracht.

C. Progr. f. d. Wintersem. $18^{50}/_{51}$. 8 S. Hr. Prof. Dr. Volkmann, z. Prorector, behandelt einige verdorbene Stellen aus den ἠθικοὶ χαρακτῆρες des Theophrastus, deren ursprünglichen Text er herzustellen sucht, und zwar 1) die Stelle über die εἰρωνεία (c. I.), 2) über die κολακεία (c. II.), 3) über die λαλία (c. III.), 4) über die ἀγροικία (c. IV.), 5) über die ἀρεσκεία (c. V.), 6) über die ἀπονοία (c. VI.). Wir begnügen uns hier mit der blossen Andeutung des Inhaltes, ohne die langen verbesserten Stellen nebst den Gründen auszuschreiben.

VII.

Nachrichten von Akademieen und Gesellschaften der Wissenschaften.

K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 19. Jan.: Hr. Haupt las über eine Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek (Rep. I, 74.), aus welcher er mehrere mittelalterliche lateinische Gedichte mittheilte; desgleichen über eine verlorene Handschrift des Livius, welche sich — einer handschriftlichen Notiz des Col. Saluti zufolge — in einem Benedictinerkloster der Lübecker Diöces (Kloster Eismar?) befand, wo sie vom Markgrafen Jost von Mähren wahrscheinlich im J. 1375 gefunden wurde. — Hr. Brockhaus las über die Abenteuer des Guru Paramârsha, ein indisches Volksbuch, das von Babington zu London 1822 herausgegeben, vom Missionär Dubois zu Paris 1826 in französischer Uebersetzung veröffentlicht ward; Ersterer schreibt es dem gelehrten Jesuiten Beschi zu, Letzterer hält es für ein Originalwerk. Hr. B. theilt den Inhalt auszugsweise mit und schliesst sich, bei aller unverkennbaren Verwandtschaft vieler darin enthaltenen Züge mit abendländischen Erzählungen gleicher Art (namentlich den sg. Schwabenstreichen) doch der letzteren Ansicht an. — Hr. Jahn las über die ephesischen Amazonenstatuen, anknüpfend an eine aus Stackelbergs Nachlass in das Dresdner Antikencabinet übergegangene Statue dieser Art. — Hr. Mommsen las epigraphische Analecten, unter denen besonders ein in Capua gefundenes Festverzeichniss zu erwähnen ist, das derselbe mit einem für die Würdigung der späteren Stellung des Heidenthums dem Christenthum gegenüber interessanten Commentare begleitet. — Sitzung am 7. Mai: Hr. Hänel las über das alte Pandectenfragment in der Handschrift Ms. lat. fol. 269 der kgl. Bibliothek zu Berlin. Dieser Quaternio, aus der Pithou'schen Bibliothek stammend und jedenfalls dem 9. Jahrhundert und dem südlichen Frankreich angehörig, enthält den Rest einer Pandektenabschrift, deren Original eine Schwester der Florentina gewesen zu sein scheint. Er geht von §. 5 Inst. IV, 18. bis l. 3. Dig. I, 7; es ergiebt sich daraus, dass schon im

Digitized by Google

9. Jahrh. die Verbindung der Institutionen mit den Pandekten vorkommt, dass sich dagegen damals noch keine Spur von der in den gangbareren Handschriften verbreiteten Eintheilung der Pandekten in drei Volumina findet. Der Text schliesst sich meistens an die Florentina an, wogegen es auch nicht an einer bedeutenden Anzahl von Varianten fehlt. Für die Texteskritik der Pandekten zieht der Hr. Verf. hieraus die Regel, dass man sich zwar möglichst der Florentina als der vollständigsten und Justinians Zeitalter erweislich nahe stehenden Handschrift anzuschliessen habe, diese aber, weil sie kein Original, sondern eine Copie ist, dann zu verlassen berechtigt sei, wenn von der Bolognesischen Recension noch reingehaltene Handschriften, wohin auch die von den Glossatoren ausser der Pisana benutzten gehören, die bessere Lesart darbieten. — Hr. Mommsen las über das thorische Ackergesetz. Er wies nach, dass dieses Gesetz jeden anderen Namen, nur nicht den des thorischen führen kann, dessen ganzen Inhalt es übrigens vermuthlich aufgenommen hat. Jenes, das thorische, ist von 635 oder 636, dieses von 643. — Von Hrn. Haupt wurden Verbesserungen zum Livius aus Randbemerkungen von Reiz mitgetheilt. — Hr. Jahn las über die Kunsturtheile bei Plinius. Es ward zuerst die Stelle XXXV, 9, 36. besprochen, wo es vom Zeuxis heisst: fecit et Penelopen, in qua pinxisse mores videtur. Hr. J. adoptirt die von H. Meyer gegebene Erklärung: Zeuxis habe in seiner Penelope ein Bild der Zucht und Sitte selbst gegeben, und verbreitet sich dann ausführlicher über die Bedeutung von ἦθος als Charakter. Sodann unterwirft er die Kunsturtheile des Plinius, sowohl die kurzen pointirten Aussprüche über einzelne Kunstwerke — in welchen er Reminiscenzen aus Epigrammen erblickt — als die zusammenhängenden über die Bedeutung der einzelnen Künstler einer näheren Würdigung mit besonderer Rücksicht auf die Quellen, die ihnen zu Grunde liegen. — Oeffentliche Sitzung der Gesellschaft am 18. Mai (zur Feier des Geburtstages S. M. des Königs). Nachdem der vorsitzende Secretär, Herr E. H. Weber, den besonderen Zweck der Versammlung ausgesprochen, gab Hr. Hartenstein eine Uebersicht über seine Abhandlung über die Rechtsphilosophie des Hugo Grotius (welche in den Abhandlungen der Gesellsch. der Wissensch. erscheint). Hierauf theilte Hr. Ed. Weber Versuche mit, nach welchen man im Stande ist, willkürlich und mit Sicherheit die Bewegung des Herzens und den Kreislauf des Blutes auf einige Zeit in Stillstand zu versetzen, nämlich durch Compression der Brust mittelst der eigenen Muskeln derselben. Mehrere Mitglieder der Gesellschaft hatten einige Tage zuvor Gelegenheit gehabt, durch die Untersuchung des Pulses, sowie auch durch die Untersuchung des Herzschlags mittelst des Gefühls und mittelst des Gehörs durch das Stethoskop sich von dem angegebenen Erfolge zu überzeugen. — Sitzung der hist.-philos. Classe vom 12. Juli: Hr. Preller hatte einen Aufsatz über den Monte nuovo bei Pozzuoli eingesandt, welchem mehrere wichtige, gleichzeitige Berichte über die Entstehung dieses Berges bei der denkwürdigen Eruption von 1538 beigegeben sind. — Hr. Westermann liest über die γέφυρα bei Demosthenes 59, 90 zum Theil zur Widerlegung der von Vömel im Frankfurter Herbstprogramm 1849 aufgestellten Erklärung. — Hr. Haupt theilt Verbesserungen eines Gedichtes der lateinischen Anthologie (bei Burmann V, 113) mit. — Hr. Jahn las über einige alte Kunstwerke, welche Paris und Helena darstellen, und über eine metrische Inschrift, bei Kasarin in der Régence de Tunis aufgefunden und von Temple (Excursions in the Mediterranean, Lond. 1835) copirt. Hr. J. theilt sie mit Verbesserungs-

Digitized by Google

vorschlägen mit. — Hr. Mommsen las über das Berliner Liviusfragment nach Mittheilungen von Borghesi. Es gehört hienach dem 95. Buch der Geschichte des Livius (wenn es von diesem herrührt) an und berichtet über die Ereignisse des Jahres 681. — Derselbe las epigraphische Analekten. Er nimmt in denselben u. A. die Echtheit des Constantinischen Edicts von Hispellum (bei Muratori p. 1791 ff.) gegen Muratori's Zweifel in Schutz und beschäftigt sich dann mit dem Fragment von Municipalfasten (bei Muratori 294, 1.). — Oeffentliche Sitzung der Gesellschaft am 14. Nov. (dem Todestage von Leibnitz): Nachdem der Secretär Hr. E. H. Weber den besonderen Zweck dieser Zusammenkunft hervorgehoben und zugleich des doppelten Verlustes gedacht hatte, den die Gesellschaft durch den Tod des Oberhofpredigers v. Ammon in Dresden und des Prof. Marchand in Halle erlitten hatte, theilte Hr. Roscher aus einer grösseren Abhandlung, welche nächstens unter dem Titel: „Beiträge zur Dogmenschichte der älteren englischen Nationalökonomie" erscheinen wird, die den Morus, Bacon und Locke betreffenden Capitel mit. Die vornehmsten Resultate, welche aus dieser Untersuchung hervorgehen, sind folgende drei: Zuerst, dass Ad. Smith *nicht* in dem Grade, wie man gewöhnlich meint, Erfinder der von ihm entwickelten Wahrheiten ist, und dass die meisten bedeutenden Lehrer, welche in der neueren englischen Nationalökonomie Epoche gemacht haben, schon mehrere Menschenalter vorher Vorläufer gehabt; sodann, dass der banale Begriff des Mercantilsystems nur mit grossem Unrechte auf das ganze 17. Jahrhundert und auf die erste Hälfte des 18. übertragen wird, da sich gerade die bedeutenderen Schriftsteller dieser Zeit nicht dazu bekannt haben; endlich, dass England schon damals in Rücksicht auf Volkswirthschaftslehre das erste Land der Welt gewesen ist. Uebrigens zeigte er in der „Utopia" des Thomas Morus ein eben so warnendes als beruhigendes Analogon unserer heutigen socialistischen Systeme. — Hr. Jahn sprach über die encyklopädischen Schriften des Cato, Varro, Celsus und Apulejus. — Hr. Mommsen sprach über die römischen Inschriften der Einsiedler Handschrift und über die Benutzung derselben vor Mabillon. — Vorgelegt wurde eine Abhandlung von Hrn. Preller über zwei antike Sarcophagbasreliefs im grossherzoglichen Schlosse in Weimar.

VIII.

Personal-Notizen.

Nach *Basel* ist Dr. Bruch aus Mainz, bisher Privatdocent in Heidelberg, durch Beschluss des kleinen Rathes zum Professor der Anatomie und Physiologie berufen worden. — In *Bonn* wurde der bisherige ausserord. Professor Dr. Hälschner zum ord. Professor der juristischen Facultät ernannt. — An der Universität *Leipzig* ist der ausserord. Professor und Licentiat der Theologie Kahnis zu Breslau als ord. Professor der Theologie ernannt und der Advocat Dr. R. Osterloh zu Leipzig zum ord. Professor des gemeinen Processes designirt worden.

In *Bonn* erhielt Prof. Dr. Welcker, Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek, das goldene Ritterkreuz des k. griech. Erlöserordens. — In *Wien*

Digitized by Google

erhielt der Professor der Münz- und Alterthumskunde und Director des kaiserl. Münz- und Antikencabinets, Regierungsrath J. Arneth, vom Könige von Preussen den Rothen Adlerorden 3. Classe und der Director der kaiserl. orientalischen Akademie, Dr. E. M. Selinger, vom Kaiser von Oesterreich das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

In *Paris* starb am 9. Nov. in seinem 78sten Lebensjahre Joseph Droz, Mitglied der Akademie und der Akademie der Wissenschaften.

IX.

Aphorismen eines emeritirten Professors.

Je grösser die Freiheit, desto nothwendiger die Ordnung; nur diese schützt gegen den Missbrauch der Freiheit. Wie überall, so sollte dies besonders auf Universitäten Anerkennung finden. So ist es gewiss Pflicht der akademischen Behörden, den Anfang und den Schluss des Semesters nicht der Willkühr der Einzelnen, seien sie Professoren oder Studirende, anheim gestellt zu lassen. Es verträgt sich mit der akademischen Freiheit vollkommen, einen Professor, der sich durch spätes Anfangen und frühes Aufhören auszeichnet, in Strafe zu nehmen und die Ordnung verlangt, dass die Nachzügler unter den Studirenden nicht immatriculirt, sondern von der Universität eben so verwiesen werden, wie Jene, welche acht Tage bis vier Wochen vor dem Schlusse des Semesters auf eigne Autorität hin Ferien machen.

Es ist eine oft gemachte Erfahrung, dass jene Materien, welche in den Vorlesungen zuletzt zum Vortrage kommen, leicht verkürzt werden. Desshalb sollten die Universitätslehrer hin und wieder in der Anordnung eine Aenderung eintreten lassen, damit nicht dieselben Materien immer die letzten bleiben.

Das Studentenleben ist die Blüthe des künftigen Bürgerlebens; ist die Blüthe taub, so wird es auch keine Frucht geben. Ein gebückter und gedrückter Student wird in Ewigkeit ein gedrückter Mensch bleiben und wer seine Jugend kleinlichen Rücksichten und Verhälnissen opfern kann, wird später auch seine heiligsten Interessen zum Opfer bringen.

Wie der physische Körper durch die Erstarrung einzelner Glieder in seinem ganzen Organismus leidet, so muss die Universität durch die Theilnahmslosigkeit, zu welcher der Einzelne oder gar die Mehrheit ihrer Glieder verurtheilt ist, in ihrer Lebenskraft wesentlich gefährdet sein. Dies ist da, wo kleine Senate existiren, sehr häufig der Fall.

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 1.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile $1^1/_2$ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Wien.

Verzeichniss der öffentlichen Vorlesungen an der k. k. Universität zu Wien im Winter-Semester $18^{50}/_{51}$.

Theologische Facultät. Linguam hebraicam docet, atque Genesin, Nehemiam et Jeremiam explanat quinquies per hebdom. Prof. Dr. J. Scheiner. — Archaeologiam biblicam cum geographia biblica tradit quinquies per hebdom. idem. — † Historiam ecclesiasticam cum patrologia et historiam litterarum theologicarum tradit quinquies per hebdom. Prof. Dr. J. Stark. — Linguam graecam docet atque † Evangelium S. Matthaei interpretatur quinquies per hebdom. Prof. Dr. W. Kozelka. — Hermeneuticam biblicam tradit quinquies per hebdom. idem. — Theologiam generalem et priorem partem dogmaticae (De Deo) tradit quinquies per hebdom. Prof. Dr. J. Schwetz. — † Theologiam moralem tradit quinquies per hebdom. Prof. Dr. St. Toplotz. — Ueber das seelsorgliche Lehramt trägt vor 5m. d. W. suppl. Prof. Dom. Mayer. — † Katechetik und Methodik lehrt 5m. d. W. Prof. Franz Schmid. — † Erziehungskunde lehrt 2m. d. W. suppl. Prof. E. Müller. — Linguam arabicam docet quinquies per hebd. Prof. Dr. Jos. Kaerle. — Loca selecta ex libro Job exponit bis per hebd. idem. — † Primam epistolam S. Pauli ad Corinthios exponit bis per hebd. Prof. Dr. W. Kozelka. —

Anm.: Sämmtliche Collegien werden unentgeltlich gelesen. — Die mit † bezeichneten Vorträge werden erst im folgenden Semester vollendet.

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät. Encyklopädie und Hodegetik der Rechts- und Staatswissenschaften, dann Rechtsphilosophie, und zwar das Privatrecht 5m. d. W. Prof. Dr. Fr. Edlauer. — ** Speculative Rechtsphilosophie, und zwar die Idee des Rechts und die substanzielle Form der Idee: „Die Gesellschaft", 5m. d. W. Doc. Dr. M. Heyssler. — ** Philosophie des Rechts, und zwar das Privat- und Familienrecht, 5m. d. W. Doc. Dr. V. Waniorek. — Das römische Civilrecht in praktischer Beziehung, und zwar die äussere Rechtsgeschichte, allgemeine Rechtslehren und dingliche Sachenrechte, 5m. d. W. Prof. Dr. Th. Pachmann. — Das römische Civilrecht, und zwar die Geschichte der Quellen des römischen Rechtes, allge-

Digitized by Google

meine Rechtslehren und dingliche Sachenrechte, 5m. d. W. Prof. Dr. Jos. Hornig. — Uebungen in der Exegese der Quellen des römischen Rechts, vorzüglich der Institutionen, mit Benützung der Paraphrasis des Theophilus und der Institutionen des Gajus, 5m. d. W. ders. — ** Das römische Civilrecht, und zwar die äussere Rechtsgeschichte, allgemeine Lehren und dingliche Rechte, mit Ausschluss des Erbrechtes, 5m. d. W. Prof. Dr. Fr. v. Huzo. — ** Das römische Civilrecht, und zwar die allgemeinen Lehren und dinglichen Rechte mit Ausschluss des Erbrechtes, 5m. d. W. Doc. Dr. Jos. Fr. Dworzak. — Oesterreichischer Strafprocess in Vergleichung mit anderen europäischen Strafprocess-Gesetzgebungen, 5m. d. W. Ministerialrath und Prof. Dr. Ant. Hye. — Das österreichische bürgerliche Recht, und zwar die Einleitung, das Personen- und das dingliche Sachenrecht, 5m. d. W. Rath und Prof. Dr. Ignaz Grassl. — Das Handels- und Wechselrecht, 3m. d. W. Doc. Dr. Al. Vogelhuber. — Das gemeine und österreichische Lehenrecht, 2m. d. W. Prof. Dr. Jos. Leeb. — Das österreichische civilgerichtliche Verfahren in Streitsachen bis einschliesslich des 24. Capitels der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung, 3m. d. W. ders. — Das Kirchenrecht, und zwar die Einleitung und Verfassung 5m. d. W. Prof. Dr. Th. Pachmann. — ** Das allgemeine und österreichische Kirchenrecht, und zwar die Einleitung, Verfassung und Verwaltung, 5m. d. W. Prof. Dr. Fr. v. Huze. — ** Praktische Vorträge über das österreichische Civil- und Strafverfahren, 2m. d. W. Staatsanwalts-Substitut und Doc. Dr. G. Keller. — Das ungarische Civil-Privatrecht. 5m. d. W. suppl. Prof. Joh. v. Godinger. — Ueb. d. österreich. Verfassungsrecht und den 1. Theil der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, 5m. d. W. Prof. Dr. M. v. Stubenrauch. — Theorie der Statistik und Statistik der europäischen Staaten, mit Ausschluss des Kaisertbums Oesterreich, 2m. d. W. Prof. Dr. Joh. Springer. — Die österreichische Finanzgesetzkunde, mit Ausschluss des für das 2. Semester vorbehaltenen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, 3m. d. W. ders. — Das positive europäische Völkerrecht, und zwar Prolegomena und Recht des Friedens, 5m. d. W. Prof. Dr. L. Neumann. — ** Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2m. d. W. Doc. Dr. W. Kosegarten. — ** Rationelle Politik, 5m. d. W. Doc. Dr. Jul. Galba. — ** Nationalökonomie, 5m. d. W. Doc. Dr. Jos. Dworzak. — ** Nationalökonomie, 4m. d. W. Doc. Dr. W. Kosegarten. — Encyklopädie des Bergwesens, Bergwirthschaftslehre und historische Entwicklung des Bergrechtes bis auf die neueste Zeit, 5m. d. W. Prof. Freih. v. Hingenau. — Gerichtliche Medicin und gerichtliche Psychologie, 4m. d. W. in der k. k. Theresianischen Akademie und an Donnerstagen von $11\frac{1}{2}$—1 Uhr in der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, a. o. Prof. Med. Dr. Hier. Beer. Gleichzeitig werden die Zuhörer von Zeit zu Zeit zu den gerichtlichen Sectionen und zum Behufe der Erläuterung psychologisch-forensischer Fälle in das Irrenhaus geführt. — Gerichtliche Beredsamkeit, 3m. d. W. Hof- und Gerichtsadv. und Doc. Dr. Ign. Wildner Edler v. Maithstein. — Die Verrechnungskunde, und zwar die allgemeinen Lehrsätze des Rechnungswesens und der Controlle, dann die Lehre von den Verrechnungsmethoden, 5m. d. W. Prof Al. Fröhlich. — Die Verrechnungskunde, 5m. d. W. Doc. Dr. Al. Vogelhuber. — Die Verrechnungskunde, 5m. d. W. Doc. Sic. Steiner.

Anm: Die sämmtlichen Vorlesungen dieser Facultät werden gegen das gesetzliche Minimum der Collegiengelder gehalten. Die mit zwei Sternchen (**) bezeichneten Vorlesungen sind für die von der Bezahlung der Collegiengelder Befreiten nur gegen Entrichtung der Hälfte der Collegiengelder zugänglich.

Medicinisch-chirurgische Facultät. Descriptive Anatomie, und zwar Knochen-, Bänder- und Muskel-Lehre, 5m. d. W. Prof. Dr. Jos. Hyrtl, im Josephs-Akademie- Gebäude. — **Secirübungen, während des ganzen Semesters den ganzen Tag hindurch. — †**Physiologie 5m. d. W. Prof. Dr. Ernst Brücke, im Josephs-Akademie-Gebäude. — Pharmacognosie, und allgemeine Pathologie, erstere 3m., letztere 2m. d. W. Prof. Dr. Carl Damian Schroff, im Josephs-Akademie-Gebäude. — **Pharmacognosie, 3m. d. W. Doc. Dr. Jos. Kainzbauer, im Josephs-Akademie-Gebäude. — †**Topographische Anatomie, 3m. d. W. v. 2—$\frac{1}{2}$4 Uhr Prof. Dr. Jos. Hyrtl, im Josephs-Akademie-Gebäude. — Allg. patholog. Anatomie, 5m. d. W. Prof. Dr.

Digitized by Google

Carl Rokitansky, im k. k. allgemeinen Krankenhause. **Secirübungen, 3m. d. W. — †**Specielle medicinische Pathologie und Therapie und Klinik 5m. d. W. von 8—10 Uhr, Prof. Dr. Jos. Skoda, Prof. Dr. Ant. Raimann, Prof. Dr. Jos. Oppolzer; von 1/2 8—9 Uhr Prof. Theodor Helm; von 7—1/2 9 Uhr, Doc. Primararzt Dr. Carl Haller, sämmtlich im k. k. allgemeinen Krankenhause. — †** Specielle chirurgische Pathologie und Therapie und Klinik, 5m. d. W. von 10—12 Uhr, Prof. Dr. Franz Schuh, Prof. Dr. Joh. v. Dumreicher. — † Chirurgische Operationslehre, 3m. d. W. Prof. Dr. Fr. Schuh. Dieselbe 3m. d. W. Prof. Dr. Joh. v. Dumreicher, beide im k. k. allg. Krankenhause. — ** Allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der Augenkrankheiten, Augenoperationslehre, dann Ambulatorium und Klinik, 5m. d. W. von 11—1 Uhr, Regierungsrath Prof. Dr. Ant. Edler von Rosas, im k. k. allgemeinen Krankenhause. — ** Anatomie, Physiologie des Auges, Ophthalmodiätetik und Operationslehre, 3m. d. W. Doc. Dr. C. Blodig, im Hörsaale der Augenklinik. — †** Chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Lehre und Uebungen, 2m. d. W. von 9—11 Uhr, Doc. Dr. C. Cessner, im k. k. allgemeinen Krankenhause. — Theoretische Geburtshilfe, 5m. d. W. Prof. Dr. Joh. Klein, im Josephs-Akademie-Gebäude. — ** Praktischer Cursus der Geburtshilfe durch zwei Monate, ders. im Gebärhause. — ** Gerichtliche Medicin, 5m. d. W. Prof. Dr. Joh. Dlauhy, im k. k. allg. Krankenhause. Uebungen in gerichtlichen Obductionen, 3m. d. W. — ** Gerichtliche Medicin, 5m. d. W. Doc. Dr. Franz Gatscher, im k. k. allg. Krankenhause. Die Uebungen 3m. d. W. — * Klinik der Hautkrankheiten, 5m. d. W. von 1/2 3—4 Uhr, a. o. Prof. Dr. Ferd. Hebra, im k. k. allg. Krankenhause. — * Klinik für Syphilis in achtwochentlichen Cursen, 5m. d. W. a. o. Prof. Dr. Carl Sigmund. — ** Theoretische Vorträge über Erkenntniss und Behandlung der Syphilis im Allgemeinen, 1m. d. W. ders., im k. k. allgemeinen Krankenhause. — Klinik der Kinderkrankheiten, 5m. d. W. Doc. Dr. Al. Bednar. — † Frauen- und Kinderkrankheiten, 3m. d. W. Doc. Dr. Joh. Löbisch, im k. k. allgemeinen Krankenhause. — *** Klinische Vorträge über Frauenkrankheiten, 3m. d. W. Doc. Dr. Joh. Chiari, im k. k. allgemeinen Krankenhause (6 fl. C. M.). — Klin. Pädiatrik an d. k. k. Kinderklinik St. M. Annen Spitale in der Alservorstadt Nr. 361, täglich Doc. Dr. Lud. Mauthner Ritter von Mautstein. — Theoretische und klinische Psychiatrie, 3m. d. W. Doc. Primararzt Dr. Michael von Viszanik, im Irrenhause. — Percussion und Auscultation, 5m. d. W. von 7—8 Uhr Morgens, und von 4—5 Uhr Nachmittags in sechswochentlichen Cursen, Doc. Dr. Eug. Kolisko auf der Abtheilung für Brustkranke im k. k. allgemeinen Krankenhause. — †** Zahnheilkunde, 3m. d. W. Doc. Dr. M. Heider, im Josephs-Akademie-Gebäude. — *** Histologie, 2m. d. W., von 2—1/2 4 Uhr, Doc. Dr. Carl Wedl, im Josephs-Akademie-Gebäude. — Ueber Gelenke, Samstag von 9—10 Uhr, Doc. Dr. C. Langer, im Josephs-Akademie-Gebäude. — Homöopatische Klinik, täglich um 1/2 10 Uhr im Spitale der barmherzigen Schwestern zu Gumpendorf, Doc. Dr. W. Fleischmann. — † Geschichte der Medicin und Epidemiologie, 3m. d. W. a. o. Prof. Dr. Fr. R. Seligmann, im Josephs-Akademie-Gebäude. — Diätetik und Gesundheitskunde, 3m. d. W. Doc. Dr. Ant. Bastler, im kleinen Universitäts-Gebäude im Hörsaale der 1. Lyceal-Classe. — Ueber Bäder und Heilquellen, 3m. d. W. Doc. Dr. Joseph Binder, im Josephs-Akademie-Gebäude. — *** Ueber Anatomie und Physiologie der Geschlechtstheile und über die pathologischen Veränderungen, welche durch das syphilitische Contagium in denselben hervorgebracht werden. Abwechselnd mit Herrn Prof. Sigmund auf dessen Klinik im k. k. allgemeinen Krankenhause Doc. Dr. V. Effenberger.

Niederer medicinisch-chirurgischer Lehrcurs. (Unentgeltlich.) I. Jahrgang. Physik als Vorbereitungswissenschaft, 5m. d. W. suppl. Prof. Dr. Jos. Kainzhauer, im Josephs-Akademie-Gebäude. Anatomie, wie oben. — II. Jahrgang: Theoretische Medicin, 5m. d. W. von 4—6 Uhr, suppl. Prof. Dr. L. Spatzenegger, im k. k. allg. Krankenhause. Theoretische Geburtshilfe, wie oben. Bandagen- und Instrumentenlehre, wie oben. — III. Jahrgang: Specielle medicinische Pathologie und Therapie und Klinik, 5m. d. W. von

Digitized by Google

8—10 Uhr, Prof. Dr. Raimann. Specielle chirurgische Pathologie und Therapie und Klinik, 5m. d. W. von 10—12 Uhr, Prof. Dr. Joh. v. Dumreicher. Gerichtliche Medicin wie oben, im k. k. allg. Krankenhause.

Hebammen-Cursus. Theoretische Geburtshilfe für Hebammen, 5m. d. W. Prof. Dr. Fr. Bartsch, im k. k. allg. Krankenhause. (Unentgeltlich.) — Praktischer Cursus der Geburtshilfe für Hebammen von zwei Monaten, ders., im Gebärhause. (Unentgeltlich.) — Theoretische Geburtshilfe für Hebammen, 5m. d. W. Doc. Dr. Fr. Zipfl, im k. k. allg. Krankenhause. —

Praktischer Unterricht über die Einimpfung der Kuhpocken, 2m. d. W., von $^1/_2$3—4 Uhr, im k. k. Findelhause, Dr. Aug. Zöhrer. (Unentgeltlich.) —

Ueber Krankenpflege (für Krankenwärter), Sonntag von 4—5 Uhr, Doc. Dr. M. Lackner, im k. k. allg. Krankenhause. (Unentgeltlich.) — Ueber Pflege gesunder und kranker Kinder, Sonntag von 10—11 Uhr im St. M. Annenspitale in der Alservorstadt, Doc. Dr. L. Mauthner Ritter v. Mautstein. (Unentgeltlich.) —

Anm.: Die Vorlesungen über Seuchenlehre und Veterinär-Polizei werden an der Thierarzneischule abgehalten. — Die mit (*) bezeichnetea Collegien werden um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes; die übrigen nicht als unentgeltlich angezeigten Collegien aber um das gesetzliche Minimum gelesen. — Die mit (**) bezeichneten Collegien sind den von der Honorarpflicht ganz oder theilweise befreiten Studirenden unentgeltlich oder gegen die Hälfte des Collegiengeldes zugänglich. — Die mit † bezeichneten Vorträge werden erst im folgenden Semester vollendet. —

Institute, Sammlungen und sonstige literarische Hülfsmittel. Secirsaal im Josephs-Akademiegebäude, für Secir-Uebungen den ganzen Tag geöffnet. — Museum für menschliche und vergleichende Anatomie, im Josephs-Akademiegebäude. — Sammlung von anatomischen und geburtshilflichen Wachspräparaten. Eben daselbst. — Physiologisches Institut. Eben daselbst — steht denjenigen, welche sich mit Arbeiten im Felde der Physiologie beschäftigen wollen, zu allen Tagesstunden offen. — Medicinische Bibliothek. Eben daselbst. — Pathologischer Secirsaal im k. k. allg. Krankenhause, während der Sectionen in den Morgenstunden geöffnet. — Gerichtlicher Secirsaal. Ebenso. — Pathologisch-chemisches Laboratorium im k. k. allg. Krankenhause. — Zur Benützung während der Vorträge: Pharmakognostische Sammlung, im Josephs-Akademiegebäude. — Chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Sammlung im k. k. allg. Krankenhause. — Pathologisch-anatomische Präparaten-Sammlung. Ebenda. — Medicinische Kliniken der Proff. Skoda, Raimann, Oppolzer, Helm und Haller. Ebenda. — Chirurgische Kliniken der Proff. Schuh und v. Dumreicher. Ebenda. — Augenklinik des RR. Prof. A. Edler v. Rosas. Ebenda. — Augenärztliches Museum, enthaltend eine Sammlung von anatomischen, pathologischen und comparativen Augenpräparaten, von Wachspräparaten, Handzeichnungen, eine okulistische Instrumenten-Sammlung und eine Büchersammlung. Ebenda. — Geburtshülfliche Kliniken der Proff. Klein und Bartsch. Ebenda. — Klinik für Syphilis, des Prof. Sigmund. Ebenda. — Klinik für Hautkrankheiten, des Prof. Hebra. Ebenda. — Klinik für Brustkranke, des Doc. Dr. Kolisko. Ebenda. — Klinik für Frauenkrankheiten, des Doc. Dr. Chiari. Ebenda. — K. K. Klinik für Kinderkrankheiten, des Doc. Dr. Mauthner, Ritter v. Mautstein, im St. M. Annen-Spitale in der Alservorstadt. — Erstes öffentliches Kinderkranken- und Impfungsinstitut des Doc. Dr. Löbisch, Stadt 426. —

Philosophische Facultät. 1. Philosophie. ** Moral- und Rechtsphilosophie, 3m. d. W. o. Prof. Dr. Joh. Ritter v. Lichtenfels. — ** Allgemeine Ethik (Moral- und Rechtsphilosophie) mit kritisch-historischer Beziehung auf Kant, Fichte, Hegel: 5m. d. W. a. o. Prof. Dr. Fr. C. Lott. — ** Psychologie und Logik, als Einleitung in die Philosophie, 3m. d. W., o. Prof. Dr. Joh. Ritter v. Lichtenfels. — Geschichte der Philosophie, 4m. d. W. o. Prof. Dr. Joh. R. v. Lichtenfels. (Unentgeltlich.) — Geschichte der griechischen Philosophie, 2m. d. W., o. Prof. Dr. Herm. Bonitz. (Unentgeltlich.) —

Digitized by Google

2. Geschichte. ** Allgemeine Weltgeschichte: Einleitung und Propädeutik zum Studium der allg. Weltgeschichte. Geschichte des Alterthums bis zur Völkerwanderung; 5m. d. W., o. Prof. Dr. Joh. Nep. Kaiser. — ** Oesterreichische Staatengeschichte bis zum Tode K. Maximilians I. im J. 1519; 3m. d. W. o. Prof. Dr. Joh. Nep. Kaiser. — ** Geschichte Europas im 18. Jahrhunderte, 3m. d. W. o. Prof. Dr. W. H. Grauert. — ** Geschichte der römischen Literatur nebst Umrissen der gesammten Culturgeschichte der Römer; 5m. d. W. ders. — Historische Uebungen über römische Geschichte im philologisch-historischen Seminar; 2m. d. W. ders. (Unentgeltlich.) — Diplomatik, 2m. d. W. o. Prof. Dr. Joh. Nep. Kaiser. (Unentgeltl.)

3. Mathematik und Naturwissenschaften. Theorie der algebraischen Gleichungen, 1m. d. W. von 11—1 Uhr, o. Prof. Dr. Petzval. (Unentgeltlich.) — ** Integration linearer Differential-Gleichungen, 2m. d. W. von 11— 1 Uhr, ders. — ** Methode der Variation, willkührlicher Constanten, 2m. d. W. von 11—1 Uhr, ders. — ** Höhere Analysis: algebraische Analysis und Differential-Calcul, 5m. d. W. o. Prof. Franz Moth. — ** Algebraische Geometrie, mit Inbegriff der ebenen und sphärischen Trigonometrie, 3m. d. W. ders. — Differential- und Integralreehnung, 3m. d. W. Doc. Carl Hornstein. — ** Theorie der krummen Linien und Flächen des zweiten Grades, 2m. d. W. Doc. Franz Schaub. — ** Theoretische Astronomie, 2m. d. W. von 12—2 Uhr, o. Prof. Dr. Carl v. Littrow. — Populäre Astronomie, 2m. d. W. Sternwarte-Adjunkt und Doc. Dr. Franz Schaub. — ** Physik mit mathematisher Begründung: über Versuche und Beobachtungen, Ableitung der Gesetze periodischer Erscheinungen, Bestimmungen der wahrscheinlichsten Resultate; über Messen und Masse der Körper, Gleichgewicht und Bewegung fester und flüssiger Körper, 5m. d. W. o. Frof. Dr. Aug. Kunzek. — Demonstrative Experimental-Physik, 5m. d. W. von 10—12 Uhr, o. Prof. Dr. Chr. Doppler, im grossen Universitäts-Gebäude. (Unentgeltlich für die systemisirten Eleven.) — ** Chemie, allgemeine und medicinisch-pharmaceutische (I. Abtheilung: Mineralchemie), 5m. d. W. o. Prof. Dr. Jos. Redtenbacher. — Methoden der analytischen Chemie, Anfang des Semester täglich ders. (Unentgeltlich.) — *Praktische Uebungen und Demonstrationen in der analytischen Chemie, alle Tage während des vollen Tageslichtes unter Leitung des o. Prof. Dr. J. Redtenbacher. — Elementarlehre der Chemie, 4m. d. W. titl. Prof. Dr. Philipp Ritter von Holger, in dessen Wohnung, in der Stadt Nr. 146. — ** Einleitung in die Naturgeschichte und Zoologie, 4m. d. W. o. Prof. Dr. Joh. Friese. — ** Zoologie, 4m. d. W. im Gebäude des akademischen Gymnasiums, o. Prof. Dr. Rud. Kner. — ** Geschichte der Pflanzenwelt, 3m d. W. von 6—½8 Uhr Abends, o. Prof. Dr. Unger, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — ** Mineralogie, 5m. d. W. o. Prof. Dr. Zippe, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — Geognosie, 2m. d. W. titl. Prof. Dr. Ph. Ritter v. Holger, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — ** Grundprincipien der Agrikultur-Chemie und Physiologie: landwirthschaftliche Vorbereitungslehre, 5m. d. W. o. Prof. Dr. Mich. Stecker, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — Agrikultur-Chemie, 2m. d. W. titl. Prof. Dr. Ph. Ritter v. Holger, in dessen Wohnung, in der Stadt Nr. 146.

4. Philologie und Linguistik. **Mittelhochdeutsche Laut- und Flexions-Lehre und Erläuterung des „Gregorius“ Hartmanns von der Aue, 5m. d. W. Prof. v. Karajan. — ** Aristophanis „Equites und Nubes“ 3m. d. W. o. Prof Dr. Herm. Bonitz. — ** Derselbe ist bereit, überdiess Plutarchi „Alcibiades und Pericles,“ wöchentlich 2—3stündig zu erklären. — Griechische Uebungen des philologisch- historischen Seminars, 2m. d. W. ders. (Unentgeltlich.) — ** Slavische Philologie und Literatur, 5m. d W. o. Prof. Dr. Miklosich, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — ** Grammatik des Sanskrit, 3m. d. W. a. o. Prof. Boller. — ** Vergleichende Sprachwissenschaft, 2m. d. W. ders. — ** Ueber die zwölf kleinen Propheten, 2m. d. W. a. o. Prof. Dr. Goldenthal. — ** Grammatik der arabischen Sprache in Verbindung mit praktischen Leseübungen, 2m. d. W. ders. — ** Chadäische Sprache und rabbinisch-philosophische Literatur, 1m. d. W. ders.

Digitized by Google

5. Archäologie und Kunstgeschichte. ** Münz- und Alterthumskunde, 1m. d. W. von 11—1 Uhr, o. Prof. Jos. Arneth, im k. k. Münz- und Antiken-Cabinet. — ** Ueber slavische Alterthümer in Norddeutschland, besonders über die Retra-Prilwitzer Götzen, 5m. d. W. a. Prof. Dr. Joh. Kollár, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen und Römern, 2m. d. W. Doc. R. v. Eitelberger. — Geschichte der schönen Literatur und Künste, 2m. d. W. von 7—½9 Uhr Abends, Doc. Dr. A. Schmidl, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. —

6. Neuere Sprachen-Fertigkeiten. Italienische Sprache, 3m. d. W. titl. Prof. v. Fornasari-Verce. — Italienische Sprache, 3m. d. W. Lehrer Ponisio. — Italienische Literatur und Geschäftsstyl, 3m. d. W. titl. Prof. v. Fornasari-Verce. — Italienischer Geschäftsstyl, 3m. d. W. ders. — Ungarische Sprache, 3m. d. W. Lehrer Dr. Reméle. — Ungarische Literatur, 3m. d. W. ders. — Polnische Sprache, 5m. d. W. Lehrer M. Kawecki, im Gebäude des akademischen Gymnasiums. — Böhmische Sprachlehre, 3m. d. W. Lehrer Al. Sembera. — Böhmische Stylistik und Literatur, 3m. d. W. ders. — Französische Sprache und Literatur, 3m. d. W. Lehrer G. Legat. — Englische Sprache Lehrer E. Labbat de Lambert. — Stenographie in deutscher Sprache, 3m. d. W. Lehrer Heger. — Stenographie in böhmischer Sprache, 3m. d. W. ders. — Turnirunterricht, 6m. d. W. von 12—4 Uhr, Lehrer Rud. Stephany, obere Bäckerstrasse Nr. 767.

Anm.: 1. Die mit (*) bezeichneten Collegien werden um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes — die übrigen nicht als unentgeltlich angezeigten Collegien aber um das gesetzliche Minimum gelesen. — 2. Die mit (**) bezeichneten Collegien sind den von der Honorarpflicht ganz oder theilweise befreiten Studirenden unentgeltlich oder gegen die Hälfte des Collegiengeldes zugänglich.

Die Institute, Sammlungen und sonstigen literarischen Hilfsmittel der philosophischen Facultät, in der Uebersicht der akademischen Behörden. — Der Lesesaal der k. k. Universitäts-Bibliothek ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der zu Weihnachten und Ostern üblichen Ferien, Vormittags von 9—12 Uhr, und Nachmittags von 2—4 Uhr dem Publicum geöffnet.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Februarheft.

I.

Das heutige akademische Zeugnisswesen, besonders auf den Preussischen Universitäten.

Von Prof. Hupfeld zu Halle.

Seit meiner Verpflanzung nach Halle hat mir die Verpflichtung den Zuhörern Zeugnisse zu geben viel Gewissensnoth und Unannehmlichkeiten bereitet, wovon ich früher nichts wuste. Das hat seinen Grund in der neuern Art und Einrichtung dieser Zeugnisse die hier wie auf den Preussischen Universitäten überhaupt — dem Vernehmen nach seit 1826 — eingeführt ist, und in den sonstigen Umständen unter denen man zeugen muss. Auf der einen Seite ist dem Gewissen des einzelnen Lehrers weit mehr aufgebürdet als sonst. Während anderwärts der einzelne akademische Lehrer ein Zeugniss ex officio — von Privatzeugnissen, die in dem Belieben eines Jeden stehen, natürlich abgesehen — nie anders als über den ganzen bisherigen Studienlauf eines Studirenden, soweit er ihm bekannt ist, und nur vertraulich gegen die Behörde abzugeben hat: wird jetzt auf den Preussischen Universitäten dem Lehrer zugemuthet über jede einzelne Vorlesung, selbst das geringste publicum, am Schluss, und vielfältig schon im Laufe, ja sogleich nach dem Beginn derselben, jedem Zuhörer ein Zeugniss auszustellen. Solche Zeugnisse hat der Lehrer am Schluss der Vorlesungen — abgesehen von den im Lauf derselben verlangten — binnen wenigen Tagen nicht selten zu hunderten zu schreiben; besonders unmittelbar nach dem Schluss, wo — wegen des Zusammenhangs dieser Zeugnisse mit dem Reisepass, ohne den gesetzlich keiner abreisen soll — ein Schwarm von Zeugnissbedürftigen den Lehrer aus dem Auditorium in das Conferenzzimmer begleitet und seinen Schreibtisch umlagert. Und doch ist auf diese Zeugnisse viel gebaut. Denn aus ihnen, wie sie von Halbjahr zu Halbjahr in dem Anmeldebuch verzeichnet sind, wird später das öffentliche Abgangs- oder Sittenzeugniss mechanisch zusammengestellt, und sonach das ganze Zeugniss über den Fleiss und die wissenschaftliche Seite des Verhaltens der Studirenden lediglich auf diese Einzelzeugnisse gegründet. Ja nach dem officiellen Ausdruck ist sogar die Dienstpragmatik auf diese Grundlage gestellt, und die Behörden vertheilen danach die zu ihrer Verfügung stehenden Stipendien.

Digitized by Google

So viel ist hier auf das Gewissen des einzelnen Lehrers gelegt! Und bei so grossen Zumuthungen, die auch unter den günstigsten Umständen den Lehrer, wenigstens bei stark besuchten Vorlesungen, oft in Verlegenheit setzen müssen, fehlt es auf der andern Seite ganz an den nothwendigen materiellen und psychologischen Bedingungen einer gewissenhaften und unbefangenen Zeugnissertheilung. Zuvörderst sieht man sich von allen Mitteln die dazu erforderliche Kenntniss von dem Besuch der Zuhörer zu erlangen, wie sie anderwärts bestehen, auf der hiesigen Universität fast ganz verlassen. Vor allen Dingen fehlt es an einem unumgänglichen Mittel sich in einer grössern Masse fremder Gestalten zu orientiren: dass nämlich die Zuhörer feste Plätze haben; welche sonst allgemeine und ehemals auch hier übliche und noch jetzt gesetzliche Ordnung neuerdings, seit Einrichtung des Universitätsgebäudes, obgleich jedem die Nummer seines Platzes nach wie vor in dem Anmeldebuch angewiesen wird, einem steten Wechsel gewichen ist, der es fast unmöglich macht unter den Zuhörern die bleibenden Gestalten von den wechselnden zu unterscheiden, um so mehr da dem Gedächtniss die Namen dazu fehlen. Dazu kommt die in neueren Zeiten eingerissene grosse Verspätung der Meldungen, die nur einem sehr geringen Theil nach vor Anfang der Vorlesungen geschehen, und sich bis tief in das Semester hineinziehen. Sodann werden die Zeugnisse nicht vertraulich gegen die Behörde abgegeben, sondern offen in das Anmeldebuch jedes Zuhörers geschrieben; was nach Psychologie und Erfahrung bekanntlich nicht sehr dienlich ist aufrichtige und streng wahrheitsgemässe Zeugnisse zu erzielen.

Auf diese Weise, bei solcher Vervielfältigung der Zeugnisse neben so ungünstigen Umständen für die gewissenhafte Ertheilung derselben, bei so grellem Widerspruch zwischen der überspannten Forderung des Gesetzes und den Bedingungen der Verwirklichung, konnte unmöglich ausbleiben was notorisch eingetreten und von allen Seiten eingestanden ist: dass sie eine grosse Lüge geworden sind. Denn es bleibt dem Lehrer, bei der Unmöglichkeit der Anmuthung gewissenhaft nachzukommen, kaum etwas andres übrig als für alle Fälle eine allgemeine Formel, allenfalls noch mit einigen Steigerungen versehen, anzuwenden; und es ist nicht zu verwundern dass sie in der Regel lieber zu hoch als zu niedrig gegriffen wird, da man, bei der unvermeidlichen Alternative entweder zu viel oder zu wenig zuzuerkennen, natürlich lieber die erstere als die letztere ergreift. So ist ein Spiel mit Zeugnissen entstanden, wo die Worte nicht ihre sonstige Bedeutung haben, sondern nur zum Schein dastehen, um dem Gesetz auf die für den Empfänger vortheilhafteste oder doch wenigst präjudicirliche Weise zu genügen; wo z. B. die Ausdrücke „sehr fleissig", „rühmlich fleissig", ja „ausgezeichnet" oder „vorzüglich fleissig", nichts mehr besagen als dass der Inhaber die betreffende Vorlesung angenommen, höchstens dass er sie hie und da einmal besucht hat, und das einfache „fleissig" fast zu einer Bezeichnung

Digitized by Google

gänzlichen Unfleisses herabgesunken ist. Dieses Spiel ist so allgemein geworden, und durch den Gebrauch geheiligt, dass auch die redlichsten und ehrenwerthesten Männer sich ihm ergeben, und ihr Gewissen mit den gangbaren Entschuldigungen beschwichtigen gelernt haben; ja dass die rechtliche Ansicht und gewissenhafte Behandlung der Sache gradezu ins lächerliche fällt. Als ich in der ersten Zeit meines Hierseins mein Befremden darüber äusserte, hiess es: es sei notorisch eine blosse Formalität, die niemanden täusche, auch die Regierung nicht, die diese Praxis recht gut kenne, aber gewähren lasse, folglich billige. Und das ist in der That nicht ganz ohne Grund. Schon im Jahr 1841 (also nicht lange nachdem Eichhorn das Ministerium angetreten hatte) brachte ein Ministerialrescript bei dem hiesigen Senat (und vermuthlich auch bei den Senaten der übrigen Preussischen Universitäten) die bemerkte Unzuverlässigkeit der akademischen Zeugnisse über den Fleiss der Studirenden zur Sprache, und forderte — unter der Erklärung dass „der jetzige Zustand in Behandlung dieser Angelegenheit nicht fortdauern könne, dass es vielmehr besser sein würde von der Ausstellung dergleichen Attestate ganz abzustehen, als ganz unzuverlässigen oder unwahren den Stempel des öffentlichen Glaubens aufzudrücken“. — zu Vorschlägen auf: wie den betreffenden Bescheinigungen, die doch für wichtige Einrichtungen des öffentlichen Dienstes in Staat und Kirche nicht entbehrt werden könnten, eine sichere Grundlage gegeben werden könne. Der Senat erkannte die gänzliche Unzuverlässigkeit und Unbrauchbarkeit der akademischen Zeugnisse ihrer Masse nach, sowie die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes, offen und unumwunden an, mit ausführlicher Nachweisung der Gründe der Erscheinung; und machte Vorschläge zur Hebung des Übels, die zwar die Wurzel desselben nicht ganz treffen, aber doch im allgemeinen auf eine Minderung des vielen Testirens, nebst einigen Maassregeln zur Sicherung einer zeitigen Meldung u. dgl., hinauslaufen. Auf diese Vorschläge ist nie ein Bescheid erfolgt. Später (zu Anfang 1844, bald nach meiner Hieherkunft, nachdem ich bereits in Conflict mit der hiesigen Praxis gekommen war und durch mein Verhalten in der Sache mir ein kleines Martyrthum zugezogen hatte) erneuerte ich den Angriff auf den schon 1841 für unhaltbar erklärten Zustand in einer ausführlichen und dringenden Eingabe; mit Anträgen die nicht unausführbar oder schwierig oder bedenklich erscheinen konnten, da sie lediglich auf Abschaffung der erst seit 1826 eingeführten Form und Ausdehnung des Testirens (also eines verhältnissmässig noch ziemlich jungen und nicht eingewurzelten Übels, wie auch der Senat erklärt hatte) und Rückkehr zu der früher bestandenen und anderwärts noch bestehenden Einfachheit und Bescheidenheit giengen. Auch erhielt ich privatim aus dem Ministerium die Versicherung dass man ganz mit meinen Ansichten einverstanden sei; und später fand ich es leicht den Herrn Minister selbst durch meine mündliche Auseinandersetzung zu überzeugen. Indessen wurde mir bald nachher der Bescheid: dass die Frage mit andern beabsichtigten

Digitized by Google

Einrichtungen im Zusammenhang stehe, und nicht füglich abgesondert mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden könne, seiner Zeit aber meine Vorschläge in genaue Erwägung gezogen werden sollten; und obgleich ich nochmals in einem längern Privatschreiben an den Minister durch Hervorhebung der sittlichen Bedeutung des Übels die Wichtigkeit und Dringlichkeit und zugleich die Einfachheit der Abhülfe eindrücklich zu machen suchte, so wurde mir doch — mit der Bemerkung dass den Übelständen auf eine so einfache Weise wie ich glaubte nicht abgeholfen werden könne — nur die Erklärung wiederholt, dass, wegen des engen Zusammenhangs der Sache mit dem Universitätswesen im allgemeinen, von einer speciellen Verfügung der beabsichtigte Erfolg nicht zu hoffen sei. So ist denn nichts geschehen, und der alte Zustand dauert bis auf diesen Tag unverändert fort. Ja er ist unstreitig jetzt noch schlimmer als zuvor, nachdem ihm amtlich das Brandmal der Verwerflichkeit aufgedrückt worden ist; und es hat nun allerdings die Folgerung einen gewissen Schein: dass er mit Billigung der Regierung fortbestehe und dadurch legitimirt sei! Gewiss aber würde man damit dem Ministerium Unrecht thun. Der damalige Aufschub erklärt sich schon hinlänglich aus dem angeführten Grund: dass man neben den umfassenden Planen mit denen man umgieng, eine einzelne Reform verschmähte; wie denn nur zu oft, nach dem bekannten Spruch, das gute unterbleibt, weil man ein vermeintlich besseres im Auge hat, und lieber eine grosse theoretische Radicalreform von zweifelhaftem Werth unternimmt, als einen unzweifelhaften Missbrauch abstellt. Aber es scheint auch noch ein anderes Hinderniss obgewaltet zu haben: der Widerstand der Staatsbehörden, die — in der Meinung dass es auf eine gänzliche Abschaffung der Zeugnisse hinauslaufe — auf diese Grundlage der Dienstpragmatik nicht verzichten zu können erklärten; wie denn auch schon bei der Berathung im Senat eine Stimme treffend äusserte: „dass das Zeugnisswesen gegenwärtig einen integrirenden Bestandtheil des modernen Staatswesens oder Staatsmechanismus bilde, gegen welchen, als eine isolirte Erscheinung, anzukämpfen ein fruchtloses Bestreben sein würde.“ Des Staatsmechanismus! Das ist allerdings das rechte Wort, woraus alles sich erklärt: sowohl das Motiv der jetzigen Einrichtung, als die Schwierigkeit ihrer Beseitigung. Dieser Mechanismus — das Princip aller neuern Verwaltung — treibt dahin Controle auf Controle zu häufen, ohne darnach zu fragen ob sie auch wirksam sind und ihren Dienst thun; er ist zufrieden wenn sie nur auf dem Papier in Übung sind und officiell ihr Dasein fristen, wenn auch der Gegensatz der Wirklichkeit damit noch so notorisch ist *). Und wenn er diese

*) Wenn diese officielle Heuchelei der Behörden sich darauf beschränkt die schönen Zeugnisse der akademischen Lehrer als baare Münze gelten zu lassen, und demnach lauter fleissige Leute vor sich zu sehen: so geschieht wenigstens keinem einzelnen ein Unrecht. Schlimmer aber ist die weitere Consequenz — die mir auch schon mehrfach vorgekommen —

Digitized by Google

nicht mehr ignoriren kann, so wird er eher auf eine neue papierne Controle sinnen, als dass er sich entschlösse auf die wahren allein wirksamen Triebfedern aller guten Ordnung, die sittlichen, zurückzugehen, vor denen er, als freien Kräften, ein geheimes Grauen hat. Ja er wird am Ende ein Institut, wenn es sich so nicht mehr halten lässt, lieber ganz über Bord werfen, als es von seinen Auswüchsen säubern. Das ist leider das nur zu gewöhnliche klägliche Ende der besten Institutionen.

Es fehlt übrigens nicht an Versuchen die faule Praxis auch theoretisch zu rechtfertigen, und so das Gewissen der akademischen Lehrer zu beschwichtigen. So begründete eine durch mein Verhalten veranlasste Eingabe der Studirenden an die hiesige theologische Facultät — nachdem sie die Facultät den gangbaren Ansichten von Studienfreiheit gemäss über den Zweck des akademischen Studiums, den Werth der Vorlesungen, und das Verhältniss der Studirenden zu den Lehrern belehrt, und daraus die Unverträglichkeit aller Controle über den Fleiss der Studirenden und alles Testirens mit der Stellung derselben deducirt, und demnach in erster Linie um Abschaffung aller Zeugnisse, in zweiter Linie aber, sofern diess nicht zu erlangen sei, um Belassung der bisherigen Praxis gebeten hatte — ihre Bitte damit dass diese Praxis dem hier allein angemessenen juristischen Grundsatz *„quisque praesumitur bonus“* entspreche; nebst der Versicherung dass keiner ein besseres Zeugniss annehmen werde als er verdient habe, und Berufung auf die angeblich von einem beliebten akademischen Lehrer (in Vorlesungen über die Hodegetik) ausgesprochene und vielfach ausgebeutete Maxime: „dass er jedem um ein Zeugniss bittenden Zuhörer ein gutes schuldig zu sein glaube, weil bei der Ehrenhaftigkeit der Studirenden nicht anzunehmen sei dass ein unfleissiger um ein Zeugniss bitte, also schon diese Bitte den Fleiss voraussetze“ *); woraus denn die Folgerung gezogen wird dass jede Verweigerung eines guten Zeugnisses eine Beschuldigung der Niederträchtigkeit in sich schliesse! Diese letztere Argumentation würde einen Sinn haben, wenn die Bitte um ein Zeugniss immer eine freiwillige wäre: da aber nach der bestehenden Einrichtung jeder Studirende über jede Vorlesung ein Zeugniss haben muss, so entbehrt sie aller Grundlage, und ist gradezu ungereimt. Was aber jenen juristischen Grundsatz betrifft, so

---

dass eine Behörde, ungeachtet der notorischen Beschaffenheit der akademischen Zeugnisse, Beneficiaten die neben den gewöhnlichen rühmlichen Zeugnissen auch negative von mir (d. h. die mein Nichtwissen aussagten) hatten, diese zum nachtheiligen Präjudiz gereichen lassen und das Beneficium nehmen wollte! Aber das ist eben die unausbleibliche Consequenz der officiellen Heuchelei, dass sie am Ende systematisch wird, und keine Stimme der Wahrheit, als einen Missklang, mehr duldet.

*) Übrigens, wie ich zur Steuer der Wahrheit bemerke, ertheilt grade dieser Lehrer nur die Formel „fleissig besucht“, was die niedrigste unter den hier gangbaren ist und für kein gutes Zeugniss gilt.

Digitized by Google

würde seine Anwendung auf dieses Verhältniss sich allenfalls da verantworten lassen wo der Fleiss im Besuch der Vorlesungen die Regel, der Unfleiss nur seltene Ausnahme ist. Wo aber, wie hier, die Vorlesungen nur zu oft im Verlauf des Semesters allmälig bis auf die Hälfte der Zuhörerzahl und noch weniger zusammenschmelzen — was auch bei dem hohen Begriff den die Studirenden in der erwähnten Bittschrift von ihrer geistigen Stellung, und dem geringen den sie von dem Werth der Vorlesungen an den Tag legen, nicht zu verwundern ist — da wäre der Grundsatz unstreitig sehr am unrechten Ort. Auch beweist er zu viel, folglich nichts: denn es würde vielmehr daraus folgen dass Zeugnisse unnöthig sind. Die Zeugnisse werden aber verlangt und sind von jeher für nöthig erachtet worden: man muss also doch wohl den Grundsatz hier nicht anwendbar gefunden haben.

Mittlerweile scheint indessen trotz aller Sophismen auf den Preussischen Universitäten das Gefühl der Nutzlosigkeit und Unhaltbarkeit des Testirens in seiner jetzigen Gestalt allgemein geworden zu sein. Denn unter den 1848 von den Universitäten eingegebenen Reformvorschlägen findet sich auch der einstimmige Antrag auf Abschaffung aller Zeugnisse. Leider aber hat er bei der 1849 desshalb in Berlin gehaltenen Conferenz so gut wie keine nähere Erwägung der Sache herbeigeführt: indem nach §. 127 die Verpflichtung zu Einholung von Zeugnissen nur „der Universität gegenüber“ (?) aufhören, sonst aber, und zwar in der bisherigen Form, verbleiben also jedenfalls im wesentlichen fortbestehen soll. Auf der andern Seite hat sich diese Form in neuerer Zeit auch über die Grenzen von Preussen hinaus verbreitet, und war vor einigen Jahren im Fortschreiten begriffen. Das Jahr 1848 hat einen kleinen Stillstand in die Bewegung gebracht: aber die eingetretene politische Reaction, die zunächst dem bureaukratischen Princip zu gute zu kommen und wieder neue Kraft geben zu wollen scheint, wird sie schon wieder in Gang bringen. Die Ansteckungskraft der Einrichtung ist sehr begreiflich: den Bureaukraten muss die äussere Vollständigkeit der Zeugnisse, und den akademischen Behörden zugleich die Leichtigkeit womit sie ohne alle eigne Bemühung durch die Betheiligten selbst eingeholt werden, gefallen. Und so könnte es leicht geschehen dass das Institut, nachdem ihm in Preussen schon das Todesurtheil gesprochen war, wieder neues Leben bekäme und allgemeinen Eingang fände. Denn in diesem Geschlecht, das bei seiner grossen durch die Ausschweifungen der letzten Jahre noch vermehrten Abspannung und Schwäche in den edlern Organen alle Augenblicke Rückfällen ausgesetzt ist und an den einfachsten Wahrheiten irre wird, ist nichts unmöglich. Es wird also nichts überflüssiges sein, das schädliche und verwerfliche des Testirwesens in seiner gegenwärtigen Form etwas näher nachzuweisen, und damit nicht nur die Nothwendigkeit einer baldigen Abstellung, sondern auch die rechte Art der Reform desselben zu begründen.

Digitized by Google

Die Nachtheile der gegenwärtigen Einrichtung sind hauptsächlich folgende:

1) Vor allen Dingen ist es eine Ungebür und ein Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt, dass das Gesetz dem akademischen Lehrer auch da ein Zeugniss zumuthet wo er entweder gar keine oder keine hinlängliche Kenntniss von der Sache hat, und unter den dermaligen Umständen — besonders in besuchteren Vorlesungen — haben kann. Es liegt aber darin nicht bloss eine unbillige Zumuthung gewöhnlicher Art, sondern gradezu ein unerträglicher und heilloser Gewissenszwang. Denn ein Zwang des Gewissens ist es: weil der Lehrer zeugen muss, und es nicht verweigern kann ohne seinem Zuhörer einen erheblichen Nachtheil zuzufügen und Ursache zur Beschwerde zu geben; und ein harter, unerträglicher: weil man ihn ohne alle Mittel lässt die zur Erfüllung seiner Pflicht erforderliche Kenntniss zu erlangen. Heillos ist aber der Zwang, weil er das Gewissen durch die Unmöglichkeit in so vielen Fällen der Pflicht zu genügen leichtsinnig macht, und am Ende alle Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit in Ausstellung der Zeugnisse zu Grunde richtet. — Auch gegen die Studirenden ist die Forderung Zeugnisse in solcher Menge beizubringen nicht minder eine unbillige, wenn sie auch, da sie nicht das Gewissen angeht, nicht grade eine unerträgliche genannt werden kann. — Durch die erwähnte Folge des Zwangs für die Wahrhaftigkeit der Zeugnisse werden aber diese

2) völlig unzuverlässig und folglich unbrauchbar für ihren Zweck: da, wenn auch noch so viel wahre darunter wären, diese sich nicht aus der Masse der unwahren ausscheiden lassen, und somit alle ungewiss werden und den Glauben verlieren müssen. Diess ist auch thatsächlich durch eine akademische Praxis anerkannt: indem bei der Verleihung der Freitische und akademischen Stipendien und Unterstützungen die Zeugnisse der Bewerber in den Anmeldebüchern ganz unberücksichtigt bleiben, und statt deren besondere über dieselben von den Lehrern amtlich eingezogen werden; mit der ausdrücklichen Erinnerung nur das zu bezeugen was auf eigner Wahrnehmung und näherer Kenntniss der Bewerber beruht. Ein Beweis dass man jenen Zeugnissen keinen Glauben schenkt wo etwas darauf ankömmt, dass sie also unbrauchbar und zwecklos sind. — Noch ernster aber als dieser Nachtheil ist

3) der sittliche Schade und Scandal den ein solches Spiel mit Zeugnissen auf der Universität nothwendig zur Folge hat. Auf der einen Seite bringt es den akademischen Lehrer in eine unwürdige Stellung zu den Studirenden. Das Verhältniss des akademischen Lehrers zu der studirenden Jugend ist nicht bloss ein wissenschaftliches, sondern auch ein sittliches, da er nicht bloss Kenntnisse überliefern sondern auch eine Gesinnung anregen und bilden soll; es muss, wenn es die rechte Frucht brin-

Digitized by Google

gen soll, auf Vertrauen und Achtung, um nicht zu sagen Pietät, beruhen, also vor allen Dingen auf der Überzeugung von der persönlichen Glaubwürdigkeit und Ehrenhaftigkeit des Lehrers. Dieses Verhältniss wird entweiht und untergraben durch eine offenkundige grosse Unwahrheit wie sie in diesem System falscher Zeugnisse liegt; die doch auch nicht gerade als Nothlüge gegen die Gewalt des Gesetzes erscheint und Entschuldigung findet — da ja niemand eigentlich gezwungen ist lauter gute Zeugnisse zu geben, und verhindert sein Nichtwissen zu bekennen —, sondern vielmehr in Menschenfurcht und Menschengefälligkeit ihren Grund hat. Die Studenten wissen diess auch recht gut; und ob sie gleich den Vortheil den ihnen die jetzige Praxis gewährt — dass auch der unfleissigste ein gutes Zeugniss erhalten kann — bestens acceptiren, und als eine nothwendige Folge der gesetzlichen Einrichtung unter den vorliegenden Umständen geltend machen, auch dem Lehrer mit Sophismen zu Hülfe kommen: so fühlen sie doch sehr wohl die Rücksichten die dabei mitwirken, wie der triumphirende Ton beweist womit sie davon, wie von der Zucht worin sie ihre Lehrer halten, z. Th. unglaubliche Anekdoten erzählen, dergleichen ich in der Ferne selbst zu hören Gelegenheit hatte. — Auf der andern Seite aber, welches Beispiel erhalten diese von ihren Lehrern in Behandlung einer so ernsten Sache wie amtliche Zeugnisse sind, und welche Grundsätze mögen sie daraus ziehen und von ihrer Bildungsstätte hinweg in das praktische Leben mitnehmen! — Und welche beschämende Widersprüche werden dadurch nur zu oft herbeigeführt, indem z. B. Studirende die in ihren Anmeldebüchern die besten Zeugnisse haben am Ende wegen sich herausstellenden gänzlichen Unfleisses von der Universität verwiesen werden; oder Erkundigungen über Bittsteller bei ihren Lehrern, ungeachtet ihrer guten Zeugnisse, zu dem Ergebniss führen dass sie keinem einzigen derselben bekannt sind!

Gesetzt aber auch, alle diese Folgen der jetzigen Einrichtung träten nicht ein, und die auf diesem Wege erzielten Zeugnisse wären sämmtlich nicht nur subjectiv wahrhaft und gewissenhaft ausgestellt, sondern auch objectiv richtig und zuverlässig: was würde damit gewonnen sein? Man würde

4) nur einen ziemlich einseitigen und unzulänglichen Massstab des Fleisses und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der Studirenden erlangt haben. Regelmässiger Besuch der Vorlesungen ist zwar eine wichtige, aber doch nur eine unter den Bedingungen eines gedeihlichen akademischen Studiums; und wenn das vortheilhafteste Zeugniss über diesen Punct allein noch keine sichere Bürgschaft für ein günstiges Gesammtergebniss ist, so kann noch viel weniger — bei der Beschaffenheit mancher Vorlesungen und den so häufigen Missgriffen in ihrer Wahl — ein nachtheiliges Zeugniss über den Besuch einzelner und selbst mehrerer Vorlesungen allein ein entscheidendes Präjudiz gegen den Fleiss und die wissenschaftliche Tüchtigkeit eines

Digitized by Google

Studirenden abgeben. Es muss bekanntlich noch Talent, wissenschaftlicher Sinn, Selbstthätigkeit nebst zweckmässiger Wahl der Vorlesungen und Studien hinzukommen, um ein günstiges Ergebniss zu liefern. Darüber aber sagen unsere jetzigen Abgangszeugnisse gar nichts aus, da sie sich — abgesehen von den etwa besuchten Seminarien — nur auf die gehörten Vorlesungen beziehen, und sich begnügen lediglich die einzelnen Zeugnisse der Lehrer aneinanderzureihen, ohne ein eignes Gesammturtheil der ausstellenden Behörde über den ganzen Menschen, wie er sich während seines Studienlaufs seinen Lehrern gezeigt hat, auszusprechen; also gerade die Hauptsache auslassen *). Dazu kommt noch ein besonderer Nachtheil, der für die objective Wahrheit der Einzelzeugnisse daraus entspringt dass sie in der Regel sofort am Schlusse der betreffenden Vorlesung gegeben werden müssen. Ist dieses nun die erste die der Studirende bei einem Lehrer hört, und dieser also genöthigt ein Urtheil über den Zuhörer zu einer Zeit abzugeben wo er ihn in der Regel entweder noch gar nicht bemerkt oder nur oberflächlich kennen gelernt hat: so muss er — vorausgesetzt dass er gewissenhaft nicht mehr bezeugt als was er weiss — dieses unreife Urtheil als litera scripta verewigt sehen, ohne es durch seine spätern Erfahrungen berichtigen zu können; es steht wie eine unvergebene Sünde unwiderruflich und unveränderlich fest. Freilich hat dieser Nachtheil wenig zu bedeuten bei der eben dargelegten Unzulänglichkeit des ganzen von dem Besuch der einzelnen Vorlesungen entlehnten Massstabes, die auch die objectiv richtigsten Einzelzeugnisse treffen würde.

Hieraus dürfte hinlänglich erhellen dass die jetzige Einrichtung nicht nur in der Form — in der Art wie die Zeugnisse eingeholt werden — verfehlt, sondern auch im Princip selbst — indem sie lediglich den Besuch der einzelnen Vorlesungen ins Auge fasst — falsch ist. Es kann sich demnach auch nicht bloss darum handeln die Mittel zur Erreichung der gestellten Aufgabe — namentlich durch Vervollkommnung der Controle des Fleisses und eine die Gewissenhaftigkeit der Zeugnisse erleichternde Form — zu verbessern, sondern es ist auch die Aufgabe selbst anders zu fassen. Es bleibt nichts übrig als die ganze jetzige Art der Zeugnissertheilung wieder aufzuheben, und zu der einfachern, bescheidenern und liberalern Weise, wie sie früher allgemein üblich

*) Früher scheint die Beifügung eines solchen Gesammturtheils der Behörde (wenigstens der Facultät, die den wissenschaftlichen Theil des Abgangszeugnisses zu liefern hat) nicht ungewöhnlich gewesen zu sein, ja es ist — wie ich eben aus der „Anweisung für angehende Theologen" IV, 11 sehe — sogar vorgeschrieben dass eine Abstimmung darüber sowohl in der Facultät als in der akademischen Behörde vorausgehen soll: allein die Schwerkraft des Mechanismus, der sich der Sache bemächtigt hat, hat es allmälig ganz beseitigt. Dass es aber durch eine Reihe von Einzelzeugnissen über die Vorlesungen — die natürlich hier nur gezählt aber nicht gewogen werden können — nicht ersetzt werden kann, liegt auf der Hand.

Digitized by Google

war, zurückzukehren. Es wäre demnach die Einrichtung wiederherzustellen dass

1) die Abgangs- und Sittenzeugnisse (resp. Facultätszeugnisse) zwar ein vollständiges Verzeichniss der gehörten Vorlesungen enthalten, aber keine Einzelzeugnisse der Lehrer über dieselben beifügen, sondern nur ein Gesammturtheil der ausstellenden Behörde (also hier zunächst der betreffenden Facultät), soweit sie sich durch die Zeugnisse der Lehrer dazu in den Stand gesetzt sieht, über den Fleiss und den wissenschaftlichen Charakter des betreffenden Studirenden überhaupt, wie er ihn in der ganzen zurückgelegten Laufbahn bewiesen hat, aussprechen.

2) dass demnach die dazu erforderlichen Zeugnisse und Nachrichten der Lehrer — welche durch die ausstellende Behörde selbst (also hier zunächst durch den Decan der betreffenden Facultät) vertraulich einzuziehen sind — sich nicht über jede einzelne gehörte Vorlesung zu erklären, sondern über das bisherige wissenschaftliche Verhalten des Studirenden überhaupt, soweit es jedem der Lehrer bekannt geworden ist, auszusprechen haben; dass jedoch diese Nachrichten der Behörde nur den Stoff und die Grundlage zu ihrem Urtheil liefert, wobei sie nicht an den Buchstaben derselben gebunden ist, und freie Hand behalten muss von Zeugnissen denen sie Grund hat kein volles Vertrauen zu schenken so viel Gebrauch zu machen als sie geeignet findet.

Es würde folglich die Verpflichtung der Studirenden von Halbjahr zu Halbjahr sich Zeugnisse von ihren Lehrern über die gehörten Vorlesungen geben zu lassen, und die entsprechende Verpflichtung der Lehrer sie ihnen zu geben, ganz wegfallen. Es versteht sich aber von selbst dass jenen auch ferner unbenommen bleibt sich Privatzeugnisse von einzelnen Lehrern, denen sie näher bekannt geworden sind, geben zu lassen, da diese in dem freien Belieben jedes Lehrers stehen, und keine andere Geltung ansprechen als die ihnen das persönliche Vertrauen verleiht.

Durch diese Art der Zeugnissertheilung — und nur durch sie — werden folgende Vortheile erreicht werden:

1) Der einzelne Lehrer bleibt dabei von jedem moralischen Zwang der die jetzigen Zeugnisse verfälscht befreit, und kann nie in Verlegenheit und Gewissensnoth kommen: weil jeder nur verpflichtet ist so viel zu sagen als er weiss und mit Grund behaupten kann, also sein Nichtwissen um so unbedenklicher gestehen darf, da das Zeugniss natürlich nur nach denjenigen Nachrichten ausgestellt wird die etwas bestimmtes aussagen; auf der anderen Seite aber auch die ganze Wahrheit, auch die ungünstige, in diesem Kreise offener und unbefangener sagen kann als dem Betheiligten und einem herrschend gewordenen laxen Gebrauch gegenüber. Der Fall dass ein Studirender während seines ganzen Studienlaufs keinem seiner Lehrer bekannt geworden wäre, wird zwar in einer frequenten Facultät, wie die

Digitized by Google

hiesige theologische, nicht ausbleiben, aber selten einen Fleissigen treffen, und ist insofern auch ein Zeugniss. Jedenfalls ist aber, wie in der Wissenschaft so auch hier, eine negative Wahrheit (d. h. das Bekenntniss dass man nichts sichres wisse) weit erspriesslicher als die Unwahrheit oder Unzuverlässigkeit positiver Angaben, die jetzt alle, auch die wahren Zeugnisse verdächtig und unbrauchbar macht.

Die einzige Schwierigkeit die sich dagegen erheben lässt und gewöhnlich erhoben wird, besteht darin dass bei grösserer Zuhörerzahl viele oder die meisten derselben dem Lehrer nur dem Gesicht nicht dem Namen nach bekannt sind; diese folglich bei der vorgeschlagenen Art des Testirens alle eines Zeugnisses verlustig gehen würden. Dagegen ist schon der Ausweg vorgeschlagen worden, und zwar als ein schon ehedem bei der theologischen Facultät üblich gewesener Brauch: dass jeder der ein Abgangszeugniss begehrt vorher die Runde bei seinen Lehrern macht, um sich zu zeigen und Abschied zu nehmen. Das mag einige Abhülfe gewähren. Allein abgesehen davon dass das nicht immer ausführbar sein wird — z. B. wenn einer schnell abzureisen genöthigt oder wiederzukommen verhindert ist —, wird auch dies bei der Fortdauer des jetzigen steten Wechsels der Plätze immer nur wenigen zu gute kommen, die zufällig oft in den Gesichtskreis des Lehrers gekommen sind, oder einen festen Platz behauptet haben. Ich schlage den Nachtheil nicht hoch an, weil, wie gesagt, die Nichtkenntniss des einen Lehrers durch die Kenntniss des andern ergänzt wird, und im schlimmsten Fall die allgemeine Unkenntniss auch ein Zeugniss ist. Aber der Fall dürfte auch bei der in Rede stehenden Methode des Testirens künftig viel seltner werden als jetzt. Denn sie wird

2) die Folge haben dass nun die Studirenden wünschen müssen ihren Lehrern bekannt zu werden, was sie jetzt nicht nöthig haben, da sie ihres guten Zeugnisses auch ohne das sicher sind; dass also die Zeugnissertheilung wieder eine sittliche Wirkung auf die Studirenden erhält, die sie jetzt ganz verloren hat; und dass sie für jede Anordnung die auf Erleichterung der Beobachtung und Bekanntschaft abzweckt nun selbst interessirt werden. Dahin gehört namentlich die Herstellung der Ordnung dass jeder einen angewiesenen festen Platz im Auditorium habe, die eine unumgängliche Bedingung der Bekanntschaft des Lehrers mit seinem Auditorium ist. Diese Ordnung ist eine allgemein übliche, nicht etwa bloss als eine Anstalt der Controle, sondern weil sie die natürlichste ist. Denn es ist dem Menschen ein natürliches Bedürfniss, dasjenige was er täglich zu thun hat auch täglich auf dieselbe Weise zu thun: dem Zuhörer auf demselben Platz zu sitzen, dem Lehrer dieselben Personen vor sich zu haben. Der willkürliche Wechsel des Platzes für ein tägliches Geschäft, die Nothwendigkeit sich jedesmal von neuem nach einem andern umsehen zu müssen, ist unbehaglich und störend, und hat in einer geschlossenen und regelmässigen Gesellschaft wie ein akademisches Auditorium etwas so unnatürliches,

Digitized by Google

dass man ihn fast nur als eine geflissentliche Verwirrung, wie um sich der Beobachtung zu entziehen und eine Controle des Besuchs unmöglich zu machen, betrachten kann. Eine Verfügung die gesetzliche Ordnung wieder zu beobachten und die ausgetheilten Nummern auch wirklich einzunehmen, würde unter der gegenwärtigen Form der Zeugnisse, trotz aller Verheissungen und angedrohten Präjudicien (wie sie in der „Anweisung für angehende Theologen" IV, 8. 5 und 7 zu lesen sind), ebensowenig als bisher von Erfolg sein, weil die Studenten darauf rechnen können ungeachtet der Nichtbefolgung gute Zeugnisse zu erhalten. Allein sobald die Zeugnisse in der vorgeschlagenen Form unfehlbar über jeden negativ lauten der sich seinen Lehrern nicht bemerklich gemacht hat, so sind die Fleissigern bei der Ordnung interessirt, und sie wird keinen Widerstand mehr finden. — Dadurch wird es aber ferner möglich dass

3) das Aufsichtsverhältniss in welches die akademischen Behörden, Senat wie Facultäten, zu den Studirenden gesetzlich gestellt sind, und das unter den vorhandenen Umständen eine leere Form geworden ist, wieder einen Sinn bekommt; dass namentlich die für die Zwecke der Universität so wichtige Verleihung der Stipendien und anderer Unterstützungen ihre unentbehrliche Grundlage und Bedingung erhält; und statutarische Bedingungen einer Wohlthat, wie die „des Fleisses und guten Betragens", die in Betreff des Erlasses und der Stundung der Honorare auf dem Titelblatt der Anmeldebücher prangt, lächerlich zu erscheinen aufhören.

Mit einem Wort: nur dadurch das die akademischen Zeugnisse wieder anfangen einigermassen eine Wahrheit zu werden, kommt die Universität in ihren Behörden und Lehrern zu der ihr anvertrauten Jugend in das gebürende moralische Verhältniss; nur dann erhält sie die unentbehrliche moralische Grundlage und Bedingung aller Lehrwirksamkeit wie aller Disciplin, ohne die sie unausbleiblich der Demoralisation entgegen gehen muss. Also Grund genug diese Angelegenheit nicht für geringfügig zu halten, und sie nicht in ihrem gegenwärtigen Zustande zu lassen.

Dass, wenn diese Änderung in dem Zeugnisswesen eintritt, die auf den Preussischen Universitäten bestehenden Anmeldebücher — die in mehrfacher Hinsicht eine bequeme und nützliche Anstalt sind, die überall Nachahmung verdiente — in Folge des Wegfalls der Columnen für die Zeugnisse eine andere Einrichtung erhalten müssen, ergibt sich von selbst. Statt deren dürften ein paar andere darin Aufnahme verdienen. Eine viel beklagte Unsitte der Studirenden ist die späte Anmeldung zu den Vorlesungen, ebenfalls von neuerm Ursprung, gleich der Unordnung in den Plätzen. Dagegen sind schon gute und böse Worte, dringende Ermahnungen und fulminante Drohungen vergeblich angewandt worden, und werden auch ferner

Digitized by Google

nicht fruchten, da die Studenten recht gut wissen dass davon nichts zu fürchten ist; wie denn überhaupt diese verbrauchte pädagogische Methode, namentlich die exorbitanten Drohungen, die gerade die entgegengesetzte Wirkung macht, auf der Universität wie im Haus und Staat nachgerade bei Seite gelegt werden sollte. Diese Unsitte wird, wie ich glaube, nie ganz zu beseitigen sein, so lange das Gesetz besteht dass die Studirenden sich nicht eher bei dem Lehrer melden dürfen als bis sie in der Quästur gewesen sind, und die betreffende Rubrik des Anmeldebuchs durch eine Bescheinigung derselben hinsichtlich der Honorarzahlung ausgefüllt ist. Indem so der Accent auf diese fällt, gewinnt es den Anschein als ob den akademischen Lehrern die zeitige Honorarzahlung die Hauptsache sei und nicht die Meldung; ein Schein der nicht ganz ohne Grund sein mag, in meinen Augen aber der Würde und Stellung des akademischen Lehrers präjudicirlich ist, und durch seinen moralischen Eindruck der zeitigen Meldung bei den Lehrern mehr Eintrag thun dürfte als die pecuniäre Bedingung an sich, die ohnehin durch die gestatteten Fristen leicht zu umgehen ist und ihren Zweck verfehlt. So lange sie aber besteht, wird der eingerissenen Verspätung der Meldungen nicht anders entgegengewirkt werden können als durch Anmerkung des Tags der Meldung und ein daran geknüpftes Präjudiz, wie auch im neuen Quästurreglement von 1845 vorgeschrieben ist. Soll aber diese Vorschrift, die fast gar nicht in Übung gekommen und längst wieder vergessen ist, allgemeine Befolgung finden und ihren Zweck erreichen, so muss, indem man den Grundsatz ausspricht dass die Meldungen wo möglich vor Anfang der Vorlesungen geschehen müssen, einestheils für den fraglichen Vormerk eine eigne nothwendig auszufüllende Columne, nebst einer zweiten für den Tag des Anfangs der betreffenden Vorlesung, in dem Anmeldebuch eingeräumt werden — so dass die Entfernung zwischen beiden Zeitangaben unmittelbar ins Auge fällt*) —; anderntheils aber das Präjudiz angemessen und ausführbar d. i. nicht zu streng und willkürlich sein (wie das in dem Reglement aufgestellte dass der Zeitpunct der Meldung als der Anfangspunct des Besuchs der Vorlesung angesehen werden solle), und nur der Cognition der akademischen Disciplinarbehörde oder der Facultät, nicht der Staatsbehörde, unterliegen.

*) Oder noch einfacher zweierlei Columnen für die zu ertheilende Nummer des Platzes: die erste für die Meldungen vor Anfang der Vorlesung, die zweite für die nach dem Anfang, nebst Bemerkung des Tags der Meldung.

Digitized by Google

II.

Literatur.

Ueber schule universität academie. Eine in der academie der wissenschaften am 8 november 1849 von Jacob Grimm gehaltene vorlesung. Berlin gedruckt in der druckerei der academie der wissenschaften 1850. Ferd. Dümmler's buchhandlung. 38 S. gr. 4. Preis 15 ngr.

Der Grundgedanke des berühmten Verfassers ist S. 6 ausgesprochen. In der Schule und Universität waltet die Lehre, die Akademie ist von ihnen entbunden. Schule und Universität unterscheiden sich nur durch die Motive, welche den Lehrer und den Lernenden leiten. Wie der Schüler nicht die Wahl der Lehre hat, sich nicht aussuchen kann, was er lernen will, so leitet den Lehrer der Schulplan. Beide stehen unter dem Lehrzwang. Für den Studenten und Professor fällt der Lehrzwang hinweg; der erstere darf sich frei entscheiden für Alles, wozu ihn innere Neigung trägt, der letztere ist nur gebunden durch die Rücksicht, den Inhalt seiner Vorlesungen dem Lehrzweck und dem Bedürfniss seiner Zuhörer anzupassen. Die Schule steht demnach unter dem Lehrzwang, die Universität hat Lehrfreiheit. In beiden ist der Lehrer gebunden, in ersterer durch den Schulplan, in letzterer durch die Rücksicht auf seine Zuhörer. Für den Akademiker dagegen ist, im Gegensatz zum Schulmeister und Professor, die volle Lust und Musse des Lernens hergestellt, er ist durck keine Rücksicht auf Lehrzweck und Bedürfniss gebunden, er darf immer oben bleiben oder seine höchste Formel aussprechen und nur das Beispiel legt ihm eine wohlthätige Fessel an oder einen zugleich seine innerste Kraft stärkenden Zaum. Das Resultat dieser Auffassung ist: dass die Akademie als Gipfel aller wissenschaftlichen Einrichtungen erscheint und wie die Universität über die Schule, so ihrerseits über die Universität hinausragt.

Es versteht sich von selbst, dass in der näheren Entwicklung und Begründung im Einzelnen dem Leser so viel des Wahren und Schönen, so viel Beherzigungswerthes vorgeführt wird, dass bei dem mässigen Umfang des Ganzen Entsagung noth thut, um nicht den grössten Theil der Vorlesung wieder abdrucken zu lassen. Auszüge aber sind unmöglich, wir müssten denn nach Art des in dieser Monatsschrift sich ergehenden emeritirten Professors Aphorismen geben. Und in der That, was der Verfasser giebt, ist so gedankenreich, dass sich aus jeder Seite beinahe so viele geistreiche Sentenzen ablösen lassen, als Sätze darauf stehen. Wir wollen beispielsweise eine Reihe solcher Sentenzen mittheilen, ohne gerade ängstlich auszuwählen:

Digitized by Google

„Es ist eine seltsame Erscheinung, dass gerade was dem Ausland an den sonst um nichts Geneideten neidenswerth vorkommt, unsere Schulen und Universitäten, bei Mitlebenden unter uns herabgesetzt und als wesentlicher Umwandlung bedürftig dargestellt zu werden pflegt" (S. 3).

„Alles Wissen hat eine elementarische Kraft und gleicht dem entsprungenen Wasser, das unablässig fortrinnt, der Flamme, die einmal geweckt Ströme von Licht und Wärme aus sich ergiesst" (S. 4).

„Beinahe in allen Zungen sind bedeutsam die Wörter des Lernens und Lehrens unmittelbar von einander gebildet" (S. 5).

„Im Lernen waltet unschuldiges Behagen und grössere Freiheit; die Lehre erscheint im Geleite einer von ihr unzertrennlichen und dem freien Wissen Eintrag thuenden Autorität... Das Lernen ist findend und schöpferisch, die Lehre nur festigend und gestaltend; nimmer würde sogar die trefflichste Lehre ihr Werk verrichten, träte ihr nicht aus dem Lernenden ein empfängliches und mitfruchtendes Verständniss gegenüber" (Ebendas.).

„Das Christenthum und die aus ihm hervorgegangene Kirche bezeichnen insgemein einen so durchdringenden Wendepunkt der Geschichte wie aller einzelnen Richtungen unseres Welttheils, dass auch die Fortpflanzung des menschlichen Wissens in allen seinen Fugen davon berührt werden musste" (S. 6).

„Die niedere Schule ist allgemeine Spenderin einer Lehre ohne Unterschied, die Heerstrasse für alle Kinder, gleichsam das gröbste Sieb, durch welches deren frühste Anlagen gebeutelt werden"*) (S. 9).

„Ich wünsche dem Volk möglichst geringe Abgaben; doch wie Almosen dem Einschuss in Armencassen sind auch Schulgelder und Collegienhonorare der ihres Abgangs wegen nöthig werdenden Erhöhung der Besoldung für Schulmeister und Professoren aus Staatsmitteln vorzuziehen, schon aus dem natürlichen Grunde, weil die unmittelbar bezahlte Schule und Vorlesung immer fleissiger besucht zu werden pflegt. Wer sich ein Buch gekauft hat, liest es weit genauer, als der es leihen kann" (S. 14).

„Das heute oft und mit heiserem Schrei erschallende Begehren voller Freiheit des Unterrichts, die Vielen zur Freiheit ausschlagen würde nicht zu unterrichten noch unterrichtet zu werden, ist so vieldeutig, dass ihm wieder alle eigentliche Bedeutung entgeht" (S. 15).

„Die classischen Sprachen sind uns Mittel und Handhabe für Unzähliges, fast Unberechenbares geworden, sie wecken Sinn, Geist und Herz zusammen und flössen uns Kraft und Tugend in ihren reichen Denkmälern ein. Was soll ausser ihnen gelesen werden**)? Gewährt halben, um nicht zu sagen

*) Der Abschnitt über „die Schule" ist besonders reich an trefflichen Sentenzen. Beinahe alle einzelnen Sätze sind Sentenzen.

**) Nämlich auf Gymnasien. Ein gewichtiger Ausspruch von einem Manne wie Jacob Grimm!

Digitized by Google

vollen Ersatz ihrer Natur, Frische und Würde irgend eine der neueren Sprachen? In dieser classischen Literatur ist uns Vernunft, Freiheit und Poesie gegeben" (S. 17).

„Man sagt, dass deutsche Sprachregel nicht überall nach lateinischer zu ermessen sei; gleich wahr ist, dass wir selbst Feinheiten unserer eigenen Sprache erst an der classischen fühlen und erkennen lernen" (S. 18).

„Ich lese lateinisch geschriebene Reden lebender Gelehrten mit der Empfindung, dass keine andere Zunge der Erde sich zu so bemessenem, gedrungenem und wohllautendem Ausdruck hergäbe, dass nirgend sonst so anständig, reingewaschen und wohlgefällig einhergeschritten werden könnte; doch zugleich mit dem Gefühl, gewisse Stellungen und Wendungen würde die heimische immer mit gröserer Wärme und Wahrheit ausstatten, weil sie bei jedem Zug sich ihrer lebendiger bewusst bleibt und dies Bewusstsein in Anwendung eines fremden Idioms unausbleiblich sich erkältet. Ein heutzutage latein Schreibender oder Redender ist in Gefahr gerade da aus dem Ton zu fallen, wo ihm die sichtbarste Fülle classischer Redensarten fliesst und zu Gebot steht."

„Das ist der auf allem Vaterländischen ruhende Segen, dass man mit ihm Grosses ausrichten kann, wie beschränkt seine Mittel scheinen oder gar seien; ein Stück hausbacknen Brotes ist uns gesünder als der fremde Fladen" (S. 19).

„Von der niederen zur höheren Schule besteht ein oft nur unmerklicher Uebergang, vom Gymnasium zur Universität kein Fortgang, sondern ein Sprung. Beide Anstalten sind fast in Allem anders, und nicht zu geringem Schaden ausgeschlagen ist es immer den Gymnasien, wenn man sie zu universitätisch, den Universitäten, wenn man sie zu gymnastisch einrichten wollte" (S. 22).

„Die Universität hat ihren ersten im Mittelalter empfangenen Zuschnitt oder Anstrich viel weniger verwunden als das Gymnasium seinen scholastischen, von ihrer Grundeinrichtung in Facultäten an bis auf die allerjüngst, unbillig und dem Zeitgeist zum Aerger aus der Plunderkammer hervor gelangte Professorentracht" (ebendas.).

„Misstrauische Vorsicht in Dingen, die von Natur freien Lauf haben sollen, erreicht selten ihren Zweck. Ein Grundübel unserer Zeit scheint mir das Anhäufen wiederholter endloser Prüfungen, wodurch sich der Staat gegen den Andrang der Unwissenheit zu sichern und überall des Besten habhaft zu werden glaubt. Das erschwerte Spiel macht er sich damit doch zu leicht" (S. 24).

„Zum Wesen der Universitäten gehört, dass auf ihnen alle Wissenschaften zulässig seien, was durch die vier Facultäten freilich nur unvollständig bezeichnet werden kann. Offenbar ist solches Nebeneinanderwirken der Wissenschaften ungemein belebend und für Professoren wie Studenten höchst fördersam; unerwartete Berührungen brechen daraus von allen Seiten hervor

Digitized by Google

und können alsogleich verfolgt werden. Universitäten, die, wie in Frankreich, einzelne Zweige der Wissenschaft ausschliessen, arten in blosse Sorbonnen, Rechtsschulen, Arzneischulen aus" (S. 25. 26).

„Den Akademien kommt zu statten, dass sich der Zeitgeist längst und immer stärker zu Vereinen hinneigt, deren unmittelbare Thätigkeit von Natur wärmer ist, als sie der Staat aus seinen Mitteln anzufachen oder zu nähren vermag oder auch immer Lust hat. Spanien und Frankreich ertragen nur eine einzige Akademie, wir in Folge unserer Zerrissenheit, und Italien aus gleicher Ursache, besitzen ihrer eine ziemliche und fast überflüssige Anzahl" (S. 28).

„Das Forschen .. muss so endlos sein wie der sich über uns dehnende Raum, in dessen unermessene Fernen wir immer weiter vordringen. Jede Wissenschaft ist ein sich wölbender Tempel, am Giebel aber bleibt eine Öffnung, die nicht kann zugemauert werden, gleichsam ein Anblick des menschlichen Augen undurchdringbaren Himmels" (S. 31).

„Da keine Wissenschaft erschöpft oder erschöpflich ist, so wird an jeder Stelle, wo man in sie eindringe, Gewinn aus ihr erbeutet werden, wie aus dem Boden, wo man in ihn senke, quellendes Wasser zu ziehen ist" (S. 31).

„Die Wissenschaft hat kein Geheimniss und doch ihre Heimlichkeit; sie mag nicht oft auf der grossen Heerstrasse weilen, sondern lieber sich in alle Wege, Pfade und Steige ausdehnen, die ihr neue Aussichten öffnen, wo ihr jedes Geleit zur Last wird. In der Ebene treibt sich das Gewühl der Menge, Anhöhen und Berge werden immer nur von Wenigen erklommen" (S. 34).

Wenn diese und andere Sentenzen geeignet sind, die Sympathie vollständig zu rechtfertigen, die allerwärts dem berühmten Verfasser entgegentritt, und wenn ebensowohl die Herrschaft des Gedankens als die prächtige Form, in der er geboten wird, den Leser zur Bewunderung hinreisst, so ist es gleichwohl ein Punkt, ein Hauptpunkt freilich, in welchem wir dem verehrten Akademiker nicht beipflichten und den wir einem Manne gegenüber, der „mit anspruchloser Offenheit keinem Anstoss oder Bedenken ausweichen will, das einige seiner Ansichten mit sich führen können", offen besprechen werden. „Hinten zu halten und mich zu bergen war meine Sache nie", sagt der Verf., und auch wir wollen redlich bekennen, worin er uns nicht überzeugt hat. Es ist das Verhältniss, wie er es zwischen Universität und Akademie bestimmt. Auch wir erkennen willig die Akademie, wenn sie ist wie sie sein soll, als eine vortreffliche Anstalt an, der die Wissenschaft unberechenbare Erfolge zu danken haben kann. Wir läugnen aber die von dem Verf. behauptete absolute Scheidung zwischen Universität und Akademie. In der Sache besteht diese Scheidung nicht und zu keiner Zeit ist sie anerkannt. Nennen sich doch geradezu viele Universitäten in amtlichen und wissenschaftlichen Urkunden „Akademie", bezeichnet man doch so oft die Studenten als

Digitized by Google

Akademiker, die Vorlesungen auf Universitäten als akademische, und enthält man sich dieser Bezeichnungen doch höchstens da, wo neben der Universität eine Akademie besteht, ob mit Recht wird sich zeigen. Wir werden, indem wir diese Scheidung anstreiten, zuerst die Aufgabe der Universität als höchster Lehranstalt und sodann das Corpus Doctorum der Universität ins Auge fassen.

„Alle Mittheilung, heisst es S. 5, geschieht in zwiefacher Absicht, entweder will der Mittheilende Beifall oder Tadel über das Mitgetheilte vernehmen, oder er will es auf Andere übertragen und nur diese letzte Richtung heisst Lehre im eigentlichen Sinn.“ Irren wir nicht, und das sogleich auf diese Worte Folgende beweist, dass wir nicht irren, so bezeichnet damit der Verfasser die Unterscheidung zwischen der Vorlesung auf der Universität und jener in der Akademie. Auch wir verkennen nicht, dass die akademische Vorlesung eine mehr kritische, die Vorlesung des Professors mehr eine Lehrbedeutung hat; aber wir sind der unmassgeblichen Ansicht, dass weder dort noch hier die eine Bedeutung die andere ausschliesse. Wäre der einzige Zweck der akademischen Vorlesung, Beifall oder Tadel über das Mitgetheilte zu vernehmen, so möchte die Existenz der Akademie gar precär erscheinen; jedenfalls könnten die Akademiker diesen Zweck eben so gut und noch gründlicher lediglich dadurch erreichen, dass sie ihre Abhandlungen drucken liessen. Uns däucht vielmehr, der Zweck aller Vorlesungen sei überall zunächst Belehrung, wobei es freilich von dem mehr oder weniger gehobenen Standpunkt der Zuhörerschaft abhängen wird, wie weit der in jedem öffentlichen Auftreten liegenden Aufforderung zur Kritik entsprochen werden wird. Wenn aber überall die Kritik von Wirkung sein soll, so wird sie nothwendig den Charakter der Lehre annehmen und so könnte man dem Verf. höchstens zugeben, dass in der akademischen Vorlesung das Verhältniss sich umgekehrt gestalte, indem hier vorzugsweise die Zuhörerschaft die Lehre übernehme, während auf der Universität mehr der Professor als der Zuhörer lehrt. Das Forschen, oder wie es der Verf. lieber nennt, Lernen als ausschliessliche Eigenthümlichkeit der Akademie zu betrachten, finden wir eben so wenig gerechtfertigt als dass das Lehren der ausschliessliche Zweck der Universität sei. Dann wäre letztere eben nichts Anderes als eine Schule. Sie ist aber mehr als Schule und als Akademie, aus keinem andern Grunde als weil sie beides zugleich ist. Die Universität ist unseres Dafürhaltens eine Anstalt, an welcher die Wissenschaft in ihrem ganzen universellen Umfang eben sowohl zur freiesten Fortbildung und Entwicklung als zur heilsamsten, fruchtbarsten Aneignung gepflegt werden soll. Jene Fortbildung und Entwicklung stellt sie der Akademie an die Seite, diese Aneignung giebt ihr den Charakter der Lehranstalt. Bei aller wirklich wissenschaftlichen Thätigkeit lässt sich nur ein Zweck denken, die Wissenschaft selbst, ihre freie Fortbildung und Entwicklung. Dass hiezu ein wesentliches Mittel die Lehre ist, könnte schon das bekannte „docendo discimus“ nicht

Digitized by Google

zweifelhaft lassen. Eine Lehre aber, die nur das Fertige mittheilen, auf Andere übertragen wollte, wäre wenigstens keine wissenschaftliche Lehre. Wie alle Wissenschaft in ihrem Pfleger Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit voraussetzt, so muss auch die wissenschaftliche Lehre sich nicht auf das blosse Uebertragen beschränken, sondern zugleich Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit in Anderen erzeugen. Ist aber diess der Charakter der wissenschaftlichen Lehre, so muss diese selbst zeugend auf den Lehrer zurückwirken und Zuhörer voraussetzen, die wenn auch nicht quantitativ doch qualitativ dem Lehrer an Fähigkeit zur Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit gleich stehen. Der Verf. selbst lässt den Lernenden vom Lehrer entzündet, den Lehrenden durch das Entgegenkommen des Lernenden tiefer angeregt werden. Ja es gibt kein bloss passives Empfangen, kein bloss actives Geben. Alles wirkliche Lehren ist Lernen und alles wirkliche Lernen wirkt als Lehre auf den Lernenden selbst zurück; der Universitätslehrer, welcher gestehen müsste, nicht auch von seinen Zuhörern gelernt zu haben, dürfte sich nur geringer Erfolge zu rühmen haben. Die Unbefangenheit des gebildeten Hörers dringt oft tiefer in die Schwierigkeiten ein, als die tiefste Gelehrsamkeit. „Dadurch, dass die Universität Lehranstalt ist, sagt der schon erwähnte Aphorist (A. M. S. Jahrg. 1850 S. 179), wird ihre Eigenschaft als Akademie nicht negirt. Wollte sie auf letzteres verzichten, so würde sie einen Selbstmord begehen. Dem Universitätslehrer die akademische Wirksamkeit, d. h. die Förderung der Wissenschaft als solcher, abschneiden wollen, heisst ihn wissenschaftlich vernichten, da nur der productive Leher ein wissenschaftlicher Lehrer ist. Das Gerede, die wissenschaftliche Thätigkeit des Professors solle immer nur Lehrthätigkeit sein, will ihn zum blossen Schulmeister machen; dann könnte man ihn dem Charon vergleichen, der die Leute nur über den Acheron zu setzen hat, ohne je selbst Zutritt zum Elisium zu haben.“ Es klingt nur, es ist nicht paradox, wenn wir selbst die sg. Lehrgabe beim Professor für Nebensache erklären. Wie Eltern am besten durch ihr Beispiel die Kinder erziehen, so muss der Professor den Studenten als Producent vorleuchten und ebenso seine Schriften wie seine Vorträge müssen die Productionskraft der Jugend anregen, auf dass er von ihr wieder lerne. Nicht das allein unterscheidet das Gymnasium von der Universität, dass dort Lehrzwang, hier Lehrfreiheit herrscht, dass dort der Lehrer an den Schulplan gebunden ist, hier nicht; ebensowenig ist es lediglich die Erwerbung von höheren Kenntnissen, welche den Studenten vom Schüler unterscheidet; sondern das Wesen des Unterschieds liegt in der ganzen Stellung des Lernenden. Der Beruf des Studenten ist, in die Reihe der Mitpfleger der Wissenschaft einzutreten; der Schüler lernt, was ihm noth thut, der Student erkennt den Punkt, auf welchem die Wissenschaft steht, und begreift, was der Wissenschaft noth thut. Während der Schüler sich beschränkt auf das, was ihm der Lehrer mittheilt, während ihm nicht zugemuthet wird, Anderes vom geistigen Schatze oder

Digitized by Google

den geistigen Schatz anders zu haben, als was und wie es der Lehrer gab, so tritt der Student in das selbstthätige und selbstständige Leben der Wissenschaft ein. Ebendesshalb setzt aber die Universität auch Studenten voraus, die nach ihrem ganzen Bildungsstande fähig sind, akademische Bürger zu sein, damit die allerdings gerechte Zumuthung, welche der Verf. dem Professor macht, den Inhalt der Vorlesungen dem Lehrzweck und den Bedürfnissen der Zuhörer anzupassen, denselben nicht zum Schulmeister degradire. Jene Voraussetzung widerspricht aber der Ansicht des Verf. über die Maturitätsprüfungen. Allerdings sind wir mit ihm einverstanden, dass ein Grundübel unserer Zeit das Anhäufen wiederholter endloser Prüfungen sei, „die nur erhitzte Vorbereitungen und Treibhausfrüchte zu erzeugen pflegen, welche unreif abfallen, nachdem das Examen bestanden ist, also der inneren echten Triebkraft unvermerkten Abbruch thun.“ Aber diess trifft unseres Dafürhaltens am wenigsten die Maturitätsprüfung, welche allerdings den Eingang in die Universität bedingt und erschwert. Der Verf. sagt: „Der Gymnasiast muss befugt sein, endlich die Schule zu verlassen; von seinem Abgang an lösen sich zwischen ihr und ihm die Bande, und welchen Weg er nun einschlagen will, steht in seiner Wahl. Wie Kirche und Schauspiel dem Eintretenden offen gehalten sind, sollte jedem Jüngling das Thor der Universität aufgethan und ihm selbst überlassen sein, allen Nachtheil zu empfinden und zu tragen, wenn er unausgerüstet in diese Hallen getreten ist. Denn die Befähigung der Menschen hat ihre eignen, stillen Gänge und thut unerwartet Sprünge; wie sollten alle gleichen Schritt halten, den der Prüfung zwängendes Mass fordert? Den schlummernden Funken kann die erste gehörte Vorlesung oder eine der folgenden plötzlich wecken, und der bisher scheu und verschlossen gewesene thut es nun auf einmal Denen weit zuvor, die ihn Anfangs übertroffen hatten.“ Wie viel Wahres hierin auch vom Standpunkt des Einzelnen aus liegen mag, dieser Standpunkt ist nicht der einzig entscheidende. Was der Verf. beweist, ist, dass von der Maturitätsprüfung Pedanterie ferne gehalten werden soll, und damit sind wir vollkommen einverstanden. Allein auch die Universität selbst, ihr Wohl und Wehe muss ins Auge gefasst werden, wenn es sich um die Maturitätsfrage handelt; die Rückwirkung darf nicht unberücksichtigt bleiben, welche das Eindringen unvorbereiteter, unreifer, ungebildeter Jünglinge in ihre Hallen auf die ganze Anstalt übt. Kirche und Schauspiel stehen freilich dem Gebildeten wie dem Ungebildeten offen, folgt aber daraus etwas für die Universität? Es ist in dieser A. M. S. schon einmal gesagt worden, dass der Kreis der Universitätsstudirenden nicht in unnatürlicher Weise erweitert werden dürfe (Jahrg. 1850 S. 254); die Ansicht des Verf. hätte eine solche Erweiterung zur Folge und mit ihr könnten sich Rohheit und Unverstand in den Hörsälen breit machen. Dann freilich wird ein „Horabsteigen“ des Professors zu der Fassungskraft seiner Zuhörer nothwendig und mit ihm ein Verzicht darauf, die Wissenschaft wissenschaftlich zu behandeln. Wir unseres Theils

Digitized by Google

verlangen aber auch vom Professor, wie der Verf. vom Akademiker, dass er in seinen Vorlesungen durch die Stumpfheit eines Theils seines Auditoriums nicht gehindert werde „oben zu bleiben, oder seine höchste Formel auszusprechen." Freilich wenn der Eindringling allein „allen Nachtheil zu empfinden und zu tragen" hätte, so möchte ihm die Universität den Eintritt unverwehrt lassen; wäre es aber nicht eine naheliegende Möglichkeit, dass eine beträchtliche Anzahl solcher Leute den Professor zu einer Popularität drängte, wie sie der Wissenschaft ewig fremd bleiben soll *)?

Wenn wir bis hieher der Universität ihren akademischen Charakter in der Richtung vindicirten, dass ihre Eigenschaft als höchste Lehranstalt ihn nicht vernichte, so müssen wir nun aber auch noch die corporative Seite der Universität ins Auge fassen, wonach sie ganz ebenso wie die Akademie „einen freien unabhängig gestellten Verein von gelehrten Männern an der Spitze der Wissenschaft" darbietet. Wir wollen in dieser Beziehung nur an das völlig akademische Leben und Treiben nicht bloss so vieler einzelner Facultäten, sondern ganzer Universitäten erinnern; wir wollen zu diesem Zwecke auf die vielen von einzelnen Facultäten unternommenen und ruhmvoll fortgeführten wissenschaftlichen Zeitschriften, wir wollen auf die von Universitäten herausgegebenen umfassenden Literaturzeitungen hinweisen und auf die Art und Weise, wie sie vollkommen collegialisch redigirt wurden und werden, von rein wissenschaftlichen Gutachten ganzer Universitäten und einzelner Facultäten zu schweigen. Wir können in dieser gemeinsamen literarischen Thätigkeit nichts erblicken, wodurch sie sich von der akademischen unterscheiden sollte. Was die Pariser Akademie „über alle französischen Akademien erhebt", ist nicht der akademische Charakter der Akademie, sondern der Umstand, dass die „französischen Universitäten" eben keine Universitäten wie die deutschen sind, sondern in „Sorbonnen, Rechtsschulen, Arzneischulen" ausgeartete Specialschulen, wenn deren auch mehrere unter dem Namen Faculté in einer und derselben Stadt neben einander bestehen. Insofern aber solche Specialschulen, auch wenn ihnen für einen einzelnen Zweig der Wissenschaft die Aufgabe nicht niedriger gestellt ist, als der Universität, des innigen Verkehrs entbehren, in welchem alle Wissenschaften unter einander stehen, wird ihr Schicksal immer sein, dass sie zu Mittelschulen werden, an welchen vielleicht recht fleissig gelernt, aber wenig studirt wird. Das durch die Totalität der Wissenschaft in den Gliedern der Universität erzeugte, nie zu stillende Sehnen nach einer noch nicht erreich-

*) Professoren, welche in Folge von Vocation in ein Land kommen, wo die Gymnasialbildung bedeutend niedriger ist als in dem Land, das sie verlassen haben, können davon erzählen, welche Pein ihnen die Voraussetzungslosigkeit macht, zu der sie durch den schlechten Schulsack ihrer Hörer verdammt sind.

Digitized by Google

ten Vollkommenheit und das rastlose Fortstreben der Wissenschaft bleibt der Specialschule fremd. Jenes universelle wissenschaftliche Streben theilt die Universität mit der Akademie.

Wohl bezeichnet es der Verf. als eine (aber nur auf den ersten Blick) „auffallende Eigenheit" der Akademie, dass sie die drei ersten Facultäten ausschliesse und dass ihr, wie er sich ausdrückt, „nur die Wissenschaften vierter Facultät angehören." Wir unseres Theils finden in diesem „Ausschluss" nichts Auffallendes, wir finden aber darin auch weder mit Anderen einen „Nachtheil", noch mit dem Verf. einen „Vorzug". Sondern wir halten dafür, dass dieser Ausschluss gar nicht existire, in welcher Ansicht wir gerade durch die Art und Weise, wie ihn der Verf. zu rechtfertigen sucht, bestärkt werden. „Es leuchet ein, sagt er, dass jene drei Facultätswissenschaften keine sind noch sein können im Sinne der akademischen. Entkleidet man sie Dessen, was in ihnen schon anderen Wissenschaften angehört, so bleibt ihnen eine feste, unbewegliche Satzung zurück, die bei noch so hohem Werthe wissenschaftliches Gehalts ermangelt. Man nehme der Theologie Kirchengeschichte, orientalische und classische Sprachstudien und Moral, welche bereits Stücke der Historie, Philologie und Philosophie sind, oder der Jurisprudenz ihre überreiche Rechtsgeschichte, die einen glänzenden Theil aller und jeder Geschichtsforschung bildet, und deren Gegensatz das Naturrecht; so sieht sich der Theolog auf sein Dogma, der Rechtsgelehrte auf sein ständiges Gesetzbuch gewiesen, denen sie beide Geltung verschaffen möchten und die nur der Lehre, nicht mehr des unendlichen Forschens bedürfen. Die Heilkunde fordert zur Erkenntniss der Krankheiten und Arzneien umfassende Studien in der Naturgeschichte und Chemie; allein der sie ausübende Arzt unterscheidet sich von dem wissenschaftlichen Naturforscher, wie das Studium der Anatomie weit über den Bedarf des Chirurgen hinaus zu hohen Ergebnissen führt. Die Ergründung der gestörten Gesundheit und die Kunst sie herzustellen ist durch jene Wissenschaften bedingt, ungefähr wie die Kriegskunst in Mathematik, Geographie und Geschichte, die Politik in Philosophie und Geschichte schöpfen. Hieraus folgt, dass die drei ersten Facultäten keine neuen wissenschaftlichen Gesetze entfalten, nur die geltenden anwenden." Jedenfalls ist dieses Raisonnement einem Missverständniss ausgesetzt, das wir dem Verf. unterzuschieben weit entfernt sind, das wir aber zu beseitigen uns im Interesse der Sache gedrungen sehen. Wir erinnern uns, wie einmal dem Bewunderer einer herrlichen Landschaft ein Opponent, der diese Bewunderung nicht theilen zu können versicherte, sagte: Um Gott, was wollt Ihr mit dieser Gegend? Nehmt die Berge, den Fluss und die Vegetation hinweg, so bleibt von der ganzen Herrlichkeit nichts übrig! Eine Theologie ohne Kirchengeschichte, orientalische und classische Sprachstudien und Moral, eine Rechtswissenschaft ohne Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie — wären sie wirklich noch eine Wissenschaft? So gewiss jene Landschaft ohne Berge, Fluss und Vegetation

Digitized by Google

keine Gegend, sondern ein Chaos wären, so gewiss lässt sich eine theologische und juristische Wissenschaft nicht denken ohne Geschichte, Exegese und Philosophie; ja noch mehr, die Wissenschaft, die dann übrig bliebe, wäre gegenstandslos, wie ein Messer ohne Heft und Klinge. Das wollen wir gerne zugeben, dass eine theologische, juristische und medicinische Section in der Akademie nicht nothwendig sind, aus keinem anderen Grunde, als weil sie schon in der philosophisch-historischen und in der physikalisch-mathematischen Classe eingereiht sind. Dass es aber Partieen in der Theologie, Jurisprudenz und Medicin gebe, welche in diese beiden Classen nicht eingereiht werden könnten, müssten wir entschieden negiren, weil jede tüchtige Forschung auch im Gebiete des bloss Gegebenen nur mit wissenschaftlichen Mitteln gemacht werden kann und immer zu wissenschaftlichen Resultaten führt, und wenn es sich um den einzelnen Paragraphen eines modernen Gesetzbuches oder einen Kaiserschnitt handelte.

So ergiebt sich uns denn, dass ein wesentlicher innerer Unterschied zwischen Universität und Akademie nicht statt findet. Was sie scheidet, ist in der That ausserwesentlich und äusserlich. Der Verf. hat dasselbe S. 29 anzudeuten versucht, wenn er Kloster- und Weltgeistlichkeit mit Akademie und Universität vergleicht. Wir halten den Vergleich auch in den vom Verf. gesteckten Gränzen nicht für glücklich und schlagen lieber vor, an zwei Kategorien von Klöstern zu denken, eine, in welchen die Mönche mit ihren Studien zugleich eine Lehraufgabe verbinden, und eine, in welchen diese Verbindung fehlt. Dass das Lehren am Studiren, am Forschen oder, wie der Verf. es nennt, am Lernen hindere, halten wir nur dann für begründet, wenn die Wahl des Lehrfachs keine freie oder der Hörer kein ebenbürtiger ist. Steht aber das Corpus Doctorum einer Universität dem Corpus Doctorum der Akademie in jeder wesentlichen Beziehung gleich, so müssen wir auch in Abrede ziehen, was der Verf. aus der behaupteten Verschiedenheit für die Ergänzung des Corpus folgert. Während er für die Akademie die freieste Wahl beansprucht, soll nach S. 26 der Staat die Wahl der Professoren nicht aus seiner Hand lassen. Wir geben gerne zu, dass ausnahmsweise einmal kümmerliche Rücksicht auf Nebenbuhlerschaft den Auschlag geben könne; wir negiren diess aber für die Regel ebenso wie wir die wählenden Akademiker von Motiven des Neides freisprechen und verlangen für die Facultäten das Propositionsrecht, wenn auch die endliche Entscheidung der Regierung vorbehalten bleiben mag. Wir machen diesen Anspruch nicht als Privilegium geltend, sondern als gemeines Recht oder noch besser als gemeine Verpflichtung aller Collegien im wohlgeordneten Staat. Eine nähere Begründung mag hier unterbleiben.

Digitized by Google

III.

Correspondenz.

= Göttingen, Anfang Januar. (Akademisches Hospital.) Das in dem Schreiben vom 2. Dec. erwähnte neue akademische Hospital ist für die Universität so wichtig, dass ich Ihnen die darauf bezüglichen Vorschritten mittheilen will. Die erste Bekanntmachung, die Benutzung des akademischen Hospitals zu Göttingen betreffend, lautet wörtlich: „Mit Genehmigung des Königlichen Universitäts-Curatoriums werden folgende Bestimmungen über die Benutzung des neu eröffneten akademischen Hospitals veröffentlicht. §. 1. Nur arme, für den klinischen Unterricht interessante Kranke werden unentgeltlich aufgenommen. §. 2. Wer sich daher zur Aufnahme melden will, hat ausser einem obrigkeitlichen Zeugnisse seiner Armuth eine ärztliche Bescheinigung über seinen Krankheitszustand portofrei einzusenden. Kranke, welche sich persönlich stellen, bedürfen nur des erstern. §. 3. Kranke, welche einer der obengenannten Bedingungen nicht entsprechen, werden nur gegen Bezahlung aufgenommen. Unheilbare und Geisteskranke jedoch auch nicht gegen diese. §. 4. Es zahlen in den allgemeinen Krankensälen untergebrachte Kranke täglich sechs gGr.; für Separatzimmer, deren übrigens nur eine geringe Anzahl vorhanden ist, kostet der Tag 14 gGr. Für diesen Preis, der beim Eintritt für 30 Tage voraus niedergelegt werden muss, erhalten die Kranken ärztliche Behandlung und Arznei, die nöthige Wartung und Pflege, Krankenkost, Bettwäsche, Heizung und Licht. §. 5. Innerlich Kranke männlichen Geschlechts werden im laufenden Winterhalbjahre vom Hofrath Conradi, innerlich Kranke weiblichen Geschlechts und Kinder unter 15 Jahren vom Hofrath Fuchs behandelt; der chirurgischen Abtheilung steht Professor Baum, der für Augen- und Ohrenkrankheiten Professor Ruete vor. Die zur Aufnahme sich Meldenden haben sich hiernach an diese oder deren Assistenten zu wenden; doch werden Einläufe, welche an den Hospitalvorstand adressirt sind, demjenigen der Oberärzte zugestellt werden, in dessen Bereich der Fall gehört. Kranke in Separatzimmern können sich von demjenigen der genannten Aerzte behandeln lassen, welchen sie wünschen. §. 6. Verwandte und Freunde der im Hospitale befindlichen Kranken können diese Sonntags von 1—3 und an allen Wochentagen von 1—2 Uhr Nachmittags besuchen, wenn sie sich beim Pförtner melden. Zu andern Zeiten ist aber das Hospital Allen, welche nicht in ihm beschäftigt sind, verschlossen, und in Krankenzimmern, in welchen ansteckende oder lebensgefährliche Kranke liegen, werden auch zu den Besuchstunden Fremde nicht zugelassen. §. 7. Den Kranken dürfen ohne Erlaubniss der Aerzte Esswaaren, Getränke u. dgl. nicht zugetragen werden. Auch wird von den das Krankenhaus Besuchenden erwartet, dass sie nicht vergessen, sie seien in einem Hause der Leidenden. §. 8. Die Aerzte können jeden Kranken entlassen, den sie nicht mehr für das Hospital geeignet finden. Familien, Gemeinden u. s. w., welche entweder unmittelbar oder durch die Obrigkeiten aufgefordert werden, Kranke aus der Anstalt abzuholen, haben diess in möglichst kurzer und jedenfalls in der ihnen gestellten Frist ohne Widerrede zu thun. Unterlassen sie es, so werden die Kranken auf ihre Kosten nach Hause gesandt und, wo es nöthig ist, begleitet und gefahren werden. §. 9. Jedem Kranken steht es frei, so bald er will, aus dem Hospitale auszuscheiden, wenn sein Gesundheitszustand diess ohne Gefahr zulässt, wenn er an keinem ansteckenden Uebel leidet

Digitized by Google

und wenn nicht die Behörden, Eltern oder sonstige Angehörige, welche dazu berechtigt sind, anders verfügt haben. §. 10. Die im Hospital Verstorbenen werden, nachdem die Leichenöffnung geschehen, auf Kosten derer, von welchen sie untergebracht sind, nie auf Rechnung der Anstalt, 48 Stunden nach ihrem Ableben beerdigt. Die Angehörigen u. s. w., welchen von dem erfolgten Tode stets, soweit es möglich ist, Nachricht gegeben werden soll, haben Sorge dafür zu tragen, dass diese Frist eingehalten wird. §. 11. Mit jeder der vier Hospitalkliniken ist eine ambulante Klinik verbunden, an welcher Kranke aus der Stadt und vom Lande, wenn sie für den Unterricht von Interesse sind, freie Arznei erhalten können. Innerlich Kranke, ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, behandeln auf diese Weise sowohl Hofrath Conradi, als Hofrath Fuchs, ersterer täglich um 10, letzterer täglich um halb 12 Uhr. Professor Baum hält chirurgische ambulante Klinik um halb 9, Professor Ruete die für Augen- und Ohrenkrankheiten um 2 Uhr. §. 12. Diese Zeiten sind auch die geeignetsten zu persönlichen Anmeldungen für die Aufnahme ins Hospital; ob aber im einzelnen Falle diese oder nur eine ambulante Behandlung nothwendig sei, hängt von dem Ermessen der Aerzte ab. Göttingen, den 20. November 1850. Der Hospitalvorstand. Conradi. Fuchs. Baum. Ruete."

Unterm 1. December erschienen: I. „Vorschriften für die im akademischen Krankenhause verpflegten Kranken: 1. Die Kranken sollen die Anordnungen der Aerzte genau befolgen und ihren Wärtern oder Wärterinnen gehorsam sein. 2. Sie haben bei der Aufnahme ihre Kleidungsstücke bis auf das unumgänglich Nöthige und ihre sonstigen Effecten an die Wärter abzugeben, unreine Wäsche gegen reine Hospitalwäsche zu vertauschen und sollen ohne Erlaubniss nicht mit den Kleidern in oder auf dem Bette liegen. 3. Ordnung und Reinlichkeit müssen jedem Kranken angelegen sein; die Betten und Geräthschaften des Hospitals sind zu schonen. 4. Niemand darf sich von Speisen oder Getränken etwas ohne Erlaubniss des Arztes zutragen lassen, Niemand seine Portion vertauschen, verschenken oder verkaufen. Reste müssen der Wärterin zurückgegeben werden. 5. Die Kranken sollen Niemand, der das Hospital besucht, um etwas ansprechen, noch von Jemandem Etwas annehmen. 6. Ohne Erlaubniss der Aerzte und Vorwissen der Wärter darf Niemand sein Zimmer verlassen. 7. Zu Spaziergängen ist bei guter Witterung Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr der Hospitalgarten bestimmt, und auf Ansuchen bei den Aerzten wird denen, deren Krankheitszustand es zulässt (jedoch mit Ausnahme Syphilitischer, Ausschlagskranker u. s. w.), die Erlaubniss dazu auf eine halbe bis ganze Stunde ertheilt werden. Ausgänge in die Stadt werden dagegen nur ausnahmsweise und bei besonders dringender Veranlassung gestattet. 8. Wer das Hospital zu verlassen wünscht, hat den Oberarzt davon in Kenntniss zu setzen und sich seinem Entscheide zu fügen. Wem aber von diesem gesagt wird, dass er das Krankenhaus verlassen könne, der hat dieser Aufforderung, wenn nicht anders verfügt wird, binnen 24 Stunden nachzukommen. 9. Der Austretende hat an den Wärter oder die Wärterin Alles, was er vom Hospitale im Gebrauche hatte, zurückzuliefern, und es werden ihm dagegen die mitgebrachten Sachen ausgehändigt. 10. Wer es wünscht, soll vom Verwalter einen Austrittsschein mit der Angabe der Krankheit, an welcher er behandelt wurde, der Dauer seines Aufenthalts in der Anstalt und des Curerfolges erhalten. 11. Die Kranken haben sich ruhig und verträglich mit ihren Zimmergenossen zu verhalten und sich folgsam gegen das Wartpersonal und die

Digitized by Google

Studirenden, welche sie im Auftrage des Oberarztes besuchen, auch ehrerbietig gegen diesen, die Assistenzärzte und den Hausverwalter zu benehmen. 12. Sollte Jemand gegründete Klagen über die Wärter oder Wärterinnen, über die Kost oder andere Gegenstände zu führen haben, so hat er dieselben dem Arzte vorzutragen. 13. Kranke, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, machen sich der Wohlthaten des Hospitals verlustig. Nach Umständen werden weitere Massregeln zur Bestrafung getroffen werden. Der zur Strafe Fortgeschickte hat sogleich das Haus zu verlassen und erhält keinen Austrittsschein. Göttingen, den 1. December 1850. Der Hospital-Vorstand. Conradi. Fuchs. Baum. Ruete." — II. „Hausordnung des akademischen Hospitals zu Göttingen. 1. Das Hospital ist hülfesuchenden Kranken zu jeder Zeit und den Studirenden zu den Stunden des Unterrichts offen. Denjenigen, die im Krankenhause nur Besuche machen wollen, kann der Eintritt nur in dem Maasse verstattet werden, als es ohne Belästigung der Kranken und ohne sonstige Störung möglich ist. 2. In der Nacht — von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens — wird nur für schwerer Erkrankte und solche, die für diese Hülfe suchen, für Bedienstete des Hauses und für Studirende, welche sich durch Karten der Oberärzte als berechtigt ausweisen können, geöffnet. 3. Die Zeiten des Tages, in welchen den Studirenden der Medicin, welche die Kliniken oder andere im Hospitale gehaltene Vorlesungen besuchen, das Hospital offen steht, werden durch Anschläge in den Hörsälen bekannt gemacht. 4. Besuche bei den Kranken von Angehörigen werden — mit den nöthigen Beschränkungen — Sonntags von 1—3 Uhr, an den Wochentagen von 1—2 Uhr zugelassen. Die Besuchenden haben sich bei dem Pförtner zu erkundigen, ob der Kranke zu sehen ist, und sich das Zimmer anzeigen zu lassen. Päcke, Körbe und Gefässe, welche Besuchende mit sich tragen, sind beim Pförtner abzulegen. Es ist untersagt, den Kranken irgend Esswaaren u. dgl. zuzutragen: ein Umherschweifen im Hause wird nicht geduldet. Kein Krankenbesuch darf länger als eine halbe Stunde währen. Kommen die Besuchenden mit Päcken, Gefässen u. dgl. zum Thore zurück, so ist der Pförtner berechtigt, zu untersuchen, was diese enthalten. 5. Dieselben Bestimmungen gelten für diejenigen, welche Wärter, Wärterinnen oder andere Dienstleute des Hauses zu sprechen wünschen. 6. Fremde, welche die Anstalt besehen wollen, haben sich an den Hausverwalter zu wenden, der sie ihnen zu passender Zeit zeigen wird. 7. Die Ruhe und Ordnung im Krankenhause darf in keinerlei Weise gestört werden. 8. Hunde dürfen nicht mitgebracht werden. 9. Das Tabakrauchen ist auf den Treppen, in den Gängen, Hörsälen und Krankenzimmern untersagt. 10. Jede Verunreinigung oder Beschädigung des Gebäudes oder der dazu gehörigen Gegenstände wird zur Anzeige gebracht und bestraft werden. 11. Es wird erwartet, dass Jedermann den Beamten des Hospitals, den Oberärzten und Assistenten, sowie dem Hausverwalter, mit Achtung begegne, und ihren Weisungen, sowie den Aufforderungen des Pförtners und des Wartpersonals in ihrem Dienstkreise Folge leiste. 12. Dagegen haben sämmtliche Bedienstete des Hauses bei allem Ernste, mit welchem sie ihren Dienstanweisungen nachzukommen haben, Sitte und Höflichkeit nie ausser Augen zu lassen. Begründete Klagen gegen sie in dieser Hinsicht werden mit Strenge geahndet werden. 13. Zu allen andern Tageszeiten, als in den sub 3 und 4 bezeichneten, ist das Hauptthor verschlossen zu halten und nur auf den Ton der Glocke zu öffnen. 14. Die Thüren, welche von den Krankenabtheilungen auf die Haupttreppe führen, sind nur zur Zeit, in welcher in der treffenden

Digitized by Google

Abtheilung Klinik gehalten wird, offen zu halten, sonst von innen zu verschliessen. Besuchende können klingeln; der innere Verkehr des Hauses aber findet durch die Lauftreppen statt. 15. Die Zimmer für syphilitische und Ausschlags-Kranke, sowie die die Räume, in denen andere ansteckende oder sehr gefährliche Kranke liegen, sind für Jedermann, ausser für die Aerzte, verschlossen. Vor Allem gilt diess von der Separiranstalt. 16. Die Einfuhrthore und Hinterpforte des Hofes, sowie die Seitenthüren des Gebäudes hält der Hausverwalter unter Verschluss und öffnet dieselben nur zum jedesmaligen Gebrauche. 17. Alle Dienstleute des Hauses haben im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr des Morgens aufzustehen und sich an ihre Arbeit zu begeben. 18. Die Eintheilung der Geschäfte jedes Tages bleibt theils den speciellen Instructionen, theils den Anordnungen des Hausverwalters und der sonstigen Vorgesetzten überlassen, denen Jeder Folge zu leisten hat. 19. Niemand darf ohne Erlaubniss ausgehen. Das Wartpersonal und die Kranken haben dieselbe von den Aerzten, die andern Dienstleute vom Hausverwalter einzuholen. 20. Das Frühstück der Kranken muss um 7 Uhr, ihr Mittagessen um 12 Uhr und das Abendessen um 6 Uhr bereit sein. Auf ein Zeichen mit der Glocke haben es die Wärter und Wärterinnen in der Küche in Empfang zu nehmen. 21. Eine halbe Stunde nach den Patienten isst das Dienstpersonal. 22. Die Recepte werden täglich sogleich nach jeder Klinik in die Universitäts-Apotheke gebracht und 2 Stunden später die Arzneien dort abgeholt. Es ist zu diesem Zwecke von jeder Abtheilung nur eine Person des Wartpersonals zu verwenden und die einzelnen Wärter und Wärterinnen haben wochenweise zu wechseln. Zu anderer Zeit gemachte, namentlich dringende Ordinationen haben die Hausknechte so schnell als möglich zu bestellen und in der Regel die verlangte Arznei u. s. w. sogleich mitzubringen. 23. Wenn Leuten des Dienstpersonales die Erlaubniss zum Ausgehen ohne bestimmte Frist ertheilt ist, so müssen sie im Winter vor 6, im Sommer vor 8 Uhr Abends heimkehren. 24. Fremde ins Haus einzuführen oder gar in demselben übernachten zu lassen, ist streng verboten. 25. Sobald es dunkelt, werden die Lampen in den Gängen und Krankenzimmern angezündet. In jedem Gange muss mindestens ein Licht, in jedem Krankenzimmer ein Nachtlicht die Nacht hindurch brennen. 26. Von 9 Uhr an muss die tiefste Stille in allen Theilen des Hospitals herrschen und alles Umherlaufen in den Gängen ohne Noth und bestimmten Zweck, alles Geräusch durch lautes Reden, rasches Auf- und Zumachen der Thüren u. s. w. ist straffällig. 27. Jede Nacht zwischen 12 und 2 Uhr Morgens hat entweder der Portier oder einer der beiden Hausknechte (abwechselnd) die Nachtrunde durchs ganze Haus zu machen und nach Feuer und Licht zu sehen. Sie sollen dabei aber jeden Lärmen vermeiden, kein Krankenzimmer betreten und nur wenn sie etwas Verdächtiges oder Ungehöriges bemerken, dasselbe entweder selbst abstellen oder am andern Morgen dem Hausverwalter zur Anzeigo bringen, oder endlich, wo es nothwendig ist, diesen, die Assistenten u. s. w. wecken. 28. Allen Angehörigen des Krankenhauses wird Mässigkeit und Sittlichkeit, strenge Rechtlichkeit und friedfertiges Benehmen zur Pflicht gemacht. Trunkenbolde, Zänker, unsittliche oder unehrliche Menschen werden augenblicklich ihres Dienstes entlassen und nach Umständen der Polizei zur Bestrafung übergeben. 29. Ebenso wird gegen diejenigen verfahren, welche ihren Vorgesetzten die schuldige Achtung oder den Gehorsam versagen, oder die sich ein rohes Benehmen gegen Kranke, Hausgenossen oder Besucher des Hospitals zu Schulden kommen lassen. 30. Geringere Dienstvergehen

Digitized by Google

können, wenn Verweise nicht fruchten, vom Hospitalvorstande mit temporärem Verluste der Butter, des Zuckers und Fleisches und mit Entziehung der Weihnachtsgeschenke gestraft werden: für die Beschädigungen aber, die dem Hospital-Eigenthume durch das Verschulden einzelner Dienstleute zugefügt werden, haften diese mit ihrem ganzen Lohn und überhaupt. Göttingen, den 1. December 1850. Der Hospitalvorstand. Conradi. Fuchs. Baum. Ruete."

III. „Bestimmungen über die Benutzung des akademischen Hospitals durch die Studirenden. 1. Das Hospital wird für die Studirenden der Medicin, welche die Kliniken besuchen, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2—3 Uhr Nachmittags, im Sommer von 7—12 Uhr Vormittags geöffnet sein; sie haben sich jedoch an die Klinik anzuschliessen, welche im Gange ist. Nur den Prakticanten, welchen Hospitalkranke zugetheilt sind, ist es verstattet, diese einige Zeit vor dem Beginne der treffenden Klinik zu besuchen, um über ihr Befinden Auskunft zu erhalten. Die übrigen Zuhörer versammeln sich zur festgesetzten Zeit in dem hiezu bestimmten Saale und machen die Visite nur mit der Klinik. 2. Ausserdem können und sollen die Prakticanten die ihnen zugetheilten Kranken täglich nochmals in den Abendstunden — im Winter zwischen 5 und 7, im Sommer zwischen 6 und 8 Uhr — sehen. Sie haben diese Besuche aber ohne Begleitung anderer zu machen und auf ihre Kranken zu beschränken. 3. Ausser diesen Zeiten können Besuche bei den Kranken nur mit Ermächtigung des Professors der Klinik stattfinden. Studirende, welche während der Nacht — nach 8 Uhr Abends — im Hospitale Einlass finden oder vielleicht die Nacht dort zubringen sollen, um bei Operirten u. s. w. zu wachen, erhalten zu diesem Zwecke Karten, welche sie dem Pförtner abzugeben haben. Diesem müssen auch diejenigen namentlich und persönlich vom Oberarzte bezeichnet sein, welche im Separirhause zugelassen werden sollen. 4. Es ist Studirenden nicht erlaubt, Fremde im Hospitale umherzuführen; sie haben dieselben vielmehr an den Hausverwalter oder die Assistenten zu verweisen. 5. Für den Besuch anderer im Hospitale gehaltenen Vorlesungen, der stattfindenden Leichenöffnungen u. s. w. wird das Hospital 5 Minuten vor bis 15 Minuten nach der Stunde, auf welche das Collegium &c. angesetzt ist, offen gehalten Die Eintretenden haben sich unmittelbar in den Hör- oder Sections-Saal u. s. f. zu begeben und ebenso nach beendigter Vorlesung zurückzukehren. 6. Es wird erwartet, dass alle das Krankenhaus benutzenden Mediciner, des Berufes eingedenk, den sie sich erwählt haben, nie vergessen werden, dass die Zwecke dieser Anstalt nicht ohne strenge Ordnung erreicht werden können. Sie werden dann im Verkehre mit den Kranken die Pflichten der Humanität, wie die Gebote des Anstandes und der Sitte beobachten, die Vorschriften der allgemeinen Hausordnung genau befolgen und das Dienstpersonal des Hauses in der getreuen Ausübung seiner Pflichten schirmen und unterstützen. Göttingen, den 1. December 1850. Der Hospitalvorstand. Conradi. Fuchs. Baum. Ruete."

α. Leipzig, Anfang Januar. (Das chemische Laboratorium der Universität.) Das hiesige akademische chemische Laboratorium, welches zum Unterschied von einem zweiten, ebenfalls der Universität angehörigen, unter der Leitung des Prof. Kühn stehenden und besonders von Medicinern und Pharmaceuten besuchten Laboratorium, gewöhnlich als das „erste" bezeichnet wird, wurde im Jahre 1843 nach den Angaben des jetzigen Dirigenten, Prof. Erdmann, erbaut und ein Jahr darauf der Benutzung übergeben. Es durfte sich die Universität Leipzig Glück wünschen, eine der ersten Universitäten Deutschlands gewesen

Digitized by Google

zu sein, welche ein umfassendes Institut für das Studium der Chemie erhalten hat, das sich unbedingt den ersten Anstalten dieser Art an die Seite stellen kann. Die Anerkennung, welche die Leistungen dieser Anstalt von den Männern der Wissenschaft gefunden haben, liefert den deutlichsten Beweis, dass der daselbst befolgte Gang des Studiums der Wissenschaft gewiss der am meisten dem Zwecke entsprechende ist. Denn wie verschieden auch die Zwecke, die Richtungen sein mögen, welche bei dem Studium der Chemie von den Studirenden verfolgt werden, so muss nothwendiger Weise die Art des Studiums der Wissenschaft für alle dieselbe bleiben, mag nun die Chemie den Einzelnen Hauptstudium oder untergeordnete Hülfswissenschaft sein, mag der Einzelne in der Chemie nur die wissenschaftliche Wahrheit erstreben oder die Anwendungen ihrer Lehren auf andere Zweige der Wissenschaft oder auf Künste und Gewerbe ins Auge fassen. Der in dem Leipziger Laboratorium eingeschlagene Gang für das Studinm der Chemie gründet sich nicht auf ein Suchen nach dem unmittelbar praktisch Anwenbaren, sondern auf die Aneignung der Fähigkeit, eine Untersuchung zu führen, um auf wissenschaftlichem Wege und nicht durch Zufall zu den gesuchten Resultaten zu gelangen. Sei ein junger Mann Techniker von Fach, oder Pharmaceut, oder Mediciner, oder Cameralist, oder studire derselbe die Naturwissenschaften im Allgemeinen, oder beabsichtige er endlich später für die technische Chemie durch Anlegung von Fabriken thätig zu werden, so ist es klar, dass es nicht genügend sein kann, nur chemische Vorlesungen besucht zu haben, in denen füglich nicht mehr als die Resultate der chemischen Forschungen und hinsichtlich der Methoden, durch welche die Wissenschaft diese Thatsachen errungen hat, nur Andeutungen gegeben werden können. Um eine Einsicht in das Wesen dieser Methoden zu erlangen, ihre Anwendbarkeit, den Grad ihrer Sicherheit und somit die Data zur Beurtheilung chemischer Arbeiten zu erlangen, ist der Besuch eines Laboratoriums unerlässlich, und zwar eines Laboratoriums, in welchem streng wissenschaftlich und methodisch gearbeitet wird. Und diese Art des Arbeitens ist in dem Leipziger Laboratorium eingeführt. Der Director des Instituts (Prof. Erdmann), welchem ein Assistent (Dr. Rudolph Wagner) und ein Famulus zur Seite stehen, ist fast unausgesetzt beschäftigt, den Unterricht der Studirenden zu leiten und ihre Arbeiten zu beaufsichtigen. Die fortwährende Gegenwart des Vorstandes und seines Assistenten geben den Studirenden Gelegenheit, Zeugen der Arbeiten derselben, sowie derjenigen der neben ihnen beschäftigten Commilitonen zu sein, die bereits eine selbstständige Untersuchung auszuführen im Stande sind, was den grossen Vortheil mit sich bringt, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit eine Summe von Anschauungen und Erfahrungen gesammelt werden kann. Wir heben als besonderen Vorzug des Leipziger Laboratoriums hervor, dass der Director stets gegenwärtig ist und seinen Schülern zu Liebe eine Zeit opfert, die sonst zu wissenschaftlichen Untersuchungen angewendet worden wäre. Die Zahl der bis jetzt in dem Institut gebildeten Chemiker ist eine sehr ansehnliche und eine grosse Anzahl von Gelehrten, Technikern, Aerzten und Pharmaceuten sind stolz darauf, sich Schüler Erdmanns nennen zu können. Wie überhaupt der Chemie und den Naturwissenschaften alljährlich neue Jünger zugeführt werden, so steigert sich auch der Besuch des Leipziger Laboratoriums von Jahr zu Jahr. In dem gegenwärtigen Semester zählt das Laboratorium 30 Prakticanten. Von diesen widmen sich der Chemie als Hauptfach 15, der Medicin 8, der Pharmacie 4, dem Berg- und Hüttenwesen 2,

Digitized by Google

der Landwirthschaft 1. Das Laboratorium hat auch im Auslande gerechte Anerkennung gefunden und mit jedem Semester steigert sich die Zahl der ausserdeutschen Staaten Angehörenden. So befinden sich in diesem Semester unter den Prakticanten 3 Engländer, 2 Franzosen, 1 Spanier und 1 Russe. Die zum Laboriren bestimmten Räume befinden sich in einem eigens dazu erbauten Gebäude in der Nähe des Augusteums und bilden eine Zierde der Stadt. Eine genaue Beschreibung aller Räumlichkeiten des Leipziger Laboratoriums ist im Journal für prakt. Chemie (XXXI. p. 65.) gegeben worden. Es sei erwähnt, dass das hiesige Laboratorium in Bezug auf Zweckmässigkeit, Bequemlichkeit der Prakticanten und Billigkeit des Honorars (dasselbe beträgt 20 Thlr. für den halbjährigen Cursus, wofür ausserdem das Institut Utensilien, Brennspiritus u. s. w. liefert; das Laboratorium ist geöffnet täglich von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 4 Uhr) unbestritten das erste Deutschlands ist. Die sich immer steigernde Frequenz des Instituts schreiben wir dem Director des Laboratoriums zu, der nicht als mürrischer Pedant, sondern als geliebter Meister, als freundlicher Rathgeber mit seinen Schülern arbeitet. — Vergleicht man die hiesigen Institute für das Studium der Naturwissenschaft mit denjenigen anderer Universitäten, so wird man finden, dass in Leipzig bezüglich des Studiums der Chemie Allem aufgeboten worden ist, um dasselbe zu erleichtern; hat doch selbst Berlin, das sich so gern die erste Universität Deutschlands nennt, kein öffentliches Laboratorium, und — kaum glaublich — liegt aller praktische Unterricht der Chemie daselbst in den Händen einiger Privatdocenten. — Mag daher Leipzigs Universität jenem Manne dankbar sein, der das chemische Laboratorium und noch so manches Institut — wir führen nur an die K. S. Gesellschaft der Wissenschaften, das mineralogische Cabinet, das magnetische Observatorium, das archäologische Museum — schuf und ausbildete. Und dieser Mann war der Herr v. Wietersheim, bis zum Jahre 1848 Vorstand des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

δ. Jena, Ende December. (Chronik der Universität im J. 1850.) I. Das Personal der Lehrer. Zum ordentlichen Professor der medicinischen Facultät wurde ernannt der ordentliche Honorarprofessor Dr. Martin, welcher am 13. Nov. seine Stelle in der Facultät durch eine Rede antrat, wozu er durch ein Programm (Duo sectionis caesareae in instituto policlinico obstetricio Ienensi peractae exempla) einlud; zum ordentlichen Honorarprofessor in der philosophischen Facultät der ausserordentliche Professor Dr. Fischer; zu ausserordentlichen Professoren der Privatdocent in der theologischen Facultät Dr. phil. Hilgenfeld, die Privatdocenten der juristischen Facultät Dr. Schulze, Dr. v. Hahn, Dr. Girtanner, Dr. Chambon; in der philosophischen Facultät die Privatdocenten Dr. Oscar Schmidt, Dr. Bippart und Dr. Stark. Seine Stelle als Mitglied der Facultät trat am 20 April Hofrath Dr. Wackenroder durch eine Rede an, wozu er durch ein Programm (de cerevisiae vera mixtione et indole chemica) einlud. Die Universität haben verlassen der ausserordentliche Professor Dr. Weissenborn, einem Rufe an das Gymnasium zu Erfurt folgend, der ausserordentliche Professor der theologischen Facultät Dr. Stieren, zum Diaconus in Eisenach ernannt, und der Privatdocent der philosophischen Facultät Dr. Bernard. Am 27. Mai habilitirte sich als Privatdocent der philosophischen Facultät Dr. G. Herm. Schäffer durch Vertheidigung seiner Dissertation: de ratione inter arithmeticam et geometriam, wozu der Decan, Prof. Dr. Snell, durch ein Programm einlud: Formula generalis refractionis simplicis luminis methodo elementaria demonstrata.

Digitized by Google

H. Zahl der Studirenden. Im Sommerhalbjahr ergab sich der Abgang von 108, wogegen immatriculirt wurden 118. Es betrug die Gesammtzahl der Studirenden 393, darunter 97 (Ausländer 27, Inländer 70) der theologischen, 100 (Ausl 31, Inl. 69) der juridischen, 73 (Ausl. 21, Inl. 51) der medicinischen, 114 (Ausl. 68, Inl. 46) der philosophischen Facultät angehörten, 10 mit besonderer Erlaubniss die Vorlesungen besuchten.

III. Promotionen. Die juristische Doctorwürde erwarb am 19. März Christian Theodor Herzog aus Jena. Am 18. März ward von der juristischen Facultät die Concurrenzprüfung zu der von ihr zum Andenken des Stiftungstages der Universität gestifteten Doctorpromotion abgehalten und unter den Concurrenten Anton Vollert aus Alstädt die Promotion zuerkannt, welche unterm 30. Juni vollzogen wurde. Zu Doctoren der Medicin und Chirurgie wurden nach Vertheidigung ihrer Dissertationen creirt am 8. März J. A. Gläser aus Hamburg (Diss.: de abscessu in fossa iliaca); am 20. März Karl H. Th. Birkenbusch aus Grasschütz (Diss.: de venae sectione); am am 21. März C. Descorps aus Guadeloup (Diss.: sur la dissenteric observée aux Antilles); am 18. Mai Arthur Lutze, prakt. Arzt in Köthen (Diss.: de cataractae extractione); am 23. Juni Justinus Kärner, prakt. Arzt zu Frieseck (Diss.: de febribus intermittentibus); am 13. Juli Ernst Ludwig Schöllbach (Diss.: de exarticulatione ossis humeri); am 15. Juli Philipp Tscheck, prakt. Arzt zu Moor in Ungarn (Diss.: de typho abdominali). — Die philosophische Doctorwürde erhielten: am 20. Februar Joh. Nepomuk Kormann aus Ungarn; am 1. März Eduard Hartstein aus dem Herzogthum Sachsen; am 11. März Ludwig August Hoffmann aus Berlin; am 16. März Ruholph Paul Schulze aus Dresden; am 19. März Friedrich Abl aus Lemberg und Adolph Plifke aus Glatz; am 23. März Julius Adolph Pabst aus Dresden; am 28. März Heinrich Hermann Christoph Nickels aus Hamburg; am 3. April Valentin Eduard Noodt aus Hamburg; am 4. April Joh. Hieronymus Fr. Heller aus Nürnberg; am 9. April der Director des pädagogischen Instituts zu Birkenruh Albert Hollander; am 10. April Friedrich Karl Ortloff aus Jena; am 29. April David Heymann Joel in Posen und Richard K. Fr. Wilhelm Zernial aus Straussberg; am 30. April Robert Albert Leidenfrost aus Bielitz in Mähren; am 3. Mai Hirsch Jaffe aus Posen und Marx Hermann Fenkner aus Goslar; am 7. Mai Wilhelm Fr. Dänkelberg aus Schaumburg; am 26. Mai Heinrich Albert Zedler aus Hannover; am 29. Mai Karl Brinckmaier aus Braunschweig; am 22. Juni Theodor Alexis Wilh. Bobé aus Naumburg; am 29. Juni Karl Julius Ludwig Schultz aus Lüben; am 1. Juli Fr. Alexander von Gauvain; am 16. Juli Syrus Archimedes Schwarzkopf aus Meiningen; am 24. Juli Adolph Frankel aus Brünn; am 1. Aug. Ludwig Hille aus Hannover und Alexander Franz Hoffmann aus Bernburg; am 2. Aug. Friedr. Wilh. Rudloff aus Magdeburg. Dieselbe Würde wurde am 10. Juli dem Generalmusikdirector Jacob Meyerbeer honoris causa ertheilt. Die Würde eines Magisters der freien Künste erwarb sich am 2. Juli Dr. Karl Julius H. Schäffer.

IV. Akademische Acte. Am 3. Aug. übernahm das halbjährige Prorectorat Geh. Hofrath Dr. Huschke, zu welcher Feierlichkeit der Professor der Beredsamkeit Geh. Hofrath Dr. Hand durch ein Programm einlud (de Persii satira prima dissertatio). Zu gleicher Zeit ward der Lectionskatalog mit der Vorrede desselben Verfassers (Handii Commentationes criticae) ausgegeben. Das Decanat in den vier Facultäten übernahmen Prof. Dr. Rückert,

Digitized by Google

Geheimerath Dr. Schmid, Prof. Dr. Siebert und Prof. Dr. Stickel. Am 24. August ward die Feier der Preisvertheilung begangen. Die theologische Preisaufgabe: „Exponatur de Wettii, olim theologi Jenensis, merita in theologiam christianam“ hatte nur eine Bearbeitung gefunden, welcher der zweite Preis zuerkannt wurde. Ihr Verfasser ist Eduard Neumeister aus Gerstungshausen. Die juristische Aufgabe war unbeantwortet geblieben. Die Aufgabe der medicinischen Facultät: „Quid in tubis nervorum primitivis contineatur“ war durch eine Abhandlung so gelöst worden, dass derselben der erste Preis zuerkannt wurde. Der Verfasser ist Hugo Gesenius aus Halle. Die philologische Aufgabe: „eine Sammlung der griechischen Orakel und deren Beurtheilung in Beziehung auf Stil und Versbau“ hatte einen Bearbeiter gefunden, welchem der erste Preis zugesprochen wurde, Moriz Vermehren aus Jena. Die physikalische Aufgabe hatte eine geschichtliche Darlegung der elektromagnetischen Telegraphik verlangt. Der Verfasser einer Abhandlung, Heinrich Ludwig Köchert aus Eisenach, erhielt den ersten Preis, ebenso der Verfasser einer Abhandlung über die naturwissenschaftliche Frage: „wechselt die Menge der oxydirten anorganischen Bestandtheile in den gleichen Organen ein und derselben Pflanze während der früheren und späteren Vegetationsperiode?“ Emil Staffel aus Weimar. Die bei dieser Feierlichkeit gehaltene Rede, welche auch gedruckt erschienen ist, hatte bekannt zu machen, dass wegen financieller Missverhältnisse die Aufstellung neuer Preisaufgaben bis auf Weiteres ausgesetzt werde. So konnte nur eine Aufgabe von der medicinischen Facultät nach der Stiftung des Herzogs von Altenburg gegeben werden: Wiederholung der Blondlotschen Versuche über die Galle.

α. Greifswald, den 14. December. (Frequenz. Habilitationen und Promotionen. Florello. Versammlung der Naturforscher. Feier des Königlichen Geburtstages und Preisvertheilung. Personalien. Ein neues Gebäude für die anatomischen Arbeiten und Sammlungen.) In diesem Winter-Semester sind auf der hiesigen Universität immatriculirt 189 Studirende: 24 Theologen, 42 Juristen, 71 Mediciner und 52, welche der philosophischen Facultät angehören. Das Rectorat geht vom 1. Jan. k. Js. an auf den Professor Dr. Kosegarten über. — Während des Sommersemesters habilitirte sich bei der juristischen Facultät der Königliche Oberstaatsanwalt Dr. Friedberg, nachdem ihm die Doctorwürde honoris causa von der juristischen Facultät verliehen war. In seiner öffentlichen Habilitationsrede entwickelte Hr. Dr. Friedberg die Veränderungen, welche das Preuss. Strafrecht insbesondere in den letzten Jahren bis zur Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens erfahren hatte. — Ausserdem wurden von derselben Facultät die Herren Schirmer und Lochte zu Doctoren rite promovirt. Die theologische Facultät verlieh dem durch längere Amtstüchtigkeit bewährten Consistorialrath Mehring in Stettin die theologische Doctorwürde honoris causa. — Bei der medicinischen Facultät habilitirten sich die Herren Dr. Haeckermann und Prosector Dr. Schultze (Sohn des Anatomen Hofrath Schultze). — Die philosophische Facultät verlor durch den Tod den bejahrten ausserordentlichen Professor der classischen Literatur, Florello. Der Verstorbene, ein Schwede, gehörte bereits schon in der Zeit, als die Provinz Neu-Vorpommern noch unter schwedischer Oberherrschaft stand, der Universität an. — In der Woche vom 17. bis zum 23. September fand die Versammlung der Naturforscher und Aerzte hier statt. Die Universität und die landwirthschaftliche Akademie Eldena öffneten den Gästen ihre Sammlungen, unter denen insbesondere die zoologische und anatomische sich auszeichnen. Die zoologische Sammlung enthält eine grosse Anzahl von

Digitized by Google

See- und anderen Vögeln, wie sie gerade in hiesiger Gegend an der Meeresküste und im Lande vorzukommen pflegen. Den grössten Theil derselben verdankt die Universität dem Eifer und der ausgezeichneten Geschicklichkeit des jetzigen Conservators Hrn. Dr. Schilling. Die fast durchweg sehr schönen und zum Theil seltenen Exemplare sind meistentheils von ihm erlegt und mit einem besonderen Talente ausgestopft und aufgestellt. — Von der hiesigen Universität führten die Herren Geheimerath Berndt und Professor Hornschuch den Vorsitz bei der Versammlung der Naturforscher; öffentliche Vorträge wurden von den Herren Professor O. Schmidt aus Jena, Feldt aus Braunsberg, Dr. Buek aus Hamburg, Geh. Bergrath v. Carnall aus Berlin, Professor v. Feilitzsch und Professor Bardeleben hierselbst gehalten. Der Geheimerath Berndt hielt als erster Geschäftsführer der Gesellschaft die Eröffnungsrede. Zum Versammlungsort im nächsten Jahre wählte die Gesellschaft, einer Einladung des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha folgend, einstimmig Gotha. Unter den 178 Nummern von Theilnehmern, welche die diessjährige Versammlung zählte, waren sehr viele aus Greifswald oder der näheren Umgebung, von denen wiederum Einige weder Naturforscher noch Aerzte sind. Doch fehlte es auch nicht an namhaften Vertretern der Naturwissenschaft und der Heilkunde aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands. — Aus Berlin waren die Herren Leopold v. Buch, Beyrich, v. Carnall, aus Hamburg die Aerzte de Chaufepié sen. und Buek, aus Rostock die Professoren Strempel, Roeper und der Chemiker Schulze, aus Dresden Professor Geinitz, aus Gotha Dr. Brettschneider, aus Bayern Prof. Fürnrohr von Regensburg, aus Böhmen die Professoren Hlasiwetz und Bochdalek von Prag, aus Oesterreich die Professoren Hyrtl und Vivenot von Wien unter Anderen anwesend; aus Turin der Protomedicus Dr. Parola. Die Verhandlungen und Unterhaltungen in den verschiedenen Sectionen sind nicht ohne wissenschaftliches Interesse und gegenseitige Belehrung gewesen. Der Eindruck der geselligen Zusammenkünfte und der gemeinsamen Ausflüge in die nächste Umgebung und nach Rügen war befriedigend. Die Universität gab den Gästen ein von sämmtlichen Professoren, Docenten, akademischen Beamten und vielen anderen Eingeladenen besuchtes Festmahl. — Am 15. October fand wie gewöhnlich die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs in der grossen Aula der Universität statt. Der diessjährige Festredner, Consistorialrath Professor Dr. Vogt, schilderte im Eingang seiner lateinischen Rede die niederschlagende Lage des deutschen Vaterlandes; er zeichnete das grossdeutsche russische Vasallenthum durch einen Vergleich mit dem Verrath des Segest und ging dann zu einer Darlegung des Wesens der Pietas als der nothwendigen Grundlage jedes wohlgeordneten bürgerlichen Gemeinwesens über, wobei er auf die Geschichte des preussischen Fürstenhauses entsprechend Bezug nahm. Die Feier schloss mit der Bekanntmachung der Urtheile über die im Verhältniss zur Frequenz der Universität ziemlich zahlreich eingegangenen Bearbeitungen der den Studirenden gestellten Preisaufgaben. Die philosophische Facultät ertheilte unter Anderem zwei Preise für zwei sehr fleissig gearbeitete Abhandlungen über Kants Antinomieen, ein Beweis, dass trotz der Aufregung der letzten Jahre, von denen natürlich auch die Studenten nicht unberührt bleiben konnten, sich das Interesse an der abstracten theoretischen Wissenschaft und Speculation hier noch erhalten hat. Die theologische Facultät ertheilte einer Abhandlung über den Paulinischen Ursprung der neuerdings angefochtenen Briefe an die Epheser, Colosser und Philipper

Digitized by Google

den Preis. — Das durch den Tod des Präsidenten v. Bohlen erledigte Curatorium der Universität ist noch unbesetzt; über die Wiederbesetzung desselben verlautet noch nichts. — An die Stelle des nach Kiel abgegangenen Prof. Planck ist Prof. O. Mejer, bisher ordentl. Professor in Königsberg, an die hiesige juristische Facultät versetzt worden. — Die Stelle eines Lehrers der Chemie an der landwirthschaftlichen Akademie in Eldena ist nach dem Abgange des Prof. F. Schulze nach Rostock durch den Dr. Tromme besetzt. — Zu der Errichtung eines grösseren Gebäudes für die anatomischen Arbeiten und Sammlungen werden bereits Anstalten getroffen.

v. Breslau, Ende December. (Fortschritte der deutschen Sprache als akademischer. Personaller. Inscriptionszeit. Universitätslocal. Besteuerung der Professoren.) Im Widerspruch mit der auf der Berliner Conferenz einstimmig ausgesprochenen Ansicht scheint an unserer Universität die deutsche Sprache die solenne werden zu wollen. Im Monat October hatte bereits die philosophische Facultät zur Habilitationsrede des Privatdocenten Dr. Cohn ein Einladungsschreiben in deutscher Sprache erlassen, im November promovirte Dr. Scherner ebenfalls in deutscher Sprache. Ich kann der freilich sehr verbreiteten Ansicht nicht beipflichten, dass dieser Sieg der deutschen Sprache über die lateinische wünschenswerth sei. Allerdings sagt man, die lateinische Sprache sei nur der scholastische mittelalterliche Mantel um das specifische Gelehrtenthum, das dadurch vom wirklichen Leben abgeschlossen werde, welches keinen in der bürgerlichen Gesellschaft isolirten Gelehrtenstand kenne. Wie wenig indessen jene Abschliessung in Wahrheit besteht, zeigt ein Blick in die Kammern der Abgeordneten; in ihnen sitzen ja doch die Männer, welchen das Volk am meisten Vertrauen schenkt. Ohne allen Zweifel aber wird man in ihnen den gelehrten Stand am zahlreichsten vertreten finden, und die Studenten aus den Jahren 1848 und 1849, in welchen so viele deutsche Kammern tagten, wissen davon zu erzählen, wie manche Professoren die angekündigten Vorlesungen nicht hielten, weil sie ihrem wichtigen Amt das noch wichtigere des Volksvertreters vorzogen. Aber ganz hievon abgesehen, ist ja doch der Doctorgrad eine rein wissenschaftliche Würde, die wenigstens in Preussen nicht den geringsten directen Einfluss auf die Erreichung irgend einer Stellung im bürgerlichen Leben hat. Und dass zur Erlangung dieser rein wissenschaftlichen Würde die Sprache gewählt wird, welche ohne allen Zweifel die rein wissenschaftliche ist, scheint mir so sehr der Natur der Sache zu entsprechen, dass ich nur sehr ungerne dieselbe von der vaterländischen verdrängt sehen würde, es sei denn in Ausnahmsfällen, wenn der Gegenstand dem Bildungskreis des Alterthums fern liegt. — An Professor Kahnis, dessen Berufung nach Leipzig Sie gemeldet, haben wir einen eben so freisinnigen als in seinen Kreisen beliebten Docenten verloren. Der bisherige Privatdocent an der katholisch-theologischen Facultät, Lic. Wick, eine der Hauptstützen der katholischen Kirche in Schlesien, so auch der Gründer des Breslauer katholischen Centralvereins, dessen Abgeordneter er bei dem im verflossenen Sommer abgehaltenen Congresse der katholischen Vereine Deutschlands war, hat den Lehrstuhl unter grossem Bedauern der Facultät verlassen. Der ausserordentl. Professor an der philosophischen Faculität, Dr. Guhrauer, hat für die Ueberreichung und Zueignung seiner Schrift über Joachim Jung vom Senat der Stadt Hamburg die goldene Jubelmodaille auf die Verfassung von Hamburg erhalten — Sehr zahlreich auch von Nichtstudenten besucht sind die öffentlichen Vorlesungen, welche Dr. Eberty, Privatdocent

Digitized by Google

an der juristischen Facultät, über Geschwornengerichte hält. — Auffallend ist, dass während an hiesiger Universität die Annahmelisten für die Collegien schon am 23. November geschlossen werden, die Annahmefrist in Berlin um volle sechs Wochen länger dauert. — Unser Universitätsgebäude hat sehr gewonnen durch Entfernung der trüben Oellampen, welche die schönen gothischen Corridore in ein mystisches Halbdunkel versetzten; an ihre Stelle sind Gasflammen getreten. Eine andere noch wesentlichere Reform scheint aber nicht durchgeführt werden zu wollen: die Verwandlung des Steinpflasters neben der Universität in ein Holzpflaster. So oft ein Wagen dort fährt, erdröhnt das Gebäude so, dass der Docent entweder inne halten muss oder der Zuhörer nichts versteht. Wiederholte Anregung dieser Sache blieb immer ohne Erfolg. — In Folge der neuen Gemeindeordnung hat der Magistrat die Professoren und Beamten der Universität, welche bisher persönliche Steuerbefreiung genossen, zur genauen Fassion ihres amtlichen und ausseramtlichen Einkommens aufgefordert. Zum amtlichen Einkommen wird auch der Werth der Amtswohnung, die Manche als Directoren oder Inspectoren von Universitätsinstituten geniessen, gerechnet. Da einerseits der Steuersatz ziemlich hoch ist, andererseits aber ebensowohl die Ehrenhaftigkeit als die leichte Controle jede Reticenz unmöglich macht, so stehen diese bisher persönlich Steuerfreien gegen die Bürger sehr im Nachtheil.

v. Breslau, Mitte Jan. 1851. (Remer †. Die Krankenkasse der Universität. Benützung der Universitätsbibliothek. Das zoologische Museum. Der Leseverein katholischer Studenten. Die slavisch-literarische Gesellschaft.) Am letzten Tage des vergangenen Jahres hat die hiesige Universität und besonders die medicinische Facultät ein grossen Verlust erlitten. An diesem Tage starb Dr. Wilhelm Hermann Georg Remer, Regierungs- und Geh. Medicinalrath, ordentl. Professor und Director der medicinischen Klinik an hiesiger Universität, Ritter des rothen Adlerordens 2ter Classe mit Eichenlaub, vieler gelehrten Gesellschaften Mitglied und Ehrenmitglied, ein Mann, dessen Ruf weit über die Gränzen dieser Stadt hinausreichte. Er war als einziger Sohn des rühmlich bekannten Historikers Julius August Remer zu Braunschweig am 9. Juli 1775 geboren und studirte $4^1/_2$ Jahre Philosophie und Medicin auf den Universitäten Helmstädt, Jena und Göttingen. Er promovirte 1797 als Doctor der Medicin und bald darauf als Doctor der Philosophie und wurde 1799 Professor der Medicin zu Helmstädt, wo er auch die klinische Lehranstalt leitete. 1809 kam er nach Aufhebung der Universität Helmstädt in gleicher Eigenschaft nach Königsberg und 1815 nach Breslau an die Stelle des nach Berlin versetzten Geh. Raths Behrends. Hier gründete er sich als erster Professor der Medicin und Director des medicinischen Klinicums für innere Heilkunst einen glänzenden Wirkungkreis, wie ihm ein weiterer geschaffen wurde durch seinen Eintritt in das Medicinalcollegium für Schlesien. 1830 wurde er zum Regierungsrath befördert. Er starb am 31. Dec. 1850, unerwartet, weil er trotz seines 76sten Lebensjahres noch ungemein rüstig war. Seine Wirksamkeit war eine bedeutende und segensreiche. Nicht bloss die Universität verliert in ihm einen ihrer bedeutendsten Docenten, der seit 35 Jahren Hunderte von Aerzten gebildet, auch die Unglücklichen der hiesigen Stadt, die, wenn Niemand mehr ihre Krankheit heilen konnte, zum Prof. Remer ihre letzte und so oft Trost und Rettung verschaffende Zuflucht nahmen, verlieren in ihm ihren Wohlthäter. Sein Name wird in Breslau in dankbarer Erinnerung bewahrt bleiben Aber auch in der Geshichte der Medicin wird sein Name fortleben. Seine zahlreichen Schriften haben die grösste Anerkennung gefunden. Sie sind meist

Digitized by Google

in fremde Sprachen übersetzt worden; so erinnern wir z. B. an das in die französische und italienische Sprache übersetzte Lehrbuch der polizeilich gerichtlichen Chemie. Eine genaue Angabe seiner Schriften und detaillirte Biographie findet man in K. Ch. Novak: schlesisches Schriftsteller-Lexikon 5. Heft. Man wünscht in Breslau vielfach die Stelle des Verstorbenen durch Oppolzer in Wien ersetzt zu sehen. — Wie die meisten deutschen Universitäten, so hat auch die hiesige eine Krankenkasse für die Studirenden, wonach es ermöglicht ist, denselben unentgeltlich jede Art von ärztlicher Hülfe zu verschaffen. Die hiesige Krankenkasse ist auf weiterer Basis gegründet als die übrigen; denn nicht bloss Medicin wird den kranken Studenten verabreicht, sondern es werden aus ihren Mitteln auch arme Studirende in die Bäder geschickt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jeder Student verpflichtet, Theil zu nehmen. Er muss bei seiner Immatriculation ein sg. Eintrittsgeld und den Beitrag fürs erste Semester — von mindestens etwa einem Gulden — praenumerando zahlen, sodann semesterweise seinen Beitrag. Bei der Exmatriculation werden die noch fälligen Semesterbeiträge nachgezahlt. Diess war bis jetzt die Regel. Eine der letzten Handlungen des jetzt verstorbenen Geh. Medicinalraths Remer als Vorstehers des genannten Instituts war eine Verordnung, wonach allen Studenten, welche die fälligen Semesterbeiträge und den für das laufende Semester praenumerando noch nicht gezahlt hätten, oder binnen kurzer Zeit nicht zahlten, keine Beneficien aus der Krankenkasse verabfolgt werden sollen. So begründet wir wegen Geldmangels der Krankenkasse diese Verordnung auch halten, so können wir doch nicht umhin, das für hart zu erklären, dass auch die Studenten, denen Beneficien verweigert werden, trotzdem bei der Exmatriculation ihre Beiträge nachzahlen müssen. — Wir erlauben uns, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der uns bei Benützung der hiesigen Universitätsbibliothek aufgefallen. Während z. B. in Berlin, wo die Bibliothek zwanzigmal so viel benützt wird, auf Grund eines von einem ordentl. Professor ausgestellten Cavirscheines, der auf Zeit, gewöhnlich ein Semester, lautet, jedem Besucher eine Erlaubnisskarte zur Benützung der Bibliothek ausgefertigt wird, auf welche er sich beliebig — täglich nicht über drei — Bücher leihen kann, muss hier für jedes Buch ein besonderer von einem Professor unterschriebener Cavirschein gebracht werden. Dass diese, ich möchte gerne nicht sagen pedantische, Sicherheitsvorschrift die Benützung der Bibliothek sehr erschwert, ist klar; ausserdem liesse sich ja hinlängliche Sicherheit leichter erreichen, z. B. auf dem in Berlin gebräuchlichen Wege. — Unsere Zeitungen enthalten Seitens der Königlichen und Universitätsbibliothek eine Aufforderung an alle Verleger und Drucker Schlesiens, wonach sie gemäss der Cabinetsordre vom 28. Dec. 1824 von allen seit dem 1. Januar 1850 in ihrem Verlage erschienenen Verlags- oder Commissionsartikeln ein Freiexemplar an die Königliche und Universitätsbibliothek bis spätestens Mitte Januar einzusenden haben. — Das zoologische Museum der hiesigen Universität hat im ablaufenden Jahre durch die Bewilligung des Ministeriums eine Ausdehnung seines Locals erhalten, wodurch es ausführbar geworden ist, die vielen Gegenstände, die bis jetzt gedrängt und versteckt lagen, zu systematisiren und die neu eingegangenen und angeschafften Sachen übersichtlich aufzustellen. — Es ist auffallend, welcher rege wissenschaftliche Eifer jetzt hier die Studirenden beseelt. Nicht allein die Hörsäle sind gefüllt und die Bibliothek wird fleissig benützt, auch einige wissenschaftliche Vereine haben sich gebildet, welche mit Ernst und Eifer ihr vorgestecktes Ziel zu erreichen streben. So haben besonders die

Digitized by Google

katholischen Theologen einen wissenschaftlichen Verein am Schlusse des Sommersemesters 1849 gegründet, der am 1. November 1849 ins Leben trat und zwar unter dem Namen: Leseverein katholischer Studenten. Zweck des Vereins ist Einigkeit unter den katholischen, besonders katholisch-theologischen Studenten der hiesigen Universität, Hebung des wissenschaftlichen Strebens und katholisch-religiösen Bewusstseins. Jeder katholische Student kann Mitglied werden, Ehrenmitglied jeder Katholik, der für den Verein thätig sein will. Die Zahl der Mitglieder ist jetzt 56. Zur Erreichung des angegebenen Zweckes dienen folgende Mittel: 1) Generalversammlungen, deren in jedem Monat zwei stattfinden sollen. In ihnen werden belehrende Vorträge gehalten und Vereinsangelegenheiten oder Schriften religiösen Inhalts besprochen. 2) Der Verein ist, um Gelegenheit zu geben, sich in den einzelnen Zweigen der katholischen Theologie mehr zu vervollkommnen, in vier Sectionen getheilt, die wöchentlich Zusammenkünfte bilden, um sich durch Vorträge, Disputationen und andere Uebungen zu bilden. Die erste Section beschäftigt sich mit der Erklärung des alten, die zweite mit der des neuen Testaments, die dritte mit dem Studium der Kirchengeschichte. Die vierte Section besteht aus sogenannten Utraquisten, d. h. solchen, welche polnisch und deutsch sprechen, um in polnischen Gegenden später mit Erfolg wirken zu können. 3) Es besteht eine Vereinsbibliothek, die sich im Locale der königlichen Freitische befindet und durch monatliche Beiträge von $^1/_6$ Thlr. vermehrt und unterhalten wird. Die Bibliothek enthält Schriften, die in die neuere kirchliche Bewegung einschlagen, religiös kirchliche Monats- und Jahresschriften, auch Unterhaltungsschriften im katholisch religiösen Sinne. Der vierte Theil der Einnahmen wird für polnische Werke verwandt. — Der Verein hat auch seine gemüthliche Seite. Allwöchentlich werden zwei Zusammenkünfte gehalten, welche dem geselligen Vergnügen gewidmet sind. Am 5. November 1850 beging der Verein sein Stiftungsfest, welches mit dem Ernst gefeiert wurde, der den katholisch-theologischen Studenten in Breslau charakterisirt. Der Cardinal Fürstbischof von Diepenbrock schenkt dem Verein seine Gunst und hat ihn schon öfters mit ansehnlichen Geldgeschenken bedacht. Aus dem Jahresberichte entnehmen wir, dass die Summe der Einnahme circa 150 Thlr., die der Ausgaben 100 Thlr. betragen hat. — Ein anderer wissenschaftlicher Studentenverein beginnt auch wieder aufzublühen. Es ist die schon vor etwa 15 Jahren begründete slavisch-literarische Gesellschaft, die übrigens viel dem aus Breslau abberufenen Prof. Purkinje verdankt hat. Nach kurzer Unterbrechung ihrer Thätigkeit reorganisirte sie sich im Jahre 1847 und ist seitdem unausgesetzt thätig. Sie besteht den Statuten gemäss nur aus Studenten, die der polnischen Sprache mächtig oder doch beflissen sind. Ihr Zwek ist, eine gründliche Kenntniss der slavischen Literatur unter ihren Mitgliedern zu verbreiten. Vor einigen Monaten hat der Verein beim Senat den Antrag gestellt, die Wiederbesetzung des an unserer Universität erledigten Lehrstuhls für slavische Literatur zu veranlassen. Die von der Gesellschaft schon seit einiger Zeit beabsichtigte Herausgabe einer polnischen Zeitschrift wird wohl mit dem Februar dieses Jahres beginnen, da bis dahin die nach den polnischen Landestheilen versandten Prospecte und Subscriptionslisten zurückerwartet werden. Die Zeitschrift wird unter dem Titel „Znicz“ — die heilige Flamme — in der Richter'schen Buchhandlung hieselbst erscheinen. Der Name ist der slavischen Mythologie entlehnt. Ueber andere wissenschaftliche Studentenvereine berichte ich Ihnen das nächste Mal.

Digitized by Google

t. **München**, Januar 1851. (Haneberg. Fraas. Vorlesungen über Bierbrauerei.) **Professor Dr. Haneberg**, eine der liebenswürdigsten Persönlichkeiten unserer Universität, ist in das neugegründete Benedictinerstift zu St Bonifacc getreten. Noch hält er die für dieses Semester angekündigten Vorlesungen; wir hören aber, dass er den Lehrstuhl ganz zu verlassen beabsichtige, was im Interesse der Wissenschaft sehr zu bedauern wäre. Er ist auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Seine Stelle als Universitätsprediger hat er bereits niedergelegt. — Dr. **Fraas**, Professor der staatswirthschaftlichen Facultät, hat die von der k. k. mährischen Gesellschaft für Natur- und Landeskunde zu Brünn gegebene Preisfrage „über die Fortschritte der Landwirthschaft in den letzten 100 Jahren" gelöst und den Preis von 1200 fl. erhalten. — Eine Disciplin, welche ausser an hiesiger Universität wohl an keiner anderen gelehrt wird, verdient vielleicht eben dieser Seltenheit wegen besondere Erwähnung. Der Professor der Chemie und Technologie Dr. **Kaiser** hat Vorlesungen über „Bierbrauerei in ihrem ganzen Umfange" angekündigt und liest, obwohl privatissime, vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft mit grossem Beifalle. Es werden indessen diese Vorträge heuer nicht das erstemal, sondern bereits seit 14 Jahren gehalten, und es haben während dieser Zeit circa 300 Zuhörer, worunter fast $^2/_3$ Nichtbayern, daran Antheil genommen.

IV.

Allgemeine Correspondenz.

In **Freiburg** waren im Sommersemester 1850 332 immatriculirte und 46 nichtimmatriculirte Studenten anwesend. Im laufenden Wintersemester hat die Zahl der Immatriculirten um 27 zugenommen, während die Zahl der Nichtimmatriculirten die gleiche geblieben ist. Es sind 359 Studirende immatriculirt und die Gesammtzahl beträgt 405. Von den Immatriculirten studiren 168 Theologie (worunter 49 Ausländer), 76 Jurisprudenz (1 Ausl.), 64 Medicin, Pharmacie und höhere Chirurgie (9 Ausl.), 51 Camerale, Philosophie und Philologie (21 Ausl.). Die Gesammtzahl der Inländer beträgt daher 279, der Ausländer 80. Die Zahl der Inländer hat um 38 zu-, die der Ausländer um 10 abgenommen. Von den Nichtimmatriculirten sind 29 Hospitanten, 17 niedere Chirurgen.

In **Tübingen** ist die Zahl sämmtlicher Studirenden im laufenden Semester 806, also 6 mehr als im Sommersemester. Nach den sechs Facultäten vertheilen sich die Studirenden so, dass zur evangelisch-theologischen Facultät 129 (darunter 27 Ausländer), zur katholisch-theologischen 131 (darunter 43 Ausl.), zur juristischen 200 (darunter 29 Ausl.), zur medicinischen 120 (darunter 19 Ausl.), zur philosophischen 173 (darunter 12 Ausl.), zur staatswirthschaftlichen 53 gehören. Die Gesammtzahl der Ausländer ist sonach 130. — Ueber die zur Begegnung von Missbräuchen bei den Honorarnachlassgesuchen getroffenen Massregeln wird uns mitgetheilt, dass der akademische Senat beschlossen hat, eine Aufforderung an sämmtliche Docenten ergehen zu lassen, bei derartigen Gesuchen nicht zu willfährig zu sein, vielmehr denselben erst dann zu entsprechen, wenn durch eine Aeusserung des Universitätsamtmanns die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers constatirt ist. — An **Wunderlichs** Stelle ist Privatdocent Dr. Rapp in Würz-

Digitized by Google

burg als ordentlicher Professor und Director der Klinik berufen — eine vortreffliche Acquisition.

Die Universität Heidelberg macht eine bedeutende Acquisition durch die Erwerbung der grossartigen Mineraliensammlung des Bergraths Dr. Schüler in Jena. Die Regierung zahlt dafür eine Leibrente von jährlich 1000 Thlr., welche jedenfalls fünf Jahre lang von den Erben des bisherigen Inhabers erhoben wird, wenn derselbe auch innerhalb dieser Zeit versterben sollte. Die Sammlung wird unter seiner Mitwirkung selbstständig aufgestellt werden und seinen Namen tragen. Zwei grosse Säle im Universitätshaus werden zu ihrer Aufnahme hergerichtet. Die Sammlung, zu deren Uebernahme Prof. Blum nach Jena abgeordnet wurde, ist bereits unter Weges. Die Regierung, sagt die A. Z. hierüber, scheint mit diesem Ankauf ein bisher verfolgtes System zu verlassen, welches für die Dauer keine guten Früchte bringen konnte: das System nämlich, den Professoren der Naturwissenschaften selbst zu überlassen, für Anschaffung der zu ihren Vorlesungen nöthigen Sammlungen auf eigne Kosten Sorge zu tragen. Sie hat auf diesem Weg seit dreissig Jahren allerdings beträchtliche Summen für den Ankauf sowohl als für die Aufstellung und die Beschaffung und Unterhaltung der dazu nothwendigen Räumlichkeiten erspart, und es ist der ihnen hiedurch auferlegten ansehnlichen Opfer ungeachtet den Lehrern gelungen, in ehrenvoller Weise Schritt zu halten mit andern Universitäten, welche öffentliche Sammlungen besitzen und dessen ungeachtet vielleicht ihre Professoren besser besolden. Mit der Zeit aber muss sich auf diese Art in den Sammlungen ein Capital anhäufen, welches selbst für den bemittelten Lehrer und bei zahlreich gefüllten Auditorien zu beträchtlich wird, jährlich mehr aufzustellen und zu unterhalten kostet und von den Erben zuletzt um so weniger wieder hereingebracht werden kann, je grösser die Sammlungen geworden sind. So steht mithin zu fürchten, dass Privatsammlungen zuletzt nicht mehr gleichen Schritt halten können mit den öffentlichen Sammlungen anderer Universitäten und dass sie hinter dem wissenschaftlichen Bedürfnisse zurückbleiben. Dabei befindet sich der reichere Docent, der Eigenthümer einer bereits zu einer Vollständigkeit gediehenen Sammlung, im Besitz eines Monopols, dem ärmeren wie dem eben erst beginnenden Privatdocenten gegenüber; die Regierung übt eine Ungerechtigkeit gegen diese Lehrer selbst im Vergleich zu anderen Professoren, welche dergleichen Apparate nicht bedürfen, und sieht sich endlich bei jeder nothwendig werdenden neuen Berufung in Verlegenheit, da die Wahl der Personen durch den Besitz von Privatsammlungen bedingt ist. Die Erwerbung einer eigenen Mineraliensammlung für die Universität ist daher ein Schritt äusserer Billigkeit wie innerer Zweckmässigkeit und endlicher Nothwendigkeit, den wir freudig begrüssen dürfen. Ob freilich bei einem solchen Schritt nicht derjenige Lehrer, welcher seine eigene ansehnliche und kostbare Sammlung dem Staat schon dreiundreissig Jahre lang für den öffentlichen Unterricht geliehen und ihm so grosse Ausgaben erspart hat, einige Berücksichtigung verdient hätte, dürfte nicht überall einer gleichen Beurtheilung anheimfallen. Einen kleinen Fond für diesen Zweck besass übrigens die Universität allerdings, indem ihr seit etwa anderthalb Decennien jährlich 100 fl. zugewiesen waren, welche admassirt worden sind. Dieser Vorrath wird indessen kaum für die Transportkosten der neuen Sammlung hinreichen; die Aufstellung allein wird der Universität, nicht ohne sie in anderen Zwecken zu beschränken, Tausende kosten, und die Erwerbung selbst wohl nur aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden können. Die

Digitized by Google

Sammlung, zu deren Uebernahme Prof. Blum nach Jena abgeordnet wurde, ist bereits in Heidelberg angekommen, in 130 grösseren und kleineren Kisten nebst 9 Kisten Instrumente. Man spricht davon, dass die Regierung auch die übrigen Sammlungen Schülers (Münzcabinet, technologische Sammlung) erwerben wolle. — Die öffentlichen Blätter sprechen von einer Berufung des Professors Schenkel in Basel an Rothe's Stelle; etwas Näheres ist uns über dieses auch wieder bestrittene Gerücht nicht bekannt geworden. — Die Gesammtzahl der immatriculirten Studenten betrug im Sommer 522; im laufenden Semester sind es 557, wozu noch 23 nicht immatriculirte Hörer kommen. Theologie studiren 50 (darunter 4 Ausl.), Jurisprudenz 349 (darunter 275 Ausl.), Medicin 88 (darunter 48 Ausl.), Camerale 34 (darunter 8 Ausl.), Philosophie und Philologie 36 (darunter 14 Ausl.). Die Gesammtzahl der Ausländer ist 349, der Inländer 208.

In Giessen war die Gesammtzahl der Studenten im Sommersemester 438 (darunter 84 Ausländer). Im laufenden Semester ist die Gesammtzahl 413 (darunter 71 Ausl.). Von diesen studiren 27 Katholiken (darunter 5 Ausl.) und 69 Protestanten (darunter 7 Ausl.), Theologie, 106 Rechtswissenschaft (darunter 7 Ausl.), 74 Medicin (darunter 11 Ausl.), 5 Chirurgie, 10 Thierarzneikunde (darunter 4 Ausl.), 21 Cameralwissenschaft, 9 Architectur (darunter 1 Ausl.), 20 Forstwissenschaft (darunter 8 Ausl.), 29 Philosophie und Philologie (darunter 3 Ausl.), 43 Pharmacie und Chemie (darunter 25 Ausl.). — In öffentlichen Blättern war wiederholt die Rede von einer projectirten Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Giessen nach Mainz. Diese Verlegung soll nach der M. A. P. auf einige Schwierigkeiten bei dem grossherzogl. Ministerium gestossen sein; man vernehme wenigstens, dass auf einen in dieser Beziehung ganz bestimmten Antrag noch keine Entscheidung erfolgt sei, dass die Regierung vielmehr die Absicht habe, diese Frage der bald zusammentretenden Ständeversammlung vorzulegen. Nach einer Correspondenz der N. A. Z. aus Mainz vom 15. Jan. soll es so gut als entschieden sein, dass die Verlegung statt finde und die lateinische Sprache die Unterrichtssprache sein werde. Das Wahre an der Sache ist, dass nach der ministeriellen Versicherung in der zweiten hessischen Kammer bis jetzt Verhandlungen in dieser Sache durchaus nicht stattgefunden haben.

In Marburg hat die Gesammtzahl der immatriculirten Studenten im Verhältniss zum Sommersemester um 24 abgenommen. Es widmen sich daselbst im laufenden Semester der Theologie 72 (darunter 1 Ausl.), der Jurisprudenz und Cameralwissenschaft 66 (darunter 3 Ausl.), der Medicin und Chirurgie 58 (darunter 16 Ausl.), der Philosophie, Philologie und den Naturwissenschaften 58 (darunter 12 Ausl.), „ihrer Ausbildung" 3, der Pharmacie 6 (darunter 1 Ausl.). Die Gesammtsumme der Immatriculirten ist daher 263, darunter 33 Ausländer. Ausser diesen immatriculirten Studirenden besuchen noch Vorlesungen als dazu berechtigt 14; die Gesammtsumme der Immatriculirten und Nichtimmatriculirten ist daher 277, während diese Gesammtsumme im Sommersemester 307 betrug.

In Bonn zählt im laufenden Semester die evangelisch-theologische Facultät 58 Studirende (darunter 21 Ausl.), die katholisch-theologische 204 (darunter 12 Ausl.), die juristische 308 (darunter 40 Ausl.), die medicinische 127 (darunter 15 Ausl.), die philosophische 214 (darunter 51 Ausl.). Die Gesammtzahl der Inländer beträgt sonach 772, der Ausländer 139. Ausser diesen 911 immatriculirten Studenten besuchen die Universität als zum Hören der Vorlesungen berechtigt 3 nichtimmatriculirte Pharmaceuten und 27 Hospitanten, so dass die Gesammtzahl 941 beträgt, 11 mehr als im Sommersemester

Digitized by Google

Aus Kiel wird uns unterm 19. Jan. geschrieben: „Ein Verzeichniss der Studenten an unserer Universität lässt sich für das laufende Semester nicht geben, weil sie fast alle bei der Armee sind. In Betreff des Personalbestandes der Lehrer ist zu bemerken, dass Prof. Liebener, der im letzten Jahre zwei Vocationen ausgeschlagen hatte, jetzt leider einen Ruf nach Leipzig angenommen hat; ich sage leider, denn wir verlieren an ihm einen bedeutenden Mann. Die Stelle des verstorbenen Prof. Mau ist noch nicht wieder besetzt. Die politischen Verhältnisse haben das Curatorium veranlasst, mit Berufungen inne zu halten. Der Etatsrath und Prof. Tönsen ist seit Michaelis pensionirt. Sonst ist der Personalstand unverändert, nur dass Prof. Frerichs aus Göttingen die Stelle des nach Aegypten berufenen Prof. Griesinger eingenommen hat (s. jedoch unten S. 99). Bei uns sieht es trübe aus; Gott mag wissen, was aus uns wird.“ — In öffentlichen Blättern spuckt das Gerücht, als ob die Universität Kiel aufgehoben, wenigstens verlegt werden soll!

Göttingen, 15. Dec. Während der grossen und heissen, das deutsche Vaterland betreffenden Fragen habe ich es nicht gewagt, Sie und das Publicum mit unseren kleinen Angelegenheiten und obligaten Frequenzberichten zu behelligen. Bei der jetzigen allgemeinen Missstimmung und Apathie und der wahrscheinlichen Aussicht, dass, statt auf eine politische Entwickelung Deutschlands, wir auf die alte literarische angewiesen bleiben, werden solche Mittheilungen wieder mehr Interesse gewähren. Das Ausland wird ja, wenn es nur unsere Flotte auf der Weser verkommen und verfaulen sieht, unsere gelehrte und schulmeisterliche Grösse nach wie vor willig anerkennen. So bemerke ich denn, dass wir im laufenden Semester 715 Studirende zählen, 49 weniger als im Sommersemester *). Die Verminderung erklärt sich zum Theil durch die in Folge der Rüstungen abgegangenen Preussen, durch die im Felde stehenden Holsteiner und Schleswiger, und Andere, die sich, namentlich als Aerzte, dahin gewendet haben. Zwei von denen, welche im letzten Sommer noch hier studirten, haben den Tod in den Kämpfen gegen die Dänen gefunden. Beim Rücktritt des letzten Ministeriums hat man hier mit Bedauern den Curator und Vorstand des Cultusdepartements, Braun, scheiden sehen. Er hat in den drittehalb Jahren seiner Amtsführung durch ausgezeichnete Berufungen, Verbesserung der Institute, Förderung der nothwendigen Reformen in den Universitätseinrichtungen sich allgemeine Anerkennung erworben und ist so würdig in die Fussstapfen früherer Curatoren getreten. Uebrigens hat nach dem ganzen Gang der hannoverischen Regierung ein Personenwechsel bei uns nicht so leicht einen wesentlichen Nachtheil, wie anderwärts. Hier ist Alles in dieser Hinsicht so traditionell, dass ein neuer Curator nichts Anderes thun kann, als in der Fürsorge und im Wohlwollen für die Universität seinen Vorgänger wo möglich zu übertreffen. Ein Ministerium, das den Namen Münchhausen an der Spitze trägt, muss immer eine gute Vorbedeutung für uns haben, da es an den Ahn erinnert, der Göttingen gegründet hat. — Das neue, mit einem Aufwand von 100,000 Thalern erbaute Hospital für 180 Betten ist seit Anfang dieses Semesters bezogen. Die Bibliothek hat kürzlich eine jährliche Etatserhöhung von 3000 Thalern erhalten und diese erste That des jüngsten Curatoriums ist mit allgemeiner Freude begrüsst worden. (A. Z.). — Am 24. Jan. starb der berühmte Anatom und Chirurg Obermedicinalrath Langenbeck, welcher seit 1802 der Universität als Lehrer der genannten Fächer angehörte. Seine grossen Verdienste um Kunst und

*) Das Detail ist bereits von unserem Correspondenten im Januarheft S. 31. 32. mitgetheilt.

Digitized by Google

Wissenschaft sichern seinem Namem in der Geschichte der Medicin eine bleibende Stelle; Tausende von Schülern werden dem Geschiedenen ein dankbares Andenken widmen. Als seinen Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Anatomie bezeichnet man jetzt schon den Leipziger Anatomen Weber; das Lehrfach der Chirurgie ward noch bei seinen Lebzeiten dem Prof. Baum (früher in Greifswald), einem Schüler Langenbecks, übertragen. (Ebendas.)

Für die Universität Leipzig wurden in der zweiten sächsischen Kammer 41425 Thlr. Zuschüsse bewilligt, wobei 300 Thlr. für eine homöopathische Heilanstalt. Die Verdoppelung des Ansatzes von 600 Thlrn. für die Leipziger Gesellschaft der Wissenschaften wurde auf dem Etat abgelehnt, dem Ministerium aber aus dem Dispositionsfond anheimgegeben. — Die Gesammtzahl der Studirenden ist 902, worunter 266 Ausländer. Von diesen studiren 181 Theologie (darunter 51 Ausl.), 410 Jurisprudenz (darunter 98 Ausl.), 158 Medicin (darunter 50 Ausl.), 52 Chirurgie (darunter 24 Ausl.), 16 Pharmacie (darunter 4 Ausl.), 24 Naturwissenschaften (darunter 16 Ausl), 11 Philosophie (darunter 6 Ausl.), 2 Pädagogik (darunter 1 Ausl.), 16 Philologie (darunter 7 Ausl.), 14 Mathematik (darunter 3 Ausl), 18 Cameralia (darunter 6 Ausl.). Die Gesammtzahl der Studirenden hat gegen das Sommersemester um 5 zugenommen.

In Halle betrug die Zahl der immatriculirten Studenten im Sommersemester 636. Davon sind im Herbst abgegangen 179 und demnach geblieben 457. Im laufenden Semester sind hinzugekommen 140; die Gesammtzahl der immatriculirten Studenten beträgt daher 597. Die theologische Facultät zählt 330 (darunter 53 Ausl.), die juristische 145 (darunter 15 Ausl.), die medicinische 72 (darunter 11 Ausl.), die philosophische 50 (darunter 5 Ausl.). Die Gesammtzahl der Ausländer ist daher 84. Ausser den immatriculirten Studenten besuchen die Universität 4 nicht immatriculirte Pharmaceuten und 23 Hospitanten, so dass die Gesammtzahl der Hörer 624 beträgt. — Dr. Bruns, Professor der Rechte zu Rostock, wird zu Michaelis einem Rufe an die Universität Halle folgen.

In Jena sind im laufenden Semester 358 Studenten immatriculirt, darunter 132 Ausländer. Theologen sind es 78 (darunter 16 Ausländer), Juristen 87 (darunter 23 Ausl), Mediciner 61 (darunter 16 Ausl.), Philosophen 132 (darunter 77 Ausl.). Ausserdem ist 18 Nichtimmatriculirten besondere Erlaubniss zum Besuch der Vorlesungen ertheilt, so dass sich die Gesammtzahl der Immatriculirten und Nichtimmatriculirten auf 376 beläuft, 19 weniger als im Sommersemester.

In Berlin waren im Sommersemester 1312 Studenten immatriculirt; davon sind am Herbst 415 abgegangen und demnach 897 geblieben, zu welchen im laufenden Semester 534 hinzugekommen sind. Die Gesammtzahl der immatriculirten Studenten beträgt daher 1431, worunter 351 Ausländer. Die Gesammtzahl der Immatriculirten hat daher um 119 zugenommen. Die theologische Facultät zählt 191 (darunter 51 Ausl.), die juristische 654 (darunter 136 Ausl.), die medicinische 232 (darunter 72 Ausl.), die philosophische 354 (darunter 92 Ausl.). Ausser diesen immatriculirten Studirenden besuchen die Universität als zum Hören von Vorlesungen berechtigt 24 nicht immatriculirte Chirurgen, 149 nicht immatriculirte Pharmaceuten, 74 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 84 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär, 300 Eleven der Bauakademie, 33 Berg-Eleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 6 Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt. Die Gesammtzahl der Nichtimmatriculirten ist daher 676 und

Digitized by Google

Immatriculirte und Nichtimmatriculirte sind es zusammen 2107. — Der in Berlin am 31. Dec. gestorbene Geh. Medicinalrath v. Link war 1769 geboren und 1815 von Breslau als Professor der Medicin und Director des botanischen Gartens nach Berlin gekommen. Mit dem regierenden König war v. Link in persönlichem Verkehr, wie er überhaupt durch seine Geselligkeit Vielen werth und theuer geworden ist. Noch kurz vor seinem Tode erschien seine „Philosophie der gesunden Vernunft". An seine Stelle wollte man Hugo v. Mohl in Tübingen berufen; derselbe hat aber abgelehnt. Grisebach in Göttingen kommt an Kunths Stelle. Das Ministerium hat der Facultät die Berufung ganz allein überlassen. Die Anstellung Mundts machte böses Blut, weil die Universität gar nicht gehört wurde.

In Greifswald waren im Sommersemester 186 Studenten immatriculirt, wozu 3 Hospitanten kamen. In diesem Semester beträgt die Gesammtzahl der Immatriculirten 189, worunter 10 Ausländer und wozu noch 3 Hospitanten kommen. Die theologische Facultät zählt 24, die juristische 42 (darunter 1 Ausl.), die medicinische 71 (darunter 2 Ausl.), die philosophische 52 (darunter 7 Ausl.).

In Breslau waren im Sommersemester 780 Studenten immatriculirt. Davon sind abgegangen 173. Es sind demnach geblieben 607, zu welchen im laufenden Semester 216 hinzukamen, so dass die Zahl der immatriculirten Studenten von 780 in diesem Semester auf 823 gestiegen ist und die Anzahl des Wintersemesters $18^{49}/_{50}$ übertrifft. Die katholisch-theologische Facultät zählt 240 (darunter 2 Ausl.), die evangelisch-theologische 57 (darunter 2 Ausl.), die juristische 272 (darunter 7 Ausl.), die medicinische 86 (darunter 5 Ausl.), die philosophische 168 (darunter 6 Ausl.). Ausserdem sind noch 13 Nichtimmatriculirte anwesend, so dass sich die Gesammtzahl auf 836 beläuft. Indessen ist, wie man uns schreibt, die Mobilmachung der preussischen Armee an der Universität nicht spurlos vorübergegangen. Nicht bloss dass etwa 50 Studenten, die ihr Militärjahr abdienen, Breslau verliessen und in ihre Cantonnementsquartiere zogen, auch die grosse Zahl Derer, welche schon gedient hatten, wurde meist eingezogen, um in der Provinz irgendwo ihr Quartier zu erhalten. Ausserdem sind nicht wenige Mediciner, selbst aus dem fünften Semester, zu Unterärzten befördert und bei Lazarethen angestellt worden.

In München betrug die Gesammtzahl der Studirenden im Sommersemester 1924, worunter 199 Ausländer. Im laufenden Semester ist die Gesammtzahl 1884, darunter 202 Ausländer. Im Einzelnen ist die Zahl der Theologen 315 (darunter 50 Ausl.), der Juristen, Cameralisten, Forstleute 848 (darunter 72 Ausl.), der Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten 272 (darunter 54 Ausl.), der Philosophen und Philologen 449 (darunter 26 Ausl.).

In Würzburg waren im Sommersemester am Schlusse der Immatriculation 625 Studenten immatriculirt. Hievon sind abgegangen 218, also geblieben 407. Hinzugekommen sind in diesem Semester 268. Die Gesammtzahl beträgt daher 672. Von diesen studiren Theologie 96 (darunter 3 Ausl.), Jurisprudenz und Cameralia 200 (darunter 11 Ausl.), Medicin (incl. 2 Chirurgen und 15 Pharmaceuten) 271 (darunter 152 Ausl.), Philosophie und Philologie 105 (darunter 1 Ausl.) In allen Vorlesungen zeigt sich in diesem Semester ein besonders rühmlicher Fleiss. Diesen beweist auch das Resultat der Preisbewerbungen, welche in drei Facultäten, der theologischen, juristischen und medicinischen, von Erfolg waren. Für die juristische Preisfrage

Digitized by Google

waren drei Bearbeitungen eingegangen, von welchen zwei für preis-, die dritte für lobenswürdig erkannt wurden. Der Preis besteht darin, dass der Verfasser einer preiswürdigen Arbeit die Doctorwürde, wenn er die sonst geforderten Scrutinien absolvirt hat, unentgeltlich von der Facultät erlangt.

In Wien fand am 17. Dec die erste mündliche theoretische Staatsprüfung in der allgemeinen Abtheilung nach dem am 13. Aug. v. J. publicirten Gesetz statt. Die Prüfung war öffentlich und mündlich; die schriftliche war einige Tage vorher abgehalten worden. In Oesterreich wird man hoffentlich nun nie mehr zu den Semestralprüfungen, ihren Voraussetzungen und Folgen zurückkehren. — Von Gustav Höfken, Mitglied der Staatsprüfungscommission in Wien, ist eine Schrift über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Oesterreich erschienen, eine jetzt, nachdem das Princip der Studienfreiheit seine Geltung erhalten hat, sehr zweckmässige Methodologie des juristischen Studiums. Die Vorliebe für das deutsche Universitätswesen und Studentenleben, welche sich darin ausspricht, giebt der Schrift ein besonderes Interesse. — In Wien ist Dr. Galba, Privatdocent an der Universität, in Folge seiner Vorträge, die er über die Nationalitäten Oesterreichs, über Volkssouveränetät &c. hielt, seines akademischen Postens enthoben worden. — In einem halbamtlichen Artikel der Wiener Zeitung wird als Grund, warum dem Dr. Galba seine Vorträge untersagt worden, angegeben, dass er in seinen Vorlesungen über „rationelle Politik" diesen Lehrgegenstand benützt habe, um die Tagespolitik in den Vortrag zu ziehen. Als besonders unzulässig werden seine Vorträge über die Ehen von Landesfürsten mit nahen Verwandten, über die Bedeutung der Ausdrücke „von Gottes Gnaden" und „Volkssouveränetät" bezeichnet.

Die Pesther Universität hat nach einer Correspondenz der A. Z. vom 5. Jan. eine treffliche Acquisition durch die kürzlich erfolgte Ernennung Repiczky's zum Privatdocenten der orientalischen Sprachen gemacht. Er wird die türkische, arabische, persische Sprache und das Sanskrit zum Gegenstand seiner Vorträge richten. Die ausgezeichnete Befähigung dieses jungen Orientalisten bezeugen seine in den Sitzungen der philologischen Section der Akademie gehaltenen vergleichenden Abhandlungen über orientalische Sprachen, wobei er auch die griechische, deutsche, ungarische, sowie die slavischen Sprachen in seine Darstellung gezogen, ferner seine der Akademie zur Prüfung eingereichte und in Folge des günstigen Urtheils der philologischen Prüfungscommission zur Herausgabe angenommene arabische Sprachlehre, — Arbeiten, die ihn nicht nur als Linguisten, sondern auch als gründlichen Philologen erscheinen lassen, der hinter den neuesten Fortschritten seiner Wissenschaft nicht zurückgeblieben ist. Er soll mit dem Unterricht der türkischen Sprache beginnen, als der zunächst für Ungarn wichtigsten von den Sprachen des Orients, theils wegen der Verwandtschaft der türkischen Sprache mit der ungarischen, die beide Zweige einer und derselben Sprachenfamilie sind, demnach hinsichtlich der grammatischen Formen wie des sprachlichen Stoffes dem Philologen einen interessanten Parallelismus darbieten, und viele dunkle Partieen wechselseitig klarer erkennen lassen, theils wegen der durch mehrere Jahrhunderte so eng verbundenen Geschichte der Türken und Ungarn, in Folge deren die türkischen Geschichtsquellen für ungarische Geschichtsforscher einen noch viel zu wenig, man könnte sagen noch gar nicht ausgebeuteten Schatz von Aufzeichnungen aufbewahren, endlich wegen der geographischen Nähe der Türkei und der langsam aber un-

Digitized by Google

aufhaltsam sich nähernden Krisis der orientalischen Frage, in die Ungarn wohl unaufhaltsam mit hineingezogen wird.

In Zara wird im Auftrage des k. k. Unterrichtsministeriums eine juristische Lehranstalt nach demselben Plane, welcher den im Jahre 1850 in Ungarn geschaffenen Akademieen für Rechtsgelehrsamkeit zu Grunde liegt, errichtet.

In Basel stellte nach der A. Z. im grossen Rath ein aus Liestal gebürtiges Mitglied den Antrag, die Universität aufzuheben. Der Antragsteller ist eidgenössischer Haferlieferant und war dem Stabe des berüchtigten Kriegscommissärs Abys zugetheilt, der in der Schweiz schon durch das Witzblatt „Postheiri" (um von anderen Dingen nicht zu reden), unsterblich geworden ist. Welche geistige Wahlverwandtschaft zwischen ihm und der Wissenschaft bestehe, ist bis dahin selbst den tiefer Blickenden ein undurchdringliches Räthsel geblieben. Nach der Ansicht des Genannten wäre es also nicht genug, dass die Stadt Basel durch die Landschaft und ihre Anhänger schon im Jahre 1833 um das ihr von Gott und Rechtswegen gebührende Universitätsgut gebracht wurde, sondern es wird jetzt wieder von einem Landschäftler beantragt, den der Stadt damals verbliebenen Antheil zu rauben. Der Vorwand, unter dem man das Universitätsgut (ähnlich wie das Klostergut im Aargau) einsacken will, ist die Errichtung einer Gewerbeschule. Jedermann aber sieht ein, dass diess nur ein Vorwand ist. Es wurde von radicalen Blättern schon oft und genug geäussert, dass die politische Richtung der Universität, die politische Gesinnung der Professoren die Hauptursache ist, warum man diese verhasste Anstalt beseitigen möchte. Von den wissenschaftlichen Leistungen der Lehrer schweigt man wohlweislich und hebt dagegen immer nur die geringe Schülerzahl hervor. Doch auch das ist nur Vorwand. Die Schülerzahl ist allerdings gering (nämlich 65), allein sie ist bedingt durch Uebelstände, die man beseitigen kann. Der Hauptgrund der Feindseligkeit gegen die Universität liegt, wie gesagt, darin, dass der Radicalismus keine Suprematie des Geistes ertragen kann und daher die Aristokratie des Talents gleich der Aristokratie der Geburt und des Reichthums ertödten möchte. Ob ihm dieses in Basel gelingt, wird die Zeit lehren; der fragliche Antrag ist in der Februarsitzung des grossen Rathes mit 82 gegen 11 Stimmen verworfen worden und damit der Bestand der Universität aufs Neue gesichert.

In der schweizerischen Bundesversammlung sind nach einem Bericht vom 21. Dec. für Vorarbeiten und Commissionsgutachten, betreffend die eidgenössische Hochschule 3000 Fr. bewilliget worden. — Die von der Berner Regierung niedergesetzte Hochschulcommission hat mit 5 gegen 1 Stimme die Zweckmässigkeit einer eidgenössischen Hochschule verneint, dagegen die an die erste Frage sich unmittelbar knüpfende zweite: ob eine bernische Hochschule kantonales Bedürfniss sei, einstimmig bejaht. — Die Gesammtzahl der Studirenden in Bern beträgt 201 (darunter 10 Nichtschweizer und 51 aus anderen Kantonen).

In Paris hat die Akademie für das Jahr 1851 ihr Bureau erneuert. Ordnungsmässig ist der Vicepräsident des vorigen Jahres, Hr. Rayer, Präsident geworden. Der abgetretene Präsident Duperrey zeigte noch an, dass Bd. 22 der Denkwürdigkeiten im September erschienen und Bd. 23 begonnen sei und dass Bd. 11 der Denkwürdigkeiten fremder Gelehrten demnächst erscheinen werde. Mehrere Plätze sind in der Akademie vacant: in der Section für Anatomie und Zoologie für Hrn. v. Blainville, in der allgemeinen Physik für Hrn. Gay-Lussac, in der Geometrie für den aus-

Digitized by Google

geschlossenen Hrn. Libri, in der Mineralogie für Hrn. Beudaut. Von auswärtigen Correspondenten hat die Akademie im Jahre 1850 verloren: die HH. Kunth und Link in Berlin, Raffineau in Montpellier, Schuhmacher in Altona. Ausserdem waren schon vorher acht Stellen erledigt.

Es ist davon die Rede, dass die Universitäten Padua und Pavia wieder geschlossen werden sollen.

Die öffentlichen Blätter sprechen von Rohheiten und Ungebührlichkeiten, deren sich die Studenten in Siena schuldig gemacht haben. In einem Artikel aus Florenz vom 22. Dec. sagt die A. Z.: Ein Decret vom 17. d. M. suspendirt die Vorlesungen an der Universität Siena wegen ungeziemenden („scandalösen") Betragens der Studirenden während des vorgeschriebenen religiösen Unterrichts in der Universitätskirche. Solange die Entscheidung über die Straffälligkeit der Einzelnen nicht erfolgt ist, wird den Studirenden untersagt, am Studiencurs in Pisa Theil zu nehmen. Es ist diess eine sehr strenge Massregel, welche natürlich zahlreiche Unschuldige mittrifft (die Durchschnittszahl der Studirenden in Siena beträgt 300) und über die man verschiedene Urtheile vernimmt. Dass übrigens seit der gewaltsamen Aufregung der Jahre 1847 und 1848 der Geist auf den toskanischen Universitäten nicht der besste ist, muss eingeräumt werden.

Aus Florenz wird der A. Z. unterm 12. Dec. geschrieben: Mit dem neuen Jahre sollen in den Sälen der Akademie der Georgofili von verschiedenen Mitgliedern derselben Vorlesungen eröffnet werden. Die Namen der Docenten bürgen dafür, dass diese Vorträge so anregend wie interessant werden, wenn man auch bei mehr als einem auf einseitige Behandlung der Wissenschaft gefasst sein muss, in der Richtung, obschon nicht mit der scharfen Exclusivität des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons. Der Marchese Ridolfi wird über Agrologie lesen, der Advocat Pini über Agrarrecht, der Advocat L. Galeotti über administratives Recht, der Advocat V. Salmagnoli über constitutionelles Recht, der Professor Busacca (Sicilianer) über politische Oekonomie. Bei den gegenwärtigen Lücken in der Besetzung der Lehrstühle an unsern beiden Universitäten (wenn ja die von Siena noch ernstlich in Betracht kommen kann) ist eine gründliche Unterweisung in den genannten Fächern allerdings sehr wünschenswerth, insofern sie hoffentlich dazu beitragen wird, dem in vielen Köpfen befindlichen schreckhaften Chaos ein Ende zu machen und die Ideen zur Klarheit und Ordnung zurückzuführen. Besser, es wäre vor einigen Jahren geschehen, wir hätten dann nicht so unglaublichen Unsinn und so jammervollen Ruin erlebt.

In Palermo ist am 29. Nov. die Universität eröffnet worden.

In Turin ist nunmehr wirklich der neapolitanische Flüchtling P. S. Mancini durch königliches Decret zum Professor der Jurisprudenz an der Universität ernannt worden (s. Januarheft S. 38) und eine Ankündigung des Universitätsraths zeigt den Beginn seiner Vorlesungen über Völker- und Seerecht an. Am 22. Jan. hielt derselbe in der Universitäts-Aula seine Antrittsrede „über die Nationalität" vor einem ungemein zahlreichen Auditorium, welches der Rede stürmischen Beifallsjubel schenkte. — Die Universität Turin zählte im Studienjahre 1850 nicht weniger als 1926 Studenten, von welchen 107 Theologie, 641 Jurisprudenz, 459 Medicin und Chirurgie studirten.

Digitized by Google

V.

Personal-Notizen.

In *Basel* ist Prof. Schnell zum Rector der Universität für das Jahr 1851 gewählt worden. — In *Berlin* wurde der geh. Medicinalrath Dr. W. Horn zum ärztlichen Director des Charitékrankenhauses und der bisherige Oberinspector geh. Rechnungsrath K. H. Esse zum Verwaltungsdirector dieser Anstalt definitiv ernannt, ferner Dr. Michaelis auf den neuerrichteten Lehrstuhl der Stenographie berufen. — In *Breslau* hat die Kaiser-Leopold-Carolinische Akademie der Naturforscher den Geheimenrath Ritter Neigebaur zu ihrem ordentlichen Mitglied ernannt. Zum ordentl. Professor der Chemie in der philosophischen Facultät und zum Director des chemischen Laboratoriums wurde der seitherige ordentl. Professor zu Marburg Dr. Bunsen ernannt. — In *Göttingen* wurde der erst vor einem halben Jahre nach Kiel als Professor der medicin. Klinik abgegangene Dr. Ph. Frerichs zum ord. Professor der patholog. Anatomie, der allgem. Pathologie und Arzneimittellehre ernannt. — In *Greifswald* wurde der bisherige ordentl. Professor der Rechte zu Königsberg O. Mejer zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät an Plancks Stelle und an die Stelle des nach Rostock abgegangenen Prof. Schulze Dr. Tromme zum Lehrer der Chemie in Eldena ernannt. — In *Jena* wurden der ausserordentl. Professor Dr. G. Ed. Fischer zum ordentl. Honorarprofessor bei der philosophischen Facultät, die Privatdocenten Dr. W. Girtanner und Dr. Ed. Egm. J. Chambon zu ausserordentl. Professoren bei der juristischen Facultät, die Privatdocenten Dr. C. B. Stark und Dr. Fr. X. Wegele, sowie der Privatdocent zu Heidelberg Dr. H. Hettner zu ausserord. Professoren bei der philos. Facultät ernannt. — In *Leipzig* wurde Prof. Dr. Liebener, bisher Professor der Theologie in Kiel, zum ord. Professor der Theologie ernannt. — In *Lemberg* wurde eine besondere Professur für gerichtliche Arzneikunde errichtet und dem Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Fr. Gatscher, verliehen. — Am gemeinsamen Oberappellationsgericht zu *Lübeck* wurde Dr. Wunderlich, bisher erster Professor der Rechte und Ordinarius der Juristenfacultät zu Halle, von den vier freien Städten an die Stelle des in Ruhestand versetzten seitherigen ersten Raths, Dr. Hach, ernannt. — Die k. Akademie der Wissenschaften in *München* hat unterm 27 Juli v. J. I. als ordentl. Mitglied erwählt: a) für die philosophisch-philologische Classe Dr. Halm, Rector am Münchner Maximilians-Gymnasium; b) für die historische Classe Dr. Fr. Wittmann, Adjunct des k. Reichsarchivs; II. als ausserordentl. Mitglied in München: für die historische Classe den quiesc. k. Landrichter Gerstner in München; III. als auswärtige Mitglieder: a) für die philosophisch-philologische Classe: 1) Fr. Bopp, Professor an der Universität in Berlin; 2) A. Meineke, Gymnasialrector in Berlin; 3) Herm. Bonitz, Professor an der Universität zu Wien; 4) Fr. Ritschl, Professor in Bonn; 5) Ludw. Kayser, Professor an der Universität zu Heidelberg; 6) Fr. Delitzsch, Professor in Erlangen; 7) B. Thorpe, Esq. F. S. A. in London; b) für die mathematisch-physikalische Classe: 1) Alb. Kölliker, Professor in Würzburg; 2) G. Magnus, Professor in Berlin; 3) D. Brewster, Professor in Edinburg; IV. als ausserordentl. auswärtige Mitglieder: a) für die mathematisch-physikalische Classe: 1) Fr. Unger, Professor in Bonn; 2) A. de Candolle, Professor in Genf; b) für die historische Classe: 1) J. B. Weigl, Domcapitular in Regensburg; 2) Hofrath Böttiger, Professor in Erlangen. Diese Wahlen haben die Königliche Bestätigung erhalten. An der Universität wurde der ausserord. Professor Dr. K. Fraas zum ord. Professor der Landwirthschaft und der Professor

Digitized by Google

an der polytechnischen Schule Dr. K. G. Kaiser unter Beibehaltung seiner Stelle' an dieser Schule zum ordentl. Professor der Technologie in der staatswirthschaftlichen Facultät ernannt. — In *Pesth* wurde dem Rector und Professor des Naturrechts an der dortigen Universität Dr. A. Virozsil, dem Professor des Kirchenrechts und Senior der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät Dr. Fr. Visketely und dem Professor der Physiologie und Senior der medicinischen Facultät Dr. S. Schordan der Titel eines k. k. Raths verliehen. — In *Prag* wurde W. Wl. Tomek, Mitglied der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, zum ausserordentl. Professor der österreichischen Geschichte ernannt. — In *Pressburg* wurden an der dortigen Rechtsakademie die bisherigen Professoren daselbst: Dr. Konek zum ordentl. Professor der Statistik und des Bergrechts, der Prof. Dr. v. Borsiczki zum ausserordentl. Professor der statistischen Wissenschaften, der bisherige Supplent Dr. Baintner zum ordentl. Professor des ungar. Privatrechts, des Handels- und Wechselrechts, der dermalige Staatsanwaltssubstitut in Budweis Dr. Fr. Rulf zum ordentl. Professor der Rechtsphilosophie und des österreichischen Staatsrechts, der Privatdocent in Prag Dr. Fr. Petruska zum ordentl. Professor des österreich. Civilrechts ernannt. — In *Rostock* ist Prof. Schulze in Eldena zum ordentl. Professor der Chemie ernannt worden. — In *Tübingen* ist der bisherige Privatdocent in Würzburg Dr. Georg Rapp zum ordentl. Professor der Medicin und Director der medicinischen Klinik ernannt worden. — In *Wien* sind Prof. Dr. Pachmann und der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Weissel zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für die judicielle Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung ernannt worden.

Orden erhielten, und zwar in *Berlin* Prof. Dr. Ritter den rothen Adlerorden 2. Cl. mit Eichenlaub, in *Braunsberg* der vormalige Professor der kathol. Theologie an dem Lyceum Hosianum Dr. Schwann den rothen Adlerorden 4. Cl.; in *Breslau* Medicinalrath und Prof. extraord. Dr. Remer den rothen Adlerorden 3. Cl. mit Schleife; in *Erlangen* Prof. Dr. Nägelsbach das Ritterkreuz des Michaelsordens; in *Göttingen* Prof. Dr. med. Herbst den Guelphenorden 4. Cl.; in *Königsberg* Prof. Dr. v. Buchholz den rothen Adlerorden 4. Cl.; in *München* das Comthurkreuz des Michaelsordens Hofrath v. Schubert, das Ritterkreuz desselben Ordens die Proff. Schneider an der medicinischen und Wagner an der philosophischen Facultät; in *Tübingen* Prof. Dr. Kuhn an der katholisch-theologischen und Prof. Dr. Volz an der staatswirthschaftlichen Facultät das Ritterkreuz des Kronordens; in *Würzburg* Prof. Dr. Leiblein das Ritterkreuz des Michaelsordens.

In *Breslau* wurde Prof. Dr. Thilo, in *Kiel* Etatsrath und Prof. Dr. Tönsen pensionirt. — In *München* tritt der Professor der orientalischen Sprachen Dr. Haneberg in den Benedictinerorden bei St. Bonifacius, ohne jedoch seine Professur an der Universität aufzugeben.

In *Altona* starb am 29. Dec. der berühmte Astronom Conferenzrath Dr. Schumacher, in *Berlin* am 31. Dec. der geh. Medicinalrath und Professor der Botanik Dr. Link, 83 Jahre alt (seit 1815 Professor in Berlin), in *Breslau* am 31. Dec. der Regierungsrath, geh. Medicinalrath, Professor und Director der medicinischen Klinik Dr. Remer (sen.), in *Christiania* am 8. Dec., 79 Jahre alt, Georg Svendrup, einer der berühmtesten Professoren der Universität, der „Mann von Eidsvolde", in *Göttingen* Obermedicinalrath Professor der Anatomie Dr. Langenbeck, d. Z. Director der Societät der Wissenschaften, in *Leipzig* am 24. Jan. der Professor der Rechte Dr. Gustav Ernst Heimbach.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Märzheft.

I.

Nekrolog.

August Neander in Berlin.

Der Tod des Dr. Neander ist weit über Europa hinaus schmerzlich empfunden worden, am meisten ist aber den Universitäten durch ihn eine Wunde geschlagen, unter deren Lehrern er eine ausgezeichnete, in mancher Hinsicht einzige Stelle einnahm.

August Neander war am 16. Januar 1789 zu Göttingen in einer jüdischen Familie, deren eigentlicher Name Mendel war, geboren, kam frühzeitig nach Hamburg und besuchte die dortigen höhern Lehranstalten. Diess wurde ihm durch fremde Unterstützung möglich gemacht; denn wie sehr er sich wenigstens eine Zeit lang in dürftigen Umständen befand, davon legt noch ein damals benutztes und nach seinem Tode unter seinen Büchern aufgefundenes Exemplar der Ilias von Wolf Zeugniss ab, in welchem mehrere hundert Verse fehlen, die durch ihn selbst schriftlich ergänzt sind. Siebenzehn Jahre alt, ging er zur Universität ab, nachdem er zuvor getauft worden war. Es war weniger die Vorbereitung durch alttestamentliche Einflüsse, die ihn zum Christenthum führte, denn dafür scheint seine nächste Umgebung nicht geeignet gewesen zu sein. Er soll nicht einmal der Abiturientenprüfung im Hebräischen sich unterzogen haben, war vielmehr nach Art der alexandrinischen Juden zu Christi Zeit gebildet und durch Einwirkungen edlerer Philosophie dem Evangelium näher gebracht. Denn obwohl eine genaue Kunde dessen, was ihn zum Bekenntniss desselben bewog, schwer zu erlangen scheint, möchte doch so viel feststehen, dass die Lectüre des tiefsinnigen Saint Martin, besonders aber das eifrigste Studium des Plato, seinem Geiste eine verwandte Richtung gegeben habe. Mit diesem Göttlichen unter den Griechen ist er von der ersten begeisterten Jünglingszeit bis in seine spätesten Tage, wie Wenige, vertraut gewesen. Er fiel dadurch einigen geistvollen Altersgenossen auf, die sich mit ihm verbanden, ihn nach der Universität begleiteten und theils bis ans Ende ihm nahe gestanden haben, theils sich früh von ihm trennten, weil sie nicht die gleiche Bahn mit diesem edlen und reinen Geiste zu verfolgen fähig waren. Einige Briefe von ihm und über ihn, welche aus dieser Zeit stammen und hinter Chamisso's Werken abgedruckt sind, zeigen in dem frühreifen Jünglinge den Mann, der

Digitized by Google

stets Jugendfrische bewahrte; denn es spricht aus ihnen das warme Gemüth, die Begeisterung für Wissenschaft, das Bedürfniss mit selbstständiger Kenntniss und eigenem Urtheil sich der Gegenstände zu bemächtigen. Er bezog die Universität Halle, um Schleiermacher zu hören und Theologie zu studiren. Von den Kirchenvätern schreckten ihn die Schüsse der eindringenden Franzosen auf; Napoleon hob sofort die Universität auf und zerstreute die Lehrer und Studirenden. Neander begab sich nach Göttingen, wo er, fast aller Mittel beraubt, ankam und unter Plancks Leitung seine kirchenhistorischen Arbeiten fortsetzte. Mit eisernem Fleisse drang er schon damals in die Quellen der Kirchengeschichte ein und kehrte mit einem ausserordentlichen Wissen bereichert, allerdings aber mit sehr geschwächtem Körper, nach Hamburg zurück. Wenn auch der stille Wunsch in ihm leben mochte, im akademischen Beruf sich ganz der Wissenschaft widmen zu können, so hinderte doch schon die äussere Mittellosigkeit, diesem Ziel unmittelbar zuzusteuern. Er schien sich zunächst für das praktische Amt zu bestimmen, predigte auch zu verschiedenen Malen, soll aber nicht den entsprechenden Beifall gefunden haben, weil es ihm an Vortrag und an Kraft der Stimme fehlte, um die grossen Kirchen seiner Stadt auszufüllen. Sein Lehrer Gurlitt hatte ihn wegen der herrlichen Gaben des Gemüths und seiner Talente lieb gewonnen; er bewies ihm damals die lebhafteste Theilnahme und hat zu allen Zeiten, auch als Neanders Entwicklung einen von seinem humanistischen Standpunkt sehr verschiedenen Weg nahm, ihm herzliche Liebe bewahrt. Er besuchte ihn öfters in seiner entlegenen Wohnung und fand ihn regelmässig mit den Kirchenvätern beschäftigt. Ueberzeugt, dass Neanders Anlagen ihn zum Universitätslehrer bestimmten, ermunterte er ihn zum Versuch in diesem Beruf und sagte ihm grossen Erfolg voraus. Um das äussere Hinderniss zu beseitigen, ruhte er nicht, bis er ihm ein Stipendium verschafft, welches Neandern erlaubte, einige Jahre ohne Nahrungssorgen der wissenschaftlichen Thätigkeit zu leben. Er wählte Heidelberg zu seiner Universität und begab sich im Jahre 1811 dorthin. Die ersten Anfänge schienen keine sonderlichen Resultate zu weissagen, da sein Aeusseres weder imponirend, noch in weltlicher Weise gefällig und sein Vortrag wenig anziehend war. Doch sein Talent, sein beharrlicher Charakter, die Liebenswürdigkeit seines Gemüthes, überwand die Schwierigkeiten alle; man bewunderte bald seinen Fleiss, seine rastlose Production, die Tiefe seiner Auffassung. Es war seinem eigenen Entwicklungsgang gemäss, wie dem der Kirche entsprechend, dass er sich zunächst besonders mit dem kirchlichen Alterthum beschäftigte. Die Wirkungen der platonischen Philosophie verfolgend, studirte er mit vorzüglichem Eifer die alexandrinischen Theologen, auf deren Ideen sich eine seiner frühesten Abhandlungen (de gnosi Clementis) bezog. Diese Forschungen führten ihn auch auf eine nähere Untersuchung über den Kaiser Julian, dessen merkwürdige Entwicklung und Stellung zur Kirche er in der bekannten Monographie beschrieb. Sie verschaffte ihm, der inzwischen

Digitized by Google

ausserordentlicher Professor geworden war, unter Marheinecke's Vermittlung einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität zu Berlin, die neu gegründet und mit bedeutenden geistigen Kräften ausgerüstet, eine schöne Blüthe verhiess. Neander nahm bald eine ausgezeichnete Stelle unter ihren Lehrern ein und an keinem auf allen deutschen Universitäten hingen die Studirenden mit grösserer Liebe. Die Wirksamkeit unter ihnen und seine schriftstellerische Thätigkeit füllen der Hauptsache nach sein übriges Leben aus, welches ohne bedeutende äussere Veränderungen seinen Verlauf gehabt hat. Denn Berufungen nach andern Universitäten lehnte er ab und seine mehr beschauliche und der Wissenschaft als solcher zugewandte Geistesart bestimmte ihn, von der praktischen Einmischung in die Bewegungen der Gegenwart sich so viel als möglich zurückzuhalten. Nur in dringenden Fällen oder auf unabweisliche Aufforderung pflegte er sich zu einem öffentlichen Auftreten in den Streitigkeiten zu entschliessen. Von solchen Vorkommnissen ist bekannt, wie er sich gegen die evangelische Kirchenzeitung erklärte, als er die Art nicht billigen konnte, in welcher sie sich zum Werkzeug der Angriffe auf rationalistische Professoren machte; wie er ein Gutachten publicirte, welches von Staatsmassregeln gegen das eben erschienene Leben Jesu von Strauss abrieth, indem er Wissenschaft allein mit Wissenschaft bekämpft wissen wollte. Auch in andern Fällen hat er, doch mehr im Stillen, geeigneten Orts seine Meinung zu erkennen gegeben; und gern hat man namentlich in frühern Jahren seinen uneigennützigen Rath vernommen, wenn es die Besetzung der Lehrstellen galt. Auch das soll nicht übergangen werden, dass er, obgleich keineswegs ein Freund des fürstlichen Absolutismus und im christlichen Interesse und im Interesse freier Entfaltung der Individualität liberalen Institutionen in Staat und Kirche geneigt, doch empört ward über das frevelhafte Treiben der Berliner Nationalversammlung und ihres Anhanges, und als die Regierung sich ermannte und es wagte, wiederum nach dem Steuer des Staates zu greifen, er zuerst und vor Allen darauf drang, dass die Lehrer der Universität durch offene Erklärung, so viel an ihnen sei, ein moralisches Gewicht in die Wagschaale der Regierung legen sollten. Im Übrigen aber unterzog er sich praktischen Functionen wenig und verzichtete selbst auf Uebernahme des Rectorats; er äusserte wohl bei Gelegenheit, dass er zum Regieren nicht gemacht sei. Das Amt eines Decans der theologischen Facultät hat er, so oft es der Turnus an ihn brachte, verwaltet; er ist auch in das Consistorium eingetreten, was ihm besonders von Bedeutung war, sofern damit die Theilnahme an der Prüfungscommission für die theologischen Candidaten verbunden ist. Denn Alles, was sich auf die Bereitung der jungen Theologen für ihr Amt bezog, war ihm von der grössten Wichtigkeit. Ihre wissenschaftliche und christliche Erziehung und ihre äussere Pflege betrachtete er als seine höchste Aufgabe und niemals ist Jemand unermüdlicher gewesen in der Erfüllung derselben. Ihnen weihte er seine beste Zeit und Kraft in Vorlesungen und

Digitized by Google

Privatumgang, und das Gefühl, dass er in dem Einen wie dem Andern sich ihnen ganz und rückhaltslos hingebe, das Bewusstsein, dass er nur für sie und die heilige Sache der Wissenschaft lebe, gewann ihre Herzen, wie seine wissenschaftliche Beweisführung sich ihrer Ueberzeugung bemächtigte. Seine Vorlesungen waren sehr zahlreich und erstreckten sich auf mehrere theologische Disciplinen. Hauptfach blieb ihm die Geschichte der Kirche, die er bald in universaler Darstellung, bald in einzelnen Monographien vortrug. In den spätern Jahren beschränkte er sich darauf, die allgemeine Kirchengeschichte, die Dogmengeschichte und eine Entwicklung der Kirchengeschichte nach den innern Gegensätzen vorzutragen, Vorlesungen, welche in hohem Grade anziehend und lehrreich waren. Aber auch fast das ganze Gebiet der neutestamentlichen Exegese zog er in seinen Kreis, und man darf behaupten, dass diese Leistungen zu seinen trefflichsten und zu dem Besten gehörten, was im Bereich der Bibelerklärung hervorgebracht ist. Tiefe Kenntniss der heiligen Schrift, Sinn für die Eigenthümlichkeit der einzelnen Autoren, grosse Belesenheit auch in classischen Autoren, Einfachheit der Auffassung feine Ausführung der Genesis der Gedanken war mit einer heuristischen Methode verbunden, welche etwas für die eigene Thätigkeit der Zuhörer in hohem Grade Anregendes hatte. Aus dem dogmatischen Gebiet pflegte er den paulinischen Lehrbegriff und die allgemeine auf die Gegenwart bezogene Dogmatik zu lesen. Er behandelte sie, seinem eignen dogmatischen Standpunkt gemäss nicht als confessionelle protestantische Dogmatik, sondern wollte, indem er die biblischen Begriffe systematisirte und mit Rücksicht auf die dogmatischen Epochen, besonders auf die Reformation und die Gegenwart, behandelte, eine allgemein christliche Darstellung dieser Wissenschaft anstreben. Seine Vorlesungen über Ethik ruhten in der allgemeinen Construction des Systems auf Schleiermachers Grundlagen, zeigten aber, mit welchem Ernst er die christlichen Gesichtspunkte auf die Formen des Lebens bezogen hatte. In neuester Zeit las er einen kurzen Abriss der Geschichte der Ethik, der bei seiner genauen Kenntniss der ältern Theologie und ihres Zusammenhanges mit den Kategorien der Philosophie von nicht geringem Werthe ist. Er pflegte eine systematische, exegetische und historische Vorlesung in jedem Semester zu halten und sie in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen. Man erstaunt über die Kraft, die der Geist in einem so hinfälligen Körper bewahrte; sie war so sehr sein eigentlicher Lebensquell, dass er sich an dieser Thätigkeit geistig und leiblich erfrischte und Schmerzen und Stockungen durch Vorlesungen überwand; und dass es nach Krankheiten zu seiner Genesung diente, wenn er nur erst wieder das Katheder besteigen konnte. Drei Stunden hinter einander trug er die verschiedensten Gegenstände frei aus dem Gedächtniss vor und hatte kein Hülfsmittel zur Unterstützung desselben zur Hand, als einige aufgeschriebene Citate, deren Text ihm oft wörtlich gegenwärtig war. Selten bemerkte man eine Abnahme der geistigen Frische, selten eine Ermattung der weichen und

Digitized by Google

doch kräftigen Stimme, die nie ihren seelenvollen Ton verlor. Seine Herrschaft über den Stoff war vollkommen; man merkte ihm an, dass er immer noch viel mehr wusste, als er aussprach. Ohne stetiges Fortarbeiten, ohne die gewissenhafteste Vorbereitung, auf die er täglich von den Frühstunden an den ganzen Morgen verwandte, hätte ihm das oft Wiederholte unmöglich stets mit der gleichen Frische und Lebendigkeit entströmen können, welche in unmittelbarer Wirkung die Zuhörer elektrisirte, zumal seine stylistische Darstellung in den einzelnen Wendungen etwas Monotones hatte. Seine unversiegliche Begeisterung für Wissenschaft und akademischen Beruf machte, dass er in einem Alter, wo Viele auszuruhen pflegen, mit jugendlicher Lebendigkeit auf die literarischen Erscheinungen einging, sie aufmerksam prüfte, von ihnen lernte, oder sie zurückwies. Diese Thätigkeit war sein Lebenselement, und mochte er in der Stille arbeiten oder vortragen, so schien er ganz in den Gegenstand verloren zu sein, und der Beobachtende hatte hier das bedeutsame Schauspiel, am Schaffen seines Geistes gleichsam in der innern Werkstätte zuzuschauen.

Das historisch-theologische Seminar gab ihm Gelegenheit, seine Pädagogik für die Wissenschaft an den Studirenden im besonderen Masse zu bethätigen. Sie versammelten sich in seinem Hause um ihn, wodurch das Ganze eine vertraulichere Haltung bekam. Er las mit ihnen einige der älteren Kirchenväter, am häufigsten den Origenes, auch wohl Clemens von Alexandrien oder Eusebius und von den Lateinern Tertullian oder Cyprian. Eine trefflichere Einführung in die Patristik gab es wohl in ganz Deutschland nicht. Er war überall zu Hause und mit dem Text so bekannt, oder fasste ihn so leicht, dass er, als in den letzten Jahren die Schwäche seiner Augen ihm nicht zu lesen erlaubte, er nach dem blossen Hören diese schwierigen Autoren verstand und die Uebersetzungsfehler verbesserte. Er liess die historischen Beziehungen des Textes erörtern, und brachte dadurch allmälig eine genaue Kenntniss des geschichtlichen Kreises zu Wege, aus welchem die Autoren hervorgegangen waren. Die übrige Zeit füllten theils freie Vorträge, theils Besprechungen über schriftliche Arbeiten der Seminaristen aus. Zu beiden liess er die Themata frei wählen und beschränkte darin so wenig als möglich. Er leitete die Zwiegespräche und nahm oft selbst als streitende Partei lebhaften Antheil.

Mit diesen Zusammenkünften nicht zufrieden, hatte er den Abend des Sonnabends dazu bestimmt, in freierem Gespräch mit den Studirenden, die ihn besuchen wollten, zu verkehren. Um den Tisch herum, auch wohl unter die massenhaft geschichteten Bücher zerstreut, sassen sie dann beim Thee, und er mit der herzlichsten Freundlichkeit unterhielt sich bald über wissenschaftliche, bald über privatere Gegenstände mit ihnen, stets bereit, ihre Fragen zu beantworten, ihre Zweifel zu lösen, ihre Entgegnungen anzuhören. Er ermunterte sie, sich gegen ihn zu äussern, wenn sie gegen seine eignen Vorlesungen Einwendungen zu machen hätten, und wurde nicht

Digitized by Google

müde, wenn es galt, Dunkelheiten zu lichten, Differenzen zu lösen, hocherfreut, wenn er auch im Widerspruch ein bedeutenderes wissenschaftliches Talent und ernsteres Bedürfniss nach Erkenntniss der Wahrheit spürte. Um Jedem in persönlicheren Angelegenheiten zugänglich zu sein, hatte er auch an jedem Nachmittage eine Zeit bestimmt, wo man ihn besuchen durfte. Er gönnte sich keine Rast; kaum vom Mittagstisch aufgestanden, musste er schon wieder der Besuche, der Fragen und Bitten gewärtig sein. Selbst Spaziergänge unternahm er mehr um der geliebten Schwester willen, als seinetwegen. Oft hätte er gern gearbeitet, wenn man ihn zu sprechen wünschte; seufzend erhob er sich dann von seinem Buch, aber der Eintretende fand nur Freundlichkeit und Bereitwilligkeit ihm zu dienen in seinen Worten und seinem Benehmen. Unzähligen ist er nicht nur ein Führer auf dem Wege des Lebens und ein Vorbild in der Wissenschaft, sondern auch ein liebevoller Freund und Helfer in äussern Schwierigkeiten gewesen. War er so willfährig, ihnen seine Zeit zu opfern, die ihm so werth war, wie viel mehr geneigt musste er sein, sein Einkommen mit Andern zu theilen, da er Geld nie weiter als für seine verhältnissmässig geringen Bedürfnisse verlangte. Den Studirenden, welche durch erwiesene Bedürftigkeit das Zugeständniss zur Stundung der Collegiengelder von den Universitätsbehörden erlangen, erliess er lange Zeit ohne Weiteres seine Honorare gänzlich. Erst vor etwa zehn Jahren, als er wahrzunehmen glaubte, dass Einige dieser Wohlthat ungeachtet die Vorlesungen unregelmässig besuchten, machte er die Beschränkung, sie nur denen zu schenken, welche durch eine bei ihm bestandene Prüfung die fleissige Beschäftigung mit der Vorlesung darthaten. Man rechnet, dass er über sechzigtausend Thaler während seiner Professur auf diesem Wege Preis gegeben habe. Er gründete einen Verein zur Unterstützung der Kranken unter den Studirenden der Theologie, der seine Mittel aus den Beiträgen der Studirenden und Ehrenmitglieder in andern Verhältnissen, besonders aber aus dem zog, was ihm Neander durch Schriften hin und wieder zuwandte. Diese Stiftung ward in seiner Hand ein erfolgreiches Mittel, die oft grosse Noth unter seinen jungen Pfleglingen zu lindern und die Studirenden zu wechselseitigen Liebesdiensten zu veranlassen. Er war sehr scharfsinnig, Andern körperliche Leiden anzumerken, die er selbst so geflissentlich verbarg, oder ihre geistige Bekümmerniss zu ahnen, und ruhte nicht, bis er Hülfe selbst geleistet oder von Andern verschafft hatte. Die Empfehlungen, wodurch er bald bei Behörden, bald bei Privaten Fürsprache leistete, oder wodurch er die Werke jüngerer Männer bei dem Publicum einführte, sind ausserordentlich zahlreich. Sein gütiges Herz bewährte sich ferner in den unablässigen Spenden, die er den Armen jeglicher Art zu einem für sein Vermögen bedeutenden Grade reichte; wie er denn unter den niedern Classen der Berliner Bevölkerung als ein besonders guter Mann bekannt war und Züge seiner Herzensgüte hier von Mund zu Mund getragen wurden.

Digitized by Google

Es würde unbegreiflich sein, wie er, so vielfach in Anspruch genommen, so schwach und krank, doch eine unablässige Production zum Theil sehr bedeutender Werke habe zeigen können, wenn ihn nicht eine bewunderungswürdige Schnelligkeit in der Auffassung der Dinge seiner Wissenschaften, ein eben so erstaunliches Gedächtniss unterstützt, und die Kunstlosigkeit seiner äussern Darstellungsform ihm wenig Aufenthalt in Ausarbeitung des einmal Erkannten bereitet hätte. Dabei war er einer der in sich völlig gesammelten Menschen, der daher durch Störungen wenig in der Energie seines geistigen Arbeitens abgeschwächt wurde; woraus zugleich erhellt, wie wenig ihn die kannten, die ihn für zerstreut hielten, und wie nichtig die Anekdötchen sind, die diesen Inhalt tragen. Unter seinen gelehrten Werken ist die Geschichte der christlichen Religion und Kirche das hervorragendste, welches durch die Kraft und Freiheit der religiösen Betrachtung, durch ein fast unerreichtes, selbständiges Quellenstudium und durch viele wichtige Einzelentdeckungen ein Epoche machendes geworden ist. Es ist in vollständiger Durcharbeitung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fortgeführt; eine Fortsetzung bis in die Zeiten der grossen Concilien des 15. Jahrhunderts liegt beinahe vollendet als Handschrift vor und befindet sich bereits unter der Presse. Das apostolische Zeitalter hat er in einer klassischen Monographie behandelt; ebenso das Leben Jesu in einem für Exegese und Kritik des neuen Testaments wichtigen Werke; beide von besonderem Interesse wegen der durchgehenden Beziehungen auf die negativ kritischen Bestrebungen der Gegenwart. An die zahlreichen übrigen Monographien und kleineren Schriften erinnern wir nur im Allgemeinen, ohne auf specielle Erörterung einzugehen. Der Tod riss ihn aus einer Unternehmung, der er sich mit besonderer Liebe hingegeben hatte, nämlich dem Mitwirken an der deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, die seine theologische Richtung vorzüglich zu vertreten bestimmt war.

Seine letzten Jahre waren getrübt durch Kummer über den Stand der evangelischen Kirche und ihrer Wissenschaft, die er von der einen Seite durch falschen Dogmatismus, von der anderen durch falschen Kriticismus bedroht sah. Sie waren es auch durch wachsende körperliche Leiden, indem zu den gewöhnlichen Stockungen im Drüsensystem gichtische Schmerzen in Arm und Knie hinzukamen. Diese pflegte er ohne Klage zu ertragen; nach einer vor etwa vier Jahren aber unternommenen Badereise begannen in Folge des gichtischen Zustandes, vielleicht auch auf besondere Veranlassung einer Erkältung seine Augen, die bis dahin zwar kurzsichtig, aber doch ausdauernd gewesen waren, die Sehkraft zu verlieren. Das Schmerzlichste, was ihm selbst begegnen konnte, Erblindung nahte langsam aber mit schrecklicher Sicherheit. Schon war er fast ganz auf die Hülfe eines vorlesenden und schreibenden Famulus beschränkt; schon musste er, um Exegese des neuen Testamentes vorzutragen, eine mit fast zollgrossen Buchstaben gefertigte Abschrift gebrauchen; doch Gott nahm ihn zu sich, ehe

Digitized by Google

sich das Übel vollendete. Am 6. Juli 1850 erkrankte er mit choleraartigen Anzeichen. Die Krankheit selber ward gehoben, indess hatte sie den geschwächten Körper zu sehr zerrüttet; die Hoffnung, der man sich einen Augenblick hingeben zu dürfen glaubte, schwand schnell wieder; bis zwölf Stunden vor seinem Tode behielt er volles Bewusstsein, dann umdunkelte sich der Geist, es traten Phantasien ein, noch erfüllt von Sehnsucht, für seinen Beruf zu arbeiten; dann in der Nacht zum 14. Juli verschied er, schlafend, ohne heftigen Todeskampf.

Dass er für so viele Liebe auch grosse Gegenliebe gefunden, davon zeugte schon sein Begräbniss, bei welchem die Studirenden, die Lehrer der Universität, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, welcher er er seit 1843 angehörte, und was sonst die Wissenschaft ehrt und pflegt, wetteiferten, ihre Ehrerbietung und Trauer auszudrücken. Unter vielen wissenschaftlichen Gegnern hatte er doch fast keinen persönlichen; und selbst der Herausgeber der evangelischen Kirchenzeitung, mit dem er eifrig gestritten, hat ihm in seinem Blatte in neuester Zeit Anerkennung nicht versagt. Was die Wissenschaft an ihm verloren hat, gewahrt man an der Öde, die wie in einem weiten Umkreis durch seinen Tod eingetreten ist. Er wird stets eine der bedeutendsten Stellen unter denen einnehmen, welche den von Schleiermacher ausgehenden Impuls in die Bahnen der Schriftmässigkeit und des allgemeinern kirchlichen Bewusstseins geleitet und dadurch die Hauptträger der Theologie dieses halben Jahrhunderts geworden sind.

II.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Universitäten von S.

1. Deutsche Juristenfacultäten vor 130 Jahren, von einem Zeitgenossen charakterisirt.

Im J. 1742 erschien mit dem Druckort Leyden eine Dissertation unter dem Titel: Observ. juris practica de academiis Germaniae in transmittendis actis caute excipiendis auctore D. S. H. N. P. Ein Ungenannter liess sie in demselben Jahre (angeblich zu Utrecht) wieder abdrucken, begleitet von einer Reihe den Text derselben widerlegender Anmerkungen. Es ist mir nicht gelungen, den Verfasser der Dissertation oder der Noten zu ermitteln; man darf aber vermuthen, dass beide nicht in den Niederlanden, sondern auf einer deutschen Universität zu suchen sind, da deren Interessen, zum Theil in scharfem Gegensatze, es allein sind, die hier in Frage stehen. Ein kurzer Auszug aus dem Utrechter Abdruck dieses Schriftchens wird interessante Blicke in die Meinung, welche man, wenn gleich mehr oder minder parteiisch, von verschiedenen deutschen Juristenfacultäten damals hatte, thun lassen.

Digitized by Google

Der Verfasser gedenkt Eingangs verschiedener Bedenken, welche der Actenversendung überhaupt entgegenstehen, und geht dann zu Vorsichtsmassregeln über, welche er den Parteien hiebei zu nehmen empfiehlt. Voran unter diesen stellt er eine sorgfältige Auswahl unter den Universitäten, an welche versendet werden soll.

Auf einigen Universitäten — sagt er — seien die Professoren wegen der grossen Anzahl der Studirenden zu sehr beschäftigt, um auf die Prüfung der Acten die gehörige Sorgfalt wenden zu können; alle diese Universitäten, welche eine grosse Frequenz hätten, seien daher auszunehmen. Dahin gehörten namentlich Leipzig, Jena, Wittenberg. Die meisten Mitglieder der dortigen Juristenfacultäten seien noch dazu zugleich fürstliche Räthe oder sonst mit andern wichtigen Geschäften betraut, und daher greife hier das Bemerkte um so mehr Platz, womit er dem Rufe dieser Universitäten übrigens nicht im Mindesten zu nahe treten wolle. — Der Scholiast (um den Herausgeber, von welchem die Anmerkungen herrühren, so zu nennen) bemüht sich nur, durch einige allgemeine Bemerkungen diese Behauptungen und Warnungen zu entkräften.

Der gleiche Grund — fährt der Verfasser fort — schlage auch bei der Universität Halle ein; dort komme aber noch ein anderer hinzu. „In hac academia jurium antecessores studio singularitatis et reformandae jurisprudentiae prae reliquis sunt addictissimi.“ Dieses Argument bekämpft der Scholiast mit den schärfsten Waffen. Er beruft sich in einer umständlichen Ausführung auf die grossen Verdienste der Halle'schen Rechtsgelehrten um wahre Reformen in der Jurisprudenz und führt namentlich unter Berufung auf Thomasius mehrere Beispiele an, welche, um es modern auszudrücken, die Emancipation derselben von den Fesseln der „communis Doctorum opinio“ oder ihr Bestreben, einer geläuterten Auffassung des Rechts auch in der Praxis Geltung zu verschaffen, bezeugen.

Im Gegensatze zu den erwähnten empfiehlt der Verfasser die hessischen Universitäten, nämlich Rinteln, Marburg, Giessen; ihnen gleich Erfurt, vor Allem aber „nobilis Altorfina et Helmstadiensis“ — obwohl er bei letzterer nicht unterlässt hinzuzusetzen: „quam ultimam tamen nonnunquam excipisse proficit“, freilich ohne Angabe eines Grundes. Nicht zu verschweigen sei — sagt er weiter — der aufs Referiren verwendete Fleiss bei den Universitäten Frankfurt a. d. O., Duisburg und besonders Tübingen. Von den katholischen Akademieen gehörten hierher Heidelberg, Wien und vornehmlich Köln, welches letztere den Vorzug vor allen in gelehrter und scharfsinniger Erörterung der Fragen verdiene. (Diesen Vorzug verdiene es allerdings — meint der Scholiast ironisch — durch sein strenges Festhalten am kanonischen Rechte, vor allen protestantischen Universitäten.) Niemandem aber — so schliesst er diese Generalkritik — wolle er rathen, jemals die Acten nach Ingolstadt schicken zu lassen; abgesehen davon, dass diess immer sehr kostspielig sei, so hätte man dort

Digitized by Google

manche ganz eigenthümliche Rechtsprincipien und dürfte auch keineswegs die Beigabe von Entscheidungsgründen erwarten.

Der Verfasser schliesst hieran eine mehr juristisch gehaltene Auseinandersetzung über die verschiedene Beantwortung derselben Rechtsfragen bei verschiedenen Facultäten, nach Massgabe welcher er, je nach dem Interesse der Parteien, bald gegen die eine, bald gegen die andere bei der Actenversendung zu excipiren empfiehlt. So hielte man z. B. in Leipzig die Rechtsregel fest: Kauf bricht Miethe, — in Rinteln nicht; bei der exceptio non numeratae pecuniae, wenn sie binnen zwei Jahren vorgeschützt wird, legen die Helmstädter dem Gläubiger den Beweis der Zahlung auf, die Rintelner dagegen dem Schuldner, möge die Klage innerhalb oder nach zwei Jahren erhoben sein; die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau würde von der Facultät zu Jena und überhaupt von den Sächsischen nicht, wohl aber von denen zu Rinteln, Helmstädt, Frankfurt und Kiel zugelassen. — Zu allen diesen Detailbehauptungen hat der Scholiast keine oder wenigstens keine das Thatsächliche widerlegende Bemerkungen gemacht.

Nach Allem, was aus diesem Schriftchen hervorgeht, haben wir es darin mit parteiischer Auffassung zu thun; da aber Part und Widerpart in Text und Anmerkungen sprechen, so wird das Ergebniss vielleicht für objectiver, als sonst, gelten können. Und dieses Ergebniss ist, um es mit wenig Worten zusammen zu fassen: die Art, wie sich die verschiedenen Juristenfacultäten Deutschlands zu jener Zeit in dem Kampfe zwischen Stabilität und Fortschritt im Rechte nach den beiden Lagern getheilt hatten!

2. Promotionskosten zu Greifswald in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Über die früheren Einrichtungen der Universität Greifswald liegen uns so genaue Angaben, wie über wenige andere Universitäten Deutschlands vor. Ein Professor der Rechte an derselben, A. Balthasar, hat im J. 1742 einen starken Quartband unter dem Titel: Rituale academicum &c. herausgegeben, welcher nächst einer Reihe akademischer und auf Universitätswesen bezüglicher Reden und Programme auch eine sehr detaillirte Beschreibung der Solennitäten enthält, von welchen die einzelnen akademischen Acte begleitet waren.

Wir heben aus letzterem Abschnitte vorläufig folgende Kostenanschläge der Licentiaten- und Doctoren-Promotion heraus.

Was die erstere anlangt, so unterschied man zwischen der solennen und der mindersolennen Licentiaten-Promotion. Bei der letztern fand eine feierliche Einladung und Aufzug der sämmtlichen Professoren statt, und es schloss sich daran ein Gastmahl, auf welches jedoch, nach dem akademischen Visitationsabschied von 1666, nicht mehr als höchstens 25 Thlr. aufgewendet

Digitized by Google

werden durften. In nachstehendem Anschlage ist der Aufwand dafür nur mit ungefähr der Hälfte angesetzt. Bemerkenswerth ist insbesondere die Remuneration, welche nach Nro. 7 dem Decan zu Theil wird:

Sumtus in Promot. Licentiati erogandi, sunt: 1) pro Examine 40 Thl.; 2) pro Bellariis 6 Thl.; 3) Ministro Academiae 2 Thl.; 4) Quod si Candidatus sit extraneus, nomen suum Rectori prius profiteri debet, ut in album civium cooptetur 1 Thl. 24 Schill.*); 5) Ad inprimendam disputationem circa 24 Thl.; 6) pro compactura exemplarium distribuendorum 2 Thl.; 7) Pro officio praesidendi (quo tamen officium proclamandi continetur) secundum Statuta Fac. C. VIII. §. 10. Decanis duobus rosis aureis remuneratur 12 Thl.; 8) pro elaboratione Programmatis unus aureus 2 Thl. 36 Schill.; 9) pro structura Collegii 2 Thl.; 10) Pedello pro distributione et invitatione ad Lectiones cursorias it. ad Disputationem inauguralem 1 Thl.; 11) pro sternendis culcitis subselliorum 8 Schill.; 12) ad sumptus Convivii 12 Thl. Summa 106 Thl. 28 Schill.

Kosten der Doctorenpromotion beliefen sich minder hoch, weil hier mehrere Candidaten zugleich promoviren konnten. Unter sie vertheilten sich dann gemeinschaftlich die unter I. nachstehend aufgeführten Kosten:

Sumtus promotionis doctoralis, cum saepe plures concurrant Candidati, sunt: I. Communes, ex quibus tamen nonnulli in minus solenni cessant: 1) Pro expeditione commissorii, ad Procancellarium directi 2 Thl. 36 Schill.; 2) pro impressione Diplomatis doctoralis 1 Thl. 8 Schill.; 3) Dn. Procancellarius et Magn. D. Rector, secundum Stat. Fac. Cap. VIII. §. 14. singuli, sive unus sive plures sunt Candidati, capiunto librum 5 thal. vel 6 imperiales: 12 Thl.; 4) Petitori, qui a Procancellario licentiam expetit 2 Thl. 36 Schill.; 5) Ad cassam Academiae vi Recessus de 1702 C. I. §. 20 in fine 6 Thl.; 6) Musico, Cantori, Organico et Vespilloni singulis 1 Thal. facit 4 Thl.; 7) Pulsantibus campanam 1 Thl. 16 Schill.; 8) pro exstruenda Cathedra et affigendis velis textis 3 Thl. 8 Schill.; 9) pro sternendis culcitis 32 Schill.; 10) pro 8 candelis cereis, à 22 Schill., 3 Thl. 32 Schill.; 11) pro chirotecis inter pueros sceptrigeros et reliq. distribuendis 24 Schill.; 12) pro decreto Cancell. Reg. et assignatione ferinae it. venatori 24 Schill; 13) Convivii sumtus certo determinari non possunt. Quod si tamen in minus solenni promotione singulis academicis 1 Imperialis solvitur **), eandem conficit summam, ut in convivio Promotionis in Licentiatum, scil. 24 Thl. 24 Schill. Summa 64 Thl. 16 Schill. — II. Speciales: 1) Unicuique Facultistarum singuli Candidati ex praescripto Statut. Fac. C. 1. §. 15. quatuor Thal. solvunto, facit 12 Thal.; 2) Decano pro Diplom. et proclamat. in Doctorem 12 Imp. 16 Thl.; 3) Decanissae 4 Thl.; 4) Ad Bibliothecam, secundum

*) 48 Schill. = 1 Thl.

**) Mit einem Thaler, der jedem als Gast einzuladenden Akademiker gezahlt ward, konnte nämlich dieses Gastmahl abgekauft werden!

Digitized by Google

Recessum de 1702. C. 1. §. 27. pr. 1 Thl.; 5) Ad suppellectilem 1 Thl.; 6) Ministro Academiae 2 Thl.; 7) Ad Culinam 1 Thl.; 8) Ad Cassam viduarum gratuitum 2 Thl. 36 Schill.; 9) Ex arbitrio noviter creati Doctoris esto, secund. Statut. C. 8. §. 16, quo munere officium Decani, in peractis ceremoniis Doctoralibus obitum, agnoscere velit. Summa 39 Thl. 36 Schill.

(*Wird fortgesetzt.*)

III.

Correspondenz.

λ. Tübingen, Januar 1851. (Dr. Rapp. Beförderung der philologischen Studien. Des Pudels Ricke. Der literarische Verein.) Der erledigte Lehrstuhl der Klinik ist nun durch Berufung des Med. Dr. Rapp, bisherigen Privatdocenten und Arztes in Würzburg, in einer Weise besetzt, die hoffen lässt, die von Semester zu Semester steigende Frequenz der medicinischen Facultät werde keinen Stillstand erleiden.

Die schon vor einem Jahre durch einen Auftrag der philosophischen Facultät in Anregung gebrachte Frage, ob nicht im evangelisch-theologischen Seminar eine Abtheilung von Philologen gebildet werden solle, nähert sich nun der Entscheidung. Es ist in Aussicht gestellt, dass sich der Königl. Studienrath, welcher die Sache gegenwärtig zu berathen hat, dahin entscheiden werde, dass auch die Studirenden der Philologie einzelne theologische Hauptvorlesungen hören und die theologischen Prüfungen bestehen sollen, dagegen in diesen Fächern von Jenen weniger gefordert werde, welche ihr Hauptaugenmerk auf das Lehrfach richten. Im Zusammenhang hiemit soll dann mit den Docenten der Universität Verabredung über einen geregelten vollständigen Lehrcursus der philologischen Wissenschaften getroffen werden.

Vor einigen Tagen ist die vieljährige Dienerin des Pedells, „des Pudels Ricke", welche allen Jenen, die seit 30 Jahren der Universität angehörten, eine wohlbekannte und durch treuen Dienst an der Universität ehrwürdige Gestalt war, gestorben.

Unter den wissenschaftlichen Unternehmungen, welche von hiesigen Universitätsangehörigen ausgehen, verdient auch der literarische Verein erwähnt zu werden, welcher, im J. 1839 zu Stuttgart gegründet, dort eine Reihe werthvoller Publicationen, im Ganzen 17 Octavbände herausgegeben hat, im vorigen Jahre hieher übersiedelte und nun von Professor A. Keller als Vorstand des Verwaltungsausschusses und Dr. Holland als Secretär geleitet wird. Drei andere Universitätsangehörige, Kanzler v. Wächter, Professor und Oberbibliothekar Fallati und Bibliothekar Dr. Klüpfel, sind ebenfalls Mitglieder des Ausschusses. Die Zwecke des Vereins sind dieselben geblieben, wie bei der Stuttgarter Leitung, nämlich Handschriften oder alte und selten gewordene Drucke, die durch ihren Inhalt ein hervorragendes Interesse für Geschichte und Literatur Deutschlands und der damit in näherer Beziehung stehenden Länder und Völker haben, durch den Druck zu veröffentlichen. Seit der Verein in Tübingen seinen Sitz hat, sind vier Publicationen erschienen. Die erste davon ist die 18te in der Reihe: „Konrads von Weinsberg des reichserb-

Digitized by Google

kämmerers einnahmen- und ausgabenregister von 1437—1438". Herausgegeben von J. Albrecht. I—VIII. 1—95. Stuttg. 1850. Dieser Konrad von Weinsberg war am Hof König Sigismunds und begleitete ihn auf mehreren Reisen, seine Verrechnungen geben merkwürdige Notizen über die die damaligen Preise der Lebensbedürfnisse, den Aufwand, der am Hofe gemacht wurde, und die gar nicht glänzenden Geldverhältnisse Kaiser Sigismunds. Man sieht unter Anderem daraus, wie der Reichskämmerer das Geld, das er für den Kaiser braucht, unterwegs von Juden, Städten und Klöstern zusammenentlehnen muss. Die 19te Publication bildet eines der für die deutsche Geschichte interessantesten Stücke in der Bibliothek des literarischen Vereins: „Das habsburg-österreichische urbarbuch, herausgegeben von Dr. Franz Pfeiffer. Stuttgart 1850." I—XXVIII. 1—404. Es ist diess ein umfassendes und an geschichtlichen Notizen äusserst reiches Verzeichniss der Besitzungen des Hauses Habsburg im südwestlichen Deutschland und der Schweiz aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, worin wir auch manche Nachrichten über die Art der Erwerbung von Grundstücken, Einkünften und Gerechtigkeiten finden. Das Buch ist noch im Manuscript von Stälin zu seiner württembergischen Geschichte und von Kopp zu seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde in umfassender Weise benützt worden und der zweite Band des letztern Werkes bildet gleichsam einen Commentar zum Urbarbuch. Der Text, der aus verschiedenen Handschriften hergestellt werden musste, ist vom Herausgeber mit philologischer Sorgfalt behandelt, auch hat derselbe nicht nur sprachliche Erläuterungen, sondern auch ein sehr dankenswerthes Ortsregister am Schlusse beigefügt. Bei den vorkommenden alten Ortsnamen sind die entsprechenden gegenwärtig gebräuchlichen nachgewiesen. Die 20ste Publication enthält ein allegorisches Gedicht aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, von J. A. Schmeller herausgegeben: „Hadamars von Laber Jagd, mit drei anderen Minnegedichten seiner Zeit und Weise." Stuttg. 1850. I—XX. 1—213. Es hat seine Herausgabe mehr der sprachlichen Wichtigkeit als dem ästhetischen Werthe zu danken, hat übrigens auch ein nicht unbedeutendes literargeschichtliches Interesse, indem es bei den Zeitgenossen in grossem Ansehen stand und viel gelesen war. Die 21ste Publication enthält ebenfalls Dichtungen aus dem 14. Jahrhundert, die unter dem pseudonymen Titel von „Meister Altswert" in Handschriften gesammelt sind. Sie sind von W. Holland und A. Keller herausgegeben, Stuttg. 1850. I—XXIV. 1—255. Es sind ebenfalls Minnedichtungen in allegorischer Ausführung, die wahrscheinlich von einem Elsässer herrühren. Mehrere andere Werke sind zur Herausgabe vorbereitet.

τ. Freiburg, Januar 1851. (Personalveränderungen. Steigende Frequenz. Hofrath Deuber †. Philosophischer Cursus.) Seit meinem letzten Bericht, dem eine ziemlich lange, durch Nachsicht zu entschuldigende Pause folgte, haben sich manche Veränderungen an hiesiger Universität zugetragen. Professor von Siebold folgte an Ostern vorigen Jahres einem Rufe an die Universität Breslau. An seine Stelle wurde Dr. Ecker aus Basel, ein anerkannter Gelehrter und Lehrer und strebsamer Forscher, als Professor der Physiologie, vergleichenden Anatomie und Zoologie und als Director der zugehörigen Institute berufen. Er begann seine Studien an hiesiger Universität, trat nach ihrer Vollendung als Prosector an derselben auf, wirkte dann als Lehrer an den Universitäten Heidelberg und Basel und kehrte von letzterer wieder hieher zurück. — Zu Ende des verflossenen Sommercurses verliess Alexander Braun, Professor der Botanik, den hiesigen Ort, um seine Wirksamkeit als

Digitized by Google

Lehrer dieses Faches an der Universität Giessen zu beginnen. Ihm folgt die Achtung und eine freundliche Erinnerung seiner Collegen und Zuhörer. An seine Stelle trat der bisherige, durch seine literarischen Leistungen bereits bekannte Privatdocent an der Universität zu Heidelberg, Dr. Mettenius, als ausserordentlicher Professor der Botanik und Director des botanischen Gartens. Während seiner noch kurzen Wirksamkeit an hiesiger Universität erwarb er sich schon als Lehrer die Anerkennung seiner Zuhörer. Durch den Abgang des Professors von Madai, der sehr rasch im Herbste 1849 erfolgte, entstand eine längere Vacatur; denn erst nach Verfluss eines Jahres trat im Herbste des verflossenen Jahres Dr. Adolph Schmidt aus Greifswald an seine Stelle als Professor des römischen Rechts ein, dem ein sehr vortheilhafter Ruf als tüchtiger Lehrer und Gelehrter vorausgeeilt war. So sind denn im Laufe des verflossenen Jahres so schnell als möglich alle vacanten Lehrstühle mit frischen und jungen Kräften besetzt worden und es ist zu erwarten, dass die steten Bemühungen der akademischen Stellen und der Staatsbehörden, welche in vereinter Kraft die Hebung der Universität bezwecken, nicht erfolglos bleiben werden. Es hat sich auch bereits ein nicht ungünstiges Resultat gezeigt.

Während nämlich gerade in der neuesten Zeit der Besuch mancher Universität im Abnehmen begriffen ist, zeigt sich an der hiesigen seit einigen Jahren eine Zunahme, die um so erfreulicher ist, weil sie sich nicht in unsicheren Schwankungen hin und her bewegt, sondern in ruhigem und sicherem Fortschritte allmälig durch alle Facultäten mehr und mehr steigerte. Zur Bestätigung stelle ich die Zahl der Studirenden aus dem Sommercurse 1846 und dem gegenwärtigen Wintercurse $18^{50}/_{51}$ hier zusammen, denn Zahlen sind stumme und dennoch beredte und dabei unwiderlegbare Zeugen.

	Sommersemester 1846.			*Wintersemester $18^{50}/_{51}$.*		
	Inländer.	Ausländer.	Summa.	Inländer.	Ausländer.	Summa.
Theologen	55	26	81	119	49	168
Juristen	24	5	29	75	1	76
Mediciner &c.	45	18	63	72	9	81
Philosophen &c.	22	5	27	30	21	51
Hospitanten	—	—	—	—	—	29
Im Ganzen	146	54	200	296	80	405

Werden nun wie bisher die Staatsbehörden und akademischen Stellen in Berufung tüchtiger Lehrkräfte auch fernerhin zusammenwirken, so kann es nicht fehlen, dass die hiesige Universität eines erwünschten Besuches sich erfreuen wird, denn Freiburg ist, wie selten ein Ort von der Natur begünstigt, da die ganze Umgegend, in der nächsten Nähe wie in etwas grösserer Ferne eine solche Mannichfaltigkeit und einen solchen Reichthum von Schätzen für das Studium der Naturwissenschaften entfaltet, dass kaum ein Ort im deutschen Vaterlande mit ihm hierin wetteifern kann, und es ist kaum erklärlich, warum bis jetzt die akademischen Stellen nicht dahin gewirkt haben, dass eine forstwissenschaftliche Lehranstalt an der hiesigen Universität errichtet werde, indem selten ein Ort von der Natur besser als Freiburg mit den Mitteln hiezu ausgerüstet wurde.

Einen Verlust hat die Universität in der jüngsten Zeit erlitten. Am 24. November starb Hofrath Deuber, Professor der Geschichte, im 70. Jahre seines Alters. Er war geboren zu Breitenreuth im Bambergischen. Im Jahre 1799 erwarb er sich die philosophische, im Jahre 1802 die theologische

Digitized by Google

Doctorwürde, lehrte von 1799 bis 1802 im freiherrlich von Aufsess'schen Seminar zu Bamberg als Repetitor der Philosophie. Nach Aufhebung dieser Lehranstalt wurde er im Jahre 1803 Privatdocent der Philosophie und wurde im Jahre 1804 als Lycealprofessor in Bamberg angestellt, lehrte als solcher zuerst bis zum Jahre 1808 Philologie und von da an bis zum Jahre 1818 Geschichte, von wo er im Herbste 1818 für die Professur der Geschichte an hiesiger Universität als Nachfolger des bekannten Carl von Rotteck gewonnen wurde. Schon seit mehreren Jahren hatte er sich von seiner Thätigkeit als Lehrer zurückgezogen und lebte im Kreise seiner Familie. Neben mehreren kleinen Schriften, die von ihm herrühren, sind zu nennen: „Geschichte der Bauernkriege 1525 und 1627 in Teutschland, 1653 in der Schweiz und bürgerlichen Unruhen in den Cantonen Basel und Neuenburg 1830 und 1832"; „Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nation"; „Geschichte der Waldenser und Albigenser"; „Geschichte der Schifffahrt im atlantischen Ocean"; „Handbuch der Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen, 1r Thl." &c.

Im Novemberheft der Akademischen Monatsschrift steht die Nachricht, dass in Karlsruhe „demnächst" eine Commission zusammentreten werde, die über Reformen im Studienwesen berathen soll. Der badische Begriff von dem Worte „demnächst", der wahrscheinlich im badischen Auslande nicht bekannt ist, aber es zu werden verdient, hat sich hier vollständig bewährt. Im Monate September erging die Anordnung aus dem grossherzoglichen Staatsministerium, dass diese Commission alsbald constituirt und zusammengerufen werden soll. Die Constituirung war unverzüglich vollendet, die Herbstferien vergingen, die Weihnachtsferien und das alte Jahr ging den Weg alles Fleisches. Die Commission wurde nicht zusamenberufen und harrt noch jetzt ihrer Zusammenberufung. Ganz richtig, sie soll ja erst „demnächst" zusammengerufen werden, d. h. innerhalb eines Jahres, oder nach Verfluss eines Jahres, vielleicht noch später. Die für diese Commission bezeichneten Personen sind: Die beiden alternirenden Directoren des Oberstudienrathes, Staatsrath Brunner, zugleich Präses dieser Commission, und Freiherr von Wöllwarth; die beiden Referenten über das höhere Studienwesen im Ministerium des Innern Ministerialrath Fröhlich und Ministerialassessor Schmitt; der geheime Hofrath Feldbausch, als Mitglied des Oberstudienrathes; die geheimen Hofräthe Zell und Nüsslin als correspondirende Mitglieder des Oberstudienrathes; der geheime Hofrath Bähr und Hofrath Oettinger als Professoren der philosophischen Facultäten der beiden Landesuniversitäten; Geheimerrath Professor Hirscher als Mitglied der Aufsichtscommission des katholisch-theologischen Convicts in Freiburg, und die Lyceumsdirectoren geheimer Hofrath Kärcher von Karlsruhe und Hofrath Nokk von Freiburg. Die zur Berathung kommende Frage ist eine bestimmt formulirte und soll sich darauf erstrecken, ob es rathsam ist, eine Zwischenstufe zwischen der Gelehrtenschule (Mittelschule) und der Universität als Fachstudienanstalt, also eine Art philosophischer Cursus, wie er früher bestand, aber mit gehöriger Bürgschaft für günstigeren Erfolg, als der frühere und gegenwärtig bestehende Studienplan zu sichern vermochte und vermag, herzustellen, wodurch die Studirenden eine gründlichere wissenschaftliche Vorbildung für die eigentlichen Fachstudien sich erwerben könnten. Eine Reihe von Erfahrungen hat nämlich die Klage wiederholt aussprechen lassen, dass nach dem bestehenden Studienplane die Abiturienten nicht mit den nöthigen Vorkenntnissen in den vorbildenden Wissenschaften ausgerüstet die Universität beziehen, um ihre

Digitized by Google

Fachstudien sofort mit Erfolg beginnen und gründlich durchführen zu können. Diesem anerkannten Übelstande soll abgeholfen werden. Die genannte Commission soll nun hierüber berathen, und bei hervortretendem Bedürfnisse die Mittel und Wege bezeichnen, wie hier abgeholfen werden kann. Von Tendenzen, die gerne von der einen oder andern Seite in diese Berathungen eingeschoben werden möchten, von beabsichtigter Verkümmerung der Mittelschulen und Erhöhung der Frequenz der Universitäten ist nicht, sondern nur von Untersuchung und Ermittlung des Thatbestandes und den hiedurch bedingten Verbesserungen die Rede. Der Regierung ist für die Anordnung dieser Commission Dank zu sagen. Bewahrheitet sich, wie kaum zu bezweifeln ist, ein bestimmter Thatbestand, so wird sich natürlich hieran eine Reform der Mittelschulen knüpfen. Gut und klug ist es immer, die That vor der Vollendung nicht zu kritisiren.

× **Heidelberg**, Ende Januar (Nägelé. Auditorienbeleuchtung. Ersetzung Morstadts.) Der Tod des Geheimeraths Nägelé, Directors der hiesigen Entbindungsanstalt, ist bereits bekannt. Wiederholte Schlagflussanfälle führten sein Ende herbei. Sein Verlust ist unersetzlich. Die Resultate seiner Studien und Erfahrungen finden sich in dem von seinem Sohne, dem Prof. extraord., herausgegebenen Lehrbuche der Geburtshülfe. — Die Erleuchtung unserer Auditorien mit Gas, welche in diesem Wintersemester ins Leben trat, hat sich als zweckmässig und billiger, als die frühere Erleuchtung mit Unschlittkerzen, bewährt. Auf die Billigkeit ist hier viele Rücksicht zu nehmen, da die Lehrer Heitzung und Erleuchtung selbst zahlen müssen. Es wird dafür zwar ein Aufschlag auf die Collegiengelder gelegt, allein dieser reicht nur bei stark besuchten Vorträgen zur Deckung der Kosten aus. — An Morstadts Stelle soll dem Vernehmen nach ein Lehrer des französischen Rechts und gemeinen Civilprocesses berufen werden.

α. **Jena**, den 18. Februar. (Jubelfeier Schmids. Die chirurgische und geburtshülfliche Klinik. Oscar Schmidt.) Das seinem Ende zueilende Wintersemester hat unserer Universität eine interessante Jubelfeier gebracht, indem am 10. Januar 1851 25 Jahre verflossen waren, seit der Ordinarius des Schöppenstuhls, Geheimerath Karl Ernst Schmid, den Vorsitz in diesem Collegium übernommen hatte. Während dieser 25 Jahre waren von dem Schöppenstuhle zu Jena gegen 6000 Urtheile gesprochen und zwar 1500 von dem Ordinarius selbst ausgearbeitet worden. Die gegenwärtigen Mitglieder des gedachten Richtercollegiums ergriffen gerne diese Gelegenheit, dem noch in ungewöhnlicher Rüstigkeit wirkenden Jubelgreise ihre Verehrung auszusprechen, und die Universität, bei welcher die Stellung des Ordinarius ebenfalls eine besondere Bedeutung hat, schloss sich nicht minder als das Oberappellationsgericht, welchem der Jubilar seit dessen Errichtung (1816) als Mitglied angehörte, ebenso wie zahlreiche Freunde und Verehrer glückwünschend an. Die Mitglieder des Schöppenstuhles überreichten ihrem Vorsitzenden als Festgabe die neueste Prachtausgabe der Assisen von Jerusalem. Auch von auswärts, namentlich von den hohen Erhaltern der Universität, waren anerkennende und ehrende Schreiben nebst Geschenken eingegangen. — Die Frequenz der Studirenden hat zwar in dem gegenwärtigen Wintersemester einen geringen Abfall erlitten, nichtsdestoweniger ist der Geist unter den 376 hier anwesenden Studirenden ein guter und erfreulicher. Namentlich haben sich die ärztlichen Kliniken des Besuches einer nicht unbedeutenden Anzahl fähiger und fleissiger junger Leute zu erfreuen, welche durch ihr freundschaftliches Zusammenhalten ebenso wie durch ihren Eifer den Directoren der gedachten

Digitized by Google

Anstalten eine höchst erwünschte Förderung in ihren rastlosen Bemühungen gewähren. Freilich bietet sich auch umgekehrt, namentlich in der chirurgischen und geburtshülflichen Klinik zu Jena eine auf andern Hochschulen oft vermisste Gelegenheit dar, in Ausführung selbst der grössern und schwierigern Operationen an Lebenden sich üben zu können, indem sowohl Martin als Ried es zur Regel erhoben haben, dass die von ihnen in den Operationscursen hinreichend geprüften Prakticanten die nach bestimmten Typen zu vollziehenden Operationen auch an den aufgenommenen Patienten unter der Lehrer steter Aufsicht und Leitung verrichten, sofern nicht ungewöhnliche Schwierigkeiten und drohende Gefahren im einzelnen Fall ein Anderes erheischen. Beispielsweise hat Ried von 25 seit seinem Hiersein in der chirurgischen Klinik vollzogenen Amputationen grösserer Gliedmassen 20 durch seine Schüler ausführen lassen. Eine einzige am Lebenden selbst vollzogene grössere chirurgische oder geburtshülfliche Operation gibt dem jungen Arzte aber mehr Vertrauen zu seiner Geschicklichkeit und ein lebendigeres Bild des einschlagenden Heilverfahrens, als zahlreiche Operationscurse an der Leiche oder am Phantom. Daneben ist hinreichend gesorgt, dass die Studirenden ihre Lehrer selbst handeln sehen, indem die Letztern theils die schwierigeren Fälle in der Klinik selbst operiren, theils in ihrer Privatpraxis die Prakticanten häufig als Assistenten zuziehen. Dazu kömmt, dass sich das Lehrmaterial in den sämmtlichen Kliniken während der letztverwichenen Jahre auf eine erfreuliche Weise beträchtlich vermehrt hat, so dass z. B. in der Gebäranstalt im Jahre 1850 mehr als hundert Geburten zur Beobachtung kamen, während zugleich in der geburtshülflichen Poliklinik ausser zahlreichen Krankheiten Schwangerer, Wöchnerinnen und Neugeborner 37 pathologische Geburtsfälle behandelt wurden. Um dem in gleicher Weise gesteigerten Zugang von Kranken zur medicinischen und chirurgischen Klinik zu genügen, ist endlich ein zweckmässiger Anbau an das im Jahre 1820 neuerbaute Landkrankenhaus von den Behörden genehmigt worden und soll in den nächsten Wochen in Angriff genommen werden. — Einem bisher lebhaft empfundenen Mangel an Leichen zu den anatomischen Secirübungen ist im Laufe des Winters durch ein neues mit den Landständen des Grossherzogthums verabschiedetes Gesetz über die Ablieferung der Leichen an die anatomische Lehranstalt zu Jena abgeholfen worden; möge nun die sich bietende Gelegenheit zu Präparirübungen sowohl von den Lernenden fleissig benutzt, als auch von den Lehrenden in liberalster Weise dargeboten werden! In letztgenannter Hinsicht ist es gewiss zu beklagen, dass das an andern anatomischen Anstalten als eine vorübergehende Gelegenheit zu eigener Ausbildung verliehene Amt des Prosectors bei uns lebenslang in die Hände eines prakticirenden, nicht docirenden Arztes gelegt ist, welcher durch seine ärztliche Praxis, wie leicht erklärlich, abgehalten scheint, den gedachten Uebungen die volle nöthige Zeit zu widmen. — Einem Gerüchte zufolge laufen wir Gefahr, unsern tüchtigen Zoologen, Prof. Oscar Schmidt, durch einen vortheilhaften Ruf an die Universität Prag zu verlieren. Seine Erhaltung erscheint, abgesehen von der anerkannten Befähigung des Genannten, doppelt wünschenswerth, als durch den im December v. J. erfolgten Tod Fr. Sig. Voigts die Stelle des Zoologen an hiesiger Universität erledigt ist.

ρ. Kiel, den 19. Februar. (Frequenz.) Indem ich Ihnen das Verzeichniss der Docenten an unserer Universität für das Märzheft der A. M. S. übersende, bedaure ich, eine Uebersicht der Frequenz nicht geben zu können. Hier weiss dermalen weder Rector noch akademischer Senat, wie viele Stu-

Digitized by Google

denken wir haben. Diess liegt in der Natur unserer Verhältnisse. Die Studenten, die zum Militärdienst einberufen wurden, sind nicht exmatriculirt; sie werden also nach wie vor als Kieler Studenten betrachtet. Nun machte aber Niemand eine Anzeige, wenn Studenten in dem Kampfe fielen; eben so wenig wissen wir, ob Diejenigen, welche Officiere geworden waren, beim Militär zu bleiben oder ihre Studien wieder aufzunehmen beabsichtigen. Für die kurze Zeit, für welche Studenten zu Vorlesungen beurlaubt waren (einmal im Winter $18^{49}/_{50}$ und dann im Anfange des Sommersemesters 1850), lässt sich zwar bestimmen, wie viele Studenten hier Vorlesungen hörten, — es waren im Anfange des Wintersemesters $18^{49}/_{50}$ im Ganzen 132; allein manche Verwundete, die bei Aufnahme des Verzeichnisses noch im Lazareth lagen, kamen erst in der Mitte des Semesters nach. Im Sommersemester 1850 ist gar kein Verzeichniss erschienen, weil die Studenten alsbald wieder einberufen wurden, im gegenwärtigen Wintersemester nicht, weil die Studenten bis in den Februar unter den Waffen waren und wie sich von selbst versteht nicht in einem Corps, sondern durch die ganze Armee vertheilt. Diesen Winter mögen etliche und zwanzig Vorlesungen gehört haben, Leute unter 19 Jahren oder Verstümmelte. Unter diesen Umständen ist eine Frequenzzahl auch nur mit annähernder Sicherheit nicht zu bestimmen.

λ. **Leipzig**, Anfang Februar. (Personalien: Kahnis, Osterloh, Liebner, Günther, Heimbach †. Tischendorf.) Unsere Universität hat im Laufe dieses Semesters zwei neue Lehrer erhalten, den Lic. theol. **Kahnis**, welcher aus Breslau berufen ward, und den Dr. **Osterloh**, welchem eine neu gegründete ordentliche Professur des „gemeinen (Civil-) Processes" übertragen ward. Ersterer und der zu Ostern zu erwartende Dr. **Liebner** aus Kiel füllen die durch **Niedners**, des bekannten Kirchenhistorikers, freiwilligen Rücktritt und **Harless'** Berufung nach Dresden entstandenen Lücken der theologischen Facultät wieder aus, in welche sie, als fünfter und sechster ordentlicher Professor, eintreten. Dr. **Osterloh** prakticirte bisher als Advocat hier und beschäftigte sich daneben mit Process-Prakticis, welche vielen Beifall fanden; auch hat er ein Handbuch des Civilprocesses geschrieben; als akademischer Lehrer war er aber bisher nicht aufgetreten. Man setzt seine Ernennung zum Professor damit in Verbindung, dass der Ordinarius der Juristenfacultät und erste Professor der Rechte Dr. **Günther**, mit dessen Professur bisher der Vortrag des Processrechts verbunden war, beabsichtige, von der akademischen Thätigkeit sich mehr zurückzuziehen und sich vorwaltend der spruchrichterlichen (er ist zugleich Präsident des hiesigen K. Sächs. Spruchcollegiums) zu widmen. Am 12. Jan. d. J. hielten die beiden vorerwähnten Professoren Osterloh und Kahnis ihre Antrittsvorlesungen. Osterloh behandelte in seiner Vorlesung die Frage: Von welchen Grundsätzen hat der Gesetzgeber bei dem Entwurfe einer neuen Processordnung auszugehen? Nach einem Ueberblicke der allgemeinen hiebei leitenden Principien, sowie der wichtigsten Abweichungen des sächsischen vom gemeinen Civilprocesse gelangte er zu dem Resultat, dass weder unbedingt zu den Grundsätzen des letztern zurückzugehen, noch an den durch die sächsische Particulargesetzgebung eingeführten Modificationen desselben allenthalben festzuhalten, vielmehr zugleich mehrere zeitgemässe Reformen beider, namentlich in Betreff theilweise protokollarischen Verfahrens und angemessener Öffentlichkeit, einzuführen seien. Der positiv rechtliche Theil seiner Vorlesung war durch eine compendiöse Form der Darstellung etwas beengt, wogegen man in den legislativ-politischen Grundzügen, die freilich nur mehr andeutend und sum-

Digitized by Google

marisch entwickelt werden konnten, den Ausdruck der jetzt vorwaltenden wissenschaftlichen Überzeugung finden musste. Ihm folgte Prof. Lic. Kahnis. Derselbe sprach in einem etwas kürzern Vortrag über den Begriff der Kirche, den er nach seinen verschiedenen Momenten, unter steter Hinweisung auf die einschlagenden biblischen Stellen, betrachtete, und wobei er schliesslich auch auf die Stellung der verschiedenen Confessionen und auf die Bedeutung der Union in Preussen zu sprechen kam. Das Verhältniss der verschiedenen Sonderkirchen zu der allgemeinen christlichen Kirche verglich er mit dem der einzelnen deutschen Staaten zu dem ganzen Deutschland: wie Jemand nur dadurch dem Ganzen dienen könne, dass er seinem Einzelstaate diene, so dem Reiche Gottes auch nur ein Jeder in seiner Kirche. Die formelle Behandlung des Stoffes zeugte von vieler Sicherheit und Lehrergabe. — Einen wesentlichen Verlust hat unsere Universität durch den am 24. Jan. erfolgten Tod des ausserordentl. Professors der Rechte Dr. Heimbach erlitten, der im kaum angetretenen 41. Lebensjahre starb. War auch in den letzten Jahren seine Wirksamkeit an der Universität minder hervortretend, so hat er sich doch schon frühzeitig durch seine Betheiligung an der von seinem Bruder in Jena unternommenen Ausgabe der Basiliken, insbesondere aber durch die Ausgabe des Authenticum, die ihm noch zu vollenden gelang, einen Namen und gegründeten Anspruch auf die Anerkennung auch der Nachwelt erworben. Die im Manuscript von ihm hinterlassene Ausgabe des griechischen Novellentextes wird, wie zu hoffen steht, Zachariä von Lingenthal herausgeben. — Noch erwähne ich, dass die Ernennung des durch seine Reisen im Orient u. s. w. bekannten Prof. Dr. Tischendorf zum ordentl. Professor der Theologie in sicherer Aussicht stehen soll.

t. **München**, den 3. Februar. (Rectoratsrede. v. Herrmann. Kaiser. Studentenausschuss.) Am 11. vor. Monats hielt der derzeitige Rector Magnificus, Dr. Hieronymus v. Bayer, seine Antrittsrede, welche den Einfluss der religiössittlichen Gesinnung auf eine wissenschaftliche Thätigkeit zum Vorwurfe hatte. — Der Ministerialrath und Professor Dr. v. Herrmann hat seine Vorlesungen unterbrochen, da er im Auftrage der Regierung nach Dresden abgereist ist. — Der bisherige Prof. hon. Dr. Kaiser ist an die Stelle des verstorbenen Hofraths Medicus zum ordentl. Professor der Chemie und Technologie ernannt worden. — Die Wahl des Studentenausschusses für das Wintersemester $18^{50}/_{51}$ hat vom 13. — 19. Januar incl. stattgefunden. Es haben sich aber von den 1825 zur Zeit der Wahl immatriculirten Studirenden nur 245 an derselben betheiligt. Es ist diess ein trauriger Beweis davon, wie Indifferentismus und Gleichgültigkeit gegen allgemeine Interessen unter den hiesigen Studenten wieder überhandnehmen. Auch der Unterstützungsverein für arme Studirende beklagt sich in einer öffentlichen Ansprache an die Studenten über ihre Theilnahmslosigkeit. Ein beabsichtigter Studentenball scheint mehr Aussicht auf Unterstützung zu haben.

9. **Olmütz**, im Hornung 1851. (Personalien: Fick, Schwab, Horny, Moznik, Victorin. Das Decententhum. Philologische Studien. Vorlesungen. Bibliothek.) Die jüngsten Vorkommnisse in unserem Universitätsleben lassen sich in Kurzem zusammenfassen. Nicht unter den günstigsten Auspicien fing das Winterhalbjahr seinen Lauf an; denn das Gerücht von der Schliessung der Universität und einer Uebersiedlung derselben nach Brünn oder nach dem in unserer unmittelbaren Nähe gelegenen, in der Geschichte Oesterreichs denkwürdig gewordenen Kremsier tauchte zu wiederholten Malen auf und es war nahe daran, beim allfälligen Ausbruch eines österreichisch-preussischen Conflicts Consistenz zu gewinnen.

Digitized by Google

Dem Himmel sei Dank: der musenfeindliche Kriegslärm ist verstummt und die wissenschaftliche Pflege erlitt keine weitere Störung oder gar Unterbrechung. — Mittlerweile erhielten wir endlich einen Vertreter der Geschichte an Dr. Fick aus Wien, sowie einen des römischen und Kirchenrechts an dem vormaligen Professor der Geschichte in Görz Dr. phil. et juris Ed. Schwab und der Kirchengeschichte an Dr. Horny. Dagegen ward uns ein bedeutender Verlust zu Theil durch die Beförderung des hiesigen Professors der Mathematik Dr. Moznik zum Volksschulen-Inspector für Krain. Dr. Victorin aus Görz vertritt zwar provisorisch seine Stelle; doch erwuchs durch diese unpassende, weil in der Mitte des Semesters stattgefundene, Abberufung den Hörern der Mathematik ein beträchtlicher Nachtheil.

Das Docententhum will bei uns noch immer keine Wurzel schlagen; ausser den zwei alten nur uneigentlichen Docenten ist bisher kein weiterer aufgetreten. Gleichwohl sind die Honorarien, die freilich für den Anfang sehr mässig ausfielen, wie überall in Oesterreich auch hier bereits eingeführt. Es ist dadurch ein Missverhältniss geschaffen, das leicht vorauszusehen, dem aber nicht auszuweichen war, wollte man nicht überhaupt in Betreff der kleinern Universitäten tabula rasa machen. Nicht vergessen dürfen wir jedoch, auf ein zwar schwaches aber doch immer auf ein Reis am Baume unserer Universitätsentwicklung unsere Blicke zu heften; wir meinen einen jungen Streiter auf dem Felde des Geistes, einen erst unlängst promovirten Doctor der Rechte (Bischof), welcher behufs der Habilitirung an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät über das Institut des Vehmgerichts eine Probevorlesung hielt. Es will derselbe im Sommersemester einen Cyklus von Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte eröffnen. Wir wünschen von Herzen ein erfreuliches Gelingen dieses nur allzu vereinzelten Strebens und bedauern nur, es als einen Missgriff betrachten zu müssen, dass ein so schwieriger Gegenstand, der ohne die umfassendsten Studien zur leblos-dürren Materie herabsinken muss, als Vorwurf einer Erstlingsvorlesung gewählt worden ist.

Nicht unerwähnt wollen wir ferner lassen, dass sich die Zahl der immatriculirten Studirenden an der philosophischen Facultät von früheren 2 bis auf 12 gesteigert hat; es sind darunter 3 Philologen, 4 die sich der Mathematik und nebenbei den Naturwissenschaften, 2 den Naturwissenschaften ausschliesslich, 2 der Philosophie und Geschichte, 1 dem deutschen Literaturstudium widmen.

Was die Vorträge in diesem Semester anbelangt, so ist, wie der Lectionskatalog ausweist, ausser den alljährlich gehaltenen eine ausserordentliche über „österr. Bergrecht“ hinzugekommen, über welches Prof. Michel für erhöhtes Honorar liest. Dagegen liest an der philosophischen Facultät Prof. Zimmermann (in gewohnter trefflicher Weise) über Theorie der Aesthetik, über allgemeine Ethik und die Herbart'schen Hauptpunkte der Metaphysik. Auch hält derselbe ein auf Grundlage der Wissenschaftslehre gestelltes logisches Disputatorium. Prof. Fick liest über Geschichte des Alterthums; Schmidt über Mineralogie, Zoologie und physische Geographie; Franz über Dynamik und Mechanik sowie über physische Astronomie; Kergel über athenische Alterthümer, Sallusts Catilina und griechische Grammatik, hält überdiess philologische Übungen an dem Panegyricus des Isokrates und lateinische Stylübungen; Kopetzky über Erziehungskunde, Theorie der Kunst, über die Wolken des Aristophanes und griechische Syntax; Prof. suppl. Victorin über Differentialrechnung und höhere numerische Gleichungen; Prof. med.

Digitized by Google

Ehrmann über cameralistisch-technische Chemie und Waarenkunde; Doc. Unkhrechtsberg über populäre Astronomie. Die Sprachen, und zwar die französische und englische, vertritt einzig und allein der Lehrer Scholtz. Sie sehen demnach, dass hier eine noch grössere Mannichfaltigkeit als im verflossenen Jahre entwickelt ist, eine Mannichfaltigkeit, die um so mehr Anerkennung verdient, je geringer die Anzahl der wirkenden Kräfte ist.

Um der Veränderungen, die sich auf unsere akademischen Verhältnisse beziehen, keine unberührt zu lassen, sei hier noch schliesslich der Universitätsbibliothek gedacht, die, nachdem sie längere Zeit eines leitenden Hauptes entbehrte, in ihrem seitherigen Scriptor F. Skyba, einen würdigen Chef gefunden.

IV.

Allgemeine Correspondenz.

In Heidelberg wurde der geheime Hofrath Prof. Dr. Zell zum Prorector gewählt und höchsten Orts bestätigt.

In Betreff der Universitäten Giessen und Marburg machen sich jetzt die politischen Blätter viel zu schaffen. Es handelt sich um eine Vereinigung beider, d. h. um Aufhebung der einen oder der andern, und das wäre immer noch besser, als eine bereits zur Sprache gebrachte Vertheilung der Facultäten, durch welche, um beiden Städten gerecht zu werden, beide Universitäten vernichtet würden. Die zwei Universitäten, heisst es, seien zu eng auf einander gepflanzt, hinderten sich desshalb gegenseitig am Wachsthum und das Unnatürliche des Verhältnisses springe jetzt doppelt in die Augen, nachdem sie sich durch die Eisenbahn so nahe gerückt seien, dass ein und dasselbe Individuum ganz füglich Vormittags in Giessen und Nachmittags in Marburg lesen und hören könnte. Wie wenn diess ein Grund wäre! Wenn man überall an Aufhebung von Universitäten denken wollte, wo die Eisenbahn zwei Universitätsstädte sich so nahe gerückt hätte, oder noch rücken würde, dass man an einem und demselben Tage an zwei verschiedenen Orten dasselbe Collegium lesen oder hören könnte, so würde man im Interesse unserer deutschen Universitäten, die eben so viele Mittelpunkte wissenschaftlichen Lebens bilden und von welchen in unberechenbarem Grade Bildung in die Nation ausströmt, den Vortheil, den die Eisenbahnen gewähren, für allzu theuer erkauft erklären müssen. Kann man doch auch an demselben Tage in den Audienzzimmern von zwei, drei, vier Regenten rechtzeitig erscheinen! Jede Universität bildet für sich einen Mikrokosmus von der eigenthümlichsten Art und Weise, jede hat ihre charakteristischen Vorzüge, und nehmen wir aus so nichtigen Gründen der Nation diese oder jene wissenschaftliche Bildungsstätte, so schneiden wir ihrer Wissenschaft eine Lebensbedingung ab. Gerade die beiden in Frage stehenden Nachbaruniversitäten liefern den Beweis, wie eigenthümlich sich das Leben auf den verschiedenen Universitäten gestaltet. „Marburg war die erste protestantische Universität Deutschlands. Die ersten Jahrzehnte ihres Bestandes sind von höchster Bedeutung für die deutsche Reformationsgeschichte. Wohl wenige deutsche Hochschulen haben sich bis auf unsere Tage ein so eigenthümliches historisches Gepräge in ihren Institutionen und in akademischer Sitte bewahrt, wie Marburg.“ Damit stimmt es

Digitized by Google

denn auch vollkommen überein, dass auf dieser Universität die historischen Studien in allen Facultäten ganz besonders blühen, ohne dass desshalb die übrigen Richtungen der Wissenschaft vernachlässigt würden. Das jüngere Giessen dagegen bietet ein von Marburg wesentlich verschiedenes Bild dar. In seiner ganzen Erscheinung modern, hat es namentlich die Naturwissenschaften zu reicher Blüthe entwickelt und in denselben die bedeutendsten Notabilitäten an sich gezogen, indess sich auch in den übrigen Facultäten eine frische Tüchtigkeit kund giebt. Dass beide Universitäten zusammen etwa so viele Studenten zählen (Giessen hat dermalen 413, Marburg 277), als eine der grössern allein, ist kein Nachtheil. Gerade dass Deutschland neben sehr grossen auch kleine Universitäten hat, ist ihm von wesentlichem Vortheil. Das Verhältniss des Studenten sowohl zum Lehrer als zum Studenten gestaltet sich auf der kleinen Universität viel inniger, als auf der grossen. „Solche Lust, sagt Jacob Grimm, solche Aufheiterung brüderlichen Zusammenwohnens, scheint es mir, herrschte vorzugsweise auf kleinern Universitäten und hat sich auf den grössern schon gedämpft oder entfärbt, obschon hier andere, nicht gering anzuschlagende Vortheile entsprungen und zeitgemäss gesichert worden sind." Ob für die Vereinigung von Marburg und Giessen besondere finanzielle Gründe ins Gewicht fallen, wir wissen es nicht. Aber beide Universitäten bestehen bis heute ehrenvoll neben einander, und wo bisher die Mittel herflossen, da, denken wir, werden sie auch in Zukunft nicht versiegen. Wer es aber mit der geistigen Existenz unserer Nation wohl meint, der wird, der soll sich hüten, an dem Bestande ihrer Universitäten zu rütteln. Lassen wir sie nicht dem umherschreitenden Leo rugiens zur Beute werden!

In Göttingen wird mit dem 1. April das neubegründete landwirthschaftliche Institut eröffnet werden, an welchem mehrere Lehrer neu angestellt sind und wobei andere namhafte Männer der Universität mitwirken werden. Die specielle Leitung haben die Professoren Hannsen, Hausmann, Wöhler und Griepenkerl übernommen, welcher letztere eigens für die landwirthschaftlichen Fächer nach Göttingen berufen wurde. Das durch Langenbecks Tod erledigte Lehramt der Anatomie ist einstweilen dem Professor der Physiologie Rudolph Wagner mit übertragen worden. Derselbe hat auch während dieses Provisoriums die Aufsicht über das anatomische Institut übernommen. Die anatomischen Vorträge setzt derselbe in Verbindung mit Prof. Bergmann fort. — Der zweite Professor der Astronomie, Dr. Benjamin Goldschmidt, ist am 15. Februar Morgens in Folge einer Herzlähmung todt im Bette gefunden worden. Er war 1807 in Braunschweig geboren; seit 1834, nach Hardings Tode, als Observator an der Sternwarte angestellt, nahm er Theil an vielen der grossen Arbeiten von Gauss. Er war einer Anzahl junger Astronomen ein treuer praktischer Führer und sein Name ist ein besonders in England und Nordamerika wohlbekannter. Er hat sich durch mehrere selbstständige Arbeiten als tüchtiger Mathematiker beurkundet, und als anspruchsloser, liebenswürdiger Mensch genoss er eine allgemeine Achtung. Er starb unverheirathet.

In Lübeck verschied am 6. Februar Mittags um halb 2 Uhr in Folge eines Brustkrampfes der erste Rechtskenner dieses Jahrhunderts, Dr. Arnold Heise. Geboren zu Hamburg den 3. August 1778, Professor in Göttingen 1804 und im gleichen Jahre zu Heidelberg, von wo er 1814 nach Göttingen zurückkehrte, Oberjustizrath in Hannover 1818, war er Präsident des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands seit der Errichtung 1820.

Digitized by Google

Seine Vorträge über römisches und deutsches Recht in Göttingen haben einen bis dahin in Deutschland nie gesehenen Beifall genossen; die Wissenschaft des Handelsrechts ist durch ihn gegründet. Mehr als ein Werk hat seinen Inhalt aus jenen Vorträgen entnommen. Der höchste Gerichtshof, welchen er seit mehr als dreissig Jahren lenkt, verdankt das ungetheilte Ansehen, dessen er sich in Deutschland zu erfreuen hat, vornehmlich seinem Präsidenten. Die gewaltige Schärfe des Verstandes, mit der er sein unbegrenztes Wissen auf dem Gesammtgebiete deutscher Rechtswissenschaft beseelte, war ungeschwächt bis zur letzten Gerichtssitzung. Sein Collegium betrauert in ihm das Musterbild eines Präsidenten.

In Leipzig wurden die Professoren Haupt und Mommsen „in Mangel mehreren Verdachts" vom Oberappellationsgericht zu Dresden frei gesprochen (s. Jahrg. 1850 S. 507). Ihre Suspension, womit die Entziehung der Hälfte ihres Gehaltes verbunden, ist noch nicht aufgehoben.

Auch in Betreff der Universität Jena geben die Zeitungen sinistre Gerüchte. Es scheine sich die schon früher von vielen Seiten ausgesprochene Ansicht zum Nachtheil dieser Universität immer mehr Geltung zu verschaffen, dass eine mit nicht ausgedehnten Mitteln ausgestattete Akademie den Ansprüchen der neueren Zeit nicht mehr genügen könne und dass eine solche höhere Lehranstalt nothwendiger Weise in einer grössern, allseitige Bildung gewährenden Stadt existiren müsse. Dieser Ansicht schienen auch die Landesvertretungen der sächsischen Herzogtsümer zu huldigen, da sie sich in neuester Zeit bei Verwilligung der Sustentationsrate sehr schwierig gezeigt hätten. Möge sich diese in jeder Beziehung unberechtigte Ansicht keine Geltung verschaffen. Wir werden in einem der nächsten Hefte der A. M. S. eine ausführlichere Erörterung über das Verhältniss der kleinern und grössern Universitäten mittheilen. — Im Übrigen zeigt unsere unten mitzutheilende Übersicht der Frequenz der Universitäten, dass Jena, obwohl im Ganzen nur 376 Studirende zählend, doch 132 Ausländer hat, und nach Procenten der Ausländer die dritte Stelle unter den Universitäten einnimmt. — Den Verlust der Schülerschen mineralogischen Sammlung empfindet die Universität nicht, da sie schon eine der reichsten Sammlungen dieser Art besitzt. Die seit vier Jahren zum Besten des neuerichteten archäologischen Museums gehaltenen Vorträge vor einem aus Herren und Frauen bestehenden Publicum haben auch diesen Winter durch Mitwirkung der Universitätslehrer einen gedeihlichen Fortgang gehabt.

In Berlin gab die erste Kammer ihre Zustimmung zu einem Amendement des Abgeordneten v. Zander, wodurch § 37 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation modificirt wird, so weit er Denjenigen, welcher als ordentlicher Professor der juristischen Facultät bei einer inländischen Universität angestellt gewesen ist, als etatsmässiges Mitglied eines Appellationsgerichts zulässt. Wenn man die Professoren ohne praktische Vorbildung, ohne Prüfung zu Richterämtern zulassen wollte, meint Hr. v. Zander, so erwarte er von der Gerechtigkeit der Versammlung, dass sie auch die Richter zum Katheder zulassen werde ohne Examen und ohne Dissertation pro gradu et loco. Der Justizminister war gegen dieses Amendement. Die Beihülfe der Professoren habe sich so zweckmässig erwiesen, dass man bei den Richtercollegien nicht auf sie verzichten könne. Die Remunerationen seien gering und nur einmal sei es vorgekommen, dass ein Professor mit etatsmässigem Gehalt angestellt worden sei. Wir läugnen nicht, dass wir dem Antrag des Hrn. v. Zander auch beigestimmt hätten, aber aus einem ernsteren Grunde, aus dem Grunde

Digitized by Google

nämlich, weil jede Verbindung eines Staatsamts mit der Professur letzterer zum Nachtheil gereicht. — Der Senat der Berliner Universität ist bei dem Kriegsministerium eingekommen, die studirenden Freiwilligen des 9. Regiments, falls dasselbe in Pommern Garnison erhält, einem in Berlin stationirten Truppentheile beizugeben. Ein Gleiches hört man von der Universität Halle, die sonst um die Hälfte ihrer akademischen Bürger gebracht wird. — Der am 18. Febr. in Berlin verstorbene berühmte Mathematiker C. G. J. Jacobi war nach der D. A. Z. 1804 als der Sohn eines Kaufmanns zu Potsdam geboren; er schwankte in seinen Studien auf der Universität Anfangs zwischen Mathematik, Philosophie und Philologie. Sein ausgezeichnet klarer Geist, sein scharfes und eindringendes Urtheil liessen ihn jedoch bald das Fach erkennen, welches den Beruf seines Lebens bilden sollte. Auf Hegels Empfehlung ward er 1827 zum ausserordentlichen, 1829 zum ordentlichen Professor an der Universität zu Königsberg ernannt. Durch Jacobi's Zusammenwirken mit Bessel und Neumann wurde diese Universität bald eine hohe Schule der Mathematik, Astronomie und mathematischen Physik, die nur von wenig andern in Europa erreicht, von keiner übertroffen wurde, und aus der eine Reihe ausgezeichneter Forscher in den exacten Wissenschaften hervorging. Vor einigen Jahren wurde Jacobi nach Berlin versetzt, wo er als Mitglied der Akademie, der er schon längst angehörte, und durch Vorlesungen an der Universität einen weiten Wirkungskreis für seine schaffende und anregende Thätigkeit fand. Seine schon seit Jahren erschütterte Gesundheit suchte er durch einjährigen Aufenthalt in Italien wieder herzustellen, ohne jedoch mehr als eine Besserung seines Übels dadurch zu erreichen. Jacobi war ein Mathematiker vom ersten Rang; Sachkundige nannten seinen Namen zugleich mit dem eines Gauss, Cauchy, Dirichlet, den anerkannt Ersten der jetzt lebenden Mathematiker. Vorzüglich erwarb er sich unvergänglichen Ruhm durch seine grossen Entdeckungen in der Theorie der elliptischen Functionen, einem der höchsten Zweige der Analysis, der von Euler, Lagrange u. A., insbesondere aber von Legendre ausgebildet, durch Jacobi, Anfangs in genialem Wettlauf mit dem der Wissenschaft in der Blüthe der Jugend entrissenen Norweger Niels Hendrick Abel, die glänzendsten, der Zukunft noch eine reiche Ernte verheissenden Erweiterungen erhielt. Doch bewährte sich sein glücklicher Forschergeist nicht nur in diesem, sondern auch in andern Zweigen der Analysis, sowie in der höhern Arithmetik, Geometrie und Mechanik.

In Königsberg wurde die jährliche Gedächtnissfeier Kants am 12. Febr. in dem grossen Hörsaale der Universität durch einen Redeact feierlich begangen.

In Breslau wurde Professor Nees van Esenbeck auf den in einem Rescript an den Curator der Universität ausgesprochenen Befehl des Cultusministers am 29. Jan. von seinem Amte suspendirt.

Aus München wird der A. Z. unterm 18. Febr. im Wesentlichen Folgendes geschrieben: Soeben, Nachmittags 5 Uhr, haben wir des verstorbenen Geh. Raths und Professors Dr. v. Breslau irdische Überreste zur Erde bestattet. Eine zahlreiche Menge Leidtragender umstand das offene Grab, an welchem ein vieljähriger Freund des Verstorbenen die Leichenrede hielt. Dieselbe giebt das vollständigste und getreueste Bild von dem Leben und Wirken des Verblichenen. H. v. Breslau war der Sohn unbemittelter Eltern, geb. 1784 zu Ansbach. Die reichen Gaben seines Geistes entfalteten sich schon frühe bei ihm. Er besuchte die Universität Halle, begann dort seine

Digitized by Google

medicinischen Studien, widmete sich vorzüglich der Anatomie und Physiologie unter Beil und Loder und seine Lehrer liessen es ihm an mannichfaltiger Anerkennung seines Strebens so wenig fehlen, dass ihm namentlich Loder zum öftern seine Vorträge überliess. Noch hatte er indessen seine Studien hier nicht vollendet, als der Kaiser Napoleon die Universität im Herbst 1806 plötzlich schloss, was ihn veranlasste, sich nach Tübingen zu begeben. Hier setzte Breslau nicht allein sein wissenschaftliches Studium mit dem grössten Eifer, besonders unter der Leitung Autenrieths und Kielmeyers, fort, sondern er lebte auch mit würdigen Freunden, mit den beiden Jäger, mit Uhland, Köstlin und Justinus Kerner zusammen, mit welch letzterm er sein ganzes Leben hindurch durch die Bande der treuesten Freundschaft vereinigt blieb. Von Tübingen aus begab er sich noch auf die Universität Würzburg, wo er nach kurzem Aufenthalt mit Auszeichnung die Doctorwürde erhielt. Von da begab er sich nach München; aber seine Hoffnungen schlugen fehl, und er fand die freundliche Aufnahme nicht, welche er erwarten zu können glaubte. Er verliess München im Frühjahr 1809 und begab sich nach Augsburg, wo ein furchtbarer Kriegstyphus nicht allein viele Kranke, sondern auch einen grossen Theil der dortigen Aerzte hinweggerafft hatte. Hier wurde ihm die Leitung eines französischen Militärspitals übertragen; aber fast wäre auch er als Opfer dieser schweren Krankheit gefallen und nur seine kräftige Constitution rettete ihn. Im Jahre 1810 begab er sich nach Paris, besuchte dort die grossen Spitäler und von jetzt an drängte sich für ihn Gefahr an Gefahr. Im Jahre 1811 übernahm er ein von den Franzosen in Middelburg auf der Insel Walchern errichtetes Spital, nachdem dieser Ort eines verheerenden Typhus wegen von den Engländern verlassen worden war. Im Jahre 1812 wurde er zu Brüssel zum Militärarzt beim Unterstab des französischen Kaisers befördert und rückte mit dem Centrum der Armee ins Innere des russischen Reiches bis auf wenige Stunden von Moskau vor. An dem bekannten Rückzug hatte er Theil zu nehmen und nur durch die Bekanntschaft mit Larrey gelang es ihm, beim Uebergang über die Beresina sein Leben zu retten. Aber noch bevor er die Stadt Wilna erreichte, musste er bei einer Kälte von 30 Grad R. mit erfrornen Füssen und ganz entkräftet von Entbehrungen aller Art eine ganze Nacht hindurch auf freiem Felde liegen, wurde von Kosaken geplündert, seiner Kleider fast bis aufs Hemd beraubt und einem Sterbenden gleich in ein russisches Spital nach Wilna gebracht. Der Frostbrand zerstörte alle Zehen seiner beiden Füsse, so dass er deren Reste selbst amputirte. Hier, wo die Sterblichkeit eine solche Höhe erreichte, dass er zweimal der einzig Lebende in einem grossen Saale blieb, musste er 9 lange Monate verweilen, und fast hätte ihn in der ersten Zeit das schreckliche Loos getroffen, als ein schon Gestorbener betrachtet und begraben zu werden, wenn er nicht zur glücklichen Stunde von einem Officier, den er früher ärztlich behandelt hatte, erkannt und gerettet worden wäre. Endlich so weit wieder genesen, dass er auf Krücken das Spital verlassen konnte, und nach inzwischen stattgefundenem Frieden frei geworden, wurde er auf der Heimreise zu Königsberg in Preussen genöthigt — selbst noch ein Kranker — die Leitung eines grossen französischen Spitals zu übernehmen, und kaum hatte er dieses Geschäft beendigt und war in Frankreich angekommen, so traf ihn im Jahr 1815 der Befehl, sich wieder als französischer Militärarzt zur Armee zu begeben und den nach der Rückkehr des Kaisers von der Insel Elba neubegonnenen Feldzug mitzumachen. Bei der Schlacht von Waterloo wurde Breslau aufs Neue gefangen und nach Paris

Digitized by Google

gebracht. Hier gab er sich dem Feldmarschall Fürsten v. Wrede als gebornen Bayern zu erkennen, wurde durch dessen Verwendung frei und kehrte auf den Rath dieses Feldherrn ins Vaterland zurück. Eine freundlichere Zukunft eröffnete sich nun für ihn, nachdem er schwere Kämpfe überwunden, grosse Erfahrungen sich gesammelt und durch unermüdetes Studium sich zum wissenschaftlichen Mann emporgerungen hatte. Nicht lange nachdem die Universität im Jahre 1826 von Landshut nach München versetzt worden war, erhielt er zuerst seine Anstellung als ausserordentlicher und bald auch als ordentlicher Professor der Arzneimittellehre in der medicinischen Facultät. Sein Ruf wuchs mit seinem Verdienste nicht bloss im Vaterlande, sondern auch auswärts. Im Jahre 1834 war ihm der ehrenvolle Antrag zu Theil geworden, als Leibarzt in die Dienste des Königs der Belgier zu treten; er schlug es aus. Mit mächtigem Schritt stieg sein Ansehen und seine reichgesegnete Wirksamkeit. König Ludwig ernannte ihn noch im J. 1834 zum K. Geh. Rath und Leibarzt der K. Familie, schmückte seine Brust mit dem Verdienstorden der bayerischen Krone, welcher seine Erhebung in den Adelstand zur Folge hatte, und nicht lange nachher wurde er zum Mitgliede des Obermedicinalcollegiums und später noch zum Comthur des Verdienstordens vom h. Michael ernannt. Die K. Familie beehrte ihn mit grossem Vertrauen. Auch von den ausländischen Höfen wurden seine Verdienste durch Ordensauszeichnungen anerkannt. Unter den Ärzten und Gelehrten war sein Name gefeiert, die Universität schätzte ihn als eine ihrer Zierden, seine Zuhörer fühlten sich durch den gediegenen Inhalt seiner Vorträge mächtig angezogen, alle Stände beeiferten sich, ihm ihre Achtung zu bezeigen, und wie im glänzenden Palast so in der dürftigen Hütte des Armen steht sein Andenken im Segen und viele heisse Dankeszähren, die an seinem Grabe fliessen, geben ein stilles aber grosses Zeugniss seiner Würdigkeit und seiner Wirksamkeit.

Für die österreichischen Universitäten, sowie für das ganze österreichische Unterrichtswesen ist es von der grössten Wichtigkeit, dass die Gerüchte über den Rücktritt des Unterrichtsministers, Grafen v. Thun, verstummt sind. Der A. Z. wird hierüber aus Prag unter Anderem Folgendes geschrieben: Der Name des Grafen Thun ist mit den umfassenden Reformen im Unterrichtswesen zu eng verknüpft, als dass bei den strebsamern Mitgliedern der hiesigen Universität dieses Gerücht etwas Anderes, als ebenfalls Besorgniss hätte hervorrufen können, indem die Meinung nahe lag, es könnte überhaupt die Zeit der reformirenden Minister zu Ende gehen. Um so mehr mag es an der Zeit sein, die bedeutenden Fortschritte anzuerkennen, welche das Universitäts- und das Gymnasialwesen unter der Leitung des gegenwärtigen Rathes der Krone genommen hat. Nur der rastlosesten Anstrengung, verbunden mit der richtigen Wahl der Mittel, konnte es gelingen, die höhern Studienanstalten Oesterreichs innerhalb weniger Jahre so von Grund aus umzugestalten. Das Jahr 1848 fand in Oesterreich statt der Universitäten Anstalten vor, die allem Andern mehr ähnlich sahen, als was man im übrigen Deutschland unter Universitäten verstand, Anstalten, die mit ihren Obligatcollegien, Semestral- und Annualprüfungen, mit der Unfreiheit ihres Organismus und der dürftigen Spendung wohlzugeschnittener Staatsgelehrsamkeit mehr fast als irgend etwas Anderes geeignet waren, zwischen den österreichischen Landen und ihren westlichen Nachbarländern gerade im Kreise der Gebildeten eine tiefe Kluft zu befestigen. Jetzt sind die Universitäten bis auf wenige Spuren des alten Wesens in den freilich auch anderswo nicht gerade sehr löblichen Promotionseinrichtungen auf den ehrenwerthen

Digitized by Google

Fuss gesetzt, auf den wir Deutsche bei so wenig Ursache zum Stolz in anderer Beziehung so gern mit einer gewissen Vorliebe blicken. Vormals zeigte sich nur etwa in den Naturwissenschaften und ihrer Anwendung, der Medicin, ein regeres Leben, während das Feld der historischen Wissenschaften fast ganz brach lag. Jetzt ist durch die Schöpfung der philosophischen Facultät als einer selbstständigen, nicht bloss vorbereitenden, gerade den Wissenschaften eine Stätte bereitet, die am meisten geeignet sind, ausserhalb der Brodstudien wahre Geistesnahrung und Cultur zu verbreiten. Trotz der Mangelhaftigkeit der frühern Vorbildung fehlt es wenigstens hier in Prag unter der Jugend keineswegs an Sinn für diese Nahrung, und es steht zu hoffen, dass gerade durch Erweckung wissenschaftlichen Strebens unsere Jugend allmälig etwas mehr von dem fröhlichen und ehrenhaften Geiste gediegenen Selbstvertrauens erhalte, welches durch die frühern, jeden strebenden Charakter niederbeugenden Einrichtungen im Keim erstickt werden musste. Schon fangen die Früchte der Lehr- und Lernfreiheit und der neubegründeten Staatsprüfungen, sowie die Früchte der Berufungen aus dem Auslande an, sich zu zeigen, und so viel es auch noch zu thun giebt, ehe der hiesige Zustand im Entferntesten dem einer ausserösterreichischen deutschen Universität gleich wird, so lassen doch die Anfänge guten Erfolg hoffen. Ebenso haben unsere Gymnasien einen erfreulichen Aufschwung genommen. Der Stand der Gymnasiallehrer hebt sich sichtlich. Dadurch dass man die jungen Leute unter ihrer Leitung jetzt eine grössere Reife erreichen lässt, ist den tüchtigern Lehrern ein Antrieb zu wissenschaftlicherer Thätigkeit gegeben. Seitdem an angehende Lehrer strengere Forderungen gestellt und die gut bewährten rasch angestellt und besser als früher, wenn auch noch immer kärglich, besoldet werden, widmen sich fähigere junge Leute dem wichtigen Beruf der Jugendbildung. Der Staat giebt ihnen, was früher ganz fehlte, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung. Ein Schulplan, der zwischen antiquirter Alleinherrschaft der alten Sprachen und moderner Bevorzugung der sg. Realien die Mitte hält, verspricht allmälig ausführbar zu werden. Gymnasial- und Universitätslehrer freuen sich ihres Berufes und der regen Thätigkeit der ihnen anvertrauten Jugend. Auch die nationalen Gegensätze treten nicht mehr so schreiend hervor, indem man dem Versuch einer allmäligen Mitbenützung der tschechischen Sprache als Bildungsmittel Raum verstattet hat. In diese hoffnungsreichen, und wir sollten denken doch keineswegs staatsgefährlichen Bestrebungen mischen sich aber von Zeit zu Zeit aus dem Lager der unbedingten Freunde alles Alten Klänge des Missbehagens. Bald fürchtet man für die Jugend, die nicht mehr durch die Wohlthat der Semestralprüfungen geregelt werde, bald erscheinen die neuen Staatsprüfungen als ein gefährlicher und verwerflicher Luxus; ja die Lernfreiheit der Studirenden wird als ein bedenkliches Experiment dargestellt. Möchten doch diese Herren, die so Manches bedenken, auch die Thatsache sich nicht entgehen lassen, dass gerade die österreichische Universitätsjugend, trotz alles Zwanges, der auf ihr gelastet hatte, im Jahre der Losgebundenheit am zügellosesten war. Denn Scenen wie in Wien und Prag im Kreise der Studirenden sind sonst nirgend in Deutschland vorgekommen. Wer an deutschem Geistesleben Theil nimmt, dem kann es nicht gleichgültig sein, ob die vom Grafen Thun gepflanzten Keime künftig gepflegt oder schon bald wieder erstickt werden. Bei der Stellung, die Oesterreich jetzt in Deutschland einnimmt, würde es auch vielleicht über die schwarzgelben Gränzpfähle hinaus zu spüren sein, wenn diesseits derselben ein der Lehr- und Lernfreiheit feindlicher Geist wieder zur Herrschaft gelangte.

Digitized by Google

In Zürich wird auf Anordnung des Erziehungsrathes die Büste des sel. Professors v. Orelli durch den Bildhauer Rud. H. Meili von Stallikon ausgeführt, um in der Aula der Hochschule aufgestellt zu werden.

In Bern geht Prof. W. Snell, dessen Tod die öffentlichen Blätter schon verkündigt hatten, seiner Wiedergenesung entgegen. — Eine Studentendeputation hat dem Regierungspräsidenten eine von etwa 50 Studirenden unterzeichnete Petition überreicht, worin die Regierung ersucht wird, sich der so sehr vernachlässigten juristischen Facultät anzunehmen.

Die Universität Siena ist in Folge eines grossherzoglichen Decrets wieder eröffnet worden und die Vorlesungen sollen zum Ersatz für den Ausfall bis Ende Julius währen. Sieben Studenten sind zur Strafe für ihre Theilnahme an den stattgefundenen Unordnungen auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen worden, sechs andere mit dem Verlust eines Universitätsjahres davon gekommen. — Einen Verlust erlitt die Universität, die noch den Professor Pianigiani beklagt, durch den Tod des Professors des kanonischen Rechts Francesco Dei aus Chiusi im Valdichiana. Er beschäftigte sich viel und erfolgreich mit Kirchengeschichte und hatte ausser einem Werke über die Geschichte seiner altberühmten, wenn gleich verfallenen Vaterstadt Vorarbeiten über die Verhältnisse zwischen weltlicher Macht und Kirche unternommen, wovon man sich viel versprach. Die Verluste Siena's sind um so mehr zu beklagen, als die Universität bei ihrem geringen Glanze, bei ihrem mehr localen Charakter und mässigen Hülfsmitteln nicht leicht Celebritäten anzieht und im Durchschnitte die Aschenbrödelrolle spielt.

Von der Gesellschaft für Wissenschaft, Kunst und Literatur in Modena ist Enke in Berlin an die Stelle des Physikers Gay-Lussac zu einem der zwölf auswärtigen Mitglieder ernannt worden.

In Paris ist der Nationalökonom Michael Chevalier an die Stelle von Droz zum Mitglied der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gewählt worden. Von 22 Votanten haben ihm 19 ihre Stimmen gegeben. — Dem obersten Unterrichtsrathe ist von Beugnot die Suspendirung des Professors der Geschichte am Collége de France, Michelet, vorgeschlagen worden; der Unterrichtsrath erklärte sich für incompetent, der Unterrichtsminister dagegen versicherte, er werde sofort von selbst einschreiten, wenn die öffentliche Sittlichkeit in Michelets Vorlesungen im Geringsten verletzt werden sollte. — Am 20. Febr. wurde der Congress der Delegirten der gelehrten Gesellschaften Frankreichs für 1851 im Saal der alten Pairskammer im Palast Luxemburg eröffnet. Hr. v. Caumont führte den Vorsitz. Das vorige Mal war die Versammlung von 38 Gesellschaften beschickt, diesmal von 62. Einer der ersten Verhandlungsgegenstände war über die beste Verwaltung einer Provincialbibliothek und die Anfertigung eines Museumskatalogs. Landwirthschaft, Naturwissenschaften, Archäologie, Literatur und Philologie lieferten den weitern Berathungsstoff. Die Dauer des Congresses war auf acht Tage festgesetzt.

Die parlamentarische Untersuchungscommission für die Universitäten Oxford und Cambridge, nach Lord John Russels vorjährigem Antrag, sind seit längerer Zeit ernannt; von den Ergebnissen ihrer Thätigkeit verlautet aber bis jetzt in den Zeitungen nichts, und da die Commission lauter alte gute Freunde und Mitglieder (Fellows) jener Hochschulen sind, so meinen bereits die radicalen Zeitungen: eine Krähe hacke der andern die Augen nicht aus und es werde mit den hochkirchlichen Musensitzen so ziemlich

Digitized by Google

beim alten Schlendrian bleiben. Übrigens ist eine solche königliche Untersuchungscommission soeben auch für die Dubliner Dreifaltigkeits-Universität ernannt worden, obgleich Lord J. Russel dieselbe in der vorigen Session ausdrücklich von diesem Beschluss ausgenommen haben wollte. Der anglicanische Erzbischof von Dublin, glaubt man, werde an der Spitze dieser Commission stehen.

Toronto im englischen Canada hat eine Universität, deren Statuten, unter dem jetzigen Reform-Ministerium entworfen und genehmigt durch einen Act des Parlaments, den Religionsunterricht und die theologische Facultät ausschliessen und bestimmen, dass „keines der von der Krone zu bestimmenden sechs Mitglieder des Senats ein Geistlicher oder Religionslehrer sein dürfe, wie auch immer die Form seines Glaubensbekenntnisses sein möge". Das beleidigte die bigotte Bevölkerung ungemein. Weit entfernt, die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche zu billigen, fingen alle Secten an, der Bischof von Toronto und das Collegium der Universität von Kingston an der Spitze, die neue Universität von Toronto (sie ist erst zwei Jahre alt) als ein „gottloses, antichristliches" Institut zu verwerfen, welches „nicht blos verhinderte, dass Theologie gelehrt würde, sondern alle Formen von Gottesverehrung, alles öffentliche Gebet, jedes Ding, das Professoren oder Schüler an Gott und an die Pflichten gegen ihn erinnern könne, unbedingt ausschlösse." Zuletzt sah sich das Ministerium genöthigt, ein Gesetz vorzuschlagen, wonach die Corporation selbst den religiösen Unterricht &c. einrichten kann, und der Senat beschloss, dass die Lehre von der Religion künftig einen Theil der Moralphilosophie bilden solle. Aber das ist dem Volke lange nicht genug, und der Bischof von Toronto hat den Streit bis nach England getragen, um das dortige Ministerium zu bestimmen, ihm eine Charte zu geben, für die Errichtung einer Universität unter seinen Auspicien und seiner ausschliesslichen Oberhoheit. Er verlangt nicht mehr und nicht weniger, als dass die Anstellung aller Professoren und Lehrer, sowie ihre Absetzung ganz seiner Huld und Gnade anheimgegeben sei. Das ist dann eine christliche Universität. Das Ministerium und die jetzige Universität haben ihre Vertheidiger; aber es scheint, dass sie der Bigotterie der grossen Mehrzahl des Landes werden weichen müssen. Unter den Arbeitern kommen gar nicht selten blutige Schlägereien wegen Religionsverschiedenheiten vor. Den Irländern werden die Fenster der Kirchen eingeschlagen, und die Pastoren werden wohl gar geprügelt, die sich einfallen lassen, in anderm als dem gläubigsten Sinne von der Religion zu sprechen. Die Deutschen sind in Canada lieber als die Irländer gesehen, da jene meist protestantisch sind und so mit Engländern und Schotten ziemlich übereinstimmen. Und das Alles in einem so freien Lande wie Canada!

Dass die Studirenden in Russand mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ist wohl bekannt, und es wurde auch schon im vorigen Jahre die Nachricht verbreitet, dass die Zahl der Studenten durch einen kaiserlichen Ukas auf 300 an je einer Universität beschränkt worden sei. Letzteres ist indessen nicht der Fall, wenigstens zählt die Universität zu Dorpat unter ihrem gegenwärtigen Rector, Staatsrath Hafner, 620 Studenten. Die Zahl sämmtlicher Studirenden an den sechs russischen Universitäten, drei Lyceen und einer pädagogischen Anstalt beläuft sich nicht auf 4000.

Die Vorlesungen an der Otto's-Universität in Athen hatten mit dem Anfang Octobers begonnen. Nach dem Vorlesekatalog für das Wintersemester lesen in der theologischen Facultät drei Professoren, Hr. Kontogonis,

Digitized by Google

ordentlicher Professor, philologische und kritische Geschichte der heiligen Kirchenväter und Erklärungen zu den Psalmen Davids; Hr. Archimandrit Apostolidia Misail, ordentlicher Professor, dogmatische Theologie, und Hr. Archimandrit Pharmakidis, zur Zeit in Petersburg, wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr ankündigen. In der juristischen Facultät lehren 10 Lehrer, unter diesen 6 ordentliche, 1 ausserordentlicher und 2 Ehrenprofessoren mit 2 Privatdocenten. In der medicinischen Facultät lehren 12 Professoren, davon 6 ordentliche und 1 Ehrenprofessor mit 6 Privatdocenten. In der philosophischen Facultät lehren 18 Lehrer, davon sind 10 ordentliche, 4 ausserordentliche und 1 Ehrenprofessor mit 2 Privatdocenten und 1 Lehrer der türkischen Sprache. Unter diesen sämmtlichen Lehrern der Universität haben 24 theils ganz, theils theilweise ihre Universitätsstudien in Deutschland gemacht. Die Gesammtzahl der Studirenden ist 400, darunter 91 Juristen, 231 Mediciner, 65 Philosophen; die Zahl der Ausländer beträgt 200.

V.

Programmen-Literatur.

II. Freiburg. Im Sommercurs 1850 ist als Programm zur Feier des Geburtstages des Grossherzogs erschienen: „Die Vorstellungen der alten Griechen und Römer über die Erde als Himmelskörper von dem derzeitigen Prorector Hofrath Dr. Oettinger, Professor der Mathematik." 15½ Bogen gr. 4. In dieser Abhandlung hat der Verf. eine geschichtliche Entwicklung der Ansichten des Alterthums über die Erde als Himmelskörper zu geben versucht, wie sie sich von der ersten Zeit an, aus welcher historische Nachrichten vorliegen, bis zu dem Schlusse desselben allmälig genetisch herausbildeten. Die bezüglichen Belegstellen sind im Urtexte beigeben, das in den Schriften der Alten zerstreut liegende, diesen Gegenstand behandelnde Material ist mit dankenswerther Sorgfalt zusammengetragen und der Leser so in den Stand gesetzt, selbst ein Urtheil sich zu bilden. Zweck der Abhandlung ist insbesondere: kritische Beleuchtung und Feststellung der Leistungen, welche man den Alten und namentlich den Griechen in der Lehre von der Erde als Himmelskörper zu danken hat. Noch immer ist es nicht zur Abklärung der schroffen Gegensätze in den Ansichten über die Verdienste der Alten in den exacten Wissenschaften und namentlich in der Astronomie gekommen. Während ihre unbedingten Lobredner sie masslos und unverdient preisen und Unbedeutendes mit Wichtigthuerei in die Reihe des Bedeutenden erheben wollen, verfallen ihre Gegner in den entgegengesetzten Fehler und sprechen den Untersuchungen und Leistungen der Alten mit ungerechtfertigter Geringschätzung, und darunter sogar Bessel, alle Bedeutung ab. Es ist klar, dass die Astronomie der Alten neben den Fortschritten dieser Wissenschaft in der neuesten Zeit ihre Bedeutung verliert, wie die Handlungen des Knaben neben den Handlungen des Mannes. Werden letztere bedeutend, so zieht man auch erstere gerne aus dem Dunkel der Vergessenheit hervor. So hier. Diejenigen Sätze, welche das Alterthum mühsam und mit grosser Anstrengung durch lange Zeiträume hindurch erobern musste, wie die Vorstellung von der Kugelgestalt der Erde, ihr Freischweben im Himmelsraum &c; kennt gegenwärtig jeder Knabe. Aber die Auffindung dieser Sätze war nicht weniger

Digitized by Google

mühevoll und verdienstlich als die Ausbeute der Neuzeit; sie war vielleicht schwieriger, als die Entdeckung der Lehre von der sphäroidischen Gestalt der Erde; denn der letzte Satz war eine nothwendige Consequenz der Fortschritte in der Mathematik und Mechanik und der sg. physischen Astronomie. Und mussten nicht vorerst alle jene Hauptsätze, welche das Alterthum aufgefunden hat, aufgefunden werden, ehe man in der Neuzeit die Brücke für weitere Fortschritte in der Wissenschaft schlagen und alle die Eroberungszüge in ihrem Gebiete beginnen konnte, die man mit dem von ihm hinterlassenen Rüstzeug mit so grossem Erfolg unternommen hat? — Es ist nicht zu verkennen, dass sich gar viel Wunderliches, Thörichtes, ja Lächerliches bei den Alten in bunter Mischung neben einander findet. Die vorliegende Abhandlung giebt hierüber mit historischer Treue Aufschluss. Diess sind aber die in der Natur gelegenen Fehlgriffe der beginnenden Reflexion. Wer möchte sie mit Recht tadeln? Aber eben so überraschend sind wieder die richtigen Urtheile und weiten Blicke einzelner Köpfe, die Bewunderung verdienen. Das kopernicanische System findet sich, wie der Verf. nachgewiesen hat, wenigstens so weit es die Erde betrifft, im Alterthum schon ausgesprochen; die grosse Bedeutung der Beobachtung und Erfahrung ist anerkannt. Die Mittel, sie zu benutzen, aber mangelten; denn die nöthigen Instrumente waren roh oder fehlten ganz. Sogar die ersten Sätze der sg. physischen Astronomie finden sich vor, natürlich nicht mit der Klarheit und Sicherheit dargestellt, worauf sie jetzt durch die Fortschritte der Mathematik und die Anhäufung der Beobachtungsmittel gebracht sind, so dass es in der That schwer wird, sich die wegwerfenden und ungerechtfertigten Urtheile über die Leistungen des Alterthums zu erklären. Die Absicht des Verf. nun ist, dem Verdienste, welches dem Alterthum in der geschichtlichen Entwicklung der Begriffe von der Erde als Himmelskörper gebührt, gerecht zu werden, und ihm den Antheil, welcher ihm zukommt, in ruhiger Prüfung zuzuweisen.

Nach einer Einleitung, welche die Vorstellungen der neuesten Zeit über diesen Himmelskörper entwickelt und so den Übergang zu dem genannten Thema anbahnt, zerfällt der Inhalt der Abhandlung in folgende Abtheilungen: 1) Gestalt, 2) Ort, 3) Bewegung der Erde, 4) schiefe Stellung der Erdaxe, 5) Grösse der Erde. Die Geschichte dieser Begriffe ist unter sich nicht gleichlaufend, wie diess der Verf. deutlich nachweist, und daher ist ihre gesonderte Erörterung zweckmässig, ja Bedürfniss, wenn Klarheit und Ordnung in das vorhandene Material gebracht werden soll. — Die Geschichte der Begriffsbildung über die Gestalt der Erde fällt in den Zeitraum zwischen Thales und Aristoteles ungefähr 600 — 350 vor Chr. Geb. Vor Thales findet man nur unklare Anschauungen, Phantasiegebilde, die sich der eine oder der andere aus den Sinneneindrücken nach seiner subjectiven Anschauungsweise ableitete. Mit Thales beginnt die erste und einfachste Begriffsaufstellung. Er legt der Erde die kreisrunde Scheibenform bei. Sie wird vom Wasser getragen und ist vom Ocean umgeben. Dieses Thema wird in diesem Zeitraume verschieden variirt; denn es wird der Erde die länglich runde Scheibenform, die Diskusform, die Cylinderform mit hervorragender ebener Oberfläche, die Tympanonform, die Würfelgestalt, die vollkommene Cylindergestalt mit zwei ebenen Grundflächen (Antipoden) beigelegt. Nach Einigen hat die Erde im Allgemeinen zwar eine ebene, jedoch gegen die Mitte etwas vertiefte (also eine concave) Oberfläche. — Allen diesen Ansichten stehen, wie man sieht, keine andern Gründe als äussere

Digitized by Google

Sinneneindrücke zur Seite; denn diese führen auf eine ebene Oberfläche, wozu sich im Laufe der Zeit eine erweiterte Kenntniss des bewohnten Theils der Erde gesellte; die in diesem Zeitraum angestellten Reisen aber zeigten, dass die bewohnte Erdoberfläche von Osten nach Westen eine grössere Ausdehnung hatte, als von Norden nach Süden. (Daher die länglich runde Scheibengestalt.) — Aristoteles gab den unsichern und hin und her schwankenden Ansichten eine feste Unterlage, indem er aus Gründen der Theorie und der Erfahrung nachwies, dass die Erde eine Kugelgestalt haben müsse. — Den Beweis a priori leitete er aus dem Begriffe der Schwerkraft ab, welche nach seiner Ansicht von dem Mittelpunkte des Weltalls aus nach allen Richtungen, in gleichen Entfernungen gleich stark wirkend, allseitig die nämlichen Erscheinungen hervorbringen muss. (Wer erkennt hier nicht die ersten Anfänge der Attractionsgesetze?) Wird nun diese Ansicht auf die Erde angewendet, so muss sich dieselbe als schwerer Körper in Kugelform um den Mittelpunkt des Weltalls lagern. — Als Erfahrungsbeweis stellt er den runden Schatten, welchen die Erde bei jeder Mondsfinsterniss auf der beleuchteten Mondsscheibe macht, und die Erscheinung auf, dass die Fixsterne für einen Beobachter, der sich von Süden nach Norden bewegt, ihre Stellung zum Horizonte ändern. — Vollständig wurden diese Beweise von Aristoteles nicht geliefert. Das Fehlende wurde aber im Laufe der Zeit ergänzt; so von Archimed, der aus mechanischen Gründen nachwies, dass auch die Oberfläche des Meeres die Kugelgestalt haben müsse und dass daher Meer und Erde zusammen die Kugelgestalt erzeugen. Ferner wurde im Verlaufe der Zeit auch auf die Wölbung der Erde von Osten nach Westen aus dem ungleichzeitigen Auf- und Untergang derselben Himmelskörper für verschiedene Orte der Erdoberfläche geschlossen. — Aristoteles selbst ist nicht der Schöpfer der Ansicht von der Kugelgestalt, der mit diesem Gedanken urplötzlich wie ein Deus ex machina hervortrat, sondern nur der Begründer und Feststeller derselben. Sie war schon geraume Zeit vor ihm, wahrscheinlich von Parmenides, geäussert und nach vorliegenden Nachrichten von Anhängern des Alten bekämpft worden. Der Erfinder wusste ihr aber, wie das häufig geschieht, keine Lebenskraft einzuhauchen. Aristoteles erst gelang es, das lebenskräftige Moment an ihr zu entdecken, und so muss man ihn als den Begründer des Gedankens anerkennen, gerade so wie Newton als Begründer der Attractionsgesetze gilt, ob sie gleich schon vor ihm ausgesprochen waren und auch bekanntlich Einzelne seiner Zeitgenossen die Priorität für sich in Anspruch nahmen. — Die Lehre von der Kugelgestalt stand Jahrhunderte als Lehrsatz fest und nur Einwendungen Einzelner gegen sie wurden vorgebracht, die jedoch alle nur der Schwierigkeit, die Consequenzen dieser Lehre sich gehörig klar zu machen, entnommen waren und wofür verschiedene Belege vorgebracht werden. Erst Huyghens und Newton traten mit der Behauptung auf, dass die Erde eine sphäroidische Gestalt haben müsse. Sie entnahmen ihre Gründe der Theorie; denn erst lange nach ihrem Tode, ungefähr gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fand ihre Behauptung eine Bestätigung aus der Erfahrung.

In der Entwicklungsgeschichte des Begriffs von dem Orte der Erde unterscheidet der Verf. vier Perioden: 1) Bis auf Anaximander. Die Erde wird als eine vom Wasser (Oceanus) umgebene und auf einer Unterlage (Wasser, Luft, Wurzeln &c.) ruhende Ebene gedacht, worauf sich das feste (eherne krystallene &c.) Himmelsgewölbe in Gestalt einer Halbkugel stützt. Die Erde nimmt die Mitte der von der Sphäre umschlossenen Ebene ein. 2) Von

Digitized by Google

Anaximander bis Aristoteles. Das Universum wird als Sphäre dargestellt, in deren Mittelpunkt die Erde frei schwebend und nicht unterstützt sich befindet. Die Kraft, welche die Erde in dieser Stellung erhält, wird als eine negative oder abstossende betrachtet. 3) Von Aristoteles bis Kopernicus. Die Erde nimmt den Mittelpunkt des Weltalls ein, wohin sie durch eine ihr inne wohnende Kraft (Schwerkraft) getrieben und festgehalten wird. Es bildet sich der Begriff der Schwerkraft weiter aus. 4) Von Kopernicus bis jetzt. Die Erde befindet sich nicht in der Mitte des Weltalls, sondern umkreist in einer Entfernung von ungefähr 20 Millionen Meilen die Sonne, den Centralkörper unseres Planetensystems.

In der Entwicklungsgeschichte des Begriffes von der Bewegung der Erde ergeben sich keine gesonderten Abschnitte. Man begegnet vielmehr nur Versuchen, die Erscheinungen des Firmamentes durch Bewegung der Erde zu erklären. Man hat noch nicht alle die nöthigen Erfahrungen gesammelt, um ein vollständiges System daraus begründen zu können. Die ursprüngliche Ansicht war: die Erde ist bewegungslos, um sie bewegt sich die Sphäre und die einzelnen Himmelskörper. Diese Ansicht bildete im ganzen Alterthum die Unterlage und wurde nie wesentlich in Frage gestellt. Durch Aristoteles wurde sie sogar zu der einzig richtigen erhoben, indem er seiner Ansicht Geltung verschaffte: dass die Erde durch Naturgesetze (Schwerkraft) in den Mittelpunkt des Universums getrieben werde und desswegen nicht bewegt sein könne. Dagegen treten Versuche Einzelner hervor, um auf andere als die gewöhnliche Weise die Erscheinungen an der Sphäre zu erklären: 1) Versuch des Philolaus, die Himmelserscheinungen durch Bewegung der Erde und der Planeten (wozu auch im Alterthum Sonne und Mond gerechnet wurden), um das Centralfeuer zu erklären. 2) Versuch des Heraklid und Ekphantus, den Wechsel des Tages und der Nacht durch Umdrehung der Erde von Westen nach Osten zu erklären, eine Ansicht, die bei Einzelnen sogar Beachtung gefunden zu haben scheint. 3) Versuch des Aristarch (denn von diesem scheint nach Archimeds Zeugniss diese Ansicht herzurühren), die Himmelserscheinungen dadurch zu erklären, dass er die Sonne in den Mittelpunkt setzte und die Erde sich um sie in jährlicher Bahn und mit täglicher Axendrehung bewegen liess. — Hier ist offenbar das kopernikanische System, jedoch nur partiell von der Erde, ausgesprochen. Die Bewegungen der Planeten kannte man zu Aristarchs Zeit zu wenig, um sie schon als Glieder in ein bestimmtes System einflechten zu können.

Die Erscheinungen, welche die schiefe Stellung der Erdaxe auf der Erdbahn hervorbringt, oder die Schiefe der Ekliptik kannte man schon im Alterthum. In den frühern Zeiten tauchten hierüber die wunderlichsten Meinungen auf. Später wurde die Schiefe der Ekliptik in runder Zahl zu 24 Grad (von Strabo) oder $^1/_{15}$ der Kreisperipherie gewöhnlich angenommen. Eratosthenes schloss sie in die Grenzen von 23 Grad 50 Min. und 23 Grad 52 Min. 30 Sec. ein, woraus die Durchschnittszahl 23 Grad 51 Min. 18 Sec. folgt. Dieser Bestimmung tritt auch Hipparch und Ptolemäus bei.

Was nun die Grösse der Erde betrifft, so kann von einer Maassbestimmung der Erde in dem Sinne, wie diese in der neuern und neuesten Zeit eingeführt wurde, bei den Alten nicht die Rede sein. Alle Versuche im Alterthum, die Grösse der Erde zu bestimmen, sind nur als annähernde Schätzungen zu betrachten, von denen der des Eratosthenes sich noch am meisten auf das Gebiet der Thatsachen stellte. Diess war jedoch schon im

Digitized by Google

Alterthum anerkannt. Die Versuche, die Grösse der Erde zu ermitteln, begannen erst, nachdem sich der Begriff von der Kugelgestalt der Erde festgestellt hatte, und es ist merkwürdig, dass alle Maassbestimmungsversuche mehr und mehr auf verkleinernde Resultate führten, woraus hervorgeht, dass man sich ursprünglich die Erde viel grösser dachte und erst allmälig auf richtigere Vorstellungen kam. Die beachtenswerthern Angaben hierüber sind: Grösse des Erdumfangs 1) nach Aristoteles 400000 Stadien, 2) nach Archimeds Angabe 300000 Stadien, 3) nach Eratosthenes Bestimmung 252000 Stadien, 4) nach Posidonius 180000 Stadien. Das richtige Maass fällt bekanntich zwischen die beiden Bestimmungen des Eratosthenes und Posidonius.

Wir konnten dem gelehrten Verf. nicht in alle Einzelnheiten seiner interessanten Untersuchungen und Resultate folgen, sondern mussten uns begnügen, im Vorstehenden eine Uebersicht zu geben.

VI.

Die Universitätslehrer im Winter $18^{50}/_{51}$.

Berlin, gest. 1810. *Prot.-theol. Fac.* O.: Hengstenberg, Nitzsch, Strauss, Twesten. — EO.: Benary, Jacobi, Piper, Uhlemann, Vatke. — PD.: Rauh, Reuter, Steinmeyer, Strauss.

Jur. Fac. O.: (Dirksen, Ak.), Heffter, Heydemann, Homeyer, Keller, v. Lancizolle, Richter, Rudorff, Stahl. — EO.: Berner, v. Daniels, Gneist, v. Richthofen. — PD.: Collmann, Häberlin, Kohlstock, Merkel, Schmidt.

Med. Fac. O.: Busch, Casper, Ehrenberg, Jüngken, Langenbeck, Link (†), Mitscherlich, Müller, Romberg, Schlemm, Schönlein, Schultz-Schultzenstein. — EO.: Barez, Böhm, Ideler, Kranichfeld, Schmidt, Troschel, Wolff. — PD.: Angelstein, Ascherson, du Bois-Reymond, Credé, Daun, Ebert, Henoch, Horn, Lauer, Leubuscher, Nicolai, Reckleben, Reinhardt, Remak, Schöller, Simon, Traube, Wilde.

Philos. Fac. O.: Bekker, Böckh, Bopp, Dieterici, Dove, Encke, Erman, Franz, Gabler, Gelzer, Gerhard, v. d. Hagen, Helwing, v. Henning, Huber, Lachmann (†), Lejeune-Dirichlet, Lepsius, Lichtenstein, Magnus, Mitscherlich, Ohm, Ranke, v. Raumer, Ritter, Rose I., Rose II., Tölken, Tendelenburg, Weiss. — Akademiker: Grimm I., Grimm II., Jacobi, Pertz, v. Schelling. — EO.: Beneke, Beyrich, Curtius, Dieterici, Erman, Geppert, Grüson, Gruppe, Heyse, Hirsch, Hotho, Klug, Marx, Massmann, Michelet, Müller, Panofka, Petermann, Poggendorff, Rammelsberg, Riedel, Schmidt, Schott, Schubarth, Steiner, Stoerig, Stuhr (†), Waagen, Werder. — PD.: Althaus, Aufrecht, Beetz, Benary, Berg, Borchardt, Cybulski, Eisenstein, Friedländer, George, Glaser, Guhl, Gumprecht, Hertz, Jessen, Joachimsthal, Kirchner, Koch, Köpke, Märcker, Rüst, Schaum, Schmidt, Schultz, Steinthal, Walpers, Weber, Wollheim da Fonseca.

Bern, gest. 1831. *Prot.-theol. Fac.* O.: Gelpke, Wyss. — EO.: Immer, Schaffter.

Jur. Fac. O.: Herzog, Leuenberger, Pfotenhauer, Schmid, Snell.

Med. Fac. O.: Demme, Valentin, Vogt. — EO.: Anker, Fueter, Gerber, Hermann, Koller, Rau, Rychner, Theile, Tribolet. — PD.: C. Emmert, W. Emmert, Th. Hermann.

Digitized by Google

Philos. Fac. O.: Brunner, Perty, Ries, Studer, Troxler. — EO.: C. Brunner, Henne, Jahn, Rellig, Schnell, Volmar. — PD.: Gerwer, A. Jahn, Schläfli, Wolf.

Bonn, gest. 1818. *Kath.-theol. Fac.* O.: Achterfeld, Braun, Dieringer, Hilgers, Martin, Scholz, Vogelsang. — PD.: Floss, Velten.

Prot.-theol. Fac. O.: Bleek, Dorner, Hasse, Rothe. — EO.: Staib (abw.). — PD.: Krafft, Nagel, Ritschl.

Jur. Fac. O.: Bauerband, Blume, Böcking, Deiters, Haelschner, Perthes, Sell, Walter. — EO.: Nicolovius.

Med. Fac. O.: Bischoff, Harless, Kilian, Mayer, Nasse, Naumann, Weber, Wutzer. — EO.: Albers, Budge. — PD.: Boecker, Hoppe, Schaafhausen.

Philos. Fac. O.: Argelander, Arndt, Aschbach, Bergemann, Bischof, Brandis, van Calker, Dahlmann, Diez, Freytag, Knoodt, Lassen, Loebell, Mendelssohn, Monnard, Nöggerath, Plücker, Ritschl, Schopen, Schweitzer, Treviranus, Welcker. — EO.: Bernd, Breidenstein, Heimsoeth, Heine, Kaufmann, Radicke, v. Riese, Ritter, Simrock, Troschel. — PD.: Beer, Barnays, Boedecker, Brandis, Clemens, Delius, Overbeck, Roemer, Schaarschmidt, Schmidt (abw.), Woepke (abw.).

Breslau, gest. 1702. *Kath.-theol. Fac.* O.: Baltzer, Bittner, Friedlieb, Movers, Pohl, Ritter. — EO.: Stern. — PD.: Reinkens.

Prot.-theol. Fac. O.: Böhmer, Gaupp, Hahn, Middeldorpf, Oehler, Schulz. — EO.: Rābiger. — PD.: Hahn, Rhode.

Jur. Fac. O.: Abegg, Gaupp, Gitzler, Huschke, Wilda. — PD.: Eberty.

Med. Fac. O.: Barkow, Benedict, Betschler, Göppert, Henschel, Remer (†), v. Siebold. — PH.: Klose. — EO.: Remer. — PD.: Burchard, v. Frantzius, Grosser, Klose, (Prof.) Kuh, Neisser, Reymann, Seidel.

Philos. Fac. O.: Ambrosch, Bernstein, Braniss, Elvenich, Frankenheim, Glocker, Gravenhorst, Haase, Kummer, Nees v. Esenbeck, Rohovsky, Schneider, Stenzel, Stenzler, Tellkampf. — EO.: v. Boguslawski, Duflos, Guhrauer, Kahlert, Kirchhoff, Röpell, Schmölders, Wagner. — PD.: Cauer, Cohn, Gröger, Körber, Rosenhain, Schwarz, Suckow, Wuttke.

Erlangen, gest. 1743. *Prot.-theol. Fac.* O.: Delitzsch, Ebrard, Engelhardt, Höfling, Hofmann, Thomasius. — EO.: v. Ammon, Schmid. — PD.: Nägelsbach.

Jur. Fac. O.: Bucher, Gerber, Schelling, v. Scheurl, Schmidtlein. — EO.: Gengler. — PD.: Ordolff.

Med. Fac. O.: Fleischmann (†), Heyfelder, Leupoldt, Rosshirt, Will. — EO.: v. Gorup-Besanez, Trott. — PH.: Friedreich, Solbrig. — PD.: Pfaff, Wintrich.

Philos. Fac. O.: Böttiger, Döderlein, Fischer, Kastner, Nägelsbach, v. Raumer I., v. Schaden, v. Staudt. — EO.: Fabri, Heyder, Martius, v. Raumer II., Schnizlein, Spiegel, Stahl, Winterling.

Freiburg i. B., gest. 1454. *Kath.-theol. Fac.* O.: v. Hirscher, Maier, Schleyer, Staudenmaier, Stolz, Werk (emer.). — PD.: König.

Jur. Fac. O.: Baurittel, Buss, Fritz, Mayer, Schmidt, v. Woringen.

Med. Fac. O.: Baumgärtner, Ecker, Fromherz, Hecker, Kobelt, Schwörer, Werber. — PD.: v. Babo, Beck, Fischer, Fritschi, v. Rotteck, Wernert.

Philos. Fac. O.: Baumstark, Deuber (†), Feuerbach, Gfrörer, Müller, Oettinger, (Schreiber), Sengler, Wetzer. — EO.: Eisengrein. — PD.: Mischler, Trentowski, Weiss.

Digitized by Google

Giessen, gest. 1607. *Kath-theol Fac.* O.: Fluck, Löhnis, Lutterbeck, Scharpff.

Prot-theol. Fac. O.: Baur, Credner, Hesse, Knobel, Köllner.

Jur. Fac. O.: Birnbaum, v. Löhr, Renaud, Weiss. — PD.: Helmolt, Neuner, Sandhaas.

Med. Fac. O.: Bischoff, Nebel, Phöbus, Ritgen, Vogel, Wernher, Wilbrand. — PH.: Vix. — EO.: Wetter, Winther. — PD.: Eckhard, Stammler.

Philos. Fac. O.: Adrian, Braun, Buff, Heyer, v. Klipstein, Knapp, v. Liebig, Osann, v. Ritgen, Schäfer, Schmid, Umpfenbach, Vullers. — PHO.: Klein. — EO.: Carriere, Dieffenbach, Ettling, Fritzsche, Hofmann, Kopp, Leuckart, Mettenheimer, Otto, Schilling, Will, Zamminer, Zimmer. — Braubach. — Rep. Noack. — PD.: Heyer, Strecker, Weigand.

Göttingen, gest. 1734. *Prot.-theol. Fac.* O.: Ehrenfeuchter, Gieseler, Lücke, Redepenning, Reiche, Rettig. — EO.: Duncker, Wieseler. — PD.: Dieckhoff, Holzhausen, Lünemann, Matthäi, Messner, Uhlhorn.

Jur. Fac. O.: Briegleb, Francke, Herrmann, Kraut, Ribbentrop, Thöl, Zachariae. — EO.: Wolff. — PD.: Grefe, Hartmann, Rössler, Rothamel, Schwanert.

Med. Fac. O.: Baum, Berthold, Conradi, Fuchs, Griesebach, Langenbeck (†), Marx, Osiander, Ruete, v. Siebold, Trefurt, Wagner, Wöhler. — EO.: Bergmann, Herbst, Himly, Krämer. — PD.: Schuchardt, Stromeyer, Wiese.

Philos. Fac. O.: Bartling, Bertheau, Bohtz, Ewald, Gauss, Hanssen, Hausmann, Havemann, Hermann, Hoeck, v. Leutsch, Listing, Lotze, Meyer, Mitscherlich, Oesterley, Ritter, Sartorius v. Wallershausen, Schneidewin, Ulrich, Waitz, Weber. — EO.: Benfey, César, Goldschmidt (†), Müller, Stern, Wappäus, Wieseler (Fr.), Wiggers, Wüstenfeld. — PD.: Fink, Focke, v. Holle, Lange, Lantzius-Beninga, Lion, Müller, Quintus-Icilius, Seelig, Staedeler, Thospann, Tittmann, Wüstenfeld.

Grätz, gest. 1586, ern. 1827. *Kath-theol. Fac.* O.: Ehrlich, Fruhmann, Riedl, Robitsch, Wagl.

Jur. Fac. O.: Ahrens, Baschke, Kopatsch, Schreiner, Wiesenauer. — EO.: Neubauer, Skedl. — PD.: Göth, Krainz, Langer, Richter.

Philos. Fac. O.: Gabriel, Hassler, Hruschauer, Hummel, Knar, Schmarda, Tangl. — EO.: Hoffmann. — PD.: Prangner.

Medicin.-chirurg. Studium. O.: Frisch, Götz, Langer, Mayer, Rzehaczek, v. Schöller. — EO.: Hruschauer.

Greifswald, gest. 1456. *Prot.-theol. Fac.* O.: Kosegarten, Schirmer, Semisch, Vogt. — EO.: Baier, Gass.

Jur. Fac. O.: Barkow, Beseler, (Mejer), Niemeyer, Pütter. — PD.: Friedberg.

Med. Fac. O.: Bardeleben, Berndt, Haeser, Schultze. — EO.: Laurer. — PD.: Eichstedt, Glubrecht, Häckermann, Schultze.

Philos. Fac. O.: Barthold, Baumstark, Erichson, Grunert, Hoefer, Hornschuch, Hühnefeld, Matthies, Schömann, Stiedenroth, Tillberg, Urlichs. — EO.: v. Feilitzsch, Hasert, Münter.

Lehrer in Eldena: Proff. Haubner und Menzel, die Lehrer Segnitz und Trommer, die Beamten Rohde und Zühlke.

Halle-Wittenberg, gest. 1694. *Prot.-theol. Fac.* O.: Herzog, Hupfeld, Moll, Müller, Thilo, Tholuck. — EO.: Dähne, Franke, Guericke, Niemeyer, Schwarz. — PD.: Wichelhaus.

Digitized by Google

Jur. Fac. O.: Göschen, Henke, Pernice, Wasserschleben, Witte. — PD.: Eckenberg, Hase, Hellmar, v. Kaltenborn v. Stachau, Müller.

Med. Fac. O.: d'Alton, Blasius, Friedländer, Hohl, Krukenberg, Volkmann. — EO.: Krahmer. — PD.: v. Bärensprung, Meckel v. Hemsbach.

Philos. Fac. O.: Bernhardy, Blanc, Burmeister, Eiselen, Erdmann, Gerlach, Germar, Gruber, Hinrichs, Leo, Meier, Pott, Rödiger, Rosenberger, Ross, v. Schlechtendal, Schweigger, Sohncke. — EO.: Duncker, Gartz, Heintz, Prutz, Schaller, Steinberg, Ulrici. — PD.: Allihn, Andrä, Arnold, Buhle, Cornelius, Eisenhart, Giebel, Haarbrücker, Haym, Keil, Krause, Sprengel, Stäger, Weissenborn.

Heidelberg, gest. 1386. *Prot.-theol. Fac.* O.: Dittenberger, Hundeshagen, Paulus (emer.), Ullmann, Umbreit. — EO.: Schöberlein.

Jur. Fac. O.: Mittermaier, v. Mohl, Rosshirt, v. Vangerow, Zöpfl. — EO.: Deurer, Röder, Sachse. — PD.: Brackenhöft, Brinckmann, Jolly, Knapp, Nägelé.

Med. Fac. O.: Chelius, Gmelin, Henle, Nägelé (†), Pfeufer, Puchelt, Tiedemann (abw.). — EO.: Nägelé, Nuhn, Posselt. — PD.: Chelius, Höfle, Moleschott, Nebel, Oesterlen, Pickford, Puchelt.

Philos. Fac. O.: Bähr, Bischoff, Bronn, Creuzer (emer.), Erb (emer.), Häusser, Jolly, Kortüm, v. Leonhard, Rau, v. Reichlin-Meldegg, Röth, Schlosser, Schweins, Zell. — PH.: Gervinus. — EO.: Blum, Delffs, Hanno, Kayser, Leger, Weil. — PD.: Arneth, v. Babo, Bornträger, Fischer, Gaspey, (Hettner), Hofmann, Leonhard, Pickford, Ruth, Stölzel, Wilhelmy.

Jena, gest. 1548. *Prot.-theol. Fac.* O.: Hase, Hoffmann, Rückert, Schwarz. — POH.: Grimm, Lange. — EO.: Hilgenfeld, Otto. — PD.: Vogel.

Jur. Fac. O.: Danz, Fein, Guyet, Luden, Michelsen, Schmid, Walch. — POH.: Heimbach, Schüler. — EO.: Chambon, Girtanner, Hahn, Schnaubert, Schulze.

Med. Fac. O.: Huschke, Kieser, Martin, Ried, Schleiden, Siebert, Voigt (†). — POH.: Schöman. — EO.: Domrich. — PD.: Förster, Suckow.

Philos. Fac. O.: Bachmann, Göttling, Hand, Reinhold, Schaumann, Schulze, Snell, Stickel, Wackenroder. — POH.: Fischer, Scheidler, Schueler, Suckow, Wolff. — EO.: Appelt, Artus, Bippart, Falke, Fortlage, Herrmann (abw.), Hettner (abw.), Langethal, Rückert, Schmid, Schmidt, Schrön, Stark, Stoy, Wegele, Wachter. — PD.: v. Bernard (abw.), Rössler, Schäffer.

Innsbruck, gest. 1672, ern. 1792 u. 1826. (Eine theol. Facultät fehlt.)

Jur. Fac. O.: Beidtel, Geiger, Kerer, Phillips (abw.), Prockner, Schuler, Theser.

Philos. Fac. O.: Baumgarten, Böhm, Flir, Jäger, Köhler, Schenach.

Medicin.-chirurg. Studium. O.: Dantscher, Kubik, Laschan, Mauermann, Michaël. — Assist.: Seeger, Stricker.

Kiel, gest. 1665. *Prot.-theol. Fac.* O.: Liebner, Lüdemann, Pelt, Thomsen.

Jur. Fac. O.: Christiansen (J.), Ihering, Planck. — EO.: Christiansen (C.), Samwer. — PD.: Brinckmann, Friedlieb.

Med. Fac. O.: Behn, Frerichs, Litzmann, Meyn, Pfaff, Ritter, Stromeyer. — EO.: Hegewisch. — PD.: Herrmannsen, Jessen, Valentiner (W. H.), Valentiner (Th.), Weber.

Philos. Fac. O.: Chalybäus, Droysen, Forchhammer, Himly, Nitzsch, (G. G.), Olshausen, Ratjen, Ravit, Scherk. — EO.: Harms, Karsten, Lilien-

Digitized by Google

kron, Müllenhoff, Nitzsch (K. W.), Nolte, Stein, Thaulow. — PD.: Dreis, Lafaurie, Prien, Sörensen, Steffens.

Königsberg, gest. 1544. *Prot.-theol. Fac.* O.: Gebser, Lehnerdt, Sieffert, Sommer (des.). — EO.: Erbkam (des.). — PD.: Hahn, Simson (L. A.).

Jur. Fac. O.: v. Buchholtz, Jacobson, (Mejer), Sanio, Schweikart, Simson (M. E.).

Med. Fac. O.: Burdach, Kruse, Hayn (des.), Hirsch, Rathke, Seerig. — EO.: Burow (des.), Helmholtz (des.), Möller (des.). — PD.: Hay, v. Wittich.

Philos. Fac. O.: Drumann, Dulk, Hagen (C. H.), Hagen (E. A.), Lehrs, v. Lengerke, Lobeck, Meyer, Moser (des.), Neumann, Peters (des.), Richelot, Rosenkranz, Schubert, Voigt. — EO.: Hesse (des.), Nesselmann, Taute (des.). — PD.: Castell, Ebel, Friedländer, Gregor, Herbst, Lobeck, Luther, Merleker, Michaelis, Rupp, Saalschütz, Thomas, Wichmann, Zaddach, Zander.

Leipzig, gest. 1409. *Prot.-theol. Fac.* O.: Grossmann, Kahnis, Krehl, Theile, Tuch, Winer. — EO.: Anger, Fricke, Lindner (F. W.), Lindner (W. B.), Tischendorf. — PD.: Hänsel, Hölemann, Küchler (Prof.), Weisse (Prof.).

Jur. Fac. O.: Albrecht, Günther, Hänel, Marezoll, Osterloh, Schilling (F. A.), Steinacker. — EO.: Beck, Frege, Heimbach (†), Mommsen, Schilling (Br.), Schletter, Weiske. — PD.: Heydenreich, Vogel.

Med. Fac. O.: Cerutti, Clarus (J. Ch. A.), Günther, Jörg, Kühn, Radius, Walther, Weber, Wendler, Wunderlich. — EO.: Bock, Clarus (J.), Francke, Kneschke, Lehmann, Ritterich, Schwartze, Weber. — PD.: Assmann, Coccius, Germann, Hennig, Meissner, Merkel, Reclam, Schreber, Sonnenkalb, Streubel, Thierfelder, Winter.

Philos. Fac. O.: Brockhaus, Bülau, Drobisch, Erdmann, Fechner, Fleischer, Hankel, Hartenstein, Haupt, Jahn, Klotz, Kunze, Möbius, Naumann, Pöppig, Roscher, Schwägrichen, Wachsmuth, Weisse, Westermann, Wuttke. — EO.: Anger, Biedermann, Dindorf, Flathe, Jacobi, Küchler, Lindner, Marbach, Nobbe, Plato, Seiffarth, Stallbaum, Theile. — PD.: Brandes, Fricke (Prof.), Heimbach (†), Hermann, Hölemann, Kerndt, Nipperdey, Petermann, Vogel.

Marburg, gest. 1527. *Prot.-theol. Fac.* O.: Gildemeister, Henke, Ranke, Scheffer. — EO.: Heppe. — PD.: Hassenkamp.

Jur. Fac. O.: Büchel, Löbell, Platner (E.), Röstell, Vollgraff, Wetzell. — EO.: Roth. — PD.: Arnold, Fick, Platner (V. F.), Schmidt, Sternberg.

Med. Fac. O.: Fick, Herold, Heusinger, Hüter, Nasse, Roser, Wenderoth. — EO.: Robert, Sonnenmayer, Zwenger. — PD.: Eichelberg, Falck.

Philos. Fac. O.: Bayrhoffer, Bergk, Bunsen, Dietrich, Gerling, Hessel, Hildebrand, Ilse, Koch, Rubino, Stegmann, v. Sybel, Zeller. — EO.: Cäsar, Girard, Hinkel, Knoblauch, Müller, Vorländer, Waitz. — PD.: Amelung, Ebert, Hoffa, Wigand.

München, gest. in Ingolstadt 1472, versetzt nach Landshut 1800, versetzt nach München 1826. *Kath.-theol. Fac.* O.: Dirnberger, Döllinger, Fuchs, Haneberg, Permaneder, Reithmayr, Stadlbaur. — PD.: Ochs.

Jur. Fac. O.: Arndts, v. Bayer, Bluntschli, Dollmann, Häcker, Kunstmann, Pözl, Zenger. — EO.: Bolgiano, Maurer. — PH.: Buchinger. — PD.: Gemeiner, Held, Walther.

Staatswirthschaftl. Fac. O.: Fraas, v. Hermann, Kaiser, Oberndorfer, Papius, Schafhäutl. — Lyc. Prof. Eilles.

Digitized by Google

Med. Fac. O.: v. Breslau (†), Buchner, Förg, v. Gietl, Reubel, v. Ringseis, Rothmund, Schneider, v. Weisbrod. — EO.: Beraz, Buchner (L. A.), Ditterich, Horner, Kranz, Schnizlein. — PD.: Fischer, Frank, Hauner, Hofer, Horn, Mahir, Martin (Al.), Quitzmann, Thiersch, Wibmer.

Philos. Fac. O.: Beckers, Buchner, v. Fuchs, Gruithuisen, Hierl, v. Kobell, v. Lasaulx, Lindemann, v. Martius, Müller, Neumann, Ohm, Rudhart, Schmeller, v. Schubert, Siber, Söltl, Spengel, Streber, v. Thiersch, v. Vogel, Wagner. — EO.: Lamont, Prantl, Recht, Reindl, Seidel, Vogel. — PD.: Mair, Sendtner, Schmid, Wittwer. — Lector: Minet, Werthcim.

Münster, gest. 1824. *Kath.-theol. Fac.* O.: Berlage, Cappenberg, Dieckhoff, Pünzel, Reinke. — EO.: Bisping. — PH.: Schmülling. — PD.: Friedhoff.

Philos. Fac. O.: Deyks, Esser, Gudermann, Rospatt, Winiewski. — EO.: Schlüter. — PD.: Hittorf, Junkmann, Kalsch.

Olmütz, gest. 1581, ern. 1827. *Kath.-theol. Fac.* O.: Horny, Kisser, Kutschker, Maly, Wisser. — Suppl. Prof. Hanel. — Lehrer Partsch.

Jurist. Fac. O.: Horak, Koppel, Michel, Schwab, Weiss. — Doc.: Prof. Moznik.

Philos. Fac. O.: Fick, Franz, Kopetzky, Moznik, Schmidt. — EO.: Kergel, Zimmermann. — PD.: Prof. Ehrmann, v. Unckhrechtsberg.

Medicin.-chirurg. Lehranstalt. O.: Ehrmann, Hauser, Jahn, Jeitteles, Marquart, Moschner, Reislin.

Prag, gest. 1348. *Kath.-theol. Fac.* O.: Fabian, Güntner, Náhlowsky, Smutek. — Prof. suppl.: Petr. — Katech.: Czeschik, Skoda.

Jur. Fac. O.: Chlupp, Haimerl, Nowak, Schnabel, Schneider. — EO.: v. Hasner, Jonák, Kastl, Schier. — Suppl.: Keil. — PD.: Fric, Grünwald, Makowiczka, Petruska, Wessely.

Med. Fac. O.: Arlt, Bochdalek, Engel, Hamernjk, Jaksch, v. Jungmann, v. Kiwisch, Pitha, Popel, Purkyne, Ruchinger, Werner. — EO.: Halla, Löschner, Quadrat, Reiss. — PD.: Altschul, Blazina, Bolze, Cejka, Fischel, Hasner v. Arta, Lerch, Maschka, Pilz, Ryba, Spott, Waller, Zobel. — Assist.: Fanta, Finger, Hauska, Morawek, Podlipsky, Seifert, Seydl, Treitz.

Philos. Fac. O.: Celakovsky, Hahn, Hanusch, Jandera, Koubek, Kosteletzky, Kreil, Kulik, Matzka, Padlesak, Petrina, Presl, Reuss, Rochleder, Vietz. — EO.: Curtius, Hirzenfeld, Leonhardi, Schleicher, Wesely, Wocel. — Suppl.: Nickerl. — PD.: Hanka, Kaempf, Partl, Volkmann.

Rostock, gest. 1419, ern. 1789. *Prot.-theol. Fac.* O.: Bauermeister (†), Baumgarten, Krabbe, Wiggers (G. F.). — EO.: Wiggers (J.).

Jur. Fac. O.: (Bruns), Budde, Diemer, Leist, Raspe. — PD.: Gädcke, Schliemann.

Med. Fac. O.: Krauel, Quittenbaum, Spitta, Stannius, Strempel. — PD.: Dragendorff, Kortüm, Lesenberg, Schröder.

Philos. Fac. O.: Bachmann, Becker, Fritzsche, Hegel, Karsten, Röper, Schulze, Türk, Wilbrandt. — EO.: Busch, Francke, Schmidt. — PD.: Retslag, Robert, Weinholtz.

Tübingen, gest. 1477. *Prot.-theol. Fac.* O.: v. Baur, Beck, Landerer, v. Schmid. — Hülfsl.: Hauber, Hoffmann, Palmer. — PD.: Köstlin.

Kath.-theol. Fac. O.: Aberle, v. Drey (emerit.), Hefele, v. Kuhn, Welte, Zukrigl. — Hülfsl.: Bendel.

Jur. Fac. O.: Canzler v. Wächter, Hepp (†), Mayer, Michaelis, Reyscher, v. Schrader, Warnkönig. — EO.: Köstlin. — PD.: Göhrum, Pfeiffer, Ziegler.

Digitized by Google

Med. Fac. O.: Arnold, Autenrieth, Breit, Bruns, Gmelin, v. Mohl, v. Rapp. — EO.: Luschka, Schlossberger, Sigwart, Vierordt. — PD.: Frank, Gmelin, Prof. Märklin, Schmid, Seiz, Vötsch.

Philos. Fac. O.: Fichte, Haug, Keller, v. Nörrenberg, Quenstedt, Vischer, Walz. — EO.: Hohl, Meier, Peschier (tit. O.), Reiff, Roth, Schwegler, Teufel. — PD.: Fehr, Holland, Bibliothekar Klüpfel, Leibnitz, Ofterdinger, Planck, Prof. Rapp, Seyffer.

Staatswirthschaftl. Fac. O.: Fallati, Göritz, Helferich, Hoffmann, Schüz, v. Volz. — PD.: Schweickhardt.

Wien, gest. 1365, ern. 1756. *Kath.-theol. Fac.* O.: Kaerle, Kozelka, Scheiner, Schwetz, Stark, Teplotz. — EO.: Mayer (suppl.), Müller (suppl.). Schmid.

Jur. Fac. O.: Beer, Edlauer, Fröhlich, Grassl, Frhr. v. Hingenau, Hornig, v. Huze, Hye, Leeb, Neumann, Pachmann, Springer, v. Stubenrauch. — EO.: v. Godinger (suppl.). — PD.: Dworzak Galba, Heyssler, Keller, Kosegarten, Steiner, Vogelhuber, Waniorek, Wildner v. Maithstein.

Med. Fac. O.: Bartsch, Brücke, Dlauhy, Dumreicher v. Oesterreicher, Helm, Hyrtl, Klein, Oppolzer, Raimann, Rokitansky, v. Rosas, Schroff, Schuh, Skoda. — EO.: Hebra, Kainzbauer (suppl.), Seligmann, Sigmund, Spatzenegger (suppl.). — PD.: Bastler, Bednar, Binder, Blodig, Cessner, Chiari, Effenberger, Fleischmann, Gatscher, Haller, Heider, Kolisko, Lackner, Langer, Löbisch, Mauthner v. Mauthstein, Viszanik, Wedl, Zipfl, Zöhrer.

Philos. Fac. O.: Arneth, Bonitz, Doppler, Fenzl, Friese, Grauert, Grysar, Kaiser, v. Karajan, Kner, Kunzek, v. Lichtenfels, v. Littrow, Miklosich, Moth, Petzval, Redtenbacher, Stecker, Unger, Zippe. — EO.: Boller, Goldenthal, v. Holger, Kollár, Lott. — PD.: v. Eitelberg, Hornstein, Schaub, Schmidt.

Würzburg, gest. 1403, ern. 1582. *Kath.-theol. Fac.* O.: Deppisch, Helm, Reissmann, Schwab. — EO.: Denzinger.

Jur. Fac. O.: Albrecht, Edel, Held, Lang. — EO.: Hildenbrand. — PD.: Wirsing.

Staatswirthschaftl. Fac. O.: Debes. Edel, Herberger, Schenk.

Med. Fac. O.: Hensler, Kölliker, v. Marcus, Narr, Rinecker, Scanzoni, Scherer, Schmidt, v. Textor, Virchow. — EO.: Adelmann, Textor. — PD.: Leydig, Müller, (Rapp), Schubert, v. Welz.

Philos. Fac. O.: Contzen, Denzinger, Fröhlich, Hoffmann, Leiblein, Ludwig, Mayr, Osann, Reuter, Rumpff. — EO.: Reuss.

Zürich, err. 1832. *Prot.-theol. Fac.* O.: Fritzsche, Hitzig, Lange, Schweizer. — EO.: Biedermann. Ulrich. — PD.: Koch, Usteri (Pfarrer).

Staatswissenschaftl. Fac. O.: Erxleben, Geib. — EO.: Escher, v. Wyss. — PD.: Hillebrand, Marschall v. Bieberstein, Schauberg.

Med. Fac. O.: Hasse, Locher-Zwingli, Ludwig. — EO.: Frey, Locher, (Prof. Prosector) Meyer, Spöndli, Zwicki.

Philos. Fac. O.: Bobrik, Hottinger, Köchly, Loewig, Müller, Oken. — EO.: Frei, Heer, Mousson, Nägeli, Raabe, Schinz, Schweitzer. — PD.: Ansler, Escher v. d. Linth, Fehr, Flegler, Gidoni, Kym, Pipitz, Scherr, Vögeli, Vögelin, v. Wyss.

Digitized by Google

VII. Die Universitäten im Winter 18⁵⁰/₅₁.

Universitäten.	Anzahl der Lehrer.						Anzahl der Studirenden.												
	Ord. Professoren.	Ausserord. Professoren.	Hon.-Professoren.	Privatdoc.	Sprach- und Exercit.-Meist.	Gesammtzahl.	Theologen. Kathol. Inl.	Kathol. Ausl.	Protest. Inl.	Protest. Ausl.	Jur., Cam., Forstleute. Inl.	Jur., Cam., Forstleute. Ausl.	Med., Chir., Pharmac. Inl.	Med., Chir., Pharmac. Ausl.	Philos. u. Philolog. Inl.	Philos. u. Philolog. Ausl.	Gesammtzahl der Ausländ.	Gesammtzahl der Immatric.	Nichtimmatr. Hörer.	Gesammtzahl der Immatric. und Nichtimmatr.
Basel	21	2	—	10	—	33												65		65
Berlin	55	45	Akad. 5	55	7	167	—	—	140	51	518	136	160	72	262	92	351	1431	676	2107
Bern	15	17	1	7	—	40	—	—	23	—	73	—	72	9	23	1	10	145	56	201
Bonn	38	14	—	19	6	77	192	12	37	21	268	40	112	15	163	51	139	911	30	941
Breslau	39	11	1	20	12	83	238	2	55	2	265	7	81	5	162	6	22	823	13	836
Erlangen	24	13	2	5	2	46	—	—	130	39	146	2	47	4	18	1	46	387	—	387
Freiburg i. B.	25	2	—	10	4	41	119	49	—	—	75	1	55	9	30	21	80	359	46	405
Giessen	33	15	2	9	2	61	22	5	62	7	132	15	92	40	34	4	71	413	—	413
Göttingen	48	17	—	28	13	106	—	—	89	30	120	138	114	76	81	67	311	715	—	715
Grätz	23	4	—	5	—	32	100	—	—	—	321	1	169	—	20	—	1	312	299	611
Greifswald	25	6	Lehrer i. Eldena 6	5	4	46	—	—	24	—	41	1	69	2	45	7	10	189	3	192
Halle	35	13	—	22	7	77	—	—	277	53	130	15	61	11	45	5	84	597	27	624
Heidelberg	32	13	1	23	11	80	—	—	46	4	72	283	40	48	22	14	349	557	23	580
Jena	37	24	(10)	6	10	77	—	—	62	16	64	23	45	16	55	77	132	358	18	376
Innsbruck	13	1	—	—	1	15														
Kiel	23	11	—	12	4	50														
Königsberg	31	7	—	19	5	62	—	—	45	—	130	1	57	2	95	2	5	332	—	332
Leipzig	45	30	—	21	6	102	—	—	130	51	324	104	148	78	32	33	266	902	—	902
Marburg	30	12	—	11	6	59	—	—	71	1	63	3	47	17	49	12	33	263	14	277
München	52	16	8	18	2	96	265	50	—	—	776	72	218	54	423	26	202	1884	—	1884
Münster	10	2	1	4	1	18	162	24	—	—	—	—	—	—	114	23	47	323	—	323
Olmütz	22	3	—	3	—	28	147	—	—	—	145	—	110	2	12	—	2	304	123	427
Prag	36	14	Suppl. 5	30	6	91	185	3	—	—	765	1	345	16	326	6	31	1336	411	1747
Rostock	23	4	—	9	2	38	—	—	12	4	45	5	21	4	10	2	15	103	3	106
Tübingen	36	12	4	19	5	76	88	43	102	27	224	29	101	19	160	12	130	805	—	805
Wien	52	14	(2)	33	9	108														
Würzburg	31	5	—	6	5	47	93	3	—	—	189	11	119	152	104	1	167	672	—	672
Zürich	15	14	—	21	—	50	—	—	27	3	21	5	74	22	34	9	39	178	17	195

Anmerkung. Von Innsbruck und Wien sind uns keine Notizen zugekommen. — Kiel vgl. S. 117.

Digitized by Google

VIII.

Reihenfolge der Universitäten nach ihrer Frequenz im Winter $18^{50}/_{51}$.

I. Nach der Gesammtzahl der immatriculirten Zuhörer.		II. Nach der Gesammtzahl der Immatriculirten und Nichtimmatriculirten.		III. Nach der Gesammtzahl der Ausländer.		IV. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.	
1) München	1884	1) Berlin	2107	1) Berlin	351	1) Heidelb.	60,17
2) Berlin	1431	2) München	1884	2) Heidelb.	349	2) Göttingen	43,49
3) Prag	1336	3) Prag	1747	3) Göttingen	311	3) Jena	35,10
4) Bonn	911	4) Bonn	941	4) Leipzig	266	4) Leipzig	29,49
5) Leipzig	902	5) Leipzig	902	5) Münster	202	5) Würzb.	24,85
6) Breslau	823	6) Breslau	836	6) Würzburg	167	6) Zürich	20,00
7) Tübingen	805	7) Tübingen	805	7) Bonn	139	7) Freiburg	19,75
8) Göttingen	715	8) Göttingen	715	8) Jena	132	8) Giessen	17,19
9) Würzburg	672	9) Würzburg	672	9) Tübingen	130	9) Berlin	16,65
10) Halle	597	10) Halle	624	10) Halle	84	10) Tübingen	16,14
11) Heidelb.	557	11) Grätz	611	11) Freiburg	80	11) Münster	14,55
12) Giessen	413	12) Heidelb.	580	12) Giessen	71	12) Rostock	14,15
13) Erlangen	387	13) Olmütz	427	13) Münster	47	13) Bonn	13,70
14) Freiburg	359	14) Giessen	413	14) Erlangen	46	14) Halle	13,64
15) Jena	358	15) Freiburg	405	15) Zürich	39	15) Marburg	11,91
16) Königsb.	332	16) Erlangen	387	16) Marburg	33	16) Erlangen	11,88
17) Münster	323	17) Jena	376	17) Prag	31	17) München	10,72
18) Grätz	312	18) Königsb.	332	18) Breslau	22	18) Greifswald	5,20
19) Olmütz	304	19) Münster	323	19) Rostock	15	19) Bern	4,97
20) Marburg	263	20) Marburg	277	20) Greifswald	10	20) Breslau	2,63
21) Greifswald	189	21) Bern	201	21) Bern	10	21) Prag	1,77
22) Zürich	178	22) Zürich	195	22) Königsberg	5	22) Königsb.	1,50
23) Bern	145	23) Greifswald	192	23) Olmütz	2	23) Olmütz	0,47
24) Rostock	103	24) Rostock	106	24) Grätz	1	24) Grätz	0,16
25) Basel	65	25) Basel	65				

IX.

Reihenfolge der Facultäten nach ihrer Frequenz im Winter $18^{50}/_{51}$.

I. Katholisch-theologische Facultäten.

A. Nach der Gesammtzahl.		B. Nach den Ausländern.		C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.	
1) München	315	1) München	50	1) Tübingen	32,82
2) Breslau	240	2) Freiburg	49	2) Freiburg	29,16
3) Bonn	204	3) Tübingen	43	3) Giessen	18,51
4) Prag	188	4) Münster	24	4) München	15,87
5) Münster	186	5) Bonn	12	5) Münster	12,90
6) Freiburg	168	6) Giessen	5	6) Bonn	5,88
7) Olmütz	147	7) Prag	3	7) Würzburg	3,12
8) Tübingen	131	8) Würzburg	3	8) Prag	1,59
9) Grätz	100	9) Breslau	2	9) Breslau	0,83
10) Würzburg	96	10) Olmütz	0	10) Grätz	0,0
11) Giessen	27	11) Grätz	0	11) Olmütz	0,0

Digitized by Google

II. Protestantisch-theologische Facultäten.

A. Nach der Gesammtzahl.

1) Halle	330
2) Berlin	191
3) Leipzig	181
4) Erlangen	169
5) Tübingen	129
6) Göttingen	119
7) Jena	78
8) Marburg	72
9) Giessen	69
10) Bonn	58
11) Breslau	57
12) Heidelberg	50
13) Königsberg	45
14) Zürich	30
15) Greifswald	24
16) Bern	23
17) Rostock	16

B. Nach den Ausländern.

1) Halle	53
2) Berlin	51
3) Leipzig	51
4) Erlangen	39
5) Göttingen	30
6) Tübingen	27
7) Bonn	21
8) Jena	16
9) Giessen	7
10) Heidelberg	4
11) Rostock	4
12) Zürich	3
13) Breslau	2
14) Marburg	1
15) Königsberg	0
16) Greifswald	0
17) Bern	0

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern:

1) Bonn	36,20
2) Leipzig	27,62
3) Berlin	26,70
4) Göttingen	25,21
5) Rostock	25,0
6) Tübingen	20,93
7) Jena	20,51
8) Erlangen	17,15
9) Halle	16,06
10) Giessen	10,14
11) Zürich	10,0
12) Heidelb.	8,0
13) Breslau	3,5
14) Marburg	1,38
15) Königsb.	0,0
16) Greifsw.	0,0
17) Bern	0,0

III. Juristische Facultäten.

A. Nach der Gesammtzahl.

1) München	848
2) Prag	766
3) Berlin	654
4) Leipzig	428
5) Heidelb.	355
6) Grätz	322
7) Bonn	308
8) Breslau	272
9) Göttingen	258
10) Tübingen	253
11) Würzburg	200
12) Erlangen	148
13) Giessen	147
14) Halle	145
15) Olmütz	145
16) Königsb.	131
17) Jena	87
18) Freiburg	76
19) Bern	73
20) Marburg	66
21) Rostock	50
22) Greifswald	42
23) Zürich	26

B. Nach den Ausländern.

1) Heidelb.	283
2) Göttingen	138
3) Berlin	136
4) Leipzig	104
5) München	72
6) Bonn	40
7) Tübingen	29
8) Jena	23
9) Giessen	15
10) Halle	15
11) Würzburg	11
12) Breslau	7
13) Rostock	5
14) Zürich	5
15) Marburg	3
16) Erlangen	2
17) Freiburg	1
18) Grätz	1
19) Greifswald	1
20) Königsberg	1
21) Prag	1
22) Bern	0
23) Olmütz	0

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.

1) Heidelb.	79,71
2) Göttingen	53,48
3) Jena	26,43
4) Leipzig	24,29
5) Berlin	20,79
6) Zürich	19,20
7) Bonn	12,98
8) Tübingen	11,46
9) Halle	10,34
10) Giessen	10,20
11) Rostock	10,0
12) München	8,49
13) Würzburg	5,5
14) Marburg	4,54
15) Breslau	2,57
16) Greifswald	2,38
17) Erlangen	1,35
18) Freiburg	1,31
19) Königsb.	0,76
20) Grätz	0,31
21) Prag	0,13
22) Bern	0,0
23) Olmütz	0,0

IV. Medicinische Facultäten.

A. Nach der Gesammtzahl.

1) Prag	361
2) München	272
3) Würzburg	271
4) Berlin	232
5) Leipzig	226
6) Göttingen	190
7) Grätz	169
8) Giessen	132
9) Bonn	127
10) Tübingen	120
11) Olmütz	112
12) Zürich	96
13) Heidelberg	88
14) Breslau	86
15) Bern	81
16) Halle	72
17) Greifswald	71
18) Marburg	64
19) Freiburg	64
20) Jena	61
21) Königsberg	59
22) Erlangen	51
23) Rostock	25

B. Nach den Ausländern.

1) Würzburg	152
2) Leipzig	78
3) Göttingen	76
4) Berlin	72
5) München	54
6) Heidelberg	48
7) Giessen	40
8) Zürich	22
9) Tübingen	19
10) Marburg	17
11) Prag	16
12) Jena	16
13) Bonn	15
14) Halle	11
15) Bern	9
16) Freiburg	9
17) Breslau	5
18) Erlangen	4
19) Rostock	4
20) Königsberg	2
21) Greifswald	2
22) Olmütz	2
23) Grätz	0

Digitized by Google

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.

1) Würzburg	56,08	5) Berlin	31,03	12) Tübingen	15,83	19) Prag	4,43
2) Heidelb.	54,54	6) Giessen	30,30	13) Halle	15,27	20) Königsb.	3,38
3) Göttingen	40,0	7) Marburg	26,56	14) Freiburg	14,06	21) Greifsw.	2,81
4) Leipzig	34,51	8) Jena	26,22	15) Bonn	11,81	22) Olmütz	1,75
		9) Zürich	22,91	16) Bern	11,11	23) Grätz	0,0
		10) München	19,85	17) Erlangen	7,84		
		11) Rostock	16,0	18) Breslau	5,81		

V. Philosophische Facultäten.

A. Nach der Gesammtzahl.

1) München	449	20) Bern	24	14) Breslau	6	6) Berlin	25,98
2) Berlin	354	21) Grätz	20	15) Prag	6	7) Bonn	21,02
3) Prag	332	22) Erlangen	19	16) Halle	5	8) Zürich	20.93
4) Bonn	214	23) Olmütz	12	17) Giessen	4	9) Marburg	19,67
5) Tübingen	172	24) Rostock	12	18) Königsberg	2	10) Münster	16,78
6) Breslau	168			19) Rostock	2	11) Rostock	16,66
7) Göttingen	148	B. Nach den Ausländern.		20) Bern	1	12) Greifsw.	13,46
8) Münster	137	1) Berlin	92	21) Erlangen	1	13) Giessen	10,52
9) Jena	132	2) Jena	77	22) Würzburg	1	14) Halle	10,0
10) Würzburg	105	3) Göttingen	67	23) Grätz	0	15) Tübingen	6,79
11) Königsb.	97	4) Bonn	51	24) Olmütz	0	16) München	5,79
12) Leipzig	65	5) Leipzig	33			17) Erlangen	5,26
13) Marburg	61	6) München	26	C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.		18) Bern	4,16
14) Greifswald	52	7) Münster	23			19) Breslau	3,57
15) Freiburg	51	8) Freiburg	21			20) Königsb.	2,06
16) Halle	50	9) Heidelberg	14	1) Jena	58,33	21) Prag	1,80
17) Zürich	43	10) Marburg	12	2) Leipzig	50,76	22) Würzburg	0,95
18) Giessen	38	11) Tübingen	12	3) Göttingen	45,27	23) Grätz	0,0
19) Heidelberg	36	12) Zürich	9	4) Freiburg	41,17	24) Olmütz	0,0
		13) Greifswald	7	5) Heidelb.	38,88		

X.

Resultate von VII. — IX.

Auf 25 Universitäten studiren im Ganzen:

1) Immatriculirte und Nichtimmatriculirte	16123
2) Immaticulirte	14364
3) Nichtimmatriculirte	1759

Auf diesen 25 Universitäten lehren

1) ordentliche Professoren	781	
2) ausserordentliche Professoren	315	
3) Honorarprofessoren	36	
4) Privatdocenten	349	
Gesammtzahl		1481

Die Mittelzahl der immatriculirten Studirenden an einer Universität ist 575. Diese Mittelzahl überschreiten 10 Universitäten, während 15 Universitäten unter ihr sich halten. Zu jenen 10 grössern Universitäten gehören München, Berlin, Prag, Bonn, Leipzig, Breslau, Tübingen, Göttingen, Würzburg, Halle.

Digitized by Google

Was die einzelnen Facultäten betrifft, so studiren

1) auf 11 Universitäten katholische Theologie 1802
Die Mittelzahl ist daher 164, welche 6 Universitäten überschreiten: München, Breslau, Bonn, Prag, Münster, Freiburg.

2) auf 17 Universitäten protestantische Theologie 1641
Mittelzahl 97, welche 6 Universitäten überschreiten: Halle, Berlin, Leipzig, Erlangen, Tübingen, Göttingen.

3) auf 23 Universitäten Rechts- und Cameralwissenschaft 5800
Mittelzahl 252, welche 10 Universitäten überschreiten: München, Prag, Berlin, Leipzig, Heidelberg, Grätz, Bonn, Breslau, Göttingen, Tübingen.

4) auf 23 Universitäten Medicin &c. 3030
Mittelzahl 132, welche 8 Universitäten überschreiten: Prag, München, Würzburg, Berlin, Leipzig, Göttingen, Grätz, Giessen.

5) auf 24 Universitäten Philosophie &c. 2791
Mittelzahl 116, welche 9 Universitäten überschreiten: München, Berlin, Prag, Bonn, Tübingen, Breslau, Göttingen, Münster, Jena.

Die Redaction bedauert sehr, von Wien und Innsbruck aus nicht in den Stand gesetzt worden zu sein, diese Universitäten mit in die Berechnung aufzunehmen. Es fehlt dadurch die Grundlage für feinere statistische Berechnungen. Sie stellt nunmehr die Bitte an alle Universitäten in Deutschland und der Schweiz, für das Sommersemester 1851 sie mit den erforderlichen Notizen bis zum Ende des Juli zu versehen und die vom Jahr 1850 her fehlenden Notizen nachzutragen.

XI.

Personal-Notizen.

An der Rechtsakademie zu *Agram* wurde der Supplent Dr. E. Suhay zum ord. Professor der Rechtsphilosophie und des österr. Staatsrechts, der provisorische Director Dr. P. Muhic zum ord. Professor der politischen Wissenschaften und der österr. Finanzgesetzkunde, Dr. M. Smodek zum ord. Professor der Statistik, des Bergrechts und der österr. Verwaltungsgesetzkunde, Dr. A. Molnár zum ord. Professor des bisher geltenden Landrechts und des Handels- und Wechselrechts ernannt. — Nach *Basel* ist an die Stelle des weggegangenen Prof. Schenkel Pfarrer J. Riggenbach aus Bennwyl als Professor der Theologie berufen worden. — Nach *Berlin* ist an Neanders Stelle Consistorialrath Prof. Dr. Lehnerdt in Königsberg berufen worden. — In *Göttingen* wurde Dr. Griepenkerl zum ausserord. Professor in der philosophischen Facultät ernannt. — In *Grätz* wurde der bisherige Professor an der chirurgisch-medicinischen Lehranstalt Dr. Fr. Hruschauer zum ord. Professor der Chemie an der Universität ernannt; ebendahin wurde der bisherige ord. Professor der deutschen Sprache und Literatur in Krakau Dr. K. Weinhold in gleicher Eigenschaft versetzt. — An der Rechtsakademie zu *Grosswardein* wurde der Prof. Dr. L. Hovanyi zum ord.

Digitized by Google

Professor des ungar. Privatrechts, des Handels- und Wechselrechts und des gerichtlichen Verfahrens, Prof. V. Turcsanyi zum ord. Professor der Statistik, des Berg- und des österr. Staatsrechts und der österr. Verwaltungsgesetzgebung, Dr. J. Kudelka zum ord. Professor der Rechtsphilosophie und des österr. Strafrechts und Strafverfahrens, endlich der bisherige Supplent des österr. Civilrechts an der Universität in Pesth, I. P. Nemety zum ord. Professor desselben Lehrfachs ernannt. — In *Heidelberg* wurde der bisherige Professor der Theologie in Basel Dr. Schenkel an Rothe's Stelle zum ord. Professor der Theologie ernannt. — An der Universität *Krakau* wurde der bisherige ausserord. Professor der Augenheilkunde und galizische Landesaugenarzt Dr. A. Slawikowski zum ord. Professor der Augenheilkunde ernannt. — In *München* wurde der bisherige Adjunct an der zoologischen Sammlung des Staats Dr. I. R. Roth unter Belassung seiner dermaligen Stelle zum ausserord. Professor an der philosophischen Facultät ernannt, und die bei dem Medicinalcomité an der Universität erledigte Stelle eines dritten Supplenten dem Prosector und Privatdocenten Dr. Karl Thiersch übertragen. — In *Prag* wurde dem Professor der Staatsarzneikunde Dr. M. Popel und dem Professor-Senior der philosophischen Facultät Dr. I. Ph. Kulik der Titel eines k. k. Raths, ferner der an der Universität erledigte Lehrstuhl des Bibelstudiums des A. B. und der orientalischen Dialekte dem Priester des Kreuzherrnordens mit dem rothen Stern Dr. Ed. Petr verliehen.

In *Berlin* erhielt der ord. Professor, geh. Bergrath Dr. Weiss den rothen Adlerorden 2. Cl. mit Eichenlaub, in *München* Prof. Dr. Schaafhäutl den Verdienstorden vom hl. Michael.

Es starben in *Berlin* am 18. Febr. der Akademiker Prof. Dr. C. G. J. Jacobi, am 13. März der ord. Professor der Philologie und Akademiker Dr. Karl Lachmann, der ausserord. Professor der Geschichte Dr. P. F. Stuhr; in *Giessen* am 6. März der ord. Professor des röm. Rechts, Geh. Rath Dr. Egid Val. Fel. Joh. Ferd. Nep. v. Löhr; in Göttingen am 15. Febr. der ausserord. Professor der Astronomie Dr. Goldschmidt; in *Jena* am 14. März der ord. Professor der Beredtsamkeit, Geh. Hofrath Dr. Ferd. Hand; in *Kopenhagen* am 9. März der Professor der Naturwissenschaften an der Universität und Director der polytechnischen Schule Hans Christoph Oersted, am 13. März der Archäologe Oberstlieutenant Sommer; in *Lübeck* am 6. Febr. der Präsident des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, Dr. Arnold Heise; in *München* am 16. Febr. der ord. Professor der Medicin, Leibarzt, Geh. Rath v. Breslau; in *Tübingen* am 3. März der ord. Professor des Criminalrechts Dr. C. F. Theod. Hepp.

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 2.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile $1^1/_2$ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Universität Olmütz.

Vorlesungen an der Universität Olmütz im Wintersemester $18^{50}/_{51}$.

Theologische Facultät. Theologische Encyklopädie: o. Prof. Dr. Kisser. Katholische Dogmatik: Derselbe. Kirchengeschichte: o. Prof. Dr. Horny. Patrologie: Derselbe. Hebräische Spr. S. Pr. Hanel. Biblische Archäologie: Derselbe. Jesaias: Derselbe. Hermeneutik: o. Prof. Dr. Wieser. Einl. i. d. neue Test.: Derselbe. Evang. Joh.: Derselbe. Briefe des h. Paulus: Derselbe. Katholische Moral: o. Prof. Dr. Kutschker. Homiletik: o. Prof. Dr. Maly. Methodik: Partsch.

Juridische Facultät. Encyklopädie der Rechts- u. Staatswiss.: o. Prof. Dr. Weiss. Vernunftrecht: Derselbe. Politik: o. Prof. Dr. Koppel. Statistik: Derselbe. Oesterr. Bürg. Gesetzbuch: o. Prof. Dr. Michel. Bergrecht: Derselbe. Gerichtl. Verfahren: o. Prof. Dr. Horak. Cameralistik: Derselbe. Lehnrecht: Derselbe. Römisches Recht: o. Prof. Dr. Schwab. Jur. pol. Arithmetik: Doc. Prof. Dr. Moznik.

Philosophische Facultät. Mechanik u. Dynamik: o. Prof. Dr. Franz. Phys. Astronomie: Derselbe. Aristophanes Wolken: o. Prof. Dr. Kopecky. Theorie der Kunst: Derselbe. Griechische Syntax: Derselbe. Erziehungskunde: Derselbe. Differenzialrechnung: o. Prof. Dr. Moznik. Höh. Gleichungen: Derselbe. Mineralogie: o. Prof. Dr. Schmidt. Zoologie: Derselbe. Phys. Geographie: Derselbe. Weltgeschichte: o. Prof. Dr. Fick. Athenische Alterthümer: o. Prof. Dr. Kergel. Sallusts Catilina: Derselbe. Philosoph. Uebungen am Isokrates: Derselbe. Lat. Stilübungen: Derselbe. Griechische Grammatik: Derselbe. Ethik: o. Prof. Dr. R. Zimmermann. Aesthetik: Derselbe. Disputatorium: Derselbe. Herbarts Metaphysik: Derselbe. Technische Chemie: Privatdoc. Prof. Ehrmann. Astronomie Privatdoc. Domherr v. Unckhrechtsberg. Englische Grammatik: Lehrer Scholz Franz. Gramm.: Derselbe.

Digitized by Google

Universität Tübingen.

Verzeichniss der Vorlesungen, welche an der Königl. Württembergischen Universität Tübingen im Sommersemester 1851 gehalten werden.

I. Evangelisch-theologische Facultät. v. Baur: Christl. Dogmengesch. 2. Thl.; Einleitung in die Schriften des N. T. — v. Schmid: Christl. Ethik 1. Thl.; die Lehre Jesu nach den 4 Evangelien; oder auf Verlangen: die Hauptthatsachen des Lebens Jesu nach den 4 Evangel.; Leitung der homiletischen und katechetischen Übungen in der evangelischen Prediger-Anstalt. — Beck: Christl. Glaubenslehre 1. Thl.; die Lehre von der Versöhnung und von den Sacramenten für den praktischen Gebrauch; Erklärung der beiden Briefe an den Timotheus. — Landerer: Letzter Theil der christl. Glaubenslehre; zweiter Theil der synoptischen Erklärung der 3 ersten Evangelien; comparative Darstellung des lutherischen und reformirten Lehrbegriffs mit einer Übersicht über die Symbolik überhaupt. — Hoffmann: System der praktischen Theologie; cursorische Erklärung der paulinischen Briefe, auf Verlangen. — Palmer: Pädagogik und Volksschulkunde, öffentl. — Köstlin: Leben und Lehre Jesu (nebst Einleitung n die Evangelien); Erklärung der Briefe an die Colosser, Epheser und Philipper. — Dillmann: Einleitung in die Schriften des A. T.; alttestamentliche Interpretationsübungen, auf Verlangen. — Wagenmann: Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, auf Verlangen. — Auberlen: Examinatorium über Dogmatik und biblische Theologie. — Köstlin: Geschichtl. Darstellung der Verfassung und des Cultus der verschiedenen protest. Kirchen.

II. Katholisch-theologische Facultät. v. Kuhn: Zweite Hälfte der Dogmatik; Erklärung der Johanneischen Briefe. — Hefele: Christl. Kirchengeschichte 2 Thl.; Christl. Archäologie. — Welte, Einleitung in's A. T.; Erklärung des Jesaja; Arabische oder Armenische Sprache. — Zukrigl: Encyklopädie der theologischen Wissenschaften; Psychologie; Geschichte der Philosophie. — Aberle: Zweite Hälfte der Moraltheologie; neutestamentliche Hermeneutik; Erklärung der Briefe an die Thessalonicher oder des Epheserbriefs. — Stemmer: Fortsetzung der Pädagogik und Didaktik. — Kober: Erklärung des Galaterbriefs.

III. Juristische Facultät. Wächter: Römisch-deutsches Familien- und Erbrecht; römisches Pfand- und Concursrecht. öffentl. — v. Schrader: Institutionen des römischen Rechts; exegetische Vorlesung über römisches Recht. — Michaelis: Gemeiner deutscher und württembergischer Civilprozess; deutsches Handels-, Wechsel- und Gewerberecht; Encyklopädie des württemberg. Civil- und Criminalprozesses; civilprozessualisches Prakticum und Relatorium, auf Verlangen. — Hepp: Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht und Polizeistrafrecht, 1 Thl. — Reyscher: Deutsches Privatrecht; Württembergisches Privatrecht. — Mayer: Pandekten mit Ausschluss des Familien- und Erbrechts; Innere Geschichte des römischen Rechts. — Warnkönig: Juristische Encyklopädie und Methodologie; Kirchenrecht; Pandekten-Prakticum. — Köstlin: Rechts- und Staatsphilosophie; deutscher und württembergischer Strafprozess; Criminal-Prakticum, auf Verlangen. — Göhrum: Deutsches- und württembergisches Staatsrecht. — Pfeiffer: Institutionen des römischen Rechts; Encyklopädie und Methodologie des Rechts. — Ziegler: Deutsches- und württembergisches Strafrecht; über die Strafrechts-Theorien, dann die Eigenthums-Verbrechen.

IV. Medicinische Facultät. Gmelin: Organische Chemie; praktisch-chemische Übungen. — v. Rapp: Zoologie; zoologisch-anatomische Übungen. — Autenrieth: Poliklinik; über Zurechnungsfähigkeit. — v. Mohl: Allgemeine Botanik; ökonomische Botanik. — Bruns: Chirurgische Klinik; Fracturen und Luxationen; Operationscurs am Leichnam. — Arnold: Anatomie des Menschen 2. Thl.; Physiologie des Menschen; praktische Übungen in der physiologischen Anstalt gemeinschaftlich mit Prof. D. Luschka. — Breit: Geburtshülfliche Klinik; Cursus der geburtshülflichen Operationen. — G. Rapp: Medicinische Klinik; specielle Pathologie und Therapie. — Sigwart: Allgemeine Chemie; pharmaceutische Chemie; medicinische

Digitized by Google

Botanik. — Schlossberger: Organische Chemie; analytischer Cursus im Laboratorium; landwirthschaftliche und technische Chemie, auf Verlangen. — Vierordt: Experimentalphysiologie; allgemeine Therapie und Heilmittellehre. — Luschka: Pathologische Anatomie; mikroskopische Anatomie. — Frank: Auf Verlangen Cursus über geburtshülfliche Operationen am Phantom. — Seitz: Allgemeine Chirurgie; Augenheilkunde. — Schmid: Ueber Hautkrankheiten. — Voetsch: Auf Verlangen, Pferdekenntniss.

V. Philosophische Facultät. Haug: Universalgeschichte 2. Thl.; Geschichte der ersten französischen Revolution und Napoleons. — v. Nörrenberg: Experimentalphysik. — Walz: Antigone des Sophokles; Erklärung der Bücher über die Geschichte der Kunst in Plinius Naturgeschichte; Geschichte der alten Kunst; im philologischen Seminar Homers Ilias und griechische Stilübungen. — Fichte: Metaphysik; kritische Geschichte der neuern Philosophie; philosophisches Conversatorium, öffentl. — Quenstedt: Geognosie; Petrefaktenkunde; mineralogische Übungen. — Vischer: Ueber Shakspeares Tragödien; Geschichte der Malerei; Leitung deutscher Redeübungen. — Keller: Deutsche Literaturgeschichte seit dem 13. Jahrhundert (nach W. Wackernagel); Ueber Offoids Evangelienbuch; Don Quixote. — Peschier: Französische Literaturgeschichte seit dem 17. Jahrhundert; französische Grammatik; Leitung französischer Redeübungen; Englische Sprache und Literatur. — Hohl: Höhere Analysis; analytische Geometrie und Stereometrie; reine Stereometrie; praktisch-geometrische Excursionen. — Reiff: Geschichte der Philosophie von Cartesius bis auf die neueste Zeit; kritische Geschichte der Religionsphilosophie von Kant an. — Meier: Alttestamentl. Theologie; praktische Übungen im Erklären ausgewählter Stücke des alten Testaments; Arabisch. — Roth: Allgemeine Geschichte der Religionen; Anfangsgründe des Persischen; Fortsetzung der Erklärung des Zendawesta und Weda; Gotamas Lehrsätze der Njaja Philosophie; Zweiter Cursus des Sanskrit. — Schwegler: Geschichte der griechischen Philosophie; Kunstmythologie; lateinische Stilübungen; im philologischen Seminar: Tacitus Annalen und Fortsetzung der römischen Privataltherthümer. — Teuffel: Euripides Hippolytos und Elektra; Horaz Satyren und Briefe. — M. Rapp: Vergleichende Grammatik; Shakspeares Macbeth. — Ofterdinger: Allgemeine Naturlehre; Anfangsgründe der gesammten Mathematik. — Holland: Erklärung des Schwabenspiegels; Erklärung von Göthe's westöstlichem Divan; ausgewählte Novellen des Boccaccio; Geschichte der Poesie der Trobadore. — Fehr: Universalgeschichte, zweite Hälfte; Geschichte der englischen, französischen und spanischen Revolution und der Volkssouveränität. — Leibnitz: Bürgerliche Baukunst in ihrer praktischen Bedeutung; Leitung der Übungen des Zeichnungsinstitute; Zeichnen; Malen. — Seyffer: Experimentalphysik; Encyklopädie der Naturwissenschaften.

VI. Staatswirthschaftliche Facultät. v. Volz: Allgemeine Maschinenlehre mit Maschinenbau; specielle Technologie mit Demonstrationen und Excursionen. — Schüz: Theorie der National-Oekonomie; Geschichte und Politik der deutschen Volkswirthschaft. — Fallati: Politische Geschichte der europäischen Staaten von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis nach der Mitte des 18.; Statistik von England. — Hoffmann: Württembergisches Finanzrecht, 2. Thl. (Steuer- und Rechnungswesen); Württembergisches Gemeinderecht. — Göriz: Die der Land- und Forstwirthschaft gemeinschaftl. Lehren mit Demonstrationen; Encyklopädie der Forstwirthschaft. — Helferich: Encyklopädie der Staatswissenschaften; Polizeiwissenschaft mit Einschluss der Volkswirthschaftspflege.

Leibes-Übungen. v. Falkenstein: Reiten. — Silcher: Harmonielehre und Tonsatz; Leitung der Vocal- und Instrumental-Musik. — Leibnitz: Leitung der Übungen des Zeichnungs-Instituts; Zeichnen; Malen. — Kastropp; Leitung der öffentlichen Fechtübungen; Fechten. — Beck: Tanzen. — Wüst: Turnen.

Universitäts-Institute. Bibliothek; evangelische Prediger-Anstalt; anatomisches Theater; Botanischer Garten; neues chemisches Laboratorium; altes chemisches Laboratorium; Cabinet chirurgischer Instrumente; medicinische Klinik; Poliklinik; chirurgische Klinik; geburtshülfliche

Digitized by Google

Klinik; zoologische Sammlungen; mineralogische und geognostische Sammlungen; Münz- und Antiquitäten-Cabinet; Sternwarte und physikalisch-astronomisches Cabinet; Laboratorium für Agricultur und technische Chemie; technologische Modellsammlung; land- und forstwirthschaftliche Sammlung; philologisches Lehrerseminar; Zeichnungsinstitut; Kölle'sche Gemäldesammlung; Reitbahn; Fechtboden; gymnastische Anstalt.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 23. April festgesetzt.

Tübingen, d. 26. Febr. 1851.

K. Rectoramt der Universität.

Universität Jena.

Verzeichniss der auf der Universität zu Jena für das Sommersemester 1851 angekündigten Vorlesungen.

(Der Anfang ist auf den 28. April angesetzt.)

I. Allgemeine Wissenschaften. Hodegetik öffentlich Prof. Scheidler.

II. Theologie. Encyklopädie und Methodologie der Theologie Prof. Grimm. Geschichte der kanonischen und apokryphischen Bücher des A. T. (sogenannte Einleitung in das A. T) nebst d. Grundzügen der alttestament. Kritik u. Hermeneutik GKR. Hoffmann. Die Psalmen erklärt Prof. Stickel; den Jesaia GKR. Hoffmann; das Buch Esther Prof. Stickel; die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas Prof. Grimm und Prof. Otto; das Evangelium und die Briefe des Johannes Prof. Lange; die Briefe Pauli an die Römer und Galater Prof. Rückert; die zweite Hälfte der paulinischen Briefe mit genauerer Exegese des Römerbriefs Prof. Hilgenfeld. Biblische Theologie trägt vor Prof. Rückert; den paulinischen Lehrbegriff öffentlich Prof. Hilgenfeld; den ersten Theil der Kirchengeschichte GKR. Hase; den zweiten Theil derselben Lic. Vogel; die Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts unentgeltlich Derselbe; allgemeine christliche Symbolik Prof. Otto; über Staat und Kirche handelt öffentlich Prof. Rückert; Kathechetik und Pastoraltheologie lehrt GKR. Schwarz; ausgewählte Abschnitte des N. T. erklärt praktisch Derselbe; die Übungen des theologischen Seminars leiten GKR. Hoffmann, GKR. Hase und Prof. Rückert; den akademischen Gottesdienst und die mit demselben verbundenen Übungen des homiletischen und katechetischen Seminars GKR. Schwarz; die Übungen einer theologischen Gesellschaft Prof. Otto; einer exegetischen Gesellschaft in Auslegung des N. T. Prof. Hilgenfeld; ein Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte Prof. Otto; ein Examinatorium über Dogmatik und Dogmengeschichte Prof. Grimm; theologische Examinatorien Prof. Lange.

III. Jurisprudenz. Encyklopädie und Methodologie des Rechts lehren Prof. Schulze und Prof. Girtanner; Institutionen des römischen Rechts HR. Fein; des Gajus Institutionen erklärt Prof. Chambon; Pandekten lehren Prof. Girtanner und Prof. Chambon; römisches Erbrecht HR. Fein; Geschichte des römischen Rechts OAR. Walch, OAR. Danz und OAR. Heimbach; Literargeschichte des röm. Rechts im Mittelalter öffentlich OAR. Walch; deutsches Staatsrecht Prof. Schulze; deutsches Privatrecht GJR. Michelsen; Geschichte des deutschen Staats- und Privatrechts Prof. v. Hahn; Kirchenrecht Derselbe; über Einfluss und Bedeutung des römischen und deutschen Rechts in der neuesten Gesetzgebung öffentlich Derselbe; Lehnrecht GJR. Michelsen; Criminalrecht OAR. Schüler; Völkerrecht öffentlich GJR. Michelsen; deutschen Civilprozess GJR. Guyet; Criminalprozess OAR. Luden und Prof. Schnaubert; über öffentliches Gerichtsverfahren und Schwurgerichte GR. Schmid; Referirkunst GJR. Guyet; Prozessprakticum Derselbe und Prof. Schnaubert; Pandektenprakticum Prof. Schnaubert; ein Pandektenexaminatorium leitet Prof. Girtanner.

IV. Medicin. Encyklopädie und Methodologie der Medicin Prof. Schöman und Dr. Förster; Physiologie des menschlichen Körpers in Verbindung mit Anatomie und Physiologie

Digitized by Google

des Nervensystems GHR. Huschke; Physiologie des menschlichen Körpers Prof. Domrich; physiologische Histologie Derselbe; allgemeine pathologische Anatomie Dr. Förster; Anatomie der Nerven Prof. Domrich; Pharmakologie Prof. Schöman; medicinische und pharmaceutische Botanik Prof. Schleiden; specielle Pathologie und Therapie Prof. Siebert; Pathologie und Therapie der acuten Exanthome MR. Succow; Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten GHR. Kieser; praktische Chirurgie (Akologie, Akiurgie, Desmologie) Prof. Ried; dieselbe in Verbindung mit einem Cursus von Operationen an Cadavern nebst Anweisung zum Verband Prof. Schöman; Cursus von chirurgischen Operationen an Cadavern und Übungen im Verband Prof. Ried; Theorie der Geburtshülfe Prof. Martin; zu einem Cursus geburtshülflicher Operationen erbietet sich Derselbe; Receptirkunst öffentlich Prof. Schöman.

Die medicin. Klinik leitet Prof. Siebert; die chirurgische Klinik Prof. Ried; die geburtshülfliche Klinik Prof. Martin; die Irrenklinik GHR. Kieser. Im physiologischen Institut leitet die physiologischen Übungen Prof. Domrich, die pathologisch-anatomischen Dr. Förster; die chemischen Prof. Schmid.

Gerichtliche Thierarzneikunde lehrt Prof. Falke; allgemeine Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Hippologie, Veterinärchirurgie im landwirthschaftlichen Institut Derselbe.

V. Philosophie. Psychologie und Logik lehren GHR. Bachmann, GHR. Reinhold, Prof. Apelt, Prof. Fortlage; Psychologie Prof. Scheidler; Metaphysik und Religionsphilosophie GHR. Bachmann; christliche Religionsphilosophie GHR. Reinhold; Religionsphilosophie Dr. Rössler; Naturrecht und Politik GHR. Bachmann; philosophische Staats- und Rechtslehre Prof. Scheidler; Aesthetik als Encyklopädie der Kunstwissenschaft Prof. Hettner; Darstellung der philosophischen Systeme seit Kant Prof. Fortlage; zu philosophischen Conversatorien erbieten sich GHR. Reinhold und Prof. Apelt.

Allgemeine und besondere Pädagogik Prof. Stoy; Volks- und Staatspädagogik Prof. Scheidler; über einige Unterrichtszweige des Volksunterrichts privatissime, aber unentgeltlich Prof. Stoy; die Übungen des pädagogischen Seminars leitet Derselbe.

VI. Mathematik. Elementarmathematik Prof. Schrön und Dr. Schäffer; analytische Geometrie Dr. Schäffer; praktische Geometrie Dr. Schrön; die Anwendung des Infinitesimalcalcüls auf Geometrie u. Mechanik Prof. Snell; den theoretischen Theil der praktischen Astronomie Prof. Schrön; populäre Astronomie Prof. Schrön und Prof. Apelt; mathematische Übungen leitet privatissime, aber unentgeltlich Dr. Schäffer.

Im pharmaceutischen Institut lehrt Stöchiometrie und die auf Pharmacie bezüglichen Theile der mathematischen Physik Prof. Schrön; auch leitet Derselbe arithmetische und stöchiometrische Übungen; im landwirthschaftlichen Institut lehrt das Nivelliren Derselbe.

VII. Naturwissenschaften. Naturgeschichte und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere Prof. Schmidt; zoologische und zootomische Übungen leitet privatissime, aber unentgeltlich Derselbe; Botanik lehrt Prof. Schleiden; (Vgl. auch unter Medicin.) botanische Excursionen und Übungen leitet Derselbe; im landwirthschaftlichen Institut lehrt landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenphysiologie Prof. Langethal; botanische Excursionen leitet Derselbe. — Allgemeine Mineralogie und Geognosie lehren Prof. Succow und BR. Schüler, erster in Verbindung mit Excursionen; die Mineralogie und Geognosie in ihrer Anwendung auf Chemie und Technologie BR. Schüler; technische Mineralogie Prof. Succow; praktisch-mineralogische Übungen leitet BR. Schüler; die auf Mineralogie und Metallurgie bezüglichen Übungen Prof. Succow; die Übungen seines geologischen Seminars BR. Schüler.

Experimentalphysik lehren Prof. Schmid und Dr. Schäffer; Anleitung zum Anstellen physikalischer Experimente ertheilt Prof. Snell; analytische Theorie der Wellenbewegung trägt vor Derselbe; populäre Optik öffentlich Derselbe. — Allgemeine Chemie HR. Wackenroder, Prof. Succow, Prof. Artus, Prof. Schmid; Zoochemie und Anthropochemie HR. Wackenroder; das chemische Praktikum unter HR. Wackenroders Leitung

Digitized by Google

wird täglich von 8—12 Uhr, so wie in den Nachmittagsstunden im Laboratorium gehalten. Pharmakologie mit medicinischer Chemie lehrt Prof. Artus; Toxikologie Derselbe; Examinatoria über alle Theile der Chemie, Pharmacie und Pharmakologie Derselbe; die jenaische pharmaceutisch-physikalische Gesellschaft leitet HR. Wackenroder.

Im pharmaceutischen Institut lehrt der Phytochemie ersten Theil HR. Wackenroder; den ersten Theil der analytischen Chemie Derselbe; die analytisch-chemischen und chemisch-pharmaceutischen Übungen leitet Derselbe; die Benutzung der Sammlungen des Instituts ist den Mitgliedern desselben in bestimmten Stunden gestattet.

VIII. Technologie. Technologie und Mettallurgie lehrt HR. Schüler; chemische Technologie Prof. Artus.

IX. Staats- und Cameralwissenschaften. Staatswirthschaft nebst Encyklopädie der Cameralwissenschaften GHR. Schulze; Nationalökonomie Prof. Fischer; Geschichte der politischen Oekonomie öffentlich Derselbe; praktische Politik oder die Lehre von den Verfassungen der Staaten auf Grundlage der historischen Erfahrung Prof. Schaumann; die Übungen des staatswissenschaftlichen Seminars leiten Prof Schaumann und Prof. Fischer. Übrigens vgl. unter Philosophie.

Im landwirthschaftlichen Institut lehrt Landwirthschaft GHR. Schulze; Agricultur und Bonitirung Prof. Langethal; Grundanschläge GHR. Schulze.

X. Geschichte. Über Geschichtschreibung der Griechen und Römer Prof. Stark; römische Geschichte bis auf Nero GHR. Göttling; Geschichte der europäischen Nationen finnischen gallischen, germanischen und slavischen Ursprungs Prof. Wachter; allgemeine deutsche Geschichte Prof. Rückert; Geschichte der neuesten Zeit von 1789 bis 1815 Prof. Wegele; über Macchiavells Leben und Schriften öffentlich Derselbe. — Vgl. auch *Philologie*, Nr. 2.

XI. Philologie. 1) Orientalische Sprachen und Literatur. Hebräisch lehrt Prof. Stickel; Chaldäisch öffentlich GKR. Hoffmann; Syrisch öffentlich Prof. Stickel; den zweiten Cursus der Lectüre arabischer Schriften leitet öffentlich Derselbe; die Anfangsgründe des Sanskrit lehrt öffentlich GKR. Hoffmann; die Erklärung des Hitopadesa setzt fort öffentlich Derselbe; ausgewählte Hymnen des RigVeda erklärt öffentlich Derselbe.— Sein orientalisches Seminar leitet Prof. Stickel.

2) Griechische und römische Sprache, Literatur und Alterthumskunde. Archäologie der Kunst in Verbindung mit Übungen im archäologischen Museum Prof. Stark; die religiösen Alterthümer der Griechen öffentlich Prof. Bippart; die Trachinierinnen des Sophokles erklärt, in Verbindung mit einer Einleitung in die Metrik, Prof. Bippart; des Euripides Iphigenia auf Tauris erklärt öffentlich Prof. Stark; des Aristophanes Ritter GHR. Göttling; Plutarchs Leben Alexanders GHR. Hand; Propertius Gedichte Derselbe; das zweite Buch der Pharsalia von Lucan Prof. Bippart; des Tacitus Germania, in Verbindung mit einer Darstellung der innern deutschen Zustände bis zur Zeit der Frankenkönige, erklärt öffentlich Prof. Schaumann. — Das philologische Seminarium leiten GHR. Hand und GHR. Göttling.

3) Neuere europäische Sprachen und Literatur — Theorie des deutschen Stils in Verbindung mit praktischen Übungen Prof. Wolff; Rhetorik in Verbindung mit praktischen Übungen Derselbe; das Nibelungenlied erklärt Prof. Rückert; zu Privatissimis aus dem Bereiche der gesammten germanischen Sprachen erbietet sich Derselbe; über Shakespeares Leben, Zeit und Werke handelt privatissime, aber unentgeltlich Prof. Wolff; über Calderon und Shakespeare öffentlich Prof. Hettner; Dante's divina Commedia erklärt privatissime, aber unentgeltlich Prof. Wolff; Privatissima in den romanischen Sprachen ertheilen Prof. Wolff und Lector Voigtmann.

XII. Freie Künste. Die Reitkunst lehrt Stallmeister Sieber; Fechtkunst Fechtmeister Roux; Zeichnen- und Kupferstechkunst Kupferstecher Hess; Zeichnen- und Malerkunst, namentlich für anatomische, physiologische und pathologische Zeichnung, Dr. Schenk; Malerkunst Maler Ries; Musik Musikdirector Stade; die Kunst, Modelle von Gebäuden und Mühlen,

Digitized by Google

desgleichen alle Arten von Maschinen, ökonomischen und chirurgischen Instrumenten u. s. w. zu verfertigen Mechanicus Schmidt; die Verfertigung anatomischer und chirurgischer Instrumente Mechanicus Besemann; die Verfertigung physikalischer und optischer Instrumente Mechanicus Braunau.

Universität Würzburg.

Vorlesungen an der k. b. Universität Würzburg im Sommer 1851.

Theologische Facultät. Helm: Fortsetzung der kathol. Moral, Pastoraltheologie (publ.). — Schwab: Kirchengesch., Gesch. d. Philosophie. — Deppisch: Christl. Apologetik, kathol. Dogmatik, patristische Opferlehre (publ.). — Reissmann: Exegese: a) Erklärung d. Propheten Ezechiel, b) Erklärung d. Briefe Pauli aus seiner ersten Gefangenschaft; biblisch-orientalische Sprachen: hebräische, arabische, syrische u. chaldäische Sprache. — Denzinger: Erklärung d. Johannes-Evangeliums, Dogmatik.

Juristische Facultät. Albrecht: Kathol. u. protestant. Kirchenrecht, Processpraktikum, Interpretation von Lib. IV. d. Gaischen Institutionen (publ.). — Edel: Gemeiner Strafprocess, franz. u. bayer. Strafprocess, d. allg. Lehren d. franz. Strafrechts (publ.). — Held: Bayer. Staatsrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Conversatorium über das gesammte gemeine deutsche Privatrecht (publ.). — Lang: Pandekten, Pandektenexaminatorium (publ.). — Hildenbrand: Geschichte u. Institutionen d. röm. Rechts, Erläuterung schwieriger römisch-rechtlicher Materien in gewählten Beispielen (publ.), Pandektenrepetitorium (privatiss.) — Wirsing: Institutionen d. röm. Rechts, röm. Rechtsgesch., Pandektenrepetitorium (privatiss.).

Staatswirthschaftliche Facultät. Edel: Polizeiwissenschaft u. Recht. — Debes: Finanzwissensch., die Lehre vom Papiergeld (publ.); Conversatorium u. Repetitorium aus d. Nat.-Oekon. u. Finanzw. (privatiss.). — Herberger: Landwirthschaft, agronom. Chemie, Technologie. — Schenk: allgem. Botanik, med. Botanik, Anleitung zum Untersuchen u. Bestimmen der Gewächse (publ.), Excursionen.

Medicinische Facultät. v. Textor: Instrumentenlehre (publ.), chirurg. u. Augenkrankenklinik, mit a. o. Prof. Textor Übungen in d. chirurg. Operationen (privatiss.). — v. Marcus: spec. Pathologie u. Therapie II. Abth., Nerven- u. Geisteskrankheiten mit psychiatr. Klinik, Gesch. d. Medicin, med. Klinik. — Narr: allgem. Pathologie u. Therapie, patholog. Zeichenlehre (publ.). — Hensler: spec. Physiologie d. Menschen mit Experimenten, Psychologie, Hauptlehren d. Physiologie (publ.) — Rinecker: Poliklinik, pädriatische Klinik, Hautkrankheiten u. Syphilis mit Demonstrationen. — Schmitt: Repetitorium u. Examinatorium über Staatsarzneikunde, Hauptabschn. d. gerichtl. Medicin f. Juristen, Veterinärmedicin. — Scherer: allgem. Chemie d. organ. Körper, analyt Chemie d. anorgan. u. organ. Stoffe, Gesch. d. Chemie (publ.), chem. Prakticum (privatiss.). — Kölliker: Physiologie d. Menschen mit Experim., topograph. Anatomie (privatiss.), vergl. Anatomie, zootom. Präparirübungen m. Pros. Dr. Leydig. — Virchow: Demonstrationen u. Übungen in d. pathol. Anatomie u. Mikroskopie m. besond. Rücksicht auf Semiotik (privatiss.), spec. pathol. Anatomie, über angeborne Krankheiten (publ.). — Scanzoni: geburtshülfl. Klinik m. Vorträgen üb. Gynäkopathologie, geburtshülfl. Operationscursus (privatiss.). — Adelmann: Repetitorium d. Chirurgie m. Demonstrationen u. prakt. Anleit. (privatiss.), augenärztl. Poliklinik, Übungen in d. Augenoperationen (privatiss.). — Textor: Operationslehre, Augen- u. Ohrenkrankheiten, m. Hofr. v. Textor chirurg. Operationscursus, Operationsübungen m. d. Osteotome (privatiss.). — Schubert: Toxikologie. — Müller: allgem. Anatomie m. Demonstrationen, allgem. Pathologie. — v. Welz: Syphilit. Krankheiten m. prakt. Demonstrationen, Repetitorium u. Examinatorium in d. Mat. med. m. Pharmakognosie u. prakt. Übungen im Receptiren, Staatsarzneikunde für Juristen. — Leydig (auf Reisen).

Digitized by Google

Philosophische Facultät. Denzinger: Propäd. d. histor. Studiums (publ.), allgem. Gesch., besond. Statistik. — Fröhlich: Aesthetik, Gesch. d. neuern Kunst, allgem. Pädagogik u. Didaktik, Gesch. d. Erziehung. — Osann: Elektricität, Magnetismus u. Meteorologie in Verb. m. Chemie, prakt. Anleit. zu Anstellungen chem. u. physikal. Experimente; Repetitionen über allgem. Chemie (publ.). — Leiblein: allgem. Naturgesch., Zoologie, allgem. Botanik, med. Botanik nebst Berücksichtigung d. wichtigsten Culturpflanzen m. prakt. Demonstrationen, Anleit. zum Untersuchen u. Bestimmen der Pflanzen (publ.). — Hoffmann: Rechts-, Moral- u. Religionsphilosophie., Gesch. d. Philosophie. — Rumpf: allgem. Naturgesch. (d. mineralog. Theil), Geognosie, pharmaceut. Waarenkunde. — Ludwig: allgem. Gesch. v. westphäl. Frieden bis auf d. neueste Zeit, Länder- u. Völkerkunde (publ.). — Mayr: Math.-phys. Geographie m. astronom. Übungen u. Demonstrationen, polit. Arithmetik, Anthropologie u. Psychologie, Gesch. d. Philosophie. — Contzen: Gesch. Bayerns, Statistik Bayerns (publ.), Gesch. d. neuesten Zeit v. d. franz. Revolution bis zur Gegenwart. — Reuter: Latein. Literaturgesch., Gesch. d. philos., rhetor. u. sophist. Literatur d. Griechen, Plauti captivi et Terentii Andria; im philol. Seminar: Vollendung des Sophokles Ajax, dann Aeschyli Agamemnon, lat. Stylübungen. — Reuss: Gesch. d. deutsch. Literatur verb. m. deutsch. Alterthumskunde, Diplomatik u. Heraldik.

Neuere Sprachen, Künste. Eggensberger: King Lear v. Shakspeare. — Tonkunst: Im musical. Institut. — Stöhr: höhere Zeichnungskunst. — Bitthäusser: Kupferstecherkunst. — v. d. Tann: Reitkunst. — Bündgens: Fechtkunst.

Universität Rostock.

Verzeichniss der Vorlesungen, welche auf der Grossherzoglichen Universität daselbst im Sommersemester 1851 vom 15. April an gehalten werden.

Theologische Wissenschaften. Die Psalmen: Prof. Baumgarten, 5st. — Die chaldäischen Stücke d. alten Testaments: Derselbe, 2st. — Einleitung ins neue Testament: Derselbe, 4st. — Erklärung der synoptischen Evangelien: Prof. Wiggers, 5st. — Die Apostelgesch.: Prof. Baumgarten, 4st. — Brief an d. Galater: Prof. Wiggers, 2st. — Exeget. Übungen: Prof. Baumgarten, 2st. — Kirchengesch. (erster Theil): Consistorialrath Wiggers, 5st. — Kirchengesch. (dritter Theil): Prof. Krabbe, 6st. — Dogmengesch.: Consistorialrath Wiggers, 6st. — Histor. Einleitung in d. symbol. Bücher d. luther. Kirche: Derselbe, 2st. — Kirchengesch. Meklenburgs: Prof. Wiggers, 2st. — Moraltheologie: Prof. Krabbe, 5st. — Symbolik: Prof. Wiggers: 5st. — Katechetik: Consistorialrath Wiggers, 2st. — Katechetische Übungen im Seminar zur festgesetzten Zeit: Derselbe. — Liturgik: Prof. Krabbe, 3st. — Homilet. Übungen im Seminar: Derselbe, 2st.

Rechtswissenschaften. Jurist. Encyklopädie, nach Falck: Consistorialrath Diemer, 4st. — Jurist. Encyklopädie: Des. Prof. Mejer, 5st. — Institutionen: Prof. Leist, 5st. — Gesch. d. röm. Rechts: Derselbe, 5st. — Exegeticum: Derselbe, 2st. — Pandekten: Dr. Schliemann, 10st. — Gesch. d. deutsch. Rechts: Prof. Budde, 5st. — Lehnrecht: Derselbe, 4st. — Mecklenb. Privatrecht: Dr. Schliemann, 6st. — Kirchenrecht, nach Richter: Consistorialrath Diemer, 4st. — Kirchenrecht: Prof. Mejer, 5st. — Gemeiner u. mecklenburg. Civilprocess, nach Linde: Prof. Raspe, 10st. — Civilpracticum: Dr. Gaedcke, 4st. — Relatorium: Dr. Schliemann. — Notariatswissenschaft: Dr. Gaedcke, 4st. — Examinatorien u. Repetitorien: Derselbe.

Medicinische Wissenschaften. Encyklopädie u. Methodologie d. Medicin: Stadtphysikus Lesenberg. — Osteologie, Syndesmologie u. Myologie: Medicinalrath Quittenbaum, 4st. — Physiologie d. menschl. Körpers: Prof. Stannius, 4st. — Prakt. Übungen u. Untersuchungen üb. Physiologie u. Histologie: Dersebe, 6st. — Allgem. Pathologie u. Therapie: Hofmedicus Schröder. — Arzneimittellehre: Obermedicinalrath Strempel, 4st. — Formulare

Digitized by Google

u. Receptirübungen: Dr. August Strempel, 2st. — Specielle Pathologie u. Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 4st. — Specielle Pathologie u. Therapie: Medicinalrath Kortüm, 4st. — Pathologie u. Therapie d. Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder. — Pathologie u. Therapie d. Brustkrankheiten, verbunden mit prakt. Demonstrationen u. Übungen in der Auscultation u. Percussion: Dr. August Strempel, 4st. — Chirurgie: Stadtphysikus Lesenberg. — Operative Chirurgie u. Augenheilkunde, verbunden mit Übungen u. Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel. — Chirurg. Operationen u. Augenoperationen an Leichen: Medicinalrath Quittenbaum, von 3—5 Uhr. — Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4st. — Geburtshülfe: Stadtphysikus Lesenberg. — Geburtshülfe: Dr. Dragendorff. — Geburtshülfliche Operationen: Derselbe. — Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 4st. — Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder. — Propädeutische Klinik: Obermedicinalrath Spitta, 2st. — Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14st. — Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, 7st. — Zu Repetitorien u. Examinatorien erbieten sich Dr. Lesenberg, Dr. Schröder und Dr. August Strempel.

Philosophische Wissenschaften. Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften: Prof. Schmidt, 5st. — Einleitung in die Philosophie nach seinem Grundriss: Dr. Weinholtz. — Formale Logik: Derselbe. — Logik u. Metaphysik: Dr. Retslag, 5st. — Psychische Anthropologie: Prof. Francke, 4st. — Religionsphilosophie: Derselbe, 5st. — Philosophische Einleitung in die evangelische Dogmatik: Prof. Schmidt, 2st. — Philosophische Sittenlehre: Prof. Francke, 5st. — Rechtsphilosophie: Dr. Retslag, 5st. — Aesthetik: Prof. Wilbrandt, 5st. — Philosophie d. Geschichte: Prof. Schmidt, 5st. — Philosophisch-ästhetisches Seminar: Prof. Wilbrandt.

Mathematik und Naturwissenschaften. Trigonometrie: Prof. Karsten, 2st. — Integralrechnung: Derselbe, 4st. — Feldmesskunst, verbunden mit prakt. Übungen: Prof. Becker, 6st. — Privatissima über Theile der Mathematik: Prof. Karsten. — Privatissima über Nautik: Derselbe. — Experimentalphysik: Prof. Karsten u. Schulze, 8st. — Privatissima über Theile der Physik: Prof. Karsten. — Theorie des Mikroskops: Derselbe, 1st. — Experimentalchemie: Prof. Schulze, 6st. — Analyt. Chemie in Verbindung mit prakt. Übungen: Derselbe, 8st. — Analyt. Chemie: Dr. Sthamer, 4st. — Anthropochemie u. Zoochemie: Derselbe, 3st. — Gerichtl. Chemie: Derselbe, 4st. — Allgem. Botanik: Prof. Röper, 6st. — Pflanzen-Anatomie: Derselbe, 2st. — Pflanzen-Physiologie: Derselbe, 2st. — Botanische Excursionen: Derselbe.

Philologische Wissenschaften. Homer's Ilias: Prof. Bachmann, 4st. — Aeschylus Prometheus: Prof. Busch, 4st. — Aristophanes Friede: Prof. Fritzsche, 2st. — Lucian: Derselbe, 2st. — Horaz's Episteln: Prof. Bachmann, 2st. — Plautus Pseudolus: Prof. Fritzsche, 2st. — Metrik d. Griechen u. Römer: Prof. Busch, 4st. — Griech. Dramatik: Prof. Wilbrandt, 5st. — Topographie d. alten Griechenlands: Prof. Bachmann, 4st. — Mythologie u. Mysterien d. Griechen: Prof. Fritzsche, 4st. — Das Privatleben d. Römer: Prof. Busch, 2st. — Auslegung einiger altdeutscher Gedichte; Prof. Wilbrandt, 2st. — Über franz. Literatur vor u. nach d. Februarrevolution: Dr. Robert, 3st. — Über d. franz. Literatur im 19. Jahrhundert: Derselbe, 2st. — Prakt. Cursus d. franz. Sprache; Derselbe, 4st. — Philolog. Seminar: Prof. Fritzsche. — Philolog. Privatgesellschaft: Prof. Busch.

Historische Wissenschaften. Gesch. d. Mittelalters: Prof. Hegel, 4st. — Neuere Gesch.: Derselbe, 4st. — Deutsche Gesch.: Prof. Türk, 6st. — Meklenburg. Gesch.: Prof. Hegel, 2st. — Geschichtl. Conversatorium: Prof. Türk, 2st. — Gesch. d. deutsch. Gesetze: Derselbe, 3st.

Cameralwissenschaften. Anfangsgründe d. landwirthschaftl. Rechnungswesens: Prof. Becker, 2st. — Lehre vom Pflanzenbau: Derselbe, 4st. — Bodenkunde u. Übungen in agronomischen Untersuchungen: Prof. Schulze

Digitized by Google

Universität Göttingen.

Folgende Vorlesungen sind für das Sommerhalbjahr angekündigt:

Anfang der Vorlesungen am 22. April.

I. Theologische Facultät. Lücke: Br. an die Philipper, Hebräer, Br. Johannis; Moraltheologie; Societät. Gieseler: Neueste Kirchengeschichte; Kirchengeschichte Thl. 2; Dogmatik. Reiche: Pauli kleinere Briefe, Br. an die Hebräer; theolog. Encyklopädie; Einleitung ins N. T. Redepenning: Homilet. Seminar; Koheleth; Jesaias; Dogmatik; biblische Theologie. — Ehrenfeuchter: Homilet. Seminar; kirchl. Statistik; prakt. Theologie Thl. 2; Religionsphilosophie; katechet. Übungen. Rettig: Katechetik; katechet. Übungen. — Duncker: neuere und neueste Kirchengeschichte; Kirchengesch. Thl. 1.; Dogmengeschichte; symbolische Theologie. Wieseler: Die Evangelien; exegetische Gesellschaft. — Mathäi: Vergleichende Dogmatik; Geist des Christenthums. Holzhausen: Kirchengesch. Thl. 1.; bibl. Theologie; hebräische Grammatik und Genesis; Dogmengeschichte; Privatissima. Lünemann: Br. an die Korinther; Societät. Dieckhoff: Dogmengeschichte; Secten des Reformationszeitalters; Privatissima. Uhlhorn: Apostelgeschichte; Repetitoria. — Messner: Johanneischer Lehrbegriff; Repetitoria.

Juristische Facultät. Ribbentrop; Pandekten; Servituten und Pfandrecht. Kraut: deutsches Privat-Lehn- und Handelsrecht. Francke: Civilprozess; Erbrecht. Zachariae: Staatsrecht; Criminalprocess; Encyklopädie. Briegleb: Process-Prakticum; summarischer und Concursprocess. Herrmann: Criminalrecht; Rechtsphilosophie; ausgewählte Capitel des Criminalrechts. Thöl: Civilprakticum; Handelsrecht. — Wolff: deutsches Privatrecht; Processprakticum; Relatorium. — Rothamel: Kirchenrecht; Pandekten; Examinatoria. Grefe: Hannoversches Recht. Stephan: 20. Buch der Pandekten (Pfandrecht); Ersitzung. Hartmann: Civilprocess; Relatorium; summarischer Process. Rössler: Deutsches Privat- und Lehnrecht; deutsche Rechtsgeschichte; Geschichte des deutschen Criminalrechts.

III. Medicinische Facultät. Conradi: Ausgewählte Capitel der allgemeinen Therapie; Pathologie; Klinik. Marx: Arzneimittellehre und Receptirkunde; allgemeine Pathologie und Therapie. Von Siebold: Geburtshülfe; Klinik; Operationscursus; gerichtl. Medicin. Osiander: Geburtshülfe. Wöhler: Chemie: prakt. Übungen. Berthold: Physiologie und Embryologie; Naturgeschichte; akadem. Museum. Fuchs: Nosologie und Therapie Thl. 2; Klinik. Wagner: Experimentalphysiologie; Neurologie; physiologisches Institut. Baum: Knochenbrüche und Verrenkungen; Chirurgie Thl. 1; Klinik; Demonstrationen und Übungen an Leichen. Trefurt: Geburtshülfe; Operationscursus; prakt. Geburtshülfe. Ruete: Ophthalmologie; Augen- und Ohrenklinik; Operationen in Augen- und Ohrenkrankheiten. Grisebach: Botanik; medicin. Botanik; botan. Übungen im Seminar. — Herbst: Physiologie; allgem. Anatomie. Bergmann: Vergleichende Anatomie; Osteologie und Syndesmologie; gerichtl. Medicin. Kraemer: Auscultation und Percussion; pathologische Anatomie; Verbandlehre. — Lappe: Veterinär-Chirurgie und Therapie; Thierarzneimittellehre; Veterinärpolizeiwissenschaft und Pferdezucht; Klinik. — Stromeyer: Chemie und Pharmacie. Wiese: Heilmittellehre; Auscultation und Percussion. — Schuchardt: Heilmittellehre und Receptirkunde; Heilquellen; Examinatoria und Repetitoria.

IV. Philosophische Facultät. Mitscherlich: Quintilians 10. Buch. Gauss: höhere Geodäsie; prakt. Astronomie. Hausmann: Geognosie; technisch-ökonomische Mineralogie; mineralogische und paläontologische Demonstrationen. Ulrich: Ebene und sphärische Trigonometrie und Stereometrie; Analysis des Endlichen und analytische Geometrie; Hydrostatik und Hydraulik; prakt. Geometrie; Übungen im Seminar. Hoeck: römische Geschichte. Ewald: Psalmen und Lieder des A. T.; biblische Theologie; äthiopische Sprache; persische Schrift-

Digitized by Google

steller. Weber: Experimentalphysik; Übung im Seminar. Bartling: Botanik; medicin. Botanik; öcknom. Botanik; botanische Excursionen; Demonstrationen im botan. Garten. Ritter: Logik und Metaphysik; Geschichte der alten Philosophie. Hermann: philolog. Seminar; Geschichte der griech. Literatur und der Philologie; Cicero's Academica; archäolog. Institut (Geschichte der alten Architektur); pädagog. Seminar (Geschichte der Gymnasien). Hanssen: Nationalökonomie; allgem. Statistik. Oesterley: Vorzüge der Gemälde; Malen- und Zeichnenunterricht. Bohtz: Religionsphilosophie; deutsche Literaturgeschichte. Schneidewin: philolog. Seminar; Sophokles Antigone; latein. Syntax; philolog. Societät. v. Leutsch: philolog. Seminar; Pindar; Catull und Properz; Metrik. Havemann: europäische Geschichte; braunschw. lüneburg. Geschichte. Waitz: Politik; deutsche Geschichte; historische Übungen. Bertheau: Hiob; Psalmen; arabische Sprache. Lotze: Metaphysik und Naturphilosophie; Aesthetik. Sartorius von Waltershausen: Mineralogie; Vulcanologie; mineralog. Übungen im Seminar. Listing: Optik; Meteorologie und Klimatologie; angewandte Mechanik; physicalische Übungen im Seminar. — César: Molieres Tartuffe und französ. Literaturgeschichte; französ. Schreib- und Sprechübungen; diplomatisch. Styl. — Wüstenfeld: Arabische Schriftsteller. — Wieseler: Archäolog. Institut; Archäologie; die Vögel des Aristophanes; philolog. Societät. — Wappäus: Geographie und Statistik von Amerika. Müller: Deutsche Grammatik; Walther von der Vogelweide; deutsche Gesellschaft. Benfey: indogermanische Sprachen; Sanskritgrammatik; Veden. Stern: Differential- und Integralrechnung; Theorie der Zahlengleichungen; Seminar. — Wiggers: Pharmacie; Pharmakognosie; Chemie. Griepenkerl: Landwirthschaftslehre; ökonomische Technologie. — Havemann: Reitkunst. — Wehner: Harmonik; Clavierunterricht; Singakademie. — Melford: Engl. Grammatik; engl., franz., italien. und span. Schreib- und Sprechübungen; engl. Literaturgeschichte und Erklärung von Byron und Thom. Moore; engl. Synonymik; Privatunterricht in den neuern Sprachen. — Müller: La chanson de Roland und Geschichte der französ. Sprache; engl. Grammatik; Privatunterricht in den neuern Sprachen. Tittmann: Deutsche Literaturgeschichte; älteste Poesie der Deutschen. Seelig: Finanzwissenschaft; Volkswirthschaftspolitik. Lange: Römisches Kriegswesen; Sanskritgrammatik. Focke: Mathematik. Lion: Plutarch; Cicero; Privatissima. Thospann: Heinrichs des Löwen erste Reisen nach England. Lantzius-Beninga: Botanik; medicin. Botanik; Schwämme; Privatissima. Wüstenfeld: Geschichte Italiens im Mittelalter. Staedeler: analyt. Chemie und Stöchiometrie; pharmaceutische und chemische Übungen. Von Quintus-Icilius: Mathematische und physikalische Geographie; Wärmelehre; meteorologische Beobachtungen. Finck: Römische Geschichte. Von Holle: Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Naturgeschichte; mikroskop. Analyse der Nahrungsmittel. Hoyns: Geschichte des 18. Jahrhunderts; Göthe's Faust. — Lion: Unterricht in neuern Sprachen. — Grape: Zeichnen. — Kastropp: Fechtkunst. — Höltzcke: Tanzunterricht.

Universität Bonn.

Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1851.

Evangelische Theologie. Fortsetzung d. christl. Religionswissenshaft f. evangel. Studirende aller Facultäten: Dorner. — Gesch. d. alten Bundes: Hasse. — Jesaias: Bleek. — Einleit. ins N. T.: Lic. Ritschl. — Synopt. Erkl. d. drei ersten Evangelien: Bleek. — Evangelium Johannis: Rothe. — Galaterbrief: Lic. Ritschl. — Brief an d. Philipper: Bleek. — Johanneische Briefe: Rothe. — Bibl. Theologie d. N. T.; christl. Apologetik als ersten Theil d. Dogmatik: Dorner. — Symbolik: Lic. Ritschl. — Kirchengesch. I. Thl.: Hasse. — Kirchengesch. II. Thl.; Gesch. d. evangel. Mission: Krafft. —

Digitized by Google

Gesch. d. südafricanischen Missionen: Hasse. — Homiletik: Rothe. — Übungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. — Übungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.

Katholische Theologie. Kirchengesch. II. Thl.: Hilgers. — Kirchengesch. III. Thl.: Dr. Floss. — Kirchl. Archäologie: Hilgers. — Gesch. d. Kölner Churfürsten; Übungen üb. d. Kirchengesch. d. Erzdiözese: Dr. Floss. — Bibl. Archäologie: Scholz. — Darstellung d. mosaischen Opfercultus; Einleit. in d. heil. Bücher d. A. T.: Lic. Velten. — Genesis: Martin. — Die vier letzten Bücher Mosis: Scholz. — Einleit. in d. N. T.; Evangel. Johannis; Apostelgesch.; Römerbrief: Vogelsang. — Galaterbrief: Dr. Floss. — Bibl. Theologie II. Thl.: Martin. — Apologetik; Dogmatik II. Thl.; Dogmengesch.: Dieringer. — Moraltheologie I. Thl.: Martin. — Übungen im homilet. u. katechet. Seminar: Dieringer u. Martin. — Die Professoren Achterfeldt u. Braun werden keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft. Encyklopädie d. in Deutschland geltenden Rechte: Bluhme. — Encyklopädie u. Methodologie d. Rechtswissenschaft: Deiters. — Naturrecht (philos. Staats- u. Rechtslehre): Walter. — Repetitorium d. Naturrechts: Hälschner. — Institutionen: Böcking. — Röm. Rechtsgesch; Pandekten; Röm. Lehre d. dingl. Rechte u. d. Familienrechts: Sell. — Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. — Deutsche Rechtsgesch.: Walter u. Perthes. — Deutsche Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. — Deutsches Privatrecht; eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. — Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. — Lehnrecht; preuss. Landrecht: Nicolovius. — Wechselrecht: Bauerband. — Staatsrecht: Hälschner. — Kirchenrecht: Walter. — Ausgewählte Theile d. preuss. Kirchenrechts: Nicolovius. — Völkerrecht: Hälschner. — Strafrecht: Böcking. — Gemeiner deutscher u. preussischer Civilprocess: Bluhme. — Civilprocess: Böcking. — Rheinischer Civilprocess: Bauerband. — Preuss. Gerichtsverfassung; gemeiner, rheinischer u. preussischer Criminalprocess: Bluhme. — Pandekten-Repetitorium u. Prakticum: Sell.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie: Albers. — Osteologie d. Menschen: Weber. — Repetitorium für menschl. Anatomie: Budge. — Vergleichende Anatomie: Weber. — Vergleichende Osteologie: Budge. — Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. — Chirurg. Anatomie: Wutzer. — Anatomie u. Physiologie d. Sinnesorgane, d. Gehirns u. d. Nerven: Weber. — Physiologie d. Menschen: Mayer. — Specielle Experimentalphysiologie: Budge. — Specielle Physiologie m. Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. — Physiologischer Experimentalcursus: Mayer. — Physiologisch-praktischer Cursus: Weber u. Budge. — Mikroskopische Untersuchungen über d. feinsten Bau d. Gewebe; Über d. Sinne d. Menschen; Über d. Entwicklung d. Menschengeschlechts: Dr. Schaaffhausen. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Pathologische Anatomie: Weber. — Allgem. Therapie: Nasse u. Naumann. — Gesammte Arzneimittellehre: Harless. — Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. — Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. — Die vorzüglichern Heilquellen u. Kurbäder Deutschlands (m. Einschluss Böhmens) u. d. Schweiz: Harless. — Formulare, dessen allgem. od. therapeut. Theil: E. Bischoff. — Gesammte specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Specielle Pathologie u. Therapie: Albers. — Pathologie u. Therapie d. Seelenkrankheiten: Nasse. — Allgem. u. specielle Chirurgie: Wutzer. — Lehre v. d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe. — Gesammte Geburtshülfe: Kilian. — Anthropologische Erläuterungen zur gerichtl. Medicin für Juristen; gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: E. Bischoff. — Gerichtl. Medicin: Harless u. Dr. Böcker. — Medicin. Polizei: Harless. — Lehre v. d. Vergiftungen: Dr. Böcker. — Medicin.-propädeut. Klinik: Nasse u. Albers. — Operationslehre an Leichen: Wutzer. — Verbandlehre: Dr. Hoppe. —

Digitized by Google

Gynäkologische Operationen; Phantomübungen: Kilian. — Medicin. Klinik, Poliklinik u. psychiatrische Klinik: Nasse. — Chirurg. u. augenärztl. Klinik: Wutzer. — Geburtshülfl. Klinik: Kilian. — Prakt. Übungen in mikroskopischen Untersuchungen organ. Flüssigkeiten m. besond. Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie u. klin. Medicin: Dr. Böcker.

Philosophie. Encyklopädische Einleitung in's Studium der Philosophie: Brandis. — Psychologie: Knoodt. — Logik: van Calker. — Logik, nebst d. Theorie d. Erkenntniss: Dr. Schaarschmidt. — Grundlinien d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. — Metaphysik: Dr. Clemens. — Pädagogik Knoodt. — Allg. Geschichte d. Philosophie: van Calker. — Plato's Gastmahl mit einer Einleitung üb. d. Philosophie d. Plato: Dr. Schaarschmidt. — Geschichte d. neuern Philosophie vom Anfang d. christl. Zeitrechnung bis auf Kant: Brandis. — Philosophie u. Theologie des h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. — Geschichte d. neuesten Philosophie: Knoodt. — Philosoph. Unterredungen: van Calker.

Mathematik. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. — Analytische Geometrie d. Raumes: Dr. Beer. — Differential- u. Integralrechnung: von Riese u. Radicke. — Analyt. Mechanik: Heine. — Interpolation u. mechan. Quadratur; Elemente d. Astronomie; Praktisch-astronomische Übungen: Argelander. — Höhere Geodäsie: von Riese. — Mathematische Übungen: Plücker u. Heine.

Naturwissenschaften. Über d. Einrichtung d. Weltgebäudes: Argelander. — Experimentalphysik: Plücker. — Meteorologie: Radicke. — Akustik: Dr. Beer. — Üb. Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. elektro-magnetische Telegraphen: von Riese. — Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. — Analyt. Experimentalchemie: Bergemann. — Organische Chemie: Bischof. — Organische Experimentalchemie; chemische Beschaffenheit d. Nahrungsmittel: Dr. Bödeker. — Praktisch-chemische Übungen: Bergemann. — Prakt. Übungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. — Unterredungen über chemische Gegenstände: Bergemann. — Praktische Übungen in d. Anwendung d. Löthrohrs: Dr. Bödecker. — Mineralogie; besond. Lagerstätten d. Mineralien; Geognosie: Nöggerath. — Geognosie d. nordwestl. Deutschlands; geognost. Excursionen; Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie; Versteinerungskunde: Dr. Römer. — Allgem. Botanik; natürl. Gewächsfamilien: Treviranus. — Anatomie u. Physiologie d. Gewächse; Medicinische Botanik; Demonstrationen im botanischen Garten; Privatissima über verschiedene Zweige d. Botanik: Dr. Brandis. — Zoologie; Naturgeschichte d. Strahlthiere; zoologische Übungen im Bestimmen u. Zerlegen d. Thiere: Troschel. — Naturwissenschaftl. Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Troschel.

Klassische Philologie. Altlateinische Metrik mit praktischen Übungen: Ritschl. — Griech. Literaturgeschichte: Ritter. — Lehren d. griechischen Philosophen vom Staat: Dr. Bernays. — Geschichte der griech. Staatsverfassungen: s. u. Aristoteles. — Griechische Mythologie: Welcker. — Kunstmythologie, Erklär. alter Kunstdenkmäler: Dr. Overbeck. — Hesiodus Theogonie: Welcker. — Äschylus Sieben gegen Theben: Ritschl. — Sophokles Ödipus auf Kolonos: Schopen. — Euripides Cyklops; Plato's Kratylus: Heimsoeth. — Plato's Gastmahl u. Lehre: s. Philosophie. — Aristoteles Politik nebst Geschichte d. griech. Staatsverfassungen: Dr. Bernays. — Plautus Bacchides im philolog. Seminar: Ritschl. — Tacitus Germania: Ritter. — Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philologische Unterhaltungen: Schopen.

Orientalische Philologie. Erklärung d. Propheten Joel u. Habakuk; Erklärung historischer Stücke arabischer Schriftsteller; Erklärung d. Gedichte d. Hamasa: Freytag. — Anfangsgründe d. Sanskritsprache; d. persischen Sprache; Alterthümer d. vorderasiatischen Völker, besonders d. Iranier; Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Literatur und Sprachen. Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Mittelhochdeutsche Grammatik: Simrock. — D. gothische Evangelium d. Marcus: Diez. — Über Göthe's poetische Werke: Löbell. — Deutsche Mythologie: Simrock. — Geschichte d. engl. Litteratur; Shakspeare's Julius Cäsar: Dr. Delius. — Byron's Childe Harold: Lassen.

Digitized by Google

— Altfranzösisch u. Provenzalisch: Dr. Delius. — Die älteste französische Nationalliteratur: Diez. — Voltaire's u. Rousseau's Schriften u. Einfluss; Boileau's Dichtkunst u. auserlesene Gedichte: Monnard. — Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache; ausgewählte Gedichte Petrarca's: Diez. — Boileau's Satiren; französ Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften. Gesch. d. röm. Kaiser von Augustus bis auf Theodosius d. Gr.; Gesch. d. Mittelalters: Aschbach. — Ursprünge u. Hauptbestandtheile d. vornehmsten europäischen Völker: Arndt. — Gesch. d. Hohenstaufen: Dr. Abel. — Abschnitte a. d. skandinav. Geschichte: Dahlmann. — Gesch. d. franz. Revolution; histor. Übungen: Löbell. — Geographie d. westl. Europa's: Mendelssohn. — Urkundenwissenschaft; Wappenwissenschaft: Bernd. — Übungen im Erklären mittelalterl. Geschichtschreiber: Dr. Abel.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie: Kaufmann. — Politik: Mendelssohn. — Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. — Finanzwissenschaft: Kaufmann.

Kunst. Erklärung alter Kunstdenkmäler, Kunstmythologie (s. klassische Philologie). — Gesch. d. Musik seit d. christl. Zeitrechnung; Theorie d. Musik, insbesondere d. Harmoniesystem; Unterricht im Orgelspiel nebst Belehrung üb. d. Mechanismus, d. Conservirung u. d. kirchl. Gebrauch d. Orgel; Leitung d. Singvereins: Breidenstein. — Unterricht im freien Handzeichnen u. im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Donndorf. — Fechtkunst: Seegers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Grossgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Verzeichniss der wissenschaftlichen Vorträge in der höhern landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Ackerbau, sechsstündig. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, zweistündig. 3) Landwirthschaftliche Geräthekunde, zweistündig. 4) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig. 5) Forstwissenschaft, zweistündig. 6) Thierheilkunde, zweistündig. 7) Mineralogie, dreistündig. 8) Botanik, vierstündig. 9) Zoologie, dreistündig. 10) Chemie, vierstündig. 11) Physik, dreistündig. 12) Planimetrie, zweistündig. 13) Trigonometrie, zweistündig. 14) Zeichnenunterricht, einen Nachmittag in jeder Woche.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Aprilheft.

I.

Über die Stellung der Wissenschaften, welche der staatswirthschaftlichen Facultät angehören, zu Wissenschaft und Leben der Gegenwart.

Zu den vier ältern Facultäten ist an mehrern Universitäten eine fünfte, die staatswirthschaftliche, hinzugetreten, eine Tochter der neuern Zeitrichtungen und Bedürfnisse. Es ist von Interesse, über die dermalige Stellung jener Zweige des Wissens, welche der Pflege dieser Facultät anvertraut sind, zu Wissenschaft und Leben der Gegenwart sich klar zu werden. Diese Stellung ist ein Product der Entwicklung jener weltbewegenden Ideen, welche die Gestalt der Zeiten verändern.

Wie im ganzen christlichen Mittelalter war es noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts die religiöse Idee, welche die Gemüther erfüllte und den Ereignissen Antrieb und Richtung gab. Der Standpunkt und die Behandlungsform war, wie in der Theologie, wie im Rechte, positiv dogmatisch auf Erkenntniss jener Religions- und Rechtswahrheiten gerichtet, die durch höhere Auctorität begründet, wirklich vorhanden sind. Die Reformation hat Anfangs weder jenes Lebenselement der Zeit, noch jene Grundrichtung geändert, im Gegentheil die confessionellen Gegensätze haben die religiöse Glut zu neuer Flamme, ja zu extremen Ausbrüchen des Fanatismus angefacht, den positiven Standpunkt strebten beide Theile festzuhalten, beide das rechte Dogma zu besitzen. Der religiösen ist die philosophische Ideenrichtung als neu gestaltende Weltmacht und mit ihr die kritische und teleologische Behandlung des Positiven gefolgt, zuerst in abstracter Auffassung, mit der Tendenz, Erkenntniss zu erreichen, Aufklärung, Humanität, kosmopolitische Weltanschauung zu verbreiten, später in pragmatischer Richtung mit der Tendenz, die gewonnene Weltanschauung in das Leben einzuführen, das gefundene Ideal in das Positive in Recht und Staat zu verpflanzen, anfänglich vorzugsweise auf dem Felde der Politik, in neuester Zeit vorzugsweise im Bereiche der Volkswirthschaft.

Dem Bildungstriebe der vernünftigen Menschennatur folgend, war das Recht lange angebaut als System der Rechte der einzelnen Menschen und der aus dem Staatsverband für Staatsgewalt und Staatsbürger stammenden Rechte entwickelt, ehe man an das Althergebrachte den Massstab der philosophischen Anschauung anlegte, ehe man Untersuchungen über das Product

Digitized by Google

anstellte, das sich je nach deren Beschaffenheit aus dem Gebrauch der Privat- und öffentlichen Rechte für Volk und Staat ergibt, die Befriedigung der Staats- und Volksbedürfnisse beleuchtete, deren Betrachtung sich wieder an die ideale Seite, die Befriedigung der sittlichen und vernunftmässigen Bedürfnisse, oder an die Seite der Befriedigung materieller Bedürfnisse anschliessen kann.

Da der Inhalt der Rechte deren Gebrauch, folglich auch deren Product bedingt, musste sich im Gefolge der philosopischen Richtung die pragmatische Tendenz ergeben, öffentliches und Privat-Recht als Mittel zur Erzielung bestimmter politischer und wirthschaftlicher Zwecke zu gestalten und zu beherrschen.

Ein Ausfluss dieser teleologischen Richtung ist die Lostrennung der Staatswissenschaften von den Rechtswisssenschaften und die Begründung einer besondern Facultät an Universitäten für die wissenschaftliche Erkenntniss der Elemente, der Verrichtungen und Wirkungen des Staatslebens und der Wirthschaft. Vor uns liegt jetzt eine grosse Mannichfaltigkeit von Versuchen, die abstracten Lehren der Politik und Volkswirthschaft in das Leben zu verpflanzen. Während Anfangs die Theorie der praktischen Gestaltung vorangeeilt ist, hat bald die Reihe der praktischen Experimente die Theorie überholt, und während diese in ihrer bessern Gestalt zuletzt nüchterner, bescheidener, rücksichtsvoller gegen das Bestehende geworden, haben die in die Massen verbreiteten Anforderungen einen Umfang erreicht und eine Kühnheit entwickelt, welche den Boden der bestehenden Staatsordnung erzittern machen.

Während anfänglich die politische Umgestaltung im Vordergrund, die wirthschaftliche nur in zweiter Linie gestanden, ist jetzt die wirthschaftliche Frage in der Art in die erste Linie getreten, dass durch ihre Lösung die Lösung der politischen Frage bedingt ist. Frankreich ist der Boden, auf dem die Gewitter der Zeitideen zuerst sich entladen. Es ist das grosse Versuchsfeld für Europa, vielleicht für fernere Welttheile. Dort sind die abstracten Ideen des Naturrechts zuerst in gewaltigen Saaten aufgeschossen, dort ist dem idealen Staat der wirkliche Staat geopfert worden. Die erste Revolution galt den Formen des Staats und den im Begriff der Persönlichkeit begründeten Rechten der Einzelnen. Sie hat das Königthum und die Organisation der Gesellschaft auf Grundlage der Stände und des Grundbesitzes vernichtet, sie hat den dritten Stand zu politischer Bedeutung erhoben, sie hat die von dem Standesrechte abhängigen Unterschiede des Privatrechts und die aus Privilegien des Standes und aus bevorrechtetem Grundbesitze abgeleiteten Privatrechte selbst zerstört, im Übrigen hat sie das System des Privatrechts und folglich die aus demselben sich ergebenden wirthschaftlichen Resultate nicht angetastet, vielmehr mit der abstracten Gleichheit vor dem Gesetz, der Beurtheilung Aller nach gleichen Rechtsnormen, welche das Vorhandensein der grössten Unterschiede im Besitze subjectiver Rechte nicht

Digitized by Google

ausschliesst, sich begnügt. Desshalb ist es trotz aller Gleichmachung und wiewohl man mit den Worten *Liberté*, *Egalité*, *Fraternité* alle Wände übertünchte, mit der Gleichheit nie recht Ernst geworden; der vierte Stand kam praktisch nie in den Genuss des vollen politischen Staatsbürgerrechts, die Gleichheit vor dem Privatrecht hat der Summe seiner Rechte keinen Zuwachs ertheilt. An die Stelle des rechtlichen Vorrechts geschlossener Stände trat das factische Übergewicht einer neuen industriellen Aristokratie, die Rolle des Lehens- und grundherrlichen Rechts in der nach Grundbesitz organisirten Gesellschaft übernahm das Capital in der industriellen Gesellschaft. Der vierte Stand hatte trotz einem höhern Begriffe von seinen gleichen Rechten und Ansprüchen bei allen Veränderungen wenig in politischer, noch weniger in wirthschaftlicher Geltung gewonnen. Daher die neue Revolution von 1848 im Vorangehen des vierten Standes, der in seiner Weise das Princip der Gleichheit in die Wirklichkeit setzen will, die neben Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, Wohlstand und Bildung Aller zu ihrer Devise wählt. Durch das allgemeine Wahlrecht erstreitet sie sich den Besitz der Herrschaft im Staate; durch den Besitz sucht sie jene wirthschaftlichen Reformen zu erzielen, welche jetzt die bewegenden Ideen der Massen sind. Diese Ideen einer neuen Gesellschaftsorganisation haben ihre in einer Menge von Systemen ausgeprägten Theorien, sie haben ihre begeisterten Apostel, ihre Organe in der Presse, ihre Kategorien für alle Classen des Volks, denen die darin enthaltenen Verheissungen des irdischen Paradieses um so besser munden, je mehr sie auf einen sittlich unterwühlten und durch materielle Noth ausgesaugten Boden fallen. Wie sehr sich auch die verschiedenen Systeme im Einzelnen von einander unterscheiden, alle stimmen überein in ihrem Vernichtungskampf gegen das bisherige System der Privat- und Volkswirthschaft und das in demselben herrschende Princip der Concurrenz; alle fordern eine gemeinsame Wirthschaft der ganzen Gesellschaft unter Leitung des Staats, der entweder das ganze Product der gemeinsamen Arbeit gleich vertheilt — Communismus, oder bei ungleicher Vertheilung nach dem Maasse dessen, was jeder Einzelne nach seiner Capitalanlage oder Arbeit verdient hat, die Ausgleichung allein übernimmt — Socialismus. Ohne durchgreifende Revolution in dem bisherigen Privatrecht ist keine dieser Theorien ausführbar. Bis jetzt ist die Verwirklichung dieser Richtung mit Gewalt niedergehalten worden. Damit ist die Gefahr neuer Erhebungen für die Lehren der socialen Republik und ebensowenig die Gefahr für einen wenn auch vorübergehenden, doch immer mit unübersehbaren Folgen begleiteten Sieg dieser Lehre nicht beseitigt. Diese Gefahr ist keineswegs gering anzuschlagen. Denn wenn auch die Glieder des vierten Standes über eine geringere Summe von Intelligenz und materiellen Mitteln verfügen, als die von ihnen zunächst bedrohten Classen der Gesellschaft, so sind sie gleichwohl durch ihre Masse, durch ihre unverbrauchte Naturkraft und Abhärtung, durch die Kühnheit der Verzweiflung und die Begeisterung, welche eine positive Idee ihren An-

Digitized by Google

hängern einflösst, durch die natürlichen Vortheile einer oppositionellen und Angriffs-Stellung furchtbare Gegner. Auch mangelt es ihnen nicht an Beihülfe von Seiten Vieler, die ihrer socialen Stellung nach in das Lager ihrer Gegner gehören. Wie in der ersten Revolution der dritte Stand aus dem Adel und dem Klerus eine nicht geringe Zahl seiner kühnsten und gewandtesten Führer und Parteigänger erwarb, so rekrutirt auch heut zu Tage das Proletariat seine Macht aus fast allen Classen der Gesellschaft. Die Einen wollen mit seiner Hülfe nur die von ihnen erwünschte Staatsform erringen, die Andern sind selbst von der Macht seiner Ideen, von dem Glauben an deren Wahrheit erfüllt, wieder Andere glauben wenigstens an den Sieg dieser Richtung und huldigen ihr desshalb zum Voraus, um selbst von den Früchten dieses Siegs ihren Theil zu empfangen. Selbst die verzweifelte Kampfesstellung der bedrohten Gesellschaftsclassen, die Lähmung der Staatsthätigkeit und der gewöhnlichen Bewegung des wirthschaftlichen Verkehrs, das hiedurch auch bei diesen Classen entstandene Missbehagen trägt dazu bei, einen Theil ihrer Glieder aus ihrem bisherigen Besitzstand zu entwurzeln und in das Proletariat einzureihen, bei Andern den Glauben an den Bestand der bisherigen Ordnung zu vernichten und sie dadurch dem Versuch des Neuen zugänglich zu machen. Die grösste Gefahr der neuen Anforderungen und Lehren liegt aber in der ihnen theilweise innewohnenden Wahrheit.

Es genügt nicht, die nächste Quelle dieser Theorien in der naturwidrigen und desshalb unwahren abstracten Gleichheitsidee nachzuweisen, nicht, den Zusammenhang ihrer Anforderungen mit einer materialistischen, den sinnlichen Genuss zum Lebensprincip erhebenden Weltanschauung darzuthun, nicht, die Unausführbarkeit der bisherigen Systeme und ihr Umschlagen in einen absoluten, alle individuelle Freiheit vernichtenden Despotismus nachzuweisen, es kommt vielmehr darauf an, das Wahre an der Sache herauszufinden und zu befriedigen.

So verkehrt, unausführbar und im Verwirklichungsversuche Freiheit und Wohlstand absolut vernichtend alle bisherigen Producte der neuen Wirthschaftslehren sind, so wenig ist zu verkennen, dass diesem ungestümen Anwogen ein wahres Bedürfniss, eine theilweise wahre Idee, ein natürliches Gefühl zu Grunde liege. Selbst wenn man in Anschlag bringt, dass die tiefer stehenden Classen der Gesellschaft gegen Leiden und Entbehrungen minder empfindlich sind, als die oft überfeinerten und überkünstelten Glieder höherer Classen, und dass für erstere eine geringere Befriedigung oft höhern Grad von Genuss gewährt, als dem Übersättigten die mannichfaltigsten Genussmittel bereiten können, so bleibt es doch immer wahr, dass der minder bemittelten, der arbeitenden Classe ein härteres Loos gefallen ist, als ihren wohlhabendern Brüdern. Sie haben von allen Leiden und Übeln des Lebens den grössern Theil zu tragen; an Allem, was Geist und Herz erfreut, kommt ihnen der kleinere Antheil zu. Sie liefern, wie die Tafeln der Statistik

Digitized by Google

nachweisen, dem Elend, der Krankheit, besonders den verheerendsten Seuchen, der verfrühten Sterblichkeit und dem Verbrechen das grössere Contingent. Selbst am mindesten gegen Unfälle aller Art geschützt fällt das Missgeschick des Landmanns, dessen Erndte missrathen, der Wechselfall, der die Industrie des Capitalisten betrifft, auf sie zurück. Selbst die den Geist erhebende, die Arbeit befruchtende Intelligenz ist Dem verschlossen, dem die Bildungsmittel und die zu deren Gebrauch nöthige Musse unzugänglich sind. Auch das geistige Capital ist so vom Besitze abhängig. Alle Gleichstellung vor dem Privatrecht, selbst die Gewährung gleicher politischer Rechte daher, hat ohne Besitz keine reale Bedeutung. Die vereinigte Macht des Grundbesitzes und des Capitals und der höhern Intelligenz erhält die Nichtbesitzenden in unabänderlicher factischer Abhängigkeit.

Seitdem der Schwerpunkt der Gesellschaft, den sonst der Grundbesitz gebildet, dem industriellen Capital sich zugewendet, hat sich für den vierten Stand nicht das Übel, sondern nur der Sitz des Übels verändert, ja in mancher Beziehung mag die Abhängigkeit von der Geldmacht noch drückender erscheinen, als jene von dem Herrn des Grundes und Bodens, wie schon Cicero die Geldaristokratie als die scheusslichste aller Staatsformen bezeichnet hat (de rep. I, 34: *nec ulla deformior species est civitatis, quam ilia, in qua opulentissimi optimi putantur*). Ist auch leibliche Befriedigung, materielles Wohl sicher nicht einziges und höchstes Ziel, so ist doch nicht minder gewiss, dass nur durch Befriedigung der beiden Seiten seines Wesens der ganze Mensch gedeiht und dass durch Verkümmerung oder nachhaltigen Druck, auf die körperliche Seite geübt, auch die Schwungkraft des Geistes ermattet.

In vieler Beziehung kann man nicht behaupten, dass der moderne Staat ganz das Seinige gethan hat. Uneingedenk jener Fabel des Menenius Agrippa hat man übersehen, dass der organische Körper nicht nur dann entkräftet wird, wenn dem Magen, sondern auch dann, wenn den Gliedern die Nahrung, der Säftezufluss entzogen wird. Versunken in die Idee eines möglichst thatlosen Staatsmechanismus, der jeden Einzelnen thunlichst ungenirt lassen und sich dessbalb als sg. Rechtsstaat auf den Schutz der individuellen Rechte beschränken soll, hat man das Heil der Staaten in dem absoluten Gehenlassen der Privatkräfte gesucht, ohne sich darum zu kümmern, wohin das Walten der ungleichen Kraft und Mittel der Einzelnen einen unabsehbar grossen Theil des Ganzen führen wird. Uneingedenk jenes oft gebrauchten Vergleiches des Staatsorganismus mit dem Organismus des menschlichen Körpers hat man nicht beachtet, dass der ganze Organismus mitleiden muss, wenn ein so namhafter und unentbehrlicher Theil des Ganzen verkümmert. Auf eine richtige Vermittlung des öffentlichen Wohles, das nicht minder als das Recht auf die Pflege des Staats Anspruch hat, wurde zu wenig Rücksicht genommen oder übersehen, dass eine Chimäre jedes öffentliche Wohl, welches nicht auf das Wohl Derjenigen gebaut ist, die als des jeweiligen

Digitized by Google

Staates fühlende Bestandtheile, seine Glieder und Organe sind. Nicht die Staatsgewalt, deren natürliche Aufgabe es forderte, das Fundament und den Stützpunkt der Gesellschaft sich zu verbinden, hat sich des vierten Standes wesentlich angenommen, nicht die Staatskünstler, die irgend ein politisches Ideal in der äussern Architektonik des Staats auszuführen trachteten, nicht jene Volksclassen, welche bisher in der Gesellschaft die dominirenden waren, die Gebieter über das Grund- und Geldcapital der Nation. Um von thätiger Beihülfe zu schweigen, nicht einmal in Vertheilung der für den Staatsbedarf nöthigen Lasten ist man den untern Classen hinlänglich gerecht geworden.

Kein Wunder, wenn Diejenigen, denen alle politischen Veränderungen nichts oder nur wenig geholfen, die so lange die unter dem Einflusse der Mächtigen und Vornehmen ausgegangenen Gesetze ertragen, nun einmal auch den Reichen das Gesetz vorschreiben, wenn sie, an dem Erfolg von politischen Reformen verzweifelnd, die wirthschaftlichen Reformen an die Spitze stellen, das System der Privatwirthschaft als die thatsächliche Quelle ihres Unheils in Trümmer schlagen wollen, nicht ahnend, dass diese Trümmer nicht bloss die von ihnen beneideten Volksclassen, sondern auch sie selbst begraben würden.

Soll nicht im Innern ein Kampf um Sein oder Nichtsein zwischen den Gliedern der Gesellschaft entbrennen, der, wohin auch der Sieg falle, zum Verderben der Gesellschaft ausschlagen wird, so muss die praktische Aufgabe der Politik auf Wiedervereinigung der Gesellschaft durch Verständigung und Versöhnung ihrer Bestandtheile, auf Regulirung der Volkswirthschaft auf einer höhern die enormsten Gegensätze ausgleichenden Grundlage hinauslaufen, was nicht ohne Befriedigung der untern Classen, so weit ihr Anspruch gerecht und in den Anforderungen der Menschennatur gegründet ist, möglich sein wird.

Die Verfassungseinrichtungen müssen sich über Abstractionen zu natürlichen Producten der concreten, socialen und nationalen Verhältnisse erheben, sie müssen allen Interessen ihre Vertreturg und Mitwirkung sichern, ohne eine Classe absolut der Übermacht einer andern preis zu geben. Die praktische Seite der Staatsverwaltung muss von der Erkenntniss des nothwendigen Zusammenhangs der gegenseitigen Bedürfnisse und der nothwendigen Ergänzung aller Theile des Staatsorganismus ausgehen, von jedem Theil den lähmenden Druck beseitigen, jeden Theil fähig machen, in gesundem Zustande seine natürlichen Functionen für das Ganze zu erfüllen und hierin seine leibliche und geistige Befriedigung, seine Ehre, sein Recht und sein Wohl zu finden.

Wie die Sachen jetzt stehen, wird diess nicht durch eine Minderung, sondern durch eine Steigerung der Staatsthätigkeit und durch grosse Opfer, die zumeist auf den Staat und die besitzenden Classen in ihm fallen müssen, möglich werden. Das Ziel ist gross, der Versuch schwer, eine genügende

Digitized by Google

Lösung der grossen Frage bis jetzt weder auf theoretischem noch auf praktischem Wege gefunden. In Frankreich wurden meist radicale Heilmittel angerathen, deren Gebrauch eher den Tod als die Genesung des Kranken erwarten lässt; in Deutschland hat man sich, wie die zahlreiche Literatur über Hebung der Noth der ärmeren Classen beweist, meist mit Empfehlung homöopathischer Heilmittel begnügt. Die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen, das Ziel wird nur durch Einigung vieler Bestrebungen, durch Benützung zahlreicher Erfahrungen und durch Zusammenwirken grosser geistiger und materieller Mittel, durch Darbringung grosser Opfer auf dem Altar des Vaterlandes gegen das Aufgeben unnatürlicher Prätensionen erreichbar sein.

Vor Allem wird man sich von der Entgegensetzung des sg. Rechtsstaats gegen den Polizeistaat und von der unbedingten Verdammung des letztern lossagen müssen. Wenn man mit der Bezeichnung „Polizeistaat" jene Auswüchse einer kränklichen uud ängstlichen Polizeiverwaltung bezeichnen wollte, die mit übertriebenem Argwohn alle Äusserungen des Lebens zu belauschen und zu beherrschen für gut fand und deren kleinliche Sicherheitsängstlichkeit in beengenden Detailmaassregeln verwirklicht ist und mehr geschadet als genützt hat, so ist der Sache nach das Verdammungsurtheil gegen das Zuvielregieren gerechtfertigt; allein dasselbe trifft nicht jene höhere Verwaltung, die grosse Ziele des öffentlichen Wohles mit grossen Maasregeln verfolgt und auch in einem grossen Gebiete, wo bisher zu wenig regiert worden ist, das Versäumte nachholt. Bemerkenswerth ist, wie sehr das wahre Gefühl einer erhöhten Staatsthätigkeit in den bisher vernachlässigten Gebieten alle Socialtheorien beherrscht. Sie wollen dem Staat nicht bloss die von uns indicirte Pflicht beimessen, als Regulator der nationalen Wirthschaft eine lenkende, vermittelnde und ausgleichende Thätigkeit der wirthschaftlichen Verrichtungen und ihrer Folgen wirksamer zu entfalten, sie wollen mit Verzicht auf fast alle persönliche Freiheit die ganze Volkswirthschaft zu einer von der öffentlichen Macht absolut beherrschten Staatswirthschaft erheben.

Zu dem, was noth thut, gehört vor Allem die kräftigere und erfolgreichere Vermittlung der Existenzbedingungen aller Classen des Volks. Die öffentliche Gesundheitspflege ist noch fern vom für sie erreichbaren Ziele; von ihrer Seite kann für Gesundheit und Leben, für Vernichtung der Krankheitsursachen, für Hülfe in der Gefahr und für allgemeine Erhöhung der mittlern Lebensdauer, in der jetzt die ärmern Classen so ungünstig stehen, noch unendlich Vieles geschehen. Für nationale Wirthschaft im Allgemeinen und Abhülfe der Noth im Einzelnen liegen grosse Maassregeln im Bereiche der Entwicklungsfähigkeit, von denen zu hoffen ist, dass ohne Vernichtung des Privatrechts und der besondern Wirthschaft, ohne Vernichtung des wirthschaftlichen Hebels der Concurrenz dem Übermaass der Concurrenz und dem erdrückenden Übergewicht enormer Reichthümer gesteuert werde, dass die öffentliche Armenpflege zu einer geordneten Volksversorgung erhoben, dass

Digitized by Google

die vermehrte Herrschaft über die Kräfte der Natur nicht zur Bereicherung Einzelner und zum Fluch der Arbeit ausschlage, und dass in dem Haushalt des geordneten Staats keinem Gliede die unentbehrliche Congrua des Bedarfs vorenthalten bleibe, dass der Erwerb von Besitz und Capital möglichst erleichtert, der Übergang aus den untern in die höhern Classen möglichst weit eröffnet und eine gegenseitige Annäherung Aller in Bildung, Gesittung und Lebensglück erzielt werde. Das landesväterliche Regiment, in eingreifenderer und umsichtigerer Weise aufgefasst, muss neben der Herrschaft der Rechtsanstalten eine neue zeitgemässe Verwirklichung finden. Das Princip, das dem Schutzzollsystem zu Grunde liegt, muss analog auch in andern Bereichen der Nationalwirthschaft Anwendung finden. Manches, was man jetzt in Folge der eingetretenen Spaltung und Spannung wohl nicht ohne Grund mit ängstlichem Auge anschaut, wird man sich gefallen lassen müssen und auch ohne Gefahr gefallen lassen können, namentlich eine Befriedigung des Associationstriebes der Arbeiter und deren organische Einigung und Vertretung für gemeinsame Angelegenheiten, ohne welche sie als Einzelne der Macht des Capitals gegenüber wohl stets erliegen müssen.

Nur Sparsamkeit im Staatshaushalt, gegenseitiges Aufgeben der innern Spannung und der auswärtigen Einmischung im Staatensystem kann die Minderung des Druckes der ungeheuern öffentlichen Lasten, besonders der Militärlast, herbeiführen und die Staaten vor finanziellem Verderben retten. Dieselben Mittel, nach Innen verwendet, könnten den Fond der wirthschaftlichen Reformen abgeben, und sollten auch die grössten Opfer dem Zwecke gebracht werden müssen, so dürften sie nicht gescheut werden. Niemand hat ein höheres Interesse, als die besitzenden Classen selbst, den Staat mit Opferbereitschaft zu unterstützen, es gilt ihre wie des Staats Existenz. Nur zwischen socialer Reform und socialer Revolution ist jetzt zu wählen. Dabei darf nicht unterlassen werden, jeden die Steuerkräfte unverhältnissmässig und hiemit ungerecht treffenden Druck zu beseitigen, besonders wenn er zumeist auf den ärmern Classen lastet.

Die Aufgabe der Wissenschaft in allen staatswissenschaftlichen und wirthschaftlichen Zweigen wird es sein, den Staat der Gegenwart durch seine Krisen zu begleiten und der glücklichen Entwicklung vorbereitend und rathgebend zur Seite zu stehen. Von ihrem überschauenden Standpunkt Vergangenes und Künftiges ermessend, von allen Erscheinungen das Wesen erfassend, die Resultate sammelnd und den Bestrebungen der Verwaltung das Spiegelbild statistischer Ergebnisse und erlebter Erfahrungen vorhaltend, wird sie einerseits übertriebene, chimärische Anforderungen bekämpfen, bei theilweise begründeten Wahrheit und Schein sondern, und andererseits der Trägheit, dem Stillstand Fortschritt gebietend ihre Mahnung mit der ernsten Mahnung der Zeit vereinigen; denn die Stunde drängt, das Wetterglas zeigt auf Sturm, und nur festes, entschlossenes Handeln kann vielleicht noch über die hochgehenden Wogen in den Hafen geleiten.

Digitized by Google

Doch nicht politische und wirthschaftliche Reformen werden retten, wenn sie nicht mit der Reform der tiefgesunkenen Sittlichkeit Hand in Hand gehen. Sittliche Umkehr und Kräftigung in ganzen Volksmassen ist nie durch ein Lehrsystem, nie durch ein Staatsgesetz bewirkt worden, sie ist nur möglich durch Religion. Die Religion kann nur durch sich selbst die Gemüther gewinnen, der Staat soll sie in ihrem Organismus anerkennen, ehren, in ihren Rechten schützen und kann kaum Besseres für sie thun, als sie frei in ihren Organen ungeirrt walten und wirken zu lassen. Alles was direct oder indirect einen Beigeschmack von Zwang hat, was teleologisch sie aus andern Zwecken, als nur ihrer selbst willen, fördert, schadet ihr. Zelotismus entfremdet ihr die Gemüther. Nur in ihrem Geiste, mit ihrer Freudigkeit, ihrer Weisheit, ihrer Demuth, ihrer Milde, ihrer Menschenliebe kann sie die Herzen und die Geister bewältigen. Schwere Drangsale, grosse Missgeschicke der Völker sind oft das einzige Mittel der Vorsehung, um zu ihr zurückzuführen.

II.

Nekrolog.

Dr. Gustav Ernst Heimbach,

Prof. der Rechtswissenschaft zu Leipzig.

Die Universität Leipzig und nicht bloss sie, sondern die Wissenschaft des Rechts überhaupt verlor am 24. Jan. d. J. einen Mann in der Blüthe seiner Jahre, der durch das, was er geleistet, sich nicht nur einen Ehrenplatz in der juristischen Literärgeschichte für alle Zeiten gesichert, sondern noch fester als diesen die Hoffnungen aller Freunde gelehrten Rechtsstudiums auf das, was er durch seine Forschungen noch leisten würde, begründet hatte.

Gustav Ernst Heimbach war geboren am 15. Nov. 1810. Ein Sohn des hochverdienten, erst vor wenigen Monaten dahingeschiedenen Stadtgerichtsraths Heimbach in Leipzig, ein Zögling der dortigen Thomasschule und Universität, hatte der junge, im J. 1830 schon durch die Ausgabe des „Anonymi liber de actionibus“ (Magistersdissertation) sich rühmlich bekannt machende Gelehrte 1830 bis 1834 auf Veranlassung seines Bruders, des Oberappellationsgerichtsraths und Professors Dr. Heimbach in Jena, für die von demselben unternommene Ausgabe der Basiliken und zwar (ein seltener Zug edelster Liberalität!) auf Kosten deren Verlegers, des Buchhändlers Barth in Leipzig, Reisen nach Paris, Italien und in Deutschland gemacht, um die dortigen handschriftlichen Schätze für diesen Zweck zu benutzen. Nach dreijähriger Abwesenheit zurückgekehrt, schrieb er 1834 die kritische Abhandlung über Ulpians Fragmente und promovirte in demselben Jahre unter Vertheidigung einer Dissertation „Observv. jur. Rom. liber, in quo de certi

Digitized by Google

condictione disputatio est, et ad legis, quae de Gallia Cisalpina dicitur, cap. XXI. commentarius". Im Jahre 1838 erschien, auch eine Frucht jener Reisen, der 1. Band seiner „Ἀνέκδοτα", den Athanasius über die Novellen und einige verwandte Schriften enthaltend; ein Werk, durch welches er sich im Gebiete der byzantinischen Rechtsgeschichte einen wohlverdienten Namen erwarb. Ein zweiter Band Ἀνέκδοτα, dem gleichen Kreise angehörig, folgte im J. 1840.

Hatte sich H. durch diese Schriften bereits die wesentlichsten Verdienste um die Quellenkunde des römischen Rechts wie um die Kenntniss der byzantinischen Rechtsbücher erworben, so machte er sich nächstdem auch im Gebiete der rein civilistischen Literatur durch seine Monographie „Die Lehre von der Frucht" (1843) vortheilhaft bekannt, welcher er 1849 die umfassendere Schrift „Die Lehre vom Creditum" folgen liess. Zwischen das Erscheinen dieser letztern beiden dogmatischen Werke, welche ihm gleich mehrern andern kleinern Arbeiten (wie z. B. zahlreichen Beiträgen zu Weiske's Rechtslexikon, der „Zeitschrift für Civilrecht und Prozess", den Richter-Schneider'schen Jahrbüchern &c.) das Anerkenntniss umfassenden Quellenstudiums und gründlicher Gelehrsamkeit sichern, fällt der Beginn seiner Ausgabe des „Authenticum" (1846), welcher er 1844 eine Abhandlung „de origine et fatis corporis, quod CLXVIII novellis constitutionibus constat," hatte vorausgehen lassen. Kurz vor dem Eintritte seiner letzten Krankheit beendigte er diese grosse kritische Ausgabe des Authenticum und hat ebenso das vollständige Manuscript für die Ausgabe des griechischen Novellentextes hinterlassen, die nach dem Wunsche seines Verlegers, durch erfahrne Hand überwacht, thunlichst bald dem gelehrten Publicum übergeben werden wird. Ebenso gelang es ihm auch noch, die Ausgabe des „Harmenopulus" zu beendigen, welche soeben (Lips. T. O. Weigel 1851) im Drucke erschienen ist.

Dieser kurze Überblick seiner literarischen Thätigkeit zeigt, wie umfängliche und schwierige Aufgaben er in verhältnissmässig kurzer und durch gar manche andere literarische Nebenarbeiten gespaltener Zeit so zu lösen im Stande war, dass er damit den hohen Ansprüchen der jetzigen Wissenschaft an Forscherfleiss und Forscherkenntniss in vollem Maasse zu entsprechen und auf lange hin, vielleicht für Jahrhunderte, den Text der von ihm bearbeiteten Rechtsquellen in unwandelbarer Weise festzustellen vermochte. Er hatte von Anbeginn seiner literarischen Thätigkeit an sich diesen abgeschlossenen, aber noch viel auszubeutenden Kreis seiner Wissenschaft zum Hauptgegenstand seiner Untersuchungen erwählt und er war so glücklich, insbesondere durch die bereits erwähnte Liberalität seines Hauptverlegers, in den Stand gesetzt zu sein, diese Untersuchungen in ausgedehntem Maasse machen zu können. Seine rastlose Arbeitskraft, der freilich seine Gesundheit zum Theil als Opfer fiel, ermöglichte es, den gewonnenen reichen Stoff in solcher Weise, wie von ihm geschah, zu gestalten und damit diese bedeutenden Resultate

Digitized by Google

der Öffentlichkeit und der Nachwelt zu überliefern. Seine dogmatischen Arbeiten bekunden dieselben vorzüglichen Eigenschaften, welche seine kritischen Leistungen zieren, wenn ihm hier auch vielleicht die Gestaltungsgabe und die Vergeistigung des Stoffs, welche wir an den Leistungen berühmter Zeitgenossen als Muster gewahren, nicht in gleicher Weise, wie diesen, gegeben war.

Als akademischer Lehrer war H. fortdauernd thätig. In seinem Hauptfache, dem römischen Rechte, hatte er freilich an der Universität Leipzig die Concurrenz von Männern, wie Wächter, Puchta, Hänel, Marezoll, Schilling, und es war daher für ihn zumal als jüngern akademischen Lehrer mit Schwierigkeiten verknüpft, sich ein seiner Gelehrsamkeit entsprechendes Zuhörerpublicum zu verschaffen. Seine Wirksamkeit beschränkte sich daher nach dieser Seite hin vorzugsweise auf engere Zuhörerkreise in sogenannten Examinatorien. Daneben las er, namentlich in den letzten Jahren, auch Kirchenrecht und Prozess, und es wäre wohl zu wünschen gewesen, dass diese Seite seiner akademischen Wirksamkeit grössere Beachtung erfahren hätte, da er sich die theoretische Durchdringung und historische Erfassung namentlich des letzten Rechtstheils zu einer Aufgabe gestellt hatte, wie wir sie in unserer Zeit leider immer mehr hinter der sogenannten praktischen Behandlung derselben zurücktreten sehen. Er ward übrigens schon 1840 zum ausserordentlichen Professor der Rechte ernannt und seine Beförderung zum ordentlichen Professor stand, dem Vernehmen nach, in naher Aussicht.

Nach der Versicherung seiner nähern Freunde — er lebte sehr still und eingezogen — lassen seine liebenswürdige Bescheidenheit, seine Gemüthlichkeit und seine echte Humanität seinen frühen Hintritt nur um so mehr betrauern.

III.

Correspondenz.

γ. Tübingen, 7. April. (Die Versetzung der Professoren.) Unsere Universität hat schon erlittene und drohende Verluste zu beklagen, die zunächst dem juristischen Studium schweren Eintrag thun werden. Kaum vor einem Monat verlor die juristische Facultät den Criminalisten Hepp durch den Tod; seit etwa vierzehn Tagen macht man sich mit der Gefahr vertraut, unsern grossen Pandektisten, den Kanzler v. Wächter, durch die Berufung an die Spitze des Oberappellationsgerichts in Lübeck zu verlieren, und jetzt wird ihr wackerer Germanist Reyscher als Regierungsrath nach Ulm versetzt, weil er sich — einen andern Grund weiss Niemand — missliebig gemacht hat. Wenn man die Versetzungen, welche aus diesem Grunde seit etwa zehn Jahren an der Universität Tübingen wirklich ausgeführt worden sind, an seinem Gedächtnisse vorüber führt — 1840 Mack, 1845 Robert v. Mohl, 1851 Reyscher —, wenn man, mit der Historia arcana vertraut, sich erinnert, wie oft an ähnliche Versetzungen gedacht worden ist, ohne sie zu realisiren, so möchte

Digitized by Google

es wohl einmal an der Zeit sein, die Frage zu erwägen, was überhaupt von solchen Versetzungen zu halten sei. Ein Professor, wir setzen vor Allem voraus, dass er ein in jeder Beziehung ehrenwerther Mann ist, was ja die ärgsten Feinde der genannten Männer nicht entfernt anstreiten können, ein Professor also, in seinem Fache ein tüchtiger Mann, ja ein Gelehrter ersten Ranges, auch diess in den vorliegenden Fällen zu läugnen fällt Niemanden ein, dieser ehrenwerthe, gelehrte Professor hat sich im Gebiete der kirchlichen oder politischen Politik unangenehm gemacht, er hat sogar einen Fehler begangen, vielleicht selbst ein Gesetz umgangen, dem Buchstaben oder Geiste desselben zuwider gehandelt, — dann gibt es nur eine Alternative: entweder er ist straffällig, dann strafe man ihn, — oder er ist nicht straffällig, er ist nur unangenehm, missliebig, dann strafe man ihn nicht! Ihr Correspondent ist, wie Sie am besten wissen, weit entfernt, irgend eine Frage, also auch diese, vom Standpunkt der radicalen Partei aus zu beantworten; Ihr Correspondent ist so conservativ, als je ein württembergischer Minister gewesen. Ebendesshalb kann er nicht dafür stimmen, einen Mann, der nicht straffällig ist, zu strafen, oder einen Mann anders zu strafen als es das Gesetz vorschreibt. Nun aber dürfen wir wohl fragen: Ist die Versetzung eines Gelehrten in eine seinem ganzen Leben fremd gebliebene Amtssphäre eine Strafe? Nein, es ist keine Strafe, es ist weiter nichts als eine — Vernichtung, wenigstens eine versuchte. Denn, und das ist nicht ausser Beachtung zu lassen, über den Versuch geht es in der Regel nicht hinaus. Ein Mann von solchem Namen, wie die genannten, hat entweder eine besondere Vorliebe für den ihm zur Strafe zugedachten Beruf, — diess war bei Mack der Fall, der seine Pfarrei mit mehrern Professuren vertauschen konnte, der aber Pfarrer blieb, weil zufällig der gelehrte Theolog an der Seelsorge grosse Freude hatte, — oder ein solcher Mann lässt sich nicht versetzen, nimmt seinen Abschied und lässt sich von allen Seiten früher oder später zu dem Rufe auf eine andere Universität gratuliren, der ihm nicht ausbleibt, wie er Rob. v Mohl nicht ausgeblieben ist und Reyscher nicht ausbleiben wird. Ich frage: was hat man dann für eine Satisfaction? Keine andere, als dass man der Landesuniversität einen tüchtigen, einen berühmten, vielleicht einen unersetzlichen Mann entzogen hat. Aber soll sich die Regierung gar nicht um die antigouvernementale Gesinnung der Professoren kümmern? Gewiss, jedoch ehe sie anstellt. Es sind ganz verschiedene Fragen: Soll die Regierung ihren Feind zum Professor machen? oder: Soll die Regierung einen Mann von der Professur entfernen, weil er nicht genehm ist? Niemand wird der Regierung zumuthen, einem solchen Professor besondere Zeichen der Sympathie, besondere Beförderung &c. zuzuwenden. Wir sehen die Sache ganz menschlich an, die Regierung mag ihn fühlen lassen, dass er Persona ingrata geworden; aber versetzen sollte sie ihn nicht, wenn es sich nicht um eine absolut schädliche Wirksamkeit handelt, ein Fall, der nach den Prämissen nicht in Frage steht. Hätte man in den dreissiger Jahren, wo man sich schon um Physicate für missliebige Mediciner umsah, im Anfang der vierziger Jahre, wo man Pfarreien für Männer suchte, die in späterer Zeit der Regierung grosse Aufopferung bewiesen und dafür deren Anerkennung erhalten haben, hätte man in jenen Zeiten seinem Débit über die fraglichen Männer Folge gegeben, man würde eben auch nichts weiter erreicht haben, als dass man die Universität um einige Celebritäten ärmer gemacht hätte. Ohne irgend zu untersuchen, ob und worin Reyscher sich verfehlt habe, nehmen wir keinen Anstand, seine ganze wissenschaftliche Wirk-

Digitized by Google

samkeit gegen jede Verdächtigung in Schutz zu nehmen und ebendesshalb eine Versetzung desselben im Interesse der Universität sehr zu beklagen.

α. Greifswald, den 30. März. (Militärdienst der Studirenden. Hornschuch †. Dr. Müller. O. Mejer. Baumstark, Beseler, Urlichs. Die Gehalte der Professoren und ihr Verhältniss zum Einkommen der Universität. Nothwendigkeit weiterer Anstellungen. Promotionen.) Schon sehr bald nach dem Anfang der Vorlesungen im verflossenen Wintersemester wurden viele Studirende unserer Universität in Folge der Mobilisirung der Armee zum Militärdienst einberufen und brachten mehrere Monate im Feldlager zu. Dessenungeachtet haben die meisten angekündigten Vorlesungen ihren ungestörten Fortgang gehabt.

In der Weihnachtszeit erlitt die Universität einen schmerzlichen Verlust durch den Tod des Professors der Botanik und Zoologie Dr. Hornschuch. Während seiner dreissigjährigen pflichttreuen Thätigkeit an der hiesigen Universität hat sich derselbe insbesondere auch durch die Einrichtung des botanischen Gartens unverkennbare Verdienste erworben. — Nachdem der Professor des römischen Rechts Dr. Schmidt im Herbst des vorigen Jahres einem Ruf nach Freiburg im Breisgau gefolgt ist, ist für dasselbe Fach der juristischen Facultät der bisherige Privatdocent Dr. Müller in Halle, als ausserordentlicher Professor hieher versetzt worden und wird derselbe seine hiesige Stellung zu Ostern d. J. antreten. — Leider verlässt uns auch der zu Michaelis v. J. hieher berufene Professor O. Mejer schon jetzt wieder, indem er einem ehrenvollen Rufe nach Rostock für die dortige Professur des Kirchenrechts folgt. Drei Professoren von hier sind seit der Eröffnung der Kammern im November v. J. noch bis jetzt abwesend und werden dem Anschein nach auch wohl kaum zum Anfang des Sommersemesters hieher zurückkehren. Es sind die Professoren Baumstark, Mitglied der ersten Kammer, und Beseler und Urlichs in der zweiten Kammer. — So sind denn Vacanzen und Lücken vorhanden, deren baldige und entsprechende Besetzung für das gedeihliche Fortbestehen der hiesigen Universität überaus wichtig ist. Es lässt sich nicht leugnen, es ist in den letzten zehn Jahren durch Berufung namhafter und anerkannter Gelehrten fast in allen Facultäten ebensowohl als durch reichere Unterstützung der Institute zur Hebung unserer durch ihre Lage am wenigsten begünstigten Universität von Seite des vorgesetzten hohen Cultusministeriums Viel geschehen. Indess wurden leider ausgezeichnete Lehrkräfte uns nur zu bald selbst durch Berufungen nach kleinern auswärtigen Universitäten wieder entzogen. Es drängte sich hier in den meisten Fällen das Bedenken auf, ob diese Lehrer der Universität durch angemessene Gehaltserhöhung nicht wären zu erhalten gewesen. Bekanntlich ist die Greifswalder Universität durch die Stiftung der Pommerschen Herzoge so reich dotirt, dass sie ohne den geringsten Zuschuss von Seiten des Staates sich vollständig aus ihren eigenen Mitteln erhält. Die landwirthschaftliche Akademie in Eldena besteht nicht nur auf einem der Universität gehörenden Gute, sondern erhält auch einen jährlichen Zuschuss von 4000 Thalern aus der Universitätscasse, obgleich die frühere engere Verbindung der Akademie mit der Universität hinsichtlich der Administration bereits seit einem Jahre gelöst und die Anstalt dem Staate übergeben ist. — Indem nun die Universität mit ihrem grossen Grundbesitz, dessen Einkünfte in den letzten Jahren durch die höhern Verpachtungen der Güter ansehnlich (um circa 20000 Thaler) gestiegen sind, als selbstständige Corporation dem Staate gegenüber steht, so ist bei den verhältnissmässig bedeutenden Fonds eine

Digitized by Google

entsprechende Besoldung der Lehrer ebensowohl möglich als gerecht und billig. Denn einmal fällt das Honorar, welches auf andern Universitäten oft so bedeutend ist, hier so gut wie ganz weg; das gestundete geht erst nach einer Reihe von Jahren und auch dann nur immer sehr spärlich ein. Andererseits aber gehört Greifswald nach den hier einheimischen Verhältnissen keineswegs zu den Universitäten die durch billige Lebensweise sich auszeichnen. Die Gehalte der ordentlichen Professoren betragen durchschnittlich 900—1200 Thaler; nur Wenige haben mehr als 1200, Einige 800, auch wohl 700 Thaler; die ausserordentlichen Professoren, etwa zwei oder drei ausgenommen, beziehen den geringen Gehalt von 300 Thalern. Wenn nun laut der letzten Jahresrechnung die Gesammteinkünfte der Universität sich auf 95000 Thaler belaufen, und dann nach dem jetzigen Etat nur circa 60000, also zwei Drittheile der Einnahme, für die Universität verwendet werden, so bleibt mindestens ein Überschuss von 30000 Thalern jährlich, welcher nicht etwa dem Staate unmittelbar zu Gute kommt, sondern als Vermögen der Corporation capitalisirt wird. — Warum, fragt man billig, werden diese Mittel nicht zu einer angemessenen Erhöhung der Gehalte verwendet, damit die Professoren, denen bei der geringen Frequenz der im Ganzen unbemittelten Studirenden Honorar gar nicht zufliesst, sich einer Stellung erfreuen, die gegen die andern Universitäten nicht allzusehr zurücksteht. Die literarischen Arbeiten werden einestheils durch die Entfernung von dem eigentlichen buchhändlerischen Markte, andererseits aber auch durch den, in einigen Fächern namentlich, unerhört lückenhaften Zustand der Bibliothek, welche erst seit einigen Jahren etwas reicher fundirt ist, überaus erschwert und sind mit ökonomischen Opfern verbunden. Auf mehrern Seiten freilich scheint das Urtheil festzustehen, als sei es doch unmöglich, der Greifswalder Universität aufzuhelfen; ist das aber wirklich der Fall, dann möge man die Universität aufheben und die bedeutenden Fonds zweckmässiger verwenden. Die Schwierigkeiten, welche in der Stiftung des Vermögens für die Universität dem entgegenstehen, würden sich um so leichter überwinden lassen, als die wohlhabende Provinz Pommern und auch die Stadt Greifswald den Verlust am Ende verschmerzen würde. Soll aber die Universität einmal fortbestehen, nun so mögen die reichen Fonds, wie sie alljährlich aus dem grossen Grundbesitz fliessen, auch wirklich zur Erhaltung und Hebung derselben verwendet werden! — Kommt es in Preussen zur Ausführung der unter dem Ladenbergschen Ministerium schon angebahnten Reform der Universitäten, so wird hier in Greifswald das Augenmerk insonderheit auch darauf zu richten sein, dass ein aus dem Concil der Universität hervorgehendes und damit mehr oder minder im Zusammenhange bleibendes Curatorium möglichst selbstständig und unabhängig die Rechte und Interessen der Corporation wahre, und die Corporation ihre Einkünfte auch ihrer Bestimmung gemäss für Die, welche ihr Leben und Kräfte opfern, verwende.

Zunächst ist nun eine angemessene Ergänzung der juristischen Facultät durch die Berufung eines ordentlichen Professors um so mehr dringendes Bedürfniss, als der geheime Justizrath Beseler durch seine parlamentarische Thätigkeit bereits seit längerer Zeit genöthigt worden ist, von hier abwesend zu sein. Ebenso sind auch die Professoren Baumstark und Urlichs in den letzten Jahren immer während der Kammersitzungen verhindert gewesen, ihrem Lehrerberuf an hiesiger Universität nachzukommen. In der philosophischen Facultät ist durch den Tod des Professors Florello Gehalt für die Anstellung eines ausserordentlichen Professors vacant geworden. Die

Digitized by Google

Berufung eines Professors der Philologie und resp. der Literaturgeschichte dürfte um so mehr im Interesse der Universität sein, als einmal durch die Abwesenheit von Prof. Urlichs eine Lücke entsteht und andererseits der durch literarischen Ruf und unermüdlichen Fleiss für die akademische Lehrthätigkeit gleich ausgezeichnete Professor Schoemann eine grössere Anzahl von Philologie Studirenden hieher zieht. Dem Vernehmen nach steht auch die Berufung eines ausgezeichneten Privatdocenten der classischen Philologie an der Universität zu Berlin bereits in Aussicht. — Ferner hat Greifswald schon seit Jahren vielleicht allein unter allen preussischen Universitäten keinen Lector für die neuern Sprachen. Der Wunsch, dass die Stelle des Lectorats endlich einmal besetzt werden möge, hat sich wiederholt von Seite der Studirenden ausgesprochen und ist wohl durch das Verhältniss, in dem die Universitäten gegenwärtig zu dem öffentlichen und praktischen Leben stehen, hinlänglich motivirt. Gerade jetzt bietet sich eine günstige Gelegenheit dar, dass diesem dringenden Bedürfnisse durch einen dazu qualificirten Mann entsprochen werde. Es steht zu hoffen, dass das Cultusministerium diesem auch vom Concil bereits bevorworteten Wunsche durch die Anstellung eines tüchtigen Mannes nachkommen werde. — Ausserdem aber hofft man viel von der Berufung eines namhaften und anerkannten Nachfolgers des verstorbenen Professors Hornschuch. — Die Naturwissenschaften sind bis jetzt in der philosophischen Facultät hauptsächlich nur durch den Professor der Chemie Hühnefeld vertreten. — Die schon seit dem vorigen Herbst erwartete Anstellung eines ausserordentlichen Professors der Chemie, welcher insbesondere auch die technologische Seite dieser Wissenschaft vertreten sollte, ist noch nicht erfolgt.

Am zahlreichsten besucht ist hier in den letzten Decennien die medicinische Facultät gewesen; soll die Frequenz der Universität insbesondere auch durch diese Facultät erhalten werden, so ist die Anstellung eines bewährten namhaften Mannes für Zoologie und Botanik auch desshalb unumgänglich nothwendig. Bereits sind zahlreiche Meldungen für diese Stelle bei der philosophischen Facultät eingegangen. Unter diesen befinden sich anerkannt tüchtige bewährte Männer. Es gehört zu den Lebensfragen der Universität, dass durch die Anstellung eines namhaften und in diesem Fache bereits bewährten Mannes dem dringenden Bedürfniss entsprochen werde.

Promovirt wurden in der philosophischen Facultät in diesem Jahre die Herren Niemeyer, welcher „de equitibus Romanis“ schrieb, und der Orientalist Ahlwardt, welcher eine Dissertation über einen noch nicht herausgegebenen arabischen Dichter einreichte. Die theologische Facultät ertheilte dem bisherigen Pastor Moll in Stettin, welcher als ordentlicher Professor der praktischen Theologie im vorigen Herbst nach Halle berufen wurde, die theologische Doctorwürde honoris causa.

o. Königsberg, den 1. April 1851. (Feier des 18. Januar. Lehnerdt. Merkel. Hesse. Lobeck. Mnemonik.) Der 18. Januar, als der Jahrestag unseres erlauchten Königshauses, wurde wie gewöhnlich in solenner Weise auch bei unserer Universität begangen und diessmal vorzugsweise solenn, indem damit sich zugleich das Andenken an das 150jährige Bestehen desselben verknüpfte. Unser akademische Redner, Geh. Rath Lobeck, hielt, obwohl noch unwohl, auch diessmal in bekannter ausgezeichneter Weise den Redeact in der Aula unserer Universität. Nachdem derselbe bereits eine Zeit lang über das gewählte Thema „die Restauration der Wissenschaften“ gesprochen und darauf hingewiesen, wie sich in ähnlicher Weise als in der politischen Lage unseres

Digitized by Google

Vaterlandes, so auch in den Wissenschaften reactionäre Bestrebungen nicht verkennen liessen, ereignete sich ein komischer Zufall, der unter einem Theil der zahlreich versammelten Zuhörer seine Wirkung nicht verfehlte, die wahrscheinlich grösser gewesen wäre, wenn man nicht decenter Weise auf den dadurch nicht unterbrochenen Vortrag des Redners Rücksicht genommen hätte. Eben nämlich war derselbe, fortgerissen von dem Strome seiner Rede in die Worte ausgebrochen: „Hütet euch vor der Reaction, sie naht mit gewaltigen Schritten", als sich die Thüre des an den Saal stossenden Senatszimmers öffnete und die soeben perhorrescirte Reaction in der Person eines hiesigen Professors, der sich verspätet hatte, mit eiligen Schritten in den für die Mitglieder der Universität bestimmten Raum der Aula trat. — Nach Beendigung des interessanten Vortrages war es Zeit, die Schritte nach dem Sitzungssaale der Königl. Deutschen Gesellschaft zu lenken, wo Geh. Rath Rosenkranz es übernommen hatte, durch einen zweiten Redeact die Feier des Festes zu begehen. Der beliebte Redner sprach wie immer so auch diessmal vor einem äusserst zahlreichen Publicum aus allen Ständen. Seine Rede, von der trotz des grossen Andranges kein Wort verloren ging, behandelte einen Vergleich des philosophischen Standpunktes Preussens mit jenem der übrigen Staaten Deutschlands und findet sich bereits im Februarhefte der Preuss. Provinzialblätter abgedruckt.

Seitdem sind noch von zwei andern Mitgliedern unserer Universität bei den Sitzungen der Königl. Deutschen Gesellschaft in demselben Locale Vorträge gehalten, einmal von Prof. Lehrs, der uns einen nicht weniger interessanten als gedrängten Auszug aus Grote's the history of Greece mittheilte, indem er auf die Wichtigkeit dieses erst im vergangenen Jahre erschienenen Werkes aufmerksam machte, das andere Mal vor erst einigen Tagen von Prof. A. Hagen, der uns eine gedrängte Geschichte der Spielkarten vortrug.

Was das Personal unserer Universitätslehrer betrifft, so ist dasselbe noch immer in einer fortwährenden Umwälzungs- und Verwandlungsperiode begriffen, so dass schon seit mehrern Jahren fast kein Semester verfliesst, in welchem uns der Lectionskatalog nicht einige Namen brächte, die wir in demselben noch nicht kennen, während andere, alte und wohlbekannte, aus demselben verschwunden sind. So wird uns auch jetzt in den nächsten Tagen der beliebteste, erst vor wenigen Wochen durch ein Vivat gefeierte Lehrer unserer theologischen Jugend, Prof. Lehnerdt, verlassen, um dem Rufe nach Berlin an Stelle des verstorbenen Neander Folge zu leisten; als seinen Nachfolger bei unserer Albertina bezeichnet man den zukünftigen Schwiegersohn unseres theologischen Primarius, den Prof. Otto aus Jena. — Die juristische Facultät erhält einen in ihr schon seit Jahren unerhörten Extraordinarius in dem bisherigen Dr. Merkel aus Berlin, einem Manne, der bereits durch die Herausgabe mehrerer Schriften (noch im letzten Jahre erschien die lex Salica ed. Merkel, Berlin 1850) rühmlichst bekannt ist und dem ein sehr günstiger Ruf vorangeht, wofür uns ein hinreichender Beweis ist, dass unsere in der Aufnahme ihrer Mitglieder sehr wählerischen Juristen die Berufung dieses Mannes sehr angelegentlich gewünscht und bevorwortet haben. Auch die medicinische Facultät bringt uns unter ihren Privatdocenten einen neuen Namen in dem Dr. v. Wittich, der freilich mit vollem Fug und Recht schon im vorigen Lectionskataloge gestanden hätte, wenn ihn nicht bis vor Kurzem die Einberufung zur Landwehr von seinem Lehrstuhle entfernt gehalten hätte. Die philosophische Facultät endlich hat sich diess-

Digitized by Google

mal am standhaftesten gehalten, wiewohl diese Standhaftigkeit vielleicht nicht von langer Dauer sein dürfte. Denn einmal hat der sehr beliebte Extraordinarius, Prof. Hesse schon vor länger als einem halben Jahre einen im höchsten Grade ehrenvollen Ruf als Ordinarius nach Dorpat erhalten, über dessen Annahme oder Zurückweisung aber bis jetzt unbegreiflicher Weise nichts Näheres zu hören ist, andererseits aber spricht ein dunkles Gerücht von einem noch andern möglichen Abgange eines Docenten dieser Facultät, dessen Bestätigung für unsere Universität ein unersetzlicher Verlust sein würde, wesshalb auch noch Niemand diesem Gerüchte rechten Glauben schenken will. Geh. Rath Lobeck nämlich beabsichtigt, den Sommer dieses Jahres, theils zur Wiederherstellung seiner seit einiger Zeit geschwächten Gesundheit, theils zur Ordnung von Familienangelegenheiten in Deutschland zuzubringen, und soll geäussert haben, dass er vielleicht nicht mehr zurückkehren werde, sondern sich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen und in der Zurückgezogenheit seiner Heimath ganz den Musen zu leben gedenke. Ist auch vielleicht dieses Gerücht lediglich aus der Befürchtung vor dem Verluste, der uns treffen könnte, entsprungen, so würde jedenfalls geistig unsere Albertina in ihren Grundfesten erschüttert werden, wenn auch noch ein solcher Mann, wie Lobeck es ist, uns verlassen sollte. Denn nur die Mitwirkung ähnlicher Celebritäten, deren gegenwärtige Zahl zu bestimmen uns eben nicht schwer fallen dürfte, ist im Stande, unserer alma mater ihren alten Ruf zu erhalten und sie nicht im Kreise ihrer Schwestern erröthen zu machen, sie, die bereits mit so viel Stolz auf so manchen ihrer Söhne niederblicken kann, der, dem Laufe der Natur folgend, sich von der zärtlichen Mutterbrust, die ihn nährte und erzog, losriss, um in weitern Kreisen den Ruhm seiner Mutter zu verbreiten. Sie, die bejahrte, die aber noch, trotz ihrer sporadischen Vereinzelung, sich keck, wie ein einziges Eiland in dem weiten Weltmeer, gegen die von allen Seiten auf sie anstürmenden Wogen der Zeit wehrt, bedarf wahrlich zu ihrer Erhaltung kräftiger Stützen, die sie jetzt eben nicht zu zahlreich hat.

Schliesslich erlauben Sie mir doch noch, mit ein Paar Worten einen gewissen Prof. Lichtenstein zu erwähnen, der uns gegenwärtig mit seines Vorträgen über Mnemonik heimsucht, trotzdem, dass ihm schon aus Berlin ein oder gar mehrere eben nicht sehr günstige Correspondenzartikel vorausgegangen sind. Weiss Gott! bei uns Königsbergern wird der Hr. Professor, wie seine Vorgänger, keine goldenen Berge erndten, bei uns ist Mnemonik kein Feld, das sich mit Erfolg ausbeuten lässt. Trotzdem, dass zu Aller Verwunderung Rosenkranz dem Erscheinen des Gedächtnisskünstlers eine sehr lobende Empfehlung in unserer Zeitung vorangehen liess und demselben sogar mit bekannter Humanität die Universitätsaula zu seinen Vorträgen einräumte, ist dies Alles nicht im Stande gewesen, ihm ein zahlreiches Auditorium zu verschaffen. Daher haben denn der Hr. Professor sich schon bescheidentlich aus der Aula zurückgezogen, um in einem Privatlocale Vorträge vor einigen jungen Handlungsgehülfen zu halten, bei denen er allein noch einige Zuhörer findet, die vielleicht glauben, durch die Wissenschaft der Mnemonik ergiebige Resultate für ihr in der Einförmigkeit ihrer Ladentische geschwächtes Gedächtniss zu erzielen. Glück auf den Weg und bessern Erfolg als bei uns!

γ. Leipzig, Anfang April. (Kritische Blicke auf das Lectionsverzeichniss des Sommerhalbjahrs. Die bevorstehende Reorganisation der akademischen Verwaltungsbehörden.) Die Vorlesungen des Wintersemesters sind beendigt und die Ferien haben begonnen, ich kann

Digitized by Google

Ihnen daher nichts über das gegenwärtige, sondern nur Einiges über das zukünftige Leben unserer Universität berichten: ich meine, einige Worte zur Beurtheilung des Lectionsverzeichnisses derselben für das bevorstehende Sommersemester. Es ist der Gesammtzahl der angekündigten Vorlesungen nach reichhaltiger als in den letzten Semestern; aber um so mehr wird es erlaubt sein, auf einzelne, desto auffallendere Lücken hinzudeuten, die wir bei der vorzüglichen oder doch guten Vertretung der übrigen Partieen an der vierten Universität Deutschlands ungern wahrnehmen. Es betreffen diese Lücken namentlich die allgemeinen Studien, deren Lehrer die sg. philosophische Facultät bilden. In den eigentlich philosophischen Wissenschaften ist hier der streng theoretische Theil wenig, der historische gar nicht mit Vorlesungen bedacht, dagegen die mehr praktischen Theile der philosophischen Studien gut vertreten sind. Die altclassische Philologie zählt eine Reihe von Docenten und Vorlesungen, so dass man die von Manchen gehegte Befürchtung, das Studium derselben werde nach Hermanns Tode hinwelken, als ungegründet ansehen mag; doch vermissen wir gerade speciell, worüber Hermann regelmässig las: griechische Tragiker. Sehr reich bedacht ist das Fach der orientalischen Literatur, nur karg das der neuern Sprachen. An einer Universität wie Leipzig kein Vortrag über classische Werke der französischen oder englischen Literatur, keine Einleitung in das Studium dieser Sprachen?! Des Studiums der altdeutschen Sprache noch zu geschweigen, deren einziger Lehrer an unserer Universität dermalen noch durch persönliche Verhältnisse am Lesen behindert ist. Das Fach der historischen Wissenschaften würde in ziemlicher Vollständigkeit besetzt erscheinen, wenn wir nicht die ganze Branche der historischen Hülfswissenschaften vergeblich im Lectionskataloge suchten. Karg bedacht mit Vorlesungen ist das Fach der Staatswissenschaften, wie denn überhaupt das Studium derselben auf unserer Universität noch einer namhaften Mehrung der dafür schon vorhandenen zum Theil sehr vorzüglichen Kräfte zu bedürfen scheint. Desto reichhaltiger besetzt sind die mathematischen und Naturwissenschaften. — Unter den Facultätsstudien ist am reichlichsten die theologische Facultät mit Vorlesungen versehen; hier zeigt sich eine Mannichfaltigkeit der Vorträge und der Richtungen, die zu den vorzüglichsten Erwartungen berechtigt. Diessmal sind auch durch die Berufungen von Kahnis und Liebner mehrere früher sehr fühlbare Lücken ausgefüllt. Fast im Gegensatze hiezu steht die juristische Facultät; es sind in ihr nur 28 Vorlesungen angekündigt, der grossen Mehrzahl nach, wie es bei dieser Zahl nicht anders sein kann, nur die Hauptdoctrinen umfassend. Wir vermissen schmerzlich ein Behandeln einzelner Partieen, wofür doch so vorzügliche Kräfte vorhanden sind. Keine Vorlesungen z. B. über deutsche Rechtsgeschichte, und bei den meisten Hauptcollegien, die selbst auf viel kleinern Universitäten zwei- und dreifach angekündigt werden, keine Concurrenz. Die günstigste Entschuldigung dafür wollen wir in der Kürze des Sommerhalbjahrs finden und hoffen im Wintersemester desto grösserer Mannichfaltigkeit zu begegnen. Die medicinische Facultät endlich enthält ein sehr ansehnliches Verzeichniss von Vorträgen; mit Bedauern vermissen wir darunter nur gänzlich das Fach der Seelenheilkunde, das seit Heinroths Tode nur dann und wann und mehr nebenbei vertreten ist. — Über die bevorstehende Reorganisation der akademischen Verwaltungsbehörden, wozu ein Entwurf von der Regierung dem Senate bereits zur Berathung vorgelegt ist, kann ich, da die dessfallsigen Verhandlungen noch nicht beendigt sind, nichts Specielleres hier melden. Nur soviel bemerke ich, dass der jetzige Organismus, wonach der Senat aus

Digitized by Google

sämmtlichen ordentlichen Professoren, aber auch nur aus diesen bestand, insofern eine wesentliche Veränderung erleiden dürfte, als man beabsichtigt, die ausserordentlichen Professoren gleichfalls in gewisser Weise an den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten zu betheiligen, andererseits aber einen Theil der letztern einem an der Spitze der Universität stehenden, aus den Professoren gewählten und also eine kleinere Mitgliederzahl als jetzt umfassenden Senate zu überweisen.

τ. Innsbruck, Ende März. (Bevorstehende Personalveränderungen. Professorengehalt. Benützung der Bibliothek. Staatsprüfungscommission. Academia degli Agiati.) Das Winterhalbjahr geht zu Ende; die Aussichten für unsere an Kräften arme Universität sind trübe. Die Frequenz, welche bis jetzt im Verhältniss zu frühern Jahren ansehnlich war, scheint für das Sommerhalbjahr sich vermindern zu wollen; die Italiener (d. h. Südtiroler) werden mit der Wiedereröffnung der italienischen Universitäten unsere Hochschule verlassen. Andererseits scheint Prof. Phillips jedenfalls für die hiesige Universität verloren zu sein. Anfangs hiess es, er werde überhaupt Österreich verlassen; jetzt bildet sich ein sehr bestimmtes Gerücht, dass er in gleicher Eigenschaft nach Wien versetzt werden solle. Auch Prof. Kerer soll von der hiesigen Universität abtreten wollen. Beides wollten wir gerne verschmerzen, wenn ein anderes Gerücht sich bewahrheiten würde, das Gerücht nämlich, dass der bekannte in Meran ansässige Geschichtschreiber Dr. Lentner im Sommersemester allhier Vorträge über deutsche Literatur, einen an unserer rein deutschen Universität bisher ganz unbekannten Gegenstand, halten werde. — Was dem Aufblühen unserer Hochschule vor Allem im Wege steht, ist die Unverhältnissmässigkeit des Einkommens der Professoren. Nur Phillips hat einen anständigen Gehalt; für die übrigen steht er zwischen 600 und 1000 fl., welche Summe nur bei Einzelnen überschritten ist. Mit solchem Gehalt lässt es sich in Innsbruck, das nicht gerade ein sehr wohlfeiles Leben darbietet, kaum existiren. Wenn daher einzelne Professoren nicht noch einige Nebenhebungen hätten, die geistlichen Herren ihre nicht unbedeutenden Messestipendien, andere was ihnen irgend ein Nebenamt einträgt, — Prof. Böhm ist Secretär der landwirthschaftlichen Gesellschaft, Dr. Schuler ständischer Archivar, — so könnten sie nur spärlich leben. Mit dem schriftstellerischen Verdienste ist es schon darum schwach bestellt, weil die Bibliothek nur geringe Unterstützung für literarische Arbeiten bieten kann. Was ihre Benützung betrifft, so hat denn doch endlich die Lernfreiheit so weit durchgeschlagen, dass selbst die Studenten nun über sie disponiren und sogar Bücher aus derselben nach Hause erhalten können, freilich um gutes Geld (!), ein Artikel, der den Innsbrucker Studenten nur zu sehr abgeht, wesshalb die Bibliothek nur von Wenigen benützt wird. Gelegentlich will ich hiebei bemerken, dass sich hier im Museum Ferdinandeum ein wahrer Schatz für die vaterländische Geschichte befindet, der aber der studirenden Jugend so gut wie verschlossen ist. Es ist diess die kostbare Bibliothek von Di Pauli, einem verstorbenen tirolischen Patrioten. Eine freie Benützung derselben wäre im höchsten Grade wünschenswerth.

Die Commission für die Staatsprüfung ist nun auch bei uns niedergesetzt; an die Stelle des zum Rath am oberten Gerichtshof ernannten Dr. Neupauer ist der Landesgerichtsrath Trentinaglia zum Commissär bei der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungen bestimmt. Nach dem „Wanderer" sollen mehrere Studirende in Wien sich an den Unterrichtsminister mit der Bitte gewendet haben, statt der Staatsprüfungen wieder die frühern Semestralprüfungen einzuführen. Glücklicherweise sollen die Petitionirenden keinen

Digitized by Google

Zünstigen Bescheid erhalten haben. Aber es ist jedenfalls ein trauriges geichen der Zeit, dass aus der Mitte der studirenden Jugend eine solche mit der Lernfreiheit in directem Widerspruch stehende Bitte ausgehen konnte. Allerdings sind auch hier Befürchtungen aufgetaucht, welche den Mechanismus des alten Systems der Gefahr vorziehen möchten, die für Ignoranten mit dem neuen Examen rigorosum verbunden sein soll. Doch bilden diese Furchtsamen die kleine Minderzahl. Wollte sich unser Unterrichtsminister durch solche Stimmen irre machen lassen, so dürfte er nur alle so wohlthätigen Reformen im Studienwesen wieder aufheben. — Von einer Versetzung der theologischen Facultät in Brixen an die hiesige Universität ist keine Rede mehr. Es wäre diese Versetzung auch für die weitere Ausbildung der Studienfreiheit schwerlich ein Gewinn. Ebensowenig scheint sich eine Bereicherung der medicinischen Studien durch die schon von Lange vor seiner Berufung nach Prag beantragte Übersetzung des Alalaste bei Trient in die hiesige Stadt realisiren zu wollen, und doch wäre der Besitz einer Gebäranstalt für Innsbruck kein Superfluum! — Das immerwährende Nationalitätsgezänke zwischen Nord- und Südtirol scheint es veranlasst zu haben, dass der vor einem Monat in Roveredo von der Academia degli Agiati abgehaltene Literatencongress von Innsbruck aus nicht beschickt wurde, obwohl die Akademie ein tirolisches Institut ist. Die Verhandlungen wurden freilich in italienischer Sprache gepflogen; doch sollte diess die Innsbrucker Gelehrten nicht von der Theilnahme abhalten dürfen, da der verhältnissmässig grossen Zahl von italienischen Studirenden halber, die die Universität Innsbruck besuchen, jeder Professor an unserer Hochschule des Italienischen mächtig sein müsste.

ρ. Prag, Ende März. (Personalien. Das Rigorosum. Lesevereln der Studirenden.) Unserm rechts- und staatswirthschaftlichen Studium steht der Verlust des Prof. ord. Nowak und des Docenten Makowiczka bevor. Ersterer, welcher im Wintersemester Politik vortrug, soll für das Sommerhalbjahr nach Wien berufen sein; letzterer, dessen Verlust von allen Seiten betrauert würde, war früher Professor in Lemberg und Deputirter bei der Nationalversammlung in Frankfurt; er soll einem Rufe als Secretär der neu constituirten Handelskammer in Reichenberg zu folgen gesonnen sein. Leider konnte er bis jetzt eine ordentliche Professur nicht erlangen, so sehr ihn seine anerkannte Tüchtigkeit dazu qualificiren würde. Von dem ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Vietz heisst es, dass er seine Stelle mit einer Gymnasialprofessur vertauschen werde. Dann wäre hier das Fach der Geschichte ganz verwaist. Man spricht bereits von Dr. Springer als Demjenigen, der für das Sommersemester einen Lehrauftrag für die historischen Fächer erhalten solle. Derselbe hatte schon früher mit vielem Beifalle hier gelesen. Von unserm Processualisten, Prof. Dr. Haimerl, dem Begründer und Herausgeber des juridischen Magazins, ist ein sehr schön ausgearbeiteter Aufsatz über die künftige Form des Rigorosum geliefert worden. Dasselbe dürfte an Ausdehnung und Strenge gewinnen, was nur wünschenswerth ist, da strenge Staatsprüfungen und Lernfreiheit unzertrennlich sind. — Gegenwärtig bestehen hier für Studirende zwei Lesevereine, eine Lesehalle der deutschen und eine der böhmischen Studenten. In ersterer liegt Ihre akademische Monatsschrift auf und wird sehr stark gelesen; in der böhmischen soll ihre Anschaffung beschlossen sein!

Digitized by Google

IV.

Allgemeine Correspondenz.

Nach öffentlichen Blättern soll die badische Regierung jetzt mehr als je daran denken, die beiden Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg in eine zu verschmelzen, d. h. Freiburg als Universität aufzuheben. Die erzbischöfliche Curie in Freiburg soll sich, so heisst es, diesem Project jetzt weniger widersetzen, da ihrem Wunsche, eine katholisch-theologische Anstalt ohne alle Beimischung zu besitzen, hiemit entsprochen werden könnte. Auch stehe zu erwarten, dass die württembergische Regierung, nachdem sie durch den Eisenbahnvertrag der badischen zu Dank verpflichtet sei, wegen der Dotation der Universität Freiburg durch Gefälle im Württembergischen nicht die Einsprache erheben werde, die man früher vorausgesetzt habe. Freiburg würde wohl alsdann noch durch eine Forstakademie entschädigt werden. Was an dieser so oft schon wiederholten Insinuation Wahres sei, und ob man in dem gegenwärtigen Augenblicke, in welchem der Stand der Universität Freiburg ein blühender genannt werden muss (s. A. M. S. Märzheft S. 114.), an einen solchen Plan wirklich denkt, muss die Zukunft lehren.

Aus Heidelberg hört man, dass der aus Erlangen dahin berufene ausserordentl. Prof. der Theologie Schöberlein sehr gerne von den Studirenden gehört werde, die ihm am Schlusse des Semesters ihre Anhänglichkeit und Hochachtung durch ein Ständchen ausgedrückt hätten. Sehr befriedigt ist man über die Besetzung der Stelle Rothe's durch Schenkel. Die theologische Facultät ist nunmehr vollständig besetzt. — Für den in der juristischen Facultät zu besetzenden Lehrstuhl nennt man neuerlich Renaud in Giessen. In der medicinischen Facultät soll die durch Nägelé's Tod entstandene Lücke nicht durch eine Berufung ausgefüllt werden. Eine weitere Lücke soll sich in dieser Facultät dadurch ergeben, dass der berühmte Chemiker Gmelin sich ganz in das Privatleben zurückziehen wolle.

Durch die verspätete Erscheinung des Märzheftes konnten wir in den Personalnotizen desselben noch den am 6. März in Giessen erfolgten Tod des Geheimenraths Aeg. v. Löhr anzeigen. Er hatte noch bis zum Tage vor seinem Tode in gewohnter Weise seinen Studien und Geschäften obgelegen. v. Löhr, geboren zu Wetzlar 1784, 1808 Justizrath und Professor der Rechte an der von dem Grossherzoge von Frankfurt zu Wetzlar gestifteten Rechtsschule, war seit 1813 eine der hervorragendsten Zierden von Giessen ebenso als praktischer Docent, wie als gelehrter Quellenforscher des römischen Rechts, worin er nach dem Urtheile der Sachkundigen, wenn von einem seiner Zeitgenossen erreicht, doch von keinem übertroffen ist. Die allgemeinste Achtung folgt dem so humanen als gelehrten Mann, dessen Gutmüthigkeit fast sprüchwörtlich war, in die Gruft. — Ein weiterer Verlust soll Giessen drohen, indem der Botaniker Prof. Braun eine Berufung an die Universität Berlin erhalten und angenommen habe.

Ueber die Zukunft der Universität Kiel ist man nicht ohne Besorgniss. Jedenfalls wird man ihr den Zuzug aus Schleswig zu verkümmern suchen, welches in den Bereich der Universität von Kopenhagen gezogen werden soll. Wenn man erwägt, dass in dem Herzogthum Schleswig 306 Predigerstellen, 250 Beamtenstellen und gegen 100 Advocaturen durch Leute besetzt wurden, welche sämmtlich ihre Studien in Kiel gemacht hatten, so wird man

Digitized by Google

erkennen, welche Bedeutung für die Universität Kiel die Danisirung Schleswigs hat. Was die Bildungsmethode betrifft, so gibt es keinen schroffern Gegensatz als den das dänische Abrichtungssystem mit überwiegendem Auswendiglernen und schematischem Formelwesen gegen das von der Kieler Universität getragene, in ganz vorzüglichem Grade deutsche Bildungswesen der Herzogthümer darstellt. Neben den Verlusten, die Kiel durch den Abgang von Liebner nach Leipzig und von Frerichs nach Göttingen erleidet, können wir indessen doch auch melden, dass Dr. Steindorff sich daselbst als Privatdocent an der medicinischen Facultät habilitiren wird.

Die Universität Jena hat am 14. März einen harten Verlust erlitten. Es starb daselbst der Geh. Hofrath und Prof. der griechischen Literatur, Ferdinand Gotthelf Hand. Erst 65 Jahre alt und geistig wie körperlich vollkommen kräftig, hätte er nach menschlichem Ermessen noch lange thätig sein können. Durch eine kleine Verletzung am Finger mit einem Messer hatte er sich eine Venenentzündung zugezogen, der er so plötzlich unterlag. Seit 1817 war der Verstorbene an der Universität Jena thätig, und hat in dieser langen Reihe von Jahren die segensreichste Wirksamkeit entfaltet. Ausser seinen philologischen Schriften hat ihn besonders seine „Aesthetik der Tonkunst« in weitern Kreisen bekannt gemacht. In den Jahren 1842 bis 1848 beschäftigte ihn die Redaction der Neuen Jenaischen Allg. Literatur-Zeitung. Allgemein wird sein Verlust auf das tiefste betrauert. Unsere A. M. S. verliert an ihm einen wohlwollenden Correspondenten. — In der theologischen Facultät hat sich für das kirchengeschichtliche Fach Dr. Vogel habilitirt.

In Berlin sowie an andern Universitäten fangen die Studirenden an, Beiträge zu sammeln, um dem verstorbenen Neander ein Denkmal zu errichten. — Der 13. März war für die Berliner Universität ein Unglückstag. Nachdem in kaum mehr als Jahresfrist Berlin aus allen Fächern der Wissenschaft Notabilitäten verloren hat, wir erinnern an Zumpt, Hecker, Neander, Linck, Kunth, Dirksen, Jacobi, starben an dem bezeichneten Tage zwei ausgezeichnete Mitglieder der philosophischen Facultät: Lachmann und Stuhr. Ersterer starb in Folge einer falschen Rose, welche die Abnahme seines Beines oberhalb des Fussgelenks nothwendig machte, sechs Tage nach der Amputation, letzterer starb am Schlagfluss. Beide waren unverheirathet. Dr. Carl Lachmann war am 4. März 1793 zu Braunschweig geboren und hat somit ein Alter von 58 Jahren erreicht. Seine erste Bildung erhielt er auf dem Collegium Carolinum; später besuchte er Göttingen, wo besonders Benecke seinen Studien die Richtung auf die mittelalterliche deutsche Literatur gab. Im Jahre 1819 wurde er als Oberlehrer an das Gymnasium Fridericianum und zugleich als ausserordentlicher Professor der Philosophie nach Königsberg berufen. Im Jahre 1825 kam er als ordentlicher Professor in die philosophische Facultät nach Berlin. Was er für Erklärung und Herausgabe lateinischer und deutscher Classiker geleistet, wir erinnern nur an seine Ausgaben des Gaius, des Lucrez, des Nibelungenliedes und Lessings, wie segensreich er als Lehrer gewirkt, welche Anzahl ausgezeichneter Schüler unter ihm gebildet worden ist, über Alles dieses hoffen wir in einem besonderen Nekrolog Auskunft ertheilen zu können. Seine Beerdigung versammelte alle Koryphäen der Wissenschaft von der Akademie, wie von der Universität, namentlich sah man Böckh, Jacob Grimm, Lichtenstein, Massmann, Dieterici, Trendelenburg; auch viele höhere Beamte vom Civil und Militär waren anwesend, die Studenten fanden sich in grossem

Digitized by Google

Zug mit Marschällen und Führern ein. Lachmann ruht dicht neben Schleiermacher. Die Gedächtnissrede hielt der Prediger Buttmann, ein Sohn des berühmten Philologen. Der Redner hob hervor, dass Lachmann in gewissen geschäftlichen Beziehungen sich schroff und herb zeigte, und bei solchen, die ihn zu fürchten hatten, in den Ruf der Härte gekommen war, dass er aber denen, die näher mit ihm bekannt wurden, das treueste und freundlichste Gemüth offenbarte. Die Feier war düster durch das rauhe Wetter, doch ein sanfter Choral von den Studirenden gesungen, löste die herben Dissonanzen auf in mildere Trauer. — Peter Feddersen Stuhr ist am 29. Mai 1787 zu Flensburg geboren; der Name Feddersen ist der Familienname seiner Mutter. Er studirte zuerst Rechtswissenschaft in Kiel, wandte sich aber nachher ganz zum Studium der Philosophie, besonders in Heidelberg unter Görres, und in Halle unter Steffens. Später richteten sich seine Studien mehr auf die Geschichte, besonders auf die deutsche und nordische Geschichte. Sein bedeutendstes Werk ist wohl das über den Untergang der Naturstaaten, Berlin 1812, worin er siegreich gegen Niebuhr polemisirte. Nachdem er unter den Uhlanen der hanseatischen Legion den ersten französischen Feldzug mitgemacht hatte, schrieb er im Winter 1814 bis 1815 in Kopenhagen als verabschiedeter Stabsrittmeister seine Abhandlungen über die nordischen Alterthümer, welche später in Berlin 1817 im Druck erschienen. Auch den zweiten französischen Feldzug machte er theils in der preussischen Landwehr, theils in einem Uhlanenregiment mit. Von Paris zurückgekehrt wurde er in Berlin Secretär der Militärstudiencommission, eine Stelle, aus welcher er bald wieder ausschied. Nunmehr erschien von ihm eine Reihe von kritischen, polemischen, theils der Geschichte, theils der Politik und der schönen Literatur angehörigen Schriften. 1821 habilitirte er sich an der Universität Berlin, fing aber erst drei Jahre später zu lesen an. Im Jahre 1826 wurde er ausserordentlicher Professor. Ordinarius ist er niemals geworden. Professor Nitzsch hielt ihm die Grabrede. Bei seiner Beerdigung hatten sich viele seiner Collegen und einige der höhern Beamten des Cultusministeriums eingefunden. Stuhr war ein eigenthümlicher Forscher, der mit einer phantastischen Auffassung tiefe Gründlichkeit vereinigte. Sein Charakter war ein trefflicher; offenen, geraden Sinnes ging er durch's Leben, häufig ein Sonderling und Träumer, aber ein Mann von Herz und Gesinnung. Trotz seines halbdänischen Ursprunges war seine Richtung durchaus eine deutsche. — Die zweite Kammer zeigte sich bei Berathung des Gesetzes über Justizorganisation professorenfreundlicher, als die erste (S. Märzheft S. 123), indem sie nach dem Vorschlage Simsons einen Zusatz zum §. 37 annahm, wonach derjenige, der 4 Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors an der juristischen Facultät einer preussischen Universität bekleidet hat, zum etatsmässigen Mitglied eines jeden Gerichts ernannt werden kann, ohne die Examina bestanden, und die gesetzlichen Stadien des Avancements erfüllt haben zu müssen. Dafür soll aber auch jeder Richter zugleich Professor an einer juristischen Facultät sein können!

Aus München wird uns von einem glänzenden Studentenball geschrieben, welcher am 1. März in den Räumen des Odeon abgehalten worden sei. Bei der Rechnungsablage des Ballcomité ergab sich ein Überschuss von 80 fl., welche dem Unterstützungsvereine für dürftige Studirende zugewendet wurden. — Das Duell soll in München wieder mehr und mehr heimisch werden. Mit dem Jahre 1848 schien auch in dieser Beziehung eine Reform eintreten zu wollen. Es wurden mehrere Ehren-Streitigkeiten durch Schiedsgerichte

Digitized by Google

auf friedlichem Wege ausgeglichen, und die damalige Vertreter-Versammlung hatte einmal einstimmig beschlossen: „Duellzwang ist aufgehoben.“ Aber das ist nun schon vergessen, und die Errichtung eines ständigen Ehrengerichts ist blosses Project geblieben. — Vom Finanzministerium sind jährlich 1800 fl. bestimmt, die als Reisestipendien à 600 fl. an drei, wissenschaftlich gebildete Forstleute verliehen werden. Die Bewerber um diese Stipendien müssen entweder die Aschaffenburger Unterrichtsanstalt oder den forstwissenschaftlichen Cursus der Universität absolvirt und im Staatsexamen die erste Note erhalten haben, auch mindestens zwei Jahre als Actuare im k. Dienst gestanden sein.

Die Universität Würzburg ist durch ein königliches Geschenk hoch erfreut worden. Zu ihren Gebäuden gehört auch eine der schönsten Kirchen der Stadt, die sg. Neubaukirche. Sie bildet mit den jetzt im Gebrauche der Universität befindlichen Gebäuden ein Viereck, welches einen geräumigen Hof umschliesst. Bei der Säcularisation wurde die Kirche dem Gottesdienst entzogen, indem man darin die von den Klosterbibliotheken erhaltenen Bücher unterbrachte. Die Kreisregierung, welche einen grossen Theil der Universitätsgebäude inne hatte, brachte auch ihre alte Registratur in die Universitätskirche. Endlich schritt man zum Verkauf der Orgel und der Altäre, und so bildete mitten in den Universitätsgebäuden die Kirche eine Ruine. Die Pietät gegen den Stifter der Universität, dessen Herz in der Kirche noch jetzt aufbewahrt ist, forderte längst eine Restauration derselben. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Universität, die durch verschiedene Bauten, namentlich der neuen Anatomie, sehr in Anspruch genommen ist und deren Einkünfte durch die Ablösung nicht unbedeutend geschmälert sind, wäre es unmöglich gewesen, aus den der Hochschule zu Gebot stehenden Mitteln jene Restauration der Kirche zu bewirken. Seine Majestät der regierende König hat nun der Universität als Baufond für die Kirche die Summe von 5490 fl. zugewiesen, womit der grösste Theil der zur Wiedereinrichtung des akademischen Gottesdienstes nöthigen Mittel bereits dargeboten ist, während man zugleich die sicherbegründete Aussicht auf Deckung des Mehrbedarfs in anderer Weise hat. Der Dank, von dem die Universität für das königliche Geschenk erfüllt ist, fand seinen Ausdruck in zwei Adressen des Senats, der ersten unmittelbar an Seine Majestät den König gerichtet, der zweiten an den Unterrichtsminister Herrn Dr. v. Ringelmann, der selbst bis zum Jahre 1838 der Universität als einer ihrer ausgezeichnetsten Lehrer angehört hatte und dessen Verwendung dieselbe die allerhöchste Entschliessung verdankt.

Am Schlusse unserer allgemeinen Correspondenz kommt uns aus Innsbruck als Nachtrag zu der im Märzheft S. 141 ff. gegebenen Frequenz der Universitäten und Facultäten folgende Notiz zu: In Innsbruck studirten im Wintersemester Jurisprudenz 195 immatriculirte Österreicher und 1 immatriculirter Nichtösterreicher. Für Philosophie sind immatriculirt 15 Österreicher. Die Gesammtzahl der zur Universität gehörenden Studirenden beträgt daher 211. Das theologische Studium ist in Brixen, wo im Ganzen gegen 155 Theologen sich befinden, darunter 5 Nichtösterreicher. Die in Innsbruck studirenden Chirurgen gehören nicht zur Universität und betragen die Zahl von etwa 40.

Digitized by Google

V.

Nachrichten von Akademieen und Gesellschaften der Wissenschaften.

Kgl. Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jan. 10. Gesammtsitzung. Hr. Jacobi: über die Entwicklung des inversen Quadrats der Entfernung zweier in derselben Ebene befindlichen Planeten. — Jan. 17. Gesammtsitzung. Hr. v. Schelling: über die Quelle der ewigen Wahrheiten. Hr. Ehrenberg: zwei wissenschaftliche Mittheilungen 1) über eine allgemeiner interessante Bemerkung des Hrn. Dr. Cohn in Breslau, welche den Grund des Pythagoräischen Verbots des Bohnen-Genusses in der Kenntniss der Bluterscheinung auf gekochten Bohnen, vermuthlich durch Monas prodigiosa, höchst wahrscheinlich macht; 2) über einen die Sonne zwei Tage lang trübenden Staubnebel in Russland am 29. und 30. April 1849 bei heiterm Himmel und ohne Sturm. — Jan. 21. Sitzung der phys.-math. Classe. Hr. Weiss: über einen amerikanischen Bergkrystall mit ungewöhnlichen Krystallflächen. Hr. Müller trägt einen Bericht des Hrn. Helmholtz zu Königsberg über die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Nervenreizung vor. — Jan. 24. Öffentliche Sitzung zur Feier des Jahrestages Friedrich II. Einleitungsrede des Secr. Encke. Hr. J. Grimm: über das Verbrennen der Leichen. — Jan. 31. Gesammtsitzung. Hr. Dove: über die allgemeine Theorie des Windes. Hr. Lachmann trägt einen Beitrag J. Grimms zur althochdeutschen Formlehre vor. — Febr. 4. Sitzung der phil.-histor. Classe. Hr. Pertz: über eine der ältesten Handschriften des Schwabenspiegels (a. d. 2. Hälfte des 13. Jahrh., Fragmente in der kgl. Bibliothek). — Febr. 7. Hr. Schott: Abriss der chinesischen Literaturgeschichte. — Hr. Poggendorff: über den ungewöhnlich tiefen Barometerstand. — Febr. 14. Hr. Link: zweite Abhandlung über den Bau der Orchideen. — Febr. 18. Sitzung der phys.-math. Classe. Hr. Link: über die Pflanzenzelle. Hr. Dirichlet theilt einen Aufsatz des Hrn. Eisenstein über eine neue Gattung zahlentheoretischer Functionen mit. Hr. Poggendorff gab einen Bericht von einer Arbeit des Hrn. Clausius über die bewegende Kraft der Wärme und die Gesetze, welche sich daraus für die Wärme selbst ableiten lassen. Hr. Prof. Göppert in Breslau hatte Betrachtungen über mikroskopische Organismen von sich und Dr. Cohn in Breslau eingesendet. — Febr. 21. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. Magnus: über die Ernährung der Pflanzen. — Febr. 28. Hr. Crelle: Bemerkungen zur Statik unfester Körper, an dem Beispiele des Drucks der Erde auf Futtermauern. Hr. J. Grimm: über die Wörter „Wolf" und „Wölfin". Hr. Jacobi: mündliche Mittheilung über einen kostbaren Codex der Ptolomäischen Optik (in der k. Bibliothek erst neuerdings aufgefunden) und über den von Lagrange behandelten Fall der Rotation eines schweren Körpers. Hr. Ehrenberg: über das Äussere und die Vermischungstheile der am 9. Febr. vom Vesuv ausgeworfenen Asche. — März 4. Sitzung der phil.-histor. Classe. Hr. Trendelenburg: über einige Stellen im 5. Buche der nikomachischen Ethik. — März 7. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. W. Grimm: über den Gebrauch des rührenden Reims in den altdeutschen Dichtungen. — März 14. Gesammtsitzung. Hr. Schott: über das Reich Karachatai, nach muhamedanischen und asiatischen Quellen. — März 18. Sitzung der phys.-math. Classe. Hr. Mitscherlich: über die Zusammensetzung der Wand der Pflanzenzelle (1. Th. von der Cellulose und der Kork-

Digitized by Google

substanz). — März 21. Gesammtsitzung. Hr. Dirksen: über die Adressen der Constitutionen römischer Kaiser. Hr. J. Grimm: über das Feuergeschrei. — April 8. Sitzung der phil.-histor. Classe. Hr. Dieterici: über die Vermehrung der Bevölkerung im Preuss. Staate nach ihrer Dichtigkeit auf die geographische Quadratmeile seit 150 bis 200 Jahren. — April 11. Gesammtsitzung. Hr. Hagen: über die Bewegung des Wassers in Röhrenleitungen. Hr. Dove: über die Extreme der Kälte, welche im J. 1850 auf den preussischen Stationen beobachtet wurden. Hr. Ehrenberg: über einen Anfang Febr. d. J. mit Südwestwind auf reinem Schnee zu Osterholz bei Detmold gefallenen russartigen Staub und dessen Mischung mit vielen mikroskopischen Organismen. — April 18. Gesammtsitzung. Hr. Riess: über den elektrischen Entladungsstrom in einem dauernd unterbrochenen Schliessungsbogen. Hr. Müller: Fortsetzung der Untersuchungen über die Metamorphose der Echinodermen. — April 22. Sitzung der phys.-math. Classe. Hr. Crelle legt eine Tafel zur Erleichterung von Rechnungen bei der Untersuchung in der Zahlentheorie vor und theilt einen dynamischen Beweis des Parallelogrammes der Kräfte mit. Hr. Dove zeigt ein Modell eines vom Hofgärtner Legeler construirten Regenmessers. — April 25. Gesammtsitzung. Hr. Pertz: über die Memoiren der Markgräfin von Bayreuth. Mai 2. Gesammtsitzung. Hr. Trendelenburg: über die Methode bei Abstimmungen. — Mai 27. Ausserordentliche Sitzung der Akademie zur Berathung einer an den König bezüglich des Attentats vom 22. Mai zu richtenden Adresse. — Mai 27. Herr Dove: über die Binocularschen prismatischen Farben. Herr Dirichlet trug den Inhalt eines Aufsatzes des Hrn. Kummer in Breslau, die allgemeinen Reciprocitätsgesetze für beliebig hohe Potenzreste betr., vor. — Mai 30. Hr. Rose: über die quantitative Bestimmung der unorganischen Bestandtheile in den organischen Substanzen. Herr Ehrenberg: Mittheilungen über den sehr merkwürdigen Passatstaub- oder rothen Schnee-Fall bei Windstille nach Föhn, am 17. Febr. 1850 auf den höchsten Gotthard-Alpen der Schweiz. Herr Jacobi legt Hrn. Eisenstein's Beweis der allgemeinsten Reciprocitätsgesetze zwischen reellen und complexen Zahlen vor. — Juni 6. Gesammtsitzung. Herr H. Rose: über einige Eigenschaften der Borsäure und über die quantitative Bestimmung derselben. — Juni 10. Sitzung der phil.-histor. Classe. Herr Bopp über die Analogieen des sanskritischen und griechischen Accentuationssystems. Herr Jac. Grimm: einige Notizen über das Anfertigen des Sarges bei Lebzeiten. — Juni 13. Gesammtsitzung. Herr Jacobi trug einen Beweis des Satzes vor, dass die Anzahl der Doppeltangenten, welche man an eine Curve n^{ten} Grades legen kann, im allgemeinen $\frac{1}{2}\, n\, (n-2)\, (n^2-9)$ beträgt. — Juni 20. Gesammtsitzung. Herr Neander legt seine Abhandlung vor: über die Elemente, aus denen die Lehren der Yeziden hervorgezogen zu sein scheinen. — Juni 24. Sitzung der phys.-math. Classe. Herr Encke: Beitrag zur Begründung der Methode der kleinsten Quadrate. Herr Dove: über den Zusammenhang der Wärmeverhältnisse der Atmosphäre mit der Entwickelung der Pflanzen, nach den Beobachtungen des Hrn. Vogt in Arys in Ostpreussen. — Juni 27. Hr. Panofka: die griechischen Trinkhörner und ihre Verzierungen zum ersten Male ans Licht gestellt. Hr. Poggendorff legt eine Arbeit des Hrn. Prof. Wilde vor, über die Theorie der Newtonschen Ringe, namentlich des centralen Flecks in denselben. Hr. Ehrenberg übergab eine reichliche Centurie historischer Nachträge zu den blutfarbigen Meteoren und sg. Prodigien. — Juli 4. Öffentliche Sitzung zur Feier des

Digitized by Google

Leibnitzischen Jahrestages. Hr. Böckh hält die Gedächtnissrede, Hr. Trendelenburg verlas als Secretär der phil.-histor. Classe das Urtheil über eine eingegangene Preisbewerbungsschrift und verkündete die neue Preisaufgabe *); die Herren Lepsius, Homeyer und Petermann hielten ihre Antrittsreden und Hr. Pertz hielt einen Vortrag über die Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Bayreuth. — Juli 8. Sitzung der phil.-histor. Classe. Hr. Meineke: über einige bisher wenig oder gar nicht bekannt gewordene griechische Tragiker. — Juli 11. Gesammtsitzung. Hr. Schott über die letzten Jahre der Mongolenherrschaft in China. — Hr. G. Rose: nachträgliche Bemerkungen über die Krystallform der rhomboedrischen Metalle. — Juli 18. Gesammtsitzung. Hr. Ritter: über die geographische Verbreitung

*) Diese Preisfrage lautet: „Die Untersuchungen über den Volkswohlstand, die Fragen über die Mittel und Wege, über die durch die Natur des Menschen und der Dinge gegebenen und bedingten Gesetze, nach denen ein Volk Wohlstand erwirbt und im Wohlstande fortschreitet, sind erst in den letzten Jahrhunderten in einem systematischen Zusammenhange wissenschaftlich behandelt worden. Es stehen aber die Untersuchungen über den Volkswohlstand in einem nahen und innern Zusammenhange mit der Auffassung vom Staate selbst, mit richtiger Feststellung des Begriffs des Staats, mit Beantwortung der Frage, worin sein Wesen bestehe, was durch die Vereinigung der Menschen zu einem politischen Ganzen, zum Staate, erreicht werden könne und solle. Auf Länder und Völker, die noch keinen Staatsverband bilden, können die staatswirthschaftlichen Lehren keine nähere Anwendung finden. — Die Philosophen und die Staats- und Rechtslehrer alter und neuer Zeit sind bei der Feststellung des Begriffs vom Staate vielfach von sehr verschiedener Ansicht ausgegangen, und nicht immer ist bei ihren Entwickelungen auch der Gesichtspunkt gehörig festgehalten, dass die Menschen im Staate sollen Wohlstand erwerben und im Wohlstande fortschreiten können. Die nationalökonomischen Schriftsteller haben in entgegengesetzter Weise bei ihren Untersuchungen über den Wohlstand der Völker den Begriff vom Staate oft ganz übersehen und vernachlässigt, während gerade eine richtige Auffassung der Natur und des eigentlichen Wesens des Staates allein die Grundlage gesunder staatswirthschaftlicher Lehren sein kann. Die Akademie stellt hiernach folgende Preisaufgabe: Welche philosophische Begriffsbestimmungen vom Staate sind von Bedeutung geworden für die Entwickelung staatswirthschaftlicher Lehren? In wie fern gehört zu einer richtigen Auffassung vom Staate in den Begriff desselben auch der Gesichtspunkt, dass neben allen übrigen im Staate zu verfolgenden Zwecken, in demselben die Menschen besser und leichter, als es ohne ihn möglich wäre, Wohlstand erwerben und im Wohlstande fortschreiten? Ist der Ausgangspunkt der Lehre Ad. Smiths, die Arbeit macht wohlhabend, mit einer richtigen Auffassung von dem Wesen des Staats übereinstimmend oder nicht? Bei Prüfung und Beantwortung dieser Fragen ist der ethische Standpunkt besonders festzuhalten, und sind von diesem aus auch die in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland entstandenen und verbreiteten, staatswirthschaftlichen Lehren und Theorieen einer nähern Prüfung zu unterwerfen. — Die ausschliessende Frist für die Einsendung der Beantwortungen dieser Aufgabe, welche nach der Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefasst sein können, ist der 1. März 1853. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem äussern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. — Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnitzischen Jahrestage im Monate Juli des Jahres 1853.

Digitized by Google

der Baumwolle und ihr Verhältniss zur Industrie der Völker alter und neuer Zeit. Hr. Dove legt eine Charte vor, welche die Gestaltänderung und das Fortrücken der Isothermen von 4 und + 20 Grad Réaumur in der jährlichen Periode darstellt. — Juli 22. Sitzung der phys.-math. Classe. Hr. Ehrenberg: über sehr ausgebreitete urweltliche, Vivianitkugeln einschliessende Infusorien-Biolithe in Ostsibirien, und: vorläufige Bemerkungen über die mikroskopischen Bestandtheile der Schwarzerde, Tscherno-Sem, in Russland. Hr. H. Rose las über die Anwendung der Kieselfluorwasserstoffsäure bei quantitativen Analysen und trug die Abhandlung des Hrn. Rammelsberg vor über die Zusammensetzung der Turmaline, verglichen mit derjenigen der Glimmer- und Feldspatarten und über die Ursache der Isomorphie von ungleichartigen Verbindungen. — Juli 25. Gesammtsitzung. Hr. Bopp: über die Sprache der alten Preussen. — Aug. 1. Gesammtsitzung. Hr. Encke: über die Ableitung und Construction der Variation der Constanten bei Planetenstörungen. — Aug. 5. Sitzung der phil.-histor. Classe. Hr. J. Bekker berichtet über einen vor Kurzem in die k. Bibliothek gekommenen Codex der ungedruckten Vulgaria des Fra Bonvesin della Riva (eines Zeitgenossen des Dante). — Aug. 8. Gesammtsitzung. Hr. Gerhard: über Herkunft, Wesen und Geltung des Poseidon. Hr. Magnus theilt die Ergebnisse von Versuchen mit, die Hr. Georg v. Liebig in seinem Laboratorium über die Respiration der Muskeln angestellt hat. — Aug. 11. Gesammtsitzung. Hr. Ehrenberg legte den Plan und die ersten 26 Druckbogen nebst Abbildungen seines Werkes über die Geologie des unsichtbaren kleinen Lebens vor, und las dann über die essbaren Erden (1. Abth. über die leukogäische Erde der römischen Alica). Hr. H. Rose: über die quantitative Bestimmung der Oxalsäure und über die Trennung derselben von der Phosphorsäure. Hr. Dir. Strehlke in Danzig hat einen Aufsatz über die Knotenlinien einer schwingenden elastischen Kreisscheibe eingesendet. — (Septbr. Sommerferien der Akademie.) Okt. 14. Sitzung der phys.-math. Klasse. Hr. Dove las über eine bei dem Doppelsehen einer geraden Linie wahrgenommene Erscheinung; Hr. Enke trug einen Bericht des Hrn. Gerhardt in Salzwedel über seine weitern Nachforschungen, die mathematischen Schriften Leibnitzens betr., vor; Hr. Ehrenberg zeigte die monas prodigiosa, auf Kartoffeln lebend, vor, deren Fortpflanzung wieder gelungen, und gab hierauf weitere Erläuterungen über die für Russland sehr wichtige Schwarzerde, Tscherno-Sem, des besten russischen Culturbodens. — Okt. 17. Oeffentl. Sitzung der Akademie zur Feier des Geburtstages des Königs, Hr. Ehrenberg hält die Einleitungsrede und gibt die Uebersicht über die Thätigkeit der Akademie im verflossenen Jahre. Hr. Dieterici liest eine Abhandlung über die Vermehrung der Bevölkerung in Europa seit dem Ende oder der Mitte des 17. Jahrhunderts. — Okt. 24. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. v. d. Hagen: über die Handschriftengemälde und andere bildliche Denkmale der deutschen Liederdichter des 12—14. Jahrh. — Okt. 28. Sitzung der phil.-histor. Classe. Hr. Ranke trägt Mittheilungen vor über ein neu aufgefundenes Stück der Memoiren des Cardinal Richelieu, sowie über andere Memoiren und Tagebücher, welche wahrscheinlich von François de Tremblay (P. Joseph) herrühren, namentlich in Betreff der Illuminaten; Hr. Bekker gibt eine zweite Probe altvenezianischer Sprache und Dichtung. — Okt. 31. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. Klug las über die Thynnidae und verwandte Hymenopteren-Familien, zur Vervollständigung seiner frühern Abhandlung hierüber. — Novbr. 7. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. Müller: Fortsetzung der

Digitized by Google

Untersuchungen über die Metamorphose der Echinodermen. — Novbr. 11. Sitzung der phys.-math. Classe. Hr. Klug: über die Arten der Lepidopteren-Gattung, Catagramma; Hr. Jacobi berichtet über ein Schreiben des Dr. Gerhardt in Salswedel, welcher in Hannover u. A. die für verloren gehaltene, fast 20jährige Correspondenz Leibnitzens mit Bernouilli aufgefunden hat, sowie einen Algorismus in einem Manuscript aus der Mitte des 13. Jahrh., wozu Hr. Jacobi ein Seitenstück in einem Drucke des H. Stephanus von 1503 mittheilt. — Novbr. 14. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. Meineke: über die Interpolationen im Strabo. — Novbr. 21. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. Meineke: Fortsetzung der vor. Vorlesung. — Novbr. 25. Hr. v. Schelling: Vorbemerkungen zu der Untersuchung über den Ursprung der Sprache. Hr. Bekker gab des Bonvesin »Vulgaire de Eleemosynis« abgedruckt in den Berichten — 1054 Verszeilen). — Nov. 28. Gesammtsitzung. Hr. Dirichlet: über einen neuen Ausdruck der Massen-Vertheilung auf einer Kugelfläche, wenn das Potential in jedem Punkte der Fläche einen beliebig gegebenen Werth erhalten soll. Hr. G. Rose: Mittheilung des Hrn. Bunsen zu Marburg über den Einfluss des Drucks auf die chemische Natur der plutonischen Gesteine.

K. Societät der Wissenschaften zu Göttingen. (Jahresbericht über 1850 und Preise.) Aus dem Jahresbericht, welchen der Secretär der Gesellschaft, Geh. Hofr. Hausmann, am 98sten Jahrestage der Gesellschaft, den 23. Nov. v. J., erstattete, entnehmen wir Folgendes: Das Directorium ist von Prof. Ewald in der phil.-histor. Classe zu Michaelis 1850 für das laufende Jahr auf Obermedicinalrath Langenbeck in der physik. Classe übergegangen. Die Gesellschaft verlor durch den Tod am 8. Juli ihren langjährigen Präsidenten, den Prinzen Adolph Friedrich von Grossbritannien und Hannover, Herzog von Cambridge, ferner von auswärtigen Mitgliedern den Physiker Gay-Lussac zu Paris, von ihren Correspondenten den Bürgermeister Dr. Bartels in Hamburg, den Consist.-Rath Schaubach in Meiningen, den Prof. Schodius in Pesth, den Dr. Tidyman zu Aberdeen, den Chevalier Artaud in Paris, den Prof. Kunth in Berlin, den Baron v. Reiffenberg in Brüssel. Zu ordentlichen Mitgliedern der histor.-philolog. Classe wurden erwählt: die Proff. Schneidewin und Havemann, zum auswärtigen Mitgliede derselben Classe Prof. Wilson zu Oxford, zu Correspondenten derselben Classe Prof. Barnouf zu Paris, Bibliothekar Prof. Geel zu Leyden, Prof. Lassen zu Wien, Prof. Schömann zu Greifswald; zu Correspondenten der physik. Classe Prof. Siebold zu Breslau und Prof. Stannius zu Rostock. Die Preisfrage dieser Gesellschaft anlangend, so ist für den Hauptpreis der hist.-philolog. Classe, dessen Aufgabe war: „Eine vollständige und zusammenhängende Geschichte der griechischen Tyrannis, von ihren ersten Regungen bis auf die Zeiten der römischen Herrschaft, dergestalt, dass sowohl der Begriff und die Entstehungsweise dieser Erscheinung sammt ihrem Verhältniss zu der politischen und geistigen Entwickelung Griechenlands in den verschiedenen Zeiten umfassend dargelegt, als auch die einzelnen Beispiele derselben nach den Nachrichten des Alterthums in erschöpfender und kritischer Zusammenstellung geschildert werde“ nur eine Schrift eingegangen, aber des Preises für würdig befunden worden; der Verf. ist der Gymnasialdirector Pless in Verden. Eine für die ökonomische Preisaufgabe: „Eine Untersuchung über die bei den von den Wenden abstammenden Niederlassungen im Lüneburgischen etwa sich findenden Eigenthümlichkeiten, hinsichtlich ihrer Anlage und ihrer gesammten land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten" eingegangene Schrift ist zwar nicht mit dem Preise gekrönt, aber, um dem Verf. Gelegenheit zu geben, noch verschiedene Mängel seiner Schrift zu verbessern, der Termin für die Beantwortung dieser Preisaufgabe bis Ende September 1851 verlängert worden. — Für die nächsten Jahre sind folgende Hauptpreisfragen (Concurrenztermin bis Ende Sept., Preis 50 Ducaten) bestimmt: a) für den November 1851 an der physikalischen Classe: „Wie verhalten sich die Bestrebungen der mathematisch-mechanischen Schule des 17. Jahrhunderts zu denen der gegenwärtigen Medicin; welcher Werth ist ihren Principien, der Methode ihrer Bearbeitung zuzuerkennen; worin bestehen, nach den Quellenangaben ihrer Stifter und der Repräsentanten jener Schule, die wissenschaftlichen Ergebnisse; warum gerieth jene Richtung in Misscredit, und welche Schlussfolgerungen sind daraus zu ziehen?" b) für den November 1852 von der mathematischen Classe: „Obgleich wir über den Einfluss der Temperatur auf die Elasticität fester Körper einige auf Schallschwingungen beruhende Versuche besitzen, so bleibt hier doch noch ein weites Feld für die Forschung offen. Die K. Societät wünscht daher, dass dieser Gegenstand auch auf andern Wegen sorgfältig bearbeitet werde, namentlich bei festen Körpern im Zustande der Biegung und der Torsion, durch Anwendung von Methoden, welche die Veränderungen der Elasticität bei veränderten Temperaturen mit grosser Schärfe erkennen lassen. Die Versuche dürfen nicht über die Grenzen der vollkommenen Elasticität hinausgehen, müssen aber zahlreich und mannichfaltig genug sein, um über das gleichmässige Fortschreiten der Werthe des Elasticitätscoefficienten mit der Temperatur, und über den Grad der in den Resultaten erreichten Zuverlässigkeit ein bestimmtes Urtheil zu begründen. Es wird gewünscht, dass ausser den einer vollkommenen Elasticität fähigen Metallen auch das Glas den geeigneten Versuchen unterzogen werde." c) für den November 1853 von der historisch-philologischen Classe: „Geschichte der Ausbildung des Kirchenstaats. Die allmälige Ausbildung des Kirchenstaats ist zwar schon vielfach Gegenstand historischer Erörterungen gewesen; es haben sich dieselben aber meistens von einseitigen und vorgefassten Meinungen nicht frei erhalten. Nachdem neuerdings für die betreffenden geschichtlichen Quellen so Vieles geschehen ist, darf von einer unbefangenen Forschung Genügenderes erwartet werden, und so wünscht die K. Societät, dass sowohl die erste Bildung und die allmälige Vergrösserung des Kirchenstaats mit Berücksichtigung der vorhandenen kaiserlichen Schenkungsurkunden und einer Beurtheilung ihrer Echtheit und Bedeutung, als auch das Verhältniss der päpstlichen Herrschaft in demselben zu der kaiserlichen Hoheit und zu der Macht der Städte und der Barone nach den verschiedenen Zeiträumen nachgewiesen werde." Als ökonomische Preisfragen (gleicher Termin, Preis 24 Ducaten) sind gestellt: a) für Nov. 1851: „Der im Untergrunde vieler Gegenden verbreitete Tuffkalk (Kalktuff, Duckstein) äussert nicht allein auf den Boden, der ihn deckt, sondern auch unmittelbar auf die Vegetation einen entschiedenen Einfluss. Wie er einerseits offenbar auf die Pflanzencultur nachtheilig einwirkt, so kann er doch auch, namentlich in seiner lockern Varietät, nicht selten zur Verbesserung eines an Kalk armen Bodens benutzt werden. Bis jetzt hat man indessen den Tuffkalk in agronomischer Hinsicht wenig beachtet, daher die K. Societät dazu beizutragen wünscht, die Aufmerksamkeit der Landwirthe mehr auf diesen Körper hinzulenken. Sie verlangt daher: Eine auf die Prüfung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Tuffkalkes, sowie auf die über seine agronomischen

Digitized by Google

Einwirkungen gesammelten Erfahrungen gegründete Darstellung des Einflusses, den derselbe auf den Boden und die Vegetation äussert, nebst einer Anleitung, wie seine Nachtheile zu vermindern sind und auf welche Weise er in ökonomischer Hinsicht zu benützen ist." b) für den Nov. 1852: „Wie die Eisenbahnen auf die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit ihren Einfluss geltend machen, so erstreckt sich derselbe auch auf die landwirthschaftlichen Gewerbe. Wie sich aber überhaupt die Einwirkung der Eisenbahnen nach den verschiedenen Verhältnissen der Länder und Gegenden abweichend äussern muss, so wird auch ihr Einflus auf die Landwirthschaft nicht überall derselbe sein können. Bei der hohen Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Gewerbe im Königreich Hannover wird eine Beleuchtung des Einflusses der Eisenbahnen auf ihren Betrieb und den damit verknüpften Gewinn ein besonderes Interesse gewähren. Die K. Societät macht daher zum Gegenstande einer Preisaufgabe die Beantwortung der Frage: Welche Einwirkungen auf die landwirthschaftlichen Gewerbe darf man im Königreich Hannover, nach den bereits in einigen Theilen desselben sowie in andern Ländern gemachten Erfahrungen, von den Eisenbahnen erwarten?"

Deutsche geologische Gesellschaft zu Berlin. (Sitzungen vom Januar, Februar und März d. J.) Sitzung vom 8. Jan. unter dem Vorsitze des Hrn. v. Carnall. Nach Verlesung und Annahme des Protokolls der Decembersitzung wurden eingesendete Werke angezeigt und eingegangene Briefe mitgetheilt. Hr. v. Strombeck meldete brieflich die Auffindung eines Steinsalzlagers in Liebenhall bei Salzgitter. Hr. Graf v. Beust hielt einen Vortrag über spanische Mineralvorkommnisse und über den grossen Aufschwung des Berg- und Hüttenwesens in Spanien. Hr. G. Rose sprach über einige von Herrn Jasche in Ilsenburg eingesendete Mineralien und über die Vertheilung der Turmaline im Urgebirge. Hr. Rammelsberg theilte einen Aufsatz des Hrn. Elie de Beaumont über die vulcanischen und metallischen Emanationen und Gangbildungen im Auszuge mit und begleitete ihn mit Bemerkungen. Hr. Ewald sprach über die Vertheilung der Rudistenzonen in den Alpen und ihre Parallelen mit deutschen Vorkommnissen unter besonderer Hervorhebung der in den Departements der Charente und Dordogne und in den Belluneser Alpen auftretenden dritten Rudistenzone, welche zwischen die zweite und dritte Rudistenzone d'Orbigny's fällt. — Sitzung vom 5. Februar. Nach Vorlesung und Annahme des Protokolls der Januar-Sitzung wurden neu eingetretene Mitglieder angekündigt, eingesendete Werke angezeigt und eingegangene Briefe mitgetheilt. — Hr. G. Rose sprach über die Pseudomorphosen von Serpentin nach Olivinkrystallen, die in Snarum und im Fassa-Thale vorkommen. Ausser diesen legte Hr. Rose noch Pseudomorphosen von Serpentin nach Augit und Hornblende von Easton in Pennsylvanien vor und führte eine Reihe anderer Mineralien an, von denen in Serpentin veränderte Krystalle bekannt sind. Ebenso gehen derbe Massen von Dolomit, Quarz, Gneus, Gabbro u. s. w. in Serpentin über, wonach es wahrscheinlich wird, dass der Serpentin überall eine secundäre Bildung sei. Hr. Roth theilte einige Bemerkungen über die Verhältnisse von Predazzo im Fleimser Thale (Südtirol) mit. Nach seiner Ansicht hat der feurigflüssig aufgestiegene Granit nur in seiner nächsten Nähe auf den dortigen, eigenthümlich zusammengesetzten Muschelkalk umändernd eingewirkt. Die an der Grenze zwischen Kalk und Granit vorkommenden Granaten und Idokrase scheinen auf nassem Wege gebildet zu sein, wofür ihr körniger, mit kohlensaurem Kalke gemengter Inhalt spricht, der von einer Krystallhülle von

Digitized by Google

Granat und Idokras umgeben ist. — Hr. Schlagintweit sprach über die Bewegung der Gletscher und über die Art, dieselbe zu messen, sowie über die Ansichten, die über das Fortschreiten der Gletscher aufgestellt worden sind. — Sitzung vom 5. März. Nach Vorlesung und Annahme des Protokolls der Februar-Sitzung und Anzeige der eingesendeten Werke hielt Hr. Beyrich einen Vortrag über Amoneen und Nautileen mit Rücksicht auf die neueste Publication der Herren Sandberger. Der Vorsitzende Hr. v. Carnall legte eine Reihe Prosile von den Kohlenlagern an der Ruhr vor und begleitete sie mit erläuternden Bemerkungen, an die sich ein Vortrag des Hrn. Jacob über denselben Gegenstand, namentlich über die Quantität der Kohle und das Auftreten der dortigen Eisensteine, anschloss. Hr. Beyrich sprach über Pflanzen aus der silurischen Formation, die Hr. Richter in der Gegend von Saalfeld aufgefunden hat, und verglich sie mit denen aus New-York.

Archäologische Gesellschaft zu Berlin. Sitzungen vom Januar, Februar und März d. J. Die Sitzung der archäologischen Gesellschaft vom 7. Januar d. J. eröffnete Herr Panofka, indem er ein von Dr. Braun in Rom erworbenes und auf des Jakchos Geburt aus dem Schenkel des Dionysos gedeutetes Relief in Abbildung (Mon. d. Inst. arch. Vol. III., Tav. 39. Müller Denkm. a. K. II., 38 und 449) vorlegte und darauf die Geburt des Maron nachwies, den Euripides Cycl. v. 141—143 als Sohn des Dionysos und Zögling des Silen bezeugt, zumal diesem Maron die Erwägung zu gute kommt, dass die Geburt aus dem Schenkel μηρός durch seinen Namen Maron gerechtfertigt wird, wie die der Daktylen, »Fingerlinge,« mit der Geburt aus der Hand der Anchiale zusammenhängt. — Hierauf erläuterte Herr Prof. Forchhammer aus Kiel einen mit dem englischen Marine-Lieutenant T. Spratt gemeinschaftlich publicirten und durch seine begleitende topographische und physiographische Erklärung doppelt willkommenen Plan der Ebene von Troja durch diese Vorlage, wie durch die Behauptung, dass die Mythologie der Griechen vorzugsweise Naturerscheinungen zum Object habe und dass die besondere Natur einzelner Localitäten als Schöpferin gewissser eigenthümlichen Mythen zu betrachten, erwarb sich Herr F. vielseitigen Beifall, dagegen seine mythologischen Auslegungen einzelner Namen von Gottheiten, Herren und Flüssen eine nicht minder zahlreiche als entschiedene Ablehnung hervorriefen. — Von Herrn Gerhard war die Zeichnung eines durch Herrn Scharff jun. in der Antikensammlung des Herrn Smith Barry in Marburg Hall entdeckten Fragments des Parthenonfrieses — Obertheil einer Reiterfigur — eingesandt, wozu Herr W. Koner in Folge neulicher Autopsie über die gelbe Farbe des Marmors und andere Einzelheiten nähere Bemerkungen beibrachte. — Desgleichen legt Herr Koner aus der höchst umfassenden und gewählten Antikensammlung des Herrn Hertz in London theils Lithographieen von Marmorstatuen und einer vorzüglichen Cameensammlung zur Ansicht vor, theils Siegel-Abdrücke einer Reihe merkwürdiger Skarabäen, unter denen einer einen unbärtigen behelmten Mann mit einem Hahn auf der linken Hand und dem dreieckigen Saiteninstrument, Barbitos, in der Rechten zeigt und von Herrn Panofka auf einen berühmten Dichter von Kriegssängen, Kallinus oder Alcaeus, gedeutet ward. — In der Sitzung vom 4. Febr. d. J. wies Herr Panofka, zugleich als Bereicherung der Kunst- und Sittengeschichte, auf einem in Pastenabdrücken vorgelegten Achatonyx des königlichen Museums (Winckelmann VIII., Bl. 2. Tölken VIII, Bl. 66.) eine Kopie jenes bronzenen Pferdes nach, eines Werkes des Argiver Dionysios, welches der

Digitized by Google

unter Ginron und Gelon sich auszeichnende Feldherr Phormis in Folge eines Sieges dieses Renners nach Olympia geweiht hatte. Diese eherne Stute mit aufgeflochtenem Schweif und eingebranntem Oelzweig und Kranz verdankt ihren grossen Ruf besonders jener durch Zauberei ihr beigebrachten Pferdetollmachung (τὸ ἱππομανὲς), welche auch dem Taraxippos in Olympia wahrscheinlich zum Grunde lag. Ein Nachkomme und Homonym des Phormis hatte dieses eherne Pferd, dessen Name Aithales bisher nicht bekannt war, verkleinert sich auf seinem Ring zum Siegeln schneiden lassen. — Herr Curtius legte der Gesellschaft einen Grundriss des Apollotempels in Bassae vor und stellte die Punkte zusammen, welche trotz der wiederholten Untersuchung jener Tempelruine noch immer im Unklaren geblieben sind, namentlich die der allgemeinen Regel des hellenischen Cultus widersprechende Richtung des Tempels, welche nicht aus der Beschaffenheit des Terrains erklärt werden könne, dann die Zeit der Erbauung und die räthselhafte Verpflanzung des Apollokolosses nach Megalopolis, endlich die Architektur des Tempels, die im Aeussern den attischen Bauwerken durchaus analog, im Innern aber von allen bekannten Heiligthümern abweichend ist. Hierbei kam die Einrichtung der jonischen Halle, der östliche Seiteneingang, die Aufstellung des Tempelbildes und der sogenannten korinthischen Säule zur Sprache, deren von Stackelberg vorausgesetzte Existenz sehr in Frage gestellt ward. — Von Prof. Wieseler zu Göttingen waren als Winckelmannsfest-Programm „Epikritische Bemerkungen über die ficoronische Cista" eingelaufen, welche Herr Gerhard zugleich mit den beiden andern stattlichen Publicationen jenes vortrefflichen Kunstwerks (der aus Bröndsted's Nachlass zu Kopenhagen, und dem durch Braun's neuere Sorgfalt bei Wigand zu Leipzig erschienenen Prachtwerk) vorlegte und besprach. Weitere Ausführungen über diesen Gegenstand stellte Herr Panofka auf akademischem Wege in Aussicht. — Ferner berichtete Herr Gerhard aus römischen Mittheilungen über die durch L. Vescovali erfolgte Aufräumung des Tabulariums und über Entdeckung einer von dort auf's Forum herabführenden Treppe; über eine von Dr. Braun in Rom gemeldete Vervollständigung des zwölf Götter oder Heroen darstellenden Theils des Parthenonfrieses; ferner aus einer Notiz des Herrn G. Scharff zu London über die jetzt im britischen Museum vollendete Aufstellung der antiken Sculpturen, wonach den phigalischen Reliefs und Elgin-Marbles, deren Stelle unverändert ist, die halikarnassischen und lykischen Marmorwerke in Verbindung mit den Townley'schen sich anreihen, die assyrischen Sculpturen aus Niniveh aber zwischen den Townley'schen und den ägyptischen ihre Stelle gefunden haben. — Von neuen Erwerben der Frau Mertens-Schaffhausen in Bonn ward Abdruck eines ansehnlichen geschnittenen Steins in Art der Leanderköpfe und Zeichnung eines weiblichen Brustbildes von Erz mit Thurmkrone (nach der entblössten Brust zu urtheilen, eher einer Provinz als Cybele) vorgelegt. — Mit Bezug auf Sabatier's Souvenirs de Kertsch pag. 111 u. f. ward die statuarische Werkstatt der bekannten Trinkschale des königl. Museums Nr. 1608 (Gerhard Trinkschalen Taf. XII. XIII.) neu besprochen und wie bisher im Sinn einer Erzgiesserei aufgefasst, indem erwogen ward, wie die zahlreichen in jenem Bild aufgehängten Hammer den Gedanken an getriebene Arbeit zwar leicht hervorzurufen, den ansehnlichen nebenher dargestellten Schmelzofen aber nicht zu rechtfertigen vermögen. — Hr. Stüler erfreute die Versammlung durch Vorlage eines ersten Heftes seines den grossartigen Bau des hiesigen neuen Museums zunächst in seiner Gesammtheit darstellenden Prachtwerkes.

Digitized by Google

über dasselbe. — Herr Zahn legte pompejanische Wandmalereien, der Fortsetzung seines berühmten Werkes entnommen, vor. — Herr Koner brachte ein erstes Heft der vom Architekten E. Falkener vorbereiteten und zu grossen Erwartungen berechtigenden archäologischen Zeitschrift (the Museum of classical Antiquities) zur Stelle. Endlich legte Herr Gerhard noch vor: 1) Fr. Carelli numorum Italiae veteris tabulae CII., welches längst erwartete berühmte Münzwerk neuerdings durch Emil Braun's Veranstaltung mit begleitendem Text Avellino's und Cavedoni's im G. Wigandschen Verlage zu Leipzig erschienen ist. 2) Fr. Lanza Antiche Lapide Salonitane. Seconda edizione. Zara 1850. Eine aus den Funden von Salona reich ausgestattete Sammlung römischer Inschriften. 3) Gerhard, zur monumentalen Philologie: nach einem in der berliner Philologen-Versammlung gehaltenen Vortrag (aus deren Verhandlungen in nur 12 Exemplaren besonders abgedruckt). — In der Sitzung vom 4. März d. J. erklärte Hr. Panofka ein aus Chiusi an Hrn. Gerhard eingesandtes Vasenbild durch den aus der Argonautensage bekannten aber auf Kunstwerken bis jetzt nicht nachgewiesenen unfreiwilligen Kampf des Herakles als Argonautenführer mit dem seiner zweiten Landung sich widersetzenden Dolionenkönig Kyzikos und besprach sodann die Ficoronische Cista in Bezug auf Wieseler's neueste Schrift über dieselbe. Insonderheit gewährte die bei G. Cedronus und Joh. Malala erhaltene Ableitung des am Bosporus belegenen Heiligthums Sosthenion von der Vision eines sodann monumental dargestellten und zum Erzengel Michael gewordenen Mannes mit Flügeln eines Adlers Hrn. Panofka neue Gründe für die bisherige Deutung einer bekannten Figur jener Cista auf Borcas. Hr. E. Curtius sprach mit Bezug auf die Forchhammersche Karte von Troja über die Gattung griechischer Heldensagen, welche Naturverhältnisse und Naturerscheinungen zum Inhalt hat. Er wies nach, dass man in dieser Untersuchung von einfachen und unwiderleglichen Beispielen ausgehen müsse, und dass man diese vorzugsweise in den griechischen Localsagen finde, welche nicht vom Schmuck epischer Dichtung überkleidet seien. Beispiele dieser Art führte er sodann aus der arkadischen Landessage an und zeigte, wie die unterirdischen Wasserleitungen arkadischer Thäler in den Sagen von Kriegszügen des Herakles und dem Pferde Arion, wie die Bodenverhältnisse Tegea's in dem Bruderkampfe des Skephros und Leimon dargestellt seien u. s. w. — Hr. Pinder theilte aus einer hiesigen Privatsammlung eine schöne Erzmünze von Smyrna, der Regierung des Domitian angehörig, mit, welche einerseits einen achtsäuligen Tempel, andererseits das Brustbild der Euthenia oder Abundantia darstellt. — Hr. Gerhard legte die aus Odessa ihm zugesandte und in besonderer Schrift (Découverte de deux statues antiques á Kertsch. Odessa 1851, 8.) von dem dortigen Antiquar Hrn. Aschik erläuterte Zeichnung zweier vorzüglich schöner und lebensgrosser marmorner Bildnisstatuen vor, welche neuerdings aus einem sonst mit den üblichen Gegenständen griechischen Gräberschmucks erfüllten Begräbnissplatz des alten Pantikapäum zum Vorschein gekommen sind.

Verhandlungen der k. k. geologischen Reichs-Anstalt in Wien. Sitzung vom 7. Januar d. J. Hr. Bergrath Fr. v. Hauer zeigte an, dass das in der Sitzung vom 19. Nov. 1850 erwähnte Skelett eines Höhlenbären (Ursus spelacus) aus der Slouperhöhle bei Blansko, welches die k. k. geologische Reichs-Anstalt dem wissenschaftlichen Eifer und der Liberalität Sr. Durchlaucht des Fürsten Hugo zu Salm verdankt, angekommen und bereits aufgestellt sei. Um den Knochenreichthum jener Höhle

Digitized by Google

kennen zu lernen, liess Se. Durchlaucht unter der Leitung des kenntnissreichen Hrn. Bergmeisters Wondraczek eigene Ausgrabungen veranstalten, welche die Beschaffenheit der Diluvialablagerungen am Grunde der Höhle kennen lehrten. Von oben nach unten wiederholen sich drei Ablagerungen, jede aus drei Gliedern bestehend. Das oberste Glied jeder Ablagerung besteht aus einer $^1/_2$ bis $^3/_4$ Fuss mächtigen Stalagmiten-Decke, unter dieser folgt eine Schicht thonigen Sandes, die in der obersten Ablagerung 2—3 Schuh, in den untern dagegen noch etwas mächtiger ist. Das unterste Glied jeder Ablagerung endlich besteht aus Kalktrümmern und Geröllen; zwischen welchen die Knochen, die aber keine Spuren von Abrollung zeigen, liegen. Die Trümmerschichte der zweiten Ablagerung bot die reichste Ausbeute; in ihr fanden sich auch an einer Stelle die Knochen des ganzen Skeletts in einer Anordnung, wie sie nur die Reste eines vollständigen, in der Erde vergrabenen und ungestört verwesenden Thieres darbieten können. Unter den drei erwähnten Ablagerungen folgt weiter noch fetter, harter, von Geröllen sowohl als Knochen freier Thon 7 Schuh, Grauwackengerölle mit undeutlichen Fragmenten kleinerer Knochen, 4—$4^1/_2$ Schuh, wieder Thon 5 Schuh und zu unterst Grauwackengerölle ohne Knochen, welches nicht weiter durchsunken wurde. Ausser dem ganzen Skelette fanden sich bei diesen Grabungen 6 ganze und 8 zerbrochene Schädel, sowie unzählige Rumpf- und Extremitätenknochen von Ursus spelaeus, dann verschiedene Reste kleinerer Thiere, endlich eine Krallenkapsel eines grossen Thieres aus dem Katzengeschlechte. Gleichzeitig mit den ersten Nachrichten über die interessanten Ausgrabungen in der Slouperhöhle erhielt die k. k. geologische Reichsanstalt eine Abhandlung von Dr. A. Massalengo in Tregnago bei Verona über die fossilen Bären aus der Gegend von Verona mit einer speciellen Beschreibung der Höhlen des Districts von Tregnago. Die Gebirge dieser Gegend werden von Gesteinen der Jura-, Kreide- und Tertiärperiode zusammengesetzt. In den Kalksteinen der Juraformation sind die Höhlen am häufigsten. Bloss in dem genannten Districte zählte Hr. Dr. Massalengo 120 derselben, deren kleinste 20 Fuss lang ist; seltener sind die Höhlen in den Gesteinen der Kreide und Tertiär-Formation. In den letztern sind sie sehr schmal, dafür aber oft sehr lang, vielfältig verzweigt und winklig gebogen. Hr. M. V. Lipold gab eine Schilderung des dem Herrn Aloys Miesbach gehörigen Braunkohlenflötzes von Wildshuth, welches in der südwestlichen Ecke des Innkreises in Oberösterreich dicht an der Salzach gelegen ist. Die ganze Ausdehnung des Flötzes beträgt 75000 Quadratklafter mit einem Gesammtgehalt an Kohlen von ungefähr $7^1/_2$ Millionen Centner, von welchen jedoch zwei Drittheile bereits abgebaut sind. In ungefähr 20 Jahren wird der ganze Abbau beendigt sein. Die Wildshuther Kohle gehört der Mitteltertiärperiode an, sie ist oft lignitartig und hinterlässt beim Verbrennen 20 % Asche. $14^1/_2$ Centner liefern dieselbe Wärmemenge, wie ein Klafter sechsschuhiges weiches Brennholz. Sie enthält beinahe gar keinen Schwefel und ist darum zu manchen technischen Zwecken besonders brauchbar. Hr. Johann Kudernatsch, als Chef der II. Section der k. k. geologischen Reichsanstalt, erstattete einen vorläufigen Bericht über die von ihm im vorigen Sommer angestellten geologischen Untersuchungen. Die Aufnahmen umfassten das Gebiet von Lilienfeld über Mariazell, den Brandhof bis gegen Leoben hin. Er hob erst die Einlagerungen des Kupfersandsteines mit Alpenkohlen bei Lilienfeld hervor und erwähnte das Vorkommen eines grobkörnigen Eiseneolithes in derselben Gegend, der aus Concretionen von Brauneisen-

Digitized by Google

stein in einer Grundmasse von Krinoidenkalk besteht. Weiter südlich von diesen Bildungen in der Gegend von Türnitz sind besonders die Dolomite mächtig entwickelt und halten mit wenig Unterbrechungen über das Traisengebirge bis zum Halltthale nächst Mariazell an. Bis hierher sind die Verhältnisse im Allgemeinen wenig complicirt und meist gut zu beobachten; sie werden aber sehr verwickelt, sobald man weiter gegen Süden vorschreitet, wo namentlich der Isokardien-Kalkstein zu gigantischen Massen mit nur selten ausgesprochener Schichtung aufgethürmt erscheint. Die Spuren gewaltiger Zerstörungen sind hier überall zu erkennen; die Lagerungsverhältnisse sind undeutlich und von organischen Resten nur wenige Spuren mehr vorhanden. Am grossartigsten ist dieser Typus in der Kette des Hochschwab entwickelt; er hört mit dem Auftreten des Schiefergebirges, welches sich weiter südlich gegen Leoben zu in sanftern Formen ausbreitet, auf. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass der nördliche in Österreich gelegene Theil des untersuchten Gebietes nur sehr wenige Merkmale der Diluvialzeit aufzuweisen hat, während im südlichen Theile in den Thälern der steiermärkischen Seite eine Diluvialterrass der andern folgt. Eine interessante Erscheinung, auf welche Hr. Kudernatsch durch Hrn. Apotheker Hölzl in Mariazell aufmerksam gemacht wurde, sind die Quarzgeschiebe auf dem Hochplateau der Zellerstaritze, die anscheinend aus dem Gneissgebiete herstammen und hier in einer Höhe von nahe 5000 Fuss mitten im Gebiete des Alpenkalkes vorkommen. — Hr. Assistent Foetterle machte einige Mittheilungen über den Eisenbahnbau am Semmering und dessen Vorschreiten bis zum Schlusse des Jahres 1850 und setzte die geologischen Verhältnisse auseinander, wie sie im Allgemeinen am Semmering auftreten und durch den Bau des grossen Tunnels aufgeschlossen wurden. Die ganze Eisenbahntrace von Gloggnitz bis Mürzzuschlag, 21,670 Klafter lang, liegt innerhalb drei Glieder der silurischen Grauwacke, deren Hauptstreichungsrichtung beinahe von West nach Ost mit einem nördlichen steilen Einfallen ist; hievon berührt die Strecke von Gloggnitz bis nahezu an den Lichnertunnel eine schiefrige Grauwacke, die vom Lichnertunnel bis nahe an den grossen Semmeringer Tunnel fällt in einen feinkörnigen Kalk, der viel Dolomit und Rauhwacke enthält; der grosse Tunnel und ein grosser Theil der südlichen Strecke endlich geht in einer Grauwacke, die vorzüglich aus Quarz und Dolomitschiefer besteht, die beide durch sehr leicht auflöslichen Talkschiefer und Eisenkieshaltigen Thonschiefer durchzogen sind und mit demselben wechsellagern. Dieses Gestein ist so leicht auflöslich und hat so wenig Consistenz, dass zu dessen Herausarbeitung fast durchgehends nur die Keilhaue verwendet wird; dagegen bietet es, besonders wo der leicht lösliche Talkschiefer in grössern Massen auftritt, grosse Schwierigkeiten und Hindernisse zur Auszimmerung und Ausmauerung des Tunnels dar. Nur selten treten grössere feste Quarzmassen auf, welche die Anwendung von Bohrungen und Sprengungen nöthig machen, wie diess gegenwärtig nur auf einer Strecke im Haupttunnel der Fall ist. In dem grossen Semmeringer Tunnel wurden seit dem Beginne der Arbeiten im Jahre 1848 neun Schächte bis auf den Horizont des Tunnels niedergetrieben und der zehnte der Vollendung nahe gebracht, wodurch eine Gesammttiefe von 354 Klaftern mit einem Querschnitte von 9 Quadratklaftern ausgearbeitet wurde; überdiess wurde die ganze Länge des Tunnels von 740 Klaftern durch Strecken, die von einem Schachte zum andern stollenmässig in der Mitte des Tunnels im Horizonte der Schienenbahn getrieben werden, bis auf 140 Klafter geöffnet und von dieser

Digitized by Google

offenen Strecke auch bereits 252 Klafter ganz eingewölbt. Eben so rasch geht die Arbeit in den 9 andern Tunnels vorwärts, von denen einige der Vollendung nahe sind. Von diesen sind der Karstnerkogeltunnel von 110 Klafter Länge, der Weberkogeltunnel von 180 Klafter Länge, der Bollerstunnel von 200 Klafter Länge, der Lichnertunnel von 180 Klafter Länge im festen Kalkstein; ebenso die Weinzettelwand, wo die Herausprengungen der Felswände gegenwärtig etwas langsamer vorwärts gehen, da sie durch das zerklüftete Gestein, das durch die Schussarbeit noch mehr gelockert wird und hiedurch Ablösungen ermöglicht, sehr gefährdet sind.

Sitzung vom 14. Januar. Hr. Bergrath Fr. v. Hauer theilte den Inhalt der vorläufigen Berichte von Hrn. Prof. A. C. Reuss in Prag und von Hrn. Prof. Dr. Emerich in Meiningen über die geognostischen Untersuchungen, welche dieselben im verflossenen Sommer im Auftrage der k. k. geologischen Reichsanstalt angestellt haben, mit. Die Arbeiten des Hrn. Prof. Reuss beziehen sich hauptsächlich auf das tertiäre Braunkohlenbecken von Eger und Franzensbad und auf jenes von Karlsbad-Falkenau. Das Erstere ist ringsum von Granit, Gneiss, Glimmerschiefer und Thonschiefer eingeschlossen. Ein 50—80 Fuss mächtiger Quarzgang durchsetzt diese letztgenannten Gesteine von Oberschönbach nördlich von Asch bis Seeberg, wo er unter den Tertiärgebilden verschwindet; bei Leimbruck, wo die Tertiärmulde ihre südöstliche Begränzung findet, tritt er wieder hervor und reicht fortwährend nach S. S. O. streichend noch bis Altwasser unweit Königswart. Einzelne Basaltmassen ragen bei Oberreuth östlich von Asch aus dem Glimmerschiefer, am Plattenberg aus dem Granit, endlich unweit Pograth aus dem Thonschiefer hervor. Von besonderm Interesse sind ferner in dem Glimmerschiefer dieses Gebietes die erloschenen Vulkane, deren einer, der Kummerbühl, schon seit langer Zeit bekannt ist, während es Hrn. Prof. Reuss gelang, die vulkanische Natur eines zweiten bei Boden vollständig nachzuweisen, dann der Eger-anschiefer bei Haslau im Granit. Die Tertiärmulde von Eger und jene von Karlsbad-Falkenau sind beide reine Süsswasserablagerungen. In der Karlsbader Mulde bildet das Liegende der Flötze ein Kohlensandstein, der in der Mulde von Eger gänzlich zu fehlen scheint. Die Kohlen sind in der erstern weit mächtiger entwickelt und von viel besserer Qualität als in der letztern, wo freilich auch die grosse Menge in den Gruben zusitzenden Wassers sie von den Rändern weg weiter in die Tiefe zu verfolgen verhinderte. Eigenthümlich für die Mulde von Eger ist das häufige Auftreten der sogenannten Cyprisschiefer, die beinahe ganz aus den mikroskopisch kleinen Schalen einiger Crustaceen-Geschlechter aus der Ordnung der Entomostraceen zusammengesetzt sind. — Hr. Prof. Emerich machte, anschliessend an die Arbeiten des Hrn. M. V. Lipold im Salzburgischen, Untersuchungen in Südbayern und Nordtyrol zwischen Traunstein und Lofer. Die Gesteinsgruppen, die er seinen Untersuchungen zu Folge unterscheidet, sind von oben nach unten: 1) Fucoidensandstein, 2) Nummuliten-Gebirge; einige Petrefacte desselben zeigen nach Dr. Emerich's Untersuchung grosse Ähnlichkeit mit jener des Leithakalkes im Wiener Becken; 3) Gesteine mit Orbituliten; sie repräsentiren die obere Kreideformation und zerfallen in zwei Glieder: a) sandiger Kalkstein mit vielen Petrefacten, b) splittriger breccienartiger Kalkstein mit Kieselkalk; 4) Neocomien, oben aus dunkeln Schiefern mit Ammoniten, zu unterst aus kalkreichen lichtgrauen Schiefern mit Crioceras bestehend; 5) Aptychusschiefer; 6) oberer rother Ammonitenmarmor; 7) Gervilliaschichten und 8) Amaltheenmergel. Im Allgemeinen stimmt diese Formations-

Digitized by Google

folge sehr gut mit dem überein, was im vorigen Sommer durch die Untersuchungen der k. k. geologischen Reichsanstalt weiter ostwärts in den Alpen beobachtet wurde. — Im Zusammenhange mit dieser Mittheilung zeigte Hr. v. Hauer eine geologische Karte der südbayerischen und Tyroler Alpen, die Hr. Conservator Dr. Schafhäutl verfasst. — Hr. Fr. Foetterle, der in den Monaten October und November v. J. geologische Untersuchungen im südöstlichen Galizien vorzunehmen hatte, besuchte bei dieser Gelegenheit auch die in der Nähe von Lemberg befindlichen Braunkohlenablagerungen, welche durch die Unternehmungen des Hrn. Lang in Lemberg aufgeschlossen wurden und theilte nun einige Beobachtungen über dieselben mit. — Hr. H. Prinzinger gab eine Übersicht der Untersuchungen, die er als Hülfsgeologe der Section VI. der k. k. geologischen Reichsanstalt über die Schiefergebilde der Umgebung von Werfen in dem südlichen Theile des Gebietes der Section im verflossenen Sommer angestellt hatte. Diese Schiefer treten südlich von den gewaltigen Kalksteinmassen des Tännengebirges, welche sie unterteufen, auf. Sie sind der Hauptsache nach zusammengesetzt aus Quarz, Thon und Glimmer, welch letzterer um so mehr vorherrschend wird, je weiter man gegen Süden vordringt, so dass sie allmälig in die eigentlichen krystallinischen Schiefer der Centralalpen übergehen. Der nördliche Theil, ausgezeichnet durch Mayacites Fassaensis, der bei Immelau vorkömmt, gehört zur Formation des bunten Sandsteines, der südliche, in welchem bei Dienten verschiedene Versteinerungen vorkommen, zur silurischen Grauwacke. Auch petrographisch lassen sich beide Formationen gut unterscheiden, die Gränzlinie geht vom Gainfeldgraben bei Bischofshofen über Hüttau, gegen St. Martin. Nördlich von dieser Linie sind die Gesteine regelmässiger geschichtet und vorherrschend roth und grün gefärbt, südlicher tritt die eigentliche schiefrige Textur hervor, sie sind hier schwarzgrau gefärbt und enthalten ausgedehnte Spatheisensteinlager. Merkwürdig ist das Auftreten eines Molasse-Sandsteines mitten im Gebiete der Schiefer zwischen Wagrein und Flachau. Derselbe führt Pflanzenabdrücke, die der Miozenformation angehören, und ist dem Schiefer muldenförmig aufgelagert. — Hr. Bergrath Fr. v. Hauer theilte den Inhalt eines Schreibens, das Hr. Sectionsrath W. Haidinger von Hrn. Dr. Alth in Czernowitz erhalten hat und das sich auf die geologischen Untersuchungen bezieht, die der Letztere im vorigen Sommer in der Umgegend von Dorna in der Bukowina angestellt hat, mit. Ein mächtiger Glimmerschieferzug, der Träger der Eisen-, Kupfer- und Bleierze der Bukowina, des nördlichen Siebenbürgens und der Marmarosch, der von Südost nach Nordwest streicht, bildet das herrschende Gestein. Er ist deutlich geschichtet, wechsellagert mit körnigem Kalkstein und wird theilweise von Wiener Sandstein, theilweise von jurassischen Kalksteinen, theilweise endlich von Kreidegebilden überlagert. An einer einzigen Stelle am Manczel findet sich Granit; Serpentine, Gabbro, dann grüne und rothgefleckte Porphyre durchbrechen dagegen an mehrern Stellen die Kalksteine. — Noch zeigte Hr. v. Hauer Musterstücke der kürzlich in der Nähe von Görz aufgefundenen Kohlen und Brauneisensteine, welche Hr. Prof. Dr. B. Kopetzky an die k. k. geologische Reichsanstalt eingesendet hatte, vor. Die Eisensteine fanden sich bei Merna südlich von Görz im Hipporitenkalk des Karstes. Es wurden davon bereits einige Tausend Centner durch Tagbau gewonnen. Die Kohle findet sich zu Podgora westlich von Görz im Wiener Sandstein; doch haben die bisherigen Schürfungen noch kein lohnendes Resultat geliefert.

Digitized by Google

Sitzung vom 21. Januar. Hr. Dr. C. v. Ettingshausen gab eine Uebersicht der von ihm im verflossenen Sommer im Auftrage der k. k. geologischen Reichsanstalt unternommenen Arbeiten und Reisen. Nach dem Wortlaute der ihm ertheilten Instruction sollte die Aufgabe der Reise eine einfache sein. Erstlich sollte er mit dem unverwandten Ziele vor Augen: in der Kenntniss der fossilen Flora unseres grossen Kaiserstaates in den verschiedenen geologischen Perioden Fortschritte zu machen, die in den Museen aufbewahrten Sammlungen fossiler Pflanzen studiren, zweitens die wichtigeren Fundorte selbst besuchen, um sie möglichst genau kennen zu lernen und ausgedehntere Arbeiten zur Aufsammlung belehrender Stücke für die k. k. geologische Reichsanstalt einzuleiten. Zu Anfang des Monats Mai begab sich Herr Dr. von Ettingshausen nach Gratz, woselbst ihm die reichen Sammlungen fossiler Pflanzen im Johanneum reichlichen Stoff zu Studien boten. Er zeichnete alle bemerkenswerthen Stücke jener Sammlungen, und gelangte vorzüglich durch eine genauere Vergleichung der Nervatur der fossilen Blätter mit jener jetzt lebender Pflanzen zu vielen von den früheren abweichenden Bestimmungen. Während die fossile Flora von Radoboj und Parschlag, welche in den Sammlungen des Johanneums besonders reichlich vertreten ist, in den bisherigen Druckschriften, blos mit jener der südlichen Staaten von Nord-Amerika und von Mexico verglichen wird, gelang es ihm in denselben Gattungen zu erkennen, welche dem neuholländischen, den südafrikanischen, dem tropisch-afrikanischen und dem indischen Vegetations-Gebiet eigenthümlich sind. Von Gratz begab sich Herr von Ettingshausen nach Sotzka in Untersteiermark, einen von Hrn. Schichtmeister Wodizka in Cilli entdeckten und später hauptsächlich durch Herrn von Morlot näher bekannt gewordenen Fundort. In einem Zeitraum von 15 Tagen wurden 6 Kisten mit Pflanzenresten gefüllt, und an die k. k. geologische Reichsanstalt eingesendet. Sie gehören der Eozenformation an. Weiter ging die Reise nach Radoboj in Kroatien, einen schon längst gekannten und vielfältig ausgebeuteten Fundort, an welchem besonders Herr Bergverwalter Rössner die Arbeiten freundlichst unterstützte. Binnen drei Wochen wurden 10 Kisten Pflanzenreste gesammelt. Nicht nur befinden sich dabei beinahe alle früher schon bekannten Arten, es wurden auch noch gegen 30 neue Arten aufgesammelt. Nach einem Ausfluge nach Agram begab sich Herr v. Ettingshausen hierauf über Innsbruck nach Häring in Tirol. Diese bisher noch sehr wenig untersuchte Localität gehört, wie jene von Sotzka der Eozenformation an, und lieferte eine überreiche Ausbeute, welche 16 Kisten füllte. Der Aufenthalt daselbst währte fast vier Wochen. Nach einem kurzen Aufenthalte in Salzburg, wo Herr v. Ettingshausen mit Hrn. Director Haidinger zusammentraf, begab er sich nach Bilin in Böhmen, studirte die von Hrn. Custos Hrubesch, und von Hrn. Prof. Dr. Reuss zusammengebrachte Sammlung in dem fürstlich Lobkowitz'schen Museum und sammelte 10 Kisten Blätterabdrücke für die k. k. geologische Reichsanstalt, unter welchen sich ebenfalls viele ganz neue Arten befinden. Am 18. September nach Wien zurückgekehrt, erhielt er durch Hrn. v. Morlot Nachrichten über die Reichhaltigkeit beinahe noch gar nicht untersuchter Fundorte fossiler Pflanzen zu Tüffer und Sager in Unter-Steiermark, welche eine allsogleiche Reise dahin veranlassten. Bis zu Ende Oktober währte der Aufenthalt daselbst und während dieser Zeit wurden 38 Kisten mit Pflanzenresten aufgesammelt. — Seit seiner Rückkehr nach Wien ist Hr. v. Ettingshausen unausgesetzt mit der Bearbeitung des un-

Digitized by Google

geheuren aufgesammelten Materials (80 Kisten, die er selbst sammelte, und 22 Kisten, die in Folge der von ihm eingeleiteten Arbeiten noch später nachgeliefert wurden) beschäftigt. — Hr. F. Seeland zeigte eine Reihe von fossilen Mollusken aus der Tertiärablagerung von Radoboj in Kroatien vor, welche Hr. Dr. C. v. Ettingshausen daselbst gesammelt hatte, und welche er selbst mit freundlicher Beihülfe des Hrn. Dr. M. Hörnes untersuchte und bestimmte. Sie stammen aus Mergel und Kalksteinschichten, welche unter den Schwefelflötzen von Radoboj liegen und ihrerseits wieder die dortigen Braunkohlenschichten, die auf der Grauwacke ruhen, bedecken. Die Arten, 18 an der Zahl, stimmen beinahe durchgehends mit jenen des Wienerbeckens überein. Einige der charakteristischen Miozenfossilien, die Turritella acutangula, Tellina complanata, Nucula placentina, Arta diluvii u. s. w. sind darunter. Sie machen es unzweifelhaft, dass die Schichten von Radoboj der Miozenformation und nicht, wie man neuerlich mehrfach annahm, der Eozenformation zugerechnet werden müssen. — Hr. P. Kuncz legte eine Sammlung fossiler Insekten von Radoboj zur Ansicht vor, welche hauptsächlich durch die Bemühungen des Hrn. Custos Freier in Laibach und Herrn von Morlot zusammengebracht wurde, und später in den Besitz der k. k. geologischen Reichsanstalt überging; dieselbe wurde zur Bestimmung und Bearbeitung an Hrn. Prof. O. Heer in Zürich gesendet, der bereits einen grossen Theil der erhaltenen Resultate in seinem Werke: »die Insektenfauna der Tertiärgebilde von Oeningen und Radoboj" veröffentlichte. Ein anhaltendes Uebel jedoch verhinderte die Vollendung seiner Arbeit und er begab sich zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit für diesen Winter nach Madeira, sendete jedoch zuvor alle Stücke, deren Bearbeitung bereits vollendet war, nach Wien zurück. Im Ganzen erkannte Heer in Radoboj 136 verschiedene Arten von Insekten, von welchen 14 der Ordnung der Käfer, 12 zu den der Gymnognathen, 2 zu den Neuropteren, 57 zu den Hymenopteren, 7 zu den Lepidopteren, und 61 zu den Dipteren gehören. Besonders auffallend erscheint die ausserordentlich grosse Menge von Ameisen sowohl was die Zahl der Arten als die der Individuen betrifft. Die ganze Insektenfauna hat einen entschiedenen tropischen Charakter, die meisten Arten haben mit jenen der Sundainseln und von Brasilien die grösste Verwandtschaft. — Herr Bergrath Fr. v. Hauer gab eine Uebersicht der von der IV. Section der k. k. geologischen Reichsanstalt im verflossenen Sommer ausgeführten Arbeiten; das dieser Section zugetheilte Gebiet umfasste die Gegend südlich von Steyer gegen Admont zu. Am 15. Juni verliess Herr v. Hauer in Begleitung seines Bruders Rudolph, der den ganzen Sommer über an den Arbeiten Theil nahm, Wien und machte erst eine Rundreise zu den bereits seit längerer Zeit in Thätigkeit befindlichen Sectionen III in Steyer, V in Gmunden, und VI in Salzburg, von welcher er am 16. Juli in das ihm selbst zugewiesene Gebiet zurückkehrte. Die Untersuchungen, an welchen nunmehr auch die inzwischen aus Wien nachgekommenen Herren Fr. Kupelwieser, Fr. v. Rosas, Julius v. Hauer, dann auch vielfältig Hr. Pfarrer Engel von Gleink bei Steyer und Hr. Schullehrer Ganselmayer aus Steyer theilnahmen, wurden nun unverzüglich begonnen. Sie umfassten hauptsächlich das Tertiär- und Diluvialland bei Steyer, die Zone des Wiener Sandsteines, welcher bis in die Gegend von Ternberg an der Enns reicht, und die nördlicheren Theile des Alpentractes in der Umgegend von Reichraming und Arzberg, welche hier durchgehends den verschiedenen Gliedern der Juraformation angehört und häufig von Mergel und Sandsteingebilden der Kreideformation überlagert wird. — Am 11. August traf Herr

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 4.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile 1½ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Historische Preisfragen

der

Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig

für die Jahre 1851 und 1852.

1) Für das Jahr 1851: „Welchen Einfluss auf die staatlichen Zustände Sachsens hat die Vereinigung der polnischen Königskrone mit dem sächsischen Kurhute gehabt?"

2) Für das Jahr 1852: „Die Gewerbs- und Handelsgeschichte Danzigs bis zum Jahre 1308, mit besonderer Rücksicht auf dessen Verhältnisse zur Hansa und auf die deutsche Bevölkerung der Stadt."

Die Preisbewerbungschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Secretär der Gesellschaft (für das J. 1851 an den ordentl. Prof. der Mineralogie und Geognosie an der Universität zu Leipzig C. F. Naumann) zu richten. Der ausgesezte Preis beträgt für jede der vorstehenden Aufgaben 48 Ducaten.

Digitized by Google

Akademie zu Münster.

Vorlesungen bei der Königlich Preussischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommersemester 1851.

(Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. *Einleitung in d. h. Schriften des neuen Testaments: Prof. Dieckhoff. — *Über d. Hauptinhalt u. d. Glaubwürdigkeit d. histor. u. prophet. Bücher d. alten Testaments: Prof. Reinke. — *Nach vorhergeschickter Einleitung d. Erklärung d. Buches Daniel: Ders. — *Erklärung d. Apostelgesch.: Prof Bisping. — *Über d. Leben u. d. Briefe d. h. Paulus als allgem. Einleitung in d. Paulinischen Briefe: Ders. — *Die drei letzten Jahrhunderte d. Kirchengesch.: Prof. Cappenberg. — *Die christl. Alterthümer: Ders. — *Erklärung d. Apologetikus v. Tertullian: Ders. — *Die Apologetik d. Kirche: Prof. Berlage. — *Fortsetzung d. zweiten Theiles d. Dogmatik: Ders. — *Die christl. Eschatologie: Ders. — *Erste Theile d. speciellen christl. Ethik: Prof Dieckhoff. — *Casuistik d. Restitutionspflicht: Ders. — *Fortsetzung d. Lehre v. d. Verwaltung d. Bussanstalt: Prof. Püngel. — *Katechetik; Lehre v. Krankenbesuch: Ders.

Philosophie. Theoret. Philosophie od. Metaphysik: Prof. Esser. — Gesch. d. Philosophie v. Kant bis auf die Gegenwart: Ders. — Psychologie: Prof. Schlüter. — Logik: Ders. — Gesch. d. Philosophie bei d. Alten: Ders. — *Über d. Verdienst Jacobis, Baaders u. Günthers in d. Polemik gegen Irrthümer d. neuern Philosophie: Ders. — *Disputatorische u. repetitorische Übungen üb. Gegenstände d. Philosophie: Prof. Esser.

Mathematik. *Analyt. Planimetrie: Prof. Gudermann. — Differential- u. Integral-Rechnung: Ders. — Höhere Mechanik: Ders. — Ein anderer Zweig d. höhern Mathematik nach d. Wunsche d. Zuhörer: Ders.

Naturwissenschaften. *Experimentalphysik: Dr. Hittorf. — Qualitative analyt. Chemie: Ders. — *Allgem. Naturgesch., zweiter Theil: Dr. Karsch. — *Allgm. u. specielle Botanik: Ders. — *Naturhistor. Excursionen, besonders zum Zwecke d. Botanik u. Entomologie: Ders.

Geschichte und Geographie. *Röm. Kaisergesch.: Prof. Rospatt. — Neuere deutsche Gesch. bis zum zweiten Pariser Frieden im J. 1815: Ders. — Allgem. Weltgesch. bis Christi Geburt: Dr. Junkmann. — *Gesch. d. Kreuzzüge: Ders. — *Ältere Gesch. d. deutschen Literatur: Prof. Deycks.

Philologie. Metrik d. Griechen u. Römer: Prof. Winiewski. — *Erklärung d. Platonischen Phädo: Ders. — Auslegung d. Germania d. Tacitus: Prof. Deycks: — *Erklärung v. Cicero's Tusculanen, im pädagogisch-philologischen Seminar: Ders. — *Aeschylus Perser (Fortsetzung), im pädagogisch-philologischen Seminar: Domcap. Prof. Nadermann. — Morgenländische Sprachen. Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Capitel d. Genesis u. einiger auserwählter Psalmen: Prof. Reinke. — Arabische od. syrische Grammatik nebst Erklärung einiger Stücke aus arabischen od. syrischen Schriftstellern: Ders. — *Fortsetzung d. Übersetzung arabischer od. syrischer Schriftsteller: Ders. — Neuere Sprachen. Engl. Grammatik: Dr. Schipper. — *Erklärung d. Hamlet v. Shakspeare: Derselbe.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; ausserdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht ausserdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 28. April festgesetzt.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

Sectionsrath Haidinger auf seiner Uebersichtsreise bei der Section ein, nahm von den Arbeiten derselben Kenntniss und wurde nun von Herrn v. Hauer bis nach Ebensee begleitet. Am 24. Aug. kehrte Hr. v. Hauer wieder zurück nach Reichraming und es wurden nun gemeinschaftlich mit den Herren Custos Ehrlich und Rossiwall, welche die Section III. der k. k. geologischen Reichsanstalt bildeten, die Gebirgsstöcke zwischen Reichraming und Windischgarsten in Angriff genommen. Schon in der zweiten Woche des Monats September setzte jedoch die ungewöhnlich früh eingetretene rauhere Herbstwitterung der Fortsetzung der Detailarbeiten ein Ziel, und Hr. v. Hauer kehrte, ohne weiter die Strasse zu verlassen, über Spital, Admont, Eisenerz und Weyer nach Steyr und von hier nach Wien zurück, woselbst er am 27. Sept. eintraf. Auch Hr. Prof. Koristka aus Brünn hatte sich während des Monats September der Section angeschlossen und machte eine Reihe von Untersuchungen mit einem Nivellirinstrumente, welche zum Hauptzwecke hatten, die Genauigkeit, die bei den Höhenmessungen mit Barometern erzielt werden kann, zu ermitteln. — Als Hauptresultat der Untersuchungen zeigte Hr. v. Hauer die ziemlich vollendeten geologischen Specialkarten der Umgegend von Steyr, Garsten, Arzberg und Windischgarsten, welchen die Original-Militär-Karten in dem Massstabe von 400 Klaftern auf den Zoll als Grundlage dienen, ferner Zeichnungen und Durchschnitte. Er legte das Verzeichniss der barometrisch gemessenen Höhen, welches 142 Nummern umfasst, das Verzeichniss der Quellen, deren Temperaturen beobachtet worden waren u. s. w. vor. (Schluss folgt.)

VI.

Personal-Notizen.

An die Universität *Basel* hat der Stiftsrepetent Auberlen in Tübingen einen Ruf erhalten und angenommen. — In *Berlin* wurden zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie erwählt und bestätigt die Privatdocenten an der Universität DD. med. du Bois-Reymond und Peters; ferner wurde zum Lehrer der tschechischen Sprache an der Universität ernannt der tschechische Übersetzer bei dem k. Kammergericht Dr. M. A. Pribil. — In *Göttingen* wurden zu ausserord. Proffessoren ernannt: in der theologischen Facultät der bisherige Privatdocent Dr. Matthaei, in der philosophischen Facultät der bisherige Privatdocent Dr. Staedeler. — In *Krakau* erhielt eine ausserord. Professur des österreich. Strafrechts der bisherige Privatdocent in Lemberg Dr. M. Koczynski. — In *Marburg* wurde zum ausserordentl. Professor in der philosophischen Facultät der bisherige Privatdocent Dr. Wigand und zum ordentl. Professor der Chemie an Bunsens Stelle Dr. Kolbe aus Braunschweig ernannt. — In *Paris* haben die Akademie der Wissenschaften an Gay-Lussacs Stelle Hrn. Cagnard Latour und die Gesellschaft der franz. Alterthumsforscher den Conservator der ägypt. Alterthümer des Louvre, Hrn. Em. de Rougé zu ihren Mitgliedern gewählt — In *Tübingen* wurden die Privatdocenten Dr. Ofterdinger in der philosophischen, Dr. Göhrum in der juristischen Facultät zu ausserord. Professoren ernannt. — In *Zürich* hat der Regierungsrath an die Professur für allgem. Geschichte den ausserord. Professor in Berlin Dr. A. Schmidt berufen.

In *Tübingen* wurde der ordentl. Professor der Rechte Dr. Reyscher als Regierungsrath nach Ulm versetzt — In *Würzburg* wurde der Professor der Kirchengeschichte Dr. Schwab quiescirt.

Digitized by Google

Orden erhielten: in *Jena* der Bergrath Prof. Dr. Schüler das Ritterkreuz des grossh. bad. Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, in *Leipzig* der geh. Medicinalrath Prof. Dr. Clarus bei Gelegenheit seines 50jährigen Doctorjubiläums das Comthurkreuz des k. sächs. Verdienstordens 1. Classe, in *München* Prof. Dr. Ohm das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, in *Padua* Prof. Dr. L. Configliacchi (d. Z. Rector der Universität) und in *Wien* der Professor und Akademiker Regierungsrath Dr. Arneth das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

In *Genf* starb am 17. April Baron Maurice-Diodati, Prof. hon. der Akademie und Mitglied des Institut de France, 76 Jahre alt.

VII.

Aphorismen eines emeritirten Professors.

Grosse Dampfmaschinen, Feuerspritzen u. s. w. in technologischen Cabineten gleichen den Pariser Caricaturen, die monströse Köpfe auf Liliputkörpern zeigen.

Es macht immer einen übeln Eindruck, wenn ein Privatdocent oder junger Professor Suppliken um Anstellung oder Beförderung schreibt. Drucken muss er sie lassen und dafür noch Honorar einnehmen.

Die Freiheit hat nirgends die Bedeutung, dass sie dem Einzelnen Anstrengung und Fleiss überflüssig machte. Im Gegentheil sind ja auch an den freien Bürger des politischen Gemeinwesens viel höhere Forderungen gestellt, es wird ihm grössere Anstrengung und Thätigkeit zugemuthet, als dem Unterthan des absoluten Herrn. So auch dispensirt die Studienfreiheit nicht nur von keiner Mühe und Anstrengung, sondern sie fordert vom Studenten, eben weil sie ihn seiner eignen Einsicht und seinem freien Entschluss überlässt, grössere Energie des Willens, als diese dem unter der Herrschaft des Studienzwanges Stehenden nothwendig ist.

Examinatorien fördern, wenn sie von tüchtigen Männern gehalten werden, die Studien ungemein. Sie bewirken einen persönlichen Verkehr zwischen dem Lehrer und dem Studenten, der für beide Theile gleich vortheilhaft ist. Der Lehrer sieht daraus, worin er seine Vorträge ändern und heben, der Student, welche Fehler im Studium er vermeiden müsse. Gerade weil sie auch auf die noch zu hörenden Vorlesungen günstig einwirken können und sollen, dürfen sie nicht als Brücken angesehen werden, über die der Candidat ins Examen schleicht. Wo sie den Charakter von Abrichtungsanstalten für die Prüfung annehmen, sind sie geradezu verwerflich und dienen, wie sie einerseits der Lehrer als Melkkuh missbraucht, andererseits nur als Lotterbett für faule Studenten. Eine solche „Einpaukerei“ ist unter der Würde der Universität und wirft, wenn der Einpauker noch vollends seiner Zeit als Examinator fungirt, ein schiefes Licht auf seinen Charakter.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Maiheft.

I.

Akademische Rechtsfragen.

I. Geschichtliche Bemerkungen über die Theilnahme der deutschen Universitäten an der Volksvertretung.

Der edle Keim des deutschen Universitätswesens hat bekanntlich seine ersten Wurzeln in dem an corporativen Rechtsbildungen so fruchtbaren Rechtsboden des Mittelalters geschlagen und sich alsbald zum grossen, die ganze europäische Cultur überragenden Baume entwickelt. All die juristischen Kleinodien und Prachtgeräthe, welche das Mittelalter für seine liebsten Schooskinder hinterlegt hatte — Privilegia, Praerogativae, Exemptiones, Libertates, Concessiones, Honores, Praeeminentiae, Facultates, Indulta und wie die in den Pergamenten prangenden Sonderrechte noch sonst hiessen —, wurden von den Päpsten, Kaisern und Landesherrn aufs Huldreichste den Hochschulen zugetheilt. Das akademische Gemeinwesen bildete einen kleinen Staat im Staate. — Das Mittelalter ist hinabgesunken, seine corporativen Rechtsbildungen grösstentheils mit ihm. Aber die Universitäten blühen noch in rüstigster Kraft, und Generation um Generation schöpft aus ihrem unversieglichen Borne. Welches ist nun die Stellung dieser ehrwürdigen Institute zu dem ganz veränderten Rechtsleben der Gegenwart? Man erhält nicht leicht auf eine Frage verschiedenere Antworten als auf diese. Es wird nämlich nicht nur über die Möglichkeit und Nützlichkeit jeder einzelnen akademischen Institution oder Gerechtsame gestritten, sondern über die Existenzfrage der deutschen Hochschulen selbst sind die Ansichten so weit gespalten, dass die Einen die Universitäten für unvereinbar mit dem Staate der Gegenwart halten, während die Andern jeden Fuss breit des alten akademischen Rechtsbodens auf Tod und Leben vertheidigen und durch jede noch so unscheinbare Änderung akademischer Institutionen den Lebensnerv der Universitäten und damit zugleich die Herzwurzel der deutschen und europäischen Cultur gefährdet glauben. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Rechtfertigung, wenn wir es unternehmen, in der akademischen Monatsschrift eine Mehrzahl von Fragen über das Verhältniss der deutschen Universitäten zu dem Rechts- und Staatsleben der Vergangenheit und Gegenwart zu besprechen. Aus der Fülle des andrängenden Stoffes wollen wir fürs Erste die geschichtlichen Phasen, welche die Betheiligung der deutschen

Digitized by Google

Hochschulen an der Volksvertretung durchlaufen hat, zum Gegenstande unserer Betrachtung wählen.

Auf den ersten Blick könnte es auffallend erscheinen, dass bei den mannichfachen Berathungen, welche in neuerer Zeit über die Verbesserung der akademischen Zustände statt fanden, sich nicht die kräftigsten Stimmen erhoben, um das Recht der Landtagsfähigkeit für die Universitäten in Anspruch zu nehmen, nicht die lebhaftesten Erörterungen gepflogen wurden, um diesen Anspruch durchzukämpfen. Hätte man nicht erwarten sollen, dass die Universitäten nach dieser Berechtigung, als dem Schlüssel zu jeder weitern Verbesserung ihrer Zustände zunächst getrachtet hätten? Woher anders können die deutschen Hochschulen jede projectirte Verbesserung empfangen, als aus der Hand des Staates? Was könnte also wichtiger sein, als nach einem gewissen Einflusse auf den Staat durch Theilnahme am Landtage zu streben? Gleichwohl rechtfertigt es sich vollkommen, dass dieser Punkt bei den Berathungen der Universitäten ausser Betracht blieb, und zwar vorzüglich aus zwei Gründen. Fürs Erste nämlich kann die Frage, ob den Universitäten eine Theilnahme am Landtage eingeräumt werden solle, nicht isolirt beantwortet werden. Sie hängt von der höhern Frage ab, nach welchem Principe der Landtag zusammengesetzt ist, ob nach dem Principe des Ein- oder Zweikammersystems, ob nach den organischen Principien der Stände, oder der Interessen, oder der corporativen Glie'erungen des Volks, oder aber nach der topographischen Bestimmung der Wahlbezirke und der numerischen Abtheilung der Volksmasse u. s. f. Die Erörterung dieses Problems überstieg also weit den Gesichtskreis und die Zuständigkeit von Professorenversammlungen. Ein zweiter wichtiger Grund war aber folgender. Die Theilnahme an der Volksvertretung ist ein öffentliches Recht, somit wie alle öffentlichen Rechte nicht bloss eine Befugniss, sondern zugleich eine Pflicht, eine Last. Die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht kann aber nirgend mit mehr Schwierigkeiten verknüpft sein, als bei einer Corporation, deren Mitglieder sämmtlich Staatsdiener und öffentliche Lehrer sind. Was ist wahrscheinlicher, — dass die Universität durch den ihr in der Standschaft eingeräumten politischen Einfluss auf den Staat ihre wissenschaftliche Stellung verbessern werde, oder dass der Staat die ihm auf die wissenschaftliche Stellung der Universität zukommende Einwirkung dazu gebrauchen werde, um ihre politische Haltung zu bestimmen? Geschieht aber das letztere, wird z. B. bei der Berufung von Lehrern selbst in solchen Fächern, die von dem Staatsleben weit abliegen, z. B. medicinischen, vor Allem auf diese oder jene in einer gewissen Zeit vorzugsweise begünstigte politische Richtung Rücksicht genommen, so ist diess gewiss für den eigentlich wissenschaftlichen Beruf der Hochschule eine Calamität, da dieser hiemit einer Nebensache zum Opfer gebracht wird. Es ist natürlich hier nicht die Rede von dem wohlbegründeten Rechte des Staates, gegen destructive Lehren einzuschreiten, sondern nur von der durch das Standschaftsrecht der Universitäten

Digitized by Google

dem Staate nahe gelegten Versuchung, den Personalstand der Universitäten fortwährend je nach dem herrschenden Regierungssysteme umzugestalten. Vom Standpunkte des rein wissenschaftlichen Interesses der Universitäten aus betrachtet konnte also die Standschaft nicht vom Staate als Gunst erbeten, sondern nur ihm zu Gunsten als Opfer übernommen werden. Man musste daher vor Allem abwarten, ob der Staat dieses Opfer auch wirklich fordere.

Nicht von den Universitäten, sondern vom Staate wird demnach die Initiative ergriffen werden müssen, wenn die Theilnahme der erstern an der Volksvertretung angebahnt werden soll. Die Gründe, welche den Staat bestimmt haben, früher die Hochschulen zur Landesvertretung beizuziehen, und diejenigen, welche ihn möglicher Weise bei neuen Legislationen wieder bewegen können, ihnen in der Volksrepräsentation Sitz und Stimme einzuräumen, werden sich aus der oben angekündigten kurzen historischen Skizze, zu welcher wir nun übergehen, ergeben.

Es ist bekannt, dass im Mittelalter das ganze Staatsleben durch das Feudalsystem einen privatrechtlichen Charakter annahm. Die Staatsgewalt wurde als reines Privatrecht des Landesherrn betrachtet und das Volk nahm nicht in seiner politischen Bedeutung Theil an der Ausübung der Staatsgewalt, sondern ebenfalls in einer privatrechtlichen socialen Stellung. Während nämlich die ältere Zeit nur drei politische Geburtsklassen gekannt hatte, Adel, Freie und Unfreie, trat fast gleichzeitig mit der Entstehung des Feudalsystems eine Scheidung des Volkes nach seiner socialen Stellung in mehrere Classen ein, welche man Stände nannte. Durch das Erblichwerden der Ämter, sowie dadurch, dass die Änderung der Kriegsverfassung einen erblichen Beruf zum Kriegsdienste, das Ritterthum, hervorgerufen hatte, bekam der Adel, welcher früher ein bevorzugter erblicher Grad der Freiheit gewesen war, die Bedeutung eines bevorzugten erblichen Berufsstandes. Er bestand vorzüglich aus den erblichen Inhabern der Reichsämter und der Ritterschaft. Diejenigen Freien, welche früher den Kriegsdienst im Heerbann geleistet hatten, aber nach dem neuen System nicht mehr die Waffen führten, wurden schutzpflichtige Hintersassen des Adels, der für sie den Kriegsdienst übernahm, und kamen ihrem Berufe nach meist in dieselbe Stellung, wie die Unfreien, welchen vorzüglich der Landbau oblag. Mit diesen verschmolzen sie daher auch bald zu einem Berufsstande, dem Bauernstande. Die Stadtbewohner beschäftigten sich vorzüglich mit Gewerben. Auch sie bestanden aus Freien und Unfreien; allein durch ihren engern Gemeindeverband vermochten sie sich gegenüber dem Adel einen viel günstigern Rechtszustand zu sichern, als der Bauernstand. Sie bildeten den Bürgerstand. Neben diesen weltlichen Ständen bestand als religiöser Berufsstand die Geistlichkeit. Der gemeinsame Beruf jedes Standes erzeugte gemeinsame Interessen und rief zum Schutze derselben Verbindungen der Angehörigen desselben hervor. Gegenüber der Landesherrschaft hatten aber alle Stände jedes einzelnen

Digitized by Google

Territoriums das gemeinsame Interesse, ihre Selbstständigkeit möglichst aufrecht zu erhalten. Diess führte zu allgemeinen Verbindungen der Stände. Nur bei dem bloss von seinem Schutzherrn vertretenen Bauernstande war in der Regel beides nicht der Fall. Wegen ihrer freiern Stellung gegenüber dem Bauernstande wurden Adel, Geistlichkeit und Bürger die gefreiten Stände, oder da nur sie an Landesangelegenheiten Theil nahmen, Landstände genannt. Die wichtigste Veranlassung zur Verbindung der Landstände gab der immer häufiger wiederkehrende Umstand, dass das landesherrliche Vermögen zur Deckung der Landesbedürfnisse nicht hinreichte. Da nämlich die Landeshoheit nach dem Feudalsystem als Privatrecht ihres Inhabers betrachtet wurde, so galt der Aufwand für sie als ein dem fürstlichen Kammergute obliegender Privataufwand und der Landesherr konnte ausser den auf besondern Rechtstiteln beruhenden Leistungen keine Abgaben von den Angehörigen seines Territoriums fordern. Bedurfte er in Nothfällen Zuschüsse aus ihrem Vermögen, so musste er zu Bitten und Zugeständnissen seine Zuflucht nehmen, und was sie gaben hatte den Charakter der Liberalität, nicht der rechtlichen Nothwendigkeit. Solche Beiträge wurden dann grata subsidia oder steurae genannt. Je mehr sich mit den Fortschritten der Cultur der Staatsorganismus ausbildete, um so häufiger führten die vermehrten Administrationskosten Finanzverlegenheiten der Landesherrn und die Nothwendigkeit Steuern zu fordern herbei. Hierdurch wurden die Versammlungen der Stände immer häufiger, ihre eidlich geschlossenen Bündnisse immer enger. Endlich wurden die letztern für immer, als ewige Bünde, abgeschlossen und so bildeten sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts Eidgenossenschaften sämmtlicher gefreiten Stände in den Territorien zum Schutze ihrer Rechte. Für diese corporativen Verbindungen wurde die Bezeichnung „Landschaft" gebräuchlich. Diese Landschaften erlangten allmälig ein Mitwirkungsrecht in Beziehung auf die Ausübung vieler Zweige der landesherrlichen Gewalt. Ihre Rechte waren sehr bedeutend. Sie umfassten die sogenannten Collegialrechte, namentlich das freie Versammlungsrecht ohne landesherrliche Berufung, das Recht dauernde Ausschüsse und ständige Beamte zu bestellen, eigene Kassen, Siegel und Archive zu halten, neue Mitglieder aufzunehmen und Vermögen zu besitzen, ferner das Recht des Beirathes und der Zustimmung bei der Gesetzgebung, der Verwilligung der Steuern und Erhebung sowie Verwaltung der verwilligten Steuern, Aufsicht über das Schuldenwesen des Landes, Zustimmung zu Kriegserklärungen, Friedensschlüssen und Bündnissen &c. &c.

Die deutschen Universitäten waren von ihren Stiftern grösstentheils mit bedeutendem Grundbesitze ausgestattet worden. Sie konnten als juristische Personen gleich andern Unterthanen zu den Landeslasten beigezogen werden. Viele derselben wurden desshalb in den Verband der ständischen Corporation aufgenommen. Von den oben bezeichneten Ständen, die an letzterer Theil nahmen, bot der Prälatenstand die meisten Anknüpfungspunkte für die Universitäten. Dieselben hatten grossen Theils den Charakter kirchlicher Körper-

Digitized by Google

schaften, wurden von den Päpsten bestätigt, sollten im Allgemeinen zur Förderung christlicher Lehre dienen, waren oft aus Kirchengütern fundirt worden und insbesondere die theologische und juristische Facultät hatte durch die Pflege der Gottesgelehrtheit und des kanonischen Rechtes, sowie durch die Ertheilung der Doctorwürde in beiden Fächern einen unmittelbar auf die ganze Kirche sich erstreckenden Einfluss. So war es natürlich, dass sich die Universitäten in den Landschaften meist an den Prälatenstand anschlossen. Die Universität Ingolstadt z. B. hatte auf den bayerischen Landtagen ihren Platz unter den Prälaten, Freiburg sass auf der breisgauischen, Giessen auf der hessendarmstädtischen, Marburg auf der hessenkassel'schen Prälatenbank, Leipzig und Wittenberg schlossen sich an die sächsische Prälatencurie an. Indess war die Stellung der Universitäten auf den Landtagen nicht unbestritten. So hatten z. B. die Universitäten Leipzig und Wittenberg einen langen Streit über ihre Stellung auf den sächsischen Landtagen sowohl gegenüber dem Adel als den Prälaten durchzufechten. Im Jahre 1631 wurde ihnen das Recht, an der Prälatencurie Theil zu nehmen, bestritten, was ein hierüber aufgenommenes Protokoll mit folgenden naiven Worten erzählt: „Nach abgelesener Proposition ist denen Herren Stiftischen Abgesandten das Brüdergemach auf der alten Kanzley zu ihrer Deliberation eingegeben worden, darzu sich nahe ihnen dann ein Gräflich Stolbergischer, Solmiger und Herelicher Abgesandter befunden, die Herren Universitätsverwandte haben sich zwart auch in solch Zimmer impatroniren wollen, hat ihnen aber Abgesandter des Domstifts Meissen Herr Rudolph von Bünau angedeutet, es also nicht Herkommen, worauf sie aussen Zimmer hinwider abgewichen." Beide Universitäten hielten von nun an ihre Berathungen abgesondert von den Prälaten und Herren, suchten sich jedoch wenigstens bei der feierlichen Eröffnung und dem Schlusse des Landtages den Ehrenplatz unter den Prälaten zu wahren. Allein auch hievon wollte man sie verdrängen. Endlich im Jahre 1666 entschied eine landesherrliche Entschliessung den Streit in folgender Weise: „Dem durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen &c. ruhet im gnädigsten Andenken, was bei jüngstgehaltenem Landtage zwischen der Stifter und Graven Abgeordneten in einem, der Universitäten Leipzig und Wittenberg Gevollmächtigten andern Theils wegen der Station bei Anhörung der Landtagsproposition fürgelaufen, und wie jene diesen nicht gestatten wollen, zugleich mit in die Schranken zu treten. Wenn dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht aus der Prälaten und gräflichen Abgeordneten diessfalls eingegebenen Schriften genugsam Befugniss zu ergriffener Contradiction nicht mehr nehmen können, auch dieselben weder einen andern Ort, wohin die Abgeordneten der Universitäten sonsten hinzustellen, an Hand geben, noch beim Churfürstlich Sächsischen Oberhofmarschallamte davon einige Nachricht zu finden; als ist höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Wille und Befehl, dass hinfüro bei Landtagen die Abgeordneten der Universitäten, Leipzig und Wittenberg, ihre Stelle, wie

Digitized by Google

unlängst bei der am 1. Martii eröffneten Proposition geschehen unterhalb denen Prälaten haben und behalten, jedoch wie bishero als auch forthin ihre sonderbare sessiones und deliberationes anstellen, und diessfalls zu den Prälaten, Grafen und Herren sich nicht eindringen sollen." Der Grund, aus welchem die Universitäten an den Landtagen Theil nahmen, war jedoch, wie bemerkt, nicht ihre wissenschaftliche Bedeutung an sich, sondern hauptsächlich ihre Ausstattung mit Grundbesitz und die Betheiligung desselben an den Landeslasten. Diess erhellt besonders deutlich aus einer handschriftlichen Notiz hinsichtlich der Betheiligung der Universität Leipzig am sächsischen Landtage von 1552, welche Weisse in seiner Abhandlung über das Prälatenrecht der Universität Leipzig gibt. „Den 28. Februar 1552", lautet diese Bemerkung, „bat der damalige Rector der Universität Leipzig den Dr. Fachs, Ordinarius und Bürgermeister zu Leipzig, dass, nachdem durch den Churfürsten zu Sachsen die Universität zum vorstehenden Landtage von Torgau beschrieben und erfordert, er aber wisse, dass in dem Vermögen der Universität nicht, viele Schickungen oder Legationes über Landt abzufertigen und zu unterhalten, so bäte er ihn die Universität beim Churfürsten, dass sie nicht eine sonderliche Schickung thäte, zu entschuldigen und sie auf gemelten Landtage zu vertreten, dann alles dasjenige, so durch gemeine Landschaft geschlossen, und beneben denselben die Universitätsdörfer zu thun schuldig, daran wollte die Universität seyn, dass es unweigerlich geleistet würde."

Mit dem Ende des Mittelalters trat an die Stelle des privatrechtlichen Feudalsystems ein neues Princip des Staatslebens. Man begann den Staat als einen durchaus öffentlichen Organismus zur Erreichung der gesammten Bestimmung des Volkslebens zu betrachten und die Staatsgewalt setzte sich demzufolge die Aufgabe, das öffentliche Leben der Nation in jeder Beziehung zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu machen. Dem entsprechend musste auch die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt wieder einen öffentlichen Charakter annehmen. Die Landtage, welche die neuern Constitutionen einführten, mussten daher von der alten Landschaft eben so verschieden sein, wie die sich allmälig zur Souverainetät entwickelnde Staatsgewalt der deutschen Fürsten von der alten Landeshoheit. Die deutschen Constitutionen waren allerdings weit entfernt, die verderbliche Lehre von der Volks-Souverainetät anzuerkennen, aber sie verliessen hinwiederum auch den alten privatrechtlichen Standpunkt gänzlich. Durch die constitutionellen Landtage sollte vielmehr im öffentlichen Interesse ein Medium zwischen Regierung und Volk hergestellt werden, welches es dem Souverain möglich machte, sich in die Lage des Volks, und dem Volke, sich in die Lage der Regierung zu versetzen und die Anforderungen der Ordnung und der Freiheit zu vermitteln. Daher mussten diese Landtage aus Versammlungen von Männern bestehen, welche die Interessen der hauptsächlichsten Lebenskreise des Volkes in sich beschlossen und Gewährsmänner der nationalen Lebens-

Digitized by Google

würdigung sein konnten. Es musste sich in ihnen ein Abbild der wahren Volksexistenz darstellen. Das Volk ist aber seiner wahren Beschaffenheit nach nicht eine unterschiedslose Masse von Individuen, sondern eine organische Gliederung von Lebenskreisen, Ständen, Corporationen &c. Daher wurde die Volksrepräsentation auch nicht aus der unterschiedslosen Masse des Volkes rein nach der Kopfzahl, sondern nach organischen Principien zusammengesetzt. Die innere Organisation der Volksvertretung wurde nach den beiden Hauptmomenten gebildet, welche sich in der Bewegung des Volkslebens finden, so dass das Interesse des stetigen historischen Zusammenhanges in der einen Kammer, das der unmittelbaren Gegenwart in der andern vorzugsweise seine Vertretung fand.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurden auch die Universitäten in den constitutionellen deutschen Staaten mit dem Rechte der Standschaft betraut und ihnen bald in der ersten bald in der zweiten Kammer eine Stelle angewiesen. Nach der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 hatte jede der drei Universitäten des Landes einen ihrer ordentlichen Professoren, der in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer gewählt wurde, als Abgeordneten in die zweite Kammer zu senden. Die sächsische Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 bestimmte, dass die Universität Leipzig einen Abgeordneten zur ersten Kammer zu senden habe, welcher von selbiger aus der Mitte ihrer ordentlichen Professoren gewählt werden solle. In der württembergischen Verfassungsurkunde vom 22. Sept. 1819 ist verfügt, dass der Kanzler der Landesuniversität in der zweiten Kammer Sitz und Stimme haben soll. (Der württembergische Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 wollte sogar vier Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Landes in die zweite Kammer abordnen lassen und zwar so, dass der jeweilige Kanzler der Universität Tübingen jedesmal dieser Kammer angehörte, sodann zur ersten Ständeversammlung von der Universität Tübingen gewählt werden sollten: ein Staatsrechtsgelehrter, ein Arzt, welcher entweder Beisitzer des Collegii medici oder doch mit Medicinalvisitation beauftragt wäre, und ein Gelehrter aus dem Fache der Staatswirthschaft. Für die Zukunft sollte die zweite Kammer selbst unter Berücksichtigung jener Eigenschaften die drei Mitglieder aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Königreichs wählen.) Im Königreiche Hannover wurde durch das Patent vom 7. Dec. 1819 angeordnet, dass in die zweite Kammer ein Deputirter der Universität Göttingen eintreten solle. Die Universität wurde in der Wahl ihres Deputirten nicht auf ihre Mitglieder beschränkt, sondern sollte auch befugt sein, ausserhalb ihres Kreises Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenkte, vorausgesetzt, dass selbe überhaupt verfassungsmässig wählbar wären. Das Grundgesetz vom 26. Sept. 1833 behielt diese Bestimmung bei. Nach dem Landesverfassungsgesetze vom 6. Aug. 1840, resp. dem Gesetze vom 5. Sept. 1848, sitzen in der ersten hannoverischen Kammer zehn Abgeordnete der Kirche

Digitized by Google

und Schule, wovon die Universität Göttingen einen zu wählen hat. Die badische Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 beruft zwei Abgeordnete der Landesuniversitäten in die erste Kammer. Jede der beiden Hochschulen hat ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes zu wählen, wobei nur die ordentlichen Professoren stimmfähig sind. Nach der churhessischen Verfassung vom 5. Jan. 1831 wird die nur aus einer Kammer bestehende Ständeversammlung von der Landesuniversität mit einem Abgeordneten beschickt. Derselbe wird vom akademischen Senat aus dessen Mitte gewählt. Im Grossherzogthume Hessen wurde durch die Verfassung vom 17. Dec. 1820 der Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter in die erste Kammer berufen. Nach dem Grundgesetze des Grossherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816, nach welchem die Volksvertretung nach drei Ständen gewählt wird, nämlich von dem Stande der Rittergutsbesitzer, dem der Bürger und dem der Bauern, ist die Universität Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete Anstalt, dem erstern Stande beigezählt. Der Universitätsdeputirte soll von dem akademischen Senat gewählt werden.

So war also ein grosser Theil der deutschen Universitäten bei der Volksvertretung in den constitutionellen Staaten Deutschlands betheiligt. Das Jahr 1848 hat hierin Vieles geändert. Die Stürme dieses Jahres richteten sich gleich Anfangs vorzüglich gegen die oben dargestellte organische Zusammensetzung der Volksvertretung. Das Einkammersystem und das allgemeine active und passive Wahlrecht standen obenan im politischen Credo der Bewegungspartei. Wenn nicht das erstere, so gelang es ihr desto häufiger das letztere für die zweite Kammer mit einigen Modificationen, namentlich gewissen Garantien für die politische Selbstständigkeit und indirectem Wahlmodus, durchzusetzen. Daher gingen die Universitäten, welche bisher in der zweiten Kammer vertreten waren, ihres Standschaftsrechtes verlustig. Es konnte also jetzt für die deutschen Hochschulen überhaupt nur mehr in der ersten Kammer die Stelle sein. Der Frage, inwiefern eine solche Theilnahme der Universitäten an der Landesvertretung ihrer eigenen Bedeutung wie dem Staatsleben der Gegenwart entspreche, wurde vom legislativen Standpunkte aus in neuester Zeit eine umfassende Erörterung zu Theil. Nach der preussischen Verfassung vom 5. Dec. 1848 sollte nämlich die erste Kammer durch die Provincial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt werden. In einer der Verfassung beigefügten Note war bemerkt, es solle bei der Revision der Verfassungsurkunde erwogen werden, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der grossen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Künste und Wissenschaften der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte. Bei den Kammerdebatten über die Verfassungsrevision trat eine Mehrzahl von Rednern theils für theils gegen die

Digitized by Google

Theilnahme der Universitäten an der ersten Kammer in die Schranken. In ersten Sinne sprach sich namentlich Professor Stahl aus: „Ich beantrage eine Vertretung der Universitäten", bemerkte er, „nicht weil sie Corporationen sind, das lasse ich dahingestellt, sondern weil sie eine geistige Macht im Lande sind, als die Mittelpunkte der Bildung, als die Anstalten, an denen ein grosser Theil der Gebildeten des Landes seine geistige Entwicklung erlangt hat. Die deutschen Universitäten sind die einzigen Anstalten, die von jener Revolution, welche die Landstände, die Zünfte, die Städteordnungen gebrochen hat, unberührt ihren ununterbrochenen Entwicklungsgang bewahrt haben bis auf diesen Augenblick. Sie sind die Institute, die ihre Wurzel tief in die Vergangenheit schlagen und dennoch mit frischen Blüthen und Früchten in der Gegenwart dastehen. Die Universitäten sind die Anstalten, auf welche die deutsche Nation mit Stolz blicken darf; denn wenn man alle Fächer der Wissenschaft zusammenfasst, so hat kein Volk der Erde solche Bildungsanstalten aufzuweisen, und steht kein Volk der Erde auf der Höhe der Wissenschaft wie Deutschland durch seine Universitäten. Durch diesen Beschluss würden die Universitäten eine Verbürgung in der Verfassung erhalten, und es würde die Universitäten ehren, in der Vertretung des Landes zu erscheinen, wie es das Land ehren würde, dass es seine wissenschaftlichen Anstalten ehrt." Ebenso postulirte Bethmann-Hollweg eine Vertretung der Universitäten „als der bedeutendsten nationalen Institutionen, die ein wesentlich geistiges Element vertreten", und Brüggemann bevorwortete die Theilnahme derselben: „nicht als Corporationen, sondern als Bewahrer und Mehrer des wissenschaftlichen Reichthums der Nation." Für die Betheiligung der Universitäten erklärte sich ferner der Abgeordnete Breithaupt. Er ging davon aus, dass die erste Kammer eine Interessenvertretung bilden, und darum auch die Wissenschaft in ihr vertreten sein solle. „Es werden", sprach er, „die Vertreter der Kirche und der Wissenschaft als Mahner dastehen, dass die Institutionen des Staates nicht allein dazu sind, das physische Wohl der Staatsbürger zu heben, sondern recht eigentlich dazu, das Menschengeschlecht zu veredeln." Von gleichem Standpunkte aus bemerkte der Abgeordnete Falk: „Es ist gesagt worden, die Universitäten sind nicht Corporationen, sie sind Unterrichtsanstalten. Ich gebe diess zu, finde aber darin keinen Beweis, dass sie desshalb nicht wählen sollten. Wenn ich ihnen das Wahlrecht zu geben wünsche, so geschieht diess, um der Wissenschaft, welche Gott sei Dank auf unser Volksleben nicht unbedeutende Einwirkung gehabt hat und auch ferner haben wird, ihr Recht zur Vertretung zu sichern." Ferner der Abgeordnete Kleist-Retzow: „In Bezug auf die Universitäten wünsche ich ihre Vertretung, nicht, weil sie allein die Pflichten der Intelligenz oder weil sie politische Corporationen wären, sondern weil sie die Bildner unserer Jugend für die Zukunft, die Vermittler der allgemeinen Gedanken und des praktischen Lebens sind." Endlich der Staatsminister von Manteuffel: „Ich erwähne noch der Universitäten, von denen man gesagt hat, dass sie

Digitized by Google

ihre politische Bedeutung verloren haben, dass sie Staatslehranstalten seien. Ja, meine Herren, wenn sie früher ein politisches Leben gehabt haben, wenn sie gegenwärtig noch die Träger der Intelligenz sind, so sehe ich nicht ein, warum der Versuch nicht zulässig sein sollte, ihnen auch jetzt wieder eine politische Bedeutung zu geben. Ich glaube, dass weder die Universitäten noch der Staat etwas dabei zu verlieren hätten." Die Vertheidiger der gegentheiligen Ansicht stützen sich besonders darauf, dass die Universitäten ihren alten Charakter als Corporationen und hiemit ihre politische Bedeutung verloren hätten. So wollte der Abgeordnete Beseler, obwohl er davon ausging, dass die erste Kammer auf die Corporationen zu gründen sei, gleichwohl die Universitäten davon ausgeschlossen wissen; „denn", sagte er, „man möge diess nun für etwas Günstiges oder für etwas Nachtheiliges halten, unsere Universitäten sind ihrer eigentlichen Bedeutung nach keine Corporationen mehr, sie sind wesentlich Staatslehranstalten und das corporative Element in ihnen ist nicht von solcher Wichtigkeit, dass es nur wünschenswerth erscheinen könnte, die Universitäten als solche selbstständig irgendwie in der ersten oder zweiten Kammer vertreten zu sehen." Ebenso der Abgeordnete Scheller: „Als zweite Kategorie in diesem Systeme der Corporations-Wahlen hat man die Universitäten vorgeschlagen. Die Universitäten aber, wie die Neuzeit sie ansieht, sind Nichts mehr als eine höhere Lehr- und Bildungsanstalt. Die Zeit, wo sie wirklich eine Corporation ausmachten, ist vorüber, und Sie werden die Universitäten nicht wieder zu dem Corporationsansehen bringen, worin sie in der Vorzeit standen. So etwas lässt sich nicht durch Gesetze machen, es muss sich aus der Entwicklung des Volkes und aus den eigenthümlichen Ideen des Volkes herausbilden. Mit den schwarzen, rothen und blauen Talaren schaffen sie kein corporatives Ansehen für die Universitäten." In gleicher Weise der Abgeordnete Baumstark: „Ich danke dem verehrten Mitgliede, welches die Universitäten gelobt hat. Ich hätte übrigens gewünscht, es wäre dieses Lob von einem Nichtprofessor ausgegangen. Ich habe auch eine Ueberzeugung und diese geht dahin, dass die Universitäten auf dem Stande der wissenschaftlichen Einsicht stehen, und sich Gottlob mit dem Leben so identificirt haben, dass sie selbst einsehen, dass ihr Platz bei uns nicht in der Pairie ist. Ich selbst gehöre einer solchen Universität an, die wahrlich nach ihrem Alter, ihrer historischen Bedeutung, nach ihren Rechten und Besitzungen in der Pairie einen Platz einnehmen könnte. Aber auch sie, die durch altes Herkommen an eine ähnliche Stellung ich möchte fast sagen gewöhnt ist, ist weit entfernt, solche Ansprüche zu machen." — Es ist bekannt, dass bei der definitiven Feststellung der preussischen Verfassung der Universitäten die Anfangs in Aussicht gestellte Theilnahme an der ersten Kammer nicht eingeräumt wurde. Auch in den beiden von der bayerischen Regierung dem Landtage vorgelegten Entwürfen über Erweiterung der Reichsrathskammer ist von einer Betheiligung der Universitäten an derselben keine Rede.

Digitized by Google

II.

Literatur.

Die Gymnastik der Hellenen in ihrem Einfluss aufs gesammte Alterthum und ihrer Bedeutung für die deutsche Gegenwart. Ein Versuch zur geschicht-, philosophischen Begründung einer ästhetischen Nationalerziehung von Dr. Otto Heinrich Jäger. Gekrönte Preisschrift. Esslingen, Verlag von Conrad Weychard, 1850.

Das Urtheil über die vorliegende gekrönte Preisschrift fällt verschieden aus, jenachdem man den philosophischen Standpunkt des Verf. oder die Auffassung und Darstellung des griechischen Alterthums berücksichtigt. Was zuvörderst den letzten Punkt betrifft, so ist dem Ref. in der That keine Schrift bekannt, in welcher das Wesen der althellenischen Gymnastik und deren Einfluss auf den gesammten Bildungsstand des griechischen Volkes so vortrefflich dargestellt wäre, als hier. Man ist im Zweifel, ob man diese ausgezeichnete Darstellung und Würdigung, welche von einem tiefen Eingedrungensein in den Geist des griechischen Alterthums Zeugniss ablegt, mehr den Studirenden, oder den Lehrern, oder den Staatsmännern empfehlen soll. Denn auch für den schon Kundigen ist sie lehrreich und für den Staatsmann könnte sie ungemein fruchtbar werden.

Nächst der grössern Einleitung, worin der Verf. handelt von den zerstreuten Einflüssen des Alterthums auf die deutsche Geschichte, von den classisch-alterthümlichen Studien seit den Reformationszeiten, von der deutschen Revolution und den classischen Studien, von dem idealen Menschheitsprocess und der Weltgeschichte, von der innern Wahlverwandtschaft des Hellenenthums mit Deutschland, verbreitet sich der Verf. über den Einfluss des hellenischen Turnens aufs gesammte Alterthum und zwar 1) auf den Körper, 2) auf nächstverwandte Lebensentfaltungen (die Spiele, die Volksfeste, der Krieg, Athletik und Agonistik), 3) auf die Volkserziehung (die antike Erziehung im Allgemeinen die gymnastische Bildung, die musische Bildung), 4) auf Kunst und Religion (Entwicklung der bildenden Künste und die Studien der Künstler, die Religion).

Die Zeit, in welcher die Schrift entstanden ist, hat unverkennbaren Einfluss auf den Verf. geübt, dessen politische Richtung auf die Art und Weise, wie er Bestehendes beurtheilt, ungünstig einwirkt. Doch seine Invectiven gegen die „halsstarrige, verfinsternde, knebelnde Herrschaft von Kirche und Staat", gegen den „sündfluthlichen Wust des deutschen Gelehrtenschulwesens", die „kathedersteife Gelehrtenwelt", die „selbstsüchtige, drückende Herrschaft der Fürsten und Pfaffen" und ähnliche Kraftausdrücke sind unwesentliches Beiwerk, das der Verf. selbst, wenn er seine jugendliche Überspannung und Schwärmerei abgedämpft haben wird, als einer wissenschaftlichen Untersuchung unwürdig erkennen muss. Seine trefflichen Schilderungen des griechischen Lebens und Strebens versöhnen mit diesem Ungestüm. Während wir aber jenen unsern vollen Beifall schenken dürfen, verhehlen wir uns nicht, wie uns die Metaphysik des Verfassers wahrhaft schmerzlich berührt. S. 50 finden wir die Grundzüge dieser Metaphysik in Folgendem:

Mitten in das unermessliche Reich der Natur, sagt der Verf., ist der Mensch gestellt, endlich und beschränkt, aber auch mit gleicher Liebe von

Digitized by Google

ihr gehegt, wie alle andern Geschöpfe. In dieser unendlichen Kette von endlichen natürlichen Dingen ist kein einzelnes Glied, welches ein rein geistiges Leben lebte, aber ebenso auch kein einzig Wesen, welches nur als todte, nichtige Materie bestünde. Auch der Mensch, das geistigste Geschöpf, ist an irdischen Stoff geschmiedet und damit ein abhängiges Wesen; auf der andern Seite ist auch der starre Krystall kein Lebloses bloss Stoffliches, sondern der Grund seiner eigenthümlichen Bildung, seines Entstehens und Verwandelns ist ein Seelenhaftes, Geistiges, über der blossen nichtigen Materie unendlich Erhabenes. Wie so die unendliche Reihenkette der natürlichen Wesen, das All, als räumliches Nebeneinander, nichts Unorganisches, in der reinen Nichtigkeit der Materie Befangenes, aber auch nichts frei in und durch sich selbst lebendes Göttliches und Vollendetes enthält, ebenso hat sie als zeitliches Nacheinander der Wesen weder einen Anfang noch ein Ende. Die Natur ist ewig jung und ewig alt und die Geschichte des Weltalls kennt keinen Zufall, keine Willkür, keine Schranken der Zeit. Die unendliche Verkettung der erscheinenden Creaturen, das All, ruht sowohl in der zeitlichen Entwicklung als in der räumlichen Entfaltung von Ewigkeit geschaffen und lebend in Gott, dem Urquell alles Seins und Lebens. Gott selbst aber ist kein Glied dieser Verkettung, er ist das ewig freie in und durch sich vollendete Wesen, zeit- und raumlos, das sein eigener Anfang, seine eigene Vollendung ist und urkräftig alllebendig ruhet in sich selbst. Das All ist aber nur in und durch Gott. So erkennen wir denn in der erscheinenden Welt eine unendliche Reihe von Wesen, deren jedes vermöge seines Seins in Gott ein durchaus Eigenthümliches, Beseeltes und Freilebendiges ist, aber vermöge seines äussern stofflichen Erscheinens in den materiellen Zusammenhang aller endlichen Dinge eingefügt ist; das Eine ist nur, indem auch das Andere ist; beides gehört zum Dasein des endlichen Einzelwesens: denn wäre ein Glied jener Reihe nur in Gott, so wäre es eben kein Glied der Reihe, wäre überhaupt nicht dieses Wesen in der Erscheinungswelt, sondern wäre völlig Eins mit Gott; umgekehrt: wäre es nur Materie und nicht zugleich auch in Gott, so könnte es wiederum kein Glied jener Reihe sein, weil es kein besonderes freilebendiges Dasein besässe. Wir haben so in jedem natürlichen Einzelnwesen ein freibeseelendes geistiges Element und ein endlich bedingtes materielles Element in der allumfassenden Einheit des Daseins zusammengeschlossen; durch beide Elemente lebt und webt es ein besonderes Leben. Nun ist es aber hierin Glied jener Reihenkette von Einzelnwesen und so muss einerseits sein geistiges Lebenselement nicht nur sein eigenes Dasein mit freibeseelender, freigestaltender Kraft durchquellen, sondern auch vermöge seiner Verkettung mit allen übrigen Wesen die ganze Reihe der Dinge mit dieser Kraft durchdringen und gestaltend fortbewegen, andererseits wird es als dieses Glied der Reihe, das die ganze Reihe mitbedingt, vermöge seines materiellen Lebenselementes und seines stofflichen Zusammenhangs mit allen übrigen Einzelnwesen endlichbeschränkt und endlichbedingt. So haben wir in der äussern Erscheinungswelt eine unendliche Reihenkette von Einzelnwesen, deren jedes die ganze Reihe von sich aus bedingt und wiederum von der ganzen Reihe bedingt wird; damit ist aber diese unendliche Reihe in jedem Einzelnwesen zugleich vollendet; in jedem Einzelnglied schlingt sich Anfang und Ende dieser Reihe zusammen und so vollendet und zugleich schrankenlos ins Unendliche sich entfaltend und entwickelnd ruht das ganze Weltall von Ewigkeit in Gott, dem Urgrund alles Seins. Sind nun in dieser Verkettung der Dinge alle

Digitized by Google

Einzelnwesen in den ersten Lebensgrundlagen einander völlig gleichgestellt, umschliesst die Natur in der ursprünglichen Anlage zum Dasein alle mit gleicher Liebe, so erblüht dagegen mit der Entfaltung und Lebensentwicklung jenes ersten Doppelkeims, der in jedem Wesen verhüllt liegt, die reichste Abstufung und Mannigfaltigkeit, sich darstellend in den unzähligen Geschlechtern, Arten, Gattungen der Naturwesen. Je weniger das freigestaltende geistige Daseinselement vom endlichbeschränkten materiellen gebunden und zur blossen äusseren Erscheinung verdichtet und erstarrt ist, desto beweglicher, selbstständiger, bewusstvoller entfaltet das Naturwesen sein Dasein, desto eigenthümlicher und charakteristischer prägt es seine Individualität und desto höher wird seine göttliche Bestimmung.

Auf der Grundlage dieser Weltanschauung entwickelt nun der Verfasser die Grundzüge seiner Philosophie der Geschichte:

König der Natur und Gottes Ebenbild ist der Mensch, geboren zur Freiheit &c. In ihm hat die Natur ihrer Schöpfung die Krone aufgesetzt. Die beiden Lebenselemente aller Wesen halten sich in ihm nicht mehr ununterscheidbar durchdrungen und zusammengeschlossen zur starren Eintönigkeit der äussern stofflichen Erscheinung; das geistige Lebensauge, aus dessen leuchtendem Grunde die göttliche Kraft des wahren wesenhaften Seins quillt und läuternd sich ergiesst, ist nicht mehr getrübt und umschleiert von der starren Hülle der nichtigen Materie, sondern ist erwacht aus dem Traumleben der Natur, liegt freundlichhelle aufgeschlagen in der Brust und schauet bewusstvoll in die Welt und aufwärts zu dem ewigen Vater; es ist Tag geworden in der Natur, im Menschen feiert sie ihr Auferstehungsfest und die Versöhnung ihres endlichen stofflichen Seins mit dem wahren reinen ewigen Sein Gottes: denn der Mensch ist beides: die Blüthe der Natur, der herrliche Mikrokosmos des Weltalls und zugleich der Sohn Gottes, sein Ebenbild auf Erden. Aber nicht schon gross, herrlich und vollendet ist der Mensch aus dem Mutterschoose der Natur entsprungen und entlassen zum Genuss einer göttlichen mühelosen Freiheit und Herrschaft, sondern mit heissem Kampfe muss er seine Menschheit erst erringen. Er besitzt die Kraft, der Idee Gottes und seiner reinen Freiheit und Geistigkeit so wie des Gedankens des Ewigen und Unendlichen sich zu bemächtigen. So erkennt er auch die ursprünglichen Wesensprincipien alles Seins, die Nichtigkeit und Unvollkommenheit seines eigenen sinnlichnatürlichen Daseins, erkennt sich selbst als geschmiedet in die Fesseln der Naturnothwendigkeit und doch hat er vermöge seiner Geistigkeit das allmächtige Streben nach Freiheit und Göttlichkeit in seiner gebundenen kämpfenden Brust. In diesen riesigen Gigantenkampf wird der Mensch aus dem Wiegenschlummer der bewusstlosen Kindheit und Naturzuständlichkeit herausgeworfen, er erwacht aus seinem lieblichen Kindesträume und findet sich in dem Wettersturme jenes innern Kampfes. Nun soll er sich als guter Ringer und Steuermann erweisen, er soll sich selbst erst zum Menschen machen, soll sich läutern und vollenden zu seiner wahren menschheitlichen Bestimmung: eh wird er zu keinem innern Frieden und Glück gelangen und was er auf dieser Kampfesbahn mitbekommt, das ist der Geist und die Kraft seines Bewusstseins! Aber durch den verfinsterten sturmvollen Himmel des kämpfenden Jugendgemüthes zieht die erhebende Ahnung eines künftigen dauernden Friedens, einer höhern dauernden Kindesunschuld und göttlichen Vollendung, ihren lieblich anglühenden Morgendämmerstreifen — die Wetterwolken blühen auf im anbrechenden Hoffnungsstrahle — der Sieg ist nahe und winkt, damit der jugendliche Kämpfer nicht verzweifle.

Digitized by Google

Indem der Mensch die Nothwendigkeit jenes Gegensatzes und Kampfes für sein eigenes Bestehen, Erkennen und Streben einsieht und zugleich ihre Bedeutung für die gesammte Welt der natürlichen Dinge und für Gott erkennt, überkommt ihn der wonnige Glaube an eine freie Versöhnung zwischen Natur und Geist, er erfasst das Naturgesetz, gegen das er kämpfte, als ein Ewiges und erhebt es in seiner Reinheit zu seinem eigenen freigeistigen Sittengesetze. Damit beginnt ein Versöhnungsprocess des Menschen mit sich selbst; er vollzieht mit freiem Wissen und Willen das Naturgesetz als sein eigenes Sittengesetz, läutert und durchgeistigt damit seine sinnliche Natur und erhebt sie so in Weihe und Kraft seines göttlichen Willens zur freien, reinen, bewusstvollen Harmonie mit seinem Geiste. Damit ist jener Kampf zu dauerndem Siege und Frieden vollendet; aus der anfänglichen unfreien Natureinheit zwischen sinnlichem und geistigem Menschen ist eine freie selbstgeschaffene sittliche Harmonie des ganzen vollen Menschen geworden. Der Mensch umfasst frei sein ganzes Dasein und das Ideal der Menschheit ist vollendet. — Dieser Entwicklungsprocess nun mit all seinen reichen mannichfaltigen Einzelgestaltungen, seinen Ruhepunkten, seinen erneuten Kämpfen, seinem endlichen Frieden ist wie der Lebensnerv des einzelnen Menschen so die wahre allbelebende Seele der gesammten Menschheit. Dieser Entwicklungskampf ist mit Nothwendigkeit in die Brust der Menschen und Völker gepflanzt, damit aus seinen quellenden Regungen und Strebungen die Blüthe der vollendeten harmonievoll entfalteten freien Menschheit sich erhebe. Wie vielen Menschen, wie vielen Völkern ist es nicht beschieden, in diesem Entwicklungsprocesse durch die verschiedensten Lebenslagen gestört, verkümmert, in einseitige Richtungen geworfen oder gar vernichtet zu werden! Wie schreckliche Missgeburten und Entartungen hat dieser Process an Einzelnen und an ganzen Völkern erzeugt! Wäre es nicht schmerzlich, wenn wir nicht jeden einzelnen Menschen, jedes einzelne Volk als Glied der grossen Menschheit betrachten dürften, welches als solches seine gewiesene, nothwendige, wirksame Stelle einnimmt in jenem herrlichen gewaltigen Entwicklungsprocess und somit nicht allein dessen Entfaltung und Wachsthum mit seinem eigenen Leben trägt und ermöglicht, sondern auch an seiner Blüthe, an der wahren vollkommenen Menschheit seinen adelnden Theil hat? Ueber alle Länder und Völker ist Kraft und Herrlichkeit und der Saamen zur Freiheit gebreitet, allen Menschen ist eine einstige Vollendung verheissen und der Auferstehungsmorgen der wahren, freien, schönen Menschheit umfasst alle Kinder der Erde mit Liebe und Kraft der Vollendung und segnet sie Alle. Nur der Mensch hat eine Geschichte. Die Menschengeschichte ist die stetige gesetzmässige Entwicklung und Verwirklichung des reinen bewusstvollen allkräftigen göttlichen Geistes; sie ist die Offenbarung der himmlischen Freiheit und der vollendeten göttlichen Schönheit und Harmonie am irdischen Menschen. Es ist nun aber eine ewige Forderung, dass das Ideal der vollendeten Menschheit in jedem einzelnen Menschen allseitig und ganz verwirklicht werde und diese Forderung lehrt uns die Geschichte verstehen als diesen Verwirklichungsprocess. In der Geschichte der Völker entwickelt sich die Menschheit stetig und nach den Gesetzen jenes idealen Kampfes von der thierischen Naturzuständlichkeit bis zu derjenigen Bildungsstufe, wo der Einzelne das volle Ideal harmonisch und allseitig an sich selbst darstellt, und damit auch den ganzen Bau der Menschheit vollenden hilft. Die Geschichte ist so die wahre Mutter, Erzieherin und Bildnerin des einzelnen Menschen zu seiner idealen Bestimmung. Die

Digitized by Google

Geschichte der einzelnen Völker und Zeiten theilt so jeder Nation ihre nothwendige Stellung in dem allumfassenden Entwicklungsprocesse der vollendeten Menschheit zu; in der Völkergeschichte entwickelt sich die Menschheitsgeschichte. Wie jener ideale aus dem Begriffe der Menschennatur bestimmte Entwicklungsprocess, so theilt sich auch die Geschichte der Nationen in drei Hauptabschnitte. Die erste Epoche ist die der naturzuständlichen in kindlichem Traumleben spielend sich wiegenden unfreien Einheit des natürlichen und geistigen Lebens, doch ist auch hier schon reiche bewegte Entwicklung. Die zweite ist die des Kampfes zwischen Freiheit und Nothwendigkeit, des Bruchs zwischen Natur und Geist. (In dieser steht noch unsere Gegenwart.) Die dritte ist die der freien bewussten Versöhnung von Naturgesetz und Geistesfreiheit, der harmonisch vollendeten, ungebrochenen, göttlichfreien Menschheit. Diese letzte Epoche vollendet die Natur, das Gesetz, die Freiheit in der schönen Menschheit und löscht die Gegensätze aus in der Kraft und Vollkommenheit der Einen göttlichen Harmonie, sie ist die Epoche der Zukunft, deren wonnigdämmerndes Frühlicht, deren frischer herrlicher Morgenhauch belebend durch die Gegenwart zieht, ist die Zeit, nach welcher die Menschheit sich sehnt, der sie entgegenkämpft, um sie ewig für sich zu erringen, ist die Hoffnung, die Kraft und der Glaube der Völker.

Wer die Probleme der Philosophie (und die Geschichte der letztern) kennt, wird in den Entwicklungen des Verfassers so wenig eine Lösung derselben erblicken, dass er vielmehr der Methode des Verfassers — wenn das Methode genannt werden darf — ächt wissenschaftlichen Charakter absprechen und darum schon auch seinen Ergebnissen mindestens keinen entscheidenden Werth beilegen wird.

Dem Ernste der Philosophie ziemt solche Schönrednerei nicht, wie sie der Verfasser übt und ebensowenig darf sie durch solche weichliche Verwischung und Abschwächung der Gegensätze die Schwierigkeiten überwinden zu können sich einbilden.

Einen neuen Gedanken zur Lösung der Probleme der Philosophie hat der Verfasser nicht beigebracht. Sein Standpunkt erhebt sich der Sache nach *nicht* über den Ideenkreis, welcher Spinoza, Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher und Solger gemeinsam ist, und nur ganz äusserlich und unwissenschaftlich streift er an den Gedanken, die Monadologie mit dem Pantheismus zu verknüpfen. Seine Seele ist viel zu weich, um diesen Gegensatz in seiner ganzen Schärfe hervortreten zu lassen Er möchte Frieden mit aller Welt halten (da doch kein Friede ist) und stellt seinen Pantheismus daher so mild und unschuldig hin, dass er sich vermuthlich einbildet, auch die frömmsten Gemüther werden daran keinen Anstoss nehmen. Dass aber die Wissenschaft Anstoss daran nehmen werde, konnte ihm freilich in einer Zeit nicht beifallen, in welcher die berühmtesten Philosophen und Dichter das Evangelium des Pantheismus gepredigt haben. Wenn aber jene berühmten Philosophen, denen kein Kenner hervorragende Geisteskräfte absprechen wird, den Pantheismus nicht auf haltbare, wissenschaftlich befriedigende Weise haben begründen können, was soll man da erst zu einem solchen verschwommenen und verwaschenen Versuch, wie der des Verfassers, sagen! Doch der Verfasser wird vermuthlich den Vorwurf des Pantheismus gar nicht gelten lassen. Habe ich nicht, würde er wohl sagen, erklärt, dass Gott kein Glied der Weltverkettung der Dinge, dass er das ewig frei in und durch sich vollendete Wesen, das All aber nur in und durch Gott sei? Vielleicht würde er auch daran erinnern,

Digitized by Google

dass er öfter von einer unendlichen Reihe von Wesen spreche, die er hiemit hinreichend von Gott unterschieden habe. Allein der Verfasser spricht von diesen besondern Wesen nur als für die Erscheinungswelt gültig, und jene Wesen sind daher auch nur höchstens dem Scheine nach monadische oder überhaupt unvergängliche Wesen, in Wahrheit sind sie nichts, als was sie vom Standpunkte des Pantheismus aus allein sein können: verschwindende Erscheinungsformen der alleinigen Substanz oder der alleinigen Ideen. So lange Gott an und für sich und abgesehen von der Schöpfung als das ununterschiedene, unoffenbare Wesen und die Schöpfung als die Selbstunterscheidung und Selbstoffenbarung Gottes angesehen wird, so lange ist auch nur ein pantheistischer Begriff von Gott und Welt möglich, so lange ist und bleibt Gott auch nur die alleinige Substanz (realistisch oder idealistisch oder indifferentistisch gefasst), die allein in allen Wesen wahrhaft ist und sich verwirklicht und das Weltall ist und bleibt so lange der anfangs- und endlose Wechsel der stets wieder verschwindenden Erscheinungsformen des Absoluten. Es versteht sich dann von selbst, dass nur die Offenbarung Gottes selbst von diesem Standpunkt aus unvergänglich ist, dagegen vergänglich die Formen, in denen er sich offenbart, und zwar ohne Ausnahme vergänglich, so dass die sogenannten geistigen Wesen nicht etwa ein Privilegium unvergänglicher Existenz vor den natürlichen Wesen voraus haben. Diese Lehre hat am consequentesten, nüchternsten und ehrlichsten Spinoza ausgesprochen, indess unsere neuern Pantheisten nicht überall in gleicher Ehrlichkeit mit der Farbe herausgegangen sind, oder doch nicht mit gleicher Consequenz die Folgerungen gezogen haben. Zu den letztern rechnen wir den Verfasser, der den Gegensatz sich nicht klar gemacht hat, in welchem Theismus und Pantheismus stehen, und die Früchte des erstern vom Baume des letztern pflücken will. Der Dualismus, der alle pantheistischen Systeme durchzieht, tritt auch in der vorliegenden Schrift deutlich genug zu Tage, indem nach ihm Gott, um zu seiner Selbstoffenbarung zu gelangen, sich in das Weltuniversum zerfallen lassen muss, so zwar dass der nothwendige Urwiderspruch und Zwiespalt Gottes und der Welt (eigentlich des unoffenbaren und des offenbaren Gottes) in jedem Weltwesen der Erscheinungswelt, am schärfsten im geistigen Wesen nothwendig zum Vorschein kommt. Dieser nothwendige Zwiespalt soll nun nach pantheistischer Anschauung und also auch nach der des Verfassers versöhnt werden. Aber welche Stufen der Entwicklung, der geistigen und leiblichen Bildung auch erreicht werden, immer bleibt die volle und ganze Versöhnung ein Jenseits des zeitlichen Lebens und nach streng pantheistischer Consequenz wird erst im Untergang und in der Auflösung des Individuums die volle Versöhnung erreicht. Der Tod ist der wahre Messias des Pantheismus, das Leben ist die Krankheit, von welcher der Messias die Wesen gründlich curirt.

„Er ist der beste Arzt auf Erden,
Dem nie noch fehlschlug eine Kur;
Und mögt Ihr noch so krank auch werden:
Er heilt vom Grund aus die Natur*)."

Denn wenn nur die Eine unendliche Substanz wahrhaft ist, alles Andere nur Erscheinung der Einen Substanz, so ist es nur Aufrichtigkeit und achtungswerthe Ehrlichkeit, wenn Feuerbach sagt:

*) Erste Ausgabe der Gedanken über Tod und Unsterblichkeit (1830) vor dem Vorwurt.

Digitized by Google

„Du lebst in der Dieselbigkeit
Nur einmal hier in dieser Zeit,
Es endet die Identitas,
Der Tod, der ist kein blosser Spass*)."

Wer diese Consequenz nicht erkennt, wer nicht den Enthusiasmus für die Nothwendigkeit des Todes zu fassen vermag, der ist auch kein ächter Pantheist, obgleich er noch weniger ein Theist ist. Wie sehr aber der Verf. von pantheistischen Voraussetzungen beherrscht ist, zeigt sich auch darin, dass er jedes erscheinende Wesen nur durch die ihm anhaftende Stofflichkeit oder Materialität der Leiblichkeit von Gott unterschieden sein lässt, indem nach ihm jedes Wesen völlig eins mit Gott wäre, wenn es nicht vermöge seines äussern stofflichen Erscheinens in den materiellen Zusammenhang aller endlichen Dinge eingefügt wäre. Was kann hieraus einfacher folgen, als dass das Wesen alsbald wieder völlig mit Gott eins sein wird, sobald ihm die stoffliche Erscheinung wieder genommen wird? Und da nichts mit Gott eins werden kann, was es nicht im Grunde an sich selbst schon ist, so folgt die wesenhafte Identität aller Dinge mit Gott von selbst und Gott ist alle Dinge wie alle Dinge Gott sind.

Welche andere Gestaltung könnte nun von solchen Grundsätzen aus die Philosophie der Geschichte erhalten, als die eines Processes nothwendiger Entwicklungsstufen, somit als die eines Naturprocesses? Ist das Universum selbst nichts Anderes, als die natürliche, somit naturnothwendige Selbstentwicklung und Selbsterscheinung des Absoluten, so wird alle Entwicklung und Bewegung, alles Werden und Geschehen nichts Anderes sein können, als die natürliche Fortsetzung jener Selbstentwicklung und die Weltgeschichte wird von der Naturgeschichte in Betracht der Nothwendigkeit des Verlaufs ihrer Entwicklungsmomente und Stufen nicht verschieden sein können, und so wenig die Naturgesetze bloss das Allgemeine und nicht auch das Individuellste beherrschen, so wenig werden auch die in der Weltgeschichte waltenden Gesetze sich bloss auf das Allgemeine beschränken und das Individuelle aus der Nothwendigkeit zur Freiheit entlassen können. Nach den Voraussetzungen des Verf. kann also auch von einer in der Weltgeschichte waltenden Freiheit der geistigen Individuen nicht gesprochen werden. Man wäre wohl berechtigt, hier zu sagen:

Von Freiheit seh' ich keine Spur
Und Alles ist Natur.

Der Verf. nennt es sogar eine bedingungslose (also unbedingt nothwendig und schlechterdings sich vollziehende) Forderung, dass das Ideal der vollendeten Menschheit an jedem einzelnen Menschen allseitig und ganz verwirklicht werde. Es entrinnt also nach dem Verf. Niemand dem wünschenswerthen Geschick, ein vollkommenes und also heiliges Wesen zu werden, nur dass der Verf. versäumt hat, zu zeigen, wie eine solche Vollendung der geistigen Wesen nach seinen pantheistischen Voraussetzungen möglich sein soll, von der Schwierigkeit ganz abgesehen, wie eine nothwendiger Weise gewordene Vollkommenheit und Heiligkeit sein kann. Der Verf. verirrt sich hier zu Ideen, welche dem Pantheismus von Hause aus nicht angehören, die er aber doch wieder nicht rein erfassen kann, da er auch in sie seine pantheistischen Voraussetzungen hineinträgt. Aus der Aufnahme dieser nicht pantheistischen Ideen und besonders aus der Fassung seiner drei Epochen

*) Gedanken über Tod und Unsterblichkeit von L. Feuerbach. Dessen Werke III. 93.

Digitized by Google

der Geschichte muss man auf einen Einfluss der Krause'schen Philosophie der Geschichte schliessen, einen Einfluss, der den Verf. zu grellen Inconsequenzen geführt hat.

Der Verf. zeigt sich übrigens von edler Begeisterung für alles Hohe und Erhabene des Menschengeschlechts beseelt, wie sie nur immer in den hervorragendsten Vertretern des idealistischen Pantheismus angetroffen wird, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, mit dem realistischen Pantheismus Voraussetzungen zu theilen, deren consequente Entwicklung zum puren Naturalismus führen würde, und doch zugleich Ideen und Idealen zu huldigen, die ihre streng wissenschaftliche Berechtigung und Begründung nur im Theismus finden und haben können. So spricht denn der Verf. überall, als ob er einen Begriff von Gott gewonnen hätte, wonach Derselbe als unbedingte Allweisheit und unendliche Liebe gedacht werde, als ob nach ihm die Wesen der Welt und insbesondere die geistigen etwas mehr als verschwindende Erscheinungsformen des Absoluten wären, als ob sich die freie Selbstbestimmungsmacht des Menschen von selbst verstünde, als ob die Natur in allewege widerstandlos sich der Macht des Geistes füge &c. &c.

Gleichwie die Atomistik in der Naturphilosophie schon darum eine übelgerathene Erfindung ist, weil sie sogleich, um mit ihren Atomen auch nur von der Stelle zu kommen, zu den Hülfsmitteln ihrer Gegnerin, der Dynamik, zu deren Verdrängung sie doch erfunden wurde, ihre Zuflucht nehmen muss, so ergeht es dem Pantheismus, dass derselbe, um aus der alleinigen und unterschiedslosen Substanz des Absoluten zur Wirklichkeit sowohl des Absoluten als des Bedingten, zur Entwicklung, Bewegung, Geschichte &c. herauszukommen, stets sich genöthigt sieht, aus dem Ideengehalt des Theismus mehr oder minder hinüber zu tragen und dann damit zu gebaren, als ob diese Ideen von der Wurzel aus dem Pantheismus angehörten. Freilich kommt es mit diesen unwillkürlichen Übertragungen nur zu Schattenbildern der wahren Ideen, denn in Wahrheit lassen sie sich nicht von dem Boden des Theismus losreissen und dem Baume des Pantheismus aufpfropfen. Aber die hiedurch entspringenden Schattenbilder der wahrhaften Ideen haben doch Macht genug, dem Pantheisten die wahre Natur des Pantheismus, den Nihilismus desselben zu verhüllen und ihn in der Illusion des Besitzes der erhabensten und tiefsten Ideen zu erhalten. Der Pantheist verleugnet in einem Athem das Centralherz und Gemüth des göttlichen Geistes, wie Göthe's Prometheus, da er sagt:

„Da ich ein Kind war,
Nicht wusste wo aus noch ein,
Kehrt' ich mein verirrtes Auge
Zur Sonne, als wenn drüber wär'
Ein Ohr, zu hören meine Klage,
Ein Herz, wie meins,
Sich des Bedrängten zu erbarmen;"

und prahlt in demselben Augenblicke mit seiner vermeintlich überschwenglichen Gotteserkenntniss als der unendlichen Liebe, Milde, Barmherzigkeit und Versöhnung. Sie sagen Euch zwar, dieser Widerspruch sei nicht in ihnen, sondern nur in der Vorstellung der Gegner von ihrer Weltanschauung vorhanden. Denn sie leugneten keineswegs das Centralherz und Gemüth des göttlichen Geistes, sondern nur die Vorstellung davon, wonach das göttliche Gemüth des göttlichen Geistes, ausserdem dass es im Universum wirklich ist, noch einmal besonders als göttliches Individuum sein soll. Hierauf ist indessen einfach zu erwidern, dass wer die Frucht nicht leugnet, folgerichtig

Digitized by Google

auch den Baum nicht leugnen sollte, wer das Denken nicht leugnet, auch den Denkenden, und wer das Wollen (Lieben) nicht leugnet, auch den Wollenden (Liebenden) nicht leugnen sollte, und dass, wer die Frucht ohne den Baum, das Denken und Wollen ohne den Denkenden und Wollenden für möglich hält, einer Absurdität sich schuldig macht.

So weit es nun unter der Entstellung durch idealistisch-pantheistische Voraussetzungen möglich ist, brechen sich in der vorliegenden Schrift überall treffliche Ideen und Gedanken Bahn.

Ohne auf die von dem Verf. statuirten drei Hauptepochen der Menschheitsgeschichte ein allzu grosses Gewicht zu legen, wird man mit dem Verf. doch darin einverstanden sein müssen, dass in der Gegenwart eine neue Weltepoche zur Geburt zu ringen trachtet. Wir stehen in der That, wie der Verf. sagt, mit dem einen Fusse noch in dem mittelalterlichen Verfalle, mit dem andern vermögen wir noch keinen sichern Grund zu erfassen und schweben über der Tiefe des Verderbens, und doch wissen wir und sehen an der anbrechenden Morgenröthe des künftigen Lebens, dass kein Bleiben ist auf dem alten, faulen, morschen Grunde.

Auch darin stimmen wir dem Verf. bei, dass zwischen dem hellenischen und dem deutschen Volksthume eine durchgehende Wahlverwandtschaft statt finde, wir sind ihm der Sache nach nicht entgegen, sondern übersetzen es nur in unsere Sprache, wenn er zu zeigen sucht, dass beide Volksthume in ihren Blüthezeiten das Ideal der harmonischvollendeten freien Menschheit gewissermassen vorbildlich darstellten, aber jedes in einer einseitigen und darum sich in sich selbst zersetzenden Formvollendung; im hellenischen Alterthum erblühte die äussere Freiheit der Lebensentfaltung aus der innern und äussern Harmonie des Geistes mit der Natur, im deutschchristlichen Mittelalter die innere Freiheit aus dem Kampfe beider und aus der idealen Vertiefung des Geistes in sich selbst. Wir sind ganz auf seiner Seite, wenn er zu zeigen sucht, dass zum vollen, kräftigen, freien Menschen die natürliche Lebensgrundlage so unentbehrlich sei wie die geistige, dass folglich nur die innere Versöhnung und Durchdringung jener beiden einander ergänzenden Zeitabschnitte, vollzogen im Verlaufe der Geschichte, die in der Bildung begriffene höhere Weltepoche herbeiführen könne, und nur darin trennen wir uns hier von dem Verf., dass wir aus solcher Versöhnung und Durchdringung zwar einen alle bisherigen übertreffenden Bildungsstand erwarten, aber keineswegs den End- oder Vollendungszustand der Menschheit, der sicher noch ganz andern Anforderungen und Bedingungen unterliegt. Dem Verf. schwebt nun eine umfassende Neuschöpfung des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens vor, die Idee einer grossen Nationalerziehung, einer ästhetischen Menschheitserziehung, gegründet auf die antike Idee der Harmonie zwischen den natürlichen und geistigen Lebensgrundlagen.

Dieser Idee verdankt das vorliegende Buch offenbar seine Entstehung. Aber der Verf. führt dieselbe in ihm höchstens zur Hälfte durch, ja vielmehr das ganze Buch kann sich zur Verwicklichung jener Idee im Grunde doch nur als Einleitung verhalten. Der Kern desselben, zugleich diejenige Hauptpartie des Buches, in welcher der eigentliche Werth desselben enthalten ist, stellt die hellenische Gymnastik und ihre Bedeutung für das gesammte Leben der Griechen in einem lebendigen Gemälde vor unsere Augen. Aber damit endigt das Buch und der Verf. begnügt sich, am Schlusse zu erinnern, dass das Alterthum von selbst auf die wahre Bestimmung einer ästhetischen

Digitized by Google

Menschheitserziehung hinweise, sich vorbehaltend, dass wenn die vorliegende Schrift die ihr gewünschte Aufnahme finden sollte, er gesonnen sei, ihr eine zweite sie ergänzende folgen zu lassen, welche die Idee der erstern nicht bloss in ihrer allgemein menschlichen, sondern auch in ihrer aus den eigenen deutschen Erziehungs- und Bildungsverhältnissen geschichtsnothwendig sich ergebenden Berechtigung sowie in ihren nähern für die Gegenwart unmittelbar praktischen Bezügen entwickele. Bei der Trefflichkeit der Schilderung des Verf. von der Natur und dem Wesen der hellenischen Gymnastik ist an einer günstigen Aufnahme der Schrift nicht wohl zu zweifeln, und so geben wir uns der Hoffnung hin, dass die versprochene Schrift bald genug vollendet und dem wissenschaftlichen Publicum vorgelegt sein wird.

Da wir jedoch in den in der Einleitung zu dem vorliegenden Buche behandelten Fragen die Präliminarien des künftigen Werkes des Verf. erblicken dürfen, so wird es unsere Aufgabe sein, zum Schlusse noch auf diese Einleitung näher einzugehen.

Was der Verf. zunächst über die Einflüsse des Alterthums auf die Deutschen und die deutsche Geschichte von den frühesten Zeiten derselben an sagt, ist durchaus beachtenswerth. Kein Kenner der Geschichte wird den Worten des Verf. Wahrheit absprechen, wenn derselbe sagt: Als unsere Väter noch in ihren Waldeseinöden und Bergen jagd- und kampfliebend sich umtrieben, an Sitte und Bildung einfach und rauh, an Anlage aber reich, voll strotzender naturwüchsiger Kraft und Art, an Gebaren unstet und riesig, schon da trat das Alterthum und seine feingebildete längstentwickelte Völkerwelt in scharfe wirksame Beziehungen zum deutschen Volke. Wie viele Bildungs- und Lebenselemente mögen nicht schon im Beginn unserer christlichen Zeitrechnung unter den Waffen Roms über die untern Donauländer, über die Alpen und die Gauen des Rheins ins Herz Deutschlands eingedrungen sein und bedeutsame Anfänge der Cultur begründet haben, welche die deutsche Völkerfamilie zum Träger einer völlig neuen, aber menschheitlich allgemeinen Weltgeschichtsepoche zu machen bestimmt war. Sofort zogen deutsche Völker hinab in die blühenden Länder römischer und byzantinisch-hellenischer Herrschaft und Cultur und bereiteten durch ihre Vermengung mit den alten Einwohnern und ihren Lebenseinrichtungen, Sitten und Vorstellungen eine breite Brücke für den Einfluss des Alterthums auf die gesammte neue deutsche Welt. Während ihre Waffen den Bau der Römerwelt zerschlugen, haben sie das Heidenthum, seine Wesenskraft und wahre menschheitliche Bildung zugleich mit dem Christenthume und seiner Weltbürgerlichkeit in sich aufgenommen und verarbeitet. Das deutsche Volksgemüth in seiner reinen hohen Kraft, seiner Frische und edlen offenherzigen Einfalt, seinem tiefen Ernst und Gehalt war die Stätte, welche der leuchtende Genius der Menschheit für seine Blüthenentwicklung und vollendete Entfaltung sich erkor. Fünf Jahrhunderte hindurch wurden so die Fermente alterthümlicher Bildung fast unvermerkt auf das junge naturkräftig heransprossende Reis deutschen Volksthums geimpft, vermittelt durch die Geschichte der römischen Weltherrschaft, und auf dieser fruchtbaren, veredelten, keimereichen Grundlage erhob sich sofort belebt, geläutert und allseitig durchquollen vom Geiste des Christenthums der herrliche gewaltige Bau der deutschen Welt. Der Verf. schildert sofort die religiöse Gestaltung des Mittelalters mit der vollsten Anerkennung ohne jedoch recht deutlich zu zeigen, wie es kommen konnte, dass sich die Blüthe des Mittelalters so bald an einseitiger und übermässiger Entfaltung verblutete und kirchlicher Abso-

Digitized by Google

latismus hervortreten und der Bildung sich feindlich entgegenstellen konnte. In dieser Wendung erblickt der Verf. den Punkt, an welchem sich jene zweite Grundrichtung der deutschen Geschichte (nach der in den ächten Zeiten des Mittelalters zu tiefer Entwicklung gekommenen religiösen Grundrichtung als der ersten), nämlich die geistige Aufnahme der alterthümlichen Bildung und die dadurch befruchtete Entwicklung des eigensten Volksthums, von der ersten, der religiösen, trennen musste. Dieser Scheidungsprocess begann, hervorgerufen von der Einseitigkeit der Kirche, mit dem vierzehnten Jahrhundert und unsere Gegenwart steht noch mitten im Kampfe. Einigende, fesselnde Grundlage dieses Processes und seiner kämpfenden Entwicklung ist die Kraft und das Wesen des ursprünglichen reindeutschen Volksthums, welches eben in diesem Processe zu seiner menschheitlichen Vollendung kommt und darin den Gegensatz beider Elemente auslöscht und versöhnt zu ihrer wahren Einheit. Italien eröffnet den Auferstehungsmorgen der hellenischen und römischen Schrift- und Kunstdenkmale. In Florenz erheben sich die drei unsterblichen Dichter: Dante, Petrarca, Boccaccio, deren Wirken das Vorspiel für Deutschland gewesen ist. Alle Wissenschaften, Künste, Bildungs- und Lebensverhältnisse wurden durchweht und beseelt von dem Morgenhauche der neuen antiken Bildung.

Mit diesem Drange der Geister verband sich naturgemäss das Streben nach einer gründlichen Neuschöpfung der Kirche an Haupt und Gliedern und nach einer erzieherischen Wiedergeburt des ganzen Volkslebens, gegründet auf die Anerkennung der vollen Menschennatur. Aber dieses zwiefache Werk vermochte Italien nicht zu vollbringen. Die Erfüllung dieser Aufgabe blieb den Deutschen aufbehalten. Der Verf. schildert nun mit interessanten Zügen, wie, rein aus dem tiefen Bildungsdrange des Volkes erwachsen, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in den Niederlanden und ganz Norddeutschland sich die Brüderschaft vom guten Willen und gemeinsamen Leben verbreitete, begeistert von dem Ideale eines streng sittlichen frommen Lebens, tief ergriffen von der Nothwendigkeit des Kampfes gegen die in Kirche und Klöster eingedrungene Verderbniss und der Begründung einer ächt deutschen sittlich-religiösen Volkserziehung. Mit der Pflege eines tiefreligiösen Lebens verbanden die Schüler und Geistesgenossen dieser Brüderschaft das eifrigste Studium der classischen Schriftsteller, so dass schon hier, wie der Verf. mit Recht bemerkt, die Hauptquellen der alterthümlichen und der christlichreinen Bildung zusammenfliessen. Es ist hier nicht der Ort, auf die interessanten Schilderungen des Verf. einzugehen, welche er von dem Wirken eines Wessel, R. Lange, Agricola, Hermann von dem Busch, Erasmus von Rotterdam, Alex. Hegius, Johann Reuchlin u. A. in gedrängten Zügen lehrreich entwirft. So sehr nun diese geistige Bewegung durch die Reformatoren nach der Ansicht des Verf. auf jenem Punkte anlangte, wo sie die gesammte Christenheit ergreifen und umbilden sollte, so verkennt der Verf. doch nicht, dass die Bedeutung der antiken Studien bereits von Luther einseitig aufgefasst worden sei. Derselbe behauptet geradezu, dass hauptsächlich durch Luther die einseitig sprachliche Auffassung des Alterthums und die Dienstbarkeit der classischen Studien unter der kirchlichen Bevormundung veranlasst worden sei, obgleich eigentliche Schuld erst die nachmalige in mittelalterliche Scholastik zurückgesunkene Kirche treffe. Obgleich der Verf. Melanchthon als weniger dem Luther befangen in ausschliessliche Rücksichten in Betreff seiner Auffassung der classischen Studien schildert, so entwirft es uns doch sofort ein Bild der Schulmethode

Digitized by Google

und des Bildungsstandes der bedeutendsten Schüler Melanchthons, eines Trotzendorf, Neander, Sturm, worin wir nicht eine höhere, sondern vielmehr eine niedrigere Auffassung der Bedeutung des Alterthums und der classischen Studien als jene Luthers erblicken müssen. So sagt der Verf. von Trotzendorf: Sein Unterricht, obwohl gegründet auf die besten Schriftsteller des Alterthums, war einseitig auf sprachliche und formale Bildung berechnet; er übte seine Schüler unausgesetzt in Rede- und Denkkunst, die deutsche Muttersprache war verpönt. Ein Lobgedicht auf ihn sagt: „So hat er die römische Sprache Allen eingegossen, dass es für Schande galt, in deutscher Zunge zu reden; Knechte und Mägde konnte man latein sprechen hören und man hätte meinen sollen, Goldberg liege in Latium.“ Aehnliches wird von Neander berichtet. Aber für endentscheidend für die Wendung der classischen Studien, für die Einrichtung des gesammten antiken Unterrichtswesens in Deutschland und somit für die ganze Stellung des Alterthums in Schule und Volksbildung war der Elsässer Johannes Sturm. Sein Bildungsideal war einseitig im höchsten Grade: Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Handhabung der römischen und hellenischen Sprache und nichts als diese! In der Grammatik war er gründlich bis zur Pedanterie, die antiken Meisterwerke waren ihm blosses Mittel zu knechtischer affenmässiger Erlernung der alten Sprachen und geistlos bruchstückartig eingetrichtert gewährten sie keine Auffassung vom Wesen des Schriftstellers und der Bedeutung seines Werkes, viel weniger eine Anschauung des hellenischen und römischen Alterthums selbst. Die Geistlosigkeit dieser Pädagogik ging ins Unglaubliche. Man muss das weitere Detail in dem Buche selbst nachlesen. Wenn sich nun, wie der Verf. zeigt, die durch die Reformation ermöglichten und gebotenen neuen Schuleinrichtungen des gesammten Deutschlands alle an das Vorbild Sturms oder an die verwandten Unterrichtsplane Trotzendorfs und Neanders hielten, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, wie schlimm es vor und nach der Reformation mit der Pflege einer tiefern Geistesbildung im Allgemeinen gestanden haben muss. Was aber beweiset, dass die Sturmsche Lehrweise ganz im Geiste der Zeit lag, ist der Umstand, dass sie die ausserordentlichste Verbreitung erhielt und dass selbst die um diese Zeit hervorgetretene Schulordnung der Jesuiten, entworfen von Claudius von Aquaviva, der Sache nach so ganz Sturmisch ausfiel, dass sie von Sturm selbst und von vielen Protestanten mit lauter Freude begrüsst würde. Die Sturmsche Lehrweise beherrschte also so ziemlich ganz Deutschland und beherrscht sie zum Theil unter nicht sehr wesentlichen Aenderungen noch. Wir können hier nicht dem Verf. in das Detail seiner interessanten Entwicklungen folgen und begnügen uns darauf hinzuweisen, wie der Verf. mit Grund die ächte alterthümliche und volksmässige Bildung, ohne Pflege von Staat, Kirche und Schule, getragen allein von der Kraft des vielgekränkten, vielzerrissenen deutschen Volksherzens durch Männer wie Matthias Gessner, August Ernesti, Ephraim Lessing, Joh. Joachim Winkelmann in Deutschland wiederauftreten und mit vollem Fug und Recht in Kraft und Weihe dieser neuen Alterthumsbildung die leuchtenden ächtdeutschen Geister Klopstock, Herder, Wieland, Schiller, Göthe &c. erstehen sieht, durch welche Deutschland wieder zu Ehren kam und auf die erhabenste Höhe des ganzen Jahrhunderts trat. Die gewaltige geistig befruchtende Rückwirkung der genialen Schöpfungen dieser Heroen der deutschen Literatur auf die antiken Studien stellte sich am glänzendsten dar in Christ. Gottlob Heyne und Friedrich August Wolf. Das Verdienst, neue Bahnen für die antike Bildung gebrochen

Digitized by Google

zu haben, gebührt Heyne. Er suchte mit der Fakel der Wissenschaft den alten gehäuften Schulstaub von dem Alterthume wegzubrennen und dessen reinen herrlichen Gehalt, den Geist seines Volkslebens und die Ideen seiner Schriftsteller zu erflössen in die Bildung seines eigenen Volkes; Sprach- und Formkenntnisse waren ihm nur Mittel zum Zweck, nur der Schlüssel in den lichten Tempel alterthümlicher Bildung. Er lenkte zuerst wieder den Geist auf die reine allseitige Auffassung des alterthümlichen Völkerlebens selbst nach seinen verschiedenen gesellschaftlichen, politischen, religiösen, künstlerischen und wissenschaftlichen Zweigen und Blüthenentfaltungen. Die wissenschaftliche Gestalt und Einheit und damit ihre wahre Bedeutung erhielt aber diese neue Richtung der alterthümlichen Studien erst durch Friedrich August Wolf in Halle. Ihm erschien das classische Alterthum als Vorbild eines auf den edelsten und grössten Ideen beruhenden öffentlichen und Privatlebens, namentlich erkannte er in den Völkern und Staaten des alten Hellas die meisten derjenigen Eigenschaften, welche die Grundlage eines zu ächter Menschlichkeit vollendeten Charakters ausmachen. Desshalb galt ihm das Studium dieser Nationalbildung für das tüchtigste Mittel zur Bildung einer edelgesinnten, kräftigen Jugend. Diese sittliche Idee erhob er zum Mittelpunkte des ganzen Studiums, von ihr ausgehend wies er jedem der verschiedenen alterthümlichen Lehrfächer seine nothwendige Stelle an, auf welcher es zur Erreichung des Hauptzwecks mitzuwirken habe, und den organisch ineinandergreifenden Umfang und Zusammenhang der gesammten, theils formalen, theils realen Fächer nannte er Alterthumswissenschaft. Allein obgleich die Alterthumswissenschaft durch die Tiefe deutscher Forscher gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf solche Höhe gehoben wurde, so führte dieser Umschwung doch nicht, wie man hätte erwarten sollen, zu einer Neuschöpfung des gesammten classischen Erziehungs- und Unterrichtswesens. Noch immer, klagt der Verf., schnallt man dem Knaben eine Last lateinischer und griechischer Bücher um die Brust, schickt ihn dann in die lateinische Schule, oder ins Gymnasium, oder gar in ein Kloster, und ist der Arme neun bis zehn Jahre hindurch fast jeden Tag bis in die Nacht an die Schulbänke und Studirpulte geschmiedet, geht leiblich und sittlich zu Grunde und lernt am Ende nichts als ein unfruchtbares Latein- und Griechischschreiben, um in den Prüfungen zu glänzen. Von einer wirklichen Kenntniss des hellenischen und römischen Alterthums, ja nur von einem vollen allseitigen Auffassen seiner Meisterschriften ist keine Rede; an wenigen zerrissenen Bruchstücken dieser letztern wird der Junge herumgeschleppt, mit dem stäubigen Wust von Anmerkungen, weitschweifigen Kriteleien, langweiligen, unverdaulichen Sprachregeln und Haarspaltereien überschüttet, dass seine Jugendkraft darunter versiegen geht, und er es höchstens zu einer hohlen nüchternen Geistesdressur und Gelehrsamkeit bringt.

Doch wir wollen dem Verf. nicht weiter in seine lebhaften Schilderungen der Missstände der fast noch überall herrschenden Weise der Betreibung der classischen Studien folgen. Stimmen wir auch in der Hauptsache mit ihm überein, nämlich in der Behauptung, dass der Hauptzweck der classischen Studien, Begeistung durch den erschlossenen Geist des Alterthums, fast nirgends erreicht wird, so möchten wir doch nicht in alle Behauptungen des Verf. ohne Einschränkung einstimmen, und namentlich hätte er sich wohl besser, als geschehen ist, gegen das leicht an seine Worte sich knüpfen könnende Missverständniss sichern sollen, als ob er für möglich hielte, in den Geist des classischen Alterthums einzudringen ohne gründliche Kennt-

Digitized by Google

niss der Sprachformen des hellenischen und lateinischen Idioms. Der Verf. möchte leicht doch die Leistungen der bestorganisirten Gymnasien in Deutschland, namentlich jene in Württemberg und Preussen, unterschätzen, und so sehr wir es ihm glauben wollen, dass er erst, nachdem er seine Gymnasialerrungenschaften zum Theil wieder vergessen hatte, an einem Lessing, Winkelmann, Göthe und Andern das wahre hellenische und römische Alterthum wie eine neue Welt entdeckte, so würde er doch ohne den bessern Theil des am Gymnasium errungenen Wissens sicher nicht oder doch nicht so leicht und rasch die bemerkte Entdeckung gemacht haben. Übrigens sind wir dem Verf. die Gerechtigkeit schuldig, anzuerkennen, dass er alles blosse Flickwerk von Reformen im Unterrichtswesen verwirft und statt dessen wirklich ein grosses Princip ausspricht, aus dem er alle besondern Reformen abgeleitet wissen will. Dieses Princip sucht er mit Recht in der weltgeschichtlichen Stellung der deutschen Nation. Sie erscheint ihm als der Träger der nachantiken europäischen Menschheitsentwicklung. Die Folgerungen aus diesem Princip sind aber doch nicht genugsam entwickelt und die entwickelten nicht genugsam begründet, als dass hier schon eine nähere Beurtheilung möglich wäre. **Fr. M.**

III.

Correspondenz.

λ. Tübingen, den 6. Mai. (Aufklärung über eine Correspondenz im Märzheft der A. M. S. Reyscher und der Senat. Kanzler v. Wächter. Akademische Bade- und Schwimmanstalt.) Sie haben mein Schreiben aus dem Jan. d. Js. erst im Märzhefte der A. M. S. S. 112 aufnehmen können. In jenem Schreiben gab ich einen Bericht über die neuesten Publicationen des literarischen Vereines in Stuttgart. Theils die Besorgniss, dieser Bericht könnte, da er im Februarheft nicht erschienen war, von der Redaction nicht als zur Aufnahme geeignet befunden sein, theils die unterdessen zu besprechen gekommenen neuern Publicationen veranlassten mich, denselben Gegenstand sieben Wochen später sammt dem dazu gekommenen Neuen in einem grössern Aufsatz zu behandeln, welcher in der Allgemeinen Zeitung Nr. 78 Beil. abgedruckt ist. Ich bemerke diess hier ausdrücklich, um von der Redaction der A. M. S. den Verdacht zu entfernen, als ob sie statt eines eigenen Correspondenzartikels nur einen unvollständigen Auszug aus der Allgemeinen Zeitung gegeben hätte *). — An unserer Universität tragen sich merkwürdige Dinge zu. Bei Reyschers Versetzung nach Ulm ist es trotz der Verwendung des Senats geblieben. Nachdem ihm aber der Urlaub zum Eintritt in die Kammer versagt worden, hat er seine Entlassung aus dem Staatsdienste genommen, um in die Kammer eintreten zu können. Wie sehr die Entfernung dieses trefflichen Lehrers vom Lehramt nicht nur von den Studenten, sondern auch von seinen Collegen bedauert wird, beweist das den akademischen Senat eben so wie den Adressaten ehrende Schreiben, welches an Reyscher erlassen wurde und welches ich hier beisetze:

---

*) Der hier erwähnte Bericht des Herrn Correspondenten konnte wegen Zudrangs des Stoffs im Februarheft nicht aufgenommen, wohl aber füglich für das nächste Heft zurückgelegt werden. Wir danken unserm Herrn Correspondenten für obige Erklärung und bitten ihn, die Verspätung der Aufnahme zu entschuldigen. *Die Redaction.*

Digitized by Google

„Euer Hochwohlgeboren sollen nicht mehr der Unsrige sein. Je eifriger und erfolgreicher Sie eine schöne Reihe von Jahren unter uns in den mannichfachsten Beziehungen als Lehrer und als kräftiger Theilnehmer an unsern verschiedenen sonstigen Aufgaben wirkten, als Schriftsteller den Ruf unserer Universität in nähern und entferntern Kreisen erhielten und vermehrten, durch den geradesten, ehrenwerthesten Charakter und die theilnehmendste freundschaftliche Gefälligkeit in allen collegialischen Beziehungen uns ein theurer College waren, um desto schmerzlicher trifft uns dieser Verlust. Indem wir dieses Alles stets in dankbarster Erinnerung bewahren werden, fügen wir den herzlichen Wunsch bei, dass Sie in einem andern Ihren schönen Talenten und Kräften angemessenen Kreise, im Bewusstsein einer neuen Sie befriedigenden nützlichen und erfolgreichen Thätigkeit ein glückliches Leben führen, und auch unserer Universität und uns persönlich die freundschaftlichen Gesinnungen, deren wir uns bisher erfreuen durften, erhalten mögen. Möge sich namentlich unser engeres Vaterland nun doch in einem andern amtlichen Kreise Ihrer wirksamen Förderung seiner Interessen zu erfreuen haben! Besonders aber würde es uns sehr grosse Freude bereiten, wenn Sie, nur auf eine Zeitlang uns entzogen, bald wieder ganz und durchaus der Unsrige würden. Tübingen, den 16. April 1851. In ausgezeichneter Hochachtung der akademische Senat; in dessen Namen: Dr. Schmid, d. Z. Rector der Universität."

Dass Kanzler v. Wächter seine Entlassung vom Kanzleramt genommen hat, ist Ihnen wohl bekannt, ebenso das Motiv, welches diesem Schritte zum Grunde liegt; er will nicht in die zweite Kammer eintreten, der er als Deputatus natus der Universität nach der Verfassung von 1819 vermöge des Kanzleramtes angehört. Gestern brachten ihm die Studirenden einen Fackelzug, um ihm den Dank für seine Führung des niedergelegten Kanzleramtes auszudrücken. Es war grosse Gefahr für die Universität, ihn zu verlieren, da ihn ein ehrenvoller Ruf derselben entführen sollte. Diese Gefahr ist für jetzt beseitigt, wie aus seiner Rede an die Studirenden hervorgeht. Wer sein Nachfolger werden solle, ist noch nicht entschieden. Man spricht von einer an Robert v. Mohl ergangenen Berufung. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob Mohl diesem Rufe folgen dürfte. Jedenfalls wäre es eine eigene Ironie des Schicksals, wenn er, dem vor einigen Jahren eine ähnliche Versetzung aus dem Lehramt zugedacht war, wie sie neuerlich Reyscher erfahren sollte, in diesem Augenblick die Genugthuung erhielte, dass man ihn, der damals dem Ministerium so unwerth war, und zwar auf diesen ausgezeichneten Posten, zurückzukehren veranlassen würde. — Einem längst gefühlten Bedürfniss wird hier schon für das Sommersemester genügt, indem der Senat auf dem Wöhrd zwischen der Landstrasse und dem Neckar eine Bade- und Schwimmanstalt herstellen lässt. Es wird dort auf dem von der Stadt dazu abgetretenen Grunde ein grosses Bassin gegraben, zu welchem der den Wöhrd durchschneidende Mühlbach das Wasser liefert. Der Boden des Bassins wird mit Steinplatten belegt und die Anstalt umzäunt. Die Kosten sind bedeutend, aber wohl angewendet.

× Heidelberg, Ende April. (Renaud als Nachfolger Morstadts. Die durch Nägelé's Tod und Gmelins Pensionirung erledigten Stellen.) Morstadts Stelle ist noch unbesetzt; jedoch ist endlich, in den jüngsten Tagen, die officielle Anfrage an Renaud

Digitized by Google

in Giessen abgegangen. In Beziehung auf eine Berufung für die Fächer, welche Morstadt, wenn er auch nicht deren Vertreter im wissenschaftlichen Sinne war, doch mitzutheilen verstand, und in Beziehung auf eine zufällige Verbindung dieser Fächer mit andern in der Besetzung machen sich in der Facultät mancherlei Interessen geltend, so dass man die zweckmässige Berufung Renaud's als hauptsächlich von dem Ministerium ausgehend ansehen darf. Für die durch Nägelé's Tod erledigte Stelle eines Directors der Entbindungsanstalt dürfte wohl dessen Sohn, der Assistent seines Vaters war und seit dessen Erkrankung die Leitung der Anstalt hat, die meiste Aussicht haben, obgleich einige Facultätsmitglieder sich für Litzmann in Kiel interessiren. Gmelin ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Man darf erwarten, dass das dadurch erledigte Ordinariat dem ausserordentlichen Professor Delffs (er ist in der philosophischen Facultät; übrigens ist er auch Doctor medicinae) verliehen werde, der mit vielem Beifalle Chemie lehrt und dessen Zuhörer längst wünschten, sich unter seiner Leitung praktisch auszubilden, wozu ihm bisher, da Gmelin Director des chemischen Laboratoriums war, die entsprechende Gelegenheit fehlte. Seine Wirksamkeit ist bedeutend, so dass er sich schon 1846 berechtigt halten durfte, um die Ertheilung einer ordentlichen Professur nachzusuchen. Damals rescribirte das Ministerium, dass man zwar seine verdienstlichen Leistungen an der hiesigen Universität anerkenne, aber zur Zeit seinem Wunsche nicht willfahren könne, da das Ordinariat der Chemie nicht vacant sei. Hierin ist also gewissermassen eine Anweisung auf das Ordinariat der Chemie für den Fall der Erledigung desselben enthalten.

τ. Jena, im April. (Chronik der Universität.) In dem verwichenen Winterhalbjahre wurde das Prorectorat von Hrn. Geheim. Hofr. Dr. Huschke verwaltet, welcher in seiner Inauguralrede über den Einfluss der Natur auf die Cultur und den Geist der Völker handelte. In der theologischen Facultät sind unter dem Decanate des Hrn. Prof. Dr. Rückert, der Candid. Hr. Dr. phil. Karl Paul Heinrich Fischer aus Sandewalde in Schlesien zum Licentiaten, Hr. Dr. phil. Johann Michael Schwarz, erster evangel. Pfarrer zu Eperies in Ungarn, bei seinem Amtsjubiläum, honoris causa zum Doctor, und Hr. Dr. phil. Karl Albert Vogel aus Dresden, Candidat der Theologie, zum Licentiaten promovirt worden. Letzterer habilitirte sich am 1. November als Privatdocent mittelst Disputation über seine Schrift: De Bonizone, episcopo Sutrino, wozu der Decan durch ein Programm: De impedimentis quibusdam studii theologici nostrae aetati propriis eingeladen hatte. — In der juristischen Facultät, deren Decanat Hr. Geheimerath Dr. Schmid führte, wurden die bisherigen Privatdocenten Hr. Dr. Wilh. Girtanner und Hr. Dr. Ed. Egmont Chambon zu ausserordentlichen Professoren ernannt, und zu Doctoren creirt: der Königl. Preuss. Gerichtsassessor Ernst Ferdinand Reinhold Pegert zu Berlin, die Grossherzogl. Badischen Rechtspraktikanten Georg Pfeiffer zu Karlsruhe und Heinrich David Maas, und Candid. Karl Friedrich Ferdinand Dietzel zu Altenburg. — Die medicinische Facultät hat unter dem Decanate des Hrn. Prof. Dr. Siebert die Doctorwürde an die Herren Grünberg aus Wien, Theodor Erdmann aus Siesothen in Kurland, Michael Laseron aus Königsberg, August Dankworth aus Wolfenbüttel, und Jubel-Diplome an die Jubilare Hrn. Medicinalrath Schmalz in Pirna und Hrn. Medicinalrath Gottfried Benedix in Grimmen ertheilt. — In der philosophischen Facultät führte Hr. Prof. Dr. Stickel das

Digitized by Google

Decanat; es wurden die Privatdocenten Hr. Dr. Bippart, Dr. Stark, Dr. Wegele und Dr. Hettner, letzterer bisher zu Heidelberg, zu ausserordentlichen Professoren befördert, und zu Doctoren promovirt die Herren A. Lange in Dessau, G. L. G. Fr. Flemming in Lübz, A. G. A. Palte in Hildesheim, Pfarrvicar I. B. Wöhrnitz in Kitzingen, Königl. Hannoversch. Hofrath Dr. Joh. Chr. Schmidt, honoris causa, F. Jansen in Weimar, Hermann Schacht aus Ochsenwerder, Candid. der Theologie C. Fr. E. A. Heins in Hannover, Candid. der Theologie L. Paul aus Weimar, Instituts-Lehrer Joh. Gottl. Hübner in Dresden, Lehrer Ed. Wagener in Berlin, Candid. der Theologie C. B. Güldenapfel in Jena, Lehrer Fr. Marschmann in Coblenz, Carl Donald Style aus England, Hofdiacon O. V. Schweitzer in Weimar, honoris causa, Schulamtscandidat B. Nippe in Stralsund, Candid. der Theologie Th. V. F. Meyer aus Barsinghausen, Gymnasiallehrer C. G. Jungk in Berlin, B. V. A. Müller in Braunschweig, Geheimerath Dr. Schmid in Jena, honoris causa, Geh. Kirchenr. D. Danz in Jena (Erneuerung des Diploms vom J. 1800), X. Fr. Münchhoff in Berlin, Institutsdirector V. Matthiä in Altenburg, Joh. Heinr. Frerichs in Neustadt-Gödens, Candidat G. Kuhtz in Berlin, Advocat und Dr. medicinae P. Delorme in Lyon, Rabbiner Aar. Cassel in Conitz und H. M. Wahl in Bauerwitz. — Für das Sommerhalbjahr ist das Prorectorat an Hrn. Geh. Hofrath Dr. Göttling übergegangen, welcher bei Übernahme des Amtes in seiner, nach Vorschrift der Statuten, öffentlichen Rede über die Demokratie im Alterthum handelte. Die Decane der vier Facultäten sind die Herren Geheime Kirchenr. Dr. Hoffmann, Oberappellationsr. Dr. Walch, Prof. Dr. Ried, Geheime Hofrath Dr. Bachmann. — Vom 1. Mai an wird die längere Zeit erledigte Stelle eines Universitätscurators wieder besetzt werden durch Hrn. Staatsrath Dr. Seebeck, einen ebenso durch Einsicht, wie Charakter vorzüglichst dazu geeigneten Mann. Durch den Tod hat die Universität im verwichenen Semester die Geh. Hofräthe Dr. Voigt und Dr. Hand verloren.

γ. Leipzig, Anfang Mai. (Clarus. Anfang des Semesters. Die Personalverluste. Prüfungsmissstände. Habilitationen. Tischendorf. Wächter.) Aus der Geschichte unserer Universität im verflossenen Semester habe ich noch das funfzigjährige Doctorjubiläum des Geheimen Medicinalrath Dr. Clarus, das am 10. März feierlich begangen wurde, nachzutragen — eines Mannes, der lange Zeit als klinischer Lehrer gefeiert ward und dem die Mehrzahl der jetzigen sächsischen Ärzte in dieser Branche ihre Bildung verdankt. — Das Sommersemester begann unter ziemlich ungünstigen Auspicien. Durch die zwar ganz normal, aber etwas unpraktisch erfolgte Ansetzung des Anfangs der Vorlesungen auf den Tag nach Ostern war in den factischen Beginn der letztern eine solche Schwankung gekommen, dass ziemlich 14 Tage vergingen, ehe der Bestand derselben im Allgemeinen als fixirt angesehen werden konnte, wozu freilich die Collision mit der Messe, wie früher, auch jetzt das Ihrige beitrug, und auch jetzt sind die Inscriptionen noch nicht einmal soweit beendigt, dass man ein einigermassen sicheres Urtheil darüber fällen könnte. Weit tiefer als diese greift aber der Verlust von vier Lehrern ein, der in den letzten Tagen des April, zum Theil auf das unerwartetste, eintrat: die Amtsentsetzung der Proff. Haupt, Jahn und Mommsen, und der Tod des Prof. Kunze (30. Apr.). Die erstere erscheint als Folge der, auch in politischen Blättern vielbesprochenen Untersuchung, welche über die genannten drei Professoren wegen Betheiligung an den Maiereignissen verhängt und in der Jahn in

Digitized by Google

erster, Haupt und Mommsen in zweiter Instanz in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen worden waren. Ein Artikel des „Dresdner Journals", das bekanntlich als ein ministerielles Organ gilt, rechtfertigt diese Absetzung als analoge Anwendung der Bestimmung des Staatsdienergesetzes, welche es in das Ermessen der Anstellungsbehörde legt, einen Diener zu entlassen, der wegen eines wenigstens mit Gefängniss über 6 Monate zu bestrafenden Verbrechens belangt und nur in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen worden ist. Ein Correspondent der A. Z. fand in diesem Verfahren den Ausdruck einer gehässigen Tendenzpolitik und beklagte diese Opfer einer „krankhaften Restaurationsmanie" im Interesse der Wissenschaft und der öffentlichen Moral. Das Dr. J. erwiedert hierauf: „Soll die Regierung Unbescholtenheit nur von den Lehrern in den niedern Schulen fordern und bei Beurtheilung der Lehrer an der Hochschule laxern Grundsätzen folgen? Soll sie es übersehen, wenn die Professoren an der Universität der akademischen Jugend mit schlimmem Beispiele vorangehen, dieselbe durch ihr Treiben irre leiten? Schwerlich würde sie dadurch das „Interesse der Wissenschaft" fördern, wohl aber durch solche Träger der Wissenschaft den Staat in Gefahr bringen" Wir stellen diese verschiedenen Ansichten, die natürlich auch hier in den verschiedenen Kreisen ihre Vertreter und ihre Gegner finden, einfach nebeneinander, ohne durch Hinzufügung eines eigenen Urtheils influiren oder provociren zu wollen. Was die Rückwirkung auf die Universität anlangt, also das eigentlich Praktische dieser Massregel, so wird allerdings der Verlust Haupts am schwersten empfunden werden, da er schon eine lange Reihe von Jahren mit vielem Beifall und zwar ebensowohl im Fache der altdeutschen, selbst altfranzösischen, wie in dem der classischen Philologie wirkte; es wird jedenfalls schwer sein, einen Gelehrten an seiner Statt zu gewinnen, der in gleicher Weise auf beiden Gebieten einheimisch und tüchtig wäre. Enger begränzt war der Wirkungskreis Jahns als Professors der classischen Alterthumswissenschaft: er hat den Boden für das Studium dieser Wissenschaft, den sein Vorgänger, der unermüdlich forschende Becker, eigentlich zuerst auf unserer Universität in einem dem jetzigen Wissen angemessenen Sinne geebnet hatte, mit Geschick und Geschmack weiter cultivirt, ohne aber aussergewöhnliche Resultate zu erzielen, wie diess übrigens bei der geringen Frequenz dieses Fachstudiums auch nur unter besondern Voraussetzungen hätte geschehen können. In noch geringerm Grade ist dasselbe zu unserm Bedauern von Mommsen zu sagen; wir sagen: zu unserm Bedauern; denn es ist nicht zu verkennen, dass Mommsens Kenntnissreichthum, Denkschärfe und Ausdrucksfeinheit ihn vollkommen befähigt hätten, eine reichere Wirksamkeit zu entwickeln, als die Verhältnisse ihm gestatteten. Wir erinnern uns recht wohl, wie mannichfachen Anfechtungen die Berufung M.'s im Sommer 1848 ausgesetzt war; Pfordten, von dem sie ausging, beabsichtigte, in ihm einen Supplenten für die durch seinen eigenen Weggang nach Dresden erledigte (und noch jetzt nicht besetzte) Professur der Pandekten zu erlangen; man sah es mehrerseits als einen Missgriff an, dazu einen nur durch einige kleinere rechtsgeschichtliche Specialarbeiten bekannten jungen Gelehrten zu wählen. Hat nun M. sich auch seitdem nur höchstens auf den Gränzgebieten der Rechtswissenschaft, ja z. Th. auf ziemlich davon entfernten Feldern als tüchtiger Forscher weiter bewährt, so lässt doch seine sonstige Persönlichkeit keinen Zweifel übrig, dass er vollkommen im Stande gewesen wäre, auch als akademischer Lehrer im Fache des römischen Rechts mit Erfolg und Glück zu wirken, wenn — die Verhältnisse

Digitized by Google

(ich muss es wiederholen) es gestattet hätten. Und diese „Verhältnisse", unter deren Druck auch alle übrigen, in gleicher Stellung mit M. befindlichen Lehrer seit 1848 zu leiden haben, rücksichtlich deren also auf diesen so wenig als auf jene eine Schuld fällt und von denen wir nur dringend wünschen können, dass sie bald sich ändern mögen, ehe die ohnehin jetzt schon auf drei active Lehrer zusammengeschmolzene Zahl der dieser Classe Angehörigen sich noch mehr mindert, bestehen unseres Dafürhaltens in nichts Anderm, als in dem Missverhältniss, dass durch das seit Aufhebung des sg. Collegienzwanges aufs schärfste hervorgetretene Übergewicht derjenigen Professoren der juristischen Facultät, welche zugleich Mitglieder der juristischen Prüfungscommission sind, herbeigeführt ist. Der Verf. dieser Zeilen hat im J. 1848 selbst berufener Massen sein Votum für Aufhebung des Collegienzwangs abgegeben und er hält an der Überzeugung von der Richtigkeit des Princips dieser Massregel noch jetzt fest; aber eben so fest hat sich bei ihm auch die Überzeugung begründet, dass das Vertrauen zu einer selbstständigen, umsichtigen und erschöpfenden Eigenwahl der zu hörenden Vorlesungen erfahrungsmässig viel zu sehr getäuscht wird, als dass es nicht die Pflicht der Studienverwaltungsbehörde wäre, für diese Wahl und für die so eben aufgeführten Erfordernisse derselben anderweite Garantieen zu beschaffen. Diese können nach Lage der Sache nur in zwei mit einander zusammenhängenden Massregeln gefunden werden: darin, dass unter die Gegenstände der am Schlusse des akademischen Studiums statt findenden Prüfung alle wichtigern Zweige der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, und darin, dass der Kreis der zur Abnahme dieser Prüfung Berufenen über die Zahl der ordentlichen Professoren hinaus erweitert und wenigstens auf die dem Dienstalter nach ältern ausserordentlichen Professoren ausgedehnt wird. Wir wollen damit so wenig einer ungebührlichen Ausdehnung als einer Oberflächlichkeit der Examina das Wort reden: wir meinen vielmehr, dass keineswegs über alle jene Gegenstände oder von allen Examinatoren jedesmal examinirt werden soll, sondern dass in ersterer Beziehung ein sich bald von selbst regulirendes freies Ermessen, in letzterer ein bestimmter Turnus eintreten soll. Dass wir aber damit nichts Aussergewöhnliches verlangen, dafür zeugt der Vorgang gleicher Art in der Einrichtung der theoretischen Prüfungen, der sich seit Jahren sehr bewährt hat. Ohne eine solche Änderung wird die Vis inertiae ihre volle Kraft in immer bedenklicherm Masse entwickeln; es werden nur die allerwichtigsten und dringendst nöthigen oder doch dafür angesehenen Vorlesungen und auch diese nur bei den Examinatoren gehört werden und daneben höchstens noch die eine oder die andere kleine Gratisvorlesung, für welche sich erfahrungsmässig und erweislich zu allermeist nur Solche als Zuhörer aufschreiben, die dadurch nur das Testat, dass sie actu studentes seien, erlangen wollen, so dass die Zahl der wirklichen Zuhörer in diesen Vorlesungen nach wenig Stunden auf ein kärgliches Minimum herabsinkt und die beabsichtigte Täuschung eclatant ist. Alle, wenn auch noch so wichtigen und vor 1848 von zahlreichen Zuhörern regelmässig besuchten Vorlesungen über Theile der Rechtswissenschaft, die nicht für ganz principale gehalten werden, ja selbst Vorlesungen über anerkannte Hauptbranchen bei nicht examinirenden Professoren kommen so gut wie gar nicht vor. Ein Blick auf die Dürftigkeit der juristischen Abtheilung des Lectionskatalogs bezeugt schon Vieles von dem Gesagten; mehr freilich und das Entscheidendere würde ein Blick in die Listen der wirklich gehaltenen Vorlesungen bezeugen. — Im Gegensatze zu den eben besprochenen Ver-

Digitized by Google

lusten unserer Universität (über Kunze behalte ich mir vor, Ihnen einen besondern Nekrolog zu geben) hat dieselbe in den ersten Wochen dieses Semesters einen Zuwachs durch drei junge Gelehrte erhalten, welche im Fache der medicinischen und Naturwissenschaften sich als Privatdocenten habilitirten und denen allen eine sehr günstige Vormeinung ihrer Tüchtigkeit zur Seite steht. Es sind die Herren: Dr. d'Arrest, Observator an der hiesigen Universitätssternwarte, der eine Dissertation „über das System der kleinen Peripheten zwischen Mars und Jupiter" vertheidigte; Dr. Rud. Wagner, der bisherige Assistent in unseres Erdmanns chemischem Laboratorium (über welches Sie unlängst einen ausführlichen Bericht veröffentlichten), der „über die Zersetzungsproducte der Moringerbsäure" geschrieben hatte, und — in der medicinischen Facultät — Dr. V. Carus. Dem Vernehmen nach stehen noch zwei Habilitationen im Fache der Chemie und Physiologie nächstens zu erwarten und so steht uns für das naturwissenschaftliche Studium die Entfaltung eines recht reichen akademischen Lebens zu erwarten. — Ich schliesse diesen Bericht mit der Bemerkung, dass die Ernennung des ausserordentl. Professors der Theologie Dr. Tischendorf zum ordentl. Honorarprofessor, die ich schon in einem frühern Berichte (S. 119 d. Bl.) als voraussichtlich meldete, seitdem erfolgt ist.

N. S. Oeffentliche Blätter meldeten bei Erwähnung einer Rede, die Wächter in Tübingen neulich gehalten, dass der Ruf an eine andere Universität, dessen er als eines von ihm abgelehnten darin gedacht, von der sächsischen Regierung ergangen sei. Ich bin so wenig in der Lage, diess bestimmter bestätigen, als widersprechen zu können. Dass man an eine Wiederbesetzung der Pandekten-Professur neuerlich gedacht hat, dürfte nicht zu bezweifeln sein; andererseits hat es mit derselben seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, da nicht bloss die Professoren des römischen Rechts (Ad. Schilling) und der Quellenkunde und juristischen Literaturgeschichte (Hänel), sondern auch der Prof. des Criminalrechts (Marezoll) regelmässig mit den Vorträgen über Institutionen und Pandekten alterniren, so dass in diesem Fache den Bedürfnissen der Studirenden vielleicht vollständiger und mannichfaltiger, als in irgend einer andern juristischen Branche genügt ist. Zudem würde gerade Wächter, in so dankbarem und verdientem Andenken seine frühere hiesige Wirksamkeit noch ist, jetzt auch im criminalistischen Fache an Marezoll eine Concurrenz haben, wie sie 1833—36 nicht vorhanden war. So viel dürfte übrigens gewiss sein, dass Wächters Anwesenheit hier während der verwichenen Ferien durch Familien-Angelegenheiten motivirt war.

o. Königsberg, den 9. Mai. (Lehnerdt. Attentat auf die königl. Bibliothek. Friedländer. Frequenz der Universität. Lobeck.) Am 23. v. M. hat uns Consistorialrath Lehnerdt verlassen. Bei seiner Abschiedspredigt am zweiten Feiertage, so wie in den derselben vorhergegangenen letzten Predigten war der Zudrang seiner Gemeinde ganz ausserordentlich, die Rührung und Trauer über den Verlust des Mannes allgemein. Dieselbe Theilnahme zeigte sich am 23. Abends, als er seine Reise nach Berlin antrat; der grosse, ungemein geräumige Postplatz war trotz der ungünstigen Witterung mit Leuten angefüllt, die ihm ihre Segenswünsche mit auf den Weg gaben. Seine bedeutende Bibliothek ist ihm bereits gefolgt und seine Familie wird demnächst von hier abgehen. — Unsere Universität ist einem ihr von ruchlosen Menschen zugedachten Verlust kürzlich glücklich entgangen. Ein Attentat, das einen für ganz Ost- und Westpreussen unersetzlichen Nachtheil bereiten konnte, ist glücklicher Weise nicht gelungen. In der Nacht vom 20. auf den 21. April,

Digitized by Google

also zwischen den beiden Osterfeiertagen, waren Diebe in unsere königl. Bibliothek eingebrochen, wahrscheinlich nicht ohne Ahnung von dem Vorhandensein des königl. Münzcabinets und der berühmten Markgräfl. Albrechtschen Silberbibliothek; wenigstens lassen die Anstrengungen der Diebe und die Genauigkeit, mit der sie gesucht haben, darauf schliessen, dass ihr Augenmerk nicht auf Bücher gerichtet war. Zuerst rissen sie an einem der Kellerfenster die dicken eisernen Traillen los und drangen dann durch den mit mehrern Verschlägen versehenen Kellerraum bis zur Eingangsthüre im Hausflur, trotzdem dass der Keller mehr als bis zur halben Manneshöhe mit Wasser gefüllt ist und das Öffnen der im tiefen Wasser aufgequollenen innern Verschläge ihnen gewiss nicht geringe Mühe verursacht hat. Andern-theils aber haben die Diebe mit solcher Genauigkeit gesucht, dass nur die eine Hälfte des mittlern der drei Stockwerke und die untere Etage uneröffnet geblieben sind, aber selbst der Boden nicht ohne Revision geblieben ist, von wo sie, vermuthlich aus Ärger über ihre getäuschten Erwartungen, einige dem Kastellan gehörige Betten und Kleider mitgenommen haben. So hat denn die königl. Bibliothek selbst glücklicher Weise nur einen geringen Verlust erlitten, da sich bis jetzt kein Defect an Büchern hat auffinden lassen und nur die im Hausflur befindliche Feuerspritze zerstört und die Metall-bestandtheile derselben entwendet sind; dagegen erlitt die in der einen Hälfte des obersten Stockwerkes aufgestellte Magistratsbibliothek den Verlust zweier werthvollen goldenen Antiquitäten, eines alten Zauberringes und einer alten goldenen Medaille, die sich beide im „Erleuterten Preussen" Bd. 3 S. 286 und in „Hartknoch's preuss. Kirchenhistorie", Frankfurt und Leipzig 1686, p. 457, beschrieben und abgebildet finden. Nichtsdestoweniger wäre der Verlust leicht ein unersetzbarer gewesen, abgesehen von all' den Kostbarkeiten, die die Beute der Diebe hätten werden können. Denn in der stockfinstern Nacht, in der dieselben nothwendiger Weise Licht brennen mussten, und, wie es scheint, sogar in allen Zimmern ziemlich zu gleicher Zeit brannten, war die Feuersgefahr für das Gebäude eine sehr bedeutende und es ist geradezu als ein Wunder zu betrachten, dass kein Feuer entstanden ist, wenn man die zu ganzen Hunderten in allen Zimmern zerstreuten und vielfach angebrannten und mit abgeriebenen Köpfchen selbst zwischen alten Folianten gefundenen Zündhölzchen berücksichtigt, die offenbar angerieben und so halbbrennend, wie sie waren, hingeworfen wurden, wohin sie gerade fielen. Ein eben solches Wunder aber, das fast auf ein Einverständniss mit den Nachtwächtern schliessen lässt, ist es, dass von keinem derselben ein Lichtschein bemerkt worden, trotzdem, dass sogar die meisten der durchsuchten und erleuchtet gewesenen Zimmer nach der Strassenfronte des Gebäudes gelegen sind. — Am Donnerstag den 24. v. M. hielt Hr. Dr. Friedländer einen Vortrag in der öffentlichen Sitzung der königl. deutschen Gesellschaft, in dem er uns „Bilder aus dem geselligen Leben Rom's im 1. Jahrhunderte der Kaiserzeit" entwarf, und worin der Redner ebenso ein rühmliches Zeugniss für seine gründliche Kenntniss der darauf bezüglichen römischen Classiker ablegt, wie sein geschmackvoller Vortrag, der mit einer Menge aus jenen Schriftstellern geschöpften heitern und witzigen Sätzen ausgeschmückt war, das zahlreich versammelte Publicum fast zwei Stunden hindurch zu fesseln vermochte. Hr. Dr. Friedländer gehört zu unsern jungen Universitätslehrern, die unter Lehrs und Lobecks Aegide viel versprechen, und Referent glaubt nicht zu irren wenn er meint, dass derselbe vielleicht schon in sehr kurzer Zeit unter den Extraordinarien in unserm Lections-

Digitized by Google

kataloge zu finden sein werde. — Unsere Universität hat einen, wie es scheint, im Verhältniss zu der Zahl der Abgegangenen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten und die Vorlesungen an derselben haben wieder ihren regelmässigen Anfang genommen. Einem Gerüchte zufolge sind unsere Studentenverbindungen von der Polizei aufgefordert, sich dem Vereinsgesetze zu fügen und desshalb ihre Comments zur betreffenden Revision einzusenden, sollen aber, wie hinzugefügt wird, statt der verlangten Statuten nur ihre sogenannten Biercomments vorgelegt haben. — Meine neulich in Betreff des Geh. R. Lobeck Ihnen mitgetheilte Notiz kann ich zwar nicht direct widerrufen, indess bin ich höchst wahrscheinlich durch eine Erfindung müssiger Köpfe getäuscht worden, da es sogar noch sehr zweifelhaft ist, ob derselbe überhaupt einmal nur Urlaub zu einer Reise in die Heimath nehmen werde, weil er dem durch den Tod des Archivraths Dr. Faber zusammengeschmolzenen Bibliothekspersonale nicht auch noch seine Arbeitskraft als Oberbibliothekar entziehen will und bis jetzt noch immer nicht zu hören ist, dass die erledigte Stelle werde wieder besetzt werden. Übrigens aber haben wir Aussicht, dass auch unsere königl. Bibliothek endlich einmal jährlich bestimmte Ferien bekommen werde, was bis dahin nicht der Fall war, und dann würde Geh. R. Lobeck auch ohne Nachtheil für die Bibliotheksarbeiten seine Reise nach Deutschland nicht aufgeben dürfen.

τ. Innsbruck, Anfang Mai. (Lentner †. Albert Jäger. Phillips. Moy. Die Staatsprüfungen.) In meinem letzten Schreiben sprach ich die Hoffnung aus, dass Lentner im Sommersemester Vorträge über deutsche Literatur an unserer Universität halten werde. Diese Hoffnung war nichtig. Lentner ist in Meran gestorben. Seine Freunde beschäftigen sich bereits mit der Herausgabe einer Biographie desselben und seiner hinterlassenen Schriften. Nachdem unser Landsmann Albert Jäger, Mitglied der Münchner Akademie, in Innsbruck zum Doctor der Philosophie creirt ist, dürfen wir vielleicht hoffen, dass er von Meran zurückkehren und hier den unbesetzten Lehrstuhl der Geschichte einnehmen werde. Phillips, den das Gerücht nach Wien gerufen hatte, ist am 29. April von München zurückgekehrt, um seine Vorlesungen wieder aufzunehmen. Auch Moy soll an hiesiger Universität den Lehrstuhl wieder betreten. Die „Tyroler Zeitung" berichtet: Soeben vernehmen wir aus guter Quelle, dass der Hr. Minister des Innern das Vorhaben, eine katholische Universität zu gründen, deutlich zu erkennen gegeben und auch die Ansicht ausgesprochen hat, dieselbe nach Innsbruck zu verlegen." Freilich weiss ich nicht, wodurch sich die neue Universität von der alten unterscheiden sollte. Jedenfalls aber würde das Land die Completirung unserer so schwach besetzten Lehranstalt mit Freude begrüssen. — Die Staatsprüfungen für die Juristen sind nun im vollen Gange. Die meisten Candidaten machen die specielle vor der allgemeinen, weil letztere als die schwierigere angesehen wird. Durchgefallen sind bis jetzt nur zwei, was der hiesigen Studentenschaft gewiss zur Ehre gereicht, da die Prüfungen im Rufe gerechter Strenge stehen.

μ. Dorpat, Anfang April. (Universitätsstatistik.) Am Schlusse des Jahres 1850 war der Bestand des Universitätspersonals in Dorpat folgender: Ordentliche Professoren 30; ausserordentliche 4; Privatdocenten 6; Lehrer der Sprachen und Künste 11; sonstige Beamten und Officianten 31; Studirende 620; davon gebürtig aus Livland 214, aus Esthland 58, aus Curland 140, aus andern Theilen des Reiches 201, aus dem Auslande 7; davon gehören zur theologischen Facultät 84, zur juristischen 120, zur medicinischen 236, zur

Digitized by Google

historisch-philologischen 98, zur physiko-mathematischen 82. Anlangend die Universitätsinstitute und wissenschaftlichen Sammlungen, wurden in den klinischen Anstalten ärztlich behandelt: in der therapeutischen Abtheilung 154 stationäre, 1508 ambulatorische und 1025 poliklinische Kranke; in der chirurgischen Abtheilung 139 stationäre, 2000 ambulatorische und 130 poliklinische Kranke; in der geburtshülflichen Anstalt 51 Frauen entbunden. Ausserdem wurden in der unter Leitung des Professors der Staatsarzneikunde stehenden Abtheilung des hiesigen Centralhospitals 513 Krankheitsfälle zum Unterricht der Medicin Studirenden benutzt. Die Universitätsbibliothek zählte 82777 Bände; das physikalische Cabinet 872, das chemische 1551 Apparate, das geologische 9537 Naturalien, das mathematische 104 und die Sternwarte 148 Instrumente, das ökonomisch-technologische Cabinet 1054 Modelle und Apparate; die Sammlung für menschliche Anatomie 1429, die Sammlung für vergleichende Anatomie 1587, das pathologische Cabinet 958, das mineralogische 14435, das Kunstmuseum 15736, das Centralmuseum vaterländischer Alterthümer 2104, die Zeichnenanstalt 2550, die pharmakognostische Sammlung 1000 Nummern; das pharmaceutische Institut 1611 Apparate; der botanische Garten 14327 Arten und Varietäten lebender Pflanzen und Sämereien. Akademische Grade erhielten in den verschiedenen Facultäten: in der theologischen: den Candidatengrad 5, den Studentengrad 25; in der juristischen: den Doctorgrad 1, den Magistergrad 3, den Candidatengrad 17, den Studentengrad 6; in der medicinischen: die Würde eines Medicinalinspectors 1, eines Accoucheurs 1, eines Kreisarztes 4, eines Doctoris medicinae 16, eines Arztes 4, den Provisorgrad 19, den Grad des Apothekergehülfen 38, den Grad einer Hebamme 7; in der historisch-philologischen: den Magistergrad 1, den Candidatengrad 13, den Studentengrad 3; in der physiko-mathematischen: den Magistergrad 2, den Candidatengrad 14, den Studentengrad 3. Eine Prüfung zur Erlangung des Rechts zum häuslichen Unterrichte bestanden bei der Universität 33 Personen und für Lehrerstellen an Kronsschulen 12. Aus dem medicinischen Kronsinstitut wurden 2 Zöglinge nach absolvirtem Cursus zur Anstellung im Dienst entlassen, aus dem theologischen Seminar 1 Kronszögling zur Anstellung im geistlichen Fache, und aus dem pädagogisch-philologischen Seminar traten 4 Zöglinge nach vollendetem Cursus aus.

IV.

Allgemeine Correspondenz.

Aus Tübingen ist uns ein interessantes Programm über die Aufstellung der Universitätsbibliotek zugekommen, in welchem der Oberbibliothekar, Professor Dr. Fallati, über die durch die allmählige Vergrösserung des Bibliothekslocals nothwendig gewordene Umstellung der ausgezeichneten Büchersammlung den Lehrern der Hochschule Rechenschaft giebt, „um ihnen die Benützung der Bibliothek an Ort und Stelle zu erleichtern.“ Man erkennt als ersten Zweck der Universitätsbibliothek deren freieste Benützung durch die Lehrer. Diese freieste Benützung ist auch mit der in jeder öffentlichen Bibliothek unumgänglich nothwendigen Ordnung vollkommen verträglich. Niemand denkt daran, den Professoren den Zutritt zu den Bücherschränken zu

Digitized by Google

verwehren, was mit einer wünschenswerthen tüchtigen Benützung im Widerspruch stehen würde. Jeder Lehrer kann aus den Schränken Werke herausnehmen und im Saale selbst gebrauchen. Nur das fordert die Bibliotheksordnung, dass er sie nicht wieder an ihren Platz selbst reponire. Diess ist Sache des Bibliothekspersonals. Das Reponiren durch die Besucher könnte dahin führen, dass ein Buch aus Versehen um eine Reihe zu hoch oder zu nieder gestellt würde, und in einer grossen Bibliothek ist ein verstelltes Buch, bis der Zufall es auffinden lässt, so gut wie verloren. Es hat daher ein Mitglied des Bibliothekspersonals vor dem Schlusse der Bibliothek an jedem Abend die Säle zu durchwandern und die aussen liegenden Werke an ihre Stelle zu bringen. Das Bibliothekspersonal besteht aus dem Oberbibliothekar: Dr. Fallati (ord. Prof. der staatswirthschaftlichen Facultät), den Bibliothekaren: Prof. Dr. Tafel und Dr. Klüpfel; dem Assistenten: Jäger; einem Amanuensis: Weiss, einem Diener und einem Aufwärter. Im Jahre 1819 wurde der schöne grosse Rittersaal im nördlichen Flügel des Schlosses für die Bibliothek eingeräumt, einer der schönsten Bibliothekssäle. Seitdem hat sich die Bibliothek so sehr vermehrt, dass jetzt der grösste Theil des geräumigen Schlosses für die Bibliothek verwendet ist. Die Bändezahl beläuft sich auf etwa 200000 Bände gedruckter Bücher, wozu noch gegen 50000 Dissertationen und Flugschriften kommen. Die Zahl der Handschriften beträgt etwa 2000, wovon die grosse Mehrzahl den vier letzten Jahrhunderten angehört, obwohl darunter auch einige werthvolle aus dem frühern Mittelalter stammen, z. B. das Bruchstück eines griechischen Evangeliums Johannis aus dem neunten Jahrhundert, eine Pergamenthandschrift mehrerer Dialogen Plato's aus dem 13. Jahrhundert, eine (unvollständige) Papierhandschrift des Polybius aus dem vierzehnten Jahrhundert u. s. f. Das Werthvollste sind die orientalischen Handschriften, namentlich indische (16 Nummern), persische 27, hebräische 5, arabische 22, türkische 13, äthiopische und amharische 27. Die regelmässige jährliche Dotation für Bücheranschaffungen beträgt gegen 8000 fl.; da indessen auch von Zeit zu Zeit Erübrigungen aus andern Zweigen der Universität der Bibliothek zugewiesen wurden, so sind in manchen Jahren schon 12—15000 fl. für Bücheranschaffungen verwendet worden. Jede der sechs Facultäten disponirt über 400 fl. jährlich, die medicinische und philosophische über das Doppelte; die Hauptsumme bleibt der Bibliotheksverwaltung zur Verfügung, theils für allgemeine Werke, theils für antiquarische Anschaffungen. Kataloge sind drei vorhanden, zwei alphabetische, wovon der eine in zwölf Foliobänden zum Gebrauch des Publicums bestimmt, der andere auf einzelne Blätter geschrieben dem Gebrauch der Bibliothekare vorbehalten ist. Unter Mohls Oberbibliothekariat wurde ein neuer Standkatalog angelegt, welcher zugleich die Stelle eines Realkatalogs vertritt. In diesem sind die Bücher in zwölf Hauptabtheilungen: Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften, Philologie, Künste, Staatswissenschaften, Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften, Theologie, Rechtswissenschaft, Heilkunde, allgemeine Literatur, Württembergica, Manuscripte (A—M.), verzeichnet, welche wieder in eine Reihe von etwa 200 Unterabtheilungen zerfallen. Innerhalb der einzelnen Unterabtheilungen sind die Bücher weder alphabetisch noch wissenschaftlich geordnet, sondern bei den einzelnen Formaten nach der zufälligen Folge der Anschaffung mit festen Nummern bezeichnet, aufgestellt und in derselben Ordnung in dem Realkatalog aufgeführt. Das Hauptfach wird mit einem grossen Buchstaben, die erste Unterabtheilung mit einem kleinen, die weitere mit einer römischen

Digitized by Google

Zahl, das einzelne Werk mit einer deutschen bezeichnet. Bei der Vertheilung der wissenschaftlichen Abtheilungen der Bibliothek in die einzelnen Räume sind vier Bestimmungsgründe massgebend gewesen: 1) die Anforderungen des Bibliotheksdienstes, daher namentlich Encyklopädieen und Literärgeschichte neben den Verwaltungszimmern stehen; 2) die Rücksicht auf Vereinfachung des Geschäfts der neuen Aufstellung, wesshalb einzelne Hauptabtheilungen in ihren bisherigen Räumen blieben; 3) Besonderheiten der einzelnen Localität, wesshalb z. B. die Manuscripte in einem Saal mit besonderm Ausgang, und da ein grosser Theil der Manuscripte württembergische sind, neben dem Saal für Württembergica aufgenommen wurden; 4) das Bestreben, verwandte Fächer in unmittelbare Nachbarschaft zu bringen, wesshalb die exacten Wissenschaften, namentlich Mathematik, alle Naturwissenschaften und die gesammte Medicin unmittelbar neben einander stehen, ebenso Jurisprudenz und Staatswissenschaften, ebenso allgemeine Literatur, Philosophie, Philologie, schöne Künste und Wissenschaften, Geschichte mit ihren Hülfsfächern — eine Einrichtung, welche die Benützung der Bibliothek in dem Locale selbst unendlich fördert. — Ephorus Hoffmann hat kürzlich einen Ruf nach Berlin erhalten zu einer Dompredigerstelle, verbunden mit der Vorstandschaft eines zu gründenden Predigerseminars. Er knüpft dem Vernehmen nach sein Bleiben in Tübingen an die Bedingung, dass ihm die Befugniss ertheilt werde, das evangelische Seminar, sowie die vier niedern Seminarien, neu zu organisiren. — Als muthmasslichen Nachfolger Reyschers nennt man Gerber in Erlangen oder Albrecht in Leipzig.

Von dem mit grosser Spannung erwarteten Resultat der in Karlsruhe abgehaltenen Conferenzen (A. M. S. Nov. 1850 S. 505; März 1851 S. 115) über die philosophischen Studien verlautet nunmehr so viel, dass der Unterricht in der Physik und der sg. philosophischen Propädeutik zur Universität hinüber wandern, der Lycealcurs weniger abgekürzt, als zusammengezogen werden, so dass immerhin das 18. Lebensjahr für den Übergang zur Hochschule normal bleiben, dafür aber auf der Universität ein philosophischer Vorcursus von zwei Semestern errichtet werden solle, in welchem die Studenten gezwungen seien, rein philosophische, historische und philologische Collegien in bestimmter Anzahl zu hören und am Schlusse über deren Erfolg Rechenschaft abzulegen. Man will demnach den philosophischen Studien durch einen auf die Universität zu verlegenden Zwangscursus mit einer am Schlusse stattfindenden Maturitätsprüfung unter die Arme greifen. Wir halten diesen Griff für einen entschiedenen Missgriff und schliessen uns dem an, was darüber kürzlich in der Schw. Kr. gesagt ist: „Immerhin dürfte es ein Gegenstand ernster Erwägung für die Universität werden, wie diese Vorcurse in den Kreis des akademischen Unterrichts eingeführt werden wollen, ohne als Zwangsanstalten mit dem Geist der deutschen Hochschulen in Widerspruch zu gerathen, oder in den frühern Missbrauch der zum Heil der betreffenden Anstalten aufgehobenen akademischen Vorcurse in blosse Erwerbsquellen für einzelne Professoren und zum Verderben der Studirenden umzuschlagen. Diese Besorgnisse sind vielleicht übertrieben; kein Urtheilsfähiger wird aber läugnen, dass es ein gewagtes Beginnen sei, die Schule auf die Universität zu verpflanzen. Alles hat seine Zeit, auch das Lernen, wie das Studiren, jedes hat seinen Ort und seine Berechtigung im wissenschaftlichen Leben. Fehlt es der Schule oder einzelnen Schulen an tüchtigen Kräften zu bestimmten Lehraufträgen, so suche man sie, man wird sie finden; ob dieselben aber gerade auf den Universitäten für den beabsichtigten Zweck vorräthig

Digitized by Google

seien, dürfte sich doch nicht von selbst verstehen. Aus diesen und andern Gründen ist noch sehr zu bezweifeln, dass die Tafeln dieses gelehrten Decemvirats (die beiden Referenten des Ministeriums enthielten sich der Debatten) alsbald Gesetzeskraft erhalten werden." Die Universität Heidelberg soll sich entschieden gegen das Project erlärt haben, mit welchem man zu veralteten Einrichtungen zurückkehren will, deren Schädlichkeit in andern Ländern (so vor drei Jahren in Bayern) zur Abschaffung des sg. Biennium philosophicum geführt hat. Möge es den Männern der Wissenschaft in Heidelberg gelingen, die für wahre philosophische Bildung ebenso wie für die Disciplin der Studirenden schädliche Einrichtung von ihrer Universität abzuhalten!

Am 4. Mai wurde in Heidelberg der von Basel dahin berufene Professor der Theologie und Director des evangelischen Predigerseminars Dr. Schenkel in der Universitätskirche (St. Peter) feierlich vorgestellt. Nach der Vorstellung durch den Prälaten Hüffel bestieg Schenkel die Kanzel und hielt eine durch Inhalt und Vortrag gleich ausgezeichnete Predigt. — Die Zahl der neuangekommenen Studenten soll jene der abgegangenen bedeutend übersteigen; der grösste Theil der Immatriculirten besteht aus Juristen, während Medicíner und Theologen noch nicht viele angekommen sind. Der Wunsch, an Tiedemanns Stelle einen ausgezeichneten Mann für vergleichende Anatomie zu erhalten, wird vielfach ausgesprochen.

In Giessen fürchtet man nicht, dass Liebig einem Rufe an die Universität Heidelberg folgen dürfte; ihn fessle Dankbarkeit für die durch Ludwigs I. Unterstützung erhaltene Ausbildung, sein Laboratorium, bezüglich dessen seine Wünsche von der Staatsregierung und den Ständen gewährt worden seien, endlich die Heimath, der er auch durch Grundbesitz angehöre. Dagegen glaubt man, dass Renaud einem Heidelberger Rufe folgen werde. Dass in Mainz eine bischöfliche theologische Anstalt ins Leben getreten, ist bekannt. Indessen sind die Verhältnisse noch zu sehr erst in der Entwicklung begriffen, um über den Einfluss dieser Thatsache auf die katholisch-theologische Facultät jetzt schon ein Urtheil zu haben.

Die Frequenz von Göttingen erhielt mit dem Beginne dieses Semesters einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs durch Schleswig-Holsteiner, deren Universitätsstudien durch den Ausbruch des Kriegs unterbrochen worden waren. Dieselben sind der Mehrzahl nach Mediciner. — Der Ausgaben-Etat der Universität hat sich für das mit dem 1. Juli ablaufende Rechnungsjahr auf 117462 Thl. gestellt, wozu noch 3000 Thl. kommen, welche auf Antrag der Stände als Zuschuss für die Bibliothek in das Budget aufgenommen wurden. Die Besoldungen für die Lehrer betragen 55691 Thl., wovon 6618 Thl. auf die theologische, 10100 auf die juristische, 15308 auf die medicinische, 24965 auf die philosophische Facultät kommen. Da in Göttingen 48 ordentliche und 17 ausserordentliche Professoren angestellt sind, so beträgt im Durchschnitt die Besoldung eines Lehrers ohngefähr 856 Thl. Der Etat der Bibliothek beträgt 9470 Thl. und erhöht sich durch jenen Zuschuss auf 12470 Thl., wovon etwas über 3000 Thl. auf Besoldungen des Bibliothekspersonals kommen, so dass für die Realexigenz etwas über 9000 Thl. verwendet wird. Die Position für die k. Societät der Wissenschaften beträgt 1886 Thl. Die übrigen Summen kommen auf die Attribute. Im Jahre $18^{49}/_{50}$ betrug der Gesammtetat der Universität um 6293 Thl. weniger.

In Berlin hatte die Commission der II. Kammer zum Disciplinargesetz folgenden neuen Paragraph beantragt: „Bis dahin, dass die Disciplin bei den Universitäten durch das Unterrichtsgesetz geregelt worden, entscheidet in

Digitized by Google

Betreff der Disciplinarvergehen der Universitätslehrer (Professoren und Privatdocenten) in erster Instanz die Versammlung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren unter Zutritt des Universitätsrichters und unter dem Vorsitz des Rectors oder Prorectors der Universität. Die Entscheidung über die Einleitung des Disciplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungscommissärs steht dem Minister des Unterrichts zu." Der Cultusminister erklärte sich gegen diesen Antrag. Ende des Jahres 1849 habe auf Veranlassung des Cultusministeriums eine Versammlung von Professoren aller Universitäten statt gefunden, denen unter mehrern Fragen auch die vorgelegt worden: ob es nöthig sei, den akademischen Behörden eine Disciplinargewalt über die Professoren beizulegen? Die Versammlung habe diess verneint und sich mit den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juli 1849 zufrieden erklärt. Er sei vollkommen der Ansicht, dass die Universitäten ihren corporativen Charakter behalten müssten; aber sie seien zugleich Staatsanstalten und der Staat könne desshalb der Oberaufsicht über sie nicht entsagen. Welche Garantieen biete der Paragraph der Commission für den Fall, dass z. B. ein Professor die Vorzüge der Polygamie nicht bloss wissenschaftlich erörtern, sondern auch praktisch beweisen wollte, indem er mehrere Frauen heirathete, — oder für den Fall, dass er sich nicht mit wissenschaftlichen Untersuchungen über die Staatsform der Republik begnügte, sondern sich an die Spitze eines Insurgentenhaufens stellte, — Fälle, die doch ausser der gerichtlichen Verfolgung disciplinarisch geahndet werden müssten? Würde es nicht eine Grausamkeit sein, einen Mann wie August Neander zu nöthigen, über verwickelte Rechtsfragen und Bestrafung eines Collegen zu entscheiden? Überdiess müsse man in Betracht ziehen, dass es sich hier nicht um eine Entscheidung durch eine Jury, sondern um ein förmliches Rechtsverfahren handle, das bei einer so zusammengesetzten Disciplinarbehörde von grösstentheils nicht rechtskundigen Mitgliedern zu grossen Irrthümern führen würde. Auf diese Rede antwortete der Abgeordnete Prof. Urlichs. Die Anträge der Commission seien nicht sowohl aus einem Misstrauen gegen das preuss. Cultusministerium, als aus der Besorgniss hervorgegangen, dass sich fremde Einflüsse zum Nachtheil der Universitäten geltend machen könnten, wie diess durch Verordnung vom Jahre 1822 geschehen sei. Die praktische Unausführbarkeit der Commissionsanträge sei durch den Herrn Minister in keiner Weise dargethan. Was die Hinweisung auf August Neander betreffe, so erinnere er nur an dessen vortreffliches Gutachten gegen das Verbot der Schriften von Strauss. Gegen solche exorbitante Fälle, wie der Minister sie angeführt, verleihe das Strafrecht ausreichenden Schutz, und ein praktischer Versuch, die Republik durchzuführen, würde ohne Zweifel auch den Verlust des Amtes zur Folge haben. Wenn man aber die Professoren vor die Disciplinarbehörden der Provinz stellen wollte, so könnte sehr leicht ein neuer Luther sich der Gefahr aussetzen, dass seine Thesen von einem Constabler abgerissen und er obendrein noch disciplinarisch bestraft würde. Nachdem der Professor Stenzel für den Commissionsantrag, seine Collegen Keller und Ohm aber dagegen gesprochen, auch der Referent Vincke denselben vertheidigt hatte, entgegnete der Minister: wenn dieser Antrag angenommen würde, so müsste sich der Minister des Unterrichts bei Anstellung z. B. eines Professors der Botanik fragen, ob er sich auch zum Beisitzer einer Disciplinarbehörde eigne. Die Disciplinargewalt sei in ruhigen Zeiten immer mit Schonung gehandhabt worden, dasselbe werde auch künftig geschehen. Aber es komme darauf an,

Digitized by Google

dass die Regierung in bewegten Zeiten die Zügel der Disciplinargewalt streng anziehen könne. Vincke entgegnet: nach dem Commissionsantrag gestatte die zweite Instanz der Regierung einen Einfluss auf das Disciplinarverfahren gegen Professoren, den er seinerseits schon für viel zu gross halte. Was übrigens die gerühmte Milde anlange, so erinnere er an das Beispiel de Wette's und vor Allem Arndts. Der Commissionsantrag wurde mit 134 gegen 123 Stimmen verworfen, ein schon zurückgezogenes Amendement Kellers dagegen, das Beseler wieder aufnimmt, mit 132 gegen 119 Stimmen angenommen. Nach demselben sollen bis dahin, dass die Disciplin bei den Universitäten durch das Unterrichtsgesetz geregelt worden, in Betreff der Disciplinarvergehen der Universitätslehrer in erster Instanz der akademische Senat entscheiden. — Müller in Halle hat über die von ihm unternommene Bearbeitung des Neander'schen Nachlasses, namentlich der noch ungedruckten Vorlesungen, ein Programm verfasst. Hiernach wird die erste, exegetische, Abtheilung Vorlesungen über alle Theile des N. T., mit Ausnahme der Apokryphen, von welchen Neander nur die ersten drei Capitel zuweilen erklärt hat, umfassen. In der zweiten Abtheilung sollen diejenigen historischen Vorlesungen aufgenommen werden, welche durch das grosse kirchengeschichtliche Werk Neanders nicht entbehrlich geworden sind oder an dasselbe sich nicht anschliessen lassen. Dahin gehören Vorlesungen über 1) Sciagraphie der Kirchengeschichte, 2) Dogmengeschichte, 3) Geschichte der christlichen Ethik, 4) über den Gegensatz des Protestantismus zum Katholicismus. Die dritte Abtheilung endlich — die systematisch-theologische — wird durch die Vorlesungen über Dogmatik und Ethik gebildet. (A. Z.)

Aus München wird uns berichtet, dass daselbst die Vorlesungen fast sämmtlich mit dem 5. Mai begonnen haben. Grosse Theilnahme findet Prof. Kaiser wegen des Unfalls, der ihn bei Besichtigung eines neuen Hauses betroffen hat; er brach das linke Bein. Die philosophische Facultät soll eine neue Lehrkraft erhalten, indem der Adjunct beim k. Reichsarchiv Hofrath Dr. Schlichtegroll zum Honorarprofessor für Archivswissenschaften ernannt werden dürfte. Der Vincentiusverein beabsichtigt die Gründung eines Kosthauses für unbemittelte Studirende. Die Professoren Arndts, Döllinger, Reithmayr, v. Ringseis und Streber stehen an der Spitze dieses gewiss nach den Verhältnissen Münchens sehr wohlthätigen Unternehmens.

Aus Prag schreibt man uns, dass der bisherige Privatdocent in Göttingen, Dr. Schwanert, noch in diesem Sommersemester in Prag Institutionen des römischen Rechts und ein Publicum lesen werde, unser Correspondent meldet nicht, ob als Professor. Der Docent des Strafrechts, Wessely, der auf langen Reisen besonders das öffentliche und mündliche Strafverfahren studirt hat, ist zur Freude seiner Zuhörer zum ausserordentlichen Professor ernannt worden. Das im Aprilhefte der A. M. S. S. 200 gemeldete Ausscheiden von Nowak und Makowiczka hat sich bis jetzt nicht bestätigt. Beide lesen im Sommersemester über finanzpolitische Gegenstände. Zugleich berichtigt unser Correspondent einen Irrthum, indem Makowiczka nicht, wie er a. a. O. sagte, früher in Lemberg, sondern in Krakau Professor war. Mit Interesse wird ein Publicum gehört, das Kastl „über das Verhältniss der Kirche zum Staat" vorträgt. — Obgleich die Collegienhonorare eine ganz neue Einrichtung an den österreichischen Universitäten sind, so sollen doch im verflossenen Wintersemester in Prag über 30000 fl. an Collegiengeldern eingegangen sein.

Digitized by Google

In Briefen aus Innsbruck herrscht eine grosse Aufregung über die Verweisung des Studenten Wörz von der Universität auf die Dauer eines Semesters. Wir haben diese Angelegenheit auch schon wiederholt in öffentlichen Blättern besprochen gefunden, und wenn die Sache sich wirklich so verhält, wie sie sowohl in letztern als in den uns zugekommenen Briefen erzählt wird, so ist die erwähnte Aufregung sehr erklärlich. Prof. Flir hielt Vorträge über Göthe's Faust. Aus diesen Vorträgen gab ein Innsbrucker Journal (Harfe und Zither) Auszüge. In einer öffentlichen Erklärung desavouirte Prof. Flir diese Auszüge, beschuldigte sie greller Unrichtigkeiten und verbat sich die Fortsetzung derselben. Eine Correspondenz der Innsbrucker Zeitung remonstrirte gegen diese Erklärung in etwas bitterer, vielleicht auch kränkender Weise (wir haben diese Correspondenz nicht gesehen und enthalten uns daher jedes Urtheils). Im Namen des Correspondenten erhielt Prof. Flir einen Privatbrief. Aus Handschriftenvergleichung wollte man die Identität des Stud. Wörz mit dem Correspondenten und dem Briefsteller ermittelt haben. Prof. Flir übergab die Sache dem Senat, der gegen Wörz eine Disciplinaruntersuchung einleitete. Wörz behauptete dem Senat gegenüber dessen Incompetenz und erklärte zugleich, dass aus der Gleichheit der Schrift seine Autorschaft nicht folge, da er diesen Brief ja auch für einen Freund geschrieben haben könne, der unbekannt bleiben wolle. Jedenfalls versichert die Innsbrucker Zeitung, dass Wörz nicht der Verfasser jener Correspondenz, dass sie den Artikel zu vertreten bereit sei. Gleichwohl wird Wörz, „einer der talentvollsten, gänzlich unbescholtenen und vollkommen ehrenhaften Studirenden" von der Universität verwiesen. So wie die Sache hier aus öffentlichen Blättern und Privatbriefen dargestellt ist, liegt ein Straferkenntniss vor, ohne dass gegen den Bestraften der Beweis einer strafbaren Handlung hergestellt ist, was auch für ein Disciplinarverfahren immerhin unerlässlich ist. Hat sich in den hier erzählten Thatbestand ein Irrthum eingeschlichen, so wird die A. M. S. eine Berichtigung gerne aufnehmen.

In Zürich wurde am 29. April die 19te Erinnerungsfeier für die Stiftung der Universität gefeiert. Ein Mitstifter derselben, Prof. Hottinger, brachte in seiner Festrede dieses Ereigniss auf höchst anziehende Weise mit dem damals bevorstehenden nationalen Feste in Verbindung, indem er die Folgen des Eintritts Zürichs in den Bund der Eidgenossen für sein geistiges und wissenschaftliches Leben nachwies. In seiner von Humanität und Patriotismus durchhauchten Darstellung wurden alle Lichtpunkte der wissenschaftlichen Geschichte Zürichs von den Zeiten Karls des Grossen, des Stifters des Carolinums, bis auf die Gründung der Hochschule hervorgehoben (A. Z.). Als bei dem nationalen Feste ein Schüler des obern Gymnasiums der Eidgenossenschaft in dem neuen Bunde ein Hoch gebracht hatte, versicherte Dr. Kern in seiner Antwort die jungen Züricher, dass die eidgenössischen Behörden die Zierde der neuen Einrichtungen, die eidgenössische Hochschule, in nicht gar ferner Zeit herstellen werden und dass Zürich ganz besondere Ansprüche darauf habe, welche Worte von den Schülern wie von dem übrigen Publicum mit stürmischem Beifall aufgenommen wurden. In der That soll zur Begutachtung der Frage über die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule eine Commission unter dem Präsidium des Vorstehers des Departements des Innern, Hrn. Franscini, zusammentreten, welche bestehen soll aus den Herren: Blanchet, Vicepräsident des Erziehungsraths des Kantons Waadt, General Dufour in Genf, Dr. A. Escher,

Digitized by Google

Präsident des Regierungs- und Erziehungsraths in Zürich, Pfarrer Federer in Ragatz, Prof. Pet. Merian in Basel, Regierungsrath Moschard, Präsident des Erziehungsraths in Bern, Dr. Kasim. Pfyffer in Luzern, Dr. Rauchenstein in Aarau, Pfarrer Schweizer in Zürich, Prof. Troxler in Bern.

In Basel hielt vor zahlreichen Zuhörern am 8. Mai Prof. Auberlen seine Antrittsvorlesung über das Verhältniss der heil. Schrift zur neuern Theologie, welche allgemeinen Beifall erlangte.

In Bern ist in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai der schon öfter todt gesagte Prof. Wilh. Snell gestorben. Er war 1789 in Idstein im Nassauischen geboren, studirte in Giessen die Rechte, wurde dann Advocat in Wiesbaden und später an die Universität Dorpat berufen. Als von der preuss. Regierung seine Ausweisung verlangt wurde, erhielt er eine ehrenvolle Entlassung, ging dann in die Schweiz, wo er zuerst mit Troxler und K. Follen in Basel, dann in Zürich, zuletzt an der Universität in Bern wirkte. Wissenschaftlich Bedeutendes hat er nicht geleistet, dagegen desto mehr als Lehrer, Politiker und Publicist. Die akademische Jugend wusste er in hohem Grade an sich zu fesseln; auch nachdem sie sein Auditorium lange schon verlassen hatten, blieben seine Schüler in Abhängigkeit von ihm. Sein Tod war leicht und traf ihn bewusstlos. Er hatte sich von dem Nervenfieber und der Gehirnentzündung, welche ihn im vorigen Winter an den Rand des Grabes brachten, ziemlich erholt und dachte wieder an Eröffnung seiner Sommervorlesungen. Das Muskelspiel seines athletischen Körpers hatte seine frühere Lebendigkeit und Elasticität wieder erlangt, aber sein Blick war seit der letzten Krankheit fortwährend fieberhaft aufgeregt. Sein Anschlagzettel am schwarzen Brett zeigte Geistesverwirrung, und wenn er auf dem Spaziergang frühern Bekannten begegnete, dauerte es oft lange, bis er sie erkannte. Auf den Wunsch seiner Frau hatte ihn der Regierungsrath in seiner letzten Sitzung pensionirt. Die Theilnahme an seiner Bestattung war von Seiten des Publicums sehr gross. Die oberste Bundesbehörde vertraten im Leichenconduct der Bundespräsident Munzinger und der Bundesrath Druey.

V.

Programmen-Literatur.

Münster. A. Progr. für das Sommersemester 1851. Der Verf., Prof. Dr. Rospatt, behandelt auf 18 Seiten die Frage über die gesetzliche Thronfolge der Merovinger. Veranlassung dazu gab ihm die von Phillips (Angelsächsische Rechtsgeschichte not. 229; deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte S. 137) aufgestellte Behauptung, dass das fränkische Reich der Merovinger zwar ein Erbreich, aber ein erbliches Wahlreich, gewesen sei, dass nämlich nach dem Tode des Königs jedesmal sein nächster waffenfähiger Verwandter, auch mit Ausschliessung seiner minderjährigen Kinder, zum Könige gewählt worden sei. Zur Widerlegung dieser Ansicht führt der Verf. aus den beiden Hauptschriftstellern über die Geschichte der Merovinger, Gregor von Tours und Fredegar, die auf die Thronfolge sich beziehenden Stellen von Chlodwig I. bis zum Untergange der Merovinger der Reihe nach wörtlich und mit Erläuterungen an und kommt zu folgendem Resultate: Es kann keine Stelle nachgewiesen werden, aus welcher hervorgeht, dass

Digitized by Google

der König aus einer andern Familie gewählt worden sei, so lange noch rechtmässige Erben aus der Familie der Merovinger lebten, oder dass in der königlichen Familie selbst, so lange ein auch noch ganz minderjähriger Sohn des Königs als Erbe vorhanden war, die königliche Würde mit dessen Übergehung an einen erwachsenen Verwandten übertragen worden sei. Im Gegentheil war die Regierung in der Familie der Merovinger in der Art erblich, dass sie vom Vater auf die Söhne überging, wobei jedoch das Reich unter die Söhne getheilt wurde. Die fränkischen Optimaten aber scheinen jedesmal dem Könige gehuldigt zu haben, und nichts Anderes als dieses bedeuten die bei Fredegar oft vorkommenden Ausdrücke: *elevare, adsumere, statuere, adsciscere.* Später freilich haben die mächtigen Pipine bei dem durch die Theilungen des Reiches, durch blutige Familienkriege und Verwandtenmord geschwächten Regiment der Merovingischen Könige den Thron so ziemlich willkürlich verliehen, an wen sie wollten, aber doch immer ein Glied aus der Merovingischen Dynastie gewählt. Allein dieses Verfahren war nicht gesetzlich und galt nicht als Regel für die frühere Zeit, in welcher die königliche Gewalt noch ungeschwächt war.

B. Rede zum Antritt der Professur der Geschichte: *De corsica insula a Romanis capta.* 8. 32 Seiten. Von Dr. Rospatt. Durch die wiederholte Lectüre des Livius über die von den Römern den Carthaginiensern nach dem ersten punischen Kriege entzogenen Länder, wobei dieser Schriftsteller keine Erwähnung von Corsica thut, wurde der Verf. auf die Frage über die Besitznahme dieser Insel von Seiten der Römer aufmerksam. Von den neuern Historikern behaupten nämlich einige, nach dem Vorgange Schlossers (Universalhistorische Übersicht der Geschichte der alten Welt), dass die Carthaginienser nach Beendigung des ersten punischen Krieges nur allein Sardinien mit 1200 Talenten an die Römer hätten abtreten müssen, andere aber sagen, dass damals auch die Insel Corsica zugleich mit Sardinien den Römern unterworfen worden sei, in der Meinung, dass auch erstere Insel den Carthaginiensern gehört habe. So Niebuhr (Vorträge über röm. Gesch.), Heeren (Ideen über Politik &c. der alten Welt) und Andere. Um diese streitige Frage zu bereinigen, unterzieht sie der Verf. einer genauern Untersuchung. Nach Anführung einiger Stellen des Diodor, Strabo, des ältern Plinius über die geographische und culturhistorische Beschaffenheit der Insel geht er von Herod. I. 163 an, wo die erste Notiz von Corsica unter dem Namen *Κύρνος* vorkommt, die einschlägigen Stellen der Alten bezüglich der ursprünglichen Einwohner der Insel und ihres spätern Schicksals durch, namentlich seit dem ersten punischen Kriege, nach welchem dieselbe in die Gewalt der Römer kam. Die Meinung der neuern Historiker, dass Corsica vor dem ersten punischen Kriege ganz oder theilweise im Besitze der Carthaginienser gewesen sei, wird widerlegt, da keine einzige Stelle der Alten als sicherer Beleg für dieselbe angeführt werden könne; im Gegentheile gehe aus allen Stellen bei Polybius über die verschiedenen Bündnisse der Römer mit den Carthaginiensern, wobei unter den bezeichneten Besitzungen der letztern Corsica gar nicht genannt werde, bei Zonaras, Florus, Eutropius, Polybius, Appian &c. über den ersten punischen Krieg, in welchem Corsica nach langem Stillschweigen der Schriftsteller zum erstenmale wieder genannt werde, und über den darauffolgenden Frieden, bezüglich dessen stets nur vom Abtreten Sardiniens an die Römer die Rede sei, deutlich hervor, dass die Carthaginienser niemals im Besitze von Corsica gewesen seien. Dieses sei im Laufe des ersten punischen Krieges von L. Cornelius Scipio 259 v. Chr. erobert worden,

Digitized by Google

sei in der folgenden Zeit mehrmals von den Römern abgefallen, aber immer wieder bezwungen worden, bis es endlich in Verbindung mit Sardinien im J. 227 v. Chr. zu einer römischen Provinz gemacht worden sei und einen Prätor als Statthalter erhalten habe. Das Resultat der ganzen Untersuchung ist: Tyrrhener und Ligurer hatten Corsica in den ältesten Zeiten inne; die Carthaginienser haben dasselbe niemals weder ganz noch theilweise inne gehabt. Diese haben sofort bei Gelegenheit ihres Kampfes mit den Söldlingen in Afrika in dem mit den Römern im J. 238 v. Chr. geschlossenen Vertrage diesen nur allein Sardinien übergeben, keineswegs aber Corsica, das ihnen nicht gehörte und welches die Römer schon im J. 259 an sich gebracht haben, worauf sie dasselbe nach mehrmaligem Abfalle im J. 227 v. Chr. mit Sardinien zu einer förmlichen Provinz machten. Es war übrigens nicht leicht, die Corsen im Gehorsam zu erhalten, theils wegen der gebirgigen und waldigen Beschaffenheit des Landes, dessen innere Theile noch jetzt schwer zu betreten sind, theils wegen der Wildheit, Tapferkeit und Freiheitsliebe der Einwohner, die auch jetzt noch in ihren Gebirgen und Waldschluchten als ein wahres Naturvolk in Ärmlichkeit ohne besondere Civilisation und Industrie leben. Daher haben auch die Genueser, die 1284 n. Chr. die Insel an sich gerissen hatten, dieselbe niemals in ganz ruhigem Besitze gehabt und sie desshalb 1764 den Franzosen überlassen, welche gleichfalls lange und kostspielige Kämpfe mit den Einwohnern zu bestehen hatten.

C. Rede zur Feier des Geburtsfestes des Königs am 15. October 1850 von Ferd. Deycks. 4. 18 S. Der Redner, ausgehend von dem Thema seiner vier Jahre vorher an derselben Stelle gehaltenen Rede: „patriae amorem unicuique sacrum honestumque loco ac tempori, a nulla inter varias civium partes ac conditiones, a nullo praesertim virorum doctorum genere impune negligi ac postponi“ führt die seitdem stattgehabten Ereignisse, die Schweizerwirren, die in Italien und Sicilien ausgebrochenen Aufstände, die französische Revolution und ihren Rückschlag auf Deutschland an seinen Zuhörern vorüber um schliesslich zu untersuchen: „quid ex prisca Germanorum virtute, qualis apud Tacitum aliosque praedicatur scriptores, nostris adhuc temporibus supersit.“

D. *De conscientiae moralis natura atque indole*, commentatio philosophica, qua orationem ex lege publica, ad adipiscendum professoris philosophiae extraordinarii in academia Monasteriensi munus, a se habendam indicit ad eamque audiendam invitat C. B. Schlüter. Monasterii 1851. 8. 31 S. Der seit früher Jugend des Augenlichtes beraubte Verf. geht davon aus, wie die Philosophen, von welchen des Volkes Unterweisung und Heil zum grossen Theil abhänge, das Meiste zum Umsturz des Staats und der Sittlichkeit durch ihre schlechten in unzähligen Tagesschriften verbreiteten Lehren beigetragen hätten. So hebe der Pantheismus alle Religion und Pietät auf und indem er das liberum arbitrium negire, unterwerfe er uns dem blinden Fatum und vernichte den letzten Schatten des bonum und aequum. Dem pantheistischen Monismus sei der noch schlimmere Dualismus nachgefolgt. Der Verf. will die Sünden des falschen Monismus und Dualismus in Beziehung auf das Wesen des Gewissens nachweisen und zeigen, wie die Lehre vom Gewissen seit Kant durch Fichte, Schelling, Hegel, Strauss, Bauer, Feuerbach, Daumer, Stirner gefälscht worden sei. Den Nachweis will er liefern ex historia veterum et ex conscientia rationali. Zur ersten Beweisführung veranlasst ihn Hegels Ausspruch, dass die innere Reflexion erst der moralischen Ausbildung der modernen Zeit angehöre, dass der heroische Charakter von der

Digitized by Google

Inconsequenz der Reue nichts wisse. Der erste Theil des Beweises geht von S. 9—24, der zweite von S. 24—31.

Königsberg. Programm für das Wintersemester 1850. Der Inhalt bezieht sich auf die Ableitung der Adjective in *ώδης* und *οειδής*, gegen Buttmann Gramm. und Andere, welche sie alle von *εἶδος*, Gestalt, Art, ableiten und annehmen, dass *ώδης* aus *οειδής* zusammengezogen sei, wogegen schon der veränderte Accent und der Umstand spreche, dass in diesem Falle die Contraction von *οει* anders sei, als z. B. bei *Ἐμιοῦς*, *πλακοῦς* &c. Es werden sodann viele Beispiele von Adjectivis in *ώδης* angeführt, die theils von Substantiven im Gen. Plur. abstammen und zwar bei den Schriftstellern der classischen Zeit, theils von Adjectiven, wie bei den spätern Schriftstellern &c. Wir verweisen auf das nur aus zwei Seiten bestehende Programm selbst und begnügen uns mit dieser kurzen Anzeige. — Ein Einladungsprogramm von Ch. Aug. Lobeck zur Gedächtnissfeier von J. Fr. v. Rhod und Fr. v. Groeben handelt auf 5 Seiten über die Synkope des Jota. — Ein Einladungsprogramm vom Decan der Juristenfacultät O. Mejer zu einer juristischen Probevorlesung am 7. Sept. 1850 handelt: De Episcoporum in Hibernia nominatione quam vocant domesticam. Durch ein Decret der Congregatio de propag. fide vom Jahre 1829 ist die Bischofswahl in Irland dahin regulirt, dass die sämmtlichen Pfarrer der Diöcese in einer Zusammenkunft, in welcher wenigstens der vierte Theil erschienen sein muss, jeder drei Candidaten wählen, deren Eigenschaften vom Erzbischof und seinen Suffraganen geprüft und deren Namen zunächst der Congregatio de propag. fide mitgetheilt werden, damit der Papst aus ihnen den Bischof ernenne. Der Verf. weist nun den Zusammenhang nach, aus welchem diese eigenthümliche Einrichtung (nominatio domestica und commendatio) hervorgegangen ist. — Ein Programm zur Geburtsfeier des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom J. 1850 behandelt auf 12 Seiten verschiedene Arten der Metathesis und Hyperthesis einer grossen Anzahl griechischer Wörter, welche Untersuchungen in einem Programme für das Jahr 1851 zur Gedächtnissfeier der Gründung des Königthums in Preussen im J. 1701 auf 10 Seiten fortgesetzt werden. — Ein Programm für das Jahr 1850 zu derselben Feier hatte die Synkope der griechischen Vocabeln zum Gegenstande. — Ein Programm für das Sommersemester 1851 beschäftigt sich auf 2 S. mit der Parathesis in den Wörtern *ἀνακράτος* und *κατακράτος*, *ἀνάλογος* und *παράλογος*, *παραπόδας*, *ἐκποδών*, *ἐμποδών* &c.

VI.

Personal-Notizen.

In *Basel* erhielten Privatdoc. Dr. Streuber und der aus Tübingen dahin berufene Lic. Auberlen den Titel als ausserord. Proff. — In *Bonn* ist Prof. Argelander zum astronom. Correspondenten von der Pariser Akademie der WW. erwählt worden. — In *Göttingen* wurde PD. Dr. theol. Lünemann zum a. o. Prof. in der theol. Fac. ernannt. — In *Innsbruck* erhielt Dr. Virg. Ritter v. Mayrhofen das an der chirurgischen Lehranstalt erledigte Lehramt der theor. u. prakt. Geburtshülfe. — In *Krakau* erhielt das erledigte Lehramt der spec. Pathologie und Therapie, dann der med. Klinik Dr. I. Dietl, dermalen Director des Wiedner Bezirkskrankenhauses in Wien; sodann wurde

Digitized by Google

der Literat A. Walewski zum a. o. Prof. der Geschichte ernannt. — In *Leipzig* wurde der a. o. Prof. der Theol. Dr. Tischendorf zum ord. Honorarprof. ernannt. — In *Lemberg* erhielt das Lehramt der theoret. Medicin der dermalige Supplent derselben Dr. Havranek. — In *Paris* hat die Akademie der WW. die HH. Tiedemann in Frankfurt a. M. und A. Candolle zu correspondirenden Mitgliedern erwählt. — In *Prag* wurde Dr. W. Wessely zum a. o. Prof. des österr. Strafrechts und Strafverfahrens ernannt. — In *Würzburg* wurde der Landgerichtsarzt Dr. Erhardt zum Honorarprof. für Staatsarzneikunde ernannt.

In *Heidelberg* wurde der Prof. der Chemie, Geh. Hofrath Dr. Gmelin, auf sein Ansuchen unter Verleihung des Charakters als Geheimeraths II. Cl. in Ruhestand versetzt. — In *Leipzig* wurden die ord. Proff. Dr. Haupt und Dr. Jahn und der a. o. Prof. Dr. Mommsen ihrer Ämter entsetzt. — In *Tübingen* hat Kanzler v. Wächter sein Amt als Kanzler niedergelegt.

In *Heidelberg* erhielt Gartendirector Metzger das Ritterkreuz des Zähr. Löw. Ordens.

In *Bonn* verlor die Universität durch den Tod den Geh. Rath Friedr. Nasse am 18/19. April, als sich derselbe eben in Marburg aufhielt. — In *Leipzig* starb am 30. April der ord. Prof. der Botanik und Dir. des botan. Gartens Dr. G. Kunze.

VII.

Aphorismen eines emeritirten Professors.

Wenn die Katzen hungrig sind, so mausen sie nicht; sind sie aber satt, so ist ihnen wohl und sie gehen ihrem Beruf nach. Dem hungrigen Gelehrten dankt die Wissenschaft nur selten etwas. Hunger und Kummer und Nahrungssorgen pressen dem Menschen Alles aus, nur nicht das Sapere. Merkt es Euch, die Ihr das Einkommen der Professoren bestimmt und ihnen zu wenig anweist, als dass es ihnen wohl werden könnte.

An manchen Universitäten nannte man „Philosophen“ jene Studenten, die noch nichts zu studiren brauchten. *Lucus a non lucendo!*

Mancher Universitätslehrer kann den vorjährigen Lectionskatalog nur mit Erröthen lesen; er findet darin die Vorlesungen angezeigt, die er nicht gehalten hat.

Ja für manchen Docenten ist das Vorlesungsverzeichniss zum Voraus nur ein Comödienzettel, welcher ein Stück ankündigt, das nicht gespielt wird.

Wie sich der Geselle zum Jungen, so verhält sich der Student zum Schüler. Die freie Arbeit macht den Gesellen, wie den Studenten.

Niemand hat von den *Vitiis possessionis* eine geistreichere Anwendung gemacht, als Göthe. „Das eigentlich wahrhaft Gute, was wir thun“, sagt er, geschieht grösstentheils clam, vi, precario.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Juniheft.

I.

Über die Habilitation der Privatdocenten.

Wer mit den Einrichtungen näher bekannt wird, welche in Betreff der Habilitation der Privatdocenten an den verschiedenen Universitäten Deutschlands bestehen, muss es beklagen, dass in diesem wichtigen Punkte eine sehr mannichfaltige Praxis herrscht. Auf der einen Seite erblickt er eine beinah an Gleichgültigkeit streifende Milde in den Voraussetzungen zur Habilitation, auf der andern die Anforderungen an die Kathedercandidaten ungleich höher gestellt. Man kann die Voraussetzungen, abgesehen von der wohl überall geforderten Unbescholtenheit des frühern Lebenswandels, so classificiren:

1) Ein bestimmtes Religionsbekenntniss;
2) Ablauf einer gewissen Zeit seit der Vollendung der Universitätsstudien;
3) Besitz der Doctorwürde;
4) Vorlegung einer Abhandlung;
5) Disputation;
6) Probevorlesung;
7) Colloquium mit der Facultät;
8) Bezahlung eines Honorars für die Habilitation.

In allen diesen Punkten zeigt sich die grösste Verschiedenheit. An den meisten Universitäten ist die Habilitation nicht durch ein bestimmtes Religionsbekenntniss bedingt; an einigen wird ausschliesslich die protestantische Confession gefordert; an andern sind Juden ausdrücklich ausgeschlossen. An der einen Universität genügt der Ablauf von zwei, an andern erst der Ablauf von drei Jahren nach dem Absolutorium. Für Berlin ist diese Forderung so ausgedrückt, dass seit der ersten Immatriculation ein volles Quinquennium verstrichen sein müsse. An manchen Universitäten verbindet sich mit diesem Zeitablauf noch eine andere Forderung, indem z. B. in Preussen die Doctoren der Medicin, um zur Habilitation zugelassen zu werden, die Approbation zur Praxis erlangt haben müssen, während in Bayern auch die Juristen die zweite Prüfung (den sg. Staats-Concurs) absolvirt haben sollen. In andern Ländern ist von dieser Forderung keine Rede. An der einen Universität genügt der Besitz der Doctorwürde, mag sie wo immer erlangt sein, an der andern wird sie nicht einmal verlangt, an wieder andern fordert man, dass der Candidat gerade bei der Facultät, in der er sich habilitiren will, auch pro-

Digitized by Google

movirt habe, und wenn diess nicht der Fall, dass dann noch eine Nostrification stattfinde. Was die Abhandlung betrifft, so giebt es Universitäten, welche gar keine verlangen, die andern verlangen eine geschriebene, wieder andere eine gedruckte. An der einen Universität muss dieselbe von der betreffenden Facultät approbirt sein, an einer andern ist diess so wenig nöthig, dass sie auch erst nach der Habilitation eingereicht werden darf. Zuweilen genügt auch die Vorlegung des ersten gedruckten Bogens. Eine öffentliche Disputation wird da gefordert, dort nicht; wo sie gefordert wird, findet sie in der Regel über die Abhandlung selbst statt, hin und wieder auch nur über Thesen, namentlich da, wo eine Abhandlung nicht, wohl aber eine Disputation verlangt wird. Eine Probevorlesung ist nicht überall herkömmlich; wo sie gefordert wird, kommt sie in der verschiedensten Weise vor. Ein Colloquium kommt hauptsächlich da vor, wo die Disputation nicht gefordert oder auch nur als Scheindisputation abgehalten wird. Ein Honorar für die Habilitation wird an einigen Universitäten gefordert, wie denn z. B. in Halle und Berlin (in Berlin jedenfalls für die juristische Facultät) eine Remuneration von sechs Friedrichsd'ors zur gleichen Vertheilung an die Facultätsmitglieder bei der Einreichung der verlangten schriftlichen Specimina, oder bei der Meldung zur Probevorlesung oder dem Colloquium eingezogen wird; an andern Universitäten weiss man hievon nichts. Neben diesen materiellen Verschiedenheiten ergeben sich auch noch formelle, indem an einigen Universitäten die lateinische Sprache für die Habilitationsacte gefordert wird, an andern durchaus nicht, indem ferner die Venia legendi bald von der betreffenden Facultät ganz selbstständig, bald vom Senat, etwa in Verbindung mit dem Kanzler oder Curator der Universität, bald endlich vom vorgesetzten Staatsministerium ertheilt wird. Wo das letztere der Fall ist, da zeigen sich wieder sehr auffallende Verschiedenheiten. Bald ertheilt das Ministerium lediglich die Erlaubniss, sich den Habilitationsbedingungen zu unterwerfen, wonach dann die eigentliche Venia von der Universität (Facultät, Senat) verliehen wird, bald aber geht die eigentliche Verleihung der Venia legendi erst praestandis praestitis von dem Ministerium aus, und da kommt es denn vor, dass jene Verleihung für den Admittirten eine Art Freizügigkeit auf den Landesuniversitäten bewirkt, wenigstens in der Weise, dass das Ministerium dem Admittirten die Universität anweist, an der er lesen soll, so dass, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, einer Facultät ein Privatdocent „octroirt" wird, über dessen Habilität sie selbst nicht die geringste Erfahrung gemacht hat.

Wir haben im Vorstehenden die Abweichungen specialisirt, welche uns an den verschiedenen Universitäten in Betreff der Habilitation bemerklich geworden sind. Leicht möglich, dass uns die eine oder andere unbekannt geblieben oder entgangen ist. Doch das Angeführte deutet zur Genüge an, wie wünschenswerth über diesen Gegenstand eine Einigung der Universitäten wäre. Freilich sind wir nicht so naiv, zu glauben, es werde eine Uniformität

Digitized by Google

der Prästationen dahin führen, dass es für den Kathedercandidaten in Betreff der Leichtigkeit oder Schwierigkeit sich zu habilitiren ganz gleichgültig erscheine, wo er den Act vornehmen möge. Noch weniger möchten wir durch die anzustrebende Uniformität eine freilich viel gewünschte oder gar in Anspruch genommene Freizügigkeit der Privatdocenten durch ganz Deutschland bevorworten. In ersterer Beziehung entgeht uns nicht, dass trotz formell ganz gleichen Forderungen da leichter, dort schwerer zum Ziele zu gelangen sein wird, wie auch das Promoviren zu allen Zeiten an der einen Universität leichter oder schwerer war, als an der andern, sogar auf derselben Universität an verschiedenen Facultäten leichter oder strenger genommen wird. Ja diess kann in derselben Facultät mit deren Mitgliedern wechseln. Es hängt diess von der Individualität der Facultätsglieder, insbesondere aber von der Meinung ab, die über die Bedeutung des Doctorats und Privatdocententhums herrschend ist. Wo den Privatdocenten keine oder so gut wie keine Rechte eingeräumt werden, da nimmt man es auch begreiflich mit der Erlangung dieser Stellung nicht so genau und wir haben schon bei anderer Gelegenheit (Univ.-Zeit Jahrg. 1849 S. 270) ausgesprochen, wie jene Freizügigkeit für die Privatdocenten ein sehr zweideutiges Geschenk wäre, indem man sie, sofern sie Mitglieder aller deutschen Universitäten würden, um so getroster an der concreten Universität als Fremdlinge behandeln könnte. Wer überall zu Hause ist, ist am Ende nirgend zu Hause, ein Vagabund! Für die einzelne Facultät aber und für die Universität wäre es denn doch gewiss nicht gleichgültig, wenn eine der Schwesteranstalten nach ihrer derzeitigen Zusammensetzung geneigt wäre, die Mater misericordiae für alle schwachen Lehramtscandidaten zu sein und die deutschen Universitäten mit Privatdocenten zu bevölkern, die vielleicht eher als Famuli qualificirt, denn zu Docenten geeignet wären. Freilich sind wir nicht gemeint, diese Befürchtung ins Extrem treiben zu wollen, und so sehr wir überzeugt sind, dass auch bei uniformen Habilitationsbedingungen die Ansprüche an die Qualification auf verschiedenen Universitäten verschieden bleiben dürften, so halten wir uns andererseits doch dessen gewiss, dass eine Gränzlinie sich ziehen würde, hinter der keine Facultät mit ihren Ansprüchen zurückbleiben könnte, wenn sie nicht ihren ganzen wissenschaftlichen Credit aufs Spiel setzen wollte. Nehmen wir z. B. an, dass allgemein eine wissenschaftliche Abhandlung gefordert würde, welche nach ihrer Approbation gedruckt und in öffentlicher Disputation vertheidigt werden müsste, so würde sich jede Facultät wohl hüten, einem Specimen ihr Imprimatur zu ertheilen, welches auswärts nur als Testimonium inertiae erscheinen müsste. Und hier kommen wir auf den Punkt, den wir für die Nothwendigkeit der Uniformität in den Habilitationsbedingungen als den eigentlichen Angelpunkt ansehen müssen. Es giebt überall junge Männer, welche invita Minerva die gelehrte Laufbahn betreten möchten. Haben sie an einer Facultät, die ihre Privatdocenten ehrt, für ihr Fortkommen bedacht ist, ihnen gerne und freiwillig eine gute Stellung einräumt, aber eben dess-

Digitized by Google

halb nicht jeden hergelaufenen unwissenden oder unwissenschaftlichen Schreier nach Erfüllung leerer Formalitäten incardinirt, sondern es mit den Anforderungen an eine wissenschaftliche Abhandlung ehrlich und ernst nimmt, Fiasco gemacht, so ist nichts gewöhnlicher, als dass solche Leute über Übelwollen, Bedrückung, Engherzigkeit, ja wohl gar Brodneid und Furcht vor Concurrenten schreien, sich an eine Facultät wenden, die es leichter nimmt, vielleicht gar keine Abhandlung verlangt, weil sie sich aus ihren Privatdocenten eben so viel wie gar nichts macht, über deren Fortkommen unbekümmert ist und den altgewordenen tüchtigen Privatdocenten, dem zufällig keine Erlösung durch eine Vocation geworden ist, so gleichgültig wieder abziehen sieht, wie sie ihn funfzehn Jahre vorher ankommen sah. Gelingt es dem Candidaten, dort auf leichte Bedingungen die Venia zu erlangen, womit er freilich nichts weiter erreicht, als die Erlaubniss, seinen Namen mit einigen Vorlesungen in den Lectionskatalog zu setzen, so wirft er sich nun in die Brust, schmäht die Facultät, die ihn abgewiesen hat, verläumdet ihre Glieder in der Gesellschaft oder in der schlechtesten Tagespresse, und glaubt den Beweis geführt zu haben, dass er in N. oder X. gedrückt, verfolgt, misshandelt worden sei. Wissen nun auch Kundige, wie sie diese Jactationen zu nehmen haben, so wird gleichwohl Unkundigen, und deren ist die Mehrzahl, Sand in die Augen gestreut. Diesen gegenüber ist der junge Mann glänzend gerechtfertigt, die ehrenwerthen Männer aber, die dem jungen Herrn nicht zu Diensten waren, werden in den Koth gezogen. Glücklicher Weise macht sich der Ehrenmann aus solcher Anfeindung nichts und lächelt höchstens dazu, wenn ihm schwarz auf weiss bewiesen werden will, dass die Facultät eigentlich gar nicht die Cognition über die Zulassung der Privatdocenten haben sollte*).

Dass man in neuerer Zeit wirklich das Bedürfniss erkannt hat, eine Gleichförmigkeit der Habilitationsbedingungen auf allen deutschen Universitäten anzustreben, dafür gibt der Jenaer Congress sowohl als die Berliner Conferenz Zeugniss. Die in Jena für Heidelberg gewählte Commission hat ihre Anträge an den Congress in folgenden Beschlüssen formulirt:

1) Nur Graduirte und zwar nur in Deutschland Graduirte sollen zur Habilitation zugelassen werden.
2) Es soll als Regel der Zeitraum von einem Jahre zwischen dem Abgange von der Universität und der Habilitation vorausgesetzt werden.
3) Es soll eine gedruckte literarische Arbeit von wissenschaftlichem Werth verlangt werden.

---

*) Diess ist der Zweck einer Flugschrift unter dem Titel: Die Lern- und Lehrfreiheit in Bayern, zunächst die Habilitation der Privatdocenten an den k. bayer. Universitäten betreffend. Ein Memorandum für die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1849. München 1849. Druck und Verlag von Georg Franz. 12 S. 8. Der Verf. scheint ein in den Habilitationsleistungen verunglückter Correspondent des „Gradaus" zu sein.

Digitized by Google

4) Es soll ein Colloquium mit vorzugsweiser Berücksichtigung der speciellen Fächer des Lehrenden — welches indessen auch mit dem Doctorexamen verbunden werden kann, wenn der Doctorand seine Absicht, lesen zu wollen ausspricht — als Habilitationsbedingung angesehen werden.
5) Die Habilitation soll mit einem öffentlichen Act verbunden sein. Es soll aber dem Belieben des Candidaten anheim gestellt werden, ob er sich lieber einer Probevorlesung oder einer Disputation unterziehen wolle.
6) Es soll der Regierung das Recht nicht vorbehalten bleiben, die Habilitation zu bestätigen.
7) Die Nostrification soll hinwegfallen.
8) Bei einer zweiten Habilitation (doch wohl nur in der gleichen Facultät einer andern Universität) sollen die bei der ersten verlangten Acte nicht von Neuem gefordert werden, insbesondere soll das Colloquium bei der zweiten Habilitation erlassen werden. Eine Ausnahme wurde hinsichtlich der Disputation oder Probevorlesung gemacht; dieser Act soll wiederholt werden müssen. (Vergl. A. M. S. Jahrg. 1850. Maiheft S. 204 — 206.)

Die Berliner Conferenz erklärt es vor Allem als angemessen, die Bedingungen der Habilitation für alle Universitäten (d. h. die preussischen) gleichmässig festzusetzen, da alle Universitäten dasselbe Ziel in gleicher Weise verfolgen sollen. Zugleich verbreitet sich dieselbe über die Stellung der Privatdocenten im Staat, an der Universität, an der Facultät und über das Erlöschen der Venia docendi. Von diesen Puncten ist der letzte hier nicht zu übergehen, da er unmittelbar mit der Habilitation zusammenhängt. Als Bedingungen für die Habilitation werden gestellt:

1) Unbescholtener früherer Lebenswandel.
2) Für den Fall, dass der Ansuchende Staatsdiener ist, Genehmigung zur Habilitation von Seiten der vorgesetzten Behörde.
3) Ablauf von drei Jahren nach Vollendung des vorschriftmässigen Trienniums, resp. Quadrienniums. Hievon kann nur auf den Grund eines befürwortenden Gutachtens der die Habilitation vollziehenden Facultät der Minister, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren, dispensiren.
4) Ausweis, dass der Ansuchende auf einer inländischen Universität rite die Doctorwürde erhalten hat. Wenn er diese auf einer ausländischen Universität erhalten, so muss seiner Zulassung eine Nostrification vorhergehen.
5) Einreichung einer geschriebenen oder gedruckten Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche der Candidat zu lesen gedenkt. Zur Beurtheilung derselben ernennt die Facultät Referenten und entscheidet auf

Digitized by Google

Grund des Berichtes derselben über die Zulassung des Ansuchenden zur Habilitation. Doch ist es der Facultät anheimgestellt, ob es einem Privatdocenten gestattet sein soll, auch in Fächern zu lehren, auf welche sich seine Specimina nicht beziehen. Zu jedem Fache ohne Ausnahme ist die Habilitation gestattet.

6) Die Habilitation selbst besteht in einer Probevorlesung vor der Facultät über ein von dieser gestelltes oder genehmigtes Thema, auf welche ein Colloquium zur Bestimmung der wissenschaftlichen Qualification des Ansuchenden folgt.

7) Nach Erfüllung vorstehender Leistung hat der Habilitandus noch die Verpflichtung, nach Analogie der Antrittsrede der Professoren eine öffentliche Vorlesung über ein von der Facultät genehmigtes Thema zu halten.

8) Die Zulassung von Privatdocenten soll allein von der betreffenden Facultät abhängen, ohne dass dazu auch noch die Genehmigung des Senats, Generalconcils oder Ministers erforderlich wäre.

9) Wegen Versagung der Zulassung zur Habilitation oder wegen Überschreitung der gesetzlichen oder statutenmässigen Anforderungen findet ein Recurs an den Minister statt. Vor der Entscheidung muss die Facultät gehört werden. Gegen das Urtheil der Facultät über den wissenschaftlichen Werth der Leistungen ist ein Recurs unmöglich.

10) Die Habilitation eines Privatdocenten soll nicht gleiche Geltung für alle gleichnamigen Facultäten in Preussen haben. Nur wird jeder Facultät das Recht zugestanden, nach ihrem Ermessen die Habilitations-Leistungen in dem Falle ganz oder theilweise zu erlassen, dass der Ansuchende auf einer andern Universität bereits Privatdocent gewesen.

11) Die Venia legendi soll nicht auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden und der periodischen Erneuerung nicht bedürfen.

12) Wenn ein Privatdocent zwei Semester hindurch von seinem Rechte, Vorlesungen anzukündigen, keinen Gebrauch macht, wird sein Name in dem Lectionskatalog und andern Verzeichnissen ausgelassen, auf sein Ansuchen aber später wieder aufgenommen.

13) Die Venia docendi wird in denselben Fällen wieder aufgehoben, resp. suspendirt, in welchen gegen einen Beamten die Entfernung, resp. Suspension vom Amte ausgesprochen werden müsste oder dürfte. Auch kann einem Privatdocenten die Venia docendi von der Facultät wegen Verletzung der guten Sitten oder Zuwiderhandlungen gegen die Statuten der Universität auf immer oder auf Zeit entzogen werden. Die Entscheidung hierüber steht allein der Facultät zu; jedoch soll gegen die Entscheidung der Recurs an den Minister mit Suspensiveffect gestattet sein. Der Recurs muss binnen längstens acht Tagen bei der Facultät angemeldet und justificirt werden.

Digitized by Google

Vergleichen wir die Anträge der Heidelberger Commission mit jenen der Berliner Conferenz, so tritt, abgesehen von dem grössern Umfang der Berliner Anträge, in folgenden Punkten eine Verschiedenheit hervor:

1) Die Heidelberger Commission begnügt sich mit der Forderung, dass der Habilitandus in Deutschland graduirt sei; die Berliner Conferenz verlangt, dass er auf einer inländischen Universität promovirt habe.
2) Die Heidelberger Commission verwirft die Nostrification, die Berliner Conferenz verlangt sie für im (deutschen) Ausland Promovirte.
3) Die Heidelberger Commission verlangt einen Zeitraum von einem Jahre zwischen dem Abgange von der Universität und der Habilitation; die Berliner Conferenz setzt diesen Zeitraum auf drei Jahre fest.
4) Die Heidelberger Commission verlangt eine gedruckte literarische Arbeit von wissenschaftlichem Werth; die Berliner Conferenz verlangt nicht eine, sondern aus jedem der Hauptfächer, über welche der Privatdocent zu lesen gedenkt, eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung.
5) Die Heidelberger Commission stellt es in das Belieben des Candidaten, ob er sich einer öffentlichen Probevorlesung oder einer Disputation unterziehen wolle; die Berliner Conferenz erwähnt die Disputation gar nicht, sondern beschränkt sich auf die Forderung einer Probevorlesung vor der Facultät, fordert aber nach dieser noch eine öffentliche Antrittsvorlesung.
6) Die Heidelberger Commission befreit den Privatdocenten, der sich an einer andern Universität in der gleichen Facultät habilitiren will, jedenfalls von dem Colloquium, verlangt dagegen bestimmt eine Wiederholung der Disputation und Probevorlesung; die Berliner Conferenz stellt Alles in das Ermessen der Facultät.

Insofern in den übrigen Punkten Gleichheit der Ansichten statt findet, sind es diese Differenzen zunächst, die wir einer nähern Untersuchung unterstellen wollen.

Was den ersten und zweiten Punkt betrifft, so gehören sie zusammen. Wir gestehen offen, dass wir weder der einen noch der andern Ansicht schlechthin beizupflichten wissen. Darin sind wir mit der Heidelberger Commission einverstanden, dass überhaupt auf einer deutschen Universität der betreffende Doctorgrad erlangt sein müsse, d. h. aber wohl auf einer Universität, die wesentlich deutsch ist, die deutsche Einrichtungen hat. Wir könnten nicht den entferntesten Grund einsehen, warum der auf einer der drei deutschen Universitäten der Schweiz erlangte Doctorgrad weniger Werth haben sollte, als der in Heidelberg, oder Marburg, oder Jena u. s. f. erlangte. In dieser Beziehung erklären wir uns daher um so mehr gegen den in der Berliner Conferenz hervorgetretenen preussischen Particularismus. Es wäre jedenfalls eine gewaltige Überhebung, wenn die preussischen Universitäten, die zu einem bedeutenden Theil ihre ausgezeichneten Männer

Digitized by Google

von andern deutschen Universitäten zu sich herangezogen, die gerade durch ihre Vocationen von „Ausländern" zum wenigsten einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Blüthe erlangt haben, durch ihre Beschränkung auf das preussische Inland sämmtlichen übrigen deutschen Universitäten ein Misstrauensvotum geben wollten. Was sodann die Nostrification betrifft, so liegt in der Forderung der Berliner Conferenz, dass der Zulassung eines im (deutschen) Ausland Promovirten zur Habilitation immer eine Nostrification vorangehen müsse, wiederum ein Misstrauen gegen die nichtpreussischen Universitäten Deutschlands, welches ebensowohl unverdient als anstössig ist. Die preussische Nostrification setzt ihrem Begriffe nach eine Unvollständigkeit der Promotion voraus. Sie besteht darin, dass der Candidat sich über das Triennium, resp. Quadriennium, ausweise, dass er eine vollständige Prüfung in lateinischer Sprache bestehe, auch ein lateinisches Extemporale schriftlich ausarbeite, in dem Beweis, dass er seine Inauguraldissertation selbst geschrieben habe, oder wenigstens mit dem Inhalte derselben vollständig vertraut sei (vgl. z. B. Circularverfügung vom 16. Dec. 1819 bei Koch: die preussischen Universitäten Bd. II. S. 21). Setzt man voraus, dass man sich zu dem Grade von Einigkeit in Deutschland aufschwingen könne, der eine Gleichheit der Anforderungen an die Promotion an allen deutschen Universitäten involvirt, so ist die ganze Nostrification überflüssig und ihre Forderung dem „deutschen Ausland" gegenüber eine unnöthige Beleidigung. Aber selbst vorausgesetzt, dass jene Einigung zu gleichmässigen Prästationen bei der Promotion nicht zu Stande käme, wozu, fragen wir billig, neben der Probevorlesung und dem Colloquium noch eine Nostrification? Dass das Triennium resp. Quadriennium eingehalten sei, halten wir einem Manne gegenüber, der sich sonst zu habilitiren im Stande ist, für eine Pedanterie und jedenfalls, wenn man darauf beharren wollte, würde ein Curriculum vitae vollkommen hinreichen. In Betreff dieser Nostrificationsforderung können wir aber nicht umhin, die Universitäten auf die Folgen leichtfertiger Promotionen aufmerksam zu machen und namentlich darauf hinzuweisen, wie unzweckmässig der an einigen Universitäten noch bestehende alte Missbrauch ist, die Fertigung der Doctordissertation durch den Präses zu gestatten.

Was den dritten Punkt betrifft, so sind die Heidelberger Commission und die Berliner Conferenz darin einverstanden, dass der Ablauf einer bestimmten Zeit zwischen dem Absolutorium und der Habilitation gefordert werden soll; nur über die Länge dieser Zeit findet eine Differenz statt. Für jene Forderung lassen sich drei Gründe denken: 1) der Kathedercandidat soll nicht unmittelbar aus dem Studentenleben den Lehrstuhl betreten; die studentische Verbindung mit der jetzigen Universitätsgeneration soll abgebrochen, und damit ein Missbrauch abgeschnitten sein, der sich leicht einschleicht, und den neuen Privatdocenten sogleich in eine schiefe Stellung bringt; 2) der Habilitation soll eine den Universitätsstudien nachfolgende noch gründlichere wissenschaftliche Vorbereitung vorangehen; 3) der künftige

Digitized by Google

Privatdocent soll sich in der Praxis versucht, etwa auch die für die Erlangung eines Staatsdienstes geforderten Scrutinien absolvirt haben. Wir sind nun der unmassgeblichen Ansicht, dass aus keinem dieser Gründe die Nothwendigkeit, einen ein für allemal bestimmten Zeitraum zwischen dem Absolutorium und der Habilitation zu fixiren, folgt. Denn was den ersten Grund betrifft, so ist die Fixirung eines solchen Zeitraums möglicherweise sogar illusorisch, sobald der aus dem Studentenverband Ausgetretene in der Universitätsstadt bleibt. Jeder im Universitätsleben Erfahrene weiss, dass einerseits manche junge Männer, obgleich noch Studenten, sich doch schon dem Studentenleben entziehen, andererseits aber auch Manche Jahre lang als sg. Philister nicht nur mit ihren ehemaligen Commilitonen in enger Verbindung bleiben, sondern auch mit dem Nachwuchs neue Verbindungen anknüpfen. Was den zweiten Grund betrifft, so beschränken sich Solche, die eine akademische Carriere in Aussicht haben, in der Regel doch nicht auf ein Triennium oder Quadriennium. Sie finden es vielmehr schon ihrer fortgesetzten Verbindung mit Lehrern der Universität halber und um die Attribute der Universität, namentlich die Bibliothek bequemer benützen zu können, zweckmässig immatriculirt zu bleiben, auch schon, um noch diese oder jene Vorlesung, die über das Brodstudium hinausreicht, zu hören. Ist es nun nicht unbillig, einen jungen Mann, der vielleicht sechs und mehr Jahre immatriculirt war, von der Habilitation zurückzuhalten, bloss um auf dem einmal fixirten Zeitraum zu bestehen, ja, wie die Berliner Conferenz will, selbst die Dispensation durch das Ministerium abzuschneiden, während man Jenem, der so klug war, nach dem Triennium seine Matrikel aufzugeben, keine Schwierigkeit macht? Das preussische Ministerium hatte sich in seinem Rescript vom 16. Decb. 1828 auf einen praktisch empfehlungswerthern Standpunkt gestellt, wenn es zwischen der ersten Immatriculation und der Habilitation den Ablauf eines vollen Quinquennium forderte (Koch a. a. O. S. 8). Was endlich den dritten Grund betrifft, so passt er in Betreff der praktischen Ausbildung auf die Habilitation in der philosophischen und theologischen Facultät nicht; er kann nur für die juristische und medicinische Berücksichtigung verdienen. Doch ist er auch für diese in vielen Fällen illusorisch, da ein fortgesetztes wissenschaftliches Studium im concreten Fall viel wichtiger und erfolgreicher sein kann, als die Erlangung einer Routine, die häufig für die Wissenschaft ganz indifferent ist. Dass der Kathedercandidat die Staatsexamina in seinem Fache absolvirt habe, halten wir theils für seine wissenschaftliche Befähigung ganz gleichgültig, und sehen in dieser Forderung eine unnöthige Erschwerung der Habilitation, theils lässt sich die Forderung auf die philosophische Facultät in den meisten Fällen gar nicht anwenden. Aus diesen Erwägungen rechtfertigt sich wohl der Vorschlag, in das Facultätsstatut die Nothwendigkeit für die Facultät aufzunehmen, bei Habilitationsgesuchen die individuelle, wissenschaftliche, sittliche und unter Umständen praktische Reife aufzunehmen, die Frage aber, ob diese vorhanden, nicht von dem Ablauf eines bestimmten

Digitized by Google

Zeitraums seit dem Absolutorium abhängig zu machen, sondern der Cognition der Facultät anheim zu geben, eventuell den Zeitraum von der ersten Immatriculation bis zur Einreichung des Habilitationsgesuchs auf etwa sechs Jahre zu bestimmen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

II.

Correspondenz.

γ. Tübingen, Anfangs Juni. Frequenz der Universität. Kammerverhandlungen über die im vorigen Jahre angeordnete Maturitätsprüfung.) Ich theile Ihnen, hoffentlich noch rechtzeitig für das Juniheft, die Notizen über die Frequenz unserer Universität im laufenden Semester mit. Die Gesammtzahl unserer Studenten beträgt 768. Davon sind bei der evangelisch-theologischen Facultät 152 eingeschrieben, darunter 31 Ausländer; bei der katholisch-theologischen 147, darunter 29 Ausländer; bei der juristischen 187, darunter 21 Ausländer; bei der medicinischen 131, darunter 23 Ausländer; bei der philosophischen 103, darunter 12 Ausländer; bei der staatswirthschaftlichen 48, darunter 3 Ausländer. Da die Zahl der Studenten im letzten Winter 806 betrug, so hat sie sich in diesem Semester um 38 vermindert. Während sich die Zahl der evangel. Theologen um 23, jene der katholischen um 16, die der Mediciner um 11 vermehrt hat, hat sich die Zahl der Juristen um 13, die der Cameralisten und Regiminalisten um 5, die der Philosophen um 70 vermindert. Die Zunahme in der medicinischen Facultät erklärt sich wohl aus der Wiederbesetzung des Lehrstuhls der Klinik, der im Wintersemester unbesetzt war. Die Verminderung der Zahl der Juristen, Cameralisten und Regiminalisten ist leicht erklärlich, wenn man den Tod Hepps, die Entfernung Reyschers und den im Anfang des Semesters herrschenden Zweifel über Wächters Bleiben erwägt. — Für die Universität war die Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juni insofern von Interesse, als darin über die Ministerialverfügung vom 10. Aug. v. J., die veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität betr., debattirt wurde. Sie haben dieselbe in Ihrer A. M. S. Octoberheft S. 468 mitgetheilt. Zwar die Commission fand dabei nichts zu erinnern; allein die Abgeordneten Zimmermann und Fetzer erklärten sich gegen die Verfügung. Nach Zimmermann ist dadurch nicht bloss eine veränderte Prüfung gegeben, sondern eine ganz neue neben die alte hingestellt. Fetzer klagte über die durch die Verfügung noch erhöhete Examinationsleidenschaft, an der Württemberg schon überreich sei. Die Verfügung widerspreche der Verfassung und den Grundrechten. Die Abgeordneten v. Bucher und v. Kuhn nahmen sich der Verfügung an. Letzterer erkennt sie für vollkommen gerechtfertigt und zweckmässig an und ersterer findet darin so wenig eine Competenzüberschreitung Seitens der Regierung, als ein einseitiges Vorgehen derselben, indem über die Verfügung eine Commission von Schulmännern befragt worden sei, die sich in ihrer Majorität für die Verfügung erklärt habe. Doch ward von der Kammer der Antrag Zimmermanns angenommen, die Verfügung der Commission für Kirchen- und Schulwesen zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen, um vielleicht eine Petition an die Regierung zu richten.

Digitized by Google

x. Giessen, Ende Mai. (Die katholisch-theologische Facultät. Personalien.) Es wird Ihnen interessant sein, das Schreiben zu erhalten, welches das bischöfliche Ordinariat in Mainz an die hiesige theologische Facultät, resp. ihren Decan gerichtet hat. Es lautet: „Ew. Hochwürden, sowie den übrigen Herren Professoren der katholisch-theologischen Facultät ist es ohne Zweifel längst bekannt gewesen, dass unser Hochwürdigster Herr Bischof die Absicht hegte, der am hiesigen Seminar befindlichen theologischen Lehranstalt eine für eine vollständige theologische Ausbildung genügende Einrichtung zu geben und insofern das Studium der Theologie mit dem Alumnate selbst zu verbinden. Wenn wir seither aus Gründen, welche von selbst einleuchten, es nicht wünschen konnten, diesen Entschluss Sr. bischöflichen Gnaden zum Gegenstande einer unbedingten Publicität werden zu sehen, so haben diese Gründe dermalen aufgehört, platzgreifend zu sein, und wir befinden uns daher im Falle, Sie, Herr Decan, davon, dass die beabsichtigte Massregel Sr. bischöflichen Gnaden in Wirksamkeit getreten ist, officiell in Kenntniss zu setzen, mit dem ergebensten Ersuchen, auch Ihren Herren Collegen davon Mittheilung zu machen. — Was die Beweggründe betrifft, welche unsern hochwürdigsten Herrn Bischof zu diesem Entschlusse bestimmen mussten, so kennen Sie und Ihre verehrlichen Amtsbrüder längst alles das, was von katholischen Kirchenvorstehern und Schriftstellern seit Jahren zu Gunsten der von der heiligen Kirchenversammlung von Trient vorgeschriebenen Bildungsweise des Klerus, insbesondere des für die Seelsorge bestimmten, gesagt worden ist, und Sie wissen nicht minder, welches unendlich vermehrte Gewicht die jüngsten, für die katholische Kirche so überaus ernsten und mahnungsreichen Weltereignisse jenen früher bereits vorhandenen Gründen beigefügt haben. Dazu kommt, dass das Oberhaupt der Kirche, eben in Wahrnehmung der bedeutenden Nachtheile, welche aus der theilweisen Nichtbeachtung der über diesen Gegenstand bestehenden kanonischen Vorschriften für die katholische Kirche hervorgegangen sind, nicht ablässt, sowohl den Bischöfen im Allgemeinen die Beobachtung der betreffenden Anordnung des obengenannten Conciliums an das Herz zu legen, als auch namentlich die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die Bestimmung der Bullen „Provida solersque“ und „Ad Dominici gregis custodiam“, durch welche beide Bullen den Bisthümern dieser Provinz ähnliche Seminarien zugesichert worden sind, zu mahnen und ihnen die Errichtung derselben zur Pflicht zu machen; wie denn eine solche Aufforderung erst wieder jüngsthin an den Erzbischof und die Provinzialbischöfe ergangen ist. Da nun in der Diöcese Mainz der Errichtung eines mit den Vorschriften des Conciliums von Trient, sowie mit den Stipulationen der erwähnten Bullen übereinstimmenden Seminars nichts Wesentliches im Wege stand, und da auch das einzige Hinderniss, welches etwa früher eine solche Massregel ernstlich hätte erschweren können — die von Staatswegen bestandene Nothwendigkeit des Besuchs der Landesuniversität Giessen — mittelst Gewährung der Studienfreiheit beseitigt ist, so haben es Se. bischöflichen Gnaden für eine dringende Gewissensangelegenheit angesehen, eine durch die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch Specialvorschriften und Verträge für die Einzelbisthümer unserer Kirchenprovinz gleich sehr geforderte Anstalt nicht länger der Diöcese Mainz vorzuenthalten, und haben darum die nöthigen Anordnungen getroffen, dass dieselbe mit den eben vergangenen Ostern, beziehungsweise mit dem 1. Mai abhin eröffnet werden konnte. — Nach dieser Darlegung der Sachlage dürfen wir wohl von Ihnen als Priestern und Dienern der katholischen Kirche die Überzeugung hegen, dass Sie die hier besprochene

Digitized by Google

Massregel Sr. bischöflichen Gnaden nach ihrem richtigen Gesichtspunkte würdigen werden, wie wir denn auch unserseits uns bereit erklären, jede Veranlassung mit Vergnügen zu ergreifen, die es uns ermöglichen wird, Ihnen gefällig zu sein, und die Gesinnungen unserer Hochachtung gegen Sie und Ihre Herren Collegen zu bethätigen. Mainz, den 8. Mai 1851. Hoefer. Heffner." Was wird die Regierung nun beschliessen? Die theologischen Professoren haben keine Zuhörer. Nur Scharff liest, aber ein nichttheologisches Collegium. Die Verordnung über die Studienfreiheit hat zur Folge, dass jeder Theolog die Wahl hat, ob er in Mainz oder Giessen studiren wölle. Eine Einschreitung gegen die bischöfliche Anstalt lässt sich auf dieser Basis nicht denken. Andererseits ist es ein Absurdum, eine unbeschäftigte Facultät an der Landesuniversität zu haben. Die Verlegenheiten sind übrigens nicht bloss innerer Natur. Die nassauische Regierung wird ihre Theologen nicht nach Mainz senden wollen. Geht die katholisch-theologische Facultät ein, so verliert Nassau gewissermassen auch eine Landesanstalt. Man spricht bereits von Reclamationen, welche in dieser Richtung in Darmstadt gemacht worden sein sollen. — Ueber Liebigs Gehen oder Bleiben haben wir noch keine Entscheidung. Dagegen acquirirt die Juristenfacultät den bisherigen ausserordentlichen Professor Dr. Deurer in Heidelberg als Romanisten. Er hat den Ruf als Ordinarius erhalten und angenommen. Aus Erlangen bekommen wir an Schmitthenners Stelle den Professor Stahl. Renaud dagegen geht nach Heidelberg.

Σ. Königsberg, Ende April. (Nationale Bedeutung der deutschen Universitäten. Königsberg, eine deutsche Universität.) Das akademische Publicum auch unserer Albertina wünscht sich Glück dazu, dass frühere literarische Unternehmungen, welche die Vertretung und Förderung des deutschen Universitätswesens und dadurch zugleich die des öffentlichen Unterrichts und der Nationalbildung Deutschlands überhaupt sowie die der freien Wissenschaft selbst, nicht allein durch Erörterung der auf dasselbe bezüglichen, theils allgemeinen, theils besondern Fragen, sondern auch durch Besprechung localer Bedürfnisse und durch authentische Mittheilung über den jedesmaligen Zustand der einzelnen deutschen Universitäten sich zur rühmlichen Aufgabe machten, aber aus verschiedenen Gründen sich nur einer kurzen Wirksamkeit zu erfreuen hatten, nun in Ihrer „Akademischen Monatsschrift" eine würdige und hinsichtlich ihres Bestehens glücklichere Nachfolgerin gefunden haben. Die Wichtigkeit dieses Unternehmens wächst indessen, abgesehen von dem ernsten Gegenstande, welchem es sich widmet, beträchtlich bei der Trostlosigkeit der jetzigen Lage unseres deutschen Vaterlandes und gegenüber den bis zur Ungebühr laut werdenden Interessen des Materialismus und der Tagespolitik sowie gegenüber der habituellen Apathie der grossen Mehrheit der Indifferenten in unserm Volke, welche bereits eine bedenkliche Zuneigung zu jenen materiellen und ephemeren Interessen verräth und sich von jedem idealen Streben nachgerade abzuwenden anfängt.

Seien Sie daher, die Sie sich trotz alledem nicht abhalten liessen, als Sachwalter der deutschen Universitäten rüstig Hand anzulegen an das verwaiste und anscheinend wenig Erfolg versprechende Werk der Vertretung dieser eigenthümlichen Pflanzstätten nationaler Bildung und wissenschaftlichen Strebens, seien Sie uns herzlich und dankbar gegrüsst! Möchte sich aber auch ein Jeder, welcher auf dem Gebiete des Universitätswesens überhaupt und des deutschen insbesondere, vieljährige Erfahrung mit genauer Sachkenntniss verbindet, durch warme Theilnahme an den Anstalten, denen er,

Digitized by Google

sei es als Lehrer, sei es als Studirender, einst angehörte oder noch angehört, bewogen finden, Ihnen bei dem begonnenen Werke als Mitarbeiter nach bestem Wissen und mit Treue und Hingabe hülfreich zu sein, und die Wahrheit, und nichts Anderes als die Wahrheit, immer und immer wieder zu sagen, bis die Welt dieselbe endlich hört und danach thut! Denn leider giebt es auch über die Universitäten unzählige Dinge, die selbst, wenn sie schon öfters ausgesprochen worden sind, einer unablässigen und eindringlichen Wiederholung zu bedürfen scheinen, um allmälig Beachtung und Anerkennung zu finden und endlich der Ausführung sicher zu sein.

Möchte sodann die deutche Isolirungssucht, welche auch auf den Universitäten unseres Vaterlandes, also an Orten, an denen man vielmehr den Trieb nach nationaler Einigung pflegen sollte, sehr heimisch ist und daselbst einflussreiche Organe besitzt, ebensowenig als jener Gelehrten-Hochmuth und jene aristokratische Exclusivität, mit denen noch heutigen Tags manche akademische Lehrer und Universitätsgenossen nach einer sehr engherzigen Auffassung des Satzes: „Extra academiam nulla salus!“ auf Alle, die äusserlich nicht zur Universität gehören, gleichwie auf das Vulgus profanum geringschätzig herabzublicken, sowie über Alles, was ihnen nicht nach strenger, schulgerechter Wissenschaft aussieht, oder über Bestrebungen, welche die Wissenschaft und wissenschaftliche Anstalten dem Verständniss und Bewusstsein der gebildetern Bevölkerung näher zu bringen und dieselben möglichst populär, dessen ungeachtet aber noch keineswegs trivial zu machen bezwecken, wegwerfend den Stab zu brechen pflegen und sich auf diese Weise Alles, was sie etwa in dem gemüthlichen Stillleben ihres Studirzimmers stören könnte, nach Kräften vom Leibe zu halten meinen, — möchten jene feindseligen Mächte an unsern Universitäten Ihrem gemeinnützigen und volksthümlichen Unternehmen in keiner Beziehung hinderlich werden oder dasselbe je nöthigen, gleich seinen Vorgängern den Tod der Vereinzelung zu sterben!

Möchten Sie selbst endlich fortfahren, wie sie begonnen haben, in Ihrer „Akademischen Monatsschrift“ nur die Sache selbst, die ja ernst, bedeutungsvoll und umfangreich genug ist, unverrückt im Auge zu behalten, unbekümmert um persönliche Rücksichten, die leider dem Aufschwunge unserer Universitäten seit undenklichen Zeiten kein kleines Mass von Hindernissen bereitet haben und noch bereiten, und unbeirrt von Tendenzen und Insinuationen, welche nichts zu thun haben mit dem literarischen Gemeinwesen im Allgemeinen und mit den Universitäten im Besondern, sondern nur charakteristische Merkmale der Parteien, der Coterien und Cliquen sind! Die Geschichte der Universitäten Deutschlands lehrt uns zur Genüge, wie sehr fortgesetzter Nepotismus, anhaltender Fanatismus und systematische Verfolgungen und Unterdrückungen Seitens einer zufällig herrschenden, politischen oder literarischen Faction einzelne dieser wichtigen Anstalten theils zeitweise theils für immer zu ruiniren vermochten. Ihr neues Universitätsorgan würde sich um das gesammte Universitätswesen sicher kein geringes Verdienst erwerben und keine unbedeutende Pflicht gegen dasselbe erfüllen, wenn es der für historische Thatsachen eben so wie gegen die Forderungen der Vernunft allerdings etwas tauben Gegenwart jene bekannte Wahrheit öfter wiederholen und in das Gewissen reden möchte. Wissenschaftliche Anstalten sind durch solch unlautere und unberechtigte Einflüsse in weit kürzerer Zeit und viel gründlicher zerstört und ihr geistiges Leben weit schneller vergiftet und ertödtet, als selbst durch die geeignetsten, im

Digitized by Google

reinen Interesse der Wissenschaft selbst ergriffenen Massregeln und unter der Gunst äusserer Umstände später etwa wiederhergestellt!

Von nicht geringerer Wichtigkeit dürfte es sein, — und gerade jetzt mehr denn je, — die deutschen Universitäten und deren Mitglieder zum Bewusstsein und zum Anerkenntniss der Solidarität zu bringen. Denn in der That, in der gegenwärtigen, für jeden Deutschen überaus betrübenden Zeit haben unsers Erachtens gerade die deutschen Universitäten die solidarische Verpflichtung, im Vereine mit der Literatur und Tagespresse das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, Einheit und Nationalität wach zu erhalten, und auch in weitern Kreisen des gebildetern Theils unserer Nation nach Kräften dasselbe zu verbreiten. Es ist nicht zu läugnen, dass die deutschen Universitäten, — aus welchen Gründen, bleibe unerörtet, — in der neuesten Zeit sehr viel von ihrer nationalen Bedeutung und ihrem frühern Einflusse auf das Nationalbewusstsein und auf die Nationalbildung Deutschlands eingebüsst haben und dem deutschen Charakterzuge der Isolirung nur allzusehr gefolgt sind. Die deutschen Universitäten werden aber dadurch, dass sie nationalen Sinn und volksthümliches Wesen nach Möglichkeit zu pflegen sich ernstlich angelegen sein lassen, das bisher theilweise Versäumte bald wieder nachzuholen haben. In der jetzigen Zeit wird es für sämmtliche deutsche Universitäten eine solidarische Pflicht sein, gemeinsam ihre Stimmen zu erheben, um im Interesse der Wissenschaft und der akademischen Lehr- und Lernfreiheit, dieser Lebensbedingung der deutschen Universitäten, sowie zur Förderung deutsch-nationaler Bildung rechtzeitig vor Schritten und Massregeln zu warnen, welche nicht den Aufschwung, sondern den Untergang der deutschen Universitäten zur Folge haben müssten!

Da Sie sich nun durch Vermittelung meiner Feder über den gegenwärtigen Zustand der Königsberger Albertus-Universität zu unterrichten wünschen, schien es mir nothwendig, meinen Briefen jene allgemeinen Gesichtspunkte vorangehen zu lassen. Ich halte mich für verpflichtet, sowohl um der Sache selbst als auch um Ihretwillen, in meinen Briefen, so wie es die Natur des Gegenstandes eben verlangt, die öffentliche Aufmerksamkeit auch noch auf viele andere, nicht minder wichtige Punkte hinzulenken. Sonach wird es wohl kaum noch ein Wort der Entschuldigung wegen dieser Einleitung meiner Correspondenzen, sowie wegen etwaiger späterer Abschweifungen in denselben hier bedürfen, sondern meine Bitte wird hinreichen, zum Verständniss und zur Beurtheilung meiner Correspondenzen die angedeuteten und später etwa noch anzudeutenden Gesichtspunkte nicht aus dem Auge verlieren zu wollen. Was aber den materiellen Inhalt meiner Briefe betrifft, so gestatten Sie mir, lediglich um einiger akademischen Schwächlinge willen, die sich ohne Zweifel an dieser oder jener Universität vorfinden dürften, und eben nur zur Beruhigung dieses irritabile genus vatum, welches dabei unglaublich imbecille ist, hier ein für alle Male bestimmt auszusprechen, dass es mir nur an der Sache selbst liegt und dass es mir daher niemals beikommen wird, irgend einer Persönlichkeit zu Liebe oder zu Leide zu schreiben. Ich werde mich also in meinen Correspondenzen über die Königsberger Universität durchaus objectiv, wenn auch natürlich möglichst kritisch verhalten, und das Publicum ausserdem durch kleinstädtische Schwatzhaftigkeit, akademische Klatschgeschichten und unbestimmte Gerüchte, deren Mittheilung und nachträgliche Berichtigung oder Widerrufung zwar sehr vortheilhaft den Druckbogen füllen, aber dem gebildeten Geschmacke wohl eben so wenig zusagen als der Sache nützen möchten, weder belästigen noch

Digitized by Google

belustigen. Ich werde mir aber nichtsdestoweniger das Recht vorbehalten, wissenschaftliche und akademische Nullen, die mir etwa an unserer Albertina begegnen könnten, sofern deren im Allgemeinen angeborne Bescheidenheit nicht etwa versöhnliches Schweigen hinsichts ihrer gebietet, sondern wenn deren Anmassung und Ostentation die öffentliche Kritik muthwillig herausfordert, gebührend zu notiren.

Sodann scheint mir in Ansehung der Form die Ungezwungenheit der Correspondenz und des epistolarischen Stils eine systematische Darstellung der hiesigen Universitätsverhältnisse wenn auch nicht gänzlich auszuschliessen, so doch wenigstens in Etwas zu beschränken, ohne dass Sie desshalb von mir gerade ein buntes Quodlibet oder beliebiges Sammelsurium zu befürchten haben dürften. Ich werde daher ohne Umstände — ab und zu — einen Griff in das Leben unserer Universität thun; und wenn es auch nicht überall, „da wo man's packt, interessant ist", so ist es doch höchstens langweilig und nebenbei — belehrend.

Da es neuerdings allen Ernstes in Frage gestellt wird, ob die Provinz Ost- und Westpreussen ein integrirender Theil Deutschlands ferner bleiben soll oder nicht; so ist das historische Recht, vermöge dessen die Königsberger Universität sich zu den deutschen Universitäten zählen zu müssen glaubt, allerdings sehr problematisch. Unsere Albertina wird daher wohlthun, die Beweise für ihren deutschen Charakter lieber aus dem Naturrechte statt aus dem historischen Rechte herzunehmen. Ich könnte nun darauf hinweisen, dass sie vor länger als 300 Jahren von ihrem Stifter, dem Herzoge Albrecht, inmitten einer rein deutschen Stadt nach dem Vorbilde ihrer ältern deutschen Schwestern zur Verbreitung deutscher Wissenschaft und Bildung und zur Beförderung der deutschen Kirchenreformation unter der aus verschiedenen Nationalitäten gemischten Bevölkerung im fernen Osten gegründet worden, und dass sie, dieser nationalen Mission stets eingedenk, als Colonie und Pflanzstätte deutschen Geistes sowohl für den volksthümlichen und zahlreichen Lehrstand in Kirche und Schule unserer Provinz, als auch für den bei weitem grössten Theil der Staats- und Communalbeamten derselben im wahrsten Sinne des Wortes eine Alma Mater geworden ist. Ich könnte ferner daran erinnern, dass unsere Albertina in den Annalen der wissenschaftlichen Literatur überhaupt, sowie der deutschen Nationalliteratur speciell nicht wenige Schriftsteller ersten Ranges aufzuweisen hat, welche entweder als Lehrer an ihr wirkend oder als Studirende durch sie gebildet, auf die Gestaltung nicht nur einzelner Wissenschaften, sondern auch der vaterländischen Literatur von epochemachendem Einflusse waren und nebst ihrem eigenen Ruhme auch den unserer Albertina weit über die engen Grenzen unserer Provinz und Deutschlands, ja selbst Europa's, hinaustrugen; sowie daran, dass sie noch sehr viele andere Schriftsteller zu nennen hat, welche, ihr in gleicher Weise wie jene angehörig, wenn auch nicht durch Fähigkeiten und Leistungen gleich ausgezeichnet waren, doch immerhin auf dem Gebiete der Wissenschaft und der deutschen Literatur einen sehr rühmlichen Platz unter den Meistern derselben einnahmen. Ich könnte sodann hinzufügen, dass alle diese Thatsachen nicht bloss von der Vergangenheit, sondern auch von der Gegenwart gelten. Ich könnte endlich andeuten, welch urkräftigen, echtdeutschen Geist unsere Universität und Stadt Königsberg nicht allein zur Zeit der französischen Gewaltherrschaft und Napoleonischen Unterdrückung, sowie in den Tagen politischer und kirchlicher Versumpfung durch Wort und Schrift bewährt hat, und wie in beiden Fällen gerade von hier aus der erste, kräftige und

Digitized by Google

nachhaltige Impuls zur innern und äussern Regeneration des deutschen Volkes gegeben worden, und könnte rühmend erzählen, welch glänzende Anerkennung der deutsche Geist und das nationale Streben unserer Albertina bei Gelegenheit ihrer Jubelfeier 1844 durch innige Betheiligung fast sämmtlicher deutschen Universitäten empfangen hat. Ich werde indessen Alles diess auf sich beruhen lassen. Es soll mir genügen, unserer Universität ihren deutschen Charakter durch die Versicherung zu vindiciren, dass die Lehrer und Studirenden derselben selbst noch im Jahre 1851 nicht nur deutsch verstehen, sondern auch deutsch denken und deutsch sprechen, so gut wie nur auf irgend einer andern Universität unseres Vaterlandes. Ich kann natürlich nicht in gleicher Weise versichern, wie es an unserer Albertina dann aussehen wird, wenn gleich vielen andern Dingen auch die deutsche Sprache in diesem Theile Deutschlands verboten und etwa die preussische geboten werden sollte; sondern nur der Wahrheit gemäss bezeugen, dass die preussisch-patriotischen Bemühungen des Herrn A. v. B. und eines gewissen Herrn M. (welcher seit einigen Jahren unter den Docenten unserer Albertina figurirt) um gründliche Erlernung der „preussischen Sprache", mit Hülfe der von unserm Nesselmann vor ein paar Jahren herausgegebenen Zusammenstellung der Überreste der Sprache der alten Preussen, und um schnelle Verbreitung derselben bisher vereinzelt dastehen, und weniger an unserer Universität, als vielmehr in den Versammlungen des „Preussenvereins" im Borck'schen Garten, zu dessen Stiftern, Koryphäen und Hauptrednern jene Herren gehören, von Erfolg begleitet gewesen sind. Bei dieser Lage der Dinge dürfte mithin für unsere Königsberger Universität Hoffnung vorhanden sein, einstweilen noch deutsch zu bleiben. Selbst in dem betrübenden Falle, dass unsere Provinz nebst Königsberg aus dem deutschen Bunde wieder exilirt werden sollte, dürfte die Analogie der Vergangenheit uns zu dem Schlusse berechtigen, dass die hiesige Universität sicherlich das gleiche Loos mit ihren übrigen deutschen Schwestern insofern zu theilen haben und mit diesen letztern in der Hinsicht völlig rangiren werde, dass die in Aussicht stehenden Massregln und Beschlüsse über das „deutsche Universitätswesen" wahrscheinlich auch auf unsere Albertina gleichwie auf die übrigen deutschen Universitäten sofort würden ausgedehnt werden, wie ja auch bis zu dem klimakterischen Jahre 1848 sowohl die „Carlsbader" Beschlüsse als auch die aus denselben hervorgegangenen Bundesmassregeln auf Specialbefehl auch auf unsere Universität ihre volle unverkürzte Anwendung fanden. Unsere Albertina ist also zur Zeit noch deutsch und wird bis auf Weiteres auch deutsch bleiben! Sie können daher die Universität und Stadt Königsberg ganz getrost als eine rüstige Werkstätte deutschen Geistes und deutscher Bildung betrachten! Beide sind zwar der äusserste Vorposten deutscher Cultur und Sitte, aber noch lange kein verlorner Posten. Erst wenn Deutschland an sich selbst und an unserer Provinz und deren geistigem Centralpunkte, unserer Albertina, verzweifelt, und noch mehr: erst wenn Ostpreussen und die Königsberger Universität sich selber aufgiebt, — erst dann müssen wir verzagen.

= Würzburg, den 16. Juni. (Frequenz. Die juristische und die medicinische Facultät.) Über die Frequenz unserer Universität kann ich nur Erfreuliches berichten. Sie ist sich mit der Frequenz des Wintersemesters gleich geblieben. Bis jetzt sind im Ganzen 670 Studenten immatriculirt und immerhin lässt sich erwarten, dass noch Nachzügler kommen werden. Im Wintersemester waren am Ende November 652 immatriculirt, welche Zahl bis zum Schluss der Im-

Digitized by Google

matriculation auf 684 gestiegen war. Im Einzelnen stellt sich das Verhältniss so, dass von den bis jetzt Immatriculirten 86 Theologie studiren (darunter 1 Ausl.), 201 Jurisprudenz und Camerale (darunter 5 Ausl.), 277 Medicin (darunter 162 Ausl., auch 5 Chirurgen und 12 Pharmaceuten), 106 Philosophie und Philologie. Hienach schlägt die Zahl der Juristen und Mediciner vor. Bestätigt sich, was Nachrichten aus München in der A. Z. versichern, dass unser Herr Minister, der sehr wohl erkennt, was zur Hebung der Universität beiträgt, welcher er selbst eine Reihe von Jahren als ausgezeichnet tüchtiger Lehrer angehörte, von den durch die Universität als Candidaten für die erledigte juristische Professur vorgeschlagenen Männern Herrn Weis, derzeit zweiten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, einen vorzüglichen Codisten, berufen und dass der Berufene den Antrag angenommen hat, so wird diess einen sehr entscheidenden Einfluss auf die weitere Hebung der Frequenz in der juristischen Facultät ausüben. Unsere pfälzischen Landsleute werden dann gewiss die Gelegenheit eifrig benützen, die ihnen hier geboten wird, ihr vaterländisches Recht in eigentlich wissenschaftlicher Weise zu studiren, während es, wenn sie nicht andere Universitäten zu diesem Zweck besuchten, bisher ganz dem Privatstudium verfallen war. — Die Zahl der Mediciner ist seit einer Reihe von Jahren in steigender Progression begriffen, am bedeutendsten in den letzten Jahren. Die Zunahme kommt lediglich auf Rechnung der Ausländer, unter denen namentlich die Rheinländer, Norddeutschen, Schweizer zu nennen sind. Die Anziehungspunkte sind ausser dem gemüthlichen und doch nicht ausgelassenen Leben in Würzburg einmal die ausgedehnten Anstalten für praktische Medicin, und dann die reichlich dargebotene Gelegenheit, auch die theoretischen Fächer zu betreiben. Das Juliusspital macht seinem altberühmten Namen immer noch alle Ehre, wenn auch die Aufnahme der Kranken aus einer übelangewandten Sparsamkeit, die gewiss nicht im Sinne des Stifters lag, in den neuern Zeiten mehr Schwierigkeit findet. Die geburtshülfliche Anstalt leistet eben so viel, wie die einer jeden andern Universität, die nicht in einer Stadt ersten Ranges ihren Sitz hat, bedarf aber doch sehr der Erweiterung, welche schon lange in Aussicht gestellt, jetzt aber in kürzester Frist zu erwarten ist. Dasselbe gilt von der Poliklinik, die durch Ausdehnung über die ganze Stadt noch bedeutend mehr Material gewinnen könnte. Für die theoretischen Studien wird es von grossem Nutzen sein, wenn die neue Anatomie, von der nun der erste Stock bereits fertig ist, und die in diesem Jahre noch unter Dach kommt, endlich einmal bezogen werden kann, indem es an Material und Mitteln keineswegs, wohl aber an Localitäten fehlte. Das Gebäude, eines der grossartigsten in Deutschland, in der unmittelbarsten Nähe des Juliusspitals, wird der physiologischen und pathologischen Anatomie, der Zootomie, Physiologie, organischen Chemie und chirurgischen Anatomie gewidmet sein, und bietet desshalb sowohl für die Sammlungen, als die Vorträge, für die Arbeiten der Lehrer und die Übungen der Studirenden die ausgedehnteste Räumlichkeit. Durch diese Erweiterung der Localitäten, durch die Einrichtung derselben, wie sie der jetzige Standpunkt der Wissenschaft verlangt, wird in kürzester Zeit ein richtigeres Verhältniss zwischen den medicinischen Attributen und den vorzüglichen und berühmten Lehrkräften der Facultät hergestellt sein. Wie begründet der grosse Ruf ist, in welchem unsere Mediciner stehen, beweist der Umstand, dass die Frequenz der hiesigen medicinischen Facultät sie im Wintersemester die dritte in Deutschland sein liess — die erste war Prag, die zweite München, die vierte Berlin —, während sie nach der Zahl der an ihr studirenden Ausländer bei weitem den ersten

Digitized by Google

Platz einnahm; diese betrug 152 (jetzt 162), während die nach ihr folgende Leipziger Facultät 78 Ausländer zählte. So hatte diese Facultät denn auch in Betreff des Verhältnisses der Ausländer zu den Inländern im Winter unter allen deutschen Universitäten den ersten Platz eingenommen; es war 56—57 Prozent.

ε. Erlangen, den 3. Juni. (Frequenz der Universität. Stahl.) Nachdem nun die Immatriculation geschlossen ist, stellt sich folgende Statistik der Frequenz unserer Universität für dieses Semester heraus. Die Gesammtzahl der Studirenden beträgt 401 (51 Ausländer); nämlich 170 Theologen (40 Ausländer), 150 Juristen (3 Ausländer), 53 Mediciner (3 Ausländer), 6 Pharmaceuten, 22 Philologen und Philosophen (5 Ausländer). Dieses allmäliche Wachsen der Frequenz unserer Hochschule darf wohl als ein erfreulicher Beweis der allseitigen Hebung des wissenschaftlichen Lebens dahier betrachtet werden. Um so schmerzlicher ist es mir, melden zu müssen, dass uns der Verlust eines ausgezeichneten Lehrers trifft, des Prof. Wilhelm Stahl, welcher einen Ruf als ordentlicher Prof. der Staatswissenschaften in Giessen an die Stelle des verstorbenen Schmitthenner angenommen hat, und uns schon im September zu verlassen gedenkt.

ε. Erlangen, den 25. Juni. Prof. Dr. Gerber hat einen Ruf als ord. Prof. des deutschen Rechts an die Universität Giessen angenommen, und einen unmittelbar darauf erhaltenen Ruf als Nachfolger Reyschers nach Tübingen abgelehnt.

τ. Innsbruck, Mitte Juni. (Lentner nicht gestorben. Kink. Jäger. Phillips. Lesehalle.) Vor Allem habe ich eine Nachricht zu widerrufen, die ich in meinem letzten mittheilte; das Gerücht von Lentners Tod war allgemein verbreitet und selbst in öffentliche Blätter übergegangen. Es war glücklicherweise nur Gerücht, das mir gerade zukam, als ich Ihnen schrieb. Möge es ihm langes Leben bedeuten! Kink geht unserer Universität verloren; er erhielt einen Ruf in das Unterrichtsministerium. Albert Jäger, unser Historiograph, noch vor zwei Jahren Professor der Geschichte dahier, seitdem in Meran als Director des Obergymnasiums und bisher nur noch der Form nach Mitglied unserer Universität, kommt, wie ich soeben erfahre, nach Wien, für das Lehrfach der österreichischen Geschichte. So sind denn die Hindernisse überwunden, die dieser Berufung sich aus seiner Eigenschaft als Chorherrn eines Prämonstratenserstifts entgegen gestellt hatten. Phillips, der in diesem Semester über Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte liest, hat nun wirklich in die Berufung nach Wien an die Universität eingewilligt. Er wird uns im Herbste verlassen — für die hiesige Universität ein schwerer Verlust. — Man sieht hier der Errichtung einer Lesehalle für die Studenten entgegen. Das Unternehmen ist durch die Professoren Schuler und Flir hervorgerufen, um eine Verbindung der Studenten zu rein wissenschaftlichen Zwecken zu gründen. Das vaterländische Museum wird gewiss das Unternehmen unterstützen.

ϱ. Prag, Mitte Juni. (Personalien. Befürchtungen.) Unter den Professoren der hiesigen Universität haben einige Veränderungen stattgefunden. Der a. o. Prof. Dr. Curtius ist zum ordentlichen Professor ernannt worden. Dr. Bezzenberger, Director des Blochmann'schen Instituts zu Dresden wurde als ordentlicher Professor der classischen Literatur an die hiesige Universität berufen. Der ordentliche Professor des österreichischen Bergrechts, Dr. Fr. X. Schneider, der bisher schon österreichisches Civilrecht docirte, ist zum ordentlichen Professor des letztern Fachs ernannt worden. — Dr. Halla, Vorstand der Poliklinik und Docent der Pathologie, und Pharmakologie,

Digitized by Google

gegenwärtig Decan des medicinischen Doctorencollegiums, wurde in der zu Ende Mai stattgehabten Plenarversammlung jenes Doctorencollegiums auch für das Jahr 1852 mit 41 von 47 Stimmen zu dieser Würde wiedererwählt. Auf seinen Antrag wurde einstimmig die Aufstellung eines rechtskundigen Anwalts zu besserer Wahrung der Ansprüche des ärztlichen Standes beschlossen. Die zur Unterstützung des Antrags angeführten Motive fanden allgemeinen Anklang. Die beabsichtigte Lesung der neuentworfenen Statuten des Collegiums wurde auf die nächste Sitzung vertagt. — Die Universität ist um ein Institut reicher geworden. Höchsten Orts wurde auf Antrag des Cultministers unterm 5. Mai die Errichtung eines zoochemischen Instituts bewilligt und zum Vorstande desselben der Privatdocent J. Lerch ernannt. — Gelegentlich will ich einer hier bestehenden wohlthätigen Stiftung erwähnen. Der verstorbene verdienstvolle Professor der Medicin Dr. Krompholz stiftete ein Capital für ärmere Studirende, welches durch Sammlungen seit 1832 von 11000 auf 25000 fl. aufwuchs. Aus dieser Krompholzischen Stiftung erhalten dieselben nach eingereichtem Gesuche in Krankheitsfällen unentgeltlich ärztliche Hülfe; dafür sind mehrere Ärzte eigens besoldet; die Arzneimittel werden ebenfalls unentgeltlich verabreicht. — Der von Göttingen hierher gerufene Dr. Schwanert, welcher römisches Recht liest, ist vorläufig zum ausserordentlichen Professor mit dem Gehalte von 1200 fl. C. M. ernannt worden. Die a. o. Proff. Schier und Kastl wurden unterm 4. Mai zu Mitgliedern der Staatsprüfungscommission in der allgemeinen Abtheilung ernannt. Übrigens tauchen hier wie an andern österreichischen Universitäten Besorgnisse für die junge Lehr- und Lernfreiheit auf; dieselben gründen sich besonders auf eine vor Kurzem erschienene sehr verbreitete Brochüre, welche einen einflussreichen, hochgestellten Mann zum Verfasser haben soll und sich in Angriffen auf die gegenwärtige Studienverfassung, namentlich auf die Staatsprüfungen ergeht*). Es verlautet, dass im künftigen Studienjahre der bekannte slavische Historiker Dr. Palatzky an hiesiger Universität über böhmische Socialgeschichte Vorlesungen halten werde und zwar in deutscher Sprache.

III.

Allgemeine Correspondenz.

In Deutschland hat man jetzt an zwölf höhere landwirthschaftliche Lehranstalten, zuweilen selbst Akademieen genannt, und an drei Orten erfolgreich mit Universitäten verbunden, an einigen polytechnischen Schulen höhere Curse für Landwirthschaft, an funfzig Ackerbauschulen und niedere landwirthschaftliche Institute, getrennt oder an Privatmusterwirthschaften, ungerechnet die bayerischen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, an denen freilich oft gar nicht einmal Landwirthschaft docirt wird. Man will hier Landgüter zur praktischen Demonstration dazu haben, ausserdem man nicht recht wirken könne. Als wenn diese Schulen auf Hammerschmieden und

---

*) Wenn unser Hr. Correspondent die Schrift unter dem Titel: „die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich von einem emeritirten Präses der juridischen Facultät. Wien 1851“ meint, so diene zur Notiz, dass uns eine ausführliche Anzeige derselben vorliegt, welche im nächsten Hefte erscheinen wird. *Die Red.*

Digitized by Google

Webstählen ihren Gewerbszöglingen Unterricht ertheilten und nicht erst die Praxis der Theorie folgen liessen! Die ersten landwirthschaftlichen Schulen wurden vor 56 Jahren errichtet zu Möglin und zu Hofwyl. Selbst an die Universitäten hat sich die Landwirthschaft als Doctrin verstiegen — seit 1728 schon — zeitweise mit argem Gespötte der andern Viermeister der Zunft, die sich der Errichtung einer fünften Facultät (der staatswirthschaftlichen) mit denselben Gründen widersetzen, wie anderwärts den Neueintretenden die HH. Collegen vom Leisten und Bügeleisen. Bedenkt man, dass die Landwirthschaft nur ein Stück Naturwissenschaft und Volkswirthschaft ist, und kennt man den Stand dieser vor 100 Jahren, ehe Adam Smith und Say, Cuvier, Davy, Saussure und Sennebier die neue Bahn brachen, so darf man sich über den Hohn nicht verwundern, der den ersten Doctor ruris empfing, wenn er, mit dem dazumal unvermeidlichen Humanistenzopfe ausstaffirt, den dröhnenden Katheder bestieg und den von Fichte'schen Nichtichs noch trunkenen Zuhörern den Werth des Spülichts und der Schweinemast erklärte! Das ist inzwischen freilich gar anders geworden; aber weil nur obligate Collegien ins Blut gehen und den Spiritus rector berühren; so hat man dem noch unerfahrenen Docenten leise das Brett unter den Füssen weggezogen und verweist ihn in heilsamer Sprache auf das literarische Predigeramt in der Hörsaalwüste bei Waldhonig und Heuschrecken bis zum Ende der Zeiten Wenn der Jurist fortan, wie uns recht ist, die oberste Ehre in der Verwaltung behalten will, so muss er auch mehr davon lernen; denn wie es jetzt ist, genügt er den wirthschaftlichen Forderungen der Zeit nicht mehr. Diese „Zeitforderungen" sind aber hier keine bloss banalen Phrasen, und heissen im Bauerndeutsch eigentlich Forderungen des Magens. Heilen ja Bauern bereits zu Schweckershausen und Gräfenberg trotz den Epidauriern ehedem und sprechen Recht im Gerichtshof, in des Saturnus goldener Zeit, bald in Salomons Manier, bald vielleicht auch so, wie es Aristides erfuhr — immer aber scheint es räthlich, sich endlich auch um ihre Wirthschaft zu kümmern, wenn man sie gut regieren will. (A. Z.)

In Freiburg ist die Frequenz in dem laufenden Semester jener des Wintersemesters beinahe gleich geblieben. Theologie studiren 169 (darunter 52 Ausl.), Jurisprudenz und Notariat 65 (darunter 2 Ausl.), Medicin, Pharmacie und höhere Chirurgie 73 (darunter 14 Ausl.), Cameralia, Philosophie und Philologie 48 (darunter 15 Ausl.). Die Gesammtzahl der Immatriculirten ist demnach 355 (darunter 83 Ausl.). Dazu kommen noch 31 Hospitanten und 17 niedere Chirurgen, so dass im Ganzen an den Vorlesungen 403 Theil nehmen. Im Wintersemester war die Gesammtzahl 405, darunter 80 Ausländer und 46 nicht immatriculirte Hörer.

Der langjährige Oberpedell der Universität Tübingen, Friedr. Payer, starb am 9. Juni, 76 J. alt.

In Heidelberg sind 616 Studenten immatriculirt, und 30 nicht immatriculirte Hörer. Es sind 47 Theologen (darunter 7 Ausl.), 424 Juristen (darunter 351 Ausl.), 96 Mediciner (darunter 59 Ausl.), 36 Philosophen (darunter 16 Ausl.). Was die Vacaturen betrifft, so sind an Gmelins Stelle Liebig und Bunsen in Breslau in Vorschlag. Der a. o. Prof. der Chemie Delffs wird Ordinarius werden. Bei seinen zahlreichen Verehrern und Freunden hat es grosse Freude erregt, dass Tiedemann während seines Aufenthalts hier von einem Schreiben Humboldts überrascht wurde, wonach er den Orden pour le mérite erhalten hat. — In Heidelberg spricht man von einem im

Digitized by Google

Herbst daselbst abzuhaltenden Universitätscongress; ja man erwartet eine sehr zahlreiche Versammlung. Vor der Hand ist es jedenfalls gut, die „Einheit des zerstreuten Lehramts" festzuhalten, da gegen das Zustandekommen eines Concilium generale manche Zweifel zu hegen sind.

In Giessen hat trotzdem, dass die katholisch-theologische Facultät nur 1 Hörer hat, die Zahl der Inländer nur um 10 abgenommen, während die Zahl der Ausländer um 6 gestiegen ist. Im Wintersemester waren anwesend 342 Inländer, 71 Ausländer, im Ganzen 413; davon sind 134 abgegangen, während 130 neu zugekommen sind. Die Differenz beträgt daher bei 409 Studirenden nur 4. Von diesen studiren evangel. Theologie 61, darunter 3 Ausl.; kathol. Theologie 1; Rechtswissenschaft 100, darunter 6 Ausl.; Medicin 88, darunter 15 Ausl.; Chirurgie 4; Thierarzneikunde 13, darunter 3 Ausl.; Cammeralwissenschaft 25, darunter 1 Ausl.; Architectur 7, darunter 1 Ausl.; Forstwissenschaft 27, darunter 9 Ausl.; Philosophie und Philologie 31, darunter 4 Ausl.; Pharmacie und Chemie 52, darunter 35 Ausl.

Die Universität Bonn erfreut sich in diesem Semester der grössten Frequenz, die sie seit ihrer Stiftung gehabt. Im Wintersemester $18^{81}/_{32}$ betrug die Anzahl der Studirenden 937, im Sommer 1850 hatte Bonn 930, im Winter $18^{50}/_{51}$ 941 Studenten; im laufenden Semester kommt die Gesammtzahl zum ersten Male über 1000, nämlich auf 1026. Die Gesammtzahl der Immatriculirten beträgt gerade 1000, darunter nicht weniger als 8 Prinzen aus souveränen und fürstlichen Häusern. Die Gesammtzahl der Inländer ist 811, der Ausländer 189. Zur evangelisch-theologischen Facultät gehören 77, darunter 34 Ausländer, zur katholisch-theologischen 196, darunter 12 Ausl., zur juristischen 374, darunter 69 Ausl., zur medicinischen 125, darunter 16 Ausl., zur philosophischen 228, darunter 58 Ausl. Der Hospitanten sind es 26.

In Kiel vermisst man die frühere Frequenz der Universität, deren Hörsäle noch immer halb verödet sind. Ein Theil der Studenten hat sich fremden Universitäten zugewendet, ein anderer hat die lange durch den Krieg unterbrochenen Studien nicht wieder aufgenommen. So ist denn die frühere Zahl von mehr als 200 auf 100 zusammengeschmolzen.

In Göttingen beträgt die Gesammtzahl der Studenten im laufenden Semester 691, also 24 weniger als im Wintersemester. Theologie studiren 124, darunter 38 Ausländer; Jurisprudenz 243, darunter 130 Ausl.; Medicin 206, darunter 96 Ausl.; Philosophie u. s. w. 118, darunter 58 Ausl. Die Zahl der Ausländer hat sich im Ganzen um 11 vermehrt. Die Zahl der Theologen hat sich um 5 im Ganzen und um 8 Ausländer vermehrt. Die Zahl der Juristen hat sich im Ganzen um 15 vermindert, aber um 8 Ausländer vermehrt. Die Zahl der Mediciner hat sich um 16 im Ganzen und um 20 Ausländer vermehrt. Die Zahl der Philosophen hat sich um 30 im Ganzen und um 9 Ausländer vermindert. Im Lehrerpersonal kamen Mathäi und Lünemann zu den Theologen als a. o. Proff.; Wieseler ging nach Kiel an Liebners Stelle. Von den Juristen folgte Dr. Schwanert einem Rufe als Professor nach Prag. Bei den Medicinern sind Langenbecks Fächer von Wagner und Bergmann übernommen. Prof. Frerichs wird definitiv im Herbst aus Kiel wieder in Göttingen sein. Bei der philosophischen Facultät ist Goldschmidts Stelle noch nicht besetzt. Griepenkerl trat als a. o. Prof. für Landwirthschaft ein und PD. Staedeler wurde a. o. Prof. der Chemie.

Der in Leipzig entlassene Prof. Haupt ist im Vorschlage für Jena und Berlin. Der Berufung nach Jena steht bis jetzt der Widerspruch der

Digitized by Google

Regierung von Altenburg entgegen. Das Cultusministerium in Berlin soll sich die gegen Haupt ergangenen Untersuchungsacten zur Einsicht erbeten haben.

In Berlin hat das Justizministerium eine allgemeine Verfügung erlassen, wonach bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung das römische Recht eine besondere Berücksichtigung erhalten soll.

In Greifswald waren im Wintersemester 189 Studenten immatriculirt. Davon sind am Schlusse 45 abgegangen; am Anfange des laufenden Semesters sind dagegen 62 neu hinzugekommen. Sonach sind jetzt 206 Studenten immatriculirt, wozu noch 2 Hospitanten kommen. Die theologische Facultät zählt 22, die juristische 55 (darunter 2 Ausl.), die medicinische 81 (darunter 1 Ausl.), die philosophische 48 (darunter 6 Ausl.).

In Breslau hat die Universität einen schweren Verlust erlitten. Am 5. Juni starb der ausserordentliche Professor und Director der Sternwarte Dr. v. Boguslawski nach langem Leiden. Seine Beobachtungen (z. B. die Beobachtung der Verfinsterung des sechsten Saturntrabanten, seine Entdeckung des Haley'schen Kometen u. s. w.), seine Zeitschrift Uranus, sein in Bode's astronomischen Jahrbüchern, in Gruithuisens Analekten und in den Jahresberichten der schlesischen Gesellschaft &c. erschienenen Abhandlungen haben ihn den berühmsteten Namen der Wissenschaft beigesellt. — Der Mathematiker Privatdocent Dr. Rosenhain soll als ordentlicher Professor nach Wien berufen sein.

In Wien hat die Akademie der WW. den im Jahr 1848 ausgeschriebenen Preis von 1000 fl. C. M. für die beste vergleichende Lautlehre aller slavischen Sprachen dem Professor an der Universität Dr. Franz Miklosich zuerkannt. — Die Akademie hat einen Ausschuss aus ihrer Mitte ernannt, welcher mit einer Umarbeitung ihrer Statuten beauftragt ist. Der Entwurf wird dann dem Ministerium vorgelegt.

Am 30. Juni v. J. hat sich in Genua eine *Accademia di filosofia Italiana* constituirt, welche aus 60 italienischen, ebensoviel auswärtigen correspondirenden Mitgliedern und aus einer unbestimmten Anzahl von befördernden Mitgliedern besteht, welche jährlich 100 Frcs. zu zahlen haben, die aber zugleich einer der beiden andern Classen angehören können. Der Vorstand besteht jedesmal für drei Jahre aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und einem Secretär. Zum Präsidenten wurde Mamiani Graf della Rovere, von dem die Anregung ausging, erwählt. In der Sitzung am 10. Nov. v. J. hielt derselbe eine Festrede als Einleitung in die philosophischen Wissenschaften. Diese Rede sowohl als ein Bericht über die vorbereitenden Sitzungen ist im Druck erschienen.

Die Universität Dublin hat, nach einem alten sonderbaren Brauch der englischen Hochschulen, den Lord Gough, weil er die Sikh geschlagen, zum Doctor juris creirt. Gough ist ein geborner Irländer, noch dazu ein „Tipperary-Bube". — Zur Gründung der ausschliesslich katholischen Universität sind bis jetzt 19000 Pf. St. zusammengekommen, eine grössere Summe, als man im Anfange der Bewegung im Laufe eines Jahres zu sammeln hoffte. Das Stiftungscomité ist gegenwärtig im Begriff, Sendlinge nach allen katholischen Ländern zu schicken, um zur Beisteuer aufzufordern.

Mit wahrer Bewunderung lesen wir, was vom Staate Massachussets sowohl aus öffentlichen Mitteln, als von Privaten für die Universitäten gethan wird, welche uns auf diese Weise, wenigstens in den Naturwissenschaften, bald überflügeln werden. Der genannte Staat hat drei Universitäten, Harvard, Amherst und Williams, die für das wachsende Bedürfniss der

Digitized by Google

Gesellschaft jetzt unzureichend geworden sind, und zu deren Vergrösserung man gegenwärtig starke Anstrengungen macht. Seit Lyell's erstem Besuch in Cambridge 1842 (dem Harvard-College, der ältesten, 1638 gestifteten Universität Nordamerika's) waren neue Professuren der Botanik, der vergleichenden Anatomie und der Chemie gegründet worden. Vorher schon waren viele Lehrer für Literatur, Rechtswissenschaft und Medicin da, und kürzlich ist eine ganze Facultät für Ingenieurwesen, Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie und Naturgeschichte in ihren Anwendungen auf Künste und Gewerbe errichtet worden. Bloss zur Unterstützung dieser Zweige gab ein Mann im besten Alter, Hr. Abbot Lawrence, 100000 Dollars (250000 fl.) her. Eine gleiche Summe wurde von einem andern für das astronomische Observatorium vermacht, wo sich bekanntlich die ausgezeichnetsten Instrumente befinden und bereits interessante Entdeckungen (wie die eines neuen Trabanten des Saturn) gemacht wurden. (A. Z.)

Das C. Bl. a. B. berichtet über die Verhältnisse der Studenten in Russland Folgendes: Nicht jeder Russe ist berechtigt, sich den Studien zu widmen, und eigentlich ist nur dem Adel die Erhaltung des akademischen Bürgerrechts leicht gemacht. Die Mitglieder der andern Stände erlangen erst die Bewilligung zum Eintritte in die Universitäten, wenn sie ihrem Stande nicht allein entsagen, sondern zugleich von dem Vorstande desselben, oder wie es in Russland heisst, von der Gesellschaft (Obschestwo) entlassen werden. Auf diese Weise kann das glänzendste Talent, dem es sogar an pecuniären Mitteln zur Ausbildung nicht fehlt, verkümmern, wenn ihm die Kaste, der es angehört, die Bauern-, Handwerks- oder Kaufmannsgemeinde, die Entlassung verweigert. Diess hängt von dem Präses (Golowar) der Gesellschaft ab. Die wenig Bemittelten müssen aber fast immer der Hoffnung entsagen, das Joch der Gesellschaft, der sie durch die Geburt angehören, abzuschütteln, um sich durch die zu erringenden akademischen Grade in den Adelsstand zu erheben. Das ist aber auch die einzige Schwierigkeit, womit die Studenten oder besser die Studien-Aspiranten zu kämpfen haben. Hat man einmal den Entlassschein der Obschestwo in Händen, so giebt sich das Übrige. Das zu bestehende Maturitäts-Examen ist nicht sehr schwierig, besonders wenn man bei den Professoren einige vorbereitende Lectionen nimmt. Steckt man einmal in der Studenten-Uniform, muss man nur die polizeilichen Vorschriften genau beobachten und vor Allem sich nicht die Unzufriedenheit des Studenten-Inspectors, der die Universitätspolizei besorgt, zuziehen. Mit den Professoren hat man wenig Scherereien, und ein Student, der immer ordentlich die Uniform und den Dreimaster trägt, wird eine gute Fortgangsclasse erhalten, wenn er auch in seinem Fache nicht besonders fest ist. So wird's an allen sieben Universitäten Russlands gehalten, in Petersburg und Moskau, wie in Kasan, Kiew, Charkow, Dorpat und Helsingförs. Natürlich ist die Dorpater Universität, obgleich ihre freie deutsche Verfassung längst aufgehört hat, noch immer diejenige, wo die Wissenschaft weniger stiefmütterlich behandelt wird. Unter den übrigen nimmt die Petersburger den ersten Rang ein, schon desswegen, weil sie die meisten deutschen Professoren zählt, während an den andern, besonders seit das pädagogische Institut zu Petersburg so viele Professoren-Candidaten giebt, die Mehrzahl der Kanzeln an der philosophischen und juridischen Facultät mit Russen besetzt ist. Eine theologische Facultät besitzen die russischen Universitäten nicht, an der medicinischen lehren viele deutsche Professoren.

Digitized by Google

IV.

Nachrichten von Akademieen und Gesellschaften der Wissenschaften.

Verhandlungen der k. k. geologischen Reichs-Anstalt in Wien. (Schluss von S. 214, Aprilheft.) Sitzung am 4. Febr. d. J. Herr Bergrath Franz v. Hauer theilte den Inhalt einer von Hrn. Karl Baron v. Callot übergebenen Abhandlung: »Ueber Dachschiefer-Erzeugung mit besonderer Rücksicht auf die Schieferbrüche in k. k. Schlesien und Mähren« mit. — Hr. Dionys Stur gab eine Übersicht der Beobachtungen über den bunten Sandstein, welche von der I. Section der k. k. geologischen Reichsanstalt im verflossenen Sommer in der Gegend zwischen Neunkirchen und Lilienfeld in Österreich angestellt worden waren. — Herr P. Kuncz machte eine Mittheilung über die Ergebnisse der zu Tajowa bei Neusohl in Ungarn eingeleiteten Versuche zur Gewinnung des Silbers aus den Kupferlachen und Speisen auf nassem Wege. Er hatte dieselben aus den amtlichen Berichten des k. k. Hüttenverwalters Hrn. Joseph Röszner und des k. k. Hüttencontroleurs Hrn. Franz Markus zusammengestellt. Eine neue Methode zur Gewinnung des Silbers auf nassem Wege wurde zuerst im Jahre 1839 in der Hütte La Motte bei Chambery in Savoyen in Anwendung gebracht und später im Jahre 1845 durch Augustin wesentlich verbessert. Sie besteht in der Hauptsache darin, dass man das Silber durch Röstung der Erze unter Zusatz von Kochsalz in Silberchlorür verwandelt. Das Röstproduct wird dann durch heisse Kochsalzlösung ausgelaugt, wobei sich das Silberchlorür auflöst; aus der Lösung wird nun das Silber durch Kupfer gefällt. Diese Methode wurde bereits an mehrern Orten, in Savoyen, in der Hütte Gottesbelohnung im Mansfeldschen, in Halsbrücken bei Freiberg, auch in Amerika in Anwendung gebracht und das hohe k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen ordnete im Jahre 1849 an, dass sie auch in Österreich in Tajowa versuchsweise eingeführt werden solle. Versuche, die Hr. J. Röszner erst im Kleinen anstellte, gaben vollkommen befriedigende Resultate. Im Grossen zeigten sich Anfangs bedeutende mechanische Hindernisse. Besonders schwierig war es, laugendichte Gefässe herzustellen, welche die heisse Kochsalzlösung nicht zu durchdringen vermag. Nach mehrern vergeblichen Versuchen erschien es am zweckmässigsten, die hölzernen Auslaugeböttiche in den Boden zu versenken und ringsum mit Töpferthon auszustauchen! Nach Beseitigung dieser und anderer Hindernisse gelang es, die Operation in einen fortlaufenden günstigen Gang zu bringen. Die Rückstände halten gewöhnlich noch weniger als ein Quintel Silber auf einen Centner, während bei der früher in Tajowa angewendeten Verbleiungsmethode die Leche durchschnittlich nur bis auf drei Quintel entsilbert werden konnte. Die Fällung des Silbers aus der Lösung geht ohne Schwierigkeit vor sich und das erhaltene Silber hielt im Durchschnitt in der Mark 12 Loth und $12^1/_4$ Gran. — Hr. Dr. Const v. Ettingshausen legte eine Abhandlung über die fossile Flora der Umgegend von Wien, die zur Veröffentlichung bestimmt ist, mit Zeichnungen der fossilen sowohl als der nächst verwandten lebenden Pflanzen zur Ansicht vor. — Hr. M. V. Lipold machte eine Mittheilung über die geologische Beschaffenheit der die Stadt Salzburg begränzenden Hügel. Es ist diess am linken Ufer der bei Salzburg 1312 Wiener Fuss über dem Adriatischen Meere gelegenen Salzach gegen Süden, der Nonberg und der

Digitized by Google

Festungsberg, der 400′, gegen Westen der Mönchsberg, der 300′, und der Rein- oder Ofenlochberg, der 280′ über dem Spiegel der Salzach emporragt. Am linken Ufer der Salzach erhebt sich der Kapuzinerberg zu 680 Wiener Fuss. Der Kapuziner-, dann der Non- und Festungsberg bestehen aus einem bräunlichen oder graulichen licht gefärbten Kalkstein, der oft dolomitisch ist, von Kalkspathadern häufig durchzogen wird und nur hie und da deutlich geschichtet ist. Er gehört einer Formation an, die auch weiter nach Süden im Salzburgischen mächtig entwickelt ist und ihre Lage unter den versteinerungführenden Liasschichten einnimmt. Der Mönchsberg und Reinberg bestehen aus einem groben Conglomerate, in welchem sich kleinere und grössere Geschiebe von allen Arten Alpenkalksteinen, von grauen und rothen Sandsteinen, Gneiss, Glimmerschiefer und Chloritschiefer, von Hornstein und Quarz finden. Das Bindemittel ist kalkigsandig, mitunter ein wirklicher Kalktuff. Es sind diese Conglomerate in Schichten von 2 bis 4 Schuh Mächtigkeit getrennt, die unter 20 bis 25 Grad gegen Westen fallen. Am südlichen Fusse des Reinberges treten unter diesem Conglomerate, aber conform gelagert, Mergel und Sandsteine mit Braunkohlenspuren hervor. Dieselben enthalten in ziemlicher Menge Versteinerungen, welche Herr Prinzinger untersuchte, und unter welchen er Inoperamen, Bruchstücke von Hippuriten und andere bezeichnende Gossaufossilien erkannte. Es wird hierdurch unzweifelhaft, dass die gedachten Mergel der oberen Abtheilung der Kreideformation angehören; die Conglomerate selbst waren bisher theils der Tertiär- theils der Diluvial-Formation zugezählt worden. Berücksichtigt man aber die conforme Lage der unterliegenden Sandsteine und Mergel und das allmälige Übergehen dieser Gebilde in einander, so fühlt man sich sehr geneigt, sie ebenfalls zur Kreideformation zu stellen.

Sitzung vom 11. Febr. Herr Bergrath Fr. v. Hauer legte das zweite Heft des Jahrbuchs der k. k. geologischen Reichsanstalt, welches so eben vollendet worden ist, zur Ansicht vor. Derselbe zeigte eine Copie des Planes der Slauperhöhle bei Blanska in Mähren, welche im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten von Salm von dem fürstlichen Bergmeister Herrn Woudracek markscheiderisch aufgenommen worden ist, vor. — Herr Carl Frh. v. Callot gab eine Schilderung des Dachschieferbruches von Dürstenhof im Troppauer Kreis im k. k. Schlesien, den er seit dem Jahre 1848 gepachtet hat. — Herr Joh. Kudernatsch machte eine Mittheilung über die Cephalopoden von Svinica nächst Orsova im Militärgrenzgebiete, die er im vorigen Jahre gesammelt, und gegenwärtig untersucht und bestimmt hatte. — Herr Bergrath J. Czizek gab eine Schilderung der grossartigen Ziegeleien des Herrn Alois Miesbach zu Inzersdorf am Wienerberge, in welchen der grösste Theil des für Wien erforderlichen Baumateriales erzeugt wird. — Mannichfaltige organische Reste, die bei den Grabungen in Inzersdorf aufgefunden wurden, verdanken die Wiener Museen dem wissenschaftlichen Eifer des Besitzers. Besonders bemerkenswerth in dieser Beziehung sind Zähne und Knochenstücke des Acerotherium incisivum, dann des Hippotherium gracile, die das k. k. Hofmineraliencabinet von Herrn Miesbach zum Geschenke erhielt.

Digitized by Google

V.

Frequenz der deutschen Universitäten.

Heidelberg.

Jahrgang und Semester.		Theologen.			Juristen.			Mediciner.			Cameralisten.			Philosophen und Philologen.			Gesammtzahl.		
		Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.
1803.	S.																		
	W.																		c. 250
1804.	S.																		
	W.																		c. 332
1805.	S.																		
	W.																		c. 496
1806.	S.																		
	W.																		
1807.	S.																152	265	417
	W.			74			223			51			70			14	141	291	432
1808.	S.			66			236			54			70			8	118	316	434
	W.			60			227			40			77			13	125	294	419
1809.	S.	25	36	61	52	156	208	18	19	37	21	42	63	2	20	22	118	273	391
	W.	14	47	61	50	198	248	15	23	38	24	42	66	4	20	24	107	330	437
1810.	S.	15	31	46	50	157	207	17	26	43	21	43	64	4	24	28	107	281	388
	W.	19	16	35	38	119	157	26	21	47	18	27	45	7	26	33	108	209	317
1811.	S.	21	22	43	36	136	172	22	25	47	20	30	50	6	14	20	105	227	332
	W.	19	21	40	36	143	179	27	27	54	13	33	46	5	13	18	100	237	337
1812.	S.	21	24	45	37	151	188	27	15	42	9	36	45	6	16	22	100	242	342
	W.	20	25	45	38	151	189	18	13	31	14	29	43	5	11	16	95	229	324
1813.	S.	19	30	49	32	114	146	18	12	30	16	22	38	6	7	13	91	185	276
	W.	9	32	41	27	80	107	17	12	29	14	21	35	8	7	15	75	152	227
1814.	S.	9	44	53	18	84	102	3	8	11	12	14	26	6	8	14	48	158	206
	W.	9	50	59	24	153	177	9	20	29	12	30	42	9	12	21	63	265	328
1815.	S.	14	59	73	22	137	159	9	19	28	14	17	31	9	7	16	68	239	307
	W.	13	56	69	24	146	170	17	19	36	15	22	37	4	10	14	73	253	326
1816.	S.	11	56	67	21	172	193	13	21	34	12	25	37	9	5	14	66	279	345
	W.	25	40	65	26	174	200	19	23	42	11	29	40	10	6	16	91	272	363
1817.	S.	29	35	64	30	174	204	19	22	41	10	24	34	8	12	20	96	267	363
	W.	32	28	60	31	177	208	22	25	47	13	19	32	16	19	35	114	268	382
1818.	S.	41	23	64	26	195	221	29	38	67	10	20	30	13	20	33	119	296	415
	W.	40	32	72	33	342	375	26	63	89	14	24	38	9	20	29	122	481	603
1819.	S.	35	35	70	42	344	386	21	55	76	20	25	45	12	19	31	130	478	608
	W.	40	29	69	39	318	357	22	45	67	15	27	42	22	21	43	138	440	578
1820.	S.	24	36	60	38	240	278	27	49	76	17	21	38	17	22	39	123	368	491
	W.	32	26	58	36	187	223	34	48	82	14	21	35	24	43	67	140	325	465
1821.	S.	27	14	41	28	165	193	36	48	84	11	18	29	22	41	63	124	286	410
	W.	33	19	52	38	207	245	34	53	87	7	18	25	28	40	68	140	337	477
1822.	S.	28	27	55	35	253	288	45	50	95	10	18	28	28	36	64	146	384	530
	W.	28	27	55	50	290	340	45	52	97	12	36	48	29	35	64	164	440	604

Digitized by Google

Jahrgang und Semester.		Theologen.			Juristen.			Mediciner.			Cameralisten.			Philosophen und Philologen.			Gesammtzahl.		
		Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.
1823.	S.	33	34	67	53	304	357	46	61	107	9	41	50	28	41	69	169	481	650
	W.	47	30	77	62	310	372	49	67	116	17	26	43	20	34	54	195	467	662
1824.	S.	38	26	64	63	321	384	46	58	104	15	22	37	26	27	53	188	454	642
	W.	39	22	61	79	280	359	50	54	104	28	18	46	29	21	50	225	395	620
1825.	S.	28	25	53	92	276	368	49	62	111	29	22	51	29	14	43	227	399	626
	W.	25	18	43	110	305	415	55	65	120	35	21	56	25	16	41	250	425	675
1826.	S.	28	25	53	113	313	426	53	70	123	27	21	48	23	12	35	244	441	685
	W.	31	32	63	125	330	455	49	66	115	32	24	56	18	13	31	255	465	720
1827.	S.	33	33	66	118	321	439	54	68	122	32	31	63	16	15	31	253	468	721
	W.	43	33	76	113	303	416	58	74	132	44	30	74	17	12	29	275	452	727
1828.	S.	41	33	74	95	346	441	60	112	172	38	31	69	12	91	103	246	541	787
	W.	44	22	66	86	172	258	73	77	150	50	17	67	12	13	25	265	301	566
1829.	S.	32	23	55	74	216	290	73	95	168	43	14	57	12	20	32	234	368	602
	W.	46	29	75	76	308	384	82	118	200	43	21	64	12	17	29	259	493	752
1830.	S.	36	35	71	63	379	442	79	150	229	36	20	56	10	12	22	224	596	820
	W.	38	31	69	78	418	496	84	141	225	35	23	58	15	24	39	250	637	887
1831.	S.	41	30	71	75	424	499	80	170	250	37	32	69	14	20	34	247	676	923
	W.	49	30	79	82	447	529	77	199	276	52	37	89	24	21	45	284	734	1018
1832.	S.	28	31	59	66	443	509	75	170	245	27	37	64	11	17	28	207	698	905
	W.	34	41	75	80	326	406	86	170	256	30	37	67	6	18	24	236	592	828
1833.	S.	26	34	60	59	246	305	68	165	233	31	34	65	7	11	18	191	490	681
	W.	24	13	37	60	159	219	59	119	178	31	27	58	12	14	26	186	332	518
1834.	S	29	16	45	61	173	234	78	138	216	22	27	49	9	15	24	199	369	568
	W.	29	9	38	55	183	238	77	145	222	25	33	58	12	12	24	198	382	580
1835.	S.	34	9	43	96	457	553	41	133	174	40	19	59	41	41	82	252	659	911
	W.	21	3	24	58	179	237	66	110	176	14	18	32	29	12	41	188	322	510
1836.	S.	15	2	17	37	173	210	51	122	173	11	10	21	28	8	36	142	315	457
	W.	14	2	16	50	165	215	46	96	142	30	8	38	32	13	45	172	284	456
1837.	S.	11	3	14	51	165	216	45	97	142	32	18	50	23	12	35	162	295	457
	W.	19	6	25	59	149	208	40	91	131	44	4	48	39	17	56	201	267	468
1838.	S	21	3	24	57	202	259	54	114	168	39	7	46	30	14	44	201	340	541
	W.	18	4	22	68	220	288	58	110	168	48	17	65	21	19	40	213	370	583
1839.	S.	11	8	19	68	319	387	37	109	146	41	18	59	18	18	36	175	472	647
	W.	15	7	22	82	282	364	41	107	148	44	15	59	13	16	29	195	427	622
1840.	S.	9	2	11	85	334	419	35	119	154	40	11	51	4	19	23	173	485	658
	W.	16	4	20	94	279	373	32	108	140	45	14	59	6	16	22	193	421	614
1841.	S.	10	2	12	90	321	411	32	116	148	40	17	57	5	21	26	177	477	654
	W.	17	2	19	100	245	345	37	88	125	48	15	63	6	14	20	208	364	572
1842.	S.	18	3	21	77	316	393	38	81	119	38	12	50	5	14	19	176	426	602
	W.	29	3	32	95	313	408	29	80	109	46	12	58	7	9	16	206	417	623
1843.	S.	28	7	35	84	358	442	29	88	117	35	11	46	7	10	17	183	474	657
	W.	37	5	42	100	351	451	32	78	110	45	15	60	4	6	10	218	455	673
1844.	S.	31	7	38	82	384	466	37	100	137	35	12	47	25	32	57	210	535	745
	W.	42	7	49	104	372	476	43	113	156	49	15	64	30	34	64	268	541	809
1845.	S.	34	9	43	96	457	553	41	133	174	40	19	59	41	41	82	252	659	911
	W.	33	5	38	117	445	562	45	124	169	38	17	55	42	40	82	275	631	906

Digitized by Google

Jahrgang und Semester.		Theologen.			Juristen.			Mediciner.			Cameralisten.			Philosophen und Philologen.			Gesammtzahl.		
		Inl.	Asl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.	Inl.	Asl.	Zus.	Inl.	Asl.	Zus.	Inl.	Ausl.	Zus.
1846.	S.	32	12	44	91	469	560	40	145	185	36	18	54	44	45	89	243	689	932
	W.	46	12	58	117	449	566	48	138	186	34	20	54	51	40	91	296	659	955
1847.	S.	35	6	41	94	459	553	47	140	187	26	30	56	45	47	92	247	682	929
	W.	47	12	59	109	419	528	47	123	170	32	18	50	44	40	84	279	612	891
1848.	S.	38	13	51	82	251	333	36	82	118	31	7	38	37	27	64	224	380	604
	W.	40	20	60	82	275	357	53	76	129	26	6	32	29	31	60	230	408	638
1849.	S.	37	12	49	55	330	385	37	77	114	22	10	32	23	10	33	174	449	623
	W.	44	8	52	87	216	303	44	55	99	25	9	34	17	16	33	217	304	521
1850.	S.	32	5	37	63	257	320	41	61	102	24	8	32	20	11	31	180	342	522
	W.	46	4	50	74	275	349	40	48	88	26	8	34	22	14	36	208	349	557

Anmerkungen.

Wir beginnen die Frequenz der Universität Heidelberg mit dem Jahre 1803, obgleich wir bis zum Jahre 1809 nur ungenügende Data mittheilen können. Das Jahr 1803 ist aber der Wendepunkt für die neue Entwicklung dieser Universität.

1803. Die churbadische Regierung erlässt unterm 9. Mai ein Edict (das dreizehnte Organisations-Edict), die gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten betreffend, wonach die Universität neu organisirt werden soll. Das Einkommen der Universität wird zu 40000 fl. jährlich bestimmt. Carl Friederich: der Restaurator der Universität; grosse Verdienste der Curatoren, des Staatsministers Freiherrn v. Edelsheim und des Geh. Referendärs Hofer.

1804. Durch Rescript vom 25. April wird das Universitätseinkommen von 40000 auf 50000 fl. erhöht. Bedeutende Vermehrung der U. Bibliothek theils aus den Sammlungen der secularisirten Stifter und Klöster, theils aus der Sammlung der Cameralschule. Errichtung eines Klinikums, einer Hebammenanstalt, eines anatomischen Theaters, einer Veterinäranstalt und eines botanischen Gartens. Durch Patent vom 17. Sept. definitive Organisation der Universität nach fünf Sectionen (kirchliche, staatsrechtliche, ärztliche, staatswirthschaftliche und allgemeine). Alle Inländer werden verpflichtet, Heidelberg als Landesuniversität zu beziehen, jedoch mit Zulassung von Dispensation. Erwerbung der Sammlung von physikalischen Instrumenten und Büchern des Raths Wild in Mühlhausen. An der Universität lehren 1) in der kirchlichen Section die ord. Proff. B. Schnappinger, M. Kübel, Th. Dereser, A. Saar, D. L. Wundt, Karl Daub; 2) in der staatsrechtlichen Section die ord. Proff. Fr. Wilh. Ant. Gambsjäger, Regierungsrath Karl Ign. Wedekind, und der a. o. Prof. Fr. Janson; 3) in der ärztlichen die ord. Proff. Franz Anton Mai, Karl Franz Zuccarini und Moser, und der a. o. Prof. W. Mai; 4) in der staatswirthschaftlichen die ord. Proff. G. A. Succow, C. W. I. Gatterer, Mt. Engelb. Semer; 5) in der allgemeinen Section die ord. Proff. Koch, Schmitt, P. Wolfter und Rüdel. Die Besoldungen betragen zusammen 23911 fl., die höchste 2000, die meisten circa 1000, die niederste 200 fl. Vermehrung der Lehrkräfte durch Berufung von Professoren und zwar für griech. und röm. Literatur Ge. Fr. Creuzer aus Marburg, für Moral und praktische Theologie katholischer Seits Fr. X. Werk, protestantischer Seits Fr. H. Ch. Schwarz, für Kritik, Archäologie und Exegese des A. und N. T. G. L. Bauer als Altdorf, für theoret. und prakt. Philosophie Ferd. Christ. Weise aus Tübingen, für Handlungs-, Polizei- und Finanzwissenschaft W. Reinhard aus Hannover, für Medicin und Chirurgie I. F. Ackermann aus Jena,

Digitized by Google

für allgem. Naturgesch. und vergleich. Anatomie und Physiologie K. Fr. Posselt aus Carlsruhe als a. o. Prof., für gerichtliche und Veterinärarzneikunde Steph. Zipf (Stadtphysikus in Heidelberg), für Mathematik als Extraord. I. H. Vossmann, für röm. und deutsch. Recht Arnold Heise aus Göttingen, für Lehnrecht Karl Wilh. Paetz aus Kiel. Von grosser Bedeutung für die aufblühende Universität ist, dass im Herbste 1804 Sigm. Karl Frhr. v. Reizenstein einige Zeit in Heidelberg verlebte, aus welchem Aufenthalt sein späterer Antheil an der Hebung der Universität und ihrer Anstalten datirt.

1805. Aufhebung aller Studenten-Orden und Verbindungen. Am 19. Mai Publication neuer Universitätsgesetze. Errichtung einer Poliklinik. Zur Mitwirkung für die Universität ohne bestimmtes Amt wird berufen Johann Heinrich Voss. Im Frühjahr 1805 erschienen zuerst die „Studien" von Daub und Creuzer. Die Verlagshandlung von Mohr u. Zimmer beginnt ihre Wirksamkeit. Berufung von A. Fr. Just. Thibaut für röm. Recht und I. F. Fries für Philosophie, beide aus Jena, von Christ. Martin für Process und Practica aus Göttingen. Ernennung von Al. Schreiber in Baden zum ord. Prof. der Aesthetik, von K. W. G. Kastner aus Jena zum a. o. Prof. der Chemie, von Dav. Dion. Fr. Jos. Seeger in Ellwangen zum a. o. Prof. der Cameralpraxis u. Encykl. der Cameralwiss., von C. Ph. Kayser, Gymnasiallehrer, zum Secretär der Bibliothek. Der a. o. Prof. Janson wird an das Hofgericht in Mannheim versetzt. Die Proff. der kathol. Theologie Kübel, Schnappinger und Dereser und der Prof. der Philosophie Schmitt werden zu geistl. Räthen ernannt, die Proff. der prot. Theologie Schwarz und Bauer zu Kirchenräthen, die Proff. der Rechte Gambsjäger und Wedekind zu Oberhofgerichtsräthen, die Proff. Thibaut und Creuzer zu Hofräthen, Prof. Martin zum Justizrath, Prof. F. Fr. A. Mai zum Geh. Rath, die Proff. der Medicin Zuccarini und Ackermann, sowie der Prof. der Cam.-Wiss. Succow zu Geh. Hofräthen, Prof. Gatterer zum Oberforstrath, Prof. Semer zum Hofkammerrath. Prediger I. L. Ewald in Bremen wird als reformirter Kirchenrath und ord. Prof. der Theologie berufen. Fr. Wilken wird als a. o. Prof. der Geschichte berufen. Prof. Paetz folgt einem Rufe an die Universität Göttingen.

1806. Einführung des Prorectorats (Prorector: Thibaut), des akademischen Gerichts, des engern Senats neben dem grossen, des Ephorats, der Bibliothekscommission, Aufstellung des Princips der Anciennetät nach dem Alter des Ordinariats an irgend einer Universität. Bestimmungen über die Habilitation der Privatdocenten. Graf C. Fr. v. Sponeck wird a. o. Professor der prakt. Forstwissenschaft, Dr. Heger a. o. Prof. der Medicin und coordinirter Arzt der Klinik. Von 1806—8 hält J. J. Görres Vorlesungen in Heidelberg.

1807. Die kath. theol. Facultät wird nach Freiburg verlegt; mit den Theologen Dereser, Schnappinger und Werk geht auch der Prof. der Mathematik und Physik, geistl. Rath Schmitt, nach Freiburg ab. Aus Jena wird W. L. M. de Wette und aus Erlangen Ph. Marheinecke, beide in die theol. Fac. als a. o. Proff., berufen. Zum ersten Prof. der Rechte wird der geheime Referendär in Carlsruhe Joh. Ludw. Klüber für Lehen-, Handels- und Wechselrecht, juristische Praxis und Referirkunst und europäisches Völkerrecht ernannt. Aus Wittenberg wird Carl Salomo Zachariae für peinliches und prot. Kirchenrecht berufen. Für Physiologie des Menschen, wissenschaftl. Medicin und Natur- und Geistesphilosophie wird T. I. Schelver als Ordinarius berufen. Der PD. H. Eschenmayer wird a. o. Prof. der Staatswirthschaft. Als PDD. treten ein: Geh. Cabinetsrath U. F. Kopp aus Cassel im Fache der Diplomatik, F. Saalfeld aus Göttingen im Fache der neuern Geschichte und Statistik, Consistorialrath K. G. Horstig für deutsche Sprache und Theorie der Musik. Unter Creuzers Direction tritt ein philologisches und unter

Digitized by Google

der Direction von Schwarz ein pädagogisches Seminarium in's Leben, wofür ganz besonders der Cabinetsminister v. Reizenstein thätig war. Für die Seminaristen werden Jahresstipendien von 500 fl. ausgesetzt. Der Geh. Rath J. N. Fr. Brauer, dirigirender Minister des Polizeidepartements, erhält das Curatorium der Universität. Als a. o. Prof. der Medicin wird Fr. C. Nägelé, bisher Physicus in Barmen, berufen. A. Böckh von Carlsruhe wird a. o. Prof. der Philologie, ebenso Heinr. Voss (Sohn). Im Nov. † J. J. Fauth, reform. Prediger und ehedem a. o. Prof. der Philosophie und Eloquenz. Im Jahre 1808 wird Klüber wirkl. Geh. Rath, erhält Heise den Charakter und Rang als Justizrath; Kopp wird zum Prof. honorarius ernannt. Im März † Friedr. Pet. Wundt, seit 1786 an der Cameralschule in Heidelberg und dann an der Universität a. o. Prof. der Landesgesch. und Prediger in Wieblingen.

1808. Prorector: Heise. Gründung der Heidelberger Jahrbücher der Literatur. Es werden auf höhern Befehl zum erstenmal (von Zachariae) und von nun an immer Vorlesungen über den Code Napoléon gehalten. Graf v. Sponeck wird zum Oberforstrath und bald darauf zum ord. Prof. ernannt. Am 8. Mai habilitirt sich S. Michaelis als PD. für neue Sprachen. Klüber, als Staats- und Cabinetsrath nach Carlsruhe berufen, verlässt die Universität. Wilken wird Director der U.-Bibliothek. Am 24. Sept. habilitirt sich Leonh. Dresch als PD. bei der jur. Fac. — Die Entbindungsanstalt wird dadurch erweitert, dass allen unehelich Schwangern, die ihre Niederkunft darin halten, alle herrschaftliche Strafe nachgesehen wird. Im Dec. wird der Cand. jur. I. Jolly von Mannheim Universitätssecretär. Am 3. Jan. 1809 † Math. Kübel, am 8. Juni † Class, PD. der Mathematik. Am 27. Jan. habilitirt sich bei der jur. Fac. als PD. Ferd. Kämmerer aus Güstrow. Creuzer nimmt einen Ruf zu der durch Luzacs Tod erledigten Professur der griech. Sprache in Leyden an. Böckh lehnt einen Ruf nach Königsberg ab und erhält unterm 6. März die Professur Greuzers.

1809. Prorector: Langsdorf. Am 5. April habilitirt sich bei der philosophischen Facultät als PD. W. A. Diesterweg. Die a. o. Proff. Marheinecke, de Wette, Loos, Voss werden Ordinarien. Creuzer kehrt nach halbjähriger Abwesenheit an die Universität in seine alte Stellung zurück. Joh. Jac. Wagner, Prof. in Würzburg, erhält von der Regierung die Erlaubniss, Vorlesungen zu halten. Am 15. Nov. † Geh. Hofrath u. Prof. der Medicin Carl Franz Zuccarini. Geh. Hofr. und Prof. der Rechte Wedekind wird in das Hofgericht zu Rastatt versetzt. Der a. o. Prof. Kastner wird Ordinarius.

1810. Prorector: Ackermann. Die Universitäts-Bibliothek wird bedeutend vermehrt aus der Bibliothek der ehemaligen Prälatur Gengenbach, durch den Ankauf der Boekler'schen und aus der fürstbischöfl. Speyer'schen Bibliothek zu Bruchsal. PD. Ferd. Schweins zu Göttingen erhält die Erlaubniss, Vorlesungen zu halten. Die a. o. Proff. der Medicin Heger u. Nägelé werden Ordinarien. Am 7. Mai wird das bisherige akademische Gericht aufgehoben und dafür ein Universitätsamt errichtet. Secretär Jolly wird Univ.-Amtmann. Unterm 7. Juni ernennt die Universität den k. russischen Minister des Innern, Fürsten Alexis Kurakin, zum Freund und Ehrenmitglied. Am 26. Juli wird der Universitätsbann aufgehoben und nur für einen Cursus über badisches Landrecht bei Juristen beibehalten. De Wette folgt einem Ruf an die neuerrichtete Universität Berlin. PD. Michaelis folgt einem Rufe an die Universität Tübingen. Seeger, bisher Extraord., wird Ordinarius. Der königl. bayer. Kirchen- u. Schulrath H. E. G. Paulus wird als ord. Prof. der Theologie u. Philosophie, besonders für Exegese und Kirchengeschichte berufen und zum Geb. Kirchenrath ernannt. Daub wird Geh. Kirchenrath. Am 15. Jan. 1811 habilitirt sich bei der philos. Fac. als PD. Joh. Georg Wagemann. Marheinecke und Böckh, folgen einem Rufe an die Universität Berlin.

Digitized by Google

1811. Prorector: Schwarz. Im April habilitirt sich als PD. bei der theol. Fac. G. A. Gruner, bei der jur. Fac. Franz Jos. Musset aus Siegen, am 4. Mai bei der theol. Fac. Joh. Aug. Wilhelm Neander aus Göttingen, bei der medicinischen A. Haindorf. Am 11. Mai wird der a. o. Prof. Eschenmayer Ordinarius. Prof. Heger folgt einem Rufe als Leibarzt des Fürsten von Leiningen. Am 10. Juni † Grossherzog Carl Friedrich, Wiederhersteller der Universität Heidelberg. Der bisherige Privatdocent Dr. K. G. Dümgé wird a. o. Prof. der vaterl. Geschichte; der Privatdocent Dr. Schweins wird a. o. Prof. der Mathematik. Kastner folgt einem Rufe als Professor der Physik an die Universität Halle. Hofrath Erb, vormals Lehrer an der Cameralschule in Heidelberg, erhält die Erlaubniss zu Vorlesungen.

1812. Prorector: Gambsjäger. Neander wird a. o. Prof. der Theologie (28. April). Am 8. Mai habilitirt sich als PD. bei der med. Fac. S. C. Lucae aus Frankfurt, bei der philosophischen Ph. Börsch. Hofrath Erb wird zum Prof. honorar. ernannt. Dr. Lucae folgt für das Wintersemester einem Rufe an die medic.-chirurg. Lehranstalt in Frankfurt a. M. Privatdoc. Dr. Haindorf verlässt Heidelberg auf zwei Jahre zum Zweck einer wissenschaftl. Reise. Neander folgt einem Rufe als ord. Prof. der Theologie nach Berlin. Am 14. Jan. 1813 Verbot aller Ordensverbindungen und Landsmannschaften. Am 6. März habilitirt sich Sebald Brendel bei der jur. Fac. Am 13. März 1813 † Geh. Hofr. G. A. Succow, 63 J. alt. Prof. Schreiber verlässt die Universität, um das Amt eines bad. Historiographen zu übernehmen.

1813. Prorector: Fries. PD. Musset folgt einem Rufe an die Rechtsschule in Wetzlar. Erwin Lewald wird als Repetent bei der theol. Fac. auf zwei Jahre angestellt. Es habilitiren sich Leopold Gmelin bei der med., und F. Cropp bei der jur. Fac. als PDD. Unterm 25. Aug. erhält Prof. Nägelé die Stelle des Oberhebarztes im Nekarkreis. Am 17. Novb. † Staats- und Cabinetsrath Brauer in Carlsruhe. Am 11. Dec. † Prof. Dr. Zipf, 52 J. alt. Am 19. Dec. † Prof. Dr. Seeger, 31 J. alt. Der a. o. Prof. Dümgé verlässt die Universität und wird Archivassessor. Die bisherigen PDD. Walch und Wagemann werden a. o. Proff., ersterer bei der jur., letzterer bei der philos. Fac.; Dr. Jac. Friedr. Sebastian, bisher in Heidelberg privatisirend, wird a. o. Prof. der Pathologie.

1814. Prorector: Paulus. Am 20. April † Geh. Rath, Senior der Universität Franz Anton Mai. Justizrath Heise folgt einem Rufe nach Göttingen. I. W. H. Conradi wird aus Marburg als ordentl. Prof. der Pathologie u. Director des Klinikums berufen. Die PDD. Cropp u. Carl Aug. Erb (von Göttingen gekommen) werden a. o. Proff. bei der jur. Fac. PD. Gmelin wird a. o. Prof. bei der med. Fac. Am 29. Oct. habilitirt sich M. Marx aus Carlsruhe bei der philos. Fac.

1815. Prorector: Wilken. Prof. Wagner kehrt im Anfang des Sommers nach Würzburg zurück. Am 24. Juni erhält die Universität einen Schutzbrief vom Fürsten Schwarzenberg, eben so einige Tage später vom k. russ. Armeecommando. Das neue akademische Hospital wird unter der Direction von Conradi eröffnet. Die Universität erlangt einen Theil ihrer alten im J. 1622 ihr entrissenen Bibliothek (Bibliotheca Palatina) zurück. Am 28. Oct. † Geh. Hofrath I. F. Ackermann, 51 Jahre alt. An seine Stelle wird aus Landshut Hofrath F. Tiedemann als ord. Prof. der Anatomie und Physiologie berufen. Nägelé, Wilken und Conradi werden Hofräthe. Creuzer und Wilken erhalten die theol. Doctorwürde. Im Januar 1816 folgt Justizrath Martin einem Rufe als Geh. Justizrath nach Jena. An seine Stelle wird Hofrath u. Prof. Joh. Casp. Gensler aus Jena berufen. Der a. o. Prof. Schweins wird ord. Prof.

1816. Prorector: Daub. Prof. Fries folgt einem Rufe nach Jena. Aus Kiel wird als ord. Prof. der Rechte Karl Theodor Welcker berufen. An Fries Stelle

Digitized by Google

wird aus Nürnberg H. W. F. Hegel (Rector, Professor u. Schulrath) als ord. Prof. der Philosophie berufen. Der a. o. Prof. Sebastian wird Ordinarius in der med. Fac. Dem a. o. Prof. der Rechte Erb wird neben seiner bisherigen Stelle eine a. o. Professur der Philosophie übertragen. Am 7. Aug. † Oberhofgerichtsrath und Prof. Fr. Wilh. Ant. Gambsjäger, 66 J. alt, nachdem er an der Universität seit 1777 gelehrt hatte. Am 5. März 1817 † Anton Saar, ord. Prof. früher der Theologie zuletzt der franz. Sprache. Wilken folgt einem Rufe als Oberbibliothekar und Prof. nach Berlin. Aus Marburg wird G. W. Muncke als ord. Prof. der Physik berufen. Der a. o. Prof. Cropp wird ord. Prof. der Rechte.

1817. Prorector: Zachariae. Im August wird an Wilkens Stelle Friedr. Christ. Schlosser (Prof. u. Bibliothekar in Frankfurt a. M.) als ord. Prof. der Geschichte u. Bibliotheksdirector mit dem Character als Hofrath berufen. Leop. Gmelin schlägt einen Ruf nach Berlin aus und wird ord. Prof. unter Bewilligung von 300 fl. für das chemische Laboratorium. Max. Jos. Chelius wird zum a. o. Prof. der Chirurgie ernannt. Als PD. in der Botanik und Arzneimittellehre habilitirt sich I. H. Dierbach, bei der jur. Fac. Dan. Heinr. Willy aus Sarepta in Astrachan. Unterm 23. Nov. wird das jährliche feste Einkommen der Universität, insofern solches aus der Staatscasse fliesst, um mehr als ein Drittheil seines bisherigen Betrags vermehrt. Am 21. Jan. 1818 wird Jos. Hillebrand (früher Prof. am Lyceum in Hildesheim) zum a. o. Prof. der Philosophie ernannt. Errichtung eines chirurgischen Klinikums unter Direction von Chelius. Thibaut und Zachariae werden zu Geh. Hofräthen ernannt.

1818. Prorector: Conradi. Im Sommer dieses Jahres erscheint das erste Heft des von Gensler, Mittermaier u. Schweitzer begründeten Archivs für die civilist. Praxis. Am 1. April habilitirt sich der Universitätsapotheker Phil. Lor. Geiger als PD. bei der med. Fac. Aus München wird der Geh. Rath Carl Caes. v. Leonhard als ord. Prof. der Philosophie und Cameral-WW. berufen. Der Prediger an der hl. Geistkirche, Kirchenrath Joh. Friedr. Abegg, übernimmt homiletische u. exegetische Vorlesungen; derselbe wird am 18. April von der theol. Fac. honoris causa zum Doctor der Theologie creirt. Hegel folgt einem Rufe nach Berlin. Creuzer wird Geh. Hofrath, Gensler Geh. Justizrath, Muncke Hofrath. Rechtspraktikant Picot wird Universitäts-Amtmann. Verfassungsurkunde vom 22. August, nach welcher alle Ausländer durch die Verleihung eines Staatsamts unmittelbar das Indigenat erhalten (§ 9), die Dotationen der beiden Landesuniversitäten ungeschmälert bleiben sollen (§ 21), die beiden Landesuniversitäten zwei Abgeordnete in die erste Kammer senden (§ 27 u. 31 u. Wahlordnung v. 23. D. 1818 § 21—33). Privatdocent, Gymnasialprofessor und Bibliothekssecretär Kayser wird a. o. Prof. an der philosoph. Facultät und Bibliothekar. Dr. Fr. Jos. Mone wird bei der Bibliothek angestellt. PD. T. A. Leger erhält Gehalt. Bei der jur. Fac. habilitiren sich als PDD. Sigm. Zimmern aus Heidelberg und Ferd. Walter aus Cöln. Die Univers.-Institute, insbes. das med. u. chirurg. Klinikum nebst der Entbindungsanstalt erhalten neue Localitäten; die naturwissenschaftlichen Institute werden in einem Gebäude vereinigt, welches zugleich Amtswohnungen für die Proff. der Physik und Chemie enthält. Das philologische und das pädagogische Seminar erhalten Vergrösserung ihrer Fonds; ein homiletisches Seminar unter Leitung des KR. Abegg wird errichtet, und die Errichtung eines theologisch-exegetisch-biblischen Seminars wird beschlossen, auch ein eigner Fond dafür angewiesen. Chelius wird ord. Prof. Am 19. Dec. habilitirt sich der Bibliothekssecretär Mone und am 23. Dec. H. W. E. v. Keyserlingk als PDD. bei der philos. Fac. Repetent und PD. Lewald wird a. o. Prof. der Theologie. Welcker folgt einem Rufe an die Universität Bonn. Aus Erlangen wird C. F. Rosshirt als ord. Prof. in die Juristenfacultät berufen.

Digitized by Google

Dienstpragmatik vom 30. Jan. 1819. Die PDD. K. E. Morstadt und Willy werden als a. o. Proff. bei der jur. Fac. angestellt. Aus Jena wird Dr. J. Roux für die Zeichnen- und Malerkunst als a. o. Prof. bei der philos. Fac. berufen. Die Universität wählt zum erstenmal in die erste Kammer, ihr Abgeordneter ist Thibaut.

1819. Prorector: Muncke. PD. Mone wird a. o. Prof. der Philosophie für die altdeutsche Literatur und Geschichte des M. A. Ein zoologisches Cabinet wird für die Universität um 6000 fl. angekauft. Der Cand. Med. Vinc. Fohmann aus Assumstadt wird Prosector u. PD., Stud. H. Boje aus dem Holsteinischen Conservator des zoolog. Museums. Am 18. Sept. habilitirt sich Joh. Christ. Felix Baehr als PD. bei der philos. Facultät. In Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. wird der Staatsrath und Oberhofgerichtskanzler v. Hohnhorst zum ausserord. Bevollmächtigten der Universität ernannt. Kirchenrath Dr. Abegg wird ord. Prof. der Theologie. Am 5. Novb. wird die Censurfreiheit der Universitätsproff. auf 5 Jahre suspendirt. Im Jan. 1820 folgt Wagemann einem Rufe nach Lüttich. Im März werden Schwarz zum Geh. Kirchenrath, Conradi und Tiedemann zu Geh. Hofräthen, Cropp und Chelius zu Hofräthen und PD. Dierbach zum a. o. Prof. der Medicin ernannt. Am 15. März habilitirt sich Dr. Phil. Carl Ullmann aus Epfenbach als PD. bei der theol. Fac.

1820. Prorector: Schwarz. Prof. Leop. Gmelin wird zum Hofrath ernannt. Der pensionirte Rath v. Keller wird zweiter Bibliothekar. Am 8. Mai habilitirt sich bei der philos. Fac. als PD. Herm. Friedr. Wilh. Hinrichs aus Jever. PD. Friedr. Wilh. Carl Umbreit in Göttingen wird im Juni als a. o. Prof. der Theol. u. Philos. für orientalische Literatur berufen. Die Sommerferien werden aufgehoben. Am 2. Juli † Heinr. Eschenmayer (ord. Prof. der Staatswirthschaft) 57 Jahre alt. Im Oct. folgt Cropp einem Rufe in das O. A. Gericht zu Lübeck. Die a. o. Proff. Erb und Hillebrand werden Ordinarien in der philos. Fac. Am 26. Dec. habilitirt sich bei der jur. Fac. als PD. Sylvester Jordan. An v. Hohnhorsts Stelle wird Staatsrath Frhr. v. Zyllenhardt Curator der Universität. Der Conservator Boje verlässt Heidelberg; an seine Stelle tritt G. Braun aus Tübingen. Die ord. Proff. Rosshirt, Schelver, Reinhard und Schweins werden zu Hofräthen ernannt. Bei der jur. Fac. habilitirt sich Franz Kaucher als PD.

1821. Prorector: Thibaut. Die DD. jur. Carl Weber und Phil. Jac. Wild habilitiren sich als PDD. bei der jur. Fac., die DD. phil. Joh. Nep. Prestinari, I. F. G. Hessel und Heinr. Bronn bei der philos. Fac. — Die PDD. Leger und Ullmann werden a. o. Proff., jener in der philos., dieser in der theol. Fac. PD. Zimmern wird zum grossherzogl. Rath ernannt. Aus Bonn wird Hofrath Carl Jos. Ant. Mittermaier als ord. Prof. in die jur. Fac. mit dem Charakter als Geh. Hofrath berufen. PD. Bähr wird a. o. Prof. in der philos. Fac. Unterm 24. Oct. werden die a. o. Proff. Walch, Willy und der PD. Rath Zimmern zu ord. Proff. bei der jur. Fac. ernannt. Die PDD. Jordan und Hessel gehen als Proff. nach Marburg. Am 18. Nov. † Joh. Casp. Gensler, Geh. Justizrath und Ordinarius des Spruchcollegiums. In letzterer Eigenschaft tritt in seine Stelle Geh. Hofrath Mittermaier. Nägelé wird zum Geh. Hofrath, Mone zum ord. Prof. in der philos. Fac. ernannt. Im Febr. 1822 werden neue akademische Gesetze eingeführt. Der Verein für Naturwissenschaft und Medicin wird vom Grossherzog zur öffentlichen Gesellschaft unter seiner Protection erhoben; Tiedemann wird für das erste Jahr Director, v. Leonhard Secretär der Gesellschaft. Am 5. Febr. habilitirt sich Ant. Müller als PD. bei der philos. Fac. Hillebrand folgt einem Rufe an die Universität Giessen, Hinrichs desgleichen einem Rufe nach Breslau. Gesetz vom 23. März über Studienfreiheit.

Digitized by Google

1822. Prorector: Tiedemann. Gesetz über Studienfreiheit vom 22. Mai. Im Juli wird aus Erlangen K. H. Rau als ord. Prof. der Cameralwissenschaften berufen. v. Leonhard erhält den Nordsternorden. Am 28. Aug. † Prosector Winter. Im Oct. wird aus Freiburg Hofrath u. Prof. Sim. Erhardt an Hillebrands Stelle versetzt. Am 20. Oct. † Heinr. Voss (ord. Prof. der Philosophie). Ferner † der a. o. Prof. der Pharmacie Mai und der PD. Dr. jur. Kaucher. Es habilitiren sich als PDD. bei der philos. Fac. am 23. Juli Valentin Bronn, am 10. Aug. Raph. Hanno und am 26. Oct. F. J. Schmitt; am 19. Febr. 1823 an der med. Fac. F. S. Leuckart. Im März 1823 erhält Zachariae das Ritterkreuz des Zähr. Löw. O. v. Zyllenhardt wird der Stelle als Curator enthoben und dieselbe dem Kreisdirector Fröhlich in Mannheim übertragen.

1823. Prorector: v. Leonhard. Am 25. April habilitirt sich als PD. bei der jur. Fac. J. J. Lang aus Heidelberg, am 26. April C. Jul. Guyet aus Homburg. Im Mai wird Umbreit zum ord. Prof. in der philos. Fac. ernannt. Im Nov. wird Schlosser zum Geh. Hofrath und Tiedemann zum Ehrenmitglied der Sanitätscommission ernannt. Zachariae erhält das Commandeurkreuz des Zähr. Löw. O. und wird im März Mitglied und Director der Gesetzgebungscommission.

1824. Prorector: Daub. Im Juni wird aus Leipzig Prof. Puchelt als ord. Prof. der Medicin und Director der med. Klinik berufen. Am 25. Juni † Hofrath und Prof. honor. Erb. PD. Dr. jur. Wild verlässt die Universität. Die PDD. Hanno und Geiger werden, jener in der philosophischen, dieser in der med. Fac., zu a. o. Proff. ernannt. Im Jan. 1825 wird Sebastian Hofrath, im März Rosshirt Ritter des Zähr. Löw. O. Es erhalten die Erlaubniss, sich als PDD. zu habilitiren, die DD. phil. G. Bischoff, Nokk und Hermann.

1825. Prorector: Mittermaier. Im Juni wird Zachariae Geheimerrath II. Classe. Verordnung vom 27. Juni, dass alle Mediciner auch Chirurgie und Hebarzneikunde studiren sollen und Wundärzte allein nicht mehr angestellt werden. Creuzer wird ord. ausw. Mitglied der Académie Royale des Inscriptions et belles Lettres zu Paris. PD. Schmitt verlässt die Universität. PD. Val. Bronn folgt einem Rufe an die Universität Lüttich. PD. J. J. Lang folgt einem Rufe als a. o. Prof. der Rechte an die Universität Tübingen, Prof. Zimmern folgt einem Rufe an die Universität Jena. Im Febr. 1826 wird Puchelt Hofrath. Am 29. März † Joh. Heinr. Voss.

1826. Prorector: Nägelé. Die a. o. Proff. Ullmann und Bähr werden Ordinarien, jener in der theol., dieser in der philos. Fac. Am 4. Sept. habilitirt sich C. F. Hermann als PD. bei der phil. Fac. Bei der jur. Fac. habilitirt sich C. F. Theod. Hepp aus Altona. Thibaut, Mittermaier, Tiedemann und Creuzer werden zu Geheimeräthen II. Classe, Chelius wird zum Geh. Hofrath ernannt. Bei der jur. Fac. habilitirt sich als PD. C. F. Ludw. v. Loew. PD. und Prosector Fohmann folgt einem Rufe an die Universität Lüttich.

1827. Prorector: Erhardt. Am 23. April erhält Chelius das Ritterkreuz des Zähr. Löw. O. Mittermaier wird Mitglied der Gesetzgebungscommission. Ministerialerlass vom 17. Juli gegen den Zudrang zum Studium der Rechtswissenschaft. Im Juli tritt Haefelin von der Stelle als Univ.-Amtmann ab; an seine Stelle tritt Rechtsprakt. Lang. Mone folgt einem Rufe nach Löwen. Prof. J. Eiselin aus Durlach wird Oberbibliothekar. Am 11. Aug. habilitirt sich als PD. bei der med. Fac. Wilh. Arnold aus Edenkoben. Bei der jur. Fac. habilitirt sich H. Besserer. Am 3. Sept. † PD. Joh. Nep. Prestinari, am 3. Oct. † Univ.-Stallmeister Lamine, am 4. Oct. † Oberforstrath und ord. Prof. der Forstwiss. Dr. Carl Friedr. Christ. Wilh. Graf v. Sponeck, am 18. Nov. † der a. o. Prof.

Digitized by Google

der Philos., Univ.-Bibliothekar, Gymnasialdirector Dr. Carl Phil. Kayser, 54 J. alt. Im Nov. werden die PDD. Carl Jul. Guyet und Heinr. Bronn, jener bei der jur., dieser bei der philos. Fac., a. o. Proff. Im Jan. 1828 wird Gmelin Geh. Hofrath. PD. Nokk verlässt die Universität. Als PD. habilitirt sich bei der jur. Fac. F. I. Felseckor.

1828. Prorector: Abegg. Verordnung vom 5. Juni über das Studium und die Prüfungen der Theologen. Am 19. Juni wird PD. Müller zum Univ.-Bibliothekar ernannt. Ministerialerlass vom 5. Aug. üb. d. Nothwendigkeit des Studiums der Naturwissenschaften für die Mediciner. Franz Uihlein habilitirt sich als PD. bei der jur. Fac.; ebenso I. P. Johannsen und Heinr. Zöpfl. Bei der philos. Fac. habilitiren sich A. Arneth und Reinh. Blum. Im Dec. wird Fr. Arnold Prosector. Lewald tritt als ord. Prof. in die theol. Fac. ein, Ullmann folgt einem Rufe nach Halle, Umbreit (ord. Prof. in der philos. Fac.) wird Ordinarius in der theol. und bleibt zugleich Prof. der Philosophie. Es habilitiren sich als PDD. in der philos. Fac. Th. Mittler, für das Fach der Cameral-WW. Dr. E. Baumstark. Im Wintersemester $18^{28}/_{29}$ bis Sommersemester 1836 hält Dr. Friedr. Gross, dirigirender Arzt der Irrenanstalt, über Geisteskrankheiten Vorlesungen. Am 25. Febr. † Georg Aug. Reinhard, Hofrath und ord. Prof. der Polizei-, Finanz- und Handelswissenschaft, im 57. Jahre. Rau lehnt einen Ruf nach Göttingen, Thibaut einen Ruf nach Leipzig und Nägelé einen Ruf nach Berlin ab. Es habilitiren sich bei der jur. Fac. F. A. M. v. Woringen, bei der philos. A. v. Könige.

1829. Prorector: Rosshirt. PD. Leuckart wird a. o. Prof. bei der med. Fac. Am 22. Juni † Simon Erhard, Hofrath und ord. Prof. der speculativen Philosophie, 55 J. alt. Vollendung des Ausbaues des neuen Bibliothekgebäudes und Aufstellung der Bibliothek in demselben. Die Universität erhält vom Staat ein eigues Haus für die obstetricische Anstalt, nebst Fond zur Einrichtung derselben; dadurch Erweiterung der beiden Kliniken. Am 15. Nov. habilitirt sich in der theolog. Fac. als PD. Ferd. Hitzig aus dem Badischen, am 28. Nov. bei der phil. Fac. für Philosophie C. Fortlage aus Osnabrück, am 12. Dec. bei ders. Fac. für das Fach der Cameralwissensch. Dr. Weindel aus Bruchsal. Ferner habilitiren sich bei der phil. Fac. für Mathematik und Physik Otto Eisenlohr, für Philosophie A. E. Umbreit.

1830. Prorector: Gmelin. Universitätsgärtner Metzger wird Garteninspector. PD. Heinrich Schmid wird als a. o. Prof. der Philosophie aus Jena berufen, Thibaut erhält das Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-O. mit Eichenlaub. Es stirbt der a. o. Prof. Roux. Grossherzog Leopold übernimmt das Protectorat über die Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde. PD. Uihlein wird zugleich Advocat und Procurator bei dem Hofgerichte in Mannheim. Am 14. Nov. † der Universitäts-Syndicus Hofgerichtsrath v. Kleudgen. Ferner † PD. C. Weber. PD. Besserer verlässt die Universität. Bei der philosophischen Facultät habilitiren sich Dr. v. Heiligenstein, G. G. Gervinus und Dr. Wiss. Mittermaier erhält das Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-O. Irrenhausphysicus Dr. Groos wird zum Hofrath ernannt. Bei der jur. Fac. habilitirt sich als PD. K. Thibaut, bei der phil. C. Löwig.

1831. Prorector: Rau. Bereiter Heinr. Wippermann wird Universitäts-Stallmeister. Chelius erhält das Ritterkreuz des Grossherzogl. Hess. Verd.-Ordens. Bei der phil. Fac. habilitirt sich als PD. L. Lebeau, ebenso Gymnasialprofessor L. Oettinger. Gesetz v. 28. Dec. 1831, wonach die von den Universitäten in die erste Kammer gewählten Abgeordneten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten auszutreten haben. Minist.-Erlass v. 24. Febr. 1832 gegen den Andrang zum Studium der Rechte. PD. Hermann wird zum a. o. Prof. in der phil. Fac. ernannt, lehnt indessen die Ernennung ab, um einem Rufe nach Marburg zu folgen. PD. Wiss verlässt die Universität.

Digitized by Google

1832. Prorector: Umbreit. Staatsrath und Ministerialdirector Nebenius erhält interimistisch das Curatorium der Universität übertragen. Nägelé und Schlosser werden zu Geh. Räthen II. Cl. ernannt. Prof. extraord. Leuckart folgt einem Rufe an die Universität Freiburg als Prof. ord. der Physiologie und vergleichenden Anatomie. Univers.-Amtmann Lang wird Ministerialrath; an seine Stelle tritt Rechtspraktikant A. Christ als Univers.-Amtmann. Tiedemann erhält das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der bayer. Krone. Muncke und Rau werden zu Geh. Hofräthen, Umbreit zum Kirchenrath ernannt. Die PDD. K. Thibaut, Hitzig, Löwig, v. Löw treten ab, letztere drei, um Vocationen nach Zürich zu folgen. Am 1. Dec. † F. J. Schelver, Hofrath, ord. Prof. der Medic., Director des botan. Gartens, 55 J. alt. PD. Hepp folgt einem Rufe an die Univ. Bern. PD. v. Woringen geht als PD. nach Berlin. PD. Johannsen verlässt die Universität. K. A. Freih. v. Reichlin-Meldegg, ord. Prof. der Theologie zu Freiburg, erhält die Erlaubniss, Vorlesungen über zur philosophischen Fac. gehörige Gegenstände zu halten. Als PDD. habilitiren sich in der theol. Fac. die Licentiaten der Theologie Aug. Eberlin und Th. Wilh. Dittenberger, in der jurist. Fac. Dr. Aug. Guyet und in der philosophischen Dr. v. Beaulieu-Bonoeil. Oberbibliothekar Eiselein wird pensionirt; das Oberbibliothekariat wird Prof. Bähr übertragen. PD. G. Bischoff wird a. o. Prof. bei der philosoph. Fac., Rosshirt wird zum Geh. Hofrath ernannt. Ludw. Kayser habilitirt sich als PD. bei der phil. Fac.; die PDD. v. Könige und Weindel verlassen die Univ.

1833. Prorector: Rosshirt. Verordn. v. 14. Juni, die Nothwendigkeit des thierärztlichen Studiums für Mediciner betr. Schwarz erhält den K. preuss. roth. Adler-Orden III. Cl. Garteninspector Metzger erhält die grössere goldene Civil-Verdienst-Medaille. Es habilitiren sich als PDD. in der jur. Fac. Wilh. Deurer, in der med. G. L. Kobelt. Johannsen tritt wieder als PD. bei der jur. Fac. ein. Am 8. Sept. † der pensionirte Prof. Moser. Verordn. v. 18. Nov., die Organisation des Ephorats betr. Creuzer wird Commandeur, Rau Ritter des Zähr. Löw.-Ord. Prosector Dr. Heinr. Arnold wird a. o. Prof. in der med. Fac. PD. Lebeau verlässt die Univers. Bei der jur. Fac. habilitiren sich als PDD. A. Muncke und Phil. Bertram.

1834. Prorector: Chelius. Am 31. Juli erhält Schwarz das Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-Ord. Vollendung des botanischen Gartens in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen. Ankauf der Tiedemannschen Sammlung für das anatomische Museum. Ausbau des dritten Stocks im Bibliotheksgebäude. Bedeutende Geschenke an die Bibliothek. Es sterben Geh. Hofrath K. Ch. v. Langsdorf und PD. von Heiligenstein. Als PDD. habilitiren sich in der theolog. Fac. Lic. Friedr. Phil. Keerl, in der jur. Rob. Sachsse, in der philos. Phil. Jolly. Das Directorium der zoolog. Sammlung erhält Prof. Bronn. Thibaut wird vom Grossherzog zum Schiedsgericht des deutschen Bundes berufen. Nägelé erhält das Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-Ordens. Stiftung des Antiquarium Creuzerianum durch Freunde und ehemalige Schüler Creuzers. Stiftung der Bibliotheca Schwarziana (Fond für eine pädagogische Bibliothek) durch ehemalige Schüler von Schwarz. Der a. o. Prof. Fr. Arnold folgt einem Rufe an die Univ. Zürich. Cam.-Scribent Muth wird Secretär bei dem akad. Directorium und Universitätsverrechner. PD. Gervinus erhält den Charakter eines a. o. Prof. Bei der jur. Fac. habilitirt sich als PD. G. Beseler.

1835. Prorector: Bähr. Ges. v. 28. Aug. 1835, wonach der fünfte Theil des Gehaltes bei Besoldungen über 600 fl. Functionsgehalt ist. Verbindung des Antiquarium Creuzerianum und der Bibliotheca Schwarziana mit der Univ.-Bibliothek Gmelin schlägt einen Ruf nach Göttingen aus. Die PDD. Mittler u. W. Arnold. gehen als Proff. nach Zürich. PD. Beseler geht als Prof. nach Basel. Lic. Keerl

Digitized by Google

verlässt die Universität und wird Pfarrer. PD. Johannsen verlässt die Universität für immer. Dr. Kobelt wird provisorisch Prosector. PD. Sachsse tritt als freiwilliger Gehülfe bei der Bibliothek ein. Bei der med. Fac. habilitiren sich als PDD. die DD. Franz Jos. Nägelé, Th. Bischoff, G. Heermann. Der PD. und Prof. am Gymnasium Ludwig Oettinger wird als ordentl. Prof. der reinen und angew. Mathematik an die Univers. Freiburg berufen. Im Januar 1836 † die a. o. Proff. Geiger und Schmid.

1836. Prorector: Schwarz. Dr. Kobelt erhält definitiv die Stelle als Prosector. PD. Bischoff wird zum a. o. Prof. der Physiologie u. vergl. Anatomie in der med. Fac. ernannt. Abegg erhält das Ritterkreuz des Zähr. Löw.-O. Bähr wird zum Hofrath ernannt. Der a. o. Prof. Guyet folgt einem Rufe als ord. Prof. u. O. A. Rath nach Jena. Gervinus folgt einem Rufe als Prof. der Geschichte nach Göttingen. PD. Bertram verlässt die Univ. — Ullmann wird aus Halle als Kirchenrath u. ord. Prof. der theol. u. philos. Fac. berufen. Dr. Gustav Weil aus Sulzburg wird als Collaborator an der Bibliothek angestellt; derselbe habilitirt sich als PD. für das Fach der oriental. Literatur. In der jur. Fac. habilitirt sich als PD. Eduard Zachariae, in der philosophischen für das Fach der Pharmacie und Chemie Joh. Max. Probst. Am 22. Nov. † Geh. Kirchenrath Carl Daub, nachdem er der Univ. fast 40 Jahre angehört hatte. Verordn. v. 31. Dec., die gelehrten Schulen, insbes. die Maturität zur Universität betreff. § 14—20. Am 16. Jan. 1837 † der pensionirte Prof., Hofkammerrath M. E. Semer.

1837. Prorector: Mittermaier. Es stirbt der Geh. Kirchenrath Fr. H. Ch. Schwarz. Oberforstrath Gatterer feiert sein funfzigjähriges Jubiläum und erhält das Ritterkreuz des Zähr. Löw.-Ord. Bibliothekar Dr. Müller folgt einem Rufe als ord. Prof. der Mathematik nach Zürich. PD. Uihlein verlässt die Univ. PD. Ed. Zachariae verlässt die Univ. auf ein Jahr, behufs einer wissenschaftlichen Reise. Thibaut wird zum Correspondenten der Académie des sciences morales et politiques de l'Institut de France für die Abtheilung der Legislation und Jurisprudenz einstimmig gewählt. Creuzer erhält das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Aus Wittenberg wird als Director des neu zu errichtenden Predigerseminars u. ord. Prof. in die theol. u. phil. Facultät Prof. Rich. Rothe berufen. Univ.-Amtmann Christ erhält den Charakter als Regierungsrath. In der philos. Fac. habilitirt sich als PD. Dr. K. Hagen. Verordn. vom 25. Jan. 1838, die Errichtung eines evangel.-prot. Predigerseminars betr. PD. Dittenberger wird a. o. Prof. der Theologie mit besonderer Verwendung bei dem Predigersem. Puchelt wird zum Geh. Hofr. ernannt. Dr. Sachsse wird als zweiter Bibliothekssecretär angestellt. Collaborator Dr. Weil wird zum Bibliothekar ernannt. Geh. Rath Nägelé wird der Stelle eines Oberhebearztes für den Unterrheinkreis enthoben u. dieselbe seinem Sohne PD. Dr. Nägelé übertragen. PD. Aug. Guyet erhält den Titel eines Advocaten.

1838. Prorector: Puchelt. Der a. o. Prof. Dr. Heinr. Bronn wird ord. Prof. in der phil. Fac. Verordn. vom 16. Mai, die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Cameralcandidaten betr. Am 11. Sept. † der pensionirte ord. Prof., Oberforstrath C. W. I. Gatterer. Die PDD. Nägelé, Reinh. Blum u. H. Zöpfl werden a. o. Proff., der erste bei der med., der zweite bei der philos., der dritte bei der jur. Fac. Es stirbt der pensionirte a. o. Prof. der Medicin J. J. Loos. PD. Baumstark folgt einem Rufe als a. o. Prof. an die Univ. Greifswald. Am 15. Nov. kehrt PD. Ed. Zachariae von seiner literarischen Reise zurück und nimmt seine Vorlesungen wieder auf. In d. theol. Fac. habilitirt sich als PD. Lic. Dan. Seisen; in der med. Dr. Heinr. Nebel. Univ.-Amtmann Regierungsrath Christ verlässt die Univers. und wird Ministerialrath; an seine Stelle als Univ.-Amtmann tritt Advocat Löwig zu Heidelberg. PD. Aug. Ernst Umbreit verlässt die Universität. Erwei-

Digitized by Google

trung des anatom. Museums. Bereicherung der zoologischen und botanischen Sammlungen, sowie der Bibliothek, in welcher ein in der Nähe von Heidelberg gefundenes Mithreum aufgestellt wird. Dr. Karl Thibaut wird Bibliothekssecretär. Rau wird vom Grossherzog zum Mitglied der I. Kammer ernannt. Am 15. Apr. feiert Paulus sein funfzigjähriges Jubiläum.

1839. Prorector: Muncke. Bereicherung der zoologischen Sammlung, des Antiquarium Creuzerianum, der Bibliothek durch die Bibliotheca Battiana. Prof. Dr. Karl Alex. Frh. v. Reichlin-Meldegg (früher in der theol. Facultät zu Freiburg) wird zum a. o. Prof der Philosophie ernannt. Das Curatorium der Univ. geht von Staatsrath Nebenius auf den Präsidenten des Ministeriums d. I., Staatsrath Freih. v. Rüdt-Collenberg, über. Der vormalige Professor an der Univers. Erlangen Christ. Kapp erhält den Titel eines Professor honorarius. PD. Guyet wird zum Hofgerichtsassessor in Mannheim ernannt. Minist.-Erl. v. 1. Nov., die für die drei ersten Semester vorgeschriebenen Collegien aus dem Lehrkreise der philos. Facultät betr. Der a. o. Prof. Dr. G. W. Bischoff wird ord. Prof. in der philos. Fac.; in ders. erhält PD. Jolly unter Ernennung zum a. o. Prof. den Lehrstuhl der angew. Mathematik. Als PDD. habilitiren sich in d. jur. Fac. Dr. C. D. Röder aus Giessen u. Dr. T. Braekenhoeft aus Kiel, in der med. Dr. W. Posselt, in der phil. Dr. H. S. Lindemann. Prof. honor. Kapp wird Hofrath u. ord. Prof., der a. o. Prof. Freih. von Reichlin-Meldegg wird ord. Prof., beide in der philos. Fac. Neue modific. Auflage der akadem. Gesetze v. 7. Febr. 1840. Am 28. März † Anton Friedrich Justus Thibaut, geb. 4. Jan. 1772 zu Hameln, 1796 PD. in Kiel, 1798 a. o., 1799 ord Prof., 1802—5 ord. Prof. in Jena (Mitglied der k. russ. Gesetzgeb.-Commiss.), seit 1805 in Heidelberg, zuerst als Hofrath, 1818 geheimer Hofrath, 1826 Geheimerrath II. Cl., 1830 Commandeur d. Zähr. Löw.-O. m. Eichenl., 1834 Mitgl. des Schiedsgerichts des deutschen Bundes, 1838 Correspondent d. Académie de France.

1840. Prorector: Ullmann. Aus Bern wird als ord. Prof. der Geschichte in die philos. Facultät Prof. Friedrich Kortüm, und an Thibauts Stelle aus Marburg Prof. Karl Adolph v. Vangerow als ord. Prof. des römischen Rechts in die jur. Fac. berufen. v. Leonhard erhält das Commandeurkreuz des Danebrogordens. Verordn. v. 10. Aug., die Befreiung von den Collegiengeldern betr. Am 25. Sept. † Hofrath u. ord. Prof. der Medicin Jac. Friedr. Sebastian. Im Novb. erhält Chelius das Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-O. und wird im Jan. 1841 zum Geh. Rath II. Cl. ernannt. Am 16. Dec. † Joh. Friedr. Abegg, Kirchenrath u. ord. Prof. der Theol. PD. Dr. Heermann folgt einem Rufe an die Univ. Tübingen. PD. Lic. Eberlin wird Pfarrer in Wiesloch. Univ.-Secretär Muth erhält den Charakter als Univ.-Cassenverwalter. Prosector Dr. Kobelt wird in gleicher Eigenschaft an die Univ. Freiburg versetzt. Die PDD. an der philos. Fac., Kayser und Probst, ebenso die PDD. an der jur. Fac. Zachariae und Deurer erhalten den Charakter als a. o. Proff. In der jur. Fac. habilitirt sich als PD. L. Frey, in der philos. für Chemie Wilh. Delffs, für ältere deutsche Literatur A. Hahn, für Sanskrit, chines. Literatur u. allgem. vergl. Sprachkunde E. M. Röth, für Geschichte u. class. Philologie Ludw. Häusser. Prof. Zöpfl erhält das Ritterkreuz des k. span. Ordens der h. Isabella, der katholischen. Musikdirector Hetsch wird zum akad. Musikdirector ernannt. PD. Eisenlohr verlässt die Universität.

1841. Prorector: Rosshirt. Am 16. Juli † Georg Friedr. Walch, ord. Prof. der Rechte. Gesetz v. 5. Aug., die Erneuerung der Ständeversammlung betr. (§ 2 Zus. zu § 31 der V. U.). Mittermaier erhält das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Chelius erhält das Ritterkreuz des Danebrogordens, Muncke das Ritterkreuz des Zähr. Löw. Ord. Dr. med. Al. Ecker wird Prosector und PD. bei der

Digitized by Google

med. Fac. Als PDD. habilitiren sich Dr. Benno Puchelt in der med., Dr. J. N. v. Wening-Ingenheim in der jur. Fac. PD. Arneth wird Lyceslprofessor. PD. Dr. Lindemann in der philos. Fac. folgt einer Anstellung an der höhern Lehranstalt in Solothurn. PD. Fortlage geht nach Jena. Mittermaier wird zum correspondirenden Mitgliede des Instituts zu Paris, der Akademieen zu Amsterdam, Florenz und Turin, zum Doctor der Akademie von Cambridge in den verein. Staaten von Nordamerika ernannt. Ullmann erhält das Ritterkreuz des Zähr. Löw. Ord. Dem Prof. Dittenberger wird unter Belassung seiner Lehrstelle die Stadtpfarrei an der Kirche zum hl. Geist übertragen. Aus München wird der Gymnasialprof. Dr. Leonh. Spengel als ord. Prof. der Philologie und Alterthumskunde berufen. Am 15. Jan. 1842 † der a. o. Prof. der Pharmacie Joh. Max. Al. Probst. Nägelé erhält das Ritterkreuz des Danebrogordens. PD. Röder wird zum a. o. Prof. der Rechtswiss. ernannt.

1843. Prorector: Tiedemann. Umbreit erhält das Ritterkreuz des Sachsen-Ernest. Hausordens. Der Univ.-Pedell H. Laterner erhält die kleine goldene Civ.-Verd.-Medaille. v. Vangerow wird zum Hofrath ernannt, die a. o. Proff. bei der jur. Fac. Morstadt u. Zöpfl werden zu ord. Proff. ernannt. PD. Lic. Seisen verlässt die Univ. und tritt in den Kirchendienst. Prof. J. B. Sartorius (bisher in Zürich) erhält die Erlaubniss, Vorlesungen zu halten. Im Dec. † der Assistent der chirurg. Klinik Dr. Breitenbach. Es habilitiren sich in der jur. Fac. Dr. H. B. Oppenheim, in der med. Dr. A. Nuhn, in der philos. Dr. Ludwig Posselt (für Chemie u. Pharmacie), Dr. Gustav. Leonhard (für Mineralogie). Dr. Hartwig aus Antwerpen erhält die Erlaubniss zu Vorlesungen über neuere Literatur und Sprachen. Zachariae wird für sich und seine eheliche männliche Descendenz nach dem Recht der Erstgeburt vom Grossherzog in den Adelstand erhoben und demselben der Name von Lingenthal zu dem seinigen verliehen. PD. Delffs bei der philos. Fac. erhält den Titel eines a. o. Prof. Verordn. vom 16. Febr. 1843, das Studium der Bergwerks- u. Hüttenkunde betr. Der a. o. Prof. Th. Bischoff wird ord. Prof. in der med. Fac. Tiedemann erhält das Ritterkreuz des griech Erlöserord. Am 27. März † Karl Salomo Zachariae v. Lingenthal, geb. 14. Sept. 1769 zu Meissen, 1794 PD. in Wittenberg, 1798 daselbst a. o., 1802 ord. Prof., 1807 Hofrath u. ord. Prof. in Heidelberg, 1818 Geh. Hofr., 1820 Deputirter der Univ. in der I. Kammer der Landst., 1824 Mitglied u. Director der Gesetzcommission, 1825 Mitgl. der II. Kammer, 1823 Ritter, 1824 Commentur des Zähr. Löw. Ord., 1825 Geh. Rath II. Cl.

1843. Prorector: Schweins. Der Erbgrossherzog Ludwig und der Prinz Friedrich von Baden studiren in Heidelberg. Bibliothekssecretär Dr. Thibaut wird Bibliothekar. Verordn. v. 2. Juni, die wissenschaftliche Vorbereitung zum Post- und Eisenbahndienst betr. Der ord. Prof. Th. Bischoff folgt einem Rufe an die Univ. Giessen. Die Irrenanstalt wird von Heidelberg nach Illenau und in das von ihr inne gehabte Haus werden die klinischen Anstalten, in das Locale letzterer wird das Accouchement verlegt. Chelius erhält das Ritterkr. des bayer. V. O. vom hl. Michael. Garteninspector Joh. Metzger wird zum Gartendirector ernannt. Schlosser und Schweins erhalten das Ritterkreuz des Zähr. Löw. Ord. Aus Zürich werden die Proff. K. Pfeufer u. J. Henle als ord. Proff. der Medicin berufen. PD. Wilh. Posselt wird zum a. o. Prof. der Medicin ernannt. Hofrath u. Prof. Kapp nimmt seine Entlassung. Dr. Hartwig verlässt die Universität. Paulus und Erb werden pensionirt. Die PDD. v. Wening-Ingenheim bei der jur. Fac. und v. Beaulieu-Bonneil treten von der Univ. ab. Es habilitiren sich als PDD. Alex. Friedländer und Ed. Fein bei der jur., Ant. Quitzmann und Ernst Al. Platner bei der med. Fac. Am 4. April wird das Jubiläum der viermjährigen Wirksamkeit Creuzers

Digitized by Google

an der Univ. Heidelberg gefeiert, wobei er von der jur. Fac. das Ehrendiplom eines Dr. jur., von seinen Collegen Beglückwünschungen durch eigene Programme erhält.

1844. Prorector: Lewald. Die Hofräthe und Proff. Schweins und Bähr werden zu Geh. Hofräthen ernannt. Prof. Gervinus erhält den Charakter eines Professor honorarius der Universität. Die Kirchenräthe und Proff. Umbreit und Ullmann erhalten den Charakter als Geh. Kirchenräthe. Die Prof. Lewald und Rothe erhalten den Charakter als Kirchenräthe. Gmelin und v. Vangerow erhalten das Ritterkreuz des Zähr. Löw. Ord. Geheimerrath Dahmen wird Curator der Univ. Rosshirt erhält das Commandeurkreuz des päbstl. Verdienstordens vom hl. Gregor. Schlosser erhält das Commandeurkreuz, Puchelt und Bähr das Ritterkreuz des Zähr. Löw. Ord. Geh. Hofrath Rau erhält den Charakter als Geheimerath II. Cl., Prof. Zöpfl den als Hofrath. Ebenso erhalten die Proff. Pfeufer und Henle den Hofrathscharakter. PD. Fein folgt einem Rufe als ord. Prof. der Rechte in Zürich. Prosector Ecker folgt einem Rufe als ord. Prof. der Anatomie in Basel. Als PDD. habilitiren sich in der med. Fac. die DD. P. Pickford und M. Höfle, in der philos. für das Fach der ausländischen, bes. italien. Literatur Dr. E. Ruth. Die Bibliothek wird durch die „Rothe'sche Chartensammlung", eine Stiftung des KR. Rothe, bereichert.

1845. Prorector: v. Vangerow. Es habilitiren sich als PDD. C. Bruch und L. Rau bei der med., die DD. Schiel und Petrasi bei der philos. Fac. Die PDD. der Geschichte und geschichtl. Hülfswissenschaften Dr. Hagen und Dr. Häusser erhalten den Charakter als a. o. Proff. Prof. Bronn erhält den Charakter als Hofrath. Der a. o. Prof. Dr. Zachariae v. Lingenthal nimmt seine Entlassung aus dem bad. Staatsdienst. Univ.-Amtm. Löwig verlässt die Univ. als Hofgerichtsrath. Prof. extraord. I. H. Dierbach †. Prof. honorar. Gervinus erhält den Charakter als Hofrath. Chelius erhält den Stern zum Commandeurkreuz des Zähr. Löw. Ord. Bibliothekar Dr. Weil wird unter Belassung bei der Bibliothek zum a. o. Prof. der oriental. Sprachen ernannt. Creuzer erhält den Ruhestand. Ullmann erhält den preuss. rothen Adlerorden III. Cl. Rechtsprakt. v. Hillern wird Univ.-Amtmann. Die PDD. Röth und Bibliothekssecr. Sachsse erhalten den Charakter als a. o. Proff., ersterer mit der besondern Auflage, Vorlesungen über das Fach der Sanskrit-Literatur zu halten. Dr. A. Nuhn wird Prosector. PD. A. Muncke †.

1846. Prorector: Chelius (nachdem Nägelé abgelehnt hat). Der ord. Prof. der Rechte Willy wird bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand versetzt. Ullmann erhält das Ritterkreuz des Ordens der württemb. Krone. Der a. o. Prof. Jolly tritt als ord. Prof. in die philos. Fac. ein und erhält provisorisch die Direction des physikalischen Cabinets übertragen. Mittermaier erhält das Ritterkreuz des k. sardin. St. Mauritius- und Lazarus-Ordens. Univ.-Casse-Verw. Muth erhält den Charakter als Rechnungsrath. Umbreit erhält das Ritterkreuz des Zähr. Löw.-Ord. v. Vangerow erhält den Charakter als Geh. Hofrath. Ministerialr. Carl Zell in Carlsruhe wird zum Geh. Hofrath und ord. Prof. der Archäologie, unter Vorbehalt seiner Eigenschaft als correspondirenden Mitgliedes des Oberstudienraths, ernannt. Prof. G. Bischoff wird Mitdirector des botan. Gartens. PD. L. Posselt erhält den Charakter eines a. o. Prof. der Pharmacie und der pharmaceut. Chemie. Am 5. März 1847 † der Staats- und Cabinetsminister Freih. v. Reizenstein, dem die Universität ihre Blüthe verdankt. Rosshirt erhält das Commandeurkreuz des Zähr. Löw. Ord. Rob. v. Mohl wird aus Tübingen unter Ernennung zum Geh. Hofrath als ord. Prof. des Verwaltungsrechts und der damit verwandten WW., C. B. Hundeshagen aus Bern als ord. Prof. der neutestamentlichen Exegese berufen. Als PDD. habilitiren sich in der jur. Fac. Max. Nägelé u. Carl Levita, in der philos. L. Fr. Ilse. Das Einkommen der Univ. wird bedeutend erhöht und dadurch

Digitized by Google

die Gründung eines besondern Lehrstuhls für das französische und bad. Civilrecht und Verwaltungsrecht, für eine weitere theologische Professur, für die Klinik möglich gemacht. Für die Herstellung des Bibliotheksgebäudes werden 12800 fl., für die Einrichtung der chirurg. Klinik 2121 fl., für die zoologische Anstalt 2300, für die Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes 22000 fl. (für diese Budgetperiode) bewilligt. Die Bibliothek wird reichlich beschenkt, insbes. vom König von Preussen mit der Prachtausgabe der Werke Friedrichs d. Gr., von der franz. Regierung mit der Collection des documents inédits sur l'histoire de France, der grossen geolog. Karte von Frankreich.

1847. Prorector: Rau. Der a. o. Prof. Dittenberger wird zum ord. Prof. der Theologie ernannt. GHR. Muncke erhält den Character eines Geh. Rathes, PD. Hahn den Charakter als a. o. Prof., GR. Nägelé die Auszeichnung des Eichenlaubs zum Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-Ord. Der ord. Prof. Spengel folgt einem Rufe an die Univ. München. Rau erhält das Commandeur-, v. Leonhard und Rothe erhalten das Ritterkreuz des Zähr. Löw.-Ord. PD. Platner verlässt die Universität. Am 17. Oct. † Geh. Rath Georg Wilhelm Muncke, ord. Prof. der Physik zu Grosskmehlen bei Ortrand in Preussisch-Sachsen, nachdem er im Sommer sein funfzigjähriges Amtsjuhiläum gefeiert hatte. Er war geb. am 28. Nov. 1773 zu Hilligsheim bei Hameln, 1793 angestellt am Georgianum zu Hannover, 1810 ord. Prof. in Marburg, 1817 nach Heidelberg berufen. Minist.-Verf. v. 7. Febr. 1848, die Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betr. Als PDD. habilitiren sich in der jur. Fac. die DD. C. H. L. Brinckmann u. Jul. Jolly, in der med. die DD. Franz Conr. Chelius und Jac. Moleschott, in der philos. Dr. Hettner für das Fach der Kunstgeschichte und Aesthetik. Stadtpfarrer Holtzmann erhält einen Lehrauftrag für theologische Practica. Bei der jur. Fac. habilitirt sich Dr. Knapp, bei der phil. Dr. v. Babo.

1848. Prorector: Rothe. Dr. Rauschenplatt wird zum a. o. Prof. bei der jurist. Facultät ernannt. PD. Ilse verlässt die Universität. Medicinalrath Physicus Dr. Schürmayer in Emmendingen erhält das Physicat Heidelberg und wird zum ord. Prof. der Staatsarzneikunde ernannt. PD. u. Pros. Dr. Nuhn wird zum a. o. Prof. ernannt. PD. Quitzmann geht nach München. Es habilitiren sich G. Mettenius bei der med. und Gust. Höfken bei der philos. Fac. als PDD. Minist.-Verf. v. 9. Sept., das Studium der höhern Chirurgie und Geburtshülfe betr. Congress der Universitätslehrer in Jena; als Abgeordnete der Universität sind dazu gewählt Rau, v. Vangerow, Prof. extraord. Delffs, PD. Brinckmann. Kirchenrath Prof. Dr. Rothe erhält und acceptirt einen Ruf an die Univers. Bonn. Geh. Rath Dahmen wird unterm 19. Jan. 1849 auf sein Ansuchen der Stelle als Curator der Univers. enthoben und dieselbe dem Director des Ministeriums d. I., Staatsrath Brunner, übertragen. In den Osterferien versammelt sich in Heidelberg die in Jena gewählte Commission unter dem Präsidium von Vangerow. PD. Oppenheim und Prof. Sartorius verlassen die Universität. Es habilitirt sich G. Scheve bei der phil. Fac. als PD.

1849. Prorector: Zöpfl. Die Universität leidet im Sommer-Semester unter der Revolution. Unterm 31. Aug. wird der a. o. Prof. Hagen entlassen; die PDD. Frey und Rau gehen von der Universität ab. Am 3. Sept. erhält Creuzer den K. preuss. Orden Pour le Mérite, am 8. Oct. den Stern zum Commandeurkreuz des Zähr. Löw.-Ord. Der nach dem Beschlusse der Versammlung in Jena für den September nach Heidelberg bestimmte Congress der Universitätslehrer wird der Zeitverhältnisse wegen nicht abgehalten und kommt auch im folgenden Jahre nicht zu Stande. Geh. R. Tiedemann wird seinem Wunsche gemäss unterm 28 Sept. in den Ruhestand versetzt. Univ.-Amtmann v. Hillern wird Kammerjunker. v. Vangerow

Digitized by Google

erhält den Charakter als Geh. Rath II. Cl., der a. o. Prof. Häusser wird ord. Prof. der Geschichte. Als PD. tritt bei der med. Fac. ein Hofrath Jos. Fr. Oesterlen (vorher Prof. in Dorpat). Der a. o. Prof. Hahn folgt einem Rufe n. Prag. Henle wird Director der anatomischen Anstalt. Am 10. Jan. 1850 † Karl Ed. Morstadt, ord. Prof. der Rechte. Staatsrath Brunner wird des Amtes als Curator der Univ. auf sein Ansuchen entbunden. Geh. Rath Chelius erhält den k. preuss. roth. Adl.-Ord. III. Cl. Prof. Handeshagen erhält den Charakter als Kirchenrath. PD. Levita geht nach Leipzig. PD. Petrasi verlässt die Univ. Gustav Höfken folgt einem Rufe in den österr. Staatsdienst. Es habilitiren sich als PDD. bei der philos. Fac. die DD. Pickford für Staatswissenschaften und Stölzel für Technologie.

1850. Prorector: Puchelt. Geh. Rath. Chelius erhält das Commandeurkreuz II. Cl. des grossh. Hessischen Ludwigs-Ordens. PD. Dr. jur. Friedländer wird zur Zuchthausstrafe in Folge seiner Betheiligung bei der Revolution condemnirt. Aus Erlangen wird der PD. Dr. Schöberlein als a. o. Prof. der Philosophie, der systemat. Theologie und der neutestamentl. Exegese berufen. Bibliotheks-Secret. Prof. Dr. Sachsse wird Bibliothekar. Der a. o. Prof. Röth wird zum ord. Prof. in der philos. Fac. ernannt. Collegienrath Prof. Hofmann (bisher in Moskau) tritt als Privatlehrer der Philologie ein. Ausserdem habilitiren sich als PDD. bei der philos. Fac. die DD. Wilhelmy (für Physik), Bornträger (für Chemie), Gaspey (für englische Sprache und Literatur) und Kuno Fischer für Philosophie. PD. Bruck folgt einem Rufe nach Basel als Professor der Anatomie und Physiologie. Hettner geht als a. o. Prof. nach Jena, Mettenius nach Freiburg. Aus Basel wird Prof. Schenkel als ord. Prof. der Theologie und Director des Predigersem. berufen. Die Univ. acquirirt die Mineraliensammlung des Bergraths Schüler in Jena. Im Jan. 1851 † der Geh. Rath und ord. Prof. der Hebarzneikunde Fr. C. Nägelé.

Bitten der Redaction an die HH. Mitarbeiter.

1. Der Unterzeichnete ersucht sämmtliche HH. Mitarbeiter und Correspondenten, bis spätestens zum 30. Juli die Notizen über die jetzige Frequenz ihrer betreffenden Universität und die Anzahl der Lehrer, wie für das Märzheft S. 141 gefälligst einsenden zu wollen. Nur für jene Universitäten ist diess nicht nothwendig, welche ihre Personalverzeichnisse der Universitäts-Behörde in Würzburg mitzutheilen pflegen, wesshalb vor der Einsendung eine Erkundigung hierüber angestellt werden wolle.

2. Die Redaction hat die Absicht, ein Universitätslehrer-Album anzulegen und demselben in der A. M. S. den erforderlichen Raum zu widmen. Sie ersucht daher die HH. Mitarbeiter an allen Universitäten, sich über jeden an der Universität gegenwärtig wirkenden Lehrer die betreffenden Personalnotizen zu verschaffen und an den Unterzeichneten im Laufe des Jahres 1851 einzusenden. Die wesentlichen Notizen sind der Geburtsort und das Datum a) der Geburt, b) der Habilitation als Privatdocent, c) der Anstellung als ausserordentlicher und ordentlicher Professor, d) der erhaltenen, abgelehnten oder angenommenen Vocationen, e) der erhaltenen Auszeichnungen, Titel, Orden &c. Wird die Redaction hierin allseitig unterstützt, so hofft sie im Anfange des nächsten Jahrgangs ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Universitätslehrer in alphabetischer Ordnung liefern zu können. Die Vortheile eines solchen Verzeichnisses sind zu augenfällig, als dass sie einer Begründung bedürfen. Würzburg, den 28. Juni 1851. **Dr. Lang.**

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 5.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile 1½ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Eisenhuth'sche Stiftung.

Der im Jahre 1826 verstorbene Königlich Sächsische Hofrath und Kreisamtmann Wilhelm Christoph Eisenhuth hat, mittelst eines bei dem Kreisamte Leipzig niedergelegten Codicills d. d. 27. März und ins. 23. Mai 1822, ein Capital von 2500 Rth. — zu einer Stiftung akademischer Preisaufgaben für angehende Juristen ausgesetzt und dessen Verwaltung dem unterzeichneten Collegium übertragen, dabei aber, neben andern nicht hierher gehörigen Bestimmungen, Folgendes verfügt:

a) Der Preis für diejenige Schrift, welche die aufgestellte Preisaufgabe sowohl in Ansehung des Ausdruckes als der Sache selbst am genügendsten beantwortet hat, soll für jetzt und von einer möglicher Weise künftig eintretenden Erhöhung desselben abgesehen,

Funfzig Thaler im 20 fl. Fusse

betragen.

b) Wer um diesen Preis sich bewerben will, muss wenigstens drei Jahre, und unter diesen zwei Jahre in Leipzig die Rechtswissenschaft studirt, darf jedoch nicht über zwei Jahre die Universität, welche er zuletzt frequentirt hat, verlassen haben. Auf den persönlichen Aufenthalt in Leipzig zur Zeit der Bewerbung kommt Nichts an. Auch die bereits erfolgte Anstellung des Bewerbers in irgend einem bürgerlichen Verhältnisse ist kein Hinderniss,

Digitized by Google

wenn nur zur Zeit, in welche die Bewerbung fällt, und deren Anfang nach dem Tage der Aufgabe zu beurtheilen ist, noch nicht zwei Jahre seit der Beendigung der akademischen Laufbahn verflossen sind.

c) Die einzureichenden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst, reinlich und leserlich geschrieben sein, und dürfen, bei nicht allzu weitläuftiger, aber auch nicht allzu enger und kleiner Schrift nicht über zwölf geschriebene Bogen im gewöhnlichen Schreibpapierformat betragen. Widrigenfalls können sie, wenn sie auch des Preises würdig befunden werden, dafern nicht ausserordentliche Umstände eintreten, wenigstens nicht zum Abdrucke auf Kosten der Stiftung befördert werden.

Da zur Lösung der für das Jahr 1849 gestellten Preisaufgabe

„Quid differat inter lusum et sponsionem (Wette)“

keine Abhandlung bei uns eingegangen ist, so haben wir beschlossen, das nämliche Thema auch für das nächste Jahr als Gegenstand der Preisaufgabe zu bestimmen. — Dabei wird bemerkt, dass die zu fertigenden Arbeiten bis zum letzten Mai 1852 bei dem Facultätsactuarius Weber unter dessen Adresse versiegelt eingereicht, oder mit der Post an denselben portofrei eingesendet werden müssen, dass das erste Blatt mit einem Motto zu beschreiben, der Vor- und Zuname des Verfassers aber nebst der Angabe seines Vaterlandes und gegenwärtigen Aufenthaltes, auch nach Befinden seiner dermaligen Anstellung in einem besonders und zwar doppelt versiegelten Zeddel dem Aufsatze unmittelbar beizulegen ist, indem derjenige, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, nach § X. des fraglichen Codicills sich des Anspruchs auf den Preis verlustig macht; endlich dass im Monat September 1852 die Preisvertheilung vorgenommen wird.

Leipzig, am 27. Mai 1851.

Die Juristenfacultät zu Leipzig.

Druck von F. L. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Juliheft.

I.

Literatur.

1) Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, mit Bezug auf die Neugestaltung des höhern Unterrichts und die Staatsprüfung in Österreich, von Dr. Gust. Höfken, Mitglied der Staatsprüfungs-Commission in Wien. Wien, 1851. Jasper, Hügel & Manz. VI und 48 S. 8.

2) Die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich. Von einem emeritirten Präses der juridischen Facultät. Wien. Gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben. 1851. VIII und 64 S. 8.

Referent war gerade beschäftigt, die Schrift Nr. 1. einer Beurtheilung zu unterziehen, als ihm die Schrift Nr. 2. zugestellt wurde. Diess ist dem Ref. um so erwünschter gewesen, als durch den Gegensatz, in welchem die Ansichten beider Verfasser stehen, die Hoffnungen und Befürchtungen, welche die wissenschaftlichen Studien und Einrichtungen Österreichs in diesem Augenblick im übrigen Deutschland erregen, und die Möglichkeit eines Rückschlages auf letzteres uns klarer vor unser Bewusstsein treten werden. Wir erkennen in der Richtung des Verf. von Nr. 1. eine specifisch deutsche, jene, welche unsere Universitäten zu den ersten wissenschaftlichen Anstalten der Welt erhoben hat, während der Standpunkt des Verf. von Nr. 2. ein im wissenschaftlichen Deutschland total fremdartiger, wenn je dagewesener, längst überwundener ist, und wenn wir auch nicht umhin können, dem ehrenwerthen Manne ob seines guten Willens Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so ist es gleichwohl um so nothwendiger, seinen Irrthum und das Bodenlose seiner guten Meinung nachzuweisen, als wie es scheint seine Auffassung in der österreichischen Journalistik nicht ohne Anklang ist. Wenigstens liegt uns die österreichische Reichszeitung vom 10. Mai d. J. Nr. 111 und der österreichische Zuschauer vom 10. Mai Nr. 38 vor, in welchen beiden Blättern den Ansichten des Verf. das unbedingteste Lob gezollt wird, freilich in einer so zerfahrenen Weise, dass sich diese Recensenten schlechthin als

Digitized by Google

urtheilsunfähig in einer Frage erweisen, welche für die Fortexistenz der wissenschaftlichen Stellung Deutschlands eine Lebensfrage ist. Würde sich die Partei, deren Intentionen der Verf. von Nr. 2, wenn auch vielleicht unbewusst, dient, darauf beschränken, Österreich, wie es ist, zu einer Gleichstellung seiner Universitäten mit den übrigen deutschen für unreif zu erklären, so könnte man, die Wahrheit dieser Erklärung vorausgesetzt, sich im „Reich" bescheiden, es zu beklagen, dass die österreichische Intelligenz so weit hinter der deutschen zurückgeblieben, dass die Professoren seiner Universitäten Schulmeister sein müssen, wenn überall ihnen ein Wirkungskreis eröffnet sein soll; allein diese Partei traut sich nicht bloss ein Urtheil über das zu, was der Wissenschaft in Österreich noth thue, sondern indem sie die hergebrachte Einrichtung der österreichischen Universitäten, wie sie im Princip und in der Ausführung bis zur Verwaltung des Grafen Thun war, als die an sich wahre, einzig vernünftige preist, entblödet sie sich nicht, von ihrem niedern Standpunkte aus die deutschen Universitäten als Ausgeburten des Satans, die deutsche akadèmische Freiheit als einen Ausfluss der Schwindelfreiheit darzustellen, welche „Thron und Altar" untergräbt. Wir wollen zwar nicht zugeben aber annehmen, dass für österreichische Universitäten das Princip der akademischen Freiheit noch nicht durchführbar sei, folgt daraus, dass man dieselbe überall, wo man sie findet, vernichten müsse? So wenig, als dass, wenn man in Illyrien und Dalmatien, in Slavonien und Galizien nicht reif für die Einführung der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege wäre, eine gleiche Unreife am Rhein, am Neckar, am Main, an der Elbe und an der Oder gefunden werden müsste. Die Schrift Nr. 2 und ihre oben erwähnten Recensionen liefern genugsam Beweis, mit welchen Schwierigkeiten die Reform der Studien in Österreich zu kämpfen hat und wie schwer es dem erleuchteten Grafen Thun werden mag, dieselbe zum Ziele zu führen. In beiden Schriften handelt es sich um diese Reform, insbesondere um die Natur der Prüfungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften.

In Österreich bestanden bis zum Jahre 1850 für die Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften Semestral- und Annual-Prüfungen zum Zwecke der Erlangung eines nöthigen öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang in seinem Studium. Ein strenger Studienplan regelte die Ordnung, in welcher die Vorlesungen zu hören waren. Die „Evidenzhaltung der Zuhörer" war ein wesentliches Geschäft für den Gelehrten, der die „Lehrkanzel" zu betreten hatte. Unter „Lesen" verstand man nicht etwa Vorträge halten, sondern die Namen der Zuhörer nach der „Bankordnung" ausrufen, um sich der „Präsenz" derselben zu vergewissern. Erhielt ein Hörer mehrere „Absenzen", so wurde ihm das Semester nicht gerechnet. Die Semestral- und Annual-Prüfungen wurden mit besonderer Rücksicht auf Schärfung des Gedächtnisses vorgenommen und Fragen, welche das sg. Paragraphenstudium aufrecht erhalten mussten, z. B. „wie heisst der § 1002 des bürgerlichen Gesetzbuchs? aber auswendig!" mögen nicht selten gewesen sein. Unter

Digitized by Google

diesen Umständen waren begreiflich eigentliche Staatsprüfungen überflüssig. Das ganze System fiel mit den provisorischen Anordnungen über das Studienwesen &c. für das Studienjahr $18^{49}/_{50}$, welche im § 22 aussprechen: „Es giebt künftig an den Universitäten über den Fortgang der Studirenden in den Wissenschaften keine andern Prüfungen, als die strengen Prüfungen zur Erlangung des Doctorats.“ In dem Ministerial-Erlasse vom 1. Oct. 1850, welcher definitive Anordnungen über die Facultätsstudien traf und damit das Provisorium beseitigte, sagt § 51: „Die früher bestandenen Annual- und Semestral-Prüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studirenden in den Wissenschaften sind von dem Studienjahre $18^{50}/_{51}$ an in Ansehung aller Studirenden dieser Facultäten aufgehoben.“ Schon am 13. Aug. war dagegen ein Gesetz über die Staatsprüfungen publicirt worden, von deren Bestehen die Aufnahme in den Staatsdienst von nun an abhängig gemacht wurde. Da die A. M. S. Jahrg. 1850 Dec.-Heft S. 533. die interessante Verordnung abgedruckt enthält, welche das Princip der akademischen Freiheit durchführt, so genügt es für die Feststellung des Status causae darauf zu verweisen. Weder von einem allgemein vorgeschriebenen Studienplan, noch vom „Lesen“ und Ähnlichem ist mehr die Rede. Es besteht zwar Numerirung der Plätze, aber nicht zum Zwecke einer „Bankordnung“, sondern um dem Studenten ein Recht auf seinen Platz einzuräumen. An die Stelle des „Studienplanes“ ist die Verpflichtung der Lehrkörper getreten, dafür zu sorgen, dass von Zeit zu Zeit kurze encyklopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Facultätsstudium gehalten werden.

Mit der oben erwähnten Verpflichtung der Lehrkörper als Surrogat des von Oben vorgezeichneten Studienplans steht die Entstehung der Schrift Nr. 1 wohl in der nächsten Verbindung. Der Verf. handelt in drei Abschnitten vom Freistudienwesen (Studienfreiheit) — S. 14, von der Staatsprüfung — S. 27, und giebt endlich einen Rechts- und staatswissenschaftlichen Studienplan, und zwar: A. Grundlinien zur Architektonik — S. 34, B. Übersicht der Wissenschaftstheile — S. 41, C. einen Studienleitfaden — S. 48. So geht die Schrift vom Princip der neuen Studien-Einrichtungen aus, weist die praktische Bedeutung für das Leben nach und wie aus den beiden ersten Prämissen von selbst die Nothwendigkeit der Selbstthätigkeit des Studirenden bei Entwerfung seines Studienplanes erhellt, so giebt ihm der Verf. schliesslich eine Anleitung, das Was und Wie seiner Studien, ihr Object und ihre Methode zu erkennen, er giebt mit einem Worte eine kurze Encyklopädie und Methodologie des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums.

Wie schon bemerkt steht der Verf. ganz auf dem Standpunkt der deutschen Universität und der von ihr unzertrennlichen Lehr- und Studienfreiheit. „So lange, sagt er im Vorwort, Österreich seinen Universitäten einen strengen Studienplan vorschrieb, in Schulweise den Fleiss beaufsichtigte und den Vortrag in beständigem Wechsel mit Einzelprüfungen regelte, lehrte man —

Digitized by Google

abgesehen von höchst ausgezeichneten Persönlichkeiten der Lehrkanzel — im Ganzen Kenntnisse, nicht Wissenschaften. Wissenschaft aber, ihrem ausgebildeten Umfange nach den Erwachsenen vorgetragen, soll das Unterscheidende des Universitäts-Unterrichts sein. Es geht nicht anders, die Wohlthaten der Wissenschaft, wie die der Freiheit, muss man mit ihren Gefahren übernehmen; „sie ist der Speer, der zu verwunden, aber auch zu heilen weiss." Indem man die Universitäten auf die Fortpflanzung überlieferter Kenntnisse beschränkt, kann man die Wissenschaft, die sich wie das Geld aufs Wandern wohl versteht, zwar von ihren alten Sitzen leicht vertreiben, nicht aber ihren Fortbetrieb selbst verhindern. Der Staat kann in ihrer Darstellung und äussern Bewegung meistern, aber ihren Inhalt abändern, — das geht über seine Macht."

Im ersten Abschnitt (Freistudienwesen) sagt der Verf., der die Gegner der Studienfreiheit ganz durchschaut: „Es mag nicht Allen leicht fallen, sich aus den ausgetretenen Pfaden der bequemen Schulmässigkeit geistesfrisch in die freiere Ordnung einzuleben, welche der Selbstthätigkeit weiten Spielraum eröffnet; sodann liegt in der Natur der Sache, dass ihre Segnungen und Früchte nicht gleich sich handgreiflich darstellen, vielmehr einer Reihe von Jahren zur Reife bedürfen. Zwar tauchen die reactionären Tendenzen auf diesem Gebiete noch leise und vorsichtig auf, man spricht von dem neuen System als einem blossen „Experimente", dessen Folgen erst abzuwarten seien, man befürwortet bereits schärfere Beschränkungen, besonders der Lernfreiheit; man wirft scheue Liebesblicke auf das alte System zurück, oder auf solche Länder, wo noch ähnliche zopfige Einrichtungen bestehen, und malt die angeblichen Gefahren der Neuerung mit grellen Farben aus, wenn auch nur als möglich und mit dem Scheine wohlmeinender Warnung. Immerhin aber wird es nicht überflüssig sein, diese Ansichten kurz zu beleuchten und dem Rückwärtsstreben zu begegnen, ehe es Boden gewinnt." Nunmehr zeigt der Verf., warum wir in Deutschland weder an Englands noch an Frankreichs Vorbild im hohen Studienwesen uns zu halten haben, warum wir überhaupt das nicht aufgeben sollen, worin die deutsche Intelligenz sich vor allen übrigen Völkern auszeichnet, jene Freiheit, die als akademische mit einem Worte bezeichnet und für alle Kundigen von jeder Afterfreiheit unterschieden wird, mit der sich weder Semestral- und Annual-Prüfungen, noch von oben vorgeschriebene Studienplane vertragen. Wie sehr der Verf. was man dem in Österreich neuen, im ganzen übrigen Deutschland aber alten System der akademischen Freiheit entgegenzustellen pflegt, kennt, beweist die Schrift Nr. 2, die in der That kein Argument beibringt, was von Hrn. Höfken nicht im Voraus widerlegt wäre. Dass aber auch die Gedanken desselben für uns ausser Österreich nichts Neues und Unerhörtes sind, versteht sich bei der althergebrachten Freiheit unserer Universitäten von selbst; er giebt nur in anderer Weise wieder, was die grössten Geister unserer Nation, was Schleiermacher eben so wie Savigny, was Dahl-

Digitized by Google

mann eben so wie Thiersch und Grimm ausgesprochen haben. Freilich ist darüber mit Solchen nicht zu rechten, die, nachdem Zweifels- und Entscheidungsgründe erschöpfend gegeben sind, immer wieder mit der Zumuthung auftauchen, dass wir ihrer Beschränktheit zu Liebe unsere Zweifels- in Entscheidungs-, und unsere Entscheidungs- in Zweifelsgründe verkehren sollen. Wer nicht sehen will, wird eben so leicht blind, als wer nicht sehen kann, es schon ist. Gebaren sich doch die Gegner der Studienfreiheit und ihrer Consequenzen, wie wenn sie Freiheit vom Studium, oder wie wenn durch sie die göttliche Lehre, die guten Sitten, die Treue gegen den Fürsten und Gott weiss was Alles gefährdet sei.

Der zweite Abschnitt (Staatsprüfung) setzt das Wesen der neu eingeführten Prüfungen des Nähern auseinander, zum Theil mit den Worten der Motive des Grafen Thun. Das Wesentliche ist, dass sich diese Prüfungen in theoretische und praktische theilen, von welchen die erste gleich nach vollendeten Studien, die andere beim Eintritt in den Staatsdienst abzulegen sind. Die theoretische Staatsprüfung wird in drei Abtheilungen vorgenommen, wovon die eine die allgemeine und die beiden andern specielle heissen (administrativ und judiciell); die allgemeine Staatsprüfung, welche alle diejenigen Fächer umfasst, auf denen die allgemeine wissenschaftliche Bildung beruht, ist mündlich und schriftlich, die speciellen sind nur mündlich. Nur eine gewissenhafte Verwendung der Studienzeit befähigt, sie leicht zu bestehen; dabei ist aber der freien Wahl des Candidaten anheimgegeben, welcher von den drei Prüfungs-Abtheilungen er sich zuerst unterziehen will. Ja, es ist gestattet, sich einer oder zwei Abtheilungen der Staatsprüfung schon während der Dauer des Facultätsstudiums zu unterziehen. Denn zur ersten Prüfungsabtheilung kann sich der Studirende melden, sobald er vier Semester seiner Universitätszeit zurückgelegt hat. „Diess wird, sagt der Verf., den Bedürfnissen der Studirenden, wie den Wünschen ihrer Angehörigen entsprechen und dazu beitragen, die Besorgnisse der letztern vor den Gefahren der Lernfreiheit völlig zu beschwichtigen. Denn nun entbehrt der vom Gymnasial-Schulzwange Befreite durch die vier akademischen Studienjahre nicht des bestimmten äussern Antriebs zu angestrengtem Fleisse, es wird ihm und seinen Angehörigen vor Vollendung dieser Studien die Gelegenheit geboten, wie es in dem Vortrage des Grafen von Thun heisst, an die Fortschritte seiner wissenschaftlichen Bildung den Massstab irgend eines äussern objectiven Erfolges zu legen. Diese eigenthümliche Anordnung (bei welcher noch die Bestimmung des § 27 zu beachten ist, dass zwischen je zwei Prüfungs-Abtheilungen kein längerer Zwischenraum als von zwei Jahren treten darf, widrigenfalls die bereits abgelegten Prüfungen als unwirksam angesehen werden) scheint sich allerdings besonders beim Übergang in das neue Studiensystem als zweckmässig zu empfehlen. Die Erfahrung wird darüber zu entscheiden haben. Das Bestehen einer Prüfung schon nach Ablauf der halben Studienzeit ist für den Fleissigen ein lebhafter Sporn und für Alle eine

Digitized by Google

Mahnung, die ersten Jahre nicht leichtsinnig zu vergeuden, in der Hoffnung, das Versäumte später nachzuholen. Wird ihnen, wenn schon nicht zwangsweise, eine Prüfung näher gerückt, so wird ihr eignes Interesse sie die hiedurch gebotene wesentliche Erleichterung nicht verkennen lassen, und nöthigen Falls können sie von Seite des Vaters oder Vormunds verhalten werden, sich der gestatteten Erprobung ihrer gewonnenen Kenntnisse zu unterziehen." Wir haben diese Rechtfertigung des neuen Prüfungssystems, das man, wie auch der Verf. bemerkt, im übrigen Deutschland nicht kennt, wörtlich aufgenommen; sie ist das Beste, was sich darüber sagen lässt, und als Übergangs-Einrichtung zu einer von Prüfungen ganz freien Studienverfassung aus dem System des unwissenschaftlichen Zwangs und der geisttödtenden Semestralprüfungen mag man sich damit beruhigen. Wir unserer Seits fürchten immer, das Studium werde schon im ersten Semester mit ängstlicher Beschränkung auf das, was man am Ende des fünften Semesters gefragt werden könnte, eingeleitet werden. Wir erinnern uns mit Freuden unserer eigenen akademischen Studien, wie wir mit vielen gleichgesinnten jungen Männern nur um zu studiren so recht in den Tag hinein studirten, ohne je an ein Examen zu denken, das uns mitten in einem Semester überraschte, weil plötzlich eingetretene Verhältnisse eine Änderung in früheren Planen nöthig machte. Ohne diese Änderung unserer Verhältnisse wären wir wahrscheinlich noch zwei volle Semester Student geblieben, wiewohl wir nach bestandenem Examen doch wieder und nun erst noch auswärtige Universitäten besuchten. Jenes Studiren aus Angst vor dem Examen wird nur zu leicht ein Studiren bloss für das Examen!

Im dritten Abschnitt (rechts- und staatswissenschaftlicher Studienplan) bezeichnet der Verf. mit „Architektonik" die Anweisung, welche die Wissenschaften in Ansehung ihrer Verwandtschaft und systematischen Verbindung in einem Ganzen der Erkenntniss betrachten lehrt. „An der Hand der Architektonik hört der Studirende auf, seinen Studienplan bloss nach Instinkt und Autorität zu ordnen." Die beiden Erkenntnisswege, Philosophie und Geschichte, Lehre und Kunde, müssen nach dem Verf. gleichzeitig betreten und gemeinschaftlich bebaut werden, wie sie sich denn überhaupt nicht immer streng scheiden lassen. „Die Kunde der wirklichen Dinge ist eine wesentliche Hülfe, ja eine Bedingung, um gründliche speculative Forschungen über dieselben anzustellen. Sie bahnt an, läutert, ergänzt, begründet auf sicherm Boden das reine Wissen. Hinwieder wird das Erkunden der Dinge erleichtert, wenn es planmässig und mit einer durch Logik und Wissenschaftlichkeit geschärften Anschauung geschieht." So unterscheidet der Verf. 1) die auf Staatskunde bezüglichen Disciplinen als politische Hülfswissenschaften (Geschichte, Länderkunde, Ethnographie, Gesetzkunde, Statistik, Staaten- und Gesellschaftskunde), 2) die auf Staatslehre bezüglichen Disciplinen: a) Staatsphilosophie, Rechtsphilosophie und Volkswirthschaftslehre, b) Staatsrecht und Staatswirthschaft; c) Polizeiwissenschaft und Politik. Auf

Digitized by Google

die sehr klare Begründung, die der Verf. dieser Unterscheidung giebt, einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wir bemerken nur, dass derselbe dem Studirenden auch nachweist, wie sich diese Abtheilung der Staatswissenschaften im w. S. zu den hergebrachten Lehrfächern verhält, da man dieselben auf dem Lehrstuhle nach den Hauptbeziehungen der Forschung behandelt. Fachweise unterscheidet er demnach: 1) historisch-philosophische Hülfs- und Grundstudien (Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Philosophie der Geschichte, des Rechts &c.); 2) die juridischen (Rechtsgeschichte, öffentliches Recht, Völkerrecht, Seerecht &c.); 3) die ökonomischen (Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftspflege, Finanzpolitik &c.); 4) die statistischen (Theorie der Statistik, allgemeine und besondere Staatenkunde, administrative Statistik &c.); 5) die eigentlich politischen — zumal Politik, welche die Einheit der Staatswissenschaft in sich darstellt.

In der Übersicht der Wissenschaftstheile unterscheidet der Verf. für die Rechtswissenschaft, die Wirthschaftswissenschaft, die Staatswissenschaft jedes Mal drei Theile, den historischen, den rein theoretischen oder philosophischen, den praktischen oder pragmatischen Theil. Hier wären wir nun allerdings geneigt, mit demselben zu polemisiren, sofern in dieser Anzeige der passende Ort dazu wäre. Wir würden z. B. seine Gliederung der praktischen Rechtswissenschaft anstreiten, die er in Gesetzeskunde und Anwendung abtheilt, letzterer die Theorie der juristischen Auslegungskunst und die Theorie der juridischen Geschäftsführungskunst zuweist und den bürgerlichen Process als Privatpraxis der juristischen Praxis überhaupt unterordnet. Die Schranken, die uns für diese Anzeige gesetzt sind, lassen eine solche Polemik nicht zu.

Als Studien-Leitfaden giebt der Verf. folgenden: „In den beiden ersten Semestern sind vor allem die Hülfs- und Grundfächer der Staatswissenschaften zu hören und tüchtig zu treiben, im ersten Semester namentlich: Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Rechtsphilosophie; im zweiten Semester: Volkswirthschaftslehre, Rechtsgeschichte (welche?). In den Semestern des zweiten Lehrjahres kommen die gemischten staatswissenschaftlichen Fächer an die Reihe, im dritten etwa Staatsrecht und Staatswirthschaftspflege, im vierten Finanz- und Handelspolitik, Statistik, Völkerrecht; im fünften Semester: Politik. Daneben sind specielle Fächer zu betreiben, wie sie sich für den Juristen und Verwaltungsbeamten am meisten eignen. Jener wird hiebei, zumal in den spätern Semestern, den Hauptnachdruck auf die administrativ-judiciellen, dieser den Hauptnachdruck auf die judiciell-administrativen legen. Beim Ablauf des fünften Semesters wäre zugleich schon am zweckmässigsten die erste Staatsprüfung in der allgemeinen Abtheilung abzulegen.“ Der Verf. giebt die Gründe an, warum in der Regel der Candidat sich zuerst der Prüfung in der allgemeinen Abtheilung unterziehen solle, wiewohl er auch zugiebt, dass eine umgekehrte Ordnung in concreto angemessener sein könne. Erwägt man die Gegenstände der Prüfung, so ergiebt sich der Rest des Studienplans von selbst. In der allgemeinen

Digitized by Google

Abtheilung sind Prüfungsgegenstände: Rechtsphilosophie, innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Specialstatistik und ein Umriss der Welt- und der österreichischen Geschichte. In der staatsrechtlich-administrativen Abtheilung sind Prüfungsgegenstände: österreichisches Staatsrecht, österreichisches Kirchenrecht, österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde. In der judiciellen Abtheilung wird geprüft über: österreichisches Strafrecht und Strafverfahren, österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, österreichisches gerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen.

Erwähnenswerth ist es, dass der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte für die Monarchie die gleiche Wirkung mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung hat — eine Wirkung des Doctorats, welche das übrige Deutschland mit wenigen Ausnahmen nicht kennt, eine Wirkung aber, die bei der Organisation der Staatsprüfungen auch im übrigen Deutschland die genaueste Erwägung verdient. Eine Bemerkung aber wollen wir am Schlusse der Anzeige dieser interessanten Schrift nicht unterdrücken. Nach S. 18 lag dem Herrn Minister zwar der Gedanke nahe, schon für den Eintritt zur Praxis je nach den verschiedenen Dienstzweigen auch verschiedene Anforderungen an die Candidaten zu stellen und daher mehrere Arten der theoretischen Staatsprüfung, je nach den verschiedenen Richtungen der staatsdienstlichen Laufbahn, einzurichten. Gleichwohl wurde die umfassendere Prüfung für alle Candidaten ohne Unterschied beliebt aus sehr beachtenswerthen Gründen, die wir hier nicht näher anführen wollen, da man sie in dem vortrefflichen Ministerialvortrage vom 22. Juli v. J. nachlesen kann. Wir sind weit entfernt, in den Ruf der Gegner des Ministeriums einzustimmen, dass durch diese combinirte Prüfung den Candidaten zu Vieles zugemuthet werde. Im Gegentheil, wir sind eher geneigt, uns gegen diese Combination zu erklären, weil wir fürchten, dass in Folge derselben in der Prüfung theilweise zu wenig von den Candidaten werde gefordert werden, wir sagen theilweise; denn wir beziehen diese Befürchtung auf die juristische Ausbildung allein. Wer weiss, wie die akademische Jugend heutigen Tags der Mehrzahl nach nun einmal ist, wird darin mit uns übereinstimmen, dass sich sehr bald eine Gewohnheit bilden wird, jene positiven Studien, deren Resultate nicht ausdrücklich unter den Prüfungsgegenständen genannt sind, bei Seite liegen zu lassen, wenn nicht in der Praxis des Prüfens, aber abweichend vom Buchstaben des Gesetzes, sich als Gegengewohnheit bildet, jene positiven Studien in den Prüfungskreis hereinzuziehen. Nun fürchten wir aber ernstlich, dass eine Beschränkung der juristischen Prüfung auf Rechtsphilosophie und österreichisches Particularrecht, wie sie sich aus den eben erwähnten Gegenständen der judiciellen Prüfungsabtheilung ergiebt, die Vernachlässigung der Studien im gemeinen Recht eben so im Gefolge haben werde, wie die Vernachlässigung der rechtshistorischen und hermeneutischen Studien. Der verehrte Verf. meint zwar,

Digitized by Google

es würden die Juristen ausser den angeführten juridischen Gegenständen insbesondere noch Collegien über das römische Recht, über Rechtsgeschichte &c. zu hören haben. Wie Ref. die akademische Jugend kennt, wird sich die Mehrzahl davon dispensiren, zum unausbleiblichen Nachtheil der eigentlich juristischen wissenschaftlichen Bildung. Denn dass kein Particularrecht im Stande ist, den Juristen wissenschaftlich so zu bilden, wie das gemeine Recht, wie insbesondere das römische Recht und seine Geschichte, wie eine sich daran anschliessende Hermeneutik, wie das deutsche Privatrecht und die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, wollen wir dem Verf. nicht erst zu beweisen versuchen. Wir fürchten, man werde wohl unter den Candidaten Gesetzkenner, aber selten wissenschaftliche Juristen finden. Dass man andererseits nicht Alles zugleich sein könne, Jurist und Administrativbeamter und Cameralist, dafür beziehen wir uns auf die in der Universitätszeitung (Jahrg. 1848 Nr. 1. 3. 7.) enthaltenen Ausführungen. Wir würden demgemäss unmassgeblich vorschlagen, für Solche, welche speciell Juristen sein wollen, den Prüfungsfächern der judiciellen Abtheilung einerseits noch das römische Recht (Institutionen und Pandekten), seine Geschichte und Hermeneutik, andererseits das deutsche Privatrecht und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte beizufügen, indem wir voraussetzen, dass das kanonische theils mit dem Kirchenrechte, theils mit dem Process, theils mit dem römischen Rechte verbunden werden dürfte. Wir scheiden nunmehr von dem Verf. mit dem Ausdruck unserer vollen Anerkennung seiner wackern Schrift und unserer persönlichen Verehrung.

Gehen wir zu der Schrift Nr. 2 über, so ist der Verf. ein eifriger Verfechter des alten Systems der Universitäts-Schulprüfungen. „Man sagte sich mit wenigen Federstrichen von einer mehr als hundertjährigen Übung solcher Prüfungen los, welche die Gesetzgeber Österreichs nicht minder als, so viel uns bekannt ist, dessen Koryphäen der Theorie und Praxis in Studiensachen einhellig als einen der nützlichsten und unerlässlichsten Factoren zur gründlichen Geistesbildung und zu einem gedeihlichen und geregelten Staatsleben anerkannten.“ „Man verehrte in dieser Einrichtung einen, von der Bildungsgeschichte des gemeinsamen Vaterlandes getragenen, segenreichen Hebel für Wetteifer im wissenschaftlichen Fortschritte der akademischen Jugend, und die einzig mögliche Bürgschaft und Controle des dauerhaften Fleisses und Ehrgefühles derselben.“ Der Verf. stellt im ersten Abschnitt jedesmal einen gegen die Schulprüfungen auf der Universität vorgebrachten Grund voran, um ihn dann zu widerlegen; im zweiten Abschnitt macht er es eben so mit den Gründen für die Staatsprüfungen, wobei er diese Gründe theils aus dem Ministerialvortrag, theils aus der Schrift Nr. 1, theils anderswoher nimmt, jedoch ohne den Sitz dieser seiner Rationes dubitandi zu bezeichnen. Was nun die Entscheidungsgründe des Verf. betrifft, so gesteht Ref., dass es ihm zu ermüdend wäre, und gewiss auch die Leser dieser Anzeige zu sehr ermüden müsste, wenn er dieselben in ihrem ganzen Detail zum Gegen-

Digitized by Google

stand der Prüfung machen würde. Was der Verf. immer wiederholt und mit passenden, noch mehr aber mit unpassenden Aussprüchen von allerlei Auctoritäten belegt, ist, dass das Gedächtniss die wesentlichste geistige Kraft des Studirenden, und seine Übung auf der Universität das Unerlässlichste sei. Wenn er z. B. als Zweifelsgrund sich den Satz entgegenstellt: „der Zweck des Universitätsunterrichts ist nicht so sehr, sich Kenntnisse zu sammeln, als der Denkkraft des Studirenden jene Stärke und Elasticität zu verleihen, welche ihn zur selbstständigen Beurtheilung der Dinge und Verhältnisse des Lebens möglichst fähig macht, und seine Neigung zur wissenschaftlichen Selbstbildung erhöhet &c.", so tritt er nun mit folgenden Rationes decidendi hervor: „Durch Hervorhebung des bezeichneten Zwecks, dessen Gehalt und Früchte wir ehren, kann jener der Erwerbung nützlicher Kenntnisse durch Übung des Gedächtnisses und anhaltenden Fleiss in der Erlernung des vorgetragenen Gegenstandes, von dessen Realisirung man sich durch Semestral- und Jahresprüfungen zu überzeugen Gelegenheit hat, nicht durch Umgehung dieser Prüfungen auf die Seite gesetzt werden." Wenn er nun noch hinzufügt: „durch Mangel an Übung erschläft jede Kraft der Seele, somit auch jene der Erinnerung und das was in dieser Beziehung in der für Entwicklung des Gedächtnisses in Vergleichung mit der Folgezeit zuträglicheren Periode des Lebens versäumt wurde, lässt sich späterhin nicht leicht nachholen", sollte man da nicht glauben, der Verf. spreche von den Knaben in Tertia und Quarta? Wer die Rechtswissenschaft zur Gedächtnissübung studirt, wer Rechtssätze als Gedächtnissätze behandelt, tödtet in der That gerade das geistige Element der Rechtswissenschaft; er erniedrigt sie zur Gesetzkunde und den Juristen zum Leguleius. Gewiss sind wir weit entfernt, die Kraft des Gedächtnisses gering zu achten, eingedenk jenes Ausspruchs eines geistreichen Franzosen: *Tout le monde se plaint de sa mémoire, et personne ne se plaint de son jugement;* aber die Jahre des akademischen Studiums als jene Zeit zu bezeichnen, in welcher das Gedächtniss vorzugsweise zu pflegen sei, welche Begriffe von Wissenschaft und welche Fähigkeit zur Beurtheilung dessen, was dem akademischen Studium noth thut, welche Art von jungen Männern als Studenten setzt diess voraus? Ref. kann den Verf. versichern, dass er, seit einem Vierteljahrhundert Mitglied von Prüfungscommissionen aller Art, gegen den Candidaten das übelste Vorurtheil fasst, wenn dieser bei der Meldung mit der Schwäche seines Gedächtnisses, oder damit, dass in jure so Vieles Gedächtnisssache sei, eine Captatio benevolentiae einleitet. Wer am Schlusse seiner Studien ein gutes Gedächtniss für die Hauptsache erklärt, verdient, im Examen durchzufallen. Dem mechanischen Kopfe ist freilich Alles Gedächtnisssache, während für den denkenden Kopf Alles in einen organischen Zusammenhang sich einfügt. Die Erfahrung aber lehrt, dass man in der Praxis jene Gedächtnissimpel zu nichts brauchen kann, als etwa zu Registratoren. Was der Verf. gegen den Einwand sagt, dass durch die Universitätsschulprüfungen eine Zeit verloren

Digitized by Google

gehe, die von den Professoren für die Studirenden nützlicher verwendet werden könne, ist nicht im Geringsten geeignet, jenen Einwand zu heben; wahrhaft possierlich aber ist, dass der Verf. die Zahl der Zuhörer seinen „Collegialprüfungen" zu Liebe in jeder Vorlesung auf 150 beschränken will. Setzen wir den Fall, es gelänge eine solche Beschränkung (wie mancher Professor würde sich jene Durchschnittszahl gefallen lassen!), wie passen nur auf 50 Zuhörer die Forderungen, die der Verf. alle an den Professor in seiner Eigenschaft als Examinator stellt. Er verlangt „zeitweise, von den Schülern nicht vorauszusehende, bei der Abfassung des Fortgangscalculs am Schlusse des Semesters zu berücksichtigende Collegialprüfungen"; ferner: der Professor „erinnere seine Zuhörer mehr im wohlwollenden Tone eines Jugendfreundes als jenem eines Präceptors (also doch auch im Tone eines Präceptors) schon vor dem Beginne der wissenschaftlichen Vorträge auf die zum gedeihlichen Studium unerlässliche ununterbrochene Übung des Verstandes und Gedächtnisses." „Er erkläre ihnen seine von ihrem Heile gebotene Absicht, jeden Zuhörer während des Semesters mehrmalen, ohne auch nur entfernte Andeutung der Zeit und ohne Rücksicht auf die alphabetische oder irgend eine andere Ordnung, somit unvorhergesehen, zu prüfen, und diese Prüfung bei Manchen schon am nächsten oder bald darauf folgenden Collegialtage zu wiederholen" u. s. w. Ref. denkt, zur Charakterisirung des Standpunktes, den der Verf. einnimmt, genüge das Vorstehende vollkommen; einen Versuch der Bekehrung desselben von seinen schulmeisterlichen Ansichten hält er für vergeblich. Nur das will er den Verf. versichern, dass, obwohl keine Art von Schulprüfungen unsern Professoren zur Pflicht gemacht sind, was der Verf. eigentlich will, unendlich würdiger durch freiwillige Repetitionen, Übungen in Aufsätzen und praktischen Fällen erreicht wird, und dass an allen Universitäten Männer sich finden, die auf die Privatstudien der Akademiker den entschiedensten Einfluss üben, ohne dass sie noch ihre Zuhörer durch irgend einen Zwang gebunden wären. Will aber der Verf. Schulmeister-Professoren, so denke er daran, für deren Heranziehung Schullehrerseminarien zu errichten; denn zum Herrichten einer solchen Schuljugend, wie sie der Verf. sich unter einem akademischen Publicum denkt, geben sich wenigstens im übrigen Deutschland Gelehrte, wie sie an allen deutschen Universitäten zu finden sind, nicht her. Davon aber scheint der Verf. keinen Begriff zu haben, dass solche unproductive Lehrer, wie die Professoren nach seinem Ideal sein müssen, da sie schon vor vielem Examiniren nicht studiren, noch weniger produciren können, eben auch höchstens zum Abrichten für den Kanzleidienst taugen. Will er ja doch „der vorzunehmenden vorsichtigen definitiven Anstellung der Professoren die Beurtheilung über ihre Fähigkeit zu prüfen vorausgehen lassen!"

Unterlassen können wir nicht, ein ernstes Wort über das Spiel zu sagen, das der Verf. für seine Zwecke mit dem Worte „Freiheit" sich erlaubt.

Digitized by Google

Er holt sich einen seiner Zweifelsgründe aus Eggers Archiv (1796) herbei, um an den Satz: „Semestral- und Jahresprüfungen sind eine unnatürliche Beschränkung der persönlichen Freiheit, die der Staat vermeiden muss", Expectorationen über Freiheit überhaupt anzuknüpfen. Er schreibt drei Seiten vortrefflicher Sentenzen (S. 18—21) über den Missbrauch der Freiheit nieder (ab), streut so die Politik in eine rein methodologische Frage ein, um die Schädlichkeit der Freiheit von Universitätsschulprüfungen zu erweisen*). Wir könnten durch solche Manoeuvers beinah zum Zweifel auch an der Gutmüthigkeit des Verf. gebracht werden. Was aber der Verf. mit seiner Verweisung „auf das Volk an der Themse" will, „welches zu den Sternen erster Grösse an dem Himmel der Wissenschaften und des Nationalruhms, einen Bacon, Canning, Fox, Gibbon, Hume (der Verf. führt noch Andere in alphabetischer Ordnung an) zählt, die aus den Universitäten, beziehungsweise Facultäten und derlei Prüfungen hervorgingen," ist rein unbegreiflich. Der Mann muss den Charakter der englischen Colleges noch weniger kennen, als jenen der deutschen Universitäten ausser Österreich. Wird ja doch in diesen Colleges keine Art eigentlichen Fachstudiums getrieben; Viele gehen sogar nach Oxford oder Cambridge, ohne zu wissen, welchem Fach sie sich dereinst zuwenden werden. Der Verf. scheint nicht zu wissen, dass diese englischen Universitäten mit ihrer Schuldisciplin sich lediglich auf die Vorbildung beschränken, dass die Juristen sich in England durch ein saures mühevolles Privatstudium der englischen Gesetze die ihnen nöthigen Kenntnisse zu erwerben suchen müssen, und dass sie dieses Studium erst nach vollendetem Universitätscursus anfangen, wenn die Examina längst aufgehört haben **). Würden Semestral- oder Annualprüfungen auf der Universität an sich etwas taugen, so wären wir die ersten, die in ihnen liegende Beschränkung der Freiheit für gering zu achten. Wie wenig aber die Lehr- und Lernfreiheit, die auf allen (nicht wie der Verf. insinuirt, auf mehreren) deutschen nichtösterreichischen Universitäten blüht, in politischer Beziehung nachtheilig oder eine Ausgeburt politischer Schwindelei sei, das möchte eine Vergleichung des Benehmens der nichtösterreichischen Studentenschaften mit jenen in der Wiener Aula zu Tage gekommenen Auftritten nachweisen. Alle bis dahin in Wien bestandene Schuldisciplin, alle Semestral- und Annualprüfungen, alles „Lesen", die Bankordnung, die Präsenz &c., alle diese kostbaren Einrichtungen haben die Jünger der Wiener Aula bei der ersten Gelegenheit nicht von der Betheiligung an der Revolution zurückgehalten, während auf den übrigen deutschen Universitäten durchgehends die Besonnenheit nicht verloren wurde. Von den 12000 deutschen Studenten

*) Einem gleichen Zwecke dient das Wortspiel des ersten Satzes der Schrift, dass man „seit den Märztagen Semestral- und Jahresprüfungen aus dem Organismus der Universitäten ausgemärzt habe".

**) Vgl. Heidelb. Jahrb. der Lit. 1851. S. 355.

Digitized by Google

mögen in die Untersuchungen kaum 12 verwickelt sein. Gerade aber das System des absichtlichen Niederhaltens der geistigen Entwicklung, wie es mit der verkehrten Schulmeisterei verbunden war, musste bei der ersten Gelegenheit einen Ausbruch der Schwindelei begünstigen. Der ganze Witz jenes Systems besteht darin, junge Männer als Knaben zu behandeln. Der Verf. ficht auffallend mit Windmühlen, wenn er mit der Vertheidigung von Prüfungen überhaupt auch die Verwandlung der Auditorien in Schulstuben, die Herabwürdigung der Professoren zu Schulmeistern begründet und die Gegner dieser Anschauungsweise widerlegt zu haben glaubt. Allerdings hat der Verf. formell Recht, wenn er S. 25 bestreitet, dass in vielen Staaten Deutschlands keine Semestral- oder Jahresprüfungen abgehalten werden; denn mit Ausnahme einiger theologischen Institute werden sie auf keiner deutschen Universität abgehalten und wenn sie in einem sg. Lycealcursus in neuerer Zeit noch vorgekommen waren, so haben sie auch hier aufgehört. Wer sind denn die „tüchtigen Professoren Deutschlands", mit welchen der Verf. über den Gegenstand der vorliegenden Frage Rücksprache gepflogen hat (S. 27), und die ihm den Wunsch nach Einführung von Semestral- und Jahresprüfungen ausgesprochen haben? Wir wüssten ihm nur solche zu bezeichnen, die ohne ein *compelle intrare* keine Zuhörer erhalten. Was soll das Gerede von den kleinen Orten, an welchen der Mehrzahl nach jene Universitäten sich befinden, an denen nicht examinirt werde? Gehören etwa Berlin, Breslau, Halle, Königsberg, Leipzig, München, Würzburg auch zu jenen kleinen Orten? Da sei, meint der Verf., der Verkehr der Professoren mit den Zuhörern auch ausser den Lehrstunden lebendiger und die meisten Zuhörer, — von entfernten Orten herströmend, — leitet ein Geist der Eintracht und des Dranges zum Austausche wissenschaftlicher Ideen. Allerdings, das ist der Fluch des Systems, das der Verf. vertheidigt, dass es jenen Verkehr abschneidet, wofür man in dieser A. M. S. noch einige Beweise finden kann (vgl. z. B. Jahrg. 1850 Octob. Heft S. 467 f.), und werden wohl Ausländer nach Wien strömen, um sich dort in den Auditorien als Schuljungen behandeln zu lassen? Als Ref. vor bald dreissig Jahren in Berlin studirte, da hatte Savigny auch schon die Verwegenheit, mehr als 150 Zuhörer in seinem Auditorium zu versammeln, zwischen welchen und dem berühmten und geliebten Lehrer zwar kein Examenzusammenhang, dagegen ein reger wissenschaftlicher Verkehr stattfand. Das muss der kleine Ort bewirkt haben!? — Der Verf. begrüsst S. 32 „mit freudigem Gemüthe das lang ersehnte Institut kenntnissreicher und gesinnungsedler Privatdocenten, die gestattete, den Wetteifer der Lehrer begünstigende Concurrenz mehrerer Vorträge über denselben Lehrgegenstand &c."; er scheint aber darüber gar nicht nachgedacht zu haben, ob denn jenes ersehnte Institut der Privatdocenten und diese Concurrenz neben dem Institut der Semestral- und Annualprüfungen auch nur möglich sei. Man wird uns den Beweis der Unmöglichkeit erlassen, und so beschränken wir uns, auf die Erfahrung hin-

Digitized by Google

zuweisen, dass, wo das Institut der Privatdocenten und die freie Concurrenz blüht, von jenen Universitätsschulprüfungen nichts bekannt ist, und eben so umgekehrt, was auch den beschränktesten Beobachter auf die Erkenntniss eines Causalnexus zwischen beiden Erscheinungen hinführen wird.

Nachdem der Verf. im ersten und zweiten Abschnitt die Gründe gegen Semestral- und Annualprüfungen, die Gründe für theoretische Staatsprüfungen seiner Kritik unterworfen hat, kommt er im dritten Abschnitt zu dem Vorschlage, mit Ausschluss der Semestral- und theoretischen Staatsprüfungen Jahresprüfungen einzuführen. Er glaubt sich um so mehr mit letztern begnügen zu müssen, „als dermalen die Unterrichtsverhältnisse von jenen der vormärzlichen Zeit bedeutend darin abweichen, dass die Lernfreiheit mit ihrem an die Spitze gestellten angeblichen Glanzpunkte der Staatsprüfungen in Österreich durch Pflege bereits einigen Boden gewann, und die Vorliebe für dieselbe in manchen Gemüthern der akademischen Jugend Wurzel gefasst hat." „Mit festem Hinblick auf dieses Moment", fährt er fort, könnte er „einen zu raschen Übergang zu dem alten Systeme der Semestral- und Jahresprüfungen nicht nothwendig und nicht räthlich finden, wohl aber den zwischen beiden Extremen liegenden Mittelweg der Jahresprüfungen". Ref. wird sich der Auflage entschlagen können, auszuführen, warum er diesen allmäligen Übergang zum alten System eben so verwirft, wie einen raschen.

Im vierten Abschnitt endlich erscheint eine Reihe Stossseufzer, welche die neuen Studieneinrichtungen auf den österreichischen Universitäten dem Verf. auspressen: 1) Wie in den bevölkerten Hörsälen den Besuch der Vorlesungen überwachen? 2) Wie jene Stipendien vertheilen, welche an eine gelungene Prüfung während der Studienzeit geknüpft sind? 3) Wie wird Italien die Neuerung aufnehmen? 4) Wie Leben und Gesundheit gegen die Gefahren der Prüfungsfreiheit im medicinischen Studium schützen? 5) Wie die verfassungsmässige Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze aufrecht erhalten, da für das theologische Studium die alte Einrichtung geblieben? 6) Warum hat man nicht erst in einer Provinz einen Probeversuch gemacht? 7) Wie die Eltern über den Fortgang ihrer Söhne beruhigen, wie die Staatsverwaltung überzeugen, dass selbst die in den Vorlesungen Anwesenden nicht unter der Bank unheilschwangere Lectüre gepflogen? Da wir voraussetzen, dass unsere Leser alle diese sublimen Fragen sich selbst beantworten werden, so wissen wir dem Verf. nur den einzigen Rath zu geben, eine Rundreise durch die deutschen ausserösterreichischen Universitäten zu machen, um an diesen Stätten der akademischen Freiheit sich seine Fragen durch eigene Anschauung zu beantworten. Wundern müssen wir uns nur, wie der gewiss nicht demokratische Verfasser in Nr. 5 eine Frage stellen kann, die nach der trivialsten demokratischen Gleichmacherei schmeckt. Will er solcher Rechtsgleichheit zu Liebe nicht auch den Cölibat der katholischen Geistlichen aufheben? — Am Schluss erklärt der Verf., inwiefern er der Lehr- und Lernfreiheit huldigt, welche Lehrfreiheit er befürwortet, welche

Digitized by Google

er verwirft, welche Lernfreiheit er vertheidigt, welche er nicht in Schutz nimmt, und wir freuen uns, denselben aufrichtig versichern zu können, dass wir hierin ganz mit ihm übereinstimmen.

Über den Styl des Verf. und seine Logik brauchen wir nichts zu sagen, da die gegebenen Auszüge für sich sprechen; nur müssen wir bemerken, dass wir darin die vielen Fehler gegen die Orthographie und die Provincialismen „ausgemärzt" haben. Dass er S. 55 Herrn Höfken, seinem selbstgewählten Gegner, jedoch ohne ihn zu nennen, „Bombast" vorwirft, ist uns vollkommen eben so begreiflich, wie wenn wir erfahren sollten, dass er uns dieser Anzeige halber zu den „Vielen" zähle, welche sein „beharrliches Streben nach probehältigen Grundlagen für sittliche und geistige Bildung der akademischen Jünglinge in den Koth ziehen werden" (S. VII der Vorrede.). Wer Herrn Höfken Bombast zumuthet, der darf dieser Anzeige jenen Vorwurf machen, ohne dass wir böse darüber werden.

II.

Nekrolog.

Dem Andenken Egid's von Löhr,

gestorben am 6. März 1851.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, einen Rückblick zu bieten auf das Leben und die Leistungen des unlängst von uns geschiedenen Egid von Löhr. Die ausgezeichneten Eigenschaften Löhr's als Gelehrter und Mensch lassen uns hoffen, dass dieselben von den Lesern dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse aufgenommen werden.

Egid Valentin Felix Johann Nepomuk Ferdinand v. Löhr ward geboren zu Wetzlar am 17. März 1784. Sein Vater war der dortige Postmeister Johann Philipp Joseph von Löhr, seine Mutter eine geborne von Sachs. Der frühzeitige Tod seines Vaters verschaffte ihm schon im J. 1787 eine förmliche Anwartschaft auf das Postamt in Wetzlar, auf die er erst bei der Übernahme der Stadt durch die Krone Preussen gänzlich verzichtete. Aber schon lange zuvor stand sein Entschluss fest, seine Kräfte der Wissenschaft zu widmen, zu deren ausgezeichnetsten Zierden er dereinst gehören sollte. Die erste Anregung gab das juristische Leben, das damals in seiner Vaterstadt als dem Sitze des Reichskammergerichts herrschte.

Niemals fehlte es an Männern, die juristische Vorlesungen hielten, und so genoss denn auch Löhr den ersten rechtswissenschaftlichen Unterricht schon im J. 1800 bei Berneggen in Wetzlar. Nachdem er dann noch ein halbes Jahr in Arnsburg bei dem Official Cramer von Clausbruch und den beiden geh. Räthen Arnts juristische Vorlesungen gehört hatte, studirte er

Digitized by Google

von Ostern 1802 bis Herbst 1805 zu Marburg, Giessen und Göttingen. Seine akademischen Lehrer in der Rechtswissenschaft waren Weis, Robert, Bauer, Savigny, H. B. Jaup, Grolman, Hugo, Leist und Martin. Vor allen war es Hugo, dessen Lehre und Beispiel die wissenschaftliche Richtung Löhr's bestimmte. Seine ausgezeichneten Gaben und Kenntnisse hatten ihm schon damals die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Altmeisters der historischen Schule zugewandt, und den Grund gelegt zu einem Freundschaftsbande zwischen Lehrer und Schüler, das nur der Tod des Erstern löste. Durch Hugo ward auch Löhr's Name zum erstenmale dem juristischen Publicum genannt in den Zusätzen zu dem 14. Aufsatze des civ. Mag. Bd. 3. (1805).

Einen bedeutenden Klang gewann er aber schon im Jahre nacher, durch die Theorie der Culpa (Giessen 1806), der sich nachher die Beiträge zur Theorie der Culpa (Giessen 1808) anreihten.

Mögen auch die Ergebnisse dieser ersten wissenschaftlichen Arbeit Löhr's nachmals in manchen Beziehungen durch neue Untersuchungen berichtigt worden sein, immerhin wird sie ein dauerndes Zeugniss des Geistes, des Scharfsinns und der Quellenkenntniss ihres Verfassers sein und ihr zugleich das hohe Verdienst zuerkannt werden müssen, die Leistungen Späterer wesentlich gefördert, ja gleichsam erst ermöglicht zu haben.

So glänzende Vorzüge dieser Schrift konnten denn auch nicht verfehlen, ihrem Verfasser die grösste Anerkennung der Zeitgenossen zu verschaffen. Der junge, kaum den akademischen Studien entwachsene Gelehrte ward schon in dem folgenden Jahre (1807) von einem Manne wie Grolman gewürdigt, Mitherausgeber des von diesem begonnenen Magazin's für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft zu werden — eine Auszeichnung die dem bescheidenen Löhr, nach seinem eigenen Worte, „unvergesslich" blieb.

Im J. 1808, als der Grossherzog von Frankfurt in Wetzlar eine Rechtsschule gründete, wurde Löhr zum ordentlichen Professor des Rechts an derselben und zum Justizrathe ernannt. Seine Vorträge erstreckten sich über juristische Encyklopädie, Pandekten, Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts. Zeitweise hielt er auch exegetische und hermeneutische Vorlesungen.

Während seiner Wirksamkeit an der Wetzlarer Rechtsschule gab er auch ein neues Zeugniss seiner tiefen Gelehrsamkeit in den beiden Programmen: Übersichten der das Privatrecht betreffenden Constitutionen von Constantin I. bis auf Theodos II. und Valentinian III. (Wetzlar 1811), und von Theodos II. und Valentinian III. bis auf Justinian (Wetzlar 1812). Man darf sicher behaupten, dass sich Löhr in diesen, wenn schon nur wenige Bogen umfassenden Schriften als einen Kenner des Constitutionenrechts bewährt hat, wie es in neuern Zeiten keinen zweiten gegeben hat, und dass durch dieselben, wie durch keine andere Leistung, die allgemeine Einsicht in diesen eben so wichtigen als schwierigen Theil des römischen Rechtsstoffes gefördert worden ist.

Digitized by Google

Im J. 1813 folgte Löhr einem Rufe zur sechsten Professur der Rechte nach Giessen, die er am 10. Mai durch eine Rede: *de lege Voconia*, antrat. Bald darauf ward er von seinen neuen Collegen mit dem Doctordiplom begrüsst, *ut collegarum in collegam animi publicum exstaret monumentum*.

Dieser neuen Stellung ist er denn auch bis zu seinem Tode, also 48 J. hindurch, getreu geblieben.

Seine Vorlesungen blieben im Wesentlichen dieselben wie in Wetzlar; nur die Encyklopädie fiel weg.

Gleichzeitig erwarb er sich durch eine Reihe der gediegensten Abhandlungen theils in seinem Magazin, theils in dem Archiv für civilistische Praxis, das er mit Thibaut und Mittermaier fortsetzte, theils in der Zeitschrift für Civilrecht und Process, die glänzendsten Verdienste um die Wissenschaft des römischen Rechts.

Den Geist, den alle diese Abhandlungen athmen, kann man nicht kürzer charakterisiren, als mit den Worten Thibaut's, dass, wenn unser Löhr Justinian als Quästor sacri palatii zur Seite gestanden hätte, gar Manches, was jetzt eine Quelle des Zweifels für den Forscher ist, klar und scharf erscheinen würde, wie Löhr selber war.

Im Einzelnen mag nur erinnert werden an die Abhandlung über Justinian's Compilation, deren erst neuerlich wieder von Savigny anerkennend gedacht hat, an die Beiträge zu der Lehre von der Bonorum Possessio, durch die zuerst die Grundlage gewonnen wurde, auf der sich fast alle neuern Untersuchungen über dieses Institut bewegen, seine Arbeit über die propter nuptias donatio, deren Gründlichkeit und Gelehrsamkeit unübertroffen genannt werden kann, seine Untersuchungen über die Nachtheile der zweiten Ehe und der Ehescheidung, die diese Materien zuerst der gelehrten Welt geläufiger machten, seine Untersuchung über die Justinianische Substitution, die selbst seinen Gegner Thibaut zu der obigen, anerkennendsten Äusserung veranlasste, und noch so manche andere Arbeit, die dem Leser von Fach nicht erst genannt zu werden braucht.

Namentlich diejenigen dieser Aufsätze, welche ihren Stoff dem Constitutionenrecht entlehnen, lassen es bedauern, dass Löhr einen Plan nicht ausgeführt hat, zu dem schon vor Jahren die ersten Vorarbeiten gemacht waren: die Herausgabe nämlich eines Justinianus, d. h. eines Commentars über sämmtliche Verordnungen dieses Kaisers, in derjenigen Gründlichkeit der geschichtlichen Entwickelung des neuern Rechtszustands, wie wir sie z. B. in seiner Arbeit über die propter nuptias donatio bewundern.

Aber noch mehr ist es zu beklagen, dass eine Arbeit, zu der er wiederholt die ehrenvollsten Aufforderungen erhalten hatte, eine Arbeit, die, einem im Publicum cursirenden Gerüchte zu Folge, druckfertig in Löhr's Pulte liegen sollte, — eine römische Rechtsgeschichte, sich in seinem Nachlasse nicht vorgefunden hat.

Digitized by Google

Der Grund zu der Nichtvollendung dieser Arbeit lag ohne Zweifel in der Überhäufung Löhr's mit den Arbeiten eines Syndicus der Universität Giessen, dessen Stelle er eine Reihe von Jahren bekleidete — Arbeiten, die um so umfassender und zeitraubender waren, als sie bei der Abwesenheit des damaligen Kanzlers von Linde in Darmstadt auch Vieles umfassten, was eigentlich zu dessen Ressort gehört hätte, und als sich der Ernst und die Gediegenheit, die Löhr's wissenschaftliche Leistungen auszeichnen, auch bei seiner administrativen Thätigkeit nicht verläugneten.

Als akademischer Docent erfreute sich Löhr bis zu seinem Tode des ungetheiltesten Beifalls seiner Zuhörer, deren Theilnahme sich bei seinem Tode auf eine so lebendige und dabei so herzliche Weise äusserte, dass es jedem klar sein musste: die akademische Jugend fühlte, was die Wissenschaft und sie selber an Löhr verloren.

Vor allem war es die hohe Klarheit, die Schärfe der Begriffe, die Gründlichkeit, mit der er diese in ihren Consequenzen verfolgte, die Löhr, wie als Schriftsteller, so als Lehrer, auszeichneten. Und dabei behielt er auch noch in spätern Jahren eben die Lebendigkeit, wie in frühern, so dass ein ausgezeichneter Praktiker, der etwa vor zwei Jahren bei seinem alten Lehrer hospitirte, versicherte, er habe ihn gerade so wiedergefunden, wie er ihn vor 30 Jahren verlassen. —

Von Interesse wird es auch vielleicht manchem unserer Leser sein, zu vernehmen, dass Löhr noch in seinen letzten Jahren regelmässig einen kleinen Kreis, theils von Praktikern, theils von jungen Docenten, sämmtlich Schüler des verehrten Mannes, um sich sah, mit denen er in seiner einfachen und theilnehmenden Weise neue wissenschaftliche Erscheinungen, interessante Rechtsfälle und theoretische Fragen, zumal solche, die ihn oder Angehörige seines Kreises gerade besonders beschäftigten, zur Erörterung brachte.

Das ist ein, wenn auch nur schwaches Bild dessen, was Löhr als Gelehrter und akademischer Lehrer geleistet hat — was er als Mensch war, wissen alle, die jemals so glücklich waren, mit ihm in persönliche Beziehung zu treten. Die Alle werden darin übereinstimmen, dass er durch liebenswürdige Bescheidenheit, edle Einfachheit der Gesinnung und reinste Güte des Herzens einzig in seiner Art gewesen ist.

Und so mögen wir ihm denn, wenn es vergönnt ist, unter Mass nicht das geringe, sondern das rechte und schöne Mass in Leben und Wissenschaft zu verstehen, mit voller Berechtigung seinen bescheidenen Wahlspruch nachrufen: Moderata durant.

Digitized by Google

III.

Die eidgenössische Universität.

Wir haben in der allgemeinen Correspondenz des Maiheftes der A. M. S. (S. 263) der Commission gedacht, welche der Bundesrath zur Begutachtung der Frage über Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule niedergesetzt hat. Diese Commission hat sich mit 5 gegen 4 Stimmen für die Dringlichkeit beider Anstalten ausgesprochen, der Hochschule aber den Vorrang eingeräumt. Die Commission hat sich in Specialcommissionen getheilt, und zwar für allgemein administrative Fragen die HH. Franscini, Escher, Moschard und Merian; für die Vorberathung eines Entwurfs der Universitätsorganisation die HH. Rauchenstein, Schweizer, Federer; für die Organisation der polytechnischen Schule die HH. Dufour, Blanchet, Troxler. Welchen Anklang der Plan einer eidgenössischen Universität findet, ergeben die Schweizer Blätter, welche ihn besprechen. Der „Bund" glaubt in einer solchen Anstalt alle Bedingungen, eine europäische Hochschule zu werden, vorhanden. „Die Schweiz, vermöge ihrer Lage und der Dürftigkeit ihres Bodens, vermöge der geringen Ausdehnung ihres Gebiets, endlich durch das im ganzen Volke vorwaltende Princip der Neutralität, nicht bestimmt und nicht gewillt, eine hervorragende politische Rolle unter den europäischen Mächten zu spielen, würde vermöge ihrer eidgenössischen Hochschule berufen sein, auf dem Gebiete der Wissenschaft eine hohe Bedeutung zu erlangen, und aus der Mitte der Alpenwelt würde diese Sonne erhabener Bildung ihre Strahlen nach allen Seiten hin segenspendend und selbst gesegnet verbreiten. Wird erst die grosse Bedeutung dieser Aufgabe von unsern Gesetzgebern recht erwogen, so zweifeln wir nicht, dass die eidgenössische Hochschule binnen Kurzem nicht nur dastehen, sondern mit solchen Mitteln ausgestattet sein wird, um jene herrliche Aufgabe erfüllen zu können." — Aus der Eidgenössischen Zeitung entnehmen wir dem Bericht des Bundesraths in der Universitätsfrage folgende höchst interessante Statistik des höhern Unterrichts in der Schweiz:

1. Höhere Unterrichtsanstalten. In den Jahren 1846, 47 und 48 zählte die Schweiz 14 höhere Unterrichtsanstalten, nämlich 3 Universitäten, 3 Akademieen und 8 Lyceen. Eine derselben, die Akademie von Neuenburg, ist im Laufe des Jahres 1848 geschlossen worden. An den drei Universitäten Basel, Zürich und Bern sind die vier Facultäten der Theologie, der Rechte, der Medicin und der Philosophie vertreten. Bern hat eine eigene Abtheilung für die Thierarzneikunde. In den zwei Akademieen von Genf und Lausanne wird Unterricht in der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Philosophie ertheilt. Das Lyceum zu Sitten lehrt Theologie, die Rechte und Philosophie; diejenigen in Luzern, Freiburg und Solothurn Theologie und Philosophie; diejenigen in Einsiedeln, Schaffhausen und Lugano Philosophie und dasjenige in Chur (katholisch) Theologie. Die Universitäten und Akademieen gehören der protestantischen, die Lyceen bis auf eines der katholischen Confession an. Polytechnische Lehrfächer wurden an keiner dieser Anstalten vorgetragen.

2. Studirende. Während des erwähnten Trienniums zählte die Schweiz durchschnittlich 1017 Studirende, wovon 372 der Philosophie, 296 der Theologie, 187 der Medicin und 168 der Rechtswissenschaft. Auf die einzelnen

Digitized by Google

Anstalten vertheilen sich die Studirenden wie folgt: Universitäten: Bern 213, Zürich 128, Basel 80; Summa 421. Akademieen: Genf 168, Lausanne 104, Neuenburg 22; Summa 294. Die übrigen 302 vertheilten sich auf die Lyceen. Unter der Gesammtsumme der Studirenden waren 165 (circa $^1/_6$) Ausländer, vorzugsweise in den nunmehr geschlossenen Jesuitenschulen von Freiburg und Sitten; die übrigen Schweizer. Im Jahre 1848 zählte man immerhin noch 110 Ausländer, von denen 20 in Zürich Medicin, 90 in Basel und Genf Theologie studirten.

3. Lehrerpersonal. An den genannten höhern Lehranstalten, diejenige von Neuenburg nicht inbegriffen, zählte man 117 weltliche und 63 geistliche, im Ganzen 180 Professoren, darunter 141 Schweizer und 39 Ausländer. Von denselben kommen auf die Universität Bern 34, Zürich 27, Basel 25; auf die Akademie von Genf 20; Lausanne 16, und auf die Lyceen zusammen 58. Einzelne dieser letztern haben 10 bis 13 Professoren, die jedoch zugleich für die Gymnasien oder Realschulen verwendet werden. Bezüglich der Gehalte dieser Professoren herrscht an den verschiedenen Anstalten eine sehr bedeutende Verschiedenheit. Das Maximum eines Professorengehaltes an der Universität Bern beträgt 3000 alte Schweizerfranken; in Basel 2800, in Zürich 2300; an der Akademie von Lausanne 2200, in Genf 2130. Der von einer Tagsatzungscommission im Jahr 1832 bearbeitete Entwurf eines Concordates für die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule schlug als ordentlichen Gehalt 2400 Fr. vor, gab aber zugleich die Möglichkeit der Erhöhung bis auf 6400 Fr. zu. Die Collegiengelder sind bei der geringen Anzahl von Schülern nicht beträchtlich; in Basel betragen sie im Ganzen jährlich circa 2000 Fr.; in Genf circa 10,000; in Zürich 12,000 Fr. Von Bern fehlen diessfällige Angaben; in Lausanne werden dieselben vom Staate bezogen.

4. Kosten u. dgl. Die Kosten für diese Anstalten, für Lehrerbesoldungen und Hülfsanstalten, Bibliotheken, Museen, botanische Gärten, Laboratorien u. dgl. werden zumeist aus eigenen Stiftungen oder Fonds bestritten, die jedoch für das Bedürfniss nicht ausreichen. Bern und Waadt alimentiren ihre Anstalten ausschliesslich aus der Staatscasse. Zürich erhält 20,000 Fr. von der Stadtgemeinde und 26- bis 27,000 aus dem sogenannten Stiftsfond, muss jedoch diese beiden Beiträge auf die Universität und die Kantonsschule (Gymnasium und Industrieschule) vertheilen. Genf führt im Budget des Kantons zwar das Gesammtbedürfniss seiner Akademie auf; dagegen trägt die sogenannte ökonomische Gesellschaft jährlich die Summe von 38- bis 39,000 franz. Fr. an die Gesammtkosten für den öffentlichen Unterricht bei. In Basel reicht der Universitätsfond ungefähr zur Deckung der Hälfte der Kosten für die Universität aus. Folgendes sind nun nach einer annähernden Durchschnittsrechnung die Kosten für die 3 Universitäten und die 2 Akademieen mit ihren Hülfsanstalten:

Universität	Bern	75—78,000	alte	Schw.-Fr.,
-	Zürich	50—54,000	-	-
-	Basel	39—40,000	-	-
Akademie	Lausanne	40—45,000	-	-
-	Genf	58—60,000	-	-

Die kostspieligste unserer höhern Lehranstalten erheischt also einen immer noch weit geringeren Kostenaufwand als die mittleren, ja selbst die kleineren deutschen Universitäten. So erfordert die kleine Universität Mar-

Digitized by Google

burg mit durchschnittlich 250 bis 300 Studirenden jährlich 54,000 Thaler, und nicht viel weniger kostet diejenige in Giessen mit 300 bis 450 Schülern. Die Universität Bonn, mit 50 Professoren, theologischen Lehrstühlen für beide Confessionen und 900 bis 1000 Schülern, hat jährlich über 88,500 Thaler zu disponiren. In dem Berichte der oben erwähnten Tagsatzungscommission wurden die Kosten einer auf sehr breiter Grundlage zu errichtenden eidgenössischen Universität auf wenigstens 150,000 und höchstens 200,000 alte Schw.-Fr. berechnet.

5. Stipendien und andere Hülfsmittel für Studirende. Zur Verleihung von solchen haben fast alle Kantone eigene, kantonale, Gemeinds- oder Familienfonds aufzuweisen; die Gesammtsumme der für Stipendien und ähnliche Unterstützungen bestimmten Stiftungen und Vermächtnisse in der ganzen Eidgenossenschaft mag, insoweit sie dem Capitalbetrage nach angegeben wurden, auf ungefähr 970,000 Fr. alte Währung sich belaufen. Die bedeutendsten Fonds sind: im Kanton Bern der Mushafenfond mit mehr als 400,000 Fr. und der Schulseckelfond mit ungefähr 72,000 Fr.; im Kanton Luzern verschiedene Fonds, zusammen über 90,000 Fr. betragend; im Kanton Freiburg ein der Hauptstadt gehöriger Fond mit 150,000 Fr.; in Baselstadt, ausser verschiedenen andern Einrichtungen, ein akademischer Stipendienfond mit 153,000 Fr.; in Schaffhausen ein Fond von 14,000 fl. und ein Vermächtniss von 2000 fl.; in Graubünden ein von mehreren Familien herrührender Fond von 12,000 fl.; im Aargau Fonds von ungefähr 43,000 Fr.; im Thurgau einer von 14,000 fl. für Schüler katholischer Confession; endlich in Genf ein beträchtlicher Fond unter dem Namen Bourse des Etudians français für protestantische Studirende aus Frankreich. Überdiess werden noch von einzelnen Kantonen anderweitige Stipendienfonds angeführt, die zusammen 30—40,000 Fr. abwerfen und somit ein Capital von 650,000 Fr. repräsentiren mögen; in den Kantonalbudgets kommen zu gleichem Zwecke noch jährliche Ansätze im Betrage von circa 36,000 Fr. vor, und endlich können die 24 Freiplätze der katholischen Schweiz im erzbischöflichen Seminar zu Mailand als eben so viele Stipendien betrachtet werden. Von diesen sehr beträchtlichen Hülfsquellen für die studirende Jugend, von denen jedoch nicht Weniges auch Gymnasial- und Secundarschulen zugute kommen muss, wird verhältnissmässig der grössere Theil als Ermunterung zum Studium der Theologie verwendet; so setzt Bern jährlich beinahe 9000, Basel 1500, Aargau 2500, Graubünden 200, Thurgau 1500 und Luzern 1800 Fr. für theologische Stipendien aus.

6. Beabsichtigte Änderungen in Bezug auf das höhere Unterrichtswesen; hierüber ist nichts von Bedeutung berichtet worden.

7. An höhern Lehranstalten des Auslandes studirende Schweizer. Die diessfälligen Angaben sind nicht so vollständig, wie zu wünschen wäre. Die Gesammtzahl der auswärts Studirenden darf billig auf durchschnittlich 600 bis 650 angenommen werden. Von deutschen Universitäten wurden in den Jahren 1846 bis 48 am zahlreichsten besucht: München, Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Berlin und Halle; von den österreichischen Wien, von den französischen Paris. Die studirenden Tessiner besuchen vorzugsweise Pisa, Pavia und Turin. Katholische Theologen wenden sich ziemlich zahlreich nach Como. Mailand und Rom. Karlsruhe erfreut sich zahlreichen Besuchs der Polytechniker. Im In- und Auslande mögen jährlich 1300 bis 1400 schweizerische Jünglinge höhere Lehranstalten besuchen und sich auf die verschiedenen Facultäten etwa folgendermassen vertheilen: Phi-

Digitized by Google

losophie 375—400; Theologie 300—320; Medicin 275—300; Rechte 240—260; Polytechnik 100—120. — Aus den vorhergehenden Angaben darf der Schluss gezogen werden, dass eine schweizerische Universität leicht auf den jährlichen Besuch von 500—700 Schülern rechnen könnte, vorausgesetzt, dass bei Errichtung und Verwaltung dieser Hochschule der Grundsatz der Studienfreiheit unveränderlich im Auge behalten würde. Sieht man von den zwei grossen Universitäten Berlin und München ab, so ergibt sich für die sämmtlichen übrigen 14 deutschen Universitäten, die von 7345 Schülern besucht waren, die durchschnittliche Zahl von 570 Schülern für jede. — Was die polytechnische Anstalt betrifft, so steht zu hoffen, dass eine solche, bei welcher für die technologischen und handelswissenschaftlichen Studien würdige Sorgfalt getragen wird, von den Real- und Gewerbsschulen von Zürich, Aarau, St. Gallen &c. bedeutenden Zuwachs erhalten und sich eines Besuches von 200—300 Schülern erfreuen werde.

8. Professoren im Auslande. Schon seit Jahrhunderten hat eine grosse Anzahl gelehrter und geistvoller Eidgenossen von ihren Lehrstühlen an auswärtigen Universitäten aus das Licht der Wissenschaft über die civilisirte Welt ausgegossen. Auch jetzt bekleiden 27 Schweizer, unter denen einzelne einen europäischen Ruf erworben haben, Lehrstellen an auswärtigen Bildungsschulen. Ohne Zweifel würden viele derselben dem Rufe an eine schweizerische Nationaluniversität und Gewerbeschule mit Freuden folgen. Auch manche tüchtige Gelehrte des Auslandes dürften ihre gegenwärtigen Stellungen gerne mit einer entsprechenden Wirksamkeit an genannten Anstalten vertauschen wollen.

9. Ansichten und Wünsche der Kantonsregierungen. Über die Frage der eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule haben weder Wünsche noch Ansichten eröffnet 3 Kantonsregierungen. Diese sind Solothurn, Appenzell I. Rh. und St. Gallen. Weder bejaht noch verneint, sondern nur einen besondern Wunsch an die allfällige Einführung eidgenössischer Studienanstalten geknüpft, hat: Nidwalden. Mit Umgehung der polytechnischen Schule haben sich über die Angelegenheit der Hochschule ausgesprochen 9 Kantonsregierungen, über beide 12 andere, und zwar wie folgt: A. Betreffend die Hochschule: 1) mehr oder weniger gegen eine solche die 5 Kantonsregierungen: Uri, Schwyz, Obwalden, Baselstadt und Appenzell A. Rh.; 2) mehr oder weniger für eine eidgenössische Hochschule erklärten sich 16 Kantonsregierungen, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Basellandschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. B. Betreffend die polytechnische Schule: 1) mehr oder weniger dagegen die 2 Kantonsregierungen von Uri und Schwyz; 2) mehr oder weniger dafür die 10 Kantonsregierungen von: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf. — Die gegen die eidgenössische Universität oder polytechnische Schule überhaupt, oder gegen deren sofortige Errichtung erhobenen Bedenken sind meist auf finanzielle Gründe gestützt. Als Sitz einer eidgenössischen Hochschule wird von zwei Kantonsregierungen Zürich, von anderer Seite hingegen Freiburg, oder dieser letztere Ort wenigstens als Sitz einer eidgenössischen polytechnischen Schule vorgeschlagen.

So weit die von den Kantonsregierungen eingegangenen Mittheilungen über diesen Gegenstand. Im Anhange erwähnt das Departement noch einiger bezüglich der schweizerischen Universitätsfrage eingegangener Bittschriften. Aus der Übersicht letzterer ergibt sich, dass 314 Schüler und Studirende

Digitized by Google

bei der Bundesversammlung um Errichtung einer eidgenössischen Hochschule eingekommen sind, denen sich später die Veterinärschüler in Zürich mit dem besondern Begehren angeschlossen haben, es möchte mit der eidgenössischen Universität eine Thierarzneischule verbunden werden. Endlich wünscht ein Privatmann in Bern, dass die eidgenössische Hochschule an diesem Orte errichtet werde.

Das Departement des Innern hält dafür, dass die Frage über die nationale Nützlichkeit und Zweckmässigkeit einer eidgenössischen Universität und einer polytechnischen Schule, sowohl in politischer als ökonomischer Beziehung, grundsätzlich bereits entschieden sei. Nichtsdestoweniger spricht dasselbe die Ansicht aus, es möchten nunmehr noch nähere Prüfung und Berathung stattfinden: 1) Über die Gründe, welche für Errichtung einer Universität oder einer polytechnischen Schule, oder für beides zusammen sprechen. 2) Über die geeignetste Weise und die Mittel, einen diessfälligen Beschluss zur Ausführung zu bringen. Mit den diessfälligen Berathungen möchte das Departement in erster Linie eine ziemlich zahlreiche Expertencommission betraut wissen, welche aus Staats- und Schulmännern, Universitäts- und Fachkundigen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Confessionen und Sprachen zu bestellen wäre. Der Bericht schliesst daher mit dem Vorschlage, es möchte der Bundesrath die Aufstellung einer solchen Commission beschliessen, die sich in der Bundesstadt versammeln und auf Grundlage des hier unten folgenden Instructionsschema's beförderlichst Bericht und Anträge zu hinterbringen hätte:

1. Ob bei der Ausführung des Art. 22 der Bundesverfassung durch die Bundesversammlung a) mit der Universität oder der polytechnischen Schule anzufangen sei, oder ob b) beide Anstalten gleichzeitig ins Leben zu rufen seien?

2. Begriffsbestimmung der Bundes- oder Nationaluniversität und Entwurf einer Organisation derselben.

3. Entwerfung einer Organisation der polytechnischen Schule. Dabei ist zu begutachten, ob und wie diese Anstalt für's Civil- und Militärwesen benutzt werden könnte.

4. Prüfung der Fragen: a) ob es nicht angemessen wäre, mit der Universität oder der polytechnischen Schule besondere Zweige des Studiums, z. B. die Pädagogik, die Architektur, die Forstwissenschaft, die Landwirthschaft, die Thierheilkunde, zu verbinden, namentlich diese letztere mit der medicinischen Facultät der Universität; b) ob nicht die vorhandenen höhern Gymnasien, Lyceen und Akademieen als Vorbereitungsschulen angesehen und mit der Universität in Zusammenhang gebracht werden könnten?

5. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in den erwähnten Entwürfen die Vertretung sämmtlicher drei Nationalsprachen oder Vorträge in denselben vorgesehen seien, jedoch so, dass dadurch weder die Lehrstühle noch die Kosten allzusehr vermehrt werden.

6. Es ist zu untersuchen, ob es angemessen wäre, die Universität und die polytechnische Schule in einer und derselben Stadt oder in verschiedenen Ortschaften zu errichten, oder aber getrennte Facultäten an verschiedene Orte zu verlegen. Ist hiebei eine grössere Stadt einer kleinern vorzuziehen?

7. Entwerfung des Voranschlages einer auf umfassenden Grundlagen beruhenden Universität und polytechnischen Schule. Nebstdem Entwerfung eines Voranschlages nach beschränktem Massstabe für den Fall, dass mit den wesentlichen Zweigen des Universitäts- oder polytechnischen Unterrichtes

Digitized by Google

der Anfang gemacht werden wollte. Wie ist auf das Material eidgenössischer Lehranstalten, als: Bibliothek, Naturalienkabinet, chemisches Laboratorium, botanischer Garten, physikalische Apparate, anatomisches Theater, Spital, Gebärhaus u. dgl. Bedacht zu nehmen?

8. Vorschlag dessen, was man zur Gründung und Erhaltung eines Pensionsfondes für angemessen findet.

9. Prüfung der Frage, wie mit Gründung einer Universität und polytechnischen Schule die Errichtung eines aus Universitätsmitgliedern und nicht der Universität angehörigen Gelehrten &c. bestehenden Nationalinstituts der Wissenschaft und Künste sich verbinden liesse; wie eine solche Anstalt mit geringen Kosten oder doch mit ziemlich mässigen erhältlich wäre.

10. Prüfung der Frage, welche Massnahmen zu treffen wären, um zu bewirken, dass die Stipendien und halben Stipendien und ähnliche in den Kantonen bestehende Unterstützungen vorzugsweise zur Beförderung des Besuches der Nationalhochschule und der nationalen polytechnischen Schule verwendet würden.

11. Vorschlag der Mittel zur Deckung der nach §§ 7, 8 u. 9 vorauszusehenden Kosten, unter Angabe des Verhältnisses, in welchem dazu beizutragen hätten: a) die als Sitz der Universität und der polytechnischen Schule bezeichnete Stadt oder die Kantone, in denen fragliche Anstalten errichtet würden; b) die Bundeskasse; c) die Kantonalbudgets des öffentlichen Unterrichts.

12. Ob zur Errichtung des fraglichen Nationalwerkes ausserdem die Schweizer im In- und Auslande zu freiwilligen Beiträgen aufzumuntern seien.

Die Commission sass zehn Tage und beauftragte den Präsidenten Dr. Escher aus Zürich mit der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe, die HH. Rauchenstein und Schweizer mit Ausarbeitung des Berichts über die Hochschule, Hrn. Blanchet mit dem Bericht über die polytechnische Schule. Über den Umfang der Hochschule hat die Commission grossartige Ansichten; man werde bei den confessionellen und sprachlichen Verschiedenheiten des Landes kaum hinter den grössern Universitäten Deutschlands, Berlin und München, zurückbleiben dürfen. Die Anstalt würde in die gewöhnlichen vier Facultäten zerfallen, die theologische aber natürlich getrennt werden. Mit der philosophischen Facultät würde ein pädagogisches und ein philologisches Seminar verbunden. Die Kosten berechnet sie auf nicht weniger als 400,000 neue Franken oder etwa 180,000 fl. jährlich, wovon aber noch die Leistungen derjenigen Stadt abzuziehen wären, die als Sitz der Universität bestimmt wird. An der Spitze der Universität soll der Bundesrath stehen. Ein Universitätsrath ist mit der unmittelbaren Direction derselben beauftragt. Dieser besteht aus dem Präsidenten (der an dem Sitz der Universität wohnen muss) und 6 Mitgliedern aus verschiedenen Kantonen, die auf drei Jahre gewählt sind. Dieser Rath hat die Professoren zu ernennen und die Gehalte zu bestimmen, jedoch unter Bestätigung des Bundesrathes. Die Universitätslehrer theilen sich in ordentliche und ausserordentliche Professoren und Privatdocenten. Die philosophische Facultät soll 34 Professoren erhalten, wovon 14 in französischer und italienischer Sprache lehren. Die protestantisch-theologische Facultät soll 11 Professoren erhalten, wovon 4 in französischer Sprache dociren und einer in Betreff der Nationalität von freier Wahl sein soll. Die katholisch-theologische Facultät soll 12 Professoren haben, wovon 5 in französischer und italienischer Sprache lehren und einer von freier Wahl sein soll. Die juristische Facultät soll aus 14 Professoren bestehen,

Digitized by Google

wovon 6 in französischer und italienischer Sprache lehren und einer von freier Wahl ist. Die medicinische Facultät soll 13 Professoren und 2 Assistenten erhalten, wovon drei in französischer Sprache lehren werden, während einer von freier Wahl. Der Gehalt eines Ordinarius soll durchschnittlich 3000 fr. Frcs. betragen, jener eines Extraordinarius 2000 fr. Frcs. Für Aufbesserung der Gehalte, Gratificationen u. dergl. soll ein jährlicher Credit von 46,000 fr. Frcs. eröffnet sein. Der Universitätskanton soll sämmtliche Gebäude und jährlich einen Zuschuss von 80,000 Frcs. liefern. Die Anträge der zweiten Section gingen zum Theil noch auf umfassendere Lehrkräfte, z. B. 46 Professoren (25 ordentliche und 21 ausserordentliche) für die philosophische Facultät. Die Commission bestimmt das Verhältniss der ordentlichen Professoren zu den ausserordentlichen in den einzelnen Facultäten wie 2 zu 1. In der philosophischen Facultät findet man neben den Lehrstühlen für deutsche, französische, italienische und englische Sprache, Sprachgeschichte und Literatur auch zwei Sprachlehrer oder Lectoren für moderne Sprachen. In der juristischen Facultät wird unter anderm vorgeschlagen: deutsches Recht und deutsch-schweizerisches Particularrecht vom vergleichenden Standpunkt; französisches Recht, französischer Civilprocess und vergleichendes Particularrecht; tessinisches Recht. Von studirenden Schweizerbürgern soll für die Immatriculation ein Maturitäts- und Sittenzeugniss verlangt werden; Bürger solcher Kantone, welche keine solche Maturitätsprüfung eingeführt haben, können die Aufnahmsprüfung an der Universität bestehen. Zur Aufmunterung des Fleisses der Studirenden und für die Lösung wissenschaftlicher Fragen möchte die Commission Preise ertheilen lassen; dagegen haben derselben die von der Section vorgeschlagenen Stipendien nicht beliebt. Für die nicht publice gehaltenen Vorlesungen oder sogenannten Privatcollegien werden Collegiengelder bezahlt, die jedoch dürftigen Studirenden ganz oder theilweise erlassen werden können. Über den Ort der Universität hat die Commission nichts ausgemacht. Man spricht sich allgemein für Zürich aus.

Drei Punkte sind es vorzugsweise, welche in dem ganzen Plan Bedenken erregt haben. Vor Allem ist der Umstand bedenklich befunden worden, dass in der Schweiz das untere Erziehungswesen nicht centralisirt ist. Einige Kantone haben ein ganz gehöriges Primarschulwesen, höhere Bürgerschulen, Gymnasien; in andern ist das erstere ganz vernachlässigt und fehlen die andern Anstalten gänzlich. Sodann erregt es Bedenken, dass in jeder Facultät die deutsche, französische und italienische Sprache repräsentirt sein soll, ein Umstand, der zu vielen Collisionen führen wird. Denn man will nicht glauben, dass z. B. deutsche Philosophie sich in französischer oder italienischer Sprache geben lasse. Man werde gewiss zu der Einsicht gelangen, dass es zweckmässiger und mit viel weniger Kosten verbunden sei, blos für die deutsche Schweiz eine Universität zu gründen. Würden dann die französisch redenden Kantone ihre sog. Akademieen verschmelzen, so hätten sie ebenfalls eine gemeinschaftliche Centralanstalt, wo sie ihre Söhne in ihrer Weise bilden lassen könnten. Blos wegen des italienisch redenden Kantons Tessin in jeder Facultät mehrere italienische Professoren anzustellen, sei gewiss etwas zu viel verlangt. Endlich sprachen sich gegen die Verbindung der katholisch-theologischen Facultät mit der eidgenössischen Universität bereits mehrere Stimmen aus, so namentlich das Organ der gegenwärtigen Regierungspartei von Luzern, das Luzerner Volksblatt. Die eidgenössische Zeitung sagt hierüber unterm 18. Juni: Das „Luzerner Volksblatt" bespricht die neu

Digitized by Google

projectirte eidgenössische Hochschule und greift sie auf einem Punkte an, wo sie schwerlich mit Glück vertheidigt werden kann. Wir können uns nicht enthalten, die höchst beherzigenswerthen Bemerkungen mitzutheilen, welche das Organ des gemässigten Radicalismus in Luzern in durchaus ruhiger, nur der Sache gewidmeter Sprache vorlegt. Wenn wir offen bekennen müssen, dass wahr ist, was der Artikel nachweist, dass nämlich die katholische Facultät wenigstens zur Zeit noch nicht mit Erfolg in einer protestantischen Stadt ihren Sitz haben kann, so lässt sich nicht mehr verhehlen, dass dieses Wegfallen der katholischen Facultät in die Idee der schweizerischen Hochschule, welche eine Annäherung und Verbindung aller möglichen Gegensätze in der Schweiz, seien sie sprachlicher, politischer und namentlich auch confessioneller Natur, in einen gemeinsamen nationalen Brennpunkt bedingt, einen Riss macht, der die Idee selbst mit dem Tode bedroht. So werden wir immer mehr zu der Überzeugung gedrängt, dass die eidgenössische Hochschule zwar ein schönes Ideal ist, aber kaum einer praktischen Ausführung fähig. Wir gedenken uns bald darüber auszusprechen. Einstweilen sagt das liberale katholische Blatt:

„Leider wird man voraussetzen müssen, dass bei Bestimmung des Ortes für eine eidgenössische Hochschule Niemand an Luzern, sondern Alle, welche die Sache mit Ernst betreiben, nur an Zürich denken, und die Frage ist also, ob in Zürich eine katholische Theologie gedeihen würde. Wir glauben, diese Frage, abgesehen von persönlichen Wünschen, entschieden verneinen zu müssen. Das katholische Volk der Schweiz würde einer solchen Anstalt kein Zutrauen schenken. Die katholischen Jünglinge, welche für den geistlichen Stand berufen und bestimmt wären, würden daselbst kaum studiren wollen, auf jeden Fall grösstentheils nicht dürfen, besonders wenn bei Errichtung derselben die katholischen Bischöfe nicht so weit ins Interesse gezogen würden, dass die so entstandene Anstalt kaum ohne allerlei Reibungen und Übelstände in Zürich existiren könnte. Gesetzt, die Bischöfe entschliessen sich, Keinen zu weihen, der in Zürich Theologie studirt, sei es, weil sie die dortigen Sitten, oder die angestellten Professoren, oder ihre Lehrweise &c. für die katholischen Theologen nicht heilsam erachten, oder sei es auch aus einem weniger rühmlichen Grunde, so würden die 14 Herren Professoren in Zürich eben so wenig Schüler erhalten, als die vier in Luzern im Jahr 1834 hatten, selbst in dem zweifelhaften Falle, dass Luzern und Solothurn zu Gunsten der Universität ihre gegenwärtigen Anstalten aufheben wollten oder dürften. Wir zweifeln diessfalls aber am Wollen und Dürfen. Jedenfalls würde kaum ein kräftiger wirkendes Mittel gefunden werden können, die freisinnige Partei in den katholischen Kantonen unwirksam und bedeutungslos zu machen, als wenn dem Volke gesagt werden könnte, dass die heimischen Anstalten für Bildung von Geistlichen aufgehoben seien und in Zukunft die katholischen Priester in Zwingli's Stadt gebildet werden sollen, wo man noch immer dem Professor Strauss eine Pension zu zahlen hat. Wohl wäre es wünschbar, dass die ganze Schweiz zusammen wirken würde, um eine tüchtige Lehranstalt der katholischen Theologie zu gründen; allein soll diese nicht ein todtgebornes Kind sein, so müsste es in einer katholischen Stadt, entweder in Luzern oder Solothurn, geschehen. Will man die Anstalt in Zürich haben, so wird man sie in Einsiedeln bekommen. Diese letztere steht viel näher vor der Thüre, als jene erste, und die Kantonsregierungen würden leicht dabei allen Einfluss auf dieselbe verlieren und zu spät erkennen, dass alle anderweitigen abwehrenden Vorkehrungen, z. B.

Digitized by Google

Staatsprüfungen u. dgl. wirkungslos seien. Vielleicht könnte man aber über den Besuch von Lehranstalten negative und positive Gesetze erlassen und von der Beobachtung derselben Anstellungen im öffentlichen Leben abhängig machen. Allein abgesehen davon, dass solche Gesetze mehr in das System eines russischen Kaisers als der freisinnigen Schweiz passen, ist bei uns die Staatsgewalt bei weitem nicht in dem hiezu erforderlichen Masse concentrirt. Was ein König von Württemberg in Tübingen, wo für die katholischen Theologen ein Convict besteht, mit Noth vermag, das ist der Schweiz nicht möglich. Konnten neulich die kleinen Kantone nicht bewogen werden, ein vaterländisches Fest in Zürich zu besuchen, so sind sie noch gar weit von jener Stimmung entfernt, welche sich bewegen oder zwingen lassen würde, ihre Geistlichen nach Zürich in die Schule zu schicken. Will man durch das in Frage liegende Project confessionellen Frieden in der Schweiz, religiöse Toleranz (was man immer darunter verstehen mag) befördern, so wird auch in dieser Beziehung gerade das Gegentheil herauskommen. Selbst wenn das Project gelänge, so wäre der letzte Zweck noch nicht erreicht, ging doch in neuerer Zeit die heftigste confessionelle Polemik gerade von Tübingen aus, wo noch zur Stunde beide Facultäten in höchst gespanntem Verhältniss zu einander stehen. Gar oft macht sich Freundschaft und Duldung auch unter Privatpersonen weit eher in einiger Entfernung, als in allzu grosser Nähe."

Jedenfalls merkwürdig ist in diesem Punkte die Zustimmung, welche diese Ausführung in der eidgenössischen Zeitung unterm 19. Juni erhält. Hier heisst es: „Die N Zürcher-Z. hat die Bedeutung des von uns gestern besprochenen Artikels des „Luzerner Volksblattes" über die eidgenössische Hochschule ebenfalls gefühlt, indem sie derselben einen eigenen Leitartikel widmet. Die N. Z. Z. glaubt die Bedenken des liberal-katholischen Blattes beseitigen zu können, wir sind aber, offen gestanden, von ihr nicht überzeugt worden. Wir stellen uns ganz auf den praktischen Standpunkt, auf den Standpunkt des Wortes: „Was du willst, das dir geschehe, das thue auch Andern." Und da fragen wir einfach: glaubt man, dass die protestantischen Eltern ihre Söhne gern und mit voller Beruhigung nach Luzern oder Freiburg schicken würden, um dort Theologie zu studiren? Wir glauben versichert zu sein, dass die Antwort mitten aus dem Volke keinen Zweifel übrig lassen würde. Ob dieses entschiedene „Nein" ein Glück oder Unglück sei, ob es sich mit der grössern Entwicklung der Nationalität und Humanität dereinst in ein „Ja" umgestalten könnte, wollen wir hier nicht entscheiden; es genügt, dass die jetzige Ansicht, der jetzige Glaube des Volkes nun einmal so beschaffen ist, und ihm soll Rechnung getragen werden. Wenn daher schon die Protestanten nur mit dem grössten Widerstreben und Zwang des Gewissens ihre Theologen in einer katholischen Stadt studiren liessen, so darf man ähnlichen Zwang auch nicht gegen unsere katholischen Eidgenossen üben. Und ein Zwang wäre es. Es lässt sich nun einmal nicht läugnen, dass eine katholische Stadt eine ganz andere Physiognomie, eine ganz eigenthümliche Atmosphäre hat. Eine katholisch-theologische Facultät mitten in einer protestantischen Stadt kommt uns vor wie eine Treibhauspflanze, der ausser ihrem beschränktem Beete alle Bedingungen ihres Lebens abgehen. Sie hat kein Gebiet um sich herum, das ihr geistesverwandt ist, sie hat keine Möglichkeit, nach aussen zu wirken; ihr Cultus ist äusserlich beschränkt und innerlich gebunden, weil er dem Volke als ein fremdartiger, dem Vorurtheil sogar als ein lächerlicher erscheint: es fehlt ihr die nothwendige

Digitized by Google

Lebensbedingung, das Verwachsensein mit einem Volke, das gleichen Glaubens und gleicher Lebensanschauung ist. Diese Mängel würden der katholischen Facultät nicht nur innerlich wehe thun, sondern auch ihre Wirksamkeit, z. B. wenn ein Seminar mit ihr verbunden wäre, in ganz praktischer Richtung lähmen. Wo wollten z. B. katholische Theologen predigen, wenn sie keine Zuhörer hätten? Es thut uns um der eidgenössischen Hochschule willen leid, dass das „Luzerner Volksblatt" Recht hat, aber es hat Recht."

Wir haben im Vorstehenden nur Stimmen gesammelt, und zwar lediglich schweizerische. Die weitere Entwicklung dieser interessanten Angelegenheit wird uns ohne Zweifel Veranlassung geben, darauf zurück zu kommen.

IV.

Correspondenz.

Γ. Jena, Ende Juni 1851. (Frequenz. Hettner. Curatel. Senatsdeputation. Die revidirten Statuten. Jubiläum des landwirthschaftlichen Instituts.) Die Befürchtungen so vieler ängstlicher Gemüther, unsere Universität werde von Jahr zu Jahr mehr abnehmen, sind in diesem Semester auf die glänzendste Weise widerlegt worden. Das eben ausgegebene Verzeichniss der Lehrer, Behörden und Studirenden der Universität weist eine Anzahl von 421 wirklich Immatriculirten nach, wozu noch 13 kommen, denen zum Besuch der Vorlesungen Erlaubniss ertheilt wurde; also eine Gesammtzahl von 434. Vergleichen wir damit den Bestand der Immatriculirten vom vorigen Semester, so gewannen wir einen Zuwachs von 58. Neuinscribirt wurden überhaupt 162. Auf die verschiedenen Facultäten kommen Folgende: Theologie 85 (Ausländer 21), Jurisprudenz 120 (Ausl. 49), Medicin 77 (Ausl. 25), Philosophie 139 (Ausl. 81); im Ganzen eine Zahl von 176 Ausländern, die sich also gegen voriges Halbjahr um 41 vermehrt haben. — Mit Schmerz vermissen wir in dem Verzeichniss der Lehrer unsern Hand, der bis jetzt noch nicht wieder ersetzt wurde, und es ist noch sehr im Ungewissen, ob M. Haupt in Leipzig an Hand's Stelle hieher kommen werde. Vor der Hand ist noch nichts Bestimmtes darüber ausgesprochen worden. Eine gute Acquisition hat die Universität auf jeden Fall in dem von Heidelberg hieher gekommenen Dr. Herm. Hettner gemacht; seine Vorlesungen über Aesthetik, sowie über Shakespeare sind zahlreich besucht und Herr Hettner erfreut sich der allgemeinen Zuneigung seiner Zuhörer. Möge er recht lange unter uns weilen! — Eine neue Rubrik im Verzeichniss der Behörden lesen wir unter dem Namen: Curatel der Universität: Staatsrath D. Seebeck, Curator. Diese Stelle war, so viel wir wissen, seit 1847 nicht besetzt, und es erregte anfangs einiges Aufsehen, dieselbe gerade jetzt wieder besetzt zu sehen; indessen scheinen die Aufgaben des jetzigen Curators wesentlich anderer Natur zu sein, als die des frühern; denn, wie Hr. Seebeck selbst sagte, er will blos die Cura für die Hochschule übernehmen, für ihr Bestes sorgen. Möge sein Streben mit gutem Erfolge gekrönt werden. Eine ebenfalls neue Behörde ist die Senatsdeputation zur Entscheidung in erster Instanz in Disciplinar- und Polizeisachen der Studirenden; sie besteht unter dem Vorsitze des Prorectors aus GJR. Guyet, GHR. Bachmann, GKR. Hoffmann, GKR. Hase und in deren Verhinderung Prof. Schaumann, HR. Fein, GJR. Michelsen, GHR. Huschke und dem Univer-

Digitized by Google

sitätsamtmann. Am 26. Mai sind denn nun auch die revidirten Gesetze für die Studirenden erschienen und man muss zugeben, dass sie wirklich revidirt sind, denn viele frühere Bestimmungen sind weggelassen worden, die immer einen unangenehmen Eindruck machten; so vor allen Dingen die über die Verbindungen der Studirenden. Jetzt wird einfach gesagt, dass jede Verbindung ihre Statuten und Vorstände dem Senat anzuzeigen habe. Wir müssen gestehen, dass diese neuen Gesetze im Ganzen einen guten Eindruck gemacht haben und wesentlich mit zur nochmehrigen Hebung der Universität beitragen werden. — Noch erlauben Sie mir wohl eines seltenen Festes zu erwähnen, welches am 22. d. M. hier gefeiert wurde; es war das 25jährige Stiftungsjubiläum des landwirthschaftlichen Instituts des Geh. Hofr. Dr. Schulze. Von weit und breit waren ehemalige Schüler herbeigeeilt, den würdigen, thätigen Lehrer zu begrüssen; Deputationen brachten aus fern und nah die Glückwünsche, theilweis mit ehrenden Auszeichnungen dar; seine jetzigen Schüler verehrten ihm einen silbernen Eichenkranz. Der Grossherzog von Weimar sandte den Falkenorden, Gotha den ernestinischen Hausorden und so wurde der Jubilar noch auf viele Weise geehrt. Der Nachmittag vereinte Alle zum frohen Mahle im akademischen Rosensaale und der Toaste wurden so manche — heiter und ernst — ausgebracht, dass bald allgemeine Freude sich der ganzen Gesellschaft bemächtigte. Die Festlichkeit beschloss ein brillanter Ball. — Die Erinnerung an diesen Tag wird gewiss nicht aus dem Gedächtniss der Freunde und Verehrer Schulze's schwinden und wir wünschen mit ihnen, dass die so kräftige Anstalt auch das 50jährige Jubelfest mit ihrem Gründer an der Spitze feiern möge.

v. **Breslau**, Mitte Juni. (Der akademische naturwissenschaftliche Verein. Chemisches Laboratorium. Dr. Scheve. Ein jüdischer Doctor juris. Kopal. Schenkung aus Paris. Anschläge am schwarzen Bret. v. Boguslawski.) Meine Correspondenz, die etwas ins Stocken gerathen war, wieder aufnehmend, setze ich zunächst die Mittheilungen fort, die ich zuletzt (Febr.-Heft S. 88) über die hier bestehenden wissenschaftlichen Studentenvereine begonnen habe. Nachdem ich Ihnen über den Leseverein katholischer Studenten und die slavisch-literarische Gesellschaft berichtet, spreche ich heute von dem akademischen naturwissenschaftlichen Verein. Dieser Verein war im November 1847 von einem jetzt schon als Physiologen bekannten jungen Manne Hones Czermak aus Prag, der jetzt an der Universität seiner Vaterstadt Assistent des Lehrstuhls der Physiologie ist, sodann von unserm jungen Astronomen Georg von Boguslawski angeregt. Zweck des Vereins war freie wissenschaftliche Erörterung und Untersuchung sämmtlicher Theile der Naturwissenschaften zu gegenseitiger Belehrung, weil es unmöglich scheint, dass der einzelne Naturhistoriker das unendliche Gebiet seiner Wissenschaft umfasse. Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks waren Vorträge, an die sich eine Discussion zu knüpfen pflegte. Als Czermak und andere Mitglieder Breslau verlassen hatten, kam der Verein seiner Auflösung nahe, erwachte aber zu neuer Blüthe, als er sich im Winter 1849 mit einem andern naturwissenschaftlichen Verein — Brownia — vereinigte. Seitdem steht der Verein unter der Leitung des Privatdocenten Dr. Körber und erfreut sich nach Innen und Aussen kräftigen Wachsthums. Vorträge, an die sich Discussionen knüpfen, finden regelmässig statt und werden dadurch bedeutend wirksamer, dass die Ehrenmitglieder des Vereins, die Proff. Göppert und v. Siebold, sowie die Privatdocenten der Naturwissenschaften den Versammlungen beiwohnen und das Interesse der Mitglieder durch ihre Theilnahme an den Erörterungen bedeutend heben. Die Versammlungen finden

Digitized by Google

im physiologischen Institut statt, das ihnen früher von Prof. Purkinje, jetzt von Prof. v. Siebold bereitwillig eingeräumt ist. Ich höre, dass der Verein nach der Weise der Leopoldinischen Akademie beabsichtige, die in ihm zum Vortrag kommenden grössern und empfehlenswerthern Abhandlungen in einer Monatsschrift erscheinen zu lassen. Seit seiner Stiftung hat der Verein in der Strebsamkeit Georgs v. Boguslawski eine seiner bedeutendsten Stützen. — Am 21. Januar veranstaltete unter Theilnahme vieler Commilitonen der Vorstand des Lesevereins katholischer Studenten ein feierliches Requiem für sein am 18. Jan. durch den Tod verlornes Mitglied, den Stud. Theol. Breitkopf.

Am 28. April war der officielle Anfang des Sommersemesters; doch begann an diesem Tag nur die Immatriculation; die Vorlesungen wurden erst Anfangs Mai eröffnet. Der aus Marburg hierher berufene Prof. der Chemie Bunsen hat ein neues geeignetes Laboratorium für den Unterricht in der Chemie angetroffen, mit welchem im verflossenen Semester die Universität bereichert worden ist. Dr. Scheve, Privatdocent in Heidelberg, hat hier, wie früher in Berlin, in der zweiten Hälfte des April einen Cyclus von Vorlesungen über Phrenologie nach ihrem heutigen Standpunkt unter lebhafter Theilnahme eines zahlreichen und gebildeten Auditoriums gehalten. — Sie werden sich erinnern, dass die Breslauer Juristenfacultät die Zulassung eines Juden zum juristischen Doctorexamen aus religiösen Bedenken verweigert hat. Der fragliche Jude, Julius Haimann, promovirte hierauf in Halle und begab sich zum Appellationsgericht nach Naumburg. Da die Frage entstehen konnte, ob ein Doctor juris civilis gleich einem Doctor juris utriusque zur Staatscarriere zugelassen werden könnte, so wandte sich das Appellationsgericht an das Justizministerium, und der Justizminister antwortete, „dass ein Doctor juris civilis seu legum eben so gut zur Staatspraxis zugelassen werden könnte, als ein Doctor juris utriusque.“ — Kürzlich war in den hiesigen Zeitungen die Nachricht verbreitet, der Diakonus Joseph Kopal aus Böhmen sei als Licentiat der katholisch-theologischen Facultät an die hiesige Universität berufen worden. Diese Nachricht reducirt sich darauf, dass derselbe in die Diöcese Kulm in Westpreussen übergetreten und nachdem er über Thesen aus dem Gebiete der katholischen Theologie öffentlich disputirt hatte, sich den akademischen Grad eines Licentiaten der Theologie hieselbst erworben hat und sodann nach Kulm zurückgekehrt ist.

Von dem französischen Unterrichtsministerium ist das grosse, auf Kosten der Regierung herausgegebene Urkundenwerk von Notre-Dame in Paris den Professoren an der hiesigen Universität Gaupp, dem Juristen, und Stenzel, dem Historiker, zum Geschenk gemacht worden. Wir freuen uns, ebensowohl über die hierin liegende Anerkennung dieser durch rechtsgeschichtliche Forschungen berühmten Männer, als auch darüber, dass die im Namen der Regierung erfolgende Herausgabe der für das französische Mittelalter bedeutenden Rechtsquellen selbst unter der Republik ihren ungestörten Fortgang nimmt.

Durch Anschläge am schwarzen Bret machen der Rector und Senat darauf aufmerksam: 1) dass das Rauchen auch ferner auf dem Corridor und in den Sälen nicht gestattet werden kann, 2) dass die Pedelle nicht verpflichtet sind, zur Nacht die Studenten, welche die Erkennungskarte nicht bei sich haben, zu recognosciren, 3) dass die Vorlesungen bis zum 31. Mai angenommen sein müssen, 4) dass jede Wohnungs-Veränderung behufs

Digitized by Google

genauer Redaction des Studenten-Verzeichnisses bald beim Pedell angegeben werde.

Die Liedertafel, welche aus dem Sängerpersonale der Studirenden besteht, und den Winter hindurch unter Mitwirkung bedeutender Kräfte grossartige Musikaufführungen gegeben hat, versammelt sich in diesem Sommer, so wie sie es im vorigen gethan hat, wöchentlich einen Abend in einem öffentlichen Garten ausserhalb der Stadt, um bald heitere, bald ernste Gesänge ertönen zu lassen. Die Studenten haben freien Zutritt und die gebildetsten Familien der Stadt sind eingeladen worden, diese Concerte zu besuchen. So sind dieselben der Mittelpunkt des schönsten, heitersten Burschenlebens geworden, das sich hier von seiner liebenswürdigsten Seite zeigt.

Am 8. Juni wurde auf dem reformirten Kirchhof hieselbst der Professor der Astronomie, Dr. v. Boguslawski — dessen Nekrolog ich mit nächstem Bericht senden werde — begraben worden. Seinem Sarge folgte eine grosse Zahl von Verehrern und Freunden. In seinem Leichenzuge bemerkte man neben seiner Familie die Spitzen der Stadt, so den Oberpräsidenten von Schlesien, den Commandeur von Breslau, ausserdem die Docenten und Studenten der Universität, sowie viele Officiere der Artillerie. Der Verstorbene war früher Officier der Artillerie. Das Musikcorps der 6. Artill.-Brig. spielte die Grabmusik. Der Pastor Gillet hielt die Grabrede, in welcher er zunächst bedauerte, dass nicht einer der Berufsgenossen des Verstorbenen es übernommen habe, dessen Verdienste um die Wissenschaften an dieser Stelle nach Gebühr zu würdigen. Dann schilderte er in ergreifenden Worten den wirkungsreichen Lebenslauf des Verstorbenen in seiner Stellung als Mensch, Mitglied der Armee und Lehrer der Hochschule. Leider musste der herkömmliche Schlussgesang unterbleiben, weil das akademische Sängerpersonal wegen der Pfingstferien nicht vollständig war. Trauernd kehrten wir vom Grabe heim, welches eine der bedeutendsten Zierden der hiesigen Universität uns entrissen hat!

t. **München**, den 25. Juni. (Feier des Stiftungstags der Universität. Fleiss. v. Bayer. Inscriptionen. Frequenz. Studentenausschuss.) Heute ist der Stiftungstag der Universität durch einen feierlichen Gottesdienst in der St. Ludwigskirche und eine Festrede des Rector Magnificus in der kleinen Aule in Anwesenheit Sr. Excellenz des Cultusministers Dr. Ringelmann und mehrerer Ministerialbeamten in herkömmlicher Weise begangen worden. Der Redner, Dr. v. Bayer, begann mit einigen einleitenden Worten über die Stellung der Universitäten in der Gegenwart, berührte dabei die Frage, „ob es nicht zweckmässiger sei, die Universitäten aufzulösen und Specialschulen an deren Stelle zu setzen," und sprach in Bezug auf die Zukunft unserer Universität sein zuversichtliches Vertrauen in die Weisheit des Königs und seiner Rathgeber aus. Darauf folgte die Jahresgeschichte unserer Universität, deren wesentlichen Inhalt statistische Notizen, Personalveränderungen, Ordens- und Titel-Verleihungen &c. bildeten, die von der akademischen Monatsschrift ohnehin schon grösstentheils mitgetheilt worden sind. Daran reihte sich die Verkündigung des Resultates der Bearbeitungen der am vorigjährigen Stiftungs-Feste gegebenen Preisaufgaben. Nur die juristische war genügend gelöst worden von Cand. jur. Herrmann Schaller aus München. Belobungen erhielten von der theologischen Facultät Wilhelm Motzenbecker aus der Rheinpfalz, von der juristischen Ernst Luber aus Amberg, von der philosophischen der Cand. phil. Carl Semler von Augsburg und Cand. jur. Hyacinth Holland von München. Die staatswirthschaftliche und medicinische Preisfrage sind nicht bearbeitet

Digitized by Google

worden. — Ein Ministerialrescript hat den Beginn der theoretischen Prüfungen für die Juristen an hiesiger Universität auf den 8. October festgesetzt. — Die Vorlesungen werden in diesem Semester sehr fleissig besucht. Namentlich erfreut sich das Collegium von Hofrath v. Bayer über gemeinen deutschen Civilprocess eines besonders starken Zudranges. Sein Hörsaal, einer der grössten in unserm Universitäts-Gebäude, der beiläufig 300 Zuhörer fasst, ist immer gedrängt voll. Man muss indessen auch gestehen, dass der verehrte Senior der hiesigen Juristen-Facultät an Feuer und Lebendigkeit seines durchaus freien Vortrages noch immer seine jüngern Herrn Collegen übertrifft. — Bei den Facultätsinscriptionen ist eine grössere Ordnung und strengere Controle eingeführt worden. Während sonst die Inscriptionsbogen von vielen Hunderten in einer kurzen Viertelstunde alle auf einmal abgegeben wurden, wobei oft ein unanständiges Gedränge um den Facultätsdecan entstand, wird jetzt die Inscription in alphabetischer Ordnung vorgenommen, und ein jeder Candidat hat seine Legitimationskarte dabei vorzuweisen. — Die Frequenz der Universität in diesem Semester ist folgende: Die Gesammtzahl der Studirenden beträgt 1817. Davon sind 279 Theologen, 809 Juristen, 21 Cameralisten, 212 Mediciner und Chirurgen, 439 Philosophen und Philologen, 39 Pharmaceuten, 5 Forstcandidaten, 1 Architekt und 12 Bergcandidaten. Ausländer sind im Ganzen 194.

Die Wahl des Studenten-Ausschusses ist auch für dieses Semester statutengemäss ausgeschrieben worden, und da über 1800 Studirende immatriculirt sind, sollten 18 Vertreter gewählt werden. Bei der allgemeinen Gleichgültigkeit, die gegen dieses Institut in der Studenten-Welt herrscht, war zu befürchten, dass gar keine Wahl mehr zu Stande kommen werde. Wie ich höre, sind aber doch 108 Stimmzettel abgegeben worden.

ρ. Prag, Ende Juni. (Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften.) Nachträglich zu meinem letzten Schreiben erwähne ich die grosse ordentliche Sitzung der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften am 4. Juni. Die Vorträge wurden nach Sectionen gehalten. Von denselben hebe ich besonders den in der philosophischen Section von Prof. Hanus gehaltenen hervor. Er sprach über die drei Hauptarten der menschlichen Welt- und Lebensansicht und zwar die sensualistische, spiritualistische und die die Natur dem Geiste friedlich unterordnende Weltanschauung. Die Entstehung dieser Ansichten leitete er aus der Geschichte der Naturwissenschaften und welthistorischen Entdeckungen, nicht aber aus den Geschicken der Philosophie ab. Aus jenen werde ersichtlich, wie die Veränderungen in den Naturwissenschaften mehr Einfluss auf die Philosophie und deren Weltanschauung geübt haben, als die Geschichte der Philosophie auf die Naturwissenschaften. — Prof. Jungmann sprach über die Ursachen der Zerwürfnisse in dem materiellen, geistigen uud religiösen Leben der Gegenwart. — In der historischen Section sprach Tomek über den Zustand der österreichischen Erbländer unter der Regierung Ferdinands I. In der pilosophischen Section las Prof. Wocel eine Abhandlung über den berühmten egyptischen Sarkophag im hiesigen böhmischen Museum. In demselben, den Fürst Colloredo Mannsfeld aus Egypten gebracht, will Wocel ein interessantes Material für seine Vorträge über vorchristliche Kunst erblicken. — Wocel hat vom Unterrichtsministerium die Summe von 500 fl. C. M. zu einer wissenschaftlichen Reise erhalten. — In kürzester Zeit werden hier die Erlasse für die medicinischen Rigorosen erwartet; sie sollen eben so wie die für die juridischen in den Anforderungen bedeutend gesteigert werden.

Digitized by Google

t. **Olmütz, im Juli.** (Abnahme der Frequenz und Gründe hievon. Staatsprüfungscommission. Collegiengelder. Die Ausländer an den österreichischen Universitäten.) Die Frequenz an unsrer Universität hat in diesem Semester sowohl in der juridischen als in der philosophischen Facultät gegen das Wintersemester gehalten abgenommen. Während sie im Wintersemester 309 in Allem, d. i. 142 Theologen, 146 Juristen, 12 Philologen und Philosophen und 9 Nichtimmatriculirte betrug, zählt sie in diesem Semester nur 284, nämlich 137 Theologen, 130 Juristen, 10 Philologen und Philosophen und 7 Nichtimmatriculirte. Diese Abnahme macht sich besonders in der theologischen Facultät bemerklich, wo der Zufluss an Studirenden geringer zu werden scheint, da der erste Jahrgang ihrer Studien nur 30, der zweite 32, der dritte 35, der vierte und höchste dagegen die meisten, nämlich 40 Hörer zählt, welches Verhältniss in früheren Jahren gerade umgekehrt war. Neu hinzugekommen sind an die Universität 3, nämlich 1 aus Wien, 1 aus Prag und 1 aus Pressburg. Grund der Abnahme der Frequenz ist zum Theil der Umstand, dass mehrere Studenten, die speciellere Studien machen wollen, hier weder Lehrer noch Lehrmittel fanden. Die gesammten Naturwissenschaften vertritt ein einziger Professor, dem zu seinen Vorträgen eine unbedeutende Naturaliensammlung, meist Mineralien und Conchylien enthaltend, die sich seit dem Einsturz der Decken des Cabinets im Herbst 1850 in der grössten Verwirrung und selbst ohne eigentliches Local befindet, angewiesen ist, der aber weder einen botanischen Garten, noch ein Hülfspersonal zur Disposition hat. Auf seine Vorstellungen desshalb hat ihm das h. Unterrichtsministerium eine namhafte Summe zur Herstellung der Räume und Bereicherung der Sammlung, sowie auch die Mitbenützung des botanischen Gartens der hiesigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, welche von der Universität getrennt besteht, mit anerkennenswerther Freigebigkeit bewilligt. Gänzlich unvertreten dagegen ist noch bis zur Stunde an unserer Hochschule das Fach der deutschen Sprache und Literatur, deren Mangel hier um so schmerzlicher empfunden wird, da Olmütz selbst eine vollkommen deutsche Stadt — obwohl in slavischer Umgebung, die gewöhnliche Erscheinung in Mähren und selbst theilweise in Böhmen — und wenigstens die Hälfte der daselbst Studirenden theils Schlesier, theils Deutschmähren sind, deren Muttersprache die Deutsche ist. Auch das philologische Fach, obwohl die Universität an der Person des Dr. Wilhelm Kergel aus Breslau einen tüchtigen, in Hase's und Schneiders Schule gebildeten Philologen hat, entbehrt noch seiner eigentlichen Pflege durch ein besonderes philologisches Seminar, dergleichen Wien und Prag besitzen. Die Lehrkanzel der Mathematik ist seit Prof. Moznik's Abgang nun fast ein volles Jahr hindurch verwaist, indem es dem seine Stelle ersetzen sollenden Privatdocenten dieses Fachs nicht gelang, sich Achtung und Zuhörer zu verschaffen. Ein Gerücht in der Kölnischen Zeitung bezeichnete den Schüler Jakobi's, Dr. Rosenhain, Privatdocenten in Breslau, als Moznik's Nachfolger; indess soll, wie wir aus guter Quelle wissen, Dr. Zampieri, ein Triestiner, Privatdocent zu Wien, zu dieser Lehrkanzel bestimmt sein. Seine junge und rege Kraft wird hoffentlich den mathematischen Studien einen neuen Schwung geben. Im Allgemeinen ist die Theilnahme der Olmützer Studenten, die grösstentheils der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät angehören, an nicht-juridischen Fächern gering, die philosophische Facultät aber noch viel zu neu und zu schwach besucht, um bereits ein rühriges wissenschaftliches Leben zu entfalten. In dieser Beziehung haben die österreichischen Universitäten, besonders die kleinen, einen schweren Stand, und es wird Jahre brauchen, bis die aufrichtig

Digitized by Google

gemeinten Reformen der jetzigen Verwaltung vom Papiere völlig in Fleisch und Blut übergehen. Das Verhältniss der an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät Immatriculirten zu jenen an der philosophischen ist 13 : 1 und unter den an der philosophischen Facultät abgehaltenen Vorlesungen sind es beinahe nur die geschichtlichen und die philosophischen, die auch von andern als den Gliedern der philosophischen Facultät besucht werden, weil ihr Besuch Bedingung der abzulegenden Staatsprüfung ist. Die engste Beschränkung auf die „Brodwissenschaft" und die Vernachlässigung allgemeinerer Bildung ist leider noch immer ein Hauptfehler der Studirenden hier wie an andern Orten. Für die neu eingeführten Staatsprüfungen, das nothwendige Complement der Lernfreiheit besteht hier eine Commission in drei Abtheilungen. Die erste, allgemeine, ist unter dem Vorsitz des Prof. ord. Koppel aus den Proff. Fick, Weiss, Schwab, Michel und Zimmermann, die beiden andern sind theils aus Professoren, theils aus activen Staatsbeamten zusammengesetzt. Die gleichfalls neu eingeführten Collegiengelder haben trotz der mit grosser Liberalität festgesetzten Bedingungen der gesetzlichen Befreiung ein günstiges Resultat geliefert, indem an der nicht zahlreich besuchten Universität im Wintersemester über 2000 fl. C. M. eingezahlt wurden. Hoffentlich können wir beide Einrichtungen nun als eingebürgerte betrachten. Schliesslich eine statistische Bemerkung: Der Ausweis über den Besuch der einzelnen deutschen Universitäten in einem frühern Hefte der A. M. S. zeigt an allen österreichischen Universitäten unverhältnissmässig geringe Procente der Anzahl der Ausländer im Verhältniss zur gesammten Studentenschaft. Wenn man nimmt, dass unter Ausländern auf den österreichischen Universitäten Nichtösterreicher verstanden werden, kann diess bei dem Umfang der Monarchie nicht Wunder nehmen; dafür studiren an jeder österreichischen Universität junge Männer der verschiedensten Nationalität: Ungarn, Polen, Serben, Dalmatier und Italiener in grosser Menge, welche wohl nicht in Rücksicht auf Österreich, aber in Bezug auf Deutschland an jeder deutschen Universität als Ausländer gelten müssten. Innerhalb der Monarchie hat das Kronland seine Landesuniversität, wie die kleinern deutschen Staaten, und das Verhältniss der Studirenden aus dem Kronlande zu denen aus andern Kronländern stellt sich dann eben so wie das der Inländer zu den Ausländern auf den deutschen Universitäten. So hat Olmütz in der juridischen und philosophischen Facultät zusammengenommen neben 110 Mähren 27 Schlesier, 4 Böhmen, 4 Polen, 1 Ungar, 1 Illyrier, also ein Verhältniss der Mähren zu den Nicht-Mähren wie 3 : 1, eben so wie auf den Landesuniversitäten zu Giessen, Marburg oder Rostock.

V.

Nachrichten von Akademieen und Gesellschaften der Wissenschaften.

Königl. preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (Schluss des Berichts über deren Thätigkeit im J. 1850 auf S. 205 der A. M. S. v. d. J.) Decbr. 5. Gesammtsitzung der Akademie. Hr. v. Buch las über eine merkwürdige Umgebung der Nordsee und über die Folgerungen, zu denen sie Anlass giebt. — Decbr. 9. Sitzung der physikalisch-mathematischen Classe. Hr. Jacobi handelte über die Zusammensetzung der Zahlen durch Potenzen. — Decbr. 12. Gesammtsitzung. Hr. Ranke las eine

Digitized by Google

Abhandlung zur Kritik der Memoiren des Card. Richelieu. — Decbr. 19. Gesammtsitzung. Hr. v. Schelling las den 1. Theil einer Abhandlung über die principielle Ableitung der drei Dimensionen des Körperlichen. Hr. Ehrenberg gab eine vorläufige Mittheilung über eine weit ausgedehnte Felsbildung aus kieselschaligen Polycystinen auf den Nikobaren-Inseln als erstes Seitenstück des Polycystinen-Gesteins von Barbados der Antillen. Hr. Bekker, in Verfolg seiner Mittheilungen aus dem Bonvesin, legte vor Laudes de virgine Maria (abgedruckt in den Berichten.)

Archäologische Gesellschaft in Berlin. In der Sitzung vom 1. April d. J., legte Herr Gerhard als neue und anziehende Erscheinungen der archäologischen Literatur die grosse Amazonenvase des neapler Museums in der von H. W. Schulz ihr gegebenen glänzenden Ausstattung und Wieseler's eben so nützliche als sorgsame Zusammenstellung sämmtlicher bisher bekannter Kunstdarstellungen, welche sich architektonisch oder bildlich aufs griechische Theater beziehen, der Gesellschaft vor Augen. Nächstdem wurden früher besprochene Denkmäler schwieriger Deutung neuer Erwägung empfohlen: ein vordem auf Marpessa bezogenes Vasenbild des Museums zu Kassel war Prof. O. Jahn aus Leipzig, welcher anwesend, geneigter, auf den Muttermord des Alkmäon zu deuten. In Bezug auf die ficoronische Cista theilte Herr Gerhard eine von ihm soeben herausgegebene, für die vormaligen Bestimmungen ähnlicher Erzgefässe entscheidende Cista mystica des britischen Museums, Herr Panofka aber eine gründliche Untersuchung über den schmückenden Gürtel mit, welcher im Argonautenbild der vorgedachten Cista zu besonderen Abzeichen des Jason zu dienen scheint. Gegen F. Wieseler's Behauptung, dass dieser Bauchgürtel die Stelle eines Schurzes vertrete, wies Herr P. eine dreifache Bestimmung jenes eigenthümlichen und für die Kunsterklärung mannigfach wichtigen Attributs nach, welches 1) bei Amoren, wie bei Nereiden und Pansweibchen gleich dem Kestos (gesticktem Gürtel) der Venus, den Inbegriff alles Liebeszaubers und Reizes in sich schliesst, 2) bei Herkules, Pollux, Jason den Sieg im Ringekampf bezeugt, und 3) als Koiliodesmos bei dem Silen Daimon Agathos, den Dioskuren und bei Eingeweihten vom Scholiasten zu Apollon. Argon. 1, 117 als Symbol der Mysterien verbürgt wird Hierauf ward die in Gerhard's „Trinkschalen und Gefässe" erfolgte Bekanntmachung auserlesener Vasenbilder des Königlichen Museums einer prüfenden Beachtung unterworfen. In dem auf Taf. 27 enthaltenen schönen Schaukelbild (Nr. 1951 der Sammlung) glaubte Hr. Jahn eine umgekehrt mystische Schwinge nachweisen zu können, ebendaselbst war hinter einem Silen ein vierter bisher übersehener Name, Chorillos, von Hrn. G. sowohl, als auch von Hrn. Panofka, der an desselben Namens Anwendung auf Taf. VI., VII. (Nr. 1759 der Sammlung) für einen tanzenden Silen erinnerte, bemerkt worden. Statt der Namensinschrift eines Jasos auf Taf. 28 desselben Werkes hatte Herr Panofka den Namen Masos erkannt, den er als Schläger (vergl. Hesych. v. *Μασίζει κασάται, τύπτεται*) deutet und mit der Darstellung des Thüranschlagens in Verbindung setzt. Noch legte Hr. Gerhard die Zeichnung eines hierartischen Reliefs, Herkules, Pallas und Hestia vor, welches der jüngst verstorbene Professor Hand zu Jena als befindlich in einem Hause Spiridion zu St. Petersburg ihm mitgetheilt hatte. Herr W. Zahn hatte auserlesene für das 24. Heft seiner pompejanischen Wandgemälde bestimmte Zeichnungen zur Stelle gebracht. Besonders anziehend ward eine schöne Darstellung befunden, welche der Hochzeit Psyche's zu gelten scheint. Auf einem Ruhebett ist Psyche gelagert, neben

Digitized by Google

ihr sitzt Amor, der mit seinen Händen ein Schnippchen schlägt zu der Musik, welche von einer anderen, vor ihm tanzenden Psyche mit Handklappern (Kortalen) und von einem ihm gegenübersitzenden Amor auf der Flöte gemacht wird. Hinter dem Ruhebett noch drei andere Psychen, welche an dieser Lustbarkeit theilnehmen; eine derselben hält einen Becher. Im Hintergrunde endlich ist auf einem Postament eine statuarische Psyche zu sehen. Eine andere der gedachten Zeichnungen Herrn Zahn's zeigt sechs Amoren mit dem Spiel eines Kreisels beschäftigt. Herr Koner erwähnte als Besitz des Herrn Hertz in London die schöne Bronze eines Sclaven, der mit Reinigung eines Stiefels beschäftigt ist, und erläuterte deren zur Stelle gebrachte Zeichnung durch die ähnliche eines Vasenbildes. Herr Schwab hielt einen reichhaltigen Vortrag über die Styx, und besprach sowohl deren von ihm nach dem Vorgang weniger anderen Reisenden besuchten Örtlichkeit, als auch die an dem Styxwasser haftenden und bis in die geschichtliche Zeit Alexander's herabreichenden Sagen. Auch von Herrn Borrel aus Smyrna waren Mittheilungen eingegangen.

Deutsche geologische Gesellschaft in Berlin. Monatliche Versammlung am 2. April. Hr. Beyrich sprach über den Inhalt der von Herrn Overweg eingesendeten geognostischen Suiten, die derselbe auf der Reise bis Tripolis gesammelt hat. Herr A. Schlaginweit theilte Höhenbestimmungen aus den tyroler Alpen und Bemerkungen über einen Theil derselben mit. Herr H. Rose sprach über ein von Herrn Bergemann in Bonn in einem „Orangit" genannten Mineral von Brevig aufgefundenes neues Metall, das derselbe „Donarium" genannt hat. — In der Sitzung v. 7. Mai theilte der Vorsitzende, Hr. v. Carnall, die neu eingetretenen Mitglieder ein, legte eingegangene Bücher vor und theilte den Inhalt einiger Briefe mit, worin die Mitwirkung an der Bearbeitung der von der Gesellschaft herauszugebenden geognostischen Übersichtskarte von Deutschland zugesichert wird. Der Stich der topographischen Grundlage dieser aus zwei grossen Blättern bestehenden Karte wird in Kurzem vollendet und sollen dann denjenigen, welche sich an der Colorirung zu betheiligen erklärt haben, Exemplare zugesandt werden. Herr Abich aus Tiflis hielt einen Vortrag über das kaukasische Gebirge, namentlich über den mittleren Theil desselben an dem Passe, über welchen die russische Hauptstrasse von Modok nach Tiflis führt. Redner beschrieb die dortige Gabelung der Hauptkette, die Zerspaltungen der südlichen Kette, die Eigenthümlichkeiten der zwischenliegenden Kesselthäler mit ihren tiefen und engen Ausgängen, welche an den schroffen Felswänden herrliche Entblössungen der inneren Zusammensetzungen darbieten, ferner die Form der südlichen Abdachung bis nach dem untern Kaukasus in fortificationsähnlichen Absätzen, welche der Schichtenlage entsprechen. Derselbe gab an, dass die Hauptmasse jenes Theiles des Gebirges aus aufgerichteten Schichten eines dunkelgefärbten Thonschiefers bestehe, dessen Alter zu bestimmen wegen des Mangels an Einschlüssen animalischer Versteinerungen die bisherigen Beobachtungen noch nicht ausreichten; dass sich in der südlichen Kette in diesem Thonschiefer plutonische und metamorphe Gesteine einfänden, dass darüber mächtiger Kalkstein folge, welcher dem oberen Jura entspreche, und dass weiter südlich in allmählig immer sanfter geneigter Schichtenlage Kreide- und Tertiär-Bildungen sich anlegen, unter welchen aber noch häufig Granite kuppenförmig zum Vorschein kommen. Endlich schilderte Redner auch noch die höchst merkwürdigen vulkanischen Becken in der Hauptkette mit ihren unzähligen Kratern und den mächtigen Lava-

Digitized by Google

strömen, welche sich von jenen Becken aus in die Thäler ergossen haben. Die klare, auf eigener Anschauung beruhende und durch vortreffliche Abrisse des Gebirges unterstützte Schilderung jener noch wenig bekannten Gegenden erweckte das lebhafteste Interesse der Versammlung.

VI.

Programmen-Literatur.

Leipzig. I. Programm des Decans der juristischen Facultät, Dr. Fr. Ad. Schilling in memoriam Keesii d. 13. Febr. enth.: Animadversionum criticarum ad diversos juris Justinianei locos spec. IX. — Die Emendationen sind folgende: (XXVIII.) l. 6. pr. D. XVIII, 1. Sed Celsus filius ait — — nec *quamcunque rem, cujus* scias alienationem *inhibitam* esse &c. — (XXIX.) l. 11. D. XVIII, 6. Si vendita — respondit: *quidni* sine patris familias culpa fieri potest? — (XXX.) l. 3. C. III, 37. — — Quum autem — ceteris condemnato (einzuschalten:) *vel uni ex sociis, qui licitatione vicit, universus ager adjudicatur*, ad licitationem — — — alter ex sociis (einzuschalten:) *et* sua pecunia — profiteatur.

II. Programm zum 50jährigen Doctorjubiläum des GH. Med.-Rath Clarus am 10. März, enth. eine Abhandlung des Prof. Dr. E. H. Weber: Summa doctrinae de motu iridis. Der Verf. stellt folgende sechs erfahrungsmässige Regeln über die Zusammenziehung oder Erweiterung der Pupille auf, die wir mit seinen eignen Worten wiedergeben: Regula prima: Pupilla humana eo magis contrahitur, quo majorem impressionem lumen in oculum incidens per nervum opticum in cerebrum facit, pupilla contra eo magis dilatatur, quo minor impressio illa est. Duplici vero ratione impressio illa in cerebrum et augetur et minuitur: primum copia lucis, quae in fila nervi optici vim suam exserit, deinde sensibilitate nervi optici et cerebri morbo aucta vel imminuta. I. Copia lucis vero in cerebrum impressionem faciens augetur aut minuitur, a) si oculos nunc splendidiori luci advertimus, nunc ab ea avertimus, aut quod eundem effectum habet, si utrumque oculum lumini nunc aperimus, nunc claudimus; b) si nunc, utroque oculo clauso, alterutrum lumini aperimus, nunc utroque oculo aperto, alterutrum claudimus; c) si oculos ita luci advertimus, ut nunc in axi retinae et prope axim colligatur, nunc in partibus retinae ab axi remotioribus conveniat. II. Sensibilitate oculi et cerebri aucta constringi pupilla, contra vero dilatari solet sensibilitate ista morbo imminuta. — Regula secunda: Pupilla humana eo magis contrahitur, quo magis axes oculorum convergunt, eo magis dilatatur, quo minus axes convergunt. — Regula tertia: Pupilla hominis et mammalium maxime contrahitur in somno normali. In somno hiberno vero pupilla mammalium dilatatur. — Regula quarta: Pupilla omnium maxime dilatatur Belladonnae aliarumque nonnullarum plantarum effecta. — Regula quinta: Pupilla, si iris aut nervi ejus ictibus electricis saepe citoque iteratis irritantur, vel dilatatur, vel constringitur. In mammalibus dilatatio constrictionem, in avibus contra constrictio dilatationem superat. In avibus motus iridis mechanicis etiam stimulis in nervos applicatis excitatur. — Regula sexta: Motus iridis nobis non consciis perficiuntur; iidem vero quum alios motus voluntate pendentes commitentur, simul cum iis voluntate excitari possunt.

Digitized by Google

III. Programm des Prof. Dr. Westermann zur Verkündigung der vom 1. Mai 1850 bis 30. Apr. 1851 creirten Doctoren der Philosophie, enth. De epistolarum scriptoribus graecis comm. P. I. — Einleitende Bemerkungen über das früheste Bedürfniss des Briefschreibens und die gleichfalls ziemlich frühe Ausbildung der Briefschreibekunst, ingleichen die Übungen der Rhetoren im Fingiren von Briefen berühmter Personen.

VII.

Personal-Notizen.

In *Agram* wurde an der k. k. Rechtsakademie der Auscultator des Triester Landesgerichts, Dr. A. Rojc, zum ordentl. Prof. des österr. Strafrechts und Strafverfahrens ernannt. — In *Berlin* wurden die von der Akademie der WW. getroffenen Wahlen des Bibliothekars bei der k. Bibliothek und Assistenten bei dem Antiquarium des Museums, Dr. Pinder, des Bibliothekscustos, Prof. Dr. Buschmann, und des geh. Archivars und ausserord. Prof. Dr. Riebel in Berlin zu ordentl. Mitgliedern der philosophisch-historischen Classe der Akademie bestätigt, und Dr. Alex. Braun, bisher ordentl. Prof. in Giessen, zum ordentl. Prof. der Botanik in der philosophischen Fac., sowie zum Director des botanischen Gartens, des Herbariums in Neu-Schöneberg und des Berliner Universitätsgartens ernannt. — Nach *Giessen* sind als ordentliche Professoren der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Gerber, und der ausserordentl. Professor der Staatswissenschaften, Dr. W. Stahl, beide bisher in Erlangen, berufen worden. — In *Göttingen* wurden PD. Dr. Matthäi zum a. o. Prof. in der theologischen, die DD. Griepenkerl und Staedeler zu a. o. Proff. in der philosophischen Facultät ernannt. — In *Halle* hat die philosophische Facultät dem Meister des Friedrichsdenkmals, Prof. Rauch in Berlin, honoris causa die Doctorwürde ertheilt. — In *Jena* hat der ordentl. Prof. der Geschichte, Dr. A. F. H. Schaumann, einen Ruf als Archivarius nach Hannover erhalten und angenommen. — An die Universität *Lemberg* hat Lehramtspraktikant Dr. Jülg, Lehrer am Lyceum in Rastatt, Forscher im Gebiete der slavischen und tartarischen Sprachen, Verfasser einer von der Petersburger Akademie als preiswürdig anerkannten kalmükischen Grammatik, den Ruf als Professor der classischen Philologie erhalten und angenommen. — In *Prag* wählte am 28. Mai die med. Facultät ihren bisherigen Decan, Prof. Dr. Halla, auch für das nächste Jahr zum Decan; es wurden der bisherige a. o. Prof. der classischen Literatur und Director des philologischen Seminars, Dr. G. Curtius, zum ordentl. Prof. befördert, der bisherige Privatdocent der Rechte zu Göttingen, Dr. Schwanert, zum a. o. Prof. des römischen Rechts, der bisherige Assistent am k. k. Hofnaturalienkabinet, Dr. L. Redtenbacher, zum a. o. Prof. der Zoologie, der Director des Blochmann'schen Instituts zu Dresden, Dr. Bezzenberger, zum ordentl. Prof. der classischen Literatur, der ordentl. Prof. des Bergrechts, Dr. Fr. X. Schneider, zum ordentl. Professor des österr. Civilrechts, und aus Anlass der Errichtung eines zoochemischen Instituts an der medicinischen Lehranstalt zum pathologischen Chemiker und Vorstand dieses Instituts der dermalige Privatdocent daselbst, J. Lerch, ernannt. — In *Rostock* wurden der ordentl. Prof. der Theologie, Dr. Krabbe,

Digitized by Google

und der ord. Prof. der Rechte, Dr. Leist, zu Consistorialräthen ernannt. — In *Tübingen* erhielt der seitherige Privatdocent an der phil. Fac., Dr. Seyffer, den Titel eines Professors auf der achten Stufe der Rangordnung. — In *Wien* wurden der bisherige ordentl. Professor in Innsbruck, Dr. A. Jäger, zum ordentl. Professor der österreichischen Geschichte an der Wiener Universität, der bisherige Director des Krankenhauses in Lemberg, Dr. A. Haindl, zum Director des Wiener allgemeinen Krankenhauses, der bisherige Director der Irrenanstalt und des Krankenhauses in Prag Privatdocent Dr. J. Riedl, zum Director der Irrenanstalt in Wien, der stadthauptmannschaftliche Bezirksarzt Dr. Fr. Prinz zum Director des Wiener Gebär- und Findelhauses, und der ordentl. Professor der praktischen Medicin und Klinik, Dr. Th. Helm, zum Director des Krankenhauses in der Vorstadt Wieden, letztere drei mit dem Titel eines Medicinalraths ernannt, ferner erhielt die an der Universität erledigte Lehrkanzel der Pastoraltheologie der bisherige Supplent derselben, Dom Mayer, endlich wurde der Custos des kärnthnerischen Museums und zeitliche Reichsgeolog, Fr. Simony, zum ordentl. Prof. der Geographie ernannt. — In *Würzburg* wurde, nachdem der ordentl. Prof. in der philosophischen Facultät, Dr. Leiblein, die Direction des botanischen Gartens niedergelegt, der ordentliche Professor der Botanik in der staatswirthschaftlichen Facultät, Dr. Schenk, zum Director des botanischen Gartens ernannt.

In *Königsberg* ist Privatdocent Dr. Rupp auf Befehl des Ministers, der geistlichen Angelegenheiten aus der Liste der Universitätslehrer gestrichen worden.

Orden erhielten in *Giessen* Prof. Freih. v. Liebig in Folge stattgehabter Wahl den k. preuss. Orden *pour le mérite* für Wissenschaften und Künste, und Prof. H. v. Ritgen das Ritterkreuz I. Classe des sachsenweimarischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weissen Falken; in *Heidelberg* Geh. Rath und Prof. emerit. Tiedemann in Folge stattgehabter Wahl den k. preuss. Orden *pour le mérite* für Wissenschaften und Künste; in *Jena* Geh. Hofrath Prof. Dr. Reinhold das Ritterkreuz I. Classe des sachsenweimarischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weissen Falken, Geh. Hofrath Prof. Dr. Schulze denselben Orden und den Gothaisch-Ernestinischen Hausorden; in *Würzburg* Prof. Dr. Fröhlich nach funfzigjähriger Dienstzeit den k. b. Ludwigsorden.

In *Breslau* ist am 5. Juni der a. o. Prof. in der philosophischen Facultät Dr. v. Boguslawski, in *Heidelberg* am 5/6. Juli der a. o. Prof. der Medicin Dr. Nägelé gestorben.

VIII.

Aphorismen eines emeritirten Professors.

Es mag ein Vorurtheil gewesen sein, dass ich als Student nicht gerne Bekanntschaft mit Solchen hatte, welche die Burschikosität in einen schmierigen Aufzug setzten. Bestätigt hat sich mir aber in der Studentenwelt, was ich neulich las, dass die Reinlichkeit immer die Begleiterin anderer Vorzüge ist und gewöhnlich das sichtbare Merkmal auch der sittlichen Reinheit. „Saukübel" waren mir immer zuwider.

Digitized by Google

Wenn man das Treiben so mancher kleinen Universitätsherrn beim Lichte betrachtet, so erinnert man sich leicht des Ausspruchs Göthe's: „Mancher klopft mit dem Hammer an die Wand und glaubt, er treffe jedesmal den Nagel auf den Kopf."

Beseitigt man von der Universität den grossen Senat und setzt man an dessen Stelle den kleinen, so wird man freilich manche unerquickliche Reden und einige langweilige Rhetoren los; aber man geräth in die Plaudereien, die Zuträgereien und die unheimlichen Deutereien.

Wenn man neuerlich immer allgemeiner die Studenten „Studirende" nennt, so ist nicht abzusehen, warum man die Docenten nicht auch „Docirende", die Practicanten „Practicirende" heissen mag. Das sprachliche Herkommen kennt wohl studirende Jünglinge, nicht aber Studirende κατ' ἐξοχήν. Auch der Professor ist ein Studirender, der studirende Jüngling aber ist ein „Student", wie der Professor ein „Docent".

Bitte der Redaction an die HH. Mitarbeiter.

Die Redaction hat die Absicht, ein Universitätslehrer-Album anzulegen und demselben in der A. M. S. den erforderlichen Raum zu widmen. Sie ersucht daher die HH. Mitarbeiter an allen Universitäten, sich über jeden an der Universität gegenwärtig wirkenden Lehrer die betreffenden Personalnotizen zu verschaffen und an den Unterzeichneten im Laufe des Jahres 1851 einzusenden. Die wesentlichen Notizen sind der Geburtsort und das Datum a) der Geburt, b) der Habilitation als Privatdocent, c) der Anstellung als ausserordentlicher und ordentlicher Professor, d) der erhaltenen, abgelehnten oder angenommenen Vocationen, e) der erhaltenen Auszeichnungen, Titel, Orden &c., sodann eine kurze Angabe der Hauptschriften. Die Notizen werden am Zweckmässigsten für jeden Einzelnen auf ein Octavblatt geschrieben. Wird die Redaction hierin allseitig unterstützt, so hofft sie im Anfange des nächsten Jahrgangs ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Universitätslehrer in alphabetischer Ordnung liefern zu können. Die Vortheile eines solchen Verzeichnisses sind zu augenfällig, als dass sie einer Begründung bedürfen.

Würzburg, den 18. Juli 1851. **Dr. Lang.**

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** August- und Septemberheft.

I.

Über die Habilitation der Privatdocenten.

Fortsetzung und Schluss des im Juniheft S. 278 abgebrochenen Aufsatzes.

Wir gehen zum vierten Differenzpunkt über. Mit diesem Punkte müssen wir das von der Heidelberger Commission sowohl als von dem Berliner Congress geforderte Colloquium insofern in Verbindung bringen, als die Commission bei dem Colloquium eine Ansicht durchblicken lässt, welche ebenmässig die Conferenz bei der Abhandlung leitet, eine Ansicht, der wir nur mit einer gewissen Beschränkung beipflichten können. Die Commission will das Colloquium auf den Kreis der Fächer beschränkt wissen, in welchen der Candidat lehren wird. Hieraus dürfte leicht gefolgert werden, dass der Privatdocent aus andern im Colloquium nicht berührten Fächern Vorlesungen zu halten nicht berechtigt sein solle. Zwar ist diese Folgerung nicht eine mit logischer Nothwendigkeit zu machende; aber sie kann gemacht werden. Der Congress verlangt Einreichung einer geschriebenen oder gedruckten Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche der Candidat zu lesen gedenkt. Zwar will der Congress es der Facultät anheim gestellt wissen, ob dem Privatdocenten gestattet sein solle, auch in Fächern zu lehren, auf welche sich seine Specimina nicht beziehen. Offenbar aber ist jedenfalls auch aus dieser Forderung die Folgerung zu machen, dass neben einer unbeschränkten Habilitation eine beschränkte soll vorkommen können. Allerdings ist nicht zu läugnen, dass manche Privatdocenten dadurch, dass sie alle oder die meisten Fächer ihrer Facultät in Vorlesungen vorzutragen bereit sind, Excesse begehen, welche nicht nur ihrer eigenen Ausbildung, sondern auch der studirenden Jugend, die in ihre Hände fällt, nachtheilig sind. Die Überschätzung ihrer Kräfte, welche diesem Verfahren zum Grunde liegt, ist gar nicht zu verkennen. In der medicinischen und philosophischen Facultät findet man eine solche Masslosigkeit nicht, was von der grossen Disparität der in diese Facultäten einschlagenden Hauptfächer herrührt; es kann ja Jemand ein guter Chirurg und ein mittelmässiger Mediciner (oder umgekehrt), es kann Jemand ein vortrefflicher Mathematiker und ein schlechter Philosoph, oder Philolog, oder Historiker, es kann Jemand ein trefflicher Technolog, aber ein schlechter Finanzmann und Nationalökonom sein. Hier rechtfertigt es sich nun vollkommen, dass bei der Habilitation die Haupt-

Digitized by Google

fächer bezeichnet werden, in welchen der künftige Privatdocent auftreten will. Ist nun aber die Disparität der zur theologischen und juristischen Facultät gehörigen Disciplinen auch nicht so gross, so möchte es gleichwohl als ein Excess zu bezeichnen sein, wenn ein theologischer oder juristischer Privatdocent über Alles, was in seine Facultätswissenschaft einschlägt, Vorlesungen halten wollte. Mit den Fortschritten, welche die einzelnen Disciplinen in neuerer Zeit in gegen den Stand der Wissenschaft im vorigen Jahrhundert ganz unverhältnissmässiger Weise gemacht haben, mussten sich diese Disciplinen nothwendig mehr isoliren, als diess früher der Fall war. Unsere grössten Civilisten gestehen gerne zu, dass sie nicht Germanisten, und grosse Germanisten haben thatsächlich bewiesen, dass sie mittelmässige Civilisten sind. Um heutigen Tags Criminalist zu sein, reicht das Maass von Kenntnissen nicht zu, die man sich als Civilist oder auch Germanist neben seinen speciellen Studien im Criminalrecht zu erwerben im Stande ist. Je tiefer die Wissenschaft geht, desto mehr concentrirt sie sich, und es setzt wenig Selbsterkenntniss voraus, wenn ein junger Mann von 27 bis 30 Jahren alle Gebiete seiner Facultätswissenschaft zu vertreten im Stande zu sein wähnt. Wenn man nun wirklich findet, dass hie und da junge Männer über alle Disciplinen ihrer Facultät Vorlesungen zu halten bereit sind, oder Vorlesungen halten, so werden eben die Vorlesungen danach sein. Keine Unsitte ist unter jungen Docenten gefährlicher, als die: fremde, oft unverstandene Hefte vorzutragen, eine Manier, die nicht ohne den nachtheiligsten Einfluss auf die wissenschaftliche Bildung der Studenten sein kann. Wenn der reife Mann sich für seine wissenschaftliche Thätigkeit die durch das Mass der menschlichen Kräfte gebotene Beschränkung auferlegt, so ist diess für den Anfänger doppelt nothwendig. Aus alle dem geht hervor, dass, wo sich solche Masslosigkeit zeigt, die Facultät erinnernd und warnend einschreiten soll. Folgt aber daraus die Nothwendigkeit, beschränkte Habilitation auch für Theologen und Juristen einzuführen, oder die unbeschränkte nahezu unmöglich zu machen? Wir müssen diese Frage entschieden verneinen. Die Habilitation soll doch keineswegs eine über allen Zweifel erhabene Garantie dafür geben, dass der Privatdocent schon die höchste Stufe der Gelehrsamkeit und Gründlichkeit erreicht habe, sondern nur dafür, dass er in Zukunft Tüchtiges zu leisten im Stande sein werde. Und sind wir auch der Ansicht, dass die Habilitation nicht zu leicht sein solle, so dürfen doch die Praestanda nicht so gestellt werden, dass sie nur entweder nahezu eine Unmöglichkeit der unbeschränkten Habilitation herbeiführen und damit das ganze Institut der Privatdocenten für die bezeichneten zwei Facultäten in Frage stellen würden, oder aber die natürlichen Forderungen an die Einzelprästation herabspannen und damit ihres ganzen Zweckes verfehlen müssten. Nun halten wir es aber für eine augenfällig überspannte Forderung des Berliner Congresses, wenn er von dem Candidaten die Einreichung einer geschriebenen oder gedruckten Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er als Privatdocent zu

Digitized by Google

lesen gedenkt, verlangt. Wir stimmen daher unbedenklich der Heidelberger Commission bei, so weit sie eine literarische Arbeit von wissenschaftlichem Werth oder nach dem, wie uns scheint, noch passendern Ausdruck des Berichterstatters, eine Abhandlung verlangt, bei welcher auf die Productivität des Verfassers gesehen werden müsse *). Dass diese Abhandlung gerade schon gedruckt vorgelegt werde, möchten wir nicht bevorworten; vielmehr scheint uns die Berliner Bestimmung, dass sie geschrieben oder gedruckt eingereicht werden könne, den Vorzug zu verdienen. Warum sollte es dem Referenten benommen sein, den Verfasser auf Dieses oder Jenes aufmerksam zu machen, wodurch der Werth der Abhandlung oder ihre Form gehoben würde? Nur dass sie vor dem öffentlichen Act gedruckt sei, ist eine in sich begründete Forderung.

Mit dem vierten Differenzpunkt steht der fünfte in einem unmittelbaren Zusammenhang. Der Berliner Congress verlangt zwei Vorlesungen, eine Probevorlesung vor der Facultät und eine öffentliche Antrittsvorlesung. Von einer Disputation ist nicht die Rede. Weder im Commissionsbericht, noch in der Congressdebatte kommt eine Disputation auch nur zur Erwähnung. Die Bedeutung der öffentlichen Antrittsvorlesung aber ergibt sich nicht aus dem gefassten Beschlusse selbst, sondern muss erst aus der Debatte herausgefunden werden. Denn leicht hält man es für einen Widerspruch, wenn es im Beschlusse heisst: „7) Nach Erfüllung vorstehender Leistung (in welcher nach Nr. 6 die Habilitation besteht) hat der Habilitandus noch die Verpflichtung, nach Analogie der Antrittsreden der Professoren eine öffentliche Vorlesung .. zu halten.“ Der Professor wird ja durch seine Rede nicht Professor, und doch soll der noch nicht Habilitirte (der Habilitandus) nach Analogie der Antrittsreden der Professoren eine Vorlesung halten. Das Protokoll der elften Versammlung sagt wörtlich: „Hierbei (d. h. nachdem Probevorlesung vor der Facultät und darauf folgen-

*) Das Protokoll der elften Berliner Versammlung berichtet von einer längern Debatte über das Drückende der ursprünglichen Commissions-Proposition und dass erst durch ein Amendement der Beisatz hinzukam: „Doch ist es der Facultät anheimgestellt, ob es einem Privatdocenten gestattet sein soll, auch in Fächern zu lehren, auf welche sich seine Specimina nicht beziehen.“ Wenn dadurch auch in manchem Falle das Drückende gemildert werden mag, so ist gar nicht abzusehen, warum man überhaupt eine Forderung aufstellt, die erst noch gemildert werden soll. Ein anderer Gesichtspunkt und gewiss ein sehr beachtenswerther ist in dieser A. M. S. schon von Hupfeld hervorgehoben. Derselbe sagt (August- und Septemberheft des Jahrgangs 1850 S. 358), die Forderung einer Abhandlung aus „jedem der Hauptfächer, worüber der Candidat zu lesen gedenkt“ sei ihm sehr anstössig; „nicht nur wegen ihrer Exorbitanz, sondern auch und hauptsächlich wegen der mechanischen handwerksmässigen Ansicht von der Wissenschaft, die in dem ohnehin mit der Wirklichkeit im Widerspruch stehenden und unhaltbaren Grundsatz, „dass ein akademischer Lehrer über jedes einzelne Fach, das er lehrt, sich vorher durch die Habilitation ausgewiesen,“ also gleichsam ein Patent erworben haben müsse, ausgesprochen ist; wogegen ich entschiedenen Protest einlege.“

Digitized by Google

des Colloquium von der Conferenz genehmigt und die öffentliche Vorlesung über ein von der Facultät genehmigtes Thema proponirt ist) entsteht eine längere Debatte über den Sinn und die Bedeutung der öffentlichen Probevorlesung. Während Einige in derselben mit der Commission nur eine Form erblicken, welche der in die Zahl der Privatdocenten bereits Aufgenommene noch zu erfüllen habe*), bestreiten Andere, z. B. Hr. Böckh, dass der Candidat vor jener Vorlesung schon als Privatdocent anzusehen sei. Von zwei Amendements, welche eingebracht und genügend unterstützt werden, wird das von Böckh,

„„Nach Erfüllung vorstehender Leistung hat der Habilitandus noch die Verpflichtung, u. s. f.““

von 9 Stimmen gegen 7 Stimmen angenommen und damit das andere Amendement von Huschke,

„„Doch ist diese öffentliche Vorlesung keine Bedingung der zu erwerbenden Venia legendi““,

eben so abgelehnt wie der obige Commissionsantrag.“ Hieraus ergiebt sich nun allerdings, dass die öffentliche Vorlesung noch zu den Habilitationsprästanden gehört. Sie ist aber auch der einzige öffentliche Act. Eine Disputation ist nicht gefordert. — Dagegen die Heidelberger Commission erwähnt die Disputation, nur stellt sie es in das Belieben des Candidaten, ob er sich lieber einer Probevorlesung o d e r einer Disputation unterziehen wolle.

Wir bekennen offen, dass wir auch in dieser Differenz keinem der beiden Beschlüsse beizutreten wissen. Wir missbilligen in dem Berliner Beschlusse die gänzliche Übergehung der Disputation und im Heidelberger die Alternative, im letztern ausserdem, dass die Disputation nicht näher bestimmt ist, ob sie über die Abhandlung oder über Thesen abgehalten werden soll. Wir erklären uns keineswegs gegen eine öffentliche Probevorlesung, wir halten sie vielmehr für sehr zweckdienlich, glauben aber uns entschieden für eine Disputation über die Abhandlung, als zweiten öffentlichen Act, aussprechen zu sollen. Wenigstens haben wir die Disputation überall sehr zweckmässig, und insbesondere auf den bayerischen Universitäten die cumulative Forderung einer Disputation u n d einer Probevorlesung vollkommen befriedigend erfunden. Soll aber e i n Act genügen, so erklären wir uns für Beibehaltung jedenfalls der Disputation. Die Disputation allein gewährt die volle Garantie für die Habilität an sich und insbesondere für die Verfasserschaft des Habilitandus in Betreff der Abhandlung. Freilich spricht sich in neuerer Zeit hie und da eine Antipathie gegen Disputationen aus; man meint,

*) Die Proposition der Commission lautet nämlich: „Nachdem der Ansuchende in Folge der Habilitation in die Zahl der Privatdocenten aufgenommen ist, liegt ihm noch die Verpflichtung ob, nach Analogie der Antrittsreden der Professoren, eine öffentliche Vorlesung über ein von der Facultät genehmigtes Thema zu halten.“

Digitized by Google

ein schüchterner Candidat könne dadurch leicht einer unrichtigen Beurtheilung seiner Fähigkeiten ausgesetzt sein, Scharfsinn und Redegewandtheit seien verschiedene Dinge, gerade ein junger Mann, der sich ganz seinen Studien hingegeben und dadurch sich von dem Verkehr mit Andern zurückgezogen habe, könne in der Disputation leicht überrascht werden, während der oberflächliche Parleur reussiren könne u. s. f. Allein dieses Alles beweist nur, dass die Disputation nicht das allein Entscheidende sein kann und wir wenigstens haben bescheidene Gründlichkeit, wenn sie noch so schüchtern auftrat, in Disputationen immer die öffentliche Stimme für sich gewinnen sehen. Ganz besonders aber ist es das Verhältniss der Disputation zur Abhandlung, was uns nimmer unser Votum für Abschaffung der Disputation abgeben lassen wird. Erst die Disputation, wir wiederholen diess, nimmt der Facultät sowohl als dem urtheilsfähigen Publicum jeden Zweifel, ob der Habilitandus auch wirklich der Verfasser der eingereichten Abhandlung sei oder nicht. Sie schützt den Habilitandus gegen Willkühr und die Facultät gegen den Vorwurf der Willkühr. Dagegen vermögen wir auf eine öffentliche Probevorlesung nicht ein solches Gewicht zu legen, dass sie uns die Stelle der Disputation zu vertreten im Stande wäre; der Werth der letztern ist ein materieller, jener der erstern ein zumeist bloss formeller. Auch der schüchternste Mann muss sich gegen Angriffe vertheidigen können, während, wie ein Mitglied der Heidelberger Commission in Beziehung auf die Probevorlesung sehr richtig bemerkte, die Form des Vortrags meistens erst erlernt sein will und es ungerecht wäre, wenn man dem Bewerber, welchem die Fähigkeit in der Form abgeht, die Fähigkeit, solche zu erlangen, absprechen wollte.

Was endlich den sechsten Differenzpunkt betrifft, so können wir es vor Allem nicht billigen, dass die Berliner Conferenz die Praestanda eines Privotdocenten, der sich zum zweitenmal an der gleichen Facultät einer andern preussischen Universität habilitiren will, lediglich dem Ermessen der Facultät anheim giebt, noch weniger lässt sich der preussische Particularismus rechtfertigen, der es der Conferenz nicht gestattete, auch nur die Möglichkeit des Falls anzudeuten, dass ein an einer nichtpreussischen und doch deutschen Universität habilitirt Gewesener den Entschluss fassen könnte, sich an eine preussische hinanzuwagen. Aber selbst wenn es nur preussische Universitäten in Deutschland gäbe, die reine Verstellung in das Ermessen der Facultät ist für diese selbst am wenigsten wünschenswerth. In solchen Verhältnissen ist unter Umständen eine bestimmte Norm die einzige Schutzwehr gegen frivole Angriffe einer, und eben so gegen Willkühr anderer Seits. Die Heidelberger Commission schlägt einfach die Wiederholung des öffentlichen Actes vor, was wir vollkommen billigen müssen, besonders wenn derselbe nicht bloss in einer Probevorlesung, sondern jedenfalls in einer Disputation über eine Abhandlung besteht. Die Zumuthung, eine neue Abhandlung zu schreiben, ist für den übersiedelnden Privatdocenten jedenfalls

Digitized by Google

eine ehrenhaftere, als etwa die Unterwerfung desselben unter ein neues Colloquium.

Nachdem wir im Vorstehenden die Punkte zur Sprache gebracht haben, in welchen die Heidelberger Commission und die Berliner Conferenz differiren, sei es uns noch verstattet, zwei Fragen von Wichtigkeit zur Sprache zu bringen.

I. Die Berliner Conferenz hat die Frage: „Soll die Zulassung von Privatdocenten allein von der betreffenden Facultät abhängen oder dazu auch noch die Genehmigung des Senats, Generalconcils oder Ministers erforderlich sein?“ einstimmig dahin beantwortet, dass das Recht der Zulassung der Privatdocenten ausschliesslich den Facultäten zustehen soll. Die weitere Frage: „Ist ein Recurs an den Minister wegen Versagung der Zulassung zur Habilitation zu gestatten und mit welcher Wirkung?“ wurde dahin beantwortet: „Wegen Versagung der Zulassung zu den Habilitationsleistungen oder wegen Überschreitung der gesetzlichen oder statutenmässigen Anforderungen (jedoch nicht gegen das Urtheil der Facultät über den wissenschaftlichen Werth der Leistungen) findet ein Recurs an den Minister statt. Vor der Entscheidung muss die Facultät gehört werden.“ Die Heidelberger Commission hat die Fragen nicht in dieser Art präcisirt. Wir können dem Auszuge ihrer Verhandlungen nur entnehmen, dass sie die Frage: „Soll der Regierung das Recht vorbehalten bleiben, die Habilitation zu bestätigen?“ einstimmig verneint. Prüfen wir nun allseitig das Verhältniss der Universität zur Regierung in Betreff der Habilitation, so können wir uns mit den in Berlin und Heidelberg explicite und implicite ausgesprochenen Ansichten nicht überall einverstanden erklären. Die Sache hat eine staatsrechtliche Bedeutung und eine häusliche für die Universität. Die Fragen stellen sich so:

1) Welche Cognition über die Habilitation kommt der Regierung, welche der Universität zu?

2) Wem gebührt im Innern der Universität die Entscheidung?

Ad 1 sind wir gewiss nicht gemeint, einem einseitigen, übermächtigen Ministerialeinfluss das Wort zu reden. Allein wir haben uns schon früher entschieden gegen die Versuche erklärt, der Regierung allen Einfluss auf die Habilitation abzuschneiden (Univ.-Zeitung Jahrg. 1849 Nr. 46 S. 269 u. 270) und zwar aus Gründen, die uns nicht widerlegt worden sind und nicht widerlegt werden können. Die Universität ist, wenn auch nicht allein, doch jedenfalls auch Staatsanstalt. Wer an dieser Anstalt des Staats als öffentlicher Lehrer wirken dürfe oder nicht, kann dem Staat nicht gleichgültig sein. Zwar ist der Privatdocent nicht Staatsdiener im engern Sinn, er hat nicht Anstellungspatent, er hat nicht Besoldung, wenn auch vielleicht eine Remuneration; aber der Privatdocent ist wesentlich öffentlicher Diener, Diener des Publicums, wie der practicirende Arzt und Rechtsgelehrte, er practicirt im Lehramt; seine Zeugnisse sind eben so zu respectiren, wie jene

Digitized by Google

der Professoren, sie geniessen publicam fidem. Und er übt einen Einfluss als Lehrer, den die Regierung nicht ignoriren kann; desshalb hat sie von seiner Admission Kenntniss zu nehmen, sie zu bestätigen, wenn auch vielleicht eventuell zum Voraus, aber auch vorkommenden Falles aus Staatsgründen ihr Veto dagegen einzulegen, und wir wünschen nicht, dass sich die Regierung dieses Rechtes begebe, wir fürchten es auch nicht. Kommt hienach der Regierung naturgemäss eine Cognition über die Admission zum Privatdocenten zu und besteht diese im Staatsinteresse wesentlich in einem Rechte des Veto, so ist auch noch eine andere Seite ins Auge zu fassen, über die wir um so kürzer sein können, als sie die Berliner Conferenz nicht verkannt hat. Warum nämlich giebt dieselbe einen Recurs an das Ministerium zu, wenn dem Candidaten die Zulassung zu den Habilitationsleistungen versagt oder die dessfallsigen gesetzlichen und statutenmässigen Anordnungen überschritten werden? Offenbar liegt hierin nicht zunächst die Anerkennung von Rechten in der Person des Candidaten, sondern der Schutz, den die Staatsgewalt jeder idealen Person gewähren muss, wenn letztere unter der Selbstsucht oder dem Eigensinne ihrer dermaligen Vertreter leiden würde. Es ist die Advocatie über die Corporation gegen ihre Mitglieder. Ist es hienach einerseits das Wohl des Ganzen, das Staatswohl, andererseits das Wohl der Universität als einer schutzbedürftigen Person, was die Regierung auf eine Cognition über die Zulassung von Privatdocenten nicht verzichten lassen kann, so ist andererseits die Universität als juristische Person, als Selbstzweck, als Trägerin der Idee der Wissenschaft so wesentlich bei der Admission der Privatdocenten interessirt, dass es eine totale Verkehrung der Begriffe und verwerfliche Nebenabsichten voraussetzt, wenn neuerlich in einem Memorandum an eine zweite Kammer unter dem Prätext der Lehrfreiheit der Universität alle Berechtigung zur Admission der Privatdocenten in der trivialsten Weise abgesprochen wurde. Indem wir über eine solche Manifestation des Eigendünkels wahrscheinlich eines durchgefallenen Kathedercandidaten zu unserer Tagesordnung übergehen, haben wir daher

2) zu untersuchen, wie im Innern der Universität die Aufgaben zu stellen seien. Die Berliner Conferenz spricht es ausdrücklich aus, dass die Zulassung von Privatdocenten allein von den Facultäten, ohne Genehmigung des Senats oder Generalconcils abhängen solle. Uns däucht, auch hiebei sei der Natur der Sache, wie sie sich aus der Gliederung der Universität ergiebt, nicht die gebührende Rücksicht geworden. Die Facultät als solche ist lediglich die wissenschaftlich technische Behörde; sie kennt keine andern Motive der Bewilligung und der Zurückweisung als wissenschaftliche. Diese Motive aber sind nicht die einzigen. Wie ausser ihnen die allgemein politischen von der Regierung getragen und gepflegt werden, so ist, abgesehen jetzt von der concreten corporativen Verfassung der Universität, derjenige Factor der Universität, der sie als juristische Person nach Innen und Aussen repräsentirt, der die Gesammtinteressen der Universität vertritt, bei jeder

Digitized by Google

intendirten Habilitation berufen seine Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers unter die Zahl der öffentlichen Lehrer der Universität zu geben. Die Facultät als solche kümmert sich weder um die politischen noch die sittlichen Präcedentien des Bewerbers. Ob an seiner Person nicht eine Makel klebt, die seine Aufnahme als einen Nachtheil für die Universität erscheinen liesse, diess zu untersuchen ist Sache des Organs der corporativen Gewalt, die z. B. einen habituellen Spieler, einen Raufbold, einen notorischen Ehebrecher oder Concubinarius trotz der glänzendsten wissenschaftlichen Leistungen, oder ohne ihn auch nur zu den Scrutinien zuzulassen, a limine universitatis abweist. Überschreitet nun Senat oder Facultät die ihnen durch die Statuten gezogenen Gränzen, versagt der eine oder die andere die Zulassung zu den Habilitationsleistungen aus nicht in den Statuten liegenden Gründen, oder steigern sie die Anforderungen, so ist die Möglichkeit des Recurses nothwendig, um die Universität selbst gegen willkührliche Ausschliessung eines Qualificirten zu schützen. Dass dabei ein Ministerium nicht das Urtheil der Facultät über den wissenschaftlichen Werth der Leistungen prüfen kann, versteht sich ganz von selbst. Dass aber gleichwohl ein Bewerber auch in letzterer Beziehung von einer Facultät ungerechte Behandlung erfahren könnte, wollen wir nicht läugnen; gleichwohl wüssten wir dem etwaigen Vorschlage, hier eine Art Instanzenzug an eine andere gleiche einzurichten, in keiner Weise beizutreten, und so kann bei der Unabänderlichkeit des von der Facultät gesprochenen wissenschaftlichen Urtheils nur in der Ehrenhaftigkeit der Facultät selbst und etwa in gründlicher collegialischer Berathung auf die Basis eines Referats und Correferats eine Garantie gefunden werden. Im Übrigen wollen wir mit der Versicherung nicht zurückhalten, dass uns in einer achtundzwanzigjährigen Erfahrung auf drei verschiedenen Universitäten auch nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in welchem ein aus wissenschaftlichen Gründen Zurückgewiesener sich auch nur mit einigem Scheine des Rechts über die erfahrene Repulsa hätte beschweren können, wiewohl die Fälle der Zurückweisung nicht eben zu den ganz seltenen gehörten.

II. In unmittelbarer Verbindung mit den unter Nr. I. besprochenen Fragen stehen andere, die wir weder von der Heidelberger Commission, noch von der Berliner Conferenz angeregt gefunden haben, deren Erörterung aber ein praktisches Interesse haben dürfte. Welche Wirkung soll die Abweisung eines Candidaten haben, der von einer Facultät für unfähig erkannt worden ist? Soll er sich an derselben Facultät wieder, soll er sich an einer andern Universität zur Habilitation melden dürfen? Ist im Falle einer wiederholten Meldung bei derselben Facultät nicht wenigstens ein Zeitraum festzusetzen, der zwischen der ersten Repulsa und dem zweiten Versuch abgelaufen sein muss? Wie oft soll dieselbe Facultät verpflichtet sein, die ungenügenden Specimina desselben Candidaten zu prüfen? Es giebt allerdings junge Männer, die ihre Qualität fortwährend überschätzen und

Digitized by Google

durch noch so begründete abweichende Facultätsbeschlüsse nicht zu überzeugen sind. Nun kann aber denn doch einer Facultät nicht zugemuthet werden, immer wieder aufs Neue von solchen Subjecten in Anspruch genommen werden zu dürfen. Darüber freilich sind wir nicht im Geringsten in Zweifel, dass es einem von einer Facultät Zurückgewiesenen unbenommen bleiben muss, sich bei der gleichen Facultät einer andern Universität zur Habilitation zu melden. Denn so wenig die Admission durch eine Facultät für den Admittirten eine Freizügigkeit bewirken darf, so wenig eine Facultät für alle übrigen Universitäten Veniam legendi ertheilen kann, so wenig kann der abweisende Ausspruch der einen Facultät für die übrigen bindend sein. Nur setzen wir voraus, dass die bei dem spätern Versuch einzureichende Abhandlung eine andere sein muss, als jene, auf welche hin der Candidat abgewiesen worden ist. Ohne diese Voraussetzung würde man die eine Facultät zu der gleichen einer andern Universität in ein schiefes Verhältniss setzen und einen in diesen Verhältnissen ganz unzulässigen Instanzenzug bewirken. Bedenklicher aber ist die Frage in Betreff der Wiederholung des Habilitationsversuchs bei derselben Facultät. Hier scheint uns nun durchaus die Festsetzung eines bestimmten Zeitraums nothwendig, vor dessen Ablauf dieselbe Facultät von demselben Bewerber nicht mit einem neuen Versuch behelliget werden darf, und wir halten es nicht für unbillig, wenn dieser Zeitraum auf drei Jahre fixirt wird, da ein kürzerer Zeitraum den Zudringlichen aber absolut Unfähigen nicht abhalten würde, sein Glück aufs Neue zu versuchen, während der an sich Leistungsfähige, aber Leichtsinnige in dieser Zeit von der bewiesenen Leichtfertigkeit in wissenschaftlichen Leistungen geheilt werden kann. Endlich halten wir für nothwendig, dass festgesetzt werde, eine ungenügende Habilitations-Abhandlung könne nur durch einstimmigen Beschluss der Facultät dem Candidaten zur Verbesserung zurückgegeben werden. Denn die Facultät ist dem Habilitandus gegenüber keine Lehranstalt, sondern sie prüft, ob das eingereichte Specimen genügend sei oder nicht. Will sie Ungenügendes zur Remedur zurückgeben, so ist diess ein Act der Milde, welcher jedenfalls von der Strenge des Rechts abweicht und leicht dem einzelnen Facultisten unbilliger Weise doppelte und dreifache Arbeit zuwälzt. Wer als Facultist schon das Vergnügen gehabt, im Laufe von 9 Monaten drei Abhandlungen eines und desselben, kurze Zeit vorher bereits an einer andern Universität mit seinem Habilitationsversuch durchgefallenen Kathedercandidaten prüfen und jedesmal auf eine Zurückweisung in motivirtem Votum antragen zu müssen, wie diess Vergnügen dem Verfasser dieser Artikel zu Theil geworden ist, der darf wohl wünschen, dass der Unbescheidenheit ein schützender Damm entgegengesetzt werde.

Digitized by Google

II.

Über die neuen Gesetze für die Studirenden zu Jena.

Die neuen Gesetze für die Studirenden der Gesammtuniversität Jena, welche am 6. Juni d. J. publicirt worden sind, gehören zu den wichtigsten Erscheinungen in dem Gebiete der gesetzlichen Regulirung akademischer Rechtsverhältnisse aus der neuesten Zeit und verdienen insofern auch in der A. M. S. eine besondere Beachtung. Indem wir es unternehmen, in Nachstehendem Einiges über dieselben zu sagen, müssen wir jedoch die Bemerkung vorausschicken, dass es hiebei uns weniger darauf ankommt, den Unterschied dieser neuen von den frühern Gesetzen der Universität Jena ins Auge zu fassen, wie uns denn auch diese letzten gegenwärtig nicht vorliegen, als vielmehr darauf, über dieselben von dem Standpunkte der gegenwärtigen Universitätsverhältnisse aus im Allgemeinen summarisch und kritisch zu berichten.

Die vorliegenden Gesetze zerfallen in drei Abschnitte, von denen der erste (§. 1—9) und der dritte (§. 130—135) von dem Erwerbe und dem Aufhören des akademischen Bürgerrechts, der zweite und zugleich umfänglichere (§. 10—129) von den Rechten und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger handelt. Aus den Bestimmungen des ersten Abschnitts, welche im Übrigen die gewöhnlichen formellen Vorschriften über die Immatriculation enthalten, heben wir nur heraus, dass nach §. 6 von der Beibringung des Maturitätszeugnisses nur Diejenigen frei sind, welche bei ihrer Anmeldung zur Immatriculation ihre Aufnahme in das pharmaceutische, landwirthschaftliche oder ein anderes anerkanntes und zu Aufnahmen ausdrücklich berechtigtes Institut nachweisen, sowie von Beibringung dieses und anderer in §. 6 vorgeschriebener Zeugnisse Diejenigen, welche bereits in öffentlichen Ämtern stehen und bloss zur Erlangung eines akademischen Grades die Immatriculation nachsuchen. Wenn durch die erste Bestimmung die auf mehrern andern Universitäten übliche Unterscheidung zwischen den eigentlich immatriculirten Studirenden und den nicht immatriculirten aber zum Hören von akademischen Vorlesungen Berechtigten beseitigt werden soll, so können wir diess für die Verhältnisse einer Universität wie Jena nur billigen, da es in einer kleinern Stadt unstreitig das Angemessenste ist, wenn alle zum Hören von Vorlesungen Berechtigten auch wirkliche akademische Bürger sind, das akademische Bürgerrecht aber nothwendig die Immatriculation voraussetzt. Sollte jedoch, was wir nicht wissen, jene Unterscheidung auch in Jena bestehen*),

*) Die Unterscheidung zwischen Immatriculirten und Nichtimmatriculirten besteht allerdings in Jena, wie denn das neueste Verzeichniss 13 nichtimmatriculirte zum Besuch der Vorlesungen Zugelassene aufzählt, Chirurgen, Pharmaceuten, der Pädagogik Beflissene.

Die Red.

Digitized by Google

so möchten wir jene Befreiung, wenn sie nicht durch besondere uns unbekannte Verhältnisse anderweit bedingt ist, für nicht ganz unbedenklich und im Gegentheile es für gerathener halten, die unter dieser Befreiung Begriffenen der zweiten Classe, nämlich den auch ohne Immatriculation zum Hören von akademischen Vorlesungen Berechtigten, beizuzählen. Denn wir müssen es als einen, nicht ohne besondere Gründe nur ausnahmsweise zu verlassenden Grundsatz erkennen, dass die Erlangung der vollen wissenschaftlichen Reife die Voraussetzung jedes akademischen Studiums sei*). Was aber die zweite vorerwähnte Befreiung anlangt, so ist nicht abzusehen, in wie weit eine innere Nothwendigkeit vorliegen solle, dass zum Behuf der Erlangung eines akademischen Grades vorher die Immatriculation erfolge.

Die Bestimmungen desselben Abschnitts über die Bedingungen der Aufnahme eines Consiliirten oder Relegirten sind ziemlich streng. Die Aufnahme eines Consiliirten darf von dem akademischen Senate nur dann verstattet werden, wenn der Curator der Gesammtuniversität, bei welchem desshalb anzufragen ist, die Genehmigung dazu — zugleich im Namen der übrigen Erhalter der Universität — ertheilt; die Begnadigung eines Relegirten zur Aufnahme, welche den höchsten Erhaltern der Universität vorbehalten bleibt, wird in gleicher Weise bedingt, und wird auch niemals ertheilt werden, wenn nicht eine Begnadigung von Seiten derjenigen Regierung vorausgegangen ist, welcher der Relegirte als Landeskind angehört (§. 8); ausserdem ist diese Aufnahme in beiden Fällen an die Beibringung eines Sittenzeugnisses geknüpft und die Consiliirten oder Relegirten haben sich bei ihrer Aufnahme in das Strafbuch einzuzeichnen.

Der zweite Abschnitt zerfällt nach Vorausschickung einiger allgemeinen Bestimmungen in acht Unterabtheilungen:

A. über den akademischen Gerichtsstand §. 13—22.
B. über die Wohnungen der Studirenden §. 23—29.
C. über die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten §. 30—41.
D. über die Reisen und Reisepässe der Studirenden §. 42 und 43.
E. über die akademischen Disciplinarstrafen § 44—61.
F. über Disciplin und Polizei §. 62—97.
G. über das Verfahren in Disciplin- und Polizeisachen §. 98—113 und
H. über das Schuldenwesen der Studirenden §. 114—129.

Aus den Bestimmungen unter A heben wir heraus: In rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Universitätsamt die Processleitung und die Entscheidung in erster Instanz, auf eingewandte Rechtsmittel erkennt die

*) An manchen Universitäten wird die grosse und die kleine Matrikel unterschieden, so namentlich an den bayerischen. Satzungen für die Studirenden an den königlich bayerischen Universitäten. München 1849. §. 14. Die Red.

Digitized by Google

juristische Facultät. In Polizei- und Disciplinarsachen hat das Universitätsamt die Untersuchung, eine Senatsdeputation aber in erster und der akademische Senat in zweiter Instanz die Entscheidung. Peinliche Sachen werden nach den ersten Vernehmungen des Universitätsamtes von dem Senate an das angeordnete peinliche Gericht abgegeben (§. 17). Neben dem akademischen privilegirten Gerichtsstande behält der Studirende den Gerichtsstand des Wohnorts, sowie ausserhalb der Stadt Jena und eines Umkreises von zwei Meilen die besondern Gerichtsstände bei (§. 21). Fremde, von andern Universitäten nach Jena kommende Studirende sind hier denselben Gesetzen unterworfen, wie die einheimischen (§. 22). — Es ist an diesen Bestimmungen insonderheit das zu rühmen, dass hierdurch allenthalben eine Instanz der Rechtsmittel und zwar innerhalb der akademischen Behörden selbst gegeben ist: ein Vorzug, dessen sich keineswegs alle Universitäten erfreuen.

Ziemlich speciell sind die Bestimmungen des Abschnittes B. über die Wohnungen der Studirenden. In wie weit die Vorschrift, dass das Wohnen in der Vorstadt von besonderer Erlaubniss des Universitätsamts abhängig sein soll, von besondern örtlichen Verhältnissen bedingt sei, vermögen wir nicht zu beurtheilen; im Allgemeinen möchten wir jedoch eine solche Beschränkung für nicht recht zeitgemäss halten. Nicht minder strict ist die Vorschrift des §. 24, dass jeder Studirende mit seinem Hauswirthe einen schriftlichen Miethvertrag abschliessen soll: „denn — ist hinzugesetzt — nur ein solcher gilt vor Gericht," doch wird auch das Einzeichnen in das Hausbuch wie ein schriftlicher Miethvertrag angesehen. Nach §. 25 muss jeder Miethvertrag 6 Wochen vor Ablauf des Halbjahrs schriftlich erneuert werden, wenn er fernere Gültigkeit haben soll.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abschnittes C. über die Benützung der akademischen Vorlesungen und Anstalten — der übrigens rücksichtlich der akademischen Anstalten nichts Eigenes disponirt, vielmehr auf die Gesetze dieser Anstalten und die Anordnungen ihrer Vorsteher verweist — sind die über die Admissionsscheine und Aufschreibzettel, sowie über die akademischen Armuthszeugnisse und den durch dieselben bedingten Honorarerlass. Der Admissionsschein ertheilt dem Studirenden das Recht, eine Vorlesung zu hören, er wird von dem Quästor gegen die Zahlung des Honorars ertheilt und ist dann an den Famulus abzugeben, welcher hierauf den Platz in dem Auditorium anweist und den Namen des Hörenden in den Aufschreibezettel des Docenten einzeichnen lässt (§. 30. 31). Wir halten diese Bestimmungen für recht wohlgemeint und wohlbedacht, wollen nur aber wünschen, dass in der Praxis über der Aufrechthaltung derselben gehörig gewacht werde. Wir kennen Universitäten, auf welchen ähnliche Vorschriften existiren, die Praxis sich aber ganz anders gestaltet. Jedenfalls hätte wohl die Frist zur Bezahlung des Honorars gleich gesetzlich etwa auf die ersten 14 Tage nach dem Anfange des akademischen Semesters normirt werden mögen,

Digitized by Google

da ein unbedingtes Zahlen des Honorars vor dem Anfange der Vorlesung keinesfalls durchführbar ist.*).

Über den Honorarerlass und die Voraussetzung desselben, nämlich die Armuthszeugnisse, sind in §. 33 ff. genaue und im Allgemeinen sehr zweckentsprechende Vorschriften enthalten. Nur das möchten wir an denselben aussetzen, dass sie den ganzen oder theilweisen Honorarerlass auf Grund jenes Armuthszeugnisses in die Hand der betreffenden einzelnen akademischen Lehrer legt. Wir müssen diess nach unserer Erfahrung für einen sehr wesentlichen Übelstand halten, der den akademischen Lehrer nur zu leicht in eine schiefe Stellung zu seinen Zuhörern und den Studirenden überhaupt bringen, andererseits aber ihn sehr prägravirende Beeinträchtigungen in pecuniärer Hinsicht herbeiführen kann. Wenn das Armuthszeugniss unbedingt die Wirkung des vollen Honorarerlasses für das betreffende Semester hätte, so würde es einer solchen Cognition und Genehmigung von Seiten des Lehrers nicht erst bedürfen. Es geht aber vielmehr aus §. 33 und 38 ausdrücklich hervor, dass auf den Grund eines solchen Armuthszeugnisses nach Befinden die ganze oder nur die halbe Honorarbefreiung eintreten könne, und die weitern Bestimmungen dieser §§, wonach die akademischen Lehrer berechtigt sein sollen, jeden Anspruch auf Honorarerlass, welcher nicht durch ein solches Zeugniss unterstützt ist, ohne Weiteres zurückzuweisen, sowie die von ihnen auf dem Armuthszeugnisse für jede Vorlesung besonders zu bemerkende Genehmigung erst die Befreiung bewirken und ihnen zu diesem Zwecke die Armuthszeugnisse mit der Bitte um diese Befreiung vorgelegt werden sollen, lassen erkennen, dass es ebensowohl mit als ohne Armuthszeugniss dem Lehrer freisteht, in jedem einzelnen Falle die Befreiung und zwar wiederum ganz oder halb zu ertheilen oder auch zu versagen. Hiemit ist nun offenbar dem Lehrer ein sehr weiter Spielraum gewährt, innerhalb dessen die richtigen Grenzen zu finden ihm sehr oft grosse Verlegenheit bereiten wird. Je nach seiner eigenen Individualität sowohl, wie nach der des um Erlass Bittenden, wird hier eine sehr grosse Verschiedenheit Platz greifen und es wird viel weniger eine unbefangene und ruhige Erwägung der Würdigkeit, viel häufiger der Einfluss augenblicklicher Stimmung, vorübergehender Eindrücke, kurz aller jener Motive, welche auch ohne die Voraussetzung irgend welcher Verschuldung oder gar bösen Absicht unter den vielgestaltigen Umständen hierbei vorwalten können, sich geltend machen. Kommt nun noch hinzu, dass hiebei die Beurtheilung des einen Lehrers von der des andern sehr abweichen kann und jedenfalls auch wird, so erscheint mit dieser Bestimmung der Gesetze in der That nichts weniger als eine feste und auch nur annähernd objective Norm gegeben zu

*) Wir gestehen, hievon den Grund nicht einzusehen. Auf den preussischen Universitäten findet allgemein Pränumeration statt. Koch, die preuss. Universitäten Bd. II. S. 268. 274. 279. 284. 288. Die Red.

Digitized by Google

sein. Allen den Missständen, welche hieraus, namentlich in Beziehung auf die Beurtheilung des Charakters und der Privatverhältnisse der Lehrer von Seiten der Studirenden, entstehen und deren nachtheiligste und oft unberechenbarste Rückwirkung auf die ganze akademische Wirksamkeit der Lehrer unvermeidlich ist, wird ganz einfach dadurch vorgebeugt werden können, dass über die Honorarerlasse im Allgemeinen sowohl als über das Mass derselben niemals der einzelne Lehrer, sondern eine Senatsdeputation entscheidet. Hiedurch ist diese ganze Angelegenheit dem unmittelbar persönlichen Bereiche der Betheiligten entrückt und durch einen öftern Wechsel der Mitglieder dieser Deputation wird auch selbst der Verdacht eines nachtheiligen persönlichen Einflusses beseitigt sein; es ist damit aber auch andererseits die möglichst ausgedehnte Garantie einer richtigen Würdigung des Werthes und der Wirkung gegeben, welche dem einzelnen Armuthszeugnisse beizulegen seien. — Man könnte gegen diese Einrichtung allerdings den Einwand erheben, dass sich dadurch der einzelne akademische Lehrer eine Aburtheilung über Verhältnisse gefallen lassen müsse, welche zu bestimmen er jedenfalls einen vollständigen Rechtsanspruch hat; dass es von der Entscheidung dieser Deputation abhänge, ob er gewisse ihm rechtlich zustehende Theile seiner Einnahme erhalten oder auch nur fordern dürfen solle oder nicht. Allein wir können, nach der uns zur Seite stehenden Erfahrung versichern, dass mit der Übertragung des Rechts der Honorarerlasse an eine solche Deputation jedenfalls nur ein pecuniär günstigeres Resultat für den einzelnen akademischen Lehrer erzielt wird, da die meisten, wo nicht alle jener unberechtigten subjectiven Einwirkungen damit beseitigt sind, welche sich ausserdem in den verschiedensten Formen bei den einzelnen Erlassgesuchen geltend machen und, so lange Menschen Menschen sind, geltend machen müssen. Wir können versichern, dass an einer Universität, wo die von uns vorgeschlagene Einrichtung schon seit einer Reihe von Jahren besteht, die pecuniäre Einbusse der akademischen Lehrer durch Honorarerlasse jetzt wesentlich geringer ist, als zu der Zeit, wo die Bestimmung des Honorarerlasses dem Ermessen des einzelnen Lehrers überlassen war; ganz abgesehen davon, dass er auch jetzt in Folge dieser Einrichtung aller der Zeitverluste und Verdriesslichkeiten enthoben ist, welche mit den Erörterungen über die Gewährung des Honorarerlasses nothwendig verbunden sind. Um diesen Preis, sollten wir meinen, wird gern jeder akademische Lehrer sich die Rechtsbeschränkung gefallen lassen, welche in der Einsetzung einer solchen Deputation für ihn liegt. Glaubt übrigens der Lehrer im einzelnen Falle wirklich einmal, dass der Honorarerlass von jener Deputation wohl hätte gewährt werden können, wo er verweigert worden ist, so wird er leicht Mittel und Wege finden, um denjenigen Zuhörer, dem er diese Erleichterung zugewendet wissen will, das Honorar zurückzuerstatten und er wird sich in einem solchen Falle ebensowohl als ausserdem in der Lage befinden, freie Wohlthätigkeit zu üben.

Digitized by Google

Nicht umhin können wir aber, bei dieser Gelegenheit auf noch einen Punkt aufmerksam zu machen, den wir in den Jenaischen Gesetzen nicht berücksichtigt gefunden haben: wir meinen die Gestundung der Honorare. Wird mit einer solchen erst angefangen, und nur wenn sich die dauernde Hülfsbedürftigkeit des betreffenden Studirenden, in Verbindung mit den übrigen Voraussetzungen (Fleiss, sittliches Wohlbetragen u. s. w.), ferner herausstellt, erst zu der Gewährung von theilweisem, zuletzt von gänzlichem Erlass des Honorars verschritten, so werden nicht nur günstigere pecuniäre Resultate erzielt, sondern auch alle diejenigen Erwägungen in vollem Masse geltend gemacht werden können, welche bei dem oft sehr schwierigen Urtheile über diesen Punkt nothwendig eintreten müssen, wenn nicht auf Kosten der Sittlichkeit und des Rechts eine oft nur zu wenig erkannte und nach Verdienst gewürdigte Wohlthat gewährt werden soll. Auch bei der Empfehlung dieser Massregel stehen uns längere günstigere Erfahrungen zur Seite*).

Nach diesem Excurs kehren wir zu dem Berichte über die Jenaischen Gesetze zurück. Abschnitt D. über die Reisen u. s. w. der Studirenden bietet keinen Stoff zu weitern Betrachtungen. Als akademische Strafen sind in dem nächsten Abschnitte E. in §. 44 folgende genannt: Verweis, Geldstrafe, Carcerarrest, Einzeichnung in das Strafbuch und Verweisung von der Universität (Consilium abeundi oder Relegation). Sehr richtig finden wir den Zusatz, dass Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts (Exmatriculation) nicht als Strafe zu betrachten sei. Die Geldstrafen fallen der Bibliothekscasse anheim; ein Maximum finden wir, hier wenigstens, nicht festgesetzt; überhaupt liessen sich wohl aber über deren Zweckmässigkeit als akademischer Strafen Zweifel erheben. Für den Carcerarrest ist 4 Wochen als Maximum festgesetzt. Zweckmässig erscheint die Bestimmung, dass in der Regel nach 3 mal 24 Stunden dem Incarcerirten auf sein Ansuchen der Besuch der von ihm unterzeichneten Vorlesungen zu gestatten sei. Wir hätten übrigens hier noch Abstufungen des Carcerarrestes gewünscht, je nach der Art der Kost und der Gestattung oder Beschränkung des Besuchs von Andern. — Die Einzeichnung in das Strafbuch ist dasselbe, was man auf andern Universitäten das Unterschreiben des Consilium abeundi nennt, sie ist theils selbstständige, theils accessorische Strafe und hat die Wirkung, dass der mit derselben Belegte späterhin auch wegen eines andern, mit geringerer Strafe bedrohten Vergehens dennoch mit dem Consilium abeundi belegt werden kann; für das letztere selbst ist das Minimum ein halbes, das Maximum zwei Jahre, die Relegation wird entweder auf zwei oder vier Jahre oder auf immer erkannt, sie kann durch eine besondere Bekanntmachung an die Landesobrigkeit des Bestraften und im zweiten Grade durch weitere öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen geschärft werden.

---

*) Vergl. über diesen Gegenstand A. M. S. 1851. Jan.-Heft S. 3. ff. Die Red.

Digitized by Google

Aus dem umfänglichsten Abschnitte F. über Disciplin und Polizei, welcher eine Reihe von Strafbestimmungen enthält, heben wir nur zwei Punkte, diese aber auch wegen ihrer relativen Wichtigkeit wörtlich, heraus, zunächst die sehr kurzen Bestimmungen über Verbindungen der Studirenden: „§. 74. Wenn sich mehrere Studirende zu einer dauernden Vereinigung zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken auf bestimmte Statuten hin verbinden, so haben sie die Namen ihrer Vorstände dem Universitätsamte anzuzeigen, auch auf Verlangen des akademischen Senats die Statuten vorzulegen und mit ihrem Ehrenworte zu bekräftigen, dass diese die wahren und vollständigen Statuten der Verbindung sind, also nebenher nicht noch geheime Bestimmungen bestehen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist mit Verweis oder Carcerarrest zu ahnden. Fortgesetzte Renitenz zieht Exmatriculation nach sich. Übrigens sind solche Vereinigungen lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. §. 75. Die Verbindungen der Studirenden sind nicht berechtigt, über andere Studirende irgend eine Gewalt auszuüben oder sie in ihren Rechten irgendwie zu beschränken. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den §§. 85 und 86 bestraft."

Sodann die Bestimmungen über Zweikampf und über das damit zusammenhängende Ehrengericht: „§. 90. Alle vollbrachten Zweikämpfe auf Pistolen oder Stosswaffen irgend einer Art und Benennung, ingleichen alle diejenigen, welche Tod and Lebensgefahr zur unmittelbaren Folge haben, sowie die blosse Ausforderung von Seiten eines Studirenden an einen nicht Studirenden werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Kreisgericht abgegeben und nach den Bestimmungen des im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach geltenden Strafgesetzbuchs bestraft. Schon die förmliche Herausforderung zu Duellen auf Pistolen oder Stosswaffen wird mit dem Consilium abeundi bestraft. Jedoch sollen Secundanten und Zeugen, welche sich einer Anreizung zum Zweikampfe nicht schuldig gemacht haben, in allen diesen Fällen nicht mit zur Criminal-Untersuchung und zur Bestrafung gezogen werden. Auch soll keine Bestrafung gegen die Beflissenen der Medicin und Chirurgie eintreten (mit Vorbehalt der im §. 95 enthaltenen Bestimmung), welche in dieser Eigenschaft dem Duell beigewohnt haben. §. 91. Für diejenigen Duellanten, welche nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind, treten folgende Strafbestimmungen ein: I. bei intendirten, aber nicht vollzogenen Duellen: 1) für den Herausforderer zwölf Tage, 2) für Denjenigen, welcher die Herausforderung überbracht hat oder sonst dabei thätig gewesen ist, acht Tage, 3) für Denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen, ebenfalls acht Tage Carcer-Arrest; 4) vier Thaler Anzeigegebühren, wozu der Herausforderer die eine, der Herausgeforderte aber die andere Hälfte beizutragen hat; für die Bezahlung der Anzeigegebühren haftet zunächst der Herausforderer; 5) Die Auslieferung der zum Duell bestimmten Waffen in Natur, oder bei vorgeschützter und glaubhaft bescheinigter Unmöglichkeit, diese Auslieferung bewirken zu können, statt

Digitized by Google

deren acht Thaler, die zur einen Hälfte von dem Herausforderer, zur andern Hälfte aber von dem Herausgeforderten beizubringen sind. §. 92. II. Bei wirklich vollzogenen Duellen: 1) für den Herausforderer drei Wochen; 2) für den, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder sonst dabei thätig gewesen ist, vierzehn Tage; 3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen hat, vierzehn Tage Carcer-Arrest, nebst Einzeichnung in das Strafbuch für alle drei; 4) für den, welcher den andern verwundet hat, drei Thaler in die Casse des Krankenhauses; 5) vier Thaler Anzeigegebühren, welche auf ähnliche Weise vertheilt werden, wie bei den intendirten Duellen und wofür ebenfalls zunächst der Herausforderer zu haften hat; 6) Auslieferung der gebrauchten Waffen, wie bei den intendirten Duellen. §. 93. III. Ausserdem wird noch besonders für intendirte und vollzogene Duelle festgesetzt: 1) bei allen Duellen, zu deren Vollziehung man einen Platz weiter als eine halbe Stunde von der Stadt bestimmt hat, werden die doppelten Anzeigegebühren bezahlt; 2) Duelle, welche auf Studenten-Verbindungen Bezug haben, sollen an den Theilnehmern und Beförderern härter, nach Befinden mit der Relegation bestraft werden; 3) solche Duelle, bei welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt, namentlich diejenigen, welche nicht wenigstens einen Tag vorher an ein Ehrengericht (§. 94.) gebracht, welche auf krumme Säbel vollzogen, oder bei welchen keine Secundanten und kein Beflissener der Medicin zugezogen worden, werden an beiden Theilen ausser den übrigen Strafbestimmungen noch mit dem Consilium abeundi bestraft; 4) die Anzeigegebühren, welche von dem Anzeigenden nicht in Anspruch genommen werden, fallen der Bibliothekscasse anheim; 5) für alle Zwischenträgereien unter dem Beleidiger und dem Beleidigten, welche zur Herbeiführung des Duells mitgewirkt haben, tritt als Strafe drei Wochen geschärfter Carcer-Arrest, nach Befinden Verweisung von der Universität des einen oder des andern Grades ein; 6) Studirende, welche ein Duell auf ihrer Stube geschehen lassen, sind in eine Geldstrafe von zwei Thalern, die Hauswirthe aber, die ein in ihrem Hause vollzogenes und ihnen zur Kenntniss gekommenes Duell nicht zur Anzeige bringen, in eine Geldstrafe von fünf Thalern verfallen. §. 94. Für Duelle, bei welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt (§. 93 Nr. 3) werden auch diejenigen geachtet, welche vollzogen oder bis zum Moment der Vollziehung intendirt werden, ohne dass sie vor ein nach den folgenden Bestimmungen gebildetes Ehrengericht von Studirenden gebracht worden sind. 1) Das Ehrengericht wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet, dass der Herausforderer und der Geforderte jeder einen Schiedsmann ernennt und diese beiden Ernannten sich über einen Dritten, Vorsitzenden, vereinigen, oder, falls sie sich nicht vereinigen können, sie Zwei (jeder Einen) erwählen, zwischen denen das Loos entscheidet. 2) Diese drei geloben einander gegenseitig auf ihr Ehrenwort: die Aussöhnung der Parteien aufrichtig zu versuchen, oder, wo nach ihrer Überzeugung eine absichtliche und muthwillige Aufreizung zum Duell

Digitized by Google

stattgefunden hat (Renommage), die Zurücknahme der Beleidigung ohne Weiteres zu fordern und das Duell gänzlich zu untersagen. Über den Vorgang hat der Vorsitzende ein Protokoll, nach dem angeschlossenen Schema (Beilage ⊙), nach Verschiedenheit der drei möglicher Weise vorkommenden Fälle aufzunehmen, welches bloss als Defensions-Moment, nie zur Überführung gebraucht werden soll. 3) Die Schiedsmänner erlauben nie ein Duell. Aber wo der Versuch zur Güte keinen Erfolg hat, oder wo ihrer bestimmten Untersagung kein Gehör gegeben wird, erklären sie ihre Wirksamkeit für geschlossen. 4) Ein gegen die bestimmte Untersagung der Schiedsmänner vollzogenes Duell wird wie ein Duell ohne Schiedsmänner bestraft. 5) Wenn von zwei Duellanten nur der Eine Schiedsmänner verlangt, oder ihrer Weisung sich fügen zu wollen erklärt hat, und er solches durch zwei Zeugen erhärten kann, so wird nur der andere Duellant mit dem Consilium abeundi bestraft. 6) Das Universitätsamt ist verpflichtet, bei jedem zur Untersuchung gekommenen und bereits eingestandenen Duell die Vorlegung des oben erwähnten Protokolls zu fordern. Die Schiedsmänner sind selbst bei dem unglücklichen Ausgange eines Duells straflos, wenn sie durch das von ihnen vorgelegte Protokoll nachzuweisen vermögen, dass sie als Schiedsmänner die durch dieses Gesetz vorgezeichnete Verpflichtung genau erfüllt haben. 7) Die Wirksamkeit des Ehrengerichts muss wenigstens am Tage vor Vollziehung des Duells eingetreten und das Protokoll wirklich aufgenommen worden sein; ausserdem wird auch ein solches Duell wie ein solches, wobei sich eine besondere Gefährde zu Tage gelegt hat, bestraft. Gleichberechtigt ist ein Ehrengericht, welches von einer Anzahl Studirender auf eine bestimmte Zeit gewählt und von der akademischen Behörde bestätigt worden ist. §. 95. Die Beflissenen der Medicin oder Chirurgie, welche bei einem Duell den ersten Verband besorgt haben, sind verpflichtet, sofort nach Leistung dessen, was die Noth erfordert, dem Universitäts-Physikus, oder, wenn derselbe abwesend ist, einem andern Mitgliede der medicinischen Facultät Anzeige davon zu machen. Der Arzt, welchem die Anzeige geschieht, ist zur weiteren Anzeige bei dem Universitäts-Amte nicht verpflichtet; aber die Vernachlässigung jener Obliegenheit hat achttägigen geschärften Carcer-Arrest und bei nicht ganz leichter Verwundung härtere Strafe zur Folge. Ist die Verwundung so beschaffen, dass die Untersuchung gegen die Duellanten an das Kreisgericht verwiesen werden muss, so geht auch die Untersuchung und Bestrafung solcher Vernachlässigung an das Kreisgericht über.

Wir begnügen uns hier mit dem wörtlichen Wiedergeben dieser Vorschriften und behalten uns eine kritische Beleuchtung dieses Gegenstandes für später vor.

In dem Abschnitte G., das Verfahren in Disciplin- und Polizeisachen betreffend, finden wir, und gewiss mit Recht, sehr viel Gewicht auf das Ehrenwort gelegt, dessen feierliche Abgabe an die Stelle des Zeugeneides, ingleichen jedes gerichtlichen Eides in diesen Sachen tritt. Mit der Entschei-

Digitized by Google

dung in allen Polizei- und Disciplinarsachen ist, wie schon oben bemerkt, eine Senatsdeputation beauftragt, welche aus dem Prorector, dem Universitätsamtmann und vier Senatoren besteht, von denen jedenfalls einer der juristischen Facultät angehören muss und je einer jährlich ausscheidet*). Gegen ihre Entscheidung findet wenigstens in allen wichtigern Fällen ein Recurs an den akademischen Senat statt, der aber sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses erklärt werden muss, indem ausserdem das letztere sogleich und bei Verweisungsstrafen vor Sonnenuntergang vollzogen werden muss. Hat der akademische Senat auf eingewandten Recurs zu erkennen, so tritt der Prorector den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab, es wird ein anderer Referent und Correferent aus den Mitgliedern der juristischen Facultät bestellt und die frühern Referenten stimmen nicht mit.

In Abschnitt H. endlich, das Schuldenwesen der Studirenden betreffend, sind zuerst diejenigen Schulden bezeichnet, welche bei dem akademischen Amte nicht klagbar gemacht werden können, ohne dass jedoch diese Unterscheidung von Einfluss auf die Verbindlichkeit an sich oder vor einem andern Gerichte ist. Wir finden hierunter Forderungen für Lotterieloose unbedingt, ferner für Wein und andere geistige Getränke über 3 Thlr. und Forderungen der Kaffee- und Schenkwirthe über 2 Thlr., ingleichen alle Forderungen für Pferdemiethe und Fuhrlohn, letztere mit einer einzigen Ausnahme. Ferner alle Darlehen in baarem Gelde oder Waaren statt baaren Geldes, ausgenommen die mit Genehmigung des Universitätsamts in dringenden Nothfällen aufgenommenen Gelddarlehen. Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht in erster Classe: die nicht von dem Quästor erhobenen Honorare der Lehrer, sowie die der Ärzte und Apotheker; die Forderungen der Buchhändler und Antiquare bis auf 15 Thlr., die der Buchbinder und Schreibmaterialienhändler bis auf 2 Thlr.; — in zweiter Classe: die Forderungen für Hausmiethe, Mittagstisch, Bedienung auf das letztverflossene Halbjahr; die der Handwerker bis zu 8 Thlr., die der Kaufleute von Waaren zu nothwendigen Kleidungsstücken bis auf 15 Thlr. und auf eben so hoch die der Hauswirthe u. s. w., für Morgen- und Abendbrod u. dgl. Verpfändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn sie mit Genehmigung des Universitätsamts geschehen sind, welchem letztern überhaupt jede Forderung, um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, vor dem Ablauf des akademischen Halbjahres angezeigt werden muss.

---

*) Über die dermalige Zusammensetzung dieser Deputation s. die Correspondenz aus Jena in dieser A. M. S. S. 340.

Digitized by Google

III.

Die juristische Doctorpromotion in Österreich,

Antrag des vom Doctorencollegium der juristischen Facultät in Prag gewählten Comité zur Abfassung des vom hohen k. k. Unterrichtsministerium abgeforderten Entwurfs über den künftigen Vorgang bei Ertheilung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades.

A. Vorbemerkung zum Antrag.

Das Ministerium des Unterrichts hat mit h. Erlass vom 25. Jänner 1850 erklärt, dass die Reihenfolge, in welcher die strengen Prüfungen zur Erlangung des juridischen Doctorats bisher abgelegt wurden, mit der alten Studieneinrichtung in Verbindung stand, sich aber mit der jetzigen freien Wahl und Ordnung der Gegenstände, die Jemand hören wolle, nicht wohl vertrage; — dass zwar die Gruppirung der Gegenstände, die für je ein Rigorosum bisher bestimmt waren, vorderhand noch beibehalten werden soll, dem Professorencollegium jedoch das Recht zugestanden werde, in vorkommenden Fällen Ausnahmen von der bisherigen Ordnung der Rigorosen zu bewilligen. — Bei der philosophischen Facultät hing es schon bisher von dem Candidaten ab, in welcher Ordnung er die nöthigen strengen Prüfungen ablegen wollte, — und wenn anders die Rigorosen so gehalten werden, wie es die Bezeichnung andeutet, so ist gewiss nichts vergeben, wenn man dem Candidaten diesen freien Spielraum lässt. Es liegt in seinem Interesse, die Sache bei der zweckmässigsten Seite zu fassen. Wo aber die Rigorosen selbst nur eine Formalität sind, da ist auch die Ordnung nichts Anderes. Solchem Vorgange dürfte durch die Öffentlichkeit der Prüfungen am besten gesteuert werden und es ist zu erwarten, dass mit der Normirung der Staatsprüfungen auch zeitgemässe Normen für die Doctoratsprüfungen erfolgen werden. — Die Doctordisputationen selbst wurden zu einer leeren Form herabgewürdigt, daher auch ausser etwa einigen Studenten, die zufällig dazu kamen, beinahe nur von den officiösen Functionären besucht, so dass man sich im vollen Ernste veranlasst sah, in neuester Zeit sogar die gänzliche Abstellung dieser Formalität zu bevorworten. Möchte man ihnen wieder diese Bedeutung verschaffen, auf die sie mit Rücksicht auf die Neugestaltung unserer gerichtlichen und politischen Institutionen gegründeten Anspruch machen könnten!

B. Antrag.

Über Auftrag des h. k. k. Unterrichtsministeriums vom 3. Nov. v. J. hat das Doctorencollegium der juridischen Facultät zu Prag in seiner Sitzung am 5. Dec. v. J. ein Comité aus seiner Mitte gewählt, welches die geeigneten Vorschläge in dieser Beziehung machen und dem Doctorencollegium zur weitern Schlussfassung vorlegen sollte. — Bei seiner Berathung hat das Comité folgende Grundsätze als leitend anerkannt:

I. Da zufolge des §. 44 des vom h. Unterrichtsministerium ergangenen Erlasses vom 30. Juli über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung für Studirende der Rechts- und Staatswissenschaften der an einer österr. Universität erlangte juridische Doctorgrad die gleiche Wirkung mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung hat, — so ist hiemit der

Digitized by Google

Massstab dessen, was von einem künftigen Doctor der Rechte gesetzlich gefordert werden muss, nach seiner negativen Seite hin, insoweit es sich nämlich um das Minimum des zu Leistenden handelt, bereits insofern normirt, dass für die Erlangung des juridischen Doctorgrades in keinem Falle weniger gefordert werden dürfe, als von einem Candidaten für die theoretische Staatsprüfung. Sämmtliche für diese Prüfung im §. 5 des citirten h. Erlasses vorgeschriebenen Wissenschaften müssen daher auch Gegenstände der zur Erlangung der juridischen Doctorwürde vorgeschriebenen strengen Prüfungen bilden.

II. Aber mit diesem Minimum der Leistungen würde den Anforderungen, die man mit Rücksicht auf den ursprünglichen Charakter akademischer Würden, auf die Stellung derselben zur Universität, sowie auf die ihnen wieder zu verleihende mit vollem Rechte gewünschte höhere Bedeutung, an den künftigen Doctor zu stellen berechtigt ist, keineswegs entsprochen werden. Es liegt schon im Begriffe des Doctorats, dass man in dem Doctor den erprobten Lehrer, nicht aber den vollendeten Schüler, — den Meister, nicht aber den Jünger erblicken soll. Diesen Charakter hatte das Doctorat auch in den frühesten Zeiten, mit diesem Titel wurde der schon früher licentiirte Magister vorzugsweise zum Amte und zur Würde eines Lehrers erhoben und die noch heut zu Tage in unsern Diplomen enthaltene, aber mehr und mehr bedeutungslos gewordene Redensart: „*cathedram ascendere*“ giebt Zeugniss von dem einstigen Gehalte dieser Würde. Zu dieser frühern Bedeutung muss diese akademische Würde um so mehr wieder erhoben werden, als aus der Reihe der Doctoren nicht nur die künftigen Docenten, sondern auch die Decane der Doctorencollegien, sowie die Examinatoren bei den Staatsprüfungen hervorzugehen haben, daher Männer, welche nicht nur gewisse Fächer zu lehren, sondern auch in diesen die Jünger der Wissenschaft zu prüfen und akademische Würden zu ertheilen das ausschliessliche Vorrecht haben sollen. Diese Garantie aber bieten unsere, zu blossen Schülerprüfungen herabgesunkenen, sg. strengen Prüfungen in keiner Weise; demnach verbürgen dürftige, unvollständige Antworten, eingelerntes im Gedächtnisse für kurze Dauer aufbewahrtes Materiale weder Gründlichkeit des Wissens, noch die von einem Doctor, als einem zum Lehren Befähigten, mit Recht geforderte Sicherheit und Selbstständigkeit des Urtheils; höhere Forderungen mussten demnach an den künftigen Doctoranden gestellt werden.

III. Das Doctorat ist eine Würde. Würden sollen aber nur an Jenen ertheilt werden, welcher deren würdig ist. Allein nicht immer ist persönliche Würdigkeit mit dem Besitze von Glücksgütern verbunden; im Gegentheile haben nicht selten die kümmerlichsten Lebensverhältnisse die eminentesten Talente geweckt und entwickelt. Die Erlangung akademischer Würden, sollen solche nicht bloss eine Prärogative bemittelter oder gar wohlhabender Classen werden, muss daher an solche Bedingungen geknüpft werden, die es selbst dem Minder- und Unbemittelten möglich machen, die damit ver-

Digitized by Google

bundenen Kosten ohne bedeutende Opfer zu bestreiten. Die bis jetzt üblichen mit der Promotion zum Doctor verbundenen Giebigkeiten und Taxen haben dieses Mass weit überschritten. So mancher mit Ring und Kette geschmückte Neodoctor verlies den Schauplatz erlangter Herrlichkeit mit dem drückenden Bewusstsein einer seine Verhältnisse weit übersteigenden Schuldenlast. Die Erlangung des juridischen Doctorats muss daher künftig mit weit geringern Kosten zu erzielen sein. — Von diesem dreifachen Gesichtspunkte ausgehend hat das Comité den geforderten Entwurf in nachstehender Weise verfasst und ihn nach seinen einzelnen Paragraphen zu motiviren gesucht.

§. 1. Jeder, der die rechts- und staatswissenschaftliche Doctorwürde erlangen will, hat sich in der Regel den vorgeschriebenen schweren Prüfungen zu unterziehen. *Motive:* Diese Art der Erprobung der wissenschaftlichen Ausbildung des Candidaten hat nicht nur den bestehenden vieljährigen Usus sowie die gleichförmige Praxis an den meisten deutschen Universitäten für sich, sondern ist auch am meisten geeignet, den Umfang der von dem Candidaten erworbenen Kenntnisse, die Reife seines Urtheils und selbst die Productivität und Originalität seines Geistes mit Sicherheit zu erkennen. Literarische, entweder als Manuscript vorgelegte, oder durch Druck veröffentlichte Arbeiten aus irgend einem Theile des rechts- und staatswissenschaftlichen Gebietes gewähren diese Sicherheit nicht, da einerseits die Autorschaft nie mit Gewissheit verbürgt werden kann, andererseits aber eine solche Arbeit, wenn sie auch umfassend wäre, sich doch in der Regel nur auf eine specielle Wissenschaft bezieht, daher keine Bürgschaft für die Leistungen des Candidaten in andern Fächern gewährt. Nur da, wo das literarische Product eine wahrhafte Bereicherung der Wissenschaft und die hohe wissenschaftliche Bildung des Candidaten notorisch ist, könnte von der Ablegung der strengen Prüfung dispensirt und allenfalls auf ein Colloquium gewiesen werden.

§. 2. Zur Ablegung einer strengen Prüfung für Erlangung der juridischen Doctorwürde kann aber Niemand zugelassen werden, der sich nicht über ein nach Vorschrift des Gesetzes an einer Universität zugebrachtes Quadriennium unter den vom Gesetze für Staatsprüfungen vorgeschriebenen Modalitäten auszuweisen vermag. Doch wird in Gemässheit des §. 6 des Gesetzes über Staatsprüfungen dem Candidaten das letzte Semester dieses Quadrienniums zur Vorbereitung für das erste Rigorosum frei gegeben. *Motive:* Die an den Doctoratscandidaten im Vergleich mit dem Candidaten für Staatsprüfung zu stellenden höhern Anforderungen verlangen eine grössere Reife, mehr Übersichtlichkeit und Einsicht in den Zusammenhang der das ganze rechts- und staatswissenschaftliche Gebiet umfassenden Disciplinen und dürften wohl die Verfügung rechtfertigen, nach welcher zur Ablegung einer strengen Prüfung ein vollendetes Quadriennium gefordert wird, obwohl bei den Staatsprüfungen schon nach Ablegung von vier Semestern sich zur ersten Prüfungsabtheilung gemeldet werden kann.

Digitized by Google

§. 3. Die Zahl der strengen Prüfungen ist auf drei beschränkt. *Motive:* Es wird von der bisher bestandenen Zahl von vier strengen Prüfungen abgegangen, weil man der Überzeugung ist, dass wenn die Rigorosen das sind, was sie sein sollen, schon aus drei nach gehörigen Intervallen abgelegten strengen Prüfungen über die Wissenschaftlichkeit des Candidaten und über den Umfang seiner Kenntnisse mit Beruhigung geurtheilt werden könne. Überdiess sinken die Rigorosen, wenn sie zu sehr vervielfältigt werden, zu blossen Schulprüfungen herab, die wohl der noch wenig geübten Kraft der Schüler entsprechen, aber für den gereiftern Candidaten unangemessen sind. Dagegen erschien eine Reduction der strengen Prüfungen auf zwei desswegen als unzweckmässig, weil bei der nicht unbedeutenden Anzahl von Prüfungsmaterien und den höhern an einen Doctoratscandidaten zu stellenden Forderungen den zu Prüfenden eine Last aufgebürdet würde, welcher die Wenigsten gewachsen wären. Durch die Reduction der Rigorosen auf drei wird auch eine Einförmigkeit mit der theoretischen Staatsprüfung erzielt, welche ebenfalls in drei Abtheilungen vorgenommen wird.

§. 4. Die Gegenstände der ersten strengen Prüfungen sind im Allgemeinen dieselben, welche für die allgemeine Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung vorgeschrieben sind. *Motive*: Jede Ausbildung für einen speciellen Beruf setzt eine allgemein wissenschaftliche Ausbildung voraus, und Philosophie und Geschichte werden stets die Grundlagen bilden, ohne welche weder auf dem rechts- noch staatswissenschaftlichen Gebiete etwas Gedeihliches wird geleistet werden können. Wer daher auf eine „gelehrte Würde" Anspruch macht, von dem muss billigerweise gefordert werden, dass er auch auf dem Gebiete der allgemeinen Wissenschaften kein Fremdling sei, sondern solche sich in dem Masse eigen gemacht habe, als sie zur Vorbereitung für die Berufsfächer nothwendig sind.

§. 5. Die Gegenstände des zweiten Rigorosums bilden die staatsrechtlich-administrativen Wissenschaften, in der Art, in welcher sie zur staatsrechtlich-administrativen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung gefordert werden. Jedoch soll dabei, wie es schon die Natur der strengen Prüfung mit sich bringt, auf Gründlichkeit und umfassende Kenntniss, vorzüglich aber auf die Erfassung des Geistes einzelner Institutionen und auf ihr comparatives Verhältniss zu den Institutionen anderer Staaten gesehen werden. — *Motive:* Die dreigliedrige Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung ist eine so natürliche und in der Sache selbst begründete, dass man keinen Grund fand, von derselben bei den strengen Prüfungen fürs Doctorat abzuweichen. Der Umfang der einzelnen staatsrechtlich-administrativen Disciplinen ist überdiess so gross, dass eine Vermehrung der Gegenstände fürs zweite Rigorosum nicht gerechtfertigt werden könnte. Jedoch werden, sowie beim ersten Rigorosum und aus denselben dort angegebenen Motiven an den Doctoratscandidaten jedenfalls mit Recht höhere Anforderungen gestellt

Digitized by Google

werden müssen, als an den Examinanden bei der theoretischen Staatsprüfung.

§. 6. Die Gegenstände des dritten Rigorosums bilden ausser den judiciellen Fächern in der Art, wie sie zur judiciellen Abtheilung der theoretischen Prüfung gefordert werden, auch noch das römische Recht und das Bergrecht, jedoch wieder mit der Bedeutung, dass dabei auf grössere Gründlichkeit und umfassendere Kenntniss, sowie auf die Erfassung des Geistes der Gesetze und auf die historische Entwicklung einzelner Rechtsinstitute gesehen werde. Bekanntschaft mit der Geschichte der Rechte muss daher bei dieser Prüfung jedenfalls vorausgesetzt werden. *Motive:* für die angegebenen Modalitäten dieser Prüfung sprechen dieselben Gründe wie für die der beiden ersten strengen Prüfungen. Die Forderung, dass der Doctorats-Candidat auch Kenntniss des römischen Rechts und der Rechtsgeschichte besitze, rechtfertigt sich durch den mehr streng wissenschaftlichen Charakter dieser Prüfungen, da eine Wissenschaft unsers positiven Rechts, das sich organisch aus dem römischen und heimathlichen Rechte unter dem Einflusse der Philosophie entwickelt hat, ohne Kenntniss der letztern sich kaum denken lässt.

§. 7. Was die Reihenfolge der einzelnen strengen Prüfungen betrifft, so ist jedenfalls mit der allgemeinen Prüfung der Anfang zu machen. Rücksichtlich der beiden andern ist es dem Candidaten freigestellt, dieselben in der ihm beliebigen Folge abzulegen. *Motive:* Wenn hier abweichend von der bei der theoretischen Staatsprüfung (§. 4.) gestatteten Wahl bei der Reihenfolge der Prüfungsabtheilungen mit der allgemeinen Prüfung den Anfang zu machen, proponirt wird, so hat man wieder den Unterschied, der zwischen Candidaten des Doctorats und denen der Staatsprüfungen besteht, fest im Auge gehalten. Bei letztern handelt es sich bloss um die Überzeugung, ob sie jene Summe theoretischer Kenntnisse besitzen, die sie befähigt, mit Nutzen und Erfolg sich der Praxis für ihren künftigen Beruf zuzuwenden. Auf die Reihenfolge, in der er die Prüfung aus den einzelnen Abtheilungen abgelegt hat, kommt es hier weniger an, da man von dem in die Praxis Übergehenden wohl eine wissenschaftliche, aber keine gelehrte Bildung fordert. Anders verhält es sich mit dem Doctoratscandidaten, dieser aspirirt auf eine „gelehrte Würde." Bei der Beurtheilung des Grades der Gelehrsamkeit eines Individuums aber kommt es nicht bloss auf die Masse des Wissens, sondern auch auf den Zusammenhang desselben und auf den Gang, den er in seinen Studien genommen hat, gar vieles an. Hat man den allgemeinen Bildungsstand des Candidaten einmal kennen gelernt, so werden seine Leistungen in den Fachstudien desto zuverlässiger beurtheilt werden können, da jene gleichsam die Basis von diesem bilden; dagegen findet eine solche Rücksicht bei der staatsrechtlich-administrativen und judiciellen Prüfung wohl nicht statt, daher es ganz gleichgültig ist, welche von beiden früher bestanden wird.

Digitized by Google

§. 8. Das erste Rigorosum kann gleich unmittelbar nach gesetzmässig zurückgelegtem Quadriennium abgelegt werden; dagegen soll zwischen dem ersten und zweiten, sowie zwischen dem zweiten und dritten Rigorosum in der Regel ein Zwischenraum von wenigstens 6 Monaten stattfinden. Jedoch kann der Lehrkörper auch hievon nach reiflicher Erwägung eine Ausnahme gestatten. *Motive:* Da der einzige Massstab für das Urtheil des Examinators über die wissenschaftliche Befähigung des Geprüften in der Summe und Gründlichkeit des Erlernten liegt, so kann es ihm wohl gleichgültig sein, wo, wann und wie lange er für seine Prüfung sich vorbereitet hat. Eine Festsetzung eines bestimmten Intervalls zwischen den einzelnen Rigorosen liesse sich daher von diesem Gesichtspunkte aus und um so weniger bei dem Princip der Lehr- und Lernfreiheit rechtfertigen. Nichts desto weniger sah man sich dennoch durch überwiegendere Gründe veranlasst, im Interesse der Wissenschaft, der Prüfenden und des Candidaten eine Beschränkung in dieser Beziehung eintreten zu lassen. Denn sollen, wie gesagt, die strengen Prüfungen aufhören, gewöhnliche Schülerprüfungen zu sein, und das werden, was ihr Zweck und Name fordert, so gehört fürwahr selbst bei einem Zeitraum von 6 Monaten ein nicht gewöhnlicher Fleiss dazu, um mit Beruhigung sich einer solchen Prüfung zu unterziehen und den Prüfungsact nicht zu einem blossen Glückswurf zu machen. — Bei Abgang eines bestimmten Intervalls würde die gerade bei jüngern Leuten nicht selten eintretende Überschätzung der eigenen Kräfte so Manchen verleiten, sich auf „gut Glück" einer Prüfung zu unterziehen, bei welcher im Falle des Gelingens meistens der Zufall seinen guten Antheil hat, im Falle des Misslingens aber Examinator und Examinand in eine unerfreuliche Position versetzt würden. Durch Festsetzung eines negativen Termins wird so wenigstens indirect dem Leichtsinn und der Übereilung eine Schranke gesetzt. — Nun lässt sich wohl allerdings der Fall denken, dass Individuen sich zur Ablegung strenger Prüfungen melden, die durch ihre vieljährige theoretische oder praktische Thätigkeit auf dem rechts- und staatswirthschaftlichen Gebiete oder durch literarische Leistungen ohnediess eine Garantie für ihre gelehrte Ausbildung gewähren und rücksichtlich deren eine solche Beschränkung allerdings hart wäre. Allein in solchen, wohl nur selten vorkommenden Fällen ist eben die Ausnahme von der Regel zulässig. Was nun aber die Bemessung des Zeitraums betrifft, so glaubte man bei der grössern Strenge sowohl, die nun künftighin bei derlei Prüfungen eintreten soll, als auch bei dem Umstande, dass die Zahl der Rigorosen von 4 auf 3 reducirt würde, den in einem Ministerialerlass vom 19. Febr. und 11. April 1850 theils als usuell, theils als gesetzlich angegebenen Zwischenraum von 3 Monaten auf 6 Monate ausdehnen zu müssen.

§. 9. Die Meldung zur Ablegung einer strengen Prüfung geschieht schriftlich in einem mit den erforderlichen Ausweisen instruirten Gesuche beim Professorencollegium, welches den Candidaten, wenn kein Hinderniss

Digitized by Google

der Gewährung seiner Bitte entgegensteht, Tag und Stunde zur Ablegung des Rigorosums mittelst Rathschlags kund giebt, ihn anweist, bei der Quästur die gesetzlichen Taxen zu erlegen und sich hierüber bei dem Decan des Professorencollegiums auszuweisen. *Motive:* Es ist gewiss der Würde der betreffenden an den Prüfungshonorarien partcipirenden Examinatoren angemessener, wenn der Candidat mit der Entrichtung derselben nicht wie bisher an den Decan, sondern an den Quästor gewiesen wird.

§. 10. Die strengen Prüfungen sind bloss mündlich und zwar in derjenigen Landessprache abzulegen, deren alle Examinatoren vollkommen mächtig sind. Erklärt auch nur Einer der Prüfenden, dass er derjenigen von mehrern Landessprachen, in welcher der Candidat geprüft werden will, nicht mächtig sei, so kann die Prüfung in dieser Sprache nicht abgelegt werden. *Motive:* Da nach abgelegten 3 strengen Prüfungen der Candidat sich noch überdiess einer schriftlichen Clausurarbeit zu unterziehen hat, so glaubt man die einzelnen Rigorosen um so mehr auf eine bloss mündliche Prüfung beschränken zu müssen, da dadurch nicht nur der mit schriftlichen Ausarbeitungen verbundene bedeutende Zeitverlust vermieden wird, sondern auch bei den mündlichen Prüfungen mehr Gelegenheit geboten wird, sich nach mannigfachen Richtungen hin von der Wissenschaftlichkeit des Candidaten zu überzeugen. Was nun aber die mögliche Collision betrifft, die da, wo mehrere Landessprachen sind, leicht eintreten könnte, so glaubte man dem gerechten Anspruch auf Gleichberechtigung mit Rücksicht auf das jedenfalls noch höhere Interesse der Wissenschaft und der in Jedem zu achtenden subjectiven Überzeugung nach Möglichkeit Rechnung getragen zu haben. Da alle Examinatoren berufen sind, ihr Urtheil über den Erfolg der abgelegten Prüfung abzugeben, derjenige aber unmöglich ein Urtheil nach innerer Überzeugung abgeben kann, welcher der Prüfungssprache nicht vollkommen mächtig ist, so ist es natürlich, dass unter den dermalen obwaltenden Verhältnissen das Verständniss der Prüfungssprache bei allen Prüfenden vorausgesetzt werden müsse.

§. 11. Die Dauer der strengen Prüfung für einen Candidaten beträgt mindestens zwei Stunden; doch soll sie nicht über drei Stunden hinausgezogen werden. *Motive*: Durch die Bemessung der Prüfungsdauer innerhalb eines Minimums und Maximums wird einerseits jeder Willkürlichkeit und Neckerei, andererseits parteiischer Begünstigung vorgebeugt. Die Zahl der bei jedem Rigorosum zu prüfenden Gegenstände fordert wenigstens die Dauer von zwei Stunden, da ein kürzerer Zeitraum nicht hinreichend wäre, gründlicher in ein Fach einzugehen.

§. 12. Die strengen Prüfungen sind zwar öffentlich abzuhalten; doch soll die Theilnahme an denselben nur den immatriculirten Rechtshörern, Individuen, welche die Rechtsstudien absolvirt haben, Professoren und graduirten Personen gestattet sein. Der Vorsitzende ist verpflichtet, alles den Prüfungsact Störende sowie gegen dessen Würde Verstossende hintanzuhalten.

Digitized by Google

Motive: Die Vortheile der Öffentlichkeit sind anerkannt. Hier wird sie noch durch die Rücksicht empfohlen, dass der Candidat, der sich dem Urtheile der Öffentlichkeit aussetzt, gewiss erst nach grosser Vorbereitung und reiflicher Erwägung sich zur Prüfung melden wird. Auch wird das Urtheil der Prüfenden jedenfalls ein unbefangeneres sein, als wo die Prüfung sub camera geschieht und der Laune, Willkühr, den Sympathieen und Antipathieen ein freierer Spielraum gestattet ist. — Aber ungeachtet dieser grossen Vortheile kann man doch nur der relativen, nicht aber der absoluten Öffentlichkeit das Wort sprechen. Denn die Öffentlichkeit soll ein unparteiisches Urtheil bezwecken und die allgemeine Überzeugung von der wissenschaftlichen Befähigung des künftigen Doctors begründen. Das zu beurtheilen ist aber nicht Jedermanns Sache, sondern nur die der Berufenen. Als Berufene können jedoch nur die im § angeführten Individuen, als Jünger und Meister der Wissenschaft oder als Personen von allgemein wissenschaftlichem Interesse betrachtet werden. Alle Andern treibt nur eitle Neugierde in den Prüfungssaal, zu deren Befriedigung der Prüfungsact am allerwenigsten missbraucht werden sollte.

§. 13. Zu Examinatoren bei den strengen Prüfungen sind ausser dem Decane des Professorencollegiums als Vorsitzendem und dem des Doctorencollegiums nur noch 3 ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer berufen. Sind für ein oder das andere Fach mehrere ordentliche Professoren angestellt, so wechseln sie mit einander ab. Ist für ein zu prüfendes Fach kein ordentlicher Professor bestellt, oder ist derselbe zu erscheinen verhindert, so ist der ausserordentliche Professor dazu berufen. *Motive:* Die Beiziehung des Decans des Doctorencollegiums zu den strengen Prüfungen ist von jeher üblich und selbst unter den jetzt veränderten Verhältnissen eine gerechte, unabweisliche Forderung, da das Doctorencollegium, in dessen Mitte der zu creirende Doctor eintreten wird, an dessen corporativen Rechten und Privilegien er participiren soll, ein rechtliches Interesse dabei hat und daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, sich durch den Decan als seinen Repräsentanten von der wissenschaftlichen Befähigung des neu aufzunehmenden Collegen zu überzeugen, daher an allen zu diesem Behufe vorzunehmenden Acten sich zu betheiligen. Der Vorzug der ordentlichen Professoren vor den ausserordentlichen ist in ihrer gesetzlichen Rangordnung gegründet.

§. 14. Nach vollendeter Prüfung wird sogleich zur Abstimmung geschritten. Zu diesem Behufe ziehen sich die Examinatoren zurück. Zuerst stimmen sie und zwar durch weisse und schwarze Kugeln darüber ab, ob der Candidat entsprochen oder nicht entsprochen habe. Die absolute Majorität der Votanten entscheidet. Legt ein Candidat in der strengen Prüfung überhaupt oder in irgend einem Legrgegenstande besonders ausgezeichnete Fähigkeiten an den Tag, so ist dieses bei der Kundmachung des Erfolges der Prüfung sowie in dem Rigorosenbuche zu bemerken. *Motive:* Diese

Digitized by Google

dem §. 34 des h. Ministerial-Erlasses für Staatsprüfungen ganz analoge Bestimmung geht aus der Natur der Sache hervor. Nur wurde statt des Calculs „befähigt" oder „nicht befähigt" der Ausdruck „entsprochen" oder „nicht entsprochen" gewählt, und zwar desswegen, weil es sich beim Doctorats-Candidaten nicht so wie beim Candidaten der Staatsprüfung unmittelbar bloss um seine Befähigung zur Praxis, sondern mehr um seine Würdigkeit für den zu erlangenden Grad handelt, daher der Ausdruck „entsprochen" ein passenderer zu sein scheint. Die hier wieder vorgeschlagene geheime Abstimmung durch Kugelung hat unstreitig den Vortheil für sich, dass das Urtheil des einen Votanten durch das des andern nicht determinirt, überhaupt jede Influenzirung vermieden, dass die Unbefangenheit des Urtheils mehr gewahrt wird.

§. 15. Das Resultat der Abstimmung wird öffentlich kund gemacht, und ist in das sogenannte Rigorosenbuch einzutragen und von sämmtlichen Examinatoren durch ihre Namensfertigung zu bestätigen. *Motive*: Die Ausstellung von Zeugnissen über den Erfolg der strengen Prüfung war bisher nicht üblich, und dürfte, da das Resultat in das Rigorosenbuch eingetragen wird, auch fernerhin nicht nothwendig sein.

§. 16. Wenn ein Candidat bei einer strengen Prüfung reprobirt wird, kann er sie nach Verlauf einer von den Examinatoren als Minimum bestimmten Zeit, jedoch nur einmal wiederholen. Auch bei der Wiederholung einer strengen Prüfung sind dieselben Taxen noch einmal zu entrichten, wie bei der ersten. *Motive:* Da der ungünstige Erfolg einer strengen Prüfung nicht immer in einer mangelhaften Vorbereitung, sondern mitunter wohl in zufälligen ausser der Schuld des Candidaten gelegenen Umständen, wie Kränklichkeit, Verstimmung, grosser Befangenheit u. s. w. seinen Grund hat, so ist es gewiss nur eine Forderung der Billigkeit, dem Candidaten die Wiederholung der strengen Prüfung zu gestatten. Doch kann diese Wiederholung nicht mehr als einmal stattfinden, wenn nicht der ganze Prüfungsact zu einem blossen Experiment herabgewürdigt werden soll. Überdiess begründet das Misslingen einer ungeachtet längern Zwischenraums wiederholten strengen Prüfung nur zu sehr den Zweifel an die wissenschaftliche Befähigung und Tüchtigkeit des Candidaten. Da die Prüfungstaxen ein Entgelt für die Zeit oder Mühe der Prüfenden sind, so ist es eine gerechte Forderung, dass dieselben neuerdings erlegt werden sollen, wo Zeit und Mühe der Prüfenden zum Zweitenmale in Anspruch genommen werden.

§. 17. Hat der Candidat die drei strengen Prüfungen mit gutem Erfolg zurückgelegt, so hat er sich noch einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen. Diese besteht in einer gründlichen wissenschaftlich gehaltenen Clausurarbeit, welche von dem Candidaten über ein aus den Gegenständen der drei strengen Prüfungen ihm gegebenes Thema unter Beaufsichtigung eines der Examinatoren und ohne äussere Hülfsmittel zu verfassen ist. Es ist jedoch dem Candidaten freigestellt, im Allgemeinen zu bestimmen, ob das zu bearbeitende

Digitized by Google

Thema aus den Gegenständen des ersten, zweiten oder dritten Rigorosum zu nehmen sei. *Motive:* Weder für eine zu Hause zu verfassende Bearbeitung, noch für Vorlegung einer gedruckten Schrift zur Bedingung der Verleihung der Doctoratswürde, lässt sich das Wort führen; für ersteres nicht, weil man nie die Gewissheit von der Autorschaft des Candidaten oder von dem Antheil, den er daran hat, gewinnen kann. Diess ist auch bei gedruckten Abhandlungen der Fall; ausserdem tritt aber noch das Bedenken dazu, dass auf solche Weise nicht selten unreife Producte zur Publicität gelangen, welche nicht geeignet sind, die Hochschule in ein günstiges Licht zu setzen. Dagegen wird durch eine schriftliche Clausurarbeit, bei welcher dem Candidaten Zeit und Raum zum reiflichen Durchdenken seines Themas gegönnt ist, erst so ganz recht die Gelegenheit geboten, die geistige Selbstständigkeit und Productivität, namentlich aber die Darstellungsgabe zu bekunden. Jedoch darf man von einem angehenden Doctor, der als solcher die veniam docendi für sich in Anspruch nimmt, mit Recht fordern, dass seine Arbeit keine Schülerarbeit sei, sondern nach Form und Inhalt einen wissenschaftlichen Charakter an sich trage. Nur aus einer derartig literarischen Arbeit lässt sich genau beurtheilen, ob der Candidat ein denkender Kopf sei, oder ob sein Wissen sich nur auf ein im Gedächtnisse aufgehäuftes todtes, unfruchtbares Material beschränke. Eine solche Arbeit lässt auch die ganze wissenschaftliche Richtung des Candidaten erkennen; da es aber fast eine Unmöglichkeit ist, dass Jemand in den weit ausgebreiteten Gebieten sämmtlicher historisch-philosophischen, staatsrechtlich-administrativen und judiciellen Wissenschaften so heimisch ist, dass er ohne äussere Hülfsmittel ein selbstständig gedachtes, nicht aber bloss aus dem Gedächtnisse niedergeschriebenes fremdes Elaborat liefern, und da es überhaupt zu erwarten steht, dass er als Doctor sich den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nur nach einer Richtung hin vorzugsweise und mit Liebe zuwenden werde, so ist es gewiss eine billige Forderung, dass es dem Candidaten freigestellt bleibe, im Allgemeinen nach der dreifachen Prüfungsabtheilung zu bestimmen, aus welchem wissenschaftlichen Gebiete das von ihm zu bearbeitende Thema herzuholen sei.

§. 18. Die Bestimmung des Themas für diese Clausurarbeit geht von dem Professoren-Collegium aus. Zu diesem Behufe werden 6 geeignete Fragen aus den Gegenständen der vom Candidaten angegebenen Prüfungsabtheilung auf einzelne Blätter geschrieben. Diese werden zusammengefaltet, in eine Urne geworfen, aus welcher der Candidat alsdann eines zieht. Über die gezogene Frage hat er sein Elaborat zu liefern. *Motive:* Durch einen solchen Vorgang wird jeder Parteilichkeit und Willkür vorgebeugt und jede Veranlassung zu Beschwerden beseitigt.

§. 19. Zu dieser Clausurarbeit ist ein Zeitraum von 8 Uhr Morgens bis längstens 5 Uhr Abends bestimmt. *Motive:* Ein Zeitraum von 9 Stunden dürfte genügen, um eine Frage in der oben angegebenen Weise zu bear-

Digitized by Google

heiten, wenn der Candidat sonst der von ihm selbst gewählten Fächer mächtig ist.

§. 20. In der Überwachung des Candidaten theilen sich die beiden Decane und die Professoren in der Art, dass immer Einer in dem Prüfungslocale gegenwärtig ist. Die fertige Ausarbeitung übernimmt, unter Angabe der Stunde der Vollendung, der zuletzt Anwesende, durchzieht sie mit einem Faden und siegelt sie.

§. 21. Das gelieferte Elaborat wird sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Professoren-Collegiums zur Begutachtung zugesendet. Fällt das Gutachten der Majorität zu dessen Gunsten aus, so wird der Candidat zur Disputation zugelassen. Im entgegengesetzten Falle wird er zu einer neuerlichen Clausurarbeit nach Verlauf einer vom Professoren-Collegium bestimmten Zwischenzeit angewiesen. Misslingt auch diese, so hat das Professoren-Collegium mit Rücksicht auf die vom Candidaten in den mündlichen Prüfungen an den Tag gelegte wissenschaftliche Befähigung zu entscheiden, ob der Candidat ungeachtet der nicht entsprechenden Clausurarbeit dennoch zur Disputation zuzulassen sei. *Motive*: Die Clausurarbeit soll nicht als eine für sich bestehende strenge Prüfung betrachtet werden, sondern nur dazu dienen, dem aus den einzelnen Rigorosen nicht gewonnenen sichern Urtheil der Examinatoren eine bestimmte Richtung zu geben und so ihre Überzeugung zu vervollständigen. Ebendesswegen war man der Ansicht, dass der Candidat, der nach abgelegten strengen Prüfungen auch zum wiederholten mal in der Clausurarbeit nicht entsprochen hat, desshalb nicht unbedingt zu reprobiren sei, sondern dass das Urtheil über seine Zulässigkeit zur Disputation sich auf das Ergebniss seiner Gesammtleistungen gründen müsse.

§. 22. Nach abgelegten strengen Prüfungen und gelieferter Clausurarbeit hat der Candidat wenigstens zwei Thesen aus einem jeden der nachfolgenden 6 Zweige der Rechts- und Staatswissenschaften, als: aus dem philosophischen Rechte, Strafrechte, ältern und neuern Civilrechte, aus dem Civil- und strafrechtlichen Verfahren und aus den Staatswissenschaften, daher in Allem 12 Thesen zur Vertheidigung aufzustellen.

§. 23. Die Beurtheilung über die Zulässigkeit der aufzustellenden Thesen soll dem Professoren-Collegium gemeinschaftlich mit dem Doctoren-Decan zustehen.

§. 24. Aus den aufgestellten Sätzen sollen nur drei besprochen und der Disputationsact überhaupt nicht über 2 Stunden ausgedehnt werden. Die Professoren der Facultät sind kraft ihres Amtes zum Opponiren verpflichtet. Es haben demnach bei jeder Disputation drei vom Professoren-Decane zu bestimmende Professoren zu erscheinen, welche, falls kein anderes Facultätsmitglied sich zum Opponiren meldet, den Disputationsact damit beginnen, dass sie der Reihe nach einen oder den andern der aufgestellten Sätze zur Besprechung wählen. Zu diesem Ende hat der Professoren-

Digitized by Google

Decan die Disputation mit der Aufforderung zu eröffnen, dass jedes der Facultätsmitglieder, welches zu opponiren bereit ist, seinen Namen angebe. Erklären sich ein oder mehrere Facultätsmitglieder dazu bereit, so werden sowohl ihre Namen, als auch die der anwesenden Professoren in eine Urne gegeben, aus welchen der Professoren-Decan drei zieht, welche in der Reihe, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, als Opponenten auftreten.

§. 25. Die Beurtheilung, ob der Candidat in der Disputation entsprochen und zur Promotion zuzulassen sei, soll einer Commission von vier Censoren, von denen zwei dem Lehrkörper, zwei der Facultät angehören sollen, unter dem Vorsitze des Decans überlassen werden. Unter diesen darf aber keiner der Opponenten sich befinden. Die Censoren aus dem Lehrkörper bestimmt der Professoren-Decan, die aus der Facultät der Decan der Doctoren. — Die Majorität entscheidet und bei Gleichheit der Stimmen decimirt der Professoren-Decan als Vorsitzender. Hat der Candidat in der Disputation nicht entsprochen so kann ihm die Wiederholung des Disputationsactes in einer nach dem Ermessen der Censoren zu bestimmenden Zeit unter denselben Modalitäten wie die erste Disputation bewilligt werden. Über den Erfolg der zweiten Disputation urtheilt eine Commission von vier neuen bei der Beurtheilung des erstern nicht betheiligt gewesenen Censoren.

§. 26. Der von der Commission gefasste Beschluss ist dem Candidaten möglichst schnell schriftlich mitzutheilen.

§. 27. Die zu vertheidigenden Thesen müssen drei Tage vor der Disputation an den dazu bestimmten Plätzen affigirt und Tag und Stunde der Disputation auch durch die officielle Zeitung bekannt gegeben werden.

§. 28. Bei der Disputation hat jedes äussere Gepränge, daher auch die sonst übliche Musik mit Pauken und Trompeten, zu unterbleiben. Der Candidat erscheint dabei in anständiger, der Würde des Actes und der Facultät angemessenen Kleidung.

§. 29. Das Gesuch um Promotion, welches erst nach überstandener Disputation zu überreichen ist, soll mit dem Curriculum vitae belegt bei dem Universitätsvorstande eingebracht werden und letzteres ist in dem Universitätsarchiv aufzubewahren.

§. 30. Die Promotion ist in gleicher Weise, wie die Disputation, durch Affigirung eines Promotionsplacats und durch Anzeige in der officiellen Zeitung kund zu geben.

§. 31. Der eigentliche in der Aula abzuhaltende Promotionsact besteht in einer den Verhältnissen des Candidaten und der Zeit angemessenen Ansprache des Rector magnificus, in der Sponsion des Candidaten, in der Ausfertigung und Übergabe des Doctordiploms, in der Eintragung in die Matrikel und in einem Schlussworte des Candidaten. Dem neu promovirten Doctor bleibt es freigestellt, ob er den Act der Promotion mit Anhörung einer Messe beschliessen wolle. Alle andern Ceremonien, Titulaturen und über-

Digitized by Google

flüssigen Dankreden &c. entfallen. Der Gebrauch der lateinischen Sprache ist wie bisher bei diesem Acte beizubehalten.

Die *Motive* der §§. 22 bis incl. 31, welche mit wenigen Abänderungen aus dem an das h. Unterrichtsministerium von der juridischen Facultät erstatteten Berichte entnommen sind, sind in eben diesem Berichte umständlich auseinandergesetzt, und es wird daher hier nur auf dieselben hingewiesen.

§. 32. An Taxen hat der Candidat bei jedem einzelnen Acte des ganzen Ganges jedem der an dem Acte Betheiligten einen Ducaten in Gold, für die schriftliche Prüfung aber 5 Ducaten, ebenso einen gleichen Betrag für die Disputation zu entrichten. Die Taxen für die schriftliche Prüfung und Disputation werden unter den zwei Decanen und den an diesem Acte betheiligt gewesenen Professoren getheilt.

§. 33. Für die Promotion sind in Allem 10 Ducaten an Taxen zu erlegen; von diesen erhält der Rector magnificus 3, der Doctorendecan 1, der Syndicus 1, und die übrigen 5 werden unter den ordentlichen Professoren gleichmässig vertheilt. Alle andern bisher üblichen Taxen und Giebigkeiten, als: die für die Wittwen- und Waisensocietät, für die Cassa peristromatum &c., haben zu entfallen.

§. 34. Der Pedell erhält für jeden der in den vorgehenden §§. angeführten Acte, insoweit seine Dienstleistung dabei in Anspruch genommen wird, 2 fl. C. M.

§. 35. Ausgezeichneten, durch ihre wissenschaftlichen Leistungen hervorragenden Personen können über Antrag des Professoren- oder Doctorencollegiums, wenn beide hierüber einverstanden sind, Ehrendoctorate ertheilt werden. Bei dissentirenden Ansichten der genannten beiden Collegia entscheidet über die Ertheilung eines Ehrendoctorats der akademische Senat.

IV.

Nekrolog.

I. Dr. Karl Ferdinand Theodor Hepp,

ord. Professor der Rechte in Tübingen*).

Hepp stammt von väterlicher Seite aus einer rheinpfälzischen Familie. Er ist am 10. Dec. 1800 in Altona geboren, wo sein Vater Kaufmann war. Seine noch lebende Mutter, eine geborne Eckstein aus Kopenhagen, hatte bei den umfassenden Geschäften des Vaters vorzüglichen Einfluss auf die

*) Benützt wurde eine Schrift: „Zur Erinnerung an Karl Ferd. Theod. Hepp. Tübingen, gedruckt bei Ludw. Friedr. Fuss, aus welcher die schwäbische Kronik vom 20. Juni einen Auszug giebt.

Digitized by Google

Bildung des Sohnes. Aus einer Altonaer Privatanstalt trat er mit zwölf Jahren in das vaterstädtische Gymnasium ein, auf welchem er bis Herbst 1817 verweilte. Von da an besuchte er 2½ Jahre lang zuerst das Johanneum, dann das akademische Gymnasium in Hamburg, wo ihn Gurlitt auszeichnete. Ostern 1820 bezog er die Universität Heidelberg, die damals von Holsteinern sehr gerne besucht wurde. Nach anderthalbjährigen Rechtsstudien in Heidelberg ging er auf ein Jahr nach Göttingen und auf ein Semester nach Berlin. Den Schluss seiner Studien machte er in Kiel, wo er drei Semester sich aufhielt. Im Herbst 1824 machte er das juristische Amtsexamen. Im Laufe des Jahres 1825 promovirte er und bereitete sich zum juristischen Lehramt vor. Im Sommer 1826 habilitirte er sich in Heidelberg als Privatdocent. Hier las er bis zum Anfange des Jahres 1833 über Encyklopädie und Methodologie des Rechts, Naturrecht, über Geschichte, Institutionen und Exegese des römischen Rechts und über Criminalrecht. Zu Anfang des Jahres 1833 ging er, als ordentlicher Professor an die dortige Universität berufen, nach Bern, wo er zugleich das Amt eines Staatsanwalts überkam. Noch als Privatdocent hatte er sich in Heidelberg am 7. April 1831 mit Isabella Pickford, der eben so schönen als liebenswürdigen Tochter eines dort privatisirenden Engländers, verehelicht. Bereits im Herbste 1835 wurde er als ordentlicher Professor des Criminalrechts nach Tübingen berufen. C. G. Wächter, der in diesem Jahre einem Rufe nach Leipzig folgte, hatte ihn zur Berufung für sein damaliges Nominalfach vorgeschlagen. In Tübingen lehrte und wirkte Hepp bis zu seinem am 3. März d. J. erfolgten Tode. Seine Vorlesungen in Tübingen erstreckten sich ausser dem Criminalrechte und Criminalprocess, seinen Nominalfächern, auch über Encyklopädie und Methodologie des Rechts, über Institutionen und Naturrecht. Von Universitätsämtern bekleidete er einmal das Rectorat, dreimal das Decanat der Juristenfacultät.

In Hepp herrschte von früher Jugend an der Verstand vor; die Phantasie trat zurück oder blieb wenigstens dem Verstand ganz untergeordnet. Gegen alles Phantastische entwickelte er entschiedenen Widerwillen; für sich und Andere machte er den klaren Verstand und die einfache Pflicht zum höchsten Masssstabe. Sein Fleiss war schon im ersten Stadium seiner Bildung, auf der Schule, sehr energisch und diese Energie des Fleisses blieb ihm sein ganzes Leben lang. Sein Charakter war von Jugend auf ein rechtlicher im eigentlichen Sinne des Worts; diese Rechtlichkeit beherrschte sein ganzes Wesen so sehr, dass sie ihm sogar etwas Schroffes und Hartes geben mochte. Sein Recht ging ihm unbedingt über andere Forderungen des Lebens und er konnte Verhältnisse der Freundschaft und Dankbarkeit demjenigen unterzuordnen, was er als seine im Rechte begründeten Ansprüche ansah, sich bemüssiget halten. Mit dieser Rechtlichkeit verband er ungewöhnliche Ordnungsliebe. Schon in der Jugend wie im Mannesalter war sein Arbeitszimmer das geordnetste, das man sehen konnte. Alles hatte seine

Digitized by Google

bestimmte Stelle, und wenn er in der umfassendsten Arbeit abbrach, so wurden Bücher und Papiere vorher reponirt, wie wenn er sie statt in der andern Hälfte desselben Tags erst nach Wochen wieder gebrauchen wollte. Dieser Ordnungssinn erleichterte seine Arbeit und ersparte ihm die Zeit, die Andere beim Wiederbeginn der Arbeit dem Heraussuchen der aufgeschlagenen Bücher und der Auffindung einzelner durcheinander gelegter Papiere widmen müssen. Unmittelbar hiemit stimmt die vollendete äusserlich logische Anordnung aller seiner schriftstellerischen Arbeiten überein. Hepp wurde früh Schriftsteller; diess hing mit seiner Art zu studiren zusammen, die schon auf der Schule wesentlich reproducirend war. Als er auf dem Gymnasium das Griechische begann, studirte er für sich bald den Homer, Xenophon und andere Schriftsteller, und auch im Lateinischen liess er, was in der Schule gelehrt wurde, hinter sich. Dabei befolgte er jene Observationenmethode, wie sie sich in den holländischen Ausgaben *cum notis variorum* findet. Zu seiner Weiterbildung verfasste er vollständige Commentare zu Euripides *Φοινίσσαι* und *Ἑκάβη*. Mit Freunden las er cursorisch alte Schriftsteller. Der unausgesetzte Fleiss wäre vielleicht seiner zarten Gesundheit nachtheilig gewesen, wenn nicht seine auch im spätern Alter fortgesetzte regelmässige Bewegung in freier Luft und während seines Studiums in Hamburg die Nothwendigkeit, täglich den Weg von Altona dahin und von Hamburg nach Altona zu Fusse zu machen, heilsam entgegengewirkt hätte. Als er Ostern 1820 das Gymnasium in Hamburg verliess, erschien, herausgegeben und eingeleitet von Gurlitt: Pindars fünfter nemeischer Siegsgesang, übersetzt und erklärt von K. F. Th. Hepp (Hamb. 1820. 4.). Neben diesen philologischen Studien gab er sich besonders eifrig dem Studium der Geschichte hin, zu welchem Zwecke er namentlich synchronistische Tabellen aus dem Kopfe entwarf, eine Menge Karten zeichnete u. s. f. Mit gleichem Ernste legte er sich auf neuere Sprachen, das Französische, Dänische und besonders das Englische, in der Universitätszeit auch auf das Italienische und Schwedische. In seiner Fachwissenschaft hörte er Thibaut, Zachariä und Mittermaier in Heidelberg, in Göttingen Eichhorn, in Berlin Savigny, in Kiel Falck. Während er mit letzterm in dauernder Verbindung blieb, hatten Thibaut und Zachariä bleibenden Einfluss auf ihn. Von Thibaut eignete er sich vorzüglich die Art der Untersuchung, von Zachariä die Form der Darstellung an. Auffallend war und blieb es, dass sein im Herbst 1824 vor dem Obergerichte zu Glückstadt bestandenes Examen nur zu der zweiten Note führte. Während sich Hepp das Zeugniss geben konnte, dass er von Anfang mit dem gewissenhaftesten Fleiss sich seinen Studien gewidmet, erklärte ihm der Kanzler des Obergerichts bei der Eröffnung jenes Resultats seines Examens: „An Kopf fehle es ihm freilich nicht, aber es müsse auch Fleiss hinzu kommen."

Was Hepps schriftstellerische Thätigkeit betrifft, so erstreckte sie sich auf Civil- und Criminalrecht. Seine Schriften sind:

Digitized by Google

1) *Dissertatio inauguralis, qua inquiritur, ex quo tempore hypotheca bona debitoris afficiat. Lips.* 1825, welche später in den Verlag von Perthes-Besser u. Mauke in Hamburg überging.
2) *Diss. phil. jurid. interpretationem leg.* 2. §. 5. *D. de O. J. scripta pro impetranda legendi facultate. Heidelb.* 1826.
3) Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. Heidelb. 1827.
4) Kritische Darstellung der Strafrechtstheorien, nebst einem Versuch über die Möglichkeit einer strafrechtlichen Theorie überhaupt. Heidelb. 1829. Diese Schrift erhielt 1843—45 eine zweite völlig umgearbeitete Auflage unter dem Titel: Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechts-Systeme, ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie und der Strafgesetzgebungs-Wissenschaft. Erste Abtheilung: Die Vergeltungs- oder Gerechtigkeitssysteme. 1843. Zweite Abtheilung: Die relativen Systeme. 1. Heft: Die Vertrags- und Abschreckungstheorien. 1844. 2. Heft: Die Präventions-, die Besserungs-, die relativen Coalitions- und die Rechtssysteme. 1845.
5) Beiträge zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinem und nach bernischem Strafrecht, in 6 Abhandlungen. Mit e. Abruck des Berner Strafgesetzes vom 7. Juli 1832. Bern 1833.
6) Über die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien des Auslandes und den Werth der Philosophie des Strafrechts für die Strafgesetzgebungs-Wissenschaft überhaupt. Heidelb. 1834.
7) Actenmässige Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Berner Obergerichts und die damit zusammenhängende Cabinets-Justiz. Tüb. 1834.
8) Die Strafen-Systeme des neuen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg v. J. 1835, in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte, dem Strafedicte und neuern Legislat. Heidelb. 1836.
9) Über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Ein Progr., geschrieben zur Feier des Geburtsfestes S. M. des Königs von Württemberg. Tübingen 1836. 4.
10) Die Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe nach den neuern Legislat. u. d. gemein. Rechte, mit besond. Rücksicht auf den Entwurf eines Strafgesetzb. f. d. KR. Württemberg v. J. 1835. Heidelb. 1836.
11) Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts, insbes. die Lehre v. d. Unglücksfällen, nach den Grundsätzen des röm. u. deutschen Rechts u. der neuern Legislationen dargestellt. Tübingen 1838.
12) Jerem. Bentham, Grundsätze der Criminalpolitik in e. Auszuge u. systematischen Zusammenhange dargestellt. Tübingen 1839.
13) Commentar über das neue württemb. Strafgesetzbuch, nach seinen authentischen Quellen, den Vorlagen der Staatsregierung und den ständischen Verhandlungen des J. 1838, mit Erläuterungen und Registern versehen. Drei Bände in 16 Lieferungen. Tübingen 1839—42.

Digitized by Google

14) Anklageschaft, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, gegründet auf eine historisch-kritische Beleuchtung des bestehenden Inquisitionsprocesses. Tübingen 1842.

15) Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen nebst angrenzenden Amtsverbrechen und Polizei-Übertretungen, nach gemeinem und württemb. Rechte. Tübingen 1846.

Ausserdem betheiligte sich Hepp bei mehreren Zeitschriften als Mitarbeiter, so bei den Heidelberger Jahrbüchern, aus welchen besonders abgedruckt erschien: Vergleichung des ursprünglichen Hannoverschen Strafentwurfs mit dem revidirten Entwurf. Heidelberg, 1832; ferner bei dem Archiv für civilistische Praxis, in welchem von ihm eine Reihe civilistischer Abhandlungen zu finden ist; bei der Zeitschrift für Civilrecht und Process; ferner beim Archiv des Criminalrechts, zu dessen Herausgebern er seit 1845 gehörte; ferner bei der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, aus welcher als besonderer Abdruck erschien: Die nothwendige Reform der Freiheitsstrafe und Strafanstalten in Württemberg. Frankfurt a. M. 1847.

In allen diesen Schriften herrscht so ziemlich derselbe Charakter. Hepp war strenger Dialektiker und guter Interpret, so weit es sich um einzelne ihm vorliegende Gesetze handelte. In keiner seiner Arbeiten lässt sich eine historische Methode erkennen. Er machte sich aus einzelnen Gesetzen ein Bild des Gegenstandes, den er bearbeitete, schuf einen Begriff und analysirte diesen. Die Genesis des Rechts war ihm im Ganzen gleichgültig. Hierin befolgte er vollkommen Thibauts Methode. Er arbeitete in derselben systematisirenden Weise und ahmte sein Vorbild selbst in den Wendungen seiner Rede, in seiner Argumentation nach, freilich nicht immer in der geistreichen Manier und mit der Schärfe des zersetzenden Verstandes desselben. Seine entschieden besten civilistischen Arbeiten sind die über das Datum des Pfandrechts — seine Inauguraldissertation und ein Nachtrag dazu im Archiv für civilistische Praxis. Wie wenig Hepp für historische Untersuchungen Sinn hatte, beweist seine Abhandlung über die Disputatio fori, über die er ohne allen Standpunkt in der Geschichte des römischen Rechts lediglich eine kritisch-exegetische Arbeit über die bekannte Stelle des Pomponius lieferte. Seine criminalistischen Arbeiten verschafften ihm, mehr seine frühern, als seine spätern, ein bedeutendes Ansehen. Seine Beschäftigung mit der Strafrechtstheorie war eine für die Wissenschaft sehr fruchtbare; hier bewegte er sich auf seinem eigentlichen Felde. Sein Commentar über das württembergische Strafgesetzbuch war ein an und für sich gewagtes Unternehmen, das denn auch nicht zum Schluss geführt worden ist. In den Geist einer ganzen noch unbearbeiteten Gesetzgebung vollkommen einzudringen und zugleich dem Württembergischen Praktiker zu genügen, der nach dem Werke zuerst begierig griff, ging über Hepps Kraft.

Was des Verewigten praktische Thätigkeit betrifft, so war er schon als Privatdocent in Heidelberg Mitglied des Spruchcollegiums, in Bern erhielt er

Digitized by Google

alsbald das Amt eines Staatsanwaltes und in Tübingen war er für Gutachten, die in den ersten Jahren aus der Schweiz verlangt wurden, oft der erbetene Referent. Seine praktischen Arbeiten bieten ziemlich genau ein Abbild seiner theoretischen. Er liebte es, in Gutachten die Theorie über die in concrete zu behandelnde Rechtsfrage vorauszusenden und daran anknüpfend die Beurtheilung des speciellen Falls folgen zu lassen, — eine für den Respondenten immerhin gefährliche Methode, bei der jedenfalls das analystische Verfahren der römischen Juristen nicht zum Muster genommen ist.

In seiner Lehrthätigkeit war er ein Muster von gewissenhafter Sorge für volle Erschöpfung des Gegenstandes seiner Vorträge. Er las unermüdlich und duplirte regelmässig lange vor dem Schlusse des Semesters. Freilich bot auch die Neugestaltung der ganzen Straf- und Strafprocess-Gesetzgebung Württembergs dem Lehrer grosse Schwierigkeiten. Die Ausgleichung des Vortrags nach Verhältniss des gemeinrechtlichen und des particularrechtlichen Stoffs machte ihm viele Beschwerde, bis er sich entschloss, gemeines und württembergisches Strafrecht ganz zu trennen. Seine Vortragsweise war jener Thibauts nachgebildet, seine Methode wesentlich dictirend, abwechselnd mit freiem Vortrag. Schärfe oder vielmehr eine gewisse Härte in Beurtheilung entgegenstehender Ansichten machte ihm zuerst weniger Freunde in seinem Auditorium, bis seine Gründlichkeit, von der Studentenwelt vollkommen erkannt, ihm selbst in Collisionen den Sieg verschaffte.

In politischer Beziehung war Hepp wie die grosse Mehrzahl seiner Landsleute liberal-conservativ. Dem Treiben der Umsturzpartei trat er seit 1848 vielfach kräftig entgegen; er stand an der Spitze des Tübinger vaterländischen Vereins. Als Holsteiner widerten ihn schon in den zwanziger Jahren die damals bereits vielfach hervortretenden Danisirungsversuche und die Hemmungen an, welche von Kopenhagen aus allen Institutionen der Herzogthümer angelegt wurden. Dieses Missbehagen trug mit dazu bei, dass er seine Heimath verliess.

Hepp verlor nach achtjähriger Ehe am 11. December 1839 seine Frau. Dieser Todesfall hatte auf den damals noch kräftigen Mann einen ganz ausserordentlichen Einfluss. Die Trauer um die Gattin verliess ihn bis zu seinem Tode nicht; er gab sich derselben in den ersten Jahren nach ihrem Hinscheiden so vollständig hin, dass man ernstlich für ihn fürchten durfte. Seitdem fing er in seiner Trostlosigkeit an, sich sehr eifrig mit religiösen Schriften zu beschäftigen und sich selbst einem gewissen Pietismus zuzuneigen, wofür der nähere Umgang mit Collegen dieser Richtung viele Nahrung gewährte. Vom geselligen Leben, in welches seine gewiss sehr fromme aber auch recht heitere Gattin ihn eingeführt hatte, zog er sich ganz zurück. Seine Gesundheit wurde schwankend; Hämorrhoidal-Leiden, zu denen er schon früh, in Folge seiner angestrengten Thätigkeit neigte, veranlassten bedeutende Kuren. Noch im Winter $18^{49}/_{50}$ hielt er sich, obwohl sehr angegriffen, aufrecht. In den Osterferien 1850 brach seine Gesundheit zusammen. Ein

Digitized by Google

Rückenmarksleiden entwickelte sich, führte zu fast völliger Schlaflosigkeit und Lähmung der Beine und ein achtwöchiger Aufenthalt im Wildbad konnte schon keine Linderung mehr schaffen. Zwar erholte er sich im Winter $18^{50}/_{51}$ wieder so weit, dass er stehen und gehen konnte. Allein bald verfiel er in ein Schleimfieber, das am 3. März 1851 seinen Tod herbeiführte. Mit musterhafter Geduld trug er seine Leiden.

II. Ferdinand Gotthelf Hand,

Prof. eloqu. an der Universität zu Jena, G. S. Geheimhofrath, Ritter des Falkenordens &c.

Die letztvergangenen Monate haben auf überraschend traurige Weise die Reihen der Vertreter der Wissenschaft auf den deutschen Universitäten gelichtet; fast jede derselben hat eine, ja mehrere ihrer hervorragendsten Grössen verloren; ich erinnere hier nur an die Botaniker Linck, Kunth, Kunze, an den Zoologen Voigt, an den Astronomen Jakobi, an die Mediciner Langenbeck, Nägelé, Nasse; in schon etwas längere Zeit, aber immer noch frisch ins Andenken fällt der Tod August Neanders. Auch die philologische Wissenschaft hat schwere Verluste erlitten, die um so schwerer gerade jetzt in die Wagschale fallen, wenigstens was die akademische Thätigkeit betrifft, als zu derselben Zeit noch unter den Lebenden dreien der bedeutendsten, die die verschiedensten Richtungen der Sprachforschung und Kritik, der Archäologie und der Staats- und Rechtsgeschichte vertreten, die akademische Laufbahn gewaltsam verschlossen und die eine Metropole der Philologie, Leipzig, bald kaum noch in dieser Beziehung genannt werden wird. Der Name Lachmanns genügt schon bei allen, die überhaupt Philologie getrieben, um den 13. März, wo sein Auge sich dieser Erde schloss, als einen der Philologie verhängnissvollen zu bezeichnen, um so mehr als seine Grösse nicht sowohl in der Fülle von Gelehrsamkeit, in der Darlegung grossartiger, von Schülern auszuführender Überblicke bestand, als in dem eigensten persönlichen Scharfsinne, der überall Licht und Klarheit verbreitete, wohin er sich wandte, der scharf und fertig, kurz und knapp das Erforschte hinstellte. Der darauf folgende Tag, der 14. März, hat in Jena das Leben von Hand geendet, der, allerdings schon mehr an der Neige seiner Laufbahn stehend, wohl einem bei mehr und mehr sich umdunkelndem Augenlichte trüben Alter entgegensah, aber dessen Bedeutung in der Wissenschaft, dessen so vielseitiger Einfluss in nähern Kreisen sein Dahinscheiden Allen, die ihn gekannt, die ihn als Schüler verehrt, um so lebendiger in das Gedächtniss zurückruft und die Persönlichkeit selbst vermissen lässt. Wenn irgend einer, so gehörte gerade Hand zu denjenigen Männern, deren Wesen und Sein durch das Geschriebene durchaus nicht begränzt wird, bei denen vielmehr dasselbe nur die Anfänge oder Ausläufer vielfacher, nach verschiedenen Seiten ausgehender Richtungen bildet. Es wird daher der Zweck der folgenden kurzen Schilderung sein, jene Mannigfaltigkeit und dabei den Vermitte-

Digitized by Google

lungs- und Kernpunkt hervorzuheben, so weit es dem Ref. verstattet war, dem innern Leben seines Lehrers zu folgen, dessen ausführliche Biographie, gestützt auf den zahlreichen und höchst reichhaltigen schriftlichen Nachlass, bereits einer seiner nächsten Schüler (Dr. Queck in Sondershausen) übernommen hat.

Ferdinand Gotthelf Hand war am 15. Februar 1786 zu Plauen im Voigtlande geboren, wo sein Vater ein geistliches Amt bekleidete. Er wurde hier zu Hause von demselben und Privatlehrern unterrichtet, bis 1798 er in Sorau in der Niederlausitz, wohin sein Vater als Superintendent versetzt wurde, in die öffentliche Schule eintrat. Dankbar rühmte er später zwei Lehrer, welche von Einfluss auf ihn gewesen, Küffer und Leisner. Schon bei dem Abgange zur Universität 1803 trat er mit einer Arbeit heraus: „De matre magna deorum", die wir nicht kennen, und die eine Richtung anzudeuten scheint, welche er nachher verlassen hat. Leipzig war natürlich der Zielpunkt des schon von vorn herein für die Philologie sich entscheidenden Jünglings. Hier hatte Hermann bereits eine strebsame Schule um sich versammelt, eine Schule, die von unberechenbarem Einflusse für die ganze norddeutsche Nationalbildung geworden ist. An ihn schloss sich auch Hand an: der Name Hermann blieb für sein ganzes Leben ein warmer, begeisternder Klang; ein fortwährender Briefwechsel verband Beide, und die Tage, wo Hermann bei der Philologenversammlung im Herbst 1846 in Hands Hause verlebte, waren für ihn, wie er später wohl erklärte, mit die glücklichsten seines spätern Lebens. Unter Hermanns Schülern trat damals Passow besonders hervor, vielfach sich absondernd von den übrigen. Mit ihm ward Hand später länger wieder auf seinem Lebenswege zusammengeführt. Aber neben Hermann fand Hand besonders in dem Philosophen Carus seinen Lehrer und väterlichen Freund; das Haus desselben war ihm ein heimathliches geworden und er hat unter dessen Einfluss gründliche philosophische Studien gemacht, eine für seine ganze Lebensanschauung und wissenschaftliches Streben wichtige Thatsache. Wie Hermann selbst erfüllt war und bestimmt wurde in seiner philologischen Wissenschaft von dem Studium Kants, so stehen seine frühern Schüler auch auf dem Boden allgemeiner philosophischer oder ästhetischer Ansichten, während erst die jüngere Generation, und wahrlich nicht zum Heile der Wissenschaft und Jugendbildung, sich mit Misstrauen und Scheu vielfach davon abwandte und in einseitiger, auf die Einzelkritik und grammatische Feinheiten gerichteter Beschränkung ihren Mittelpunkt suchte. Hand hat den Dank gegen seinen Lehrer Carus durch die Herausgabe von dessen Werken in 5 Bänden 1809 hinreichend an den Tag gelegt.

Indessen hatte er bereits 1805 eine Preisschrift „De Taciti arte et philosophia" geschrieben und ward darauf zum Doctor der Philosophie von Jena aus ernannt. Tacitus ist seitdem ein Schriftsteller geblieben, dem er seine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Vier Jahre später, 1809, habilitirte er

Digitized by Google

sich in Leipzig mit der Abhandlung: „Observationes criticae in Catulli carmina“. Sein Vater war inzwischen gestorben und Mutter und Schwester zu ihm nach Leipzig gezogen; doch er sollte hier nicht das eigentliche Feld seiner Thätigkeit finden, sondern ward bereits 1810 nach Weimar als Professor an das Gymnasium berufen.

Es folgen jetzt 7 Jahre praktischer pädagogischer Thätigkeit, auf die Hand später mit lebhafter Freude immer zurückschaute. Seine feine ästhetische Behandlungsweise der Schriftsteller fand bei den Schülern den lebhaftesten Anklang; dazu geben seine Schulreden, meist noch im Manuscript vorhanden, uns ein schönes Bild seines auf das sittliche und religiöse Leben der Schüler ernst einwirkenden Strebens. Er fand an seinen Collegen Passow und Weber, dem nachherigen Director von Bremen, dem geistreichen Erklärer des Horaz, gleichstrebende Freunde. Aber wer konnte damals als ein Mann von Bildung in Weimar leben, ohne von dem literarischen und künstlerischen Treiben des „Musenhofes“ unberührt zu bleiben? Und Hand war, wie Wenige, dazu geschaffen, mit seinen geistigen Fühlhörnern die verschiedenen Einflüsse in sich aufzunehmen. Göthe wurde er durch einen Aufsatz über die Iphigenia in dem Journal für Luxus und Mode bekannt und hatte vielfach Zutritt in dessen Haus. Manches handschriftliche, wie es heisst, noch ungedruckte Gedicht soll sich in seinem Nachlasse befinden. Göthe's Freund, der Kunst-Meyer, ward für Hand sehr anregend und unter dessen Einfluss hat er dem Studium der antiken Kunst sich damals genähert. Dazu kam Dr. Keil, ein so vielseitiger Kenner der neuern, fremden Literatur. Aber vor Allem war es auch der Kreis hochgebildeter Frauen, in dem Hand sich bald besonders heimisch fühlte; ein mannigfaltiger Briefwechsel mit Damen hat sich später daran angeknüpft. Ich nenne hier nur Frau v. Stein, geb. v. Hardt, von der Briefe und eine grosse Anzahl Gedichte in Hands Nachlass sich befinden. Hier war es auch, wo er im Hause der Frau Räthin Ludebus seine nachherige Gattin, Fräulein Conta, kennen lernte, die ihn als treueste, geistig mit ihm Alles durchlebende Gefährtin auf seinem Lebensweg begleitet hat.

Ein ehrenvoller Ruf als Director an das Gymnasium nach Schwerin im J. 1817 gab die Veranlassung, Hands nie aufgegebenen Wunsch nach der akademischen Laufbahn zu erfüllen. Er trat als ordentlicher Professor in die philosophische Facultät zu Jena ein, wo es ihm bereits an Freunden nicht fehlte. So hatte Eichstädt schon früh in lebhaftem Briefwechsel mit ihm gestanden, ja ihn wohl auch im lateinischen Gedichte begrüsst. Seit 1817 ist Hand an der Universität bis an sein Lebensende thätig gewesen, und seine Liebe, sein Interesse blieb der alma Mater ganz zugewandt. Jedoch war die Verbindung mit Weimar nicht aufgegeben und seine anziehende Thätigkeit nicht abgeschnitten; nein, vielmehr beide erhielten in der ersten Reihe von Jahren eine neue, für ihn höchst ehrenvolle und erfreuliche Richtung. Der grossherzogliche Hof übertrug ihm die Leitung der ästhetischen

Digitized by Google

und literarischen Bildung der zwei Prinzessinnen, Maria und Augusta. Jeden Freitag ward er im Hofwagen nach Weimar geholt und kehrte erst Sonnabend Abend nach Jena zurück. Und längere Zeit verweilten die Prinzessinnen in Jena in dem Griesbachschen Gartenhause. Die nahe, herzliche Verbindung mit dem erlauchten Fürstenhause ist seitdem nicht unterbrochen worden; seine hohen Schülerinnen haben ihm, so oft sie aus Berlin nach Weimar zurückkehrten, Beweise der Liebe und des Vertrauens gegeben. Und Hand bewegte sich immer gern am Hofe, in einem glänzenden, auserlesenen Kreise. Diese Theilnahme an der Erziehung war auch die Veranlassung, dass er im Jahre $18^{24}/_{25}$ die Frau Grossherzogin auf ihrer Reise nach Petersburg begleitete und dort fast ein Jahr verweilte. Dieser Aufenthalt war für ihn von dem höchsten Interesse. Hier hat er in der grössten Musse, aber mit strengster Zeitbenützung, Studien in der Kunstgeschichte gemacht, die ihm bei seiner Wohnung unmittelbar in dem kaiserlichen Schlosse und der Freundlichkeit der Directoren allerdings sehr erleichtert waren. Er hat diese niedergelegt in dem anerkannten Werke: „Kunst und Alterthum in Petersburg. Weimar, 1827", wovon leider nur der erste Theil, die Beschreibung der Gemäldesammlung der Eremitage, erschienen ist; ein höherer Wunsch verhinderte die Fortsetzung, die in der Beschreibung der Antikensammlung uns von hohem Werthe sein würde. Seitdem hat Hand Jena auf längere Zeit nicht wieder verlassen; jährlich besuchte er wohl das ihm sehr liebe Dresden, wo seine Schwester, dann auch eine Tochter verheirathet war. Hier fand er im Umgang mit den künstlerischen Kreisen immer neue Anregung und Erfrischung für seine gelehrten Studien. Die Philologenvereine versäumte er selten zu besuchen; der heitere Verkehr und Austausch mit Studiengenossen und Freunden blieb ihm dabei besonders lieb. Wer hätte wohl im vorigen Herbste, als Hand und Lachmann an jugendlicher Heiterkeit bei dem Congress zu Berlin den Jüngsten vorangingen, geahnt, dass Beide so rasch diesem Erdenleben entrissen würden!

Wenden wir uns jetzt zu dem Leben nach Jena zurück und versuchen es, ein Bild seiner Thätigkeit, seines Strebens, wenn auch mit wenig Strichen, zu entwerfen. Hand hat als akademischer Lehrer in frühern Jahren einen grossen Zuhörerkreis um sich versammelt, oft 50—60; später, wo ja überhaupt das Interesse an den philologischen Studien in weitern akademischen Kreisen ganz geschwunden ist, zugleich bei den eigenthümlichen Verhältnissen von Jena, das durchaus keinen von den verschiedenen thüringischen Staaten geordneten, auch nur empfohlenen Mittelpunkt für die Heranbildung der Gymnasiallehrer bildet, war allerdings die Zahl wohl klein, doch mit derselben Sorgfalt, derselben Treue hat er dieser sich gewidmet. Und das philologische Seminar, dem er mit Eichstädt, Osann, Göttling, dann mit dem letztern allein vorstand, hat er bis zu seinem Tode als ein Mittel benützt, jugendliche, strebsame Leute sich näher zu bringen. Diese versammelte er in der letzten Zeit wöchentlich einmal in seiner Stube, um, als seine Augen

Digitized by Google

ihm das Lesen nicht recht mehr erlaubten, im Gespräche wenigstens anzuregen. Seine Bibliothek stand dabei Jedem mit der grössten Bereitwilligkeit offen. Er las über Sophokles, Pindar, Homers Hymnen, Theokrit, über Tacitus, Horaz, Catull, Statius und daneben als systematische Collegia Encyklopädie der Philologie, Lehre vom lateinischen Styl und in dem Bereiche der ästhetischen Wissenschaften Ästhetik, Archäologie, auch über italienische Kunst. Sein Vortrag war, wenigstens in späterer Zeit, nicht gerade belebend, auch nicht frei; aber wer hieran sich einmal gewöhnt hatte, den fesselte bald die durchdachte, auf die Ideen, als das einzig Werthgebende, hinweisende Auffassung des Ganzen und die feine, abwägende Erklärung des Einzelnen. Ihm war die Philologie als Ganzes die Erkenntniss der alten, Ideen realisirenden, Menschheit; auf Ideen führte er die Höhe und Bedeutung des griechischen Drama zurück, die Idee der Schönheit machte er zu einem Princip bei der Bildung des lateinischen Styles. Der so umfassend gestellten Aufgabe hatte er mit rastlosem Fleisse nahe zu kommen gesucht und sich dabei mit den verschiedensten Fächern der Philologie beschäftigt, bedeutende Collectaneen angelegt; aber seine Neigung, seine Richtung führte ihn vor Allem zu der Erfassung des Ästhetischen, und dieses nicht etwa in allgemeiner, oberflächlicher Weise, nein, in specieller Auffassung der dichterischen Composition, des Styles, der Redensart, des Sprachgebrauchs, des einzelnen Wortes hin. Er kannte wohl die jetzt zu hoher Bedeutung herangewachsenen Forschungen auf dem Gebiete des Staatslebens, der Mythologie, Religionsgeschichte, des Privatlebens der Alten, ebenso wie der vergleichenden Sprachkunde, aber es lebte in ihm leicht ein Misstrauen gegen die Resultate und er suchte nach dieser Seite wenigstens nicht aufzumuntern, während es ihm gerade ein für die Zuhörer so höchst förderliches Bedürfniss war, auf Lücken, Felder zur Bearbeitung, aufmerksam zu machen. Dagegen war Interpretation, und allseitige Interpretation, sowie Erkenntniss der Stylgesetze, des Sprachgebrauchs der eigentliche Mittelpunkt seiner Studien, und hier lag ihm das Lateinische bedeutend näher als das Griechische. Dabei fühlte er sich nahe verwandt den grossen Philologen des XVI. und XVII. Jahrhunderts, und er kannte sie, wie selten ein Anderer. Es machte ihm Freude, sie in ihr Recht gleichsam wieder einzusetzen, und bei der grossen Bescheidenheit, die ihn beseelte, bei dem Streben, mehr zu erhalten, nur umzugestalten, als abzuschneiden, hat er sich in der grossen Zahl seiner Schriften an ältere Bearbeiter angelehnt. So gab er 1812 „Giovaccii diatribe in Statium“ heraus in 2 Bänden, so 1828 „Wopkensii lectionum Tullianarum libri III“, so mehrere Programme der letzten Jahre, wo er nach Eichstädts Tode Programmator der Universität geworden war; noch das letzte enthält „Jani Gruteri suspiciones in Statii Theb. libr. I.“; so schlossen sich seine umfassenden Forschungen über die lateinische Partikellehre äusserlich an den Tursellinus an, dessen Herausgabe in 4 Bänden 1829—45 seinen Namen in weitesten Kreisen den Philologen bekannt gemacht hat. Zu Statius, von

Digitized by Google

dessen Sylvae er 1817 eine Ausgabe begonnen, wie zu Catull, über den er ja bereits 1809 geschrieben hatte, hat er fortwährend gearbeitet und es befinden sich in seinem Nachlasse dazu die bedeutendsten Sammlungen. Die allgemeinen Ansichten über die lateinische Stylistik hat er in dem sehr anerkannten „Lehrbuche des lateinischen Styles“ und dem „Praktischen Handbuch für Übungen &c.“ niedergelegt. Unter den kleinern, als Programme erscheinenden Abhandlungen zur griechischen Literatur erwähne ich nur die „Annotationes in Eurip. Iphigeniam Tauricam I. II. Jena 1832“.

Seine allgemeinen ästhetischen Studien verbreiteten sich von dem Gebiete der Sprache auch auf das der Kunst s. str. Wir haben bereits oben erwähnt, wie ernst er sich einst mit Malerei und Antiken in Petersburg beschäftigt; in unmittelbarerm Verkehr blieb er aber mit einer Kunst, die, man kann sagen, seinem Leben einen immer sich erneuernden Aufschwung und Erfrischung brachte, obgleich er sie nicht selbst unmittelbar trieb, mit der Musik. Wie er lange Zeit bei der Leitung der akademischen Concerte betheiligt war, wie sein eigenes Haus einen musikalischen Mittelpunkt für Jena bildete, der mehr als 25 Jahre für Studirende eine reiche Gelegenheit zur musikalischen Ausbildung und geselliger ungenirter Heiterkeit darbot, wie Hand überall thätig war, Talente zu entwickeln, zu unterstützen, wie er selbst keine Kosten scheute bei der Anschaffung bedeutender Musikalien, so hat er auch wissenschaftlich seine allgemeinen Ansichten über die Musik in seiner Aesthetik der Tonkunst, 1837, niedergelegt. Dieser Trieb, die ästhetische Auffassung auch in weitern Kreisen zu verbreiten, veranlasste ihn auch, durch eine Reihe von Jahren jüngern Damen, mit denen er überhaupt gern verkehrte, Vorträge über allgemeine Literaturgeschichte zu halten.

Die Vielseitigkeit seiner literarischen Beschäftigungen und dazu der unermüdete, ganz uneigennützige Thätigkeitstrieb machte ihn, wie Wenige, geeignet zur Redaction eines grössern Journals. Und Hand hat als Hauptredacteur der „neuen Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung“ 8 Jahre hindurch diess hinlänglich bewiesen, zu einer Zeit, wo überhaupt Allgemeine Literaturzeitungen ihre frühere Bedeutung verloren hatten, wo der einstige Name der frühern Jenaischen, man kann wohl sagen, durch die unverantwortliche Redaction des letzten Jahrzehnts völlig in Misscredit gekommen war. Dazu kamen noch vielfache äussere Beengungen und Theilnahmlosigkeit von Seiten, die die Redaction zuerst heftig angegriffen hatten, dann aber in sie mit eintraten. Einen äusserlichen Vortheil hat er von dieser ganzen Arbeit durchaus nicht gehabt.

Wir wenden uns jetzt zu der Stellung Hands im Leben, in dem Verkehr ausserhalb der Studirstube und des Auditoriums; das Vorhergehende hat wohl schon Andeutungen gegeben, wie wichtig und vielseitig gerade diese gewesen. Aber wir würden uns sehr irren, den Mittelpunkt derselben bloss in einer eleganten, ästhetisirenden Anregung der gebildeten Kreise, in einem angenehmen Verkehr mit Freunden und Schülern zu finden. Nein,

Digitized by Google

seine Begeisterung für die Ideen des Schönen, Wahren und Guten, sein Streben, den Mitmenschen sich thätig, hülfreich, freundlich zu erweisen, ruhte auf dem tiefern Grunde persönlicher Frömmigkeit, auf dem Bewusstsein von der Pflicht des Menschen und Christen. Hierdurch getrieben wandte er sein Auge vor Allem den untern Classen der Gesellschaft, den Armen, Verkommenen, Verwahrlosten zu. Was er im Stillen Gutes gethan durch Unterstützung, vor Allem durch Besuch und persönliche Theilnahme, diess deuten wir nur an, aber er hat auch, durch seine Stellung als akademisches Mitglied der Polizeicommission dazu zunächst veranlasst, Anstalten gegründet zur Hebung der Volksbildung, zur Beschäftigung der Arbeitscheuen. Mit unermüdetem Eifer, nicht abgeschreckt von Spott und Verunglimpfung, hat er ein Arbeitshaus gestiftet und geleitet. Seine Ansichten hierüber legte er nieder in einer kleinen, bald die zweite Auflage erlebenden Schrift im J. 1839. Daneben leitete er eine Reihe von Jahren eine Fortbildungsschule für Handwerker. Ref. gedenkt noch mit Freude aus seiner Knabenzeit der erhebenden Feier des Jahresschlusses, zu der Hand die Zöglinge und Freunde der Anstalt um sich versammelte und in einer Rede das Ziel, die Erfolge der Anstalt, die höhere Aufgabe des Menschen überhaupt darstellte. Wahrlich, wenn an irgend einer Persönlichkeit, konnten an Hand jene Vorwürfe in ihrer Nichtigkeit sich erweisen, dass die Philologie den Menschen zum einseitigen Stubengelehrten mache und ihn dem thätigen Leben entfremde; vielmehr konnte man wohl fürchten, dass Hand seiner Wissenschaft selbst zu sehr entzogen würde, wenn man nicht den Fleiss, die harte Gewöhnung des Körpers kannte, die vor Mitternacht ihm selten Ruhe gönnte, aber früh um 5 Uhr ihn meist schon an den Schreibtisch rief.

Und dabei war er, wie wir schon erwähnten, ein Mann, der gern und frei sich in der grössern Gesellschaft bewegte und hier am liebsten unter der Jugend sich sah. Aber auch hier verstand er es wohl, das gesellige und freundschaftliche Verhältniss zu scheiden. Diess letztere hat er treu festgehalten mit mehrern seiner Collegen, die ihm meist freilich im Tode vorangingen, mit Fries, Stark, Göttling u. A. Frau v. Wolzogen war er nahe verbunden und in ihrem Hause ward die Verbindung mit den Humboldts geknüpft oder fortgeführt. Wie manche seiner jüngern, aus der Ferne kommenden Collegen fanden in Hand das freundlichste, hülfreiche Entgegenkommen!

Die letzten Jahre seines Lebens legten über seinen von Natur wohl heiter gestimmten Geist oft eine tiefe Wehmuth; häusliche Unglücksfälle, der Verlust naher Freunde und Collegen, ein immer mehr hereinbrechendes Augenübel, dazu eine gewisse Resignation bei der Beachtung der Schicksale seiner Wissenschaft und die Stürme des Jahres 1848, die gerade das Pietätsverhältniss zerrissen oder nur erst zerrissen zeigten, in dem er sich und Andere dem Fürstenhause gegenüber fühlte, das Hervortreten der politischen Bewegung, von dem sein Naturell, seine Lebensanschauungen sich eher ab-

Digitized by Google

wandten, diess alles drückte ihn oft tief. Und dennoch wusste er sich zeitweise ganz davon loszumachen; die Feier seines Geburtstages am 13. Febr., wo eine grössere Gesellschaft sich bei ihm einzufinden pflegte, sah ihn noch ganz besonders heiter. Jedoch wenige Tage darauf begann die Krankheit, veranlasst durch eine ganz unscheinbare Verletzung der Hand, die als eine Venenentzündung des Armes mit Aufregung anderer Leiden ihren unaufhaltsamen, traurigen Gang ging und von dem magern, schwächlichen Körper nicht mehr bewältigt werden konnte. So verschied er am 14. März halb 7 Uhr Abends ruhig und sanft, nachdem er mit vollem, klarem Bewusstsein von den Seinigen und den nächsten Freunden Abschied genommen. Die Universität, die ja mit ihm binnen 6 Jahren das fünfte bedeutende Mitglied der philosophischen Facultät verloren (Fries, Luden, Eichstädt, Döbereiner), und eine grosse Anzahl von Freunden, auch aus Weimar, folgten dem Verblichenen zur Ruhestätte, wo noch einmal ihm in der Sprache der Töne, die er vor Allen geliebt, der Abschiedsruf nachhallte. Sein Andenken wird in der Wissenschaft und der dankbaren Erinnerung lange nachleben. Mögen die hohen Erhalter der Universität es vor Allem dadurch ehren, ihm einen würdigen, bedeutenden Nachfolger zu geben, der es versteht, die Jugend zu fesseln und für die Aufgaben der Philologie zu begeistern!

III. Johann Traugott Leberecht Danz.

Am 16. Mai d. J. starb in Jena Johann Traugott Leberecht Danz, Professor primarius emerit. der Theologie. Nur wenige Tage fehlten an der Vollendung seines 83sten Jahres. Geboren in Weimar, erhielt er auf dem Gymnasium daselbst, an dem sein Vater fünfter Lehrer war, seine erste Bildung. Vom Jahre 1787 studirte er in Jena Theologie und Humaniora, von 1791 an lebte er zwei Jahre in Göttingen im Hause Schlözers, besonders mit geschichtlichen und philosophischen Studien beschäftigt, wurde dann von Herder, der sein wohlwollender Gönner und Beschützer von Jugend auf war, am Landschullehrer-Seminar und Gymnasium in Weimar angestellt, 1798 nach Jena als Rector der Stadtschule versetzt, wo er sich 1800 als Privatdocent in der philosophischen Facultät habilitirte. Eine schon früher begonnene lebendige schriftstellerische Thätigkeit, meist philologischer, pädagogischer und historischer Art, setzte er hier fort, wurde 1809 Diaconus und zugleich ausserordentlicher Professor der Theologie, 1812 ordentlicher, und rückte dann mit dem Titel eines Geheimen Consistorialraths bis zu der ersten Facultätsstelle, indem er für Kirchengeschichte, Moral und praktische Theologie eine lange Reihe von Jahren der vorzüglichste, oder einzige Lehrer war, der eine grosse Anzahl Schüler gebildet hat. Seine literarische Thätigkeit gehörte in dieser zweiten Lebensepoche nur mehr denselben Fächern, die er lehrte, und der theologischen Literaturgeschichte, die er allzeit mit besonderer Liebe pflegte. Vermöge seiner hohen Verstandesbegabung und

Digitized by Google

einem gewandten, praktischen Sinn hat er auf die Verwaltung der Universität lange Zeit einen bedeutenden Einfluss gehabt, so wie er diese Anstalt auch auf dem Landtag als ihr Deputirter vertreten hat. — Im J. 1837 ward er pensionirt. Schwerhörigkeit, an welcher er in den spätern Lebensjahren litt, verhinderte nicht, dass er bis zu seinem Tode an allen Lebens- und Literaturerscheinungen den lebendigsten Antheil nahm. Die letzten Jahre beschäftigten ihn unablässig etymologische Forschungen, die er in einem mehrere Bände starken Manuscript niedergelegt hat und die auf nichts weniger hinausliefen, als die Identität oder den innigsten Zusammenhang der deutschen Sprache, auch der griechischen und lateinischen, mit der hebräischen zu erweisen. Es hat diese Beschäftigung den Spätherbst eines langen Lebens noch erwärmt und erheitert; der Tod überraschte ihn, als er eben seine etymologische Deutung von Licht und Lux niedergeschrieben hatte, und er so am Ausgang aus der irdischen Bahn gewissermassen wieder bei dem Symbole Herders angekommen war, von welchem geistig sein Aufgang gewesen.

IV. Dr. Gustav Kunze,

ordentl. Professor der Botanik zu Leipzig.

Der am 30. April d. J. unerwartet erfolgte Todesfall des Professors der Botanik an unserer Universität, Dr. Gustav Kunze, ist für diese wie für die Wissenschaft ein höchst bedeutender Verlust. Kunze's Name als Entomolog und Botaniker war weithin bis ins fernste Ausland ein gefeierter und seine Verdienste um die Hebung des Studiums der Botanik an unserer Universität die anerkanntesten. Die wichtigsten Daten seiner Lebensgeschichte sind folgende:

Kunze war geboren am 4. October 1793 zu Leipzig, wo sein Vater zuletzt Oberschöppenschreiber war. Er besuchte die Thomasschule und dann die hiesige Universität und promovirte als Doctor der Medicin im J. 1819. Schon während seiner Studienzeit hatte er mehrere Reisen in Deutschland zu wissenschaftlichen Zwecken gemacht und gab schon im J. 1817 mit seinem Freunde Dr. Schmidt den 1. Bd. der „mykologischen Hefte" heraus (Bd. 2 erschien 1823), während er von 1815 an mit demselben „Deutschlands Schwämme" in einer Reihe von Heften beschrieben hatte. 1818 erschienen „entomologische Fragmente" von ihm in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Halle. Sein Ruf war bereits damals so begründet, dass ihn der Kaiser von Russland zur Theilnahme an der russischen Expedition zur Umschiffung der Erde designirte, wovon jedoch Gebrauch zu machen Kunzen die Liebe zu seinem Vaterlande und seinen Eltern abhielt. Ebenso ernannte ihn schon 1817 die Wernerian nat. hist. society zu Edinburg, 1818 die botanische Gesellschaft zu Regensburg, 1819 die Gesellschaft der Naturforscher zu Moskau und später noch 20 andere wissenschaftliche

Digitized by Google

Gesellschaften Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, Schwedens und Italiens zu ihrem Mitgliede; Secretär der hiesigen naturforschenden Gesellschaft, die er 1818 mitstiften half, war er seit 1822. Er wurde 1822 ausserordentlicher Professor der Medicin und einige Jahre später Custos der mit der Universitätsbibliothek vereinigten Gehlerschen Bibliothek, welche Stelle er erst im J. 1848 niederlegte; 1835 ward er ausserordentlicher und 1845 ordentlicher Professor der Botanik, nachdem er schon 1837 die Direction des botanischen Gartens übernommen hatte. Seit seiner Habilitation im J. 1819 ist er unserer Universität stets treu geblieben und hat im Bereiche seines Berufs und zugleich Lieblingsfaches die eifrigste und erfolgreichste akademische Thätigkeit entwickelt, die nur im Sommer 1834 durch eine Reise nach Italien und dem südlichen Frankreich eine kurze Unterbrechung erfuhr. Von seinen Schriften, welche die Resultate ebenso gründlicher als scharfsinniger und mühsamer Forschungen enthalten, nennen wir ausser den oben aufgeführten hier nur als die vorzüglichsten die Supplemente zu Schkuhr's Farrenkräutern und Riedgräsern (Lpzg. 1840 ff.) und die Analecta pteridographica (Leipzig 1837). Ausserdem war K. ein sehr fleissiger Mitarbeiter an einer Reihe wissenschaftlicher Zeitschriften, in denen er die reichhaltigsten Beobachtungen niederlegte.

Man darf mit Sicherheit behaupten, dass sein Name durch die Zahl seiner Schüler wie durch den Ruf seiner wissenschaftlichen Verdienste zu den am weitesten verbreiteten unserer Universität gehörte. In nicht geringerm Masse aber, als die Wissenschaft und die Akademie, haben diejenigen um ihn zu trauern, welchen er als Freund näher stand und die nicht blos die Vorzüge seines Geistes, sondern auch die edlen Gaben seines Herzens schätzen gelernt haben.

Die naturforschende Gesellschaft zu Leipzig veranstaltete ihm zu Ehren am 13. Mai eine Gedächtnissfeier, wobei einer seiner ältesten Freunde, Hofrath Reichenbach in Dresden, „Worte der Erinnerung“ sprach, die er folgendermassen schloss: „Und so wie in den weiten Gefilden Neuhollands Deinem Namen wahrscheinlich so lange als Australiens Welttheil besteht, alljährlich verjüngt, neue bescheidene Blüthen erblühen, so wird der Farrenkräuter formenreiche Classe, von ihrer zwergartigen Gestaltung im hohen Norden beginnend, bis zum palmenartigen Aufschwung in den fernsten Zonen im Süden, also in allen Theilen der Welt, Deine letzte Bestrebung im Leben verkünden. Sie ragen in die Geschichte der Menschheit herein aus der präadamitischen Zeit und werden bestehen so lange die Welt selbst noch besteht. Diese lebendigen, dauernden Denkmäler hast Du Dir selber gestiftet.“

Digitized by Google

V.

Literatur.

Die Universität von Basel, was sie fordert und was sie leistet. Ein Wort im Einverständniss mit mehrern Collegen ausgesprochen von J. Schnell, d. Z. Rector der Universität Basel, und C. F. Schönbein, Prof. der Chemie und Physik. Basel, in Verlag von C. Ditlof. 1851. 35 S.

Die Veranlassung und der Gegenstand des eben so interessanten als gut geschriebenen Schriftchens sind mit folgenden einleitenden Worten bezeichnet:

„Durch die schweren Schläge, welche unser Gemeinwesen vor zwanzig Jahren trafen, war unsere alte Universität hindurch gerettet worden, mit vielen Opfern mussten ihre Güter aufgewogen werden, mit neuem Ernste gingen ihre Pfleger an die Aufgabe, sie zu bewahren und nach Kräften zu heben, ihre Lehrer, sie zu ehren durch willigen Dienst, und wir gelangten bis an den Vorabend der Feier ihres vierhundertjährigen Bestandes, als in der Mitte unserer Rathsversammlung Stimmen laut wurden, sie — aufzuheben.

Billig mochte erwartet werden, es würde gegen ein solches Vorhaben mehr als Einer ihrer grossgezogenen Söhne sich zum Voraus mit Anhänglichkeit und Wärme entgegensetzen, wie ja gegenwärtig die öffentlichen Verhandlungen meist ausser dem Kreise der Behörden vorbereitet werden. Es ist bisher nicht geschehen, vielleicht, weil Mancher seinen Widerstand auf seinen Mund im Rath oder seine Hand setzen will, vielleicht auch, weil man hier sich seit Langem gewöhnt hat, Alles, wenigstens bis zu einem gewissen Punkt, gewähren zu lassen, vielleicht aus einer vornehmen Verachtung gegen die Angriffe, endlich gewiss, weil auch Viele verborgene Zweifel an dem Werth unserer Universität mit den Angreifenden theilen. Einem Jeden das Seine; einem Lehrer der Universität gehört zu, dass er redlich zu ihr stehe, — redlich, nicht als Parteimann, — und warum er und wie willig er zu ihr stehe, öffentlich bezeuge.“

„Dieses soll der Gegenstand dieser Blätter sein. Was die Universität für sich fordert und was sie leistet, ihrer Mutterstadt, dem Vaterlande, der Wissenschaft über dessen Grenzen hinaus, das soll hier in kurzen Zügen vor Augen treten.“

Hienächst wird die Darstellung der Sachlage eröffnet mit der Erörterung der Frage, „Was die Universität fordert?“ Die Verfasser legen auf diesen Theil des Werkchens besonderes Gewicht, da die Gegner der Hochschule dieselbe als einen zehrenden Wurm bezeichnen, der an den besten Kräften des öffentlichen Haushaltes nage. Die bei dieser Gelegenheit gegebenen Notizen bilden einen nicht uninteressanten Beitrag zur Universitätsstatistik, und wir wollen sie desshalb hier möglichst vollständig wiedergeben.

Digitized by Google

Die Universität bedarf jährlich:

A. Für Besoldungen:		
1) Laut Gesetz vom Jahre 1835		
a) an 3 theologische Professoren	Fr.	4400
b) an 2 juridische „	„	2400
c) an 4 medicinische „	„	3200
d) an 9 philosophische „	„	5400
2) an weitern Zulagen	„	3500
3) für ihre Angehörigen		
a) Stipendien, durchschnittlich jährlich	„	2200
b) an den Verwalter (Notar)	„	530
c) an den Pedell	„	500
d) an den Anatomiediener	„	320
B. für kleine Ausgaben durchschnittlich	„	470
C. für Feuerung	„	1000
D. für Baukosten	„	—
	Fr.	23920

Nun erträgt das reine Universitätseinkommen, wie hernach gezeigt werden wird, jährlich ungefähr . . . . . Fr. 14560
so dass der Staat an diese Universität noch wendet . . . . . Fr. 9360

Die Einkommensquelle der Universität bilden zwei verschiedene Vermögen, nämlich die Universitätsfonds und das sogenannte Kirchen- und Schulgut. Mit den eigentlichen Universitätsausgaben sind Leistungen vermischt für das Pädagogium, das Gymnasium, den Spitalarzt und die öffentlichen Sammlungen. Universitätsfonds sind zwölf. Davon werden fünf ausschliesslich für die Universität verwendet. Es sind

1) Fiscus der Universität und des Rectorats. Im Jahre 1848	Fr.	221098	62
2) Fiscus der theologischen Facultät. Im Jahre 1848 . .	„	10947	53
3) Fiscus der juridischen Facultät. Im Jahre 1848 . . .	„	10816	90
4) Fiscus der medicinischen Facultät. Im Jahre 1848 . .	„	5189	77
5) Fiscus der philosophischen Facultät. Im Jahre 1848 .	„	4476	99
6) Einer wird gemeinsam sowohl von Schülern der Universität als des Pädagogiums verwendet. Es ist der Fiscus der akademischen Legate, im Jahre 1848	„	144568	55
Zwei sind dem Gymnasium gewidmet:			
7) Fond des Gymnasiums, im Jahre 1848	„	101346	08
8) Fond des Schulertuchs für das Gymnasium	„	12979	92
Drei sind den öffentlichen Sammlungen gewidmet:			
9) Fond der öffentlichen Bibliothek, im Jahre 1848 . .	„	55266	82
10) Fonds der botanischen Bibliothek, im Jahre 1848 . .	„	2552	18
11) Fonds des botanischen Gartens, im Jahre 1848 . .	„	3905	83
Einer unterstützt die Besoldung des Spitalarztes .	„	5287	63
so dass diese vereinigten Fonds einen Betrag bilden von	Fr.	578436	82

Digitized by Google

Den Grundstock dieses Vermögens bilden die fünf zuerst genannten Fonds, die andern sieben haben sich allmälig im Laufe der Zeit daran angeschlossen. Alle zwölf, so fremd der Universität zum Theile deren Bestimmung ist, werden unter der Oberaufsicht (Regenz) und der Leitung eines aus ihrer Mitte ernannten Curators von einem Notar (dem Exactor) verwaltet, und ertragen durchschnittlich $2^2/_3$ % Zins. Diese Fonds sind vorzugsweise durch Stiftungen und Vermächtnisse von Privaten entstanden, von Staatsgut haftet wenig darin. Aus den Fonds der akademischen Legate werden zum Theile auch Solche, die ihre Studien auf auswärtigen Hochschulen fortsetzen, unterstützt.

Das Kirchen- und Schulgut, theils aus Gütern und Gefällen der aufgehobenen Stifte und Klöster, theils aus den ursprünglich städtischen Zehnten und Bodenzinsen, sowie dem Vermögen der einzelnen Gotteshäuser und kirchlichen Stiftungen auf der Landschaft entstanden, wurde jährlich behufs der Erfüllung der kirchlichen und Schulzwecke durch Zuschuss aus der Staatscasse gemehrt und dann als Staatsgut in die Theilung gebracht. Was aus diesem noch jetzt gesondert verwalteten Vermögen an die Universität zu ihrer Aufrechthaltung gegeben wird, das muss allerdings als Staatsbeitrag betrachtet werden. Über diese Beiträge legt jährlich die betreffende Verwaltung Rechnung ab und diese erscheint in dem Kantonsblatte in ihren wesentlichen Ziffern. Dieselben zerfallen regelmässig in drei Hauptposten:

1)	Besoldungen der Professoren und der Lehrer des Pädagogiums. Im J. 1848	Fr.	24545 —
2)	Beitrag an das Pädagogium. Feuerungsmaterial. Naturwissenschaftliche Sammlungen. Bibliothek. Anatomiediener. Bestandzinse. Andere Bedürfnisse. Im J. 1848	„	4385 73
3)	Baukosten	„	564 41
		Fr.	29495 14

Diese Beiträge sind natürlich nicht jährlich dieselben, und um sie wahr zu machen, muss an die Seite der vorangehenden Jahresrechnung von 1848 eine Durchschnittsrechnung gestellt werden, die aus den acht vorangehenden Jahren gezogen ist. Dieselbe ergiebt: für Nr. 1 Fr. 23623. 89, für Nr. 2 Fr. 4215. 70, und für Nr. 3 Fr. 2921. 22, oder zusammen jährlich Fr. 30761. 11.

Nun scheidet aber die vorliegende Schrift in einer detaillirten Darstellung die Leistungen, welche den öffentlichen Sammlungen und dem für diese bestimmten Museum, sowie dem Pädagogium ausschliesslich zu Gute kommen, genau aus (S. 7—9) und gelangt dadurch zu dem Ergebnisse, dass die Universität von dem unmittelbaren Staatsgute nur eine Summe von ohngefähr zehntausend Franken jährlich erheischt.

Sie überlässt es Jedem selbst, zu beurtheilen, wie sich zu dieser Summe die unaufhörlichen Klagen wegen übertriebener Ansprüche der Universität an das Staatsgut verhalten.

Digitized by Google

Nach dieser Erörterung der Geldfrage bahnt sich die Schrift den Übergang zum zweiten Abschnitte durch folgende eben so schönen als wahren Worte an:

„Die Universität fordert aber nicht nur Geld, sie verlangt auch guten Willen bei den Behörden, Achtung bei der Bürgerschaft. Sie will nicht ein Bettlerleben führen und für ihre Besoldungen alle Beschimpfungen der Rohheit hinnehmen. Des guten Willens der Behörden hat sie sich bisher zu erfreuen gehabt. Regierungsmitglieder haben ihr gerne angehört und ihre beste Zeit den Aufgaben der Anstalt gewidmet. Bei der Bürgerschaft hat sie nicht nur an den Gastmahlen, sondern auch bei andern Anlässen Anhänglichkeit angetroffen, und das ist allein der Boden, in dem sie gedeihen kann. „Ihr seid meine Flügel", sagte Pyrrhus zu seinen Soldaten, Niebuhr zu seinen Zuhörern. Wo der Lehrer der Wissenschaft für seine Ergebnisse kein Verständniss, für seinen Mund kein Ohr mehr findet, da weiche er von dannen! Alles Gold der Staatscasse wird seinen Muth nicht beleben. — Aber Achtung muss erworben werden; Mantel und Kragen werden sie nicht mehr einflössen; sie, das erstgeborne Kind der Freiheit, ist allem Zwang und Erbgang entgegen."

Hiemit gehen die Verfasser zur Erörterung der zweiten Frage über: „Was die Universität leistet?" Da die Angriffe gegen die Gesammtheit gewöhnlich durch Geplänkel gegen die einzelnen Facultäten angehoben werden, so glauben sie vorher die Frage beantworten zu müssen, welche von diesen Facultäten ohne Schaden wegfallen könne.

Ob die Theologie? In dieser Hinsicht wird vorerst daran erinnert, dass es der Besuch der theologischen Facultät nicht sei, der diese Frage veranlasse. Auf berühmten deutschen Hochschulen, auch wo die ausgezeichnetsten Lehrkräfte und weitberühmte Namen versammelt sind, sei die Zahl der Theologie Studirenden häufig geringer als zu Basel. Als positiven Grund für den nothwendigen Bestand der theologischen Facultät wird aber angegeben, dass für die Einleitung in die Theologie, sowie für die Einleitung in das Leben ein einheimischer theologischer Lehrkörper unentbehrlich sei, wenn man auch eine nicht geringe Zahl von Fächern fremden Universitäten überlassen müsse. Die Einleitung in das theologische Studium soll mit specieller Beziehung auf schweizerische Zustände und im genauen Anschlusse an die Schulbildung der Zuhörer geschehen. Und wenn der Theolog von der fremden Universität heimkehrt, soll er in der Facultät Männer finden, die ihn vor dem Eintritte in das Amt wieder prüfen, die vergleichen, was ihr Schüler war und was er auf der fremden Hochschule geworden ist, und mit welchen er, auch wenn er lange in seinem praktischen Berufe fortgeschritten ist, fortwährend in anregender Beziehung bleiben kann.

Was die juristische Facultät betrifft, so gibt die Schrift zu, dass es den Anschein habe, als könne diese Facultät am leichtesten aufgegeben werden. Die Zahl der Studirenden sei seit den zwei letzten Decennien immer sehr

Digitized by Google

niedrig geblieben, ohngeachtet aus Deutschland Lehrer nach Basel gezogen worden, deren Werth am besten darin seine Bestätigung finde, dass sie Basel nie gelassen wurden und zum Theile nach sehr kurzer Zeit ihren Namen hoch getragen haben. Allein nicht die Frequenz könne hier entscheiden, man müsse vielmehr den Blick darauf richten, wie die Rechtsschule mit den Landesbedürfnissen zusammen hänge. „Woher kömmt es", fragen die Verfasser, „dass seit längerer Zeit Zürich sein politisches Institut, Genf seine Rechtsschule und daran in alter und neuer Zeit ausgezeichnete Lehrer hatte, ja dass wie selbst in Wallis, wo doch wahrlich wir unsere Schulideale nicht zu suchen pflegen, Lehrer des römischen Rechts Verträge halten, und Handbücher desselben herausgeben? Die Antwort liegt näher, als bei der Theologie. Wenn man bei dieser auch vielleicht häufig, aber mit Unrecht, die Landesfarbe für gleichgültig zu achten pflegt, die sie trägt, so ist diess der Fall nicht so bei dem Rechte. — Soll das heimathliche Recht, das wir alle Tage unter uns üben, keine Lehrer haben?" Hierauf wird ausgeführt, dass die Pflege des einheimischen Rechtes keine rein particularistische sein könne, sondern die Pflege seiner Quellen und Grundlagen, des römischen und des deutschen Rechtes, voraussetze. Ein weiterer für die Erhaltung der Rechtsfacultät sprechender Grund liege in dem Mangel aller und jeder Staatsprüfung für Zulässigkeit zu Ämtern. Nur der Notar werde geprüft. „Soll nun nicht ein Mittel bestehen, den hiesigen Juristen mit Rechtskundigen, wenn er wenigstens will, in Berührung zu bringen, ihn einer gewissen ungezwungenen und mit der hiesigen Empfindlichkeit leicht verträglichen Beobachtung auszusetzen, so dass das ersetzt wird, was anderswo nur auf dem streng formellen Wege der Prüfung erreichbar ist? Welchen Werth übrigens der spätere Zusammenhang zwischen dem Rechtslehrer und seinem in Stellen und Ämter eintretenden Schüler für Beide haben kann, dafür sind Erfahrungen vorhanden, die sich zur öffentlichen Verhandlung nicht eignen."

In Beziehung auf die philosophische Facultät wird bemerkt, dass nicht zu befürchten sei, Basel werde je die besondere Pflege der Naturwissenschaften aufgeben. Man werde stets eingedenk sein, dass Mathematik und Naturwissenschaften es waren, welche in Basel von Jahrhunderten her ihre Leuchten fanden (z. B. Bernoulli und Euler). Der Bestand der übrigen philosophischen Katheder wird als die unentbehrliche Voraussetzung für jede Gelehrtenbildung gerechtfertigt.

Für die medicinische Facultät wird neben localen Rechtfertigungsgründen zum Schlusse ein Umstand geltend gemacht, der auch in Beziehung auf jede einzelne der übrigen Facultäten hätte hervorgehoben werden können, nämlich dass, wenn man auch nur eine einzige Facultät hinwegnimmt, der Charakter der Universität als einer Hochschule, wo die menschliche Erkenntniss in ihrem ganzen Zusammenhange dargestellt wird, verloren ist. „So wenig der Schlussstein einem Gewölbe fehlen darf, so wenig soll den drei Facultäten die medicinische fehlen, wenn sie besucht werden sollen. Der

Digitized by Google

schweizerische Theolog, wenn er nach Basel gern kommen würde, wird, so gleichgültig ihm unsere medicinische Facultät immer bleiben mag, an uns vorüber ziehen, wenn er nicht mehr zu Basel eine Hochschule findet, — eine Schule, da die menschliche Erkenntniss in ihrem ganzen Zusammenhange gelesen wird. Seine hiesigen Studien werden ihm bei seinen heimathlichen Prüfungsbehörden gar nicht angerechnet werden, wenn er nicht eine Universität besucht hat. So äusserlich dieser Grund scheint, so tief innerlich ist er doch.

„Denn es giebt eine Zusammengehörigkeit alles menschlichen Erkennens, die seit alter Zeit sich an vielen Orten in der Errichtung solcher Schulen einen Ausdruck suchte, wo die Männer, welche Gott mit den Gaben des Vortrags ausgestattet hatte, wie mit einem Munde, zusammen die mannigfaltigen Wege darstellten, welche der menschliche Geist gegangen war. Es war in dieser Zusammengehörigkeit, dass sie sich über dem Stückwerk trösteten, das ein Jeder wieder in seiner mühevollen Erforschung der Wahrheit antraf, und es galt für die schönste Zierde einer Stadt, wenn in ihr sich eine solche hohe Schule der Zusammengehörigen (eine Universität) auferbaute. Als Papst Pius II., der in langem Aufenthalte unsere Stadt lieb gewonnen hatte, ihr eine reiche Gnade ertheilen wollte, bot er ihr die Errichtung einer solchen Schule an. Lange sassen darüber die vorsichtigen Basler zu Rathe, ob sie solche Gnade annehmen wollten, und mit dem Gutachten fremder Gelehrten, welche „hoher Schulen Gestalt, Wesen und Ordnung“ aus Erfahrung kannten, erwogen sie „das Süsse und das Saure“. Der Entschluss ward gefasst, und als im Jahre 1501 Basel zum Bunde trat, war es die Ehre, in seiner Mitte die hohe Schule zu besitzen, vor welcher Freiburg und Solothurn von ihren frühern Sitzen aufstanden, um Basel den Vorrang zu geben. Sie würden es nicht mehr thun.“

Nun folgt ein Abschnitt: „Von dem Werth unserer hohen Schule für das Vaterland“. Hierüber wird Folgendes bemerkt. Die Schweiz hat gegenwärtig drei Hochschulen, zu Zürich, Bern und Basel; bis zu der letzten Umwälzung hatte sie noch drei französische Akademieen in Genf, Lausanne und Neuenburg. Seit zwei Jahrzehnten geht der Gedanke einer Gesammthochschule lebhafter durch die Köpfe; Einer der Erstern hat ihn Troxler bei seinem ersten frohen Auftreten in Basel in Rücksicht auf diese Stadt ausgemalt. Die nachherigen Erfahrungen haben ihn sowohl als seine ersten Freunde daselbst weit davon weggebracht. Aber nun soll Zürich für den verlornen Vorort entschädigt werden. Die drei französischen Akademieen sind so viel als in Trümmern, nun sollen (diess ist der Plan) auch noch die zwei deutschen Hochschulen, die neue zu Bern, die alte Universität von Basel, zerstört werden, damit Zürich aus dem Schutt wie ein Phönix aus der Asche steige. Bern erhebt sich dagegen und die Blätter haben kürzlich erzählt, dass einstimmig der Antrag auf Zurückweisung des Ansinnens gehe. In der That steht Bern in der Zahl seiner Zuhörer häufig ungefähr gleich mit

Digitized by Google

Zürich; in dem gegenwärtigen Winterhalbjahr 1851 studirten dort 201, hier 171. Unter jenen 201 sind 140 Berner, 51 aus den andern Schweizerkantonen, 10 Ausländer. Unter diesen 171: 61 Zürcher, 78 aus andern Kantonen, 38 Ausländer. Oder nach den Facultäten vertheilt zu Bern 23, zu Zürich 30 Theologen; zu Bern 73 Juristen, zu Zürich 18; Mediciner zu Bern 61 und dazu 20 Thierarzneischüler, zu Zürich im Ganzen 94; endlich zu Bern 24, zu Zürich 36 Philosophen; Bern bietet seinen Studirenden 40 Docenten, Zürich 48; wie sollte Bern sich bewogen finden, aus dem Grunde des Besuchs Zürich weichen zu wollen? Zu dieser Erwägung kommen noch folgende Gründe gegen die Centralisirung. Jeder Ort hat seine Erfahrung, die er zu seiner Hochschule mitbringt und die ihm eine Gesammthochschule nicht abnimmt. Wie soll die Gesammthochschule diesen particularistischen Verhältnissen entsprechen? Ferner müsste die Gesammthochschule eine katholische und eine protestantische Facultät haben. Würde Luzern und Solothurn seine Angehörigen gern nach Zürich gehen sehen? oder lieber nach Basel? Wie würde das zu dem neuesten päpstlichen Schreiben an die schweizerischen Bischöfe passen? Und wer würde zahlen? Die widerwilligen Kantone, deren eigene Anstalten zerstört sind, oder Aargau oder St. Gallen, die schon das Gegentheil erklärt haben? Alles dieses sind Gründe, die eine schweizerische Gesammthochschule kaum wahrscheinlich machen, in dem rein äusserlichen Sinne, wie man sich diess oft denkt. Ein wahres Element liegt aber gleichwohl in dem Gedanken an eine Gesammthochschule der Schweiz. Die Forderung nämlich ist vollkommen berechtigt, dass die innere Verwandtschaft der drei schweizerischen Hochschulen sich auch in eine regere äussere Vereinigung darstelle. In diesem Sinne wäre allerdings eine deutsch-schweizerische Gesammthochschule wünschenswerth, in den drei altberufenen Gliedern Zürich, Bern und Basel, ein gesunder Baum mit drei gesunden Ästen, unter deren wirthlichem Schatten die menschliche Erkenntniss ihre Zuflucht fände. Dann möchte immerhin Zürich die Hauptschule werden für die Mediciner, Bern für Juristen, Basel für Theologen, wie jetzt sich die Sache anlässt; für die offene Wahl der Studirenden wäre am besten gesorgt. Denn das muss Niemand glauben, weder dass das Studienleben in weiten Kreisen und grossen Hörsälen besser gedeiht, noch dass die Schweizer dann den Besuch ausländischer Universitäten unterlassen dürften noch würden. Für die Wissenschaft giebt es keine Grenzen.

Die Zahl thut es nicht. Wir lesen von Schaffhausen, dass nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Professoren des Collegium humanitatis allesammt eine Zeit lang nur für einen Schüler da waren, welcher seinen Curs durch dessen Classen einsam anfing, fortsetzte und abschloss. Was konnte daraus werden! Aber — der Schüler hiess Johann Müller und ward ein Vater vieler deutscher und schweizerischer Gelehrten.

Der Ruf thut es nicht. Es ist noch nicht ein Jahrzehnt vorbei, so lehrte in Bern in der theologischen Facultät ein Mann, der aus dem ein-

Digitized by Google

fachen Pfarrhaus des Bernergebietes auf den Katheder stieg. Er hatte kein Buch geschrieben und in Deutschland wusste kein grosser noch kleiner Theolog von ihm. Seine deutschen Collegen aber an der heimathlichen Hochschule staunten ob seines Geistes und seiner Tiefe und zahlreich versammelten sich um ihn die Söhne seines Landes. An seinem Munde hingen sie, an seinem vollschlagenden Herzen erwarmten sie, und Viele gingen, ein Salz des Landes, in die Gebiete des Kantons hinaus oder später auf deutsche Schulen, aber ohne dass sie ihm da einen Nachfolger fanden. Der Name von Samuel Lutz blieb ungehört in den theologischen Anzeigeblättern, bis nach seinem Tode seine Arbeiten öffentlich erschienen.

Also eine Gesammthochschule deutscher Zunge, aber in drei Ästen!

Endlich werden noch folgende treffende Bemerkungen über „die Hochschulen gegenüber der Wissenschaft" beigefügt. Die Schweiz hat für die Wissenschaft ihren ganz ausgesprochenen Beruf. Dieser besteht in der überwiegend praktischen, der Lebensseite der Dinge zugewendeten Auffassung der wissenschaftlichen Probleme im Gegensatze zu der mehr abstracten Richtung der deutschen Hochschulen. Was in Deutschland als Glätte und Durchsichtigkeit in wissenschaftlichen Bestimmungen oder Begriffen gerühmt wird, das fehlt oft dem schweizerischen Manne des Faches. Dagegen liegt es in seinem innersten Bedürfnisse, Allem die Seite abzugewinnen, da die Sache handlich und wirklich wird. Das ist der Theil des Schweizers an der Wissenschaft, und darin liegt die Beantwortung der Frage, was eine kleinere schweizerische Hochschule für eine Bedeutung ansprechen könne gegenüber den grossen Anstalten Deutschlands und des übrigen Auslandes, ob sich der Schweizer nicht schämen müsse mit seinen kleinen und doch noch leeren Hörsälen vor den grossen der Wissenschaftswelt. Nur dann hat er sich zu schämen, wenn er glaubt, Universität müsse in der ganzen Welt dasselbe heissen und in dieser beschränkten äffischen Grossthuerei sie aufdunsen möchte zu einer modernen Gesammthochschule ohne Wurzel und Wipfel. Nur dann hat er sich zu schämen, wenn er seinen von Gott ihm geordneten Beruf als seinen Vorzug betrachten wollte und die Aufgabe und das Amt und Recht des Deutschen für die Wissenschaft ein Schwabenthum schilt und nicht ehrt und nützt, was er davon nützen und ehren soll.

Schliesslich bezeichnen die Verfasser noch mit zwei Worten ihre Stellung gegenüber den Gegnern der Basler Hochschule. „Unsere alte Universität ist nicht ohne mancherlei Mängel. Durch die unausgesetzten Scheltungen sind noch keine aufgedeckt worden. Wir kennen sie aber dennoch vielleicht noch besser als unsere Gegner. Und wenn, wie wir von dem guten Willen des grössern Theils unserer Bürgerschaft es denken, diese sich nicht irre machen lässt, so werden wir auch ferner das Unsere thun zur Abstellung dieser Mängel. Sollte die Bethörung aber schon weiter gegriffen haben, als wir es glauben, sollte Basel über der vielleicht unscheinbaren Gegenwart die schöne Vergangenheit unserer Universität vergessen und ihre Zukunft

Digitized by Google

preisgeben, sollte Basel zu allen Demüthigungen, die es in den letzten Jahrzehnten zu tragen hatte, noch diese über sich ziehen, so wisse es wenigstens, dass wir, die hier mit einander unsere Stimme erhoben haben, uns dessen nicht anklagen lassen, und mit offenem Antlitz denen gegenüber stehen dürfen, die entweder mit Hohn uns angriffen oder mit Achselzucken vertheidigten."

Diesen Erörterungen, welche sich auf die Verhältnisse der Universität unmittelbar beziehen, schliesst sich ein kurzer Aufsatz von C. F. Schönbein an mit der Überschrift: „Was an der Universität hängt". Der Verfasser führt in gehaltvoller Darstellung aus, wie das übrige wissenschaftliche Leben Basels im allgemeinen und in Sonderheit die Thätigkeit der gelehrten Vereine und Gesellschaften, die daselbst blühen, sowie der lebendige Zusammenhang Basels mit den auswärtigen wissenschaftlichen Körperschaften durch das Bestehen der Hochschule bedingt sei.

Wir heben aus dieser Erörterung zum Schlusse unserer Anzeige folgende vortreffliche Stelle aus:

„Wer freilich den Werth menschlicher Bestrebung und Arbeit nur nach den Grundsätzen der gemeinen Nützlichkeit zu bestimmen gewohnt ist, dem wird es vollkommen gleichgültig sein, ob unter uns die Wissenschaft gepflegt werde, ob es in Basel wissenschaftliche Vereine gebe oder nicht. Und Diejenigen, die dahin streben, die menschliche Gesellschaft auf Grundlagen zu stellen, wesentlich verschieden von denen, welche die einsichtigsten, weisesten und tugendhaftesten Männer des Alterthums und der neuern Zeit als die nothwendigsten Bedingungen für das gedeihliche Bestehen unsers Geschlechtes angesehen haben, sie müssen solche Vereine und deren Bestrebungen eher für schädlich als nützlich halten und können desshalb auch der Anstalt keinen Dank wissen, die unser wissenschaftliches Vereinsleben nach Kräften zu fördern sucht.

„Unter den Menschen den Sinn für das Geistige und Übersinnliche, für das zu verbreiten, was den Blick von der Oberfläche des Lebens in dessen Tiefe zieht, haben zu allen Zeiten die edelsten Geister zu ihrer Hauptaufgabe sich gestellt, wohl wissend, um die einfache Sprache der Bibel zu reden, dass der Mensch nicht vom Brod allein, sondern von jedem Worte lebe, das durch den Mund Gottes gehet.

„Und in einer Zeit, wo durch tausend Zungen der Grundsatz gepredigt wird, dass das Glück und die höchsten Zwecke des menschlichen Daseins erreicht werden können, ohne Beachtung, ja mit der Verläugnung einer höhern und unsichtbaren Welt des Geistes; in einer Zeit, wo man mit erneutem Eifer der Lehre Geltung zu verschaffen sucht, dass die Grundlagen der Religion, der Sittlichkeit und des Rechtes entweder Erfindungen eigennützig schlauer Menschen oder Einbildungen schwärmerischer Köpfe seien; in einer Zeit, wo so Viele die sichtbare Welt als den Inbegriff alles dessen, was da ist, anzuschauen gelehrt werden, und desshalb auch Sinnengenuss und Wohl-

Digitized by Google

leben als die höchsten und wünschenswerthesten Güter des irdischen Daseins ansehen; in einer Zeit, wo Selbstverläugnung und aufopfernde Liebe anfangen als lächerlich zu erscheinen, wogegen Selbstsucht und Eigennutz als die natürlichsten und vernünftigsten Beweggründe menschlichen Handelns gelten; in einer solchen Zeit, und ich fürchte fast, die unsrige sei dieser Art, ist es doppelt nothwendig, dass die Einsichtigern und Bessergesinnten enger zusammenstehen, um soviel nur an ihnen liegt, dem verderblichen Zuge der Gegenwart entgegen zu wirken und desshalb auch alle Veranstaltungen, dazu bestimmt und darauf berechnet, einem höhern Geistes- und Gemüthsleben Vorschub zu leisten, gegen die Angriffe ihrer Feinde zu schützen. Eine solche Aufgabe haben vor allen Anstalten die hohen Schulen zu erfüllen: sie sollen, wenn sie anders ihrer hohen Bestimmung nachkommen wollen, in engern und weitern Kreisen den Sinn und die Liebe für ideelle Gegenstände zu wecken und rege zu erhalten suchen.

„Ich habe Grund, anzunehmen, dass auch unsere kleine Hochschule in manchen ihrer Lehrer dieser hohen Verpflichtung nachzukommen strebt. Und ein, wie mich dünkt, schlagender Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liegt in der einfachen Thatsache, dass die hiesige Universität von einigen Seiten her nicht sowohl aus Gründen der Nützlichkeit und Sparsamkeit, sondern anerkannter Massen allgemeiner Grundsätze halber angefochten wird."

„Diese Befeindung ist ganz natürlich, und man müsste sich wundern, wenn diejenigen, von welchen sie ausgeht, anders sprächen, anders handelten, als sie es in Wirklichkeit thun."

„Ob aber Solche, welche zu jenen allgemeinen Grundsätzen sich nicht bekennen, nichts aus dieser Feindschaft lernen könnten? Ich sollte denken, Vieles."

Referent ist der Überzeugung, dass die Schrift, deren Hauptgedanken hier gegeben wurden, auf jeden vorurtheilsfreien Leser denselben befriedigenden und wohlthuenden Eindruck machen werde, mit welchem er sie aus der Hand legte. Mit wahrer Freude hat er die gediegene Kraft, den begeisterten Muth und die hohe Weihe betrachtet, mit welchen die beiden akademischen Kämpen pro aris et foris ihre glänzenden Waffen schwingen. In der bedeutenden Literatur, welche über „Sein oder Nichtsein" der Universitäten im Allgemeinen und so vieler einzelnen Hochschulen vorhanden ist, nimmt diese Schrift trotz ihrer geringen Seitenzahl eine würdige Stelle ein. Die Verfasser haben die Bedeutung und die Lebensbedingungen des Universitätswesens tief und wahr aufgefasst und richtig auf den gegebenen Fall angewendet. Möge es ihnen gelingen, ihren alten Musensitz gegen die drohenden Stürme zu schützen, und möge sich der letztere, als ein blühender Ast der dreigetheilten deutsch-schweizerischen Gesammthochschule, in dem Sinne, in welchem sie die Verfasser postuliren, wie bisher so auch forthin „den Theil des Schweizers an der Wissenschaft" zur Aufgabe machen!

Digitized by Google

VI.

Correspondenz.

r. **Rostock, im Juli 1851.** (Rector und Decane. Frequenz. Personalien. Habilitation der Privatdocenten. Stipendien. Staatsämter einzelner Professoren.) Am 1. Juli d. J. ging das Rectorat unserer Universität von dem Professor Stannius auf den Professor W. Krabbe über. Die Decane für das begonnene Jahr sind: 1) für die theologische Facultät: Consistorialrath und Professor Dr. Wiggers; 2) für die juristische Facultät: Professor Dr. Leist; 3) für die medicinische Facultät: Professor Dr. Stannius; 4) für die philosophische Facultät: Professor Dr. Roeper. — Die Zahl der Studirenden ist wiederum gestiegen: sie betrug im vorigen Semester 104, im laufenden 116. Es studiren: Theologie 18; Jurisprudenz 58; Medicin 22; Pharmacie 6; Naturwissenschaften und Mathematik 5; Ökonomie 4; Philosophie und Philologie 3. Unter den Studirenden befinden sich 104 Inländer und 12 Ausländer. Ausser den Studirenden nehmen 6 nicht zur Immatriculation befähigte Individuen an den Vorlesungen Theil. — Der Professor der Theologie Dr. Krabbe und der Professor der Jurisprudenz Dr. Leist sind zu Consistorialräthen und wirklichen Mitgliedern des grossherzogl. Consistorii ernannt worden. — Der Professor Dr. Leist hat einen sehr ehrenvollen Ruf an die Universität Giessen, wo er Madai's Stelle einnehmen sollte, abgelehnt. — An die Stelle des verstorbenen Professors Dr. Gründler ist seit Ostern d. J. Professor Dr. Mejer, bis dahin in Greifswald, in die Zahl des Lehrerpersonals eingetreten. — Zur Wiederbesetzung der durch den Abgang des Professors Dr. Bruns nach Halle erledigten juristischen Professur ist ein Ruf an den Professor Wetzel in Marburg ergangen. — An die Stelle des verstorbenen Dr. Bauermeister wird dem Vernehmen nach der Collegienrath und Professor Dr. Philippi in Dorpat treten. — Als Privatdocent in der philosophischen Facultät hat sich der Mathematiker Dr. Eggers habilitirt. — Die Bestimmung der Neuzeit, wonach die Zulassung von Privatdocenten lediglich in die Hände der Facultäten gelegt war, ist aufgehoben und einer neuern Verordnung zufolge hat Jeder, der als Privatdocent sich zu habilitiren gedenkt, vor seiner Meldung bei der betreffenden Facultät zu einer solchen beim grossherzogl. Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, die Erlaubniss sich einzuholen. — Dem wegen seiner demokratischen Tendenzen bekannten Dr. med. Dornblüth ist die Erlaubniss, sich bei der medicinischen Facultät zum Eintritte in die Zahl der Privatdocenten zu melden, vom Ministerium verweigert worden. — Die Zahl der Universitätsstipendien ist durch Reduction einer grössern Anzahl schon bestehender von einem bestimmten Geldbetrage in Thalern $11^2/_3$ auf die gleichnamige Summe in Thalern Courant vergrössert worden. — Unter den Promotionen des verflossenen Jahres sind hervorzuheben: die Ehrenpromotion des Professors der Chemie Dr. Delffs in Heidelberg zum Doctor der Medicin und die Ehrenpromotion des Botanikers Hoffmeister in Leipzig zum Doctor der Philosophie. — Der Professor Dr. Stannius ist zum correspondirenden Mitgliede der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen ernannt worden. — Von den Professoren der Universität bekleiden anderweitige Staatsämter folgende: 1) die Professoren der Theologie Dr. Wiggers der Ältere und Dr. Krabbe sind Consistorialräthe und wirkliche Mitglieder des grossherzogl. Consistorii; 2) der Professor der Jurisprudenz

Digitized by Google

Dr. Leist ist Consistorialrath und wirkliches Mitglied des grossherzogl. Consistorii; 3) die Obermedicinalräthe und Professoren Dr. Spitta und Dr. Strempel, sowie die Professoren Dr. Stannius und Dr. Krauel sind ordentliche Mitglieder des grossherzogl. Medicinalcollegii; 4) der Professor der Chemie Dr. Schulze ist ausserordentliches Mitglied des grossherzogl. Medicinalcollegii. Mitglieder der Prüfungscommission für Theologen sind die Professoren Krabbe und Baumgarten; Mitglieder der Prüfungscommission für Juristen (Advocaten und grossherzogl. Beamte) sind die Professoren Raspe und Leist; die medicinischen Prüfungen werden vorgenommen von den oben genannten Mitgliedern des Medicinalcollegii; bei den Prüfungen der Pharmaceuten und Physiker fungirt auch Prof. Roeper. — Erster Bibliothekar ist Dr. Roeper, zweiter Bibliothekar der Baron v. Nettelbladt. Besoldete Gehülfen sind die Privatdocenten Dr. Gaedke und Dr. Weinholtz. Für die Bibliothek werden jährlich verwendet, mit Ausschluss der Gehalte, 2330 Thaler. — Das Spruchcollegium der hiesigen Juristenfacultät, welches eine immer regere Thätigkeit entfaltet, besteht aus den Professoren Leist, Budde, Mejer. — Zwei der hiesigen Professoren bekleiden Ämter an dem städtischen Gymnasium, nämlich der ordentliche Professor der classischen Literatur Dr. Bachmann und der ausserordentliche Professor der classischen Literatur Dr. Busch. Universitätsprediger ist der Consistorialrath Professor Dr. Krabbe. — Der berühmte Naturforscher Leopold v. Buch verweilte eine Zeit lang in Rostock, um die reiche Sammlung der Versteinerungen aus den meklenburgischen Geschieben im hiesigen akademischen Museum zu studiren, dessen mineralogische Abtheilung unter der Direction des Professors Dr. Karsten steht.

γ. Leipzig, Ende Juli. (Wittwen- und Waisencasse. Das Rauchen in den Auditorien. Die bevorstehende Organisation der Universität. Frequenz. Die erledigten Professuren. Liebners Antrittsrede.) Das Erfreulichste, was ich Ihnen diessmal von unserer Universität melden kann — und etwas sehr Erfreuliches! — ist die Errichtung einer allgemeinen Wittwen- und Waisencasse bei unserer Universität. Bisher bestand in diesem Betreff eine sehr ungleiche und keineswegs durchgreifende Fürsorge: es gab verschiedene einzelne Wittwenfisci, an welchen diese oder jene Angehörigen einzelner Facultäten oder Collegien oder auch die Relicten der sogenannten „Professoren alter Stiftung" participirten; immer erstreckte sich dies aber nur auf einen verhältnissmässig kleinen Theil der sämmtlichen Universitätslehrer und es war nicht selten mit grossen Schwierigkeiten verbunden, den Hinterlassenen der nicht an jenen Instituten betheiligten Universitätslehrer eine auch nur geringe Pension zu verschaffen. Durch eine Verschmelzung aller dieser Fonds, einen jährlichen Zuschuss von über 2000 Thlr. aus der Universitätshauptcasse und gewisse Eintritts- und Jahresbeiträge der Theilnehmer ist es nun den vereinten Bemühungen des Senats der Universität und des königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gelungen, ein Pensionsinstitut ins Leben zu rufen, das bei sicherster Basis und verhältnissmässig höchst niedrigen Beiträgen der Interessenten eine sehr ansehnliche und zwar für alle Betheiligten (mit sehr wenigen, durch besondere Verhältnisse bedingten Ausnahmen) gleiche Pension den Wittwen und Waisen der Betreffenden gewährt. Zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet sind a) alle besoldeten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität, b) alle bei der Universität ständig und nicht blos auf Widerruf angestellten Beamten, soweit solche nicht Civilstaatsdiener sind. Als Normalzahl für die Kategorie a) ist 60, als Normalzahl für die

Digitized by Google

Kategorie b) 3 angenommen. Die Pension der Wittwe eines Professors beträgt jährlich 300 Rthlr., die der Wittwe eines Beamten $^1/_5$ seines Amtseinkommens im vorletzten Jahre vor seinem Tode. Ist eine Wittwe nicht vorhanden oder verheirathet sie sich anderweit, so fällt diese Pension den ehelichen Kindern des verstorbenen Mitgliedes der Universitäts-Wittwencasse bis zu deren vollendetem 21. Lebensjahre oder bis zu deren Verheirathung oder Anstellung mit einem der Pension gleichkommenden Einkommen und zwar dergestalt zu, dass die obgedachte Pension bei 3 oder mehr Kindern voll, bei 2 Kindern zu $^2/_3$, bei 1 Kinde zu $^1/_3$ gezahlt wird. Die Leistungen der Mitglieder bestehen: bei den Professoren in einem Eintrittsgelde von 20 Rthlr. und einem Jahresbeitrage von gleicher Höhe; bei den Beamten in einem Eintrittsgelde von 2 pCt. ihres Gehaltes und einem Jahresbeitrage von gleicher Höhe. Die Statuten dieses Instituts, welche am 15. Mai d. J. die Bestätigung der Regierung erhalten haben, enthalten nächstdem noch mehrere theils transitorische, theils die Zukunft des Bestehens der Anstalt sichernde Bestimmungen und legen durchweg Zeugniss von der edlen Humanität und Umsicht der Schöpfer dieses Instituts ab, das den Flor unserer Universität gewiss in nicht geringem Masse zu fördern geeignet sein und wie jetzt, so stets auf das Dankbarste anerkannt werden wird. Um übrigens vollständig ermessen zu können, welch günstige Bestimmungen dieses Institut hinsichtlich der Höhe der Pensionen hat, bemerke ich noch, dass nach unserm Civilstaatsdienergesetz die Wittwe $^1/_8$ des Diensteinkommens ihres verstorbenen Mannes als Pension erhält; es würde mithin zu einer Pension von 300 Rthlr. ein Diensteinkommen von 2400 Rthlr. gehören, eine Besoldung, wie sie nur einige ganz wenige Lehrer unserer Universität beziehen, während wir umgekehrt die Fälle haben, dass die Besoldung eines Professors noch unter 300 Rthlr., ja unter 200 Rthlr. beträgt, mithin bei dem Ableben eines solchen die Wittwe bis zur Hälfte mehr an Pension, als ihr verstorbener Mann bei Lebzeiten an Gehalt, bekommt! Man ist hier von dem gewiss sehr edeln Grundsatze ausgegangen, dass der Stand der Universitätslehrer überhaupt, nicht die Stellung des Einzelnen, massgebend bei der Fixirung des Pensionssatzes und entscheidend für dessen Gleichmässigkeit sein muss. — Gleichzeitig mit diesem Statute wurde (was ich eben nur um dieser Gleichzeitigkeit willen hiermit erwähne) eine Verordnung publicirt, welche den Universitätslehrern aufgiebt, der Unsitte des Cigarrenrauchens in den Auditorien mit Entschiedenheit entgegen zu treten, einer Unsitte, die aus dem J. 1848 her fortgewuchert war. — Der Veröffentlichung der neuen Verwaltungsorganisation der Universität sehen wir schon seit mehrern Monaten entgegen und sie darf jedenfalls als nahe bevorstehend angesehen werden. Ich muss mir für diesen letztern Zeitpunkt die speciellere Besprechung derselben vorbehalten und begnüge mich für diessmal mit einigen Andeutungen über dieselbe, so weit sie vor der Publication geeignet erscheinen. Es wird hiernach eine dreifache Gliederung eintreten: der (engere) Senat, das Plenum der ordentlichen Professoren, und die allgemeine Docentenversammlung. Die Geschäfte des bisherigen Senats, der aus der Gesammtheit aller ordentlichen Professoren (40 und einige) bestand, werden unter diese drei Organe dermassen vertheilt, dass von der allgemeinen Versammlung aller akademischen Lehrer die Wahl des Rectors und die Wahl dreier Candidaten für die Stelle eines Abgeordneten der Universität zum Landtage (aus welchen der Senat dann den letztern wählt) erfolgt, dass ferner von dem Plenum der ordentlichen Professoren in der Hauptsache die Vergebung der Stipendien und die

Digitized by Google

Besetzung der Beamtenstellen bei der Universität ausgeht; endlich alle übrigen Verwaltungsangelegenheiten dem (engern) Senat zufallen. Dieser besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Exrector, den vier Decanen, vier aus den vier Facultäten von diesen selbst und sechs von der Regierung gewählten ordentlichen Professoren. Unsers Wissens ist diese ganze Organisationssache einer sehr vielseitigen Erörterung unterzogen worden, in deren Folge auch die ursprünglichen Vorlagen wesentliche Veränderungen erlitten haben. So ist z. B. früher u. A. die Zuziehung von vier aus den Facultäten gewählten ausserordentlichen Professoren zu dem Senate in Absicht gewesen, später aber verworfen worden. Ebenso hat man früher der allgemeinen Lehrerversammlung für die von ihr vorzunehmenden Wahlen Candidaten vom Senate bezeichnen lassen wollen, während jetzt bei der Wahl des Landtagsdeputirten das Umgekehrte stattfinden, die Wahl des Rectors (wählbar sind in beiden Fällen natürlich nur ordentliche Professoren) aber der allgemeinen Versammlung völlig überwiesen sein soll. — Was die Frequenz unserer Universität anlangt, so ist dieselbe jetzt etwas geringer, als im vorigen Semester: eine Erscheinung, die auch bei andern grössern deutschen Universitäten, z. B. Göttingen, Tübingen u. a. wahrzunehmen ist und also an sich kein Bedenken hervorrufen kann, wenn wir gleich erst aus den künftigen Frequenzverhältnissen den richtigen Standpunkt zu ihrer vollständigen Würdigung entnehmen können. Es studiren hier in diesem Sommersemester 846 (56 weniger als im vorigen Halbjahr), darunter 233 Ausländer. Hievon studiren Theologie 168 (41 Ausländer), Jurisprudenz 379 (85 Ausl.), Medicin 153 (43 Ausl.), Chirurgie 46 (23 Ausl.), Pharmacie 18 (4 Ausl.), Naturwissenschaften 23 (6 Ausl.), Pädagogik 4 (sämmtlich Ausl.), Philologie 14 (8 Ausl.), Mathematik 16 (3 Ausl.), Cameralia 13 (5 Ausl.). Die Verminderung vertheilt sich ziemlich gleichmässig auf die verschiedenen Facultäten und ist demgemäss am stärksten bei der juristischen, wo sie 31 beträgt. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Heimathsverhältnisse der hier studirenden Ausländer — die regelmässig etwa ein Drittheil der Gesammtzahl zu bilden pflegen — näher zu betrachten. Es sind: 66 Preussen, 19 Bayern, 50 aus den sächsischen Herzogthümern (23 aus Sachsen-Altenburg, 10 aus Sachsen-Gotha, 9 aus Sachsen-Weimar, 8 aus Sachsen-Meiningen), 22 aus dem Reussischen, 21 aus dem Anhaltischen, 9 aus den schwarzburgischen Ländern, 5 aus Hamburg, 3 aus Meklenburg, 2 aus dem Lauenburgischen, 1 aus Schleswig-Holstein, 1 aus Lübeck, 1 aus Braunschweig, 1 aus Hannover, 2 aus Kurhessen, 1 aus dem Grossh. Hessen, 1 aus Baden und 2 aus Deutsch-Österreich (Kärnthen und Böhmen). Von Nichtdeutschen studiren ferner hier 2 Schweizer, 8 Österreicher (5 Siebenbürger, 2 Galizier, 1 Ungar), 2 aus der Moldau und Walachei, 3 Griechen, 2 Polen, 2 Schweden, 3 Engländer, 1 Spanier und 1 aus Purnach in Ostindien. Von diesen 24 ausserdeutschen Besuchern unserer Universität studiren die Siebenbürger bis auf einen Theologie; der Jurisprudenz widmen sich ein Schweizer, ein Galizier und einer aus Jassy; einer der Siebenbürger studirt Jurisprudenz und Naturwissenschaften; Medicin studiren ein Schweizer, einer aus Bukarest, ein Grieche, ein Schwede, ein Ungar, ein Galizier und der Ostindier; Philologie zwei Griechen und ein Pole; Philosophie ein Schwede und ein Pole; die drei Engländer und der Spanier sind der Chemie beflissen. In dem Personal der Lehrer ist, seit der Ihnen in meiner vorigen Correspondenz (im Maiheft der A. M. S. S. 251) gemeldeten, keine Veränderung vorgegangen. Die erledigten Professuren der Botanik, der Alterthumskunde und der deutschen Sprache

Digitized by Google

und Literatur sind noch unbesetzt; doch ist für die erstere wenigstens bereits die Candidaten-Denomination Seitens der Facultät erfolgt, während rücksichtlich der beiden letztern die Angelegenheit noch schwebt, da auf eine von den abgesetzten Professoren Haupt und Jahn, sowie von dem ausserord. Professor Mommsen eingereichte Supplik noch keine Resolution erfolgt ist. Bei dieser Gelegenheit erlauben Sie mir eine Nebenbemerkung, die mit der eben erwähnten Sache in einigem Zusammenhang steht. Meine in der angeführten Correspondenz *) gegebene Schilderung gewisser Zustände in unserer juristischen Facultät wird in einem Artikel aus Halle in der D. A. Z. vom 30. v. M. dazu benützt, an die Nothwendigkeit der Ausfüllung der „grossen Lücken" in dieser Facultät durch „Gewinnung hervorragender Talente" zu mahnen, was speciell, wie jener Artikel weiter ausführt, von der Besetzung des erledigten Lehrstuhls der Pandekten gelten soll. Dass der Verf. dieses letztern Artikels uns so seltsam missverstanden hat, würde uns weit gleichgültiger sein, als dass er eine Ansicht nährt und verbreitet, deren Irrigkeit wir schon in der Nachschrift zu jener Correspondenz ziemlich motivirt als solche bezeichneten und der nochmals entgegenzutreten wir im Interesse des juristischen Studiums unserer Universität um so mehr für Pflicht halten, als es ausserdem den Anschein gewinnen könnte, als hätten wir vielmehr indirect zu ihrer Verbreitung beigetragen. Wären alle Branchen des Rechts so vorzüglich und vielseitig bei uns vertreten, wie die des Römischen, so würde unsere juristische Facultät nahebei die erste Deutschlands sein: denn nicht leicht dürfte es eine Universität geben, in welcher für Römisches Recht drei Ordinarien — und alle drei Männer der anerkanntesten Tüchtigkeit — fortdauernd thätig sind, und dass keiner von ihnen nominell als „Professor des Pandektenrechts" erscheint, muss dieser Thatsache und noch mehr ihren Erfolgen gegenüber als sehr gleichgültig angesehen werden! Wenn also irgend welche Wünsche und Bedenken sich dem aufmerksamen Beobachter in Bezug auf das juristische Studium aufdringen, so kann diess ganz gewiss nicht von diesem Theile desselben gelten. Wir wüssten auch in der That nicht, an welcher Stelle unserer angeführten Correspondenz dieser irrigen Meinung Vorschub geleistet sei. Wünsche und Bedenken der beregten Art würden vielmehr auf ganz andere Branchen dieses Studiums sich zu beziehen haben. Wir finden uns nicht veranlasst, hierauf näher in Gegenwärtigem einzugehen, wohl aber glaubten wir, seiner völlig irrigen Meinung entgegentreten zu müssen. Überhaupt geht unsere Ansicht, wie sie auch a. a. O. ausgeführt und speciell begründet ist, dahin, dass nicht sowohl ein Mangel an Lehrkräften, als vielmehr ein Mangel an der Möglichkeit ihrer Entfaltung in dieser Beziehung vorhanden ist. — Schliesslich sei noch der am 26. Juli gehaltenen Antrittsvorlesung des aus Kiel unlängst hieher berufenen Professors der Theologie Dr. Liebner gedacht. Er sprach mit grosser Gewandtheit und gegen die sonstigen Sitten völlig frei über das Verhältniss der Theologie zur Philosophie. Wir meinen aber, dass er weder die Theologen, noch die Philosophen recht befriedigt haben wird; in der Hauptsache ging seine Deduction, die jedoch fast nur aus Assertionen bestand und jeder tiefern Motivirung entbehrt, gegen die Schleiermachersche Richtung an, was um so mehr befremden möchte, als er selbst für dieser Richtung zugewandt galt.

*) In welcher es übrigens S. 253 Z. 19 v. u. „theologischen" statt „theoretischen" heissen muss.

Digitized by Google

r. Jena, Anfang August. (Chronik der Universität.) Am 2. Aug. ging das Prorectorat von Hrn. Geheimehofrath Dr. Göttling auf Hrn. Oberappellationsgerichtsrath Dr. Luden über; Decane wurden die HH. Geheimekirchenrath Dr. Hase in der theologischen, Geheimejustizrath Dr. Guyet in der juristischen, Prof. Dr. Schleiden in der medicinischen, Geheimehofrath Dr. Reinhold in der philosophischen Facultät. Zu dem mit dieser Feierlichkeit verbundenen Redeact, für welchen Hr. &c. Luden die seit dem J. 1848 beabsichtigten und jüngst vollzogenen Reformen der Universität Jena, insonderheit die neuen, so eben den Studirenden übergebenen Disciplinargesetze zum Gegenstand gewählt hatte, ist von dem derzeitigen Programmatarius, Hrn. Geheimehofrath Dr. Göttling, durch ein Programm: „De epigrammate Pherecydis Syrii philosophi bei Diogenes Laërt. Vit. Pherecyd. 1" eingeladen worden. Ebenderselbe hat dem gleichzeitig ausgegebenen Lectionskatalog für das Wintersemester eine Commentatio de duabus Horatii odis (I. 9. 12.) vorangestellt. — Seit dem 1. Mai ist die länger unbesetzt gewesene Stelle eines Curators der Universität durch Hrn. Staatsrath Dr. Seebeck, einen gleicher Weise durch seine Einsicht wie seinen Charakter vorzüglich dazu geeigneten Mann, besetzt worden. An neuen Lehrkräften ist durch die Anstellung des Hrn. Dr. Hettner als ausserordentlichen Professors ein neuer Zuwachs gewonnen, die Lücken aber, welche durch den Tod der Geheimehofräthe Hand (am 14. März d. J.) und Voigt (am 10. Dec. 1850) entstanden sind, werden theils durch vorhandene jüngere Docenten, theils durch Berufung eines Philologen ausgefüllt werden. Am 16. Mai starb der Geh. Consistorialrath Dr. Joh. Traug. Lebr. Danz, Prof. theol. primar. emeritus, als anregender Lehrer und durch eine vielseitige lange Wirksamkeit um die Universität wohl verdient. Eine neue Vacanz steht durch den Abgang des ordentl. Professors der Geschichte, Hrn. Prof. Dr. Schaumann, bevor, der einem Rufe als Oberbibliothekar, königl. Historiograph und Archivar nach Hannover an Pertz's Stelle folgt. — Die Gesammtzahl der Studirenden beträgt im noch laufenden Sommersemester 434, 54 mehr als im vorigen Winter; die Zahl von 162 Neuinscribirten ist seit längerer Zeit die höchste gewesen. — Ein überaus erhebendes Fest brachte am 22. Juni die 25jährige Jubelfeier des von Hrn. Geheimehofrath Dr. Schulze gegründeten und noch geleiteten landwirthschaftlichen Instituts, das sich, in Verbindung mit der Universität, schnell zu der blühendsten Anstalt dieser Art in Deutschland erhoben hat. Selbst die stürmischen Jahre der politischen Bewegung blieben ohne Nachtheil für die Frequenz. Die dermaligen Mitglieder und die ältern Schüler, von denen einige von den äussersten Grenzmarken unsers Vaterlandes herzukamen, die Universität, die Stadt, landwirthschaftliche Vereine und Andere betheiligten sich durch Deputationen, werthvolle Geschenke, Gründung einer Wehrlischule, Festmahle, Ball, Übergabe eines prachtvollen Albums u. A. an dem Feste, sowie die fürstlichen Erhalter dem Jubilar durch Verleihung des Ordens vom weissen Falken und des Ernestinischen Hausordens ihre Anerkennung ausdrückten. — Dem Fonds der Universitätsbibliothek ist neuerlich eine Verwilligung von 1000 Thalern zugeflossen.

v. Breslau, Mitte Juli 1851. (v. Boguslawski. Frequenz. Zobtencommerce. v. Siebold. Tellkampfs Disputation. Professur für ältere deutsche Literatur.) Der am 5. Juni nach langen Leiden zu Breslau gestorbene ausserordentliche Professor an der philos. Facultät, Director der Universitätssternwarte und Ritter des rothen Adlerordens Dr. v. Boguslawski war 1789 zu Magdeburg geboren, trat 1806 in preussische Militärdienste, welche er, nachdem er den Krieg von $18^{13}/_{15}$

Digitized by Google

als Artillerieofficier mitgemacht, als Hauptmann verliess. Er widmete sich der Landwirthschaft und beschäftigte sich nebenbei viel mit Astronomie, die seit seiner frühesten Jugend sein Lieblingsstudium war. 1829 war er Mitglied der Generalcommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Breslau, wandte sich aber schon 1831 ausschliesslich der Wissenschaft zu und wurde Conservator der Sternwarte. Seit 1836 fungirte er als ausserordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der hiesigen Universität. Seine Beobachtungen — z. B. die Beobachtung der Verfinsterung des 6ten Saturntrabanten, seine Entdeckung des Halley'schen Cometen u. s. w., sowie seine in Bode's astronomischen Jahrbüchern und Gruithuisens Analecten und in den Jahresberichten der Schlesischen Gesellschaft eingereihten Abhandlungen haben ihm einen grossen Ruf verschafft. Aber die hiesige Universität verliert nicht nur in ihm einen der bedeutendern Namen, die Studirenden verlieren in ihm einen innig geliebten Lehrer, der im Kreise der Jugend eine seltene Liebenswürdigkeit entwickelte, und die Docenten einen im Sturm der Zeit fest erprobten Freund, an dem sie mit Achtung und Freundschaft gehangen haben. Sein Andenken wird in ganz Breslau gesegnet und das Unternehmen zweier Schüler und Verehrer von ihm ist mit allgemeiner Freude aufgenommen worden. Es sind diess die akademischen Künstler Gebrüder Henschel, welche beabsichtigen, dem Verstorbenen auf der hiesigen Sternwarte durch ein in Stein auszuführendes Reliefportrait ein bleibendes Denkmal zu setzen.

Das jetzt erschienene Studentenverzeichniss ist das 44ste. Die Universität war von Michaelis 1850 bis Ostern 1851 besucht von 823 immatriculirten Studenten. Von diesen sind Ostern d. J. abgegangen 121, hinzugetreten 109 Studenten, so dass die Gesammtzahl der immatriculirten Studenten 811 beträgt. Von dieser Summe kommen auf die katholisch-theol. Facultät 241 (darunter 3 Ausl.), die evangelisch-theol. 53 (darunter 1 Ausl.), die jurist. 276 (darunter 5 Ausl.), die medicin 78 (darunter 4 Ausl.), die philos. 157 (darunter 6 Ausl.). Dazu treten noch als zum Hören der Vorlesungen berechtigte nicht immatriculirte Studenten 1) solche, deren Immatriculation noch in suspenso, 9; 2) Pharmaceuten, Ökonomen, Bergbaubeflissene 11, Summa 20; also Gesammtzahl Derer, welche die Vorlesungen der Universität besuchen, 831.

Seit den ersten Zeiten der Universität findet ein jährlich wiederkehrendes Fest der Breslauer Studenten im Anfang Juni statt, der sogenannte Zobtencommerce. Für die Breslauer besteht sein Culminationspunkt in dem Auszuge der Studenten. Bis zum Jahre 1848 bestand dieser in einer Art Carneval, bei welchem Polizei und Censur ein Auge zudrückte und die ungebundenste Maskenfreiheit herrschte. Nicht bloss die Localbeziehungen, sondern auch und zwar hauptsächlich politische Beziehungen wurden in burlesker Parodie dargestellt. Seit 1848 hörte dieses Fest ganz auf; aber in diesem Jahre trat es wieder in rein studentischer Weise ein. Am 4. Juni versammelten sich Tausende auf dem Sammelplatz der Studirenden, vor der goldenen Sonne. Gegen Mittag setzte sich der Zug in Bewegung: Voran die Musik auf einem Wagen, von der Grösse eines bequemen Tanzsaales, dann folgten die Ordner des Zuges zu Pferde, natürlich in studentischem Aufzug, und ihm folgten die Präsides in prächtigen vierspännigen Staats-Carossen. Nach ihnen kam das Gros der Studenten mit Fahnen in studentischer Tracht. So bewegte sich der Zug in langer Reihe durch die Strassen mehrmals um den Ring unter unaufhörlichem Hurrahruf und Blumenwerfen nach dem Freiburger

Digitized by Google

Bahnhof hin, von wo sie der Bahnzug an den Fuss des Zobtenberges führte. Dort liegt das freundliche Städtchen Zobten, auf dessen Marktplatz lange Tafeln aufgeschlagen sind, in welchem unter unendlichem Jubel der eigentliche Commerce stattfindet. Dieser Zobtencommerce ist der seligste Tag in der Breslauer Burschenzeit.

Die Wiener Gesellschaft der Ärzte hat neben Arago in Paris, Alexander von Humboldt in Berlin auch den Professor an der hiesigen Universiät, v. Siebold, zum Ehrenmitgliede ernannt. Prof. Dr. Tellkampf, welcher seit einigen Jahren an der hiesigen Universität die ordentliche Professur in den Staatswissenschaften bekleidet, hat zur förmlichen Übernahme derselben am 3. Juni d. J. eine von ihm verfasste deutsche Habilitationsschrift: „Betrachtungen über die Handelspolitik des deutschen Zollvereins und die Revision des Zolltarifs" in der Aula Leopoldina öffentlich vertheidigt. Das erwähnte Werkchen (Leipzig bei Brockhaus) verdient und findet auch die verdiente Beachtung; der Verfasser verweist vielfach auf die interessanten Erfahrungen, die er in England und namentlich in Nordamerika, wo er längere Zeit als Professor im Columbia-College docirte, gesammelt hat. Er empfiehlt in der Schrift mässige Schutzzölle für die naturgemässen Fabrikzweige des Zollvereins. Die Disputation dauerte ununterbrochen $4^1/_2$ Stunden und war eine der interessantesten, die je in Breslau stattgefunden haben. Als Decan der philosophischen Facultät fungirte in Abwesenheit des Prof. Ambrosch der Professoren-Decan Prof. Kummer. Respondent war der Referendarius Koch. Von den officiellen Disputanten wollte Dr. Rutsch die Indüstrie nicht durch Schutzzölle, sondern durch möglichste Förderung des Handels gehoben sehen, während Dr. Cauer einzelne Punkte bestritt. Dann traten noch mit scharfer Polemik als Gegner der Geh. Archivrath Prof. Dr. Stenzel und der Regierungsrath Dr. Bergius auf, indem letzterer namentlich den Disputanten vom Standpunkt eines consequenten Freihändlers aus angriff. Trotz der Länge der Disputation folgte ihr der sehr gewählte Zuhörerkreis mit gespanntem Interesse.

Die früher durch Hoffmann von Fallersleben besetzt gewesene Professur für ältere deutsche Literatur und Sprache ist seit dem Tode von Theodor Jacobi — Februar 1848 — erledigt und noch immer nicht besetzt. Nachdem unsere Hoffnungen für dieses Semester sich eitel erwiesen, heisst es jetzt, diese Professur würde mit Beginn des nächsten Semesters durch einen Schlesier, der früher hier studirt hat und jetzt Bibliothekar einer preussischen Universität ist, endlich wieder besetzt werden. — Auch die Habilitation eines schlesischen Docenten im Fache der Geschichte steht bevor.

t. München, den 4. August. (Rector- und Senatorenwahl. Preisfragen.) Bei der vorgestern stattgehabten Rectorwahl ist Hofrath v. Bayer neuerdings mit bedeutender Stimmenmehrheit zum Rector Magnificus für das nächste Studienjahr gewählt worden. Er hat zwar bereits erklärt, die Wahl ablehnen zu wollen, doch hoffen seine Wähler, ihn noch zur Annahme bestimmen zu können. Ebenso sind die sämmtlichen austretenden Senatoren Permaneder, Arndts, Schafhäutl, v. Ringseis und Wagner wieder in den Senat gewählt worden. — Für das kommende Studienjahr $18^{51}/_{52}$ sind folgende Aufgaben zur Preisbewerbung aufgestellt worden: von der theologischen Facultät: „quaenam sit S. Pauli Apostoli doctrina de ratione salutis sub veteri lege obtinendae exegetice et dogmatice exponatur"; von der juristischen: „Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Hausthiere"; von der medicinischen die bereits im vorigen Jahre

Digitized by Google

gegebene, aber nicht beantwortete Frage: „Welche Resultate aus den mikroskopischen und chemischen Untersuchungen des Blutes sind bezüglich auf die Theorie von den Blutkrisen, die Diagnose und die Therapie gewonnen worden?"; von der staatswirthschaftlichen: „Welches sind die Ursachen und Wirkungen des Steigens der Holzpreise seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, und welches die Mittel dagegen?"; von der philosophischen: „Darstellung der Regierung Albrecht IV., des Weisen, Herzogs in Bayern, vorzüglich in Betreff der Entwicklung der deutschen und bayerischen Verfassung."

α. Prag, den 20. Juli. (Vermehrung der Lehrkräfte in den einzelnen Facultäten. Wahlen. Fleiss der Studirenden.) Ausser den in dieser Zeitschrift schon gemeldeten Personalveränderungen an der hiesigen Universität sind seit Anfang des gegenwärtigen Sommersemesters noch einige andere vorgegangen, und stehen weitere in Aussicht. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ist Dr. Schrott, bis dahin in Lemberg, als a. o. Professor der Verrechnungskunde angestellt, ein Fach, welches hier bei der sehr complicirten Staatsverwaltung einen bei Weitem wichtigern Platz einnimmt, als vielleicht in manchen andern Staaten; ferner ist der bisherige a. o. Professor Wessely von der philosophischen Facultät an die juridische versetzt worden, und zwar für Strafrecht, was derselbe schon früher als Privatdocent vorgetragen hat. Somit ist die juridische Facultät jetzt auf das Vollständigste besetzt, und noch dazu mit mehrern tüchtigen Privatdocenten versehen, durch welche es möglich werden wird, zur Besetzung von Professuren nicht, wie früher wohl geschehen, Leute herbeiziehen zu müssen, welche der Wissenschaft schon mehr oder weniger fremd geworden waren. In die Zahl dieser Privatdocenten wird dem Vernehmen nach mit Anfang des nächsten Semesters auch Dr. Rieger — bekannt durch seine Thätigkeit auf dem österreichischen Reichstage — eintreten. Er wird über Nationalökonomie lesen, und zwar in böhmischer Sprache. Ein vor einiger Zeit hier verbreitetes Gerücht, dass Prof. Nowak nach Wien berufen sei, oder werden solle, scheint unbegründet gewesen zu sein; man hört wenigstens jetzt Nichts mehr davon. — Die medicinische Facultät erlitt kürzlich einen Verlust durch die Versetzung des Dr. Riedl, Directors des Irrenhauses, in gleicher Eigenschaft nach Wien. — Was die philosophische Facultät betrifft, so waren die frühern Nachrichten über Vernachlässigung der Geschichtsstudien durchaus falsch. Prof. Vietz liest nach wie vor über österreichische und allgemeine Geschichte; der a. o. Prof. Tomek hat in diesem Sommersemester zuerst in böhmischer Sprache österreichische Geschichte vorgetragen; ausserdem hat sich zur Habilitation für dasselbe Fach noch ein Docent gemeldet, und endlich liest Prof. Wocel in böhmischer Sprache über historische und kunsthistorische Gegenstände. Die Nachricht, dass Dr. Springer einen Auftrag zu Vorträgen über Geschichte erhalten habe, ist ebenfalls erfunden; derselbe lebt hier als Privatmann, soll aber die Absicht haben, sich für Ästhetik, ein jetzt brachliegendes Feld, zu habilitiren. Neben den historischen haben die philologischen Studien guten Fortgang. Professor Curtius, vor Kurzem zum Ordinarius ernannt, steht dem philologischen Seminar vor, an welchem zwischen 20 und 30 Studenten Theil nehmen. Bei der frühern grossen Vernachlässigung der classischen Philologie, namentlich der griechischen, sollen die bisherigen Fortschritte befriedigend sein. Ebenso zeigt sich viel Eifer für Sprachvergleichung, wesshalb es sehr erfreulich ist, dass das Ministerium für die vereinigten Fächer des Sanskrit und der Sprachvergleichung eine besondere Professur errichtet hat.

Digitized by Google

Dieselbe ist dem a. o. Prof. Dr. Schleicher übertragen, welcher früher mehr über classische Philologie Vorträge hielt. Derselbe besitzt sehr gediegene Kenntnisse der slavischen Sprachen, und ist dadurch im Stande, auch auf eine streng wissenschaftliche Richtung der tschechischen literarischen Bestrebungen hinzuwirken. Die Berufung des Dr. Bezzenberger aus Dresden zum zweiten Professor der classischen Philologie, welche neulich als ganz bestimmt bezeichnet wurde, scheint noch keine ausgemachte Thatsache zu sein; es wäre aber jedenfalls sehr erfreulich, wenn unsere Universität in ihm eine neue tüchtige philologische Kraft gewänne. — Für Zoologie ist Dr. Redtenbacher aus Wien als a. o. Professor hierher berufen, hält sich aber noch in Wien auf, um dort Material zu der sehr wünschenswerthen Vervollständigung des hiesigen zoologischen Cabinets zu sammeln. — Für Chemie habilitirte sich schon im Januar d. J. Dr. Hlasiwetz, Assistent im chemischen Laboratorium. Obgleich aber das philosophische Professorencollegium ihn einstimmig approbirte, ist bis jetzt die Bestätigung aus Wien noch nicht erfolgt, wie denn überhaupt die vom Ministerium so eifrig betriebenen Reformen nicht selten an dem schleppenden, immer erst durch die hiesige Statthalterei vermittelten Geschäftsgang ein unerfreuliches Hinderniss finden.

In vergangener Woche fand die Wahl des Rectors und der Decane statt. Zum Rector wurde der bisherige Decan des philosophischen Professorencollegiums, der Professor der Botanik Kostetzky, gewählt, eine Wahl, welche im Sinne der Durchführung der begonnenen Reformen im Universitätswesen freudig begrüsst werden muss, da derselbe weder ein Verehrer der veralteten nichtssagenden Formalitäten ist, die hier bei Promotionen und andern Gelegenheiten üblich sind, noch an jener bureaukratisch-schulmeisterlichen Gängelung der Studirenden Gefallen findet, die hier bis zum Jahre 1848 herrschte. — Statt seiner ist der Professor der Mineralogie, Dr. Reuss, zum Decane und der Prof. der Philosophie Hanusch zum Prodecane des philosophischen Professorencollegiums gewählt, Beide Männer, welche mit dem Rector kräftig zusammenwirken werden. Das philosophische Doctorencollegium hat den vormärzlichen Studiendirector, Abt Zeidler, zu seinem Decane gewählt. — In der juridischen Facultät fiel die Wahl zum Decanat auf Prof. Haimerl, und nachdem dieser abgelehnt, auf Prof. Chlupp; Doctorendecan wurde Dr. Kuenzer. In der medicinischen Facultät haben die Doctoren den Dr. Halla, die Professoren den bisherigen Decan, Prof. Dr. Ritter Nadherny gewählt. Alle diese Wahlen bedürfen freilich noch der ministeriellen Bestätigung. —

Mit der Frequenz der Collegien ist man im Ganzen sehr zufrieden; der Fleiss der Studirenden ist gewiss nicht geringer als im Ausland, wesshalb denn auch die in gewissen Kreisen herrschenden Bestrebungen nach Zurückführung des alten Studienzwanges in den hier gemachten Erfahrungen durchaus keine Unterstützung finden würden. Übrigens ist von dem jetzigen Unterrichtsministerium gewiss nicht zu besorgen, dass es durch die sehr vereinzelten Stimmen, welche im angedeuteten Sinne sich bisweilen vernehmen lassen, in seinem bisherigen Streben irgendwie werde beirrt werden. Es bestätigt sich dieses auch durch die vor Kurzem erlassene Ministerialverordnung, wodurch den Docenten allerdings Mittel in die Hand gegeben werden, sich von dem Fleisse der Studirenden zu überzeugen, die Anwendung dieser Mittel aber in das Ermessen jedes einzelnen Professors gestellt wird. Das Weitere über diese Verordnung nächstens.

Digitized by Google

τ. **Innsbruck**, Mitte Juli. (Phillips. Staatsprüfungen. Böhm. Collegiengelder.) Für das Jahr $18^{51}/_{52}$ wurde Professor Dr. Kerer, der im Jahre $18^{49}/_{50}$ bereits Rector war, zum Decan der juristischen Facultät erwählt. Prof. Phillips wird mit Ende Juli Tirol verlassen, um sich Wien zuzuwenden. Sein Abgang wird besonders von jenen Studenten bedauert, welche den Prüfungen entgegengehen, an welchen sich derselbe in einer vorzüglich würdigen und humanen Weise betheiligte. Doch man setzt auf das hohe Ministerium das volle Vertrauen, dass Hr. Phillips bald durch eine andere literarische Notabilität ersetzt werden dürfte. — Unter den Candidaten der Staatsprüfungen befinden sich mehrere Italiener, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Wenn nun auch einige Deutsche ihre Prüfungen in Italien bestehen wollen, so schöpft man unwillkürlich den Verdacht, dass beiderseits auf den Mangel an Sprachgewandtheit bei den HH. Examinatoren speculirt werde. — Wie ich höre, soll Prof. Böhm im künftigen Studienjahre als Professor der Mathematik in Prag auftreten. Derselbe war nach dem frühern Studiensysteme hier Professor in der philosophischen Abtheilung, wurde jedoch, als im Jahre 1850 beide philosophische Curse zum Obergymnasium geschlagen worden, mit geringem Gehalt dem Obergymnasium zugetheilt. Wir können uns nur freuen, wenn das h. Ministerium diesem in der That bewährten Mathematiker, der sich als Schriftsteller und Erfinder mathematischer Instrumente die Anerkennung mehrerer Akademieen erworben, einen seiner würdigen Wirkungskreis verliehen hat. — Der Ausweis der neu eingeführten Collegiengelder beträgt hier auch im Verhältniss zur geringen Frequenz der Universität eine sehr unbedeutende Summe. Der Grund hievon liegt wohl in der für Innsbruck wie für einige andere Universitäten gemachten Ausnahme, nach welcher die Studirenden, die im Jahre $18^{49}/_{50}$ daselbst inscribirt waren, bis zum Studienjahre $18^{52}/_{53}$ einschliesslich nur die Hälfte des gesetzlich zu entrichtenden Honorars zu bezahlen haben. Ein zweiter Grund liegt in der Liberalität der Professoren.

VII.

Allgemeine Correspondenz.

In **Freiburg** hat am 1. Juli Se. königl. Hoheit der Grossherzog **Leopold** einer Deputation von Studirenden unter Anderm die Versicherung gegeben, dass, so lange Er regiere, die Albertina nicht aufgehoben werden solle.

Die Universität **Tübingen** soll ein neuer Verlust bedrohen. Während für C. G. v. **Wächter** im Kanzleramt noch kein Nachfolger gefunden ist, sollen mit diesem Gelehrten Unterhandlungen von Seiten der freien Städte angeknüpft sein, um denselben als Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu vociren, und diese Unterhandlungen sollen nicht ohne Aussicht auf Erfolg sein. — Interessant ist ein aus Neuenbürg datirter Nekrolog, den der Oberpedell **Payer** in der Schw. Kr. erhalten hat: Wir können uns nicht versagen, demselben hier eine Stelle zu vergönnen. „Am 9. Juni d. J. starb hier im Hause seines Tochtermannes, des Kammerverwalters Greiss, der vieljährige Oberpedell der Universität Tübingen, Johann Friedrich Payer. Es genügt einfach, seinen Namen zu nennen, um bei vielen Hunderten im württembergischen Vaterland, ja durch alle Gauen des deutschen Landes und

Digitized by Google

wohl auch über die Gränzen desselben hinaus mit einemmale aufzufrischen die lebhafteste Erinnerung an einen Mann, dessen in der Geschichte unserer vaterländischen Hochschule seit beinahe 50 Jahren nicht etwa nur gelegentlich und vorübergehend, sondern geflissentlich und recht ehrenvoll gedacht werden darf. Wir wollen ihn nicht der Vergessenheit anheimfallen lassen — den Mann mit der glücklichen Begabung, mit dem seltenen Geschick und unübertroffenen Eifer in seinem Beruf, sei es, dass er diesen zu erfüllen hatte im ungestörten Verkehr mit den Vorstehern, Lehrern und Studirenden, oder dass die Personen und Verhältnisse aus dem regelmässigen Geleise gingen. In diesem letztern Fall war er eben der Mann auf dem Platze. Unter der grossen Zahl Derer, welche früher unsere Hochschule besuchten, wird Einer und der Andere, wenn er jetzt den Namen dieser akademischen Celebrität in der Liste der Todten liest, sich seine Nebengedanken machen und aus dem Schacht der Vergangenheit diese und jene Erinnerung heraufholen. Wer war es, der den in der Aula beim Beginn des Examens Durchbrennenden und die breite Stiege sachte Hinunterschleichenden unversehens den Weg versperrte, um Gottes und der lieben Eltern willen bittend, dass man doch bedenken möge, was zum Frieden dient? Wer war der treue Geleitsmann auf dem Wege zum bewussten „Auch Du von Deinem Giebeldach"? Wer war der fidus Achates und machte so gefällig die Reise mit, wenn man sich zur härtern Strafe und unfreiwillig noch höher versteigen musste auf die berühmte, jetzt eben stark bevölkerte Anhöhe des württembergischen Unterlandes? Wer hat bei Abfassung des Pauckapparates den jugendlichen Ärger über die in den Brunnen gefallene Freude so artig belächelt, dass man am Ende wohl oder übel ihm die Hand reichen und sagen musste: „Gratias Piccolomini"? Wer stand so ungebeten vor dem eben aus den heitersten Träumen im Bette sich aufrichtenden Studio mit dem verwünschten Pumpregister, und wer war es, der den an allen Gliedern Zitternden aus der Höllenangst erlöste, indem er selber in die Tasche griff und aus eigenen Mitteln heilenden Balsam auf die Wunde legte, ohne eine weitere Bürgschaft zu verlangen, als die eines redlichen Gesichtes? Es war der Mann mit dem regen und rüstigen Geist, mit dem biedern Charakter und guten Gemüth — der Ehrenmann J. F. Payer. Die Männer sind selten, welche, wenn sie einen so schwierigen Beruf haben, ebensowohl die volle Achtung gewinnen bei Denen, welche das Gesetz vollzogen wissen wollen, als die grosse Anhänglichkeit von Seiten Derer, die unter der Zucht des Gesetzes stehen. Unter den vielen Lehrern und Vorstehern der Tübinger Hochschule seit Beginn dieses Jahrhunderts ist nicht Einer, der nicht dem Universitätspedell Payer den Tribut der Ehre und Achtung gerne geleistet hätte. Zu den vielen Beweisen der Anerkennung von dieser Seite hat die Gnade des Königs im Jahr 1841 die besondere Auszeichnung durch Verleihung der goldenen Civilverdienstmedaille an den treuen und eifrigen Diener hinzugefügt, und unvergessen bleibt, wie in demselben Jahre bei der Feier der fünfundzwanzigjährigen Regierung unsers Königs der Universitätspedell, als er beim Festzug den Deputirten der Universität voranging im amtlichen Ornat, von allen Seiten mit Schwenken der Hüte und lautem Jubelruf begrüsst wurde, dass man eine Zeit lang für nichts Anderes mehr Augen und Ohren zu haben schien. Es war nicht allein jene Achtung und Anerkennung von oben herab, wie man zu sagen pflegt, sondern auch die warme Liebe und unwandelbare Anhänglichkeit der Studirenden an den Mann mit der Freundlichkeit ohne Hinterhalt, mit der Offenheit ohne Hinterstellig-

Digitized by Google

keit der Gedanken, mit der Geradheit ohne Winkelzüge des Gemüths. An die Stelle der leiblichen Väter, welche aus der Ferne her nur Bitten und Wünsche haben konnten, und die per Post frankirten Briefe an den filius studiosus, trat mit ihrem unmittelbaren Einfluss die Sorgfalt dieses Mannes, der es so gut verstand, mit der freundlich mahnenden Rede, wie mit dem scharfen und durchschlagenden Wort das rasche Blut in Schranken einzuschliessen und den verwegenen Schritt, welcher eben sich vergaloppiren wollte, zurückzulenken auf den Weg der gesetzlichen Ordnung, welcher da, wo man sich unbewacht glaubte, unerwartet und augenblicklich zur Stelle war, wenn Ungebührliches zur Geltung kommen wollte. Jetzt, nachdem mancher Sturm über die einst jugendlichen Köpfe gegangen ist, die Haare gebleicht und gelichtet hat und die vorhin flüchtigen Gedanken richtig gestellt inmitten einer ernsten Zeit, jetzt bleibt ihm der Dank nicht aus von Vielen, welche seiner Zeit mit vollen Segeln ausgefahren sind in die offene See, welche mit Wohlbehagen sich in den Strom der Zeit und Mode und die Messschnur der Gedanken weit hinausgeworfen haben in die ungemessene Ferne. Jetzt rühmen wir an ihm, was uns damals nicht also zum Bewusstsein kam, die glückliche Gabe, sich herabzugeben mit den reifern Ansichten zu den jugendlichen Träumen und Gedanken und diese leise und mit gewandter Hand von dem lockern Grunde, auf welchem sie wie Irrlichter geschwommen sind; zu bringen auf den sichern und soliden Boden; die glückliche Gabe, sich mit Wärme anzuschliessen an die jugendliche, rasch klopfende Brust und darinnen, ohne ihre Freude pedantisch zu stören, zu wecken mit freundlicher Mahnung den Sinn fürs Rechte und Gute. Das erkennen wir an ihm: die nachsichtsvolle Beurtheilung des jugendlichen Charakters und Lebens neben dem festgehaltenen Grundsatz, dass Ordnung muss die Welt regieren. Dankbar das Alles anerkennend, haben viele Väter, welche er einst als Jünglinge gesehen, ihm die Hand gedrückt, als sie nach Jahren und Tagen ihre Söhne ihm ins Haus brachten und seiner alten und neuen Liebe empfahlen. Bei der Erinnerung an das Temperament, Charakter und Thätigkeit dieses Mannes fallen uns die Worte Schillers ein: „Das Tempo macht ihn, der Sinn und Schick, Der Begriff, die Bedeutung, der feine Blick.“ Während indessen wir bei der Kunde vom Tode dieses Mannes alle diese und andere Erinnerungen heraufholen aus der alten vergangenen Zeit, hat ihn selber in den letzten Jahren das sonderbare Loos betroffen, dass gerade das, was früher vorzugsweise in seinem Wesen hervortrat, am ehesten und meisten in Trümmer ging, nämlich die Kraft und Beweglichkeit seines Geistes. Eine treffliche Gesundheit war ihm bis zum 75sten Lebensjahre beschert, und wer ihn auf dem Todtenbette sah, glaubte einen Mann von 50 Jahren zu sehen mit noch üppig stehenden schwarzen Haupthaaren und noch wenigen Furchen im frischen Angesicht. Aber die Lampe des Geistes war seit mehr als zwei Jahren erloschen: nicht mehr das lebendige Auge und der umsichtige Blick, ein flackerndes Licht und verglimmendes Docht — die unsichern Gedanken, eine ausgetrocknete Scherbe — der Leib des Todes, nachdem der regsame Geist in demselben seine Arbeit geschlossen. Herr Cicero würde gesagt haben: est, non vivit. Je weiter die Vergangenheit hinter ihm lag, desto eher schien sie, wiewohl in dunkeln Schriftzügen, zu ihm zu sprechen, und desto eher schien er, wiewohl nur in halb verklungenen Tönen, ihre Sprache zu verstehen. Die Gegenwart berührte ihn nicht, und ihre Erscheinungen gingen an ihm wie eine flüchtige Gestalt vorüber. Während er die nächste Umgebung kaum mehr kannte, konnte es geschehen,

Digitized by Google

dass ihm bei Nennung des Namens eines Mannes, welcher vor 30 und mehr Jahren in Tübingen studirte, dieser oder jener Schwank oder Historie aus jener Zeit beifiel; aber, wie gesagt, es galt nur dem Entfernterliegenden seine noch übrige Geisteskraft. Die Herren Mediciner, denen er einst in seiner Art den Puls fühlte, mögen diese Erscheinung im menschlichen Leben erklären. Weil es nun aber also mit ihm geworden war, so wurde ihm im Jahre 1849 die erbetene Pensionirung und zugleich die Freude zu Theil, seinen einzigen Sohn als seinen Amtsnachfolger bestellt zu sehen. In den Ruhestand versetzt, begab er sich mit seiner Frau zu der hier verheiratheten Tochter, in deren Haus er sein Leben beschloss in einem Alter von 76 Jahren.

Aus Heidelberg wird der Schw. Kr. unterm 20. Juli geschrieben: So viel man jetzt auch in öffentlichen Blättern über Liebigs Berufung von der Universität Giessen an unsere Universität liest, so ist hier nur so viel bekannt, dass von der philosophischen und medicinischen Facultät, beziehungsweise von dem akademischen Senate, bei der Staatsregierung der Antrag auf dessen Berufung gestellt wurde. Von Berufung zweier weitern Giessener Docenten, der Professoren K. und B., deren Anstellung in dem Wunsche Liebigs liegt, weiss man hier bei den betreffenden Facultäten nichts. Jedenfalls unterliegt es noch grossem Zweifel, ob man auf diesen Wunsch Liebigs eingehen wird. Eine weitere Berufung beschäftigt jetzt die medicinische Facultät: es ist die eines Directors an die akademische Entbindungsanstalt. Schon früher war viel von einem Gelehrten aus Kiel die Rede, und mehrere Mitglieder der medicinischen Facultät hatten sich für dessen Berufung ausgesprochen.

Aus Giessen schreibt die O. P. A. Z. unterm 7. Juli: Die Vermehrung der Lehrkräfte an unserer Universität, durch Besetzung der schon längere Zeit vacanten Lehrstühle Schmitthenners und Madai's, sowie durch Ausfüllung der durch neuere Vorfälle so unerwartet in der juristischen Facultät entstandenen Lücken (Tod von Löhrs, Entlassung Wippermanns, Abgang Renauds), ist schneller erfolgt, als man noch vor einiger Zeit nach dem, was im grössern Publicum bekannt war, erwarten durfte. An die Stelle Schmitthenners ist Stahl von Erlangen als Lehrer der Staatswissenschaft berufen, für die juristische Facultät ist ausser Deurer von Heidelberg, der, so viel wir hören, vorzugsweise Institutionen und Pandekten vertreten wird, bis jetzt auch noch Gerber von Erlangen für deutsches Privatrecht gewonnen worden. Wie man Stahl und Deurer als wirkliche Erwerbungen ansieht, so knüpft man auch an die Berufung Gerbers, der vor diesem Ruf an unsere Universität einen Ruf nach Tübingen erhalten *), aber abgelehnt haben soll, freudige Hoffnungen. Sind wir recht berichtet, so werden noch Unterhandlungen für die Berufung eines Ordinarius in die juristische Facultät gepflogen. Wird diese realisirt, so wird schon im nächsten Semester die hiesige juristische Facultät wieder aus fünf Ordinarien, Birnbaum, Weiss, Deurer, Gerber und dem noch Fraglichen bestehen, also wieder vollzählig sein.

Aus Darmstadt schreibt der Schw. M. unterm 30. Juli: Heute gab ein Antrag mehrerer Abgeordneten unserer Provinz Oberhessen, welcher die Abänderung verschiedener Einrichtungen der Landesuniversität Giessen betraf, Anlass zu lebhaften und wichtigen Berathungen in unserer

*) Zur Berichtigung vgl. unser Juniheft S. 286. Gerber hat die Berufung nach Tübingen unmittelbar nach seiner Annahme der Giessener Vocation erhalten. Die Red.

Digitized by Google

zweiten Kammer. Jener Antrag war dahin gegangen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, den Art. 7 der Verordnung vom 26. Okt. 1848 dergestalt abzuändern, dass die Gefahr für das Gedeihen und selbst das Fortbestehen unserer Landesuniversität beseitigt werde.“ (Jener Art. 7 hat vom Zwang freigegeben, die zwei ersten Studienjahre auf der Landesuniversität zuzubringen, und gestattet jedem Inländer, seine Studien auf einer auswärtigen Universität oder höhern Bildungsanstalt zu beginnen oder fortzusetzen, ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Ministeriums einzuholen.) Der Ausschuss hatte dagegen der Kammer bloss vorgeschlagen, sie möge sich für alsbaldige Wiedereinführung des sogenannten Trienniums aussprechen (d. h. dass vom Inländer, welcher zur Facultätsprüfung zugelassen werden will, zum Universitätsstudium auf einer deutschen Universität volle drei Jahre angewendet werden). Gegen den von den Abgeordneten gestellten erwähnten Antrag war der Ausschuss. (Die Regierung hatte die Universität mit Bericht gehört und diese sich gegen den Antrag ausgesprochen, woran nun die Regierung als Entschliessung knüpfte, den vorliegenden Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen und an der erwähnten Verordnung diejenigen Änderungen zu veranlassen, welche sich als nothwendig oder zweckmässig darstellen.) Bei der Berathung traten nach der Parteischattirung die Stimmen sehr auseinander. Während die Linke entschieden gegen den Antrag der Abgeordneten und des Ausschusses war, erklärte sich Centrum und Rechte entschieden für Letztern. Man stritt von den verschiedenen Standpunkten über die fernere Räthlichkeit oder Unräthlichkeit, Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Universitäten in den kleinern deutschen Staaten u. dgl. Aber der Glühpunkt der Verhandlung waren die Berufung v. Liebigs von Giessen nach Heidelberg und seine, wenn er dieser Berufung nicht folgen solle, gestellten Bedingungen. Diese Bedingungen beziehen sich nicht zunächst auf ihn und das von ihm verwaltete Institut des chemischen Laboratoriums. (Sein Gehalt beträgt bereits 3500 fl. jährlich; aufs Laboratorium verwendet die Regierung jährlich 19,000 fl.) Dagegen will er im botanischen Garten ein neues Gewächshaus erbaut, was 35,000 fl. kosten wird, die naturwissenschaftlichen Institute verbessert, was einen jährlichen Aufwand von 2000 fl. veranlasst, eine Reihe von Gehalten von ihm wissenschaftlich (und persönlich) befreundeter jüngern Professoren aufgebessert, und festgesetzt, dass eine grössere Zahl Leichen als bisher aus dem ganzen Lande in die Anatomie nach Giessen geliefert werden müssen. Zu den 35,000 fl. will Giessen 10,000 fl., zu den 2000 fl. 1000 fl. Beitrag liefern, aber verbürgt ist das noch nicht, und wäre der Bau begonnen, müsste der Staat für den Ausbau stehen. Das meiste Bedenken drückte dagegen der anwesende Regierungscommissär, Ministerialrath v. Stieffel, gegen die bedingten Zulagen an andere Professoren aus, als die Regierung nöthigend, bei mangelnden Fonds, ältere und würdige in ihren Besoldungsverhältnissen zurückzusetzen. Auf diese Bedingung, bemerkte er, würde die Regierung nicht eingehen. Bloss die Abgeordneten Volhard und Zöppritz nahmen sich unbedingt der Person Liebigs und seiner Vorschläge an, während Andere die Person ungünstig behandelten oder auf der Seite liessen und bloss die Sache empfahlen, und wieder Andere die Entschliessung ganz der Regierung überliessen. Abgestimmt wurde darüber nicht. Dagegen wurde, nachdem der Antrag der Abgeordneten mit sämmtlichen übrigen Stimmen gegen eine abgelehnt war, der Antrag des Ausschusses mit 39 gegen 13 Stimmen angenommen.

Digitized by Google

Aus München schreibt die A. Z. unterm 6. Juli: Heute wurde der berühmte Botaniker, der kaiserl. russische Staatsrath v. Ledebur, begraben, der während der letzten acht Jahre unter uns in literarischer Musse seinen wissenschaftlichen Arbeiten gelebt hat, und wie durch seine bedeutenden Verdienste um die Naturwissenschaft, so durch die Vorzüge seines Charakters in hoher Achtung stand. Geboren zu Greifswald im Jahre 1786, war er schon in seinem 19. Jahre daselbst als ausserordentlicher Professor der Botanik und Director des botanischen Gartens angestellt und erhielt in seinem 25. Lebensjahre den Ruf als Professor der Botanik, Mineralogie und Zoologie und als Director des botanischen Gartens nach Dorpat. In beiden Eigenschaften hat er vorzüglich die botanischen Studien in Russland gegründet, und die bedeutendsten Männer dieses Faches in jenem Lande sind fast sämmtlich aus seiner Schule hervorgegangen. Zur Erweiterung der Botanik und der ihr verwandten Wissenschaften führte seine auf Kosten der kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg, deren Mitglied er geworden, nach dem innern Asien unternommene Reise, auf der er oft unter den grössten Mühseligkeiten in dem Altaigebirg und bis tief nach Sibirien und gegen die chinesische Gränze vordrang. Eine der bedeutendsten Früchte derselben war die nähere Kunde von den goldhaltigen Gegenden und den Goldwäschereien in jenem Gebirge, welche seitdem eine so grosse Ausdehnung gewonnen haben. Nach zwanzigjährigem Dienste zog er, in Folge der liberalen Einrichtungen des russischen Lehrwesens bezüglich der aus der Fremde gerufenen Gelehrten, sich mit seinem vollen Gehalt in den Ruhestand und lebte Anfangs in Heidelberg, und da ihm das Klima daselbst weniger zusagte, zuletzt hier, wo ihn der Umgang mit seinem Freunde v. Martius und sein Verhältniss zur Akademie, deren Mitglied er war, ebenso die Ausarbeitung seines grossen Werkes über die Flora russica zurückhielt, zu dem die Zeichnungen hier ausgeführt und in der Minnsingerschen lithographischen Anstelt mit ungewöhnlicher Trefflichkeit im Farbendruck vervielfältigt wurden. Das Werk ist, wie bekannt, reich an neuen Pflanzenarten und eigenthümlichen und verdienstlichen Untersuchungen, zu denen auch andere Botaniker beigetragen haben, und zählt unter die Leistungen ersten Ranges unter den Floren ganzer Länder. Wenige Monate vor seinem Tode war das Manuscript beendigt; doch fehlt noch eine Reihe Lithographien, zu denen das Material vorliegt, dessgleichen die Register und mehrere von Andern übernommene und es ergänzende Monographieen; doch scheint die Vollendung gesichert durch die Annahme, dass die kaiserl. russische Regierung sich geneigt finden werde, die Summe von jährlichen 2000 Silberrubeln, die Hr. v. Ledebur ausser seinem Gehalt zum Behuf seiner Ausarbeitung und Herausgabe bezog, noch auf einige Jahre zu leisten, die, wie ich höre, bis zum Abschluss des Ganzen noch erforderlich sein werden.

Nach dem Dr. J. beläuft sich die Zahl der von der österreichischen Regierung in den letzten Jahren an die österreichischen Universitäten berufenen Professoren, welche dem Rufe folgten, bereits auf 13, und befinden sich unter denselben drei Katholiken, neun Protestanten und ein Jude. An die Universität Grätz soll Prof. v. Sybel in Marburg einen Ruf erhalten, aber abgelehnt haben. Andererseits spricht man in Wien von einer Berufung Beda Webers als Professors der Geschichte an die Universität Grätz. Die österr. Corresp. erklärt letzteres Gerücht für grundlos.

Aus Prag schreibt die A. Z. unterm 30. Juni: Heute Morgen 7 Uhr starb, 78 Jahre alt, einer unserer geachtetsten Ärzte, der Nestor der medi-

Digitized by Google

cinischen Facultät, Johann Theobald Held, k. k. Rath, Dr. der Medicin, Magister der Geburtshülfe und emeritirter Decan und Universitätsrector. Held, geboren am 11. Dec. 1773 zu Hohenbruck, Königgr. Kr., zog als Knabe durch seine klangvolle Stimme die Aufmerksamkeit der Musikfreunde auf sich. Im Jahr 1783 kam er nach Prag, um seine Studien zu beginnen, und gehörte, obwohl er als Tscheche noch mit den deutschen Sprachelementen zu kämpfen hatte, zu den ersten der Schule. Der Chorregent und Operndirector Praupner nahm ihn als Sopransänger im Chor auf und behielt ihn bis 1787 in seinem Hause. Von seinem Talente für Musik zeugen mehrere von ihm herausgegebene Liedercompositionen und die Liebe und das Interesse für Musik begleitete ihn bis ins höchste Alter, obwohl ihn sein Beruf ganz andere Pfade führte. Er ward ein praktischer Arzt im wahrsten Sinne des Worts. Wie Vielen hat er Leben und Gesundheit erhalten! Wie freundlich und uneigennützig nahm er sich der leidenden Armuth an! Als rationeller Empiriker war er zu Prag der erste, der bereits als Spitalarzt der barmherzigen Brüder dem Brownianismus (1802) entsagte und überhaupt die Einseitigkeit medicinischer Systeme durchschaute und mied. Mit gleicher Uneigennützigkeit versah er das Spital der barmherzigen Brüder, dessen kurze Geschichte er herausgab, wie als supplirender Primärarzt das allgemeine Kranken- und Irrenhaus (wo er mehrere noch immer bestehende Einrichtungen ins Leben führte), endlich nach der Schlacht bei Leipzig das in den äussern Schulen der Ursulinerinnen von ihm improvisirte Militärspital und Alles neben einer umfangreichen Privatpraxis. Die Frage, warum er seine in einem so ausgedehnten Zeitraum gewonnenen Erfahrungen nicht niedergeschrieben, beantwortete er damit: dass er sich stets als Lernenden betrachte. Auch enthalten seine „Blicke auf Karlsbad“ und sein „Blick auf die praktische Medicin der Neuzeit“ ähnliche Andeutungen. Wie sein Wirken segenreich war, so bleibt auch sein Andenken ein gesegnetes!

In Wien war Dr. Bonitz, ordentl. Professor der classischen Philologie, Director des philologisch-historischen Seminars und correspondirendes Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften, zum Decan der philosophischen Facultät gewählt worden. Da indessen derselbe Protestant ist, so wurde diese Wahl desshalb von der theologischen Facultät angefochten, weil sie nach den noch rechtsgültigen Bestimmungen der Universitätsverfassung ungesetzlich sei. In Folge hievon wurde auch die Wahl vom Universitätsconsistorium mit 11 Stimmen gegen eine für nichtig erklärt.

Man sagt, der Justizminister habe sich in Betreff der Ernennungen zu den neu organisirten Gerichtsstellen für Galizien wegen der grossen Schwierigkeit, für alle Stellen taugliche Individuen zu finden, in grosser Verlegenheit befunden. Es erscheint, sagt die A. Z., diess erklärlich, wenn man erwägt, dass der Andrang der studirenden Jugend zu der juridischen Laufbahn früher in Galizien sehr gering war, und allein 840 neue Concipientenstellen zu besetzen waren. Übrigens lässt sich mit Grund erwarten, dass der vermehrte Bedarf dem erwähnten Übelstande mit der Zeit abhelfen wird, insofern künftig eine grössere Anzahl studirender Jünglinge sich dem Studium des Rechts widmen wird.

An der Universität zu Pesth beträgt die Gesammtzahl der Studirenden im Jahre $18^{50}/_{51}$ 742. Von diesen besuchten 506 die ungarischen, 236 die deutschen Vorträge. Medicin studiren 207, von welchen 154 ungarische, 53 deutsche Vorträge hören. Chirurgie studiren 138, darunter 80 ungarische und 58 deutsche Vorträge hören. Pharmacie studiren 33, darunter 21 unga-

Digitized by Google

rische und 12 deutsche Vorträge besuchen. Thierarzneikunde studiren 38, worunter 36 ungarische, 2 deutsche Vorträge besuchen. Hebammen sind es 44, darunter 35 ungarische und 9 deutsche. Rechtswissenschaft studiren 112, worunter 88 ungarische und 24 deutsche Vorträge besuchen. Philosophie studiren 170, worunter 92 ungarische und 78 deutsche Vorlesungen besuchen. Über manche Fächer wird bloss deutsch gelesen, in welchen Fällen keine Wahl bleibt.

Aus Brüssel schreibt die A. Z. unterm 9. Juli: Bei der Gründung der belgischen Akademie wurde ein fünfjähriger Preis von 5000 Fr. für das beste Werk über die Landesgeschichte ausgesetzt. Soeben ist nun ein königliches Decret erschienen, kraft dessen diese Aufmunterungsprämien weiter ausgedehnt werden. Es sind 5 neue Preise, jeder von 5000 Fr., zu Gunsten der besten Werke gestiftet, die über folgende Gegenstände in Belgien und von belgischen Verfassern herauskommen: 1) über moralische und politische Wissenschaften; 2) über französische Literatur; 3) über flämische Literatur; 4) über physische und mathematische Wissenschaften; 5) über Naturwissenschaften. Die Preisrichter werden auf den Vorschlag der bezüglichen Sectionen der Akademie vom König ernannt. So schenkt die Regierung dem geistigen Fortschritt nicht weniger Berücksichtigung als den materiellen Interessen. Dem Minister des Innern, Hrn. Rogier, verdankt man die Anregung zu dieser Massregel.

Die drei holländischen Universitäten zählten im Jahre $18^{49}/_{50}$ 1030 inscribirte Studenten, wovon auf Leyden 454, Utrecht 367 und Gröningen 216 kamen. Die Anzahl der Promotionen betrug 141. Das Athenäum in Amsterdam hatte 117, das in Deventer 11 Studenten, welche jedoch sämmtlich an einer der Universitäten eingeschrieben sind, da nur die Hochschulen zum Examiniren und Promoviren befugt sind.

Der Plan, in Irland nach belgischem Muster eine rein katholische Universität zu errichten, welche an die Stelle der neuen „Collegien“ treten soll, scheint guten Fortgang zu nehmen und ohne Zweifel hat die kirchliche Titelbill den Eifer zur Theilnahme angestachelt. Das protestantische Dublin Journal berichtet darüber: „Mit dem Cullen'schen Project geht es flott (*swimmingly*). In der gestrigen (26. Juni) monatlichen Versammlung, in welcher Dr. Cullen, der katholische Primas von Irland, selbst den Vorsitz führte und seine Suffraganbischöfe beiwohnten, wurden Briefe aus verschiedenen Gegenden Europa's, Amerika's, Indiens und der Colonien vorgelesen, alle mit Versicherungen treuen Festhaltens an dem Plan zur Absperrung der staatlichen Universitäten. Viele dieser Zuschriften enthielten Geldeinlagen, und besonders die englischen Katholiken scheinen den Plan mit Ernst zu unterstützen. So haben der Graf v. Surrey and Arundel und Hr. C. Townley je 100, Lord Petre 50 Pf. St. beigesteuert u. s. w. Der „Universitäts-Ausschuss“ ist nun im Begriff, förmliche Aufrufe zur Theilnahme nach England, Frankreich und Amerika ergehen zu lassen; ja nach Amerika sollen drei Priester abgehen, um dort die subscribirten Gelder in Empfang zu nehmen.“ Es ist bekannt, mit welcher Liebe die nach Amerika ausgewanderten zahlreichen Irländer an ihrem Heimathlande hängen.

Digitized by Google

VIII. Die Universitäten im Sommer 1851.

Universitäten.	Anzahl der Lehrer.						Anzahl der Studirenden.												
							Theologen.				Jur., Cam., Forstleute.		Med., Chir., Pharmac.		Philos. u. Philolog.				
							Kathol.		Protest.										
	Ord. Professoren.	Ausserord. Professoren.	Hon.-Professoren.	Privatdoc.	Sprach- und Exercit.-Meist.	Gesammtzahl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Gesammtzahl der Ausländ.	Gesammtzahl der Immatric.	Nichtimmatr. Hörer.	Gesammtzahl der Immatric. und Nichtimmatr.
Basel	21	2	—	10	--	33												65		65
Berlin	55	43	Akad. 4	57	8	167	—	—	144	40	444	114	168	64	257	97	315	1328	871	2199
Bern	15	17	1	—	—	33	—		23	—	68	—	68	7	14	4	11	134	50	184
Bonn	48	15	—	21	6	90	184	12	43	31	305	69	109	16	170	58	189	1000	26	1026
Breslau	40	10	—	21	13	84	238	3	58	1	271	5	74	4	151	6	19	811	20	831
Erlangen	25	13	2	6	3	49	—	—	130	40	148	3	56	3	17	5	51	402	—	402
Freiburg i. B.	27	2	—	9	4	42	117	52	—	—	63	2	59	14	33	15	83	355	48	403
Giessen	31	15	2	11	1	60	1	—	58	3	136	16	104	53	33	5	77	409	—	409
Göttingen	47	18	—	25	10	100	—	—	86	38	113	130	110	96	60	58	322	691	—	691
Grätz	23	4	—	5	—	32	100	—	—	—	321	1	169	—	20	—	1	312	299	611
Greifswald	23	7	6 i. Eld.	5	4	45	—	—	22	—	53	2	80	1	42	6	9	206	2	208
Halle	36	13	—	19	7	75	—	—	282	56	139	17	63	8	46	5	86	616	30	646
Heidelberg	32	13	1	24	11	81	—	—	40	7	73	351	37	59	20	16	433	603	21	624
Jena	35	24	(10)	5	10	74	—	—	64	21	71	49	52	25	58	81	176	421	13	434
Innsbruck	18	—	—	4	4	26	—	—	—	—	204	—	(40)	—	11	2	2	217	(40)	257
Kiel	23	10	—	11	4	48	—	—	26	—	43	—	37	—	13	—	—	119	—	119
Königsberg	31	7	—	19	5	62	—	—	45	—	130	1	57	2	95	2	5	332	—	332
Leipzig	43	27	(2)	24	6	100	—	—	127	41	302	90	147	70	37	32	233	846	—	846
Marburg	30	14	—	13	6	63	—	—	73	1	70	1	48	15	44	10	27	262	10	272
München	51	17	11	19	4	102	235	44	—	—	763	72	198	53	425	27	196	1817	—	1817
Münster	10	2	1	4	1	18	162	24	—	—	—	—	—	—	114	23	47	323	—	323
Olmütz	14	2	2 spl.	3	1	22	137	—	—	—	130	—	(110)	(2)	10	—	—	277	119	396
Prag	36	18	2 spl.	32	4	92	(185)	(3)	—	—	701	1	326	13	56	4	31	1101	103	1204
Rostock	22	4	—	10	2	38	—	—	15	3	53	5	25	3	11	1	12	116	6	122
Tübingen	35	12	(5) 4	20	6	76	121	31	118	29	214	21	108	23	91	12	116	768	—	768
Wien	52	14	(2)	33	9	108														
Würzburg	30	5	1	5	5	46	85	1	--	—	200	8	120	162	106	2	173	684	—	684
Zürich	15	16	—	21	—	52	—	—	27	2	15	5	78	18	33	11	36	189	12	201

Digitized by Google

IX.

Reihenfolge der Universitäten nach ihrer Frequenz im Sommer 1851.

I. Nach der Gesammtzahl der immatriculirten Zuhörer.		II. Nach der Gesammtzahl der Immatriculirten und Nichtimmatriculirten.		III. Nach der Gesammtzahl der Ausländer.		IV. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.	
1) München	1817	1) Berlin	2199	1) Heidelb.	433	1) Heidelb.	69,24
2) Berlin	1328	2) München	1817	2) Göttingen	322	2) Göttingen	46,59
3) Prag	1101	3) Prag	1204	3) Berlin	315	3) Jena	40,55
4) Bonn	1000	4) Bonn	1026	4) Leipzig	233	4) Leipzig	27,54
5) Leipzig	846	5) Leipzig	846	5) München	196	5) Würzb.	26,69
6) Breslau	811	6) Breslau	831	6) Bonn	189	6) Freiburg	20,59
7) Tübingen	768	7) Tübingen	768	7) Jena	176	7) Giessen	18,82
8) Göttingen	691	8) Göttingen	691	8) Würzburg	173	8) Bonn	18,42
9) Würzburg	684	9) Würzburg	648	9) Tübingen	116	9) Zürich	17,91
10) Halle	616	10) Halle	646	10) Halle	86	10) Tübingen	15,10
11) Heidelb.	603	11) Heidelb.	624	11) Freiburg	83	11) Münster	14,55
12) Jena	421	12) Grätz	611	12) Giessen	77	12) Berlin	14,32
13) Giessen	409	13) Jena	434	13) Erlangen	51	13) Halle	13,31
14) Erlangen	402	14) Giessen	409	14) Münster	47	14) Erlangen	12,68
15) Freiburg	355	15) Freiburg	403	15) Zürich	36	15) München	10,78
16) Königsb.	332	16) Erlangen	402	16) Prag	31	16) Rostock	9,83
17) Münster	323	17) Olmütz	396	17) Marburg	27	17) Bern	5,98
18) Gratz	312	18) Königsb.	332	18) Breslau	19	18) Greifswald	4,32
19) Olmütz	277	19) Münster	323	19) Rostock	12	19) Prag	2,57
20) Marburg	266	20) Marburg	272	20) Bern	11	20) Breslau	2,28
21) Innsbruck	217	21) Innsbruck	257	21) Greifswald	9	21) Königsb.	1,54
22) Greifswald	206	22) Greifswald	208	22) Königsberg	5	22) Marburg	0,99
23) Zürich	189	23) Zürich	201	23) Innsbruck	2	23) Innsbruck	0,77
24) Bern	134	24) Bern	184	24) Grätz	1	24) Grätz	0,16
25) Kiel	119	25) Rostock	122				
26) Rostock	116	26) Kiel	119				
27) Basel	65	27) Basel	65				

X.

Reihenfolge der Facultäten nach ihrer Frequenz im Sommer 1851.

I. Katholisch-theologische Facultäten.

A. Nach d. Gesammtzahl.		6) Freiburg	169	B. Nach den Ausländern.		6) Breslau	3
1) München	279	7) Tübingen	152	1) Freiburg	52	7) Prag	3
2) Breslau	241	8) Olmütz	137	2) München	44	8) Würzburg	1
3) Bonn	196	9) Grätz	100	3) Tübingen	31	9) Giessen	0
4) Prag	188	10) Würzburg	86	4) Münster	24	10) Olmütz	0
5) Münster	186	11) Giessen	1	5) Bonn	12	11) Grätz	0

Digitized by Google

Proz. d. Ausländer im Verhältniss z. d Inländern.

1) Freiburg 30,76
2) Tübingen 20,39
3) München 15,77
4) Münster 12,90
5) Bonn 6,12
6) Prag 1,59
7) Breslau 1,24
8) Würzburg 1,16
9) Giessen 0,0
10) Olmütz 0,0
11) Grätz 0,0

II. Protestantisch-theologische Facultäten.

A. Nach d. Gesammtzahl.

1) Halle 338
2) Berlin 184
3) Erlangen 170
4) Leipzig 168
5) Tübingen 147
6) Göttingen 124
7) Jena 85
8) Bonn 77
9) Marburg 74
10) Giessen 61
11) Breslau 59
12) Heidelberg 47
13) Königsberg 45
14) Zürich 29
15) Kiel 26
16) Bern 23
17) Greifswald 22
18) Rostock 18

B. Nach den Ausländern.

1) Halle 56
2) Leipzig 41
3) Berlin 40
4) Erlangen 40
5) Göttingen 38
6) Bonn 34
7) Tübingen 29
8) Jena 21
9) Heidelberg 7
10) Giessen 3
11) Rostock 3
12) Zürich 2
13) Breslau 1
14) Marburg 1
15) Bern 0
16) Greifswald 0
17) Kiel 0
18) Königsb. 0

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.

1) Bonn 44,15
2) Göttingen 30,64
3) Jena 24,94
4) Leipzig 24,40
5) Erlangen 23,52
6) Berlin 21,73
7) Tübingen 19,72
8) Rostock 16,66
9) Halle 16,56
10) Heidelb. 14,59
11) Zürich 6,89
12) Giessen 4,91
13) Breslau 1,69
14) Marburg 1,32
15) Bern 0,0
16) Greifswald 0,0
17) Kiel 0,0
18) Königsb. 0,0

III. Juristische Facultäten.

A. Nach d. Gesammtzahl.

1) München 835
2) Prag 702
3) Berlin 558
4) Heidelb. 424
5) Leipzig 392
6) Bonn 374
7) Grätz 322
8) Breslau 276
9) Göttingen 243
10) Tübingen 235
11) Würzburg 208
12) Innsbruck 204
13) Halle 156
14) Giessen 152
15) Erlangen 151
16) Königsb. 131
17) Olmütz 130
18) Jena 120
19) Marburg 71
20) Bern 68
21) Freiburg 65
22) Rostock 58
23) Greifswald 55
24) Kiel 43
25) Zürich 20

B. Nach den Ausländern.

1) Heidelb. 351
2) Göttingen 130
3) Berlin 114
4) Leipzig 90
5) München 72
6) Bonn 69
7) Jena 49
8) Tübingen 21
9) Halle 17
10) Giessen 16
11) Würzburg 8
12) Breslau 5
13) Rostock 5
14) Zürich 5
15) Erlangen 3
16) Freiburg 2
17) Greifswald 2
18) Grätz 1
19) Königsberg 1
20) Marburg 1
21) Prag 1
22) Bern 0
23) Innsbruck 0
24) Kiel 0
25) Olmütz 0

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.

1) Heidelb. 82,78
2) Göttingen 53,49
3) Jena 40,83
4) Leipzig 22,95
5) Berlin 20,43
6) Bonn 18,44
7) Halle 10,90
8) Giessen 10,52
9) Tübingen 8,93
10) München 8,63
11) Rostock 8,62
12) Würzburg 3,84
13) Greifswald 3,63
14) Freiburg 3,07
15) Erlangen 1,98
16) Breslau 1,81
17) Marburg 1,40
18) Königsb. 0,75
19) Grätz 0,31
20) Prag 0,11
21) Bern 0,0
22) Innsbruck 0,0
23) Kiel 0,0
24) Olmütz 0,0

IV. Medicinische Facultäten.

A. Nach d. Gesammtzahl.

1) Prag 339
2) Würzburg 282
3) München 251
4) Berlin 232
5) Leipzig 217
6) Göttingen 206
7) Grätz 169
8) Giessen 157
9) Tübingen 131
10) Bonn 125
11) Olmütz 112
12) Heidelberg 96
13) Zürich 96
14) Greifswald 81
15) Breslau 78
16) Jena 77
17) Bern 75
18) Freiburg 73
19) Halle 71

Digitized by Google

20) Marburg 63
21) Erlangen 59
22) Königsberg 59
23) Innsbruck 40
24) Kiel 37
25) Rostock 28

B. Nach den Ausländern.

1) Würzburg 162
2) Göttingen 96
3) Leipzig 70
4) Berlin 64
5) Heidelberg 59
6) Giessen 53
7) München 53
8) Jena 25
9) Tübingen 23
10) Zürich 18
11) Bonn 16
12) Marburg 15
13) Freiburg 14
14) Prag 13
15) Halle 8
16) Bern 7
17) Breslau 4
18) Erlangen 3
19) Rostock 3
20) Königsberg 2
21) Olmütz 2
22) Greifswald 1
23) Grätz 0
24) Innsbruck 0
25) Kiel 0

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.

1) Heidelb. 61,45
2) Würzb. 57,44
3) Göttingen 46,60
4) Jena 33,89
5) Giessen 33,75
6) Leipzig 32,25
7) Berlin 27,59
8) Marburg 23,81
9) München 21,11
10) Freiburg 19,17
11) Zürich 18,75
12) Tübingen 17,55
13) Bonn 12,80
14) Halle 11,26
15) Rostock 10,71
16) Bern 9,33
17) Breslau 5,12
18) Erlangen 5,04
19) Prag 3,83
20) Königsb. 3,38
21) Olmütz 1,78
22) Greifswald 1,23
23) Grätz 0,0
24) Innsbruck 0,0
25) Kiel 0,0

V. Philosophische Facultäten.

A. Nach d. Gesammtzahl.

1) München 452
2) Berlin 354
3) Bonn 228
4) Breslau 157
5) Jena 139
6) Münster 137
7) Göttingen 118
8) Würzburg 108
9) Tübingen 103
10) Königsberg 97
11) Leipzig 69
12) Prag 60
13) Marburg 54
14) Halle 51
15) Freiburg 48
16) Greifswald 48
17) Zürich 44
18) Giessen 38
19) Heidelberg 36
20) Erlangen 22
21) Grätz 20
22) Bern 18
23) Innsbruck 13
24) Kiel 13
25) Rostock 12
26) Olmütz 10

B. Nach den Ausländern.

1) Berlin 97
2) Jena 81
3) Bonn 58
4) Göttingen 58
5) Leipzig 32
6) München 27
7) Münster 23
8) Heidelberg 16
9) Freiburg 15
10) Tübingen 12
11) Zürich 11
12) Marburg 10
13) Breslau 6
14) Greifswald 6
15) Erlangen 5
16) Giessen 5
17) Halle 5
18) Bern 4
19) Prag 4
20) Innsbruck 2
21) Königsberg 2
22) Würzburg 2
23) Rostock 1
24) Grätz 0
25) Kiel 0
26) Olmütz 0

C. Prozente der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern.

1) Jena 58,27
2) Göttingen 49,15
3) Leipzig 46,37
4) Heidelberg 44,44
5) Freiburg 41,25
6) Bonn 25,43
7) Zürich 25,00
8) Berlin 24,57
9) Erlangen 22,72
10) Bern 22,22
11) Marburg 18,14
12) Münster 16,78
13) Innsbruck 15,38
14) Giessen 13,15
15) Greifsw. 12,50
16) Tübingen 11,65
17) Halle 9,80
18) Rostock 8,33
19) Prag 6,66
20) Münster 5,97
21) Breslau 3,82
22) Königsb. 2,06
23) Würzburg 1,85
24) Grätz 0,0
25) Kiel 0,0
26) Olmütz 0,0

XI.

Resultate von VIII. — X.

Auf 27 Universitäten studiren im Ganzen:

1) Immatriculirte und Nichtimmatriculirte 16074
2) Immatriculirte 14404
3) Nichtimmatriculirte 1670

Digitized by Google

Auf diesen 27 Universitäten lehren

1) ordentliche Professoren	816
2) ausserordentliche Professoren	930
3) Honorarprofessoren	37
4) Privatdocenten	403
Gesammtzahl	1586

Die Mittelzahl der immatriculirten Studirenden an einer Universität ist 533. Diese Mittelzahl überschreiten 11 Universitäten, während 16 Universitäten unter ihr sich halten. Zu jenen grössern Universitäten gehören: München, Berlin, Prag, Bonn, Leipzig, Breslau, Tübingen, Göttingen, Würzburg, Halle, Heidelberg.

Was die einzelnen Facultäten betrifft, so studiren

1) auf 11 Universitäten katholische Theologie 1735
Die Mittelzahl ist daher 157, welche 6 Universitäten überschreiten: München, Breslau, Bonn, Prag, Münster, Freiburg.

2) auf 18 Universitäten protestantische Theologie 1697
Mittelzahl 94, welche 6 Universitäten überschreiten: Halle, Berlin, Erlangen, Leipzig, Tübingen, Göttingen.

3) auf 25 Universitäten Rechts- und Cameralwissenschaft 5993
Mittelzahl 239, welche 9 Universitäten überschreiten: München, Prag, Berlin, Heidelberg, Leipzig, Bonn, Grätz, Breslau, Göttingen.

4) auf 25 Universitäten Medicin &c. 3154
Mittelzahl 126, welche 9 Universitäten überschreiten: Prag, Würzburg, München, Berlin, Leipzig, Göttingen, Grätz, Giessen, Tübingen.

5) auf 26 Universitäten Philosophie &c. 2449
Mittelzahl 94, welche 10 Universitäten überschreiten: München, Berlin, Bonn, Breslau, Jena, Münster, Göttingen, Würzburg, Tübingen, Königsberg.

Bitte der Redaction an die HH. Mitarbeiter.

Die Redaction hat die Absicht, ein Universitätslehrer-Album anzulegen und demselben in der A. M. S. den erforderlichen Raum zu widmen. Sie ersucht daher die HH. Mitarbeiter an allen Universitäten, sich über jeden an der Universität gegenwärtig wirkenden Lehrer die betreffenden Personalnotizen zu verschaffen und an den Unterzeichneten im Laufe des Jahres 1851 einzusenden. Die wesentlichen Notizen sind der Geburtsort und das Datum a) der Geburt, b) der Habilitation als Privatdocent, c) der Anstellung als ausserordentlicher und ordentlicher Professor, d) der erhaltenen, abgelehnten oder angenommenen Vocationen, e) der erhaltenen Auszeichnungen, Titel, Orden &c., sodann eine kurze Angabe der Hauptschriften. Die Notizen werden am Zweckmässigsten für jeden Einzelnen auf ein Octavblatt geschrieben. Wird die Redaction hierin allseitig unterstützt, so hofft sie im Anfange des nächsten Jahrgangs ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Universitätslehrer in alphabetischer Ordnung liefern zu können. Die Vortheile eines solchen Verzeichnisses sind zu augenfällig, als dass sie einer Begründung bedürfen.

Würzburg, den 18. Juli 1851. **Dr. Lang.**

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 6.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile $1^1/_2$ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Bekanntmachung.

Bei der Bibliothek der Kgl. bayer. Universität Erlangen sind die nachstehend verzeichneten Codices abhanden gekommen und es konnte bisher nicht ermittelt werden, wo sich dieselben dermalen befinden.

An Jeden, der hierüber Auskunft zu geben vermag, ergeht desshalb hiedurch die freundliche Bitte, uns darüber gefällige Mittheilung zukommen zu lassen.

Zugleich wird Jedermann vor dem Ankauf dieser Manuscripte gewarnt.

Erlangen, den 28. Juli 1851.

Königlicher Universitäts-Senat.

Dr. Höfling, d. Z. Prorector.

Verzeichniss

der abgängigen Codices mss. der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Erlangen.

1) Gorham, Nic., distinctiones, auf Pergament, 264 Blätter in 4., a. d. 14. Jh.
2) Lyrae Postillae super Pentateuchum, Josuam &c., auf Pergament, 297 Bl. in Fol., a. d. J. 1354.
3) Libri Esdrae, Judith, Esther cum glossa, auf Pergament, 83 Bl. in Fol., a. d. 14 Jh.
4) Bernhardi Clarevallens. Sermones in Cantica Canticorum, auf Pergament, 128 Bl. in Fol., a. d. 12. Jh.
5) Scti Hieronymi commentum in Danielem, Oseam & Joel, auf Pergament, 155 Bl in Fol., a. d. 12. Jh.
6) Unum ex Quatuor, seu Concordia Evangelistarum, auf Pergament, 214 Bl. in Fol., a. d. 12 Jh.
7) Glossa super Unum ex Quatuor, Pergament, 226 Bl. in Fol., a. d. Anfang d. 13. Jh.
8) Johannes & Marcus Evangelistae, textus cum glossa, Pergament, 298 Bl. in Fol., a. d. 14. Jh.
9) Holkot, Rob., postilla super libr. Sapientiae, auf Papier, 239 Bl. in Fol., v. J. 1397.
10) Origenis omeliae XXVI. in Jesum Nave, auf Pergament, 93 Bl. in 4., a. d. 12. Jh.
11) Diversorum Patrum diversae Sententiae, auf Pergament, 66 Bl. in 4., a. d. 12. Jh.
12) Godefridi Viterbiens. Sententiae; Gregorii omeliae in Ezechielem, Pergament, 117 Bl. in gr. Fol., a. d. 12. Jh.

Digitized by Google

13) Joannis de Janua quatuor libri Catholicon, pars I. lit. A — L, Pergament, 343 Bl. in Fol., v. J. 1412.
14) Bonaventurae Distinctionum in librum quartum (Sententiarum) pars I., Pergament, 228 Bl. in Fol., a. d. 15. Jh.
15) (Aristotelis) de hist. animalium libri X. (Defect.), Pergament, 185 Bl. in Fol., a. d. 14. Jh.
16) Bernhardi Clarevall. epistolae & Senecae liber de remediis fortunitor. bonorum &c., Pergament, 159 Bl. in Fol., a. d. 12. Jh.
17) Liber miseriae conditionis humanae, editus a Lothario Diacono (Papae Innocentii III.), Pergament, 167 Bl. in 4., a. d. 14. Jh.
18) Liber visionum, Pergament, 157 Bl. in 4., a. d. 12. Jh.
19) Mag Gerhardi, dicti Grot de Danantria, opusculum de locationibus curae pastoralis, & Speculum aureum, Papier, Bl. 67—94 (Bl. 1—66 fehlen) in Fol., v. J. 1456.

Universität Basel.

Vorlesungen an der Universität Basel im Winter-Semester $18^{51}/_{52}$.

Theologische Facultät. Erklärung des Propheten Jesaias, I. Theil, Herr J. Stähelin; hebr. Grammatik, ders.; Unterricht in den semitischen Dialekten, ders.; cursorisches Lesen aus dem A. T., Hr. Auberlen; synoptische Erklärung der drei ersten Evangelisten, Hr. Riggenbach; katholische Briefe, Hr. Müller; Pastoralbriefe, Hr. Auberlen; neuere Kirchengeschichte, Hr. Hagenbach; Dogmengeschichte, ders.; Erklärung eines kirchl. Schriftstellers, ders.; cursorisches Lesen der philonischen Schrift von der Weltschöpfung, Hr. Müller; christliche Sittenlehre, Hr. Riggenbach; Dogmatik der griechischen Juden, Hr. Müller; Paulinischer und johanneischer Lehrbegriff, Hr. Auberlen; Übersicht der neueren homiletischen Literatur, Hr. Hagenbach; propädeutisch-homiletische Übungen, Hr. Stockmeyer; theologisches Conversatorium, Hr. Riggenbach.

Juridische Facultät. Juristische Encyklopädie, Hr. Heimlicher; Pandekten. Hr. Windscheid; Erklärung eines noch zu bestimmenden Pandektentitels, Hr. Heimlicher; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Grimm; Wechselrecht, ders.; vaterländisches Civilrecht, Hr. Schnell; Institutionen des franz. Civilrechts, Hr. Grimm; Civilprocess, Hr. Grimm; historische Entwicklung des Schweizerischen Bundesrechtes 1. Theil, Hr. A. Heussler.

Medicinische Facultät. Allgemeine Anatomie, Hr. Bruch; praktische Anleitung zum Gebrauch des Mikroskops, ders.; specielle Anatomie des Menschen, ders.; Secirübungen, ders.; vergleichende Osteologie, ders.; Osteologie und Syndesmologie, Hr. Nusser; specielle pathologische Anatomie, Hr. Miescher; pathologische Entwicklungsgeschichte oder Lehre von den angebornen Missbildungen, ders ; specielle Pathologie und Therapie, Hr. Jung; Arzneimittellehre und Receptirkunst, Hr. Streckeisen; medicinische Botanik, Hr. Meisner; über kryptogamische Gewächse, ders.; medicinische Zoologie, Hr. Imhoff; pharmaceutische Chemie. Hr. J. Bernoulli; allgemeine Chirurgie, Hr. Mieg; Verbandlehre, ders.; Geburtshülfe, Hr. Ach. Burckhardt; gerichtliche Medicin, Hr. de Wette; medicinische Klinik, Hr. Jung; chirurgische Klinik, Hr. Mieg.

Philosophische Facultät. Logik, Hr. Fischer; Naturgeschichte des Menschengeschlechts, ders ; Geschichte der griechischen Philosophie, Hr. Streuber. Römische Geschichte seit Cäsar, Hr. J. Burckhardt; Geschichte des Mittelalters, Hr. Brömmel; Schweizer Geschichte seit der Reformation, Hr. Reber; über Hauptfragen der praktischen Politik, Hr. Brömmel. Encyklopädie der Philologie, Hr. Gerlach; römische Alterthümer, ders.; Erklärung Pindarischer Oden, Hr. Vischer; Erklärung des Symposion von Platon, mit einer Einleitung in die griechische Philosophie bis auf Platon, ders.; Erklärung von Horazens Episteln, Hr. Gerlach; lateinische Disputirübungen, ders.; Geschichte der deutschen Literatur seit Luther, Hr. Wackernagel; Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide, ders.; deutsche Stylübungen,

Digitized by Google

ders.; Histoire de la littérature française contemporaine, Hr. Girard; Grammaire française et exercices de style, ders.; Erklärung der Canzoniere Petrarca's, Hr. Picchioni; italienische Grammatik, ders. Geometrische Analysis, Hr. Eckert; Integral- und Variations-Calcul, ders.; höhere Mechanik, Hr. R. Merian; mathematische Physik, Hr. Chr. Stähelin; unorganische Chemie, Hr. Schönbein; Voltaismus, ders.; Geologie, Hr. P. Merian; Zoologie, Hr. Meisner; Technologie, Hr. Chr. Bernoulli. — Archäologie der christl. Kunst, Hr. J. Burckhardt; die Lehre von den tonsprachlichen Formen, Hr. Hauschild; Geschichte der Tonkunst, ders.

Die Bibliothek ist geöffnet Montag und Donnerstag 1 — 3 Uhr, die botanische Bibliothek Montag 2 — 3, die naturhistorische Bibliothek Dienstag 2 — 3, das naturhistorische Museum Sonntag $10^1/_2$ — 12 und Mittwoch 2 — 4, das anatomische Museum Sonntag $10^1/_2$ — 12, die Kunstsammlung Sonntag $10^1/_2$ — 12 und Mittwoch 2 — 4 Uhr.

Universität Jena.

Vorlesungen auf der Universität Jena im Winter $18^{51}/_{52}$.

(Anfang den 20. October.)

I. Allgemeine Wissenschaften. Hodegetik oder Methodologie des akademischen Studiums öffentlich Prof. Scheidler.

II. Theologie. Biblische Alterthümer nebst biblischer Geographie und älterer Geschichte Prof. Stickel. Das Buch Hiob erklärt GKR. Hoffmann; die kleinen Propheten in Verbindung mit einer Geschichte des hebräischen Prophetismus Prof. Stickel. Geschichte der Schriften des N. T. (Einleitung ins N. T.) GKR. Hoffmann. Das Evangelium und die Briefe des Johannes erklären Prof. Grimm und Prof. Otto; die synoptische Geschichte des Leidens und der Auferstehung Jesu öffentlich Prof. Grimm; die Apostelgeschichte unentgeltlich Lic. Vogel; die Briefe des Paulus an die Korinther und den Hebräerbrief Prof. Rückert; die kleinen paulinischen Briefe lateinisch Prof. Lange. Den zweiten Theil der Kirchengeschichte GKR. Hase; die Geschichte des Christenthums bis zu Ende des 2. Jahrhunderts, vorzüglich nach seiner innern Entwicklung mit besonderer Rücksicht auf Entstehung und Charakter der Schriften des N. T., Prof. Hilgenfeld; Geschichte der Reformation unentgeltlich Lic. Vogel; Dogmengeschichte Prof. Otto; Symbolik und Polemik Lic. Vogel; die heiligen Zeiten der Christen öffentlich Prof. Otto. Dogmatik GKR. Hase; dieselbe in lateinischer Sprache mit Geschichte der wichtigeren Dogmen Prof. Lange. Moral Prof. Rückert. Homiletik und Liturgik GKR. Schwarz; Geschichte der Predigt öffentlich Derselbe. Das theologische Seminarium leiten GKR. Hoffmann, GKR. Hase und Prof. Rückert; das homiletische und katechetische Seminar GKR. Schwarz; eine theologische Gesellschaft Prof. Otto; eine exegetische Gesellschaft für neutestamentliche Interpretirübungen Prof. Hilgenfeld. Theologische Examinatorien hält Prof. Lange, ein Examinatorium über Dogmatik und Dogmengeschichte Prof. Grimm.

III. Jurisprudenz. Institutionen des römischen Rechts Prof. Girtanner. Äussere und innere Geschichte des römischen Rechts Prof. Chambon. Pandekten mit Ausschluss des im nächsten Sommer zu lesenden Erbrechtes HR. Fein. Römisches Erbrecht Prof. Chambon. Obligationenrecht mit Exegese und praktischen Übungen OAR. Danz. Ausgewählte Lehren des Obligationenrechts öffentlich Prof. Girtanner. Geschichte des römischen Civilprocesses öffentlich OAR. Danz. Deutsches Privatrecht OAR. Walch. Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. v. Hahn. Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Prof. Schulze. Sächsisches Privatrecht und sächsischen Civil-Process OAR. Heimbach. Allgemeines Staatsrecht GR. Schmid; allgemeines und deutsches Staatsrecht GJR. Michelsen. Völkerrecht öffentlich Prof. Schulze. Wechselrecht OAR. Walch. Deutsches Handels- und Wechselrecht

Digitized by Google

öffentlich Prof. v Hahn. Landwirthschaftsrecht im landwirthschaftlichen Institute Prof. Schulze. Kirchenrecht GJR. Michelsen. Gemeines und particulares deutsches Strafrecht OAR. Luden. Criminalprocesstheorie GJR. Guyet, OAR. Schüler und Prof. Schnaubert. Referirkunst GJR. Guyet. Pandektenpraktikum Derselbe. Processpraktikum Prof. Schnaubert. Juristisches Geschäftspraktikum oder die Lehre von Abfassung der Verträge, letztwilligen Verfügungen u. s. w. Prof. Schnaubert. Pandektenexaminatorium Prof. Girtanner und Prof. Chambon.

IV. Medicin. Anatomie GHR. Huschke. Pathologische Anatomie und Symptomatologie Dr. Förster. Osteologie GHR. Huschke. Anthropologie öffentlich Prof. Schleiden. Allgemeine Pathologie und Therapie Prof. Domrich. Specielle Pathologie und Therapie Prof. Siebert. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten GHR. Kieser. Den ersten Theil der Gynäkologie oder Lehre von den den Weibern eigenthümlichen Krankheiten und deren Heilung Prof. Martin; die Lehre von den Krankheiten d Wöchnerinnen öffentlich Derselbe. Allgemeine und specielle Chirurgie Prof. Ried und Prof. Schömann. Augen- und Ohrenheilkunde Prof. Ried; Augenheilkunde Prof. Schömann. Ausgewählte Partieen aus der Chirurgie öffentlich Prof. Ried. Gerichtl. Medicin Prof. Schömann. Pharmakologie und Receptirkunde MR. Succow. — Die medicinische Klinik leitet Prof. Siebert; die chirurgische und augenärztliche Klinik Prof. Ried: die geburtshülfliche Klinik Prof. Martin; die psychiatrische Klinik GHR. Kieser; einen Cursus geburtshülflicher Operationen Prof. Martin. Anatomisch-physiologische Übungen GHR. Huschke. — Im physiologischen Institute leitet die physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen Prof. Domrich; die anatomisch-pathologischen Dr. Förster; die chemischen Dr. phil. Schmid.

V. Philosophie. Psychologie und Logik GHR. Bachmann und Prof. Fortlage. Psychologie Prof. Scheidler. Dieselbe für die Mitglieder des pädagogischen Seminars Prof. Stoy. Metaphysik GHR. Reinhold und Prof. Apelt. Metaphysik und Religionsphilosophie GHR. Bachmann. Naturrecht Prof. Girtanner. Geschichte der Philosophie GHR. Bachmann und GHR. Reinhold. Dieselbe in Verbindung mit einer Einleitung in das Studium der Philosophie Dr. Rössler. Geschichte der Philosophie seit Kant öffentlich Prof. Fortlage. Philosophische Conversatorien leiten GHR. Reinhold und Prof. Apelt. Das pädagogische Seminar leitet Prof. Stoy.

VI. Mathematik. Elementarmathematik Prof. Schrön und Dr. Schäffer. Analytische Geometrie Dr. Schäffer, Goniometrie und Trigonometrie Prof. Schrön. Trigonometrie und Stereometrie mit Rücksicht auf Crystallographie unentgeltlich Dr. Schäffer. Differential- und Integral-Rechnung Prof. Snell. Stöchiometrie Prof. Snell, Prof. Artus u. Prof. Ernst Schmid. Praktische Astronomie privatissime Prof. Schrön. Mathematische Übungen leitet unentgeltlich Dr. Schäffer. — Im pharmaceutischen Institute lehrt Stöchiometrie und die auf Pharmacie bezüglichen Theile der mathematischen Physik und leitet arithmetische und stöchiometrische Übungen Prof. Schrön.

VII. Naturwissenschaften. Zoologie Prof. Oskar Schmidt. Naturgeschichte der Infusorien u. Würmer öffentlich Derselbe. Pharmaceutisch-medicinische Zoologie Derselbe. Allgemeine Mineralogie in Verbindung mit Geologie Prof. Succow. Geognosie öffentlich Prof. Ernst Schmid. — Allgemeine Experimentalchemie Prof. Artus. Experimentalchemie angewandt auf Technologie und Agricultur mit Übungen im Laboratorium Prof. Succow. Chemische Practica leiten HR. Wackenroder und Prof Artus. Pharmacie HR. Wackenroder und Prof. Artus. Pharmakognosie Prof. Artus. Toxikologie Derselbe. Examinatoria über alle Theile der Chemie, Pharmakologie und Pharmacie, Derselbe. — Im pharmaceutischen Institute lehrt Pharmakognosie Prof. Schleiden; der analytischen Chemie zweiten Theil GR. Wackenroder; der Phytochemie zweiten Theil in Verbindung mit chemischer Pharmakognosie Derselbe. Die analytisch-chemischen und chemisch-pharmaceutischen Übungen im chemischen Laboratorium leitet Derselbe. — Über das physiologische Institut s. unter Medicin.

Digitized by Google

VIII. Technologie und Mechanik. Chemische Technologie Prof. Artus. Geschichte und Structur der vorzüglichsten Maschinen Dr. Schäffer.

IX. Staats- und Cameral-Wissenschaften. Encyklopädie der Cameral- und Staats-Wissenschaften Prof. Fischer. Politik Prof. Scheidler und Prof. Fischer. Nationalökonomie GHR. Schulze. Volks- und Staatspädagogik Prof. Scheidler. Allgemeine Polizeiwissenschaft Prof. Schaumann. Das staatswissenschaftliche Seminar leiten Prof. Schaumann und Prof. Fischer.

Im landwirthschaftlichen Institute lehrt specielle Anatomie und Physiologie, Diätetik und specielle Pathologie und Therapie der landwirthschaftlichen Hausthiere Prof. Falke. Agricultur Prof. Langethal. Pflanzenbau GHR. Schulze. Ökonomische Mineralogie und Bodenkunde Prof. Langethal. Klimatologie Derselbe. Die Lehre von Ertragsanschlägen GHR. Schulze. Landwirthschaftliche Baukunst Prof. Schrön. Auf Landwirthschaft bezügliche Reisen und Übungen leitet GHR. Schulze.

X. Geschichte. Alte Geschichte bis auf Alexander den Grossen mit Berücksichtigung der neuesten monumentalen Entdeckungen Prof. Stark. Geschichte des Mittelalters Prof. Wegele. Allgemeine Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart Prof. Rückert. Über Rafael u. seine Zeit öffentlich Prof. Stark. Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Sachsen und Thüringen Prof. Wächter. Mythologie und nationale Sagengeschichte des deutschen Volkes Prof. Rückert. Deutsche Geschichte seit Karl dem Grossen bis auf die neueste Zeit Prof. Schaumann. Erklärung von Ruotgeri Vita Brunonis öffentlich Prof. Wegele.

XI. Philologie. 1) Orientalische Sprachen und Literatur. Arabisch lehrt Prof. Stickel; Persisch GKR. Hoffmann; Fortsetzung der Erklärung armenischer Schriften Derselbe. Im zweiten Cursus des Indischen erklärt den Nalus Derselbe. Sein orientalisches Seminar leitet Prof. Stickel.

2) Griechische und römische Philologie. Griechische Alterthümer Prof. Bippart. Mythologie der alten Völker, vorzüglich der Griechen und Römer, GHR. Göttling. Das erste Buch des Thucydides erklärt Derselbe. Des Demosthenes Reden gegen Konon und gegen Kallikles mit übersichtlicher Darstellung des attischen Rechtswesens Prof. Bippart. Des Tacitus Annalen privatissime Prof. Stark. Im philologischen Seminar leitet die Erklärung von Sophokles Ajax und Horatius Oden GHR. Göttling. Lateinische Disputirübungen unentgeltlich Prof. Bippart.

3) Neuere Sprachen und Literatur. Theorie des deutschen Stils mit Übungen Prof. Wolff. Rhetorik Derselbe. Gottfrieds von Strassburg Tristan und Isolde erklärt Prof. Rückert. Ausgewählte Bruchstücke aus den beiden Edden und der Heimskringla Snorri Storlusons privatissime Prof. Wegele. Geschichte der deutschen Poesie und Kunst seit Gottsched und Rafael Mengs bis auf die Gegenwart Prof. Hettner. Göthes Faust erklärt privatim aber unentgeltlich Prof. Wolff. Zu Privatissimis in den neuern Sprachen erbietet sich Derselbe und Dr. Voigtmann.

XII. Freie Künste. Reiten lehrt Stallmeister Sieber; Fechten Fechtmeister Roux; Kupferstecherkunst Kupferstecher Hess; Zeichnen und Malen Dr. Schenk; Zeichnen Kunstmaler Ries; Musik Musikdirector; Mechanik Mechanikus Schmidt; Verfertigung chirurgischer und anatomischer Instrumente Mech. Besemann; physikalischer und optischer Instrumente Mech. Braunau.

Universität Würzburg.

Vorlesungen an der k. b. Universität Würzburg im Winter $18^{51}/_{52}$.

I. Theologische Facultät. Helm liest: Katholische Moral und Pastoraltheologie. — Deppisch: Christliche Apologetik; katholische Dogmatik; über die Theologie des heil. Bernhard. — Reissmann: Erklärung des Hebräerbriefes und des Buches Job; hebräische, arabische,

Digitized by Google

syrische und chaldäische Sprache. — Denzinger: Hermeneutik; Erklärung der zwei Briefe an die Thessalonicher; Dogmatik; Kirchengeschichte.

II. Juristen-Facultät. Albrecht: Gemeinen deutschen und bayerischen Civilprocess. — Edel: Gemeines deutsches und bayerisches Strafrecht. — Held: Gemeines deutsches Privatrecht mit Einschluss des Lehenrechts; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; bayerisches Landrecht. — Lang: Institutionen des römischen Rechts in Verbindung mit römischer Rechtsgeschichte; Hermeneutik des römischen Rechts (publice); Pandektenmaterien (publice) oder ein Pandektenexaminatorium (publice) — Hildenbrand: Rechtsphilosophie, dann Erörterung schwieriger Lehren des römischen und deutschen Privatrechts an gewählten Rechtsfällen (publice). — Dr. Wirsing: Pandekten; über Versuch, Vollendung des Verbrechens und Theilnahme an demselben (publice). — Für französisches und Staatsrecht wird durch demnächst bevorstehende Ernennungen Vorsorge getroffen werden

III. Staatswirthschaftliche Facultät. Edel: Polizeiwissenschaft u. Polizeirecht. — Debes: Encyklopädie, Methodologie und Literärgeschichte der Cameralwissenschaften; Nationalwirthschaftslehre. — Herberger: Technologie; Landwirthschaft; Agricultur- u. forstliche Chemie; Vorträge über den Stand der industriellen Entwickelung des 19. Jahrhunderts — Schenk: Mikroskopische Demonstrationen pflanzlicher Gewebe und Entwicklungsgeschichte der Pflanze (privatissime).

IV. Medicinische Facultät. v. Textor: Theoretische Chirurgie; Instrumenten-, Operations- und Verbandlehre; dann leitet derselbe mit dem ausserordentlichen Professor Dr. Textor die Übungen der Studirenden in den chirurgischen Operationen (privatissime) und hält chirurgische und Augenkrankenklinik im Julius-Hospitale. - v. Marcus: Medicinische Klinik; specielle Pathologie und Therapie I. Hälfte: medicinische Diagnostik; die Übungen in der Auscultation und Percussion werden in einzelnen Lehrcursen von den treffenden medicinischen Assistenzärzten abgehalten. — Narr: Encyklopädie und Methodologie der Medicin in Verbindung mit Literärgeschichte (publice); pathologische Zeichnenlehre; allgemeine Pathologie und Therapie. — Hensler: Encyklopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften als Einleitung zu seinen übrigen Vorlesungen; allgemeine Biologie als Geschichte des Lebens in seinen stufenweisen Entwicklungen in der Natur; allgemeine Naturlehre des Menschen (Anthropologie). Rinecker: Arzneimittellehre und Receptirkunst; Poliklinik; Kinderkrankheiten und Kinderklinik. — Schmidt: Staatsarzneikunde für Mediciner; die Hauptabschnitte der gerichtlichen Medicin für Juristen; Repetitorium und Examinatorium über Veterinärmedicin — Scherer: Allgemeine dann medicinische Chemie mit besonderer Rücksicht auf Physiologie und Pathologie; Stöchiometrie; praktisch-chemische Übungen in Untersuchung organischer und anorganischer Stoffe, privatissime. — Kölliker: Die gesammte menschliche Anatomie mit Ausschluss der Knochen- und Bänderlehre; mikroskopischen Cursus in der normalen Gewebelehre, privatissime; vergleichende Entwicklungsgeschichte, publice. — Virchow: Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; Demonstrationen und Vorträge über specielle pathologische Anatomie und pathologische Mikroskopie, privatissime. — Scanzoni: Geburtshülfliche Klinik, verbunden mit Vorträgen über Gynäkopathologie; theoretische Geburtshülfe und geburtshülflichen Operations-Cursus, privatissime. — Adelmann: Augenheilkunde mit klinischer Anleitung; allgemeine Chirurgie. — C. Textor: Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten; Operationsübungen mit dem Osteotome, privatissime; auch leitet derselbe gemeinschaftlich mit Professor Hofrath Dr. v. Textor die Übungen der Studirenden in den chirurgischen Operationen, privatissime. — Dr. Schubert: Repetitorium über pharmaceutische Chemie. — Dr. Müller: Osteologie und Syndesmologie. — Dr. v. Welz: Syphilitische Krankheiten mit praktischen Demonstrationen; Repetitorium und Examinatorium in der materia medica mit Pharmakognosie und praktischen Übungen im Receptiren; auch giebt derselbe praktische Curse in der Zahnheilkunde mit Einübung des operativen Theiles derselben — Dr. Leydig: Allgemeine Anatomie des Menschen.

V. Philosophische Facultät. Denzinger: Theorie der Statistik mit Übungen in Bearbeitung statistischer Stoffe, publice; allgemeine Geschichte; Staatengeschichte und allgemeine

Digitized by Google

Statistik. — Fröhlich: Specielle Pädagogik und Didaktik; Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien. — Osann: Physik in Verbindung mit dem ersten Theil der allgemeinen Chemie; Anleitung zur Anstellung physikalischer und chemischer Versuche (Experimentirkunst). — Leiblein: Zoologie oder Übersicht des Thierreichs nach seinen Classen, Ordnungen, Familien und Gattungen in ihren bemerkenswerthesten Repräsentanten; allgemeine Botanik als Organographie und Physiologie der Pflanzen nebst Theorie der verschiedenen Classificationen der Gewächse; Naturgeschichte der kryptogamischen Gewächse mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Gattungen. — Hoffmann: Logik und Metaphysik, dann Anthropologie und Psychologie. — Rumpf: Mineralogie; Pharmacie (den I. Theil derselben: von den pharmaceutischen Operationen und Präparaten). — Ludwig: Allgemeine und bayerische Geschichte. Mayr: Die Elemente der gesammten Mathematik; Differential-Rechnung und ihre Anwendung auf Geometrie und Mechanik; Logik und Metaphysik. — Contzen: Allgemeine und bayerische Geschichte; Einhardi vita Caroli Magni ex recens. Pertzii, publice; allgem. Literaturgeschichte. — Reuter: Griechische und römische Alterthümer; Taciti Annales; im philologischen Seminarium: Interpretationsübungen (Demosth. Phil.), Stylübungen, Geschichte der griechischen Kunst. — Reuss: Geschichte der deutschen Literatur und deutsche Alterthumskunde, publice; Diplomatik und Heraldik.

Neuere Sprachen. Lector Eggensberger wird Lord Byron's Corsair und Lara übersetzen und erläutern.

Universität Rostock.

Verzeichniss der Vorlesungen, welche auf der Universität Rostock im Winter-Semester $18^{51}/_{52}$ vom 15. Oktober an gehalten werden.

Theologische Wissenschaften. Erklärung d. Jesaias: Prof. Baumgärten, 5st. — Synoptische Evangelien: Prof. Wiggers, 6st. — Hebräerbrief: Prof. Baumgarten, 5st. — Brief a. d. Galater: Prof. Wiggers, 2st. — Exegetische Übungen: Prof. Baumgarten, 2st. — Gesch. d. christl. Kirche, 1. Thl.: Consistorialr. Krabbe, 5st. — Kirchengesch. d. neuern Zeit: Consistorialr. Krabbe, 2st. — Reformationsgesch.: Consistorialr. Wiggers, 2st. — Gesch. d. christl. Dogmen: Consistorialr. Wiggers, 6st. — Dogmatik: Consistorialr. Krabbe, 6st. — Üb. d. dogmat. Gegensatz d. Katholicismus und Protestantismus: Prof. Wiggers, 2st. — Katechet. Übungen im Seminar: Consistorialr. Wiggers, i. d. festgesetzten Stunden. — Homiletische Übungen im Seminar: Consistorialr. Krabbe, 2st. — Pastoraltheologie unter Berücksichtigung d. mecklenb. Kirchengesetze: Consistorialr. Wiggers, 2st.

Rechtswissenschaften. Jurist. Encyklopädie, nach Falck (Ausg. von Ihernig 1851.): Consistorialr. Diemer, 4st. — Pandekten: Consistorialr. Leist, 12st. — Erbrecht: Consistorialr. Leist, 5st. — Deutsches Privatrecht m. Handels-, Wechsel- u. Seerecht: Prof. Budde, 10st. — Gemeines u. Mecklenb. Criminalrecht (m. Einschluss d. Criminalprocessrechts), n. Heffter: Prof. Raspe, 12st. — Engl. u. franz. Criminalproc., m. Rücksicht a. d. neuern deutschen Gesetzgebungen: Prof. Mejer, 3st. — Kirchenrecht: Prof. Mejer, 7st. — Mecklenb. Privatrecht: Consistorialr. Diemer, 4st. — Gem. u. mecklenb. Civilproc., n. Martin: Dr. Gaedcke. — Civilprakticum: Dr. Gaedcke. — Institutionen d. röm. Rechts: Dr. Schliemann, 6st. — Mecklenb. Recht: Dr. Schliemann, 4st. — Relatorium: Dr. Schliemann. — Repetitorien u. Examinatorien: Dr. Gaedcke.

Medicinische Wissenschaften. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg. — Splanchnologie, Angiologie u. Neurologie: Medicinalrath Quittenbaum, 3st. — Osteologie, Syndesmologie u. Myologie: Medicinalr. Quittenbaum, 2st. — Secirübungen: Medicinalr. Quittenbaum, 12st. — Vergl. Anatomie: Prof. Stannius, 6st. — Allgem. Pathologie: Prof. Stannius, 4st. — Allgem. Pathologie u. Therapie: Hofmedicus Schröder. Arzneimittelehre: Obermedicinalr. Strempel, 4st. — Spec. Pathologie u. Therapie: Ober-

Digitized by Google

medicinalr. Spitta, 4st. — Pathologie u. Therapie d. Geisteskrankheiten: Hofmedic. Schröder. — Chirurgie: Stadtphysicus Lesenberg. — Operative Chirurgie u. Augenheilkunde, verbunden mit Übungen u. Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel. — Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4st. — Geburtshülfe: Stadtphysicus Lesenberg. — Geburtshülfe u. d. wichtigsten Krankheiten d. Schwangern, Wöchnerinnen u. Neugebornen: Dr. Dragendorff. — Geburtshülfl. Operationen: Dr. Dragendorff. — Gerichtl. Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 4st. — Gerichtl. Medicin: Hofmedicus Schröder. — Propädeutische Klinik: Obermedicinalrath Spitta, 2st. — Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalr. Strempel; 12st. — Geburtshülfl. Klinik: Prof. Krauel, 6st. — Zu Repetitorien u. Examinatorien: Dr. Lesenberg und Dr. Schröder.

Philosophische Wissenschaften. Üb. d. Zusammenhang d. Logischen m. d. Euphonischen u. Mythmischen: Dr. Weinholtz. — Psychologie: Prof. Schmidt, 4st. — Entwicklung des Geistes a. d. unterschied. Stufen u. Standpunkten seiner Bildung u. s. w.: Dr. Weinholtz. — Philosophische Sittenlehre: Prof. Francke, 5st. — Philosoph. Einleit. in d. christl. Moral und Dogmatik: Prof. Schmidt, 2st. — Philosophie d. christl. Religion: Prof. Francke, 5st. — Philosophie der Religion: Dr. Retslag, 3st. — Philosophie der Geschichte: Prof. Francke, 4 St. — Philosophie d. Geschichte, insbesond. d. neuesten: Prof. Schmidt, 4st. — Geschichte d. Philosophie: Prof. Wilbrandt, 6st. — Gesch. d. neuern Philosophie von Cartesius an: Dr. Retslag, 3st. — Vergleich. d. Philosophie v. Kant u. Kries m. d. Hegel'schen: Prof. Francke, 4st. — Philosophisch-ästhetisches Seminar: Prof. Wilbrandt.

Mathematik und Naturwissenschaften. Analyt. Geometrie: Prof. Karsten, 4st. — Analyt. Mechanik: Dr. Eggers, 4st. — Privatissima üb. Theile d. Mathematik: Prof. Karsten. — Populäre Astronomie: Prof. Karsten, 2st. — Privatissima üb. Nautik: Prof. Karsten. — Theoret. Physik: Dr. Eggers, 4st. — Elemente d. Optik: Dr. Eggers, 2st. — Privatissima über Theile der Physik: Prof Karsten. — Über Metalle und Salze: Prof. Schulze, 2st. — Organische Chemie: Prof. Schulze, 6st. — Chemische Übungen: Prof. Schulze, 12st. — Mineralogie: Prof. Karsten, 4st. — Pflanzenphysiologie: Prof. Roeper, 2st. — Einleitung in d. Stud. d. Kryptogamen: Prof. Roeper. 2st. — Zoologie: Prof. Roeper, 2st. — Disputatorien üb. naturwissenschaftliche Gegenstände: Prof. Roeper, Karsten und Schulze.

Philologische Wissenschaften. Anfangsgründe des Syrischen nebst Übungen im Syrischen: Prof. Baumgarten, 2st. — Homers Ilias, Buch 4 ff.: Prof. Fritzsche, 4st. — Theokrits Idyllen: Prof. Bachmann, 2st. — Sophokles Oedipus auf Kolonos: Prof. Busch, 4st. — Bacchides des Plautus: Prof. Fritzsche, 2st. — Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 2st. — Briefe d. Plinius: Prof. Bachmann, 4st. — Griech. Syntax: Prof. Busch, 4st. — Üb. d. dramat. Poesie der Griechen: Prof. Fritzsche, 4st. — Topographie d. alten Italien: Prof. Bachmann, 4st. — Gesch. d. deutsch. Nationalliteratur: Prof. Wilbrandt, 5st. — Prakt. Cursus d. franz. Sprache: Dr. Robert, 4st. — Üb. franz. Literat. im 19. Jahrh.: Dr. Robert, 2st. — Gesch. d. dramat. Kunst in Frankr.: Dr. Robert, 3st. — Anleitung z. Unterrichten i. Franz.: Dr. Robert. — Philol. Sem.: Prof. Fritzsche. — Philol. Privatgesellsch.: Prof. Busch.

Historische Wissenschaften. Germania d. Tacitus: Prof. Türk, 2st. — Gesch. d. Mittelalt.: Prof. Türk, 5st. — Deutsch. Gesch. seit d. Reformat.: Prof. Hegel, 2st. — Gesch d. neuesten Zeit seit 1789: Prof. Hegel, 5st. — Gesch. d. Politik: Prof. Hegel, 3st. — Politik d. J. 1789 u. 1848: Prof. Türk, 3st. — Üb. d. span., engl. u. nordamerican. Verfass.: Prof. Türk, 2st.

Cameralwissenschaften. Lehre v. Waldbau: Prof. Becker, 2st. — Üb. Acker- u. Weidepflanzen: Prof. Roeper, 2st. — Lehre v. d. Ackerb. u. d. Viehzucht: Prof. Becker, 5st. — Landwirthschaftl. Betriebslehre: Prof. Becker, 4st. — Düngerlehre: Prof. Schulze. — Landwirthschaftl. Technologie: Prof. Schulze.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** October- und Novemberheft.

I.

Österreichische Verordnungen über die höhern Studien.

Vorwort.

Die akademische Monatsschrift hat bisher schon eine Reihe von neuern, unter dem Ministerium des Grafen v. Thun ergangenen, die höhern Studien betreffenden Verordnungen theils gelegentlich mitgetheilt, theils besprochen. Die Entwicklung des Universitätswesens in Österreich unter der preiswürdigen Leitung des dermaligen Unterrichtsministeriums ist indessen von so entschiedenen allgemeinem Interesse für das ganze übrige Deutschland, dass eine gewisse Vollständigkeit in diesen Mittheilungen als höchst wünschenswerth erscheint. Wir nehmen daher nicht Anstand, das was bisher in dieser Beziehung lückenhaft geblieben ist, vollständig zu ergänzen. In der A. M. S. sind mitgetheilt: I. die provisorische Disciplinarordnung für die österreichischen Universitäten Jahrg. 1850 S. 51 (Bemerkungen dazu ebendas. S. 141); II. die provisorische Vorschrift vom 26. Oct. 1849, betr. die künftige Regulirung der Gehalte und des Vorrückungsrechts der Facultätsprofessoren an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Grätz und Innsbruck, ebendas. S. 168 (Bemerkungen darüber ebendas. S. 161); III. allgemeine Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Grätz und Innsbruck vom 1. Oct. 1850, ebendas. S. 533 (Ministerialvortrag hierüber ebendas. S. 546). Nachdem wir in den Besitz sämmtlicher Verordnungen gekommen sind, welche das Universitätswesen zum Gegenstand haben, tragen wir folgende als besonders interessant nach:

I. Ministerialerlass vom 6. Juni 1850

an alle österreichischen Universitäten, betreffend die Geltung auswärtiger Doctordiplome für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Über die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctorsgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen:

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige

Digitized by Google

Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden, und sich bei demselben über seine Vor- und Universitäts-Studien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorats bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen, und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien, die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Ansuchens abhängig gemacht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen. Diess wird in Wien und Prag insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctoren-Collegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen, oder nach ertheilter Dispens von derselben, ist von Seite des Universitäts-Rectors, ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms, zu bestätigen, dass seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome: a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen, dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Österreich haben.

§. 5. In so lange die medicinisch-chirurgischen Doctorats-Prüfungen in Österreich zugleich Staatsprüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doctors-Diplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorats-Candidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren, und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§. 6. In Ansehung der, solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen, und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte. Thun m. p.

Bemerkung. So lange die deutschen Universitäten sich nicht über gleichmässige Prästationen für Erlangung der akademischen Würden einigen, wird die Nostrification, wie sie in vorstehendem Ministerialerlass angeordnet

Digitized by Google

ist, nothwendig bleiben. Jedenfalls aber ist anzuerkennen, dass diese Anordnung mit möglichster Humanität getroffen ist. Keineswegs sind alle auf auswärtigen Universitäten Graduirte zur vollständigen oder auch nur theilweisen Wiederholung des Actes genöthigt, sondern die betreffende österreichische Facultät kann erkennen, dass der Doctorgrad auswärts rite erworben worden sei. Nur wo die Prästationen als hinter den österreichischen Forderungen zurückgeblieben erscheinen, sind neue Leistungen nothwendig. Begreiflich werden die österreichischen Facultäten bald erkennen, an welchen ausserösterreichischen deutschen Universitäten die Prästationen den in Österreich geforderten gleich kommen, und so wird sich ein Usus bilden, nach welchem der an gewissen Universitäten erlangte Doctorgrad in Österreich Anerkennung findet. Darin haben jedenfalls die österreichischen Universitäten viel vor den übrigen deutschen voraus, dass die Doctorwürde von den sonst erforderlichen Staatsprüfungen befreit. Dafür sind aber auch die Rigorosen um so strenger, und wenn die übrigen deutschen Universitäten ihrem Doctorgrad wieder eine reelle Bedeutung verschaffen wollen, so mögen sie daran denken, hierin den österreichischen nachzuahmen. So wie jetzt die Praestanda an manchen Universitäten herabgedrückt sind, kann die Doctorwürde nur bedeutungslos sein und ein Promotionszwang in Verbindung mit so geringen Anforderungen erscheint neben Staatsprüfungen in Allweg nur als ein Missstand zum Vortheil der Honorencollegien. Österreich kennt übrigens den Promotionszwang nur bei den medicinischen Facultäten, wogegen die medicinischen Doctoratsprüfungen zugleich Staatsprüfungen sind. In den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten besteht gar kein Zwang. Aber sehr zur Hebung der Doctorwürde trägt es bei, dass die Promovirten von den Staatsprüfungen frei sind.

II. Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850

über die Einführung von Collegiengeldern an den Universitäten Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Olmütz, Grätz und Innsbruck.

In Gemässheit der bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1849 genehmigten Grundsätze über die Einführung von Collegiengeldern an denjenigen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, haben Seine Majestät über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichts mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1850 nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Mit dem Studienjahre 1850—51 wird an allen österreichischen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, d. i. an den Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Olmütz, Grätz und Innsbruck, das Unterrichtsgeld, in so weit es gegenwärtig besteht, aufgehoben, und es ist im Allgemeinen von den Studirenden für jedes einzelne Collegium, welches sie besuchen, ein Collegiengeld zu entrichten, welches dem betreffenden Professor oder Privatdocenten zufällt.

§. 2. Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (*publica*) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen

Digitized by Google

Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zulässig erklärten Collegiengeldes, oder gegen ein höheres gelesen.

§. 3. Das geringste Collegiengeld beträgt für jedes Semestral-Collegium so viele Gulden C. M., wie viele Stunden das Collegium wöchentlich ausfüllt.

§. 4. Das Recht der Docenten auf Collegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes. Es ist verschieden, je nachdem dieselben mit Gehalt angestellt sind oder nicht.

§. 5. Jeder mit Gehalt definitiv oder provisorisch angestellte Professor hat seine Collegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen (§. 6) Anzahl von wöchentlichen Vorlesungen um das oben §. 3 bezeichnete Collegiengeld zu lesen. Er hat diesen Collegien, welche seine Hauptcollegien heissen, vorzugsweise seine Lehramtsthätigkeit zuzuwenden. In diesen Hinsichten sind ihnen auch die nur Remunerationen beziehenden Docenten gleichgehalten. Nur Supplenten, welche etwa noch nach besonderen obwaltenden Verhältnissen gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zur Ausfüllung einer erledigten Lehrkanzel verwendet werden, haben auf die für ihre Collegien zu bezahlenden Collegiengelder keinen Anspruch, sondern diese fliessen in denjenigen Fond, aus welchem die Substitutionsgebühr bezahlt wird.

§. 6. Bei der Beurtheilung, auf wie viele Stunden in der Woche ein angestellter Professor seine Hauptcollegien auszudehnen verpflichtet sei, haben folgende Bestimmungen als Anhaltspuncte zu dienen: a) Zuerst ist das Anstellungs-Decret, oder die der Berufung eines Professors vorausgegangene Verhandlung zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen; b) sohin ist bei bereits längere Zeit angestellten Professoren auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, oder auf die Übung; c) auf das objective Bedürfniss des Gegenstandes und Herstellung eines gewissen Ebenmasses in der extensiven Behandlung gleichwichtiger Lehrfächer, endlich d) darauf zu sehen, dass es dem Studirenden im Allgemeinen möglich gemacht werden müsse, während seiner gesetzlichen Universitätszeit wenigstens alle Hauptfächer seiner Facultät, oder bei der philosophischen Facultät doch die Hauptfächer seiner speciellen wissenschaftlichen Richtung bei Professoren und ohne offenbare Überbürdung seiner Kräfte zu hören.

§. 7. Neben diesen Collegien, durch welche ein angestellter Professor der bei seiner Anstellung übernommenen Verpflichtung genügt, ist er berechtigt, noch Ein oder mehrere Collegien über sein ganzes Lehrfach, oder einzelne Theile desselben, oder über solche Fächer, über welche zu lesen er bei seiner Anstellung oder späterhin zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, um das geringste, oder um ein beliebig höheres von ihm festgesetztes Collegiengeld zu lesen.

§. 8. Jeder ordentliche Professor ist ferner verpflichtet, wenigstens in jedem dritten Semester ein unentgeltliches Collegium (*publicum*) von wöchentlich einer oder von zwei Stunden über einzelne Parthien seines Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, zu geben. — Diese *Publica* hat er neben seinen ordentlichen Collegien zu lesen, doch darf er sich die hierauf verwendeten Stunden bei Berechnung der pflichtmässigen Stundenzahl seiner Hauptcollegien zu Gute rechnen. Abgesehen von diesen Collegien darf ein Professor unentgeltlich nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums in dem Falle lesen, wenn nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Collegiums, dessen Zustande-

Digitized by Google

kommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde. Das Unterrichtsministerium wird bei Ertheilung einer solchen Genehmigung darauf sehen, dass durch dieselbe nicht ein in diesem Fache heranstrebender Privatdocent unterdrückt werde.

§. 9. Privatdocenten und unbesoldete ausserordentliche Professoren dürfen alle ihre Collegien entweder um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes, oder um ein höheres, unentgeltlich aber nur unter den im vorigen Paragraphe gestellten Bedingungen lesen.

§. 10. Jeder Professor oder Privatdocent, welcher ein Collegium um ein höheres Collegiengeld lesen will, hat diess bei Entwerfung des Lectionskatalogs dem Professorencollegium, und den Betrag des Honorars vor Beginn des Aufnahmstermins der Universitäts-Quästur anzuzeigen. Unterlässt er es, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so wird angenommen, dass er sich mit dem gesetzlich normirten Collegiengelde begnüge.

§. 11. In den Vorleseordnungen sind diejenigen Collegien besonders ersichtlich zu machen, welche unentgeltlich, oder als Hauptcollegien oder gegen ein höheres, als das §. 3 angeführte Honorar, gelesen werden.

§. 12. Zur Zahlung des Collegiengeldes für ordentliche oder ausserordentliche Collegien sind sowohl die immatriculirten als nicht immatriculirten Hörer einer Facultät verpflichtet, soweit sie nicht eine gesetzliche Befreiung geniessen, oder die Befreiung davon nach Inhalt dieses Gesetzes erwirkt haben.

§. 13. Die zu ertheilende Befreiung kann sich entweder auf das Ganze oder auf die Hälfte, unter keiner Voraussetzung aber auf irgend einen anderen Bruchtheil des Collegiengeldes erstrecken.

§. 14. Einen directen gesetzlichen Anspruch, von dem Collegiengelde ganz befreit zu sein, haben nur folgende Studirende der Theologie: a) Vom Säcularclerus: Die dürftigen Diöcesanseminaristen und Externisten, welche für das Bedürfniss der Diöcese nothwendig sind, und dem Diöcesanclerus entweder wirklich schon einverleibt sind, oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten haben. Der Bischof hat mit Anfang jedes Studienjahres ein Verzeichniss dieser Studirenden unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit dem theologischen Professorencollegium zu übermitteln. b) Vom Regularclerus: Alle diejenigen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht. — Auf alle diese Studirenden der Theologie, so lange sie ihre Studien mit genügendem Erfolge fortsetzen, haben daher die weiter folgenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 15. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Entrichtung von Collegiengeldern und dem ganzen Systeme der Lehr- und Lernfreiheit gilt als Regel, dass jeder Studirende für jedes Collegium, welches er hört und welches kein Publicum ist, ein Collegiengeld nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen hat. — Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes kann nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studirende a) von tadellosem Benehmen stattfinden, welche b) ihre wahrhafte Dürftigkeit, und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können. — Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen, wie österreichische Studirende, befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden Staates auch österreichischen Studirenden zu Theil werden können.

Digitized by Google

§. 16. Stipendisten und Stiftlinge haben als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes, sondern haben darzuthun, dass sie ungeachtet des diessfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind.

§. 17. In Ansehung der von einem Gymnasium oder von einer früher sogenannten philosophischen Lehranstalt an die Universität übertretenden Studirenden gilt als Regel, dass sie in dem ersten Semester ihrer Universitätszeit zur Zahlung des Collegiengeldes verpflichtet sind, und erst im zweiten Semester um die Befreiung einschreiten können, wenn sie die im §. 16 vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen. Nur diejenigen können auch schon im ersten Semester ihrer akademischen Studien um die Befreiung einkommen, welche die Maturitätsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge abgelegt haben.

§. 18. Diejenigen Studirenden, welche a) im Jahre 1849—50 schon an einer der drei Universitäten zu Pesth, Krakau und Innsbruck immatriculirt waren, oder b) an einer andern österreichischen Universität immatriculirt, und an derselben gesetzlich zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichtet, oder davon durch Ausspruch der competenten Behörde befreit waren, haben Anspruch auf Grundlage dieser gesetzlichen oder besonders ertheilten Befreiung durch die Studienjahre 1850—51 bis inclusive 1852—53 ohne einen andern Nachweis, als den eines tadellosen Benehmens während des Studienjahres 1849—50 von dem halben Collegiengelde aller von ihnen zu besuchenden Collegien befreit zu werden und es durch diese drei Jahre zu bleiben, so lange sie durch tadelloses Benehmen und fleissige Verwendung sich dieser Begünstigung nicht unwürdig machen (§. 25).

§. 19. Wenn ein im Jahre 1849—50 zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichteter Studirender sich mit der ihm durch den vorigen Paragraph gewährten theilweisen Befreiung für die Jahre 1851—53 nicht begnügen will, sondern um die gänzliche Befreiung einschreitet, so ist ihm diess nicht verwehrt; allein sein Befreiungsgesuch ist sohin ohne weitere Rücksicht auf den §. 18 lediglich mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bedingungen einer solchen Befreiung: tadelloses Benehmen, wahrhafte Dürftigkeit und ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu beurtheilen, und es ist ihm demgemäss die Befreiung ganz oder zur Hälfte zu bewilligen, oder auch ganz zu versagen.

§. 20. Den im §. 19 erwähnten theilweisen Befreiungsanspruch haben bei ihrem Übertritte an eine Universität auch diejenigen Studirenden, welche im Studienjahre 1849—50 an einer der Rechtsakademieen zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Herrmannstadt oder Klausenburg dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium mit gutem Erfolge obgelegen sind.

§. 21. Keine auf was immer für einem Titel beruhende gänzliche oder theilweise Befreiung geht jedoch von einer Universität auf eine andere über, noch gilt die an einer Facultät erhaltene Befreiung für den Besuch von Vorlesungen an einer andern Facultät derselben Universität. — Nur die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen haben auch für andere Facultäten volle Gültigkeit.

§. 22. Jeder Studirende, welcher auf eine gänzliche oder theilweise Befreiung Anspruch machen zu können glaubt, hat in den ersten 14 Tagen des Semesters bei dem betreffenden Professorencollegium um dieselbe schriftlich einzukommen. — Dieses entscheidet darüber nach reiflicher Prüfung der Grundlage des Gesuches und seiner Behelfe. — Gegen diese Entscheidung findet kein Recurs statt.

Digitized by Google

§. 23. Wird einem Gesuche um Befreiung gar nicht, oder nur theilweise stattgegeben, so hat der Studirende für alle entgeltlichen Collegien, für welche er sich hat einschreiben lassen, im ersten Falle das ganze, im zweiten Falle das halbe Collegiengeld zu entrichten.

§. 24. Jede ertheilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit zunächst nur auf zwei Semester. — Nach Ablauf derselben muss der Studirende, welcher Anspruch zu haben glaubt, sie fortzugeniessen, um ihre Erneuerung einschreiten. — Die Bedingungen, diese Erneuerung zu erhalten, sind verschieden bei denjenigen, welche auf Grundlage des §. 18 die Befreiung von der Hälfte des Collegiengeldes angesprochen haben und zuerkannt erhielten, und bei allen übrigen.

§. 25. Diejenigen, welche auf Grundlage des §. 18 von der Hälfte des Collegiengeldes befreit wurden, haben zwar ebenfalls von Jahr zu Jahr um die Erneuerung ihrer Befreiung anzusuchen, allein dieselbe kann ihnen bis inclusive zum Studienjahre 1852—53 nicht verweigert werden, so lange sie sich tadellos benehmen, und sonst nichts vorkommt, wodurch sie dieser Begünstigung unwürdig erscheinen.

§. 26. Die übrigen vom Collegiengelde theilweise, so wie alle vom ganzen Collegiengelde befreiten Studirenden haben sich in ihrem Gesuche um Erneuerung der Befreiung bei ihrem Ehrenworte zu erklären, dass ihre pecuniären Verhältnisse sich seit der erhaltenen Befreiung nicht verbessert haben, es darf ferner nicht nur rücksichtlich ihres Benehmens nichts zu Beanstandendes gegen sie vorgekommen sein, sondern es muss wenigstens Einer der Professoren, deren Vorlesungen sie in dem letzten Semester besuchten, aus eigener Überzeugung ihre ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu bezeugen im Stande sein.

§. 27. Über jede Erneuerung der Befreiung entscheidet das Professorencollegium. Die Form, in welcher sie gewährt wird, besteht in einer einfachen, in Folge Collegialbeschlusses von dem Dekan auf das Befreiungsdecret geschriebenen und unterschriebenen Bemerkung, dass diese Befreiung auch für die zwei nächsten (namentlich und mit der Jahreszahl anzugebenden) oder nach Umständen auch nur für das nächste eine Semester gültig sei.

§. 28. In welcher Weise die Professorencollegien sich die Ueberzeugung von der Dürftigkeit des um Befreiung ansuchenden Studirenden verschaffen wollen, hängt innerhalb der Gränzen folgender Beschränkungen von ihrem Ermessen ab: 1) Sie haben es als eine Pflicht anzusehen, sowohl bei Prüfung der Dürftigkeitsausweise und Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit, als bei Beurtheilung der wissenschaftlichen Verwendung mit gewissenhafter Strenge vorzugehen, und das mit dem ganzen System der Lernfreiheit verbundene Institut der Collegiengelder durch eine missverstandene Nachsicht nicht zur Täuschung zu machen. 2) Die Studirenden, welche auf Befreiung Anspruch machen, haben sich mit Ausnahme der im §. 18 erwähnten Fälle nicht blos im Allgemeinen auf ihre Dürftigkeit, oder auf den Umstand, dass ihnen schon vordem auf Grundlage eines Armuthszeugnisses eine Befreiung oder ein Stipendium verliehen worden sei, zu berufen, sondern positiv diejenigen Verhältnisse wahrheitsgetreu anzuführen, und nach Möglichkeit zu belegen, deren Darlegung zur Beurtheilung ihrer und der Mittellosigkeit ihrer Eltern nothwendig ist. 3) In der Regel haben sie auf Beibringung öffentlicher Zeugnisse von Gemeindevorständen, Magistraten oder Stadthauptmannschaften u. s. w., in welchen positive Daten zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Bewerbers enthalten sind, zu dringen. 4) Privatzeugnisse können nur dann zur Grund-

Digitized by Google

lage der Befreiung genommen werden, wenn die Aussteller vollkommen Vertrauen verdienende Personen, und in den Zeugnissen positive Anhaltspuncte der diessfälligen Beurtheilung enthalten sind, und der Aussteller ausdrücklich sie „aus eigenem Wissen und unter eigener Dafürhaftung" als wahr bestätigt.

§. 29. Die Befreiung wird solchen Studirenden zu versagen sein, deren Eltern, oder welche selbst durch ihre Lebenswoise darthun, dass sie die Mittel für unnöthige Ausgaben besitzen, oder herbeizuschaffen vermögen.

§. 30. Die Docenten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich über die wissenschaftliche Verwendung der Befreiten auf jede ihnen zweckmässig erscheinende Weise, sei es durch Vornahme von Colloquien oder Privatprüfungen, oder Veranstaltung schriftlicher Ausarbeitungen Gewissheit, und mit ihr die erforderliche positive Grundlage zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit, eine Befreiung zu erhalten, oder sie fortzugeniessen zu verschaffen.

§. 31. Die von einem Professorencollegium ertheilten Befreiungen haben volle Gültigkeit nur für die Hauptcollegien der mit Gehalt angestellten Professoren oder remunerirten Docenten. — Für die Vorlesungen der Privatdocenten, und auch für die von Professoren neben ihren Hauptcollegien angekündigten entgeltlichen Vorlesungen erlangen sie die Giltigkeit nur dadurch, dass diese hiezu ihre ausdrückliche Zustimmung entweder bei Abfassung der Lectionskataloge vor dem versammelten Professorencollegium, oder nachträglich, jedoch jedenfalls vor Beginn des Termines zur Aufnahme der Studirenden bei der Universitätsquästur abgeben.

§. 32. Während der ersten 10 Tage eines Semesters steht es jedem Studirenden frei, in jedem Collegium der Universität zu hospitiren, d. i. sie als Gast zu hören, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Collegiengeldes begründet wird.

§. 33. Nach Ablauf dieser Frist wird es als unehrenhaft anzusehen sein, ein entgeltliches Collegium regelmässig zu besuchen, ohne gebührendermassen dem Docenten das ihm zukommende Collegiengeld zu entrichten.

§. 34. Es ist dem Docenten untersagt, das Collegiengeld von den Studirenden unmittelbar in Empfang zu nehmen. Zur Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder ist die Quästur bestimmt.

§. 35. Der Studirende kann das Collegiengeld für alle von ihm angemeldeten Collegien auf einmal, oder für jedes einzeln im Vorhinein, oder decursiv entrichten. Die Entrichtung muss jedoch vor Ablauf desjenigen Termins geschehen, welcher am Schlusse eines jeden Semesters zur Bestätigung des Collegienbesuches bestimmt ist.

§. 36. Kein Docent darf einem Studirenden am Schlusse des Semesters ein Collegium als besucht bestätigen, wenn ihm nicht die Bescheinigung vorgelegt wird, dass derselbe für alle von ihm angemeldeten Collegien bei der Quästur das Collegiengeld bezahlt, oder sich bei ihr gehörig über die Befreiung ausgewiesen hat. Die Quästur haftet ebenso für die Richtigkeit ihrer Bescheinigung, wie jeder Docent dafür, dass er nicht ohne dieselbe voreilig dem Studirenden sein Besuchszeugniss ausfertige.

§. 37. Auch ein Abgangszeugniss darf einem von der Universität abgehenden Studirenden nicht eher ausgefertigt werden, bis er alle seine Verpflichtungen in Beziehung auf Zahlung von Collegiengeldern vollkommen erfüllt hat.

Digitized by Google

§. 38. Studirende, welche der durch die Einschreibung, oder durch regelmässigen Besuch eines Collegiums begründeten Honorarpflicht nicht in der gehörigen Zeit nachgekommen sind, sind von der Quästur besonders vorzumerken. Dieselben sind für das nächste Semester nur gegen Nachzahlung des rückständigen Collegiengeldes, und gegen Vorausbezahlung der Collegiengelder für das nächste Semester zu inscribiren.

§. 39. Wenn ein angekündigtes Collegium nicht zu Stande kommt, so sind die allenfalls vorausbezahlten Collegiengelder zurückzuerstatten.

§. 40. Wird ein Collegium durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Docenten nur zeitweilig, aber nicht auf so lange unterbrochen, dass dadurch der angekündigte Gegenstand der Vorlesung einen wesentlichen Abbruch erlitte, so hat diess auf sein Recht zum Bezug der Collegiengelder keinen hemmenden Einfluss.

§. 41. Im Zweifel wird bei diesen, sowie bei andern Veranlassungen zur Unterbrechung eines Collegiums daran zu halten sein, dass das Collegiengeld dann nicht zu entrichten, und das allenfalls vorausbezahlte zurückzuerstatten sein wird: a) wenn die Unterbrechung länger als 8 Wochen dauert, b) oder wenn die Ursache einer länger als 4 Wochen dauernden Unterbrechung in der eigenen Entschliessung des Docenten gelegen ist.

§. 42. Über alle entstehenden Zweifel, ob in den Fällen der vorhergehenden Paragraphe ein Collegiengeld zu bezahlen sei oder nicht, entscheidet nach eingeholtem Berichte des betreffenden Professorencollegiums in erster Instanz der akademische Senat.

§. 43. Die Zurückerstattung eines für ein Semester vorausbezahlten Collegiengeldes muss jedoch längstens vor Ablauf des nächsten Semesters verlangt werden, widrigens angenommen wird, dass der hiezu Berechtigte hierauf zu Gunsten des betreffenden Docenten verzichtet habe. — Wenn der Fall einer Zurückerstattung eintritt, so ist diess alsbald durch Kundmachung am schwarzen Brete zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

§. 44. Eine Vormerkung der Collegiengelder für die befreiten Studirenden zum Behufe einer nachträglichen Eintreibung derselben, falls sich die Vermögensverhältnisse der Befreiten in der Folge bessern sollten (Stundung der Honorare), findet nicht Statt.

§. 45. Der mit der Einhebung und Verrechnung der Collegiengelder beauftragte Universitätsbeamte hat die für Rechnung der einzelnen Docenten eingehobenen Honorare nach Abzug der Einhebungsprocente an sie gegen ihre Empfangsbestätigung abzuführen und dem akademischen Senate am Schlusse eines jeden Semesters Rechnung zu legen.

§. 46. Die von der Quästur den Studirenden über die bezahlten Collegiengelder ausgestellten Bestätigungen sind stämpelfrei.

§. 47. Die im §. 45 erwähnten Einhebungsprocente sollen dazu dienen, die durch die neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder doch theilweise zu decken. — Sie werden vorläufig auf 5 Procent festgesetzt, und fliessen in denjenigen Fond, aus welchem die Universitätsbeamten ihren Gehalt beziehen. Nach Ablauf eines jeden Semesters haben die akademischen Senate das Recht auf angemessene Remuneration für das Kanzlei- und Quästurpersonale aus den Einhebungsprocenten bei dem Unterrichtsministerium anzutragen.

§. 48. Das Geschäft der Quästur ist vorläufig von den akademischen Senaten einem der bisher angestellten Universitätsbeamten, welcher den Namen Quästor führt, als widerrufliches Amt zu übertragen, und umfasst nicht

Digitized by Google

nur die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder, sondern auch das damit im wesentlichen Zusammenhange stehende Geschäft der Inscription zu den Vorlesungen, Führung der verschiedenen Kataloge, der Evidenzhaltung der Studirenden, der Einhebung und Verrechnung aller anderen Gebühren und Zahlungen zur Universitätscasse.

§. 49. Auf die Studirenden an den chirurgischen Studienabtheilungen hat diess Gesetz keine Anwendung.

§. 50. Über die Honorare der Lehrer im engeren Sinne werden zugleich mit der umfassenden Regulirung ihres künftigen Verhältnisses zu den Universitäten besondere Bestimmungen erfolgen. Thun m. p.

Bemerkungen. Wenn je eine Verordnung den ernsten Willen des kaiserlichen Unterrichtsministeriums beurkundet, die österreichischen Universitäten mit den übrigen deutschen auf gleiche Höhe zu bringen, so ist es die vorstehende. Sie spricht gleich im Eingang die Überzeugung aus, dass die Einführung des Honorarprincips in der engsten Verbindung mit dem Princip der Lehr- und Lernfreiheit stehe. Und diess ist der Standpunkt, von welchem aus das Honorarienwesen aufgefasst werden muss. Das wissen denn auch die Gegner der Lehr- und Lernfreiheit sehr gut, wesshalb sie, wenn sie so verschämt noch sind, nicht offen gegen dieses höchste Gut der deutschen Universitäten aufzutreten, dem Honorarprincip den Krieg erklären, der eigentlich gegen die Studienfreiheit geführt werden soll. Freilich macht sich in Österreich eine Partei nicht viel Bedenken daraus, ganz ungenirt die Studienfreiheit zu bekämpfen, und da ist es denn nur folgerichtig, dass die Anhänger des alten Schulzwangs sich auch als Gegner des Honorarprincips bekennen. Zwar versichern dieselben, „mit freudigem Gemüth das lang ersehnte Institut kenntnissreicher und gesinnungsedler Privatdocenten, die gestattete, den Wetteifer der Lehrer begünstigende Concurrenz mehrerer Vorträge über denselben Lehrgegenstand zu begrüssen“; ihr Gruss aber ist ein Judasgruss, da die Unmöglichkeit des Privatdocententhums neben Lehrzwang und Schulprüfungen, neben Unterrichtsgeld und ohne Honorarien zu sehr auf flacher Hand liegt, als dass diese Unverträglichkeit nicht selbst vom schwächsten Verstand erkannt werden sollte.

Im ersten Jahrgang der A. M. S. (Univ. Zeit. S. 134 ff.) sind sechs Gründe für das Honorarprincip angeführt, welche hier kurz wiederholt werden dürfen. Erstens das Interesse für die Erhaltung des Instituts der Privatdocenten. Schneidet man den Privatdocenten die Honorarien ab, so vernichtet man im grossen Ganzen das Institut selbst; denn wenn der Privatdocent nicht eigenes Vermögen besitzt, und diess möchte die Regel sein, so muss ihm seine Laufbahn selbst die nöthigen Subsistenzmittel darbieten. Zweitens das Interesse für die Erhaltung der Freiheit der akademischen Lehrer. Der Professor muss im Nothfalle seine Besoldung aufgeben können, um als Privatdocent an einer andern Universität aufzutreten. Drittens die freie Concurrenz nicht bloss zwischen den ordentlichen Professoren und den jüngern Lehrkräften, sondern auch unter den Ordinarien selbst. Wie kann

Digitized by Google

sie bestehen, wenn dem Concurrenten in keinem der beiden Fälle ein pecuniärer Erwerb in Aussicht steht? Jeder wird den Andern lesen lassen, was und wie es ihm beliebt, der wohlthätige Reiz, den der freie Beifall der Zuhörer für den in der Concurrenz obsiegenden Lehrer hat, verschwindet; wer keinen Concurrenten zu fürchten hat, wird wohl auch, unbekümmert um die Fortschritte der Wissenschaft und die Form seiner Vorträge, sein tägliches Pensum aus vergelbten Heften erfüllen, die Vorlesungen werden bald auf einem veralteten Standpunkt sein, die Studirenden bleiben auf den einen Lehrer hingewiesen, der mit der Sicherheit des Monopolisten seine Zuhörer ungestraft mit plumper Hoffarth behandelt, und selbst wenn ein Concurrent auftaucht, wird der durch ihn Bedrohte seine Niederlage leichter nehmen, da sie ihm einen materiellen Schaden nicht bringt. Viertens die so natürliche Bequemlichkeit. Weit entfernt, annehmen zu wollen, dass die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Lehramts lediglich durch des äusserliche Motiv des Honorars bedingt sei, können wir doch nicht umhin, daran zu erinnern, dass das durch und durch verwerfliche Institut der Substituten lediglich da vorkommt, wo die Vorlesungen principiell nicht honorirt werden. Fünftens die in den Honorarien liegende Garantie, dass der Gelehrte nur selten die akademische Laufbahn verlässt, um in höhere Würden und Bezüge einzutreten, da Staatsbedienungen nur selten in ihren Gehalten einem beliebten Professor hinreichenden Ersatz für seine Honorarien zu bieten im Stande sind. Endlich, und diess sagen wir mit specieller Beziehung auf die österreichischen Universitäten, sind die Honorarienbezüge das einzige Mittel, die Berufung ausgezeichneter Lehrkräfte aus den nichtösterreichischen deutschen Ländern zu ermöglichen. Zwar werden solche Berufungen, wie man uns versichert, hin und wieder in Österreich unlieb vernommen; allein diese Antipathie gegen die „Fremden" wird in Österreich immer mehr verschwinden, je mehr man die wohlthätigen Folgen einer Durchsäuerung des Einheimischen mit dem Fremden, wie wir sie an unsern deutschen Universitäten längst fühlen, kennen lernt. Die Wissenschaft erzeugt unter den Genossen der sich ganz fremden Stämme eine Gemeinschaft, welche hoch über die Landsmannschaft erhaben ist.

Nachdem wir in Vorstehendem die Einführung der Collegiengelder in Österreich an und für sich gerechtfertigt zu haben glauben, müssen wir nun auch der Art und Weise, wie die Sache ausgeführt worden ist, unsern unbedingten Beifall schenken. Diese Ausführung war mit grossen Schwierigkeiten verbunden und wir erinnern uns recht gut, dass noch auf dem Congresse zu Jena, wo an dem Honorarprincip festgehalten wurde, österreichische Deputirte versicherten, dass an ihren Landes-Universitäten die Einführung der Collegiengelder in das Reich der Unmöglichkeit gehöre. Um so mehr müssen wir der Umsicht, mit der das gegenwärtige österreichische Unterrichtsministerium das scheinbar Unmögliche möglich zu machen wusste, die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Begreiflich würde der plötzliche

Digitized by Google

Übergang aus dem System des Gratisstudirens oder des Unterrichtsgeldes in das System der Honorarien eben so anstössig geworden sein als ein Ansatz dieser Leistungen der Studirenden nach dem Massstab, den die übrigen, nicht österreichischen Universitäten festhalten. Die jetzige Generation der Studirenden durfte nur allmählig in die Gewöhnung an das Princip eingeführt und der Ansatz durfte nicht zu hoch gemacht werden. Beides ist sehr weislich und mit möglichster Schonung jener Befreiungen geschehen, welche schon vorher in Betreff des Unterrichtsgeldes verliehen waren (vgl. die §§. 18. 19. 20. und §. 3.). Der Ansatz insbesondere ist so mässig, dass er unbedenklich als der geringste bezeichnet werden kann, der in Deutschland vorkommt (vgl. hierüber unsere Mittheilungen in der A. M. S. Jahrg. 1850 Novemberheft S. 477 ff.). Er verhält sich z. B. zu dem Ansatz auf den bayerischen Universitäten wie 5 zu 9, auf den badischen und preussischen wie 5 zu 10, auf der Universität Tübingen wie 5 zu 11. — In Betreff der Befreiung von der Honorarpflicht hat das österreichische Ministerium sehr wesentliche Fehler vermieden, die sich in manchen Universitätsstatuten finden. Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes kann nach §. 15 nur ausnahmsweise und zwar nur an Studirende von tadellosem Benehmen stattfinden, welche zugleich ihre wahrhafte Dürftigkeit und eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können. Es entscheidet daher, was wir früher als durchaus nothwendig nachgewiesen zu haben glauben, lediglich Dürftigkeit und Würdigkeit im Verein mit einander (A. M. S. Jahrg. 1851 Januarheft S. 3 ff.). Sehr zu billigen ist die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, welche jedoch zweckmässig dahin begränzt erscheint, dass die Gegenseitigkeit zur Vorbedingung gemacht wurde. Damit ist ein Fehler vermieden, an welchem diejenigen Universitätsstatuten leiden, welche jene Gleichstellung ganz unbedingt festsetzen, ohne zu erwägen, dass es in Deutschland Universitäten gibt, an welchen die Ausländer gar nicht, andere, an welchen weder Ausländer noch Inländer befreit werden. Endlich können wir auch den Mitteln, wodurch die Überzeugung von der Würdigkeit und Dürftigkeit der auf Befreiung Anspruch Machenden gewonnen wird, nur Beifall zollen.

III. Ministerialerlass vom 30. Juli 1850,

wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, womit in Folge allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli 1850 die Vorschrift über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung für Studirende der Rechts- und Staatswissenschaften kund gemacht wird.

Seine Majestät haben die nachfolgende Vorschrift über die Vornahme der Staatsprüfung bei denjenigen, welche nach zurückgelegten Universitätsstudien in einen Staatsdienst einzutreten wünschen, zu welchem diese Studien als Bedingung des Eintrittes in die Praxis gefordert werden, mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli l. J. zu genehmigen geruht:

I. Über den Zweck, die Bedingungen der Zulassung und die Vornahme der Staatsprüfungen im Allgemeinen. §. 1. Wer nach zurückgelegten Universitätsstudien in einen solchen Staatsdienst, oder in die

Digitized by Google

Praxis zu demselben einzutreten beabsichtigt, welcher nach dem bestehenden Systeme die absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien voraussetzt, hat sich vorerst einer Erprobung sowohl seiner allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung als seiner besondern Kenntniss der vaterländischen Gesetze zu unterziehen.

§. 2. Diese Prüfung heisst die theoretische Staatsprüfung, im Gegensatze derjenigen Prüfungen, welche nach erfolgter Verwendung bei einer Behörde mit Rücksicht auf die besonderen für den betreffenden Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse von den einzelnen Ministerien angeordnet und auf die ihnen zukömmlich scheinende Weise vorgenommen werden (praktische Staatsprüfungen).

§. 3. Die theoretische Staatsprüfung wird in drei Abtheilungen vorgenommen, von welchen die Eine die allgemeine, die beiden andern die speciellen heissen. — Von diesen wird die eine die staatsrechtlich-administrative, die andere die judicielle genannt. — Die allgemeine Prüfung wird mündlich und schriftlich, die speciellen werden nur mündlich vorgenommen.

§. 4. Es steht in der freien Wahl des Studirenden, welcher von den drei Prüfungsabtheilungen er sich zuerst unterziehen will, und er darf zwei oder eine derselben schon während der Dauer seiner Studien ablegen (§. 13).

§. 5. Die Gegenstände der Prüfung sind: a) Bei der allgemeinen Abtheilung Rechtsphilosophie, innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Specialstatistik, und ein Umriss der Welt- und der österreichischen Geschichte. b) Bei den speciellen: aa) und zwar bei der staatsrechtlich-administrativen: österreichisches Staatsrecht, österr. Kirchenrecht, österr. Verwaltungs- und österr. Finanzgesetzkunde; bb) bei der judiciellen: österr. Strafrecht und Strafverfahren, österr. bürgerliches Recht, österr. Handels- und Wechselrecht, österr. gerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen.

§. 6. Die Universitätszeit, welche die Candidaten auszuweisen haben, beträgt in soferne 4 Jahre, als sie vor Ablauf derselben, gerechnet von ihrem als ordentliche Hörer erfolgten Eintritte in das Facultätsstudium, nicht zur dritten Prüfungsabtheilung zugelassen werden dürfen. — Doch wird dem Studirenden der letzte Semester dieses Quadrienniums in der Art freigegeben, dass, wenn er in den vorausgegangenen 7 Semestern den Anforderungen der §§. 10 und 11 Genüge geleistet hat, er in der Benützung der Vorlesungen während des achten Semesters ganz unbeschränkt ist, oder es auch ausschliessend zum Selbststudium und zur Vorbereitung für die Staatsprüfung, oder für das erste Rigorosum bestimmen kann.

§. 7. Von dieser für die Universitätsstudien vorgeschriebenen Zeit müssen wenigstens 4 Semester an einer österreichischen Universität zugebracht worden sein; die übrige Zeit kann auch an einer nicht österreichischen Universität, an welcher Lehr- und Lernfreiheit besteht, zugebracht, und darf in dieses Quadriennium eingerechnet werden, in soferne sie sonst den in diesem Gesetze gestellten Anforderungen entspricht. — Die an den Universitäten zu Pesth, zu Padua und Pavia, an dem im Jahre 1849 zu Laibach, und an dem in den Jahren 1848—50 zu Zara bestandenen Privatstudium, und die bis inclusive des Studienjahres 1849—50 an den Akademien, Lyceen oder Collegien Ungarns, Siebenbürgens und Croatiens den Rechts- und Staatswissenschaften gewidmeten, mit gutem Fortgange zurückgelegten Studienjahre sind in die gesetzliche Studienzeit einzurechnen. — Über die An-

Digitized by Google

rechnung der weiterhin an diesen Lehranstalten zurückzulegenden Studien enthält der §. 52 dieser Vorschrift die diessfälligen näheren Bestimmungen.

§. 8. Studirende, welche weder den Doctorgrad zu erwerben, noch sich einer Staatsprüfung zu unterziehen gedenken, sind in der Zahl und Auswahl der Vorlesungen nur durch die Studienordnungen beschränkt. Aber auch für diejenigen, welche den Grad eines Doctors der Rechts- und Staatswissenschaften sich aneignen, oder sich der Staatsprüfung unterziehen wollen, gibt es in der Zukunft keine andere Beschränkung in der Wahl der Lehrgegenstände, als diejenigen, welche in den §§. 10 und 11 dieses Gesetzes enthalten sind.

§. 9. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Staatsbehörden bei der Aufnahme in die Praxis, und bei Anstellungen unter Voraussetzung einer sonst gleichen Befähigung auf diejenigen Competenten besondere Rücksicht nehmen werden, welche die dem speciellen Dienstzweige am meisten entsprechenden Collegien besucht haben. — Aus diesem Grunde werden diejenigen, welche sich der richterlichen Laufbahn zu widmen gedenken, ausser den bereits §. 5 angeführten juridischen Gegenständen insbesondere auf die Collegien über das römische, das See- und das Bergrecht, und die gerichtliche Arzneikunde, über Rechtsgeschichte und über das bisher in einzelnen Kronländern geltende Privatrecht; die Candidaten der Finanzbehörden auf die Staatsrechnungswissenschaft, die Candidaten für Anstellungen im Fache der Landescultur und des Bergwesens auf Collegien über Bergrecht, für Anstellungen in Handels- und Gewerbssachen, auf Collegien über Handels- und Gewerbegesetzgebung, so wie jene, welche die consularamtliche oder die diplomatische Laufbahn einzuschlagen gedenken, auf die Vorlesungen über das praktische Völkerrecht und über das internationale See- und Handelsrecht aufmerksam gemacht.

§. 10. Jeder Candidat der Staatsprüfung oder des Doctorates muss während seiner Universitätszeit wenigstens vierzehn Semestral-Collegien über in den §§. 5 und 9 erwähnte Lehrgegenstände der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät gehört haben, worunter sich wenigstens drei von den im §. 5 unter lit. a und 5 von dort lit. b genannten rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrfächern befinden müssen. Keines dieser Collegien darf weniger als vier Stunden wöchentlich betragen.

§. 11. Nebst diesen das Minimum des Collegienbesuches an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ausmachenden, von den Candidaten der Staatsprüfungen oder des Doctorates auszuweisenden vierzehn Collegien müssen dieselben während ihrer Universitätszeit wenigstens vier Collegien an der philosophischen Facultät, und zwar zwei über Philosophie und zwei über Geschichte gehört haben.

§. 12. Es steht dem Candidaten frei, diese philosophischen Collegien während seines Quadrienniums entweder als immatriculirter Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit Beobachtung der Studienordnung nach und nach neben seinen rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien, oder als immatriculirter Hörer der philosophischen Facultät in Einem Jahre zu hören.

§. 13. Zur ersten Prüfungsabtheilung kann sich der Studirende melden, sobald er vier Semester seiner Universitätszeit zurückgelegt hat. — Hiebei hat er diejenigen Gymnasial-, Maturitäts- oder sonstigen Zeugnisse vorzulegen, auf deren Grundlage er in das Facultätsstudium zugelassen worden ist.

Digitized by Google

§. 14. Bei der Meldung zur zweiten Abtheilung hat er sich mit dem Prüfungszeugnisse über die erste Prüfungsabtheilung, bei der Meldung zur dritten Prüfung über das nach §. 6 zu berechnende Quadriennium und über alle nach §. 10 und 11 erforderlichen Collegien auszuweisen, und das Prüfungszeugniss über die erste und zweite Prüfungsabtheilung vorzulegen.

§. 15. Die Meldung zu der einen oder der andern Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung hat unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse schriftlich bei dem Vorstande der betreffenden Prüfungscommission zu geschehen.

§. 16. Dieser hat das Gesuch und seine Beilagen genau zu prüfen, und wenn er sie anstandslos findet, dem Candidaten Ort, Tag und Stunde der Prüfung zu bestimmen.

§. 17. Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten behoben werden können, hat er diesen zu instruiren, in zweifelhaften Fällen aber, wenn dieser von seinem Gesuche nicht absteht, die Sache zur Entscheidung der ganzen Commission vorzulegen. Gegen einen abweislichen Bescheid steht der Recurs an das Unterrichtsministerium offen, welches in Fällen, wo offenbare Billigkeitsrücksichten, insbesondere zu Gunsten ausgezeichneter Studirenden eine Abweichung von der Strenge des Gesetzes zu rechtfertigen scheinen, auch Ausnahmen von diesem Gesetze zu gestatten, ermächtiget ist.

§. 18. Für jede der drei Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung wird von dem Unterrichtsministerium ein eigener Präses mit einer der Menge der Prüfungscandidaten, und dem Bedürfnisse des Wechselns der Examinatoren entsprechenden Anzahl von Prüfungscommissären ernannt. — Diese bilden zusammen die Hauptcommission für jede Prüfungsabtheilung. — Aus den Mitgliedern derselben setzt der Präses die Specialcommissionen für die einzelnen Prüfungsacte mit thunlichstem Wechsel der Commissäre zusammen. Die Ernennungen der Mitglieder der drei Hauptcommissionen erfolgen auf Ein Jahr, und werden durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 19. Zu Prüfungscommissären sind vorzugsweise Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen oder philosophischen Facultät, aber auch ausgezeichnete Advocaten, praktische Staatsbeamte, Doctoren der Rechte oder sonstige Fachgelehrte zu bestimmen. Jeder zu diesen Functionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§. 20. Die Specialcommissionen für die allgemeine Abtheilung haben mit Einschluss des Vorsitzenden aus fünf, die für die zwei speciellen Prüfungen aus vier Mitgliedern zu bestehen. Bei der Ernennung der Prüfungscommissäre ist darauf zu sehen, dass für jede Hauptcommission der speciellen Prüfungen mehrere Staatsbeamte oder Advocaten berufen werden, und nach Thunlichkeit bei Vornahme jeder staatsrechtlich-administrativen oder judiciellen Prüfung wenigstens Ein Examinator ein Nichtprofessor sei. — Über die Ernennung der als Prüfungscommissäre fungirenden Beamten hat sich das Unterrichtsministerium mit den betreffenden Ministerien in das Einvernehmen zu setzen.

§. 21. Der Präses der Commissionen ist zugleich Examinator. Im Verhinderungsfalle eines Präses vertritt der den Dienstjahren nach älteste der Commission als Mitglied angehörende Professor seine Stelle.

§. 22. Die mündlichen Prüfungen werden über Anmeldung der Candidaten das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Oster- und grossen Herbstferien vorgenommen. Für die schriftliche Prüfung sind im Allgemei-

Digitized by Google

nen und vorzugsweise der erste und dritte Donnerstag eines jeden Monates mit Ausnahme der erwähnten Ferienzeiten bestimmt.

§. 23. Die Zuweisung der Prüfungstage steht dem Präses der betreffenden Commission zu. Er hat jedoch dabei sich an die Ordnung zu halten, in welcher sich bei ihm die Candidaten zur Prüfung stellen, und es ist ihm bei den mündlichen Prüfungen nicht gestattet, Anmeldungen auf einen von den Candidaten in vorhinein bestimmten Tag anzunehmen, oder von obiger Ordnung den Fall eines zwischen zwei vorgemerkten Candidaten verabredeten Tausches, oder den in dem folgenden Paragraphe erwähnten Fall eines sehr grossen gleichzeitigen Andranges von Candidaten abgerechnet, abzuweichen.

§. 24. Die mündlichen Prüfungen können zugleich mit zwei und nur im Falle eines sehr grossen gleichzeitigen Andranges ausnahmsweise auch mit drei Candidaten unter einem vorgenommen werden. — Der schriftlichen Prüfung können sich mehrere zugleich unterziehen, so weit die Möglichkeit einer genauen Ueberwachung es zulässt.

§. 25. Die Staatsprüfungscommissionen werden in denjenigen Städten niedergesetzt werden, wo das Bedürfniss ihre Errichtung erheischt.

§. 26. Es steht dem Candidaten frei, zu wählen, in welcher von diesen Städten er sich zur Prüfung stellen und ob er die drei Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung in derselben oder in verschiedenen Städten, wo Prüfungscommissionen bestehen, ablegen will. Nur die mit der allgemeinen theoretischen Staatsprüfung verbundene Clausurarbeit hat er vor derselben Commission zu liefern, bei welcher er sich zu dieser Prüfungsabtheilung überhaupt gemeldet hat.

§. 27. Zwischen je zwei Prüfungsabtheilungen darf kein längerer Zwischenraum als von zwei Jahren treten, widrigens die bereits abgelegten Prüfungen als unwirksam angesehen werden.

§. 28. Die Dauer der mündlichen Prüfung für Einen Candidaten beträgt mindestens zwei, wenn deren zwei oder drei zugleich geprüft werden, mindestens drei oder vier Stunden. — Zur schriftlichen Prüfung ist ein Zeitraum von 9 Uhr Morgens bis längstens 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

§. 29. Die der mündlichen allgemeinen Prüfung stets unmittelbar vorausgehende schriftliche Prüfung besteht in einer Clausurarbeit, welche von den Candidaten über zwei aus den Gegenständen dieser Prüfungsabtheilung entnommene Fragen unter Beaufsichtigung der Prüfungscommissäre ohne äussere Hülfsmittel zu verfassen ist.

§. 30. Am Tage der schriftlichen Prüfung versammeln sich die Prüfungscommissäre einige Zeit vor Eröffnung der Prüfung, um sich über wenigstens zehn geeignete Fragen zu verständigen. Von diesen werden je zwei auf einzelne Blätter geschrieben, zusammengefaltet, und einer der Candidaten lost aus ihnen ein Blatt heraus. Die auf demselben enthaltenen zwei Fragen bilden für sämmtliche für denselben Tag gemeldete Prüfungscandidaten das Object der schriftlichen Ausarbeitung.

§. 31. In die Überwachung der Candidaten theilen sich die Prüfungscommissäre in der Art, dass immer Einer in dem Prüfungslocale gegenwärtig ist. — Die fertigen Ausarbeitungen übernimmt unter Angabe der Stunde der Vollendung der anwesende Commissär, durchzieht sie mit einem Faden, und siegelt ihn. Um 4 Uhr müssen alle Candidaten ihre Elaborate abliefern, ob sie mit ihrer Aufgabe zu Ende gekommen sind oder nicht.

§. 32. Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Der Präses ist berechtigt, alle nothwendigen Massregeln zu treffen, jede Störung

Digitized by Google

der Ruhe und Ordnung, welche ebenso gegen die Würde und Wichtigkeit des Actes verstossen, als auf die Prüflinge in Ansehung ihrer Fassung oder Freiheit des Urtheiles einen beirrenden Einfluss nehmen könnte, hintanzuhalten. Er kann einzelne Störer abschaffen, oder die gänzliche Räumung des Prüfungssaales verfügen.

§. 33. Vor der Abstimmung über die Antworten bei der allgemeinen Prüfung werden die Begutachtungen der schriftlichen Ausarbeitung des Candidaten laut abgelesen, und dann wird zur Abstimmung über den mündlichen Prüfungsact mit Rücksicht auf das Resultat der schriftlichen Arbeit, bei den speciellen Prüfungen aber, bei welchen keine schriftliche Ausarbeitung gefordert wird, sogleich unmittelbar nach mündlicher Beantwortung der letzten Frage geschritten.

§. 34. Zum Behufe der Abstimmung ziehen sich die Prüfungscommissäre zurück. — Zuerst stimmen sie darüber ab, ob der Candidat sich durch die Prüfung „befähigt" oder „nicht befähigt" habe. — Zur Befähigung ist erforderlich, dass für den Candidaten die absolute Majorität der Votanten, unter welche auch der Präses der Commission zu rechnen ist, ausgefallen sei. — Legt ein Candidat in der Prüfung überhaupt, oder in einem Lehrgegenstande besonders ausgezeichnete Fähigkeiten an den Tag, so ist diess bei Kundmachung des Erfolges der Prüfung und in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 35. Das Resultat der Abstimmung wird öffentlich kund gemacht, in das Protokoll und in die dazu für die Approbirten und Reprobirten abgesondert zu führenden Register eingetragen. — Der Präses der Prüfungscommission fertigt das Zeugniss mit Angabe der Art, des Tages, und des Erfolges der Prüfung und der betreffenden Prüfungsnummer aus, unterschreibt es zugleich mit den übrigen Commissionsgliedern, welche an der Prüfung Theil genommen, und siegelt es mit dem eigenen Siegel der Commission.

§. 36. Derjenige Candidat, welcher bei einer Prüfung reprobirt wurde, kann sie nach Verlauf einer von der Commission als Minimum bestimmten Zwischenzeit, jedoch nur einmal wiederholen. — Sämmtliche Prüfungscommissionen haben die Verzeichnisse der Reprobirten mit Beschleunigung sich gegenseitig mitzutheilen. — Sollte sich ein Reprobirter vor der oben bestimmten Zeit bei einer anderen Prüfungscommission die Zulassung zur Reparatur erschlichen haben, so ist dieselbe ungültig.

§. 37. Die Pflichten der Prüfungscommissäre werden durch eine eigene Instruction geregelt werden. Um jedoch auch den Studirenden Anhaltspunkte zur Beurtheilung über den Umfang des Wissens zu geben, welches von ihnen gefordert wird, haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

§. 38. a) Es kann von den absolvirten Studirenden nicht gefordert werden, dass sie aus den Studien schon alle Detailkenntnisse mitbringen, welche auf der von ihnen erwählten staatsdienstlichen Laufbahn wünschenswerth oder nothwendig sind, da diese in ihrem vollen Umfange sich zu erwerben, oder sich darin auszubilden, jene praktische Verwendung bestimmt ist, zu welcher sie erst nach zurückgelegter theoretischer Staatsprüfung zugelassen werden, und da sie zur wirklichen Anstellung im Staatsdienste sich ohnedem noch weiterhin einer praktischen Prüfung zu unterziehen haben.

§. 39. b) Bei der mündlichen und schriftlichen Prüfung wird es daher vor Allem auf die Erprobung der allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Grundbildung, sowie der Kenntnisse des Candidaten in den Haupt-

Digitized by Google

lehren und wesentlichen Grundsätzen der oben angeführten Lehrfächer und seines Überblickes über das Ganze eines jeden derselben und über ihren genetischen Zusammenhang ankommen.

§. 40. c) Bei den rationellen Fächern der allgemeinen Prüfungsabtheilung werden daher gefordert werden können: Die Grundzüge ihrer Literärgeschichte, die Entwicklung ihrer Grundlehren und ihre nächste Anwendung, die Darstellung des Wesens der in der betreffenden Doctrin aufgestellten Hauptsysteme; in Ansehung der Geschichte: Eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und eine chronologisch sichere Übersicht über die österreichische Staatengeschichte, über das allmählige Heranwachsen der österreichischen Monarchie zu ihrem gegenwärtigen Bestande mit besonderer Hervorhebung der in staatsrechtlicher Hinsicht wichtigen Begebenheiten und ihres Einflusses auf die gegenwärtige gründlich zu kennende Constituirung des Kaiserstaates; endlich in Ansehung der Statistik: Die Kenntniss ihrer Theorie, der Grundlagen der Hauptmacht der Staaten ersten und zweiten Ranges, ihrer Verfassung, ihres Bildungs- und ökonomischen, financiellen und militärischen Zustandes im Allgemeinen. Dass die Verhältnisse Österreichs hier in grösserer Ausdehnung gefordert werden können, versteht sich wohl ebenso von selbst, als dass bei Zahlenangaben, soweit sie unvermeidlich sind, eine beiläufige Genauigkeit genügen müsse.

§. 41. d) Hinsichtlich der verschiedenen positiven Gesetzeszweige ist sich nicht auf Fragen über Detailbestimmungen des positiven Gesetzes oder Erprobung praktischer Gewandtheit einzulassen, sondern vielmehr die Kenntniss des Candidaten über die Anordnungen des Gesetzes im Allgemeinen, seines Systems, seiner Hauptgrundsätze, seines Geistes und vorherrschenden Charakters zu erforschen. Die Prüfungscommission wird von dem Gesichtspunkte auszugehen haben, dass diese Prüfung nur dazu bestimmt sei, des Candidaten übersichtliches und zusammenhängendes Gesammtwissen, seine allgemeine Kenntniss der gesetzlichen Quellen und Hülfsmittel, seine gewonnene Übersicht über ihr Verhältniss und ihren Zusammenhang und seine Sicherheit und Gewandtheit zu erproben, mit welcher er sich bei Anwendung des positiven Gesetzes auf vorgelegte leichtere Fälle in den Gesetzen zurechtzufinden weiss.

§. 42. e) Derjenige Candidat, welcher nicht Einmal dem Minimum von Wissen, welches in diesen Anforderungen enthalten ist, entspricht, ist unnachsichtlich zu reprobiren; derjenige, welcher sie überbietet, durch einen besseren Calcül hervorzuheben.

§. 43. Eine nach diesen Bestimmungen abgelegte theoretische Staatsprüfung hat volle Gültigkeit für die ganze Monarchie.

§. 44. Ausnahmen von der Bestimmung des §. 1 treten in folgenden Fällen ein: 1) Der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hat für die ganze Monarchie die gleiche Wirkung, mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung. 2) Dispensen von der theoretischen Staatsprüfung können nur bei Männern von ausgezeichneter fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit ist, von den betreffenden Ministerien ertheilt werden.

§. 45. Für jede der drei Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung hat der Candidat bei der dazu bestimmten Casse in vorhinein eine Taxe zu entrichten, über deren Betrag und Einhebung besondere Bestimmungen

Digitized by Google

erfolgen werden. Arme und eine besonders fleissige Verwendung ihrer Studienzeit nachweisende Candidaten können von den betreffenden Länderchefs von der Entrichtung der halben oder ganzen Prüfungstaxe befreit werden.

§. 46. Der Ertrag dieser Taxen ist zu Remunerationen für den Präses und die Glieder der Prüfungscommissionen zu verwenden. Die Grundsätze, nach denen bei der Bemessung und Erfolglassung derselben vorzugehen ist, werden durch eine besondere Verordnung in Verbindung mit den im §. 45 vorbehaltenen Bestimmungen festgestellt werden.

§. 47. Die Regelung der praktischen Prüfungen, welche nach angetretener Conceptspraxis in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes als Bedingung der wirklichen Anstellung gefordert werden, bleibt den einzelnen Ministerien überlassen. Bis zur Regelung derselben gelten hierüber die bisherigen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Candidaten öffentlicher Ämter, oder des Doctorates der Rechte in den verschiedenen Kronländern.

a) Im lombardisch-venetianischen Königreiche. §. 48. In solange die Lernfreiheit an den Universitäten zu Padua und Pavia noch nicht eingeführt ist, vertreten die nach Zurücklegung des vierten Jahrganges der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Gemässheit der noch geltenden älteren Studiengesetze auszustellenden Absolutorien bei den Studirenden dieser beiden Universitäten die Stelle der Zeugnisse über die allgemeine Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung; doch haben diejenigen Studirenden, welche erst im Studienjahre 1850, oder späterhin absolviren, bis auf weitere Anordnung sich vor ihrem Eintritte in die Praxis den beiden speciellen Prüfungsabtheilungen zu unterziehen, und diese sind im Allgemeinen nach den oben in den §§. 5 lit. b, 15—26, 29, 32—42 und 44—46 gegebenen Anordnungen abzuhalten. Denjenigen Studirenden dieser beiden Universitäten, welche im Sommersemester des Jahres 1850 ihre Studien absolvirten, kommt die in dem §. 65 enthaltene Erleichterung zu Statten. Auf Diejenigen, welche früher schon ihre Studien vollendet, bisher aber noch in keine Praxis eingetreten sind, findet der §. 59 in Verbindung mit dem §. 65 seine Anwendung.

§. 49. Absolvirte Rechtshörer der übrigen österreichischen Universitäten aber, welche in diesem Königreiche in die Conceptspraxis eintreten wollen, haben sich über ihre Befähigung dazu nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auszuweisen.

b) In Ungarn, Croatien und Slavonien, der Woiwodschaft Serbien sammt dem Temeser Banate und in Siebenbürgen. §. 50. Bei dem grossen Bedarfe an rechtskundigen Candidaten für den öffentlichen Dienst, welcher schon gegenwärtig und noch mehr in nächster Zukunft in diesen Ländern durch die Gerichts- und administrative Organisation veranlasst wird, werden für dieselben vorläufig für die Jahre 1850 und 1851 folgende Erleichterungen in Ablegung der theoretischen Staatsprüfung gewährt.

§. 51. Diejenigen Individuen, welche nach den in dieser Beziehung für die genannten Länder früher gültigen Normen vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits zur Praxis bei einem öffentlichen Amte zugelassen worden, und noch gegenwärtig bei einem solchen in Verwendung sind, oder welche zwar nicht in die Praxis eingetreten sind, aber eine Censur erlangt haben, sind von der theoretischen Staatsprüfung gänzlich befreit.

Digitized by Google

§. 52. Von denjenigen Candidaten des öffentlichen Dienstes aber, bei welchen weder das Eine noch das Andere der Fall ist, wird als Bedingung der Zulassung zur theoretischen Staatsprüfung in den Jahren 1850 und 1851 gefordert: 1) Dass sie die Gymnasial- und die philosophischen Studien im Sinne der bisherigen Einrichtung zurückgelegt; 2) dass sie sich ausweisen, volle drei Jahre dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium gewidmet zu haben, und zwar: a) wurden diese drei Jahre oder mehrere Semester derselben an einer österreichischen Universität zugebracht, so hat der Candidat darzuthun, dass er in jedem Semester wenigstens zwei Collegien über rechts- oder staatswissenschaftliche Fächer vorschriftmässig besucht, und soweit darüber Prüfungen vorgeschrieben waren, diese mit gutem Erfolge abgelegt habe; b) unter welchen Bedingungen in der Folge die an den Akademien, Lyceen und Collegien dieser Länder zugebrachten Studienjahre in das gesetzliche Triennium oder Quadriennium werden eingerechnet werden, wird eine besondere, die Reorganisation der Rechtsakademien einleitende Vorschrift enthalten; c) bis dahin ist es der Beurtheilung der betreffenden Prüfungscommission überlassen, zu entscheiden, ob der Candidat in jedem der auszuweisenden sechs Semester dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften so viel Zeit und Fleiss gewidmet, dass dasselbe in die Zahl der gesetzlich geforderten Semester eingerechnet werden könne. — Sie hat hiernach zu erkennen, ob er zur Prüfung zuzulassen sei, oder ihn anzuweisen, sich erst durch einen längeren Besuch einer Rechtsakademie oder einer Universität für die Staatsprüfung zu habilitiren.

§. 53. Die Candidaten haben nur zwei den obenerwähnten speciellen Prüfungsabtheilungen analoge mündliche Prüfungen abzulegen. Einer derselben dürfen sie sich schon während ihrer Studienzeit nach zurückgelegtem vierten Semester unterziehen. — Denjenigen, welche im Sommersemester des Jahres 1850 oder noch früher ihre Studien absolvirten, kommt (soweit letztere nicht nach §. 51 von der theoretischen Staatsprüfung gänzlich befreit sind) die in dem §. 65 dieses Gesetzes enthaltene Begünstigung zu.

§. 54. Die Gegenstände der Prüfung sind: a) bei der einen Prüfungsabtheilung: das österreichische Staatsrecht und die Darstellung des neuen Verwaltungs-Organismus, die administrative und finanzielle Gesetzkunde; b) bei der andern: das bisher in diesen Ländern geltende Privatrecht, die bis zur jeweiligen Prüfung für diese Länder kundgemachten Gesetze über Strafrecht und Strafverfahren, Civilrecht, Handels- und Wechselrecht und gerichtliches Verfahren.

§. 55. Über die Art der Meldung zur Prüfung, über die Zusammensetzung der Prüfungscommission im Allgemeinen, die Vornahme der Prüfung, ihre Dauer, die Abstimmung und Ausstellung der Zeugnisse, über die Wiederholung einer misslungenen Prüfung, über die von den Commissären dabei zu beobachtenden Grundsätze, über die Ausnahmen von der Verpflichtung sich ihr zu unterziehen, und über die Taxen, gelten die oben in den §§. 15 bis 28 und 32 bis 44, 45 bis 46 enthaltenen Anordnungen, soweit sie nicht durch die hier bestimmten Erleichterungen nothwendige Modificationen erleiden.

§. 56. Die in Gemässheit der §§. 52—55 abgelegten Prüfungen haben zunächst nur für die sämmtlichen hier genannten Kronländer Wirksamkeit; diess ist in den Prüfungszeugnissen zu bemerken.

§. 57. Candidaten des juridischen Doctorates, welche nicht schon vor dem Studienjahre 1849—50 ihre Studien nach den früheren Bestimmungen absolvirt, und in diesem Jahre nicht schon wenigstens Ein Rigorosum zurück-

Digitized by Google

gelegt haben, müssen sich entsprechend den allgemeinen Anordnungen dieses Gesetzes über eine Universitätszeit von vier Jahren ausweisen, in welche jedoch auch zwei, beziehungsweise drei an den Rechtsakademien mit gutem Erfolge zurückgelegte Studienjahre eingerechnet werden können.

c) Übergangsbestimmungen für die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Grätz und Innsbruck. §. 58. Die Vorschriften dieses Gesetzes haben im Allgemeinen Anwendung auf diejenigen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, welche ihr Quadriennium erst mit dem zweiten Semester des Studienjahres 1849—50 oder späterhin absolviren.

§. 59. Diejenigen, welche vor dem zweiten Semester des Studienjahres 1849—50 ihr Quadriennium schon vollendeten, und sich über ihren Fortgang in den Studien oder über die Frequentation der Vorlesungen in der Art ausweisen, wie es nach den bisherigen Bestimmungen genügte, können auch noch im Solarjahre 1850 in die Praxis aufgenommen werden, ohne sich der Staatsprüfung zu unterziehen; treten sie aber in diesem Jahre nicht in die Praxis ein, so unterliegen sie dann späterhin den Bestimmungen dieses Gesetzes in der §. 65 angedeuteten Weise.

§. 60. Es kann jedoch keiner Behörde verwehrt sein, unter mehreren von den im vorigen Paragraphe erwähnten Candidaten solchen den Vorzug einzuräumen, welche sich mit den Zeugnissen über eine oder beide Staatsprüfungen ausweisen, oder bei dem Mangel an solchen, diejenigen Candidaten, welche vor dem Jahre 1850 absolvirt haben, und über einzelne Gegenstände nur Frequentations-Zeugnisse beibringen, selbst einer vorläufigen Prüfung aus den ihr unerlässlich erscheinenden Fächern zu unterziehen.

§. 61. Bei denjenigen Candidaten, welche mit dem zweiten Semester des Studienjahres 1849—50 ihr Quadriennium absolviren, entfällt die gestellte Bedingung, dass sie sich über die in den §§. 10 und 11 geforderte Collegienzahl ausweisen, wenn sie nur sonst den akademischen Anforderungen soweit entsprochen haben, dass ihre Studienzeit sich im Allgemeinen als eine einrechnungsfähige darstellt (§. 18 der provisorischen Studienordnung für das Jahr 1850), da das Gesetz auf sie nicht zurückwirken soll. Aus diesem Grunde kann auch von Denjenigen, welche im Jahre 1851 oder späterhin absolviren, der Ausweis der oben erwähnten Collegien nur in soweit gefordert werden, als sie durch die Kundmachung dieses Gesetzes in die Lage gesetzt wurden, den hier gestellten Bedingungen nachzukommen.

§. 62. Denjenigen Studirenden, welche die bis zum Studienjahre 1848 inclusive an den Universitäten, und an den sogenannten philosophischen Lehranstalten bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge besuchten, können dieselben in ihr Quadriennium nicht eingerechnet werden. Denjenigen aber, welche im Studienjahre 1849 von der den absolvirten Hörern des ersten philosophischen Jahrganges eingeräumten Begünstigung, in die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät überzutreten, keinen Gebrauch machten, sondern noch Ein Jahr an der philosophischen Studienabtheilung studirten, sollen die daselbst zugebrachten zwei Semester in ihr Quadriennium einzurechnen sein, wenn sie in denselben wenigstens die damit verbundenen Collegien über Philosophie, Physik und Philologie besuchten oder diese Gegenstände privatim studirten und sich hierüber nach Umständen entweder mit Frequentations-Zeugnissen oder mit der ersten Fortgangsclasse ausweisen, und wenn

Digitized by Google

sie sohin sechs Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugebracht haben.

§. 63. Um jedoch jedem Zweifel, welche philosophischen Collegien von den in den Jahren 1850 bis 1853 absolvirenden Studirenden bei der Meldung zu den Staatsprüfungen und zu dem juridischen Doctorgrade auszuweisen sein werden, vorzubeugen, wird bestimmt: 1) Die im Jahre 1850 ihr Quadriennium Absolvirenden haben für die Staatsprüfungen nur ihre philosophischen Studien zeugnisse, für das Doctorat wenigstens ein geschichtliches Semestralcollegium nachzuweisen; 2) die im Jahre 1851 Absolvirenden werden jedenfalls wenigstens ein an der philosophischen Facultät gehörtes Collegium über Geschichte darzuthun haben; 3) die im Jahre 1852 Absolvirenden werden gehalten sein, wenigstens zwei philosophische Collegien über Geschichte oder Philosophie nachzuweisen; 4) die im Jahre 1853—1854 oder späterhin Absolvirenden unterliegen den oben §. 10 und 11 gegebenen Bestimmungen. Die Prüfungscommissionen haben übrigens das Recht, bei sich in diesen Beziehungen ergebenden Anständen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse durch die Billigkeit gebotene Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 64. Denjenigen Studirenden, welche in dem für die Wiener Universität abgekürzten Studienjahre 1849 an der juridischen Facultät die Collegien besucht haben, wird dieses Studienjahr als Ein ganzes oder für zwei Semester angerechnet.

§. 65. Diejenigen Studirenden, welche im Sommersemester des Jahres 1850 ihr Quadriennium absolviren, sind nur verpflichtet, sich vor dem Eintritte in die Praxis Einer der speciellen Prüfungen zu unterziehen, und haben die zweite längstens binnen Jahresfrist nachzutragen. Sie verlieren jedoch diese zweifache Begünstigung unnachsichtlich, wenn sie die beiden speciellen Prüfungen nicht längstens bis zum letzten December 1851 bestanden haben. Eine weitere Nachsicht kann hievon aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande ertheilt werden.

d) In wie weit überhaupt besondere Bestimmungen für einzelne Kronländer, oder für einzelne Dienstzweige getroffen werden können. §. 66. Wenn sich in einem Kronlande oder für einen Dienstzweig zeitweilig ein grösserer Bedarf an Candidaten für öffentliche Ämter, welche die absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien fordern, zeigen sollte, so kann von den betreffenden Ministerien auch angeordnet werden, dass Candidaten nur die speciellen Staatsprüfungen oder Eine derselben vor ihrem Eintritte in die Praxis abzulegen bemüssigt, oder dass sie auch auf Grundlage von Studien- oder Frequentationszeugnissen zu denselben ohne theoretische Staatsprüfung zugelassen werden. Doch gelten im ersten Falle solche Prüfungszeugnisse nur für das betreffende Kronland oder für den speciellen Dienstzweig. Thun m. p.

Bemerkung. Wir haben über dieses Gesetz bereits im Juliheft der A. M. S. (Jahrgang 1851 S. 313 ff.) bei Gelegenheit zweier auf dasselbe bezüglichen Schriften uns des Weitern ausgesprochen, wesshalb wir hierorts auf eine Kritik desselben verzichten zu dürfen glauben. Wir erwähnen daher nur, dass durch Ministerialerlass vom 11. Nov. 1850 provisorische Bestimmungen über die von den Candidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen (s. oben §. 45) getroffen worden sind, von welchen das Wesentliche ist, dass für die allgemeine Prüfungsabtheilung

Digitized by Google

10 fl. C. M., für jede specielle 8 fl. C. M. als Prüfungstaxe festgesetzt sind, deren Ertrag am Schlusse eines jeden Semesters unter den Präses und die Prüfungscommissäre der betreffenden Abtheilung in dem Verhältnisse vertheilt werden, als sie den einzelnen Prüfungsacten wirklich beigewohnt haben. Eine Befreiung von diesen Taxen hängt von denselben Bedingungen ab, wie die Befreiung von der Honorarpflicht. Das Nähere hierüber übergehen wir. (Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt St. 152, ausgegeben und versendet am 27. Nov. 1850 S. 1967 — 1969.) Dagegen wird es von Interesse sein, die Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes (vgl. oben §. 37) kennen zu lernen, wesshalb wir dieselbe im Folgenden mittheilen.

IV. Instruction

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1850 über die theoretischen Staatsprüfungen.

I. Oberleitung und Einrichtungen der Staatsprüfungen.

§. 1. Die oberste Leitung der mit dem provisorischen Gesetze vom 30. Juli 1850, Nr. 327, angeordneten theoretischen Staatsprüfungen steht dem Unterrichtsministerium, die Oberleitung in jedem Kronlande, in welchem ein oder mehrere Prüfungsorte bestimmt sind, dem Landeschef zu.

§. 2. Dieser führt die Oberleitung selbst, wenn sein Amtssitz zugleich Prüfungsstadt ist, sonst aber durch den betreffenden Kreispräsidenten oder Delegaten. — Der Kreisvorstand übt in solchen Fällen alle sonst dem Landeschef zustehenden diessfälligen Functionen aus, welche diesem nicht entweder durch das Gesetz selbst (§. 45) oder durch Weisungen des Unterrichtsministeriums vorbehalten werden, oder welche er sich selbst vorzubehalten findet. — Die Kreisvorstände correspondiren in dringenden Angelegenheiten des Staatsprüfungswesen unmittelbar mit dem Unterrichtsministerium, sonst zunächst mit dem Landeschef oder unter Couvert desselben mit dem Unterrichtsministerium.

§. 3. Die politische Oberleitung bezieht sich im Allgemeinen auf die Oberaufsicht, auf die Mitwirkung bei Ernennung der Mitglieder der Commissionen, und auf die Herstellung der materiellen Vorbedingungen. — Das Innere des Staatsprüfungswesens, die formelle Leitung, die Zulassung zu den Prüfungen, die Vornahme, die Beurtheilung des Resultates ist zunächst Sache der Commissionen, und beziehungsweise ihrer Vorstände nach Inhalt des Gesetzes und dieser Instruction.

§. 4. Die Obliegenheiten der politischen Oberleitung, die im Prüfungsorte ihren Amtssitz hat, beziehen sich in materieller Hinsicht vorzugsweise: a) auf Anweisung und Herrichtung geeigneter Localitäten, b) Herbeischaffung der nöthigen Requisiten, und c) der Drucksorten, d) Führung eines eigenen Einreichungsprotokolles für das Staatsprüfungswesen, e) Zuweisung des nöthigen Schreiber- und Dienstpersonals, f) Besorgung der nöthigen Expeditionen, g) Registrirung und Aufbewahrung der Acten.

§. 5. ad a) Je nach der wahrscheinlichen grösseren oder geringeren Anzahl der Prüfungscandidaten sind von der politischen Oberleitung den Vorständen der Prüfungscommissionen ein oder mehrere Prüfungssäle zur Vornahme der Prüfungen anzuweisen. — Die Prüfungssäle müssen hinreichend geräumig sein, um eine entsprechende Anzahl von Zuhörern zu fassen, ohne dass ihre unmittelbare Nähe auf die Prüfung irgend einen störenden Einfluss

Digitized by Google

ausüben, insbesondere aber zum Zuflüstern der Antworten missbraucht werden kann. — Es wird zweckmässig sein, den Zuhörerraum von dem Raume für die Vornahme der Prüfung auf geeignete Weise abzuschliessen. — Von dem Prüfungsraume soll eine unmittelbare Communication mit einem Nebenzimmer stattfinden, in welches sich die Commissäre nach abgehaltener Prüfung zur Berathung zurückziehen können. — Die Localitäten der Universität dürfen in der Regel nicht zu Prüfungssälen verwendet werden. Ehe man hiezu, als zu einem letzten Auskunftsmittel, schreitet, wird es vielmehr angezeigt sein, einen Sitzungssaal, oder ein grösseres Bureau der Statthalterei oder der Delegation oder Kreisregierung in den Abendstunden zum Prüfungslocale zu benützen — Namentlich wird diese Aushülfe in der ersten Zeit zu treffen sein, wo die Neuheit der Sache einen grösseren Andrang von Zuhörern verursachen, und daher an der Universität leicht Störungen hervorrufen könnte. — Nur zu der mit der allgemeinen Prüfung verbundenen Clausurarbeit darf im Nothfalle an einem Ferialtage ein Hörsal der Universität auf zweckmässige Weise benützt werden.

§. 6. Es ist höchst wünschenswerth, dass in der Ubication der Statthaltereien (Kreisregierungen, Delegationen) ein oder mehrere Bureaux den Präses der Commissionen angewiesen werden, in welchen sie arbeiten, die Parteien empfangen, und die Sitzungen abhalten können. Es können hiezu auch die Prüfungssäle verwendet werden. Nur wenn die disponiblen Localitäten eben nur zu einer temporären Widmung zu den Prüfungen, nicht aber zu Bureaux für die Vorstände hinreichen, haben diese die Sitzungen in ihrer Wohnung abzuhalten, und auch dort die Parteien zu empfangen.

§. 7. ad b) Zu den beizustellenden Requisiten gehören: 1) das Siegel der Prüfungscommission, 2) die nöthigen Schreibmaterialien und Protokolle, 3) die Gesetzbücher, welche bei den Prüfungen erforderlich sind. — Das Siegel ist für alle Prüfungscommissionen ein gemeinschaftliches, und ist nach dem Siegel der Statthalterei zu stechen. Es führt die Umschrift: „K. K. Staatsprüfungscommission.“ — Sollten bis zur Vornahme der ersten Prüfungen diese Siegel nicht gestochen sein, so ist einstweilen das Siegel der Statthalterei, des Delegaten oder Kreispräsidenten zu verwenden. — In Kronländern, wo die Überschriften der Siegeln der administrativen Landesbehörde wegen mehreren Nationalitäten in mehreren Sprachen abgefasst sind, ist dasselbe auch in Ansehung der Siegel der Staatsprüfungscommission zu beachten. — Das erforderliche Papier, die Protokolle, Register und Ternionen für die Vorstände und Mitglieder der Prüfungscommissionen hat die leitende politische Oberbehörde beizustellen, ebenso für den übrigen nöthigen materiellen Apparat im Einvernehmen mit dem ersten Vorstande der Staatsprüfungscommission zu sorgen. Dazu gehören auch die erforderlichen Gesetzbücher, welche bei Vornahme der Prüfungen auf dem Prüfungstische aufliegen müssen.

§. 8. ad c) Zu den vorzubereitenden Drucksorten sind insbesondere zu rechnen: die Blanquette 1) für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, 2) für die Schreiben der Staatsprüfungscommission an die übrigen Staatsprüfungscommissionen der Monarchie, in welchen diesen die Reprobation eines Prüflings angezeigt wird, 3) für die Einladungsschreiben der Prüfungsvorstände an die Commissäre zur Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung oder einer Prüfung, 4) für die Verständigung des Candidaten von dem anberaumten Prüfungstage, 5) für die Gestions- und Prüfungsprotokolle, für die Register und für die Prüfungszeugnisse. Die Formularien der letztern werden von

Digitized by Google

dem Unterrichtsministerium den Länderchefs mitgetheilt, und von diesen in Druck gelegt. Den Entwurf zu den übrigen Blanquetten hat der erste Prüfungsvorstand zu machen.

§. 9. ad d) Bei dem Einreichungsprotokolle der politischen Landesstelle (Kreisregierung oder Delegation) ist eine eigene Abtheilung für das Staatsprüfungswesen einzurichten, bei welcher alles einzutragen, und sohin den betreffenden Prüfungsvorständen zuzuweisen ist, was durch die Post an die Staatsprüfungscommissionen einlangt, oder unmittelbar für dieselben bei diesem Protokolle überreicht wird, und der Amtswirksamkeit dieser Commissionen zukommt.

§. 10. ad e und f) Nachdem den einzelnen Prüfungscommissionen kein eigenes Kanzlei- und Dienstpersonale zugewiesen werden kann, so ist aus dem diessfälligen Personale der politischen Oberleitung für eine Aushülfe zu sorgen. Dieselbe hat sich diessfalls auf kurzem Wege mit den Prüfungsvorständen in das Einvernehmen zu setzen, und hierauf die geeigneten Weisungen zu erlassen. Da die Geschäfte der Prüfungcommissionen grösstentheils mündlich verhandelt, die Protokolle und Register derselben von den Vorständen und Gliedern der Commissionen selbst geführt werden, so wird die Aushülfe des Expedites sich nur auf die Mundirung grösserer Elaborate, Berichte, Gutachten u. s. w., auf die Besorgung der Zustellung der Prüfungszeugnisse und Bescheide an die Candidaten, und die Insertionen der Kundmachungen der Staatsprüfungscommissionen in die öffentlichen Blätter zu erstrecken haben. Es bleibt der politischen Oberleitung überlassen, in diesen Beziehungen den einfachsten und schnellsten Geschäftsgang im Einvernehmen mit den Vorständen der Prüfungscommissionen einzuführen.

§. 11. ad g) Die Protokolle und Register der Prüfungscommissionen sind während der Jahresdauer der Functionen eines Commissionsvorstandes von diesem zu verwahren. Nach Ablauf des zweiten Semesters sind sie von der Registratur der politischen Oberleitung in Verwahrung zu nehmen, und mit Ausnahme derjenigen Protokolle, welche die für das nächste Jahr ernannten Vorstände zur Fortführung übernehmen, dort aufzubewahren und zu registriren.

II. Verhältniss der Prüfungsvorstände zu der politischen Oberleitung, untereinander, und zu den Prüfungscommissären.

§. 12. Die Vorstände haben sich stets untereinander über gemeinschaftliche, oder von der einen auf die andere Commission einwirkende Angelegenheiten im Einvernehmen zu erhalten.

§. 13. An solchen Orten, wo drei Prüfungshauptcommissionen bestehen, führt bei solchen Conferenzen der Vorstand der allgemeinen Abtheilung den Vorsitz als erster Prüfungspräses, und pflegt sohin die Mittheilungen mit der politischen Oberleitung. — Wo nur zwei Prüfungsabtheilungen sind, ist als erster Prüfungsvorstand der Präses der staatsrechtlich-administrativen Abtheilung anzusehen, und dieser hat dann nach gepflogenem Einvernehmen mit dem zweiten Vorstande die nöthigen Anträge und Berichterstattungen an den Chef der politischen Oberleitung zu machen. — Angelegenheiten, welche nur eine Prüfungsabtheilung berühren, besorgt der betreffende Prüfungspräses für sich, und correspondirt in dieser Beziehung unmittelbar mit dem politischen Chef, oder nach Umständen mit dem Unterrichtsministerium.

§. 14. Hiernach trägt auch zunächst jeder Präses die Verantwortlichkeit für eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Einrichtung und Durchführung des Staatsprüfungswesens in Ansehung seiner Abtheilung, der erste

Digitized by Google

Vorstand aber auch für die in seine Wirkungssphäre gehörigen gemeinsamen Prüfungsangelegenheiten.

§. 15. Im Verhinderungsfalle vertritt den Präses einer Prüfungsabtheilung in jeder Beziehung der den Dienstjahren nach älteste der betreffenden Commission angehörige Professor, oder in Ermanglung eines solchen Stellvertreters der älteste Prüfungscommissär.

§. 16. Der erste Prüfungsvorstand hat das Recht, ausser den Conferenzen mit den übrigen Vorständen auch alle Mitglieder der verschiedenen Prüfungscommissionen zusammenzurufen, um sich mit ihnen über die allgemeinen Angelegenheiten der Staatsprüfung zu berathen, oder sie nöthigenfalls von Verfügungen in Kenntniss zu setzen, welche er in diesen Beziehungen getroffen hat.

§. 17. Der erste Vorstand entwirft, soweit es erforderlich erscheint, auf den durch das Gesetz vom 30. Juli 1850 und durch diese Instruction gegebenen Grundlagen nach gepflogener Rücksprache mit dem Landeschef (Kreispräsidenten oder Delegaten) den Geschäftsgang des Staatsprüfungswesens, und die Grundzüge der inneren Manipulation; jeder Präses aber ebenso hierauf die Geschäftsordnung im Innern einer jeden Commission.

§. 18. Es ist hiebei darauf zu achten, dass das Verfahren, soweit es angeht, mündlich sei, und unnöthige Vielschreiberei vermieden werde.

§. 19. Zuschriften oder Gesuche, welche unter der Aufschrift der Staatsprüfungscommission überhaupt (ohne bezeichnenden Beisatz) einlangen, sind von dem ersten Vorstande zu übernehmen, und von ihm zu erledigen, oder an den betreffenden Prüfungspräses abzutreten.

III. Von der Wirksamkeit der Vorstände der Prüfungscommissionen insbesondere. §. 20. Es ist vor allem die Pflicht der Vorstände, sich mit der neuen Studieneinrichtung und den Studiengesetzen, deren Kenntniss zum Verständniss des Gesetzes vom 30. Juli d. J., Z. 327, und zu der der Absicht desselben entsprechenden Durchführung nothwendig ist, vertraut zu machen.

§. 21. Sie haben darauf zu sehen, dass durch geeignete von Zeit zu Zeit zu veranlassende Kundmachungen in den officiellen Landeszeitungen die Candidaten in die Kenntniss dessen gesetzt werden, was für sie in Beziehung auf die Vornahme der Staatsprüfungen zu wissen nothwendig oder wünschenswerth ist.

§. 22. Jeder Präses hat gewisse Stunden zu bestimmen, wann, und den Ort, wo er in demselben für die Candidaten zugänglich ist.

§. 23. Jeder Präses führt ein eigenes Gestionsprotokoll für seine Abtheilung.

§. 24. Currente Geschäftsstücke, welche nur einer einfachen Anwendung der bestehenden Vorschriften in unzweifelhafter Weise bedürfen, erledigt er selbst, und macht der Commission in der nächsten Sitzung aus dem Geschäftsprotokoll Mittheilung von dem Verfügten.

§. 25. Er führt den Vorsitz bei den abzuhaltenden ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen, beruft dazu die nöthige Anzahl von Prüfungscommissären, und bestimmt die Stücke, welche dabei zum Vortrage kommen.

§. 26. Der Präses ist in der Regel auch der Referent bei den Sitzungen. Doch steht ihm das Recht zu, die Referate grösserer Geschäftsstücke und insbesondere über die Gesuche von Candidaten, deren Zulassung zu den Prüfungen zweifelhaft ist, den von ihm dazu bezeichneten Commissären zu übertragen.

Digitized by Google

§. 27. Glaubt er den in einer Sitzung gefassten Beschluss der Mehrheit nicht verantworten zu können, so trägt er den Fall an jenen Orten, wo drei Prüfungscommissionen bestehen, der Conferenz der drei Vorstände zur Entscheidung vor. — Wo nur zwei Commissionen bestehen, hat er diessfalls den in der Prüfungsstadt anwesenden Landeschef oder Kreisvorstand um die Abhaltung einer Conferenz mit Zuziehung des andern Commissionspräses zu ersuchen. — Nur wenn keine Gefahr am Verzuge, oder von einer längern Verzögerung der Entscheidung für die Candidaten kein bedeutender Nachtheil zu besorgen steht, kann eine Anfrage oder ein Bericht an das Unterrichtsministerium erstattet werden.

§. 28. Über die Prüfungstage und Stunden haben die Vorstände sich stets ins Einvernehmen und zwar insbesondere dann zu setzen, wenn für alle Commissionen nur Ein Prüfungslocale vorhanden, oder die disponibeln Localitäten in der Zeit der Benützung beschränkt sind. — Bei collidirenden Wünschen derselben entscheidet die politische Oberleitung.

§. 29. Der Präses empfängt die Candidaten und bescheidet sie nach Umständen mündlich oder schriftlich; oder weist sie an, eine förmliche Eingabe an die Commission zu überreichen.

§. 30. Er bestimmt die Tage und Stunden der Prüfungen für die einzelnen Candidaten, und verständigt davon sie und die Commissäre.

§. 31. Er setzt die Specialcommissionen für die einzelnen Prüfungsacte zusammen, führt dabei den Vorsitz, leitet die Berathung und Abstimmung, verkündigt das Resultat der Prüfung, fertigt die Zeugnisse aus, und veranlasst die Zustellung.

§. 32. Er führt die Register der Approbirten und Reprobirten, unterfertigt die Berichte, und die sonstige Correspondenz der seiner Leitung unterstehenden Commission, und bewahrt die Acten bis zur Übergabe an die Registratur.

§. 33. Nach Ablauf eines jeden Semesters erstattet er einen Schlussbericht an das Unterrichtsministerium, und sendet am Schlusse des Sommersemesters das Prüfungsprotokoll an das Unterrichtsministerium zur Einsicht im Originale ein.

IV. Obliegenheiten der Prüfungscommissäre im Allgemeinen. §. 34. Die Prüfungscommissäre sind verpflichtet, über Aufforderung der Vorstände bei den angeordneten Sitzungen und Prüfungen pünktlich zu erscheinen, und die ihnen von denselben übertragenen Referate bereitwillig zu übernehmen.

§. 35. Sind sie durch Krankheit, oder als Beamte durch besondere Aufträge ihrer Vorgesetzten verhindert, einer Sitzung oder Prüfung, zu der sie eine Aufforderung erhalten haben, beizuwohnen, so haben sie diess ohne Verzug dem Präses anzuzeigen, damit er eine Vorsorge für die Ausfüllung der durch ihr Wegbleiben entstehenden Lücke treffen könne.

§ 36. Jeder Prüfungscommissär ist verpflichtet, aus den Prüfungsgegenständen zu prüfen, für welche er als Examinator bezeichnet ist. — Doch ist er berechtigt, auch aus allen übrigen Fächern derselben Prüfungsabtheilung zu prüfen, wenn durch einen Examinator vor ihm sein eigenthümliches Prüfungsfach hinlänglich besprochen worden ist.

§. 37. Jeder Commissär hat sich dem Präses gegenüber zu erklären, aus welchen Fächern er ausser dem ihm zugewiesenen Fache nöthigenfalls zu prüfen bereit ist, und sohin den allenfalls von dem Präses vor der Prüfung geäusserten Wünschen entgegenzukommen.

Digitized by Google

§. 38. Obgleich jeder Commissär im Allgemeinen das Recht hat, zu verlangen, dass er von einer abzuhaltenden Prüfung Tags vorher verständigt werde, so ist er doch verpflichtet, jeder an ihn ergehenden Aufforderung, an die Stelle eines wegbleibenden Commissärs einzutreten, Folge zu leisten.

V. Von den Sitzungen der Prüfungscommissionen. § 39. Die von den Prüfungscommissionen abgehaltenen Sitzungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche, und in beiden Fällen entweder Plenar- oder einfache Sitzungen.

§. 40. Die Beurtheilung, welche Gegenstände in einer Plenarsitzung, d. i. in einer Sitzung aller Glieder derselben Hauptcommission, zu behandeln, oder wann ausserordentliche einfache Sitzungen abzuhalten sind, steht dem Präses zu.

§. 41. Die gewöhnlichen Geschäftsstücke werden in einfachen Sitzungen abgethan, zu welchen der Präses, nach einem die Theilnahme an denselben möglichst gleich bestimmenden Turnus bei den Sitzungen der Commissionen der speciellen Prüfungsabtheilungen wenigstens drei, bei denen der allgemeinen Abtheilung wenigstens vier Mitglieder beizuziehen hat.

§. 42. Die Sitzordnung, so wie die Reihe des Votirens richtet sich nach dem physischen Alter der an einer Sitzung theilnehmenden Prüfungscommissäre.

§. 43. Zur Führung der Sitzungsprotokolle sind im Allgemeinen die zwei jüngsten Mitglieder der Hauptcommission abwechselnd berufen. — Wird eine Sitzung abgehalten, bei welcher der eine oder der andere von ihnen nicht zugezogen erscheint, so führt der jüngste der eben anwesenden Commissäre das Protokoll.

§. 44. Die Protokolle sind am Schlusse jedes Semesters dem Unterrichts-Ministerium zur Einsicht vorzulegen.

§. 45. Der Präses bestimmt die Tagesordnung, leitet die Debatte und Abstimmung. Er hat stets auch seine Stimme abzugeben. Bei gleich getheilten Stimmen ist diejenige Meinung als zum Beschlusse erhoben anzusehen, welcher der Präses beigetreten ist.

VI. Von der Zusammensetzung der Specialcommissionen §. 46. Als leitenden Gesichtspunkt bei Bildung der Specialcommissionen hat der Präses zu beachten, dass ein öfterer Wechsel der Commissäre nothwendig ist, die Commissäre aber im Allgemeinen ziemlich gleichförmig in Anspruch genommen werden sollen.

§. 47. Doch ist hiebei auf diejenigen billige Rücksicht zu nehmen, welche als Präses oder Commissäre einer zweiten Abtheilung oder als Decane einer Facultät beschäftigt sind.

§. 48. Es ist wünschenswerth, dass die Prüfungscommission bei zwei auf einander folgenden Prüfungen nicht genau dieselbe sei, sondern ein Wechsel wenigstens in Einem Commissär eintrete. Soweit jedoch die Verhältnisse einen so oftmaligen Wechsel nicht gestatten, haben die Vorstände wenigstens bei den möglichen Combinationen darauf zu sehen, dass sie mannigfaltig und von einem vorbestimmten Turnus unabhängig seien, um es dem Candidaten unmöglich zu machen, auf längere Zeit in Vorhinein errathen zu können, welche Prüfungscommissäre ihn examiniren werden.

§. 49. Der Präses der betreffenden Abtheilung ist in der Regel verpflichtet, bei jeder Prüfung zu erscheinen und zu fungiren. — Nur wenn sich die Prüfungen so sehr drängen, dass er in einer Woche mehr als zwei

Digitized by Google

dreistündigen oder mehr als drei zweistündigen Prüfungen beiwohnen müsste, ist er berechtigt, bei dem einen oder dem andern der mehr entfallenden Prüfungsacte einen Stellvertreter fungiren zu lassen.

VII. Von der Meldung zur Prüfung. §. 50. Meldet sich ein Candidat zur Prüfung persönlich bei einem Präses mit einem schriftlichen Gesuch, so hat der Präses sogleich das Gesuch und dessen Beilagen durchzusehen.

§. 51. Handelt es sich um eine erste abzulegende Prüfung, so hat der Präses darauf zu sehen, dass der Candidat 4 Semester gehörig nachweise, welche nach den Studiengesetzen und nach dem Staatsprüfungsgesetze in seine gesetzliche Studienzeit eingerechnet werden können.

§. 52. Meldet sich ein Candidat, der zur Ablegung aller drei Prüfungsabtheilungen verpflichtet ist, zur zweiten Prüfung, so hat er gleichfalls nur 4 einrechnungsfähige Semester auszuweisen, zugleich aber das erste Zeugniss über die erste Staatsprüfung beizubringen.

§. 53. Meldet sich aber ein Candidat zu einer Prüfung, welche für ihn, sei es als zweite oder als dritte Prüfung seine Schlussprüfung ist, so hat der Präses 1) darauf zu sehen, dass derselbe sein Quadriennium, in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen aber vorläufig sein Triennium vollkommen anrechnungsfähig zurückgelegt. 2) Ist dieses constatirt, so hat der Präses nicht nur sich zu vergewissern, dass die Beilage des Gesuches die gesetzliche Anzahl von Collegien ausweisen, sondern, dass der Candidat auch in Ansehung der Gegenstände dieser Collegien den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe.

§. 54. Ist gegen seine Zulassung kein Anstand, so kann er ihm sogleich einen Tag zur Prüfung bestimmen, ihm die Bewilligung auf dem dazu bestimmten Blanquette ausfertigen, und sogleich einhändigen oder nachträglich zustellen lassen. Doch behält er das Gesuch, dem die Bewilligung mit einigen Worten indossirt wird, bei den Acten zurück, und die Beilagen einstweilen bis nach abgelegter Prüfung, da diese bei Vornahme derselben zur Einsicht der Commissäre vorliegen müssen.

§. 55. Ist das Gesuch offenbar und in keinem Falle zur Gewährung geeignet, so hat der Präses diess dem Candidaten zu bedeuten. — Besteht dieser nichts desto weniger auf einer schriftlichen Erledigung durch die Commission, oder walten gegen die Zulassung einige Anstände ob, die der Candidat nicht beheben kann, sondern worüber abzuurtheilen nach §. 17 des Gesetzes der Commission zusteht, so bringt der Präses dergleichen Stücke in der nächsten Sitzung zum Vortrage.

§. 56. Über die im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebene Vorlegung der Gymnasial- und Maturitätszeugnisse u. s. w. kann der Präses, falls der Candidat diese Behelfe nicht zur Hand hat, hinausgehen, wenn kein gegründetes Bedenken vorhanden ist, ob sich derselbe nicht in das Facultätsstudium ohne Zurücklegung der gesetzlichen Vorstudien eingeschlichen habe.

§. 57. Unter dem Ausdrucke „ganze Commission", welcher im §. 17 des Gesetzes vorkommt, ist nicht eine Plenarversammlung der ganzen Hauptcommission zu verstehen, sondern die zur Constituirung einer einfachen Commission nach §. 41 dieser Instruction nöthige Anzahl von Mitgliedern.

§. 58. Die Commission ist, insbesondere in der ersten Zeit, ermächtigt, bei Berechnung der von jedem Candidaten auszuweisenden Anzahl und Art von Collegien die Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen, namentlich in soweit in den Übergangszuständen der Jahre 1848 bis 1850 die diessfälligen Verpflichtungen der Studirenden einer genauen gesetzlichen Regelung

Digitized by Google

entbehrten. — In keinem Falle aber darf eine Prüfungscommission bei der letzten Prüfung von der Forderung abgehen, dass der Candidat sein Quadriennium im Sinne des §. 6 des Gesetzes, in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen, in der serbischen Woiwodschaft aber im Jahre 1850 und 1851 sein Triennium juridicum vollkommen zurückgelegt habe.

§. 59. Abweisliche Bescheide, die in Folge eines Commissionsbeschlusses erfliessen, sind dem Candidaten, kurz motivirt, schriftlich hinauszugeben.

§. 60. Recurse gegen derlei Bescheide sind bei der Commission einzubringen, und mit kurzen Worten und stets mit einem bestimmten Antrage der Commission an das Unterrichtsministerium einzubegleiten.

§. 61. Die Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der allgemeinen Abtheilung kann in einem Gesuche geschehen.

§. 62. Bei jeder Meldung hat der Präses wohl zu beachten: a) ob nicht der sich Meldende von einer andern Prüfungscommission schon zweimal reprobirt wurde, und ob bei einmaliger Reprobation der ihm gegebene Termin schon abgelaufen sei, b) ob nicht ein Zweifel gegen die Identität der Person obwalte.

§. 63. ad a) In der ersten Beziehung hat der Präses bei jeder Meldung die Liste der Reprobirten einzusehen und diese in genauester Evidenz zu halten.

§. 64. ad b) Bei Candidaten, welche längere Zeit an der Universität des Prüfungsortes studirten, oder noch studiren, dürfte die Öffentlichkeit der Prüfung schon einige Garantie gegen Unterschleife gewähren. — Bei Prüflingen aber, welche von anderen Universitäten kommen, und dem Commissär ganz unbekannt sind, und bei welchen ihm auch nur das geringste Bedenken der Identität der Person aufstösst, hat er einen Nachweis der Identität zu verlangen, sei es durch einen mit einer Personalbeschreibung versehenen Heimathschein oder Pass oder durch glaubwürdige Zeugen. — Ein annähernder Identitätsbeweis kann in Vergleichung der Handschrift bei solchen Studirenden geliefert werden, welche in dem Wintersemester 1851 oder später an einer der Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Olmütz, Grätz und Innsbruck studiren, da in ihren Meldungsbüchern das Verzeichniss ihrer in jedem Semester angemeldeten Collegien von ihnen eigenhändig geschrieben sein muss. Findet nun der Präses bei Vergleichung einer über seine Aufforderung in seiner Gegenwart von dem Candidaten dargelegten Handschrift, dass diese mit der des Meldungsbuches nicht harmonirt, so ist diess Grund genug, sohin auf Herstellung eines strengen Beweises der Identität zu dringen.

§. 65. Die Anordnung, ob die Prüfungen je mit einem oder zugleich mit zwei Candidaten vorgenommen werden, steht dem betreffenden Präses im Einvernehmen mit den andern Vorständen zu. — Mit drei Candidaten zugleich sollen die Prüfungen nur in seltenen Ausnahmsfällen vorgenommen werden. Auch ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass Prüfungscandidaten, welche nicht im Prüfungsorte wohnhaft sind, nicht über acht, andere Candidaten nicht über vierzehn Tage aufgehalten werden.

§. 66. Längstens 24 Stunden vor Vornahme der mündlichen Prüfungen haben sich die Candidaten bei dem betreffenden Präses über die bezahlte Prüfungstaxe und den berichtigten Stämpel, oder über die erlangte Befreiung auszuweisen. — Der Präses merkt beides vor, und hat unter eigener Dafürhaftung ohne Erfüllung dieser Bedingung keinen Candidaten zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

Digitized by Google

VIII. Vornahme der schriftlichen Prüfung. §. 67. Die Tage der schriftlichen Prüfung sind von dem Präses kund zu machen. Nach der wahrscheinlichen Zahl der Meldungen zu derselben hat er monatlich einen oder zwei ordentliche Termine zu ihrer Abhaltung zu bestimmen.

§. 68. Jeder der für die diessfällige Specialcommission von dem Präses berufenen 4 Commissäre hat auf einem Bogen fünf Fragen aufgeschrieben mitzubringen. Über diese Fragen wird sohin so lange abgestimmt, bis wenigstens zehn in die verschiedenen Hauptfächer dieser Prüfung, Rechtsphilosophie, Politik, Statistik, Geschichte, sich ungefähr gleich vertheilende Fragen durch Stimmenmehrheit angenommen sind. Aus diesen schreibt dann der Präses je eine Frage der Rechtsphilosophie oder Politik, und je eine aus der Statistik oder Geschichte auf fünf Quartblätter, faltet diese zusammen, und lässt einen Candidaten Ein Blatt herausloosen.

§. 69. Die auf diesem Blatte enthaltenen zwei Fragen werden den Candidaten in die Feder dictirt, worauf sie zu erinnern sind, dass sie dieselben ohne irgend ein äusseres Hülfsmittel und ohne sich gegenseitig zu unterstützen, schriftlich zu beantworten haben, und dass Unterschleife die Ausschliessung der Candidaten von allen Staatsprüfungen auf 1—3 Semester, nach Umständen sogar auf immer zur Folge haben können.

§. 70. Die Commissäre zur Überwachung bestimmt der Präses in der Art, dass auch diese Obliegenheit möglichst gleich unter die verschiedenen Commissäre vertheilt werde.

§. 71. Die schriftlichen Elaborate übermittelt der Präses zur Censurirung an zwei Commissäre, deren Prüfungsfächern die gegebenen Fragen angehören. — Jede Frage eines Elaborates wird nur von Einem dieser Commissäre begutachtet, das Gutachten auf das Elaborat selbst niedergeschrieben, und von dem Commissär unterfertigt.

§. 72. Die Elaborate eines Candidaten müssen während seiner mündlichen Prüfung zur Einsicht für die Commissäre aufliegen.

IX. Von der Vornahme der mündlichen Prüfungen. §. 73. Bei der mündlichen Prüfung gilt die Regel, dass zuerst die der Specialcommission als Prüfende zugezogenen Professoren, dann die Nichtprofessoren examiniren, und der Präses als Examinator schliesst. Wann jeder Commissär aufzuhören habe, bestimmt nach seinem Ermessen der Präses. In der Regel soll er dabei den Commissären ungefähr gleiche Zeiträume zum Durchprüfen der von ihnen gegebenen Fragen zumessen.

§. 74. Die Commissäre haben sich die in den §§. 38—41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Mass der an den Prüfling zu stellenden Anforderungen stets vor Augen zu halten. — Die Prüfungscommissäre in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen aber werden in den ersten Jahren insbesondere zu berücksichtigen haben, dass bei den fortwährenden Reformen der Gesetzgebung in diesen Ländern von den Candidaten, welche noch die älteren Gesetze studirten und sich mit den neuen Anordnungen häufig erst als Autodidakten bekannt machen müssen, nichts Unbilliges gefordert, und daher nur erforscht werden müsse, ob der Candidat eine allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung sich angeeignet und so viele Kenntnisse der Gesetze dargelegt habe, dass man von ihm erwarten könne, er werde sich in der Praxis auf Grundlage seiner erworbenen theoretischen Bildung zu einem brauchbaren Staatsbeamten heranbilden.

§. 75. Sollte jedoch der Prüfling über die Überschreitung dieser Gränzlinie eine Beschwerde, und darüber eine Debatte erheben wollen, so hat

Digitized by Google

ihm der Präses zu bedeuten, dass, ob eine Frage gehörig gestellt sei oder nicht, lediglich der nachträglichen Beurtheilung der Commission zustehe, und dass diese berufen sei, bei der Abstimmung auch die Schwierigkeit der gestellten Fragen zu berücksichtigen.

§. 76. In der Regel sollen bei jeder Prüfung die Candidaten aus allen in der betreffenden Abtheilung vorkommenden Prüfungsfächern geprüft werden. Hiefür hat der Präses bei der Zusammenstellung der Specialcommission ferner durch eine kurze Besprechung mit den Commissären vor Beginn der Prüfung und endlich dadurch zu sorgen, dass er nöthigenfalls als letzter Examinator desjenigen Prüfungsgegenstandes sich bemächtigt, welcher bisher noch nicht vertreten war. Doch wird dadurch eine Prüfung nicht unwirksam, dass ein Prüfungsfach bei derselben nicht vorkam.

§. 77. Die Prüfungscandidaten haben das Recht, da, wo bei den Gerichten und k. k. Behörden des Landes, in welchen die Prüfung vorgenommen wird, mehrere Sprachen in Anwendung sind, die Prüfung theilweise in jeder derselben abzulegen. In welchem Masse es in der einen oder andern Sprache zu geschehen habe, bestimmt mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der einzelnen Prüfungscommissäre der Präses. — Das Prüfungszeugniss hat auch anzuführen, in welcher oder in welchen Sprachen die Prüfung abgelegt wurde.

§. 78. In die §. 28 des Gesetzes erwähnte Prüfungsdauer von 2—4 Stunden darf die zur Vorbesprechung über die Fragen zur Vorbereitung des Protokolls, zur Abstimmung und zur Kundmachung des Resultates erforderliche Zeit in einer Ausdehnung von einer halben Stunde eingerechnet werden, wenn der übrig bleibende Zeitraum von $1^1/_2$ Stunden hinreichend war, eine genügende Gewissheit über die Vorbereitung des Candidaten herzustellen.

§. 79. Zeigt sich schon in der ersten Stunde der Prüfung, dass der Candidat entschieden zu reprobiren ist, so kann, jedoch nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch, und nachdem ihm bedeutet worden, dass ein Abbrechen der Prüfung die Wirkungen der Reprobation nicht hindern würde, die Prüfung nach Verlauf der ersten Stunde geschlossen und zum Ausspruche der Reprobation geschritten werden.

§. 80. Überfällt den Candidaten während der Prüfung ein sichtliches Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abgebrochen wünscht, so ist es Sache der Commission, zu beurtheilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten, mit Rücksicht auf sein Unwohlsein, ein ganz entschiedenes und begründetes Urtheil sich abgeben lasse oder nicht. — Im ersten Falle, insbesondere, wenn die Prüfung doch schon eine Stunde gedauert hat, wird das Erkenntniss gefällt; im zweiten ihm ein Termin von einigen wenigen Tagen gegeben, um die Prüfung fortzusetzen.

§. 81. Einflüsterungen von Seite der Zuhörer sind mit Energie hintanzuhalten, und wenn sie sich wiederholen, sind die Störer abzuschaffen, oder ist der Saal von dem Auditorium zu räumen. Doch ist darauf zu sehen, dass schon durch eine zweckmässige Stellung des Prüfungstisches diesem Unfuge vorgebeugt werde.

§. 82. Werden zwei oder drei Candidaten auf einmal geprüft, so prüft immer Ein Commissär alle zwei oder drei durch, indem er berechtigt ist, eine von den Candidaten unbeantwortete Frage auf den zweiten oder dritten übergehen zu lassen.

X. Von der Abstimmung und Kundmachung des Prüfungsresultates. §. 83. Die Grundzüge des hiebei zu beobachtenden Verfahrens sind in den §§. 33—35 des Gesetzes enthalten.

Digitized by Google

§. 84. Der Präses hat die Abstimmung so zu leiten, dass auf jede Frage mit „ja" oder „nein" geantwortet werden kann. Zur Erklärung, dass der Candidat approbirt oder dass ihm überhaupt ein ausgezeichneter Calcül zu ertheilen sei, sind jedenfalls drei dem Candidaten günstige Stimmen erforderlich, und hiebei zählt die Stimme des Präses nur einfach wie jede andere.

§. 85. Bei andern Punkten der Abstimmung aber, z. B. über die Formulirung des zu ertheilenden ausgezeichneten Calcüls u. s. w., über den einem Reprobirten zu gebenden Termin, gibt die Stimme des Präses bei gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag (§. 45 der Instr.).

§. 86. Vor der Eintragung der Stimmen in das Protokoll hat der Präses eine vertrauliche Besprechung einzuleiten.

§. 87. Jeder Votant stimmt nach seinem subjectiven Urtheile, ob der Candidat nach dem Gesammtresultate der Prüfung (bei der allgemeinen mit Berücksichtigung der Censur des schriftlichen Elaborates) seine Befähigung nachgewiesen habe oder nicht.

§. 88. Wurde ein Theil der Prüfung in einer nicht allen Prüfungscommissären verständlichen Sprache abgelegt, so hat der betreffende Commissär über diesen Theil der Prüfung den Übrigen zu referiren. Diese haben in solchen Fällen zunächst an den ihnen verständlichen Theil der Prüfung sich zu halten, und nur, so weit die Wage der Beurtheilung hienach bei ihnen noch schwankt, die Mittheilungen ihres Collegen in Anschlag zu bringen.

§. 89. Vor der Kundmachung des Resultates sind die Stimmen in das Protokoll einzutragen, und ist dieses abzuschliessen.

XI. Von der Ausfertigung der Prüfungszeugnisse. §. 90. Die Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen sind auf den vorgedruckten Formularien, nach Möglichkeit gleich nach Kundmachung des Resultates auszufertigen. — Das Siegel kann schon früher vorgedruckt sein.

§. 91. Die Zeugnisse werden von dem Präses und allen Commissären der Specialcommission unterschrieben.

§. 92. Auch den Reprobirten wird ein Zeugniss ausgestellt, und in demselben bei der ersten Reprobation der Termin der Wiederholung, bei der zweiten der Beisatz eingeschaltet, dass der Candidat zu keiner Staatsprüfung mehr zuzulassen sei.

§. 93. Da es in der freien Wahl des Candidaten steht, in welcher Ordnung er sich den zwei, respective drei Prüfungen, und wo er sich derselben unterziehen will, so ist ihm auf dem mitgetheilten Formulare das Schlusszeugniss über die letzte von ihm abzulegende Prüfung nicht auszustellen, wenn er nicht das Zeugniss oder die Zeugnisse über die früher abgelegten Staatsprüfungen beibringt, und nachweist, dass er sein volles Quadriennium, resp. Triennium zurückgelegt habe. — Der Präses derjenigen Commission, bei welcher ein Candidat seine Schlussprüfung macht, hat daher darauf zu sehen, dass dieser die obenerwähnte Begünstigung nicht dazu missbrauche, die Anordnung über die gesetzliche vier-, in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen vorläufig noch dreijährige Universitätszeit zu umgehen. Im Falle einer solchen vollführten Täuschung einer Prüfungscommission hat diese die Anzeige an das Unterrichtsministerium zu erstatten. — Kein Candidat darf in die Praxis aufgenommen werden, der nicht unter seinen 2 oder 3 Staatsprüfungszeugnissen ein Schlusszeugniss hat.

§. 94. Das einem Reprobirten ausgestellte Zeugniss darf daher in keinem Falle auf dem Formular eines Schlusszeugnisses ausgestellt werden.

Digitized by Google

XII. Über die Führung des Prüfungsprotokolls, die Register und die Correspondenz der Staatsprüfungs-Commissionen. §. 95. Jedem Prüfling ist in dem bei jeder Commission zu führenden Prüfungsprotokolle eine eigene Seite oder ein eigenes Blatt zu widmen.

§. 96. Die Formularien sind in Druck zu legen.

§. 97. Sie sind so zu entwerfen, dass aus ihnen ohne Mühe ein allenfalls verlangtes Duplicat eines Prüfungszeugnisses ausgefertigt werden kann. Sie werden daher mit den Formularien der Staatsprüfungszeugnisse Ähnlichkeit haben müssen.

§. 98. Besonders ist darauf zu sehen, dass wenn Jemand in Folge einer Prüfung ein Schlusszeugniss anzusprechen berechtigt ist, diese Prüfung als Schlussprüfung bemerkt, und in jedem Protokolle das Datum und die Art der etwa beigebrachten Staatsprüfungszeugnisse über vorausgegangene Prüfungen angemerkt werde.

§. 99. Im Falle ein Candidat zum ersten Male reprobirt wurde, hat der Präses dieses durch eine Zuschrift an alle gleichartigen Prüfungscommissionen der Monarchie mit Vor- und Zunamen, und Geburtsort des Reprobirten, der Benennung der Prüfungs-Abtheilung, bei welcher er reprobirt wurde, und des Termines, vor dem er die Prüfung nicht wiederholen darf, schleunigst mitzutheilen.

§. 100. Wurde Jemand zum zweiten Male reprobirt, so hat der Präses dieses den andern Prüfungsvorständen in seiner eigenen Prüfungsstadt und den ersten Commissionsvorständen in allen übrigen Prüfungsstädten, im letzteren Falle mit dem Ersuchen mitzutheilen, von der wiederholten Reprobation andere Vorstände in Kenntniss zu setzen.

§. 101. Jeder Präses führt ein alphabetisches Register der bei seiner Prüfungscommission Approbirten, mit der Hinweisung auf das Protokolls-Nummer, und ein zweites Register der Reprobirten.

§. 102. Das Register der Reprobirten, welches jeder Präses einer Commission zu führen hat, umfasst 1) diejenigen Candidaten, welche von dieser Commission reprobirt worden sind, 2) diejenigen, welche von den andern für dieselbe Prüfungsabtheilung aufgestellten Prüfungscommissionen der Monarchie reprobirt und deren Namen mitgetheilt worden sind, 3) diejenigen, welche bei was immer für einer Prüfungsabtheilung und in was immer für einer Prüfungsstadt zum zweiten Male reprobirt worden sind. — Die Eintragung der Reprobirten in diese Register geschieht in chronologischer Ordnung, mit der nöthigen Hinweisung auf die Acten. Ein alphabetisches Namensregister soll zur leichteren Auffindung dienen.

§. 103. Diejenigen, welche zum zweiten Male reprobirt worden sind, sind mit rother Tinte zu bezeichnen, und in einer eigenen Anmerkungsrubrik zu notiren, dass sie zu keiner Staatsprüfung mehr zuzulassen sind.

§. 104. Die gegenseitigen Zuschriften der Staatsprüfungs-Commissionen sind in Angelegenheiten, die das Staatsprüfungswesen überhaupt, oder wenigstens zwei Commissionen an einem Prüfungsorte zugleich betreffen, zu adressiren an die k. k. Staatsprüfungs-Commission zu . . . . . ohne weiteren Beisatz (§. 29 d. Instr.). Sind sie aber für die Commission einer bestimmten Prüfungsabtheilung bestimmt, an diese ausdrücklich zu dirigiren, z. B. an die Staatsprüfungs-Commission für die staatsrechtlich-administrative Abtheilung in Wien. — Sie sind mit dem Commissionssiegel zu versehen, und auf der Adresse mit dem Beisatze „*ex offo*“ zu bezeichnen. Diess hat auch bei Intimationen an Parteien zu geschehen.

(Wird fortgesetzt.)

Digitized by Google

II.

Nekrolog.

I. Dr. Anselm Feuerbach,

Grossherzogl. badischer Hofrath und öffentl. ordentl. Professor der altclassischen Philologie in Freiburg *).

Mit den Worten des Dichters: „Erstarre hier des Tadlers Zunge!“ eröffnet der Verstorbene, dessen Leben und Wirken diese Zeilen spärlich nachklingen sollen, die Reihe jener archäologisch-ästhetischen Betrachtungen, die, wie bekannt, seinen „Vatikanischen Apollo“ ausmachen. Dort gelten sie zwar von diesem selbst, wohl dem schönsten und erhabensten Denkmale, durch das die hellenische Sculptur noch zu uns spricht. Aber wie die zwei Jahrtausende, welche über das gesammte griechische Alterthum dahingegangen sind, diesem nur die verdunkelnde Hülle irdischen Gemeinlebens entziehen konnten, um es so in dem reinen, geistigen Lichte einer alle Sphären des Lebens durchglühenden Idealität erscheinen zu lassen: so glauben wir auch dann erst ein verehrtes, geliebtes Wesen in der Reinheit und Tiefe seines geistigen Lebens zu erkennen, es scheint uns dann erst eigentlich und ungetheilt anzugehören, wenn es von den kalten und hinderlichen Fesseln einer missgünstigen Leiblichkeit befreit, sich in eine Region aufgeschwungen hat, zu der auch nur unser Geist sich glaubenskräftig emporzuheben vermag. Lächle man also nicht, wenn jene Worte in gleichem Sinne auf den Seligen selber bezogen werden. Denn voll edler Geistesschöne steht er jetzt vor uns da, wo wir vor seinem Grabe stehen und über diesem sich sein Bildniss zu einem wahrhaft tragischen Genius verklärt, der mit seligem Lächeln auf die tiefe Wunde hinzeigt, welche die Furien irdischer Gebrechlichkeit während eines herben Lebenskampfes mit dem mächtigen Geiste, in dem Wahne, sie diesem zu schlagen, nur der lästigen Hülle geschlagen haben. Wie überraschend und geheimnissvoll stimmt so nicht des Entschlafenen Leben und Charakter mit jener altehrwürdigen Welt und Wirklichkeit zusammen, deren Erkenntniss er sein Dasein gewidmet hatte! Der Geist dieses Alterthums schien sich zu seiner eigenen Selbsterkenntniss in ihm wiedergeboren zu haben, aber so wie er als tragischer über Athens tragische Bühne schritt.

Es ist hier noch nicht der Ort, durch einen in seine grosse Seele weitläufig eröffneten Einblick ihm ein glänzendes Denkmal zu setzen: nur wie der verwaiste Knabe sein aus Kornblumen und Feldrosen mit dem Thau seiner Thränen benetztes Kränzlein als kleine aber herzliche Liebesgabe zu dem

*) Der reiche Nachlass des Verstorbenen, der unter andern auch ein ganz vollständig ausgearbeitetes Lehrbuch der Archäologie enthält, wird einer Mittheilung zufolge von Herrn Prof. Hettner in Jena redigirt und herausgegeben werden. D. Red.

Digitized by Google

Grabe des Vaters trägt, sollen auch diese Worte das Bild des Geliebten seinen Freunden in kurzen Umrissen zurückrufen.

Anselm Feuerbach, zu Jena den 9. September 1798 geboren, war der älteste Sohn des königl. bayerischen Staatsraths und Präsidenten v. Feuerbach, des berühmten Criminalisten. Der Vater vererbte die sein sonstiges Berufsleben versüssende Liebe zur Poesie und Kunst so ungetheilt auf seinen Sohn, dass dieser nach vollbrachten Gymnasialstudien, die er theils auf den öffentlichen Schulen zu München und Bamberg, theils im Privatunterricht bei Thiersch machte, sofort durch den Eintritt in das philologische Seminar auf dem Lyceum zu München seine Berufsneigung zu erkennen gab. Noch nicht volle 19 Jahre alt betrat er die Universität zu Erlangen, wo ihn die Vorlesungen von Meusel und Heller, besonders die religiös-philosophischen von Kanne anzogen. Seine Liebe zur antiken Kunst fand endlich reiche Nahrung in den ansehnlichen Kunstsammlungen zu Dresden, wo er zwei volle Jahre, 1819 und 1820, unter Böttichers Leitung studirte und sich sodann im Herbst desselben Jahrs nach Heidelberg übersiedelte, woselbst er unter Schlosser und Creuzer, nach einem Aufenthalt von drei Semestern seine philologischen Studien beendete. Mit einer soliden Schulbildung und ausgezeichneten akademischen Studien versehen, wurde er schon zwei Jahre nach seiner 1823 bestandenen Staatsprüfung am Gymnasium zu Speier als Professor der ersten Gymnasialclasse angestellt, von der er das Jahr darauf in die zweite und 1832 in die dritte Classe vorrückte. Im Jahre 1828 trat er mit einem Programm: „Über den Apollo von Belvedere und das Verhältniss der griechischen Plastik zur Tragödie“ zum ersten Male vor die gelehrte Welt, worauf schon 1833 seine bekannte Schrift, der Vatikanische Apoll, eine Reihe archäologisch-ästhetischer Betrachtungen, ihm die Bewunderung aller Kenner der classischen Kunst gewann. Das damalige Aufsehen, welches die in Form dem Lessing'schen Laokon nachgebildete Schrift hervorrief, war allgemein. Sie verschaffte ihm schon für das Jahr 1836 einen Ruf an die russische Universität Dorpat, an die Stelle des Staatsraths Morgenstern, und zugleich den an die Universität Freiburg, als ordentlicher Professor der altclassischen Philologie und alternirender Director des philologischen Seminars, welch' letzterm er unter vielen andern Gründen auch aus Gesundheitsrücksichten den Vorzug gab, Rücksichten, welche ihm ein sich aus früher Jugend heraufziehendes nervöses Kopfleiden schon in den ersten dreissiger Jahren in hohem Grade auferlegte.

Ja, sie waren es auch, welche nebst der von Jugend auf genährten Sehnsucht nach Italiens classischem Boden ihn für die Jahre 1839 und 1840 zu seiner italienischen Reise bestimmten. Der Hauptzweck, den er sich in ihr gesteckt hatte, war das Studium der bis dahin so wenig beachteten etrurischen Alterthümer, was ihn denn auch über sechs Wochen in Etrurien aufhielt, worauf ihn sein unermüdlicher Kunsteifer noch nach Rom und Neapel rief. Mit reichen, höchst schätzbaren Sammlungen, die grösstentheils

Digitized by Google

in selbstverfertigten Copien bestanden, und sichtbar gekräftigt, kehrte er zu seinem akademischen Berufe zurück.

Noch während seiner italienischen Reise erschienen in den Annalen des archäologischen Instituts zu Rom mehrere theils italienisch, theils französisch verfasste Abhandlungen archäologischen Inhalts, und nachher eröffneten eine Reihe sich vornehmlich über etrurische Alterthümer erstreckender Abhandlungen in dem Stuttgarter Kunstblatte, das er schon von Speyer aus mit zwei Aufsätzen beehrt hatte, mitgetheilt, einen deutlichen Einblick in die dort gemachte Ausbeute.

Der ihn von Jugend auf verfolgende, sein geistiges Schaffen so sehr beeinträchtigende Dämon des körperlichen Leidens vermochte es endlich seit dem Winter 1847 auf 1848, ihn zeitweise zu gänzlicher Unfähigkeit für anstrengende Arbeit herabzustimmen. Seine akademische Thätigkeit musste, so sehr er sich auch bemühte, die Vorlesungen im Gange zu halten, natürlich darunter leiden. Eine Badereise, im Frühjahr 1850 unternommen, erzielte nicht den gehofften Erfolg. Der 10. November desselben Jahres warf ihn ernstlich auf das Krankenlager nieder, von dem ihn nach ununterbrochenen Leiden erst die Nacht vom 7. auf den 8. September d. J. — aber ohne die leibliche Hülle — aufrief. Am darauf folgenden Tage sollte er auf Erden seinen 53. Geburtstag feiern.

Rufen wir jetzt, nachdem wir den Edlen bis zu seinem Grabe geleitet, nochmals sein Bild zurück, so tritt uns die Poesie als Grundrichtung seines geistigen Lebens entgegen.

Alles gemüthlich und poetisch anzuschauen und denkend zu erfassen, war ihm Natur und Gewohnheit. Liebe zur Kunst in allen ihren Erscheinungsformen war hievon ein nothwendiger Ausfluss. Doch blieb es hier nicht blos bei dem Liebhaber und Kenner, was bei Archäologen meist der Fall ist, sondern es beweisen seine theoretischen und technischen Kenntnisse in der Musik, nebst den hiefür eigenhändig angelegten Sammlungen, sowie sein reicher Nachlass von Zeichnungen und Dichtungen auch den werkthätigen Künstler. Dass diese allgemeine Liebe zur Kunst aber vornehmlich auf dem antiken Kunstwerke ausruhte, und in dessen wahrer und lebendiger Erfassung sich ihr höchstes Ziel setzte, beurkundet nur seine ächte Idealität und lässt sein Schönheitsgefühl selbst als ein antikes erkennen. Mit diesem ungewöhnlichen Kunstsinn stand ein lebendiges und feines Gefühl für Natur und Naturschönheiten im engsten Einklang, woraus wiederum sein bewunderungswürdiges Talent für gesellige, durch den feinsten Humor und Witz bezaubernde Unterhaltung, sowie seine phantasiereiche Redegabe ihre Erklärung finden. Gegen diese Seite des Gemüths und der Phantasie trat aber die des geistigen Tiefsinns und der verständigen Beurtheilung nicht zurück. Seine Studien auf dem Gebiete der Religionsphilosophie und Philosophie überhaupt, seine Neigung zu speculativer Betrachtung der Natur und Geschichte, sowie anderseits seine über bestrittene Dinge schlagend gefällten, so zu sagen

Digitized by Google

orakelmässigen Urtheile, leisten dafür hinlängliche Gewähr. Und zu dieser Feinheit des Geschmacks und der Tiefe des Urtheils noch jene höchst edle Gesinnung gerechnet, die ebenso wohlmeinend und uneigennützig, als sie selbst überall nur das Gute suchte, auch dem kleinsten Werthe Anderer die volle Anerkennung zuwies; so lässt sich begreifen, wie Feuerbach im Stande war, nicht nur nie etwas Gemeines, sondern nicht einmal etwas Gewöhnliches zu sagen oder zu thun.

Sollte aber ein Mann von so viel Geist und Gemüth nicht auch ein entsprechendes Selbstbewusstsein haben, und demgemäss einen unstillbaren Trieb in sich nähren, vor der geistigen Aussenwelt sich auch als solchen zu rechtfertigen? Und müsste dieser aus innerster Seele dringende Lebensruf, wie der ängstliche Nothschrei an der starren, waldigen Bergwand, so an jenem düstern Erdgeiste leiblichen Siechthums, ohne sich jede freie Regung erst mühsam von ihm zu erbetteln, fast erbarmungslos verhallen: wäre es zu wundern, wenn ein schwerer Gram, ja eine feindselige Stimmung gegen sich selbst allmählig jene Seele umschlang, eine Stimmung, die sich in dem Grade steigern musste, als sie sich aus Furcht, von der misstrauischen Mitwelt nur ein trostheuchelndes Lächeln zu ärndten, immer mehr in sich selber verschloss? Je mehr sich die Nacht des Leidens um seinen Geist legte, und je mühsamer sich ihr die Blitzstrahlen seiner geistigen Schöpfungen losringen mussten; desto unglücklicher musste sich Feuerbach erscheinen, desto mehr sich seine Stirne verdüstern und ein peinliches Gefühl, sich seiner selbst gleichsam unwerth zu sein, ihn aus der Menschen Gesellschaft zurück und an den segnenden Heerd einer liebreichen Familie drängen.

Der Kampf seines Genies mit seinem irdischen Schicksale ist jetzt beendet. Dieses hat gesiegt; der Held ist tragisch gefallen, doch unüberwunden schwebt er über dem Grabe. In ewig jugendlicher Geistesblüthe lebt das Grosse in dem Wenigen fort, was er dem Geschicke abgerungen. Doch: Der trüben Schale lichter Kern glüht nur dem eingeweihten Auge. (N. F. Z.)

III. L. Oken,

ord. Professor der Physiologie an der Universität Zürich, geb. am 3. Aug. 1779 in Offenburg in der Ortenau des Grossherzogthums Baden, gest. am 11. Aug. 1851.

Gedächtnissrede

gehalten am 18. September bei der Versammlung der Naturforscher zu Gotha von Hrn. Geh. Hofrath Dr. E. Huschke in Jena *).

Ehe wir vorwärts blicken in den fortschreitenden Strom der Wissenschaft, geziemt es sich wohl, einen Blick zurückzuwerfen auf den Ursprung

*) Beil. zu Nro. 300 der Allg. Zeit. vom 27. Oct. 1851. Auch in Zürich fand am 1. Nov. eine Gedächtnissfeier für Oken statt. Die Mitglieder der Facultät und der Regierung vereinigten sich in der Universitätsaula mit den übrigen Lehrern der Universität, den Studirenden und zahlreichen Verehrern Okens aus andern Kreisen; Prof. Ludwig hielt die Rede über des Verblichenen Lebensgang und wissenschaftlichen Standpunkt.

Digitized by Google

dieser Versammlungen, auf ihren Stifter, und ihm, dem treuen Freunde, einen Scheidegruss nachzusenden in das Reich der Ideale, in welches er uns vorangegangen ist. Oken ist Vielen von Ihnen persönlich bekannt, andern aber, besonders jüngern Mitgliedern dieser Versammlung, nur durch Ruf und Schriften. Seit einer Reihe von Jahren hat er Abschied genommen von uns und von Deutschland, und ist theils wegen eines körperlichen Übels, dem er zuletzt auch erliegen musste, theils aber auch wegen Widerwillen gegen herrschende Richtungen nicht mehr zu bewegen gewesen, sein Asyl, das ihm die Schweiz eröffnet hatte, zu verlassen.

Es mag daher jetzt, da die frische Wunde uns Allen, die wir ihm längere Zeit hindurch näher standen, alle die alten Erinnerungen wieder lebendig vor die Seele geführt hat, ganz besonders in diesem Kreise passend sein, über ihn und sein Wirken und Leben ein kurzes Wort zu sprechen der Erinnerung, der Anerkennung und der Ansprache.

Mag ich an ihm den Gelehrten und Lehrer, oder den Deutschen und Menschen ins Auge fassen, gleich gern übernehme ich die Pflicht, seiner mit Achtung und Liebe zu gedenken. Der Name Oken ist in den Jahrbüchern der Naturwissenschaften eingeschrieben, und wird ehrenvoll genannt werden, so lange ein Sinn herrscht für wissenschaftliche Naturbetrachtung, und die Philosophie nicht als geistiger Luxus angesehen wird.

Seine Entwicklung fällt in jene Zeit, als die mehr ideale Richtung der Philosophie sich der Natur zuwendete, in die schöne Periode Jena's, als durch Reinhold, Fichte und Schelling die verschiedenen Stufen der Philosophie durchgelebt wurden. Ein glücklicher Griff der Regierung brachte ihn, den noch jungen, kaum bekannten Mann, von Göttingen, wo er als Privatdocent aufgetreten war, im Jahr 1807 nach Jena, als würdigen Nachfolger der kurz vorher von da abgegangenen Schelling und Hegel. Hier, in der leider nur zwölfjährigen Periode, in welcher er als gefeierter Lehrer wirkte, hat er alle seine naturwissenschaftlichen Hauptwerke herausgegeben, so dass sein Aufenthalt an dieser Hochschule als die Zeit seiner Entwicklung und Blüthe zu betrachten ist. Oken und die Universität Jena hatten einen so verwandten Charakter, dass die Wechselwirkung beider gegenseitig nur ebenso vortheilhaft als die Anziehung natürlich sein konnte. Das eine hob das andere, und Oken setzte die philosophische Richtung mit Glück fort, in welcher Jena von jeher seinen wissenschaftlichen Genius erblickt hat. Wie überhaupt Niemand ungestraft sich dem Geist seiner Zeit entziehen kann, so ist auch Okens gelehrte Eigenthümlichkeit der Abdruck der Richtung, welche die Wissenschaften in seiner Jugendzeit nahmen. Sein Eintritt in die Naturwissenschaften bezeichnet seine ganze spätere gelehrte Laufbahn. Begeistert für seine Ideen ging er auch auf in der einen Richtung, welche er ohne Schranken und Zweifel verfolgte, und an deren Ausführung und Vervollkommnung er arbeitete bis an das Ende seines Lebens, unermüdet, ob ihm Beifall wurde oder nicht, getragen durch seine innere Kraft, durch das

Digitized by Google

Bewusstsein der Wahrheit seiner Sache und seines redlichen Willens. Ich habe, sagt er, meinen Willen und meine Jugend der Wissenschaft zum Opfer gebracht. Wird sie es annehmen, so steh' ich in höherer Hand, und ich bin nicht weiter eigenem schwachen Entschluss überlassen.

Seine naturwissenschaftliche Richtung war die genetisch philosophische. Seine Naturphilosophie ist eine Kosmogonie, die Classification seiner Naturgeschichte auf die genetische Gliederung der Organe gegründet, und so war auch seine Physiologie eine Entwicklungsgeschichte des organischen Lebens mit philosophischer Grundlage. Die ganze Natur war ihm mehr ein Werdendes als Gewordenes. Das Herz war ihm nur erklärlich als potenzirtes Gefäss, das Hirn als fortgesetztes Rückenmark, der Schädel als Wiederholung des übrigen Skeletts, der Nagel als vervollkommnete Oberhaut, und die Processe des lebenden Körpers standen ihm in genetischem Verhältniss zu den Processen der genetischen Elemente, welche sie auf organischer Stufe wiederholten. Von allen diesen ebenso natürlichen als geistreichen Ansichten war kurz vor der Zeit der Naturphilosophie keine Rede gewesen, am allerwenigsten hatte man die genetische Methode als die oberste in der Naturwissenschaft erkannt. Man vergleiche den Zustand der Physiologie vor dieser Periode, man wird entweder einem empirischen Weg oder im bessern Fall einem kritischen begegnen. Genetisch aber ist die Physiologie principiell erst von dieser Periode an, und am strengsten, natürlichsten und durchgreifendsten von Oken behandelt worden. Die Zoologie hatte man bis dahin mit dem Menschen eröffnet, dem Schlussstein der Schöpfung, mit den Infusorien geschlossen. Man hatte und lehrte eine Naturgeschichte ohne eine Geschichte der Natur. Dieser Weg ist zwar als empirischer Anfang der Wissenschaft wohl zu erklären, ja nothwendig, indem er aus dem Bedürfniss des Egoismus entspringt, wonach der Mensch auch wissenschaftlich zuerst auf sich selbst verwiesen wird, ist aber nicht nur nicht streng wissenschaftlich, sondern hindert später auch das schnelle Fortschreiten der Naturwissenschaften. Nur die Noth rechtfertigt ihn und der Gang der Wissenschaft überhaupt. Von einem Punkte aus erweitert sich alles Leben, auch das geistige, und zieht immer grössere und grössere Kreise. Mit Linné begann die Naturwissenschaft auf zwar einseitigem aber sicherm Wege mit einzelnen Kennzeichen, mit Haaren und Zähnen, mit Pistill und Staubfäden, mit dem Bruch und der Farbe der Mineralien, worauf alle Geschöpfe wissenschaflich fixirt wurden. Er würde sich überstürzt haben, hätte er mit den vollkommnern, ebendesshalb aber auch schwierigern Methoden angefangen. Mit Jussieu und Batsch, mit Cuvier, mit Werner und Andern dehnte man hierauf die einzelnen Kennzeichen auf den Gesammthabitus der Pflanzen und Thiere und Mineralien aus, und das künstliche System Linné's erweiterte sich so zu dem natürlichen, wodurch die gesammelten Materialien in gleichartige Haufen, in sogenannte Familien zusammengestellt wurden. Endlich genügte aber auch der Gesammt-

Digitized by Google

habitus nicht, und man strebte nach innerer Nothwendigkeit, welche sich nur aus der Entwicklung der Naturkörper ergeben kann. So entstand das dritte System, das genetische oder philosophische System.

Keine dieser Methoden macht die andern entbehrlich, vielmehr sind alle nothwendig und gut für gewisse Zeitalter der Wissenschaft und für verschiedene Zwecke. Keine verdient daher verworfen und verachtet zu werden, weil eben jede einseitig ist. Nur wenn sich eine einbildet, eine andere zu sein oder die andern unnöthig zu machen, tritt sie aus ihrem Kreise und verdient Tadel, oder wenn der Stand der Wissenschaft ein anderes System fordert. So wurde durch die empirische Behandlung der Naturwissenschaft zwar ein grosses Material zusammengetragen, aber es wurde zuletzt eine *rudis et indigesta moles* von Beobachtungen, welche sehr oft mangelhaft und unrichtig waren, weil sie, ohne die Leuchte einer Idee gemacht, wie Findelkinder dastanden in der grossen wissenschaftlichen Schöpfung. Isolirt, wie man zu betrachten pflegt, war das Herz ein Muskel, der in dem Kreislauf eingeschoben war, das Hirn zergliederte man, ohne Okens Entwurf, das Rückenmark zur wissenschaftlichen Grundlage zu nehmen, und so überhaupt in der Anatomie, besonders aber die organische Chemie hat lange Zeit gebraucht, um aus ihrem Schlummer zu erwachen und sich zu der genetischen Behandlung zu erheben, welche so schöne Resultate in den letzten zwanzig Jahren geliefert hat. Von diesen Errungenschaften jener Zeit ist freilich jetzt Vieles unser Fleisch und Blut, wir fühlen nicht mehr die Wehen, unter welchen es durchgebrochen ist und sich eine feste Stellung in der Wissenschaft erobert hat, wie man eben seine eigenen Glieder nicht zu empfinden pflegt. Wir tragen es mit uns herum und kennen doch oft nicht mehr die Quelle, aus welcher es zuerst geflossen ist. Die reichste dieser Adern ist mit Oken versiegt. War er auch nicht der Urheber einer philosophischen Dynastie, so gelangte doch die Naturphilosophie erst durch ihn zur Totalität, wie es ihrem Gründer Schelling nicht gelungen war, und insofern war Oken wenigstens ihr Haupt, um so mehr als Schelling mit dem Weggang aus Jena von seiner ersten naturwissenschaftlichen Richtung abgewichen war. Keiner der Stifter dieser Schule besass die grosse Menge von naturwissenschaftlichen Realkenntnissen wie Oken, keiner hat so scharf das genetische Princip ausgesprochen und obenangestellt, und so systematisch und mit so schöpferischem Geist durchgeführt. Daher das strenge Gefüge, der genaue Zusammenhang des Inhalts seiner Schriften. Sie sind wie aus Einem Guss, ein Organismus, kein Conglomerat. Dabei besass er, wenn er nicht durch systematische Kürze dunkel wurde, die Gabe der klaren Darstellung in hohem Grade und vermochte schwierige Fragen handgreiflich zu beantworten, wenn auch keine Philosophie alle Dunkelheiten vermeiden kann, theils wegen der Neuheit und Tiefe ihres Gegenstandes, welcher der gemeinen Sphäre des Denkens zu fremd ist, theils wegen der Unvollkommenheit der Sprache. Bei dem mancherlei Unrichtigen, was Okens Naturphilosophie

Digitized by Google

enthält, ist es doch das einzige Werk, das in dem möglichsten Grade systematischer Vollkommenheit die ganze Natur umfasst und durchdringt. Jede neue philosophische Lehre fängt unbestimmt, unklar vermischt mit manchem Falschen, Phantastischen, Schwülstigen an, weil jede Sache, wenn sie entsteht, eine vollendete ebendesshalb nicht sein kann. So auch seine Darstellung! Bei alle dem aber stand sie, kaum aus dem Haupte ihres Schöpfers hervorgetreten, sogleich da wie eine gewappnete Minerva, neu, geistreich, fest und umfassend, ein wirklicher Kosmos! Dabei ist aber auch die heftige Anfechtung erklärlich, welche das Buch sogleich erfuhr. Wenn wir uns des Gespräches zwischen Göthe und Schiller erinnern über die Metamorphosen der Pflanzen, so wird uns der grosse Widerspruch begreiflich sein, womit eine Metamorphose der ganzen Welt empfangen wurde, gleichwie ein Blitz in dicker Finsterniss blendet und schmerzt. Atheismus war das geringste, was man ihm vorwarf. Er verwirre und verschraube die jungen Köpfe, und verleite sie bei den gemeinsten Wahrheiten zu den verkehrtesten Begriffen; es vertrage sich mit seinen Lehren weder Medicin noch Naturwissenschaft, noch überhaupt eine Erfahrungswissenschaft; sein Vortrag bewege sich beständig im Kreise dunkler Ideen u. s. w. Solchen Vorwürfen ist bekanntlich keine Philosophie bis jetzt entgangen, von Kant bis auf die neueste Zeit, weil die Schwierigkeit des Verständnisses in jedem System liegt, wozu man den Schlüssel nicht kennt. Fichte, einer der schärfsten Denker, sagt von Kants Schriften: Sie sind absolut unverständlich für den, der nicht schon weiss, was darin stehen kann. Das thut aber Kant als Denker keinen Abbruch.

Okens naturwissenschaftliches Wissen war ein geschlossenes Ganze, seinem Genius war es zuwider, irgend eine empirische Kenntniss in seinem Geiste beziehungslos, unsystematisch, lediglich als Gedächtnisssache aufzubewahren. Einheit, das Ziel aller wahren Wissenschaft, war sein Wahlspruch. Durch eine Reihe von Schlüssen verband er die gewonnenen Thatsachen sogleich mit seinem Geiste, und ordnete sie in ein Fachwerk desselben ein, zuweilen wohl zu schnell, immer aber sinnreich, oft auch treffend und wahr, wie er überhaupt voller Ideen war, die zwar übersprudeln konnten und sich hie und da auf eine zu unsichere Schlussreihe gründeten, an Originalität aber nie Mangel litten. Sein naturwissenschaftliches Princip, dem er Alles unterordnete, war der einfache Satz: die Wirkung muss durch ihre Ursachen bestimmt werden, und es kann in der Wirkung nichts sein, was nicht in den Ursachen gelegen hat. Kurz, das Kind kann nicht anders sein, als seine Eltern.

Mit diesem Princip gerüstet betrat er also, um die Schöpfung zu betrachten und zu ordnen, den historischen Weg. Er wurde aber gleichzeitig ein philosophischer, weil jenes Princip nicht eine Regel ist, oder ein willkürlich, etwa durch die Gewohnheit, gegebenes Regulativ, sondern ein Axiom, auf welches er bei richtigem Gebrauch kühn vertrauen konnte. Wer

Digitized by Google

da weiss, wie, woraus, unter welchen Umständen ein Ding entstanden, der findet auch leicht seine Bedeutung und Wesen, wenn es geworden ist. Nur die Ursache erklärt die Wirkung, nur der Anfang das Ende, nur das Werden das Sein.

Okens erstes Studium war das ärztliche, seine Beschäftigung also die organische Natur. Der Gedanke der Metamorphose, den besonders Göthe angeregt hatte, konnte auch nur entweder in einem so poetischen Geiste entstehen, oder durch Betrachtung des Pflanzen- und Thierlebens überhaupt, während der Physiker und Chemiker, der noch dazu damals fast nur Mineralchemiker war, durch seinen Gegenstand nicht so leicht darauf geführt werden konnte. Die unorganische Natur entsteht nicht mehr, ihr Lebenslauf geht langsamer vor sich, ihre Glieder, ihre Lebensperioden sind zu gigantisch, als dass sie von einem Menschenleben beobachtet werden könnten. Dagegen sehen wir Pflanzen und Thiere vor unsern Augen werden und tausend Verwandlungen gesetzmässig durchlaufen. Von der Physiologie aus wurde daher nun der Gedanke der Metamorphose auf die ganze übrige Schöpfung übertragen, und jener oberste Grundsatz gab derselben Schluss und Haltung.

Auf diese Weise entstand dann nothwendig jene Lehre der Identität und des Parallelismus der Naturkörper, und überhaupt jene enge Verbindung der ganzen Schöpfung, welche vor Allen Oken durchgeführt hat. Während in der vorangehenden Periode der Wissenschaft von todter und lebender Natur gesprochen wurde wie von zwei ganz heterogenen Erscheinungen, hörte mit und durch die Naturphilosophie diese widernatürliche Scheidung auf. Ein Seelen-, Ein Körperleben vereinigte hinfür beide, Pflanzen und Thiere waren von jetzt an Fortsetzungen der Elementarthätigkeiten und deren edlere Epigonen. Dieser natürlichen Ansicht schlossen sich dann die allgemeinen Gesetze der Differenzirung und der Polarität an, und wurden in Naturreichen und Individuen, in Individuen wie in deren Organen und Moleculen, in Gesundheit wie in Krankheit von dieser Schule nachgewiesen.

Okens Naturgeschichte sammt allen seinen kleinern Schriften ist im Drange jenes obersten Grundsatzes, des Axioms der genetischen Methode, entstanden. Es ist hier weder der Ort, in eine specielle Darstellung dieses Werks einzugehen oder etwaige Fehler zu rügen — denn ich stehe hier überhaupt nicht als Kritiker und habe ein sachkundiges Publicum vor mir — aber im Allgemeinen muss ich doch, indem ich Okens lobend gedenke, herausheben, dass nach Linné Niemand in dieser Ausdehnung und Vielseitigkeit ein solches alle drei Reiche der Natur umfassendes Werk zu Tage gefördert hat, das aus den Quellen mit grossem Aufwand von Fleiss und von Auflage zu Auflage mit immer mehr Kritik und Ordnung zusammengetragen wurde und ohne Zweifel unser Hauptwerk der gesammten Naturgeschichte ist. Bei der concisen Schreibart Okens ist sehr viel auf einen

Digitized by Google

kleinen Raum zusammengedrängt, alle Thiergenera sind aufgeführt, und man erfährt von ihnen nicht bloss die Charakteristik, sondern auch ihre Lebensart, Vorkommen, Nutzen und dergleichen, kurz ein Gesammtbild der Geschöpfe. Dazu kommt aber noch der Bau des Systems, welchem mindestens der Scharfsinn nicht abgesprochen werden kann, auch von denen, welche auf einem andern Standpunkte stehen oder gegen alles Princip eifern. Er gründete seine Classen auf die Entwicklungsgeschichte und auf das Vorherrschen der verschiedenen anatomischen Systeme und Hauptorgane, und erhielt dadurch eine gesetzmässige Zahl von Abtheilungen dieser Reiche. Wie in der Chemie die stoffigen Verbindungen einer gesetzmässigen Zahl folgen, so in der Anatomie die Organe, in der Physiologie die Verrichtungen, in der Naturgeschichte aber die Classen, Zünfte und Gattungen der Geschöpfe. Er konnte dadurch der Generi- und Specifexerei einen Damm entgegensetzen und einen Parallelismus der Geschöpfe nachweisen, in welchem sie in mehrern Reihen neben- und übereinander stehen. Diesen Parallelismus hat man hie und da, besonders in Frankreich und England, angenommen, aber ohne das Princip. Und doch wird eine Lehre erst wahrhaft wissenschaftlich, wenn sie von systematischer Einheit durchdrungen ist. Auch setzte Oken in die Festhaltung seines Princips seinen Stolz. „Ich habe", sagte er, „durch eine lange Reihe von Jahren einerlei Princip verfolgt und es nach allen Seiten auszubilden gesucht. Ungeachtet meines Bestrebens, die mannichfachen dazu erforderlichen Kenntnisse zu sammeln, konnte ich doch manche nicht in dem gehörigen Umfange erwerben, welche zu einem in alle Einzelheiten gehenden System nöthig wären. Das wird man hoffentlich erkennen und Nachsicht mit den Mängeln haben, worauf wohl Jeder stossen wird, der sich lebenslänglich nur mit einem einzigen Zweige der Naturwissenschaft befasst hat. Ich weiss wohl, dass noch Manches am unrechten Orte steht, allein wo ist ein System, worin das nicht noch viel mehr der Fall ist? Es handelt sich hier nur um Herstellung des Gebäudes, worin die Geräthe erst nach jahrelangen Versuchen gehörig vertheilt werden können, unbeschadet der Einrichtung des Hauses. Die Naturwissenschaft ist kein abgeschlossenes Fach, sondern setzt viele andere Wissenschaften, wie Anatomie und Physiologie, Chemie, Physik, selbst Medicin, Geographie und Geschichte, voraus, dass man sich begnügen muss, von denselben nur die Hauptsachen zu kennen und das Einzelne jeder besondern Wissenschaft zu überlassen. Daher können Lücken und Fehler in der Naturgeschichte nur von Vielen und erst im Laufe der Zeiten ausgefüllt und hinweggeräumt werden."

Trotz dieses bescheidenen Ausspruchs wird Niemand verkennen, dass in seiner Naturgeschichte gar manche Stellungen der Geschöpfe besser ausgefallen sind, als in grossen Werken des Auslandes. So hat z. B. in der Zoologie Cuvier noch den alten regressiven Weg, welcher vielleicht beim Unterricht passend ist, aber nicht bei Systemen, er stellt die Insecten fälsch-

Digitized by Google

lich unter die Molluskea, was in Okens Naturgeschichte vermieden ist, und so noch mehreres Andere.

Überhaupt hat er mit richtigem Takt manchen goldenen Fund der Erfahrung gethan, Anderes aber verbessert und systematisch geordnet und entwickelt. Die Lehre von den Urbestandtheilen der organischen Masse, dass alle organischen Wesen aus Zellen oder Bläschen entstanden, hat ihren Anfang bei Oken genommen, in seinem Buche von der Zeugung. „Der erste Übergang des Unorganischen in das Organische, sagt er in seinem vortrefflichen Programm über das Universum 1808, ist die Verwandlung in ein Bläschen, das ich in meiner Zeugungstheorie Infusorium genannt habe. Thiere und Pflanzen sind durchaus nichts Anderes, als ein vielfach verzweigtes oder wiederholtes Bläschen, was ich auch zu seiner Zeit anatomisch beweisen werde.“ Nachdem dieser bestimmt ausgesprochene fruchtbare Gedanke dreissig Jahre hatte schlummern müssen, hat er endlich seine Würdigung und seinen Platz in der Wissenschaft gefunden.

Eine zweite erfolgreiche Entdeckung ist die Entstehung des Speisecanals aus der *Vesicula umbilicalis* bei den Säugethieren, nachdem sie C. Fr. Wolf zuerst aus der Dotter beim Vogel gefunden hatte; Oken hat aber der *Vesicula umbilicalis* nicht nur ihre richtige Bedeutung gegeben, sondern diese Entwicklungsweise des Speisecanals zum allgemeinen Grundsatz erhoben. Zu gleicher Zeit entdeckte er die Primordialnieren bei den Säugethieren, welche daher auch den Namen der Oken'schen Körper führen.

Vorzüglich ist auch die so wichtige Lehre von der Bedeutung der Schädelknochen herauszuheben, an welche sich seitdem so manche andere wichtige Lehre ankrystallisirt hat. Nachdem er sie zuerst in dem Antrittsprogramm zu seiner Professur 1807 entwickelt, wurde sie anfangs verhöhnt, und nachdem er sie angeregt und sie mit andern geistreichen Naturforschern allem Widerstande trotzend durchgefochten, endete man damit, dass man ihm die Priorität absprechen wollte. Unterdess ist dieser Gegenstand schon 1836 in dieser Versammlung zur Sprache gekommen, so dass ich ihn als erledigt ansehen kann.

Endlich gedenke ich noch des allgemeinen Gesetzes der Sympathie, welches er zuerst in dem erwähnten Programm aufgestellt hat, dass nämlich nur dasjenige specifisch sympathisirt, was einander entspricht oder zu demselben Lebenskreis gehört, dass also die Nerven nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge des sympathischen Wechselverkehrs der Organe sind, und dass gleicherweise die Ursache des Verkehrs der Sinne mit bestimmten Thätigkeiten der unorganischen Natur in derselben Identität, in denselben Parallelismus liegt, welcher verschiedene Gruppen der Organe unter einander sympathisch verkettet.

Digitized by Google

Man erkennt aber, dass alle diese speciellen Untersuchungen und Entdeckungen aus Einer Quelle geflossen sind, aus demselben Princip, das allen seinen Bestrebungen zu Grunde lag, dessen Mass er überall mit grossem Glück anlegte, und das für ihn der nie versiegende Quell blieb, aus welchem er fortwährend schöpfte und schöpfen konnte. Es lag damals ein solcher Schatz von Erfahrungen angehäuft, ohne wissenschaftlich verwerthet und systematisch verbunden zu sein, dass, als der Schlüssel dazu gefunden war, Schlag auf Schlag Licht dahin und dorthin gesendet werden, und bei solchem Glücke es sogar scheinen konnte, als vermöge man die Natur zu construiren.

Auch in die Medicin endlich sind einzelne Funken von Okens Geist gefallen. Ausser seiner Preisschrift über die Nabelbrüche ist die Lehre von den Hemmungsbildungen, die vor allen J. Fr. Meckel so schön durchgeführt hat, gleichzeitig auch der Gedanke Okens gewesen, und die Lehre von den specifischen Wirkungen der Arzneien suchte er auf denselben Parallelismus zurückzuführen, welchen er in der übrigen Natur erkannt hatte, und nun auch auf die allgemeine Therapie anwendete.

Es kann nicht fehlen, dass das, was sich auf dem Gebiete der Physiologie Geltung verschafft hat, auch in der Pathologie und andern verwandten medicinischen Disciplinen fortgesetzt werden wird. Der Saame, der dort gelegt worden, wird hier zur Frucht werden. Indem man jetzt mehr als je auf pathologisch-anatomischem Wege der Entstehung der Krankheitsproducte, der allmähligen Umbildung der normalen Gewebe nachspürt, indem man die Metamorphose der Nahrungsmittel in unserm Körper, die chemische Umwandlung zu verfolgen anfängt, welche auch die Arzneimittel beim Durchgang durch denselben erleiden, kurz indem man eine Biographie derselben zu gründen sucht, scheint man um so erfolgreicher auf der bereits eingeschlagenen Bahn fortzugehen, je mehr die Pathologie auch noch manche andere Eroberungen der Naturphilosophie nicht mit der Spreu verwechselt und durch den empirischen Strom der Zeit verstäuben lässt.

Es würde die mir zugemessene Zeit übersteigen, die vielerlei genialen Ideen Okens zu berühren, welche in seinen Schriften und namentlich in der von ihm bis 1848 herausgegebenen Zeitschrift, die Isis, enthalten sind, werth, hervorgeholt zu werden, andere zwar mehr, aber unbrauchbar, weil die Mittel noch fehlen, sie nachzuweisen. So mancher Gedanke wird freilich auch in seiner Bedeutung nicht erkannt werden, weil er nicht in den Gang und den Stand der gegenwärtigen Wissenschaft passt. Ein Genie blickt und leuchtet gewöhnlich über seine Zeit hinaus. Auf seine Zeit wirkt es nur mit dem, was der Entwicklungsstufe seines Zeitalters entspricht, und nur die Wahrheiten zünden, für welche die Empfänglichkeit vorhanden ist. Männer der Zeit werden nur die Glücklichen, deren hoher Genius zusammenfällt mit dem Genius der Gegenwart. Wer ihr weit voraneilt,

Digitized by Google

vermag seine Zeitgenossen um so weniger zu sich zu erheben, je höher er steht, ein Zeitgenosse zukünftiger Geschlechter. Er wird höchstens bewundert, häufig aber auch als ein Verirrter bedauert oder verfolgt, und erst die Nachwelt zollt ihm die schuldige Anerkennung. Jedes Blatt der Geschichte bestätigt es. Fast zwei Jahrhunderte verstrichen, ehe der Gedanke des Copernicus das Ansehen eines Axioms erlangte, Newtons Entdeckungen brauchten ein halbes Jahrhundert, ehe sie sich Eingang verschaffen konnten, und Mayows pneumatische Theorie feierte erst 100 Jahre später ihre Auferstehung, wo es Lavoisier ebenso unmöglich war, sie nicht aufzufinden, als seinem Zeitalter, sie zum zweitenmale zurückzuweisen. Funfzig Jahre sind bald verflossen, und die Lehre von der Wirbelbildung des Schädels erregt noch hie und da Zweifel, entweder Zeichen des Rückschritts der Wissenschaft oder die letzten Zuckungen einer verflossenen wissenschaftlichen Periode.

Wenn ich hiermit Oken als Naturforscher kurz geschildert habe, sei es mir noch erlaubt, seiner als Lehrer und Mensch zu gedenken.

Oken gehörte zu den Gelehrten, welche ihren Lehren noch mehr durch den mündlichen Vortrag Eingang zu verschaffen wissen. Schon sein Äusseres fesselte durch seine Eigenthümlichkeit, und liess eine ungewöhnliche Natur erwarten. Sein hageres Gesicht war markirt und geistig belebt, sein grosses braunes Auge, sein durchdringender Blick, sein lockiges dunkles Haar und der südliche Teint verkündeten das innere Feuer seines Geistes und Gemüths, die vordringende Nase und seine gerade straffe Haltung zeigte das Gerade, Entschiedene und Unternehmende seines Charakters, die im Gespräch vortretenden Lippen seine Beredsamkeit, und die Beweglichkeit seines kleinen hagern, aber gesunden und wohl zarten, aber doch nervigen Körpers die stete Regsamkeit seiner Gedanken. Ausgestattet mit scharfer Beobachtungsgabe und einer lebhaften Phantasie, den nothwendigen Eigenschaften grosser Naturforscher, besass er zugleich die Fähigkeit der klaren und schlussrechten Darstellung, welcher sogleich eine Menge Gründe zur Seite standen. So bizarr oft sein Styl, so gewandt und fliessend war sein lebendiger Vortrag, so dass der Schüler gern auf die Worte des gefeierten Meisters schwören mochte. Alle Breite vermeidend war er stets anregend, indem er nicht bloss zu merken, sondern auch zu denken gab. War er schon der unermüdlichste Gelehrte, der zur festgesetzten Stunde von seiner Erholung, einem Schachspiel oder Spaziergang, schnell wieder nach Hause zu seinem Schreibepult eilte, so war er nicht minder der fleissigste Docent, welcher fast nie aussetzte, und noch im hohen Alter bis wenige Wochen vor seinem Tode frisch und jugendlich seinem Beruf ergeben war.

Oken war aber auch als Mensch nicht kleiner denn als Lehrer und Gelehrter. Freundschaft, Wohlwollen und Menschenliebe, seltene Festigkeit und Gradheit des Charakters, Dankbarkeit und Grossmuth, und überhaupt ein lebendiger Sinn für alles Höhere drücken sich in seinem ganzen Leben aus.

Digitized by Google

Wie er unbeugsam daran festhielt, was er als wissenschaftliche Wahrheit erkannt hatte, so haben ihn auch seine Freunde immer treu und anhänglich gefunden. Frühzeitig eine Waise, und von dem gelehrten Rector des Lyceums zu Baden, Mayer, erzogen, äusserte er über seine Heimath: „Von dir, waches Baden, du Jena im Lyceum, das du in mir das erste Bewusstsein meiner künftigen Bestimmung hervorgerufen und mir Muth zur Ausführung des Entschlusses gegeben hast, auch von dir soll ich Abschied nehmen? Nein, zu dir, von dem ich ausgegangen, werde ich nie aufhören zurückzukehren, und den Männern den Dank mündlich zu bringen, ohne die ich nie wäre vom Schlummer befreit worden.“

An Jena, wo er sich entwickelt, seine treue Lebensgefährtin und viele Freunde gewonnen hatte, hing er mit unveränderlicher Liebe auch bei manchen bittern Erfahrungen, welche er zu Ende seiner dortigen Laufbahn machen musste, und war edelmüthig genug, die Universität stets zu erheben und zu preisen, wo er seines Amtes entsetzt worden war. Lassen Sie mich dieses unglückliche Blatt der Geschichte überschlagen, das unsern Oken, nachdem er auch in München von Amt und Brod kam, am Ende bewog, Deutschland 1833 zu verlassen und dem an ihn ergangenen Ruf an die eben gegründete Universität Zürich zu folgen, wo ihn der Gedanke, Theilnehmer an der Schöpfung einer neuen Bildungsanstalt zu werden, sehr anzog.

Während er unter diesen so beklagenswerthen Ereignissen, die auf die Zustände Deutschlands einen Schlagschatten warfen, dessungeachtet voll unerschütterlichen Muthes sich selbst nie verlor, vergass er dagegen in anderer Hinsicht wohl oft sein Ich. Voll Menschenliebe und uneigennütziger Freigebigkeit war er, von dem Bestreben beseelt, allen mit Wort und That zu helfen, oft nur zu sehr auf seine Unkosten und von Unwürdigen gemissbraucht, so dass er nach einer funfzigjährigen rastlosen Thätigkeit und dem genügsamsten Leben wenig mehr hinterlässt als eine grosse Bibliothek, woran er mit den grössten Entsagungen lange Jahre gesammelt hat.

Seines Glaubens Katholik, war er der Freiheit seiner religiösen Ansichten und seiner Duldung nach Protestant, als Deutscher aber nahm er den lebhaftesten Antheil an der grossen Bewegung Deutschlands in den Freiheitskriegen. Verwickelte ihn diese deutsche Gesinnung späterhin in Streitigkeiten, so war er dabei doch stets von aller politischen Parteiung fern, wie es auch schon die Selbstständigkeit seines Charakters mit sich brachte. Er warnte sogar öffentlich die studirende Jugend vor jeder Schwindelei, unter Anderm in folgenden mir noch wohl erinnerlichen Worten: „Hütet euch, zur Partei herabzusinken, das bewiese, dass ihr nicht wisst, dass der Stand der Gebildeten in sich den ganzen Staat wiederholt, und also sein Wesen zerstört durch Zersplitterung in Parteien. Auch hütet euch vor dem Wahn, als wäret ihr es, auf denen Deutschlands Segen und Dauer und Ehre beruhte. Deutschland ruht nur auf sich selbst, auf dem

Digitized by Google

Ganzen. Jede Menschenzunft ist nur ein Glied am Leibe, der Staat heisst, das zu dessen Erhaltung nur soviel beiträgt, als ihm sein Standort gestattet. Euere Bestimmung ist zwar, einst als Theile des Kopfes zu wirken, aber der Kopf ist ohnmächtig, wenn die Glieder und Eingeweide den Dienst versagen. Ihr aber seid jetzt Jugend, der kein anderes Geschäft zukommt, als sich so einzurichten, dass sie gedeihlich wachse und sich um Anderes nicht kümmere. Der Staat ist euch jetzt fremd, und nur insofern gehört er euer, als ihr einst wirksame Theile darin werden könnt. Ihr habt nicht zu bereden, was im Staate geschehen soll oder nicht; nur das geziemt euch zu überlegen, wie ihr einst im Staate handeln sollt, und wie ihr euch dazu würdig vorbereitet. Kurz, Alles was ihr thut, müsst ihr in Bezug auf euch, auf das Studentenwesen thun, und alles andere als eurer Beschäftigung, als eurem Wesen fremd ausschliessen, auf dass euer Beginnen nicht lächerlich werde.

In den Bedürfnissen des Lebens genügsam und bescheiden, machte er an das Glück keine Ansprüche, war aber ein Freund der Geselligkeit und ein heiterer Gesellschafter, der durch Geist und Witz zu beleben verstand, auch in den letzten Jahren seines Lebens, und erwarb sich auch dadurch die Zuneigung seiner Umgebung. In Zürich, wo er ganz fern von der Politik sich über das dortige Parteiwesen stellte, nur bedacht für die Vervollkommnung der neuen Hochschule, lebte er in dem Genuss der Natur, der Wissenschaft und der Achtung und Liebe seiner Collegen und Mitbürger, wie sich auch bei seiner Beerdigung kundgab, wo ihn Männer aller Farben und aller Stände freiwillig begleiteten. In den letzten vier Jahren zog er sich zwar von der Gesellschaft zurück, hinterliess aber doch, war er einmal da, immer das Bedauern, dass man ihn so selten sehe. Seine mannichfachen Kenntnisse, sein Interesse für Sprache, Archäologie und Geschichte machten seine Unterhaltung anziehend. Dieses vielseitige Interesse bestimmte ihn auch, unter Anderm eine ganze Reihe von Jahren hindurch alljährlich eine Herbstreise nach Ulm und von da die Donau abwärts zu machen, um Untersuchungen über die Römerstrasse anzustellen und selbst mit Aufopferung von manchen hundert Gulden Nachgrabungen ausführen zu lassen, wovon er die Resultate, wie ich höre, auch in einer Schrift vorbereitet hat. Seine vielen neuen Namen, welche er aus dem Altdeutschen in seine Naturgeschichte aufgenommen, beweisen ebensowohl seine Kenntnisse, als auch sein patriotisches Bestreben, die deutsche Sprache in die Naturwissenschaft einzuführen. Manche derselben sind eingedrungen, wie Kerfe, Quallen, Lurche u. a., es sind aber noch viele andere darin enthalten, wohl werth, gesichtet und an die Stelle lateinischer und griechischer Namen gestellt zu werden.

Vor Allem aber ist sein geselliges Verdienst, die Versammlungen ins Leben gerufen zu haben, welche uns heute in die gastliche Residenz eines ebenso patriotischen als geistvollen, die Kunst und Wissenschaft selbst-

Digitized by Google

thätig fördernden Fürsten geführt haben. Sie sind Okens letztes Werk. Wie sich zuletzt seine literarische Thätigkeit durch seine grosse Naturgeschichte dem Volke zuwendete, so suchte er auf diese populäre Weise auch auf die lebendige Wechselwirkung unter den Naturforschern und Ärzten zu wirken. Er wollte durch sie die Einheit und Einigkeit des Gelehrtenlebens erzielen, welche in Frankreich und England durch die grossen Metropolen dieser Länder, Paris und London, möglich gemacht wird, wo die bei weitem grösste Zahl der Naturforscher und berühmten Ärzte dieser Länder zusammengedrängt ist, um wissenschaftliche Verbindungen anknüpfen und dadurch Grosses leisten zu können, was in Deutschland nicht möglich ist: Bearbeitung grösserer gemeinschaftlicher Werke, Austausch der Meinungen, Bekanntmachung von Entdeckungen, und vorzüglich meinte er dadurch auch einen milden Ton in die wechselseitige Beurtheilung einzuführen, wozu allerdings wohl kein besseres Mittel ist, als wenn sich die Gelehrten persönlich kennen lernen.

Er nahm regelmässig an den ersten zehn bis zwölf Versammlungen Theil, später aber zog er sich zurück. Und jetzt ist er diesem Schauplatz seines geselligen Wirkens für immer entrückt, und uns bleibt nichts übrig, als dem dahingeschiedenen Freunde den Tribut unseres Dankes zu zollen, welchen Deutschland ihm im Leben oft versagte. In diesem Gefühl ist auch die öffentliche Aufforderung entstanden, welche wir an seine vielen in- und ausländischen Freunde, Schüler und an alle patriotischen Herzen gerichtet und mit Erlaubniss der HH. Geschäftsführer auch hier zur Unterzeichnung von Beiträgen aufgelegt haben, die Aufforderung zu einem Denkmal des grossen Naturforschers, des trefflichen Lehrers und des Stifters dieser Versammlungen, dessen literarisches Jubiläum überdiess in das nächste Jahr fällt. Sein Ruhm ist auch der unsrige, sein Gedanke hält uns hier zusammen, sein Bild lebt in unserm Gedächtniss, aber auch die Nachwelt verlangt ein öffentliches Vermächtniss und Zeugniss der Verehrung und der Liebe, mit welcher wir seiner gedenken.

Und so ruhe aus von deiner rastlosen Thätigkeit, du tapferer Kämpfer für die Wahrheit und deine Überzeugung! Der wohlverdiente Lorbeer, er hat zwar deine Stirne nicht geschmückt, aber er glänzt dir mit reichen immergrünen Blättern im unverwelklichen Kranze der Wissenschaft!

Digitized by Google

III.

Literatur.

Franz Baaders Kleine Schriften. Zweite Ausgabe. Herausgegeben von Prof. Dr. Hoffmann. Leipzig, Bethmann, 1850.

Fr. v. Baaders Sämmtliche Werke. Eilfter Band. Tagebücher aus den Jahren 1786 bis 1793. Herausgegeben von Prof. Dr. E. A. v. Schaden. Ebendaselbst.

Fr. v. Baaders Sämmtliche Werke. Erster Band. Schriften zur Logik. Ebendaselbst.

Fr. v. Baaders Sämmtliche Werke. Zweiter Band. Schriften zur Metaphysik. Ebendaselbst*).

Wenn wir die vorstehenden Schriften in dieser Zeitschrift zur Anzeige bringen, so geschieht es nicht, um hier eine Kritik der darin niedergelegten philosophischen Ideen zu geben oder unsere Zustimmung zu den Hauptgrundlagen des Systems dieses Philosophen auszusprechen und es gegen die vielfach verkehrten Angriffe und die exorbitanten Entstellungen der Geschichtschreiber der Philosophie in Schutz zu nehmen. Dazu ist hier nicht der Ort, und ohnehin haben die Herausgeber in ihren Einleitungen zu den angezeigten Bänden in diesem Betreffe bereits das Nöthige gesagt, worauf hier verwiesen werden kann**). Ein Recht, dieser Schriften hier zu gedenken, erwächst uns insofern, als in ihnen einer der geistvollsten Denker Deutschlands Ideen über die Wissenschaft, deren Pflege und deren Verhältniss zu Staat, Kirche und Kunst niedergelegt hat, welche die Interessen der Universitäten (wie der Akademieen der Wissenschaften) nahe berühren und die der Beachtung der Universitätslehrer würdig sind. Was zunächst die Akademieen der Wissenschaften betrifft, so hat sich Baader über sie nicht im Allgemeinen ausgesprochen; was er aber im Besondern über die Aufgabe

*) Das Nähere über diese Gesammtausgabe der Werke eines der genialsten Denker Deutschlands findet sich in der in allen Buchhandlungen zu habenden Ankündigung.

**) Man vergleiche 1) Vorrede zur zweiten Ausgabe der Kleinen Schriften Baaders, worin zum erstenmale Baaders wahres Verhältniss zur neuern deutschen Philosophie und insbesondere zu den Systemen Schellings und Hegels urkundlich dargelegt worden ist, eine Darlegung, welcher in einer Reihe von Zeitschriften volle Anerkennung zu Theil wurde, indess Niemand ihren Nachweisungen bis jetzt öffentlich widersprochen hat; 2) Vorwort zu den Tagebüchern (11. Band der Werke Baaders) von Prof. A. E. v. Schaden, worin in geistreicher Weise Treffliches zur Charakteristik unsers Philosophen gesagt worden ist; 3) Vorrede zum ganzen Werke und Einleitung zum 1. Bande der Werke, worin die Logik Baaders im Verhältniss zu der Logik der neuern Philosophie seit Kant dargestellt ist; 4) Einleitung zum 2. Bande der Werke, enthaltend eine gedrängte Kritik der metaphysischen Principien der bedeutendsten Systeme der Philosophie von Spinoza bis Herbart.

Digitized by Google

der bayerischen Akademie der Wissenschaften sagt, ist der Hauptsache nach geeignet, allgemeinere Anwendung zu erleiden, und wird von ihm selbst als dazu befähigt bezeichnet. Baader hat seine Gedanken über die Aufgabe der bayerischen Akademie der Wissenschaften in einen kleinen Aufsatz zusammengedrängt, den wir hier vollständig mitzutheilen uns erlauben müssen:

„Die bayerische Akademie der Wissenschaften kann sich, wie jede andere, aus ihrer dermaligen Unbedeutenheit*) nur durch grosse wahrhaft nationale Unternehmungen und Leistungen zur Dignität eines National- und Welt-Institutes vor dem und für das Inland und Ausland erheben. Von diesen Leistungen will ich hier nur vier bezeichnen, von denen ich überzeugt bin, dass ihre Erfüllung Pflicht jeder Akademie der Wissenschaften in jedem Lande sei, zu welcher dieselbe, sowie zu der fortgehenden Kundmachung des Geleisteten von der Regierung darum auch zu befähigen und anzuhalten ist.

Die erste Leistung einer Akademie als National-Institut ist nun die Sammlung, Darstellung und fortgehende Bearbeitung einer physischen Geographie oder Topographie des Landes, nämlich einer Mineralogie, Zoologie, Hydrographie, Atmosphärographie und Anthropologie, insofern nur die Naturbeschaffenheit der Landeseinwohner beachtet wird Alle hierüber bereits vorhandenen Kenntnisse müssen also vorerst und um einen Anfang zu machen sorgfältig gesammelt, gesichtet und in einer Druckschrift unter dem Titel einer physischen Geographie Bayerns herausgegeben werden; sodann muss die Akademie öffentlich als gleichsam das naturhistorische Anfrage- und Bekanntmachungs-Bureau des Landes nicht nur bekannt gemacht, sondern auch mit jenen Mitteln versehen werden, welche derlei ununterbrochene Correspondenzführungen und naturhistorische Missionen im Lande nöthig machen, welche aber nicht zureichen würden, ihren Zweck zu erreichen, falls nicht jährlich (etwa in der Ferienzeit) alle öffentlichen Lehrer und sonst Naturkundige und Liebhaber gleichsam zu einer öffentlichen Convention der Notabeln von der Akademie eingeladen und zusammengerufen werden, wodurch allein ein lebendiger wissenschaftlicher Verkehr zwischen den Universitäten, Lyceen und Gymnasien des Landes, theils unter sich, theils mit der Akademie der Wissenschaften, hergestellt und offen gehalten, letztere selbst aber befähigt sein würde, ihrem vorzüglichsten Berufe des Sammelns und Conservirens um so vollständiger und leichter Genüge zu leisten. Denn mehr zu Letzterm, nämlich zum Conserviren, als Neues in der Wissenschaft zu produciren, ist jede Akademie geeignet, wesswegen sie auch erstarrt, falls ihr nicht eine beständige Anregung auf die eben angezeigte Weise zu Theil wird. Aus diesem Grunde hat die Akademie sich auch vor geheimen Sitzungen möglichst zu verwahren und die Überzeugung festzuhalten, dass die beste Handhabung der *res publica* (was auch die Wissenschaft ist) nur *publice* gedeihen kann.

Als eine zweite Leistung des National-Institutes betrachte ich die Bearbeitung der Geschichte der Nation, im ganzen Umfang dieses Worts, bei welcher gleichfalls der Anfang mit einer Druckschrift gemacht werden soll, zu deren Fertigung es der Akademie sicher nicht an schätzbaren und zahlreichen Materialien fehlt, worin auch unsere Akademie seit langer Zeit man-

*) Man übersehe nicht, dass dieser Artikel vor etwa zwanzig Jahren geschrieben worden ist.

Digitized by Google

ches Rühmliche geleistet hat, wovon z. B. die *Monumenta boica* Zeugniss geben, obschon nicht zu läugnen ist, dass die dermaligen Zeiten eine andere Weise der Bearbeitung der *Monumenta* (und *Destructa*) *boica* verlangen, als die frühere gewesen ist. Von der fortlaufenden Sammlung, Bearbeitung und Kundmachung der historischen Kenntnisse &c. gilt übrigens in Betreff der Correspondenzmissionen und öffentlichen Zusammenberufungen &c., was ich zum Behufe der physischen Geographie bereits bemerkt habe.

Als die dritte Leistung eines wissenschaftlichen National-Institutes muss die fortlaufende Bearbeitung und Bekanntmachung einer Geschichte der Literatur und folglich auch der Literatoren des Landes betrachtet werden, wozu unsere Akademie freilich von Zeit zu Zeit bedeutende Beiträge geliefert hat, ohne dass es ihr doch in den Sinn gekommen zu sein scheint, dass Niemand als sie selber eine solche National-Literaturgeschichte im ganzen Umfange des Wortes der Nation geben kann und soll. Auch hier muss übrigens mit der Sammlung und öffentlichen Herausgabe des bereits Vorhandenen der Anfang gemacht werden, mit welcher Herausgabe einer Literärgeschichte Bayerns sich die Akademie dem In- und Auslande nicht minder empfehlen und Dank erwerben wird, als durch die Herausgabe einer physischen Geographie und einer Geschichte Bayerns. Desswegen wird es auch gut sein, wenn in der öffentlichen Bibliothek neben der Sammlung aller wissenschaftlichen Erzeugnisse aller Zeiten und Länder eine eigene Bibliothek für die wissenschaftlichen Erzeugnisse des Vaterlandes ausgeschieden würde.

Endlich muss ich als eine vierte, der eben erwähnten dritten Leistung zwar untergeordnete, jedoch für sich besonders zu bewerkstelligende Leistung die etwa vierteljährige Herausgabe eines literarischen Anzeigers von Seite der Akademie erwähnen, in welchem nur kurz und gleichsam historisch alle im Inland erschienenen Druckschriften und zwar bis zu den Pamphlets herab angezeigt werden, womit doch einmal einem bis zum Scandal gediehenen Bedürfniss abgeholfen wird, nämlich der Unwissenheit des In- und Auslandes, was fortwährend in Bayern Gutes und Schlechtes geschrieben und gedruckt wird.

Bei all diesen Leistungen der Akademie muss übrigens ein Grundsatz nicht aus den Augen gerückt werden, den man doch oft von Seite der Gewalthaber aufgeben sieht. Man muss nämlich nicht meinen, dass Arbeit, Ehre und Belohnung von einander getrennt werden könnten, dass eine Arbeit ohne Ehre, beide ohne Belohnung, sowie diese ohne jene beiden wahrhaft bestehen könnten und sollten, und man täuscht sich also nur, wenn man die Arbeit mit der Ehre (der öffentlichen Anerkennung) schon gelohnt zu haben meint. *Quia honor sine praemio aut ridetur velut inanis, aut affectatur Donquixotice.* Ausser diesen und den hiemit verbundenen Leistungen, welche eine Akademie der Wissenschaften als National-Institut zu bewerkstelligen hat, liegt ihr aber noch eine universelle ob, wodurch sie sich eigentlich zum Weltinstitut erhebt und welche Leistung, da ihr Begriff noch völlig neu ist, ich mit Folgendem kurz zu bezeichnen mir erlaube. Die Geschichte lehrt uns, dass, nachdem die christliche Religion nicht nur bürgerliche Existenz erhielt, sondern auch das politisch bildende Princip aller christlich gewordenen Staaten ward, die Kirchenvorsteher ausser der ihnen als Conservatoren *ab origine* ausschliesslich zustehenden Autorität der Tradition in religiösen Dingen auch noch lange Zeit die Obervormundschaft zweier anderer in religiösen wie in allen Dingen geltender Autoritäten, jener der Schrift und jener der Wissenschaft, führten und also allein den Lehrstand

Digitized by Google

ausmachten. Die Geschichte lehrt uns nun gleichfalls, dass die Führung dieser Obervormundschaft lange Zeit gut gehandhabt wurde und dass die Exegese der Schrift, d. h. Schriftforschung, sowie Fortbildung der religiösen Wissenschaft (Theologie) unter dieser Vormundschaft blühte, dass aber beide nach und nach in immer tiefern Verfall geriethen, so dass noch lange vor dem Ausbruche der Kirchenreformation der Mündel allerdings Recht hatte, sich über das Unrecht zu beklagen, welches sein Vormund ihm angethan, obschon er keineswegs das Recht hatte, sein Recht auf Kosten des Rechtes der Kirche geltend zu machen, wie dieses durch den Protestantismus geschah, indem dieser die Schrift-Autorität durch die Verläugnung der Traditions-Autorität durchsetzen und verfechten zu können meinte, womit er aber sich selbst sein Ende bereitete, nämlich erfahren musste, dass die dritte Autorität (jene der Wissenschaft als gleichsam der *tiers état*) gegen ihn dasselbe that, was er gegen die Autorität der Tradition sich erlaubte, indem sie sich als Rationalismus für die alleinige Autorität in religiösen Dingen declarirte und hiemit beiden, dem Katholicismus und dem Protestantismus, ein Ende machte oder machen wollte. Dass aber diese Abkehr von den lebendigen Principien der Religion des Lichts und der Liebe der Wissenschaft ebensowohl zum Verderben gereichen müsste, als der Societät, dieses fiel freilich bisher den Pflegern dieser Wissenschaft nicht ein, so wenig als ihren Gegnern, den berufenen Schirmern der Religion, indem jene in letzterer nur eine Hemmung der Entwicklung der Intelligenz, diese (die Priester) in der freien Entwicklung der Intelligenz nur eine Gefährdung der Religion bis auf den heutigen Tag erblicken zu müssen glauben. Ein Irrthum, welchen man übrigens den Priestern weniger verargen kann, da allerdings zuerst von der französischen Akademie der Wissenschaften jene über die ganze Welt sich verbreitende antichristliche Propaganda ausging, welche auch in Bayern tiefe Wurzeln in dem Illuminatismus fasste, der theils die bayerische Akademie der Wissenschaften inficirte, theils selbst zur schlechten Ausbreitung des Jacobinismus (mittels der Freimaurerlogen) wirksam war. Dieser Dreispalt dreier Autoritäten in der Kirche oder in der religiösen Societät entspricht nicht nur jenem in der bürgerlichen Societät unserer Zeit, sondern er ist die geistige Wurzel der Zerrüttung und des kränkelnden Zustandes der letztern, was unsere politischen Materialisten freilich nicht einsehen, wie sie denn z. B. den Begriff des Katholicismus nur in kirchlicher, nicht in allgemeiner Beziehung fassen, in welcher man unter diesem Wort nichts Anderes zu verstehen hat, als jene Macht oder Autorität, die das Bestehende zu erhalten (conserviren) hat, eine Erhaltung, welche freilich dem Zuwachs derselben so wenig entgegen ist, als die productive Verwendung oder Vergrösserung des Capitals der Conservation desselben. Wesswegen jede wahrhaft aufgeklärte Regierung, soviel es in ihrem Berufe liegt, sich angelegen sein lassen sollte, jenen Zwist in der religiösen, geistigen Societät beizulegen, damit derselbe um so sicherer in der politischen beigelegt werden kann.

Schon wegen des so eben bemerkten engen Verbandes der Zwietracht der kirchlichen Societät mit der bürgerlichen liegt es jeder Regierung ob und besonders auch der bayerischen, indirect dieser fatalen Opposition entgegen zu wirken, einmal indem sie die Rechtssphäre jeder dieser Autoritäten unter sich schirmt, und sodann dadurch, dass sie eine allerdings mögliche Versöhnung oder rechtliche Ausgleichung derselben anzubahnen beflissen ist. Ich sage, der bayerischen Regierung insbesondere liegt es ob, weil, wie man aus der Geschichte des Illuminatismus weiss, dieser (ein bayerisches

Digitized by Google

Product) zum Ausbruche des Jacobinismus in Frankreich wesentlich beitrug. Da ich hier die tiefste geistige Wurzel des dermaligen Verderbnisses der öffentlichen Intelligenz, sowie der Societät, bemerklich mache, so sei es mir erlaubt, mit wenigen Worten den Standpunct zu bezeichnen, von welchem aus dieses Übel erkannt und von dem aus allein ihm mit Nachdruck entgegen gewirkt werden kann.

Vorerst hat also die Regierung, wie sie bisher gethan, das Princip der Geschiedenhaltung jener drei Autoritäten gegen jede derselben festzuhalten und folglich z. B. dem katholischen Klerus es begreiflich zu machen, dass die Zeit der Bevormundschaftung der Schrift- und Wissenschaft-Autorität nicht wieder zurückkehren oder den Kirchenvorstehern die Bevormundschaftung wieder in die Hände gegeben und ihnen belassen werden kann, wie dieses etwa die österreichische Regierung im Sinne hat und durch welche Mittel (der Castration) man noch kürzlich allen Ausschweifungen der Intelligenz radical zu begegnen vorschlug. Zweitens, da die Corruption dermalen vorzüglich in der Wissenschaft (dem jede Autorität läugnenden Rationalismus) liegt, so ist es Befugniss, Interesse und Pflicht der Regierung, durch eine Akademie der Wissenschaften einerseits die Autorität der Wissenschaft aufrecht zu erhalten, andererseits aber in der Pflege der Wissenschaft streng über der Beobachtung der Maxime zu wachen, dass diese Wissenschaft ihr Recht (der Selbstständigkeit) nur damit gewinnt und erhält, dass sie die Pflicht der Anerkennung der Autorität der Tradition und Schrift gewissenhaft und aufrichtig, nicht heuchelnd, öffentlich anerkennt. Denn nicht damit zeigen sich wissenschaftlich gebildete Katholiken und Protestanten gegen einander tolerant, dass beide indifferent für das Recht der Traditions- und Schrift-Autorität sich zeigen, und dass z. B. der Protestant unbedingt der frühern Obervormundschaft der Kirchenvorsteher sich wieder unterwirft, sowie beide nicht dadurch sich intolerant erweisen, dass jeder sein Recht behauptet, sondern dadurch erweisen sie ihre Toleranz und Aufklärung, dass sie das freie Zugleichbestehenkönnen und Zugleichbestehensollen aller drei Autoritäten anerkennen und überall *de facto* geltend machen.

Wenn sohin die bayerische Regierung in dieser grossen Hinaussicht die Akademie der Wissenschaften in ihrer Wirksamkeit schirmt und fördert, so wird in letzterer nicht nur jener kleinliche, noch immer von frühern Zeiten herrührende Zwist zwischen Katholiken und Protestanten verschwinden, hiemit aber auch das lächerliche Vorurtheil, als ob die Akademie, insoferne sie die Wissenschaft schirmt, ein protestantisches, und um nicht irreligiös zu sein, ein katholisches Institut sein müsste, sondern die bayerische Regierung wird hiemit auch die Lösung eines ungleich grössern, zugleich religiösen, wissenschaftlichen und politischen Problems anbahnen, ich meine die allerdings nicht nur für Deutschland mögliche, sondern jedenfalls pflichtgemäss zu erstrebende Ausgleichung jener drei Autoritäten, wodurch allein, da sie in solidum mit einander verbunden sind, die Reformation oder Restauration von allen dreien zu bewirken steht, und jener Riss wieder geheilt werden kann, welchen die versuchte aber misslungene sogenannte Reformation im Herzen Deutschlands, somit im Herzen von Europa bewirkte *)."

---

*) Kleine Schriften. Zweite bedeutend vermehrte Ausgabe. Leipzig, Bethmann, 1850. S. 550—556.

Digitized by Google

In einem andern ganz kurzen Artikel über denselben Gegenstand*) aus den letzten Lebensjahren des Verfassers (1838) entschliesst er sich, „durch den immer reger werdenden Associationstrieb in allen Fächern des Wissens und der Betriebsamkeit veranlasst, seinen zwar schon früher aber ohne Erfolg gemachten Antrag dahin abermals zu äussern, dass die Akademie der Wissenschaften alljährlich nicht nur ihre Säle zur Schau, sondern zu öffentlich, d. i. bei offenen Thüren geschehenen Vorlagen, Verhandlungen, Berichten und Debatten über alle Gegenstände des Wissens und der wissenschaftlichen Betriebsamkeit nicht bloss Professoren und Gelehrten, sondern Jedermann ohne Ausnahme öffnen, und hierüber alljährlich dem In- und Auslande Bericht erstatten möchte" &c.

Baader gehörte selbst der b. Akademie der Wissenschaften an (seit 1801), ohne jedoch, wie es scheint, darin Gelegenheit zu bedeutender Wirksamkeit gefunden zu haben. Unseres Wissens hat Baader darin nur eine einzige Rede gelesen, im J. 1813, über die Begründung der Ethik durch die Physik. Die Universität zu München sollte ihm späterhin einen erwünschtern und geeignetern Wirkungskreis gewähren. Leider erkannte Baader nur spät seinen Beruf zum Universitätslehrer. Als junger Mann fühlte er sich von diesem Berufe offenbar nicht angezogen. Einige Stellen seiner Tagebücher sprudeln von Sarkasmen gegen Professoren, welche auf Erfahrungen seiner Universitätsjahre hinzudeuten scheinen.

„Professoren, sagt er, sind wie die Schiffsleute, welche für einen bedungenen Lohn Reisende über den Fluss hinübersetzen. Grosse neue Entdeckungen vom Lande jenseits des Ufers wird man schwerlich von ihnen erlangen. Sie haben denselben Weg so oft hin- und wieder zurückzufahren, dass sie gemeiniglich auf demselben Flecke bleiben. Ein Genie docirt nicht gerne auf dem Katheder, und besteigt es diesen doch, so haben die meisten Zuhörer wenig Frommen und Gewinn davon. Es redet in fremden Zungen. Das Wiederkauen ist seine Sache nicht. Es will und kommt immer vorwärts. In einem Tischgespräch mit einem Genie kannst du mehr lernen, als in einem Duzend von Collegien, der akademischen Magnificenz S. F. Das Genie ist ein Stahl, der aus dir Funken schlägt, aber freilich, aus Leimen springt kein Funken, wohl aber aus hellem Kiesel, und in jenem Falle lag es wenigstens nicht am Stahle.

Professoren hören sich so oft und ganz allein, dass sie sich endlich ganz auswendig lernen. Da Alles unterm Katheder still ist, und Niemand Einwendungen macht, so glauben sie wie der Prediger auf der Kanzel, sie hätten auch allein Recht. Macht man Miene, ausser dem Hörsaale ihnen zu widersprechen, so können sie das nicht begreifen, und der Kamm ihrer Professoreneitelkeit röthet sich. Auch ist im Grunde doch nur diese Eitelkeit daran Schuld, dass sie alle ihre Zuhörer ohne Unterschied für möglichst dumm und blöde halten und danach operiren. Die armen Sünder! Sie vergessen, dass der ganze Unterschied zwischen *docens* und *docendus* sehr oft in dem unbedeutenden Umstande liegt, dass jener über eine Materie eine

*) Kleine Schriften. S. 360—361.

Digitized by Google

Stunde früher gedacht oder gelesen hat, als dieser. Sie sind das Kathedrisiren so gewohnt, dass sie auch zu Hause, zu Tische, überall auf dem Katheder zu sitzen glauben. Wird so ein Professor Schriftsteller, so wähnt er das Publicum sein verehrungswürdiges Auditorium, und docirt auch hier *)."

So treffend nun auch diese theils sarkastischen theils humoristischen Ergiessungen sind, wenn sie auf Einzelne bezogen werden, so verlieren sie doch natürlich durch ihre Verallgemeinerung alle Wahrheit. Nun war Baader sicher weit davon entfernt, seine Ausfälle nicht cum grano salis verstanden wissen zu wollen. Dennoch blickt durch dieselben eine kleine Einseitigkeit der Auffassung hindurch, welche zwar sicher einerseits ihren Ursprung in unerfreulichen Erfahrungen hatte, andererseits aber eben so gewiss ihre Nahrung aus der von Baader nie ganz überwundenen Neigung zum Sichgehenlassen in genialer Fulguration und geistreicher Aphoristik zog. Es kommt ganz und gar nicht darauf an, ob ein junges Genie gern oder nicht gern auf dem Katheder docirt, sondern darauf kommt es an, ob es ihm, wenn es seine Kräfte der Fortbildung der Wissenschaft widmen will, heilsam ist, „Reisende über den Fluss hinüberzusetzen und denselben Weg oft hin- und wieder zurückzufahren". Das Genie wird hievon den Vortheil haben, sich über den Stoff der Wissenschaft Meisterschaft zu erringen, im Eingehen in das Einzelnste die schwachen Seiten der bisherigen Wissenschaftsgestaltung zu erspähen und so am sichersten zu erfahren, wo die Hebel einzusetzen sind, um die Wissenschaft wirklich weiter zu bringen. Zugleich wird ihm diess Dociren eine Schule der geistigen Zucht und Disciplin sein, ohne die das Genie stets in Gefahr steht, ins Krankhafte auszuschlagen oder ins Luftige sich zu verpuffen. Genie und Regelung schliessen sich hier so wenig wie in andern Gebieten aus, eine Wahrheit, die Baader so oft und so nachdrücklich in seinen Schriften vertritt.

Wer Genie auf den Katheder mitbringt, der wird es durch die Regelung und Disciplin, die er sich auferlegen muss, nicht verlieren, und eher stärken als schwächen, und sein treu geübter Fährdienst, in welchem er als Schiffsmann Reisende über den Fluss hinübersetzt (der Lohn dafür ist an vielen Universitäten schlecht genug), wird ihn weit mehr als den Sammler der Akademie befähigen, den Blick nach jenseits zu schärfen und neue Entdeckungen vom Lande jenseits des Ufers zu machen. Wenn irgendwo, so bewährt sich gerade an den deutschen Universitäten die tiefe Lehre Baaders, dass ohne Selbstüberwindung kein Sieg sei, dass die Herrschaft über das Niedere gleichen Schritt mit der Unterwerfung unter das Höhere halte, und dass je grösser die Sammlung, die Concentration und Intensirung, um so

*) Franz von Baaders Tagebücher, der nachgelassenen Werke erster, der sämmtlichen Werke eilfter Band S. 177—178. Man vergleiche die in genialstem Humor hingeworfene Ausführung über Studium und Selbstbildung daselbst S. 43 ff. Auf wunderbar ergreifende Weise vereinigt sich in diesen überaus merkwürdigen und herrlichen Tagebüchern der sprudelndste Humor mit dem erhabensten Schwung tiefster Empfindung und grossartigster Gedanken. Das Buch ist einzig in seiner Art und des eindringendsten Studiums würdig.

Digitized by Google

grösser die Ausbreitung, Expansion und Extensirung sich erweise. Gerade diese den Docenten auferlegte Nothwendigkeit, sich zusammenzufassen, sich der geistigen Disciplin zu unterwerfen, und Methode in die Behandlung der Wissenschaft zu bringen, macht die deutschen Universitäten zu Quellpunkten der schöpferischen Thätigkeit des Geistes und zu den hauptsächlichsten Trägern der productiven Fortbildung in allen Zweigen der höhern Wissenschaft.

Obgleich es so eigenthümlich begabte Geister gibt, dass sie unter keine Regel zu bringen sind, und obgleich man versucht sein könnte, Baader unter diese Classe von Geistern einzureihen, so kann man sich der Frage nicht erwehren, ob dieser geniale Geist nicht noch weit grössere Leistungen und vor Allem weit grössere Wirkungen am Schlusse seiner Lebenslaufbahn aufzuweisen gehabt hätte, wenn er von vornherein sich der Laufbahn des akademischen Lehrers gewidmet haben würde? Gerade seit er im J. 1826 im 62. Lebensjahre das Katheder bestieg, entwickelte sich seine Schriftstellerthätigkeit erst in grösserm Maasse, minderte sich das Aphoristische seiner Darstellungen und wurden seine Schriften in weitern Kreisen eifriger gelesen und sorgfältiger studirt. Seine Stellung als akademischer Lehrer an der Universität zu München, eine so beklagenswerth ungünstige und halbe sie auch war, da er nur eine Honorarprofessur mit ganz geringfügigem Gehalte bekleidete, gab ihm Gelegenheit, eine bedeutende wissenschaftliche Wirksamkeit zu entfalten und seine Ideen weit über die Gränzen Deutschlands hinaus zu verbreiten. Deutsche aus allen Bundesländern, Franzosen, Engländer, Dänen und Schweden, Russen, Polen, Ungarn, Griechen und Italiener, obgleich nicht gerade in bedeutender Anzahl, hörten theils seine Vorlesungen, theils strebten sie in seinem überaus anregenden und geistweckenden Umgang, in welchem er mit der grössten natürlichen Liebenswürdigkeit die höchste Lebendigkeit und unübertreffliche Klarheit zu verbinden wusste, tiefer in den Zusammenhang seines Systems sich einzuweihen. In dieser Thätigkeit harrte er denn auch trotz manchen unerfreulichen Erfahrungen bis zu seinem Tode im 77. Jahre seines Lebens rüstig aus. Der Werth des Mannes wird erst nach seinem Tode recht erkannt und wird in noch vollerm Maasse erkannt werden, als er bereits erkannt ist. Indess sein Name an allen deutschen Universitäten mit hoher Achtung genannt wird, hat sich seine Lehre an mehrern derselben mehr oder minder entschiedene Vertreter zu erwecken gewusst.

So sehr es Baader unentbehrliches Bedürfniss war, in geistigem Verkehr mit Jünglingen und jungen Männern zu stehen, so wenig war es doch seine Sache, sich zu dem Elementarunterricht in der Philosophie herbeizulassen. Er erklärte oft und nachdrücklich, dass er die Elementarbildung in der Philosophie voraussetze, dass er keine andern als vorgebildete Zuhörer wünsche und dass Studirende, welchen jene Vorbildung mangele, seine Vorlesungen ohne wahren Nutzen besuchen würden. Er würde sicher denen nicht wider-

Digitized by Google

sprochen haben, welche die Propädeutik zum philosophischen Studium den Gymnasien anvertraut wissen wollen, und hielt im Übrigen dafür, dass das Studium der Philosophie an den Hochschulen um so fruchtbarer sich erweisen werde, je umfassender und gründlicher der Studirende die empirischen und positiven Kenntnisse eines bestimmten Wissenschaftskreises bereits sich angeeignet habe. Philosophen (wie man die Candidaten der Philosophie nannte) galten ihm daher als noch weiter von der Philosophie entfernt, als nur immer Theologen, Juristen oder Mediciner davon entfernt sein konnten. Die letztern konnten sich nach ihm wenigstens der Philosophie annähern, da sich ihnen in der Beschäftigung mit dem Empirischen und Positiven überall das Bedürfniss philosophischer Erkenntniss lebhaft aufdrängen musste und im selbstthätigen Verfolge ächt philosophisches Streben entspringen konnte.

Es schien ihm seltsam und unzweckmässig, die Studirenden auf einer Bildungsstufe und in einem Lebensalter vorzugsweise auf das Studium der Philosophie anzuweisen, wo sie am wenigsten dazu befähigt sein könnten, und es schien ihm vielmehr gewiss, dass dieses Studium am fruchtbarsten und erfolgreichsten in den letzten Jahren der akademischen Studienlaufbahn betrieben werde, und also jedenfalls nicht vor dem Fachstudium *). In diesem Sinne äussert Baader:

„Wenn der Mensch von einem Gegenstande, der ihn interessirt, sich weder mit der bloss formellen (abstract theoretischen), noch mit der bloss materiellen (empirischen) Bekanntschaft mit demselben begnügt, sondern nur mit jener Erkenntniss, welche als die organische, beide diese Abstractionen als Elemente vereinend in sich aufhebt, und wenn darum diese formelle wie die materielle Kenntniss als solche der speculativen nur als Propädeutik vorgehen kann und soll, so muss dieses wohl für alle Zweige des Unterrichts auf hohen Schulen, folglich auch für die Theologie gelten. Man sollte darum auch in der Theologie, die praktische, die theoretische und die speculative Kenntniss gehörig unterscheidend, dieselben weder von einander trennen, noch mit einander vermengen; vor Allem aber sollte man sich von der Verkehrtheit fern halten, mit dem Unterricht und dem Vortrag der speculativen oder philosophischen Erkenntnissweise anzufangen, anstatt, wie es die Natur der Sache erfordert, mit demselben zu beschliessen. Denn da der Schüler auf solche Weise der die Theorie und Praxis vermittelnden Mitte entbehrt, so muss es ihm schwer werden, der Einseitigkeit und Bornirtheit, d. i. der Erfahrungsscheue oder der Wissensscheue zu entgehen, welche beide Geistlosigkeit verrathen oder die Geistesentwicklung hemmen **)."

*) Baader bezieht seine Behauptung natürlich nur auf die Philosophie selbst in ihren verschiedenen Zweigen, nicht auf die in der philosophischen Facultät zusammengefassten übrigen sogenannten philosophischen oder allgemeinen Wissenschaften, welche nach ihm theils schon auf dem Gymnasium absolvirt, theils als Hülfswissenschaften den besondern Facultäten angehören sollten. Nach ihm sollte die philosophische Facultät nur aus Philosophen bestehen und von Professoren dieser Facultät keine Wissenschaft anders als philosophisch vorgetragen werden, sei es dass der Vortrag der reinen, sei es dass er der angewandten Philosophie angehöre.

**) Sämmtliche Werke I, 336—338.

Digitized by Google

Gleichwie Baader die Unvereinbarkeit der Theorie und Praxis nicht zulässt, indem er allein die ächte Theorie für wahrhaft praktisch erklärt, die ächte Praxis allein der wahren Theorie entsprechend findet, so und in demselben grossen Sinne zeigt er überall die tiefere Einheit der Gegensätze des Lebens auf. Kirche und Staat, Religion und Ethik, Wissenschaft und Glaube, Speculation und Erfahrung, geistige und sinnliche Erfahrung, Monarchie und Demokratie, Seele und Leib &c. stehen ihm daher nicht an sich selbst in unversöhnlichem Widerstreite, sondern sind in ihrer Wurzel durch eine höhere Einheit verbunden und alles wahre Leben ist eine wahre Ausgleichung dieser Gegensätze, und wo sie durch Schuld der Menschen in Widerstreit gerathen sind, da soll dieser Widerstreit gehoben und eine noch tiefere Einheit widerhergestellt werden. Von diesem Standpunkte aus vindicirte er dem Gelehrtenstande und folglich den Universitäten und dem Berufe des Universitätslehrers die höchste Bedeutung, deren derselbe fähig ist, indem er die Behauptung aufstellte, Religion und Wissenschaft könnten nur dann bestehen und gedeihen, wenn 1) die ihrer Pflege gewidmeten Institute zwar neben allen andern leiblich und äusserlich (weltlich) beständen, und wenn 2) beide nicht als blosse Nationalinstitute, noch minder als Privat- oder Winkelinstitute, sondern wenn sie als Weltinstitute anerkannt werden und ihre Weltstandschaft ihnen gesichert sei. Wenn nämlich schon Religion und Wissenschaft (Priester und Gelehrte) jeder einzelnen Nation oder jedem einzelnen Staate nicht nur dienlich, sondern zur Erreichung des Staatszweckes unentbehrlich seien, so seien doch beide schon aus dem einfachen Grunde nicht (bloss) Diener eines einzelnen Staates im engern Sinne, weil es seit Einführung des Christenthums keine National- oder Staatsreligion mehr gebe und der Begriff derselben eben so absurd sei, als jener einer National- oder Staatswissenschaft, z. B. einer bayerischen im Gegensatze zu einer preussischen Wissenschaft. Hierauf beruhe denn auch der Amtsadel des Priesters und des Gelehrten, welchen wir nur dort und dann erlöschen sähen, wo und wann die Religion und die Wissenschaft zum Polizeidienst herabgewürdigt würden, oder wo und wann beide (Priester und Gelehrte) durch ihre Trennung und Entzweiung sich selbst herabwürdigten. Von diesem hohen eben so ächt conservativen als progressiven, wahrhaft freisinnigen Standpunkte aus hielt Baader jene Ansprache an die Rationalisten und Pietisten seiner Zeit, die Obscuranten in entgegengesetzter Form, wie er sie nannte, welche an tiefer Wahrheit und erschütternder Kraft Alles hinter sich zurücklässt, was je über diesen Gegenstand gesagt worden ist. Wir erachten es dem Zwecke dieser Zeitschrift keineswegs entgegen, diese denkwürdige Ansprache Baaders zum Schlusse dieser Anzeige hier mitzutheilen:

„Diejenigen Leser dieser Zeitschrift, welche mit mir übel zufrieden waren, dass ich es wagte, mit den alchymistischen Grillen J. Böhme's ihre ganz wasserklare Philosophie trüben zu wollen, werden vollends die Geduld verlieren, wenn sie zwar gegen meinen Wunsch etwa noch zum Überfluss dieses fünfte Heft durchsehen und in demselben nun gar die Wiederauf-

Digitized by Google

wärmung der kabalistischen Rechnungsspielwerke, wie sie meinen werden, finden. Indessen kann ich diese Leser doch versichern, dass sie sich täuschen, wenn sie glauben, von der Nichtigkeit dieser beiden mit Recht verrufenen Künste (sowie sie nämlich der Menge bekannt worden sind) schon gründlich unterrichtet zu sein, weil man nämlich die Carricatur einer Sache nicht gründlich kennt, wenn man noch nicht zur Kenntniss ihres Originals gelangt ist, und da ihnen letztere fehlt, so kann auch ihre Aufklärung hierin, wie in so manchen andern Dingen, noch nicht probefest sein, wesswegen sie denn allerdings, und der *petite santé* ihrer Aufklärung, wenn schon nur dunkel, bewusst, klug daran thun, sich auf eine nüchterne und magere Diät bis auf Weiteres zu beschränken, und Alles von sich zu weisen, was auf die schwere Kost (d. i. in die Tiefe) geht.

Jenen Lesern dagegen, denen der Sinn für die Wunder der Intelligenz bereits aufgegangen ist, die uns die Doctrinen der Religion darbieten, wird dieses fünfte Heft nicht unwillkommen sein, und es wird die erhebende Überzeugung in ihnen bestärken, dass diese Religion „der Freiheit und des Lichts" jene Wunder nicht darum unserer Intelligenz darbietet, damit wir sie gedankenlos angaffen, auswendig lernen &c., und eben so gedankenlos und gedankenbindend (folglich gedankenwidrig) der Nachwelt überliefern sollen, auch nicht darum, damit wir in unserm Eigendünkel wähnen, ihrer entbehren, sie ignoriren und unsere „Philosophien des Staubs" über sie erheben zu können, — sondern wohl nur darum, damit wir an ihnen als wahrhaft classischen Producten unsere eigene Genialität inne werden, üben, entfalten, und nur hiedurch die Gabe und den Geber immer mehr verherrlichen sollen. Auch mit den so sich nennenden „Frommen" (Pietisten) werde ich es in diesem Hefte verdorben haben, weil ich mich in demselben bestimmt gegen den flachen sentimentellen Pietismus unserer Zeit erkläre, mit dem ich erst seit meinem Aufenthalt in Norddeutschland und in einem Theile Russlands nähere Bekanntschaft gemacht habe, und von dem es mir vorkam, als habe sich die Religiosität der Vornehmen und Geringen dermalen in ihn, als in einen Schlupfwinkel, gerettet. Aber die feindliche Stellung, welche trotz seines Demüthigthuns dieser Pietismus sich gegen die Wissenschaft anmasst, macht es nicht minder nöthig, ihn zurückzuweisen, als jene antireligiösen Philosopheme seiner Gegner.

Zwar wer die Wissenschaft (die Freiheit des Erkennens) nicht anders, als aus jener sich so nennenden antireligiösen Freidenkerei kennt, und von keiner andern Aufklärung weiss, als von jener Opposition philosophischer Systeme gegen die Religionsdoctrinen &c., dem kann man es nicht verdenken, wenn er gegen jede Religionswissenschaft ein Vorurtheil gefasst und sichs zur Maxime gemacht hat, seine Religiosität gegen ein solches Vernünfteln Anderer sowohl als gegen seine eigene Vernunft oder Unvernunft bestens zu verwahren, wenn schon dieses ihm nicht immer leicht werden wird, weil mit einem solchen Niederhalten ihres Missbrauchs auch ihr rechter Gebrauch gehemmt bleibt, sohin ein solcher Frommer, falls anders seine Gedankenlosigkeit ihn nicht dagegen verwahrt, immer mit Zweifeln (Scrupeln) heimgesucht und in der Gefahr sich befinden wird, sich und seinem Gott eine Überzeugung zu heucheln (anzulügen), die er doch nicht hat und auch nicht haben kann, weil er sich ja das Organ gebunden hält, in dessen freier Bewegung eine solche Überzeugung ihm nur werden könnte. Aber verdenken muss man es allerdings solchen Frommen, wenn sie diese Maxime nicht mehr bloss für sich behalten, sondern selbe, und mit ihr ihre vernunftschwache

Digitized by Google

Subjectivität, auch objectiv geltend machen und einen religiösen Obscurantismus begründen wollen, welcher der Kirche nur religiöse Imbécilles und Heuchler verschaffen würde, wie dieses von einem politischen Obscurantismus und für den Staat gälte.

Und so machte sich denn wirklich nach Napoleons Sturz zwar der Wunsch laut: „dass der völlig (erst bei der vornehmen, sodann bei der nicht vornehmen Welt) achtlos gewordenen Religion der ihr gebührende Respect wieder verschafft würde"; aber obschon klar über den Zweck, war man es doch so wenig über die Mittel, dass mehrere sofort zum Zweckwidrigsten riethen, nämlich zur Wiedereinstellung alles freien Forschens und Debattirens &c. Jenem Rasenden (in Tiecks Zerbino) gleich versuchte man die Scenen des bereits durchgespielten zweiten und ersten Acts wieder vorzuschieben, und schien die Meinung gefasst zu haben, dass das Ehrlichste und Freieste — nämlich das Licht der Wahrheit — mit dem Unehrlichsten und Unfreiesten — der Geistes-Sclaverei und den Waffen der Finsterniss — siegreich vertheidigt, und die Keuschheit der Intelligenz einzig und allein — durch ihre Combabisirung gesichert werden könne.

So lange indess der Religion (ihren Doctrinen) nicht wieder von Seite der Wissenschaft eine auf freies Forschen, und sohin auf wahrhafte Überzeugung gegründete Achtung verschafft worden sein wird, so lange die Bemühung darnach nicht das angelegenste Geschäft mehrerer Denker von Talent sein wird, ... so lange werdet Ihr (Fromme und Nichtfromme) mit allen euern Geboten und Verboten, mit allem euerm Gerede und Thun, oder vielmehr euern Gebärden um Religion und mit allem euerm Mummen- und Mumienspiel, mit ungeschichtlich, somit illegitim gewordenen Formen dem Übel nicht abhelfen, und so lange wird auch diese nicht geachtete Religion nicht wahrhaft geliebt werden, weil man doch nur herzhaft und aufrichtig lieben kann, was man aufrichtig geachtet sieht und als achtbar unbezweifelt erkennt, sowie der Religion auch nur mit einem solchen *amor generosus* gedient sein kann, nicht aber mit euern faden verstohlenen pietistischen Liebeleien. Mit andern Worten: Wollt ihr, dass die Praxis der Religion wieder gedeihe, so sorgt doch dafür, dass wir wieder zu einer vernünftigen Theorie derselben gelangen, und räumt nicht euern Gegnern (den Atheisten) vollends das Feld mit jener unvernünftigen und blasphemischen Behauptung: „dass an eine solche Religionstheorie als an eine unmögliche Sache durchaus nicht zu denken, dass die Religion blosse Herzenssache sei, bei der man des Kopfes sich füglich entäussern könne, ja müsse, als einer blossen blinden Routine und Empirie." — Denn mit einer solchen Behauptung arbeitet ihr ja euern Gegnern in die Hände, welche nicht ermangeln werden, eure Behauptung für sich und gegen die Religion *utiliter* zu appliciren, wie sie nicht ermangelt haben, von dem ähnlichen Resultate der kritischen Philosophie denselben Vortheil zu ziehen; — einer Philosophie, von welcher, ohne das Gute zu verkennen, das sie leistete, doch behauptet werden muss, dass ihre Haupttendenz dahin gerichtet war, unsere Geistesflachheit recht gründlich *(stereotype)* zu machen *)."

*) Fr. v. Baaders Sämmtliche Werke. II, 321—24.

Digitized by Google

IV.

Correspondenz.

γ. Tübingen, im September. (Der Verlust Wächters. Vicekanzler Gerber. Weitere Ernennungen.) So ist uns nun Wächter verloren. Wer wird seine Stelle als Lehrer ersetzen? Das allezeit fertige Gerücht hatte als Nachfolger Wächters auf dem Lehrstuhle der Pandekten und im Kanzleramt, nachdem letzteres Rob. v. Mohl ausgeschlagen hatte, Blume in Bonn und Arndts in München in der doppelten Eigenschaft von Pandektisten und Kanzlern genannt. Das Gerücht war in jeder Beziehung ein unbegründetes. Wächter beschloss am 28. August mit seinen Vorlesungen auch sein akademisches Lehramt. Mitglieder der Universität und andere Freunde desselben gaben ihm an diesem Tage ein Abschiedsdiner. Die zahlreichen Toaste und Wächters Antworten darauf waren mehr von Rührung als Scherz, der sonst in seiner Gegenwart nie fehlte, durchwoben. Auch die längere Rede des Gefeierten, in der er seine ganze Vergangenheit in Tübingen an seinen Freunden vorüberführte, war voll des tiefsten Ernstes. Innige Anhänglichkeit an sein Vaterland sprach sich darin in herzlichster Weise aus. Wenn ein Professor seinen bisherigen Wirkungskreis mit einem neuen gleichartigen an einer andern Universität vertauscht, so kann man immerhin dem Scheidenden mit Wehmuth nachblicken; aber man getröstet sich, dass man den Koryphäen an einer andern deutschen Universität seine bisherige Wirksamkeit fortsetzen sehe. Wächter aber, der gerade in den letzten Jahren aus einer vielfach zerstreuenden politischen Stellung auf seinen Lehrstuhl sich wieder zurückgezogen, sich demselben ausschliesslich gewidmet und den Beweis geliefert hatte, dass durch die Politik seine wissenschaftliche Kraft nicht gelähmt worden sei, Wächter verlässt den Lehrstuhl für immer, nachdem er zum frühern Ruhm den eines der ausgezeichnetsten Lehrer gefügt hatte. Gewiss waren es nicht finanzielle Rücksichten, die ihn zu diesem Entschlusse bestimmen konnten. Er selbst sprach den Hauptgrundsatz seines Ausscheidens aus der Reihe der Universitätslehrer mit einer ihn hoch ehrenden Bescheidenheit dahin aus, er habe befürchtet, dass seine Kraft bei vorrückenden Jahren ihm nicht mehr gestatten möchte, mit dem bisherigen Erfolg seine Wirksamkeit fortsetzen zu können. Wenn er nun wirklich von dieser Furcht beschlichen war, so dürfen wir ihm nur Glück wünschen, dass sich ihm ein Wirkungskreis eröffnete, wie er ihm durch den Ruf an die Spitze des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck geboten wurde. Aber nicht zu läugnen ist, dass durch Wächters Abgang eine schwer zu füllende Lücke entstanden ist; denn obschon wir noch drei Pandektisten haben, so hatten doch nur Wächters Vorlesungen eine Anziehungskraft, welche die Frequenz der juristischen Facultät an Studirenden seit einigen Jahren von Semester zu Semester erhöhete. Die Universität wird seinen Abgang in Verminderung der Frequenz tief fühlen. Viele Studenten rüsten sich, nach Heidelberg abzugehen, um statt Wächters Vangerow zu hören. Auch in anderer Beziehung trifft sein Verlust die Juristenfacultät; so lange Wächter Kanzler war, bekleidete er keine Stelle in der Facultät, während er nach Niederlegung des Kanzleramts wirkliches actives Mitglied der Juristenfacultät geworden war. Die Regierung wird darauf denken müssen, eine Notabilität ersten Rangs an seine Stelle zu berufen. Einen Ersatz für Wächter im Kanzleramt hat man

Digitized by Google

endlich in Professor Gerber gefunden, welcher an Reyschers Stelle, der unterdessen in die Zahl der Rechtsconsulenten aufgenommen worden ist und Stuttgart zu seinem Wohnsitz gewählt hat, die ordentliche Professur des deutschen Privatrechts sowie des deutschen und württembergischen Staatsrechts verbunden mit dem Kanzleramt unter dem Titel eines Vicekanzlers übertragen erhielt. Gerber hatte zuerst eine Berufung an Reyschers Stelle abgelehnt, weil er kurz zuvor eine Vocation nach Giessen angenommen hatte. Dem zweiten Rufe hieher, der ihm zugleich die Einladung zur Übernahme des Kanzleramts brachte, widerstand Gerber nicht; er fand sich mit der hessischen Regierung ab, welche mit grosser Liberalität auf seine Entbindung von der bereits angenommenen Professur einging. Übrigens habe ich noch drei weitere Ernennungen in der Juristenfacultät zu erwähnen. An des verstorbenen Hepps Stelle ist der ordentl. Professor Geib in Zürich für Strafrecht und Strafverfahren berufen worden; ferner wurde der bisherige ausserordentliche Professor Dr. Reinhold Köstlin zum ordentlichen Professor in der Juristenfacultät unter Beibehaltung seiner bisherigen Lehrfächer ernannt, und endlich wurde dem Privatdocenten Dr. Pfeiffer der Titel eines ausserordentlichen Professors verliehen. Köstlin liest Rechts- und Staatsphilosophie, Strafrecht und Strafprocess, auch Criminalprakticum; Pfeiffer liest Encyklopädie, Institutionen und Civilprocess. Wie Sie bereits wissen, ist Prof. v. Nörrenberg seinem Ansuchen gemäss in den Ruhestand versetzt worden. Bei den Anträgen auf Wiederbesetzung seiner Stelle gingen die akademischen Behörden von der Ansicht aus, dass für die von ihm vertretenen Fächer (Physik, Mathematik und Astronomie) bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft nicht wohl ein Mann zu finden sei, der alle diese Fächer repräsentiren könnte, und es wurde daher für Physik Prof. Reusch an der polytechnischen Schule in Stuttgart und für Mathematik und Astronomie Prof. Dr. Zech an dem Gymnasium daselbst, der früher hier Privatdocent war, vorgeschlagen.

× Heidelberg, October. (Frequenzverhältnisse. Habilitationen.) Unsere Universität erfreuet sich in diesem Wintersemester wiederum einer noch immer im Steigen begriffenen bedeutenden Frequenz, welche jedoch fast allein der juristischen Facultät, und in dieser dem Pandektisten, dessen Hörsaal kaum die Zuhörer zu fassen vermag, zu Gute kommt. Diese Bevorzugung des Lehrers des römischen Rechts hat nicht bloss in dessen ausgezeichnetem Lehrtalente ihren Grund, sondern auch in andern Verhältnissen. Heidelberg wird bekanntlich hauptsächlich von Ausländern besucht. Nach zurückgelegtem Pandektensemester besuchen die Meisten derselben, namentlich die Preussen, ihre Landesuniversitäten und vollenden dort ihre Studien. Neue Institutionen- und Pandekten-Hörer füllen die Lücken, aber für diejenigen Lehrer der juristischen Facultät, deren Fächer erst dem römischen Rechte folgen, bleiben wenige und würden wenige bleiben, auch wenn dieselben alle das Lehrtalent eines Vangerow hätten. — Die medicinische Facultät, welche früher sich einer behaglichen Frequenz rühmen konnte, zählt wenige Studirende. Eine der Ursachen liegt in dem Mangel eines Lehrers der Geburtshülfe, da sich die Ankunft Lange's aus Prag verzögert. Geredet wird von der Berufung eines Physiologen und dass Henle sich von der Vertretung dieses Faches zurückzuziehen wünscht.

In der juristischen Facultät disputirte pro venia legendi Dr. E. Pagenstecher aus Elberfeld, dessen Habilitationsschrift „de literarum obligatione" ein Zeugniss gründlicher Gelehrsamkeit, wie man sie nicht immer bei

Digitized by Google

Aspiranten des Lehrstuhles findet, ist, und dessen leichter, gefälliger Vortrag auch sonst seinen Beruf verkündet. Zwei andere Habilitationen in derselben Facultät stehen in Aussicht, die eines Dr. Dernburg aus Darmstadt und eines ehemaligen schleswig-holsteinischen Advocaten, dessen Name mir entfallen ist. — In der philosophischen Facultät hat für landwirthschaftliche Chemie sich habilitirt Dr. Gustav Herth. Für Nationalökonomie wird sich im Laufe des Winters habilitiren der bereits bekannte Dr. W. Kiesselbach aus Bremen, welchen seine bisherigen Studien und schriftstellerischen Leistungen als einen erwünschten Erwerb erscheinen lassen.

z. Jena. (Chronik der Universität im Sommersemester.) Während des Sommerhalbjahres d. J. ist Geheimer Consistorialrath Dr. Johann Traugott Leberecht Danz, weiland erster Professor der Theologie und Senior der theologischen Facultät, auch Director des katechetischen Seminars, seit 1837 in den Ruhestand versetzt, gestorben. In der juristischen Facultät wurden unter dem Decanate des Hrn. Oberappellationsraths Dr. Walch zu Doctoren creirt: Kreisgerichtssecretär Hr. Theodor Martin zu Eisenach, Hr. Joh. Herrmann Sieveking aus Hamburg, Hr. Accessist Robert Keil zu Weimar, Freiherr Ernst Christian Alfred von Stockmar aus Coburg; in der medicinischen Facultät unter dem Decanate des Hrn. Professor Dr. Ried wurde die Doctorwürde den vor 50 Jahren hier promovirten Herren: Zembsch, Bernstein, Nicolai, erneuert, und das Doctordiplom ertheilt an die Herren: Witthauer, Pilling, Wislicenus, Steidel, Steinert, Voigt, Seldte, Chatelain, Peck und Wolf; in der philosophischen Facultät erhielten unter dem Decan, Hrn. Geheimen Hofrath Dr. Bachmann, die Doctorwürde die Herren: Aug. Otremba, Pastor und Lehrer an der Universität zu Krakau, Ed. Urbich aus Magdeburg, Candidat des höhern Schulamts, Joh. Nicol. Bucho Wiarda, Collaborator am Gymnasium zu Emden, Fr. Herrmann Knothe aus Hirschfelde, Candidat des Predigeramtes, Fr. Berth. Wilh. Stock aus Hamburg, Vincent von Siemiénsky aus Krakau, Fr. Wilh. Günther, Custos des kaiserlichen Herbariums in St. Petersburg, Friedr. von Steinöhl aus Prag, Robert Rinder Soulby aus Scendlebey in England, Joseph John William Watson aus London, Ludw. Albrecht Herrmann aus Twiste, Fr. Julius Schultze aus Osnabrück, Collaborator am Gymnasium zu Leer, Jul. Georg Ritter aus Lauenstein, Lehrer am Gymnasium zu Leer, Carl Fr. Wilh. Ulrich, Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie zu Mögelin, Aaron Brandt aus Posen, Emil Freiburger aus Eggenstein, Candidat des Predigeramts, Ernst Sommer aus Bautzen, Candidat der Theologie, Conrad Rudolph Fischer aus Leipzig, Israel Schwarz aus Hürben, Rabbiner, Meyer Hirsch Loewy aus Iesowa, Franz Horn aus Berlin, Candidat der Theologie, Julius Hammer aus Dresden, Wilh. Wolterstorff aus Salzwedel, Candidat des höhern Schulamts, Aug. Förster aus Lauchstädt, Candidat der Theologie, Fridolin Richter aus Ostpreussen, Candidat des höhern Schulamts, Erwin Kayser aus Wallhausen, Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Erfurt, Adolph Beyssell aus Berlin, Lehrer an der Königsstädter Realschule, Anselm Mansuetus Riedl aus Neusohl in Ungarn, Friedr. Sostmann aus Elpe, Hülfslehrer an dem Stoy'schen Institut, Gottfr. Lorenz aus Stralsund, Candidat des höhern Schulamts, Theod. Bodin aus Greifswald, Candidat des höhern Schulamts, Carl Gilbert aus Kaltensundheim, Lehrer am Realgymnasium in Eisenach, Ludw. Friedr. von Schmidt, königlich

Digitized by Google

bayerischer Ministerialrath, Dr. der Theologie, Cabinetsprediger der verwittweten Königin von Bayern, Ritter mehrerer Orden, honoris causa. — Durch den Tod verlor die philosophische Facultät den Professor der Beredtsamkeit Geheimen Hofr. Dr. Hand, am 14. März, und den Honorarprofessor Dr. Wolff am 16. September. Professor Dr. Schaumann folgte einem Ruf nach Hannover als Reichshistoriograph und Oberarchivar; an seiner Stelle hat Professor Dr. Droysen in Kiel die ordentliche Professur der Geschichte übernommen und wird in den nächsten Tagen in Jena eintreffen.

x. Berlin, Anfang November. (Der Universitäts-Anzeiger und die Berliner Lectionskataloge. Chronik der Universität. Interessante Vorlesungen im Wintersemester. Schicksale von Professoren hinterlassener Bibliotheken. Andenken Neanders. Carl Friedrich Eichhorn. Studium des römischen Rechts.)

Ihre akademische Monatsschrift hat im Laufe des vorigen Jahres eine Reihe Correspondenzen aus Berlin gebracht, die sich ebensowohl durch genaue Kenntniss der Thatsachen als durch ein gesundes Raisonnement auszeichnen. Im Laufe des gegenwärtigen Jahres vermisse ich mit Bedauern diese Berichte und da es denn doch als eine Lücke Ihrer auch hier wie überall mit der vollsten Anerkennung aufgenommenen Zeitschrift erscheinen müsste, wenn Sie durch die Apathie der Berliner Gelehrten ausser Stande wären, über Berlin Berichte zu liefern, so erlauben Sie mir, die unterbrochene Correspondenz in so lange aufzunehmen, als Sie meine Berichte der Berücksichtigung werth finden. Eine empfindliche Lücke lässt Berlin auch in dem mit Ihrer Zeitschrift verbundenen Universitäts-Anzeiger, der sonst gerade durch die Zusammenstellung der Vorlesungen der meisten übrigen Universitäten nicht bloss ein Einzelbedürfniss oder die Neugierde befriedigt, sondern selbst zu einer allgemeinen Statistik der in Deutschland gehaltenen Vorlesungen benützt werden könnte. Statistische Resultate sind aber erst möglich, wenn der statistische Stoff beisammen ist. Entzieht auch nur eine Universität ihre Mitwirkung zur Zusammenstellung des Stoffs, so werden statistische Berechnungen unmöglich. Es wäre daher sehr zu wünschen, dass es Ihnen gelänge, auch von den in ihrem Universitäts-Anzeiger noch nicht vertretenen Universitäten die Vorlesungsverzeichnisse zu erhalten *).

Zunächst will ich Ihnen, soweit es in meinen Kräften steht, eine kurze Chronik der Universität mittheilen. Ich benütze dazu den Jahresbericht, den am 15. Oct., dem Geburtstage des Königs, der austretende Rector Twesten erstattete. Zum Rector der Universität für das Jahr von Michaelis 1851 bis dahin 1852 ist der Director des statistischen Büreaus und Akademiker Geh.

---

*) Der sehr verehrte Herr Einsender scheint uns hier das eigentliche Punctum saliens zu übersehen. Das Berliner Vorlesungsverzeichniss fehlt uns so wenig, als das einiger andern deutschen Universitäten, deren Vorlesungen im Anzeiger nicht enthalten sind. Wir wären daher wohl im Stande, wenn uns Zeit hiezu erübrigte, die erwähnte Statistik zu liefern. Allein der Anzeiger nimmt die Vorlesungsverzeichnisse nur gegen Insertionsgebühr auf, welche die Universität Berlin, eben so wie einige andere Universitäten, nicht daran wenden will. Soll die A. M. S. fortbestehen, so müssen die Universitäten sie bereitwillig unterstützen. Umsonst ist nur der Tod. Was wir aber bedauern, ist, dass durch die Nichtbeschickung des Universitäts-Anzeigers andern Mitarbeitern an der A. M. S. die Möglichkeit entzogen wird, die erwähnte Statistik zu liefern. Allerdings hat sich bisher die Universität Berlin durch ein gewisses Ignoriren der A. M. S. allein vor allen deutschen Universitäten ausgezeichnet Und doch hat diess die Redaction um Berlin nicht verdient, von wo sehr pikante Correspondenzen über die ersten Persönlichkeiten der Universität einliefen, die wir, entweder weil sie anonym waren oder weil ins Persönliche sich verlierende Berichte von uns nicht aufgenommen werden, zurückgelegt haben. Andererseits erfahren wir von der Verlagshandlung, dass ihr wirklich officiell Vorlesungsverzeichnisse von Berlin aus zugesendet wurden, aber, wie es scheint, zur Gratisaufnahme, wozu die Verlagshandlung keinen Beruf fühlt. Die Red.

Digitized by Google

Oberregierungsrath Dr. Dieterici gewählt. Derselbe wurde eben am 15. Oct. verpflichtet. Die Festrede hielt der Professor der Theologie, Oberconsistorialrath und Universitätsprediger Dr. Nitzsch in deutscher Sprache, während der Eid des antretenden Rectors in lateinischer Sprache abgelegt wurde. In jenem Jahresbericht wurde die Feier der Enthüllung des Friedrich-Denkmals, der Wechsel im Unterrichtsministerium und die Gründung einer christlich-archäologischen Kunstsammlung besonders hervorgehoben. — Im Wintersemester $18^{50}/_{51}$ wurde von 378 Vorlesungen, die 164 Docenten angekündigt hatten, 277 wirklich gehalten. Im Sommersemester stieg die Zahl der gehaltenen Vorlesungen auf 378. Durch den Tod verlor die Universität die Professoren Link, Lachmann, Stuhr und Erman, letztern am 13. Oct. im 81sten Lebensjahr*). Freiwillig zurückgetreten ist Huber, durch dessen Abgang eine Professur nicht vacant geworden ist, da seine Berufung nicht zunächst im Interesse der Universität erfolgt war. Versetzt wurden fünf Docenten, neu berufen drei, so wie in der Person des Dr. Michaelis auf drei Jahre ein Lector der Stenographie angestellt wurde. Neu habilitirt haben sich sechs Privatdocenten. Promovirt wurden 115, darunter einer honoris causa, zwei zu Doctores juris, 97 zu Doctores medicinae, 16 zu Doctores philosophiae. Von interessanten Vorlesungen, die für das Wintersemester angekündigt sind, hebe ich hervor, dass Stahl über Lehre und Wesen der gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche liest, v. Lancizolle über die neuesten Veränderungen im deutschen Staatsrecht, Schulz-Schulzenstein über Philosophie der Verjüngung, Dr. Wattenbach über die Geschichte Österreichs (und zwar privatim), Dr. Steinthal, der kürzlich für seine deutsche Abhandlung über die africanischen Sprachen den Preis der Pariser Akademie der Wissenschaften erhalten hat, ein Collegium über Wilhelm von Humboldt u. s. f. Bedauert wird, dass die öffentlichen Vorlesungen des Professors Dove über Meteorologie aus Mangel an einem passenden Hörsaal diesen Winter ausfallen. — Interessant sind die Schicksale der von hiesigen Gelehrten zurückgelassenen Bibliotheken. Die besonders an altdeutscher wie classischer Literatur reiche, dadurch doppelt werthvolle Bibliothek Lachmanns, dass vielen Büchern Bemerkungen vom berühmten Verstorbenen beigeschrieben sind, ist für den Preis von 1200 Thalern an einen hiesigen Antiquar verschleudert worden. Die von Link hinterlassene, 11000 Bände starke, vielleicht auf dem ganzen Continent ausgezeichnetste botanische Bibliothek soll in Leipzig versteigert werden. Die Bibliothek Stuhrs hat der Verstorbene, anstatt sie durch seine Erben verschleudern zu lassen, der Universitätsbibliothek vermacht. Die Bibliothek Neanders ist durch den Administrator der Waisenhausbuchhandlung zu Halle für amerikanische Rechnung angekauft worden. — Nachdem die erste Anregung zur Errichtung eines Denkmals auf dem Grabe Neanders von Studirenden ausgegangen war, hat sich ein Comité von Freunden und Verehrern desselben für diesen Zweck gebildet; das Comité beabsichtigt aber auch eine Stiftung zum ehrenden Andenken Neanders, die schon im vorigen Jahr angeregt worden ist. Es soll ein Capital durch Beiträge zusammengebracht werden, aus dessen Einkünften ein Stipendium für einen oder mehrere unbemittelte Theologen gebildet wird, das eine Vorbereitung zum theologischen Lehramt, besonders der Kirchengeschichte, ermöglichen soll. — Der König hat dem berühmten Germanisten

*) Die Redaction ersucht den Herrn Einsender, ihr zu Nekrologen der verstorbenen Professoren behülflich zu sein.

Digitized by Google

und Kanonisten Karl Friedrich Eichhorn unter Beifügung eines höchst schmeichelhaften Handschreibens den Stern zum rothen Adlerorden zweiter Classe verliehen. Eichhorn feierte auf seinem Landsitze Ammerhof bei Tübingen am 18. Sept. sein 50jähriges Doctorjubiläum. Die Huld des Königs überraschte ihn an seinem Festtage im Kreise der Seinigen. Von der philosophischen Facultät der hiesigen Universität erhielt er das Doctordiplom, ebenso von derselben Facultät der Universität Göttingen. Der König von Hannover übersandte ihm das Commandeurkreuz des Guelphenordens. Die juristische Facultät zu Berlin, die Universitäten Bonn, Jena u. a. betheiligten sich am Feste. — Schliesslich erlaube ich mir, Sie auf eine im preussischen Staatsanzeiger Nro. 111 vom 6. Nov. enthaltene, von der Juristenfacultät in Bonn bearbeitete, ganz vorzügliche Methodologie des rechtswissenschaftlichen Studiums aufmerksam zu machen, womit ich die Bemerkung verbinde, dass nach einem ebendaselbst mitgetheilten Justizministerialerlass auf das Studium des römischen Rechts ganz besonderer Werth gelegt werden soll. Bei den Prüfungen soll darauf gesehen werden, dass dieses Studium sich nicht auf Institutionen beschränke.

α. Greifswald, den 9. Aug. (Frequenz. Stellebesetzung. Promotion. Rectorwahl.) In dem Sommersemester dieses Jahrs betrug die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden 206, mithin waren 17 Studirende mehr als im Wintersemester $18^{50}/_{51}$ anwesend. Die durch den Abgang des Professors Mejer nach Rostock erledigte Professur in der juristischen Facultät ist noch nicht wieder besetzt. Dagegen ist an die Stelle des verstorbenen Professors Hornschuch für das Fach der Botanik und Zoologie der a. o. Professor und Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie Eldena, Münter, ernannt worden. Die philosophische Facultät hatte in dem Seitens des Ministeriums von ihr eingeholten Gutachten sich für die Trennung der beiden Fächer ausgesprochen und primo loco namhafte Männer zur Besetzung dieser Stelle vorgeschlagen. Die in der vorigen Correspondenz erwähnte Anstellung eines Lectors bei der hiesigen Universität steht in bestimmter Aussicht. — In der philosophischen Facultät wurde Herr A. Peip aus Posen auf Grund einer von ihm eingereichten Dissertation über Philosophie und Christenthum und nach der von ihm abgelegten mündlichen Prüfung rite promovirt. Dr. Peip gehört der Neu-Schelling'schen Philosophie an. — Am 1. Aug. fand wie gewöhnlich die Wahl des Rectors für das nächste Jahr statt. Die Wahl fiel auf den ordentlichen Professor der Philosophie Dr. Matthies.

ν. Breslau, Mitte October. (Wahlen. Preise. Dr. Gravenhorst Publicationen.) Am 1. August fanden hier die Wahlen zu den akademischen Ämtern statt. Aus einem lebhaften Wahlkampfe ging der Kanonikus Prof. Dr. Baltzer als Rector für das kommende Studienjahr hervor. Gegencandidat war der Prof. Dr. Braniss. Zu Decanen wurden erwählt: von der katholisch-theologischen Facultät Prof. Dr. Bittner, von der evangelisch-theologischen Prof. Dr. Schulz, von der juristischen Prof. Dr. Huschke, von der medicinischen Medicinalrath Dr. Betschler, und von der philosophischen der Professor Dr. Stenzler. — Der dritte August als der Geburtstag des seligen Königs Friedrich Wilhelm des III. wird an unserer Universität in dankbarer Erinnerung mit grösster Feierlichkeit begangen. So auch in diesem Jahre. Nachdem der Rector durch Anschlag am schwarzen Bret die Studenten zur Theilnahme an der Feierlichkeit eingeladen hatte, fand sich ein sehr zahlreiches Publicum in der prächtigen Aula Leopoldina ein, die städtischen Behörden waren durch Deputationen vertreten. Um $11^{3}/_{4}$ Uhr erschien der zeitige Rector, Prof.

Digitized by Google

Dr. Barkow, mit dem Senat. Die Einleitung des Festes begann durch feierliche Musik, geleitet durch den Musikdirector Dr. Mosevius. Die Festrede hielt der Professor der Eloquenz Dr. Schneider. Hierauf wurde wie gewöhnlich an diesem Feste das Resultat der diessjährigen Preisbewerbungen proclamirt. Die katholisch-theologische Facultät hatte zwei Preisaufgaben aufgestellt und wurde die eine vom Studenten Julius Röhr gelöst, zu der andern hatten sich zwei Bewerber gefunden, die beide einen Preis, und zwar Student Schmidt 35 Thlr. und Smolka 15 Thaler erhielten. In der evangelisch-theologischen Facultät waren zwei Bearbeitungen eingegangen. Die eine blieb ganz ohne Preis. Lobend erwähnt wurde der Student der katholischen Theologie Schmitz. Von den drei Bearbeitungen der juristischen Preisaufgabe wurde jene des Studenten Siegfried Schönborn gekrönt. Der Bearbeiter der medicinischen Aufgabe, Student Weidner, erhielt gleichfalls den Preis. Die philosophische Facultät hatte zwei Aufgaben gestellt, von denen die eine gar nicht, die andere doppelt gelöst wurde. Die Bewerber Grosser und von Kittlitz erhielten den Preis zu gleichen Theilen. Das Fest schloss mit der Proclamirung der diesjährigen Preisaufgaben. Leider zeigte der Rector schon am 9. August durch Anschlag am schwarzen Bret an, dass einer der Preisträger, Stud. jur. Siegfried Schönborn, im Bade Salzbrunn gestorben sei. — Am 7. August hatte die hiesige Universität das seltene Glück, das 50jährige Jubiläum eines hochverdienten Docenten zu begehen. Dr. Johann Ludwig Christian Gravenhorst, Königlich Preussischer Geheimer Hofrath, Professor der Naturgeschichte, Director des zoologischen Museums an hiesiger Universität, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, Ritter des rothen Adlerordens III. Classe, ist am 14. November 1777 in Braunschweig geboren, erhielt am dortigen Gymnasium seine Schulbildung und bezog 1797 die Universität Helmstädt, um die Rechte zu studiren. Erst an der Universität Göttingen, welche er seit 1799 besuchte, widmete er sich den Naturwissenschaften. Im Jahre 1801 kehrte er nach Helmstädt zurück und erwarb sich daselbst am 7. August den philosophischen Doctorgrad. — Seit mehr als 40 Jahren ist er in seiner jetzigen Stellung und hat dieselbe rastlose Thätigkeit als Lehrer wie als Schriftsteller bewiesen. In Anerkennung seiner Verdienste hat ihm schon 1830 die preussische Regierung den Charakter eines Geheimen Hofraths verliehen. Am Vorabende des Jubiläums brachten seine zahlreichen Schüler, sowie eine grosse Menge Studenten anderer Facultäten dem Jubilar vor seiner Wohnung in der Universitätsbibliothek ein Fackelständchen. Unter schallendem Hoch trat Gravenhorst unter seine Verehrer und dankte ihnen in väterlich herzlicher Weise. Am nächsten Vormittage begab sich die Festdeputation zu dem Jubilar. Es waren bei ihr die städtischen Behörden vertreten, ebenso erschien der Oberpräsident, der Curator der Universität, Geheimer Ober-Regierungsrath Heinke, die Deputation des Senats, bestehend aus den Professoren Abegg, Barkow, Göppert und Kummer, die medicinische und philosophische Facultät in corpore und viele andere Professoren. Der Geheime Regierungsrath Heinke übergab dem Jubilar den rothen Adlerorden III. Classe mit der Schleife, darauf gratulirten die akademischen Behörden. Prof. Barkow überreichte dem Jubilar die Erneuerung des Doctordiploms von Seite der Universität Göttingen, der er als Student und Docent angehört hatte, in einem sehr ehrenvollen Schreiben, sowie das Ehren-Diplom eines Dr. medic. Seitens der hiesigen medicinischen Facultät. Die Studirenden hatten zu diesem Feste durch Stud. phil. Grimm, die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur durch Geheimen Rath Ebers und

Digitized by Google

Graf Hoverden, der entomologische Verein zu Stettin durch Prof. v. Siebold Glück wünschen lassen. Prof. Barkow widmete ihm eine Gratulationsschrift: Zootomische Bemerkungen. Der Nachmittag dieses Tages fand die Verehrer um den würdigen Jubilar zu einem heitern Festmahle im hiesigen Börsenlocale versammelt, bei welchem auch andere Universitäten vertreten waren. So war Geheimer Rath Lichtenstein aus Berlin und Professor Dr. Fein, ein Neffe des Jubilars, aus Jena anwesend.

Während der Ferien scheint an unserer Hochschule alles akademische Leben erstorben zu sein. Die Nähe der schlesischen Bäder und Berge lockt so Docenten wie Studenten aus unserer Stadt hinweg und unsere alma Viadrina scheint eine kinderlose Mutter. Diesmal war aber viel geschäftiges Treiben in ihr bemerkbar. Die Localitäten wurden renovirt und haben besonders dadurch, dass auch die Auditorien Gasbeleuchtung erhielten, viel gewonnen. Ist auch das düstere romantische Äussere, welches die hohen Hallen der Auditorien bei der Ölbeleuchtung annahmen, geschwunden, so ist doch der Vortheil für die Studenten unverkennbar, zumal an hiesiger Universität das Schreiben eine grosse Rolle spielt. Eine fernere erhebliche Verbesserung der hiesigen Lehrmittel besteht darin, dass das chemische Laboratorium ein eigenes Haus erhalten hat. Auf der östlichen Seite der Universität hinter der schönen Universitätskirche befand sich bisher eine grosse Remise. An deren Stelle erhebt sich jetzt das nach dem Plane des Baumeisters Wolf, jedoch nur ein Geschoss hoch erbaute stattliche Gebäude, dessen zehn Fenster breite Front dem Universitätsplatz zugekehrt ist. Die Reorganisation der Anstalt ist ihrem thätigen Director, Prof. Bunsen, dessen Anregung wir den ganzen Bau verdanken, überlassen worden. Die Decane der medicinischen und juristischen Facultät haben in der letzten Zeit folgende Ministerialverordnungen bezüglich der Staatsprüfungen durch Anschlag am schwarzen Bret bekannt gemacht: 1) in Betreff des medicinischen Examens: Zwischen den einzelnen Abschnitten des Staatsexamens soll jedesmal nur ein Zwischenraum von einer Woche statfinden. Wird dieser Termin nicht inne gehalten, so wird der Cursist ohne Weiteres durch den Director der Prüfungscommission zurückgestellt und auf das folgende Prüfungsjahr verwiesen. 2) In Betreff des juristischen Examens: Das akademische Triennium soll fortan streng eingehalten werden. Einem Gesuch um Dispens soll nur bei bescheinigtem Fleiss nachgegeben werden, wenn der Petent zwar drei Jahre studirt, aber einen kleinen Theil der Studienzeit bei der philosophischen Facultät inscribirt war und hier das juristische Studium tangirende Collegien gehört hat. Die erhaltene Dispens wird ipso jure bei nicht bestandenem Examen nichtig. — Der Anzeiger der Vorlesungen für das bevorstehende Wintersemester ist hier erst vor Kurzem ausgegeben worden. Es wäre wohl zu wünschen, dass seine Ausgabe immer am Schluss des frühern Semesters stattfände. So wird es wenigstens an andern Universitäten gehalten. Die philosophische Facultät der Universität Leipzig hat an die Stelle des verstorbenen Professors Kunze einstimmig den Professor Dr. Göppert hieselbst in Vorschlag gebracht, und hat demgemäss das Königl. Sächsische Ministerium in einem sehr ehrenvollen Schreiben und unter höchst günstigen Bedingungen denselben eingeladen, die ordentliche Professur der Botanik daselbst zu übernehmen. Wir haben mit Freude und Genugthuung aus dieser Vocation ersehen, dass das Verdienst des Prof. Göppert, der unserer Universität zur Zierde gereicht, auch anderswo geehrt wird. Wir hoffen indess bei der Anhänglichkeit, die derselbe unserer Universität stets bewiesen

Digitized by Google

hat, und bei der Bereitwilligkeit unseres Ministeriums zur Erhaltung und Hebung unserer Hochschule, dass der verehrte Mann uns bleiben wird, ohne dadurch, dass er die ihm gebotenen günstigen Bedingungen ausschlägt, in Nachtheil zu gerathen. — Das neue Studienjahr beginnt mit dem Geburtstage des Königs, am 16. October. Derselbe wird in akademischer Feier festlich begangen, und wird der neugewählte Rector, Hr. Prof. Dr. Baltzer, die Festrede halten.

t. **München**, den 10. October. (v. Bayer. Höfler. Brinz. v. Redwitz. Theoretische Prüfung der Juristen.) Hofrath v. Bayer hat sich durch die wiederholten Vorstellungen seiner Collegen bewegen lassen, auch für das folgende Studienjahr $18^{61}/_{52}$ das Rectorat zu übernehmen. Se. Majestät der König hat ihm den Titel „Geheimer Rath" verliehen. Den Senat bilden dieselben Professoren, die im vorigen Jahre Senatoren waren, indem sämmtliche Ausgetretene wieder gewählt wurden. — Dr. Höfler, ehemals Geschichtsprofessor an unserer Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, hat einen Ruf an die Universität Prag erhalten, aber nicht angenommen *). — Unser jüngster Privatdocent Dr. Brinz soll dem Vernehmen nach an die Universität Erlangen als ausserordentlicher Professor für römisches Recht berufen werden. — Der Dichter der Amaranth, Frhr. v. Redwitz, ist zum ausserordentlichen Professor der Aesthetik in Wien ernannt worden. — Die diessjährige Prüfungscommission für die theoretischen Schlussprüfungen der Juristen besteht aus dem Oberappellationsgerichts-Director Frhrn. v. Tautphöus als Vorsitzendem und den ordentlichen Professoren Arndts, v. Bayer, Bluntschli, Dollmann, Kunstmann, Oberndorfer, Pözl und Zenger. 280 Candidaten haben sich zu dieser Prüfung gemeldet. Eine sehr gute Massregel für die hiesigen Verhältnisse wird viel besprochen, nämlich dass Jene, welche hier ihre Universitätsstudien beginnen wollen, ehe sie zur Immatriculation zugelassen werden, sich bei der Polizei erst darüber auszuweisen haben sollen, ob sie auch die dazu nöthigen Mittel haben.

χ. **München**, am 22. November. (Die Prüfungen der Rechtscandidaten.) In diesen Tagen hat die theoretische Endprüfung der Rechtscandidaten an hiesiger Universität, welche am 8. v. M. ihren Anfang genommen hatte, ihr Ende erreicht. Wäre diese lange Dauer der Prüfung nicht aus vorübergehenden zufälligen Ursachen erklärlich und stünde sonach nicht in nächster Zukunft eine namhafte Verkürzung in Aussicht, so würde dieses schon für sich ein Übelstand sein, dessen Beseitigung der ernstlichsten Erwägung unterliegen müsste. Wir wollen übrigens für jetzt davon absehen, da wir Grund zu der Hoffnung haben, dass sich die Zahl der Candidaten in Zukunft mindern werde, und werden vielmehr einige Bemerkungen, die wir von unterrichteter Seite über das Ergebniss der diessjährigen Prüfung in Erfahrung gebracht haben, dem Leser mittheilen. Von den c. 280 Candidaten, welche sich zur Prüfung gemeldet hatten, haben sich der Prüfung 258 unterzogen **). Das Resultat derselben war, dass 174 für befähigt, 84 für nicht befähigt erklärt wurden, so dass etwa der dritte Theil der Concurrenten als unfähig zurück-

*) Nach neuern Nachrichten hat Hr. Höfler die Vocation nach Prag doch angenommen.

**) Eine gewiss unverhältnissmässig grosse Zahl, wenn man noch dazu die Candidaten, die sich in Würzburg und Erlangen zum Examen meldeten, rechnet. In einem Privatschreiben aus München heisst es: „Der Strom der Staatsdienstadspiranten schwillt von Jahr zu Jahr höher an, ohne dass die Mündung desselben sich erweiterte; es muss daher eine allgemeine Überschwemmung kommen." Möchte diess ein Fingerzeig für Jene sein, welche das „Studiren" der Jugend nicht genug erleichtern zu können glauben. Die Red.

Digitized by Google

gewiesen wurde. So viel uns bekannt, war das Verhältniss in frühern Jahren immer ein günstigeres; der fünfte, höchstens der vierte Theil der Concurrenten musste zurückgewiesen werden. Den Grund dieser betrübenden Erscheinung finden sowohl die Examinatoren, die wir darüber gehört haben, als die sachkundigen Zuhörer, welche uns ihre Meinung darüber ausgesprochen haben, nicht in einer Erschwerung der Prüfung in formeller oder materieller Hinsicht, sondern vielmehr in der ungenügenden Vorbereitung der Candidaten. Die letztere ist nun allerdings bei sehr vielen zunächst auf Rechnung des Unfleisses und der Talentlosigkeit zu setzen; allein nicht bloss bei der Mehrzahl der für unfähig Erklärten, sondern auch bei Vielen, welchen der Übertritt in die Praxis gestattet wurde, gewahrt man leider, dass ihnen die erforderliche Vorbildung auf der Schule, die geistige Gymnastik, so gut als gänzlich mangele. Wäre diese vorhanden, so wäre die Unbeholfenheit im Ausdrucke, die gänzliche Unbekanntschaft mit dem Latein, die in erschreckenden Beispielen zu Tage tritt, und die grasse Unwissenheit in der Geschichte — sowohl der römischen als der deutschen und bayerischen — eine Unmöglichkeit. So lange diesem Hauptübel nicht gründlich abgeholfen wird, werden unsere Staatsprüfungen keine günstigern Ergebnisse liefern, als sie zur Zeit liefern.

× **Würzburg**, den 10. November. (Anfang der Vorlesungen. Prüfungen. Fleiss der Studirenden. Studium der Hülfswissenschaften. Die Aufführung der Studentenschaft.) An unserer Universität sind die Vorlesungen seit dem 4. November in vollem Gange. Die Frequenz übersteigt die Gesammtzahl der im vorigen Semester Immatriculirten noch um ein Bedeutendes (es sind bereits 700 Studirende immatriculirt). Dass unsere Vorlesungen später als an andern deutschen Universitäten beginnen, daran trägt hauptsächlich der Umstand die Schuld, dass die Staatsprüfungen, bei welchen immer eine Anzahl von Professoren beschäftigt ist, bis in den Anfang des Semesters dauern, so heuer die Prüfungen der Juristen, welche in die Praxis übertreten, und jene der Philologen. Da diese Prüfungen Concursprüfungen sind, so ist die Anzahl der Candidaten immer eine grössere, und die juristischen Examina, welche schon am 8. Oct. beginnen, sind so eingerichtet, dass während ihrer Dauer von Vorlesungen keine Rede sein kann. Hat Jemand 8—9 volle Stunden im Tage als Examinator zu fungiren, so kann er daneben unmöglich auch Vorlesungen halten, und selbst in den ersten Tagen nach den Prüfungen ist er von diesen so erschöpft, dass er sie zur vollen Sammlung für seinen eigentlichen Beruf noch von Vorlesungen frei lassen muss. Trifft diess in mehrern Facultäten zusammen, oder ist auch nur eine Facultät genöthigt, den Anfang der Vorlesungen hinauszuschieben, so hat diess seine Rückwirkung auf die Universität. Es wäre desshalb wohl zu wünschen, dass für die Prüfungen eine andere Einrichtung getroffen würde, indem man sie füglich entweder, wenn sie den Charakter von Concursprüfungen behalten sollen, in das Semester verlegte und sich mit vier Nachmittag- oder Abendstunden für die Prüfung täglich begnügte, woneben dann die examinirenden Professoren sehr wohl ihre Vorlesungen halten könnten, oder aber den Charakter der Concursprüfungen aufheben und die österreichische Einrichtung sich zum Muster nehmen würde, nach welcher Jeder, wie er sich meldet, also auch mehrere Candidaten zusammen, das Examen machen kann. In Österreich werden die Prüfungscommissionen für ein Jahr jedesmal ernannt und im Laufe des Jahrs examiniren sie alle sich meldenden Candidaten. Man möge hiebei doch nur die prüfenden Professoren in etwas berücksichtigen. Es ist ja wahrlich nicht

Digitized by Google

gleichgültig, ob ein Gelehrter durch ein ausser seinem eigentlichen Lebensberuf liegendes, ihm als Amtsgeschäft zugeschiedenes Pensum drei bis vier Wochen des Jahres geradezu seinen Studien und literarischen Arbeiten entziehen, also eigentlich aus seinem Leben ausstreichen muss oder nicht. Dieses kanzleimässige Sitzen von 8—12 und von 2—6, dieses handwerksmässige auf die Arbeit gehen während 8—9 Stunden täglich, lässt es dem noch so thätigen Gelehrten in den Prüfungswochen auch nur einigen Raum für die Pflege seiner Wissenschaft? Andererseits bricht dieses wochenlange Geschäft dem Professor, der sich durch die Ferien noch so gut von den Anstrengungen des Sommersemesters erholt haben mag, die Kraft, die er für das ganze Wintersemester gesammelt hat und wirklich bedarf. Das neue Semester beginnt für ihn mit einer Arbeit, die nicht an und für sich, sondern nur durch das Zusammendrängen der Leistungen und den Ausschluss jeder Abwechslung wahrhaft abstumpfend wirkt. — Im Übrigen dient das Resultat der diesjährigen juristischen und philologischen Prüfungen als ehrendes Fleisszeugniss für unsere akademische Jugend. Von den Philologen ist keiner verunglückt; alle sind sehr gut bestanden. Von den Juristen ist nicht ganz ein Siebentel reprobirt, was im Vergleich zu frühern Jahren, wo die Zahl der Verunglückten auf ein Viertel stieg, ein sehr günstiges Verhältniss genannt werden muss. Beweises genug, dass die Studienfreiheit keine nachtheiligen Wirkungen auf den Fleiss hat, der, wie Stimmen aus allen Facultäten versichern, im Ganzen ein sehr lobenswerther ist. Nur in einer Beziehung finden wir uns durch die Beobachtung der juristischen Candidaten in den öffentlichen Prüfungen nicht befriedigt. Es ist im Allgemeinen eine Vernachlässigung der philosophischen Studien nicht zu verkennen und wir glauben den Grund dieser Vernachlässigung genau bestimmen zu können. Je wünschenswerther die Beibehaltung der jetzigen Freiheit in der Anordnung des Studiums ist, je weniger wir uns nach einem von oben vorgeschriebenen Zwangsstudienplan sehnen, um so mehr müssen wir es bedauern, dass für die Juristen kein Examen aus den nothwendigen Hülfswissenschaften existirt. Nur gut organisirte Prüfungen schützen gegen die Gefahren, die mit der Studienfreiheit neben ihren ganz unläugbar wohlthätigen Folgen verbunden sind. Nun schreiben die Satzungen für die Studirenden der bayerischen Universitäten allerdings vor, dass die Decane aller Facultäten keinen inländischen Studirenden zur Doctorprüfung, die Vorstände der höhern Prüfungscommissionen keinen zur theoretischen Endprüfung zulassen dürfen, der nicht durch Zeugnisse nachgewiesen hat, dass er während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen, d. h. acht in das Gebiet der zur philosophischen Facultät ressortirenden Wissenschaften gehörige Vorlesungen gehört hat. Dieses Schutzmittel gegen die Vernachlässigung der philosophischen Studien zeigt sich nun aber nach unsern Erfahrungen in so lange als illusorisch, als nicht wie für die Fachstudien in einer gut organisirten Prüfung eine Garantie gegeben ist. Nur hüte man sich vor zwei Missgriffen. Man wolle diese Prüfung nicht zu einer Maturitätsprüfung machen und derselben keine zu weite Ausdehnung geben. Der erste Missgriff lag in dem, glücklicherweise aufgehobenen, Biennium philosophicum insofern, als erst nach der Prüfung aus den allgemeinen Wissenschaften zum Studium der Fachwissenschaften übergegangen werden durfte, während nur die Verbindung des allgemeinen mit dem besondern Studium den Forderungen der Wissenschaft entspricht, da jenes nicht Vor-, sondern Hülfskenntnisse gewährt und die Maturität zum wissenschaft-

Digitized by Google

lichen Studium überhaupt für die Fachwissenschaft nicht in höherm Masse vorhanden sein muss als für die Hülfswissenschaften. Man stelle daher die Forderung an Jeden, dass er eine Prüfung aus den Hülfsfächern bestehe, gestatte ihm aber, wann immer dieser Prüfung sich zu unterwerfen. Ein zweiter Missgriff wäre die zu grosse Ausdehnung dieser Prüfung. Man verlange keine Alleswisser, die in der Regel auf der Oberfläche stehen bleiben, sondern man überlasse es dem Examinanden, die Fächer aus den allgemeinen Wissenschaften zu bezeichnen, aus denen er sich einer Prüfung unterwirft, und sehe nur streng darauf, dass die Juristen gründliche historische, philosophische und philologische, die Mediciner gründliche philosophische und naturwissenschaftliche Kenntnisse haben. Um diess in einer wahrhaft fruchtbringenden Weise zu erforschen, müssen aber auch die Prüfungen anders organisirt sein, als sie es früher waren; möge man eine Prüfungscomission, etwa unter dem Vorsitze eines Senators, bilden und derselben eine collegialische Einrichtung ganz in der Weise geben, wie die juristischen Endprüfungen organisirt sind. Sobald sich ein oder mehrere Candidaten melden, wäre dann die Prüfung öffentlich in den Abendstunden vorzunehmen.

Wenn ich nunmehr noch auf die Disciplin unserer Studirenden zu sprechen komme, so geschieht diess keineswegs, weil ich darüber Ausserordentliches zu berichten hätte, sondern um unsere Studentenschaft gegen die masslosen Angriffe in gewissen Organen der Presse in Schutz zu nehmen. Es ist keineswegs meine Absicht, die Motive der fast unausgesetzten Angriffe auf Professoren und Studenten zu besprechen; sie liegen für jeden Verständigen bloss. Nur die thatsächlichen Behauptungen über die Aufführung unserer Studirenden will ich beleuchten. Man wirft ihnen Unfleiss und Ausgelassenheit vor. Den ersten Vorwurf widerlegt ein Blick in die stets gefüllten Auditorien in fast allen Stunden des Tags von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr. Schon dass die Professoren auch während der Theaterstunden lesen, ist ein Beweis, dass ihre Zuhörer die Studien den Vergnügungen vorziehen. Der weitere Beweis liegt in dem Resultate der Prüfungen. Was aber die Ausgelassenheit betrifft, so sollten wir dafür denn doch Anderes als vage Behauptungen vernehmen, wenn der Anklage irgend eine Bedeutung beigelegt werden wollte. Dass gewisse Polizeiübertretungen bei einer Anzahl von 700 Studenten häufiger vorkommen, als zur Zeit, wo nur 400 Studenten immatriculirt waren, ist begreiflich. Worin bestehen aber diese Polizeiübertretungen? Hie und da in nächtlichem Singen und Jubel, hie und da in einer Collision mit Nachtwächtern und Polizeisoldaten, im Führen einiger grossen Hunde u. s. f., bei welchem letztern Vergehen das Horazische: *Imberbus juvenis tandem custode remoto gaudet equis canibusque* ganz vergessen zu werden scheint. Mögen doch die Ankläger in ihre eigene Jugend zurückblicken und sich ehrlich fragen, ob es damals besser gewesen! Strassenjubel, Raufhändel, Hundeconcerte gab es zu allen Zeiten und auch noch Einiges mehr. Ja, die gute alte Zeit ist nicht eben die bessere. So lange Jugend Jugend bleibt, wird sie jugendlich sich aufführen. Solcher Jugendmuth ist besser als Altklugheit, die sich mit dem Wohl des Staats abgibt. Und endlich ist man mit den Beschuldigungen der Studenten gar zu freigebig, wenn man ihnen ohne Weiteres jeden Gassenlärm aufbürdet. Eine Stadt, die wie unsere ausgedehnten Handel und grosse Gewerbthätigkeit hat, umfasst eine solche Masse von Commis und Gewerksgesellen, dass es zum Wenigsten leichtfertig ist, gerade die Studentenschaft zum allgemeinen Sündenbock zu machen. Andererseits ist es eine baare Ungerechtigkeit, wenn man

Digitized by Google

für das, was ein halbes oder ganzes Dutzend junger Leute sündigt, die Gesammtheit der Studirenden verantwortlich macht. Zwölf oder auch nur sechs Lärmer machen mehr Geräusch als 688 oder 694 ruhige Leute. Nun, wenn es denn die zwölf oder sechs zu arg machen, so packe man sie; dazu ist die Polizei da. Vor Allem gehört dazu eine tüchtige Polizeimannschaft, die den Strassen, worin es einmal bunt zugeht, nicht ängstlich ausweicht. Ergibt sich dann, dass der Eine oder der Andere ein Gewohnheitsstörenfried ist, so wird ihn gewiss auch ausser der polizeilichen Ahndung die disciplinarische treffen.

α. Prag, Ende October. (Personalveränderungen. Deutsche Sprache und Literatur. Übelstand bei philosophischen Promotionen. Lücken im Lectionskatalog. Der Diensteid.) Beim Beginn des Wintersemesters habe ich ihnen mehrere bedeutende Personalveränderungen an der hiesigen Universität zu melden, wodurch zum Theil nicht unwesentliche Lücken in unsern Lehrkörper eingerissen sind. Schon vor Eröffnung der Vorlesungen verlässt uns Dr. Novak, Professor der politischen Wissenschaften, um die gleiche Stelle an der Wiener Universität zu übernehmen. Wegen Besetzung dieser schon seit längerer Zeit vacanten Wiener Professur war das Unterrichtsministerium mit den bedeutendsten Notabilitäten des betreffenden Fachs auf deutschen Universitäten in Unterhandlung getreten, ohne dass dieselben indessen einen günstigen Erfolg gehabt hätten. Die Stelle des Prof. Nowak erhielt der zugleich zum ordentlichen Professor beförderte bisherige a. o. Professor v. Hasner, dessen Name neuerdings durch seine Rechtsphilosophie auch in weitern Kreisen rühmlichst bekannt geworden. Wir hegen die beste Hoffnung von der Thätigkeit des Prof. v. Hasner auf dem Felde der politischen Wissenschaften, auf welchem er schon bei frühern Gelegenheiten sich wohl bewandert gezeigt hat; indessen können wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass Prof. von Hasner seine rechtsphilosophischen Vorlesungen nicht gänzlich aufgeben möge, da gerade in der von ihm vertretenen Weise hier Niemand thätig ist. In demselben Fache der politischen Wissenschaften besitzt die juristische Facultät auch einen vorzüglichen Privatdocenten, Dr. Makowiczka; derselbe wird indessen nur noch kurze Zeit hier verweilen, da er in diesen Tagen einen ehrenvollen Ruf als Professor der Staatswissenschaften nach Erlangen (an Stahls Stelle) erhalten und auch bereits angenommen hat. So sehr wir uns über die Berufung des Dr. Makowiczka auch desshalb gefreut haben, weil dieselbe wieder einmal den Zusammenhang deutscher und österreichischer Universitäten deutlich zeigt, so sehen wir einen solchen Lehrer mit Bedauern scheiden, um so mehr, als unter den jetzigen Umständen kaum ein rascher Zuwachs an tüchtigen Privatdocenten zu erwarten steht. Es ist schwer, ein solches Institut, wie das der Privatdocenten, irgendwo neu einzuführen; indessen wollen wir uns durch die Schwierigkeiten nicht irren lassen, zumal wir dieses Institut als ein nothwendiges Complement der neuen Universitätsorganisation ansehen, welches allein im Stande ist, dieselbe für die Dauer zu sichern. — In der medicinischen Facultät hat uns in diesen Tagen Prof. Lange verlassen, um seiner Berufung als Professor der Geburtshülfe in Heidelberg zu folgen; fast gleichzeitig (am 29. October) ist der Professor der ersten geburtshülflichen Klinik, Hofrath Kiwisch, Ritter von Rotterau, nach längerm Leiden an der Tuberculose gestorben. Wie hart dieser Verlust nicht nur für unsere Universität, sondern auch für die ganze Wissenschaft ist, bedarf bei der allgemein anerkannten ausserordentlichen Tüchtigkeit des Verstorbenen keiner besondern Auseinandersetzung. — In der

Digitized by Google

philosophischen Facultät hat das Ministerium seine so oft ausgesprochene Absicht, besonders die historischen Studien zu heben, wiederum durch die Berufung des Dr. Höfler aus Bamberg zum Professor der Geschichte bethätigt; wann Prof. Höfler seine Lehrthätigkeit beginnen wird, ist indessen noch nicht bekannt. Prof. Redtenbacher hat seine Vorlesungen mit Anfang des Semesters eröffnet und wir freuen uns, melden zu können, dass sich für Naturwissenschaften überhaupt ein reger Eifer zeigt; der Katalog enthält neben den Hauptcollegien viele Vorlesungen über einzelne Theile derselben, auch ist zu praktischen Übungen mehr Gelegenheit geboten. Das Unterrichtsministerium fördert diese letztern namentlich im Interesse der angehenden Gymnasiallehrer, da auf den österreichischen Gymnasien den Naturwissenschaften eine ziemlich grosse Stundenzahl zugewiesen ist. — Das Fach der Astronomie ist durch die Berufung des Directors der Sternwarte Dr. Kreil nach Wien unbesetzt, und ist nach altem Usus für die Wiederbesetzung ein Concurs ausgeschrieben. Auffallend ist es, dass der Gehalt, welcher dem künftigen Director der Sternwarte und Professor der Astronomie geboten wird, nur 1000 fl. C. M. beträgt, d. i. 300 fl. weniger als der Gehalt jedes ordentlichen Professors, eine Differenz, die sich durch die mit jener Stelle verbundene freie Wohnung kaum ausgleicht, zumal der Astronom von dem Vorrücken in höhere Gehaltsstufen nach 10 und 20 Jahren ausgeschlossen ist. — Die definitive Errichtung einer zweiten philologischen Professur, welche bisher der nunmehrige Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft und des Sanskrit Dr. Schleicher versah, wäre um so mehr zu wünschen, als die Zahl der philologischen Zuhörer in diesem Semester sehr zugenommen hat. — Eine bedeutende Lücke ist durch den Weggang des Professors der deutschen Sprache und Literatur Dr. Hahn nach Wien eingetreten, der, obgleich selbst Akatholik, dort die durch Dr. v. Karajans aus Veranlassung der Bonitz'schen Angelegenheit erfolgten freiwilligen Rücktritt erledigte Professur übernimmt. — Die baldige Wiederbesetzung von Hahn's Stelle an hiesiger Universität ist dringend zu wünschen. Durch die Ausdehnung, welche der böhmischen Sprache an mehrern Gymnasien des Landes als Unterrichtssprache des Landes gegeben ist, wird es bald dahin kommen, dass viele junge Leute die Universität beziehen, ohne des Deutschen völlig mächtig zu sein. Es wäre daher selbst für die praktische Erlernung des Deutschen ein Lehrer an der Universität wünschenswerth; dringender freilich noch ist das Bedürfniss einer Anregung für deutsche Literatur, in Bezug auf welche unter der Mehrzahl der hiesigen Studirenden eine fast unglaubliche Unwissenheit herrscht, welcher die Gymnasien erst dann gründlich werden abhelfen können, wenn auf der Universität gründliche Lehrer dieses Faches gezogen werden. Es ist ein trauriges Factum, dass in Böhmen noch kein einziger Gymnasiallehrer die Befugniss zum Unterricht im Deutschen als Lehrgegenstand bei der hiesigen Prüfungscommission sich erworben hat. Dieser wichtige Unterricht ist daher meist in den Händen von solchen, die bloss aushülfsweise dazu verwandt werden. — Ein anderer, hoffentlich auch bald beseitigter Übelstand bei der philosophischen Facultät ist die leider noch immer nicht aufgehobene alte Ordnung für die Promovirenden. Wer jetzt z. B. für Geschichte oder für Philosophie sich habilitiren will, ist genöthigt, zur Erwerbung des Doctorats eine Prüfung aus der Physik und Mathematik zu bestehen, während er in seinem eigenen Fach, z. B. der Philologie, selbst wenn er wollte, gar nicht geprüft werden könnte. Die von dem philosophischen Professorencollegium gemachten Anträge auf Abänderung liegen nun

Digitized by Google

bald ein Jahr in den Acten, dürften aber wohl in nächster Zukunft erledigt werden.

Durchblättern wir den Katalog für dieses Wintersemester, so finden wir neben vielen höchst erfreulichen Zeichen eines immer regern Lebens, welches als Frucht der neuen Universitätsorganisation erscheint, hie und da noch empfindliche Mängel. So scheint z. B. die Rechtsgeschichte — vielleicht mit Ausnahme der römischen — hier noch immer eine unbekannte Wissenschaft zu sein, was um so mehr auffallen muss, als ausserdem alle Theile der Rechtswissenschaft ziemlich vollständig vertreten sind. Freilich mag es bei der bisherigen Weise, das Recht hier in Österreich zu treiben, schwer halten, geeignete Männer für das gedachte Fach zu finden, allein ein ernstlicher Versuch würde vielleicht doch mit Erfolg gekrönt werden. Dass deutsches Recht gar nicht vertreten ist, kann nach den vorhandenen Antecedentien nicht befremden, ist darum aber nicht weniger ein grosser Mangel. — Auch an der philosophischen Facultät liessen sich solche Lücken noch nachweisen, doch würde das hier gegenwärtig zu weit führen, wir versparen es auf ein anderes Mal.

Nur noch Eins. Zu Anfang October haben sich sämmtliche Professoren, wie alle übrigen Staatsbeamten, der in Folge bekannter Vorgänge vorgeschriebenen neuen Beeidigung unterzogen. Auf die in mehrern auswärtigen Blättern vorgekommenen Anspielungen und Verdächtigungen diene hiemit zur Erwiderung, dass diese neue Beeidigung, wenn nicht für alle, doch sicher für die meisten Professoren dem Inhalte nach nur eine Wiederholung ihres früher geleisteten Diensteides war.

χ. Wien, Mitte October. (Frequenz. Die Localitäten der Universität. Dr. von Karajan, sein Nachfolger Hahn. Philosophische Conversatorien und Disputatorien. Neumann über die Studienfreiheit. Staatsprüfungen. Rigorosen.) Die Frequenz der hiesigen Hochschule ist im kürzlich begonnenen Schuljahre im Verhältniss zu frühern Jahren eine je nach den Facultäten wesentlich verschiedene. Während der Zudrang in der medicinischen Facultät ein ungewöhnlicher genannt werden muss, indem sämmtliche Hörsäle der medicinischen Lehranstalt — besonders die praktischen Curse — derart überfüllt sind, dass einem grossen Theil der Platz zum Sitzen fehlt, findet das Gegentheil in der juridischen Facultät statt. Auf diese Facultät sollen kaum mehr als 600 Candidaten kommen, was nicht einmal zwei Drittheile der im verflossenen Jahre immatriculirten Rechtshörer beträgt, wogegen die medicinische Facultät weit über 1200 eigentliche d. h. ordentlich inscribirte und immatriculirte Hörer hat, nicht gerechnet die vielen frequentirenden Ausländer, die zum Theil schon den Doctorgrad erlangt haben und worunter Griechen und Orientalen (zwei aus Jerusalem) sind. Trotz des theuern Lebens und der neu eingeführten Collegiengelder strömt es so der medicinischen Lehranstalt in Wien zu, die mehr Studirende zählt als irgend eine andere medicinische Facultät, wie sich denn z. B. die Frequenz der Berliner medicinischen Facultät nicht entfernt mit der hiesigen messen kann, indem sie sich kaum auf ein Fünftel derselben beläuft. Auch die Privatcurse der ausserordentlichen Professoren, der Docenten und Assistenten haben einen fast unglaublichen Zudrang, während man gerade in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät leider die Erfahrung machen muss, dass die Privatdocenten wegen Mangels an Zuhörern sich schwer halten können, wovon nur der sehr beliebte greise Docent Dr. Kosegarten (ehemals in Bonn) eine Ausnahme macht, der wegen schwerer Erkrankung seine Vorlesungen über „Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik", so

Digitized by Google

wie über „innere Verwaltungspolitik", worin er über 100 Zuhörer zählt, etwas später begonnen hat. Die Abnahme der Frequenz in der juridischen Facultät ist um so befremdender, als selbe jetzt auf das Vollständigste, in vielen Zweigen sogar doppelt, besetzt und in neuerer Zeit wieder durch die Umsicht unseres trefflichen Unterrichtsministeriums einen tüchtigen Zuwachs an Lehrkraft durch die Berufung von Phillips aus Innsbruck und Nowak aus Prag erhalten hat, so zwar dass sie unstreitig den ersten Rang unter Österreichs Hochschulen einnimmt. — Die juristischen und philosophischen Vorlesungen werden, da das Universitätsgebäude in der Stadt (die sogenannte Aula) vom Militär besetzt ist, noch immer wie im vorigen Jahre in dem grossen Gebäude des Theresianum auf der Wieden und zwar in den mittlern Räumen abgehalten. Daselbst werden auch einige theoretische Curse der Medicin, z. B. über Chemie, in den Nebenlocalitäten gegeben, was freilich als ein Übelstand angesehen werden muss, indem die Mediciner, die das Josephinum in der Alser Vorstadt besuchen, mehr als eine Stunde Zeit auf dem Wege verlieren. Die philologischen Curse, Exercitien &c. werden in einem eigenen philologischen Seminar gehalten, welches, eigentlich ein Institut für Zöglinge, die sich ausschliesslich den philologisch-historischen Studien widmen, doch allseitig auch von andern Studirenden besucht wird. Endlich die administrative Abtheilung der Universität, die Quästur &c. befindet sich noch in der sogenannten Aula. Bedenken Sie nun noch, dass das allgemeine Krankenhaus im Michelbayrischen Grund liegt, so stellt sich eine locale Zerstreuung der zur Universität gehörigen Anstalten heraus, wie sie kaum grösser gedacht werden könnte. Schon diese locale Zerklüftung der Universität macht es erklärlich, dass unter den verschiedenen Facultäten der innere Zusammenhang fehlt. Jede Facultät bildet für sich gewissermassen eine Specialhochschule und der Fall wird nicht selten sein, dass Lehrer der Universität sich gar nicht persönlich kennen. Was den Universitätsgliedern innerlich fehlt, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, das stellt sich auch äusserlich in den Localitäten dar. Gewiss wäre es eine wesentliche Verbesserung, wenn sämmtliche Attribute der Universität local, wenigstens in einem und demselben Stadttheile vereinigt werden könnten, was dann auch für das collegiale Leben der Professoren von den besten Folgen sein müsste. Dass der berühmte Germanist Professor Dr. v. Karajan den Lehrstuhl verlassen und sich in das Privatleben zurückgezogen hat, ist Ihnen wohl schon aus den öffentlichen Blättern bekannt; das Ereigniss hat in allen Kreisen ebensowohl wegen des grossen Verlustes, den die Universität dadurch erleidet, als seines Grundes wegen schmerzliche Sensation erregt. Der Grund aber liegt in der Stellung, die von dem Doctorencollegium der theologischen Facultät und diesem sich anschliessend von dem Consistorium der Universität den nichtkatholischen Professoren zugedacht ist, und welche sich in der bekannten Angelegenheit bezüglich der Wahl des Professors Bonitz zum Decan des Professorencollegiums der philosophischen Facultät geoffenbart hat. Da diese Angelegenheit in öffentlichen Blättern zur Genüge besprochen ist, so will ich darauf nicht zurückkommen und nur anführen, dass sechszehn Mitglieder des Professorencollegiums der philosophischen Facultät, also weitaus die Majorität, eine Erklärung abgegeben haben, welche die Wahl des Protestanten Bonitz und die von dem Universitätsconsistorium so eigenthümlich ausgelegten „alten Rechte und Privilegien der Universität", insoweit sie auf Professoren-Decane angewendet werden können, einer gründlichen Beleuchtung unterwirft. Dass so bald für v. Karajan ein Nachfolger gefunden

Digitized by Google

wurde, ist weniger auffallend, als dass dieser Nachfolger dieselbe Stellung haben wird, die seinen Vorgänger so tief verletzt hat. Professor Dr. Hahn, der aus Prag berufen ist, um v. Karajans Nachfolger zu werden, ist Protestant. Übrigens erhielt v. Karajan kurz vor seiner erbetenen Entlassung von seinen Zuhörern durch Deputation eine Adresse, worin dem hochverehrten Lehrer ihr wohlbegründeter Dank ausgesprochen wurde. Um jedoch zu Erfreulicherm überzugehen, wird heuer zum erstenmal das philosophische Professorencollegium akademische Vorträge, Conversatorien und Disputatorien, woran sich auch Studirende betheiligen können, an Sonn- und Feiertagen veranstalten. Mit Vergnügen berichte ich auch, wie der tüchtige Professor Leop. Neumann beim Beginne seiner Vorlesungen den Studirenden die Lernfreiheit ans Herz legte, sie freundschaftlich bat, dieses Institut zu wahren und durch moralische Kraft den Gegnern des freien Studiensystems die Waffen zu entreissen, welche sie als willkommenes Argument zur Bekämpfung eines edeln Princips bereitwillig ergreifen. Beweises genug, dass jene Behauptung, die Studienfreiheit habe ihre ärgsten Gegner an den Professoren, mit nichten begründet ist. Dass auch unser Unterrichtsministerium an diesem Princip festhält, beweist die Ernennung der Staatsprüfungscommissionen, was um so erfreulicher ist, als darin eine Widerlegung der sinistern Gerüchte liegt, welche die Aufhebung der Staatsprüfungen und Wiedereinführung der Semestralexamina als nahe bevorstehend andeuteten. Um einem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, hat auch Privatdocent Dr. Waniorek in einem monatlichen Cursus seine Correpetitionen für Staatsprüfungscandidaten angekündigt. Von den Rigorosen hört man, dass sie im Allgemeinen den Staatsprüfungen gleichgestellt und öffentlich gehalten werden sollen, während sie bisher ganz nach dem alten Curssystem berechnet waren. Von der Geschichte soll dabei abgesehen, dagegen das römische Recht beibehalten werden.

χ. Wien, Anfangs November. (Kundmachung des Professorencollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.) Am schwarzen Bret lese ich folgende wichtige Kundmachung des Professorencollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, deren Inhalt ich Ihnen mittheilen will: „Das Professorencollegium hat mit Bedauern wahrgenommen, dass die Anzahl der für das römische Recht Inscribirten im vorigen Schuljahre eine verhältnissmässig nur geringe war. Man kann sich diese bedauerliche Erscheinung kaum aus einem andern Grunde erklären, als aus der bei vielen Rechtshörern auftauchenden Ansicht, dass das Studium des römischen Rechts nun etwas Überflüssiges sei, weil die Kenntniss desselben gegenwärtig weder bei den theoretischen noch praktischen Staatsprüfungen gefordert wird. — Allein wie irrig diese Meinung sei, weiss jeder Freund der Rechtswissenschaft. Das Studium des römischen Rechts ist, wie die gesammte wissenschaftliche Juristenwelt einstimmig bekennt, das erste und vorzügliche Bildungsmittel des wahren Juristen überhaupt, und was insbesondere die österreichische Jurisprudenz betrifft, so ist das Studium des römischen Rechts für die österreichischen Juristen schon darum höchst nothwendig, weil das römische Recht der Grundpfeiler ist, auf dem die vaterländische Gesetzgebung ruht. Daher denn auch die in neuester Zeit erflossenen, das Studium und Staatsprüfungswesen betreffenden Anordnungen, wenn sie auch in der humanen Absicht, den Prüfungsstoff nicht zu einer für Viele übermässig drückenden Bürde anzuschwellen, das römische Recht nicht unmittelbar als Object der Prüfungen erklären, doch das Studium desselben voraussetzen und empfehlen. (Z. B. §. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1850.) — Das römische Recht ist

Digitized by Google

das wissenschaftlich auch am meisten durchgebildete, seine Literatur steht auf einer Höhe, dass ihr keine andere Rechtsliteratur auch nur nahe gestellt werden kann; das Studium desselben ist daher am meisten geeignet, die wahre Wissenschaftlichkeit auf dem Gebiete der Jurisprudenz zu fördern. — Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um Diejenigen, welche ihre geistige Kraft dem Studium der Rechtswissenschaft widmen wollen, auf die Wichtigkeit des römischen Rechts aufmerksam zu machen, und dessen eifrige Pflege ihnen zu Gemüthe zu führen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, dass die Blüthe der Rechtswissenschaft sich immer weiter und schöner entfalte und gedeihliche Früchte bringe; der entgegengesetzte Weg, die Vernachlässigung dieses Studiums, führt zum Verfalle — zum Grabe der Wissenschaft — ein Ziel, dem wissentlich und absichtlich gewiss Keiner nachstreben will. Grassl m. p., d. Z. Decan."

τ. Innsbruck, Ende September. (Ferien. Rectors- und Decanswahlen. Eine Professur der theoretischen Medicin. v. Moy. Studienfleiss.) Von Seite des Rectorats der hiesigen Universität ist bereits die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, dass nach der neuen Studienordnung das Wintersemester mit dem 1. October von nun an beginne und zur Immatriculation und Inscription die Frist von drei Tagen vor und vierzehn Tage nach dem Semesterbeginn anberaumt sei. Somit ist die Ferienzeit immer noch bedeutender, als vor einigen Jahren. Der vor Kurzem noch herkömmliche Ferialdienstag hat aufgehört und es bleiben nunmehr bloss am Donnerstag die Hörsäle geschlossen. Auch das h. Geistamt, bei dem sämmtliche Professoren und Studenten zu erscheinen hatten, findet nicht mehr in der frühern Weise statt. — Die Rectorwahl für das Jahr $18^{51}/_{52}$ fiel auf den Lehrer des römischen und Lehenrechts Theser. Auch die Wahlen für die Decanatswürden stehen bevor. Für die Juristenfacultät ist bereits Prof. Kerer zum Decan gewählt. Der bisherige Decan, k. k. Rath Dr. Prokner, ist zum Präses der judiciellen Abtheilung der Staatsprüfungscommission ernannt. Nach dem officiellen „Boten für Tyrol und Voralberg" ist der Ministerialvortrag, wonach, wie schon lange beantragt war, die theoretische Medicin an der hiesigen Universität gelehrt werden soll, höchsten Orts vorgelegt. Somit wäre die erfreuliche Eröffnung dieser Lehrcurse für nächstens in Aussicht gestellt. Gleichzeitig soll auch die Ernennung eines Professors der Chemie schon herabgelangt sein. — Dass v. Moy an die Stelle von Phillips tritt, ist Ihnen wohl schon bekannt. Ob er seinen Vorgänger in klarer, freier Vortragsweise zu ersetzen im Stande sei, muss die Zukunft lehren. Jedenfalls ist jede Vergleichung v. Moy's mit Phillips verfrüht, da ersterer als Lehrer hier noch ganz unbekannt ist. — Ein dringendes Bedürfniss an unserer Universität ist die Einführung von Disputatorien und Conversatorien, wie sie auf andern österreichischen Universitäten gebräuchlich und vom vortheilhaftesten Einfluss auf die Studien sind. Da sich unter unsern Studenten sehr gute Fortschritte in den Studien bemerklich machen, so würden gewiss auch solche Übungscollegien fleissig besucht werden. Dass hier mehr studirt wird, als jemals unter dem alten Systeme des Zwanges, ist unläugbar, und selbst durch die Resultate der Prüfungen erwiesen. Diese Thatsache spricht entschieden gegen die Befürchtungen, welche die Anhänger des alten Systems laut werden zu lassen nicht ermüden.

τ. Innsbruck, Ende October. (v. Moy. Abnahme der Frequenz. Angeblich bevorstehende Aufhebung der philosophischen Facultät. Medicinische Studien. Böhm. Resultate der Staatsprüfungen.) Die Zeitungen haben erwähnt, dass für v. Moy's Vorlesungen sich nur zwei Zuhörer inscribirt hätten, von welchen sich hinterher einer

Digitized by Google

wieder habe ausstreichen lassen, wesshalb Hr. v. Moy am schwarzen Bret bekannt gegeben habe, „bei solchen Umständen genöthigt zu sein, seine Vorlesungen — bis auf bessere Zeiten — einzustellen.“ Diess ist dahin zu berichtigen, dass nach einigen Tagen sich eine hinreichende Anzahl von Zuhörern inscribirt hat. Übrigens hat v. Moy hier einen schweren Stand ebensowohl den Studenten gegenüber, bei denen sich keine Sympathie für den neuen Professor zeigt, wie sie in so hohem Grade sein Vorgänger Phillips sich zu erwerben wusste, als seinen gering gestellten Collegen gegenüber. — Die Frequenz der hiesigen Universität nimmt bedeutend ab. Während im Sommersemester 217 Studenten immatriculirt waren, zählte man am 17. October, also bereits drei Tage nach dem Schluss der Meldungszeit, etwas über 60 inscribirte Studenten. Wenn auch diese Zahl sich noch selbst um die Hälfte vermehren sollte, so ist unter diesen Umständen doch zu zweifeln, ob die Hochschule sich erhalten werde, besonders wenn es wahr ist, dass an den österreichischen Universitäten „mit Ausnahme von Wien, Prag, Grätz und Pesth“ die philosophische Facultät, an der in Innsbruck im Sommersemester 13 Studenten eingeschrieben waren, eingehen solle. Dann hätte Innsbruck nur noch eine Facultät, die rechts- und saatswissenschaftliche, von deren Angehörigen die Vorlesungen in der philosophischen Facultät vorzugsweise frequentirt wurden. Überdiess macht man die Beobachtung, dass sich im Verhältnisse zu frühern Jahren eine sehr bedeutende Anzahl von Studirenden der Medicin widmet, zu welchem Zwecke sie natürlich andere Universitäten besuchen müssen, so dass in Wien heuer vielleicht 200 Tiroler Medicin studiren. Allerdings hat man der hiesigen Universität in jüngster Zeit einen Lehrstuhl für theoretische Medicin in Aussicht gestellt; aber eine medicinische Facultät scheint sie nie erhalten zu sollen. Aus einer Verlegung der theologischen Facultät von Brixen nach Innsbruck scheint jedenfalls nichts werden zu sollen. Ein Beweis übrigens, dass die Innsbrucker Universität immer noch einzelne hochbegabte Männer besitze, ist die Auszeichnung, welche jüngst dem gelehrten Mathematiker Prof. Dr. Böhm dadurch zu Theil wurde, dass er für seine Verdienste in der Astronomie die goldene Medaille „für Kunst und Wissenschaft“ von Seiten der Wiener Akademie erhielt. — Die Staatsprüfungen haben ihren regelmässigen Fortgang. Zum Lobe der hiesigen Studentenschaft füge ich bei, dass im verflossenen Studienjahre in zehn Prüfungen der allgemeinen Abtheilung kein Einziger zurückgewiesen worden ist, einige sogar für „ausgezeichnet befähigt“ erklärt wurden. Von beiläufig 15 Prüflingen der staatsrechtlich-administrativen Section wurden nur drei oder vier zurückgewiesen. Zwei thaten sich besonders hervor, indem sie in einem Jahre alle drei Staatsprüfungen mit gutem Erfolge bestanden. Ausserdem machten in den zwei letzten Monaten des vergangenen Studienjahres beiläufig 20 ihr Rigorosum — eine im Verhältnisse zu der Anzahl der Studirenden bedeutende Ziffer, was jedoch mit dem Umstande zuzuschreiben ist, dass sich viele desshalb beeilten, um die neue Reform der Prüfungen, die bevorsteht und zu noch strengern Grundsätzen führen soll, nicht abzuwarten.

Digitized by Google

V.

Allgemeine Correspondenz.

Für die Universität Tübingen sind die Verhandlungen in der 40. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 3. November besonders interessant, da in denselben der Etat der Landesuniversität zur Sprache kam. I. Die Commission sah sich veranlasst, in Erwägung, dass in den letzten neun Jahren die Etatssätze gegen die wirklich geleisteten Zuschüsse der Staatscasse um 21,249 fl. 21 kr. oder im Durchschnitt jährlich um 2361 fl. 7 kr. zu hoch gestellt worden waren, und dass nebenbei an diesen Zuschüssen selbst noch erhebliche Ersparnisse erzielt wurden, sowie in Rücksicht auf den dermaligen Nothstand der Finanzen des Staats und der Steuerpflichtigen, der Kammer anzusinnen, dass a) der Aufwand für die Universitätsbibliothek für $18^{51}/_{52}$ von 11,828 fl. 40 kr. auf den normalmässigen Betrag von 10,960 fl. zurückgeführt und damit eine Ersparniss von jährlichen 868 fl. 40 kr. oder in runder Summe von 900 fl. mit Rücksicht darauf bewirkt werde, dass der Reichthum und Verkehr in den literarischen Erscheinungen durch die Zeitereignisse in den letzten Jahren ohnehin geschwächt worden ist, und b) nach nunmehriger Übergabe der Polizeiverwaltung von der Universität an die Gemeinde, wofür dieser ein Beitrag aus der Universitätscasse von jährlichen 2500 fl. bezahlt wird, der Aufwand für einen besondern Universitätsactuar, der in stets widerruflicher Weise angestellt ist, wo nicht ganz mit 575 fl., doch insoweit erspart werden könnte, dass dem Universitätsamtmann für die Haltung eines Privatgehülfen etwa 275 fl. hievon überlassen, die weitern 300 fl. aber eingezogen würden. Hienach gingen die Anträge der Finanzcommission dahin: 1) für $18^{50}/_{51}$, nachdem dieses Etatsjahr bereits abgelaufen ist, es bei der Exigenz von 98,000 fl. im Ganzen zu belassen; 2) für $18^{51}/_{52}$ über Abzug der oben beantragten Ersparnisse von 900 fl. und von 300 fl., zusammen 1200 fl., an dem berechneten Ausfall von 98,724 fl. statt der angesonnenen 98,000 fl. bloss 96,800 fl. zu verwilligen; 3) die den Normalstand des Activvermögens der Universität übersteigende Summe von 10,866 fl. 47 kr. als der Restverwaltung heimgefallen zu erklären, und 4) die Deckung eines durch bei der Etatsentwerfung noch nicht vorhergesehene ausserordentliche Ausgaben etwa entstehenden Ausfalls auf den Reservefond der Staatscasse gegen Wiederersatz zu verweisen. Reyscher spricht gegen die Commissionsanträge; es seien bei der Universitätsbibliothek manche Lücken auszufüllen und die Summen, welche für den Bedarf der einzelnen Facultäten ausgesetzt seien, seien nicht bedeutend. Die Anstalten, welche zum Theil auch für wohlthätige Zwecke wirken, sollten nicht verkümmert werden. Vicekanzler Gerber: Auch er habe mit Bedauern die beantragten Abzüge aufgenommen, denn gerade bei der Universität sollte am wenigsten gespart, gerade hier könne am wenigsten im Etat nach strengen Sätzen berechnet werden. Die Zeit sei längst vorbei, wo man eine Universität mit kargen Mitteln erhalten könne. Andere Universitäten seien weit reicher dotirt, und wenn man in Württemberg mit weniger auskomme, so glaube er als neuer Württemberger sagen zu dürfen, dass diess davon herrühre, weil Württemberg an wissenschaftlich befähigten Männern besonders reich sei. Die Bibliothek ferner habe so viele Bedürfnisse und dürfe nicht verkümmert werden. Der Universitätsactuar, dem wichtige Acten anzuver-

Digitized by Google

trauen seien, könne nicht durch einen Schreiber ersetzt werden. Staatsrath v. Wächter spricht besonders für die Bibliothek; diese sei früher sehr vernachlässigt und nur durch die grossen Bemühungen eines leider jetzt abgegangenen Lehrers in würdigen Stand gesetzt worden, um so mehr sei die Ausfüllung ihrer Lücken geboten. Die Bedürfnisse in literarischer Beziehung bei uns und auswärts steigen von Jahr zu Jahr; Berlin z. B. verwende 267,000 fl., Göttingen 205,000 fl., Bonn 179,000 fl., Breslau 155,000 fl., Halle 145,000 fl., Königsberg 140,000 fl., Marburg 94,000 fl., Giessen 94,000 fl. für die Universität, darnach möge man das für Tübingen Geforderte bemessen. Mohl ist ebenso durchaus gegen jeden Abzug. Noch vor zwanzig Jahren sei in Tübingen für das wissenschaftliche Studium aufs Erbärmlichste vom Staat gesorgt gewesen; inzwischen sei nach den verschiedenen Seiten hin gesorgt worden, sollte man nun jetzt wieder rückwärts gehen? In Göttingen, wo bei der Bibliothek schon längst Alles auf dem Laufenden sei, werden auf dieselbe mehr Thaler als bei uns Gulden verwendet, desshalb, wegen der ausgezeichneten Bibliothek, bleiben dort Lehrer und Studirende gerne. Ob man unsere Studirenden zwingen wolle, auf fremde Universitäten zu gehen, weil man bei uns nichts für die Wissenschaft thun wolle? Zudem seien unsere Universitätslehrer die schlechtest besoldeten. Die Universitätscasse sei schon so arm gewesen, dass man ausländische (vom Pascha von Ägypten) geschenkte Thiere nicht einmal habe ausbälgen lassen können. Er trage auf Genehmigung sämmtlicher Exigenzen der Regierung an. Hochstetter vertheidigt die Ansicht der Commission, welche habe erwägen müssen, ob der grosse Aufwand für die Universität auch mit den Kräften des Landes in Übereinstimmung stehe, und hier habe sie nur kleine Ersparnisse beantragt. A. Seeger warnt, am unrechten Orte zu sparen; für Rindvieh- und Schweinezucht sei doch eben so viel bewilligt, wie für wissenschaftliche Pflege. Er findet es sehr wünschenswerth, dass man die naturwissenschaftlichen und technologischen Sammlungen hebe, und den durch Wächters Abgang erledigten noch nicht besetzten Lehrstuhl der Pandekten wieder ersetze; worauf der Departementschef in günstigem Sinne erwiedert, dass Einleitung getroffen sei und Erkundigungen eingezogen, welche aber zum Voraus eine Überschreitung des Etats nöthig machen werden. Noch sprechen sich für die Exigenz der Regierung aus: Präl. v. Hafner, Notter. Gegen die Exigenz ergriff Niemand das Wort. Der Antrag Mohls, es bei der vollen Exigenz der Regierung zu belassen, wird genehmigt. Dadurch fallen die Commissionsanträge unter 1 und 2; ebenso werden nach Mohls Antrag die Commissionsanträge unter 3 und 4 verworfen. Fetzer fragt, ob nicht das Gesetz über die Creditverhältnisse der Studirenden, das sehr nachtheilig wirke, aufgehoben werde. Vom Ministertisch wird erwiedert, dass zu einem neuen Gesetzesentwurf allerdings Einleitung getroffen sei, und werde solcher vielleicht noch diesem Landtage, wenn er lange dauere, vorgelegt werden. — II. Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen. Die bisher für jedes Jahr verwilligten 2500 fl. sind auch für $18^{49}/_{50}$ verwendet und wieder für $18^{50}/_{52}$ aufgenommen worden, womit die Commission einverstanden ist. Genehmigt. — III. Staatsstipendien. Der verabschiedete und auch von $18^{49}/_{50}$ verwendete Etatssatz von $18^{48}/_{49}$ beträgt 5550 fl. und wird in gleichem Betrag auf jedes der zwei nächsten Etatsjahre gefordert, was die Commission nicht beanstandet. Pfeifer hält diese Einrichtung für unnütz und sogar für schädlich. Bei Verabreichung solcher Stipendien werde theils nur auf die sogenannten Brodstudien gesehen, theils solle sehr auf

Digitized by Google

Begünstigung gewisser Familien, namentlich von Beamten, gesehen, dagegen sollen Söhne von Bauern zurückgewiesen worden sein mit der Erklärung, diese sollen bei ihren Leisten bleiben. In der Form, wie die Stipendien jetzt verabreicht werden, seien dieselben weder stiftungsmässig, noch zweckmässig, noch gerecht. Er beantrage, die staatsrechtliche Commission möge Bericht erstatten, ob eine Rechtsverbindlichkeit des Staates zu Verabreichung solcher Stipendien bestehe, und wenn eine solche bestehe, dass die Regierung zu bitten sei, durch das Jus reformandi die Stipendien künftig zweckmässiger zu verwenden als bisher. Staatsrath v. Wächter verneint die Voraussetzung, dass eine Rechtsverbindlichkeit bestehe, und erklärt es durchaus für ungegründet, wenn behauptet wird, dass nur Brodstudien oder gar nur Familien von Beamten u. dgl. begünstigt werden, und Oberregierungsrath v. Schmidlin gibt Notizen über die Entstehung der Stipendien und versichert, dass die Verwaltung des Cultdepartements durchaus von jeher frei gewesen sei von allen besondern Familien-, Standes- und dergleichen Rücksichten; dass es ferner in der Natur der Sache liege, wenn die Stipendien in der Regel nur an junge Männer von bestimmtem Berufe ausgetheilt werden können, doch seien andere wissenschaftliche Zwecke nicht ausgeschlossen. Gerade um befähigten Söhnen unbemittelter Eltern zum wissenschaftlichen Studium zu verhelfen, seien diese Staatsstipendien in den Händen der Behörde eine wohlthätige Einrichtung, die man nicht anfechten sollte. Reyscher fügt hinzu, dass bei der Austheilung mit einer solchen Unparteilichkeit und Genauigkeit zu Werke gegangen werde, dass nichts zu wünschen übrig bleibe. Pfeifer zieht nun seinen Antrag zurück, verlangt aber jetzt einen Strich von 2775 fl. an dem Etatssatze, mit dem Wunsche, dass diese Position im nächsten Etat nicht mehr aufgeführt werden möge. Mohl erklärt sich gegen einen Abzug. Der Pfeifer'sche Antrag wird verworfen und der Commissionsantrag genehmigt.

Am 6. Nov. fand in Tübingen die jährliche Austheilung der akademischen Preise statt, wobei der neue Vicekanzler, Prof. Dr. Gerber, zugleich seine Antrittsrede hielt. Er gab eine Charakteristik der gegenwärtigen deutschen Rechtswissenschaft und schilderte, von dem innern Zusammenhang aller Wissenschaften ausgehend, den Einfluss, welchen die Neubelebung geschichtlicher Studien auch auf die Rechtswissenschaft gehabt habe, indem erst durch die tiefere geschichtliche Erkenntniss es möglich geworden sei, das unvermittelte Nebeneinanderbestehen des römischen Rechts und des deutschen Rechts aufzuheben und die wahrhaft wissenschaftliche Gestaltung des Rechts anzubahnen. Das Hauptverdienst bei Lösung dieser Aufgabe erkennt er Savigny und besonders Puchta zu. — Die Schw. Kr. stellt die vielen Personalveränderungen, welche die Universität Tübingen seit Ostern erfahren hat, übersichtlich zusammen. Schon im Frühjahr starb der ordentliche Professor des Criminalrechts, Hepp; einige Wochen später wurde der vieljährige Lehrer des deutschen Rechts, Reyscher, durch seine Ernennung zum Regierungsrath in Ulm der Universität entzogen, und im Laufe des Sommers der Prof. der Physik und Astronomie, v. Nörrenberg, wegen vorgerückten Alters auf seine Bitte in den Ruhestand versetzt. Den bedeutendsten Verlust erlitt die Universität durch die Berufung ihres ausgezeichneten Pandektisten Kanzlers v. Wächter zur Präsidentenstelle des Oberappellationsgerichts in Lübeck. Die Folge davon ist eine sehr merkliche Abnahme der Studentenzahl in der juridischen Facultät. Nicht nur blieben die Ausländer, die früher Wächters wegen gekommen waren, weg, sondern auch viele Württemberger gingen

Digitized by Google

nach Heidelberg, um Vangerow zu hören. Wie gross die Anzahl der letztern ist, kann man daraus abnehmen, dass Robert Mohl von etwa 40 Württembergern gebeten wurde, württembergisches Staatsrecht zu lesen. Dr. Ziegler, der seit einigen Jahren mit nur geringem Erfolg Strafrecht und Staatsrecht gelesen hatte, verliess mit Beginn des Semesters die Universität, um sich in Dorpat einen Wirkungskreis zu suchen. — Von neuen Erwerbungen ist zunächst zu erwähnen Georg Rapp, welcher an Wunderlichs Stelle als ordentlicher Professor der Klinik von Würzburg herberufen wurde und nach Ostern sein Amt antrat. Im Sommer wurde an Hepps Stelle Prof. Geib in Zürich für das Criminalrecht berufen; Reyschers Lehrstuhl des deutschen Rechts wurde durch die Berufung des zugleich zum Vicekanzler ernannten Prof. Gerber von Erlangen wieder besetzt. Die Professur der Physik erhielt Eduard Reusch, bisher Professor an der polytechnischen Schule in Stuttgart, den die philosophische Facultät bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Universitätshauses im Jahr 1845 honoris causa zum Doctor ernannt hatte; er wird noch in diesem Winter sein Amt antreten. Prof. Geib hat seine Vorlesungen mit dem Beginn des Semesters angefangen und liest über Criminalprocess und Civilprocess vor gefülltem Auditorium, nachdem er sich am 23. Oct. durch eine Inauguralrede über den Begriff des gemeinen Rechts und dessen Verhältniss zu den Particularrechten eingeführt hatte. Er sprach sich in völlig freiem Vortrag gegen diejenige Richtung aus, welche das gemeine Recht auf die Quellen des römischen Rechts beschränkt wissen und das deutsche Recht allein in den Particularrechten finden will, und machte die wissenschaftliche Forderung der selbstständigen Fortbildung eines allgemeinen deutschen Rechts geltend, welches sich zu den Particularrechten verhalte wie die Schriftsprache zu den Dialekten. Vicekanzler Gerber ist leider durch seine Anwesenheit bei dem Landtag der Universität vor der Hand noch entzogen. Ein neuer Verlust steht ihr bevor durch die Berufung des Ephorus Hoffmann zu einer Dompredigersstelle in Berlin. — Am 13. Nov. hielt Prof. Dr. Köstlin, welcher gleichzeitig mit Geib und Gerber zum Ordinarius ernannt worden ist, seine Antrittsrede über das Faust- und Fehderecht des deutschen Mittelalters. Er wollte, wie er im Eingang sagte, das Vorurtheil, als ob eine philosophische Auffassung des Rechts dem historischen Verständnisse desselben Eintrag thue, durch die That widerlegen und zeigen, wie die philosophische Auffassung nicht nur vor einer minutiösen Behandlung bewahre, sondern auch oft das Richtige treffen lasse, wo man auf dem Weg der bloss geschichtlichen Erörterung bisher nur zu einem ungenügenden Verständniss gelangt sei. Er löste seine Aufgabe wirklich glücklich und legte eine weit richtigere und erschöpfendere Ansicht vom Fehdewesen dar, als man sonst in juridischen und geschichtlichen Werken zu finden pflegt. Auch in formeller Hinsicht zeichnete sich die Rede durch Darstellung sowohl als auch durch einen natürlich freien Vortrag aus. — Dass zu Berufung eines tüchtigen Pandektisten ernstliche Anstalten gemacht werden, konnte man schon aus den Äusserungen des Hrn. Cultusministers in der Kammer schliessen. Man nennt in dieser Beziehung G. Bruns in Halle, der vor zwei Jahren von hier nach Rostock berufen wurde, Fein in Jena und Leist in Rostock als diejenigen, welche in Wurf kommen dürften.

Aus Karlsruhe wird der Schw. Kr. unterm 18. Oct. geschrieben: In dem Kampfe über die Conferenzen, welche in diesem Frühjahr über die Zulässigkeit der philosophischen Propädeutik auf unsern gelehrten Mittelschulen hier gehalten wurden, war geraume Zeit ein Stillstand eingetreten,

Digitized by Google

während dessen die Parteien der höhern Entscheidung harrten. Diese ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Ungeduld ruft nun von Neuem zu den Waffen und möchte durch ihren Ruf die zur Ruhe gelegten Protokolle aus ihrem wohlthätigen Schlummer erwecken. Wir könnten dem neu entstandenen Lärm gleichgültig zusehen, in der Überzeugung, dass er seinen beabsichtigten Einfluss auf die Entschliessungen der Regierung doch nicht üben werde, wenn nicht so viel Begriffsverwirrung, Parteilichkeit und Vorurtheil aus den erhobenen Klagen heraustönte. Hören wir vollends eine Stimme, welche in einem verbreiteten öffentlichen Blatte kühn behauptet: „von Allen, die unter dem gegenwärtigen Zustande ihre Studien gemacht, werde dieser von Grund des Herzens verwünscht", so darf man doch wohl auch daran erinnern, dass draussen im Lande vielleicht noch Leute wohnen, die in diesen Weheruf nicht einstimmen können. Weit eher könnte vielleicht diese Versicherung von Denen gegeben werden, die einst das Glück hatten, den frühern philosophischen Vorcursen auf der Universität anheimzufallen; denn wer nur einen freien Blick in jenen Zustand zu werfen Gelegenheit und Lust hatte, und ihn dennoch jetzt wieder ins Leben zurückrufen will, der soll nicht behaupten, dass er es mit einer gründlichen Vorbereitung zum Universitätsstudium ernstlich meint. Begründet man aber den Satz, die philosophische Propädeutik gehöre nicht der Schule, sondern der Universität, dadurch, dass man sagt, der Geist der Schüler sei noch nicht gehörig gebildet, die Philosophie dürfe nicht auf der Schule gelehrt werden, was da vorkomme, sei doch keine Philosophie, es fehle durchweg an tüchtigen Lehrern; so möchte man gerne die arg verfolgte Logik zu Hülfe rufen, denn das heisst: die Lycealphilosophie ist keine Philosophie, darum gehört sie auf die Universität, dazu ist sie zu schwer, darum bedarf sie keiner Vorbereitung, zu dieser taugen einzelne Lehrer nicht, darum darf sie überhaupt nicht gelehrt werden, — das wäre am Ende nicht einmal ein Einwurf gegen die philosophische Propädeutik, sondern eine Klage gegen den Lehrstand im Allgemeinen und ein Vorwurf gegen die Regierung, die keine tauglichen Lehrer zu finden wisse. — Die wissenschaftliche Erörterung dieser Frage gehört gewiss nicht in die Tagesblätter — die meisten Lehrer wissen keinen Dank dafür, — wenn aber die öffentliche Meinung in dieser Sache bearbeitet, geleitet, gewonnen werden soll, so ist es gewiss eine ganz bescheidene Forderung, dass sich die Kämpfer in der Begründung ihrer Ansichten vorerst über den Streitpunkt einigen möchten. Nun will aber der Eine diese Propädeutik überhaupt als überflüssig und schädlich verwerfen, ein Anderer will sie in einen philosophischen Vorcursus der Universität zuschieben, ein Dritter verdammt den zweijährigen obersten Cursus der Mittelschulen, weil er auf dem Lyceum auch in andern Fächern nichts gelernt hat; einig sind sie nur im Verdammungsurtheile. Welchem dieser Rathgeber soll nun die Regierung folgen? Wie soll sie es anstellen, dass Übergangsalter und Studienzeit wie bisher bestehen und doch ein Jahr ausschliesslich für philosophische Studien gewonnen werde ohne besondere Zeit und Geldaufwand? Die Schüler sollen nicht unreif zur Universität gelangen und doch soll oben abgeschnitten werden, oder will man dieses Jahr am Anfang des Lehrcurses ersparen, wie geht diess zu, wenn man es nicht aus dem Leben ausstreichen kann? Das Alles verstehe ein Anderer! Wir unseres Orts halten so lange den vielfach und heftig angegriffenen Schulplan mit allen seinen Gebrechen für zweckmässiger, als solche Experimente, und werden ihn vertheidigen, bis man endlich klar ausspricht, was man denn eigentlich mit diesen Reformen beab-

Digitized by Google

sichtige, und uns von dem Bedenken befreit, es möchte hinter diesem ungestümen Drängen doch etwas ganz Anderes stecken, als die eifrige Sorge für unsere studirende Jugend.

In Heidelberg ist am 10. August der Geheime Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie, Dr. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, in einem Alter von 90 Jahren gestorben. Paulus wurde geboren den 1. September 1761 zu Leonberg im Württembergischen, wo sein Vater damals Diakonus war. Von diesem bis zum vierzehnten Jahre unterrichtet, bezog er 1775 die Klosterschule zu Blaubeuern und zwei Jahre darauf die höhere Klosterschule zu Bebenhausen. Nachdem er in Tübingen seine theologischen Studien vollendet hatte, machte er in den Jahren 1787 und 1788 eine wissenschaftliche Reise durch Deutschland, Holland, England und Frankreich. Zum ordentlichen Professor der Philosophie und morgenländischen Sprachen in Jena wurde er an Eichhorns Stelle ernannt 1789, ordentlicher Professor der Theologie 1794, in gleicher Eigenschaft, wie auch als bayerischer Landesdirections- und Consistorialrath zu Würzburg 1804, Kreisschulrath zu Bamberg 1808, Kirchen- und Schulrath des Pegnitzkreises zu Nürnberg 1809, später Schulrath zu Ansbach bis 1811, wo er als badischer Geheimer Kirchenrath und ordentlicher Professor von dem Grossherzog Karl Friedrich an die Universität Heidelberg berufen wurde. Sein Leichenbegängniss war sehr feierlich. Stadtpfarrer Zittel und Seminardirector Schenkel schilderten in ergreifenden Reden den Abgeschiedenen als Menschen und Gelehrten. In seinem letzten Willen hat er mehrere öffentliche und Wohlthätigkeitsanstalten in Heidelberg ansehnlich bedacht, seine Bibliothek theils der protestantischen Facultät in Tübingen, theils der deutschkatholischen Gemeinde in Heidelberg, theils Privatpersonen vermacht. Eine Biographie desselben steht von Prof. Dr. v. Reichlin-Meldegg zu erwarten. Seit einer Reihe von Jahren hatte er, obwohl bis zu den letzten Tagen seines Lebens wissenschaftlich thätig, keine Vorlesungen mehr gehalten. Eine Lücke entsteht daher durch seinen Tod in der Facultät nicht, welche vielmehr vollständiger als je durch Ullmann, Umbreit, Dittenberger, Holzmann, Schöberlein und Schenkel besetzt ist. Letzterer füllt Rothe's Stelle vollkommen aus. Schöberlein hat einen akademischen Singverein gegründet, welcher unter den Studirenden grossen Anklang findet und durch eine früher nie gehaltene, von Schöberlein für das laufende Semester angekündigte Vorlesung über Kirchenlied und Kirchengesang eine nicht unbedeutende Förderung erhalten wird. Auch die juristische Facultät ist durch die Berufung Renauds aus Giessen für französisches Civilrecht, Process &c. befriedigt. Vor Allem sind die Auditorien von Vangerow, Mohl, Renaud und Zöpfl in diesem Semester sehr gefüllt. Um es möglich zu machen, dass alle Zuhörer Vangerows den nöthigen Raum zum Sitzen erhielten, hat man den grossen Pandektensaal erweitert. — Nicht so glücklich als die juristische Facultät ist die medicinische. Zwar hat sie in Prof. Lange, der aus Prag berufen worden ist, und theoretische Geburtshülfe, geburtshülfliche Klinik und einen Operationscursus angekündigt hat, einen Ersatz für die Professur der Geburtshülfe erhalten; dagegen ist es ihr noch nicht gelungen, einen Physiologen und einen Chemiker zu gewinnen. Für Chemie ist freilich mehrfach gesorgt. Ausserdem dass die Privatdocenten Bornträger, Herth und Stölzel in diesem Fache thätig sind, besitzt Heidelberg an dem ausserordentlichen Professor Delffs einen sehr tüchtigen und strebsamen Mann, der namentlich durch seine Vorlesungen über agronomische Chemie, welche er für ein grösseres Publicum hält und wofür ihm von der Direction

Digitized by Google

der landwirthschaftlichen Kreisstelle öffentlich der gebührende Dank ausgesprochen worden ist, sich bedeutendes Verdienst erwirbt. Indessen waren für Chemie immer zwei Ordinarien angestellt und an dieser Zahl will man festhalten, weil ein Mann unmöglich alle Richtungen der Chemie vertreten kann. Auch ist der ausserordentliche Professor L. Posselt, welcher für dieses Semester pharmaceutische und analytische Chemie angekündigt hat, aus Amerika, wohin er um wissenschaftlicher Zwecke willen mit Urlaub gereist ist, noch nicht zurückgekehrt. Unter den Privatdocenten macht besonders Dr. Fischer mit seinen Vorlesungen über Psychologie und Geschichte der deutschen Philosophie, die von mehr als 100 Zuhörern besucht werden, Glück. Man rühmt an ihm Sicherheit der Ansicht, grosse Klarheit der Darstellung und ein volles wohltönendes Organ. — Eine sehr wohlthätige Einrichtung hat man in Heidelberg, wo die neu ankommenden Studenten nicht selten Prellereien ausgesetzt waren, dadurch getroffen, dass ein eigener Logiscommissär ernannt und den Lohn- und Herrendienern das Aufsuchen und Vermiethen von Studentenlogis bei Strafe verboten wurde. — Auffallend ist, dass von Heidelberg aus sich wieder Stimmen für die Abhaltung eines Universitätscongresses im Herbste 1852 hören lassen. Sehr werthvolle Materialien, Ergebnisse früherer Versammlungen und schriftlichen wie mündlichen Verkehrs, mögen vorliegen; aber die Abhaltung eines Congresses im Jahr 1852 gehört für jetzt noch in die Kategorie der Phantasiegebilde.

Für die Universität Giessen war das Gehen oder Bleiben des Freiherrn v. Liebig beinahe zur Lebensfrage geworden. Wenigstens scheint der Abgeordnete Müller-Melchiors in der Kammersitzung, in welcher die Frage »Liebig« zur Sprache kam, schon dahin resignirt gewesen zu sein, dass man Verzicht darauf leisten müsse, die „kleine Hochschule" zu erhalten, weil man doch nicht den Forderungen Liebigs genügen könne. Glücklicher Weise gab es noch eine andere Ansicht, dass die Ludoviciana, die schon andere Gefahren bestanden habe, auch diese Krisis überstehen werde. Die Universität hat sie wirklich überstanden. Alles hat sich vereinigt, den grossen Chemiker, dessen Bedingungen nur das Beste der Universität und der Wissenschaft bezweckten, in Giessen zu halten, Universität, Stadt, Regierung. Nunmehr ist sein Bleiben entschieden. Er erhielt am 30. October vom Grossherzog das Comthurkreuz des Verdienstordens von Philipp dem Grossmüthigen. — In der oben erwähnten Sitzung der zweiten Kammer haben mehrere Abgeordnete die Wiedereinführung eines Zwanges zum zweijährigen Besuch der Landesuniversität beantragt. Das Gutachten des Ausschusses (Berichterstatter war Breidenbach) sprach sich dagegen nur für die Vorschrift des dreijährigen Besuchs einer deutschen Universität aus, was mit 23 gegen 13 Stimmen angenommen wurde.

Für Marburg fürchtet man, dass an die bereits erlittenen Verluste an Lehrkräften sich noch andere anreihen werden. Seit dem Frühjahr sind von Marburg geschieden der Chemiker Bunsen nach Breslau, der Romanist Wetzell nach Rostock, der Nationalökonom Hildebrand. Letzterer hat seine Entlassung genommen, um sich nach Zürich zu wenden.

Aus Kiel vernimmt man wohl begründete Klagen über die Berufungen, die der dortigen Universität ihre Professoren entführen. Zwar der Verlust Stromeyers, der daran gedacht haben soll, seinen Platz an der Freiburger Universität wieder einzunehmen, ist dadurch von Kiel abgewendet, dass ihm gewisse Garantieen in Kopenhagen vom landesherrlichen Commissär erwirkt worden sind. Dagegen hat Kiel den trefflichen Romanisten

Digitized by Google

Ihering, der nach Giessen berufen worden ist, verloren, ebenso Droysen, der einem Rufe nach Jena gefolgt ist und endlich Frerichs, den Göttingen für pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und physiologische und pathologische Chemie, sowie zur Übernahme der Direction des neuen Laboratoriums für pathologische Chemie zurückberufen hat. Litzmanns Verlust fürchtet man. Doch haben wir auch von einer neuen Acquisition für Kiel zu berichten: der bisherige ausserordentliche Professor der Theologie zu Leipzig Dr. Fricke hat einen Ruf als ordentlicher Professor nach Kiel angenommen.

Aus Göttingen ist uns der Wortlaut des Briefes zugekommen, den der König nach seiner Rückkunft von Hannover aus an die Universität erliess. Der Brief ist adressirt: „An Se. Magnificenz den Herrn Hofrath Dr. Briegleb, Prorector der Universität" und lautet: „Magnificenz und meine HH. Doctoren und Professoren! Es thut mir leid, dass Ich nicht noch eine Gelegenheit hatte, Ihnen meine völlige Zufriedenheit zu bezeigen über Alles was Ich in Georgia Augusta sah, wo als junger Mann Ich hätte viel können profitiren; aber Jugend hat keine Tugend, und statt meine Zeit gut zu benützen, fürchte Ich; Ich habe viel verloren. Ich sehe an die grosse Ordnung, Ruhe und Sittsamkeit zwischen der Jugend dort gänzlich als eine Folge von der Wirksamkeit der guten Lehren von Ihnen, meine Herren. Ich danke Ihnen allen dafür und hoffe: Gott wird noch ferner Segen bringen der Georgia Augusta! Dieser Brief soll der ganzen Universität bekannt werden, indem Ich wünsche; Sie mögen das Organ sein Meine Zufriedenheit zu bezeigen auch an alle Studenten die dort sind, und die mir so viele Beweise gaben von ihrer Anhänglichkeit. Ich verbleibe Ew. Magnificenz und der HH. Professoren wohl geneigter Ernst August, Hannover, den 9. Aug. 1851." — Die Schleswig-Holsteinischen Juristen Mommsen und Schleiden werden in Göttingen Vorlesungen halten.

Aus Leipzig haben wir über die Einführung der neuen Universitätsverfassung zu berichten. Seit dem Jahre 1830 beruhte diese Verfassung auf der Einrichtung, dass die sämmtlichen ordentlichen Professoren unter dem Vorsitz des Rectors den Senat bildeten, der die ganze Verwaltung und Vertretung der Universität als Corporation hatte. Die ausserordentlichen Professoren waren gewissermassen ausser der Corporation, jedenfalls nicht active Mitglieder derselben. Das neue Statut hält sich theilweise an die in Jena gefassten Beschlüsse. Die Universität hat jetzt drei Organe für die Vertretung ihrer Persönlichkeit: Erstens einen sg. engern Senat, bestehend aus dem jeweiligen Rector, dem Exrector, den vier Decanen, vier ordentlichen Professoren, welche einzeln von jeder Facultät aus deren Mitte zu Senatoren gewählt werden und sechs ordentlichen Professoren, welche das Ministerium, ohne Rücksicht auf die Facultäten zu nehmen, ernennt. Der engere Senat besteht daher aus 16 Mitgliedern. Zweitens einen weitern Senat, bestehend aus allen ordentlichen Professoren. Drittens die „Universitätsversammlung", bestehend aus allen jenen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben. Diese Universitätsversammlung hat 1) den Rector ganz selbstständig, 2) drei Candidaten für die Abgeordnetenstelle beim Landtage aus der Mitte der ordentlichen Professoren zu wählen, welche gewählte Candidaten dem engern Senat präsentirt werden, der dann aus ihnen den Abgeordneten durch Wahl ernennt. Die Verwaltung der Universität ist im Wesentlichen dem engern Senat zugewiesen, während der weitere Senat die Präsentationen, die Ver-

Digitized by Google

leihung der Beneficien, die Vornahme aller Wahlen mit Ausnahme jener der Universitätsversammlung zugewiesenen hat. Allen drei Versammlungen sind durch eine strenge Geschäftsordnung die engsten Gränzen des Handelns gesteckt. Keine derselben darf etwas vornehmen, was nicht ausdrücklich durch das Statut ihr zugewiesen ist. Überschreitungen dieser Gränzen hat der Rector, der in allen drei Versammlungen den Vorsitz führt, beziehentlich der anwesende Regierungscommissär, zurückzuweisen, nöthigenfalls die Sitzung zu schliessen. Die letzte Entscheidung darüber fällt allemal dem Ministerium anheim. Die Regierung hat nun zu Senatoren die sechs Professoren Tuch, Domherr Schilling, Hofrath Marezoll, Wunderlich, Westermann und Bülau ernannt. Die Wahl zum Rector durch die Universitätsversammlung fiel auf den Domherrn Schilling, der die Wahl annahm. Exrector ist Bülau, für den, so lange er in dieser Eigenschaft im Senat sitzt, Prof. Wachsmuth stellvertretender Senator ist. Die vier von den Facultäten gewählten Senatoren sind: von der theologischen Domherr Winer, von der juristischen Präsident Günther, von der medicinischen Hofrath Jörg, von der philosophischen Prof. Erdmann. Am 31. Oct. ging das Rectorat von Prof. Bülau, der es zwei Jahre unter vielen Mühen und Verdriesslichkeiten verwaltet hatte, auf den Domherrn Schilling über. Während dieses Zeitraumes sind der Universität fünf Lehrer durch den Tod, einer durch freiwillige, drei andere (Haupt, Jahn, Mommsen) durch unfreiwillige Entfernung und drei durch Berufung nach auswärts entrissen worden. Mommsen ist nach Zürich berufen. Der Privatdocent Dr. Rud. Wagner ist als Professor der Chemie und Physik an die Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Nürnberg von der königl. bayer. Regierung berufen worden und hat seine Stelle im Laufe des Octobers angetreten. — In diesem Winter halten mehrere akademische Lehrer Vorlesungen für weitere Kreise, so Marbach über Göthe's Faust, Erdmann über Experimentalchemie, d'Arrest über populäre Astronomie. Auch von Wachsmuth hofft man, dass er geschichtliche Vorträge halten werde.

Die Universität Halle hat am 7. August eines ihrer ältesten und würdigsten Mitglieder verloren: Joh. Gottfr. Gruber, Professor der Philosophie, 1774 zu Naumburg a. d. S. geboren, studirte in Leipzig, wo er auch nach einem kurzen Aufenthalt in Russland, längere Zeit schriftstellerisch thätig war. Nachdem er 1803 in Jena als Privatdocent aufgetreten war und dann in Weimar gelebt hatte, ward er 1811 zum Professor in Wittenberg ernannt. In den Kriegsunruhen jener Zeit hatte er öfters Unterhandlungen zu führen, und namentlich gelang es ihm, nach der Schlacht bei Leipzig die in Beschlag genommene Bibliothek der Universität Wittenberg in Blüchers Hauptquartier zu retten. 1815 trat Gruber die Professur der Philosophie in Halle an. Unter allgemeiner Theilnahme feierte er 1843 sein 50jähriges Jubiläum als akademischer Lehrer. Seine schriftstellerische Thätigkeit war sehr ausgedehnt und verschiedenartig. Zu erwähnen sind folgende Schriften: Über die Bestimmung des Menschen (1800); Versuch einer pragmatischen Anthropologie (1809); Charakteristik Herders (mit Danz 1805 herausgegeben); Wörterbuch für Ästhetik und Archäologie (Bd. I. 1810); Wörterbuch der classischen Mythologie (1810—1815); Sophia's Lieblingsstunden (1811); Wielands Leben (1815 und 1816); Ausgabe sämmtlicher Werke Wielands (1818—1828); Ausgabe der Synonymik der deutschen Sprache von Eberhard und Maass u. s. w. Er nahm thätigen Antheil an der jenaischen und an der hallischen Literaturzeitung sowie an frühern Auflagen des Conversations-

Digitized by Google

lexikons. Seit 1818 ward indess seine Hauptthätigkeit durch die von ihm und Ersch begründete Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in Anspruch genommen, deren erste Section (A—G) er seit 1828, wo Ersch starb, vom 18. Bande an unter stets gleichem Eifer für dieses Nationalwerk (bis jetzt 103 Bände in drei Sectionen) allein fortführte.

Die Universität Jena erlitt am 17. September einen schweren Verlust durch den Tod des Professors Dr. O. L. B. Wolff. Derselbe war 1799 zu Altona geboren und der erste deutsche Improvisator. Nach längerm Aufenthalt in Hamburg und nach der Rückkehr von mehrern Kunstreisen wurde er 1826 Professor der neuern Sprachen am Gymnasium zu Weimar und 1832 Professor an der Universität zu Jena. Alle, welche dem Congresse im September 1848 zu Jena beiwohnten, werden sich der liebenswürdigen Persönlichkeit und der erheiternden Improvisationen des Verstorbenen mit Wehmuth erinnern. Wir hoffen aus Jena einen umfassenden Nekrolog desselben zu erhalten. Dass Professor Droysen aus Kiel für Jena gewonnen worden ist, haben wir schon berichtet. Er liest bereits daselbst.

In Würzburg wurde für das Studienjahr $18^{51}/_{52}$ der ordentliche Professor der Chemie Dr. Scherer zum Rector der Universität gewählt. Aus dem Senat traten aus: Lang von der juristischen, Edel und Debes von der cameralistischen, v. Textor von der medicinischen Osann von der philosophischen Facultät. Die Neuwahl führte Lang, Edel, Debes und v. Textor in den Senat zurück, in welchen Reissmann, aus der theologischen, Ludwig aus der philosophischen und an die Stelle des zum Rector erwählten Scherer Kölliker aus der medicinischen Facultät gewählt wurden. Sämmtliche Wahlen haben die Bestätigung Seiner Majestät erhalten. Der Senat besteht jetzt unter Scherer als Rector aus Deppisch und Reissmann von der theologischen, Albrecht und Lang von der juristischen, Edel und Debes von der cameralistischen, v. Textor und Kölliker von der medicinischen, endlich Hoffmann und Ludwig von der philosophischen Facultät. Als Decane der Facultäten wurden gewählt und bestätigt: von der theologischen Prof. Deppisch, von der juristischen Hofrath Lang, von der cameralistischen Prof. Edel, von der medicinischen Hofrath v. Textor, von der philosophischen Prof. Leiblein. Die so sehr gestiegene Frequenz der Universität hat eine Vermehrung und Vergrösserung der Auditorien nöthig gemacht, welche soeben in dem Receptoratsbau der Universität bewirkt wird. Das neue Anatomiegebäude ist unter Dach. Die Universität wird eine der schönsten Anatomieen in Deutschland erhalten, was bei der Frequenz der medicinischen Facultät um so erwünschter ist, als auch die alten medicinischen Auditorien dermalen immer weniger ausreichen. Die Immatriculation ist noch nicht geschlossen und gleichwohl sind bereits 712 Studirende immatriculirt, darunter 294 Mediciner und 193 Juristen und Cameralisten. In der juristischen Facultät wurde der dermalige zweite Präsident der zweiten Kammer Weiss zum ordentlichen Professor des französischen Rechts und des bayerischen Staatsrechts ernannt und der bisherige ausserordentliche Professor Dr. Hildenbrand, von welchem soeben interessante „Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher“ im Druck erschienen sind, zum ordentlichen Professor ernannt. Zum Professor honorarius der Medicin und zwar speciell für Staatsarzneikunde wurde der zugleich zum Landgerichtsarzt in Würzburg rechts des Mains ernannte bisherige Stadtgerichtsarzt zu Bamberg Dr. Escherich vom k. Staatsministerium berufen.

Digitized by Google

Aus Wien haben wir, freilich sehr verspätet, eine Übersicht der Frequenz im Winter $18^{50}/_{51}$ und im Sommer 1851 erhalten. Der Grund der Verspätung liegt in den Verhältnissen der Wiener Universität, an der erst in neuerer Zeit eine alle Facultäten mit Ausnahme der theologischen umfassende Quästur besteht. Wir tragen diese Frequenzverhältnisse nach, was zur Ergänzung unserer allgemeinen Übersicht im August- und Septemberheft benützt werden kann.

Semester.	Juristen, Cameralisten und Ökonomen.		Mediciner, Chirurgen u. Pharmac.		Philosophen u. Philologen.		Nicht-Öst.	Immatriculirte.	Nicht immatriculirte.	Immatr. u. Nicht-immatr.
	Öst.	N. Ö.	Öst.	N. Ö.	Öst.	N. Ö.				
Wintersemester $18^{50}/_{51}$	1034	6	936	48	128	3	57	1846	309	2155
Sommersemester 1851	961	6	905	53	111	3	62	1743	296	2039

Über die Frequenz der theologischen Facultät gibt uns unser Herr Correspondent leider keine Auskunft, weil deren Verhältnisse bei der Quästur nicht zu ermitteln waren. Was die Bonitz'sche Angelegenheit betrifft, so wollen wir vor der Hand von derselben absehen. Ein Artikel der Beilage zur Allg. Zeit. vom 6. Oct. Nr. 279 drückt unsere rechtliche Ansicht in der Art aus, dass wir demselben nichts hinzuzufügen wüssten. Als Factum wollen wir nur erwähnen, dass das philosophische Professorencollegium an die Stelle des Prof. Bonitz den Botaniker Dr. Fenzl gewählt hat.

Aus Bern haben wir nachträglich zu melden, dass am 11. Aug. nach dem Antrage der Commission die Universitätsfrage in Betracht der mangelhaften Finanzen verschoben wurde.

Aus dem Haag erfahren wir von einem Königl. Beschluss, welcher das niederländische Institut der Wissenschaften, Literatur und schönen Künste aufhebt und durch eine Akademie der Wissenschaften ersetzt, welche einen Zuschuss von 6000 fl. empfangen und die Förderung der philosophischen und Naturwissenschaften bezwecken soll. Sie wird 25 ordentliche Mitglieder, deren Namen die Staats-Courant mittheilt, und 31 ausserordentliche Mitglieder zählen.

In Christiania hat in der zweiten Woche des Juni eine grossartige skandinavische Studentenversammlung stattgefunden. Es waren im Ganzen ungefähr 1100 Studenten aus Schweden, Dänemark und Norwegen versammelt: 400 aus den beiden ersten Ländern, 700 aus Norwegen selbst. Die sieben Tage hindurch, die sie dort zubrachten, herrschte ein Leben und ein Jubel, von dem man sich kaum einen Begriff soll machen können. Auf Ringerige hatten sich zu ihrer Begrüssung mehrere Tausende von Bauern aus den verschiedenen Theilen von Norwegen eingefunden und gaben ihnen dort zwei Tage hindurch ein grosses Fest, von dem alle Theilnehmer mit dem grössten Entzücken sprechen. Auch König Oskar liess den versammelten Studenten durch den General Wedel als seinen Stellvertreter ein schönes Fest auf Oskarshaed veranstalten, an dessen Schlusse Norma als Festoper gegeben wurde.

Aus Stockholm schreibt die A. Z. unterm 26. Juni: An der Universität Upsala wurden am 16. d. nach alter Sitte und mit herkömmlichen Feierlichkeiten 94 Magister (Doctoren der Philosophie) promovirt. Wie gewöhnlich war eine grosse Menge Reisender, worunter 4 ehemalige Staatsräthe, sowohl aus der Hauptstadt als den Provinzen, zu Upsala angekommen, um dem feierlichen Act beizuwohnen. Der Kronprinz und der Prinz Gustav hatten sich auch dabei eingefunden, und der Kronprinz, als Kanzler der Universität, gab selbst mündlich die Venia promovendi. Nach dem Festmahl,

Digitized by Google

welches in der akademischen Orangerie stattfand, gingen die neuen Lorbeerbekränzten, sowie die fremden Gäste und die Studenten, im botanischen Garten spazieren, wobei man die beiden Prinzen bald mit Magistern, bald mit andern Studenten, Arm in Arm gehen sah. Am Abend war grosser Ball in dem neuen Solennitätssaal, von 1400 Personen besucht. Die Freude der Studirenden über die Gegenwart der Prinzen war gross und äusserte sich in Gesängen und Vivatrufen.

In Petersburg verschied am 16. August nach kurzem Leiden, sanft und schmerzlos, das ordentliche Mitglied der dortigen Akademie der Wissenschaften, Dr. Christian Martin Frähn, 1782 zu Rostock geboren, seit 1807 in Russland eingebürgert, erst als hochgeschätzter Professor der orientalischen Sprachen in Kasan, dann seit 1817 eine der Hauptzierden der Akademie und ältestes Mitglied ihrer historisch-philologischen Classe. Ausser dem grossen Verdienst, den jetzt so reich blühenden Baum gründlicher orientalischer Wissenschaft zuerst nach Russland verpflanzt und bis an seinen Tod treulich gepflegt zu haben, haben Frähns classische Arbeiten in diesem Fach, besonders in der orientalischen Münzkunde, seinem Namen einen unbestrittenen, weit verbreiteten Ruf erworben, so dass die Nachricht von seinem Tode überall die regste Theilnahme finden wird.

Die Universität des Staates Michigan in Annarbor ist in stetem Zunehmen begriffen; sie zählt seit der Errichtung einer medicinischen Facultät 200 Studirende, und es steht zu erwarten, dass sie sich bald einen Namen in Amerika erwerben werde.

VI.

Personal-Notizen.

In *Berlin* sind Prof. Dr. A. Braun und der Custos des Herbariums in Neu-Schöneberg Dr. Klotzsch zu ordentl. Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Classe der Akademie erwählt und sind diese Wahlen bestätigt worden. — In *Bonn* wurde der a. o. Prof. der Zoologie Dr. Troschel zum ord. Prof. befördert. — Nach *Erlangen* ist der bisherige Privatdocent in Prag Dr. Makowiczka als ord. Prof. der politischen Wissenschaften berufen worden. — Nach *Giessen* ist der bisherige ord. Prof. der Rechte zu Kiel Dr. Ihering in gleicher Eigenschaft, der bisherige a. o. Prof. zu Erlangen Dr. Stahl als ord. Prof. der Staatswissenschaften berufen worden. — In *Göttingen* wurde der bisherige Privatdoc. Dr. Hartmann zum a. o. Prof. der Rechte befördert und Prof. Dr. Frerichs, bisher in Kiel, für pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und physiologische und pathologische Chemie zurückberufen und zugleich zum Director des neuen Laboratoriums für pathologische Chemie ernannt. — In *Greifswald* ist der a. o. Prof. Dr. Münter zum ord. Prof. der Botanik und der Zoologie und zum Director des botanischen Gartens und des zoologischen Museums, für die Akademie zu *Eldena* der bisherige Privatdoc. zu Berlin Dr. Jessen zum Lehrer der naturgeschichtlichen Wissenschaften ernannt worden. — In *Hannover* wurde dem bisherigen Prof. Dr. Schaumann zu Jena das Amt eines Archivars,

Digitized by Google

eines Bibliothekars und Historiographen übertragen. — In *Heidelberg* wurde der bisherige ord. Prof. der Rechte zu Giessen Dr. Renaud in gleicher Eigenschaft und der bisherige a. o. Prof. zu Prag Dr. Lange zum ord. Prof. der Geburtshülfe, der Prof. der Mathematik Geh. Hofrath Dr. Schweins zum Geh. Rath II. Cl. ernannt. — In *Innsbruck* ist der k. bayer. Appellationsrath v. Moy zum ord. Prof. der Rechtsgeschichte und des Kirchenrechts ernannt worden. — An der k. k. Rechtsakademie zu *Kaschau* wurde Dr. Morovics zum ord. Prof. der Rechtsphilosophie und des österr. Strafrechts und Strafverfahrens, Dr. v. Mohr zum ord. Prof. des österr. Civilrechts ernannt. — Nach *Kiel* wurde der bisherige a. o. Prof. zu Leipzig Dr. Fricke als ord. Prof. der systematischen Theologie berufen. — In *Königsberg* wurde das Curatorium der Universität dem Oberpräsidenten der Provinz Preussen, Eichmann, verliehen und der bisherige a. o. Prof. Jacobi in Berlin zum ord. Prof. der historischen Theologie ernannt. — In *Krakau* wurde Dr. Bratanek zum a. o. Prof. der deutschen Sprache und Literatur und der Assistent der technischen Akademie in Lemberg Czyrnianski zum a. o. Prof. der Chemie ernannt. — In *Leipzig* wurde dem a. o. Prof. der Philosophie Dr. Marbach der Charakter eines Hofraths in der 5. Cl. verliehen. — In *Lemberg* ist der bisherige Prof. zu Olmütz Dr. Kergel zum ord. Prof. der class. Philologie ernannt worden. — In *Lübeck* wurde der frühere Kanzler der versität Tübingen Dr. Carl Georg v. Wächter zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte erwählt. — In *München* wurden die Proff. Reithmayer und Stadlbaur zu Kreisscholarchen, der ord. Prof. Dr. Fraas provisorisch zum Vorstand der Veterinärschule, der Prof. der Rechte Hofrath v. Bayer zum Geheimenrath ernannt. — In *Pesth* wurde der a. o. Prof. Dr. Stockinger zum ord. Prof. der chirurgischen klinischen Propädeutik an der med. Fac., der supplirende Prof. Dr. Gerendai zum ord. Prof. der Botanik, der a. o. Prof. Dr. Petzval zum ord. Prof. der höhern Mathematik ernannt. — In *Prag* ist der bisherige Archivar zu Bamberg Dr. Höfler zum ord. Prof. der Geschichte, der a. o. Prof. Dr. v. Hasner zum ord. Prof. der politischen Wissenschaften ernannt worden. — In *Rostock* ist der bisherige ord. Prof. zu Dorpat Dr. Philippi zum ord. Prof. der Theologie und der bisherige ord. Prof. Dr. Wetzel zu Marburg zum ord. Prof. des römischen Rechts, der Privatdoc. Dr. Schliemann zum Hülfsmitarbeiter an der Justizkanzlei zu Güstrow ernannt worden. — In *Tübingen* ist das Kanzleramt, verbunden mit der ord. Lehrstelle des deutschen Privatrechts sowie des deutschen und württembergischen Staatsrechts mit dem Charakter eines Vicekanzlers dem bisherigen ord. Prof. Dr. Gerber in Erlangen übertragen, als ord. Prof. des Strafrechts und Strafverfahrens der bisherige ord. Prof. zu Zürich Dr. Geib berufen, der a. o. Prof. Dr. Köstlin zum ord. Prof. der Rechte befördert, dem Privatdoc. Dr. Pfeiffer der Titel eines a. o. Prof. der Rechte verliehen, und Prof. Reusch, bisher Prof. an der polytechnischen Schule, zum ord. Prof. der Physik ernannt worden. — In *Wien* wurden die Privatdocc. Dr. Mauthner Ritter v. Mautstein und Dr. Löbisch zu a. o. Proff., jener für Kinderkrankheiten, letzterer für Frauen- und Kinderkrankheiten, der bisherige ord. Prof. Dr. Hahn zu Prag zum ord. Prof. der deutschen Sprache und Literatur, der bisherige ord. Prof. zu Prag Dr. Novak zum ord. Prof. der politischen Wissenschaften, der Dichter Oscar v. Redwitz zum a. o. Prof. der Ästhetik, der bisherige ord. Prof. zu Innsbruck Dr. Phillips zum ord. Prof. der Rechtsgeschichte, der Prosector Dr. Langer zum ord. Prof. der Zoologie ernannt. — In *Würzburg*

Digitized by Google

wurde der bisherige Stadtgerichtsphysicus zu Bamberg Dr. Ferd. Escherich zum Gerichtsarzt für das Landgericht Würzburg rechts des Mains und zum Honorarprofessor der Staatsarzneikunde, der zweite Präsident der Kammer der Abgeordneten, Rechtsanwalt Weiss, zum ord. Prof. des französischen Rechts und des bayerischen Staatsrechts, der bisherige a. o. Prof. Dr. Hildenbrand zum ord. Prof. der Rechtsencyklopädie, Rechtsphilosophie und des bayerischen Landrechts ernannt. — Nach *Zürich* wurden der russ. Staatsrath Dr. Osenbrüggen, früher Prof. der Rechte in Dorpat, Prof. Mommsen, früher in Leipzig, und der bisherige Prof. in Marburg Dr. Hildebrand als ord. Proff. in die staatswissenschaftliche Facultät berufen.

In *Berlin* hat der ord. Prof. Dr. Huber seine Professur in der philosophischen Facultät niedergelegt. — In *Breslau* ist der ord. Prof. Dr. Nees v. Esenbeck entlassen worden. — In *Dorpat* wurde der Staatsrath und ord. Prof. des Criminalrechts Dr. Osenbrüggen seiner Stelle entsetzt und aus dem russischen Reiche verwiesen. — In *Leipzig* hat der Privatdoc. Dr. Rud. Wagner die Universität verlassen, um als Prof. der Chemie und Physik an die Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu Nürnberg zu gehen. — In *München* erhielt Prof. Dr. Haneberg die nachgesuchte Entlassung von der Function eines Kreisscholarchen. — In *Wien* hat Prof. Dr. v. Karajan seine Professur niedergelegt.

Orden erhielten: auf dem *Ammerhof* bei Tübingen Karl Friedrich Eichhorn den Stern zum rothen Adlerorden II. Cl. und das Commandeurkreuz 2. Cl. des hannöv. Guelphenordens; in *Berlin* Prof. Ritter das Commandeurkreuz des k. griech. Erlöserordens, die Proff. Dr. Ranke und Dr. Stahl den Adler der Comthure des k. preuss. Hausordens von Hohenzollern, Prof. Magnus den rothen Adlerorden 3. Classe; in *Bonn* Prof. Dr. Bischoff den rothen Adlerorden 3. Cl., Prof. Walter das Ritterkreuz des k. preuss. Hausordens von Hohenzollern; in *Breslau* Prof. Dr. Hahn den rothen Adlerorden 2. Cl. mit Eichenlaub, Prof. Gravenhorst denselben Orden 3. Cl. mit der Schleife; in *Giessen* Prof. v. Liebig das Comthurkreuz des Verdienstordens von Philipp dem Grossmüthigen; in *Halle* Prof. Dr. Leo das Ritterkreuz des k. preuss. Hausordens von Hohenzollern; in Leipzig Prof. v. Bülau das Ritterkreuz des k. sächs. Verdienstordens; in *Padua* der Prof. der Thierarzneikunde Dr. Brugnolo das Ritterkreuz des k. k. Franz-Joseph-Ordens; in *Paris* Prof. Valenciennes den rothen Adlerorden 3. Cl.; in *Pavia* Prof. Volpi das Ritterkreuz des k. k. Franz-Joseph-Ordens; in *Wien* Prof. Oppolzer das Ritterkreuz des herzogl. sächs. Ernestin. Hausordens.

Es starben: in *Berlin* am 13. Oct im 81sten Jahre der Akademiker und Prof. der philosophischen Facultät Dr. Erman; in *Freiburg* am 7. Sept. der Prof. der Philologie Hofrath Dr. Anselm Feuerbach; in *Halle* am 7. Aug. der Prof. der Philosophie Dr. Joh. Gottfr. Gruber, 77 Jahre alt; in *München* am 16. Nov. der seit dem 1. Nov. quiescirte Ministerialrath und Prof. der Rechte Dr. v. Häcker; in *Prag* am 29. Oct. der Prof. der Geburtshülfe Dr. Franz Kiwisch Ritter v. Rotterau, 38 Jahre alt; in *Zürich* am 11. Aug. Prof. Dr. L. Oken, 73 Jahre alt.

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 8.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile $1\frac{1}{2}$ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Universität Marburg.

Vorlesungen auf der Universität Marburg im Wintersemester $18\frac{61}{62}$ vom 20. October bis 20. März.

Theologische Facultät. Heake: Neuere Kirchengesch., Homiletik u. Liturgik, homiles. Soc., dogmat. Soc. — Scheffer: Römerbrief u. Brief d. Jacobus, Dogmengesch., Ethik, Repetit. u. Exam. über Dogm. — Gildemeister: Genesis, Gesch. u. Archäologie d. Hebräer, Sanskrit, Arabisch. — Ranke: Evang. d. Matth., Marcus u. Lucas, Leidens- u. Auferstehungsgesch. Jesu, Übungen der patrist. Soc. — Heppe: Kirchengesch. I. Thl., Dogmatik, Exam. darüber. — Hagenbach: Das Leben Jesu.

Juristische Facultät. Platner I.: Rechtsgesch., Institut. Justinians, Gesch. d. Röm. Privatr., Naturr. — Löbell: Jurist. Encyklopädie, Criminalprocess, Institutionen d. R. R., Criminalr. — Vollgraff: Staatsr., Exam. darüber, Völker- u. Bundesr., deutsches Privatr. — Bücheler: Von den dingl. Rechten an fremden Sachen, Pandekten, Erbrecht, röm. Rechtsgesch. — Röstell: Civilprocess, Kanonisches Recht, Exam. über deutsches Privatr. — Roth: Rechte des Staats an der Kirche d. M. A., deutsch. Privatr. — Platner II.: Deutsch. Privat- u. Lehnr., hess. Privatr., Gesch. d. deutsch. Privat- u. Staatsr., Handels- u. Wechselr. — Fick: Practicum, Handels- u. Wechselr., Repetit. u. Exam. — Arnold: Deutsch. Privatr. mit Handels-, Lehn-, Wechsel- u. Seer. — Schmidt: Institutionen d. R. R., Institut. d. Gajus, Disput. über R. R., Examin. — Zimmermann: Summarischer Process, Praktikum u. Relatorium.

Medicinische Facultät. Wenderoth: Kryptogamen, Pflanzenanat. u. Physiol., Pharmakognostik, Landwirthschaft. — Herold: Zoologie II. Thl., Exam. über den I. Thl. d. Zoologie. — Heusinger: Med. Klinik, klin. Exam., allg. Pathol. u. Diätetik, spec. Path. u. Therapie. — Hüter: Krankheiten der Wöchnerinnen u. Neugebornen, geburtshülfl. Operat.- u. Instr.-Lehre, geb. Operationscurs, geb. Klinik, Exam. über Geburtshülfe. — Fick: Osteologie, spec. Anat., Exam. darüber, Präpariren. — Nasse: Pathol. Chemie u. Histiologie, allg. Anat., physiol. Übungen. — Roser: Allg. Chirurgie, chir. Klinik, chir. Exam. —

Digitized by Google

Sonnenmayer: Ägypt. Augenkrankh., Ophthalmologie, ophthalmol. Klinik, Augenoperationscurs. — Zwenger: Organ. Chemie, pharmac. chem. Übungen, Exam. üb Chemie u. Pharmacie. — Eichelberg: Pathogenet. Psychol. d. Geistes, philos. Gesch. d. Psychiatrie. — Falck: Receptirkunst, Principien der Homöopathie u. Allopathie, Nahrungsmittel, Arzneimittellehre u. Toxicologie.

Philosophische Facultät. Gerling: Ausgewählte Capitel d. prakt. Geom., Physik, ebene u. sphärische Trigonometrie. — Hessel: Perspective, Krystallographie, Integralrechnung, techn. Mineralogie. — Koch: Gesch. d. Pädagogik, Unterredungen über interessante Zeitfragen des Unterrichts. — Hildebrand: Nationalökonomie, Practicum camerale, staatswirthschaftl. Soc. — Bergk: Aristophanes Wolken u. Terenz Heauton timorumenos, Sophokles Philoktet, griech. Antiquit., Exam. über lat. Grammatik. — Rubino: Pindars Olymp. Gesänge, röm. Gesch. von den Gracch. Unruhen bis zur Schlacht bei Actium, Gesch. d. röm. Kaiserreichs. — Bayrhoffer: Gesch. der neuern Philosophie, Logik u. Metaphysik, Naturphilos. — v. Sybel: Über den christl. germ Staat, Gesch. d. M. A., franz. Gesch. — Dietrich: Gesch. d. Hebräer, deutsche Gedichte des M. A., hebr. Grammatik, Jesaias. — Stegmann: Analyt. Geom. u. Kegelschnitte, Exam. darüber, Variationsrechn., Übungen im Lösen math. Aufgaben. — Zeller: Arist. Metaphysik, Religionsphilos., Gesch. d. Theorie über Staat u. Gesellschaft, Einl. in d. Philosophie. — Ilse: Gesch. der Staatswissenschaft, Verwaltungrecht, Finanzwissenschaft. — Kolbe: Experimentalchemie, Stöchiometrie, prakt. chem. Übungen. — Müller: Algebra, reine Mathematik, Lehre von den Reihen, über Kirchentöne. — Cäsar: Über das Bühnenwesen der Griechen, Metrik d. Griechen u. Römer. — Vorländer: Gesch. d. Philos., Logik, Philos. d. Gesch., Gesch. d. phil. Ethik. — Hinkel: Einl. in d. Philos., Logik, Englisch, Shakespeare's Macheth, franz. Gedichte, Göthe's Faust. — Waitz: Psychologie, Gesch. d. Philos., Pädagogik, Disputat. über philos. Gegenstände. — Knoblauch: Physik, Besprechungen über physikal. Gegenstände. — Girard: Geognosie des nördl. Deutschlands, Oryktognosie. — Wigand: Einl. in d Naturwissenschaften, pharmakognost. Exam., Kryptogamen, Pharmakognosie, Pflanzenphysiol. — Lange: Kunstgesch., Constructionslehre I. Thl., descript. Geom. — Amelung: Murets u. Paulins Reden, griech., lat. u. franz. Privatiss. — Hoffa: Horaz Oden, Syntax d. franz. u. engl. Grammatik, Englisch, Shakespeare's Julius Cäsar u. Romeo u. Julie, griech., lat, franz. u. engl. Privatiss. — Ebert: Deutsche Literatur von Opitz an, Spanisch, über das Drama. — Schell: Integralrechnung u. ihre Anwendung auf höhere Geom., Elemente d. Geometrie, Anwendung der Differenzialrechnung auf Geometrie.

Universität Leipzig.

Verzeichniss der Vorlesungen im Winterhalbjahr $18^{51}/_{52}$.

(Anfang den 20. October.)

I. Theologische Facultät. D. Grossmann, Theol. P. O., d. Z. Dech: Sächs. protestant. Kirchenrecht, 4 St.; Briefe Petri, Jacobi, Judä, u. (wenn d. Zeit hinreicht) auch Br. Johannis, 4 St. — D. Winer, Theol. P. O.: Briefe an d. Korinther, 5 St.; über d. dogmat. u. eth. Lehrbegriff d. Apostel Paulus, 2 St; christl. Symbolik, 4 St. — D. Krehl, Theol. P. O.: Christl. Glaubenslehre, 4 St.; homilet. Seminar, 2 St. — D. Tuch, Theol. P. O.: Staatsalterthümer d. hebräischen Volkes, 3 St.; Erklärung d. Genesis, 4 St.; Auslegung d. Weissagungen d. Joel u. Amos, 2 St. — D. Liebner, Theol. P. O.: Einleitung in d. Dogmatik, 2 St.; Dogmatik, 5 St. — D. Kahnis, Theol. P. O.: Encyklopädie d. Theologie, 3 St.; Kirchengesch, 2. Thl., 7 St.; Repetitorium über Kirchengesch., 2 St.; Leitung d. Übungen einer theol. Gesellschaft, 2 St. — D. Theile, Theol. P. O.: Evang. Johannis Cap. 1—11, 2 St.; Leidensgesch. nach Matthäus (Cap. 19 ff.) u. Johannes (Cap. 12 ff.), 4 St.; Allgem.

Digitized by Google

Gesch. d. christl. Dogma's, nebst Gesch. u. Literatur d. christl. Dogmatik u. Moral, 3 St.; über d. Lehrstandpunkt u. Lehrinhalt d. Reden Jesu, 1 St.; Examinatorium über d. Dogmatik, 4 St., u. über biblische Theologie, 2 St.; Übungen d. neutestamentl.-exeget. u. d. hebräischen Gesellschaft, sowie d. exeget. Abtheilung d. Lausitzer Predigergesellschaft. — D. Tischendorf, Theol. P. O. Hon.: Hist.-krit. Einleitung in d. N. T., 4 St.; Erklärung d. Evang. Matthäi, 4 St.; Kunde d. Morgenlandes zur Bibelerklärung, 1 St. — D. Lindner, Catech. et Paed. P. E.: Didaktik, Methodik u. Schulkunde, 4 St.; prakt. Erklärung d. Bergpredigt nach Matthäus, für Homileten u. Katecheten, 4 St.; Katechetik, 2 St., verbunden mit katechet. Übungen, 4 St. — D. Anger, Theol. P. E.: Erklärung d. Buches Hiob, 4 St.; Erklär. d. Evang. d. Matthäus, 4 St.; bibl. Theologie d. A. T., 3 St.; Examinatorium über Dogmatik, 4 St.; exeget. Gesellschaft d. A. T.; exeget. Gesellschaft d. N. T. — D. Lindner, Theol. P. E.: Hist.-krit. Einleitung in d. N. T., 4 St.; Erklärung d. Römerbriefes, 4 St.; theol. Hodegetik u. Methodologie, 2 St.; exeget. Gesellschaft. — D. ph. Küchler, Theol. Lic., Philos. P. E.: Homilet. Gesellschaft d. Sachsen, 2 St. — D. ph. Hänsel, Theol. Lic.: Erklärung d. beiden Briefe Pauli an d. Timotheus, 2 St.; homilet. Übungen. — D. ph. Höleman, Theol. Lic.: Erklärung d. hohen Liedes, 3 St; Übungen d. philhebräischen Gesellschaft in namentlich auch grammatischer Erklärung von Jesaja Cap. 40 ff. u. in Übertragung geeigneter Kirchenlieder in d. Hebräische, 2 St.

II. Juristische Facultät. D. Schilling, Jur. rom. P. O., d. Z. Dech.: Naturrecht od. Rechtsphilosophie in Beziehung auf Privatrecht, mit vergleichender Berücksichtigung positiver Rechtsbestimmungen, 4 St.; philosophisches Staats- u. Völkerrecht, 2 St.; Interpretationsübungen in Beziehung auf ausgewählte Stellen d. röm. Rechts, 2 St. — D. Günther, Jur. P. Prim., Fac. Jurid. Ord.: Ordentl. u summarischer Civilprocess, 6 St. — D. Steinacker, Jur. sax. P. O.: K. sächs. Privatrecht mit Ausschluss d. Erbrechts, 6 St.; k. sächs. Erbrecht, 2 St.; Referir- u. Decretirkunst, 4 St. — D. Marezoll, Jur. crim. P. O.: Pandekten nach Puchta, 15 St.; die Lehre vom Besitze, 2 St. — D. Hänel, Font. et Lit. Jur. P. O.: Institutionen u. Gesch. d. röm. Rechts, 10 St.; exeget. Übungen, 2 St. — D. Albrecht, Jur. germ. P. O.: Deutsches Privat- u. Lehnrecht, 6 St.; deutsche Rechtsgesch., 5 St.; deutsches Obligationenrecht, 2 St. — D. Osterloh, Proc. comm. P. O.: Ordentl. sächs. bürgerl. Process, 6 St.; Summarische sächs. Processe, 4 St.; Civilprocesspraticum, verb. mit Übungen im mündl. Referiren, 6 St.; Examinatorium über ausgewählte Lehren d. Civilprocessrechts, 2 St. — D. Schilling, Jur. P. E.: Das gemeine in Deutschland geltende Kirchenrecht, 6 St.; d. Lehensfolge nach gem. u. sächs. Recht, 2 St.; Examinatorium über ausgewählte Lehren d. röm. Rechts in latein. Sprache, 2 St.; Examinatorium üb. röm. Recht in deuscher Sprache. — D. Weiske, Jur. P. E.: Reines deutsches Privatrecht, 2 St.; deutschrechtl. Ergänzungen zu Puchta's Pandekten, 4 St. — D. Frege, Jur. P. E: Erklärung einzelner Stellen d. Justinianeischen Institutionen, 2 St. — D. Schletter, Jur. P. E.: Criminalprocess, mit besonderer Berücksichtigung der d. bevorstehenden neuen sächs. Gesetzgebung zu Grunde liegenden Principien, 4 St. — D. Heydenreich: Anleitung zum Referiren u. Decretiren, unter Mittheilung von Gerichtsacten, 3 St.; Übungen im mündl. Referiren, 1 St.

III. Medicinische Facultät. D. Wendler, Med polit. for. P. O., d. Z. Dech.: Gerichtl. Medicin für Juristen, 4 St., u. für Ärzte, 4 St. — D. Weber, Anat. et Physiol. P. O.: Topographische Anatomie, 2 St.; Eingeweide- und Gefässlehre, 6 St.; anatomisch-prakt Übungen, in Gemeinschaft mit D. Weber, Theatr. anat. Pros., P. E. des., 12 St. — D. Clarus, Med. P. O.: Pathologie u. Therapie d. Hautkrankheiten, 4 St.; gerichtl.-medicin. Psychologie, 2 St. — D. Jörg, Art. obstetr. P. O.: Geburtshülfe, nebst d. damit zusammenhängenden Frauen- u. Kinderkrankheiten, nach seinen beiden Handbüchern, 6 St.; geburtshülfl. Klinik, 6 St.; Einübung d. geburtshülfl. Operationen am Phantom, 4 St.; Entwerfung eines passenden Studienplans in 4—6 St. — D. Kühn, Chem. P. O.: Anorganische Chemie durch Versuche erläutert, 6 St.; analytische Chemie (Lehre von d. Methoden), 2 St;

Digitized by Google

Pharmacie, Vorträge in Verbindung mit einem prakt. Cursus, 8 St.; chemisch-prakt. Übungen, an 2 od. mehr T. 4 od. mehr St. — D. Cerutti, Pathol. et Therap. spec. P. O.: Fieberlehre, 2 St.; Poliklinik, 6 St. — D. Radius, Pathol. et Hyg. P. O.: Allgem. Pharmakologie u. Therapie, 2 St.; spec. Pharmakologie, 5 St.; klinische Demonstrationen, 4 St.; pharmakognostische Demonstrationen, 1 St. — D. Günther, Chir. P. O.: Der erste Theil d. speciellen Chirurgie, 4 St.; chirurg. Anatomie u. Akiurgie, 2 St.; chirurg. Klinik, 9 St. — D. Wunderlich, Clin. P. O.: Medicin. Klinik, 12 St.; specielle Pathologie u. Therapie d. Krankheiten d. Nervensystems, 4 St.; die Krankheiten d. Bluts (Forts.), 2 St.; D. Walther, Med. P. O. Hon.: Ausgewählte Capitel d. Chirurgie, 2 St.; chirurg. Poliklinik, 12 St.; Kriegsheilkunde, 2 St.; über Syphilis, 2 St. — D. Schwartze, Med. P. E.: Heilquellenlehre, 2 St. — D. Ritterich, Ophtalm. P. E.: Klinik über Augenkrankheiten, 2 St. — D. Kneschke, Med. P. E.: Medicin. Hodegetik, 2 St.; Receptirkunst, 2 St.; allgem. Augenheilkunde, 2 St.; Abriss d. Gesch. u. Bückerkunde d. Medicin, 2 St. — D. Bock, Anat. path. P. E. des.: Specielle pathol. Anatomie, 4 St.; allgem. u. chirurg. path. Anatomie, 2 St.; systematische Anatomie, 4 St.; physikalische Diagnostik, 2 St. — D. Weber, Theat. anat. Prosect., Med. P. E. des.: Knochen- u. Bänderlehre, 3 St.; Muskellehre, 3 St.; anat.-prakt. Übungen, 12 St. — D. Lehmann, Chem. phys. et path. P. E.: Physiol. u. pathol. Chemie, 2 St.; über Geschichte u. Wesen d. sog. Humoralpathologie, 2 St.; prakt. Übungen in physiol.- u. pathol.-chem. Versuchen, 8 St. tägl. — D. Francke, Med. P. E. des.: chirurg. Poliklinik, 12 St.; Bandagenlehre, 2 St. — D. Clarus, Med. P. E.: Allgem. Pathologie u. Therapie, 3 St; Arzneimittellehre u. Receptirkunde, 3 St. — D. Assmann: Vergleichende Anatomie d. Wirbelthiere, 4 St.; vergleichende Anatomie d. wirbellosen Thiere, 2 St., Naturgesch., Anatomie u. Krankheiten d. Hausthiere. — D. Merkel: Gesch. d. Medicin u. d. wichtigsten Volkskrankheiten, 3 St.; Pathologie u. Therapie d. Stimm- u. Sprachfehler, 2 St. — D. Winter: Über Ohrenkrankheiten, 3 St. — D. Streubel: Über Luxationen; Bandagenlehre; Examinatorium üb. d. wichtigsten Capitel d. Chirurgie. — D. Reclam: Gesammte Gewebslehre d. menschl. Körpers; gerichtl. Medicin u. med. Polizei, 4 St.; physiologische Gesellschaft, 2 St. — D. Germann: Geburtshülfe, 6 St.; geburtshülfl. Operationsübungen am Phantom, 2 St.; geburtshülfl. Privatcurs, 4 St.; Examinatorien üb. d. wichtigsten Capitel d. Geburtshülfe, d. Frauen- u. Kinderkrankheiten. — D. Coccius: Specielle Pathologie u. Therapie d. menschl. Auges, 2 St.; Klinik über Augenkrankheiten, 4 St. — D. Thierfelder: Pathologische Gewbelehre, 2 St.; diagnostische Untersuchung d. patholog. Secrete u. Excrete. — D. Hennig: Über Frauenkrankheiten (Schluss), 2 St. — D. Carus: Über vergleichende Anatomie (Forts.), 4 St.; allgem. Anatomie oder Gewebslehre der Thiere, 4 St.; vergleichende Knochenlehre, 2 St.

IV. Philosophische Facultät. D. ph. Hartenstein, Phil. theor. P. O., d. Z. Dech.: Gesch. d. neuern Philosophie seit Cartesius, 4 St. — D. Wachsmuth, Hist. P. O: Allgem. Gesch. von Luther bis Napoleon, 4 St.; Gesch. d. deutschen Nationalliteratur, 2 St.; Gesch. d. Alterthums, 4 St. — D. ph. Drobisch, Math. et Philos. P. O.: Psychologie, 4 St.; analytische Geometrie, 4 St.; Integralrechnung (Schluss), 2 St. — D. Schwägrichen, Hist. nat. P. O.: Encyklopädie d. Naturgesch., 4 St.; Helminthologie u. Entomologie, 2 St. — D. ph. Westermann, Litt. graec. et rom. P. O. et Sem. phil. Reg. Dir.: Plutarchs Leben d. Alkibiades, 2 St.; attische Staats- u. Rechtsalterthümer, 4 St.; Übungen d. k. philol. Seminars im Disputiren über schriftl. Ausarbeitungen u. im Erklären d. Rede d. Lykurg gegen Leokrates. — D. ph. Fechner, Phys. P. O.: Über einige Hauptabschnitte d. Anthropologie, 2 St. — D. Fleischer, LL. OO. P. O.: Erklärung von Kosegartens arab. Chrestomathie, 2 St.; Forts. d. arab. Grammatik, 2 St.; persische Sprache, 2 St.; Forts. d. Erklärung d. türkischen Vierzig Veziere, 2 St.; arab. Gesellschaft, 2 St. — D. Erdmann, Chem. techn. P. O.: Organ. Chemie, 4 St.; chem. Prakticum, tägl. 9—4 U. (Sonnt. 9—12 U.). — D. ph. Bülau, Doctrinn. polit. et cam. P. O., d. Z. Rector: Politik, 4 St.; Besteuerungslehre, 2 St. — D. ph. Möbius, Mechan. et Astron. P. O.: Elemente d. phys.

Digitized by Google

Astronomie, 2 St.; Grundlehren d. neuern Geometrie, 2 St. — D. ph. Naumann, Mineral. P. O.: Physische Geographie, 2 St.; Mineralogie, 4 St. — D. Weisse, Phil. P. O.: Encyklopädie d. Philosophie, nebst vergleichender Darstellung d. Hegelschen u. d. Herbartschen Systems, 4 St.; Religionsphilosophie, 4 St.; philos. Übungen. — D. ph. Pöppig, Zoolog. P. O., Mus. zool. Dir.: Specielle Zoologie, 1. Thl., 4 St.; zoologische Übungen, 4 St. — D. ph. Roscher, Doctrinn. polit. pract. et cameral. P. O.: Gesch. d. polit. u. socialen (nationalökonomischen) Theorieen, 2 od. 3 St.; prakt. Nationalökonomie, 4 St.; Finanzwissenschaft u. Finanzstatistik, 2 od 3 St. — D. ph. Brockhaus, LL. OO. P. O.: Elemente d. Sanskritsprache, 2 St.; Erklärung d. indischen Schauspiels Mrichakati, 4 St.; Erklärung der Hymnen des Rig-Veda, 4 St. — D. ph. Wuttke, Doctrinn. hist. auxx. P. O.: Histor. Hülfswissenschaften: allgem. Völkerkunde; allgem. Gesch., 5 St. — D. ph. Hankel, Phys. P. O.: Physik, 2. Thl., 6 St.; math. Elektricitätslehre, 2 St.; Übungen d. physikal. Gesellschaft. — D. ph. Klotz, Phil. class. P. O. et Sem. phil. Reg. Dir.: Über die Andria des Terenz, 2 St ; über Euripides Phönizierinnen, 2 St.; latein. Literaturgesch., 2 St.; im kgl. philol. Seminar Erklär. d. Gedichte d. Tibullus; Übungen im Latein-Schreiben u. Sprechen. — D. ph. Seyffarth, Archaeol. P. E.: Archäologie des A. u. N. T., 4 St.; Mythologie d. Griechen u. Römer, 2 St. — D. ph. Noobe, Philos. P. E.: Tacitus Germania, 2 St; latein. Disputirübungen, 2 St. — D. ph. Plato, Philos. P. E.: Pädagogik u. Didaktik, 2 St.; Anleitung zur Erziehungs- u. Unterrichtskunst für künftige Hauslehrer, 2 St.; katechetische Übungen, 2 St.; katechet.-pädagog. Verein. — D. ph. Flathe, Philos. P. E.: Geschichte Europa's im 17. u. 18. Jahrh. in Bezug auf Staat, Cultur u. Kirche, 4 St. — D. ph. Biedermann, Phil. P. E.: Allgem. Staatsrecht, mit besond. Hinsicht auf die in Deutschland u. speciell in Sachsen geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen, 2 St. — D. ph. Stallbaum, Philos. P. E.: Erklärung d. Frösche d. Aristophanes (Forts.) u. darauf Platons Hippias d. grössere, 2 St.; Übungen im Lateinschreiben u. Disputiren. — D. ph. Marbach, Phil. P. E: Allgem. Technologie, 6 St.; über die in d. Technik u. im Leben gebräuchlichsten physikal. Instrumente, 2 St.; Elementargeometrie, 4 St. — D. ph. Jacobi. Phil. P. E. des.: Allgem. Landwirthschaftslehre, 2 St.; Lehre vom Ackerbau u. von d. Viehzucht (encyklopädisch), 2 St. — D. ph. Petermann: Medicin. Botanik, 4 St.; die Gattungen d. deutschen Flora, erläutert, 2 St.: die europ. Getreide- u. Wiesengräser, 2 St.; die Pflanzenfamilien d. nat. Systems, 2 St.; Morphologie u. Physiologie der Kryptogamen, 2 St.; Examinirübungen über theoret. u. prakt. Botanik. — D. ph. Kerndt: Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur u. landwirthschaftl. Technologie, 2 St.; allgem. chemische Technologie, 2. Th., 3 St.; über d. neuesten Fortschritte d. engl. Industrie, 1 St.; Grundzüge der reinen Nationalökonomie, 2 St. — D. ph. Hermann: Logik, 2 St.; Fundamentalphilosophie, 3 St.; über d. Philosophie d. Plato u. Aristoteles, 2 St. — D. ph. Nipperdey: Über Sallusts Catilina, 2 St. — D. ph. Brandes: Gesch. d. Alterthums, 2 St.; griech. Staatsalterthümer, 2 St. — D. ph. D'Arrest: Theoretische Astronomie, 6 St. — D. ph. Wagner, Chem. Technologie, mit Rücksicht auf Nationalökonomie, 3 St.; neuere Gesch. d. Chemie, 2 St.; Examinatorium über Chemie, 4 St.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google

AKADEMISCHE MONATSSCHRIFT.

(Deutsche Universitäts-Zeitung.)

III. Jahrgang. **1851.** Decemberheft.

An unsere Leser.

Die akademische Monatsschrift steht am Schlusse ihres dritten Jahrgangs. Der Mängel und Unvollkommenheiten, an welcher dieselbe leidet, ist sich die Redaction sehr wohl bewusst. Gleichwohl darf sie sich das Zeugniss geben, redlich nach Minderung jener Begleiter wissenschaftlicher Unternehmungen aller Art zu streben und auch in dem jetzt vollendeten dritten Jahrgang ihr redliches Streben mit einigem Erfolg gekrönt zu sehen. Die Mitarbeiter haben sich gemehrt, die Mannigfaltigkeit des Inhalts konnte dadurch nur gewinnen. Die Universitäten kommen dem Unternehmen mit Vertrauen entgegen und unterstützen es nach allen Richtungen. Immer mehr wird es erkannt, dass wir keinen Tummelplatz streitender Persönlichkeiten, kein Kühlschiff für akademische Leidenschaft, keine Anstalt für offene und verdeckte Angriffe auf Celebritäten begründen wollten. Immer seltener sind wir im Fall, Correspondenzen beseitigen zu müssen, deren Verfasser die Aufgabe unserer Zeitschrift in dieser Richtung verkennen. In andern Richtungen sind bis jetzt bei Manchen, welche die akademische Monatsschrift mit Beiträgen bedenken, nicht alle Missverständnisse über deren Aufgabe beseitigt, und so sehen wir uns genöthigt, um durch Nichtannahme von Zusendungen nicht zu kränken, folgende Punkte speciell hervorzuheben:

1. Die akademische Monatsschrift ist keine politische Zeitschrift; sie schliesst alle Politik aus und muss sie ausschliessen, wenn sie fortbestehen soll. Diess muss von Jedem, der in derselben das Wort nehmen will, beachtet werden. Wir mussten an sich sehr schätzbare Arbeiten zur Seite legen, weil in die Besprechung von Universitätsangelegenheiten die Politik eingemischt war.

2. Die akademische Monatsschrift hat keine confessionelle Tendenz; sie schliesst Alles aus, was der confessionellen Polemik angehört.

Freilich wird man uns vielleicht entgegnen, dass die Durchführung der beiden unter 1 und 2 erwähnten Punkte als unmöglich erscheine, wenn die akademische Monatsschrift ein Centralorgan für die Gesammtinteressen deutscher Universitäten sein solle. Wir antworten hierauf damit, dass

3. nach unsern frühern Programmen die akademische Monatsschrift keine Tendenzzeitschrift sein und sich desshalb keiner Richtung und keiner nicht an sich verwerflichen Ansicht verschliessen soll, sobald dieselbe rein universitätische Verhältnisse betrifft. Sie öffnet Jedem ihren Raum, sei seine

Digitized by Google

politische oder religiöse Ansicht sonst, welche sie wolle. Aber auch der ausgedehnteste Plan muss seine Gränzen haben. Die akademische Monatsschrift soll nicht erbittern und nicht zurückschrecken, sie soll den Freunden der Wissenschaft Gelegenheit zur Untersuchung des Wesens der Universitäten und seiner Consequenzen geben, sie soll ein statistisches Centralorgan für das Universitätsleben sein, sie soll die Bedürfnisse der Universitäten im Allgemeinen und einzelner im Besondern klar darlegen. Politische wie confessionelle Discussionen würden nur Antipathieen erregen und der guten Sache der deutschen Universitäten schaden. Die Universität als Staatsanstalt ist den politischen und religiösen Controversen fremd. Zur Ausfechtung dieser dienen so viele Organe der Presse, dass eine rein der Wissenschaft und ihren Trägern gewidmete Zeitschrift davon unberührt bleiben kann, und sie muss davon unberührt bleiben, wenn wir nicht die sehr wünschenswerthen Beiträge ausgezeichneter Mitarbeiter entbehren sollen. Endlich

4. müssen wir wiederholt bitten, uns mit anonymen oder gar pseudonymen Zusendungen zu verschonen. Erstere bleiben unbedingt unberücksichtigt und gegen letztere werden wir uns zu schützen wissen. Solche Verhüllung einer wohlwollenden Redaction gegenüber, die mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, wo es verlangt wird, die Namen der Mitarbeiter geheim hält, dient nur unlautern Nebenzwecken, die wir zu begünstigen in keiner Weise gesonnen sind.

Plan und Einrichtung bleiben, da uns dafür von allen Seiten Zustimmung wurde, auch für den folgenden Jahrgang unverändert. Die Zusendungen bitten wir „an die Redaction der akademischen Monatsschrift in Würzburg" zu richten.

Indem wir Allen, die uns bei unserm Unternehmen förderlich waren, den wärmsten Dank aussprechen, ersuchen wir sämmtliche Universitäten und das ganze akademische Publicum um allseitige Unterstützung unserer akademischen Monatsschrift, indem wir nur durch diese den gerechten Ansprüchen an dieselbe genügen können. Wir bitten unsere regelmässigen HH. Correspondenten, im fleissigen Correspondiren nicht nachzulassen, und erneuern das Gesuch an unsere HH. Collegen an allen Universitäten um Einsendung geeigneter Beiträge für den vierten Jahrgang. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, wie wünschenswerth Beiträge zur Geschichte einzelner Universitäten sind.

Würzburg im December 1851. **Die Redaction.**

Indem auch die Verlagshandlung allen Gönnern der akademischen Monatsschrift für ihre so wesentliche Förderung im Jahrgange 1851 den aufrichtigsten Dank sagt, wiederholt sie die Versicherung, ihrerseits Allem aufbieten zu wollen, was diese Zeitschrift ihrem Ziele näher bringt. Den HH. Mitarbeitern, welche in das Abonnement bei uns eintreten, stellen wir den Jahrgang fortwährend zu einem ermässigten Preise in Rechnung. Wir erneuern

Digitized by Google

unsere Bitte an sämmtliche Universitäten, sich des Universitäts-Anzeigers als Organs officieller Bekanntmachungen aller Art, insbesondere der Vorlesungsverzeichnisse, zu bedienen und dadurch ebensowohl zur vollständigen Übersicht der an allen Universitäten angezeigten Vorlesungen als zu unserer Unterstützung bei dem bedeutenden Aufwand, den uns die akademische Monatsschrift verursacht, beizutragen.

Der bibliographische Anzeiger wird auch ferner, getrennt von der Zeitschrift selbst, eine nothwendige und zweckentsprechende Zugabe bilden.

Der Abonnementspreis ist für den completten Jahrgang (incl. Titel und Inhaltsverzeichniss) 4 Thlr. preuss. cour. oder 7 fl. rhn. Einzelne Semester oder Quartale (zu entsprechend höherm Preise) abzulassen, kann sich die Verlagshandlung indess nur *bei vorheriger Bestellung* verpflichten.

☞ Abonnements zu vorstehendem Preise werden durch alle Buchhandlungen und Postanstalten Deutschlands und des gesammten Auslandes prompt ausgeführt. Das Januarheft ist durch jede Buchhandlung zur Einsicht zu erlangen.

Wir bitten um baldige Aufgabe der Bestellungen.

Leipzig im December 1851. **Die Verlagshandlung.**

I.

Die juristischen Facultäts-Studien.

Vorwort.

Die Herausgeber der akademischen Monatsschrift betrachten die Mittheilung von Beiträgen zur Methodologie des wissenschaftlichen Studiums als eine der Hauptaufgaben dieser Zeitschrift. Eine Publication der juristischen Facultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn vom 8. Oct. l. J., welche sich im Königl. Preussischen Staatsanzeiger Nr. 111 vom 6. Nov. l. J. findet, ist die nächste Veranlassung, dass wir mit Beiträgen über die juristischen Facultäts-Studien beginnen. Wir theilen unter I. aus den Statuten der Bonner juristischen Facultät vom 18. Oct. 1834 den zweiten Abschnitt über die Vorlesungen der juristischen Facultät mit, unter II. eine Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, welche durch Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Sept. 1851 genehmigt worden ist. Unsere Leser werden aus dem vortrefflichen Gehalt dieser Mittheilungen leicht den Grund erkennen, warum wir uns aller weitern Bemerkungen dabei enthalten zu dürfen glauben.

Digitized by Google

I. Von den Vorlesungen der juristischen Facultät.

Propädeutische Vorlesungen *). Die zum Lehrkreise der juristischen Facultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische und in Vorlesungen über die einzelnen speciellen Zweige und Fächer der Rechtswissenschaft selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über die juristische Encyklopädie und Methodologie, als allgemeine Einleitung in die gesammte Rechtswissenschaft, die Institutionen des Römischen Rechts, als besondere Einleitung und Vorbereitung zum Studium des Römischen Rechts, und die juristische Literärgeschichte. Die juristische Encyklopädie und Methodologie, so wie die Institutionen des Römischen Rechts sollen in jedem Semester vorgetragen werden.

Vorlesungen über die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft selbst. Die Vorlesungen über die einzelnen Rechtsdisciplinen selbst sind theils solche, welche das philosophische Recht, theils solche, welche das positive Recht zum Gegenstande haben. Zu jenen, welche zugleich auch in den Lehrkreis der philosophischen Facultät fallen, gehört das Naturrecht oder die philosophische Rechtslehre, und die Philosophie des positiven Rechts. Zu diesen gehören hauptsächlich folgende Vorlesungen: I. Über Privatrecht, und zwar: A. Über Römisches Recht. Dahin gehören ausser den im vorigen §. erwähnten Institutionen insbesondere: 1) die Römische Rechtsgeschichte, verbunden mit den Römischen Rechtsalterthümern; 2) die Pandekten, als eine ausführliche Darstellung und Entwicklung des Römischen Privatrechts, mit besonderer Rücksicht auf dessen heutige praktische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit; 3) Hermeneutik und Exegese über einzelne, besonders wichtige Quellen des Römischen Rechts. B. Über Germanisches Recht. Namentlich: 1) die Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte und Alterthümer; 2) das gemeine Deutsche Privatrecht und einzelne besondere Theile desselben; 3) das gemeine Deutsche Lehnrecht, mit Rüchsicht auf die Abweichungen des Preussischen Lehnrechts; 4) exegetische Vorlesungen über Deutsche Rechtsbücher und Statute. C. Über Preussisches Recht, und zwar: 1) über das allgemeine Preussische Landrecht; 2) über Preussische Provincialrechte. D. Über das Französische Civilrecht. II. Über öffentliches Recht. Dahin gehören insbesondere: A. Das Staatsrecht des Deutschen Bundes und der Deutschen Bundesstaaten überhaupt, und das Staatsrecht der Preussischen Monarchie insbesondere. B. Der gemeine Deutsche und Preussische Civilprocess. C. Das gemeine Deutsche und Preussische Criminalrecht, nebst dem Criminalprocess. III. Über das Völkerrecht, und endlich IV. über das Kirchenrecht, sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche.

Collegia practica. Für den praktischen Unterricht der Studirenden der Rechtswissenschaft sind besonders noch die *Collegia practica* und die damit verbundenen, eigenen Übungen der Zuhörer bestimmt. Der vorzüg-

*) Koch, die preussischen Universitäten. Bd. I. S. 249.

Digitized by Google

liche Zweck dieser *Practica* ist, den Studirenden, wenn sie durch das Studium der theoretischen Jurisprudenz die gehörige Vorbildung erlangt haben, eine vorläufige Anleitung zur juristischen Praxis zu ertheilen, und sie zu derselben vorzubereiten. Es gehören dahin für das Civil- und Criminal-Recht das Civilprocess- und Criminal-Prakticum und Relatorium, für das Staats- und Völker-Recht die Anleitung zur Staatspraxis und Diplomatie.

Cyklus und Vertheilung der Vorlesungen. Nach Vorschrift der Universitätsstatuten §. 19 *) hat die Facultät dafür zu sorgen, dass die sämmtlichen in den beiden vorigen Paragraphen namhaft gemachten Vorlesungen in dreijährigen Cyklen in zweckmässiger Folge und über die wichtigsten Disciplinen, namentlich Rechtsgeschichte, Dogmatik und Rechtsphilosophie in jenem Zeitraum wenigstens zu zweien Malen gehalten werden. Die Vertheilung der Vorlesungen in jedem Semester beruht auf freier Übereinkunft der Professoren, nach Maassgabe ihrer besondern amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen der Universitätsstatuten §. 21, 38 und 39. Den Studirenden der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Decan, bei ihrer Inscription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen Facultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

Verpflichtung der Professores honorarii und extraordinarii. Damit die Facultät der in dieser Beziehung durch den §. 19 der Universitätsstatuten auferlegten Verantwortlichkeit genügen kann, sind die Professores honorarii und extraordinarii verpflichtet, die zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Facultät, soweit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäss sind, zu beachten.

Juristische Vorlesungen anderer, nicht zur Juristenfacultät gehörigen Lehrer. Ordentliche oder ausserordentliche Professoren, die einer andern Facultät angehören, und Vorlesungen über einzelne der in §§. 7—9 genannten juristischen Fächer halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der juristischen Facultät nachsuchen. Fällt der Beschluss der Facultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regress an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der juristischen Vorlesungen solcher nicht zur Facultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der juristischen Privatdocenten beigefügt.

Allgemeiner Charakter der Vorlesungen. Der Zweck der Vorlesungen ist, den Zuhörern eine klare und gründliche Erkenntniss von dem Gegenstande einer jeden Disciplin zu verschaffen, das wissenschaftliche Interesse

*) „Jede Facultät ist in Gesammtheit für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebiets so weit verantwortlich, dass in einer zweckmässigen Folge, mit Rücksicht auf den halbjährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei volle, auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muss, über alle Hauptfächer derselben Vorlesungen zu hören."

Digitized by Google

für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zu eigenem, weiterm Studium anzuleiten und in den Stand zu setzen. Hierauf muss daher das vorzüglichste Bestreben eines jeden Lehrers gerichtet sein. Die im §. 120 der Universitätsstatuten unter dem Namen Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiss ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeltlich zu haltende, ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

II. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft nebst einem Studien-Schema.

Wer sich der Rechtswissenschaft widmen will, hat zunächst zu untersuchen, ob in ihm auch, wenn er sich gleich durch Neigung zu dieser Wissenschaft hingezogen fühlt, die Voraussetzungen eines erfolgreichen Bestrebens erfüllt seien. Diese Voraussetzungen betreffen theils die Anlagen, theils die Vorkenntnisse.

Die Rechtswissenschaft ist eben so sehr richtige Auffassung und Beurtheilung von Gegebenem, als speculatives Erkennen. Von dem Juristen wird nämlich verlangt, dass er sowohl die positiv gewordenen Normen zur Beurtheilung eines gewissen Kreises von Lebensverhältnissen kennen gelernt und sich die Fähigkeit erworben habe, nach diesen den einzelnen Fall zu entscheiden, als auch dass er die wahrhafte Bedeutung der Lebensverhältnisse, den Zusammenhang und den Werth, welchen die äussern Beziehungen der Menschen als im Staate lebender vernünftiger Wesen haben, sowie die daraus hervorgegangenen Entscheidungsnormen, zu erfassen vermöge. Einerseits muss er also den Zusammenhang des Geschehenen, das Geschichtliche, treu und lebendig aufzufassen verstehen, so dass er nach dem darin herrschenden Princip die Gegenwart, wie sie sich in dem ihm vorliegenden besondern Falle gestaltet, zu beurtheilen vermag; andererseits aber muss er auch die Bedeutung eines Geschäfts für das menschliche Leben sich klar machen und den Zusammenhang des Rechts in sich und mit der Wissenschaft überhaupt erkennen. Denn Wissenschaft und Leben sind nicht von einander getrennte, gegenseitig unabhängige Existenzen; sondern jene ist dieses nur in der Form des Gedankens, so wie das Leben den Inhalt der Wissenschaft hat, nur in

Digitized by Google

der unmittelbaren Form der äusserlichen Existenz. In Betreff der Anlagen wird also beim Juristen nicht nur Gedächtnisskraft und Schärfe des Verstandes, sondern auch speculative Geisteskraft vorausgesetzt. Letztere kann freilich nicht in gleichem Masse von Jedem erwartet werden; aber völliger Mangel derselben wird ihn leicht das hohe Ziel und die Würde seines Berufs verkennen lassen, es sei denn, dass ein fester Glaube an dessen Heiligkeit und an die Einheit, welche in den Dingen durch Gottes Leitung herrscht, ihn vor einer gemeinen Betrachtungsweise verwahre. Die auf diese Anlagen zu richtende Prüfung ist Jedem ohne grosse Schwierigkeit möglich, sobald es ihm wirklich um die Erkenntniss der ihm gewordenen Aufgabe zu thun ist, indem ihn gewiss schon die Schule durch die Übung der intellectuellen Kräfte für das Wissen gelehrt haben wird, was ihm die Natur in dieser Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntnissen nimmt die erste Stelle das Studium der Sprachen ein; denn kein anderes ist zur formellen Bildung und Entwicklung der geistigen Kräfte geeigneter: die Sprachen sind Formen, worin die Geistigkeit der Völker sich ausprägt. Auch setzt die Rechtswissenschaft, schon weil sie so sehr auf die Geschichte angewiesen ist, nothwendig die Kenntniss derjenigen Sprachen voraus, in welchen die äussern Erkenntnissquellen des Rechts abgefasst sind. Zum gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweise erfordert die Kenntniss des Griechischen und Lateinischen, mit Einschluss namentlich auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutschen, insbesondere auch der ältern und mittelhochdeutschen Sprache.

Eben weil die Rechtswissenschaft so sehr auf die Geschichte angewiesen ist, welcher sie nach einer Seite selbst wesentlich angehört, ist Bekanntschaft mit der Geschichte überhaupt, insbesondere mit der römischen und deutschen, unerlässlich.

Gleich wesentlich setzt die Rechtswissenschaft philosophische Bildung voraus: nur der speculativen Auffassung ist die wahre Bedeutung des ganzen Rechts- und Staatslebens offen, nur sie schliesst dessen letzte und höchste Bestimmung dem Geiste auf. In keiner Wissenschaft, am wenigsten aber in der Philosophie, lässt sich ein Theil für sich studiren; wie denn keine Wissenschaft aus einzelnen Stücken besteht, sondern nur von dem sie Erfassenden von verschiedenen Seiten und auf verschiedenen Stufen angegangen werden muss, wodurch sie in der Form einzelner Disciplinen erscheint. Daher ist auch in Wahrheit ein isolirtes Studium der Philosophie des Rechts nicht gedenkbar, und der Jurist hat, wenn er auch die letztere besonders zu durchdringen bestrebt sein muss, doch auch die übrigen Seiten der Philosophie zum Gegenstand seines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft geforderte Bildung wird und muss zum Theil schon auf dem Gymnasium erworben sein, zum Theil können erst die dem gereiftern Alter bestimmten Universitätsstudien dazu hinführen. So namentlich zu dem tiefern Eindringen

Digitized by Google

in das Leben der Geschichte und der Sprache, wie auch zu der speculativen Philosophie.

Mit dem Universitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer geistiger Lebensprocess an; das Jahr des Überganges vom Gymnasium auf die Universität ist ein sehr kritisches, ein „*annus absolutorius, totius fere vitae nodus*". Sind bis dahin Kenntnisse eingesammelt worden, und hat eine Gymnastik der intellectuellen Kräfte am Einzelnen stattgefunden, so soll jetzt nicht mehr bloss gelernt, sondern wissenschaftliches Leben erregt und allseitig gefördert werden. Der Anfang wird für den Juristen in unmittelbarer Richtung auf sein Fach gemacht mit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: sie hat den Begriff dieser Wissenschaft und dessen historische und systematische Entwicklung in den einzelnen Disciplinen, mit einem Worte deren lebendigen Zusammenhang aufzuzeigen, wodurch zugleich auch wesentlich von selbst der Weg gewiesen wird, den man bei dem Studium zu gehen hat. Indem durch diese Darstellung das Recht von der Vorstellung, als ob es nur ein zufälliges wäre, gereinigt, dem Anfänger entschieden als Wissenschaft entgegentritt, wird zugleich die Begeisterung für das erkorene Fach erhöht, und es ist um so eher Ausdauer bei den Beschwerden, welche die Arbeit bietet, zu erwarten.

Diesen Vorträgen schliesst sich füglich ein mehr in das Einzelne gehendes Studium des römischen Privatrechts an, die Institutionen. Sie sind bestimmt, einerseits den Gang zu bezeichnen, welchen das römische Privatrecht in seiner Entwicklung genommen hat, zugleich aber auch, indem sie diese Aufgabe lösen, andererseits durch die historische Erörterung der Grundbegriffe des römischen Privatrechts einen sichern Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorlesungen oder die ausführliche systematisch-exegetische Erörterung der Rechtssätze, welche in den justinianischen Rechtsbüchern niedergelegt sind, als welche nicht nur einen Hauptbestandtheil unseres heutigen Privatrechts ausmachen, sondern auch den grössten Einfluss auf die ganze juristische Bildung der neuern Welt geübt haben. Um dieser ihrer Wichtigkeit willen ist es herkömmlich und empfehlenswerth, dass die Pandekten-Vorlesungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das römische Privatrecht ist das Studium der römischen Rechtsgeschichte zu verbinden, welche das ganze römische Rechtsleben, namentlich auch das öffentliche, in seinem Entwicklungsgange darzustellen hat und wodurch, da das Privatrecht nicht ausser und vor dem öffentlichen Recht ist, sondern beide in einander sind, auch die Kenntniss des Privatrechts sich erst vollenden kann.

Dass aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, hat den methodologischen Grund, dass man einen Gegenstand am leichtesten kennen lernt, wenn man ihn in seinen einfachsten Bestandtheilen betrachtet und mit diesen beginnt; der Nachtheil aber, dass dadurch die Vorstellung erweckt werden kann, als sei das öffentliche Recht aus dem Privatrecht hervor-

Digitized by Google

gegangen, und als lasse sich letzteres ganz getrennt von dem erstern erfassen, oder als sei das öffentliche Recht nur bestimmt, das Privatrecht zu realisiren, wird dadurch beseitigt, dass schon in den encyklopädischen Vorlesungen die wissenschaftliche Gliederung des Rechts, der innere Zusammenhang des öffentlichen und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten historischen und dogmatischen Vorträgen darf die Anleitung zu exegetischen Übungen nicht vernachlässigt werden, indem durch sie die Fertigkeit in der Behandlung und dem Verstehen der Erkenntnissquellen gefördert wird; nur hierdurch aber kann eine lebendige Anschauung sowohl des Historischen als des Dogmatischen erworben werden.

Ist bis zu einem gewissen Grade die Kenntniss des römischen Rechts vorangeschritten, so kann das Studium des deutschen Rechts beginnen. Am zweckmässigsten macht hier die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte den Anfang; daran schliesst sich das deutsche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als besonderer Zweig des deutschen Rechts zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfolgt. Nun erst ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem deutschen Staatsrecht möglich, welches eben so sehr Bekanntschaft mit der deutschen Staatsgeschichte als mit der Dogmatik des Privat- und Lehnrechts voraussetzt. Das deutsche Staatsrecht kann am wenigsten ohne das Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den Charakter von diesem, wenn es gleich mehr ist als Verwirklichung des Privatrechts, bestimmt wird, wie schon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der ersten durch die Rechtsgeschichte mit dem deutschen Rechte gemachten Bekanntschaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Strafprocess besucht werden, welchen sich für diejenigen, die zu einer tiefern Einsicht in die Strafrechtspraxis einzudringen streben, die Vorträge über gerichtliche Arzneiwissenschaft anschliessen; in Beziehung auf welche jedoch derjenige, dem es versagt ist, sich mit den andern Zweigen der Natur- und medicinischen Wissenschaft zu beschäftigen, ganz besonders vor nur oberflächlicher Beschäftigung zu warnen ist. Das Studium der neuern Gesetzgebungen darf nicht begonnen werden, bevor man sich im römischen und deutschen Recht gehörig orientirt hat und auch in dem Detail dieser Rechte nicht mehr Fremdling ist; indem jene wesentlich, versteht sich unter dem Einflusse der neuern Zeitverhältnisse und Ansichten, aus diesen Rechten erwachsen sind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf sein Inneres dem Studirenden durch die Vorlesungen über das Staatsrecht aufgeschlossen worden ist, so hat er es nun auch in Beziehung auf die andern Staats-Individuen zu erfassen; und so reiht sich von selbst der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Staatsrechts an. Auch Civilprocess und Kirchenrecht werden am füglichsten in der zweiten Hälfte der akademi-

Digitized by Google

schen Studienzeit gehört, indem diese Disciplinen schon einige Bekanntschaft mit der innern Gestaltung des Staats voraussetzen. Nur in Betreff des Kirchenrechts muss bemerkt werden, dass es schon bei dem Studium der übrigen Disciplinen von Wichtigkeit ist, mit dem kanonischen Recht überhaupt vertraut zu sein, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter, auf die Gestaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältnisse den grössten Einfluss geübt hat.

Jede der verschiedenen Erkenntnissquellen des römischen, des kanonischen und des deutschen Rechts verlangen in nicht wenigen Punkten eine verschiedene Behandlungsart, und es ist desshalb die Anleitung, welche in den exegetischen Übungen über kanonisches und deutsches Recht gegeben wird, eben so wenig als bei dem römischen Recht zu versäumen. Insbesondere ist aber noch auf die Vorträge über Quellenkunde, Hermeneutik und Kritik, sowie über die juristische Literaturgeschichte, aufmerksam zu machen, indem die Entfaltung der wissenschaftlichen Gesetze über Auslegung und kritische Behandlung der verschiedenen Erkenntnissquellen und die Erkenntniss des Entwicklungsganges der Jurisprudenz die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Juristen wesentlich zu fördern geeignet ist. Was endlich die Stellung der Philosophie des Rechts betrifft, so macht sie, gleich der Encyklopädie der Wissenschaft, eben so sehr den Anfang wie das Ende des Rechtsstudiums aus, indem sie einleitet und fortleitet in der Behandlung aller Disciplinen, aber auch erst in ihrer vollen Lebendigkeit dem Geiste entgegentritt, wenn die wissenschaftliche Entwicklung des Einzelnen dasselbe als ein nothwendiges Ganzes auffassen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphilosophie werden also, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt, sowohl den Anfang als den Schluss des Rechtsstudiums zu machen haben.

Dreierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) Dass es für den Juristen rathsam ist, auch den cameralistischen Studien obzuliegen, indem durch die Bekanntschaft mit denselben eine gründlichere und umfassendere Einsicht in die Gegenstände des öffentlichen Rechts gewonnen wird; 2) dass es zweckmässig ist, philosophische, historische, philologische, naturwissenschaftliche und mathematische Studien auf die ganze Universitätszeit zu vertheilen, um sich stets in frischem und lebendigem Zusammenhange mit dem ganzen Gebiete des Wissens zu erhalten; 3) dass es auch unter den rein juristischen Fächern einige geben wird, bei welchen auf eine Unterweisung in besondern akademischen Vorträgen nicht immer zu rechnen ist, z. B. die juristische Literaturgeschichte, und dass die Ausfüllung solcher Lücken dem Privatfleisse dringend zu empfehlen ist.

Stets aber bleibe, wer der Wissenschaft und der Verwirklichung des Rechts sein Leben zu widmen den ehrenvollen Entschluss gefasst hat, des nothwendigen Zusammenhangs zwischen Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit

Digitized by Google

eingedenk, wohl beherzigend die schlichte Lehre: „*Qui proficit in literis, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit.*“

Diesen Bemerkungen nun fügen wir, um auch dem §. 10 a. E. der Statuten der juristischen Facultät (worin es heisst: „Den Studirenden der Jurisprudenz soll ein gedrucktes, von der juristischen Facultät entworfenes und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden“) — und der ausdrücklichen Anordnung eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

bei, wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurisprudenz zweckmässig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit auszusprechen, dass nicht bedeutende Modificationen desselben für die Einzelnen je nach dem Grade der Vorbildung, welche sie in das akademische Leben mitbringen, je nach Verschiedenheit der individuellen Neigungen und Talente, sowie des erwählten Lebensberufs, und endlich selbst nach äussern Rücksichten, z. B. Collisionen verschiedener Vorlesungen, Vorliebe für einen bestimmten akademischen Lehrer, körperliche Schwäche u. dgl. zulässig und nach Umständen selbst erforderlich seien. Wir berücksichtigen bei der folgenden Vertheilung der Vorlesungen in sechs Semester hauptsächlich nur die eigentlich juristischen Disciplinen, wie sie jetzt herkömmlich zu Bonn in Privatvorlesungen behandelt werden. Vorausgesetzt wird, wie bemerkt worden ist, dass philosophische, philologische, historische, staats- und naturwissenschaftliche oder mathematische Vorlesungen je nach den oben angedeuteten Bestimmungsgründen möglichst für jedes einzelne Semester ausgewählt werden; so wie auch eine zweckmässige Auswahl unter den öffentlichen Vorlesungen, juristischen sowohl (deren wir nur beispielsweise einige angemerkt haben), als ausserjuristischen, sich im Voraus nicht bezeichnen lässt: was jedoch auch um so weniger nothwendig ist, als (nach §. 14 der Statuten) der Facultät und jedem Mitgliede derselben obliegt, stets über die zweckmässige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige Decan die besondere Verpflichtung hat, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weisungen zu geben. Wir zeichnen daher nur andeutungsweise als juristische Hülfswissenschaften aus:

unter den theologischen Disciplinen die Kirchengeschichte und die kirchlichen Alterthümer;

unter den medicinischen die Physiologie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft mit Einschluss der medicinischen Polizeiwissenschaft;

unter den philosophischen im engern Sinne Logik und Metaphysik, Anthropologie und Psychologie, Geschichte der Philosophie;

unter den philologischen die griechischen und römischen Antiquitäten und Literaturgeschichte, ferner Erklärungen z. B. Ciceronianischer Reden, der Livianischen Geschichtsbücher, der Germania des Tacitus oder

Digitized by Google

des *Dialogus de oratoribus* desselben Schriftstellers, der Plinianischen Briefe, besonders des letzten Buches derselben, des Gellius u. s. w.; insbesondere ist hier auch auf die Vorlesungen über deutsche Sprachkunde und Literatur aufmerksam zu machen;

unter den historischen vorzüglich die römische, die mittlere und neuere, insbesondere die vaterländische Geschichte, einschliesslich der Geographie und Statistik, ferner die Diplomatik und Heraldik;

unter den staatswissenschaftlichen die Politik, Cameral-, Finanz- und Polizeiwissenschaft;

der naturwissenschaftlichen so wie der mathematischen Disciplinen nicht besonders zu gedenken.

Der Vorlesungen über die christliche Religionslehre, welche für alle Studirenden überhaupt von Lehrern beider Confessionen öffentlich gehalten zu werden pflegen, muss hier ausdrückliche Erwähnung geschehen, damit dieselben nicht von Einem oder dem Andern übersehen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen stellen wir nun folgende Vertheilung der oben in ihrem innern Zusammenhange namhaft gemachten Vorlesungen in sechs Semester auf:

I. Semester Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.
Institutionen.
Quellenkunde des römischen Rechts.
Philosophie des Rechts oder sg. Naturrecht.
Römische Rechtsgeschichte.

Die beiden letztern Vorlesungen können auch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich die römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das Naturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch die Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem Lehrer nicht bloss als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Studienzeit mit grossem Nutzen wieder gehört werden.

Exegese einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der Institutionen des Gaius, der Justinianischen Institutionen.

II. Semester. Pandekten, mit Einschluss des
Familien- und Familiengüterrechts und des Erbrechts;
wird dieses aber als eine besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Semester zu hören.
(Römische Rechtsgeschichte, s. I. Semester.)
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
Erklärung einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der Ulpianischen Tituli, des vierten Buches der Gaianischen Insitutionen, der sg. Vaticanischen Fragmente u. dgl.

Digitized by Google

III. Semester. (Römisches Erbrecht, s. II. Semester.)
Deutsches Privatrecht, mit Einschluss des Lehnrechts;
wird dieses aber in besondern Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu.
Civilprocess, welcher jedoch auch im IV. Semester seine Stelle finden kann.
(Erklärung eines römischen juristischen Classikers, s. II. Sem.)
Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z. B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. des Reineke Fuchs u. dgl.

IV. Semester. Staatsrecht, welches auch füglich dem V. Semester überwiesen werden mag.
Criminalrecht.
(Civilprocess, s. III. Semester.)
Preussisches Landrecht (oder französisches Civilrecht).
Juristische Exegetica.
Disputir-Übungen.

V. Semester. Kirchenrecht, welches jedoch auch ins vorhergehende Semester gestellt werden kann.
Criminalprocess.
Civilprocess-Practica.
Völkerrecht.
Französisches Civilrecht oder preussisches Landrecht.

VI. Semester. Rheinischer Civilprocess.
Civil- und Criminalprocess-Practica.
(Encyklopädie und Rechtsphilosophie, s. I. Semester.)
Wiederholung der Pandekten.
Allgemeine Repetitorien.
Politik, Cameral-, Finanz- und Polizeiwissenschaft.

Anhang.

I. Allgemeine Verfügung, betreffend die Zulassung der Rechts-Candidaten zur ersten juristischen Prüfung.

Der §. 3 Tit. 4 Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der §. 450 des Anhangs zu derselben verlangen von den Rechts-Candidaten, wenn sie zur Auscultatur bei den Gerichts-Behörden zugelassen werden sollen:

gründliche und zusammenhängende Kenntnisse in der Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt.

Mit Rücksicht hierauf ist bereits in dem Rescripte vom 21. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 234) darauf hingewiesen worden, dass es bei der

Digitized by Google

Zulassung der Rechts-Candidaten zur Prüfung als Auscultatoren hauptsächlich darauf ankomme, dass dieselben über alle Zweige der Rechtswissenschaft Collegia mit Nutzen gehört haben; und es ist ferner in dem an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien erlassenen Rescripte vom 21. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 287) einestheils bestimmt worden, dass kein Candidat zum Auscultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht Collegia über vaterländisches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Candidaten darüber nicht diejenigen Collegia versäumt haben dürfen, welche die Kenntniss des römischen, kanonischen, des deutschen Privat-, des Criminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und dass auch eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Rechts erforderlich sei.

Dessenungeachtet sind, wie der Justiz-Minister in Erfahrung gebracht hat, neuerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechts-Candidaten zur Prüfung zugelassen worden sind, welche nicht alle jene zu einer gründlichen theoretischen Vorbildung für den praktischen Justizdienst nothwendigen Vorlesungen gehört hatten. Der Justiz-Minister sieht sich hierdurch veranlasst, auf obige Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aller fernern Zweifel bei der Anwendung derselben hiermit allgemein zu bestimmen: dass von dem Ablauf des Winter-Semesters 1845—46 an kein Rechts-Candidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht akademische Vorlesungen über folgende Wissenschaften gehört hat:

1) Logik.
2) Juristische Encyklopädie und Methodologie.
3) Natur-Recht (Rechts-Philosophie).
4) Geschichte und Institutionen des römischen Rechts.
5) Pandekten.
6) Deutsche Rechtsgeschichte.
7) Deutsches Privatrecht.
8) Kirchenrecht.
9) Lehnrecht.
10) Europäisches Völkerrecht.
11) Deutsches Staatsrecht.
12) Criminalrecht.
13) Gerichtliche Medicin.
14) Preussisches Privatrecht.
15) Gemeinen Civilprocess.
16) Gemeinen Criminalprocess.

Ausserdem müssen diejenigen Rechts-Candidaten, welche sich für den Justizdienst in der Rhein-Provinz ausbilden wollen, auch noch die Vorlesungen über das in der Rhein-Provinz vorkommende Recht und Processverfahren besucht haben.

Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien und der Königliche General-Procurator bei dem Appellationshofe zu Köln werden hierdurch angewiesen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Candidaten zur ersten juristischen Prüfung zu verstatten, welcher nicht im Stande ist, sich über den fleissigen Besuch aller oben aufgezählten akademischen Vorlesungen auszuweisen.

Berlin, den 16. November 1844. Der Justiz-Minister. (ges.) Uhden.

Digitized by Google

II. Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. Juli 1846.

Seine Majestät der König haben durch einen Allerhöchsten Erlass vom 27. Februar d. J. zu bestimmen geruht:

dass behufs der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung von dem Candidaten künftig der Nachweis gefordert werden soll, dass derselbe wenigstens ein allgemeines staatswissenschaftliches Collegium mit Fleiss gehört hat.

III. Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 28. September 1850.

Von den Rechts-Candidaten ist in neuerer Zeit mehrfach die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nachgesucht worden, ohne dass die in der allgemeinen Verfügung vom 16. November 1844 vorgeschriebenen Vorlesungen über vaterländisches Recht und vaterländisches Gerichtsverfahren von ihnen gehört worden sind. Besonders häufig sind Dispensationsgesuche der Art von solchen Rechts-Candidaten eingegangen, welche sich für den Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen und zu diesem Behufe den Nachweis führen müssen, dass sie Vorlesungen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Civilrecht und Processverfahren gehört haben. Als Entschuldigungsgrund wird gewöhnlich angeführt, dass die betreffenden Collegien in dem letzten Semester ihrer Studienzeit auf der von ihnen besuchten Universität nicht gelesen worden seien.

Dieser Grund kann indess nicht für zureichend erachtet werden, da die Candidaten bei Einrichtung ihres Studienplans die Möglichkeit eines solchen Ausfalls vorzusehen haben, und es ist daher in Zukunft auf eine Dispensation von dem Nachweise, dass jene Vorlesungen gehört worden sind, nicht mehr zu rechnen.

Die Gerichte werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, dass der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten ersucht worden ist, die Studirenden der Rechte durch die betreffenden Universitäts-Behörden von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniss setzen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1850. Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

IV. Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1851, die besondere Berücksichtigung des römischen Rechts bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung betreffend.

Es ist bemerkt worden, dass die im dortigen Departement vorbereiteten Referendarien im römischen Rechte nicht so ausgebildet sind, als dies unbedingt erforderlich ist. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass diess zum Theil seinen Grund darin habe, dass bei den Prüfungen für die Auscultatur und das Referendariat nur darauf gesehen wird, dass der Candidat diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einem Institutionen-Collegium vorgetragen zu werden pflegen und in den Handbüchern über Institutionen enthalten sind, statt vielmehr als Maassstab bei den Prüfungen das Pandektenrecht zum Grunde zu legen, welches überall die Basis jeder gründlichen und exacten

Digitized by Google

Rechtsbildung ausmacht. Das Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts wird veranlasst, darauf hinzuwirken, dass von den dortigen Examinatoren bei den Auscultatur- und Referendariats-Prüfungen die Fragen so gestellt werden, dass sich mit Sicherheit ergiebt, ob den Candidaten eine genaue und gründliche Kenntniss des römischen Civilrechts beiwohnt, indem eine oberflächliche Kenntniss der allgemeinen Bestimmungen des römischen Rechts in keiner Weise genügt, um darauf eine fernere Ausbildung in den rechtswissenschaftlichen Disciplinen zu gründen.

Indem solchergestalt auch bei der zweiten Prüfung auf eine genaue Kenntniss des römischen Rechts zu achten bleibt, erscheint es zu gleichem Zweck erforderlich, auch bei der Referendariats-Prüfung den Candidaten geeignete Stellen des Corpus juris zum Interpretiren vorzulegen. Es kommt hierbei nicht auf ein blosses Übersetzen leichter Institutionenstellen, sondern hauptsächlich darauf an, dass der Candidat durch die Art und Weise, wie er geeignete Stellen sprachlich und sachlich erläutert, nachweise, dass er das römische Recht nicht bloss nach Compendien studirt, sondern sich durch fleissiges Studium mit den Quellen desselben genau vertraut gemacht habe.

In den Protokollen, welche über die Prüfung der Candidaten aufgenommen werden, sind künftig die Stellen des Corpus juris, welche ihnen zur Interpretation vorgelegt worden sind, jedesmal zu bezeichnen.

Berlin, den 27. Mai 1851. Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Publicatum Bonn, den 8. October. 1851.

Die juristische Facultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Dr. Bluhme, d. Z. Decan.

II.

Nekrolog.

I. Dr. Karl Lachmann.

Unter den vielen und bedeutenden Verlusten, die die Berliner Universität während der letzten Jahre erlitten hat, ist einer der herbsten der des ordentlichen Professors der altdeutschen und der classischen Philologie, Dr. Karl Lachmann. In der Fülle seiner Kraft, unerwartet ist er der Wissenschaft, seinem Berufe entrückt worden. Sein Leben ist das Spiegel- und Musterbild eines deutschen Gelehrtenlebens. In wenigen Strichen lässt sich der äussere Gang desselben darstellen. Geboren zu Braunschweig am 4. März 1793, der Sohn eines dortigen Predigers, ward er auf einem Gymnasium seiner Vaterstadt gebildet. Früh gereift, konnte er schon zu Ostern 1809 die Universität Leipzig beziehen. Er widmete sich nach dem Wunsche seines Vaters dem Studium der Theologie, hörte aber auch eine philologische Vor-

Digitized by Google

lesung bei Gottfried Hermann. Schon nach einem Semester verliess er Leipzig und ging nach Göttingen, wo er, einen Aufenthalt im elterlichen Hause während eines Theils der Jahre 1813 und 1814 abgerechnet, bis zum Frühjahre 1815 verweilte. Er hörte zwar auch hier noch theologische Collegien. Neigung aber und Anlage führten ihn zu immer ernstlichern philologischen Studien. Bald beschäftigten diese ihn ausschliesslich. Aber nicht nur das classische Alterthum umfasste er mit seiner Thätigkeit, sondern auch unter Benecke's Leitung das vaterländische. Im Jahre 1814 promovirte er in Halle zum Doctor der Philosophie. Im April des folgenden Jahres habilitirte er sich in Göttingen, zog aber unmittelbar darauf als freiwilliger Jäger ins Feld. Er kam bis nach Paris und weiter, nicht vor den Feind. Nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge wendete er sich nach Berlin, machte sein Oberlehrerexamen und fand eine Anstellung als Collaborator an einem dortigen Gymnasium. Auch hier habilitirte er sich an der Universität, aber er kam eben so wenig als in Göttingen zum Lesen. Denn noch ehe das nächste Semester begann, im Spätsommer 1816, wurde er als Oberlehrer an das Collegium Fridericianum in Königsberg berufen. Nach kaum anderthalbjähriger Wirksamkeit vertauschte er diese Stellung mit der eines ausserordentlichen Professors der schönen Künste und der Literatur. Im Frühjahr 1824 nahm er auf ein halbes Jahr Urlaub zu einer wissenschaftlichen Reise nach Mittel- und Süddeutschland und der Schweiz. Von derselben zurückkehrend, erhielt er zunächst die Erlaubniss, den folgenden Winter in Berlin zu verleben, um dort das auf der Reise gewonnene Material zu verarbeiten, im Frühjahr 1825 aber eine Anstellung als ausserordentlicher Professor an der Berliner Universität. Schon 1827 wurde er zum ordentlichen Professor der altdeutschen und der classischen Philologie befördert; Ostern 1829, bei Bernhardy's Abgang nach Halle, wurde ihm auch die Leitung der lateinischen Übungen des mit der Universität verbundenen philologischen Seminars übertragen und im Jahr darauf erwählte ihn die historisch-philologische Classe der Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede. Damit ist der ganze Gang seines äussern Lebens gegeben, wenn man nicht spätere Auszeichnungen, auf die er selbst den wenigsten Werth legte, Orden, Mitgliedschaften gelehrter Gesellschaften u. dgl., herbeiziehen will, um es etwas bunter auszuschmücken. Nur das ist noch erwähnenswerth, dass die Georgia Augusta bei ihrer Jubelfeier im Jahre 1837 den alten treuen Schüler zum Doctor der Theologie und der Jurisprudenz creirte — Beides, wie sich ergeben wird, nicht nur aus Courtoisie, sondern wirklicher Verdienste halber.

Denn je einfacher die Entwicklung von Lachmanns Schicksalen sich darstellt, um so reicher, vielseitiger ist das Bild seines geistigen Lebens. In den mannigfachsten Gebieten ist er thätig gewesen, überall mit derselben geistigen Energie, derselben sittlichen Kraft. Auf sittlichen Fundamenten ruhte sein ganzes Handeln, im Leben, wie in der Wissenschaft. Die Wahrheit strebte er überall zu erreichen, darzustellen: rücksichtslos, ohne Umschweif,

Digitized by Google

voll und klar. Diese Klarheit aber wird nicht getrübt, verdunkelt durch die Mannigfaltigkeit seiner nach vielen Richtungen des Wissens zugleich hin geschäftigen Thätigkeit. Denn diese findet ihren Mittelpunkt, ihre Einheit in seiner scharf ausgeprägten, sicher und consequent geübten Methode. Ohne einseitig zu sein, ohne gegen andere Gebiete sich abzuschliessen, hatte er doch hauptsächlich, wozu er von der Natur selbst bestimmt war, die Übung der Kritik sich zur Lebensaufgabe gemacht. Und zwar nicht einer oft geistreichen, scharfsinnigen, aber tappenden, willkürlichen Kritik, die zufällig oft das Rechte erreichen wird, aber sicherer Basis ermangelt, sondern einer historischen Kritik, die überall durch sorgsamste Erwägung und Prüfung der Überlieferung bis zur äussersten, erreichbaren Gränze, d. h. durch Ermittlung und Darstellung der ältesten, echtesten Textesgestaltungen sich eine feste Basis schafft. Auf dieser kann sie dann mit Sicherheit jene zweiten, geistigern Operationen beginnen, die nun erst ihren wahren Werth erhalten, indem sie überall auf sichere factische Unterlagen sich stützen können. Statt des tastenden Scharfsinns ist es die wissenschaftliche Forschung und Erkenntniss, die diese Kritik bedingt, eine Kritik, die sich niemals da in die Lüfte erhebt, wo sie sichern Schrittes auf festem Boden einherschreiten kann.

Mit klarem Bewusstsein, bestimmter Erkenntniss ist diese Richtung von Lachmann von vornherein ausgeprägt. Sein grosses Vorbild, das er aber, was die consequente, wissenschaftliche Ausbildung dieser systematischen und diplomatischen Kritik betrifft, hinter sich gelassen hat, war Bentley; neben ihm wirkte in gleichem Sinne, in manchen Stücken der Technik ihm ein Vorbild, verhüllter, schweigsamer noch als er selbst, Immanuel Bekker. Denn auch Lachmann war kein Freund unnützer Vielrednerei — er arbeitete nicht für die grosse Menge, sondern für die Einsichtigen, Strebsamen, die sich die Mühe des Mit- und Nachforschens nicht verdriessen liessen.

Dieselbe Art, dieselben Grundsätze finden sich fast in allen seinen Werken. Von classischen Schriftstellern sind es Properz (1816 und 1829), Catull (1829), Tibull (1829), der byzantinische Historiker Genesius (1834), das grammatische und metrische Lehrgedicht des Terentianus Maurus (1836), die Fabeln des Babrius und des Avianus (1845), die römischen Feldmesser (1848), endlich der Lucrez (1850), denen er diese kritische Thätigkeit zugewendet hat. Nur der Properz und der Lucrez sind mit einem Commentar versehen; letzterer erscheint als die reifste und reichste Frucht seiner Methode, wie seines umfangreichen Wissens. Denn neben methodischer und scharfsinniger Erörterung und oft überraschend sicherer Lösung der kritischen Probleme giebt er eine Fülle eingehendster und mannigfaltigster Forschungen über grammatische, metrische, orthographische Fragen. Auf dem Gebiete der altdeutschen Philologie hat Lachmann in derselben Weise (nachdem er 1820 eine Auswahl aus den Gedichten der mittelhochdeutschen Dichter, 1825 seine *Specimina linguae francicae* zu vorwiegend praktischem Zwecke, als Übungsbücher beim Unterrichte, herausgegeben hatte) eine Reihe der

Digitized by Google

wichtigsten Denkmäler heimischer Poesie zuerst nach den Grundsätzen reiner wissenschaftlicher Kritik bearbeitet: 1826 (dann wieder 1841, zum drittenmal erst nach seinem Tode im Druck vollendet 1851; Anmerkungen 1836) die Nibelungen; 1827 (zweite Ausgabe 1843) mit seinem alten Lehrer Benecke in Gemeinschaft den Iwein von Hartmann von Aue; in dieselben Jahre fallen auch die beiden Ausgaben der Lieder Walthers von der Vogelweide; 1833 wurde Wolfram von Eschenbach, 1838 Hartmanns Gregorius auf dem Steine, 1841 Ulrich von Lichtenstein herausgegeben. In demselben Jahre begann auch die bis jetzt einzige kritische Bearbeitung eines der Heroen unserer modernen Literatur, Lessings, die in dreizehn Bänden bereits 1840 vollendet wurde. Dieselbe Behandlungsweise aber hat Lachmann folgerecht auch auf Werke aus dem Gebiete der Theologie und der Jurisprudenz angewendet. Als er in Göttingen zum Doctor juris promovirt wurde, hatte er von seiner Beschäftigung mit der letztern zwar erst ein wenig umfangreiches, aber feines und zierliches Specimen in seinem Versuche über Dositheus gegeben. Später hat er sich auch auf diesem Gebiete an einer bedeutenden Aufgabe, dem Gaius (1841 und 1842), bewährt. Früher schon begann seine Thätigkeit für das Neue Testament. Nach fünfjähriger Arbeit erschien 1831 ein stereotypirter Text desselben, dem 1842 der erste, 1850 der zweite Band einer grössern Ausgabe folgte. Letzterer ist der berichtigte Text der lateinischen Übersetzung und der von Philipp Buttmann, dem Sohne des berühmten Grammatikers, geordnete kritische Apparat beigegeben.

Aber nicht nur auf die diplomatische Kritik der Texte hat sich Lachmann beschränkt. Ihm hat sich zuerst — und er begann damit sein Auftreten auf dem Felde der altdeutschen Forschung 1816 — der Ursprung des Gedichts von den Nibelungen erschlossen, seinem fortgesetzten Eindringen ist es gelungen, die echten, ursprünglichen Lieder, zwanzig an der Zahl, herauszufinden und auszuscheiden. Als Denkmal deutscher Kunst und Wissenschaft zugleich sind sie prachtvoll in gross Folio zum Jubiläum der Buchdruckerkunst durch den Berliner Geh. Oberhofbuchdrucker Decker in nur hundert Exemplaren auch besonders gedruckt worden. Verwandte und tief eingreifende Forschungen hat Lachmann 1837 auch über die homerischen Gedichte in akademischen Vorlesungen angestellt. Denn auch in diese, in Abhandlungen und Recensionen in Zeitschriften hat er manche Frucht seiner Forschungen, vornehmlich auf den beiden Hauptgebieten seiner Thätigkeit, niedergelegt, — einer Thätigkeit, eben so bewundernswerth durch ihren äussern Umfang, wie durch ihre innerliche Concentration.

Neben dieser umfassenden schriftstellerischen Wirksamkeit aber war Lachmann auch ein höchst pünktlicher, sorgfältiger akademischer Lehrer. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit wartete er seines Amtes; wenn eine akademische Würde ihn zur Mitverwaltung der Angelegenheiten der Universität rief — $18^{36}/_{37}$ und $18^{46}/_{47}$ als Decan der philosophischen Facultät, $18^{43}/_{44}$ als Rector, fast beständig als Mitglied des Senats —, war er auf das Eifrigste

Digitized by Google

in ihrem Interesse thätig. Seine Vorlesungen umfassten seit zwanzig Jahren in fast regelmässigem Wechsel einen doppelten Cursus von altdeutschen Disciplinen und von Interpretationen classischer Schriftsteller. Er wiederholte sich in einem Turnus von drei Semestern, so dass jedesmal ein altdeutsches und ein im engern Sinne philologisches nebeneinander gelesen wurden. Jene umfassten Grammatik, Erklärung der Nibelungen und Geschichte der alt- und mittelhochdeutschen Literatur, diese Aeschylus Agamemnon, Horaz Episteln und Catull, Tibull oder Properz. Namentlich von segensreichem Einfluss war er durch die strenge methodische Zucht im Seminar, in welchem er die Oden des Horaz interpretiren liess.

Von unbestechlicher Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit, sich selbst der strengsten Wahrhaftigkeit bewusst, forderte er sie auch von Andern. Gegen Lüge und Schein war er unbarmherzig, im Innersten des Gemüthes aber zart und weich; nur trat das bei der unerbittlichen Schärfe seines Denkens und seines Ausdrucks selten, für fremdere zumal, an die Oberfläche.

Seine Kraft war ungebrochen bis zuletzt. Erst gegen Ende des Januar erkrankte er; eine Vereiterung des Zellgewebes machte zuerst die Abnahme des linken Fusses nothwendig, führte in der Frühe des 13. März d. J. den Tod herbei. Sein Gedächtniss ist am Grabe geehrt worden durch Ph. Buttmann, seinen Mitarbeiter am Neuen Testament, in der Akademie durch eine Rede Jacob Grimms; eine ausführliche Biographie von der Hand eines Schülers von Lachmann *) wird in der nächsten Woche die Presse verlassen. Sie wird den ganzen Reichthum dieses Lebens erschliessen, der hier nur angedeutet werden konnte.

II. Dr. Franz Kiwisch, Ritter von Rotterau,

K. b. Hofrath, ord. Prof. der Geburtshülfe und Primärgeburtsarzt am k. k. Gebärhause in Prag,

und

Dr. Franz Schierlinger,

Repetitor an der Hebammenschule und erster Assistent an der geburtshülfl. Klinik in Würzburg.

Gedächtnissrede,

gehalten in der Sitzung der physikalisch-medicinischen Gesellschaft zu Würzburg am 7. Dec. 1851 von Prof. Dr. Scanzoni.

Meine Herren! Mit innigster Theilnahme, mit aufrichtigem Bedauern haben wir gewiss Alle, die wir hier versammelt sind, die betrübende Kunde vernommen von dem Tode eines Mannes, den Jeder, der ihn kannte, gleich hoch achtete als Menschen, als Arzt, als Gelehrten. Kiwisch ist nicht mehr und mit ihm hat die Menschheit einen oft erprobten Helfer in der Noth, die Wissenschaft einen ihrer eifrigsten und fähigsten Förderer, Mancher von uns einen treuen Freund und diese Gesellschaft ein Mitglied verloren, welches

*) Es ist Herr Dr. M. Hertz in Berlin. Wir werden das Werk besprechen. Die Red.

Digitized by Google

sie stets als eine ihrer grössten Zierden zu schätzen und zu ehren wusste. Wenn ich heute das Wort ergreife, um Sie, m. HH., an den schmerzlichen Verlust, welcher unsere Gesellschaft traf, zu erinnern, so geschieht es weniger, um einer Pflicht zu genügen, die mir persönlich gegen den Verstorbenen obliegt, als vielmehr um sein Andenken zu feiern durch Würdigung seiner Verdienste um die Wissenschaft, deren Förderung auch der Zweck der Versammlung ist, vor welcher zu sprechen ich heute die Ehre habe. Dass gerade ich es bin, der sich dieser Aufgabe unterzog, werden Sie, m. HH., wohl durch den Umstand gerechtfertigt finden, dass ich dem Dahingeschiedenen unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft am nächsten stehe durch das Gemeinschaftliche der Heimath, eines grossen Theils unserer beiderseitigen Laufbahn, sowie auch des Zieles, welches wir Beide bei unsern wissenschaftlichen Arbeiten verfolgten.

Am 30. April 1814 zu Klattau in Böhmen geboren, legte Franz Kiwisch Ritter von Rotterau seine Gymnasialstudien theils zu Klattau, theils in Prag zurück. Im Jahre 1832 widmete er sich den medicinischen Studien an der Hochschule zu Prag, wurde am 27. August 1837 zum Doctor der Medicin promovirt, erhielt am 14. October das Diplom als Doctor der Chirurgie und am 18. Januar 1838 jenes als Magister der Geburtshülfe. Während der ganzen Zeit seiner Studien glänzte er durch die reiche Fülle seiner Talente, durch den rastlosen, unermüdlichen Fleiss, durch seinen ehrenwerthen, wahrhaft ritterlichen Charakter, sämmtlich Eigenschaften, denen selbst Neid und Missgunst, an welchen es Kiwisch niemals fehlte, ihre Anerkennung nicht versagen konnten. Durch mehrere, noch während seiner Studienjahre unternommene Reisen nach Wien, Berlin, Hamburg, Kopenhagen u. s. w. trug er wesentlich zur Erweiterung seiner humanistischen und medicinischen Kenntnisse bei und so kam es, dass er, als er seine eigentliche praktische Laufbahn betrat, diess mit einem, in diesem Lebensalter seltenen, gereiften Blicke, mit einer, seine spätern Leistungen durchweg charakterisirenden Selbstständigkeit that, wie sie jungen Ärzten gewiss nur in den wenigsten Fällen zur Seite steht. Diese frühzeitigen Errungenschaften mögen wesentlich dazu beigetragen haben, dass Kiwisch bald, nachdem er im November 1837 die Stelle eines Prakticanten im Prager Gebärhause übernommen hatte, die Überzeugung gewann, dass die zu jener Zeit beinahe allgemein verfolgte naturphilosophische Richtung der Medicin ein mächtiges Hinderniss abgebe für jeden reellen, gedeihlichen Fortschritt unserer Wissenschaft, und nicht lange zögerte er, sich in die Reihen der Schüler Rokitansky's zu stellen, um dessen sich damals erst in engem Kreise Geltung verschaffende Lehren im Gebiete der Gynäkologie und Geburtshülfe zu verwerthen. Was Skoda, fussend auf die Ergebnisse der pathologischen Anatomie, für die Krankheiten der Brustorgane wurde, das ward Kiwisch in gleichem Maasse für die Lehre von den pathologischen Vorgängen in den weiblichen Sexualorganen. Bereits die erste grössere Arbeit, die er im Jahre 1840 noch als Assistent an der

Digitized by Google

geburtshülflichen Klinik veröffentlichte, beleuchtet die Krankheiten der Wöchnerinnen vom Gesichtspunkte der pathologischen Anatomie, und obgleich es sich nicht in Abrede stellen lässt, dass Kiwisch in Helms classischer Monographie über Puerperalkrankheiten ein Werk vorlag, welches ihm seine Erstlingsarbeit wesentlich erleichterte, so muss doch auch wieder zugegeben werden, dass diese eine Fülle von selbstständigen Untersuchungen, von originellen Anschauungsweisen bietet und zugleich den scharfen kritischen Blick ihres Verfassers verräth, so, dass schon durch dieses einzige Werk dem damals kaum 26 Jahre zählenden jungen Manne ein ehrenvoller Name in der Geschichte der Gynäkologie gesichert gewesen wäre. Dass sich dasselbe gleich nach seinem Erscheinen des allgemeinen Beifalls nicht in dem Maasse zu erfreuen hatte, als es ihn verdiente, wird Jeder begreiflich finden, der die damaligen Zeitumstände etwas genauer würdigt, der erwägt, dass Jene, welche keine persönlichen Rücksichten gegen Kiwisch leiteten, grösstentheils noch in den, durch sein Buch so scharf bekämpften Lehren der naturphilosophischen Schule befangen waren und dass gegentheilig so Mancher, der den Werth desselben recht wohl zu würdigen wusste, durch persönliche Missgunst zu einem Urtheile verleitet wurde, das, wie ich aus Kiwisch's eigenem Munde weiss, diesem manche bittere Stunde bereitete. Nichts desto weniger liess sich dieser durch den Anfangs scheinbar nicht ganz günstigen Erfolg seiner ersten Arbeit nicht abwendig machen von dem Entschlusse, ein Vorfechter sein zu wollen der neuen, sogenannten anatomischen Richtung der Medicin. Einige in den österreichischen Jahrbüchern enthaltene Abhandlungen geburtshülflichen und gynäkologischen Inhalts, welche Kiwisch während seiner spätern Dienstleistung als Assistent, als Prakticant im Sanitätsdepartement des damaligen böhmischen Landesguberniums, als stellvertretender Kreisarzt bei dem Bidšover Kreisamte, endlich als Kreiswundarzt des Berauner Kreises veröffentlichte, sind Zeugen dafür, dass er dem vorgesteckten Ziele mit unverwandtem Auge nachstrebte. Erst im Jahre 1842 bot sich ihm dadurch, dass er zum Docenten der Gynäkologie und zum ordinirenden Arzte der Abtheilung für Frauenkrankheiten im allgemeinen Krankenhause ernannt wurde, die Gelegenheit dar, seine Studien über die Krankheiten der weiblichen Sexualorgane am Krankenbette in weiterem Kreise fortsetzen zu können. Wie glücklich er diese Gelegenheit nützte, diess bezeugen seine, zwei Jahre nach dem Antritte obgenannter Stelle erschienenen klinischen Vorträge über die Krankheiten der Gebärmutter, ein Werk, welches gleich bei seinem ersten Erscheinen die ungetheilteste Anerkennung fand und seinem Verfasser den Ruhm sicherte, in der Geschichte der Medicin stets als einer der hervorragendsten Gynäkologen genannt zu werden. Ohne mich hier in eine weitere Kritik dieses gediegenen Buches einzulassen, glaube ich doch hervorheben zu müssen, dass es in Deutschland das erste derartige Werk war, welches die Diagnose der Gebärmutterkrankheiten durch die Benützung der physikalischen Unter-

Digitized by Google

suchungsmethode um ein Wesentliches förderte. Ihm verdanken wir es vorzüglich, dass der Gebrauch der Gebärmutterspiegel, der Uterussonde und anderer diagnostischer Behelfe eine immer ausgedehntere Anwendung in der Praxis gewann, ihm verdanken wir zum grossen Theile die Läuterung, welche die Ansichten über die Behandlung der Gebärmutterleiden im Verlaufe des letzten Decenniums in Deutschland erfuhren. Wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass von den französischen Ärzten in dieser Richtung schon vor dem Erscheinen des Kiwisch'schen Buches Vieles geschehen war, dass in Paris schon seit längerer Zeit die Anwendung der Ätzmittel, des Ferrum candens, der Application von Blutegeln an den Scheidentheil, der Gebrauch der aufsteigenden Douche u. s. w. eine ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden hatte, so muss doch auch zugegeben werden, das Kiwisch der Erste war, der diesen, bis dahin nur von Wenigen gekannten therapeutischen Hülfsmitteln in Deutschland das Bürgerrecht verschaffte. Von seinen Leistungen im Gebiete der pathologischen Anatomie, der Ätiologie und Semiotik der Uteruskrankheiten kann ich füglich schweigen; sie sind zu bekannt, als dass ich ihrer hier speciell zu gedenken brauchte. Wer das in Rede stehende Werk einer genauern Durchsicht gewürdigt hat, dem muss es klar werden, dass Kiwisch einen wesentlichen Theil daran hat, wenn die Anforderungen, die man an einen Frauenarzt zu stellen berechtigt ist, heutzutage edlere und höhere sind, als sie es vor zwanzig Jahren waren. Wie wahr übrigens das Gesagte ist, wie sehr das erwähnte Buch zur Begründung eines weitverbreiteten Rufes des Verstorbenen beitrug, dafür spricht der Umstand, dass die medicinische Facultät zu Würzburg, wo der Lehrstuhl der Geburtshülfe durch d'Outrepont's Tod und Ed. v. Siebold's Resignation erledigt worden war, ihr Augenmerk auf den jungen hoffnungsvollen Gynäkologen richtete und ihn zur Übernahme dieser Professur einlud. Mit Freuden nahm Kiwisch diese ehrenvolle Berufung entgegen und folgte ihr im Monate October 1845. Gewiss war die Zeit, welche er in den Mauern dieser Stadt verlebte, die zufriedenste, glücklichste und glänzendste seines ganzen Lebens. Hochverehrt von seinen Schülern, geliebt von den Collegen, geachtet von Allen, die ihn kannten, genoss er an der Seite seiner liebenswürdigen, hochgeschätzten Gattin eines Glückes, wie es nur wenigen Sterblichen vergönnt ist. Dieser günstige Erfolg seiner bisherigen Bestrebungen war ihm ein frischer Sporn zur rastlos fortgesetzten Thätigkeit; kaum ein Jahr in Würzburg, veröffentlichte er seine Beiträge zur Geburtskunde, durch welche Arbeit er der Welt bewies, dass er nicht bloss, wie ihm von einigen Seiten nachgesagt wurde, Gynäkolog im engern Sinne des Wortes war, sondern auch auf dem Gebiete der Geburtshülfe Originelles und Ausgezeichnetes zu leisten vermochte. Er ist es, dem wir die neue, anerkannt beste Methode zur künstlichen Einleitung der Frühgeburt, nämlich den Gebrauch der Uterusdouche, verdanken. Das von ihm bekannt gemachte Perforatorium und seine Kephalotribe hatten sich des ungetheiltesten

Digitized by Google

Beifalls zu erfreuen. Nicht minder nützlich wirkte er durch jene Arbeiten, die, auf mannigfachen Widerspruch stossend, den Impuls zur Lösung einiger der interessantesten Fragen aus dem Gebiete der Medicin gaben; wir erinnern hier an seine Ansichten über die Indicationen für die in Deutschland bis dahin so wenig gewürdigte Einleitung des künstlichen Abortus, an die von ihm gegebene Physiologie und Pathologie der Wehenthätigkeit, an seine Lehre von dem Wesen und der Behandlung der Convulsionen und Blutungen bei Schwangern u. s. w. Alles diess leistete Kiwisch in der kurzen Zeit von zwei Jahren, abgesehen davon, dass er unausgesetzt an der Beendigung seines grössern Werkes über Frauenkrankheiten arbeitete. Sein Ruf verbreitete sich immer weiter; er wurde einer der gesuchtesten, wo nicht der gesuchteste Frauenarzt in Deutschland. Die Berufung zu einer höchstgestellten russischen Dame nach Wien konnte leicht die Folge haben, Kiwisch Deutschland zu entführen. Er widerstand den glänzendsten Anerbietungen. Dafür ward ihm in Würzburg von allen Seiten Anerkennung; der König zeichnete ihn durch die an den bayerischen Universitäten seltene Verleihung des Hofrathscharakters aus. Im Vollgenusse seines Ruhmes, seines Familienglückes kehrte er von Wien, wo ihm sein Knabe Ottokar geboren wurde, zurück. Da kam das Jahr 1848 und mit ihm sank der Glücksstern des Verewigten. Schon im Frühling dieses ereignissvollen Jahres erkrankte er an einer heftigen Brustfellentzündung und trug von dieser Zeit den Keim des Todes in sich. Rasch nach einander verlor er seinen Vater und die so innig geliebte Gattin, letztere auf einer Reise, die er zum Besuche seiner Angehörigen in Prag unternommen hatte. Tiefgebeugt, moralisch und physisch leidend, kehrte er nach Würzburg zurück und fand daselbst, wie er sich wiederholt gegen mich geäussert hatte, nur in der ihm allseitig an den Tag gelegten Theilnahme, in der emsigsten Erfüllung seiner Berufspflichten und in der Wiederaufnahme seiner wissenschaftlichen Arbeiten einigen Trost. In dieser Zeit erschien der zweite Band seiner klinischen Vorträge, umfassend die Pathologie der Krankheiten der Ovarien, der Tuben, der Vagina und der äussern Genitalien, und obgleich es sich nicht in Abrede stellen lässt, dass diese Arbeit, was Originalität und Präcision der Darstellung anbelangt, hinter der ersten Hälfte des Buches zurückblieb, so wird doch auch Jedermann zugeben, dass sie noch immer als die beste deutsche Leistung in diesem Fache anerkannt werden muss. Wie viel Kiwisch dazu beitrug, die Sitzungen unserer Gesellschaft, deren Mitbegründer er war, zu beleben, das wissenschaftliche Streben der letztern zu unterstützen und zu fördern, darüber belehrt uns ein blosser Blick in die veröffentlichten Verhandlungen der Gesellschaft; es dürfte hinreichen, hier bloss des Vortrags zu erwähnen, welchen er über Schallerzeugungen in den Gefässen hielt. Wen wird es nach all' dem Vorausgeschickten befremden, dass Österreich mit neidischem Auge die Hochschule betrachtete, die einen seiner begabtesten, in der Wissenschaft

Digitized by Google

gefeiertsten Söhne zu ihren Zierden zählte, wen wird es befremden, dass man in dessen Heimathland mit Ungeduld einer Gelegenheit harrte, um ihn zurückzurufen dahin, wo er seine wissenschaftliche Thätigkeit zuerst entfaltete und wo es nur die Zeitumstände hinderten, dass ihm nicht von vorne herein eine seinem hohen Werthe angemessene Stellung geboten wurde. Diese Gelegenheit ergab sich im Sommer 1850 durch den Rücktritt Jungmanns, eines der Nestoren der deutschen Geburtshülfe, vom Lehramte. Unverzüglich wurde diese Gelegenheit benützt, und Kiwisch, den es, trotz der vielen Liebe und Güte, die ihn hier umfing, stets in die Heimath zog, kehrte nach Prag zurück, leider aber nicht so, wie er gegangen war. Kaum angekommen, fesselte ihn ein äusserst quälender Hüftschmerz durch mehrere Wochen an das Krankenlager, ein Leiden, welches gleich bei seinem Auftreten zu den traurigsten Besorgnissen Veranlassung geben musste, Besorgnisse, die sich nur allzubald als wohlbegründet darstellten. Ein neuer Unglücksfall stürmte auf Kiwisch ein, ein Blitzstrahl aus heiterm Himmel! Eines seiner beiden hoffnungsvollen, heissgeliebten Kinder, seine sechsjährige blühende Tochter Emilie wurde nach kurzem Kranksein von einem Gehirnleiden dahingerafft und dieser unerwartete, herbe Schlag, sowie die unausgesetzten Anstrengungen, welchen sich Kiwisch in der Erfüllung seiner Berufsgeschäfte und in der Übung seiner schriftstellerischen Thätigkeit unterzog, mögen den Feind, der schon lange in seinem Innern schlummerte, erweckt und den kaum 37 Jahre zählenden Mann dem Tode geweiht haben. Im Monate Mai erlitt er einen sehr heftigen, sich mehrmals wiederholenden Anfall von Bluthusten, nach welchem sowohl die Tuberculose der Lungen, als auch der schon früher als solcher erkannte Vereiterungsprocess der Wirbelsäule die raschesten Fortschritte und dem Leben des bedauerungswürdigen Kranken am 29. November l. J. ein Ende machte. Was die Wissenschaft, was die Menschheit an ihm verlor, zeigte er noch wenige Wochen vor seinem Tode durch die Herausgabe eines neuen Werkes, nämlich eines Handbuchs der Geburtskunde, welches, obgleich es uns nur in seinem ersten Bande vorliegt, nicht besser beurtheilt werden kann, als durch das Zugeständniss, dass es seines allseitig anerkannten, ja wir können füglich sagen berühmten Verfassers, würdig ist.

Ich habe Ihnen nun, m. HH., in möglichster Kürze den Lebenslauf eines Mannes geschildert, den Sie vielleicht Alle sahen auf der Höhe seines Glückes, bewundert von seinen Freunden, beneidet von den Gegnern, geachtet sicherlich von beiden, eines Mannes, sage ich, der keines Panegyrikers bedarf, auf dass sein Name fortlebe, so lange es eine Heilkunde, so lange es eine Wissenschaft gibt; leider aber, m. HH., liegt mir noch die traurige Pflicht ob, Sie an einen zweiten Verlust, den unsere Gesellschaft erlitt, zu erinnern, einen Verlust, der vielleicht weniger Sensation, weniger Gerede in der gelehrten Welt erwecken wird, als jener Kiwisch's, der aber gewiss uns Alle, die wir den Verblichenen kannten, aufs Schmerzlichste berührt und uns aufs Neue

Digitized by Google

die Überzeugung aufdrängt, dass manche ausgezeichnete Persönlichkeit still und unbeachtet verloren geht, bloss desshalb, weil es ihr nicht gegeben war, ihre Verdienste öffentlich geltend zu machen und sich in die Reihen der Männer zu drängen, die da glänzen als Sterne am Horizont der Wissenschaft und Kunst. Eine solche nur von Wenigen nach Verdienst gewürdigte Persönlichkeit war Dr. Franz Schierlinger, der unserer Gesellschaft vor wenigen Tagen durch einen plötzlichen, uns aufs Schmerzlichste berührenden Tod entrissen wurde. Am 25. November 1817 zu Würzburg geboren, beendete er an der hiesigen Hochschule seine medicinischen Studien, wurde im Jahre 1841 zum Doctor promovirt und begab sich kurze Zeit darauf als praktischer Arzt nach Aschach und von dort nach Brückenau, wo er drei Jahre lang seinem, in dortiger Gegend äusserst beschwerlichen und wenig lucrativen Berufe mit der aufopferndsten Thätigkeit und allgemein anerkannter Humanität oblag. Im Jahre 1846 wurde er zum Repetitor an der hiesigen Hebammenschule und kurze Zeit darauf zum ersten Assistenten an der geburtshülflichen Klinik ernannt. Was er in dieser bis zu seinem Tode inne gehabten Stelle leistete, das weiss nur Der zu würdigen, der die Schwierigkeiten kennt, mit welchen der Unterricht der einfachen, jeder Vorbildung entbehrenden Landfrauen verbunden ist. Seinen rastlosen, selbstaufopfernden Bemühungen verdankt es der Staat, dass ein grosser Theil Unterfrankens und der Pfalz mit wohlunterrichteten verlässlichen Hebammen versehen ist. Dabei vernachlässigte er aber keineswegs seine eigene wissenschaftliche Ausbildung; eine seltene, vorurtheilsfreie Beobachtungsgabe, ein unermüdliches Studium der ältern und neuern, sein Lieblingsfach betreffenden Literatur, ein mehrmonatlicher Aufenthalt in der so reichen Stoff darbietenden Gebäranstalt zu Prag verschafften ihm eine Gediegenheit seines theoretischen Wissens, eine Sicherheit und Dexterität in seiner praktischen Laufbahn, die der allgemeinsten Anerkennung sicher gewesen wäre, wenn ihm das Schicksal die Realisirung seines erst in der letzten Zeit in ihm erwachten Entschlusses gestattet hätte, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, ein bereits begonnenes Werk über praktische Geburtshülfe zu vollenden. Mitten in dieser, von ihm mit Lust und Liebe unternommenen, mit seltener Ausdauer fortgesetzten Arbeit überraschte ihn der Tod. Ein in der rechten Schläfengegend aufgetretenes, weder von dem Kranken noch von seiner Umgebung für gefährlich gehaltenes Pseudoerysipel machte seinem Leben durch den Hinzutritt einer Meningitis ein Ende, gerade in dem Augenblicke, wo ihm die Beförderung zu einer ehrenvollen, selbstständigen Stellung in naher Aussicht stand. Mit ihm verloren Die, welche ihm näher standen, einen treuen, aufrichtigen Freund, die Wissenschaft einen emsigen, vielversprechenden Jünger, die Menschheit einen Arzt, der ihr durch seine aufopfernde, wahrhaft humane Thätigkeit schon viel des Guten erwiesen hatte und für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Möge ihm, so wie seinem verehrten Freunde und Lehrer Kiwisch, dem er so bald folgte, ein freundliches

Digitized by Google

Andenken bei Ihnen, m. HH., gesichert bleiben! Habe ich hiezu durch meine Worte Etwas beigetragen, so ist der Zweck meines heutigen Vortrages erfüllt.

III.

Allgemeine Correspondenz.

Aus Tübingen ist uns das Personalverzeichniss für das laufende Wintersemester zugekommen. Hienach hat die evangelisch-theologische Facultät 4 Ordinarien, 2 Hülfslehrer und 2 Privatdocenten, die katholisch-theologische Facultät hat 5 Ordinarien und 2 Hülfslehrer. Die Bezeichnung Hülfslehrer kommt nur in den beiden theologischen Facultäten vor, in der evangelischen für den Ephorus des evang. Seminars und den Stadtdecan, in der katholischen für den Director des Wilhelmsstifts und einen Privatdocenten. Die juristische Facultät hat 7 Ordinarien und 2 Privatdocenten, welche den Titel von ausserordentlichen Professoren haben. Der Vicekanzler Dr. Gerber nimmt in der Facultät die zweite Stelle ein, v. Schrader die erste. Dass als Pandektist Hofrath Fein aus Jena berufen ist, erfahren wir in diesem Augenblick. Die medicinische Facultät hat 8 Ordinarien, 4 Extraordinarien, von welchen der eine zugleich Prosector ist, und 6 Privatdocenten, von welchen einer den Titel eines ausserordentlichen Professors hat, drei Assistenzärzte und zwei als Oberamtswundarzt, beziehungsweise Oberamtsthierarzt angestellt sind. Die philosophische Facultät zählt 7 Ordinarien, 7 Extraordinarien, von welchen einer den Titel eines ordentlichen Professors hat, und 7 Privatdocenten, von welchen der eine Bibliothekar ist (der andere Bibliothekar hat den Titel eines Professors, ohne unter den Lehrern aufgeführt zu sein), zwei den Titel ausserordentlicher Professoren haben. Die staatswirthschaftliche Facultät hat 6 Ordinarien und 1 Privatdocenten. Sonach hat die ganze Universität 38 Ordinarien, 11 Extraordinarien, 7 Titularprofessoren, 19 Privatdocenten (wovon 5 zu den Titularprofessoren gehören), endlich 6 Lehrer der Künste, wovon einer zugleich Privatdocent ist. Die Titularprofessoren sind in Württemberg nicht etwas Isolirtes bei der Universität. Obgleich nämlich in Württemberg leere Titulaturen nicht existiren, so ist es doch nicht selten, dass ein Staatsdiener die Auszeichnung erlangt, die in der Verleihung des unmittelbar über seinem Amtstitel liegenden Titels liegt, indem z. B. ein Assessor Titularrath wird. So erhalten denn auch hin und wieder ausserordentliche Professoren den Titel von ordentlichen, Privatdocenten den Titel von ausserordentlichen Professoren. Als zur Universität gehörige Institute sind 24 aufgeführt, als bei der Universität verwaltete Stiftungen 55. Die Zahl sämmtlicher Studenten ist 770, und zwar studiren evang. Theologie 141 (im k. Seminar 56, in der Stadt 49, Ausländer 36), kathol. Theologie 121 (im k. Wilhelmsstift 60, in der Stadt 23, Ausl. 38), Rechtswissenschaft 177 (Inl. 162, Ausl. 15), Medicin und höhere Chirurgie 126 (Inl 75, Ausl. 17, Pharmacie 13, Chirurgie 21), Philosophie 162 (im k. Seminar 56, im k. Wilhelmsstift 74, in der Stadt 22, Ausl. 8), Staatswissenschaften 43 (Regiminalia 8, Cameralia 29, Land- und Forstwirthschaft 5, Ausl. 1).

Aus Heidelberg ist uns ebenfalls bereits das Personalverzeichniss zugekommen. Die Universität zählt in ihren vier Facultäten 33 ordentliche

Digitized by Google

und 11 ausserordentliche Professoren, 1 Honorarprofessor, 26 Privatdocenten und 11 Lectoren und Exercitienmeister. Unter den ordentlichen Professoren sind vier emeritirte mit aufgeführt, der Honorarius liest nicht; unter den Privatdocenten sind zwei russische Professoren ausser Dienst und ein Lycealprofessor. Die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden ist 677 (74 mehr als im Sommersemester), wozu noch 14 Personen reifern Alters und 13 conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten als Collegienbesucher kommen. Die Summe der immatriculirten Ausländer beträgt 474, der nichtimmatriculirten 14. Als Theologen sind immatriculirt 50 In- und 5 Ausländer, als Juristen 74 In- und 397 Ausländer, als Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten 44 In- und 52 Ausländer, als Cameralisten 16 In- und 4 Ausländer, als Philosophen und Philologen 19 In- und 16 Ausländer. — Am 22. November als dem Geburtstage des Wiederherstellers der Universität Carl Friedrich fand die akademische Preisvertheilung statt. Der Prorector Geh. Hofrath Dr. Zell sprach in lateinischer Rede über die Staatsverfassungen des Alterthums, gab eine Jahreschronik der Universität und verkündigte die Resultate der Preisbewerbungen, von welchen drei gekrönt wurden. Der Preis besteht in einer Medaille von 10 Ducaten Werth. — Den vielen auswärtigen Freunden und Verehrern Vangerows die Nachricht, dass derselbe von der in öffentlichen Blättern erwähnten Krankheit vollkommen hergestellt ist und seine Vorlesungen am 8. December wieder aufgenommen hat. Schliesslich haben wir noch einiger Heidelberger Veteranen zu gedenken. Bei dem Jubelfeste Creuzers im April 1844 war von einem nähern Freundeskreise die Prägung einer Denkmünze zu Ehren Creuzers beschlossen und deren Ausführung dem trefflichen Künstler, Münzrath Kachel in Karlsruhe, übertragen worden. Die Ungunst der Zeit und vielfältige Aufträge anderer Art haben eine rasche Ausführung unmöglich gemacht. Sieben Jahre sind darüber hingegangen. Nach Ablauf der sieben Jahre konnte dem Jubilar als achtzigjährigem, aber rüstigem und arbeitsfreudigem Greis ein goldenes Exemplar der Münze mit herzlichen Wünschen überreicht, von ihm selbst mit gerührter Liebe und Dank gegen die göttliche Führung in Empfang genommen werden. Die trefflich gearbeitete Münze zeigt auf der Hauptseite mit der Umschrift *Fridericus Creuzer Philologus* das Brustbild Creuzers in kräftiger Ausprägung und lebensvoller, von den Nächststehenden freudig anerkannter Ähnlichkeit, — auf der Rückseite, mit Beziehung vornehmlich auf die symboldeutende Thätigkeit des Gefeierten, eine Sphinx, umgeben von Worten, welche auf die Veranlassung der Prägung hinweisen: *Octo Lustris Muneris In Acad. Heidelberg. Peractis*, und an den Tag der Festfeier, den 4. April 1844, erinnern. — Am 13. August wurde das Jubiläum des hochachtbaren Buchhändlers I. C. B. Mohr in Heidelberg gefeiert. Seit 50 Jahren ist derselbe in Frankfurt und seit 1805 in Heidelberg als gebildeter, tüchtiger und gediegener Buchhändler thätig. Durch ihn und seinen damaligen Geschäftstheilhaber G. Zimmer wurde das erste wohlgeordnete buchhändlerische Geschäft im Grossherzogthum Baden begründet und zuerst den literarischen Bedürfnissen der Universität Genüge geleistet; aus ihrem Verlage ging eine Reihe wichtiger, gelehrter Werke hervor, welche unserer Literatur stets zur Ehre gereichen werden. Vorher war nur eine Buchhandlung in Heidelberg, welche, schlecht ausgestattet, nur unbedeutende Geschäfte machte. Frankfurter Buchhändler hatten damals in einer Leihbibliothek und bei einem hiesigen Kaufmann kleine Niederlagen zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse angelegt. Erst durch die Buchhandlung von Mohr und Zimmer (der Letztere trat 1815 aus diesem

Digitized by Google

Geschäfte aus) wurde, bei der Restauration der Universität durch Karl Friedrich, dieser Übelstand gehoben. Professoren und Studirende wurden jetzt rasch mit den neuesten Erscheinungen der Literatur versehen. In Anerkennung dieser Verdienste Mohrs wurde ihm von der hiesigen philosophischen Facultät das Doctordiplom zuerkannt und durch den Decan und einige Mitglieder dieser Facultät feierlich überreicht. Ihnen folgte eine Deputation von Seiten der Universität, an deren Spitze der dermalige Prorector. Möge der würdige Jubilar, welchen vor nicht langer Zeit auch die deutschen Buchhändler zu einem der ersten Vorsteher des in Leipzig constituirten Buchhändlervereins wählten, noch lange in rüstiger Kraft des Körpers und Geistes sich seines segensreichen Wirkens erfreuen! An dieses Fest reiht sich die Beförderung des Geh. Hofraths Dr. Schweins, ordentlichen Professors der mathematischen Wissenschaften, zum Geh. Rath zweiter Classe an, die derselbe in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaften erhielt. Die nächste Veranlassung zu dieser ehrenvollen Auszeichnung gab wohl, dass Dr. Schweins jetzt gerade 40 Jahre an der Hochschule thätig ist. Er wurde nämlich im September 1811 als ausserordentlicher Professor der Mathematik in Heidelberg angestellt, nachdem er vorher daselbst anderthalb Jahre Vorlesungen über diese Wissenschaft gehalten hatte. Die diesem verdienten Lehrer gewordene Auszeichnung wurde mit grosser Freude von seinen Collegen vernommen. Durch eine Deputation der philosophischen Facultät wurde demselben eine von sämmtlichen Facultätsgliedern unterschriebene Urkunde überreicht, in welcher ihm die Gefühle der Hochachtung und Anerkennung seiner Verdienste als Lehrer und Schriftsteller ausgesprochen werden. Er ist unter den jetzt in Heidelberg lehrenden Professoren, mit Ausnahme des Professors Dr. Leger, welcher 1810 als akademischer Lehrer der Baukunst angestellt wurde, am längsten an der Universität angestellt; ja, wenn wir einen Blick in die Zeit werfen, in welcher er diese Anstellung erhielt, so sind er und Leger unter den activen Professoren die einzigen, welche aus jener Zeit noch übrig sind. Die meisten seiner ersten Collegen sind todt, wie Ackermann, Daub, Gatterer, Heise, Klüber, Mai, Moser, Nägele, Paulus, Schwarz, Suckow, Thibaut, Voss, Zachariä u. A. Von seinen frühern und jetzigen Schülern ist Schweins sehr geschätzt. In diesem Halbjahr hält er Vorlesungen über Geometrie, über krumme Linien vom zweiten Grade und über Differenzial- und Integralrechnung. — Für die Secirübungen stellte sich in diesem Semester ein grosser Mangel an Leichen heraus, wesshalb eine Studentendeputation nach Karlsruhe ging, um eine Abhülfe dieses Mangels bei dem Ministerium zu bewirken. Dieser Schritt hatte Erfolg; es sind die geeigneten Massregeln getroffen, um dieses wissenschaftliche Bedürfniss zu befriedigen. — Am 6. December erhielt der als Professor und Director der Entbindungsanstalt von Prag herberufene Dr. Lange von der gesammten Studentenschaft einen solennen Fackelzug, weil er eine Zurückberufung nach Prag an die Stelle von Kiwisch nicht angenommen hat.

Die Universität Bonn erfreut sich auch in diesem Semester einer sehr grossen Frequenz. Hat auch die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden gegen voriges Semester um 45 abgenommen, so beträgt sie doch immer noch 955, wozu 30 Nichtimmatriculirte kommen. Die Zahl der ordentlichen Professoren ist 49, der ausserordentlichen 13, der Privatdocenten 24, der Sprach- und Kunstlehrer 5, wovon 2 Professoren sind, der Exercitienmeister 2; die ganze Anzahl der Lehrer ist demnach 91. Von den immatriculirten Studirenden sind katholische Theologen 198 In- und 16 Ausländer, evan-

Digitized by Google

gelische Theologen 42 In- und 32 Ausländer, Juristen 291 In- und 44 Ausländer, Mediciner 94 In- und 10 Ausländer, Philosophen und Philologen 172 In- und 56 Ausländer. Die Gesammtzahl der Ausländer ist sonach 158, die Gesammtzahl der Immatriculirten und Nichtimmatriculirten 985.

Der Universität Göttingen widmet die „Ham. Zeit." bei Beginn des neuen Semesters einen Rückblick auf deren letztes Jahr. — Die beiden letzten verflossenen Semester der Georgia-Augusta, sagt sie, sind verhältnissmässig ruhig vorübergegangen und nur wenig Ereignisse von allgemeinem akademischen Interesse sind vorgekommen. Unter diesen verdienen genannt zu werden: die Eröffnung des neuen akademischen Hospitals, die sehr erfreuliche Bewilligung eines namhaften Zuschusses aus Staatsmitteln für die Universitätsbibliothek, die mehrtägige Anwesenheit Seiner Majestät des Königs, an welche sich eine Reihe von unzweideutigen Beweisen des allerhöchsten Wohlwollens für die Universität und des regsten Eifers für das Gedeihen derselben knüpfte. Ausserdem ist mit Anfang des Sommersemesters der neu errichtete landwirthschaftliche Lehrcursus eröffnet worden. Von allgemeinen Verfügungen, welche das Universitätscuratorium in dem mit dem 1. September abgewichenen Jahre erlassen hat, ist hervorzuheben: die Zurückgabe der Passpolizei über die Studirenden an das Universitätsgericht, die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher zu Anfang eines jeden Semesters alle Studirenden bei dem Universitätsgerichte sich zu melden hatten, die Anordnung einer Revision der akademischen Gesetze, die Sanction des Grundsatzes der Erweiterung der Honorenfacultäten und die Vorbereitung der neuen Organisation der Universitätsgerichtsbarkeit. In allen diesen Punkten kam das Curatorium den Wünschen und Bedürfnissen der Universität in dankenswerther Weise entgegen. Das Lehrerpersonal erlitt in dem abgelaufenen Jahre einige namhafte Verluste. Der Obermedicinalrath Langenbeck ward der medicinischen, der Prof. Goldschmidt der philosophischen Facultät durch den Tod entrissen; der Professor der Theologie Dr. Wieseler folgte einem Rufe an die Universität Kiel. Dagegen sind als ausserordentliche Professoren eingetreten: der Dr. Griepenkerl (für den landwirthschaftlichen Lehrcursus) und die vormaligen Privatdocenten der Theologie Dr. Matthaei und Licentiat Lünemann, der Dr. der Philosophie Staedeler. An dem Universitätsrathe Barckhausen, der jetzt als Bürgermeister in Lüneburg fungirt, verlor die Universität einen sehr tüchtigen Beamten. Die Frequenz der Studirenden ist befriedigend. Sie hält mindestens die Mitte zwischen den Zahlen, welche man als das Minimum und Maximum der wahrscheinlichen Frequenz unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Universitätswesens annehmen darf. Zugenommen hat seit einer Reihe von Jahren die Frequenz der Ausländer (seit 11 Jahren um mehr als 100), abgenommen dagegen die der Hannoveraner ungefähr in demselben Masse. Die Zahl der im letzten Sommer-Semester hier studirenden Hannoveraner (369) ist bis zum Jahre 1817 inclusive zurück niemals so gering gewesen. Es ist dadurch in jenem Semester, obgleich die Zahl der Ausländer sich vermehrt hatte, doch die Gesammtzahl von 745 auf 691 gesunken. Es unterrichten an der Universität gegenwärtig 65 Professoren, und zwar ordentliche: 5 in der Theologie*), 7 in der Jurisprudenz, 12 in der Medicin, 22 in der Philosophie; ausserordentliche: 3 in der Theologie, 2 in der Jurisprudenz, 4 in der Medicin, 10 in der Philosophie. Im Jahre 1818 belief sich die Zahl der Professoren nur auf 40, wovon 35 ordentliche und 5 ausserordentliche Professoren waren. Seit 1818 stieg die Zahl allmälig bis auf 48 im Jahre 1837, wo dieselbe durch die

*) Zu diesen ist aber auch noch der Generalsuperintendent Dr. Rettig zu zählen.

Digitized by Google

Expulsion der Sieben auf 41 reducirt ward. Seit 1837 war die Zahl fortwährend im Steigen begriffen *). Das akademische Gemeindeleben bietet mehr Grund zur Zufriedenheit als zur Klage dar. Für das gesellige Leben der Studirenden ist nicht nur die grosse Bereitwilligkeit der Lehrer zum Privatverkehr mit jenen, sondern auch die Existenz und höchst zweckmässige Einrichtung des literarischen Museums von ungemeiner Bedeutung. Beide Gelegenheiten werden reichlich und zwar vorzugsweise von dem bessern Theile der Studirenden benutzt. Unerfreulich ist noch immer die unter den zwei Hauptparteien der hiesigen Studentenverbindungen, den Corps und den sogenannten Progressisten, herrschende Spannung, welche selbst zu den unwürdigsten Prügelscenen unter Commilitonen Veranlassung gegeben hat. Der Rechtspflegeausschuss des akademischen Senats sah sich genöthigt, in mehrern Fällen auf sofortige Wegweisung Derer, welche sich brutale Gewaltthätigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen, zu erkennen. Gewaltsame Beschädigungen fremden Eigenthums, welche in den vorigen Jahren ziemlich oft stattfanden, sind dagegen in diesem Jahre nicht zur Anzeige gebracht. Im Ganzen sind 106 Straffälle, um 68 weniger als im Vorjahre, vorgekommen. Davon fallen 62 ins Winter- und 44 ins Sommersemester. Es sind der Mehrzahl nach Überschreitungen der Polizeistunde, nämlich 31 im Winter- und 20 im Sommersemester. Was den Fleiss der Studirenden betrifft, so ist einzuräumen, dass sich Göttingen in dieser Beziehung vor andern Universitäten auszeichnet. Es fehlt nie an einer grossen Zahl sehr fleissiger Studenten, obgleich es auch Manche gibt, die dieses Lob nicht verdienen. Aber auch unter den fleissigen Studenten kann man die Wahrnehmung machen, dass sie sich auf die namentlich für das künftige Examen für nöthig erachteten Fachcollegien beschränken, dagegen die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung vernachlässigen. Die Vervollkommnung unserer Gymnasien, auf denen jetzt manche Disciplinen, in denen sich früher die jungen Leute hauptsächlich auf der Universität auszubilden pflegten, gründlicher vorgetragen werden, mag ein mitwirkender Grund dieser Erscheinung sein. Dazu kommt ferner die kurze Dauer der Universitätsstudien, welche bei dem jetzigen Umfange der Fachdisciplinen weniger Raum zu freigewählten allgemeinern Studien lässt. Es soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, dass vor Zeiten manche Vorlesungen über Zweige der allgemeinen Wissenschaften von einer zwar sehr grossen Anzahl von Zuhörern, aber mit sehr geringem Erfolge der Mode wegen besucht wurden und dass jetzt manche Fachcollegien gelesen werden, welche einen ungleich mehr die allgemeine Bildung fördernden Gehalt haben, als diess früherhin der Fall war. Doch lässt sich nicht verkennen, dass die Ursachen der geringen Theilnahme an solchen Vorlesungen, welche nicht in Bezug auf das Brodstudium stehen, auch in dem allgemeinen geistigen Zustande der Zeit, in dem herrschenden Egoismus, in der Armuth an Ideen, Thatkraft und Freudigkeit, dem Bleiernen und Schwunglosen in der geistigen Atmosphäre, was Alles seinen drückenden Einfluss auf den Bildungsgang der akademischen Jugend üben muss, zu suchen sind.

An den Privatdocenten Dr. Retslag in Rostock ist folgendes Rescript ergangen: Da sich aus einem von dem engern Concilio der Landesuniversität erforderten und erstatteten Bericht ergeben hat, dass Sie wegen eines Pressvergehens zu einer 17tägigen Gefängnissstrafe rechtskräftig verurtheilt

*) Die Gesammtzahl der Studirenden ist 697. Von diesen studiren 87 In- und 38 Ausländer Theologie, 112 In- und 111 Ausländer Jurisprudenz, 119 In- und 82 Ausländer Medicin, 69 In- und 79 Ausländer Philosophie.

Digitized by Google

worden sind, da die Stellung eines akademischen Lehrers aber mit einer solchen Verurtheilung und der Verbüssung einer solchen Strafe nicht vereinbar ist, so wird Ihnen nach Massgabe des §. 112 der Universitätsstatuten und des Rescripts vom 9. August d. J. die Venia docendi an der Landesuniversität hierdurch wiederum entzogen. Schwerin, 20. November 1851. Grossherzoglich mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten. v. Schröter.

Aus Leipzig wird geschrieben: Wie man hört, soll nunmehr des entlassenen Professors der Archäologie O. Jahn Stelle in der philosophischen Facultät der Universität wieder besetzt werden, jedoch nicht durch einen Ästhetiker von Fach, sondern durch einen Philologen. Am 20. Nov. hat der akademische Senat, nachdem zufolge der neuen Universitätsverfassung zuerst die aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bestehende Universitätsversammlung für die Landtagswahl drei Candidaten: Bülau, Tuch und Hänel, gewählt, aus diesen den mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen Professor Bülau zum wirklichen Abgeordneten für die Universität in der ersten Kammer ernannt.

An der Universität Halle lehren in diesem Semester 35 ordentliche und 13 ausserordentliche Professoren, dann 18 Privatdocenten und 1 Lector. Exercitienmeister sind 6. Die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden beträgt 594, wozu noch 36 nichtimmatriculirte kommen. Von den erstern zählt die theologische Facultät 290 In- und 47 Ausländer, die juristische 128 In- und 13 Ausländer, die medicinische 62 In- und 6 Ausländer, die philosophische 45 In- und 3 Ausländer.

In Jena starb am 21. Nov. der hochbejahrte Professor Joh. Fr. Chr. Werneburg. Er hat sich vorzugsweise in den beiden ersten Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts durch eine Reihe von mathematischen Schriften bekannt gemacht. Sehr beklagt wird der bevorstehende Verlust des Pandektisten Hofrath Fein, der einen Ruf an Wächters Stelle nach Tübingen erhalten und angenommen hat. Auch der Verlust des Dr. Förster wird sehr beklagt; er folgt einem Rufe als Professor der pathologischen Anatomie an die Universität Göttingen. Jena hat in diesem Semester 25 Ordinarien, 9 ordentliche Honorarprofessoren, 23 Extraordinarien und 5 Privatdocenten, ausserdem 9 Lehrer der Künste, im Ganzen 71 Lehrer. Die Anzahl der immatriculirten Studirenden ist 385, wozu noch 10 nichtimmatriculirte kommen. Von den erstern sind 58 In- und 20 Ausländer Theologen, 61 In- und 43 Ausländer Juristen, 46 In- und 29 Ausländer Mediciner, 46 In- und 82 Ausländer Philosophen.

Aus Berlin wird der Tod des Professors der classischen Philologie Dr. Franz gemeldet. Er ist in Schlesien an einem langwierigen Brustleiden gestorben. Derselbe war durch seine Herausgabe alter Inschriften, sowie durch seine Arbeiten über die griechischen Tragiker bekannt und ist der fünfte Docent, den die Universität nach Link, Lachmann, Stuhr, Jacobi und Erman im Laufe eines Jahres verloren hat. — Im Staatsanzeiger theilt Oberbibliothekar Pertz eine Übersicht der bei der Königl. Bibliothek in den Jahren 1846 bis 1850 eingetretenen wichtigen Veränderungen mit. Die Anschaffungen gedruckter Werke beliefen sich während dieser Periode auf 13,948 Numern, die Zahl der Pflichtexemplare auf 3324 Werke. Der Handschriftenschatz, welcher Sr. Majestät dem Könige bereits die kostbare Sammlung Sanskrit-Handschriften des Oberrichters von Bengalen, Sir Robert Chambers, verdankt, vermehrte sich um 1256 Numern, die Landkarten-Sammlung um 290 Numern. Angekauft wurde Dr. Görcke's ausgezeichnete

Digitized by Google

Portraitsammlung von Ärzten, 3280 Blätter, zum Theil von grosser Seltenheit. Die Zahl der vorhandenen historischen Portraits beträgt ungefähr 30,000. Auch wurden gegen 2000 Bände Musikalien angeschafft. Einer grossen Bereicherung erfreute sich endlich die Autographen-Sammlung, namentlich durch den Briefwechsel F. A. Wolfs und die 41 Mappen, welche Hr. Hauptmann Formey in Dessau aus dem Nachlasse seines Grossvaters, des ehemaligen Secretärs der Akademie der Wissenschaften, Formey, der Bibliothek zum Geschenk machte.

In Greifswald lehren in diesem Semester 24 ordentliche und 8 ausserordentliche Professoren, dann 5 Privatdocenten. Sprach- und Exercitienmeister sind 4. Von den Professoren der Universität halten zugleich drei Vorträge an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, an welcher ausserdem 6 besondere Lehrer angestellt sind und der akademische Gärtner über Gartenbau lehrt. Die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden beträgt 185, wozu 3 Hospitanten kommen. Die theologische Facultät zählt 22 In- und 1 Ausländer, die juristische 44 In- und 1 Ausländer, die medicinische 71 In- und 1 Ausländer, die philosophische 40 In- und 5 Ausländer.

In Breslau haben, um dem Übelstande zu begegnen, dass die Studirenden aus Unkenntniss des Lehrstoffs und dessen richtiger Gruppirung und Vertheilung nicht immer richtig und angemessen bei der Wahl ihrer Collegien zu Werke gehen, einzelne Facultäten Studienpläne ausgegeben, welche den Studirenden bei ihrer Immatriculation behändigt werden. Der der katholisch-theologischen Facultät ist folgender: 1. Semester: Empirische Psychologie, Encyklopädie der Theologie, biblische Archäologie, Einleitung in das neue Testament, Exegese des alten Testaments (oder, wenn es nöthig ist, hebräische Grammatik), Exegese des neuen Testaments und philosophische Principienlehre als Einleitung in die Theologie; 2. Semester: Logik, Metaphysik, Einleitung in das alte Testament, biblische Hermeneutik, Exegese des alten Testaments, Exegese des neuen Testaments, positive Principienlehre als fortgesetzte Einleitung in die Theologie und den 1. Theil der Kirchengeschichte (bis Gregor VII.); 3. Semester: Fortsetzung und Schluss der Kirchengeschichte, Patrologie mit Patristik, christliche Archäologie, Dogmatik, Exegese des alten, Exegese des neuen Testaments und Moralphilosophie; 4. Semester: Fortsetzung der Dogmatik, Moraltheologie mit Einschluss der Ascetik, abermals Exegese des alten und des neuen Testaments und Pädagogik; 5. Semester: Fortsetzung und Schluss der Dogmatik, Fortsetzung und Schluss der Moraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik, praktische Theologie und Exegese des alten und neuen Testaments; 6. und letztes Semester: Fortsetzung uud Schluss der praktischen Theologie, Homiletik, alt- und neutestamentliche Exegese und Kirchenrecht.

Aus München verlautete schon vor einiger Zeit, es solle den zukünftigen Staatsdienstadspiranten zur Pflicht gemacht werden, neben ihren juridischen und cameralistischen Fachstudien ein Collegium über Landwirthschaft zu hören und sich über die hierin erworbenen Kenntnisse bei der theoretischen Schlussprüfung auszuweisen.

Nach einer uns zugekommenen gefälligen Mittheilung aus Erlangen hat die dortige theologische Facultät im Laufe des Studienjahres $18^{50}/_{51}$ zu Doctoren der Theologie promovirt: 1) den Herrn Licentiaten der Theologie und Pfarrer zu Waldkirch im Königreich Sachsen Christian Azarias Ficker am 18. Febr. 1851; 2) den Herrn Licentiaten und ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig Karl Friedrich August Kahnis

Digitized by Google

am 27. Febr. 1851. Den Licentiatengrad hat dieselbe ertheilt: 1) dem Herrn Privatdocenten und Doctor der Philosophie Paul Böttticher in Halle am 1. August 1851; 2) dem Herrn Repetenten Christoph Ernst Luthardt am 9. August 1851. — Von der philosophischen Facultät in Erlangen sind im Studienjahre $18^{50}/_{51}$ folgende Gelehrte zu Doctoren promovirt worden: 1) Herr Dr. med. Rosenhauer, Custos am dortigen Naturaliencabinet, der bekannte Entomolog, honoris causa; 2) Herr Carl Ferdinand Schneider in Berlin, k. Buchhalter für Statistik und Observator des meteorologischen Instituts, empfohlen von Alexander von Humboldt und Dove, „exhibito operis utilissimi et accuratissimi specimine, quo rationibus demonstrare instituit, quid valeret coeli temperies ad numerum morientium"; 3) Herr Jacob Friedrich Roloff, Lehrer der Naturwissenschaften an der Realschule zu Neustrelitz, „quum exhibita dissertatione subtilissima, quam inscripsit: *Die Mechanik des Elektromagnetismus*, tum ob singulare studium opificiorum doctrina promovendorum moribus ornandorum." Zwanzig andere auswärtige Meldungen sind theils nach Mittheilung der Bedingungen von den Einsendern nicht weiter verfolgt, zum grössten Theil aber zurückgewiesen worden.

Aus Wien schreibt die Österr. Corresp.: Das Streben des k. k. Ministeriums des Unterrichts, die Professoren zu erhöhter literarischen Wirksamkeit anzuspornen und die Verleihung ordentlicher Universitätsprofessuren an die Bedingung literarischer Verdienste vornehmlich zu knüpfen, durchzieht wie ein Frühlingshauch unsere Hochschulen und gibt Impulse zu regerem wissenschaftlichen Leben. Vor Allem zieht das bändereiche Werk des vortrefflichen Kanonisten Prof. Dr. Pachmann über das Kirchenrecht die Aufmerksamkeit aller Sachkenner auf sich. Der Verfasser hält den streng katholischen Standpunkt mit der ihm eigenthümlichen Geistesschärfe fest und bewährt ein so gründliches historisches Quellenstudium, dass sein Werk unstreitig den besten Werken der deutschen Rechtswissenschaft ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann. — Prof. Karl Weinhold lieferte einen Beitrag zu den Hausalterthümern der Germanen unter dem Titel: „Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1851". Das Buch ist eben so anziehend als wissenschaftlich behandelt. Aus Verehrung gegen deutsche Frauen beschlossen, mit Hochachtung vor einem Geschlechte geendet, aus dem ihn Treffliche auferzogen und förderten, enthält Weinholds Buch in zehn Abschnitten ein geschichtliches Gesammtbild der germanischen Frauen. Aus deren Eigennamen weiss er Aufschlüsse über vorgeschichtliche Zustände zu geben. Nachdem er das weibliche Princip in der Mythologie und die priesterliche Thätigkeit der Frauen beleuchtet hat, führt er uns in den Hausraum der Wirklichkeit. Da lernen wir anschaulich kennen die Erziehung des Mädchens, dessen Spiele, Unterricht, Verkehr mit Musik und Poesie. Die Zeiten des Ritterthums rücken heran und höfischer Minnedienst rauscht vorüber. — Prof. v. Stubenrauch setzt die Hefte über Verwaltungsgesetzkunde fort und von dem wackern geistvollen Prof. v. Hingenau wird demnächst in Lieferungen ein Werk über Bergrecht erscheinen. — Prof. Robert Zimmermann hat wieder eine Abhandlung: „Das Rechtsprincip bei Leibnitz" veröffentlicht und hiemit einen sehr schätzbaren Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie geliefert. — Dass Prof. Ahrens in Grätz sein europäisch berühmtes Werk über Naturrecht in einer vierten erneuten Auflage bei Gerold herausgibt, ist bereits bekannt. — Auch an den Zeitschriften des gelehrten Auslandes betheiligen sich jetzt immer mehr österreichische Juristen. So zählt das Mittermaier'sche Archiv für Criminalrecht den jungen Dr. Glaser, die kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes den vielseitig

Digitized by Google

gebildeten Dr. Makowiczka, der Jagemann'sche „Gerichtssaal" zu Erlangen die österreichischen Schriftsteller Schnabel, v. Würth, Waser, Wahlberg, Liszt, Burggraf als Mitarbeiter auf. — In mehrern ausländischen Zeitungen ist die Nachricht verbreitet worden, dass Prof. Hahn, der von Prag nach Wien an v. Karajans Stelle berufen worden, ehe er seine Anstellung empfangen, vor dem Unterrichtsminister allen Ansprüchen auf die Decanatswürde entsagt habe. Die Österr. Corresp. erklärt diese an und für sich unglaubliche Angabe zum Überfluss für eine Unwahrheit; überhaupt werde erst nach Ablauf der provisorischen Dauer des Universitätsgesetzes, nämlich von vier Jahren seit der Einführung (1849), eine Entscheidung über die Ansprüche akademischer Lehrer evangelischen Bekenntnisses erfolgen.

Aus Toulouse haben wir die Statuten einer dort ins Leben getretenen „*Académie de Législation*" zugesandt erhalten. Nach diesen Statuten ist ihr Zweck Beförderung der Rechtswissenschaft. Sie besteht aus 40 Mitgliedern, von welchen 38 ordentliche, zwei, der erste Präsident und der Generalprocurator des Appellationshofes in Toulouse ihrer Stellung halber Mitglieder sind. Ausserdem hat die Akademie Ehrenmitglieder (höchstens 12) und correspondirende, deren Zahl unbeschränkt ist. Die ordentliche Mitgliedschaft ist von dem Domicil in Toulouse abhängig. Ehren- und correspondirende Mitglieder können sowohl fremde als einheimische Juristen sein. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Akademie auf den Vorschlag von wenigstens 7 ordentlichen Mitgliedern ertheilt. Wer correspondirendes Mitglied werden will, muss darum einkommen und der Akademie eine seiner Arbeiten einsenden und zum mindesten von drei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Akademie hält provisorisch zwei Sitzungen des Monats, die auf vier vermehrt werden können. Das akademische Jahr beginnt mit dem 1. December und schliesst mit dem 31. Juli. In jeder Sitzung verliest der Secretär das Protokoll der vorigen, nach dessen Genehmigung die Correspondenz eröffnet wird. Am Anfang jeden Jahres wird die Reihenfolge für die Lesung der Arbeiten der Mitglieder so bestimmt, dass im Laufe des Jahres jedes Mitglied an die Reihe kommt. Über die Lesungen haben alle Mitglieder Bemerkungen zu machen das Recht. Hierauf folgen die schriftlichen und mündlichen Berichterstattungen, womit einzelne Mitglieder betraut sind. Ist die Tagesordnung erschöpft, so kann jedes Mitglied zu Mittheilungen oder Vorschlägen zugelassen werden. Hiebei ist die Geschäftsordnung ganz parlamentarisch. Jährlich eröffnet die Akademie einen Cursus für eine Preisfrage, welche sie selbst bestimmt. Der Preis ist eine goldene Medaille mit dem Bildnisse des Cujacius im Werth von 300 Fr., woneben auch ehrenvolle Erwähnung beschlossen werden kann. Wer zweimal den Preis erlangt hat, darf nicht mehr concurriren, aber an der jährlichen öffentlichen Sitzung mit berathender Stimme Theil nehmen. Publication der akademischen Arbeiten ist in Aussicht gestellt. Die Statuten sind vom 2. April 1851 datirt, die definitive Constituirung der Akademie erfolgte am 7. Mai 1851. Als Preisfrage für das Jahr 1852 ist aufgestellt: „*Examen critique du régime légal de la propriété mobilière en France.*" Zur nähern Charakteristik dieser Frage bemerkt die Akademie: „L'auteur du Mémoire, se plaçant au point de vue de l'état économique de la société à l'époque de la rédaction de nos codes, devra rechercher l'esprit qui a dirigé le législateur dans ses dispositions sur la propriété mobilière. Il appréciera l'influence que l'accroissement de la richesse mobilière depuis la promulgation des codes, doit exercer sur l'interprétation et l'application de nos lois, sous les divers rapports de l'acquisition, de la conservation et de la transmission des meubles

Digitized by Google

corporels et surtout des meubles incorporels. Il s'occupera aussi des voies d'exécution forcée à leur égard. — Il examinera les moyens que la doctrine et la jurisprudence ont indiqués ou que l'analogie pourrait suggérer, pour combler, avec les données fournies par la législation actuelle, les lacunes qui seraient constatées dans ses textes sur ce sujet. — Il devra indiquer enfin, s'il y a lieu, les réformes qu'il serait utile de signaler à l'attention du législateur." Die Preisarbeiten sind franco zu adressiren „à M. Benech, professeur à la Faculté de droit, secrétaire perpétuel de l'Académie, place Saint-Etienne, 4, à Toulouse." Nach dem 31. März 1852 wird keine Arbeit mehr angenommen. Eine Schedel, die den Namen und Vornamen des Verfassers enthält, ist beizulegen und mit zwei Motto's zu versehen, einem in lateinischer, dem andern in französischer Sprache, welche auch an die Spitze der Arbeit zu setzen sind. Möchte ein Deutscher den ersten Preis gewinnen!

Aus Rom berichtet die A. Z. von einem päbstlichen Motuproprio über die Verwaltung und Benutzung der vaticanischen Bibliothek. Darin seien die Vorschriften von Clemens XII. (1739), Benedict XIV. (1757) und Clemens XIII. (1761) in ihrer vollen Strenge hergestellt. Als neue Bestimmungen werden hervorgehoben: Die Custoden dürfen die Inventarien und Kataloge ohne specielle Erlaubniss des Pabstes Niemand zur Einsicht gestatten. Die Custoden dürfen erlauben, wenn sie es für passend erachten, dass von den Kunstgegenständen des profanen und christlichen Museums Zeichnungen gemacht werden. Es ist aber streng verboten, Durchzeichnungen aus Handschriften, Copien von Miniaturen; Initialen, Facsimiles zu machen. Der Klugheit der Custoden ist es überlassen, die Benutzung der gedruckten Bücher der Bibliothek dem Fremden zu gestatten oder zu verweigern. Die Scrittori, gelehrte Unterbeamte mit Rücksicht auf die mannigfachen Sprachen der Handschriften ernannt, dürfen den Fremden keine Copien von Codices und Manuscripten überlassen, keine Notizen und Auszüge für dieselben bei schwerer Strafe machen. Für sich dürfen sie Handschriften nur mit der Erlaubniss des Pabstes und ausser der gewöhnlichen Arbeitszeit benützen. Von Fremden darf Niemand Handschriften copiren oder auch nur für Einzelnheiten zu Rathe ziehen ohne specielle Erlaubniss des Pabstes. Zu diesem Zweck muss ein schriftliches Gesuch eingereicht werden (ob für jede Handschrift oder einzelne Kategorien, ist nicht gesagt), das vom Cardinal-Staatssecretär dem Cardinal-Bibliothekar zur Begutachtung vorgelegt wird; und erst darauf hin erfolgt durch eine Depesche des Staatssecretärs die Genehmigung. Nie darf mehr als ein Codex zu gleicher Zeit zur Benützung herausgegeben werden. Das Ergebniss der Arbeit aber soll der Benützer, bevor er die Bibliothek verlässt, dem Custoden zur Controle vorlegen. In Betreff der Arbeitszeit werden die alten Bestimmungen aufrecht erhalten, d. h. sie bleibt auf je drei Stunden an etwa 90 Tagen des Jahres beschränkt, an allen übrigen Tagen ist die Benutzung absolut untersagt. — Ein anderer Correspondent der A. Z. sagt unterm 23. Nov.: Man scheint ernstlich gesonnen, die Vorschriften des päbstlichen Motuproprio vom 20. v. M. streng durchführen zu wollen. Als die Bibliothek nach fast fünfmonatlichem Schluss wieder geöffnet ward, und sich mehrere sie schon seit Jahren benützende heimische und fremde Gelehrte zur Einsicht von Handschriften einfanden, wurden Alle, auch die Fürsten Chigi und Buoncompagni, zurückgewiesen. Auf die Entgegnung, man habe schon vor Jahren die allerhöchste Erlaubniss der Handschriftenvergleichung erhalten, ward erwiedert: das neue Motuproprio widerrufe jede frühere Verwilligung. Alle waren daher genöthigt, sich an Seine Heiligkeit selbst schriftlich zu wenden. So viel mir bekannt

Digitized by Google

ist, wurden jedoch alle Bittsteller, freilich nach 14tägigem Warten, günstig beschieden. Deutsche Gelehrte, welche die Vaticana zu benützen gedenken, sollten einen solchen auf der Reise empfindlichen Zeitverlust, der sich nach Umständen auch wohl noch bedeutend verlängern kann, wo möglich durch eine bei Zeiten vorausgehende Bittschrift zu vermeiden suchen.

Aus Constantinopel wird geschrieben: Die Reise Kemal Effendi's, des Oberinspectors der Schulen im türkischen Reiche, der unlängst von seiner Rundreise in Europa zurückgekehrt ist, fängt bald an, ihre Früchte zu tragen. Die letzte Numer der türkischen Saatszeitung überraschte uns mit den Statuten einer Akademie der Wissenschaften unter dem Titel: „Versammlung des Wissens". Nach einer sehr blumenreichen Einleitung aus der Feder des als stylistische Autorität geltenden Kemal Effendi's wird zuerst die Zusammensetzung der Akademie und die Wahl ihrer Mitglieder festgesetzt. Dieselbe besteht aus innern und auswärtigen Mitgliedern; die Zahl der Erstern ist auf vierzig beschränkt, die Zahl der auswärtigen ist unbeschränkt; dieselben werden diessmal vom Sultan ernannt; ergibt sich jedoch ein Abgang, so werden neue Mitglieder durch Wahl aufgenommen und vom Sultan bestätigt, was auch für die zwei Präsidenten zu gelten hat. Für auswärtige Mitglieder ist die Kenntniss der türkischen Sprache nicht erforderlich, wenn sie nur in irgend einer andern Sprache den Zwecken der Akademie förderlich sind. Das Wie wird nicht angegeben. Bei der Wahl der beiden Präsidenten ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Eine in orientalischer Philologie, der Andere in Kenntniss fremder Sprachen oder allgemeiner Wissenschaft besonders ausgezeichnet sei. Die Aufgabe der Akademie ist die Fortbildung der türkischen Sprache und die Verbreitung und Verfassung von wissenschaftlichen Werken in türkischer Sprache; daher die Akademie auch zuerst eine Encyklopädie der Wissenschaften in türkischer Sprache in Angriff zu nehmen hat. Das Ministerium des Unterrichts kann einem Mitgliede die Abfassung oder Übersetzung eines bestimmten Werkes auftragen. Die auswärtigen Mitglieder haben über alles Wissenswerthe mit der Akademie zu correspondiren und erhalten die Berichte der Verhandlungen, sowie die herausgegebenen Werke zugesendet. Die Belohnungen der Mitglieder werden nach ihren Leistungen bemessen werden; es werden drei Classen von Auszeichnungen bestehen; der Ertrag der würdig befundenen Schriften fällt den Autoren zu, ist jedoch auch ablöslich. Zuletzt folgen die Mitglieder; unter den innern figuriren mehrere Minister und Generale. Unter den auswärtigen finden sich nur drei Europäer, und zwar der im Übersetzungsbureau angestellte Engländer Redhouse, Verfasser einer berühmten französisch-türkischen Grammatik, der Franzose Bianchi, bekannt durch sein Lexikon, und unser vaterländischer Gelehrter Hammer-Purgstall, dem es am Abend seines Lebens ein süsser Triumph sein mag, seinen Ruhm auch hier anerkannt zu sehen.

IV.

Nachrichten von Akademieen und Gesellschaften der Wissenschaften.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (Monat August 1851.) Herr Enke las einen Bericht des Herrn Dr. Galle über die Beobachtung der totalen Sonnenfinsterniss vom 28. Juli 1851 zu Frauenburg in Ostpreussen. Die Berliner Sternwarte hatte die Herren Dr. Galle (Gehülfen bei der Sternwarte) und Dr. Brünnow aus Bilk bei Düsseldorf mit der Beobachtung der

Digitized by Google

Finsterniss beauftragt; ihnen schloss sich freiwillig noch Herr Dr. Wolfers an. Vor Beginn der Finsterniss, um 2 Uhr 55 Minuten, beobachtete Herr Dr. Galle auf der Sonnenscheibe nahe dem westlichen Rande eine Gruppe von vier Sonnenflecken, deren grösster dem Rande am nächsten war; zwischen demselben und dem Rande waren Sonnenfackeln, worunter eine besonders helle unmittelbar am Rande. Am östlichen Rande war ein zweiter behafter Flecken hervorgetreten und horizontal links von demselben (im umkehrenden Fernrohr) eine helle Fackel. Nach dem Eintritt der totalen Verfinsterung zeigte sich in der Gegend des östlichen Sonnenfleckens eine blassröthliche Hervorragung, kegelförmig, aber mit etwas undeutlicher Spitze; auf der entgegengesetzten Seite zeigte sich eine stärker geröthete Hervorragung, die einem cylinderförmigen, jedoch nicht ganz regelmässig geformten Metallstücke ähnlich sah, das sich oben rechts umbog und mit drei oder noch mehr feinen, fadenförmigen Fasern bis zu einer sonst ganz isolirt scheinenden rundlichen Wolke reichte. Die Farbe war ein dunkles Carminroth (ohne alle Beimischung von Gelb), rubinartig durchscheinend, an verschiedenen Stellen der Figur von verschiedener Intensität, am schönsten und lebhaftesten unten, dann oben an der Biegung und in der rechts liegenden Wolke. Die Höhe schätzte Herr Galle auf 1'2, die Ausdehnung nach rechts bis zur Wolke vielleicht auf 2'. Nach Verlauf von nahe einer Zeit-Minute, während welcher auch unterhalb mehrere röthliche Auswüchse wahrgenommen wurden, war von dem zuerst beobachteten Kegel nur noch eine kleine matte Hervorragung zu sehen. Merkur, Venus und Capella waren deutlich sichtbar. Das Licht der Corona war nahezu weiss oder nur wenig gelblich. Der einigermassen helle Theil derselben schien nur wenige Minuten breit; dagegen gingen zahlreiche längere und kürzere Strahlen ringsherum vom Monde aus (nahe centrisch), deren einzelne die Länge des Mond-Durchmessers haben mochten. Eine Veränderung dieser Strahlen und der Corona überhaupt wurde während der kurzen Zeit dieser Beobachtung nicht bemerkt; Alles schien fast, als ob die Sonne, von wenig durchsichtigen Wölkchen umgeben, in ein nebelförmiges Medium leuchtete. Als Herr Dr. Galle hierauf wieder zu dem Fernrohre zurückkehrte, fand er die Figuren links erheblich weiter vorgerückt und ausser einer dritten, cylinderförmigen Erhebung auch noch an mehrern andern Stellen röthliche Buckel hervorkommend, an deren Umfange das Licht der Corona besonders hell und weissstrahlend war. Der zuerst gesehene Kegel war ganz verschwunden, überhaupt bei Durchmusterung des ganzen östlichen Randes keine Hervorragung wahrzunehmen. Am westlichen Rande machte dagegen die Menge der hervortretenden Figuren, ihre zunehmende Höhe, sonst aber unveränderte Gestalt, sofort den Eindruck, als ob der Mond über sie hinweggehe. Die nunmehr wieder hervorglimmende und hervorwallende Sonnenscheibe erschien sogleich sichelförmig, ohne dass sich wegen der Helligkeit bestimmte Umrisse erkennen liessen; sternartig (wie die Zuschauer mit blossen Augen angaben) blitzte dieselbe nicht hervor. Das Licht erschien weisslich oder geblich, einen rosenrothen Saum bemerkte Herr Dr. Galle weder im Anfang noch beim Ende. Die ebenfalls mitgetheilten Berichte der Herren Dr. Brünnow und Wolfers stimmen in den Hauptpunkten mit dem des Herrn Galle überein. — Herr Dove reihte hieran Mittheilungen des Herrn Director Strehlke über beobachtete Wirkungen der Sonnenfinsterniss auf das Benehmen der Thiere. — Herr Mitscherlich las über das Vorkommen von Granit- und Porphyr-Geschieben auf dem hohen neapolitanischen Apennin in der Nähe von Neapel, welche Herr G. Rose und er selbst von dorther mitgebracht hatten und vorzeigten. Der Granit

Digitized by Google

dieser Geschiebe ist ein krystallinisch-körniges Gemenge von gräulich-weissem Quarz, schwarzem, in dünnen Blättchen lauchgrünen Glimmer, fleischrothem Feldspath und schneeweissem Oligoklas. Der Porphyr besteht aus einer rothen Grundmasse, worin gräulich-weisse Quarz-Krystalle und röthlich-weisse Feldspath-Krystalle liegen. Es sind bis jetzt von diesen Geschieben, die nur auf den höchsten Bergen der Apenninen vorkommen, mit Bestimmtheit nachstehende fünf Fundorte ermittelt worden: Drei dieser Punkte liegen in der Umgegend des Vesuv, und zwar auf den höchsten Bergen derselben, nämlich auf einem hohen Berge bei Pietrarcia, auf dem Monte St. Virgine bei Avellino und auf dem (4431 Par. Fuss hohen) Monte St. Angelo bei Castellamare. Auf dem letztern sind sie sehr selten. Der vierte Fundort liegt südlich von der Strasse, welche von Laviano nach Muro führt, und wird von den Bewohnern *Vallata dell' aqua di porta* genannt. Er liegt fast eben so hoch wie der höchste Berg dieser Gegend, der Gipfel von Laviano, nämlich 2700 Par. Fuss. Die Geschiebe liegen auf Hippuriten-Kalk und zwar in bedeutenden Entfernungen von einander, und sind nicht sehr zahlreich. Ihre Oberfläche ist eckig, ihr Durchmesser beträgt 2—5 Fuss. Der fünfte Fundort ist eine Hochebene (Matina?) unweit Potenza, die von einem Bache durchschnitten wird. Die Geschiebe finden sich auf der Höhe und am Bache. Nur bei Pietrarcia kommt Porphyr vor, an den übrigen Fundorten bestehen die Geschiebe aus Granit. Auf niedrigern Punkten, auf Capri, am Epomeo, auf Ischia, auf den Kalkbergen von Sorrent, sowie in Sicilien, sind sie bisher noch nicht beobachtet worden. — Herr H. Rose trug die Fortsetzung seiner Abhandlung vor über den Einfluss des Wassers bei chemischen Zersetzungen und namentlich über das Verhalten desselben gegen Säuren. Er sprach über das Verhalten des Wassers gegen Kohlensäure in kohlensauren Salzen und zwar in denen des Manganoxyduls und des Bleioxyds. — Herr Magnus las über die Abweichung der Geschosse von ihrer Bahn; Herr Pertz über Siegeberts drei Bücher de passione sanctorum Thebaeorum; Herr Jacob Grimm über eine Urkunde des 12. Jahrhunderts.

Archäologische Gesellschaft zu Berlin. In der Sitzung der archäologischen Gesellschaft vom 3. Juni d. J. gab Herr Panofka verschiedene neue Deutungen alter Kunstwerke. In der bekannten räthselhaften Darstellung mehrerer Thongefässe (Millin Gal. 121, 468), welche einen Zeusähnlichen Mann mit grossem Trinkhorn auf des Herakles Rücken zeigen, vermuthet er den Molosser Aidoneus als Wegweiser zur Befreiung des gefangenen Theseus (Plut. Thes. 30), wie auch Kedaleon dem Orion auf dessen Rücken den Weg zeigt; im Vasenbild bei Passeri 2, 155 ist derselbe geneigt, statt eines Plutos oder Neidgottes den Hesperos, einen Uhu zur Seite, zu erkennen; im Heros mit Hund und Trinkschale auf einem schönen Skarabäus den Kastor bei der Helenaquelle. — Von Prof. Zahn waren Probeblätter des 4 — 6. Heftes seiner neuesten Folge pompejanischer Wandgemälde zur Stelle gebracht. Ausser dem vorzüglichen Farbendruck des Bildes Venus und Adonis wurde Taf. 41, Hochzeit des Amor und der Psyche, und Taf. 51, Concert von fünf Psychen und zwei Eroten mit aufgestellter Erzfigur einer Psyche, ihrer gefälligen Darstellung wegen, besonders anziehend gefunden. — Freiherr v. Prokesch-Osten legte der Gesellschaft drei goldene Dariken seiner Sammlung vor und machte auf die wechselnde Darstellung des auf diesen Münzen dargestellten Königs aufmerksam. Zugleich ward die Vermuthung nahe gelegt, dass in diesen Figuren Bildnisse zu vermuthen, und insofern eine jener Münzen, welche Herr v. P. in Marathon fand, einen bartlosen Herrscher zeigt, in dieser das Bild des Xerxes uns erhalten sein

Digitized by Google

möchte. — Herr Gerhard brachte die neuerdings aus Athen kund gewordene und für die Bestimmung der alten Agora wichtige, durch Inschriften gesicherte Entdeckung der Stelle des Bulenterion zur Sprache; auch ward der schönen in Griechenland vorhandenen Statue gedacht, welche, hiesigen Orts durch einen Abguss des Obertheils im Besitz des Herrn Geheimen Raths Beuth befindlich, als dem belvederischen Mercur vergleichbar, aber mit den Vorzügen griechischer Kunst ausgestattet, sich kund gibt. — Durch Herrn Sam. Birch zu London waren Nachrichten über die auf 48 Seiten eines ägyptischen Papyrus ganz neuerdings entdeckten anderthalb Reden des Hyperides, im Besitz des Herrn T. Arden, eingelaufen; diese Nachrichten werden zugleich mit dem griechischen Anfang einer jener Reden nächstens in der „Archäologischen Zeitung" erscheinen; ebendaher war der Siegelabdruck einer auf ein Augenheilmittel bezüglichen Inschrift an Herrn Gerhard gelangt, welche an gleichem Orte erscheinen wird. — Noch legte derselbe aus Mittheilungen des Prof. Bock zu Brüssel diejenige Stelle einer von demselben entdeckten mittelalterlichen Chronik vor, in welcher die römische Inschrift eines dem Kaiser Trajan in der apulischen Stadt Traki gewidmeten, jetzt aber spurlos verschwundenen Ehrendenkmals erhalten ist. — Hierauf berichtete Herr Panofka über die neu erschienene schätzbare Schrift von Mercklin, die Talossage betreffend, und über R. Rochette's neuliche Abhandlung über die Adonisgärten; Herr R. vertheidigt mit vollem Recht A. v. Humboldts im Kosmos II, S. 130 ausgesprochene Ansicht, „dass die Alten keine Treibhäuser kannten, trotz der Wärmeleitung der Caldaria in ihren Bädern und trotz der in den Bädern von Pompeji vom Kuppeldach herabgefallenen Glasscherben" gegen die Behauptung Dureau de Lamalle's, der aus missverstandenen griechischen und lateinischen Stellen die Existenz von Treibhäusern durch Adonisgärten vertreten glaubt.

V.

Personal-Notizen.

Nach *Göttingen* ist der bisherige Privatdoc. Dr. Förster in Jena als Prof. der pathol. Anatomie berufen worden. — In *Leipzig* ist Prof. Bülau als Abgeordneter für die Universität in die erste Kammer gewählt worden. — In *München* wurde Prof. honor. der Medicin Dr. L. Ditterich zum ausserord. Prof. befördert. — Nach *Tübingen* ist der bisherige ord. Prof. des römischen Rechts in Jena, Hofrath Fein, als ord. Prof. der Rechte berufen worden. — Nach *Zürich* ist der bisherige Privatdoc. in Marburg Dr. A. H. Fick als ausserord. Prof. der Staatswissenschaften berufen worden.

In *Rostock* wurde dem Privatdoc. Dr. Retslag die Venia legendi vom Grossh. Ministerium entzogen.

Die Universität *Berlin* verlor am 1. Dec. den ord. Prof. der Theologie Dr. Franz, welcher auf der Rückreise vom Bade Langwiese gestorben ist. — In *Giessen* starb am 16. Dec. der ord. Prof. der Rechte Dr. Weiss in Folge eines Schlagflusses im 47. Jahre. — In *Halle* starben am 7. Dec. Dr. H. A. Niemeyer, ausserord. Prof. der Theologie, Director der Francke'schen Stiftungen, am 10. Dec. der ord. Prof. der Medicin Dr. L. H. Friedländer. — In *Jena* starb am 21. Nov. der Prof. emer. Joh. Fr. Chr. Werneburg. — In *Leipzig* starb am 14. Dec. Hofrath J. F. A. Seidler, geb. 1779, von 1817—1824 Prof. der Philologie in Halle.

Digitized by Google

Universitäts - Anzeiger.

№ 9.

Im Universitäts-Anzeiger werden Anzeigen aller Art, welche die Universitäten betreffen, insbesondere alle amtlichen Erlasse, Verkündigungen, Vorlesungsverzeichnisse etc. als Inserate (die durchlaufende Zeile $1^1/_2$ Ngr.) aufgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt des Monatsheftes verkürzt werden darf. Die Verlagshandlung.

Universität Breslau.

Verzeichniss der auf der Universität Breslau im Winter-Semester $18^{51}/_{52}$ vom 15. October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Facultät. *Disputatorium über theolog. Gegenstände, Sonnabend um 9 Uhr, Prof. Dr. Schulz. — Erklärung des Pentateuchs, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Middeldorpf. — Erklärung der kleinen Propheten, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, Prof. Lic. Räbiger. — Erklärung des Buches Hiob, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Oehler. — *Erklärung des Hohenliedes, zweimal wöchentlich, Lic. Dr. Rhode. — Einleitung in das Neue Testament, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Middeldorpf. — Erklärung des Evangeliums des Johannes zum praktischen Gebrauch, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Gaupp. — Erklärung des ersten Theils der Paulinischen Briefe (an die Thessalonicher 1. 2., an die Galater, Korinther 1. 2. und an die Römer), fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Schulz. — *Erklärung der katholischen Briefe, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr, Lic. Dr. Hahn. — Biblische Theologie, besonders des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Oehler. — *Geschichte der alexandrinisch-jüdischen Theologie, Sonnabend von 11—12 Uhr, Derselbe. — Biblische Theologie des neuen Testaments, Montag, Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr, Lic. Dr. Hahn. — Das Leben Jesu, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Lic Räbiger. — *Paulinischer Lehrbegriff, zweimal wöchentlich, Derselbe. — Christliche Religions- und Kirchengeschichte, von den beiden Abtheilungen die erste, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Böhmer. — Der Kirchengeschichte erster Theil, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Lic. Dr. Rhode, und fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Lic. Dr. Hahn. — Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, Lic. Dr. Rhode. — System der christlich-kirchlichen Alterthümer, Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Böhmer. — Historisch-kritische Darstellung der

Digitized by Google

dogmat. Lehrsysteme der verschiedenen christl. Religions-Gesellschaften, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Hahn. — Ethik, viermal wöchentlich, Lic. Dr. Rhode. — Der praktischen Theologie zweiter Theil (Theorie des Kirchendienstes, Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik), Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Gaupp. — *Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Übungen über das Alte Testament in noch zu bestimmender Stunde, Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Sonnabend von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Schulz; kirchengeschichtliche Übungen, Sonnabend um 4 oder 5 Uhr, Prof. Dr. Böhmer; dogmengeschichtliche Übungen, Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Oehler. — *Praktisches Institut: Homiletische Übungen, Mittwoch von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Gaupp; dieselben Sonnabend von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Oehler; katechetische Übungen, Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

B Katholische Facultät. Einleitung in die gesammte Theologie, erster Theil, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Baltzer. — *Anleitung zum Studium der Theologie, Mittwoch von 4—5 Uhr, Prof. Lic. Stern. — *Religionslehre des Alten Bundes, Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Movers. — *Erklärung schwieriger Stellen des Alten Testaments im Königl. katholisch-theologischen Seminar, zweimal wöchentlich, Derselbe. — Erklärung der Psalmen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe. — Allgemeine und specielle Einleitung in die heilige Schrift des Neuen Testaments, Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Friedlieb. — Erklärung der drei ersten Evangelien, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10—11 Uhr, Derselbe. — *Erklärung schwieriger Stellen in den Pastoralbriefen des h. Paulus, Freitag u. Sonnabend von 10—11 Uhr, Derselbe. — *Exegetische Übungen im Königl. theol. Seminar, Sonnabend von 5—6 Uhr, Derselbe. — *Erläuterung gewählter patristischer Stücke im Königl. theol. Seminar, Dienstag von 4—6 Uhr, Prof. Dr. Baltzer. — *Von den theolog. Institutionen des Lactantius, drittes und fünftes Buch: Über classische Philosophie und christl. Theologie, Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Bittner. — Christliche Alterthümer, Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, Prof. Lic. Stern. — *Repetitorium und Disputatorium über die wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Ritter. — *Kirchenhistorische Übungen nebst Erläuterung des sechsten Buches der Kirchengeschichte des Eusebius, Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe. — Kirchengeschichte erster Theil bis zu Gregor VII., nach dem Handbuch der Kirchengeschichte v. Dr. J. J. Ritter, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr, Dr. Reinkens. — *Zweiter Theil der Dogmatik, Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Baltzer. — Katholische Moraltheologie, specieller Theil, täglich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Bittner. — Erläuterung des Evangeliums des h. Johannes in vorherrschend homiletisch-praktischer Richtung, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Ritter. — Homiletik mit praktischer Anwendung, Mittwoch und Sonnabend von 9—10 Uhr, Montag von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Pohl. — *Katechetische Übungen, Freitag von 3—4 Uhr, Derselbe. — *Praktische Theologie erster Theil, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe. — *Repetitorium über die gesammte praktische Theologie, Donnerstag von 3—4 Uhr, Derselbe. — Die Übungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar leiten die Proff. DD. Ritter, Baltzer, Movers u. Friedlieb.

Rechtswissenschaft. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, täglich, ausser Donnerstag, von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Gaupp. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie, täglich, ausser Sonnabend, von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Abegg. — Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, täglich von 8—10 Uhr, Prof. Dr. Huschke. — *Geschichte des römischen Civilverfahrens, Mittwoch u. Freitag v. 12—1 Uhr, Derselbe. — Pandekten, täglich von 8—10 Uhr, Prof. Dr. Gitzler. — Erbrecht, täglich, ausser Sonnabend, von 11—12 Uhr, Derselbe. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Wilda. — Gemeines und deutsches Privatrecht,

Digitized by Google

täglich, ausser Donnerstag, von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Gaupp. — *Handels-, Wechsel- u. Seerecht, Dienstag von 4—6 Uhr, Derselbe. — *Erklärung auserwählter Stellen des Sachsenspiegels, zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Wilda. — Allgemeines und deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf den Preussischen Staat, täglich von 9—10 Uhr, Derselbe. — Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, täglich, ausser Sonnabend, von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Gitzler. — *Katholisches und evangelisches Eherecht, Sonnabend von 2—3 Uhr, Derselbe. — Gemeines und Preussisches Criminalrecht, täglich, Dr. Eberty. — *Über Geschwornen-Gerichte nach deutschen und ausländischen Gesetzen, zweimal wöchentlich, Derselbe. — Gemeiner und Preussischer Criminalprocess, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Abegg. — *Gemeiner und Preussischer Concursprocess, Freitag und Sonnabend von 10—11 Uhr, Derselbe. — *Examinatorium über Criminalrecht und Civilprocess, Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe. — Preussisches Landrecht, täglich, ausser Donnerstag, von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Gaupp. — Völkerrecht, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Wilda.

Arzneikunde. Die gesammte Anatomie des Menschen, täglich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Barkow. — Knochen- und Bänderlehre, zweimal wöchentlich, Dr. Grosser. — Secirübungen, täglich von 9—11 und von 2—4 Uhr, Prof. Dr. Barkow. — Allgemeine Anatomie und Histiologie des menschlichen Körpers mit Demonstrationen am Mikroskop, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr, Prof. Dr. v. Siebold. — *Über Abschnitte der chirurgischen Anatomie, einmal wöchentlich, Dr. Grosser. — Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, zweimal wöchentlich, Dr. v. Frantzius. — *Über die Zeugung der Thiere, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr, Prof. Dr. v. Siebold. — Entwicklungsgeschichte, zweimal wöchentlich, Dr. v. Frantzius. — Die Übungen im physiologischen Institute leitet Prof. Dr. v. Siebold. — Die allgemeine Pathologie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Henschel. — Pathologische Anatomie in Verbindung mit mikroskopischen, durch Dr. Grosser anzustellenden Übungen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Barkow. — Pathologische Gewebelehre, zweimal wöchentlich, Dr. Grosser. — *Mikroskopisch-praktische Übungen zur pathologischen Gewebelehre, einmal wöchentlich, Derselbe. — Die gesammte Arzneimittellehre, erläutert durch pharmakologische Demonstrationen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Göppert. — *Die neuesten in Gebrauch gekommenen Arzneimittel, zweimal wöchentlich, Dr. Seidel. — Medicinische Zoologie, täglich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Siebold. — Über Deutschlands Heilquellen, viermal wöchentlich, Dr. Seidel. — Allgemeine Therapie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Henschel. — *Receptschreibekunst, Dienstag von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Göppert. — Specielle Pathologie und Therapie, in zehn Stunden wöchentlich, Dr. Neisser. — Specielle Therapie, sechsmal wöchentlich, Dr. Reymann. — Die Lehre von der Erkenntniss und Heilung der Seelen, viermal wöchentlich, Dr. Neumann. — Die Augenheilkunde, in vier noch zu bestimmenden Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Benedict. — *Über syphilitische Krankheiten, von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Remer. — *Herzkrankheiten, zweimal wöchentlich, Dr. Reymann. — *Über den Cretinismus, einmal wöchentlich, Dr. Neumann. — *Examinatorium über chronische Krankheiten, zweimal wöchentlich, Dr. Reymann. — *Über rationelle medicin. Praxis, zweimal wöchentl., Dr. Neisser. — Die medicinische Klinik für innere Krankheiten leitet interimistisch täglich von 11—12 Uhr Prof. Dr. Betschler. — Die generelle Chirurgie und Operationslehre und den ersten Theil der speciellen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Benedict. — Über Entzündungslehre in chirurgischen Krankheiten, Dr. Klose. — *Die Lehre von den chirurgischen Bandagen und Instrumenten, in vier noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Dr. Benedict. — *Über Eingeweide-Brüche, zweimal wöchentlich, Dr. Klose. — *Repetitorium und Examinatorium über Chirurgie, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Dr. Benedict. — Die Klinik der chirurgischen und Augenkrankheiten, täglich von 8—10 Uhr, Derselbe. — Die Frauenzimmerkrankheiten, dreimal wöchentl., Dr. Burchard. —

Digitized by Google

*Geschichte der Leibesfrucht, einmal wöchentlich, Derselbe. — Geburtshülfe, täglich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Betschler. — Die geburtshülfliche Erforschungslehre nebst der geburtshülflichen Operationslehre, dreimal wöchentl., Dr. Burchard. — *Die Lehre von den geburtshülflichen Operationen, zweistündlich, Prof. Dr. Betschler. — Die gynäkologische Klinik leitet von 9½ bis 10½ Uhr, Derselbe. — Gerichtliche Arzneiwissenschaft, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Klose. — Gerichtliche Medicin, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Remer. — *Gerichtliche Sectionen, Freitag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Barkow. — Über die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung, verbunden mit praktischen Übungen in der Abfassung von Gutachten, zweimal wöchentlich, Dr. Neumann. — *Medicinische Polizei, Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Klose. — *Neuere Geschichte der Medicin, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Henschel.

Philosophische Wissenschaften. *Einleitung in die speculative Philosophie, zweimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Braniss. — Psychologie u. Logik, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, Derselbe. — Grundzüge der philosophischen Ethik, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Rohovsky. — Ästhetik, dreimal wöchentlich von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Kahlert. — *Über das rechte Verhältniss von Staat und Kirche, zweimal wöchentlich, Dr. Suckow. — Geschichte der Philosophie, viermal wöchentlich, Dr. Wuttke. — *Philosophische Erläuterungen zu Göthe's Faust, Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Kahlert. — Geschichte der neuern Philosophie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Prof. Dr. Elvenich. — Geschichte der Philosophie von Kant bis Hegel, zweimal wöchentlich, Dr. Gröger. — *Geschichtliche Entwicklung der Staatsidee, zweimal wöchentlich, Dr. Wuttke. — *Philosophie der Geschichte, einmal wöchentlich, Dr. Gröger. — *Philosophisches Disputatorium, Montag und Dienstag, Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften. Zahlentheorie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Kummer. — Die Mechanik ohne Hülfe der höhern Analysis, mit Anwendungen auf Maschinen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe. — *Mathematische Übungen, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Naturwissenschaften. Physische Geographie, Montag, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Frankenheim — Experimental-Physik, fünfmal wöchentlich, von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Kirchhoff. — *Über Licht und Wärme, Montag und Dienstag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Frankenheim. — *Physikalische Übungen, Sonnabend von 11—1 Uhr, Derselbe. — *Physikalische Übungen, Prof. Dr. Kirchhoff. — Repetitorium über Physik, Prof. Dr. Frankenheim. — Experimentalchemie, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Bunsen. — *Die Elemente der analytischen Chemie, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Duflos. — *Elektrochemie, Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Dr Bunsen. — Pharmaceutische Chemie, täglich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Duflos. — Organisch-technische Chemie, viermal wöchentlich, Dr. Schwarz. — *Über die Zuckerindustrie, einmal wöchentlich, Derselbe. — Praktisch-chemische Übungen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr, Prof. Dr. Bunsen. — Chemisches Laboratorium, Dr. Schwarz. — Examinatorium über allgemeine Chemie, Derselbe. — Allgemeine Einleitung in die gesammte Naturgeschichte, zweimal wöchentlich, Dr. Körber. — Naturgeschichte, nach seinem Handbuche: „Grundzüge der Naturgeschichte", täglich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Gravenhorst. — Geologie und Geognosie, Montag Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Glocker. — *Über die vulkanischen Erscheinungen, Freitag von 2—3 Uhr, Derselbe. — Mineralog. Übungen Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe. — Elemente der speciellen Botanik, oder Schilderung der natürlichen Pflanzenfamilien, dreimal wöchentlich, Dr. Cohn. — Anatomie und Physiologie der Gewächse, Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Göppert. — *Die Zeitgeschichte d. Pflanzenwelt, einmal wöchentlich, Dr. Cohn. —

Digitized by Google

*Über die kryptogamischen Pflanzen, Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Göppert. — Naturgeschichte der Flechten, zweimal wöchentlich, Dr. Körber. — Mikroskopische Übungen aus dem Gebiete der Pflanzen-Anatomie u. Entwicklungsgeschichte, Dr. Cohn. — *Fortsetzung der Demonstration der Pflanzen im botanischen Garten, einmal wöchentlich, Prof. Dr. Göppert. — Medicinische Zoologie, Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Gravenhorst. — Zoologisches Prakticum nebst Anleitung zur Bestimmung der Thiere, einmal wöchentlich, Dr. v. Frantzius.

Staats- und Cameral-Wissenschaften. Politik, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Tellkampf — Geschichte Englands, besonders in politisch-ökonomischer Beziehung, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3—4 Uhr, Dr. Bergius. — *Disputirübungen, Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte der Römer, viermal wöchentlich, Dr. Cauer. — Geschichte der Preussischen Monarchie, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Stenzel. — *Geschichte des Zeitalters der Reformation, zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Röpell — Geschichte Preussens seit dem Tode Friedrich des Grossen, viermal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe. — *Übungen des historischen Seminars, Prof. Dr. Stenzel. — *Historische Übungen, Prof. Dr. Röpell.

Literatur und Philologie. 1. Allgemeine. Geschichte der Literatur des Mittelalters, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Guhrauer. — *Geschichte der christlichen Schulen, zweimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.

2. Orientalische. Hebräische Grammatik, erklärt durch Beispiele aus dem Alten Testamente, dreimal wöchentlich, Lector Dr. Neumann. — *Auserlesene Capitel der historischen Bücher des Alten Testaments, dreimal wöchentlich, Derselbe. — Ausgewählte Gedichte Ephraims des Syrers, Dienstag u. Freitag von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Bernstein. — *Arabische Sprachlehre, Montag und Donnerstag von 2—3 Uhr, Derselbe. — *Arabische Grammatik, Montag u. Donnerstag von 10—11 Uhr, Prof Dr. Schmölders. — *Erklärung schwieriger arabischer Stücke, Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe. — *Anfangsgründe der Sanskritsprache, zweimal wöchentlich, Derselbe. — *Sanskritsprache, dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Stenzler.

3. Classische. Griechische Literaturgeschichte (Fortsetzung), täglich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Wagner. — Einleitung zu Sophokles und Erklärung des Oedipus rex, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Haase. — Einleitung über Aristophanes Leben und Dichten und Erklärung von dessen Fröschen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Wagner. — Platons Apologie und Kriton, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Rohovsky. — Erklärung des Platonischen Staates, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Schneider. — Römische Literaturgeschichte, täglich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Haase. — Cicero's Rede für den Milo, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Ambrosch, — *Cicero's Gespräch von der Freundschaft, Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Rohovsky. — *Übungen des philologischen Seminars, Mittwoch und Sonnabend von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Schneider. — *Übungen des philologischen Seminars, Montag und Donnerstag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Ambrosch. — *Philologische Übungen, Mittwoch und Sonnabend um 9 Uhr, Prof. Dr. Haase. — Übungen im Latein-Sprechen und Schreiben, zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Wagner.

4. Neuere. Anfangsgründe der englischen Sprache, zweimal wöchentlich, Lector Dr. Behnsch. — Shakespeare's Julius Cäsar, einmal wöchentlich, Derselbe. — Erklärung der Femmes savantes von Molière, Lector Dr. Rüdiger. — Übungen im Französisch-Sprechen und Schreiben, Mittwoch und Sonnabend von 2—3 Uhr, Derselbe. — Fortsetzung der Erklärung schwieriger Stellen des Geschichtswerkes von Cäsare Cantù, Lector Marochetti. — Übungen in der italienischen Grammatik, zweimal wöchentlich, Derselbe. — Grammatik d. spanischen Sprache, dreimal wöchentl., Lector Dr. Peucker. —

Digitized by Google

*Die neugriechische Grammatik, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, Derselbe. — Erklärung der neuen Comödie von Moratin, dreimal wöchentlich, Derselbe. — *Polnische Grammatik, Mittwoch von 4—5 Uhr, Lector Dr. Krainski. — *Polnische Grammatik mit entsprechenden Übungen im Sprechen und Schreiben, zweimal wöchentlich, Herr Fritz. — *Polnische Literatur, Montag von 3—4 Uhr, Lector Dr. Krainski. — *Predigten von Skaryn oder Woroniez, einmal wöchentlich, Herr Fritz. — *Übungen in der polnischen Schreibart u. Redekunst, Freitag um 8 Uhr, Lector Dr. Krainski. — Anfangsgründe der russischen Sprache, einmal wöchentlich, Herr Fritz.

Schöne und gymnastische Künste. *Allgem. Musiklehre (Fortsetzung), zweimal wöchentlich, Musikdirector Dr. Mosewius. — *Harmonielehre, zweiter Theil, dreimal wöchentlich, Dr. Baumgart. — *Abschnitte aus der Compositionslehre, Derselbe. — *Analyse von Händels „Messias", zweimal wöchentlich, Musikdirector Dr. Mosewius. — *Gesangs-Bildungs-Lehre (Fortsetzung), zweimal wöchentlich, Derselbe. — *Vierstimmige Gesangs-Übungen, zweimal wöchentlich, Derselbe. — *Orgelspiel, zweimal wöchentlich, Dr. Baumgart. — Zeichnenkunst, Herr Siegert. — Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Herr Weitz. — Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse. — Fechtkunst, Herr Löbeling. — Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen. Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thüre des Lesezimmers. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte, für die Studirenden Sonnabends von 5—6 Uhr, andern Freunden der Astronomie zu den beobachtungsfreien Zeiten nach zu treffender Verabredung.

Der botanische Garten ist dem grössern Publicum jeden Freitag Nachmittag geöffnet Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommersemester von dem Director des Instituts Einlasskarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss

des Jahrgangs 1851 der akademischen Monatsschrift.

[Die Ziffern in ( ) bedeuten die Seitenzahlen.]

I. Leitende Artikel: An unsere Leser (1). — Untersuchungen über das Honorarienwesen an deutschen Universitäten. Dritter Artikel. Honorarbefreiung (3). — Ist in der jetzigen Lage der Dinge eine alsbaldige Beschlussfassung über die Reform der deutschen Universitätsverfassung zu wünschen? Ein Erachten von Dr. Herm. Hupfeld (22). — Das heutige akademische Zeugnisswesen, besonders auf den Preussischen Universitäten. Von Prof. Hupfeld zu Halle (53). — Beiträge zur Geschichte der deutschen Universitäten von S. 1. Die deutschen Juristenfacultäten vor 150 Jahren. 2. Promotionskosten zu Greifswald i. d. ersten Hälfte des 18. Jahrh. (109). — Ueber die Stellung der Wissenschaften, welche der staatswirthschaftlichen Facultät angehören, zu Wissenschaft u. Leben der Gegenwart (181). — Akademische Rechtsfragen: I. Geschichtliche Bemerkungen über die Theilnahme der deutschen Universitäten an der Volksvertretung (225). — Ueber die Habilitation der Privatdocenten (Forts. folgt) (269). — Ueber die Habilitation der Privatdocenten (Forts. u. Schluss) (353). — Ueber die neuen Gesetze für die Studirenden in Jena (362). — Die juristische Doctorpromotion in Oesterreich (372). — Aphorismen eines emeritirten Professors (46. 222. 268. 351.). — Oesterreichische Verordnungen üb. d. höhern Studien nebst Bemerkungen: I. Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1850, die Geltung auswärtiger Doctordiplome betr. (457). II. Ministerial-Verordnung v. 12. Juli 1850, Einführung von Collegiengeldern betr. (459). III. Ministerial-Erlass v. 30. Juli 1850, die theoret. Staatsprüfung betr. (468). IV. Instruction zu dem vorstehenden Erlass (479). — Die juristischen Facultätsstudien (559).

II. Nekrologe: August Neander in Berlin (101); Dr. G. E. Heimbach, Prof. zu Leipzig (189); dem Andenken Egid's v. Löhr (327); Dr. K. F. Th. Hepp, Prof. in Tübingen (384); F. G. Hand, Prof. in Jena (390); J. Fr. Leber. Danz, Prof. in Jena (397); Dr. Ans. Feuerbach, Prof. in Freiburg (491); L. Oken, Prof. in Zürich (494); Dr. K. Lachmann, Prof. in Berlin (572); Dr. Fr. Kiwisch, Ritter v. Rotterau, Prof. in Prag, und Dr. Fr. Schierlinger, Assistent in Würzburg (576).

III. Correspondenzen: **Baden:** *Heidelberg*, Savigny, Privatdocenten, Frequenz (31); Nägele, Auditorienbeleucht., Ersetz. Morstadt's (116); Frequenz, Habilitatt. (520); *Freiburg*, Personalveränderr., steig. Frequenz, Hofr. Deubert, philos. Cursus (113). — **Bayern:** *Erlangen*, Frequenz, Stahl, Gerber (286); *München*, Anf. der Vorlesungen, Prüfungen, Rectorwahl (34); Rectorw., Stenographie, Verbindungen (16); Fackelzug, Verein zur Unterstützung dürftiger Studirender (16); Haneberg, Fraas, Vorless. über Bierbrauerei (90); Rectoratsrede, v. Herrmann, Kaiser, Studentenaussch. (119); Feier d. Stiftungstags d. Univ., Fleiss, v. Bayer, Inscriptionen, Frequenz, Studentenaussch. (343); Rect.- u. Senatorenw., Preisfragen (417); v. Bayer, Höfler, Brinz, v. Redwitz, theor. Prüf. d. Juristen (527); *Würzburg*, Frequenz, Prof. Müller, das Spruchcolleg. (35); Frequenz d. jur. u. d. med. Facult. (284); Anf. d. Vorless., Prüfungen, Fleiss d. Studirr., Stud. d. Hülfswissenschfft., Aufführ. d. Studentenschaft (528). — **Hannover:** *Göttingen*, Frequenz, Landwirthschaft, akadem. Hospital (31); akadem. Hospital (76). — **Holstein:** *Kiel*, Frequenz, Personalien (31); Frequenz (117). — **Mecklen-**

Digitized by Google

burg: *Rostock*, Rector u. Decane, Frequenz, Personalien, Habilitat. d. Privatdocenten, Stipendien, Staatsämter einz. Professoren (410). — **Oesterreich**, deutsche Provinzen: *Innsbruck*, bevorst. Personalveränderr, Benutz. d. Biblioth., Staatsprüfungscommission, Acad. degli Agiati (199); Lentner †, A. Jäger, Phillips, Moy, d. Staatsprüfungen (256); Lentner nicht †, Kink, Jäger, Phillips, Lesehalle (286); Phillips, Staatsprüff, Böhm, Collegiengelder (421); Ferien, Rect.- u. Decansww., eine Professur d. theor. Med., v. Moy, Studienfleiss, Abnahme d. Frequenz, ang. bevorst. Aufheb. d. phil. Fac., med. Stud.. Resultt. d. Staatsprüff. (536); *Olmütz*, Personalien, d. Docententhum, philol. Stud., Vorless, Bibliothek (119); Abn. der Frequenz, Staatsprüfungscomm., Collegiengelder, d. Ausländer a. d. österr. Univv. (345); *Prag*, Personalien, d. Rigoros., Lesever. d. Studirend. (200); Personalien, Befürchtungen (286); Böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften (344); Vermehr. der Lehrkr., Wahlen, Fleiss (418); Personalveränderr., deut. Spr. u. Liter., Uebelst. b. phil. Promott., Lücken im Lectionskat., d. Diensteid (531); *Wien*, Frequenz, d. Locall. d. Univ., Dr. v. Karajan, s. Nachfolg. Hahn, philos. Conversatt. u. Disputatt., Neumann üb. d. Studienfreih., Staatsprüff.. Rigorosen (533); Kundmach. d. Prof.-Collegiums d. rechts- u. staatsw. Fac. (535). — **Preussen**: *Berlin*, d. Univers.-Anzeiger u. d. Lectionskataloge, Chronik d. Univ., interess. Vorless. im W.-S., Schicksale v. Proff. hinterlass. Bibliotheken, Andenken Neanders, C. F. Eichhorn, Stud. d. röm. Rechts (522); *Breslau*, Fortschritte d. deutschen Sprache, als akademischer, Personalien, Inscriptionszeit, Universitätslocal, Besteuerung d. Profess. (86); Remer †, d. Krankencasse d. Univers., Benutz. d. Universitätsbibliothek, d. zoolog. Museum, d. Leseverein kathol. Studenten, d. slav.-liter. Gesellsch. (87); d. akadem. naturw. Ver., chem. Laborat., Dr. Scheve, ein jüd. Dr. jur., Kopal, Schenkung aus Paris, v. Boguslawsky (341); v. Boguslawsky, Frequenz, Zobtencommerce, v. Siebold, Tellkampf, Disputation, Professur f. ältere deutsche Liter. (415); Wahlen, Preise, Dr. Gravenhorst, Publicatt. (524); *Greifswald*, Frequenz, Habilitationen u. Promotionen, Florello, Versamml. d. Naturforscher, Feier d. königl. Geburtst. u. Preisverth., Personalien, ein neues Gebäude f. d. anatom. Arbeiten u. Sammlungen (84); Militärd. d. Studirenden, Hornschuch †, Dr. Müller, O. Mejer, Baumstark, Beseler, Urlichs, d. Gehalte d. Proff. u. ihr Verh. z. Eink. d. Univ., Nothwendigk. weiter. Anstell., Promotionen (193); Frequenz, Stellebesetz., Promotion, Rectorw. (524); *Königsberg*, Feier d. 18. Jan., Lehnerdt, Merkel, Hesse, Lobeck, Mnemonik (195); Lehnerdt, Attentat auf d. königl. Biblioth., Friedländer, Frequenz, Lobeck (254); nation. Bedeut. der deutsch. Univv., Königsb. e. deutsche Univ. (280). — **Sachsen**, Königr.: *Leipzig*, Akadem. Preisaufgaben (33); das chem. Labor. (80); Personalien, Kahnis, Osterloh, Liebner, Günther, Heimbach †, Tischendorf (118); Lectionsverzeichn., d. bevorst. Organisat. der akad. Verwalt.-Behörde (197); Clarus, Anf. d. Semest., d Personalverluste, Prüfungsmissstände, Habilitationen, Tischendorf, Wächter (251); Wittwen- u. Waisencasse, d. Rauchen i. d. Auditorien, d. bevorst. Organis. der Univ., Frequenz, d. erled. Professuren, Liebner's Antrittsrede (411). — **Sächsische Länder**, Grossherz. u. Herz.: *Jena*, Chronik d. Univers. im J. 1850 (82); Jubelfeier Schmid's, d. chir. u. geburtsh. Klinik, O. Schmidt (116); Chronik d. Univ. (250); Frequenz, Hettner, Curatel, Senatsdeput., d. revid Statuten, Jubil. d. landwirthsch. Instituts (340); Chronik d. Univ. (415); Chronik d. Univ. i. S.-S. (521). — **Württemberg**: *Tübingen*, Frequenz, Honorarbefreiung (30); Dr. Rapp, Beförd. d. philol. Stud., des Pudels Ricke, d. liter. Verein (112); d. Versetz. d. Professoren (191); Aufklär. üb. e. Corresp. im Märzh. d. A. M. S., Reyscher u. d. Senat, v. Wächter, akad. Bade- und Schwimmanst. (248); Frequenz, Kammerverhh. üb. d. Maturitätsprüff. (278); d. Verlust Wächters, Vicekanzler Gerber, weitere Ernennungen (519). — **Russische Ostseeprovinzen**: *Dorpat*, Universitätsstatistik (256).

Digitized by Google

IV. Allgemeine Correspondenz.

A. Aus und über Deutschland: Ueb. landwirthschaftl. Institute u. deren Verbind. mit andern Lehranstalten (287). — **Baden:** Bedenken gegen d. Verlegung d. philos. Curs. v. d. Lyceen auf d. Univv. (36); üb. Verein. der beiden Univv. (201); d. Karlsruher Conferenzen (259); *Freiburg*, Frequenz (90. 287); Versicher. d. Grossherz. (420); *Heidelberg*, Abberuf. d. militärpfl. Preussen, Feier d. Geburtstags des Grossh. Carl Friedrich, Preisverth., Ver. d. Studirr. für evangel. Kirchenges. (36); Bergrath Schüler's Mineraliensamml., Prof. Schenkel's Beruf., Frequenz (91); Prof. Zell zum Prorect. gewählt (121); Personalien (201); Dr. Schenkel, Frequenz (260); Frequenz, Universitätscongress (288); üb. Liebig's Beruf. (423); Kirchenr. Paulus †, d. Logiscommissär, (543); Personalverzeichniss und Frequenz, Preisvertheilung, Vangerows Genesung, Denkmünze zu Ehren Creuzers, Jubiläum d. Buchhändlers Mohr, Schweins 40jähriges Jubiläum, Leichenmangel u. dessen Abhülfe, Lange schlägt einen Ruf nach Prag aus (583); *Karlsruhe*, d. Conferenzen (541). — **Bayern:** *Erlangen*, Promotionen in d. theol. u. philosoph. Fac. (589); *München*, Frequenz (95); Leichenbeg. d. Prof. v. Breslau (124); Studentenball, d. Duell, Reisestipendien (203); Beginn d. Vorless., Prof. Kaisers Unfall, d. Vincentiusver., Personalien (262); Begr. d. Staatsr. v. Ledebur (425); landwirthsch. Studien f. Juristen u. Cameralisten vorgeschrieben (589); *Würzburg*, Frequenz (95); Königl. Geschenk (204); Rect.- u Senatorenww., d. Auditorien, d. neue Anatom., Beförderr. (547). — **Hannover:** *Göttingen*, Frequenz, d. Hospital, d. Biblioth., Langenbeck † (93); Eröffn. d. landwirthsch. Inst., Prof. Goldschmidt † (122); Frequenz, Ausgaben-Etat (260); Frequenz, Personalveränderr. (289); Brief d. Königs (545); Rückblick auf d. letzte Jahr, Frequenz, Fleiss der Studenten (586). — **Hessen,** Churfürstenth.: *Marburg*, Frequenz (92); Ger. v. Verein. d. Univ. mit Giessen (121); üb. Vermehr. d. Lehrkräfte (423); Verluste v. Lehrern (544). — **Hessen,** Grossherzogth.: *Darmstadt*, Berathungen i. d. II. Kammer üb. d. Univ. (423); *Giessen*, Frequenz, Verleg. d. kath.-theol. Fac. nach Mainz (92); Ger. v. Verein. d. Univ. mit Marburg (121); v. Löhr † (201); Liebig (260); Frequenz (289). — **Holstein:** *Kiel*, Frequenz (93); Besorgnisse (201); Frequenz (289); Verluste v. Lehrern (544). — **Lübeck** (freie Stadt): Dr. A. Heise † (122). — **Mecklenburg:** *Rostock*, Zurücknahme d. Venia legendi in Folge d. Verurtheilung eines Privatdocenten wegen Pressvergehens (587). — **Oesterreich,** deutsche Provinzen: Graf v. Thun (126); Zahl der überhaupt beruf. Professoren (423); *Innsbruck*, Personalien, d. Polytechnicum, Befr. d. Studirr. v. der Recrutirung (37); Verweis. d. Stud. Wörz (263); *Olmütz*, Gerücht v. Verleg. der Univ. nach Kremsier (37); *Prag*, Nichtfrequenz d. Vorless. in böhmisch. Sprache, Lesehalle, Feier d. Erheb. d. Card. Schwarzenberg zum Univ.-Protector, Dr. Wessely, d. Prüfungscommission (37); Personalien, d. Collegienhonor. (262); Dr. Held † (425); *Wien*, erste mündl. theor. Staatsprüf., e. Schrift von H. Höfken, Privatdoc. Galba seines Postens enth. (96); Preisverth. der Akad. der WW., Umänder. v. deren Statuten (290); Wahl des Prof. Bonitz z. Decan d. phil. Fac. angefochten (425); Uebers. d. Frequenz i. W. $18^{50}/_{51}$ u. i. S. 1851 (548); literarische Thätigk. an d. österr. Universitäten, Prof. Hahn (590). — **Preussen:** *Berlin*, Prof. Stahl's Vorless. (37); Frequenz, v. Link † (94); Amend. d. Abgeordn. v. Zander, Eingabe d. Senats wegen d. studir. Freiwilligen, Jacobi (123); Denkmal f. Neander, Lachmann u. Stuhr †, Ges. üb. d. Justizorganisation (202); Disciplinargesetz (260); Verfüg. d. Justizminist. (290); Prof. Franz gest., Uebersicht üb. d. k. Bibliothek (588); *Bonn*, Prof. Dahlmann h. s. Vorless. wiederbeg. (36); Frequenz (93); Frequenz (288); Personalverzeichniss und Frequenz im Winter $18^{51}/_{52}$ (586); *Breslau*, Frequenz (95); Prof. v. Esenbeck susp. (124); Prof. v. Boguslawsky †, Dr. Rosenhain nach Wien ber. (290); Studienplan der

Digitized by Google

kath-theolog. Facultät (589); *Greifswald*, Frequenz (95. 290); Personalverzeichn. u. Frequenz (589); *Halle*, Frequenz (94); Hinghke d. Senats wegen d. studir. Freiwilligen (123); d. Bearb. d. Neander'schen Nachlassen von Müller (262); Prof. Gruber † (546); Personalverzeichniss u. Frequenz (588); *Königsberg*, Gedächtnissfeier Kant's (124) — **Sachsen**, Königr.: *Leipzig*, Bewilligungen der Kammern, Frequenz (94); Haupt u. Momassen v. d. Instanz enth. (123); Prof. Haupt nach Jena und Berlin ber. (289); d. neue Univ.-Verfass. (545); Jahns Stelle, Wahl zum Landtag (588). — **Sächsische Länder**, Grossherz. u. Herz.: *Jena*, Frequenz (94); sinistre Gerüchte, Frequenz, Prof. Schüler's mineralogische Samml. nicht vermisst (123); Prof. Hand gest. (202); Prof. Wolff gest. (547); Prof. Werneburg †, Hofrath Fein folgt einem Rufe nach Tübingen, Dr. Förster folgt einem Rufe nach Göttingen, Frequenz (588). — **Württemberg**: *Tübingen*, Frequenz, Honorarnachlassgesuche, Dr. Rapp an Wunderlichs Stelle beruf. (90); Bibliotheks-Programm, Ephor. Hoffmann nach Berlin ber., Reyschers Nachfolger (257); Oberpedell Payer † (288); v. Wächter z. Präsid. des Ob.-App.-Ger. d. freien Städte ber., Nekrolog des Pedellen Payer (421); Verhh. in d. Kammern, Preisvertth., Personalveränderr., neue Erwerbb., bevorst. Verl. d. Ephor. Hoffmann, Prof. Köstlins Antrittsrede, Beruf. e. Pandektisten (538); Personalverzeichniss und Frequenz für den Winter $18^{51}/_{52}$, Berufung Feins aus Jena als Pandektisten, die Titularprofessoren (583).

B. Andere europäische Länder betreffend. — **Belgien**: *Brüssel*, Preisaufgaben (427). — **Frankreich**: *Paris*, die Akademie (97); M. Chevalier zum Mitglied d. Akad. ernannt, Prof. Michelet, Congr. d. Deleg. d. gelehrt. Gesellsch. (128); *Toulousé*, Académie de Législation (501). — **Griechenland**: *Athen*, d. Vorless. a. d. Univ. (129). — **Grossbritannien u. Irland**: Guter Fortgang zur Gründ. e. kath. Univ. in Irl. (427); *Cambridge*, d. Commiss. zur Unters. des Zustandes der Univ. (38. 128); *Dublin*, Lord Gough zum Dr. jur. creirt, Fond f. d. kath. Univ. (290); *Glasgow*, d. Lordrectorswahl (38); *Oxford*, d. Commiss zur Unters. des Zustandes der Univ. (38. 128). — **Holland**: Gesammtfrequenz (427); *Haag*, Gründ. e. Akad. d. WW. (548). — **Kirchenstaat**: *Bologna*, d. Univ. eröffn. (38); *Rom*, die vatikanische Bibliothek (592). — **Modena**: *Modena*, d. Gesellsch. f. Wissensch. &c. hat Enke in Berlin zu ihrem ausserord. Mitgl. ern. (128). — **Oesterreich**, ausserdeutsche Provinzen: *Pesth*, Repiczky (96); Frequenz (426); *Zara*, Gründ. e. jurist. Lehranst. (97); *Genua*, Gründung e. Acad. di filos. Ital. (290); *Turin*, Prof. Tonello z. erst. Minist.-Beamten ern., Erricht. e. Lehrst. f. internat. Recht, Erlang. der Doctorwürde durch Akath. u. Juden (38); Mancini, Frequenz (98). — **Russland**: Allgem. Frequenz (129); Verhältnisse der Studenten in R. (291); Dr. Frähn † (549). — **Schweden u. Norwegen**: *Stockholm*, Bericht aus St. über Upsala (548); *Christiania*, eine scandinav. Studentenversamml. (548). — **Schweiz**: Die eidgenössische Hochschule betr. (97); *Basel*, Prof. Auberlens Antrittsvorles. (264); *Bern*, Antrag auf Aufheb. der Univ. (97); Prof. Snell wiedergenes., Petit. der Studd. (128); Prof. Snell wirkl. todt (264); d. Univ.-Frage vertagt (548); *Zürich*, Orelli's Büste (128); Stiftungsfeier, die eidgen. Univ. (263). — **Sicilien**: *Palermo*, Eröffn. d. Univ. (98). — **Toskana**: *Florenz*, Vorless. der Akad. der Georgofili (98); *Siena*, angebl. Rohheiten d. Studenten (98); Wiedereröffn. der Univ., Prof. Franc. Dei † (128). — **Türkei**: *Constantinopel*, Akademie der Wissenschaften (593).

C. Aussereuropäische Länder betreffend. — **Canada**: *Toronto*, Streitigkeiten an der Univ. (129). — **Neusüdwales**: Erricht. ein. Univ. (40). — **Vereinigte Staaten** (v. Nordamerika): **Massachussets**: Ueb. die Univ. in dies. Staate (290). — **Michigan**: *Annarbor*, stete Zunahme d. Univ. (549).

Digitized by Google

V. Nachrichten von Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften: *Berlin*, k. Preuss. Akademie d. Wissenschaften; Sitzz. v. 10., 17., 24. u. 31. Jan., 4., 7., 14., 18., 21. u. 28. Febr., 7., 14., 18. u. 21. März, 8., 11., 18., 22. u. 25. April, 27. u. 30. Mai, 6., 10., 13., 20., 24. u. 27. Juni, 4., 8., 11., 18. u. 22. Juli, 1., 5., 8. u. 11. Aug., 14., 17., 24., 28. u. 31. Oct., 11., 14., 21. u. 28. Nov., (205); Sitzz. v. 5., 9., 12. u. 19. Decbr. 1850 (346); Sitzung vom Monat August 1851 (593). — Archäologische Gesellschaft: Sitzz. v. 1. u. 2. Apr., 7. Mai (347); Sitzung v. 3. Juni (595). — *Leipzig*, K. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften: Sitzz. v. 19. Jan., 7. Mai, 18. Mai, 12. Juli, 14. Nov. (43). — *Wien*, k. k. geologische Reichs-Anstalt: Sitzz. v. 4. u. 11. Febr. (292).

VI. Literatur: *Arneth, Jos. C.:* Zwei Abhandlungen, als Beitrag zur Lösung d. Unterrichtsfrage. I. Ueber Gymnasial-Studien in Oesterreich. II. Ueber wahre menschliche Schrift-Auslegung (28); *Baader, Franz:* a) Kleine Schriften, hrsgb. von Prof. Hoffmann; b) Sämmtliche Werke, XI. Bd., hrsgb. von Prof. v. Schaden; c) Sämmtliche Werke, I.–II. Bd. (507); *Grimm, Jacob:* Ueber Schule, Universität, Akademie. Eine in der Akademie der WW. a. 8. Nov. 1849 gehalt. Vorlesung (66); *Höfken, Dr. Gust.:* Ueber das Studium der Rechts- u. Staatswissenschaften, mit Bezug auf die Neugestaltung des höhern Unterrichts und die Staatsprüfung in Oesterreich (313); *Schnell, J.*, d. Z. Rector d. Univ. Basel, u. *C. F. Schönbein*, Prof. d. Chem. u. Physik: Die Universität von Basel, was sie fordert und was sie leistet. Ein Wort im Einverständniss mit mehreren Collegen ausgesprochen (400); *Staatsprüfungen*, die theoretischen in Oesterreich, von ein. emerit. Präses d. jurid. Fac. (313).

VII. Programmen-Literatur: *Freiburg:* Progr. z. Feier des Geburtstags des Grossherz., von Hofr. Oettinger: Die Vorstellungen der alt. Griechen u. Röm. über d. Erde als Himmelskörper (130). *Halle:* Progr. f. d. W.-S. $18^{48}/_{49}$, von Prof. Mejer über l. 4 D. de colleg. et corpor.; f. d. W.-S. $18^{49}/_{50}$, von Prof. Meier, über einige Lesarten in der Rede des Demosth. in Aristocr.; Progr. f. d. W.-S. $18^{50}/_{51}$, von Prof. Volkmann, behandelt einige verdorbene Stellen aus den *ἠθικοὶ χαρακτῆρες* des Theophrastus (41). *Königsberg:* Progr. f. d. W.-S. 1850, über d. Ableit. der Adjective in *ώδης* u. *οειδής*; Einladungsprogr. z. e. jur. Probevorles., von Decan Mejer: De Episcoporum in Hibernia nominatione quam vocant domesticam; Progr. z. Geburtsf. d. Königs v. J. 1849, behandelt versch. Arten der Metathesis und Hyperthesis ein. grossen Anz. griech. Wörter; Progr. z. ders. Feier 1850, hat d. Synkope der griech. Vocabeln zum Gegenst.; Progr. f. d. S.-S. 1851, beschäftigt sich mit d. Parathesis i. d. Wörtern *ἀναχράτος* u. *καταχράτος*, *ἀνάλογος* u. *παράλογος*, &c. (267). *Leipzig:* Progr. in memoriam Keesii, vom Decan A. Schilling: Animadversionum criticarum ad diversos juris Justinianei locos spec. IX.; Progr. z. 50j. Doctorjub. d. Geh. Med.-Raths Clarus, von Prof. E. H. Weber: Summa doctrinae de motu iridis; Progr. z. Verkünd. d. creirten Drr. der Philos., von Prof. Westermann; De epistolarum scriptoribus graecis comm. P. I. (349). *Münster:* Progr. f. d. S.-S. 1851, von Prof. Rospatt über die gesetzl. Thronfolge der Merovinger; Rede z. Antr. d. Professur d. Gesch. von Dr. Rospatt: De corsica insula a Romanis capta; Rede z. Feier d. Geburtsf. d. Königs, von F. Deycks; Einladungsprogr. z. sein. Antrittsvorles., von C. B. Schlüter: De conscientiae moralis natura atque indole commentatio philos. (264).

VIII. Anstellungen, Beförderungen, Auszeichnungen und Todesfälle (Personal-Notizen): *Agram:* d. Drr. Suhay, Muhic, Smodek u. Molnar z. ord. Proff. ern. (145); Dr Rejc z. Prof. ern. (350); *Altona:* Dr. Schumacher gest. (100); *Ammerhof* (bei Tübingen): K. F. Eichhorn d. roth. A.-Ord. u. d.

Digitized by Google

Guelph.-Ord. erh. (551); *Basel:* PD. Bruch a. Heidelb. ber. (49); Prof. Schnell z. Rect. gew. (99); Pfarrer Riggenbach als Prof. ber. (145); Stiftsrep. Auberlen in Tübingen ber. (221); PD. Streuber u. Lic. Auberlen z. ausserord. Proff. ern. (267); *Berlin:* Gh. Med.-Rath Horn z. ärztl. Dir. d. Charité u. Oberinsp. Esse z. deren Verwaltungsdir. ern., Dr. Michaelis auf den Lehrst. d. Stenogr. ber. (99); Prof. Ritter d. roth. A.-Ord. erh., Med.-Rath Link gest. (100); Prof. Lehnerdt aus Königsb. ber. (145); Bergr. Weiss d. roth. A.-Ord. erh., d. Proff. Jacobi, Lachmann u. Stuhr gest. (146); d. PDD. du Bois-Reymond u. Peters z. ord. Mitgll. d. Akad. ern., Dr. Pribil z. Lehr. d. tschech. Spr. ern. (221); Bestät. d. Wahlen d. Akad.; Prof. Braun aus Giessen z. ord. Prof. d. Botan. ern. (350); Prof. Braun u. Dr. Klotzsch z. ord. Mitgll. d. Akad. ern. (549); Prof. Huber hat s. Prof. niedergel., Prof. Ritter d. griech. Erlöserord., d. Proff. Ranke u. Stahl d. k. preuss. Hausord. v. Hohenz., Prof. Magnus d. roth. A.-Ord. erh., Prof. Erman gest. (551); Prof. Franz gest. (596); *Bonn:* PE. Hälschner z. Ord. ern., Prof. Welcker d. gold. Ritterkr. d. griech. Erlöserord. erh. (45); Prof. Argelander z. Corresp. v. d. Paris. Akad. d. WW. ern. (267); Gh. Rath Nasse gest. (268), PE. Troschel z. Ord. ern. (549); Prof. Bischoff d. roth. A.-Ord , Prof. Walter d. k. preuss. Hausord. v. Hohenz. erh. (551); *Braunsberg:* Prof. Schwann d. roth. A.-Ord. erh. (100); *Breslau:* Gh. Rath Neigebauer z. Mitgl. d. K.-Leop.-Carol.-Akad. d. Naturforscher ern., Prof. Bunsen v. Marburg ber. (99); Med.-Rath Remer d. roth. A.-Ord. erh.; Med.-Rath Remer sen. gest. (100); Prof. v. Boguslawski gest. (351); Prof. Nees v. Esenbeck entl., d. Proff. Hahn u. Gravenhorst d. roth. A.-Ord. erh. (551); *Christiania:* Prof. Svendrup gest. (100); *Dorpat:* Prof. Osenbrüggen verwiesen (551); *Eldena:* Dr. Tromme z. Lehr. d. Chemie ern. (99); Dr. Jessen aus Berlin ber. (549); *Erlangen:* Prof. Nägelsbach d. Ritterkr. d. M.-Ord. erh. (100); PD. Makowiczka aus Prag ber. (549); *Freiburg:* Hofr. Feuerbach gest. (551); *Genf:* Prof. Maurice-Diodati gest. (222); *Giessen:* Prof. v. Löhr gest. (146); d. Proff. Gerber u. Stahl v. Erlangen ber. (350); Prof. v. Liebig d. Orden pour le mérite erh. (351); Prof. Ihering aus Kiel u. Prof. Stahl aus Erlangen ber. (549); Prof. v. Liebig d. Verd.-Ord. Phil. d. Grossm. erh. (551); Prof. Weiss gest. (596); *Göttingen:* Prof. Frerichs v. Kiel zurückber. (99); Prof. Herbst d. G.-Ord. erh., Ob.-Med.-Rath Langenbeck gest. (100); Dr. Griepenkerl z. PE. ern. (145); Prof. Goldschmidt gest. (146); d. PDD. Matthaei u. Staedeler z. ausserord. Proff. ern. (221); PD. Lünemann z. PE. ern. (267); PD. Matthaei u. d. Drr. Griepenkerl u. Staedeler z. ausserord. Proff. ern. (350); PD. Hartmann z. PE. ern., u. Prof. Frerichs aus Kiel zurückber. (549); Dr. Förster aus Jena ber. (596); *Grätz:* Dr. Hruschauer z. PO. d. Chem. ern., Prof. Weinhold aus Krakau ber. (145); *Greifswald:* Prof. Mejer v. Königsb. ber. (99); Prof. Münter z. Ord. ern. (549); *Grosswardein:* Personalveränderungen (145); *Halle:* Prof. Rauch in Berlin z. Ehrendoctor ern. (350); Prof. Leo d. k. preuss. Hausord. v. Hohenzollern erh., Prof. Gruber gest. (551); Proff. Niemeyer u. Friedländer gest. (596); *Hannover:* Prof. Schaumann aus Jena z. Archivar ber. (549); *Heidelberg:* Prof. Schenkel aus Basel ber. (446); Hofr. Gmelin in Ruhest. vers., Gartendir. Metzger d. Ritterkr. d. Zähr. Löw.-Ord. erh. (268); Gh. Rath Tiedemann d. Ord. pour le mérite erh., Prof. Nägelé gest. (351); Prof. Renaud aus Giessen u. Prof. Lange aus Prag ber., prof. Schweins z. Gh. Rath ern. (550); *Jena:* PE. Fischer z. ord. Honorarprof., d. PDD. Girtanner, Chambon, Stark, Wegele u. Hettner z. ausserord. Proff. ern. (99); Hofr. Hand gest. (146); Bergr. Schüler d. Ritterkr. d. Ord. v. Zähr. Löw. erh. (222); Prof. Schaumann als Archiv. nach Hannov. ber. (350); Prof. Reinhold d. Ritterkr. d. Ord. v. weissen Falken erh. (351); Prof. Werneburg gest. (596); *Innsbruck:* v. Mayrhofen d. Lehramt d. Geburtsh. a. d. chir. Lehranst. erh. (267); v. Moy zum Prof. ern. (550); *Kaschau:*

Digitized by Google

Dr. Morovics u. Dr. v. Mohr z. Proff. ern. (550); *Kiel:* Prof. Tönsen pens. (100); Prof. Fricke aus Leipzig ber. (550); *Königsberg:* Prof. v. Buchholz d. roth. A.-Ord. erh. (100); PD. Rupp entl. (551); Oberpräsid. Eichmann z. Curat. ern., Prof. Jacobi aus Berlin ber. (550); *Kopenhagen:* Prof. Oersted u. Oberstlieut. Sommer gest. (146); *Krakau:* PE. Slawikowski z. Ord. ern. (146); PD. Koczynski aus Lemberg z. PE. ern. (221); Dr. Dietl aus Wien z. Prof. d. spec. Pathol. u. Therap., u. Liter. Walewski z. PE. ern. (268); Dr. Bratanek z. PE. ern., u. Assist. Czyrnianski aus Lemberg ber. (550); *Leipzig:* Prof. Kahnis aus Breslau ber., Dr. Osterloh z. ord. Prof. d. gem. Proc. ern. (45); Prof. Liebener v. Kiel ber. (99); Prof. Heimbach gest. (100); gh. Med.-Rath Clarus d. Comthurkr. d. Verd.-Ord. erh. (222); d. Proff. Haupt, Jahn u. Mommsen ihr. Aemter ents., Prof. Kunze gest. (268); Prof. Marbach z. Hofr. ern. (550); PD. Wagner nach Nürnb. ber., Prof. Bülau d. Ritterkr. d. k. s. Verd.-Ord. erh. (551); derselbe v. d. Univ. in d. erste Kammer gewählt (596); Hofr. Seidler gest. (596); *Lemberg:* PD. Gatscher aus Wien z. Prof. d. ger. Arzneik. ern. (99); Dr. Havranek d. Lehramt d. theoret. Med. erh. (269); Dr. Jülg in Rastatt als Prof. d. class. Phil. ber. (350); Prof. Kergel a. Olmütz ber. (550); *Lübeck:* Prof. Wunderlich aus Halle z. I. Rath am App.-Ger. ern. (99); Präsid. Heise gest. (146); v. Wächter z. Präsid. d. Ob.-App.-Ger. ber. (550); *Marburg:* PD. Weigand z. PE., u. Dr. Kolbe z. PO. ern. (221); *München:* Dr. Halm, Dr. Wittmann z. ord. Mtgll., Landrichter Gerstner z. ausserord. Mitgl., u. Prof. Bopp, Dr. Heineke, Proff. Bonitz, Ritschl, Kayser, Delitzsch, Esq. F. S. A. Thorpe, Proff. Kölliker, Magnus u. Brewster z. auswärt. Mitgll, Proff. Unger u. de Candolle, Domcapit. Weigl u. Hofr. Böttticher z. ausserord. auswärt. Mitgll. d. k. Akad. d. WW. ern, bei d. Univ. PE. Fraas u. Dr. Kaiser z. Ordd. ern. (99); Hofr. v. Schubert d. Comthurkr., d. Proff. Schneider u. Wagner d. Ritterkr. d. M.-Ord. erh., Prof. Haneberg tritt in d. Benedict.-Ord. (100); Dr. Roth z. PE. ern., Prof. Schafhäutl d. M.-Ord. erh., gh. Rath v. Breslau gest. (146); Prof. Ohm d. Ritterkr. d. M.-Ord. erh. (222); d. Proff. Reithmayer u. Stadlbaur z. Kreisscholl., Prof. Fraas zum Vorst. d. Veter.-Schule u. Hofr. v. Bayer z. gh. Rath ern. (550); Prof. Haneberg v. d. Funct. e. Kreisschol. enth., Prof. v. Häcker gest. (551); Prof. hon. Dr. Ditterich z. a. Prof. ern. (596); *Padua:* Prof. Configliarchi d. Ritterkr. d. Franz-Jos.-Ord. erh. (222); Prof. Brugnolo d. Ritterkr. d. Franz-Jos.-Ord. erh. (551); *Paris:* d. Akademiker Droz † (46); Cagnard Latour z. Mitgl. d. Akad. d. WW., u. de Rougé z. Mitglied d. Gesellsch. d. franz. Alterthumsf. ern. (221); d. HH. Tiedemann u. Candolle zu corresp. Mitgl. v. d. Akad. d. WW. ern. (268), Prof. Valenciennes den roth. A.-Ord. erh. (551); *Pavia:* Prof. Volni d. Ritterkr. d. Franz-Jos.-Ord. erh. (551); *Pesth:* d. Proff. Virozsil, Visketely u. Schordan z. k. k. Räthen ern. (100); d. ausserord. Proff. Stockinger, Gerendai u. Petzval zu Ord. ern. (550); *Prag,* Tomek z. PE. ern. (100); d. Proff. Popel u. Kulik zu k. k. Räthen ern., Dr. Petr d. Lehrstuhl d. Bibelstud. erh. (146); Dr. Wessely z. P. E. ern. (268); Prof. Halla z. Decan gew., d. PE. Curtius zu Ord., d. PD. Schwanert aus Göttingen z. PE., Dr. Redtenbacher z. P. E., Dr. Bezzenberger a. Dresden z. P. O., Dr. Schneider z. PO. u. PD. Lerch z. Vorst. d. zoochem. Inst. ern. (350); Dr. Höfler a. Bamberg ber., PE. v. Hasner z. Ord. ern. (550); Prof. Kiwisch gest. (551); *Pressburg:* Personalveränderungen (100); *Rostock:* Prof. Schulze in Eldena z. ord. Prof. der Chemie ern. (100); d. Proff. Krabbe u. Leist z. Consistorialrr. ern. (350); Prof. Philippi aus Dorpat, u. Prof. Wetzel aus Marburg ber., PD. Schliemann an d. Justizcanzl. z. Güstrow ber. (550); PD. Retslag die Venia legendi entzogen (596); *Tübingen:* d. Proff. Kuhn u. Volz d. Ritterkr. d. Kronord. erh. (100); Prof. Hepp gest. (146); d. PDD. Ofterdinger u. Göhrum z. ausserord. Proff. ern., Prof. Reyscher als Regierungsr. nach Ulm vers. (221); Kanzler

Digitized by Google

v. Wächter hat sein Amt niedergel. (268); PD. Seyffer z. Prof. ern. (351); Prof. Gerber aus Erlangen z. Vicekanzl. ern., Prof. Geib aus Zürich her., PE. Köstlin z. Ord., RD. Pfeiffer z. PE., u. Prof. Reusch z. Prof. d. Physik ern. (550); Hofr. Fein aus Jena berufen (596); *Wien:* Prof. Arneth d. roth. A.-Ord. u. Dr. Selinger d. Ritterkr. d. Franz.-Jos.-Ord. erh. (45); Prof. Puchmann u. Hofadv. Weissel z. Mitgl. d. Prüfungscomm. ern. (100); Prof. Arneth d. Ritterkr. d. Franz-Jos.-Ord. erh. (222); Dr. Jäger aus Innsbruck z. Prof. d. Gesch. ern. Versetzungen u. Personalveränderungen, Supplent Mayer z. Prof. d. Pastoralth. ern., (351); d. PDD. Mauthner v. Mautstein u. Löbisch z. ausserord. Proff. ern., d. Proff. Hahn u. Novak aus Prag her., v. Redwitz z. PE. ern., Prof. Phillips aus Innsbruck ber. u. Dr. Langer z. Prof. d. Zoologie ern. (550); Prof. v. Karajan hat s. Prof. niedergel., Prof. Oppolzer d. Ritterkr. d. h. s. E. Hausord. erh. (551); *Würzburg:* Prof. Leiblein d. Ritterkr. d. M.-Ord. erh. (100); Prof. Schwab quiesc. (221); Dr. Erhardt z. Honorarprof. ern. (268); Prof. Schenk z. Dir. d. botan. Gartens ern., Prof. Fröhlich d. Ludwigsord. erh. (351); Dr. Escherich aus Bamberg z. Honorarprof., Rechtsanw. Weiss z. Prof. d. franz. Rechts, u. P. E. Hildenbrand z. Ord. ern. (550); *Zürich:* Prof. Schmidt aus Berlin her. (221); Prof. Oesenbrüggen aus Dorpat, Prof. Mommsen aus Leipzig, u. Prof. Hildebrand aus Marburg ber. (550); Prof. Oken gest. (551); PD. Dr. Fick aus Marburg als ausserord. Prof. ber. (596).

III. Statistische Nachweise: A. Frequenz: Anzahl der Lehrer und der Studirenden v. Basel, Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Freiburg i. Br., Giessen, Göttingen, Grätz, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Innsbruck, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster, Olmütz, Prag, Rostock, Tübingen, Wien, Würzburg, Zürich im Winter $18^{50}/_{51}$ (141), i. S. 1851 (428). Frequenz von Heidelberg v. 1803—1850 incl. (nebst Anmerkk.) (294). **B. Die Universitätslehrer** im Winter $18^{50}/_{51}$ (134). **C. Reihenfolge der Universitäten** nach ihrer Frequenz im Winter $18^{50}/_{51}$ (142), im Sommer 1851 (429). **D. Resultate:** (144. 431).

IV. Universitätsanzeiger: Vorlesungsverzeichnisse, 1) für den Winter $18^{50}/_{51}$ von Wien (46), Olmütz (147); 2) für den Sommer 1851 von Tübingen (148), Jena (150), Würzburg (153), Rostock (154), Göttingen (156), Bonn (157), Poppelsdorf (160), Leipzig (161), Greifswald (164), Eldena (168), Marburg (169), Giessen (170), Basel (171), Grätz (172), Erlangen (173), Breslau (174), Münster (224); 3) für den Winter $18^{51}/_{52}$ von Basel (434), Jena (435), Würzburg (437), Rostock (439), Bonn (441), Poppelsdorf (444), Tübingen (444), Giessen (447), Erlangen (449), Göttingen (450), Greifswald (452), Eldena (455), Marburg (552), Leipzig (553), Breslau (597). Bekanntmachungen: der Wedekind'schen Preisstiftung für deutsche Geschichte in Göttingen (180); historische Preisfragen der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig für die Jahre 1851 u. 1852 (223); Bekanntmachung der Juristenfacultät zu Leipzig, die Preisaufgabe der Eisenhuth'schen Stiftung betr. (311); Bekanntmachung des Senats der Universität Erlangen über die der dortigen Bibliothek abgängigen Codices mss. (433).

Druck von F. E. Thein'd Würzburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
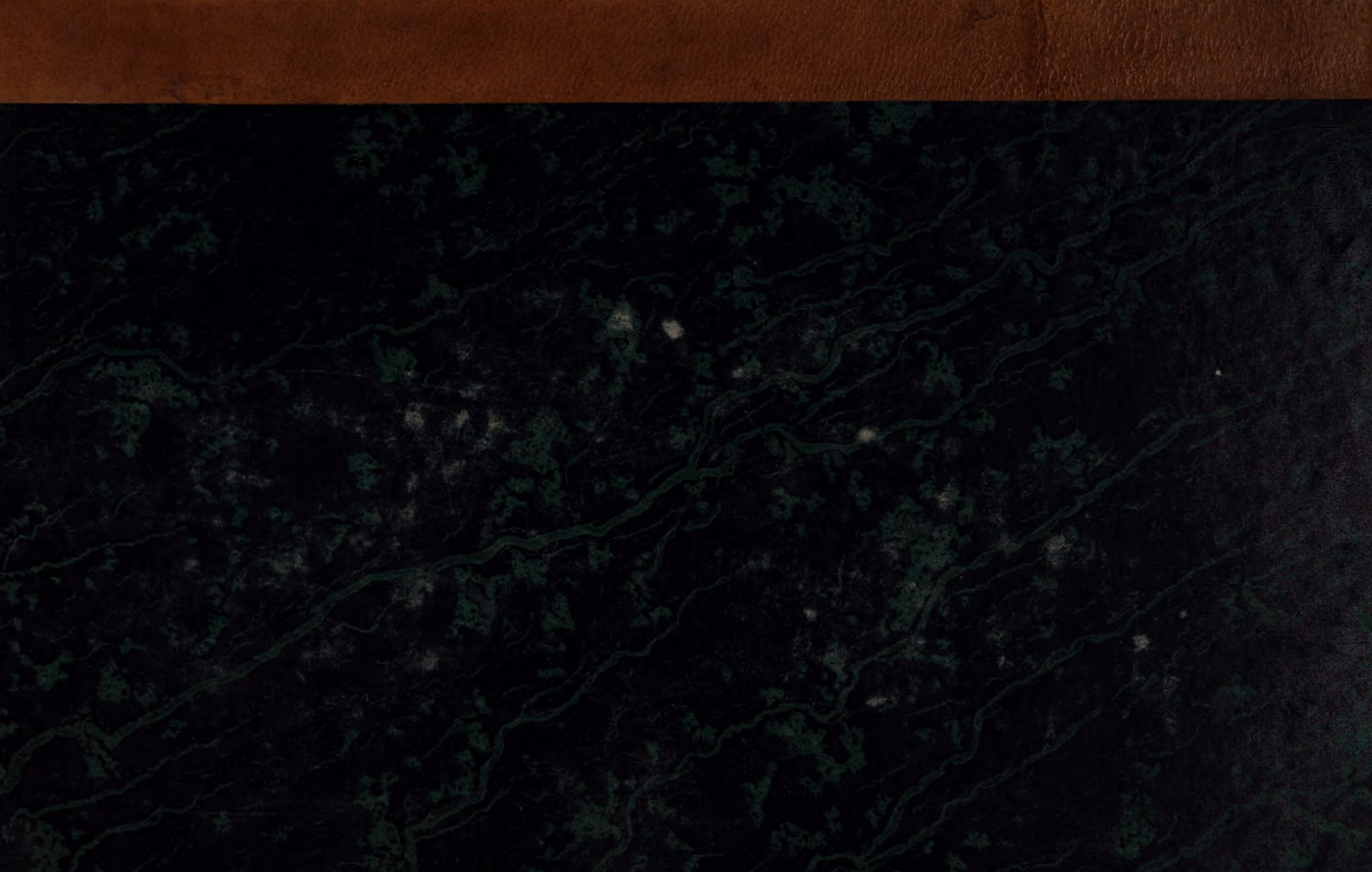
Digitized by Google